This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HC
240
.M6
1817

LEHRBUCH
DER
STATISTIK

11039

Ausgearbeitet

von

Johann Georg Meusel.

Vierte, gröſsten Theils umgearbeitete Ausgabe.

Leipzig,
im Verlage der Hahn'schen Buchhandlung.
1817.

Vorerinnerungen

zur dritten und vierten Ausgabe.

Ein an vielfachen und wichtigen Ereignissen so reiches Decennium, wie das nächst verflossene, während dessen sogar Staaten aus der Reihe der übrigen entweder ganz oder zum Theil verschwanden und dagegen neue entsprangen, hat auch leicht begreiflich starken Einfluſs in die Lehrbücher der Statistik, hat eine Umarbeitung vieler ihrer Materien zur natürlichen Folge. Daher demnach auch die fast ganz veränderte Gestalt dieser neuen Ausgabe des meinigen *). Sie sollte schon im vorigen Jahre, nach Bekanntmachung des Hauptschlusses der Reichstagsdeputation, dieses höchst wichtigen Resultates des Friedens zu Luneville, ans Licht treten **). Aber die bey dessen Vollzug entstandenen Schwierigkeiten einer Seits, anderer Seits aber der noch fortwährende Mangel an Festigkeit in der Verfassung einiger Staaten auſser Teutschland, bewirkten Verzögerung derselben bis ins

*) Dies gilt auch von gegenwärtiger vierten.

**) und die vierte nach dem Wiener Kongreſs oder weiter hin nach dem zweyten Pariser Frieden am 20sten November 1815.

jetzige Jahr. Zwar ereigneten sich auch im Laufe desselben hier und da neue Veränderungen, und selbst während des Abdrucks, der schon im April des jetzigen Jahres *) begann, mufsten, besonders in dem Hauptstück von Frankreich, Abschnitte, die schon ganz bearbeitet da standen, aufs neue umgearbeitet werden. Sollte man aber wohl solcher Veränderungen wegen den Druck des Buches noch länger verschieben? Hätte alsdann, wegen des steten politischen Drängens und Treibens in unsern Tagen, die neue Ausgabe nicht ganz unterbleiben müssen? und an welchen Leitfaden hätte man, bey eingerissenem Mangel an Exemplarien, die Vorlesungen über die Staatskunde knüpfen sollen? In den letzten Jahren mufste ohnehin schon viel Zeit mit Diktiren verschwendet werden. Es mufste also doch endlich einmahl dem Zögern ein Ziel gesetzt werden. Einige kleine Veränderungen, die sich während des Drucks zutrugen, wird man in dem Verzeichnifs der Druckfehler, Verbesserungen und Zusätze bemerkt finden; ich habe ihnen sogar die neueste richtigere Angabe der Gouvernemente des Russischen Reichs einverleibt. Aber ganz neue grofse Veränderungen, z. B. die Erhebung des Oestreichischen Staats zu einem Kaiserthum, und was damit verbunden ist, mufsten, wegen der damit verknüpften Inkonvenienzen, zurückbehalten werden. In Hinsicht auf sie und auch auf andere nöthige Abänderungen hab' ich den Entschlufs ge-

*) u. der Abdruck der vierten im Januar 1817.

faſst, von Jahr zu Jahr, bis eine neue Ausgabe nöthig werden dürfte, Supplemente auf einem oder zwey Bogen nachzuliefern, worin sowohl die neuern statistischen Ereignisse und die von andern und mir bemerkten Verbesserungen, wie auch neue Quellen und Hülfsmittel zur Beförderung unsres Studiums, angezeigt werden sollen *).

Ganz neu sind in dieser Ausgabe die so eben angedeuteten Litterarnotizen. Gerne hätt' ich schon die beyden ersten Ausgaben damit ausgestattet; ich wurde sogar dazu aufgefodert; unterliefs es aber wegen der in den Vorerinnerungen zur zweyten geäufserten Bedenklichkeiten. Die stärkste entstand aus der Besorgniſs, das Buch möchte dadurch zu dickleibig, folglich zu theuer werden. Jetzt hoff' ich sie dadurch überwunden zu haben, dafs ich kleinere, jedoch das Auge keinesweges beleidigende Lettern wählte und dadurch Raum zu jenen Notitzen gewann. Damit verband ich das Bestreben, strenge Auswahl unter ihnen zu treffen. In wie fern ich hierin glücklich gewesen seyn möge, überlafs' ich andern zu untersuchen. So viel sey mir nur hierüber zu erinnern erlaubt, dafs ich nicht leicht ohne eine bestimmte Absicht wählte, dafs selbst einige dem Anscheine nach geringfügige Schriften und in periodischen Werken versteckte Aufsätze mit gutem Vorbedacht angeführt sind. Meine, von Kennern bey dem Studium der Statistik für unentbehrlich erklärte Litteratur dieser Wissenschaft ist

*) Dies unterblieb auf Verlangen der damahligen Verlagshandlung.

nicht jedermanns Kauf, besonders für manche Studirende. Das im J. 1790 gedruckte Hauptwerk erhielt, wegen des Reichthums statistischer Schriften, welchen die neuere Zeit durch liberalere Preſsfreyheit erzeugte, nach und nach (1795 und 1797) zwey ziemlich starke Nachträge, denen vielleicht bald ein dritter folgen wird*). Dem Plane des Werks gemäſs findet man darin eine möglichst vollständige Anzeige der in und auſser Teutschland, in ältern und neuern Zeiten, gedruckten Schriften, selbst der geringsten. Die besten und brauchbarsten darunter zu erkennen, dürfte wohl den meisten Liebhabern der Staatskunde schwer fallen. Jetzt wird, durch mein neues Bemühen, diese Schwierigkeit so ziemlich gehoben seyn. Daſs man hier auch viele Werke, die seit dem J. 1797 erschienen sind, folglich in meiner Litteratur der Statistik nicht angezeigt seyn können**), eingeordnet finden werde, versteht sich ohnehin. So auch, daſs nunmehr bey den Vorlesungen über das Lehrbuch viele Zeit, die sonst auf das Diktiren der Büchertitel verwendet werden muſste, erspart wird.

In der Folge der Hauptstücke hab' ich eine Abänderung getroffen, indem ich Staaten, die seit den letzten zehn Jahren mächtiger oder schwächer, und für die Teutschen mehr oder weniger interessant geworden sind, nach Verhältniſs weiter vorrückte

*) Statt dessen erschien die zweyte, ganz umgearbeitete Ausgabe des Werks, in zwey starken Oktavbänden, in den Jahren 1806 und 1807.

**) aber in der zweyten nachgeholt wurden.

oder zurücksetzte; nach Maasgabe der in der Vorrede zur ersten Ausgabe angegebenen Idee. Diesem nach findet man z. B. hier das Hauptstück von Frankreich unmittelbar nach demjenigen von Preussen: dasjenige hingegen von der Batavischen Republik hinter Schweden. Wem sie nicht gefällt, kann beym Lesen und Erklären des Buches immerhin eine ihm selbst beliebige Ordnung wählen.

Zwey Hauptstücke mufsten diesmahl ganz wegfallen. Das neunte, worin ehedem die Statistik von Venedig dargestellt wurde, konnte nicht mehr Platz finden, weil dieser Staat aus der Reihe der übrigen gestofsen und zum Theil dem Oestreichischen Staate, zum Theil der Italienischen Republik *) einverleibt wurde. Was von ihm für ein Kompendium bemerkenswerth bleibt, findet sich in den Hauptstücken dieser Staaten. Der im 17ten Hauptstück der beyden ersten Ausgaben aufgestellte Staat von Sardinien ist zwar nicht ganz vernichtet, was aber von ihm, nach Abzug des wichtigsten Theils auf dem festen Lande, des Fürstenthum Piemont u. s. w. übrig blieb, nämlich die Insel dieses Namens, ist so unbedeutend, dafs, ein besonderes Hauptstück davon auszuarbeiten, sich kaum der Mühe verlohnt **). Fast eben dies gilt von den

*) Neuerlich aber ganz dem Oestreichischen Staate.

**) Dies hat sich seit 1814 geändert, da Sardinien nicht allein in sein vorheriges Verhältnifs hergestellt, sondern auch vergrössert wurde. Folglich fand diese Staat in der vierten Ausgabe seinen Platz wieder.

ehemahligen Grofsherzogthum Toscana, dessen ich ohnehin schon in den ersten Ausgaben nicht erwähnte. Nun ward es zwar inzwischen von den Franzosen zu einem Königreich, Etrurien genannt, erhoben: aber dieser blendende Titel berechtiget zu keiner Aufnahme in meinen Plan. Denn statt mächtiger und für den Statistiker interessanter zu werden, ward dieses neue Königreich vielmehr schwächer, als das ehemahlige Grofsherzogthum, sowohl in Hinsicht auf seine Intensität, indem es fast ganz von Frankreich abhängig, folglich seine Existenz sehr precär wurde, als auch auf Extensität, da die Franzosen das, was auf der Insel Elba dazu gehörte, davon abrissen und sich zueigneten.

Zum Ersatz dieses Verlustes hab' ich zwey ganz neue Hauptstücke dieser Ausgabe angefügt, nämlich die Statistiken der Italienischen und der Nordamerikanischen Republik. Jene befindet sich zwar in einem ebenfalls von Frankreich abhängigen Zustande; ja, Frankreichs Oberhanpt ist auch das Oberhaupt dieser von ihm neu geschaffenen Republik: aber das Land verdient doch, auch abgesehn von andern Umständen, schon wegen seines Umfanges eine eigene Darstellung. Und was den Nordamerikanischen Freystaat betrifft; so gehört er zwar nicht zu Europa — denn eigentlich behandeln wir nur *Europäische* Staatskunde — aber er steht mit den meisten Ländern Europens in so engen und vielfachen Verhältnissen, und diese Verhältnisse werden von Jahr zu Jahr so bedeutend oder vielmehr

auffallend, dafs man ihn, in politischer Hinsicht, füglich zu Europa rechnen kann, dafs ich folglich wegen der Mühe, ihn mit aufgeführt zu haben, hoffentlich nicht mit Undank werde belohnt werden. Der verewigte Randel gieng mir überdies hierin mit seinem Beyspiele vor. Vergl. den ersten Anhang zu seiner statistischen Uebersicht der vornehmsten Europäischen Staaten (1786. fol.). Nachsicht wegen dieser beyden Skizzen mufs ich mir um so mehr erbitten, da ich sie, selbst in Ansehung der zweyten nach Randel's Vortritt, neu entwerfen, und die Materialien dazu mühsam zusammensuchen mufste.

Man hat in der neuern Zeit von dem Statistiker gefodert, er solle bey der Staatskunde eines jeden Landes auch die Beschaffenheit des darin üblichen Polizeywesens schildern. Ich bin aber noch zur Zeit von der Rechtmäfsigkeit dieser Foderung nicht überzeugt worden, und ich glaube, mich deshalb *rechtfertigen* und *entschuldigen* zu können. *Rechtfertigen*, weil Alles, was vom Justitzwesen in der Statistik gesagt wird, auch zugleich von allgemeinen Polizeygesetzen mit gilt, und weil aus der Schilderung des Zustandes des Landbaues, der Gewerbe, Manufakturen, Fabriken u. s. w. am deutlichsten hervorgeht, wie sich die Polizey vorsorgend in einem Lande erzeigt. *Entschuldigen*, weil in einem allgemeinen Werk über Statistik Polizeybüreau's, die in einzelnen Städten angelegt sind, und sich mehr mit der Polizey im Kleinen, nämlich mit Sicherheits- und Reinlichkeitspolizey beschäftigen, nicht angegeben werden können, und,

um nicht unzweckmäfsig zu arbeiten, auch nicht angegeben werden dürfen. Von diesen würde sich auch überhaupt nichts im Allgemeinen haben sagen lassen, eben deswegen, weil sie das detailvolleste Detail selbst sind.

Ich kann diesen Vorbericht nicht schliefsen, ohne erst meinem mir unvergefslichen Herrn Kollegen, dem nunmehrigen geheimen Referendar *) *Klüber* zu Carlsruhe, dem Herrn Rath und Professor *Milbiller* zu Landshut und dem Herrn Polizeydirektor *Ortloff* zu Coburg meinen verbindlichen Dank für die von ihnen mir zum Behuf dieser Arbeit gefällig mitgetheilten Ideen und Notitzen abzustatten. Vergebens wünsch' ich, diesen Dank mehrern patriotisch gesinnten Gelehrten darbringen zu können.

Noch bitte ich angelegentlichst, vor dem Gebrauch des Buches die am Ende beygefügten Verbesserungen und Druckfehler an den gehörigen Stellen anzumerken.

Geschrieben zu Erlangen am 31sten Oktober 1804; und am 10ten März 1817.

J. G. Meusel.

*) nachherigen grofsherzoglich Badischen Staats- und Kabinetsminister, wie auch ersten Professor der Juristenfakultät zu Heidelberg. Auch hier wiederhohle ich meinen Dank gegen ihn in Ansehung der vierten Ausgabe.

Vorerinnerungen

zur zweyten Ausgabe.

So gut ich auch Fug und Recht gehabt hätte, auf den Titel dieses Buches zu setzen: *Vermehrte und verbesserte Ausgabe;* so unterliefs ich es doch mit gutem Vorbedacht, weil dies mir ein Pleonasmus zu seyn schien, da es sich bey einer statistischen Arbeit von selbst versteht, dafs man an ihr ändern und verbessern *müsse*. Ein statistisches Lehrbuch also kann bey einer neuen Auflage, schon seiner statistischen Natur nach, nicht ohne Veränderungen erscheinen: gesetzt auch, es wären weniger als dritthalb Jahre seit dessen ersten Erscheinung verflossen, wie hier der Fall ist. In der That fanden sich Anlässe zum Aendern und Bessern genug. Vermehrt ist diese Ausgabe in Ansehung der Bogenzahl gerade nicht: vielmehr — vermindert! Hierzu bewogen mich hauptsächlich die aufserordentlichen Ereignisse in Frankreich und Polen. In dem, jenem schrecklich zerrütteten Staate gewidmeten Hauptstück mufsten ganze Rubriken wegfallen, indem man, bey der noch anhaltenden, unabsehbaren Krise, gegenwärtig noch nicht weifs, was künftig in Ansehung gewisser jetzt zerstörten oder in chaotischer Verwirrung liegenden Gegenstände geschehen werde, ob sie ganz unterdrückt bleiben,

oder wieder hergestellt und auf welche Art sie wieder hergestellt werden dürften. Das Hauptstück von Polen hab' ich ganz vertilget, weil dieser Staat jetzt, da ich dieses schreibe, wegen der heftigen Erschütterungen, die er leidet, in einer völligen Anarchie sich befindet, weil er seiner politischen Auflösung nahe ist, folglich in Zukunft wahrscheinlich keinen für sich bestehenden Staatskörper mehr ausmachen wird.

In den übrigen Hauptstücken fanden, ganz begreiflich, bald mehrere, bald wenigere Aenderungen Statt. Die ruhige Schweitz; das am Alten — zu unserm Glücke — fort klebende Osmanische Reich blieben fast ganz in der Gestalt, wie in der ersten Ausgabe: desto weniger die in steter Thätigkeit schwebenden und vom Reformentrieb belebten Staaten, wie Oestreich, Preussen, Grofsbritannien. Verbesserungen anderer Art, die mir eigenes Nachforschen und dreymahliges Kommentiren über die erste Ausgabe an die Hand gaben, wird man bey beliebiger Vergleichung derselben mit dieser zweyten leicht entdecken. Gewifs würde ich hierin weit mehr geleistet, manchen Fehler verbessert, manche Lücke ausgefüllt haben, wenn Gelehrte, die meine Arbeit benutzten, die dabey bemerkten Mängel mir aufrichtig angezeigt hätten. Mein, in den Vorerinnerungen zur ersten Ausgabe schon vorläufig dafür entrichteter Dank war fruchtlos geäufsert. Ein einziger höchst verehrungswürdiger Staatsmann*) verdient diesen Dank in hohem Grade; indem er, selbst unter dem Gedränge der wichtigsten Geschäfte, mir dennoch verschiedene Verbesserungen in dem Hauptstück von Preussen zugehen liefs. An-

*) der seitdem von seinem König ihm zunächst an die Seite gehobene Fürst und Staatskanzler von HARDENBERG.

dere versprachen mir diese litterarische Gefälligkeit, hielten aber nicht Wort. In Wien erbat ich mir namentlich und ausdrücklich Verbesserungen des Hauptstücks von Oestreich, um so mehr, da man meinem Buche bey dortiger Universität die Ehre erweiset, Vorlesungen darüber zu halten. Man gab endlich auch meinen Bitten Gehör: allein, theils nicht mit der erwarteten Genauigkeit, theils zu spät. Denn lange nach dem Abdruck jenes Hauptstückes kamen einige Beyträge an, die ich nur am Ende des Buches unter den Berichtigungen anbringen konnte. Ich bitte angelegentlich, sie und ihre Gefährtinnen vor dem Gebrauch des Werks an den gehörigen Orten einzuschalten oder anzumerken.

Die Rubrik von den Grundgesetzen ist nun auch in den ersten Hauptstücken dieser Ausgabe richtiger, so wie in den letzten der vorigen, vor der Rubrik von der Regierungsform, gestellt worden.

Gerne hätt' ich dem Verlangen zweyer gütigen Beurtheiler dieses Lehrbuches Gehör gegeben und Litterarnotitzen eingeschaltet: allein, nach reiflicher Ueberlegung unterliefs ich es, theils weil das Buch dadurch — selbst bey der gröfsten Einschränkung — zu sehr vergröfsert, folglich vertheuert worden wäre; theils, weil die von mir besonders herausgegebene Litteratur der Statistik und der dazu gehörige Nachtrag *) hierin Genüge leisten werden; theils, weil ich die vorzüglichen Hülfsmittel in den Vorlesungen meinen Zuhörern bekannt mache, charakterisire und, in so weit ich sie besitze, ihnen vorzeige; wie ich zum Theil

*) Im J. 1797 kam ein zweyter Nachtrag hinzu, welchem bald ein dritter folgen dürfte. Vergl. jetzt die vorher stehende Vorrede.

schon in den Vorerinnerungen zur ersten Ausgabe versichert habe.

Um die Einrichtung meiner Arbeit desto besser erkennen und beurtheilen zu können, lasse ich jene Vorerinnerungen, mit einigen kleinen Zusätzen und Aenderungen, hinter gegenwärtigen wieder abdrucken.

Dafs mir jede willfährige und gründliche Belehrung erwünscht kommen und dafs ich dankbar Gebrauch davon machen werde, versichere ich hiermit nochmahls, und empfehle mich und meine statistischen Bemühungen dem Wohlwollen der Kenner.

Geschrieben in *Erlangen* am 19ten September 1794.

J. G. Meusel.

Vorerinnerungen

zur ersten Ausgabe.

Was ich vor zwey Jahren in den Vorerinnerungen zur Litteratur der Statistik halb und halb versprochen hatte, geht, wider mein Hoffen und Wünschen, jetzt schon in Erfüllung. Von einer Zeit zur andern, so lange ich Staatskunde studire und lehre, sah ich der Erscheinung eines Lehrbuches dieser so mannigfach nützlichen Wissenschaft, das meinen Ideen entspräche, entgegen: aber fruchtlos war mein Harren. Baumann's kurzer Entwurf der Staatsverfassung aller Europäischen Reiche, über dessen zweyte und dritte Ausgabe ich viele Jahre lang Vorlesungen gehalten hatte, war seit 1791 nicht mehr in den Buchläden zu finden; der Verfasser war gestorben *); ohnehin hatte ich seinen Entwurf nur wegen der Vollständigkeit der darin abgehandelten Staaten gewählt; er trägt, dies abgerechnet, manches mir Mifsfällige an sich. Alle andere Lehrbücher waren mir entweder zu unvollständig, sowohl in Ansehung ganzer Hauptstücke als der Materien, oder zu weitläufig, oder zu kurz, oder planwidrig. Alle haben ihre Verdienste, das

*) Dafs und in wie fern ich mich in Ansehung dieser beyden Umstände geirret, hab' ich in den Vorerinnerungen vor dem ersten Nachtrage zu meiner Litteratur der Statistik (1793) aufrichtig bekannt und mich darüber gerechtfertiget.

eine auf diese, das andere auf jene Art: alle, aber auch, bis auf das Remerische, worin jedoch ein Hauptstaat, Oestreich, mangelt, konnt' ich, hauptsächlich um ihrer Unvollständigkeit willen, nicht zu Führern wählen. Am allerwenigsten konnt' ich mich entschliefsen, über den auf den meisten Universitäten eingeführten Achenwallischen Grundrifs Vorlesungen zu halten. Denn so vortrefflich, ja einzig, er ehedem war, und so reichlich auch die Herren Schlözer und Sprengel die beyden neuern Auflagen ausgestattet haben; so schmerzte es mich doch immer und war mir unbegreiflich, wie man, ohne litterarische Gewissensbisse zu empfinden, Studirenden ein Buch in die Hände geben und erklären könne, worin zwar die, Vergleichungsweise unbedeutende, Staatsverfassung Portugals sehr gelehrt und weitschweifig dargestellt; hingegen die weit interessantern Staaten Oestreich, Preussen, Türkey, Polen, Schweitz, Italien u. s. w. mit dem tiefsten Stillschweigen übergangen sind. Nicht zu gedenken, dafs die Staatskunde seit Vater Achenwall'n durch zugenommene Publicität und durch seine Schüler und Nachfolger reichen Zuwachs gewonnen, dafs seine Stellung der Materien nicht die beste ist, und dafs der in einen Grundrifs nicht gehörigen Auswüchse, wenn gleich noch so nutzbar, fast viele sind. Zwar sah ich aus dem allgemeinen Bücherverzeichnifs der Ostermesse 1791, dafs Herr Professor Sprengel in Halle künftig einen Grundrifs der Europäischen Statistik für Universitäten und Gymnasien liefern wolle: aber konnt' ich wohl versichert seyn, dafs er bis Ostern 1792 erscheinen würde*)? Läfst uns nicht vielleicht dieser

*) Der erste Theil, welcher Spanien, Portugal, Grofsbritannien und Irland, Rufsland, die vereinigten Niederlande,

dieser gründliche Kenner der Staatskunde mehrere Jahre lang in schmerzlicher Erwartung, wie mit der Fortsetzung seiner unvergleichlichen Geschichte Grofsbritanniens? Und doch mufs ich im Sommer dieses Jahres Statistik vortragen; es mufste folglich auch dieses Buch ausgearbeitet werden. An Materialien zu demselben fehlte es mir freylich nicht; ich hatte bey vieljährigen Vorlesungen über diese Wissenschaft eine Menge einzelner, zerstreuter Nachrichten und Angaben aus Büchern und Briefen gesammelt; ich habe mir viele und die vorzüglichen Hülfsmittel zu einer solchen Arbeit angeschafft: aber ich kenne auch die andern dazu nöthigen Erfodernisse und das damit verbundene Heer von Schwierigkeiten ziemlich genau. Mehr als einmahl überdachte ich sie; lange schreckten sie mich zurück; endlich siegte die Noth. Hier also das durch sie mir abgepreſste Buch! Dies schon, hoff' ich, werde mir bey billigen Kennern Nachsicht erwerben: ich mufs aber zu demselben Behuf noch eines und das andere über die Einrichtung meines Werks beyfügen.

Bey der Ordnung, in der ich die Staaten auf einander folgen lasse, sah ich theils auf diejenigen, die uns Teutschen am nächsten liegen, deren Kenntnifs uns folglich am stärksten interessirt, theils auf ihre Gröfse und Macht. Deswegen postirte ich Portugal, womit gewöhnlich der Anfang gemacht wird, gerade ans Ende. Es mag seyn, dafs jedem andern eine andere Ordnung gefällt; er beschaue demnach die Staaten in der ihm beliebigen, nach

derlande, Dänemark und Schweden enthält, erschien in der Ostermesse des J. 1793: der zweyte ist nie erschienen.

seinen Absichten, nach seinem Gutdünken! Dies werde ich vielleicht selbst, nach Zeit und Umständen, oder auch nach dem Bedürfnifs meiner Zuhörer thun; lasse wohl auch, beym Mangel an Zeit, diesen oder jenen minder interessanten Staat weg. Einen derselben pflege ich ohnehin allemahl für meine öffentlichen Vorlesungen auszuwählen, um in den Privatstunden desto sicherer mit den übrigen fertig werden zu können. Da der Staaten so viele sind und der Reichthum wissenswürdiger Materien und Nachrichten so ausnehmend grofs ist; so mufs freylich, wenn man in einem halben Jahre fertig werden will, auf alle Art mit der Zeit gegeizt, die so nothwendige, aber freylich schwer zu treffende Auswahl des Wissenswürdigen beobachtet und aller überflüssige Schnickschnack auf dem Katheder vermieden werden. Wenn ja von einer Wissenschaft gesagt werden kann: *per se placet* oder *varietas delectat;* so ist es, deucht mir, die edle und reichhaltige Staatenkunde. Zur Zeitersparung gehört auch, dafs ich die trockensten Materien, als: Münzen, Maase, Gewichte, Titel, Wappen, etwas umständlich dargegeben habe, um entweder gar nichts oder nur das Nothwendigste mündlich darüber zu äufsern. Der Zeitersparung wegen nicht allein, sondern auch aus erheblichen Gründen hab' ich die in den meisten Lehrbüchern vorausgeschickten Staatsveränderungen weggelassen; denn um diese kennen zu lernen, mufs man ja Staatengeschichte studiren.

Ob ich das rechte Maas getroffen, weder zu viel noch zu wenig hingeschrieben habe, mögen andere entscheiden. Ich wollte aber doch lieber ein wenig zu viel als zu wenig thun, theils um nicht gar zu trocken, folglich abschreckend für den

Studirenden zu werden, theils damit auch andere das Buch zum Nachschlagen oder Nachlesen brauchen können.

Was den Plan, den ich in jedem Hauptstück befolge, betrifft; so ist er, wie auch schon in der Einleitung gesagt ist, derjenige, den Herr Hofrath Gatterer schon vor mehrern Jahren bekannt gemacht hat *), der aber meines Wissens noch nie in einem Lehrbuche zum Grunde gelegt worden ist. Dafs ich mir verschiedene Abänderungen desselben erlaubt habe, wird der Augenschein lehren; ich hoffe dabey, sie werden weder dem mir ewig theuren und unvergefslichen Urheber, noch andern mifsfallen. Dieser Plan verdient deswegen andern vorgezogen zu werden, weil er auf einer natürlichen Folge der Materien beruht, weil er vom Leichtern zum Schwerern fort leitet, und weil die spätern Rubriken durch die erstern erläutert werden. So steht in allen statistischen Kompendien die Materie vom Münzwesen viel zu weit hinter andern Materien, die ohne dessen Kenntnifs nicht wohl verstanden werden können; so hat Toze die Materie vom Ackerbau viel zu weit von den Naturprodukten eines jeden Landes, hinter der Materie vom Finanzwesen abgehandelt: indessen immer besser, als wenn dieser Gegenstand, wie viele thun, ganz vergessen wird. Ob übrigens noch schicklichere Plane Statt finden können — wer wird dies bezweifeln? ob aber derjenige, den ich befolge, die vorigen nicht übertreffe, mögen unparteyische Kenner untersuchen und entscheiden. Die Materie von den Sprachen eines jeden Landes hab' ich,

*) In seinem *Ideal einer allgemeinen Weltstatistik*, wo auch die Gründe für seine Stellung der Materien nachzulesen sind.

als nicht statistisch, weggelassen, dagegen andere nöthigere, als von der Landeskultur, aufgenommen. In den ersten Hauptstücken ist die Rubrik von der Regierungsform derjenigen von den Grundgesetzen irrig vorgesetzt, aber in den letzteren richtiger geordnet worden.

Da viele statistische Materien der Veränderlichkeit häufig ausgesetzt und immer noch manche, der heilsamen Publicität ungeachtet, in geheimes Dunkel gehüllt bleiben; so war es nicht möglich, überall ganz ausgemachte oder bestimmte Nachrichten und Thatsätze anzugeben: sondern ich mufste mich hier und da mit Wahrscheinlichkeit behelfen. Durchgehends aber gieng mein Bestreben dahin, die neuesten und sichersten Angaben zu erfahren und zu benutzen: dafs ich hierbey nicht alle Rubriken hindurch glücklich seyn konnte, dafs mir manches richtigere Datum entschlüpft seyn müsse — wer, wenn er auch nur Halbkenner ist, begreift dies nicht? Der aufrichtigste und wärmste Dank sey Männern, die mich eines Bessern belehren, hiermit voraus gewidmet!

Die Staaten von Frankreich und Polen stehen, bey ihrer jetzigen Metamorphose, in einer ganz neuen Gestalt, wie vorher in keinem Lehrbuche, da. Nachsicht demnach insbesondere für diese beyden Hauptstücke! und Bitte, die bey Frankreich S. 288 befindliche Note nicht zu übersehen! Sie gilt gewissermafsen auch in Rücksicht auf die Darstellung der Polnischen Staatsverfassung.

Um die Statistik pragmatisch und wahrhaft nutzbar zu machen, ist es bey den meisten Materien nöthig, ihre vorige Beschaffenheit in der Kürze

darzulegen, und zu zeigen, wie die jetzige aus ihr entstanden sey. Hätte ich dies in dem Buche selbst thun wollen, dem ich auf alle Art, z. B. durch Kürze des Ausdrucks und selbst durch Abkürzungen oft vorkommender Wörter, Geschmeidigkeit zu verschaffen suchte; so würde es zu einer unkompendiarischen Dicke angeschwollen seyn. Es sey mir demnach erlaubt, dies dem mündlichen Vortrage vorzubehalten.

Gerne hätt' ich auch die Statistik einzelner Teutscher Staaten, wenigstens der vornehmsten, eingeschaltet: aber eben die Besorgniss einer gar zu starken Anschwellung hielt mich davon zurück. Beruhigung für mich genug, dass in meinem Buche mehrere Staaten abgehandelt sind, als in dem gewöhnlichen Achenwallischen! Genügt Studirenden nicht an der Erklärung der von mir mit Vorsatz etwas umständlicher behandelten drey Hauptstücke von Teutschland überhaupt, von Oestreich und Preussen *), und besitzen sie Lust und Zeit genug, in der Kenntniss des Teutschen Vaterlandes weiter zu gehen; so kann man ihnen ja in besondern Vorlesungen hierin willfahren.

Hier auch die würdigen Namen meiner vornehmsten Führer! Im Allgemeinen und für die meisten Hauptstücke waren es die Herren Achenwall, Büsching, Toze, Schlözer, Sprengel, Remer, Randel, Heinze; und bey den einzelnen Haupt-

*) In dem letztern Staat konnt' ich die sich auf die Erwerbung der beyden Fränkischen Fürstenthümer beziehenden Veränderungen nur in der Eile andeuten, weil das Manuscript schon in den Händen des Setzers war. Man vergleiche die Vorerinnerungen zur zweyten Ausgabe.

stücken nach ihrer von mir gewählten Folge: die Herren Krause, Grellmann, de Luca, Hermann, Nicolai; Nicolai, Bachmann, Leonhardi; Wenderborn, Pestel; Meister; le Bret; Schütze; Gaspari; Catteau, Coxe; Hupel, Hermann; Niebuhr, Bjoernstahl, Stöver; Randel, Bourgoing; Swinburne, Galanti, Bartels, Münter; le Bret; Denman; Fues; Sprengel. Eine grofse Menge einzelner Hülfsmittel, deren ich mich bediente, übergehe ich mit Stillschweigen, und verweise deshalb auf meine Litteratur der Statistik. Eben dies thue ich in Ansehung dieses ganzen Lehrbuches. In meinen Vorlesungen verweise ich gleichfalls darauf, mache meine Zuhörer auf die vorzüglichsten Werke aufmerksam, und charakterisire sie ihnen in der Kürze. Diese Litteratur hab' ich noch nach der Ordnung des Baumannischen Kompendiums, die im Grunde die Achenwallische ist, ausgearbeitet; sie pafst folglich nicht zur Ordnung dieses Lehrbuches: man wird doch aber alles, was man zu wissen verlangt, leicht finden können, zumahl da ich in beyden Büchern durch genaue Kolumnentitel und andere Anordnungen das Nachschlagen möglichst erleichtert habe. Sollte die Litteratur eine neue Ausgabe, und ich sie, erleben; so würde ich auch sie nach der Ordnung des Lehrbuches umformen *).

Noch mufs ich erinnern, dafs ich auch einige ausländische Werke, deren ich nicht habhaft werden konnte oder die ihrer Neuheit wegen noch nicht in unsre Muttersprache übersetzt sind, z. B. *Thaarup* und *Townsend*, wenigstens nach genauen Recensionen benutzt habe; wobey mir, unter an-

*) wie dies hernach wirklich geschah.

dern, die Zimmermannischen Annalen treffliche Dienste leisteten.

Da ich noch nicht alle Bogen dieses Buches vor mir habe, und auch die vor mir liegenden genau durchzusehen jetzt nicht Muſse genug besitze; so kann ich die eingeschlichenen Druckfehler und eigenen Versehen nicht vollständig anzeigen, hoffe aber — wenigstens nach den durchgesehenen Bogen zu urtheilen — daſs ihre Anzahl weder groſs noch überlästig seyn werde.

Geschrieben in Erlangen am 20sten April 1792.

J. G. Meusel.

Allgemeine Inhaltsanzeige.

Einleitung			Seite 1
Das *erste*	Hauptstück.	*Europa* überhaupt	11
Das *zweyte*	Hauptstück.	*Teutschland*	31
Das *dritte*	Hauptstück.	*Oestreich*	85
Das *vierte*	Hauptstück.	*Preussen*	163
Das *fünfte*	Hauptstück.	*Frankreich*	228
Das *sechste*	Hauptstück.	*Grofsbrit.* u. *Irland*	273
Das *siebente*	Hauptstück.	Das *Russische Reich*	343
Das *achte*	Hauptstück.	*Dänemark*	420
Das *neunte*	Hauptstück.	*Schweden*	459
Das *zehnte*	Hauptstück.	*Holland*	502
Das *eilfte*	Hauptstück.	*Schweitz*	534
Das *zwölfte*	Hauptstück.	Das *Osmanische Reich*	571
Das *dreyzehnte*	Hauptstück.	*Spanien*	612
Das *vierzehnte*	Hauptstück.	*Portugal*	668
Das *funfzehnte*	Hauptstück.	*Neapel* und *Sicilien*	702
Das *sechszehnte*	Hauptstück.	*Kirchenstaat*	737
Das *siebenzehnte*	Hauptstück.	*Sardinien*	759
Das *achtzehnte*	Hauptstück.	*Nordamerikan. Rep.*	782

Lehrbuch der Statistik.

Einleitung.

1.

Unter *Statistik* oder *Staatskunde* versteht man die wissenschaftlich geordnete Darstellung der Beschaffenheit und Verfassung der Staaten. — Da die ehemahlige Verfassung der Staaten, so wie die Entstehung der gegenwärtigen Verfassung derselben, die Geschichte abhandelt; so ergiebt sich, dafs sich die Statistik nur mit dem neuesten Zustande der Staaten zu beschäftigen hat; ja, sie enthält nur selbst die Darstellung des letzten oder neuesten Moments der Beschaffenheit der Staaten, in wie fern dieser auf, für die Gegenwart bestimmten, physischen und politischen, fixirten Punkten beruht. — Sie ist eine rein historische Wissenschaft.

J. C. Gatterer's Ideal einer allgemeinen Weltstatistik. Gött. 1773. 8. — *v. Liechtenstern* über das Studium der Statistik; in *dessen* Archiv für Geographie u. Statistik (Wien 1800. 8) St. 1 — 6. — Geographie u. Statistik, eine Parallele; *in den* Allgem. geogr. Ephemeriden. 1803. May S. 566—576. — *A. L. v. Schlözer's* Theorie der Statistik; nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt. 1. Heft. Einleit. Gött. 1804. 8. (*auch unter dem Titel:* Staats-Gelahrtheit nach

ihren Haupttheilen. 2ter Th. Allg. Statistik. 1stes Heft). — *G. F. D. Göfs* über den Begriff der Statistik; ein historisch-kritischer Versuch. Ansb. 1804. 8.

2.

Bey der wissenschaftlich geordneten Darstellung der Beschaffenheit und der Verfassung der Staaten, oder der Statistik, lassen sich zwey Hauptgegenstände:

1) *die geographische und physikalische* und

2) *die politische (oder staatswissenschaftliche) Beschaffenheit* unterscheiden: aber auf der andern Seite lassen sie sich aus dem Grunde — weil die Staaten (in geographischer und physischer Hinsicht) durch die (politische) Geschichte das wurden, was sie jetzt sind; also durch den wechselseitigen Einfluss des Geographischen und Physischen und des Politischen sich so konstituirten, wie sie jetzt bestehen — in der wissenschaftlichen Behandlung nicht ohne Nachtheil, Unbequemlichkeit und häufige Wiederhohlungen sondern und trennen.

3.

Die Statistik schliefst bey ihrer vollständigen Behandlung auch den kleinsten Umstand, der zur Kenntnifs der Beschaffenheit des Staats und seiner Verfassung gehört, nicht aus. Da wir aber in der Statistik der Europäischen Staaten, im Ganzen, nur allgemein seyn können; so behandeln wir hier auch nur, was bey den Staaten uns durch wissenschaftlich an einander gereihete Erfahrungen als *nothwendig* erscheint, und übergehen alles *kleinlich Zufällige*, als hierher nicht gehörig.

4.

Alles das, was uns durch die wissenschaftlich an einander gereiheten Erfahrungen bey einer statisti-

schen Behandlung (*comparativ*) *nothwendig* erscheint, bringen wir mit *Gatterern* *), und mit verschiedenen Abänderungen, unter zwey Hauptgesichtspunkte, nämlich unter den *geographisch staatswissenschaftlichen* und den *staatswissenschaftlich diplomatischen* **).

A. Geographisch staatswissenschaftlicher Gesichtspunkt: *Bestandtheile* des Staats oder *Land* und *Leute*.

I. *Gröfse* des Staats, so weit es möglich ist, nach den Graden der Länge und der Breite und nach geographischen Quadratmeilen bestimmt.

II. *Gränzen* und *Eintheilung* des Staats:

1. *Gränzen*, durch Angabe der Nachbarschaften zu bestimmen.

2. *Eintheilung*

1) des *Hauptlandes* in Provinzen oder dergleichen, mit Angabe der Haupt- und Residenzstadt, wie auch anderer vorzüglichen Plätze.

2) der *Nebenländer*.

3) der *Bewohner*

a. nach den verschiedenen Völkerklassen.

b. nach ihrer Anzahl.

c. nach ihren Sitten und Gebräuchen.

*) in dessen *Ideal einer Weltstatistik* S. 36 u. f.

**) Wir verstehen unter *Diplomatie*, was gebildete Geschäftsmänner bey allen Europäischen Nationen, dem Sprachgebrauch und der Natur der Sache gemäfs, darunter verstehen, nämlich: *die wissenschaftlich geordneten Kenntnisse und Grundsätze, die zur geschickten Betreibung der öffentlichen Geschäfte* (auf Reichstagen, Friedenskongressen u. s. w.) *erfoderlich sind.* Oder: *die Wissensch. der äufsern Verhältnisse, welche die Diplome oder die von dem Regenten ausgegangenen schriftl. Verhandlungen zur Grundlage hat.* — Unterschied zwischen *Diplomatie* (nicht *Diplomazie*) und *Diplomatik*.

III. *Produkte* des Staats, die in Gewerbsamkeit und Handel Einfluſs haben.

1. Aufzählung und Beschreibung der Produkte
   1) aus dem Pflanzenreich.
   2) aus dem Thierreich.
   3) aus dem Mineralreich.
2. *Vortheilhafte* oder *nachtheilige Anlage des Staats* für die Produkte und für ihre politische Benutzung.
   1) *Erde* oder *Boden:* fruchtbar oder unfruchtbar, sandig, sumpfig, gebirgig, waldig.
   2) *Wasser:* Meere, Flüsse und Seen; mineralische Wasser und Gesundbrunnen.
   3) *Luft* und *Witterung* oder *Klima.*
3. *Betragen der Einwohner* gegen die Naturanlage des Landes.
   1) *künstliche Kommunikation in dem Innern des Landes und mit den Nachbarn* durch Kanäle, Dammwege, reitende und fahrende Posten.
   2) *Lebensarten und Gattungen der Bewohner.*
      a. Viehzucht, Fischfang und Jägerey.
      b. Land- oder Ackerbau.
      c. Handwerke, Manufakturen und Fabriken.
      d. Handel; wobey zugleich Münze, Maas und Gewicht in Betrachtung kommen.
      e. Religion und Geistlichkeit: ihre Anzahl, Gattungen, Ansehen u. s. w.
      f. Wissenschaften und schöne Künste, nebst den höhern und niedern Lehranstalten, Bibliotheken, Bildergallerien u. dergl., Buchhandel und Buchdruckerey.
      g. Adel und dessen Klassen.
      h. Bürger und Städte.
      i. Bauern und Dörfer.

B. Staatswissenschaftlich diplomatischer Gesichtspunkt, oder *Regierung* des Staats und *Regierungsgeschäfte.*

I. *Regierungsform.*
1. *Reichsgrundgesetze* oder *Reichsgrundverträge*, wie auch *Reichsherkommen.*
2. *Oberste Gewalt.*
1. wer hat sie?
a. in ungemischten Regierungsformen;
a) ein Einziger, in einer Monarchie.
α. mit Reichsständen.
α) Klassen derselben.
β) Versammlungen derselben, oder Reichstage.
β. ohne Reichsstände.
b) mehrere zugleich,
α. der Adel, in einer Aristokratie.
β. das Volk, in einer Demokratie.
b. in gemischten Regierungsformen. Die Mischung kann bestehen, entweder aus
a) Monarchie und Aristokratie, oder aus
b) Monarchie und Demokratie, oder aus
c) Aristokratie und Demokratie, oder aus
d) Monarchie, Aristokratie und Demokratie zugleich.
2) wie wird sie erlangt? durch
a. Erbschaft.
b. Wahl.
c. Ernennung des Vorfahrers.
3. *Titel* und *Wappen.*
4. *Hofstaat* und *Ritterorden.*

II. *Regierungsgeschäfte*, nebst den Regierungs- oder Reichskollegien, durch die sie verwaltet werden.
1. *Staatssachen* und das Staats- oder geheime Rathskollegium, oder das Kabinet; innere und äufsere Staatsgeschäfte, nach Maasgabe des innern und äufsern Staatsinteresse.
1. *Religionssachen* und Kirchenregiment *).

*) Diese und die beyden folgenden Materien behandeln wir in dem Werke selbst zugleich mit A. III. 3. 2) c. d. e. f.

3. *Gelehrte-* oder *Schulsachen* und das darüber gesetzte Kollegium.
4. *Manufaktur-* und *Handelssachen* und das darüber gesetzte Kollegium,
5. *Justizsachen*, nebst den Gesetzen, Unter- und Obergerichten.
6. *Finanzsachen* und das Finanz- oder Kammerkollegium.
7. *Kriegssachen:* Land- und Seemacht, und das Kriegskollegium, Admiralität, Kriegsschulen, Kriegsorden, Invalidenhäuser.

Alle Gegenstände der Statistik lassen sich auch so zusammen fassen, dafs man jeden Staat 1) nach seiner *geographischen*, 2) nach seiner *physikalischen* und 3) nach seiner *politischen Verfassung* betrachtet.

5.

Verschiedene Quellen der Statistik:

1. *Urkunden*, vorzüglich: Reichsgrundverträge, Friedensschlüsse, Handelsverträge, Gesetze, Dokumente, Manifeste.

2. *Staatsschriften:* Deduktionen, Berichte der Gesandten, Artikel in Hofzeitungen, welche Landessachen betreffen, Intelligenzblätter, Staatskalender.

3. *Landsschriften*, besonders in Ländern, wo das Heiligthum der Publicität nicht mit Füfsen getreten wird. Dahin gehören auch gewisse Zeitschriften, fliegende Blätter und dgl.

4. *Topographien* und *Reisebeschreibungen.*

5. *Zeitungen.*

6. *Statistische Sammlungen* (eigentl. nur Hülfsmittel).

6.

Der mannichfache Nutzen dieser Wissenschaft erhellet schon aus ihrer Reichhaltigkeit, und diese — aus vorstehender Uebersicht.

7.

Kurze Geschichte der Statistik.

(*J. C. Siebenkees*) Abrifs einer Geschichte der Statistik; in *Meusel's* histor. litter. bibliogr. Magazin (Zürich 1788) St. 1. S. 1—5. — *E. A. W. v. Zimmermann's* u. *P. J. Bruns* kurze Uebersicht des Wachsthums der geogr. u. statist. Wissenschaften; in *des ersten* Annalen der geogr. u. statist. Wissensch. (Braunschw. 1790. 8) St. 1. S. 1—22. St. 2. S. 101—119. St. 6. S. 489—499. St. 8. S. 97—112. St. 11. S. 391—410. — *Meusel's* Leitfaden zur Gesch. der Gelehrs. S. 997—1001. — *G. F. D. Göfs* de statistices aetate et utilitate. Erlangae 1806. 4. — *A. Niemann's* Abrifs der Statistik u. der Staatenkunde; nebst Fragmenten zur Geschichte derselben. Altona 1807 (*eigentl.* 1806. 8.)

Die Statistik wurde nicht eher wissenschaftlich behandelt, als im 18ten Jahrhundert, und zwar von Teutschen. Denn obgleich schon die Alten statistische Nachrichten lieferten (z. B. *Xenophon* von Athen u. Lacedämon); so fehlt ihnen doch Zusammenhang und Form. Der vorzügliche Anlafs zur Bearbeitung der Stat. ist im 15ten Jahrhundert in Venedig zu suchen. Dieser Staat, als damahliger Schauplatz aller Europ. Staatsangelegenheiten, befahl seinen Gesandten, von Zeit zu Zeit von der innern Beschaffenheit der Staaten und Höfe, an die sie abgeschickt wurden, Berichte zu erstatten. Diese wurden ins Archiv gelegt, und im 16ten Jahrh. zum Theil gedruckt. Andere Mächte ahmten diesem Beyspiele nach. Dadurch kamen nach und nach Materien über Stärke und Schwäche der Staaten zur Sprache, an die man vorher nicht gedacht oder Geheimnisse daraus gemacht hatte. So entstanden die Werke von *Franz Sansovino* (Vened. 1567. 4 u. mehrmals), von *F. Botero* (Rom 1592. 4 u. öfter), und die Sammlung statistischer Aufsätze einiger Italiener, die unter dem Titel: *Thesaurus politicus*, von *Kasp. Ens* ins Latein. übersetzt wurde (Colon. 1609. 8.). Auf diese folgte *Pet. d'Avity* mit seiner weitläufigen Statistik (St. Omer 1621. fol.), welche

Franz de Ranchin (Paris 1635. fol.) und *J. Bapt. de Rocoles* (ibid. 1660. fol.) fortsetzten; und aus welcher *J. Lud. Gottfried* oder vielmehr *J. Phil. Abelin* (1628. fol. u. hernach mehrmahls) und *Luc. de Linda* (Amst. 1665. 8) ihre Werke zogen. Es entstanden nach u. nach (1621—1681) die so genannten *Elzevirischen Republiken*, von verschiedenen Verfassern und von mannichfachem Werth. Hierzu kam nach der Wiederherstellung der Wissenschaften das Studium der Statistik der alten Völker oder der Antiquitäten, wodurch der Kenntnifs der neuern Staaten der Weg gebahnt wurde. — *Herm. Conring*, Prof. zu Helmstädt, machte zuerst (1660) die Statistik zu einer Universitätswissenschaft, und erklärte sie als Anhang zur Politik. Er hatte hierin, vornämlich seit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts, auf andern Universitäten mehrere Nachfolger. *Phil. Andr. Oldenburger* liefs dessen Vorlesungen, mit seinen Zusätzen, drukken (1675). *Sam. Pufendorf* fügte jedem Kapitel seiner Einleit. zur Hist. der vornehmsten Reiche (1682) eine Nachricht von der Staatsverfassung bey. *J. Andr. Bose* († 1674), *Kasp. Sagittär* († 1694) u. *Ge. Schubart* († 1701) lehrten zu Jena, theils mündlich theils schriftl. die Statistik nach Conring's Manier mit grofsem Beyfall. *J. Christo. Becmann* († 1717) hatte die Absicht, eine Weltstatistik nach einem systematischen Plan zu liefern, und sein Werk mag das beste aus dem 17ten Jahrh. seyn (1673 u. hernach noch 5 mahl). *Christi. Gastel* schrieb (1675) mehr ein Staatsrecht, als eine Statistik. *Fried. Leutholf v. Frankenberg* (d. i. *Bernh. v. Zech*) trug durch seinen Europ. Herold (1688) zur Verbreitung dieser Wissenschaft etwas bey. Auf der neuen Universität zu Halle erschienen die *Rengerischen* Staaten, von denen *Lud. Hein. Gude* († 1707) die meisten schrieb. Eben daselbst lehrte *N. H. Gundling* diese Wissenschaft, und seine Discurse wurden gedruckt, trugen

aber nichts zur Erweiterung derselben bey. Zu Altdorf lehrte *J. Dav. Köler* Statistik nach eigenem, nicht gedruckten Entwurf. — *Eberh. Otto* († 1756) trennte die Statistik ganz von der Politik, nannte sie *Notitiam praecipuarum Europae rerump* (1720), u. machte durch sein Lehrbuch den Eifer für dieses Studium aufs neue rege. Es blieb über 20 Jahre beliebt, bis es durch neuere Kompendien verdrängt wurde; hauptsächlich durch dasjenige von *Gottfr. Achenwall* zu Göttingen (1749). Er ist der eigentliche Vater der Statistik (und der Urheber dieses Wortes), indem er das Ganze mit weit mehr Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung darstellte, als alle seine Vorgänger. Es folgten ihm bald mit weniger bald mit mehr Geschicklichkeit: *C. W. F. Walch* (1749), *J. Paul Reinhard* (1755), *Lud. Adolph Baumann* (1761), *Eobald Toze* (1767), *Jul. Aug. Remer* (1786), *Aug. Ferd. Lueder* (1792, unvollendet), *J. G. Meusel* (1792), *Matthi. Christ. Sprengel* (1793, unvollendet), *Ign. de Luca* (1796), *J. Konr. Müller* (1804), *Konr. Mannert* (1805), *Jos. Milbiller* (1811). — Allgemeine *statistische Tabellen* lieferten: *J. Pet. Anchersen* (1741), *Adam Christi. Gaspari* (1778), *von Schmidtburg* (1781), *J. Heinr. Jacobi* (1786), *J. Adolph Friedr. Randel* (der seine Vorgänger übertraf, 1786), *Friedr. Leop. Brunn* (1786), *J. A. Remer* (1786), ... *de Beaufort* (1788), *Is. Gottlieb Böttticher* (1789), *Theoph. Friedr. Ehrmann* (1791), *Jos. Franz Ockhart* (1804), *Hassel* (1805). Specielle Tabellen hat man über die meisten Länder. — Den Teutschen gebührt, wie man hieraus sieht, der Ruhm, dafs sie die Staatsverfassung der wichtigsten Europ. Reiche fleifsiger, als andere Nationen, bearbeiteten. *Th. Salmon's* modern history or the present state of all nations (1724) ist fast das einzige wichtige Werk, das die Engländer in diesem Fache aufweisen können; und *Wilh. Th. Raynal's* Hist.

philos. et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes (1771) das beste, was man über die Statistik der Länder aufser Europa hat. Ausländer gaben dagegen in Reisebeschreibungen und andern Schriften wichtige Materialien zur Verarbeitung, und vorzügliche Bücher über ihre Nationalstatistik. Besonders sahen die *Franzosen* während der Revolutionszeit ein, wie wichtig u. nothwendig dieses Studium ist. Sie nahmen das Wort *Statistique* in ihre Sprache auf, liefsen den Teutschen hierin Gerechtigkeit wiederfahren, und bearbeiten seitdem selbst mehrere statistische Materien mit rühmlichem Eifer und Fleifs. Sie legten sogar im J. 1803 eine *statistische Gesellschaft* zu Paris an. — Zu Berlin wurde 1805 ein besonderes statist. Bureau für die Preufs. Staaten errichtet; so wie zu Cassel 1809 ein allgemeines. — Mit *Büsching's* Magazin für die neue Historie und Geographie (1767) beginnt fast eine neue Epoche der Statistik. Sein Vorgang fand Nachfolger, z. B. *J. F. le Bret* (1771), *Aug. Lud. Schlözer* (1775), *Christi. Wilh. v. Dohm* (1777), *J. R.* und *G. Forster* und *M. C. Sprengel* (1781), *Karl Renat. Hausen* (1783), *J. Ern. Fabri* (1783), *Val. Aug. Heinze* (1783), *Fried. Gottlieb Canzler* (1787), *E. A. W. v. Zimmermann* (1790), *Helwig Bernh. Jaup* u. *Aug. Fried. Wilh. Crome* (1790), *F. L. Brunn* (1792), *Carl Fried. Häberlin* (1796), *T. F. Ehrmann* (1796), *v. Zach* (1798), *Bertuch*, (*Gaspari* u. *C. G. Reichard* 1800), *A. F. Lueder* (1800), *v. Liechtenstern* (1801), *Ballois* (1802), *N. Vogt* (1804), *C. D. Vofs* (1805). Aufserdem eine Menge vermischter Zeitschriften, welche, nebst den so eben angeführten, gröfsten Theils rein statistischen, verzeichnet sind in der *Litteratur der Statistik* B. I. S. 21 — 35. Sammlungen, durch welche in einer Zeit von 30 — 40 Jahren mehrere und wichtigere Nachrichten in Umlauf kamen, als vorher kaum in 100 Jahren!

Das erste Hauptstück.

Von Europa überhaupt.

Ant. Fried. Büsching's Vorbereitung zur gründl. u. nützl. Kenntnifs der geogr. Beschaffenheit u. Staatsverfass. der Europ. Reiche und Republiken; welche zugleich ein allgemeiner Abrifs von Europa ist. Hamb. 1758. gr. 8. 6te (oder vielmehr 7te) nach des Verf. Tode völlig umgearbeitete Auflage, herausg. v. *G. P. H. Norrmann.* ebend. 1802. gr. 8 — (*J. A. F. Randel's*) statist. Uebersicht der vornehmsten Teutschen u. sämmtl. Europ. Staaten, in Ansehung ihrer Gröfse, Bevölkerung, ihres Finanz- u. Kriegszustandes. (Berl.) 1786. — *Dessen* Annalen der Staatskräfte von Europa u. s. w. 1ster Theil: das Teutsche Reich in 3 Stücken. ebend. 1792. — 1sten Th. 2tes Stück, enth. eine allgemeine Uebersicht v. Europa u. Teutschl. nach den neuesten Veränderungen, ingl. die ganze Oesterreich. Monarchie, v. *F. L. Brunn.* ebend. 1804. fol. — *J. F. Ockhart* Europens monarch. u. republikan. Staaten nach ihrer Gröfse, Macht u. wechselseit. Verhältnissen, in statist.-polit. Gemälden dargestellt. Leipz. 1804—6. 4 Liefr. gr. fol. — *G. Hassel's* statist. Umrifs der sämmtl. Europ. Staaten u. s. w. Brschw. 1805. kl. fol. — *Dessen* vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreib. u. Statistik. 1r B. 1. Abtheil. Grofsbrit., Span. u. Portugal. Berl. 1816. gr. 8. — Europa, nach seinen polit. u. geogr. Veränderungen seit Ausbruch der Französ. Revol. dargestellt in Karten u. statist. Tabellen. 3 Lieferungen. Weimar 1807—1816. gr. fol.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröfse, nach den *Graden* zwischen 7 und 83 östlicher Länge und zwischen 34 und 71 nördlicher Breite; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 154,457 QM. Die *Länge*, vom Vorgebirge St. Vincent in Algarve bis zur Mündung des Flusses Ob in Rufsland, ungefähr 800, u. die *Breite* vom Nordcap in Norwegen bis zum Vorgebirge Matapan in Morea, 550 geographische Meilen.

Grome. * *Ungefähre Uebersicht des Verhältnisses der Gröfse der Europäischen Staaten gegen einander.*

72,640	Das Russische Reich in Europa	72, 125	QM.
16,156	Schweden	16, 135	—
12,210	Oestreich	12, 117	—
10,263	Frankreich	10, 184	—
9225	Das Osmanische Reich in Europa	9, 565	—
8441	Spanien	8, 886	—
5462	Grofsbritannien und Irland	5, 410	—
4. 5028	Preussen	4, 867	—
	Italien, ohne Lombardey, Venedig u. Malta	4, 538	—
4712	Teutschl. ohne Oestr., Preufs., Dän. u. Niederl. Provinzen	4, 455	—
2273	Dänemark	2, 394	—
1943	Portugal	1, 667	—
1164	Niederlande	1, 193	—
889	Helvetien	886	—
46	Jonien	44	—
9	Krakau	19	—
1	San Marino	2	—
		154, 457	QM.

2. *Gränzen.* Europa, zwar der kleinste, aber der wichtigste unter den übrigen Erdtheilen, wird gegen *Mittag* durch das mittelländische Meer von Afrika getrennt; gegen *Abend* hat es den atlantischen oder westlichen Ocean u. gegen *Mitternacht* das Nord- und Eismeer zu Gränzen; gegen *Morgen* aber den Osma-

nischen Archipelagus, den Hellespont, das schwarze und Azowische Meer, den Fluſs Don und die Riphaeischen Gebirge, die von den Russen Kamenoi oder Weliki Poyas, von den Baschkiren Obschtschei Syrt, u. von den Tataren Ural genannt werden.

3. *Eintheilung.* I. 3 Staaten, deren Beherrscher *Kaiser* heiſsen: 1. *Oestreich*, 2. *Ruſsland*, 3. die *Türkey*. II. 11 *Königreiche:* 1. *Portugal*, 2. *Spanien*, 3. *Frankreich*, 4. *Groſsbritannien* mit *Irland*, 5. *Dänemark*, 6. *Schweden*, 7. *Böhmen*, 8. *Ungern*, 9. *Preuſsen*, 10. *Sardinien*, 11. *Neapel* mit *Sicilien*. III. 4 Republiken: 1. *Helvetien*, 2. *Rep. der 7 Jonischen Inseln*, 3. *Krakau*, 4. *San Marino*. IV. ein geistlicher Staat: der *päpstliche*.

* Als *Nebenländer* Europens kann man die Besitzungen einiger Europäischen Staaten in andern Erdtheilen betrachten. Sie haben wohl einen zweyfach gröſsern Umfang, als Europa selbst.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen*. Fünf Hauptvölker: 1. die durch Heereszüge Teutscher Nationen zu Anfang des Mittelalters, durch Vermischung mit den alten Einwohnern Portugals, Spaniens, Frankreichs, Italiens und Englands, entstandenen Völker. 2. die Teutschen, die sich auſser ihrem Vaterlande sehr weit in der Schweitz, in Preussen, Cur- Lief- und Esthland, Polen, Ungern und Siebenb. ausgebreitet haben. 3. die nordischen Völker in Dänemark, Schweden, Norwegen und Island. 4. die Slavischen in Ruſsland, Polen, Böhmen und Mähren. 5. die Osmanen oder Türken. — Auſser diesen giebt es noch viele andere Völkerschaften, als: Tataren, Wlachen, Ungern, Griechen, Albanier, Arnauten, Samojeden; ferner Esthen, Finen, Lappen, die von einem gemeinschaftl. Völkerstamme, eben so wie die Letten, Curländer und ein Theil der Litauer von einem andern, zu seyn

scheinen; und die Irländer und Schottischen Hochländer, die auch zu Einem Geschlechte gehören. Endlich noch Juden und Zigeuner.

2. nach ihrer *Anzahl.* Ungefähr 177 Millionen.

* *A. F. W. Crome* über die Gröfse und Bevölkerung der sämmtl. Europ. Staaten, ein Beytrag zur Kenntnifs der Staatenverhältnisse und zur Erklärung der neuen Gröfsenkarte von Europa. Mit einer illum. Karte. Leipz. 1785. 8. *Umgearbeitet unter dem Titel:* Ueber die Kulturverhältnisse der Europ. Staaten u. s. w. ebend. 1792. 8.

3. nach ihren *Sitten* und *Gebräuchen.* Im Gegensatz der meisten Asiaten, Afrikaner und Amerikaner sind die Europäer, im Ganzen genommen, am meisten kultivirt und aufgeklärt. Wie sehr verschieden sie aber hierin unter einander sind, werden die folgenden Hauptstücke lehren.

* Review of the Characters and Manners of the English, French, Italians, Spaniards, Germans and Dutch. Lond. 1770. 2 Voll. in 8. — Charakter, Sitten und Religion aller bekannten Völker unsers Erdbodens — angefangen von *C. T. Kosche* u. fortgesetzt von *F. G. Leonhardi.* 4ter Band: *Europa.* Leipzig 1791. gr. 8.

III. Naturprodukte.

Europens Produkte, zum Gebrauch der neuen Produktenkarte von Europa; von *A. F. W. Crome.* Dessau 1782. 2ter Versuch (d. h. 2te Ausgabe) 1ster Theil, welcher Portugal u. Spanien, nebst ihren sämmtl. Ost- u. West-Indischen Colonien, enthält. Hamb. 1784. 8. (*Mehr kam nicht heraus*) 4te, ganz umgearb. Ausg. mit einer neuen Karte. Tüb. 1805. gr. 8. (aber auch nur der 1ste Theil). — *C. Ritter's* Tafel der Kulturgewächse in Europa, geographisch nach den Klimaten dargestellt. Schnepfenthal 1804. Queerfol. Mit einer Karte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* In einigen Ländern wird der Ackerbau stark getrieben und viel *Getreide* ausgeführt; dahin gehören: Liefland, Polen, Preus-

sen, Teutschland, Dänemark, Sicilien. In andern wird viel *Flachs, Hanf, Tabak, Färberröthe, Waid, Safran*, gebaut. Die westl. und südl. Länder haben vortrefflichen *Weinwachs* und eine grofse Menge und Mannichfaltigkeit genieſsbarer *Baumfrüchte:* dagegen besitzen die nördl. und östl. Länder, die gröfsten *Waldungen* von Tannen, Eichen und anderem Nutzholze. Dennoch muſs Europa in Ansehung dieses Naturreiches andern Erdtheilen, die noch mehrere und vortrefflichere Arten von Bäumen und Gewächsen hervorbringen, nachstehen. Viele, jetzt einheimische sehr schätzbare und einträgliche Gewächse haben ohnehin einen fremden Ursprung. Das vorzüglichste ist die wohlthätige *Kartoffel.*

2. aus dem *Thierreich.* Die *Viehzucht* an Rindvieh, Schafen, Pferden, Mauleseln, Eseln und Schweinen ist, nach Beschaffenheit der Weide, in einigen Ländern stark, in andern mittelmäſsig, in andern gering. In den meisten Ländern giebt es Hirsche, Rehe, Hasen und anderes eſsbares *Wildprät;* in einigen, auch grofse und kleine, wegen ihres Pelzwerkes schätzbare, wilde Thiere. An zahmen und wilden *Geflügel* und *Vögeln*, die mit ihrem Fleische, mit ihren Eyern und Federn nützen, fehlt es nirgends. Die *Fischereyen* in den Flüssen, Landseen und Teichen sind ansehnlich, noch wichtiger aber diejenigen in den Meeren und Meerbusen und die von einigen Europ. Völkern weit auſserhalb Europa, in der Nordsee und im Nordmeere ausgedehnten Fischereyen. Die *Bienenzucht* ist in manchen Ländern sehr einträglich. Der *Seidenbau*, der aus Asien nach Europa kam, blühet jetzt in den meisten Ländern dieses Erdtheils, vorzüglich in Italien, Frankreich, Spanien, Portugal und Morea.

3. aus dem *Mineralreich.* Der edlen Metalle giebt es, in Vergleichung mit andern Erdtheilen, wenige: desto mehr unedle und unentbehrliche, als: *Eisen,*

Kupfer, *Zinn*, *Quecksilber*; vielerley nutzbare *Erdarten* und *Farbenerden*; auch edle und halbedle *Steine*, die aber meistens den morgenländischen nicht gleich kommen; Marmor, Alabaster und andere zum Bauen und Verzieren dienliche Steine; *Salze* aller Art; endlich feste *Erdharze*, als: Schwefel, Steinkohlen, Bernstein.

IV. Anlage dieses Erdtheils für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*; unendlich mannichfach. Im Ganzen genommen bringt er alles, was zur Nothdurft, und vieles, was zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Einwohner dienen kann, hinreichend hervor. — Der *Gebirge* sind sehr viele; sie nehmen, wie einige meynen, den zehnten Theil des Landes ein. Die Hauptgebirge sind: die *Alpen*, von denen ein Theil durch Frankreich bis an die *Pyrenäen*, die sich durch Spanien in verschiedenen Armen ausbreiten, der andere aber durch Steyermark, Ungern, Dalmatien, bis in die Osmanischen Provinzen und an das schwarze Meer fortläuft. Eine dritte Reihe geht südöstlich durch Italien, und wird das *Appenninische Gebirge* genannt. Auch hängen mit den Alpen zusammen, die *Sudeten* zwischen Böhmen und Schlesien, der *Harz* in Teutschland, die Ungern und Polen scheidenden *Karpathen*. Schottland, Norwegen und Schweden enthalten nicht weniger eine Menge ungeheurer Gebirge; und überhaupt sind nicht viele ganz ebene Länder in Europa.

2. *Gewässer*, die viele Europ. Länder von einander trennen. Frankreich wird von Grofsbrit. abgesondert durch den *Kanal*, und dieses von den Niederlanden, Teutschland, Dänemark und Norwegen durch das *Teutsche Meer*, insgemein die *Nordsee* genannt.

Zwischen

Zwischen Nord-Jütland, den Inseln Fünen und Seeland, und den Schwed. und Norweg. Küsten ist ein Theil der Nordsee, das *Kattegat* und *Skagerrak* genannt. Aus diesem kommt man in die *Ostsee*, einen ungeheuern Meerbusen zwischen Dänemark, Schweden, Finland, Ingermannland, Esth- und Liefland, Curland, Preussen und Teutschland. Von der Ostsee geht ein Busen nordwärts in Schweden hinein, der *Bothnische* genannt, und der *Finische* ostwärts zwischen Finland, Ingermannland und Esthland. Weiter gegen Norden macht der nordische Ocean bey Archangel einen Busen, das *weisse Meer*: das *schwarze* hingegen, das Europa von Asien scheidet, hängt, durch die *Straſse von Caffa*, mit dem *Azowischen*, und durch die *Konstantinopolitanische Meerenge* und das *Mar di Marmora* mit dem *Aegaeischen*, und dieses mit dem *mittelländischen* zusammen. Das letztere macht einen Busen zwischen den Küsten von Dalmatien, Istrien und Italien, das *Adriatische Meer* genannt. — An *mineralischen* Wassern haben die meisten Europ. Länder Ueberfluſs.

3. *Luft* und *Witterung* sind, wie auf der ganzen Erde, nicht nur in Ansehung der Himmelsgegenden, sondern auch der Lage und natürlichen Beschaffenheit einzelner Länder und Gegenden, sehr verschieden. Man halte z. B. Portugal und Spanien gegen Norwegen, Schweden und Rufsland.

V. Kultur des Bodens.

Höchst verschieden, wie aus den folgenden Hauptstücken erhellen wird.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Auch dieser Punkt erhält seine Erläuterung durch die folgenden Hauptstücke.

2. In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues.* Eben so.

3. In Ansehung der *Handwerke, Manufakturen* und *Fabriken.* Sehr verschieden nach der Verschiedenheit der Produkte, der Einwohner und der Regierungen. Im Ganzen weit lebhafter, als vor 100 oder 150 Jahren. Das *Pflanzenreich* liefert dazu: *Flachs*, woraus Garn, Zwirn, Bänder, Spitzen und mancherley Leinwand, und aus den Lumpen der Leinwand verschiedene Papiersorten verfertigt werden; *Hanf*, der zu grober Leinwand, zu Netzen, Tauen, Strikken und Bindfaden verarbeitet wird; *Nesseln*, aus deren langen Fäden gemeines Garn zu Leinwand, auch feineres zu dem davon benannten Nesseltuch bereitet wird *); *Tabaksblätter*, die zu Rauch- und Schnupftabak zugerichtet werden; *Zuckerrohr*, aus dessen Saft allerley Zucker gesotten wird; *Runkelrüben* (?); *Baumwolle*, die zu Strümpfen, Tüchern, Kattunen und mancherley Zeuchen angewendet wird; *Färberröthe* und *Waid*, die beym Färben gebraucht werden; *Sode*, die zu den Glas- und Seifenmanufakturen und Leinwandbleichen dienet; vielerley Arten des *Holzes*, woraus Schiffe, andere Fahrzeuge und Geräthschaften unzähliger Art gemacht werden. — Das *Thierreich* liefert *Häute* zu mancherley Leder; *Wolle* zu Tüchern, Zeuchen, Strümpfen, Tapeten u. s. w.; *Haare* zu Zeuchen, Hüten, Bürsten, Sieben, Decken, u. s. w.; *Seide* zu mannichfachen Stoffen und Zeuchen, Strümpfen, Handschuhen, Spitzen; *Wachs* zu Lichtern und vielfältigem andern Gebrauch. — Das *Mineralreich* liefert *Thon* zu ächtem und unächtem Porzellan und irdenen Geschirren; *Farbenerden* zu mancherley Farben; *saure* und *Mittelsalze* zu

*) Ehedem wurden die grofsen Nesseln zu diesem Zwekke häufiger, als jetzt, benutzt, zumahl in Frankreich: was man jetzt Nesseltuch nennt, ist das, was im Französischen Mousselin heifst, und wird von feinem baumwollenen Garn gewebt.

Vitriol- Alaun- Salpeter- und Kochsalzsiedereyen; *Schwefel*, *Quecksilber*, *Arsenik*, *Wismuth*, *Kobalt*, *Gold* und *Silber*, die zu Gefäfsen verarbeitet, zu dünnen Blättern geschlagen und zu Drat gezogen werden, der zu Borten, Spitzen u. s. w. angewendet wird; *Kupfer*, zu mancherley Gefäfsen und Werkzeugen, und durch Zusatz anderer Metalle, zu Messing, Tomback, Prinzmetall und Glockenspeise; *Eisen*, woraus unzählige Geräthschaften und Werkzeuge gegossen, gehämmert und gemacht; *Zinn* und *Bley*, die auch auf höchst verschiedene Art verarbeitet und benutzt werden.

J. K. G. Jacobsson's technolog. Wörterbuch, oder alphab. Erklärung aller nützl. und mechan. Künste, Manufakturen und Handwerker u. s. w.; herausgeg. von *O. L. Hartwig*. Mit einer Vorrede von *J. Beckmann*. Berl. u. Stettin 1781—1784. 4 Theile. *G. E. Rosenthal's* Supplemente zu diesem Wörterbuch. eb. 1793—1795. 4 Theile in gr. 4.

4. In Ansehung des *Handels*. Er ist fast überall sehr lebhaft und besonders während des 18ten Jahrhunderts ein Hauptgegenstand der Europ. Staatskunst geworden. Mit eigenen und fremden Produkten, Fabrik- und Manufakturwaaren treiben ihn die Nationen *theils* unter sich — worüber sie mancherley Verträge geschlossen — *theils* in allen andern Erdtheilen und Meeren, wo sie sich auch ansehnl. Besitzungen erworben haben. Vorzügl. ist der Handel vieler Europ. Nationen in die *Ostsee* — wo jährlich, zur Friedenszeit, im Durchschnitt 10,000 Schiffe hin und her segeln — und in das *mittelländische Meer*. In diesem geht ihre Schifffahrt nicht allein nach den Spanischen, Französ. und Italien. Häfen, sondern auch nach den nördl. Küsten von *Afrika*, nach dem *Archipelagus* und der *Türkey*, unter dem Namen des Handels nach der *Levante*. Sie besuchen auch die

Küsten von *West-* und *Ostafrika*, und in dem *südlichen Asien* schiffen sie nach *Persien*, *Hindostan* oder nach dem sogenannten *Ostindien*, *Sina* und nach allen Inseln in dem östl. Ocean. Nach *Amerika* handelten ehedem nur die Völker, die Kolonieen dort besitzen; die andern waren davon ausgeschlossen: aber seitdem die meisten Engl. Kolonieen in *Nordamerika* eine Republik errichtet haben, so treiben mehrere Europ. Nationen Handel mit ihnen. — Am vortheilhaftesten ist den Europäern der Amerik. und Afrik. Handel, weil sie dabey ihre Waaren an den Mann bringen können. Hingegen in Ostindien und Sina müssen sie fast alles, was sie kaufen, mit baarem Gelde, und in dem letztern Lande vornäml. mit Silber bezahlen. — Aus *Asien* hohlen sie eine Menge Gewürze und Apothekerwaaren, Gold und Edelsteine, rohe Seide und Baumwolle, nebst vielen daraus gemachten Zeuchen, Thee, Porzellan u. s. w. Aus *Afrika*, Menschen, (obgleich im 19ten Jahrh. bey weitem nicht mehr so viel, als im 18ten) Baumwolle, Elfenbein, Gold, Kupfer, Häute, Leder, Wein, Weitzen, Wolle; und aus *Amerika*, Fische, Häute, Pelzwerk, Vigognewolle, Wachs, Bau- und Färbeholz, Zucker, Kaffee, Kakao, Vanille, Reifs, Tabak, Ingwer, Piment, Sassaparille, Fieberrinde, Cochenille, Indigo, Diamanten und andere Edelsteine, Perlen, Gold, Silber, Kupfer, Eisen.

A. Anderson's historical and chronological Deduction of the origin of commerce etc. IV Edition. Lond. 1787—1789. 4 Voll. in 4. *Teutsch* (nach der 1sten Ausgabe von *Bamberger*). Riga 1775—1779. 7 B. in gr. 8. — Les interêts des nations de l'Europe devélopés relativement au commerce (p. *Jos. Accarias de Serionne*). à Paris 1768. 5 Voll. in 12. *Teutsch* (v. *C. F. Jünger*). Leipz. 1766. 2 B. in gr. 8. — Traité général du Commerce — par *Samuël Ricard*. Edition (6me) entièrement refaite d'après un plan nouveau, redigée et considérabl. augm. par M. *de M.* à Amst. 1781. 3 Voll. gr. 4. *Teutsch* nach dieser Ausg. v. *T. H. Gadebusch* unter dem Titel: Handbuch der Kaufleute u.

s. w. Greifsw. 1783—84. 2 B. in gr. 4. 2te (v. *Schedel*) verbess. u. verm. Ausg. eb. 1791—92. 2 B. in gr. 4. 3ter B. übers. (u. verm.) v. *C. A. Wichmann*. Leipz. 1801. gr. 4. Kurzgefafste Beschreibung der Handlung der vornehmsten Europ. Staaten. Liegnitz und Leipz. 1778—1782. 2 Theile (*deren 2ter 2 Abtheilungen hat*). gr. 8. (Der 1ste Th. und die 1ste Abtheil. des 2ten von *K. A. v. Struensee*, die 2te von *J. C. Sinapius*). — Neu eröffnete Academie der Kaufleute, oder encyclopädisches Kaufmanns-Lexicon u. s. w. vormals herausg. von *C. G. Ludovici*, und nun für das Bedürfnifs jetziger Zeiten durchaus umgearbeitet v. *J. C. Schedel*. Leipz. 1797—1801. 6 Theile in med. 8. *A. Schumann's* Nachträge dazu. 4 Hefte. Ronneb. 1800 u. s. w. 8. European commerce — by *J. F. Oddy*. Lond. 1805. 4.

Da der *Ostindische* und *Sinesische Handel* sehr grofse Kosten erfodert und vieler Gefahr unterworfen ist; so wird er von ganzen *Gesellschaften* getrieben, die zu dem Ende in *England*, *Holland*, *Dänemark*, *Schweden* und *Preussen* errichtet sind.

E. Toze von dem Handel der Europ. Völker nach Ostindien und China und der Schädlichkeit desselben für Europa überhaupt; in *dessen* kleinern Schriften (Leipz. 1791. gr. 8.) S. 124—150. — *J. G. Büsch* über die öffentl. Handlungscompagnien; in der *von ihm* u. v. *Ebeling* herausg. Handlungsbibl. B. 1. St. 1. S. 9—116.

Ein wichtiges Hülfsmittel für den grofsen Handel sind die *Banken*, die theils *Giro*- oder *Depositat*- (*Wechsel*-) *Banken* sind — wie zu Venedig, Amsterdam, Hamburg — theils *Zettel*- oder *Cirkulationsbanken* — wie zu London, Kopenhagen, Stockholm — theils solche, die zugleich *Wechsel*- und *Leihbanken* sind.

J. G. Büsch Abhandlung von den Banken u. s. w. im 3ten Th. seiner Schriften über Staatswirthschaft und Handlung (Hamb. 1784. 8). Umgearb. in *dessen* sämtl. Schriften über Banken und Münzwesen. 2 Th. eb. 1801. 8.

Zur stärkern Aufnahme des Seehandels hat man einige Handelsstädte zu *Freyhäfen* erklärt, wo von den ankommenden Schiffen und Waaren entweder nichts oder nur sehr wenig bezahlt, und allen Nationen, ohne Unterschied des Ranges und der Religion, zu allen Zeiten im Frieden und Kriege, der Handel verstattet wird. Solche Freyhäfen sind bey Marseille, Genua, Livorno, Nizza, Civita vecchia, Messina, Triest, Fiume, Ancona, Ostende, Bayonne, Emden, Marstrand.

Auch die *Posten* sind eine den Handel befördernde vortreffliche Erfindung.

*) *Münze, Maas* und *Gewicht*, die bey der Materie vom Handel vorzüglich in Betrachtung kommen, sind in den Europ. Ländern höchst verschieden, wie man aus den folgenden Hauptstücken erkennen wird. Hier ist nur zu bemerken, dafs der *Münzfufs* in allen Ländern, so wie das Verhältnifs zwischen Gold und Silber — leider! — sehr verschieden ist.

Des Freyherrn *v. Praun* gründl. Nachricht von dem Münzwesen insgemein u. s. w. 3te sehr vermehrte Ausgabe, (v. *J. F. Klotzsch*). Leipz. 1784. gr. 8. — *Büsch* über einen in Europa einzuführenden allgem. Münzfufs; *in der* Handlungsbibl. B. 2. St. 4. S. 505—513. — *Schübler's* Vorschlag zu einerley Maas und Gewicht durch ganz Europa; *in dem* Journal v. u. f. Teutschland. 1792. St. 1. S. 35—50.

5. In Ansehung der *Religion*. In Europa sind zwey *herrschende* oder *Hauptreligionen*: die *Christliche* und *Muhamedische*. Die *Christliche* ist am weitesten ausgebreitet und in fünf Kirchen vertheilt: die *Griechische*, die in Rufsland u. Jonien herrschet, und in der Türkey, Polen und den Oestreich. Staaten an der Donau geduldet wird; die *katholische*, die in West- und Südeuropa herrschet und Mitglieder in allen andern Ländern hat, u. in die Römisch-katholische, Griech.-kath. u. Armen.-kath. zertheilt ist; die *Evangelisch-lutherische*, herrschend in einigen Teutschen

Ländern, in Dänemark, Norwegen, Schweden, Preussen, Curland, und in einigen Russischen Provinzen: geduldet wird sie in Belgien, in England, Rufsland, in allen Oestreich. Staaten, in Frankreich und in der Türkey; die *Evangelisch - reformirte*, herrschend in einigen Teutschen Ländern und den meisten Schweitzerischen Kantonen, in Holland, Schottland und Siebenbürgen: geduldet wird sie in Grofsbritannien, Dänemark, Schweden, Rufsland, Preussen, Polen, in allen Oestreich. Staaten, und in Frankreich; die *Englische*, die in England und Irland herrschet und in Schottland geduldet wird. Die drey letzten werden auch unter dem Namen der *protestantischen Kirche* begriffen.

*) Verhältnifs der Römisch-katholischen und protestantischen Religion gegen einander. Hat ihre Verschiedenheit Einfluss in den Flor der Staaten?

Aufser diesen herrschenden Christlichen Kirchen giebt es noch einige abweichende kleine Kirchen oder Sekten, als *Methodisten*, *Quäcker*, *Mennoniten*, *Herrnhuter*, *Socinianer*.

Die *Muhamedische* Religion ist die herrschende in der Europäischen Türkey. Geduldet wird sie in einigen Gegenden des Russischen Reiches.

Von der *heydnischen Religion* findet man nur noch im nördlichen Lappland und in einigen Gegenden Rufslands geringe Ueberbleibsel.

Die *Jüdische* Religion wird in den meisten Europäischen Staaten geduldet: nur nicht in Portugal, Spanien und Norwegen. Am zahlreichsten sind die Juden in Polen und Litauen. In einigen Ländern geniefsen sie mehrere, in andern wenigere Freyheit.

6. In Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*. Sie blühen in Europa weit stärker, als in irgend einem andern Erdtheile: aber freylich auch dort auf verschiedene Weise. Vorzüglich ist ihr Flor

in Grofsbritannien, Frankreich, Teutschland — aber wie verschieden auch da! — in Belgien, in Helvetien und in Italien. Bürgerliche, Religions- und Censurfreyheit, nebst richtiger und scharfer Kritik, bewirken dies: vorzügl. aber auch viele und gute Lehranstalten, z. B. Lateinische und Realschulen, Lyceen, Gymnasien, Kollegien, Ritterakademieen, zwischen 80 u. 90 Universitäten, dann auch eine grofse Menge von Akademieen oder gelehrten Gesellschaften. Der lebhafte *Buchhandel* und die dadurch immer thätiger werdende *Buchdruckerkunst* in den meisten Ländern und die vielen öffentl. *Bibliotheken* tragen auch nicht wenig dazu bey.

Die *schönen Künste*, Mahler- Kupferstecher- Bildhauer- und Baukunst, stehen auch, obgleich auf verschiedene Art, fast überall in gutem Flor; und es sind zu ihrer stärkern Aufnahme viele Akademieen, Gemählde- und Statuengallerieen, Kunst- Maschinen- und Instrumentensammlungen angelegt.

* *Goez* in *Geographia academica* (1789) zählt in Europa 1227 Lehranstalten für Wissenschaften und Künste.

De Academiis, s. Universitatibus, Europae praecipuis, ordine alphabetico, ac de societatibus litterariis ordine, quod ad gentes attinet, chronologico; in *Struvii* et *Jugleri* Bibl. histor. litt. selecta. T. III. p. 1906 — 2075. — *J. F. Koecheri* suppl. ad Bibl. litter. Struvio-Juglerianam Fasc. I. p. 292 — 322. — (*W. A. Wilmerding's*) Verzeichnifs der Universitäten, Academien, gel. Gesellschaften u. s. w. in Span., Portug., Ital., Grofsbrit., Schweiz, Schweden, Dänem., Preuss., Polen, Rufsl. u. den verein. Niederl., nebst einer kurzen Uebersicht des Zustandes der Gelehrs. in diesen Ländern. Leipz. 1795. 8.

7. In Ansehung des *Adels*. Ist in dem ganzen Christlichen Europa erblich, und geniefst noch fast überall den wichtigen Vorzug, dafs die höheren Kirchen- Staats- und Kriegsämter aus seinem Mittel besetzt werden. Er wird in den allermeisten Ländern

in den *hohen* und *niedern* abgetheilt. Mit jenem sind gewisse Titel verbunden, die ihm grofse Vorzüge vor diesem ertheilen. Diese sind: *Kurfürst* (nur noch einer), *Grofsherzog*, *gefürsteter Land- und Burggraf*, *Herzog*, *Landgraf*, *Graf*. In *Spanien*, *England* und *Portugal* steht zwischen den Grafen und Baronen noch der *Vicomte* (Vicegraf). In Teutschl. giebt es noch andere Klassen des hohen Adels. Dort gehören auch die neuen Grafen und Freyherren zum niedern Adel; so wie eben daselbst unter den alten und neuen Fürsten ein grofser Unterschied ist. Andere Gattungen und Benennungen des hohen Adels werden in den folgenden Hauptstücken vorkommen. — Unter dem *niedern* Adel werden gewöhnl. diejenigen begriffen, die keinen jener Titel führen, aber doch gewisse Vorzüge, und besonders ein Geschlechtswappen haben.

8. In Ansehung der *Bürger* und *Städte*. S. hierüber die folgg. Hauptstücke.

9. In Ansehung der *Bauern* und *Dörfer*. Eben so. Leibeigenschaft verliehrt sich in Europa immer mehr und mehr.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Alle Europäische Reiche, selbst die uneingeschränkten Monarchieen, haben dergleichen. Sie sind aus der, vormahls fast in allen Staaten gewöhnlichen eingeschränkten Regierungsform zurückgeblieben, und durch das Herkommen in ihrer Kraft erhalten worden. Hierher gehören: die herrschende Religion, die festgesetzte Thronfolge, die Verwaltung der Gerechtigkeit nach Gesetzen, die Erhaltung der wohl hergebrachten Rechte und Freyheiten des Volks und seiner verschiedenen Stände, die Unveräufserlichkeit der Krongüter und noch mehr des Reiches selbst; weil, nach einem in Europa allgemein angenommenen Grundsatze, Königreiche und Länder, dem regierenden Geschlechte

nicht als Eigenthum, sondern nur zur Verwaltung anvertraut worden sind. In eingeschränkten Staaten giebt es der Grundgesetze noch mehrere.

VIII. Regierungsform.

Man findet in Europa alle Arten von Regierungsformen. 1. *Despotisch* ist die Osmanische. 2. *Uneingeschränkte Monarchieen:* Rufsland, Dänemark, Spanien, Portugal, Preussen, Sardinien, beyde Sicilien u. der Kirchenstaat. 3. *Vermischte Regierungsform* wird angetroffen in Teutschland, Frankreich, Grofsbritannien, Schweden, Ungern und Böhmen: jedoch auf verschiedene Art. 4. *Republiken:* die Schweitz, Jonien, Krakau, San Marino.

IX. Oberste Gewalt.

Sie ist nach der Nr. VI. angeführten Verschiedenheit der Regierungsform sehr verschieden.

X. Reichs- oder Landstände.

Finden gewöhnlich nur in eingeschränkten Monarchieen Statt. In den meisten bestehen sie aus dem Adel, der Geistlichkeit und den Städten; in einigen kommen noch die freyen Landeigenthümer, und in Schweden der Bauernstand dazu. Von den Zeiten, Oertern und Benennungen ihrer Zusammenkünfte sehe man die folgenden Hauptstücke.

XI. Thronfolge.

Bey den meisten Europ. Völkern war zuerst keine völlig erbliche Thronfolge gewöhnlich. Zwar folgte der Sohn dem Vater gemeinigl. in der Regierung: aber es war dabey doch nöthig, dafs er vorgängig von den Reichsständen und dem Volke feyerlich als Oberherr erkannt ward. Die Thronfolge beruhte also auf einem vermischten Erb- und Wahlrechte: aber

mit der Zeit verdrängte das Erbrecht die Wahl, Teutschland und Polen damahls ausgenommen. In den *Erbreichen* ist entweder eine männl. oder vermischte Thronfolge. Die natürl. Kinder, zwischen welchen und den ehelichen in ältern Zeiten kein grosser Unterschied gemacht wurde, sind in neuern ganz von der Thronfolge ausgeschlossen. Die ehedem fast in allen Europ. Staaten übl. Ländervertheilung ist längst, wegen ihrer schlimmen Folgen, abgeschafft. In den *Wahlreichen* kommen bey der Thronerledigung nur die Männer in Betrachtung.

* Wenn in den Erbreichen die Krone auf einen unmündigen oder minderjährigen Nachfolger fällt, oder der Monarch wegen anderer Hindernisse nicht selbst regieren kann: so werden *Vormünder*, oder Pfleger zu seiner Erziehung und zum Beystande seiner Person, und *Reichsverweser*, die auch oft, in einer besondern Bedeutung des Worts, *Regenten* genannt werden, zur Verwaltung der Regierung bestellt, gemeinigl. aber beyde Aemter mit einander vereinigt.

** Das Ziel der *Minderjährigkeit* ist in Europa sehr verschieden; wie aus den folgenden Hauptstücken erhellen wird.

*** Stirbt ein regierendes Geschlecht aus, so haben die Reichsstände das Recht, sich einen neuen Oberherrn zu wählen.

XII. Titel.

Die höchsten sind *Kaiser* und *König*. Sie und andere Fürsten führen alle sehr weitläufige Titel, nicht nur von den Ländern, die sie besitzen, sondern auch von andern, theils wegen eines künftigen Rechts aus einer Anwartschaft oder Erbschaft, theils wegen ihrer Ansprüche.

XIII. Wappen.

Mit ihnen hat es fast dieselbe Bewandnifs.

XIV. Kron- und Hofbeamten.

In einigen Europäischen Königreichen sind verschiedene hohe *Kron-* oder *Reichsbeamte*, die ihre Titel nicht von dem König, sondern von dem Königreiche führen, wie der *Groſskanzler* und *Groſsadmiral* von *Groſsbritannien.* Von diesen sind die *Hofdiener* unterschieden, dergleichen man an allen Höfen findet, nämlich der *Oberhofmeister*, der *Oberhofmarschall*, der *Oberkammerherr*, der *Oberschenk*, der *Oberstallmeister* u. a. m. Diese alle haben viele niedere Diener unter sich, die von ihnen Befehle empfangen. Im Ganzen ist der *Hofstaat* der Europäischen Regenten ziemlich nach einerley Fuſs geordnet, so wie das Ganze des *Caerimoniels:* aber beydes mit groſsen Abweichungen in einzelnen Sachen.

Cérémonial des Cours de l'Europe, recueilli par M. *Dumont*, mis en ordre et augmenté par M. *Rousset.* à Amst. 1739. 5 Voll. in Fol.

XV. Ritterorden.

Der Hofstaat erlangt einen gröſsern Glanz durch die *Ritterorden*, dergleichen es an allen groſsen und kleinen Höfen Europens giebt; die Republiken ausgenommen. Sie sind Gesellschaften königlicher, fürstlicher, adelicher und bürgerlicher Personen, die unter einem *Groſsmeister* oder Oberhaupte zu einigen besondern Pflichten verbunden sind, und zum Unterschied und Vorzug gewisse Ehrenzeichen tragen. Sie genieſsen, etliche wenige ausgenommen, keine Einkünfte, sondern müssen manchmahl noch viel deshalb aufwenden.

(*C. F. Schwan's*) Abbildung aller geist- und weltlichen Orden; nebst einer kurzen Geschichte derselben, von ihrer Stiftung an bis auf unsere Zeiten. 46 Hefte. Mannheim 1779 — 1791. gr. 4.

XVI. Kollegien in Staats- Religions- Gelehrten- Manufaktur- und Handelssachen.

Davon in jedem Hauptstück insonderheit.

XVII. Justitzwesen.

In den uneingeschränkten Staaten ist das Recht, *Gesetze zu geben* oder die *Handhabung der Justitz* in den Händen des Monarchen; in den eingeschränkten theilt es die Nation mit dem Oberherrn, oder besitzt es allein. In den republikan. steht es bey dem Körper oder Kollegium, das die höchste Gewalt besitzt. Die Ausübung der Gesetze und die höchste *richterliche Gewalt* ist auch in den eingeschränkten monarchischen Staaten den Regenten anvertraut, aber doch mit mancherley Klauseln. — In dem *Kriminalrechte* stimmen jetzt einige Europ. Staaten in den allgemeinen Grundsätzen sehr überein: doch hat jeder seinen besondern Kriminalkodex. — Im *Civilrecht* ist das durch Landesgesetze der Staatsverfass. besser oder schlechter angepafste Röm. Recht in den meisten Reichen angenommen.

XVIII. Finanzwesen.

Der *Reichthum* und *Finanzzustand* eines Landes richtet sich mehr nach dessen innerm Wohlstand, als nach dessen Umfang; daher die grofse Verschiedenheit des Reichthums der Europ. Staaten. Das Recht, die zu den Staatsbedürfnissen nöthigen Gelder von den Einwohnern zu fodern, ist nicht in einerley Händen, aber immer der wichtigste Theil der höchsten Gewalt. Die Methode, sie aufzubringen, ist auch sehr verschieden. Die höchste Gewalt hat in den meisten Staaten gewisse Einkünfte, die aus den *Domänen* oder *Krongütern*, die dem Staat oder Regenten unmittelbar gehören, und aus den *Regalien* — wozu die Gewässer, Landstrafsen, Waldungen und Berge mit den Minera-

lien gehören — gezogen werden. Weil aber diese nirgends zugereicht haben; so hat die höchste Gewalt allenthalben durch *Steuern* und *Auflagen* mancher Art einen Theil des Erwerbes und Vermögens der Einwohner zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, oft aber auch zur Befriedigung ihrer Privatleidenschaften, gefodert; und diese machen jetzt überall die beträchtlichste Staatseinnahme aus. Diese wird noch vergröfsert durch Konfiskationen, Heimfälle, Strafgelder, allgemeines Kopfgeld, sogenannte freywillige Geschenke, und durch andere Plusmachereyen. Oft hilft man sich, wenn es an klingender Münze fehlt, mit *Papiergeld*. Noch ausgedehntere Bedürfnisse ersetzt der Staat durch *Anleihen*. Man hat Berechnungen der Einkünfte von allen einzelnen Europ. Staaten, sie zusammensummirt u. Hauptresultate daraus gezogen (z. B. 1,268,243,181 Gulden): allein bey den mannichfachen, theils gesetzlichen, theils zufälligen Veränderungen läfst sich darauf nicht fufsen. — Mit *Staatsschulden* sind alle Europ. Reiche behaftet.

XIX. Kriegswesen.

Die durch die vielen, seit mehr als 300 Jahren geführten Kriege nothwendig gewordenen stehenden Kriegsheere sind durch die Herrsch- und Eroberungssucht der Regenten so sehr vermehrt worden, dafs sie die Hälfte, und in einigen Staaten bey zwey Drittheile der Einkünfte wegnehmen; u. in der Buonapartischen Periode wohl noch mehr. Man rechnet, dafs die Kriegsheere aller Europ. Mächte, die sie jetzt auch in Friedenszeiten unterhalten, die Landmilitz (Landwehr, Landsturm) ungerechnet, aus ungefähr 2 Mill. Menschen bestehen. Sie sind jetzt weit besser, als ehemahls, eingerichtet und das Kriegswesen weit vollkommner; woran die Franzosen und die Preussen den stärksten Antheil haben. Sie bestehen aus Fufsvolk und Reuterey, welche letztere den vierten oder dritten

Theil des ganzen Kriegsheeres ausmacht. Beyde werden in Regimenter, und diese bey dem Fufsvolke in Bataillone und Kompagnien, bey der Reuterey aber in Schwadronen abgetheilt. Aus zwey oder mehrern Regimentern werden Brigaden gebildet. In Friedenszeiten kosten 1000 Mann zu Fufs bey der Preuss. Armee jährl. 48500 Thaler, bey der Oestreich. 50000, und bey der Span. über 66000: 1000 Mann zu Pferde aber bey der ersten 57450, bey der andern 100000 und bey der dritten 183000 Thaler. Dabey ist die Generalität nicht mit gerechnet, und in Kriegszeiten steigen die Kosten viel höher. Es fodern auch die Festungen, die Kriegsschulen, die Versorgung der Invaliden, die Anfüllung der Zeug- und Vorrathshäuser, sehr grofsen Aufwand. Die wichtigsten Landmächte sind: Rufsland, Frankreich, Oestreich und Preussen.

Einige an das Meer gränzende Staaten haben theils zu ihrer Vertheidigung, theils zur Sicherheit ihres Handels und ihrer Schifffahrt eine *Seemacht* nöthig. Sie besteht aus Schiffen, die mit Soldaten und Kanonen besetzt sind, und Orlogs- oder Kriegsschiffe heissen. Eine grofse Anzahl derselben nennt man *Flotte*, eine kleinere *Flottille* oder *Geschwader*. Man theilt sie ein in Schiffe von der Linie und in Fregatten. Jene heissen so, weil sie ihrer Gröfse wegen bey einem Seetreffen mit in der Linie oder in Schlachtordnung gestellt werden und tragen 230 bis 800 Mann, nebst 50 bis 100, ja wohl 110 bis 120 Kanonen. In England und zum Theil auch anderwärts rechnet man die Schiffe von 50 Kanonen weder zu den Linienschiffen, noch zu den Fregatten. Diese sind leichtere Schiffe von 60 bis 200 Mann und 20 bis 44 Kanonen. Geringere Schiffe, die unter 20 Kanonen führen, nennet man Brigantinen, Schaluppen, Schnaue, Huker u. s. w. Die Seemacht erfodert weit grofsern Aufwand, als die Landmacht. In England kostet der Bau eines Schiffes von 100 Kanonen, ohne Ausrüstung, ungefähr

220000 Thaler, und derjenige eines Schiffes von 50 Kanonen, 64000 Thaler. Die Unterhaltung der Matrosen und Seesoldaten, der Häfen und Bassins zur Verwahrung der Flotten, der Docken zur Kalfaterung oder Ausbesserung der Schiffe, und der Seezeughäuser und Magazine erfodern ungeheure Summen. Unter allen Seemächten behauptet im gegenwärt. Jahrh. Grofsbrit. noch immer den ersten Rang und seine Seemacht ist die gröfste in Europa. Aufserdem gehören zu den Seemächten: Frankreich, Spanien, die Niederlande, Rufsland, die Pforte, Schweden und Dänemark.

XX. Politisches Verhältnifs der Europäischen Staaten.

Wegen der mannichfaltigen Verschiedenheit ihrer Macht theilt man sie in 3 Klassen. In die erste gehören diejenigen, die man die *herrschenden* nennet, nämlich: Rufsland, Frankreich, Grofsbritannien, Oestreich, Preussen. In die zweyte die *mittlern:* das Osmanische Reich, Spanien, Bayern, die Niederlande, Schweden, Dänemark. In die dritte die *kleinern:* Portugal, beyde Sicilien, die Schweitz, Sachsen, Würtemberg, Hannover. Alle übrigen kommen gar nicht in Erwägung, wenn von dem Staatsverhältnifs Europens die Rede ist. Die Gründe dieser Stärke oder Schwäche eines jeden Staats sind ungemein verschieden. Sie sind theils innerliche, theils äufserliche, und können zum Theil weggeräumt werden, zum Theil nicht. Dieses hier angegebene Verhältnifs war nicht stets so, wird auch schwerlich immer so bleiben.

Hierher gehört auch die Materie von *Europens politischem Gleichgewicht*, das ist, von der Beybehaltung oder Behauptung eines solchen Verhältnisses der Staaten gegen einander, dafs keiner von ihnen ein für die andern gefährliches Uebergewicht gewinne. Es ward der Gegenstand der Kabinete, seitdem die Staatsklugheit in ihnen wieder erwachte, d. h. seit dem

dem Ende des 15ten Jahrhunderts. Man hat zwar nicht hindern können, dafs gröfsere Staaten gesunken und kleine gestiegen sind: aber man hat dadurch verwehren wollen, dafs einer alle oder doch die meisten überwältigt, und eine Asiatische oder die vorübergegangene Buonapartische Revolution in Europa bewirkt hätte. Es ist also weder schimärisch, noch unbillig. Aufser diesem allgemeinen Gleichgewicht giebt es noch besondere für die grofsen Theile Europens.

Lud. Mart. Kahle Diss. de trutina Europae, praecipua belli ac pacis norma. Gott. 1744. 4. — Sur la véritable Richesse des Etats, la Balance du commerce et celle du pouvoir par Mr. *de Herzberg* p. 12. sq. — Ueber die Europ. Republik (von *Nic. Vogt*, Professor zu Aschaffenburg). Frankf. am M. 1787 — 1794. 5 Theile in 8. (*Desselben*) System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. Frankf. am M. 1802. 2 Th. in gr. 8. — Versuch über das polit. Gleichgewicht der Europ. Staaten; mit Tabellen (v. *A. C. Gaspari*). Hamb. 1790. 8. *Jos. v. Sartori* über den Werth des Systems des Europ. Gleichgewichts am Ende des 18ten Jahrhunderts; in *dessen* Memoiren über die wichtigsten Staatsmaterien unserer Zeit. (Germanien 1795. gr. 8) Bd. 1. S. 1 — 134. — Hist. Versuch über das Gleichgewicht der Macht bey den alten und neuen Staaten. (Leipz.) 1796. 8.

Durch die Bemühung der Aufrechthaltung des Gleichgewichts wird unter den Europ. Staaten ein so genauer *Zusammenhang* bewirkt, dafs Europa die Gestalt eines einzigen grofsen Staatskörpers erhalten hat, in dem wichtige Veränderungen, die in dem äufsersten Westen vorgehen, in dem äufsersten Osten Wirkungen hervorbringen. Dieser Zusammenhang erzeugt beständige Unterhandlungen, Verträge, Bündnisse und Gegenbündnisse.

* Hierher gehören auch die in der *Litteratur der Statistik* B. 1. S. 71 u. ff. angeführten Samml.

Das zweyte Hauptstück.

Teutschland.

J. J. Moser's Teutsches Staatsrecht. 1—3ter Th. Nürnb. 1737. 1738. 1740. 4—50ster Th. Leipz. u. Ebersdorf 1741—1753; nebst 2 Theilen Zusätze 1744, und 1 Th. Hauptregister 1754. Zusammen 53 Thle. in 4. — *Eben derselbe* lieferte ein ganz neues ausführl. Teutsches Staatsrecht in 23 Quartbänden, zwar ohne einen neuen allgemeinen Titel, die aber doch zusammen ein Ganzes ausmachen. Stuttg. 1766—1775. — *J. St. Pütter's* Hist. Entwickelung der heutigen Verfass. des Teutsch. Reichs. Gött. 1788. 3 Th. in gr. 8. — *K. F. Häberlin's* Handbuch des Teutsch. Staatsrechts u. s. w. Berl. 1794—1796. 3 Bde. in gr. 8. — *G. P. H. Norrmann's* Geograph. u. Hist Handb. der Länder-, Völker- und Staatenkunde u. s. w. 1—5te Abtheil. Hamb. 1785 — 1787. gr. 8. (*Begreifen blofs Teutschland*). — *H. M. G. Grellmann's* hist. statistisches Handbuch von Teutschland u. den vorzüglichsten seiner besondern Staaten. 1ster Theil: Allgemeiner Abrifs des Teutschen Reichs. Gött. 1801. gr. 8. — *Randel's* oben bey'm Anfang des 1sten Hauptstücks angeführte Annalen der Staatskräfte u. s. w. — *K. E. A. v. Hoff's* Teutsches Reich vor der Franz. Revolution und nach dem Frieden zu Luneville; eine geographisch statistische Parallele, nebst einigen Urkunden und einer Karte. 1ster Theil. Gotha 1801. 2ter Th. eb. 1805. gr. 8. — *J. L. Klüber's* Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des Teutschen Staats-

rechtes. Erlangen 1803 (*eigentl.* 1802). gr. 8. — *A. C. Gaspari's* Deputations-Recefs, mit histor. geograph. u. statist. Erläuterungen u. einer Vergleichungstafel. 2 Theile. Hamb. 1803. 8. — *J. C. Leist'ens* Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts. Gött. 1803. 8. — *N. T. Gönner's* Teutsches Staatsrecht. Landshut 1804. — Die Teutsche Reichsstandschaft; ein Beytrag zur richtigen Würdigung des vergangenen u. gegenwärt. öffentl. Zustandes von Teutschl. (v. *J. A. W. Gefsner*). Leipz. (1807). 8. — Der Rheinische Bund; eine Zeitschrift, herausg. v. *P. A. Winkopp*. Frkf. a. M. 1806 — 12. 23 B. in 8. — *J. L. Klüber's* Staatsrecht des Rheinbundes. Tüb. 1808. gr. 8. — *Dessen* Acten des Wiener Congresses in den J. 1814 u. 1815. Erlangen 1815—16. 24 Hefte oder 6 Bände in gr. 8. — *Dessen* Uebersicht der diplomat. Verhandl. des Wiener Congresses überh. u. insonderh. über wicht. Angelegenh. des Teutsch. Bundes. 3 Abtheil. Frankf. a. M. 1816. gr. 8. — *Dessen* Staatsarchiv des Teut. Bundes. 5 Hefte. Erl. 1816. gr. 8. — *G. Hassel's* Staats- und Adrefs-Handbuch der Teut. Bundes-Staaten. 2 Abtheilungen. Weimar 1816. gr. 8.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröfse, ungefähr 11,725 QM. (mit Inbegriff Schlesiens) oder vom 45 bis gegen den 55 Gr. nördl. Breite und von 24 bis 37 Gr. östlicher Länge.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* die Eider, der Holsteinische Kanal und die Ostsee; gegen *Morgen* das Königreich Preussen, das Grofsherzogthum Posen, die Königreiche Galizien, Ungern, Slavonien und Croatien; gegen *Mittag* das Adriatische Meer, Italien und die Schweitz; gegen *Abend* die Mosel und Frankreich.

3. *Eintheilung.* Teutschland erlitt seit dem Anfang des 19ten Jahrhunderts unter allen Europ. Staaten die meisten Veränderungen, u. erkaufte sein erneuertes Daseyn mit den schmerzlichsten Erfahrungen. Ueber 1000 Jahre hatte es als Kaiserreich bestanden; seine Verfassung ward durch mancherley Verträge nach u. nach gebildet; und, wenn diese Verfassung schon dem Zeitgeiste nicht mehr zu entsprechen u. eine Umwandelung durchaus nöthig zu seyn schien; so liefs sich solche doch immer ohne Erschütterung seiner Grundfeste u. ohne Vernichtung seines Wesens erreichen. Das sollte aber nach dem Willen des Verhängnisses nicht seyn. Der *Friede zu Luneville* (9 Febr. 1801) entrifs dem Teutschen Reiche seine Staaten auf der linken Rheinseite, u. der RDeputations-Hauptschlufs (25 Febr. 1803), angeordnet von 2 auswärtigen Mächten, bereitete sein künftiges Schicksal vor. Das Teutsche Reich existirte nur noch den Namen nach, u. hörte auf zu seyn, als Oestr. sich nach dem *Frieden zu Prefsburg* (26 Decbr. 1805) von ihm trennen mufste. — An die Stelle des verschwundenen Teutschen Reichs u. seiner Eintheilung in Kreise *) trat nun, nach Napoleon's Plan, ein Bund mehrerer Teutschen Fürsten unter sich u. mit Napoleon, der *Rheinische Bund* genannt, errichtet zu Paris am 12 Jul. 1806, der einen grofsen Theil der Trümmer Teutschlands in sich vereinigen sollte. Preussens zu späte Anstrengungen vermochten so wenig, denselben in der Geburt zu ersticken, als das in sich zerrissene Vaterland zu retten. Der *Friede zu Tilsit* (9 Jul. 1807) vernichtete diese Macht, u. der *Rheinische Bund* erhielt, ohne eigentliche Einheit u. Zusammenhang, eine augenblickliche Sicherheit u. Festigkeit. Die Mitglieder dieses Bundes hiefsen Sou-

*) wie sie noch in der 3ten Ausg. dieses Buches dargestellt wurde.

veräne, aber im Grunde waren sie nichts weiter, als Vasallen des Französ. Kaisers, der, unter dem Namen eines Protektors, sie als untergeordnete Glieder seines grofsen Reichs ansah, u. nach Willkühr über ihre Kassen u. Streitkräfte gebot, ja, sogar ganze Provinzen seinem eigenen Reiche einverleibte. Nur mit Unwillen ertrugen sie eine Unterwürfigkeit, die der Hohn u. der Uebermuth des Herrschers, dem keine Form heilig war, nur noch drückender machte. Von ihrer Teutschheit blieb nur die Sprache, als einzige Reliquie der alten Verbindung, übrig; u. selbst diese war in mehrern Provinzen der Gefahr ausgesetzt, der fremden weichen zu müssen. Verfassung, Gesetze, Gerichtsform, Herrscher, Alles ward neu, fremde Einrichtungen, Gesetze und Sitten auf Teutschen Boden verpflanzt. Es war indessen voraus zu sehn, dafs der Teutsche diese Herabwürdigung nicht in die Länge ertragen würde: dafs vielmehr bey dem ersten Anstofs die Geistesstärke der Nation sich erheben u. ihre Freyheit u. Teutschheit erkämpfen würde. Auch ohne Moskwa's Brand würde es eine Völkerschlacht wie die bey Leipzig gegeben haben. Jener führte die Katastrophe nur schneller herbey. Den Annalen der Geschichte bleibt es vorbehalten, das, was der Muth des Teutschen für seine Unabhängigkeit in dieser heiligen Fehde that, zu verewigen. Hier ist es nur erlaubt, das Resultat aufzunehmen. — Teutschland ist durch den *Pariser Frieden* von 1814, zum Theil auch durch den Pariser Hauptvertrag am 20 Nov. 1815, wieder hergestellt, u. hat durch den *Wiener Kongrefs* seine näheren Umrisse erhalten. Ein *Teutscher Bund* trat an die Stelle des Teutschen Kaiserreichs *). Die Mitglieder, mit Angabe der Gröfse u. Bevölkerung ihrer Staaten, sind folgende:

*) Vergl. Allg. geograph. Ephemeriden. 1816. Jan. S. 13 u. ff.

1. Der *Kaiser von Oestreich* wegen seiner Teutschen Staaten, mit ungefähr 3,585 QM. u. etwas mehr als 9 Mill. Menschen.

2. Der *König von Preussen* wegen seiner Teutschen Staaten, mit ungef. 3,247 QM. u. zwischen 7 u. 8 Mill. Menschen.

3. Der *König von Bayern* mit ungef. 1,407 QM. u. 3 Mill. 440,000 Menschen.

4. Der *König von Sachsen* mit ungef. 338 QM. u. 1 Mill. 232.000 Menschen.

5. Der *König von Hannover* mit ungef. 688 QM. u. 1 Mill. 318,000 Menschen.

6. Der *König von Würtemberg* mit ungef. 378 QM. u. 1 Mill. 337,000 Menschen.

7. Der *König von Dänemark*, wegen des Grofsherzogthums Holstein u. Herzogthums Lauenburg, mit ungef. 171 QM. u. 360,000 Menschen.

8. Der *König der Niederlande*, wegen des Grofsherzogthums Luxemburg, mit ungef. 155 QM. u. 325,000 Menschen.

9. Der *Grofsherzog von Baden* mit ungef. 288 QM. u. etwas über 1 Mill. Menschen.

10. Der *Kurfürst von Hessen* mit ungef. 201 QM. u. 550,000 Menschen.

11. Der *Grofsherzog von Hessen-Darmstadt* mit ungef. 214 QM. u. 625,000 Menschen.

12. Der *Grofsherzog von Sachsen-Weimar* mit ungef. 67 QM. u. 194,000 Menschen.

13. Der *Herzog von Sachsen-Gotha* mit ungef. 55 QM. u. 190 000 Menschen.

14. Der *Herzog von Sachsen-Meiningen* mit unget. 18 QM. u. 54,000 Menschen.

15. Der *Herzog von Sachsen-Hildburghausen* mit ungef. 11 QM. u. 33,000 Menschen.

16. Der *Herzog von Sachsen-Coburg* mit ungef. 27 QM. u. 77,000 Menschen.

17. Der *Herzog von Braunschweig* mit ungef. 72 QM. u. 210,000 Menschen.

18. Der *Grofsherzog von Mecklenburg-Schwerin* mit ungef. 224 QM. u. 332,000 Menschen.

19. Der *Grofsherzog von Mecklenburg-Strelitz* mit ungef. 41 QM. u. 70,000 Menschen.

20. Der *Grofsherzog von Holstein-Oldenburg* mit ungef. 120 QM. u. 221,000 Menschen.

21. Der *Herzog von Nassau* mit ungef. 102 QM. u. 285,000 Menschen.

22. Der *Herzog von Anhalt-Dessau* mit ungef. 17 QM. u. 53,000 Menschen.

23. Der *Herzog von Anhalt-Bernburg* mit ungef. 16 QM. u. 35,000 Menschen.

24. Der *Herzog von Anhalt-Köthen* mit ungef. 15 QM. u. 29,000 Menschen.

25. Der *Fürst von Schwarzburg-Sondershausen* mit ungef. 23 QM. u. 56,000 Menschen.

26. Der *Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt* mit ungef. 22 QM. u. 58,000 Menschen.

27. Der *Fürst von Hohenzollern-Hechingen* mit ungef. 5 QM. u. 14,000 Menschen.

28. Der *Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen* mit ungef. 13 QM. u. 38,000 Menschen.

29. Der *Fürst von Liechtenstein* mit ungef. 3 QM. u. 5000 Menschen.

30. Der *Fürst von Waldeck* mit ungef. 22 QM. u. 48,000 Menschen.

31. Der *Fürst von Reufs älterer Linie* mit ungef. 7 QM. u. 20,000 Menschen.

32. Das *Fürstl. Haus Reufs jüngerer Linie* mit ungef. 20 QM. u. 55,000 Menschen.

33. Der *Fürst von Lippe* (*Detmold*) mit ungef. 25 QM. u. etwas über 70,000 Menschen.

34. Der *Fürst von Schaumburg-Lippe* mit ungef. 10 QM. u. 24,000 Menschen.

35. Die *freye Stadt Frankfurt am Mayn* mit ungef. 5 QM. u. 45,000 Menschen.

36. Die *freye Hansestadt Lübeck* mit ungef. 5 QM. u. 42,000 Menschen.

37. Die *freye Hansestadt Bremen* mit ungef. 3 QM. u. 46,000 Menschen.

38. Die *freye Hansestadt Hamburg* mit ungef. 6 QM. u. 124,000 Menschen*).

Im Ganzen ungef.: 11,626 QM. u. 29,615,000 Menschen.

† *Hessen-Homburg* ist zwar seit kurzem auch ein Teutscher Souverain-Staat, aber noch kein Bundesgenosse.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen.* Zwey Hauptvölker: I. *Teutsche* oder *Germanen*, deren Wohnplätze die Länder der Unterelbe, nebst den mittlern und südlichen Gegenden Teutschlandes sind: II. *Slaven* und *Wenden* hingegen bewohnen dessen Provinzen nord- und ostwärts der Elbe, so wie eine Strecke west- und ostwärts der Mulda und südöstlich herab.

Aufserdem eingewanderte Fremde, als: *Franzosen*, *Italiener*, *Griechen*, *Juden*.

2. Nach ihrer *Anzahl.* Ungefähr 29,425,800 **). Sie wohnen in ungef. 2525 Städten (worunter 70 mehr als 10,000 Bewohner zählen), in 2,202 Marktflecken,

*) Vergl. *Hassel's* Staats- u. Adrefs-Handbuch der Teut. Bundesstaaten 1. Abtheil. S. 17 u. ff. mit Abweichungen, von einem Kenner mitgetheilt.

**) Nach der Berechnung des vorhin anonymisch erwähnten Kenners, der bey Oestreich die Küstenländer Triest u. Görz, nicht aber Fiume (wie Hassel thut), welches 31,$\frac{4}{5}$ QM. u. 108,172 Einwohner hat, hinzurechnet. Derselbe hat auch Luxemb. mit 155 QM. u. 325,000 Einw. angesetzt, u. H. Homburg mit 5$\frac{1}{2}$ QM. u. 15,100 Einwohnern.

101,472 Dörfern u. 70,000 Weilern und einzelnen Höfen.

3. Nach ihren *Sitten* und *Gebräuchen*. Der grofse Papst Ganganelli verglich die vornehmsten Nationen Europens mit den Elementen. Der Italiener, sagte er, ist das Feuer, das immer in Bewegung ist, sich entzündet und sprühet; der Franzose, die Luft, deren Feinheit nicht die geringste Spur zurück läfst; der Engländer, das bewegliche Wasser, das jeden Augenblick sich verändert; — der Teutsche gleicht der Erde, die, ihrer Dichtheit ungeachtet, gute Kräuter und vortreffliche Früchte trägt. — Nicht übel! Man könnte, ohne Anmafsung, hinzusetzen: Die Teutschen sind nicht so verschliffen, so leicht, so witzig, wie der Franzose; nicht so störrig, so hochmüthig, so launig, wie der Britte: wohl aber schlichte, gute, verständige, biedere, bescheidene, unverdrossene, tapfere und ausdauernde Männer. *Nullos mortalium armis aut fide ante Germanos esse;* dies priesen zu des Tacitus Zeit die Teutschen an sich, und nichts Wahreres und Charakteristischeres kann man noch jetzt von ihnen sagen. Aber nicht blos Biedersinn und Tapferkeit ist es, was sie auszeichnet. Teutschland war doch unstreitig in verschiedener Hinsicht der Mittelpunkt, aus welchem Aufklärung gegen die Peripherie ausgieng, und gegen welches dann freylich das Licht von der Peripherie wieder zurück strömte. Buchdruckerkunst und Kirchenreformation waren die grofsen Lichter, die das Ausland erhellten und die durch stärkere Reverberation auf uns zurück strahlten. Uns blendeten Anfangs diese Strahlen; wir bewunderten das erleuchtete Ausland und vergafsen, dafs das Licht von uns ausgegangen war. Allmählig sammelten wir Sinnen; unsre Augen gewöhnten sich an den verstärkten Glanz, und seit dem letzten Halbjahrhun-

dert gehn wir festen Schritts auf der Bahn des Lichtes einher u. s. w. *).

H. W. v. Günderrode über einige Veränderungen in dem Nationalcharakter der Teutschen Völker; in *Meusel's* hist. litter. Magazin. Th. 2. S. 112 — 148. Th. 3. S. 1 — 24. (1785 u. 1786); und in den sämmtl. Werken des Verf. B. 2. S. 1. u. ff. (1788). — Ist die Teutsche Nation die erste Nation des Erdbodens? beantwortet im *Neuen Teutschen Museum* 1790. St. 10. S. 1015 — 1047. — Hat der Teutsche Ursache, auf seine Nation stolz zu seyn? *ebend.* St. 12. S. 1204 — 1220.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* Alle Arten des *Getreides*, und gröfstentheils im Ueberflufs. *Kartoffeln*, *Flachs* mehr als *Hanf*. *Hopfen*, zum Theil von der besten Güte, in vielen Gegenden zu wenig. *Tabak*, *Färberröthe* u. *Waid*, *Safran* und *Saflor*, *Scharte*, *Anis*, *Kanarien-* und *Rübsensaamen*, *Cichorien*, *Erdmandeln*, *Kalmus*, *Süfsholz*, *Runkel-* oder *Zukkerrübe*. Vortreffliche *Gartengewächse* und mancherley heilsame Pflanzen (unter andern auch *Rhabarber* zu Hanau). *Baumfrüchte*, vorzüglich Aepfel, Birnen und Zwetschken; in einigen südlichen Provinzen auch Citronen, Pomeranzen, Oliven, Pfirsiche, Aprikosen, Mandeln, Kastanien u. Melonen. *Wein*, vorzüglich am Rhein, am Mayn, am Neckar, und im Oestreichischen. Die ehedem so ansehnlichen *Waldungen* sind hier und da stark ausgelichtet: doch hilft in solchen Gegenden, die Holzmangel leiden, das Mineralreich mit Torf und Steinkohlen aus. Auch legt man hier und da Kolonieen fremder Bäume an; z. B. Acacienbäume, Pappelbäume, Platanus.

2. Aus dem *Thierreich*. *Rindvieh*, zum Theil ausnehmend gut, aber nicht überall hinreichend, we-

*) So ein Ungenannter im Neuen Teutschen Museum 1790. S. 1210 u. ff.

der zum Ackerbau, noch zur Verspeisung, noch zur Consumtion von Leder u. s. w. *Pferde* von sehr verschiedener Güte. *Schafe*, ungefähr 20 Millionen, deren *Wolle* von sehr verschiedener Güte ist; hier und da sucht man sie durch fremde zu veredeln. *Schweine*, deren Zucht in vielen Gegenden vernachlässigt wird und überhaupt abzunehmen scheint. *Ziegen*, einheimische und angorische. *Esel* u. *Maulesel*. *Wildprät*, in manchen Gegenden zu stark gehegt, vornämlich Hirsche, Rehe, Hasen, Kaninchen, wilde Schweine, Gemsen, Hamster, Biber; allerley wildes *Geflügel*, noch mehr zahmes an mehrern Hünerarten, Gänse, Enten; Kanarienvögel nicht zu vergessen. See- Fluſs- und Teich-*Fische* mancher Art, jedoch seit der Reformation nicht mehr so häufig. *Austern* aus der Nordsee. *Perlen* in einigen Flüssen. *Bienenzucht* gegen alte Zeiten gering. *Seidenbau* noch in der Kindheit, Tyrol ausgenommen.

3. Aus dem *Mineralreich*. 1) *Metalle*: *Gold* in geringer Quantität, theils Waschgold, theils aus Bergwerken. *Silber*, ein Hauptprodukt Teutschlandes, zusammen etwa 200,000 Mark jährlich, wozu die Königl. Sächsischen Bergwerke in der neuern Zeit allein über 50,000 Mark liefern. *Kupfer*, jährlich ungefähr 100,000 Centner. *Zinn*, hinreichend zum gemeinen Gebrauch. *Eisen*, fast allerwärts in gröſster Menge und Güte. *Bley*, auch in groſser Güte. *Quecksilber*, dessen immer mehr gewonnen wird. 2) *Andere metallische Produkte*: *Kobalt*, *Arsenik*, *Galmey*, *Wismuth*, *Zink*, *Zinnober*. 3) *Steinarten*: *edle*, mehrere Arten, doch nur wenige erheblich: desto mehr die *feinern* Steinarten, als *Marmor*, *Alabaster*, *Speckstein*, *Serpentin*, *Fluſs-* u. *Schwerspat* u. s. w. Der weit nothwendigere *Mühlstein* wird hier und da in vorzüglicher Güte gebrochen. 4) *Erdarten*: *Porzellanerde*, *Thon* zu Töpferwaaren, Ziegeln, Tabakspfeiffen, *Mergel*, *Trippel*, *Walkererde*, *Siegelerde*,

Farbenerden, und diese in ausnehmender Menge und Güte. 5) *Brennbare Mineralien: Schwefel, Torf, Steinkohlen, Erdpech* u. s. f. 6) *Salze:* gemeines Küchensalz, in 76 Salzwerken, wovon Ober- u. Niedersachsen u. Westphalen 31 haben. *Alaun, Vitriol, Pott-* oder *Waidasche, Salmiak, Salpeter.*

IV. Teutschlands Anlage für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Sehr verschieden: Sandland, Heideland, Moräste, Marsch- u. Geestland u. s. w. Die vornehmsten *Gebirge:* Alpen, Kalenberg, Sudeten u. Riesengebirge, Erzgebirge, Thüringer Wald, Fichtelberg, Harz, Hessische Gebirge, Schwarzwald, rauhe Alb.

2. *Gewässer.* 1) *Meere: Nordsee, Ostsee, Venediger Meerbusen.* 2) *Flüsse,* nahe an 500, worunter über 50 schiffbare. Hier nur die 5 Hauptströme: *Donau, Rhein, Weser, Elbe, Oder.* 3) *Landseen,* mehrere unterhalb der Donau und oberhalb der Elbe; unter jenen der *Bodensee* und mehrere in Bayern und Oestreich: unter diesen die vielen Mecklenburgischen und Brandenburgischen. 4) *Gesundbrunnen* u. *Bäder,* bey 900: aber derer, die benutzt werden, etwas über 100.

3. *Luft* u. *Witterung.* Im Ganzen gut und gesund, da Teutschland in der Mitte der gemäfsigten Zone liegt: aber nach der mannichfachen Lage der Länder und ihrer Gebirge sehr verschieden. Die Luft wird fast überall durch Waldluft modificirt, und in Süden noch überdies durch Berg- und Thalluft, mit den Ausdünstungen vieler Gewässer, und im Norden durch See- und Heideluft.

V. Kultur des Bodens.

Sehr verschieden nach dessen Verschiedenheit, nach der Beschaffenheit des Fleifses oder der Trägheit

seiner Bewohner, und nach der Beschaffenheit der Regierungen. Im Ganzen genommen hat Teutschland noch lange nicht den Grad von Kultur erreicht, dessen sein Boden fähig ist. Parallelen zwischen diesen und jenen Teutschen Ländern.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Richtet sich nach der Verschiedenheit der Gegenden und der Regierungen.

2. In Ansehung des *Land*- oder *Ackerbaues*. Eben so.

3. In Ansehung der *Handwerke* — von deren Mängeln und Vorzügen — der *Manufakturen* und *Fabriken*. Auch sehr verschieden, und deshalb schwer zu übersehen: doch kann man behaupten, dafs nicht leicht eine Gegend hierin ganz zurück ist, dafs im Gegentheil mehrere sich sehr auszeichnen. Dahin gehören z. B. die Preussischen u. Oestreichischen Staaten, das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar und Gotha, die gräfl. Reufsischen und Schönburgischen Lande, ein Theil des Königr. Hannover u. der herzogl. Braunschweigischen Lande, das Eichsfeld, Hessen-Cassel und Darmstadt, Osnabrück, Rietberg, Berg, Hanau, Fulda, Henneberg, Bayreuth, Ansbach, Baden, Würtemberg, Berchtesgaden u. a. m. Von Städten und andern einzelnen Orten aber: Allmerode, Alsfeld, Altena, Altona, Augsburg; Bautzen, Braunschweig, Bremen, Butzbach; Calw, Carlsruhe, Cassel, Chemnitz und mehrere in Meissen; Dessau, Dierdorf, Dresden; Eisenach, Elberfeld, Erfurt, Erlangen; Farrenbach, Frankfurt am Mayn, Fürstenberg, Fürth, Fulda; Gera, Görlitz, Göttingen, Gotha, Graitz; Hamburg, Hameln, Hanau, Hannover, Herrnhuth, Herzberg, Höchst, Hof; Iserlohe; Kehl, Kitzingen, Köthen;

Langensalze, Leipzig, Lemgo, Lindau, Linz, Lübeck; Mannheim, Meissen, Mühlhausen, Mühlheim im Bergischen; Neustadt an der Dosse, Neuwied, Nidda, Nordheim, Nürnberg; Offenbach; Pappenheim, Plauen, Pforzheim; Quedlinburg; Rastadt, Ravensburg, Remscheid, Ruhla; Schmalkalden, Schwabach, Solingen, Sonneberg, Sorau, Stollberg in Westphalen, Stuttgart, Suhla; Torgau, Triest, Tübingen, Turnau (in Böhmen); Ulm, Urach; Wandsbeck, Warendorf; Zeulenrode, Zell am Hammersbach, Zwickau u. a. m.

Die *Leinwandmanufaktur* ist unter allen übrigen in Teutschland die wichtigste und gröfste, und zugleich an Güte die erste in Europa. Nächst ihr stehen die *Wollenarbeiten*, besonders in Strumpfweberey und Tuchmanufakturen. Die *Baumwollenmanufaktur* breitet sich, zum Nachtheil der beyden vorhergehenden, immer weiter aus, und ist nächst der Englischen die gröfste. Etliche Arten des Teutschen *Porzellans* sind die ersten und berühmtesten in der Welt. Die *Eisen- Stahl- und andere Metallfabriken* sind äufserst mannichfaltig und nächst den Englischen die vollkommensten. *Gewehr- Bijouterie- Uhren-* u. *Spinnmaschinen-Fabriken* findet man in verschied. Gegenden, namentl. an u. auf dem Schwarzwald; auch *Stückgiessereyen. Mathematische Instrumente* werden an mehrern Orten, astronom. u. geodätische insbesondere in gröfster Vollkommenheit zu München u. Stuttgart, optische aus Flintglas zu Benediktbeuern in Bayern, hydraulische zu München, zum Theil die Engl. übertreffend, gearbeitet. Unter der übrigen Menge von Gegenständen des Teutschen Kunstfleifses sind auch die *Gold-* u. *Silberarbeiten* (vornämlich zu Augsburg), *Krystall-* u. *Glaswaaren, Fayence* u. *Steingut, Wachsbleichen*, u. selbst die *Nürnberger* u. *Fürther Kleinwaaren*, von nicht geringer Erheblichkeit. Viele Zweige haben aber auch stärkere Ausbreitung und

Verbesserung nöthig, z. B. *Papier*, *Lederbereitung*, *Tabaksbereitung*, *Seidenmanufakturen.*

J. C. Gädike'ns Fabriken- und Manufakturen-Adreſs-Lexicon von Teutschland u. einigen angränzenden Ländern u. s. w. Nach den Waaren alphabetisch geordnet, und mit kurzen Erläuterungen zur Kenntniſs derselben begleitet. 2te sehr vermehrte u. verbess. Aufl. 1ster Theil. Weimar 1799. — 2ter Theil, enthaltend das (alphab.) Verzeichniſs der Fabriken- u. Mannfakturorte dieser Länder, mit Anzeige der Waaren, die daselbst verfertigt werden; u. mit kurzen statist. Notizen. Ebend. 1799. gr. 8.

4. In Ansehung des *Handels.* Groſse Bequemlichkeit zu dessen Betreibung wegen der Lage fast mitten in Europa und an drey Meeren, wegen der vielen schiffbaren Flüsse u. ihrer vortheilhaften Richtung nach so verschiedenen Gegenden hin. Der innere Handel wird nicht nur durch die Flüsse, sondern auch durch viele Frachtfuhren u. durch immer häufiger angelegte Dammstraſsen befördert. — *Handelshäfen* sind: Emden, Bremen, Altona, Hamburg, Kiel, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Stettin, Triest. — *Marktstädte* von Bedeutung, besonders *Messen:* Braunschweig, Magdeburg, Leipzig, Naumburg, Frankfurt an der Oder, Botzen, Augsburg, Nördlingen, Frankfurt am Mayn. — *Stapelstädte*: zum Theil sehr streitig: Frankfurt am Mayn, Münden, Bremen, Hamburg, Magdeburg, Leipzig, Anclam, Breslau, Frankfurt an der Oder, Regensburg, Ingolstadt, Passau, Kempten, Lindau, Buchhorn. — *Haupthandelsplätze:* sämmtliche Häfen und Meſsstädte, viele Manufakturstädte, hauptsächlich: Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt am Mayn, Leipzig, Nürnberg, Augsburg.

Obgleich Teutschland keine Kolonieen in fremden Erdtheilen besitzt; so hat es doch Schiffe, die auf allen Europäischen Meeren herumsegeln, u. es nimmt, mittelbarer Weise, fast an jedem Zweige des Europäischen Kolonialhandels Antheil. Auſser dem, was

auf der Oder, in besonderer Rücksicht auf die Brandenburgischen Länder, und über die Schwedisch-Pommerischen, Mecklenburgischen und Oestreichisch-Teutschen Häfen aus- und eingeht, richtet sich der grofse Gang des Teutschen Handels hauptsächlich nach dem Laufe der *Donau*, des *Rheins*, der *Weser* und der *Elbe*, nebst ihren gleichfalls schiffbaren Zuflüssen. Der *Donauhandel* fängt schon zu Ulm an, ist aber, in Vergleichung mit den übrigen gröfsern Strömen, am wenigsten beträchtlich. Ungleich wichtiger ist der *Rheinhandel* wegen des Antheils, den mehrere Provinzen, zu Folge der damit verbundenen Schiffahrt mehrerer beträchtlichen Flüsse, vornämlich des *Mayns*, der *Murg*, des *Neckars* u. der *Mosel*, daran haben. Er beruhte vor der Französ. Revolution gröfsten Theils auf Amsterdam, und ward der Rep. der verein. Niederl. jährl. zu 100 Mill. Gulden angeschlagen. Er erstreckt sich auf dem Rhein bis Basel, mittelst der Mosel bis Metz und Lothringen, mittelst des Mayns bis Frankfurt, Würzburg und Bamberg, mittelst des Neckars bis in die Gegend von Stuttgart, mittelst der Lahn bis Nassau-Dietz und endlich bis in die Mündungen der Roer und der Lippe. Auch sind Nürnberg, Markt Steft und Miltenberg die Verbindungsorte des Rhein- u. Donauhandels. Ein dritter Hauptweg des Handels beruht auf dem Laufe der *Weser*. Die Stapelstädte derselben sind Münden u. Bremen, jedoch so, dafs Mündenische Schiffer das Fahrrecht auf der Werra mit Hessischen Schiffern gemeinschaftlich, und nur die Fahrt auf der Fulda nach Cassel und von dort zurück ausschliefslich haben: so wie hingegen zum Befahren der Weser jeder Schiffer berechtigt ist. Mittelst der Fulda gehen die Weserfrachten über Cassel bis Hersfeld, und auf der Werra bis Wanfried; durch die Aller bis Celle; und mit Hülfe der Aller u. Leine bis vor Hannover. Aufserdem aber gehen viele Güter

auch

auch auf der Achse von und nach Münden aus Hessen, Thüringen, Sachsen, Frankfurt, Franken und Bayern, um von oder nach Bremen spedirt zu werden. Grösser endlich, als auf allen diesen Flüssen, selbst den Rhein nicht ausgenommen, ist die Betriebsamkeit der Schifffahrt auf der *Elbe*. Schon im Innern von Böhmen beginnt der Waarenzug für diesen Strom, der vermittelst der Havel und Spree mit Brandenburg, mit Hülfe des Kanals von der Spree nach der Oder, mit Schlesien u. s. w. und überhaupt, theils unmittelbar, theils mittelbar, theils durch seine schiffbaren Zuflüsse, mit ganz Ober- und Niedersachsen Verbindung hat. Auch reicht die Gemeinschaft der Elbe, wegen ihrer Verbindung mit der Oder und mittelst der Warte, der Netze und des Brömberg. Kanals, durch die Preuss. Staaten bis zur Weichsel. Aufser Hamburg, dem gröfsten Sammelplatz Teutscher und ausländischer Schiffe und Waaren, sind noch Dresden, Magdeburg u. Lauenburg, Stapelorte für die Elbfahrt; und Lauenburg insbesondere auch der Vereinigungspunkt des Elbehandels mit dem Verkehr der Lübecker.

Die vorzüglichsten *Exporten* des Teutschen Reichs sind: *Holz* sowohl zum Schiffbau, als zu mancherley anderem Behuf, junge *Obstbaumstämme*, *Getreide* aller Art, *Obst*, *Wein*, *Tabak*, *Waid* und *Krapp*, *Pottasche*, *Pferde*, *Ochsen* und anderes Vieh, eine grofse Menge gesalzenes und geräuchertes *Fleisch*, *Butter*, *Käse*, *Honig* und *Wachs*, eine Menge *gebrannter Wasser*, sogar *Zucker*, *Lederwerk*, *Wolle* u. wollenes Garn. In Teutsche *Leinwand* kleiden andere Europäische Nationen nicht nur sich, sondern auch ihre Kolonieen, und bezahlten dafür jährlich mehr als 30 Mill. Thaler: gegenwärtig weit weniger; zumahl da, zum Schaden der inländischen Manufakturen, eine überaus grofse Menge *Garn*, besonders nach Holland u. England, verführt wird. Nicht wenig ansehnliche Summen scheint Teutschland bereits

auch für seine *Wollenarbeiten* wieder im Auslande zu lösen. Die durch die Engländer in der neuern Zeit verminderte Menge von *Baumwollenwaaren* hat ihren Vertrieb in dem Süden, Norden und Osten von Europa; und Teutsche *Spitzen*, die in allen Europäischen Ländern gesucht werden, bringen, ungeachtet des starken Verbrauches in Teutschland selbst, und des Verlustes von Brabant, noch beträchliche Summen vom Auslande ein. Mit Teutschen *Eisen*- und *Stahlwaaren* wird das Eisenarme Holland fast ganz, und aufserdem viele, zum Theil selbst Eisenreiche Länder, versehen. Auch gehen bedeutende Quantitäten an *Bley* und *Kupfer*, roh und verarbeitet, nebst *Messing-Gold-* und *Silberarbeiten*, aus; so wie die so genannten Halbmetalle, besonders *Kobalt*, in neuern Zeiten auch *Quecksilber*, nebst den mancherley andern Berg- und mineralischen Produkten, besonders auch *Nadeln* und *Spiegelfolie*, einen überaus wichtigen Exportenhandel geben, wovon selbst *Wasser* und *Erde* nicht ausgenommen sind. Keinen unbedeutenden Artikel der Ausfuhr machen endlich auch mehrerley *irdene Geschirre*, ächtes und unächtes *Porzellan*, *Spiegel-* und *Glaswaaren*, vielerley *hölzerne* Arbeiten, nebst den *Nürnberger* und *Fürther Kleinwaaren*, wie auch den *Schwarzwäld.* hölzernen, elfenbeinernen u. messingenen Uhren aller Art aus.

Dagegen *empfängt* Teutschland vom Auslande wieder, nicht nur *Getreide* und *Pferde*, besonders aus Dänemark, Ungern und Polen, auch grofse Herden *Schweine* aus Ungern u. *Schafe* aus Spanien; ferner *Holländische*, *Schweitzerische* und andere *Käse*, *Häringe*, *Stockfische* und andere *Seefische*, nebst *Austern*; verschiedene Materialien zu Manuf. und Fabriken, als *Wolle* aus Spanien, *Seide* und *Baumwolle* aus Italien und der Levante; vielen *Färbestoff*, besonders *Indig*; sondern ist auch zinsbar für alle *Ost-* und *Westindische Waaren*, für allerley fremde *Weine*,

Oele, Citronen und andere Früchte verschiedener Art, für *wollene, baumwollene* und *seidene Zeuche*, für *Papier*, für *Galanterietand* u. s. f.

Zum Behuf des Handels hat *Hamburg* eine *Girobank: Berlin* und mehrere Städte des Preussischen Staats haben *Zettelbanken.* Die *Wiener Bank* von gleicher Art aber geht den Handel nichts an.

Assekuranzgesellschaften hat *Hamburg, Lübeck, Bremen, Emden* und *Triest.*

Auch sind zur Sicherung des Waarenkredits, besonders der linnen und wollenen Waaren, hier und da, zum Theil bereits seit ältern Zeiten, *Hall-* oder *Schaugerichte* oder *Leggestätten* angeordnet.

Endlich befördern auch den Handel viele *Teutsche Handelshäuser* in fremden Ländern, z. B. in Lissabon, Cadiz, Livorno, Venedig, in der Levante, in Lyon, Marseille, Bourdeaux, Nantes, Liverpool, Amsterdam, London, St. Petersburg, Riga, Triest, Genua; auch *Handelsschulen,* dergl. es in vielen Städten giebt, z. B. in Hamburg, Berlin, Nürnberg.

Hingegen hat der Teutsche Handel auch seine *Hindernisse;* dahin gehören: Verbote, Einschränkungen und Sperrungen in und aufser dem Reich; vielfache und übermäfsige Auflagen und Zölle zu Wasser und zu Lande (worunter gewisse Flufs- u. Schifffahrtabgaben höchst nachtheilig sind *), so dafs man deswegen sogar anfängt, die *Frachtfuhren,* welche, nebst den *Dammwegen,* besondere Aufmerksamkeit verdienen, vorzuziehen); Stapel- Strafsen- und Schifffahrtszwang; manche Monopolien; Mangel an Kapitalisten, an Kredit, an Frugalität mancher Kaufleute; Politik der Ausländer u. dgl. m.

Ob Teutschland, im Ganzen, bey seinem jetzigen Handel mehr gewinne oder verliehre, läfst sich, wegen

*) (in der neuern Zeit hat man angefangen, sie zu vermindern).

der vielherrischen Verfassung und des so vielfach offenen Ein- und Ausganges der Waaren, nicht wohl bestimmen. In Ansehung einiger, und zwar der gröfsten Staaten, Oestreich, Preussen und Sachsen, ist das Uebergewicht der Ausfuhr entschieden.

(*Seitwein's*) Anfrage an das Teutsche Publikum, die Handelsbilanz zwischen Teutschl. u. Engl. betreffend. Leipz. 1773. 8. — (*J. D. A. Höck*) über die Handelsbilanz zwischen Teutschl. und Frankreich; ein statist. Versuch. Frankf. a. M. 1791. 8.

* In Ansehung der *Münzen*, des *Maases* und *Gewichtes*, weicht leider noch immer nicht nur überhaupt jede Landschaft und Provinz †), sondern in den meisten Provinzen selbst jede einzelne Stadt von der andern ab. Vom Teutschen *Münzwesen* ist aber hier zu bemerken, dafs überhaupt nur drey Berechnungsarten derselben vorzüglich gangbar sind. Im nördl. Teutschlande wird nach *Reichsthalern*, im nordwestl. vornäml. nach *Marken*, und im südl. nach *Gulden* gerechnet; welche letztere, zum Unterschied mehrerer anderer, *Rheinische* und *Reichsgulden* genannt werden. Nur in einer Gegend von Franken und in dem benachbarten Obersachsen wird auch nach *Fränkischen Gulden* gerechnet, dessen Fufs 25 pro Cent schwerer ist, als der 24 Guldenfufs, folglich 1 p. C. besser, als der 20 Guldenf., und gleichsam einen $19\frac{1}{25}$ Fufs constituirt. *Mark* bezeichnet auch eine Münze, die nicht überall gleich ist; von der hier gemeinten machen 2 einen Gulden, u. $1\frac{1}{2}$ Gulden gehen auf einen RThaler; welcher letztere jedoch nur unter Preuss. Stempel als wirkliches Münzstück vorhanden, sonst aber blos eine *Rechnungsmünze* ist. — Das Teutsche Reich hatte zwar viele ausdrückl. angeordnete *Münzstädte*, aber keine *allgemeine Münze*: sondern alle Münzsorten rühren von den besondern Teutschen Staaten her, die sowohl dem Namen, als dem *Münzfufse* nach, unter einander verschieden sind. Doch wird, in Ansehung des Gewichts, in ganz Teutschland nach einer *Cölnischen Mark* be-

†) Das Königreich Bayern u. das Grofsherzogth. Baden ausgenommen: obgleich auch da die obrigkeitlichen Verordnungen nicht durchgehends befolget werden.

stimmt, wie viele Theile edlern Metalles eine Münze enthalte. Diese Cölnische Mark ist a) bey dem äufserl. Gewicht von Gold, Silber und Münzsorten nach folgendem Verhältnifs eingetheilt:

Mark.	Unzen.	Loth.	Qnent.	Pfen.	Cöln. Aeschen.	Holländ. As.	Richtpf. Theile.
1	8	16	64	256	4352	4864	65536
	1	2	8	32	544	608	8192
		1	4	16	272	304	4096
			1	4	68	76	1024
				1	17	19	256
					1	1 $\frac{2}{17}$	15 $\frac{9}{17}$
						1	13 $\frac{9}{19}$

b) Bey Probirung der Gold- und Silber-Feine hingegen ist das Verhältnifs: 1 Mark fein hält in Silber 16 Loth: in Gold 24 Karat oder 288 Grän, 1 Loth Silber hält 1 $\frac{1}{2}$ Karat oder 18 Grän: 1 Karat Gold 12 Grän. — *Münzfüfse in Gold* giebt es überhaupt viererley: 1. der *Goldguldenfufs*, der eigentlich, nach der letzten Reichsmünzordnung von 1559, zu 18 Karat 8 Grän Fein, und 72 Stück auf die rauhe Cölnische Mark, bestimmt ist, war sonst in Ansehung der zweyerley Goldgulden, des Rheinischen und Hannöverischen, von zweyerley verschiedenem Gehalte, kommt aber nun, da schon lange Hannöverische Goldg. nicht mehr geprägt werden, nur noch wegen des Rheinl. in Betracht. Dieser, mit dem auch *Maxd'or* und *Karoline* von gleicher Feine sind, ist von 18 $\frac{1}{2}$ Karat, und hält 72 Stück auf die rauhe Mark; das einzelne Stück 67 $\frac{5}{9}$ Holl. As am Gewicht — Der *Dukatenfufs* erfodert *Reichsgesetzmäfsig* 67 Stück auf die rauhe Mark von 23 $\frac{3}{4}$ Karat fein Gold, das einzelne Stück also zu 72 $\frac{49}{95}$ As an Schwere. Die *gewöhnlichen* Dukaten aber haben einen Gehalt, der von dem gesetzmäfsigen 3 Kar. 8 Gr. bis auf 6, 5 und noch weniger Gr. herab verschieden ist. — Der *Teutsche Pistolen-* oder *Louisd'orfufs*, nach dem Preussische *Friedrichs-* und *Friedrich Wilhelmsd'or*, Sächs. *Augustd'or*, Hannöver. *Georgsd'or*, Braunschw. *Karlsd'or* u. s. w. geprägt werden, ist bey Gelegenheit der in Frankreich

1726 abgesetzten und in die dortigen Münzhäuser verwiesenen alten Louisd'or aufgekommen. Die ungefähr nach diesem Fuſs seit 1748 in Teutschl nachgeprägten *gesetzmäſsigen* Pistolen werden gerechnet, an Korn oder feinem Golde zu 11¾ Karat, am Schrot oder Gewicht das Stück zu 138$\frac{14}{15}$ As, die rauhe Mark zu 35 Stück. Die Erfahrung bestätigt aber von jenem gesetzmäſsigen Fuſs sehr abweichende Verschiedenheit, besonders in Ansehung der Hessischen Pistolen. — Der *Severinen-* oder *Souveraind'or-Gehalt* (einer Münze, die ehedem den Burgund. Niederlanden eigen war, aber fortwährend auch noch jetzt zu Wien geprägt wird) ist am Gewicht 21 $\frac{1}{12}$ doppelte Stücke auf die Cöln. Mark, und an Feine 22 Kar. ¾ Gr. — In *Silber*, als dem eigentlichen Richtgelde Teutschlands und des gesammten Nordens, läſst sich die Zahl der verschiedenen Teutschen Münzfüſse auf 10 bis 12 berechnen, wenn man diejenigen mit in Anschlag bringt, die verschiedenen Handelsplätzen, z. B. Hamburg, zu besonderer Bestimmung des Handels, ausschlieſslich eigen sind. Die im gemeinen Verkehr irgend eines Theils von Teutschl. gangbaren Münzfüſse sind: 1. der alte *Leipziger* oder *Achtzehngulden-fuſs* von 1690, der, vermöge des Reichsschlusses von 1738, *Reichsmünz-fuſs* seyn sollte, der aber nur noch im Hannöverischen und in Schwed. Pommern bey Kassen- und Kapitalzahlungen üblich war, aber auch da nun bald aufhören wird, zu Folge dessen die Cöln. Mark fein, in Grobcourant bis auf Ein gute Groschenstücke zu 12 Rthlr., in den feinen Hannöverischen und Braunschw. ⅔ Stükken aber nur zu 11 $\frac{11}{12}$ Thaler ausgebracht wird. 2. Der von Kaiser Franz I. und seiner Gemahlin Mar. Theresie 1748 zuerst gewählte, und nachher von einer zwischen Oestr. und Bayern 1753 geschlossenen *Münz-konvention* so genannte *Konventions-fuſs*, vermöge dessen die feine Mark, von groben Thalerstücken an bis auf die einfachen Groschengepräge herab, zu 13 $\frac{1}{3}$ Reichsthaler oder *zwanzig Gulden* ausgebracht werden, und das Verhältniſs des Goldes u. Silbers, das bis dahin zum Schaden für Teutschland, in der Währung des Reichs- oder 18 Guldenfuſses wie 1 : 15 $\frac{7}{15}$ angenommen war, von nun an wie 1 : 14 $\frac{11}{14}$ sich verhalten sollte. Kurf. Max. Joseph v. Bayern kündigte zwar Oestreich diese Konvention schon im nächsten Jahre wieder auf, und trat zu seinem leichtern 24 Guldenf.

zurück, den er zuvor mit Schwaben u. andern Nachbarn gemein gehabt hatte und den diese nicht aufgeben wollten. Jedoch wurde, auf Protestation des Kaisers, der innere Gehalt des 20 Guldenfufses beybehalten, u. die Veränderung blos auf den erhöhten Zahlwerth der Münze erstreckt. Auch breitete sich in der Folge noch dieser 20 *Guldenfufs* über einen grossen Theil Teutscher Länder aus, und findet sich heut zu Tage in den Oestreich. Erbländern, in Sachsen, in der Pfalz, im Fürstenth. Braunschweig-Wolfenbüttel, im Hessischen, im Münsterischen, in Mecklenburg-Strelitz und in der Hansestadt Bremen. 3. Der *Ein- u. zwanziggulden-* oder *Graumannische* Fufs, der durch die königl. Preussischen Teutschen Staaten seine Herrschaft erstreckt, 1750 angefangen hat und, nach eingeschlichener Verschlimmerung, 1764 dahin festgesetzt wurde, dafs die Cöln. Mark in ganzen, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken, zu 14 Rthlr. oder 21 Gulden ausgeprägt wird. Dabey ist das gesetzliche Verhältnifs des Goldes zu Silber wie 1 zu $15\frac{4}{13}$. 4. Der 24 Guldenfufs, der, nebst dem von 20 Gulden, am weitesten verbreitet und jetzt in den Bayrischen, Schwäbischen, Fränkischen, Nieder- und Oberrheinischen, auch Westphäl. Ländern eingeführt, an sich aber, und genau genommen, kein besonderer Münzfufs ist, da er in der Vertheilung des innern Gehalts der Münzen ganz mit dem 20 Guldenfufs zusammenstimmt und nur den äufsern Zahlwerth um 20 p. C. erhöht. Ihm zu Folge sollten Gold und Silber im Verhältnifs stehen, wie 1 zu $13\frac{1}{2}$. 5. Der *Lübische Fufs*, in Hamburg, Lübeck und im Mecklenburg-Schwerinischen üblich, nach welchem die Mark Fein im groben Courant der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke bis auf 2 Schillingsstücke herab, zu $11\frac{1}{2}$ Thaler ausgebracht wird. 6. Der neue *Dänisch-Holstein. Fufs*, von dem man das Hauptst. von Dänemark nachsehen kann.

Maase. Das gemeine kaufmännische Längenmaas ist die *Elle*, die überhaupt 2 Fufs oder 24 Zoll hält. Der eigentl. Teutsche *Fufs* ist der *Rheinländische*, der etwas gröfser ist, als der Londner, und kleiner, als der ehemahls königl. Französ. oder Pariser. Zu dem letzten verhält er sich so, dafs 27 Pariser Fufs gleich sind 28 Rheinl. So wie aber fast jeder Ort ein anderes Fufsmaas hat; so ist auch die Elle fast überall von jenem Rheinl. Maasstabe verschieden. Ueberdies giebt

es an manchen Orten eine doppelte, ja 3 u. mehrerley Ellen, je nachdem die Waaren sind, die damit gemessen werden. Unter die gebräuchlichsten Ellen gehören die Brabantische, Nürnberg., Wiener, Hamburg., Leipz. u. Berliner Elle. Die Frankfurt. wird mit der Hamburg. für gleich gehalten. Die Brabantische, nach welcher, gleichsam als der gemeinen Teutschen *Richtelle*, die Längenbestimmung der meisten Manufakten, vornämlich der baumwollenen, auf Teutschen Messen und sonst unter Kaufleuten geschieht, hält über 2 Pariser Fuss, und macht, den Fuss zu 144 Linien gerechnet, etwas weniges über 306 solcher alt-französ. Linien; und so sind

5	brabant. Ellen	=	6	Hamburgischen,
20	— —	=	21	Nürnbergischen,
9	— —	=	11	Leipzigern,
9	— —	=	8	Wienern,
27	— —	=	28	Berlinern.

Andere Benennungen von Längen und ihre Bestimmungen sind folgende:

1	Klafter oder Faden hält	3	Ellen.
1	Mandel — — —	15	Stücke.
1	Stiege (Steige) — —	20	Stücke.
1	Zimmer — — —	40	Stücke.
1	Schock — — —	60	Stücke.
1	Webe — — —	72	Ellen.

Bey liegenden Gründen geschehen die meisten Bestimmungen nach *Ackern*, oder nach *Scheffel-* u. *Tonnenaussaat*, od. nach *Jochen* u. *Tagewerken*, od. nach *Jucharten*, *Morgen* u. *Hufen*. 2 Rheinl. Jucharte machen 1 Rheinl. Morgen: in manchen Gegenden aber bezeichnet umgekehrt das Wort Juchart eine gröfsere Fläche, als diejenige eines Morgen. Gewöhnl. gehen 30 Morgen auf eine Hufe. — Das Grundmaas dieser Flächenbenennungen sind *Quadratruthen*, jede zu 12 Quadratschuhen gerechnet, deren 120 auf einen Rheinl. Morgen gehen. — In Ansehung der *Meilenbestimmung* ist noch zu bemerken, dafs eine gemeine Teutsche Meile, deren 15 auf einen Aequatorsgrad gehen, 23,642 Rheinl. Fufs oder 4000 geometrische Schritte hält. So wie es aber an den wenigsten Orten abgemessene Meilen giebt; so stimmt auch jene gewöhnlich angenommene geogr. Meile mit keiner der gewöhnl. Meilen in irgend einer Provinz überein. Meistens werden sie nur nach Gutdünken angenommen; daher ist oft manche

Meile mehr als 2mahl so lang, als eine andere; daher so mancher Postunfug! — Nichts aber kann mannichfacher und von einander abweichender seyn, als die *Fruchtmaase.* Die bekanntesten Benennungen sind: *Wispel, Malter, Simra, Scheffel* oder *Schuff, Himten, Metzen.* Sie bezeichnen aber, nach Verschiedenheit einzelner Landschaften und Orte, so verschiedene Gröfsen, und werden so verschiedentl. eingetheilt, dafs eine Angabe ihrer Proportion im Allgemeinen unmöglich ist. — Unter den Maasen flüssiger Dinge, besonders des Weins, hält:

1 Stückfafs	— —	1½ bis 1¾ Fuder.
1 Fuder (gewöhnlich)		6 Ohm.
1 Ohm	— — —	2 Eymer.
1 Eymer	— —	2 Anker.
1 Anker	— —	zwischen 32 — 40 Quart.
1 Quart	— —	ungefähr 49 Pariser Kubikzoll u. wiegt an reinem Wasser 2 Pf.
1 Oxhoft	— —	1½ Ohm oder 6 Anker.
1 Tonne (ungefähr)		100 Quart.

Gewicht. Das *Pfund*, woraus zunächst alle andere Gewichte zusammengesetzt sind, wird abgetheilt in 2 *Mark*, die Mark in 8 *Unzen*, die Unze in 2 *Loth* u. s. w. Das gemeine *Richtpfund* ist das Cölnische Markgewicht, in Vergleichung dessen ein anderes Pfund entweder *leicht*, oder *schwer*, oder *gemeines* Gewicht genannt wird. Unter den verschiedenen gröfsern Gewichtarten gehört vornämlich hieher der *Stein*, der nach Verschiedenheit der Gegenden und Waaren, wozu er gebraucht wird, zwischen 10 — 22 Pf. begreift. Er wird auch in einen leichten und schweren Stein unterschieden, und im ersten Fall zu 10 — 11, im andern aber zu 20 — 22 Pf. gerechnet. Das *Liespfund* hält gewöhnlich bey Frachten 16 und mehr Pf., beym Kauf und Verkauf aber meistens 14 Pf. Der *Centner* wird zu 100, 110 bis 112 Pf. gerechnet. Das *Schuffpfund* ist gleich 20 Liespfunden oder 280 gemeinen Pfunden; 12 Schiffpfund aber machen 1 Last. — Verschiedene, nicht blos flüssige, sondern auch trockene Waaren werden im Handel nach *Tonnen* berechnet, deren eine gleich ist einem Schiffpfund, und 12 Tonnen einer Last. Wird der Ausdruck *Last* u. *Tonne* zur Bestimmung der Gröfse und Fracht eines Schiffes gebraucht; so bezeichnet eine solche Schifflast 2 Tonnen und die Tonne 2000 Pf. altfranzös. Gewichts an Seewasser oder

einen Raum von 28 $\frac{1}{2}$ Franz. Kubikfufsen. — Was sogenannte *zählende* Güter betrifft; so wird beym *Papierhandel* gerechnet: 1 Ballen zu 10 Riefs, 1 R. zu 20 Buch, u. 1 B. Schreibpap. zu 24, 1 B. Druckpap. aber zu 25 Bogen. Beym *Blechhandel* nach Fäfschen; weifse und schwarze Bleche ohne Unterschied zu 450 Platten: in Hamburg aber besonders die weifsen zu 300 Platten. Beym *Garnhandel* nach Stücken, Ströhm oder Sträng, Zaspel, Gebinden, Faden u. s. w. Sie sind sich aber nicht überall gleich. Beym *Linnenhandel* gehts gemeiniglich nach Stiegen, Stücken, Schocken. Das Stück ist aber auch nicht überall einerley. Beym *Tuchhandel* wird gezählt: das Packtuch zu 10 Stück, jedes zu 22 Tuch, 1 Tuch zu 32 Ellen in Braunschweig, Nürnberg u. s. w. Man zählt ferner den Ballen zu 12 Tüchern (à 32 Ellen), den Saum aber zu 22 Tüchern; weiter das Fardel zu 45 Barchet von 22 u. 24 Ellen, und den Laken zu 24 Ellen. Endlich beym *Holzhandel* wird verkauft: 1) das Nutzholz und zwar a) Stab- oder Fafsholz gewöhnlich nach Ringen, deren einer 4 Schock oder 240 Stück hält; 5 Ringe machen 1 grofses Tausend oder 10 grofse Hunderte; letzteres hält 120, ersteres 1200 Einheiten. b) Sparr- u. Bohlhölzer nach Schocken. 2) Das Brennholz wird berechnet nach Klaftern, Faden, Haufen, Schragen u. andern Maasen, die einander nicht überall gleich sind. Eine Klafter oder ein Faden Holz soll eigentlich 6 Kubikfufs halten, wird aber gewöhnl. 6 Fufs breit u. hoch, und nur 5 Fufs lang, auch wohl noch kürzer, gemessen.

J. C. Hirsch'ens Münzarchiv des Teutschen Reichs u. s. w, Nürnb. 1756 — 1768. 9 Theile in fol. (*der letzte enthält das Register über die vorhergehenden Theile*). — *Desselben* Schlüssel zu dem Teutschen Reichsmünzarchiv, oder histor. Nachrichten von dem Werth der Teutschen Münzen von dem 8ten bis auf das 18te Seculum; in chronolog. Ordnung, ebend. 1766. 4. — *v. Praun's* Nachricht von dem Münzwesen — besonders von dem Teutschen — S. oben im 1sten Hauptstück Seite 22. — *C. C. W. Friderici* Abhandl. von dem Münzwesen im heil. R. R., worin der Ursprung des Münzrechts und der Werth der Reichsmünzen dargethan, auch mit Urkunden erläutert wird. Bresl., Thorn u. Leipz. 1762. 8. — *P. H. C. Brodhagen's*

kurze Darstellung und Auseinandersetzung des Teutschen Münzwesens von 1559 an oder seit der Einführung des Reichsfufses bis auf unsere Zeiten; *in dem* hist. Portefeuille 1787 St. 3. S. 265 — 1293. — *M. R. B. Gebhardt's* Handbuch der Teutschen Münz- Maas- und Gewichtskunde u. s. w. Berl. 1788. gr. 8. — *F. Huberti's* Gedanken über den Nutzen und die Möglichkeit eines einförmigen Fruchtgemäfses im Reiche, oder den vordern Reichskreisen. Mainz 1771. 8. — *J. Danziger's* Portefeuille zur Nachsicht bey Fouragegeschäften u. s. w. Berl. 1792. (*eigentl.* 1791). gr. 8. *Dessen* Taschenbuch für Kaufleute, Magaziniers und Militairpers., enthaltend die Bemerk. der Verhältnisse des Clevischen, Mainz., Trier., Cöln., Brabant., Französisch-Flandrischen und Elsassischen Getraidemaasses gegen das Preuss. oder den Berliner Scheffel, als eine Fortsetz. des Portefeuille bey Fouragegeschäften. ebend. 1792. gr. 8.

5. In Ansehung der *Religion.* Vermöge des Passauischen Vertrages von 1552 und Augsburgischen Religionsfriedens 1555 soll keine andere, als die *Römisch-katholische*, *Evangelisch-lutherische* und vermöge des Westphälischen Friedens 1648 auch die *Evangelisch-reformirte* Religion in Teutschland eingeführt und geduldet werden. Dennoch giebt es da viele andere christliche Religionsparteyen, z. B. Waldenser, Mennoniten, Mährische Brüder, Griechen, Herrnhuter, die nicht nur Gewissensfreyheit, sondern in manchen Ländern auch freye Religionsübung geniefsen. Die katholischen Religionsverwandten haben vornämlich im südlichen Teutschland ihren Sitz; die Evangelisch-reformirten am Rhein; und die Evangelisch-lutherischen in nördlichen Ländern. Jeder Landesherr mufs seine Unterthanen, die einer andern Religion, als der seinigen, zugethan sind, im Besitz ihrer Religionsübung, Kirchen, Schulen, geistlichen Güter u. s. w. lassen, wie sie sich in dem im Westphälisch. Frieden verordneten, gewöhnlich sogenannten Normaljahr 1624 (oder richtiger: Entscheidungsziel) darin befun-

den haben. Waren aber Unterthanen damahls nicht in dem Besitz der Religionsübung, oder ändern sie die Religion; so kann er sie zum Abzug aus seinem Lande nöthigen, darf ihnen aber ihre Habe nicht vorenthalten, und muſs ihnen wenigstens 3 Jahre, wenn sie aber schon vor dem Westphäl. Frieden der andern Religion zugethan waren, 5 Jahre Frist zur Auswanderung verstatten. Der Landesherr, der einer andern Religion zugethan ist, kann zum Behuf seines Privatgottesdienstes in seiner Residenz eine Schloſskapelle bauen, auch aller Orten Hausgottesdienst halten, darf aber seinen Religionsverwandten, zum Nachtheil der im Lande herrschenden Religion, keine Freyheiten und Vortheile einräumen. Die ehemahligen *katholischen geistlichen* Stände übten die geistl. Gerichtsbarkeit über ihre kathol. Unterthanen mehrentheils blos als Geistliche, nach Vorschrift des kanonischen Rechts, und abhängig vom Papst, aus. Jeder Erzbischof steht unter dem Papst, die Bischöffe unter den Erzbischöffen, und die Aebbte unter den Bischöffen. Die *weltl.* Landesherren, kathol. u. evangelische, überlassen über ihre kathol. Unterthanen die geistl. Gerichtsbarkeit dem Papst, dessen Nuncien, und den Erzbischöffen und Bischöffen, in deren Sprengeln sie liegen. Was die *Evangel.* Unterthanen betrifft; so erkennen diese u. ihre Landesherren in geistl. Sachen die Gerichtsbarkeit des Papstes und der kathol. Erz- und Bischöffe keineswegs. In Anseh. der Evangelischen kann jeder Landesherr das Kirchen- u. Schulwesen in seinem Lande nach Gutdünken einrichten, wenn nicht Verträge mit den Landständen und Unterthanen oder das Entscheidungs-Jahr 1624 seine Gewalt einschränken. Gemeiniglich sind zur Besorgung des Kirchenwesens *Konsistorien* bestellt, auch wohl *Synoden* und *Kirchenräthe.* Die Kirchen- und Schuldiener werden vom Landesherrn, oder von den Konsistorien, oder von Kirchenältesten, oder von Patronen, oder auch von

den Gemeinen bestellt, und ihnen sind *Inspektoren*, *Pröpste*, *Superintendenten* und *Generalsuperintendenten* vorgesetzt. Das Verhältnifs eines kathol. Landesherrn zu seinen evangel. Unterthanen und eines evangel. Landesherrn zu seinen kathol. Unterthanen, richtet sich in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit nach dem Besitzstande im Normaljahr 1624: jedoch gehören bey evangel. Unterthanen kathol. Landesherren diejenigen Fälle nicht hierher, welche irgend einige Beziehung auf die Augsburg. Confession haben, und es darf ihnen bey Gelegenheit des Processes nichts zugemuthet werden, was der A. C. zuwider ist. Vermöge der Teutsch. Bundesacte (Art. 16) kann die Verschiedenheit der christl. Religionsparteyen keinen Unterschied in dem Genufs der bürgerl. und polit. Rechte begründen.

Uebrigens rechnet man in Teutschl. a) an Katholiken ungef. 15 Mill. b) an Lutheranern 11 bis 12, u. c) an Reformirten etwas über 2 Mill. Individuen. Hierzu kommen noch ungef. 25,000 Herrnhuter, 2,500 Mennoniten, 14,000 Griechen u. 182,000 Juden.

† Parallele zwischen Protest. und Katholiken seit der andern Hälfte des 18ten Jahrhunderts in Ansehung der Fortschritte zur Reinigung der Religion von Menschensatzungen, Vorurtheilen, Aberglauben, überflüssigen Caerimonien u. dergl. vorzügl. in Rücksicht einer geläuterten Bibelkritik. — *J. J. Moser* von der Teutschen Religionsverfassung. Stuttg. 1774. 4. — *K. T. G. Schönemann's* Grundrifs einer Statistik des Teutschen Religions- und Kirchenwesens u. s. w. Götting. 1797. 8.

6. In Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*. Selbst Ausländer, die die jetzige Kultur der Wissenschaften in Teutschland kennen, gestehen, dafs sie, im Ganzen genommen, gegenwärtig auf einem höhern Grad stehe, als diejenige in allen übrigen Europäischen Ländern. Nicht nur die Menge seiner Schriftsteller, deren jetzt ungef. 12,500 geschäf-

tig sind, beweiset dies, sondern auch hauptsächlich der Eifer und das Glück, womit sie alle Theile der Künste und Wissenschaften bearbeiten, obgleich der Erfolg nicht in allen gleich stark ist. So hat Teutschland weniger geschickte Bildhauer und Baumeister, als Mahler und Kupferstecher. Manche von seinen Vokal-Tonkünstlern kommen den berühmtesten Italien. gleich, u. viele seiner Instrumental-Tonkünstler übertreffen die Italien. u. Französischen. Es bildet die geschicktesten Forscher in den todten Sprachen, und die Kritik hat ihm so viel zu danken, als irgend einer andern Nation. Die Muttersprache hingegen hat man spät zu bearbeiten angefangen; daher erreichen Teutsche Dichter und Prosaisten ihre geschicktern Nachbarn noch immer nicht ganz. Doch entstand im jetzigen Jahrh. ein neuer Wetteifer, die Teut. Sprache sowohl theoretisch als praktisch zu vervollkommnen. Der Teutsche lernt fremde Sprachen mehr und besser, als viele andere Nationen. Die Historiker bringen unermüdlichen Fleifs zum Studium der Geschichte, aber, mit ehrenvoller Ausnahme einiger Individuen, weniger philosophischen Geist und weniger klassische Schreibart: desto gründlicher und zuverlässiger sind ihre Werke. Kein Volk hat sich so verdient um Geographie u. Statistik gemacht; auch alle andere Hülfswissenschaften der Geschichte werden von den Teutschen mit grofsem Erfolg getrieben. Sie geben keiner Nation etwas nach an Stärke in allen Zweigen der mathematischen Wissenschaften, aufser der Navigation, und sie sind richtige und tiefdenkende Naturkündiger, und sorgsame und fleifsige Arbeiter in der Naturhistorie u. in der Sternkunde. Die Chemie hat ihre echte Gestalt, nächst den Franzosen, den Teutschen zu danken. Keine Nation hat gründlichere spekulativische Philosophen, die gleich entfernt von scholastischer Spitzfindigkeit und flüchtiger Geschwäzzigkeit sind. Alle Theile der Arzneykunde haben

den Teutschen mannichfache Aufklärungen zu danken. Sie haben die meisten Materien des Civilrechts erschöpft, ob es gleich in Teutschland, wegen der vielen Provinzial- und Lokalrechte, eine sehr schwere Wissenschaft ist. Auf die übrigen Zweige der Rechtsgelehrsamkeit wird von ihnen vorzüglicher Fleifs verwendet, besonders auf Kriminal- Staats- und Kirchenrecht. Die Theologen der protestantischen Kirche neuerer Zeit sind eben so gründliche Exegeten, als vernünftige, von Vorliebe zu kirchlichen Systemen unverblendete Dogmatiker, deren Schriften zum Theil Epoche machen. Katholische Theologen von unbefangenem Geiste eifern ihnen zum Theil glücklich nach.

An *Lehranstalten* aller Art fehlt es nicht. Vielmehr ist, seitdem *Basedow* den Ton dazu angab, die Verbesserung der Erziehung überhaupt, und der gelehrten insonderheit, ein allgemeiner Gegenstand des aufgeklärten Theils der Teutschen Nation. Man hat darin grofse Fortschritte gethan, aber auch dabey manche neue Fehler begangen. Teutschland hat jetzt 21 *Universitäten*, davon 13 protestantisch, 6 katholisch und 2 vermischt sind. Nach der Ordnung der Bundesstaaten folgen sie so auf einander: in den Teutschen Staaten des Kaisers von Oestreich: *Prag*, katholisch; *Wien*, kath. In den Teut. Staaten des K. v. Preussen: *Berlin*, luther. u. reform. *Breslau*, kath. u. luther. ~~*Duisburg*, reform.~~ *Greifswald*, luther. *Halle*, luther. Bayern: *Aschaffenburg* (?) kath. *Erlangen*, luther. *Landshut*, kath. *Würzburg*, kath. Sachsen: *Leipzig*, luther. Hannover: *Göttingen*, luther. Würtemberg: *Tübingen*. Dänemark (wegen Holstein): *Kiel*, luther. Baden: *Freyburg*, kath. *Heidelberg*, ref. u. luth. Hessen-Cassel: *Marburg*, ref. Hessen-Darmstadt: *Giefsen*, luth. Weimar, Gotha, Meiningen u. Coburg: *Jena*, luther. Mecklenburg: *Rostock*, luther.

Aufserdem giebt es viele Lehranstalten, unter dem Namen der *akademischen Gymnasien*, z. B. zu Bremen, *Lyceen*, *Gymnasien*.

Ferner, verschiedene Institute, die den jungen Staatsbürger ausschliefsl. zu einer bestimmten Lebensart vorbereiten, oder der Unterweisung in gewissen Kenntnissen vorzugsweise gewidmet sind. Zur *militairischen* Erziehung sind in mehrern Provinzen *Kriegsschulen*, zur *kaufmännischen*, *Handelsakademieen*, ferner *Kameralinstitute*, *Forst-* und *Bergwerksschulen* u. s. w. Nächst diesen giebt es, obgleich von problematischer Entbehrlichkeit, eigene *Ritterakademieen* zur ausschliefslichen Bildung adelicher Jugend und in der neuern Zeit verschiedene *Philantropine*, die jedoch, wenigstens dem Namen nach, verschwunden sind; der vielen *Pensionsanstalten* nicht zu gedenken.

Unter den vielen *Akademieen* oder gelehrten Gesellschaften zeichnen sich aus: *die kaiserl. Akademie der Naturforscher*, die Akademieen zu *Berlin*, *Cassel*, *Erfurt*, *Göttingen*, *Leipzig*, *München*, *Prag*. Zu den nützlichsten gehören die verschiedenen *Oekonomiegesellschaften*, z. B. zu *Celle*, *Hamburg*, *Leipzig*, auch die botanische Gesellsch. zu *Regensburg* u. s. w.

Wohlthätige *Institute für Taubstumme* existiren zu *Berlin*, *Leipzig*, *Prag* u. *Wien*.

Die *Herrnhuter* haben ein *Collegium Academicum* zu *Barby*; und die *Juden Akademieen* zu *Fürth*, *Frankfurt am Mayn* u. *Prag*.

Oeffentliche zahlreiche *Bibliotheken* finden sich fast in allen Residenz- und Universitätsstädten, vorzüglich zu *Berlin*, *Carlsruhe*, *Dresden*, *Göttingen*, *Gotha*, *Hannover*, *Heidelberg*, *Jena*, *Landshut*, *Leipzig*, *München*, *Nürnberg*, *Prag*, *Stuttgart*, *Weimar*, *Wien*, *Wolfenbüttel*.

Nach

Nach Verschiedenheit der stärkern oder geringern *Denk- und Preſsfreyheit* machen die Teutschen Provinzen Fortschritte in der Kultur der Wissenschaften. Hierher gehört auch der *Buchhandel*, ehedem so blühend, jetzt, wie fast alle Handelszweige, welkend; vielleicht auch die immer zahlreicher werdenden *Leihbibliotheken* und *Lesegesellschaften*, von problematischer Nützlichkeit.

Zur Beförderung der *schönen Künste* sind *Akademieen* zu *Augsburg*, *Berlin*, *Dresden*, *Leipzig*, *München*, *Wien*; und *Gallerieen* zu *Berlin*, *Carlsruhe*, *Cassel*, *Dresden*, *Gotha*, *Mannheim*, *München*, *Potsdam*, *Sans-Souci*, *Schleisheim*, *Wien*.

Lehrreiche *Naturalien-* und *Münz-Sammlungen* zu *Bamberg* (Nat.), *Berlin*, *Braunschweig*, *Carlsruhe*, *Cassel*, *Erlangen* (Nat.), *Gotha*, *Göttingen*, *Jena*, *Mannheim*, *München*, *Wien* u. s. w.

Die *Buchdruckereyen* sind zwar in Teutschland noch nicht so vollkommen, wie in Holland, England und Frankreich: sie werden aber in der neuern Zeit sehr verbessert, besonders zu *Berlin* und *Leipzig*, wo auch der ältere Buchdrucker Breitkopf den Notendruck erfunden u. der jüngere ihn vervollkommnet hat. Letzterer thut dasselbe in Ansch. des von Preuschen erfundenen Landkartendrucks. — Noch eine besondere Erwähnung verdient der *Steindruck*, eine wichtige Teutsche Erfindung aus dem Ende des 18ten Jahrh., welcher sich von München aus schon in viele Gegenden Teutschlands u. in verschied. andere Europ. Staaten verbreitet hat, u. dessen man sich vielfältig statt der Schreib- Buchdrucker- und Kupferstecherkunst bedient.

Hindernisse der Aufklärung oder des bestmöglichsten Gebrauches der Vernunft sind: schlechte Regierungen hier und da, allzustarke Censurbeschränkung, Fehler der Erziehung u. s. f.

De la Littérature Allemande, des défauts qu'on peut lui reprocher, quelles en sont les causes, et par quels moyens on peut les corriger. à Berlin 1780. 8. Von K. *Friedrich dem 2ten v. Preussen.* Hauptsächlich aber die dadurch veranlafsten Schriften von *Jerusalem, Möser, Wetzel* u. a. — *Lambert's* u. *v. Holland's* Briefe über den Zustand der schönen und gründlichen Wissenschaften in Teutschland; im ersten Band des v. *Bernoulli* herausg. Lambertischen Briefwechsels (Dessau 1782. gr. 8.) — *Eschenburg's* Grundzüge eines Gemäldes der Teutschen Litteratur während der 3 letzten Jahrzehnde; in *v. Archenholz'ens* Minerva 1795. St. 1. u. 2. — De l'Allemagne; par Mad. la Baronne de *Staël-Holstein.* à Paris 1810. 3 Voll. in 8. *Häufig nachgedruckt sowohl in als aufser Frankreich; auch übersetzt.*

* * *

Das gelehrte Teutschland, oder Lexicon der jetzt lebenden Teutschen Schriftsteller; angefangen von *G. C. Hamberger;* fortgesetzt von *J. G. Meusel.* 5te durchaus verm. u. verbess. Ausgabe. 8 Bände (*u. eben so viel Bände voll Nachträge*). Lemgo 1796—1812. 8. — *J. S. Ersch'ens* Verzeichn. aller anonym. Schriften in der 4ten Ausg. des Gel. Teutschl. nebst einem Verzeichn. von Uebersetzungen der darin angegebenen Schriften in andere Sprachen. ebend. 1788. und 1796. 8.

* * *

A. H. Niemeyer's Ansicht der Teutschen Paedagogik und ihrer Geschichte im 18ten Jahrhundert. Halle 1801. gr. 8.

Die Landschulen, sowohl wie Lehr- als auch Arbeits- oder Industrie-Schulen betrachtet von *J. G. Krünitz;* aus der ökon. technolog. Encyklopädie 61 u. 62sten Theile gezogen, und besonders abgedruckt. Berl. 1791. gr. 8. — (*J. H. F. Ulrich's*) Pragmat. Geschichte der vornehmsten kathol. u. protestant. Gymnasien u. Schulen in Teutschl. 1ster Band (*mehr kam nicht heraus*). Leipz. 1781. 8. — *G. N. Brehm's* Alterthümer, Geschichte u. neuere Statistik der hohen Schulen. 1ster Band. (*eben so.*) ebend. 1783. gr. 8. — Annalen der Teutschen Universitäten; herausgeg. von *K. W. Justi* u. *F. S. Mursinna.* Marb. 1798. 8. — Allgemeines Jahrbuch der Universitäten, Gymnasien, Lyceen u.

anderer gelehrten Bildungsanstalten in u. ausser Teutschland. 1ster Band oder 6 Stücke. (*eben so*). Erfurt 1798 — 1802. gr. 8. — *C. F. L. Wildberg's* Jahrbuch der Universitäten Teutschlands. 3 Jahrgänge. Neu-Strelitz 1810 — 12. 8. — (*J. D. Michaelis*) Raisonnement über die protestant. Universitäten in Teutschland. 4 Theile. Frankf. am M. 1769 — 1776. 8. (*Auf dem Titel des 4ten Theils hat sich der Verfass. genannt*). — *K. H. Heun's* Charakteristik der Universitäten Teutschlands; *ist der 2te Theil seiner* Vertrauten Briefe an alle edelgesinnte Jünglinge, die auf Universitäten gehen wollen. Leipz. 1792. gr 8. — *Wilmerding* oben Hauptst. 1. bey VI. 6. — *C. Meiners* über die Verfassung u. Verwaltung Teutscher Universitäten. 2 Bände. Götting. 1801 — 1802. gr. 8. — *J. D. Schulze'ns* Litteraturgeschichte der sämmtl. Schulen u. Bildungsanstalten im Teutschen Reiche. Weifsenf. u. Leipz. 1804. gr. 8.

* * *

F. K. G. Hirsching's Versuch einer Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken Teutschlands, nach alphab. Ordnung. 4 Bände. Erlang. 1786 — 1791. gr. 8. — Vergl. das hier folg. Lexicon.

* * *

J. G. Meusel's Teutsches Künsterlexikon, oder Verzeichnifs der jetzt lebenden Teutschen Künstler; nebst einem Verzeichnifs sehenswürd. Bibliotheken, Kunst- Münz- u. Naturalienkabinete in Teutschland. 2 Theile. Lemgo 1778 — 1789. 8. 2te umgearbeitete Ausg. eb. 1808 — 14. 3 B. in 8. — *F. K. G. Hirsching's* Nachrichten von sehenswürd. Gemählde- und Kupferstichsammlungen, Münz- Gemmen- Kunst- u. Naturalien-Kabineten, Sammlungen von Modellen, Maschinen, phys. und math. Instrumenten, anat. Praeparaten u. botan. Gärten in Teutschl. nach alph. Ordnung. 6 Bände. Erl. 1786 — 1792. gr. 8.

7. In Ansehung des *Adels*. Durch die Buonaparte'sche Umwälzung der Teutschen Reichsverfassung oder Stiftung des Rheinbundes sank ein Theil des hohen Adels von seiner ehemahligen Höhe tief herab, indem er seine polit. Selbstständigkeit dadurch verlohr, dafs er andern Teutschen, nun souverän gewordenen

Regenten untergeordnet wurde. Dasselbe Schicksal hatte die unmittelbare Reichsritterschaft. Die Rechte, welche die Rhein. Bundesakte den Bundesfürsten über die ihnen untergeordneten ehemahligen reichsständ. Landesherren von fürstl. u. gräfl. Stande (nun Standesherren genannt) beylegte, sind: Gesetzgebung, höchste Gerichtsbarkeit, Oberpolizey, Militarconscription oder Rekrutenaushebung, u. das Recht der Staatsauflagen: Dagegen sollten die, zur Zeit der Errichtung des Bundes *regierenden*, aber durch die Bundesakte einem Bundessouverän unterworfenen Fürsten, Grafen u. Herren als *Patrimonial-* u. *Privateigenthum* behalten: 1) alle Domänen ohne Ausnahme, die sie am 12ten Jul. 1806 besafsen; 2) alle grundherrlichen und Feudalrechte, d. h. die Patrimonialherrlichkeit u. Feudalgerechtigkeit, welche nicht wesentl. der Souveränetät ankleben. Dahin gehören die Rechte a) der niedern u. mittlern Gerichtsbarkeit in Civil- u. Kriminalsachen, b) der Forstgerichtsbarkeit u. Forstpolizey, c) der Jagd, d) der Fischerey, e) der Berg- und Hüttenwerke, f) der Zehnten, g) der Lehnleistungen, h) das Patronatrecht, u. i) andere ähnliche Gerechtsame. 3) die Einkünfte von diesen Domänen. Der Inbegriff dieser Rechte u. der persönlichen Vorrechte der *Standesherren* heifst die *Standesherrlichkeit*, auch subordinirte Landesherrlichkeit, im Gegensatz der Souveränetät, Oberhoheit oder Oberlandesherrlichkeit. Eingeschränkt wurden die Standesherren dadurch, dafs sie ihre Domänen u. Güter nicht veräufsern durften, wenn sie nicht vorher *dem* Bundesfürsten, unter dessen Souveränetät sie sich befanden, waren angeboten worden; und, wollte sie dieser nicht; so durften sie nicht anders veräufsert werden, als an irgend ein anderes Mitglied des Bundes. Solchen Standesherren, die zur Zeit der Errichtung des Bundes regierende Herren waren, u. ihren Erben blieb frey, ihre Residenz allenthalben, wo sie wollten, jedoch nur in einem

solchen Staate zu nehmen, der zum Bund gehörte, oder der mit solchem alliirt war, oder in den Besitzungen solcher Herren, die sie aufserhalb der zum Rheinbund gehörigen souveränen Staaten behielten. Auch durften sie ihre Einkünfte oder Kapitalien an sich ziehen, ohne deshalb irgend einer Abgabe unterworfen zu seyn. — Wegen Vertheilung der zerstreut liegenden reichsritterschaftl. Besitzungen ward zur Regel genommen, dafs jeder Bundesfürst die in seinen Staaten eingeschlossenen Besitzungen dieser Art mit aller Souveränetät besitzen sollte: hingegen die *zwischen* 2 Bundesstaaten gelegenen reichsritterschaftl. Besitzungen sollten, so viel die Souveränetät betrifft, getheilt werden zwischen beyden Staaten so gleichförmig, als möglich, doch so, dafs weder Zerstückelung noch Territorialvermischung daraus entstände *).

Alle übrige Landesunterthanen sind nach ihren verschiedenen Ständen: *Geistliche*, *Edelleute*, *Gelehrte*, *Bürger* und *Bauern*. Der *geistliche* Stand geniefst, auch in den protestant. Ländern, grofse Vorrechte, u. die höhere Geistlichkeit gehört — oder gehörte — fast überall zu den Landständen, unter der Benennung *Praelaten*. Der *niedere Adel* geniefst, nach vielfachem Verlust u. bey sehr vermindertem persönl. Ansehn, in den meisten Ländern noch verschiedene, theils persönliche, theils seinen Gütern anklebende Vorrechte, und gehörte meisten Theils zu den Landständen. Manche Familien haben erbliche Hofämter in den souveränen Staaten. Der Adel wird in den *alten* u. *neuen* abgetheilt. Die *Freyherren* oder *Barone* besitzen, aufser Titel u. Wappen, keine besondern Vorzüge. — Auch diejenigen *Gelehrten*, die blos den Wissenschaften leben, kann man gewissermafsen sogar als eine Art von Republik betrachten.

*) Vergl. unter Nr. VII. den 14ten Artikel der Bundesakte.

8. In Ansehung der *Bürger*. Ihr Zustand ist verschieden. Gewisse Städte (auch wohl Flecken) gehören zu den Landständen, dürfen folglich Deputirte zu den Landtagen schicken. Alle sind indessen — wenigstens dem Namen nach — frey, und der Bürgerstand genieſst gewöhnlich gewisse Vorrechte.

9. In Ansehung der *Bauern*. In der neuern Zeit halten sie selten Landstandschaft: doch aber noch in Tyrol, in dem Lande Hadeln, in der Grafsch. Hoya, in Ostfriesland, in den Stiften Kempten u. Thorn. In der neuesten Zeit erhielten sie solche wieder, in Kurhessen, Tyrol, Sachsen-Weimar, Waldeck. Fast überall wurde ihr Verhältnifs freyer, obwohl sie noch vielfältig zu Zehnten u. Frohndiensten verpflichtet sind, u. in verschiedenen Gegenden noch in Erbhörigkeit oder Leibeigenschaft, entweder blos in dinglicher, oder auch in persönlicher, stehen.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Nach der mehrmahls erwähnten Auflösung des Teutschen Reichs und des darauf erfolgten Rheinbundes, sind die ehedem gültigen Reichsgesetze, so weit sie nicht noch jetzt fortdaurende Vertragsverbindlichkeit haben, oder deren Fortdauer ausdrückl. oder stillschweigend festgesetzt ist, zur Antiquität geworden, als da waren: die goldene Bulle, die Konkordaten der Teutschen Nation mit dem päpstl. Stuhl, die Akte des Landfriedens, der Passauische Vertrag und der darauf gegründete Augsburg. Religionsfrieden, die Kammergerichtsordnung, der Westphäl. Friedensschlufs, die kaiserl. Wahlkapitulationen, der durch den Frieden zu Luneville veranlafste Reichsdeputations-Hauptschlufs; dann, seit 1806, die Rheinische Bundesakte. An ihre Stelle trat die *Teutsche Bundesakte*. Sie wurde unterzeichnet zu Wien am 8ten Junius 1815, und ist folgenden wesentlichen Inhalts.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die souveränen Fürsten und freyen Städte Teutschlands, mit Einschluſs des Kaisers v. Oestreich und der Könige von Preussen, von Dänemark u. der Niederlande, wegen ihrer ehedem zum Teutschen Reich gehörigen Besitzungen, vereinigen sich zu einem Bunde, welcher der *Teutsche Bund* heissen soll. — *Art.* 2. Der *Zweck* desselben ist: Erhaltung der äuſsern und innern Sicherheit Teutschlands, u. der Unabhängigkeit u. Unverletzbarkeit der einzelnen Teutsch. Staaten. — *Art.* 3. Alle Bundesglieder haben, als solche, *gleiche* Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäſsig, die Bundesakte unverbrüchl. zu halten. — *Art.* 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine *Bundesversammlung* besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaſsen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1) Oestreich 1 Stimme, 2) Preussen 1, 3) Bayern 1, 4) Sachsen 1, 5) Hannover 1, 6) Würtemberg 1, 7) Baden 1, 8) Kurhessen 1, 9) Groſsherzogthum Hessen 1, 10) Dänemark, wegen Holstein 1, 11) Niederlande, wegen des Groſsherzogthums Luxemburg 1, 12) die groſsherzogl. u. herzogl. Sächsischen Häuser 1, 13) Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz 1, 14) Braunschweig u. Nassau 1, 15) Holstein-Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg 1, 16) Hohenzollern, Liechtenstein, Reuſs, Schaumburg-Lippe, Lippe u. Waldeck 1, 17) die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen u. Hamburg 1 Stimme. (Folglich 11 *Viril-* u. 6 *Kuriatstimmen*). — *Art.* 5. Oestreich hat bey der Bundesversammlung den *Vorsitz*. Jedes Bundesglied ist befugt, *Vorschläge* zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben. — *Art.* 6. Wo es auf Abfassung u. Abänderung

von Grundsätzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen u. gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem *Plenum*, in welchem jedes Bundesglied *eine* Stimme für sich führt: wobey jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gröfse der einzelnen Bundesstaaten, folgende *Berechnung* u. *Vertheilung* der *Stimmen* verabredet ist: 1) Oestreich erhält 4 Stimmen, 2) Preussen 4, 3) Sachsen 4, 4) Bayern 4, 5) Hannover 4, 6) Würtemberg 4, 7) Baden 3, 8) Kurhessen 3, 9) Grofsherzogth. 3, 10) Holstein 3, 11) Luxemburg 3, 12 Braunschweig 2, 13) Mecklenburg-Schwerin 2, 14) Nassau 2, 15) Sachsen-Weimar 1, 16) S. Gotha 1, 17) S. Coburg 1, 18) S. Meiningen 1, 19) S. Hildburghausen 1, 20) Mecklenburg-Strelitz 1, 21) Holstein-Oldenburg 1, 22) Anhalt-Dessau 1, 23) A. Bernburg 1, 24) A. Cöthen 1, 25) Schwarzburg-Sondershausen 1, 26) Schw. Rudolstadt 1, 27) Hohenzollern-Hechingen 1, 28) Liechtenstein 1, 29) Hohenz. Sigmaringen 1, 30) Waldeck 1, 31) Reufs, älterer Linie 1, 32) Reufs, jüngerer Linie 1, 33) Schaumburg-Lippe 1, 34) Lippe 1, 35) die freye Stadt Lübeck 1, 36) d. fr. St. Frankfurt 1, 37) d. fr. St. Bremen 1, 38) d. fr. St Hamburg 1 Stimme. — Ob den *mediatisirten vormahligen Reichsständen* auch *einige Curiatstimmen* im *Pleno* zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bey der Berathung der organ. Bundesgesetze in Erwägung ziehen. — *Art.* 7. In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschlufsentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet u. bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versamml. als in Pleno werden die Beschlüsse nach der *Mehrheit der*

Stimmen gefafst: jedoch in der Art, dafs in der erstern die absolute, in der letztern aber nur eine auf 2 Drittheile der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bey *Stimmengleichheit* in der engern Versamml. steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organ. Bundeseinrichtungen, auf Jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann, weder in der engern Versamml. noch in Pleno, ein Beschlufs durch Stimmenmehrheit gefafst werden. — Die Bundesversamml. ist *beständig*, hat aber die Befugnifs, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als 4 Monate, sich zu vertagen. Alle nähere, die Vertagung u. die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen, werden der Bundesversamml. bey Abfassung der organ. Gesetze vorbehalten. — *Art.* 8. Die *Abstimmungsordnung* der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, dafs, so lange die Bundesversamml. mit Abfassung der organ. Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerley Bestimmung gelte, u. die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen noch eine Regel begründen soll. — Nach Abfassung der organ. Gesetze wird die Bundesversamml. die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, u. sich darin so wenig als möglich von der ehemahls auf dem Reichstag u. namentl. in Gemäsheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt u. ihren Vortritt aufser den Verhältnissen der Bundesversamml. keinen Einfluss ausüben. — *Art.* 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt a. M. Die Eröffnung derselben ist auf den 1sten Septbr. 1815

festgesetzt *). — *Art.* 10. Das *erste Geschäft der Bundesvers.* nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes **) u. dessen organ. Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militarischen u. innern Verhältnisse, seyn. — *Art.* 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschl. als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich wechselseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. — Bey einmahl erklärten *Bundeskrieg* darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliefsen. — Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehn, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerley Vorwand zu bekriegen, noch ihre *Streitigkeiten* mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bey der Bundesvers. anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschufs zu versuchen und, falls dieser Versuch fehl schlagen sollte, u. demnach eine richterl. Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete *Austrägal-Instanz* zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Aufser den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten

*) wurde aber hernach noch über ein Jahr lang weiter hinaus verschoben.

**) Mit Recht erinnert hierbey *Klüber*, dafs auch gegenwärt. Grundvertrag schon *Grundgesetze* des Bundes enthält.

Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folg. Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit denen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines *gemeinschaftl. obersten Gerichtes* vereinigen. — In den Staaten unter solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergl. Gerichte *3ter Instanz* vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist. — Den 4 *freyen Städten* steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines *gemeinschaftl. obersten Gerichtes* zu vereinigen. — Bey den solchergestalt errichteten gemeinschaftl. obersten Gerichten soll jeder der Parteyen gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten an eine Teutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen. — *Art.* 13. In *allen* Bundesstaaten wird eine *landständische Verfassung* statt finden. — *Art.* 14. Um den im J. 1806 u. seitdem *mittelbar gewordenen ehemahligen Reichsständen* u. *Reichsangehörigen*, in Gemäsheit der gegenwärt. Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) dafs diese fürstl. u. gräfl. Häuser fortan nichts desto weniger zu dem *hohen Adel* in Teutschl. gerechnet werden u. ihnen das Recht der *Ebenbürtigkeit*, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt. b) sind die *Häupter* dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie u. ihre Familien bilden die *privilegirteste*

Klasse in demselben, besonders in Ansehung der Besteuerung. c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien u. Besitzungen, alle diejenigen Rechte u. Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem *Eigenthum* u. dessen ungestöhrtem Genuſs herrühren u. nicht zu der Staatsgewalt u. den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind besonders u. namentl. begriffen: 1) die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen. 2) werden, nach den Grundsätzen der frühern Teutschen Verfassung, die noch bestehenden *Familienverträge* aufrecht erhalten u. ihnen die Befugniſs zugesichert, über ihre Güter u. Familienverhältnisse verbindl. Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt u. bey den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniſs u. Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bis daher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. 3) *privilegirter Gerichtsstand* u. *Befreyung* von aller *Militarpflichtigkeit*, für sich u. ihre Familien. 4) die Ausübung der bürgerl. u. peinl. *Gerechtigkeitspflege* in 1ster, u. wo die Besitzung groſs genug ist, in 2ter Instanz, der *Forstgerichtsbarkeit*, *Ortspolizey* u. *Aufsicht in Kirchen- u. Schulsachen*, auch über *milde Stiftungen*, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, denen sie, so wie der *Militarverfassung* u. der *Oberaufsicht der Regierungen* über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben. — Bey der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überh. u. in allen übrigen Punkten, wird zur weitern Begründung u. Feststellung eines, in allen Teutsch. Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen u. Herren, die in dem Betreff erlassene königl. Bayr. Verordnung vom J. 1807 als Basis u. Norm untergelegt

werden. — Dem ehemahligen (*unmittelbaren*) Reichsadel werden die unter Nr. 1 u. 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- u. Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey, Kirchenpatronat u. der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. — In den durch den Frieden zu Luneville vom 9 Febr. 1801 von Teutschl. abgetretenen u. jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bey Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemahligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen. — *Art.* 15. Die Fortdauer der auf die *Rheinschiffahrts-Octroi* angewiesenen, directen u. subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluſs vom 25 Febr. 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens u. festgesetzter Pensionen an geistl. u. weltl. Individuen, werden von dem Bunde garantirt. — Die Mitglieder der ehemahligen *Dom-* u. *freyen Reichsstifter* haben die Befugniſs, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluſs festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem Teut. Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen. — Die Mitglieder des *Teut. Ordens* werden ebenfalls nach jenem Schluſs für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, *Pensionen* erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, u. die Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Teut. Ordens erhielten, werden diese Pensionen, nach Verhältniſs ihres Antheils an den ehemahligen Ordensbesitzungen, bezahlen. — Die Berathung über die Regulirung der *Sustentationskasse* u. der Pensionen für die *überrhein. Bischöffe* u. *Geistlichen*, welchen Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesvers vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die

Bezahlung dieser Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt. — *Art.* 16. Die Verschiedenheit der *christl. Religionsparteyen* kann in den Ländern u. Gebieten des Teut. Bundes keinen Unterschied in dem Genuſs der bürgerl. u. polit. Rechte begründen. — Die Bundesvers. wird in Berathung ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerl. Verbesserung der *Bekenner des Jüdischen Glaubens* in Teutschl. zu bewirken sey, u. wie insonderh. ihnen der Genuſs der bürgerl. Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. — *Art.* 17. Das fürstl. Haus *Thurn* u. *Taxis* bleibt in dem, durch den RDeput. Schl. am 25 Febr. 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz u. Genuſs der *Posten* in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch *freye* Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des 13ten Art. jenes RDep. Schl., seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte u. Ansprüche versichert. Dies soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt jenes Schlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschäd. durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist. — *Art.* 18. Die verbündeten Fürsten u. freyen Städte kommen überein, den *Unterthanen* der Teutsch. Bundesstaaten folgende *Rechte* zuzusichern: a) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben u. zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehrern Abgaben u. Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen. b) die Befugniſs: 1) des *freyen Wegziehens* aus einem Teut. Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch 2) in *Civil-* u. *Militardienste* desselben zu treten; Beydes jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu Militardiensten gegen das bisherige

Vaterland im Wege steht. Und damit, wegen der dermahl vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzl. Vorschriften über Militarpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges, Verhältnifs entstehen möge; so wird bey der Bundesversamml. die *Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze* über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden. c) die Freyheit von aller *Nachsteuer* (*ius detractus*, *gabella emigrationis*), in so fern das Vermögen in einen andern Teut. Bundesstaat übergeht u. mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freyzügigkeits-Verträge bestehen. d) Die Bundesvers. wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die *Preſsfreyheit* u. Sicherstellung der Schriftsteller u. Verleger gegen den *Nachdruck* beschäftigen. — *Art.* 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bey der ersten Zusammenkunft der Bundesvers. in Frankfurt, wegen des *Handels* u. *Verkehrs* zwischen den verschied. Bundesstaaten, so wie wegen der *Schifffahrt* nach Anleit. der auf dem Kongreſs zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten. — *Art.* 20. Der gegenwärt. Vertrag wird von allen kontrahirenden Theilen *ratificirt* werden, u. die Ratifikationen sollen binnen der Zeit von 6 Wochen oder, wo möglich, noch früher nach Wien an die kaiserl. Oestreich. Hof- u. Staatskanzley eingesandt u. bey Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtl. Bevollmächtigte den gegenwärt. Vertrag unterzeichnet u. mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen *Wien* den 8ten Jun. im J. 1815*).

*) Vergl. '*Klüber's* Acten des Wiener Congresses B. 2. S. 587 — 615. *Ebendess.* Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft 1, S. 3 — 39.

VIII. Regierungsform.

Da die Teutschen Staaten, zu Folge der Bundesakte, gegenwärtig einen *Staatenbund* (keinen Bundesstaat) bilden, wo alle dessen souveräne Mitglieder einerley Rechte und Vorzüge besitzen, folglich keiner dem andern untergeordnet ist; so werden gemeinschaftliche Angelegenheiten vor die *Bundesversammlung* gebracht und entschieden.

IX. Landstände.

Die Bundesakte verordnet, dafs in *allen* Bundesstaaten eine *landständische Verfassung* statt finden soll*). Ob dies wirklich zum Vollzug kommen und ob diese Verfassung in allen Staaten einerley Form und Einrichtung erhalten werde, steht gegenwärtig erst noch zu erwarten.

X. Justitzwesen.

Eben so ist zu erwarten, ob ein gemeinschaftliches *Bundesgericht*, für Streitigkeiten, welche Bundesgenossen betreffen, werde gebildet werden**): aber ausgemacht ist bereits (vermöge des 12ten Artikels der Bundesakte), dafs die Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit denen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines *gemeinschaftl. obersten Gerichtes* vereinigen sollen. Dasselbe Recht ist auch den 4 freyen Städten eingeräumt. Bey solchen Gerichten soll jeder der Parteyen gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten zu einer Teutschen Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.

*) Vergl. *Klüber's* Uebersicht der dipl. Verhandl. des Wiener Congresses, Abth. 2, S. 191—243.

**) Ebendaselbst, Abth. 2, S. 173—195.

XI. Finanzwesen.

In Absicht auf die Pflicht der Bundesgenossen, zu dem nöthigen Aufwand der Gesammtheit verhältnifsmäfsig beyzutragen, wird wahrscheinl. eine *Bundes-Matrikel* errichtet werden. Die Einrichtung u. Handhabung des Finanzwesens in den einzelnen *Bundesstaaten* steht der Regierung eines jeden Staates nach der Landesverfassung zu. Folgendes Verzeichnifs der *Einkünfte* eines jeden einzelnen beruht gröfsten Theils nur auf Wahrscheinlichkeit*):

		Gulden.
1.	Der Kaiser v. Oestreich wegen seiner Teut. Staaten — — — —	63,500,000
2.	Der König v. Preussen wegen seiner Teut. Staaten — — — —	47 Mill.
3.	Der König v. Bayern — —	19 —
4.	— König v. Sachsen — —	6,300,000
5.	— König v. Hannover — —	8 Mill.
6.	— König v. Würtemberg —	19 —
7.	— König v. Dänemark wegen Holstein u. Lauenburg — —	1,900,000
8.	Der König der Niederlande wegen Luxemburg — — — —	2,413,000
9.	Der Gröfsherzog v. Baden —	7 Mill.
10.	— Kurfürst v. Hessen — —	3,800,000
11.	— Gröfsherzog v. Hessen-Darmst.	3,690,000
12.	— Gröfsherzog v. Sachs.-Weimar	1,600,000
13.	— Herzog v. S. Gotha — —	1,500,000
14.	— Herzog v. S. Meiningen —	350,000
15.	— Herzog v. S. Hildburghausen	150,000
16.	— Herzog v. S. Coburg — —	525,000
17.	— Herzog v. Braunschweig —	1,670,550
18.	— Gröfsherzog v. Meckl. Schwerin	1,750,000

*) Vergl. Allgem. geograph. Ephemeriden 1816. Jan. S. 17 u. f. u. *Hassel's* Staats- u. Addrefshandbuch 1816. 1 B. 1ste Abtheil. S. 17 u. ff.

		Gulden.
19.	Der Grofsherzog v. Meckl. Strelitz	700,000
20.	— Grofsherzog v. Holstein-Oldenb.	1,260,000
21.	— Herzog u. Fürst v. Nassau —	1,760,000
22.	— Herzog v. Anhalt-Dessau —	510,000
23.	— Herzog v. A. Bernburg — —	390,000
24.	— Herzog von A. Köthen — —	230,000
25.	— Fürst v. Schwarzb. Sondershausen	275,000
26.	— Fürst v. Schwarzb. Rudolstadt —	220,000
27.	— Fürst v. Hohenzoll. Hechingen —	80,000
28.	— Fürst v. Hohenzoll. Sigmaringen	240,000
29.	— Fürst v. Liechtenstein — —	50,000
30.	— Fürst v. Waldeck — — —	480,000
31.	— Fürst v. Reufs älterer Linie —	130,000
32.	Das Fürstl. Haus Reufs jüng. Linie —	420,000
33.	Der Fürst v. Lippe-Detmold — —	466,500
34.	— Fürst v. Lippe-Schaumburg —	215,000
35.	Frankfurt am Mayn — — —	625,000
36.	Lübeck — — — — —	375,000
37.	Bremen — — — — —	400,000
38.	Hamburg — — — — —	1 Million.

Die Einkünfte aller Teutschen Bundesstaaten mögen sich auf 185,370,000 Gulden belaufen.

XII. Kriegswesen.

Auch dieses wird auf dem Bundestag regulirt werden. Einstweilen mag hier das in mehrern Schriften, worunter die allg. geograph. Ephem. 1816. Jan. u. Febr. und Hassel's Handbuch der neuesten Erdbeschreibung u. Statistik (1816) B. 1. Abtheil. 1. S. LVII. u. f. die neuesten sind, befindliche Verzeichnifs seinen Platz finden. Bey den gröfsern Mächten, die auch aufser Teutschland Länder besitzen, ist ihre Gesammtmacht angegeben, weil man nicht bestimmen kann, wie viel davon auf ihre Teutschen Besitzungen zu rechnen seyn mag.

		Mann.
1.	Oestreich (Friedensfuſs ohne Reserve, Landwehr) — — — — —	263,400
2.	Preussen (Friedensfuſs ohne Landwehr)	175,000
3.	Bayern — — — — —	60,000
4.	Sachsen*) (Friedensfuſs) — — —	10,000
5.	Hannover — — — — —	12,000
6.	Würtemberg — — — — —	10,000
7.	Dänemark — — — — —	28.000
8.	Niederlande — — — — —	40.000
9.	Baden **) — — — — —	14,000
10.	Kurhessen — — — — —	10,000
11.	Hessen-Darmstadt — — — —	8,000
12.	Sachsen-Weimar — — — —	1,600
13.	S. Gotha — — — — —	2,200
14.	S. Meiningen — — — —	600
15.	S. Hildburghausen — — — —	400
16.	S. Coburg — — — — —	800
17.	Braunschweig — — — —	3,000
18.	Mecklenb. Schwerin — — —	3,800
19.	Mecklenb. Strelitz — — — —	800
20.	Oldenburg — — — — —	1,600
21.	Nassau — — — — —	3,000
22.	Anhalt-Dessau — — — —	800
23.	A. Bernburg — — — —	400
24.	A. Köthen — — — — —	400
25.	Schwarzb. Sondershausen — — —	650
26.	Schwarzb. Rudolstadt — — —	650
27.	Hohenzollern-Hechingen — — —	194
28.	Hohenz. Sigmaringen — — —	380
29.	Liechtenstein — — — —	100
30.	Waldeck — — — — —	800
31.	Reuſs ältere Linie — — — —	300
32.	Reuſs jüngere Linie — — —	600
33.	Lippe-Detmold — — — —	900

*) Fehlt bey Hassel.

**) Auch dieses.

		Mann.
34.	Lippe-Schaumburg — — — —	400
35.	Frankfurt — — — — —	600
36.	Lübeck — — — — —	600
37.	Bremen — — — — —	600
38.	Hamburg — — — — —	1,200

Im Ganzen ungefähr 630,000 Mann.

XII. Politisches Verhältniſs.

Als nunmehriger Staatenbund besitzt Teutschland eine weit gröſsere politische Wichtigkeit, als ehehin. Nach einem Vierteljahrhundert, voll von vielfachen Leiden und Bedrückungen, von Kriegsübeln aller Art, und jetzt, statt deren, von einem Ende bis zum andern, seufzend unter Miſswachs und Theurung, lebt es, gedeckt durch seine mächtigen Mitglieder, der guten Hoffnung, es werden an die Stelle so vieler Leidensjahre lang dauernde Friedenszeiten eintreten, die Teutsche Menschheit sich wieder erhohlen und die Friedenskünste zu ihrer Vervollkommnung üben; zumahl da jene Mitglieder mit andern auſsereuropäischen bedeutenden Mächten ein *heiliges Bündniſs*, zum Schutz und Trutz, mit einander geschlossen haben. *Einigkeit* sey stets ihr Losungswort!

Die vornehmsten Verträge, worauf das politische Verhältniſs der Teutschen Mächte unter sich und gegen auswärtige beruht, sind: der Westphäl. Friede 1648; der Executionsreceſs 1650; der Friede zu Nimwegen 1678 – 1679; d. 20jähr. Stillstand zu Regensburg 1684; der Friede zu Ryswyk 1697; der Friede zu Rastadt und Baden 1714; der Wiener Definitivtraktat 1738; der Friede zu Aachen 1748; der Friede zu Hubertsburg 1763; der Friede zu Teschen 1779; der Friede zu Luneville 1801; die Rheinische Konföderationsakte 1806; der Pariser Friedensschluſs 1814 und der Pariser Vertrag 1815; der Teutsche Bund 1815.

Das dritte Hauptstück.

Oestreich.

B. F. Hermann's Reisen durch Oestreich u. s. w. 3 Bändchen. Wien 1781 — 1783. 8. — *Dessen* Abrifs der physikalischen Beschaff. der Oestreich. Staaten und des gegenwärt. Zustandes der Landwirthschaft, Gewerbe, Manufakturen, Fabriken u. Handlung in denselben. St. Petersb. u. Leipz. 1782. gr. 8. — *F. Nicolai's* Beschreibung einer Reise u. s. w. B. 2 — 6. — *L. W. Gilbert* von den östr. oder kais. Staaten in Teutschl.; in *dessen* Handbuch für Reisende durch Teutschland. B. 1. S. 44 — 238. — *J. de Luca's* Oestr. Staatenkunde im Grundrisse. 2 Bände. Wien 1786 — 1789. kl. 8. *Dessen* geograph. Handbuch von dem Oestreich. Staate. 6 Bände (*der 5te in 2 Abtheilung.*) ebend. 1790 — 1792. 8. (*der letzte B. enthält unter andern eine statist. Uebersicht in 30 Tabellen, die auch besonders gedruckt ist*). *Auszug daraus, unter dem Titel:* Oestreichische Specialstatistik. ebend. 1792. 8. — Geographisch-statist. Uebersicht der Oestreichisch-Teutschen Staaten in 7 Tabellen. ebend. 1796. gr. fol. — Statist. Gemählde der Oestreich. Monarchie. (v. *Andr. Demian*). ebend. 1796. gr. 8. — *Desselben* Darstellung der Oestr Monarchie nach den neuesten statistischen Beziehungen. 6 Bände (*die ersten 2 Bände ohne Druckort, die folgg. zu Wien*) 1804 — 7. gr. 8. *Die Fortsetz. unter dem Titel:* Statist. Darstell. der Illyr. Provinzen. 1 Th. Die Illyr. Militär-Provinz. Tüb. 1810. gr. 8. — *J. M. v. Liechtenstern's* Skizze einer statist. Schilderung des Oestr. Staats u. s. w. ebend. 1809. kl. 8. — *Dessen* Archiv für Geographie und Statistik, ihre Hülfswissenschaften und Litteratur. 3 Jahrgänge (*auf dem Titel des 3ten steht noch dabey:* mit vorzügl. Rücksicht auf die Oestr. Staaten). ebend. 1801 — 1804. gr. 8. (*Jeder Jahrgang besteht aus 12 Heften*). — *G. Hassel's* statist. Abrifs des Oestr. Kaiserthums nach seinen

neuesten polit. Beziehungen. Nürnb. 1807. 8. — *F. C. Bisinger's* Generalstatistik des Oestr. Kaiserthums. 2 Th. Wien u. Triest 1807—1808. 8. — *v. Liechtenstern's* statist. Uebersicht des Oestr. Kaiserstaates nach dessen Zustande im Anfange des J. 1809. Wien 1809. Fol. — *C. C. André's* neueste geograph. statist. Beschreib. des Kaiserth. Oestr. Mit 6 Karten u. 2 Grundrissen. Weimar 1813. 8.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröfse, nach den *Graden*, zwischen dem 45 bis 50 nördl. Breite und dem 28 bis 43 östl. Länge; nach dem *Flächeninhalt* über 12,000 QM.

2. *Gränzen*. Gegen *Mitternacht* an Sachsen u. Preussisch-Schlesien; gegen *Nordost* an Rufsisch-Polen; gegen *Osten* an dasselbe und an die Moldau; gegen *Südost* an die Wallachey und Servien; gegen *Süden* an Bosnien, an den Po u. an das Adriatische Meer (mit Inbegriff desselben); gegen *Südwest* an die Schweitz; und gegen *Nordwest* an Bayern.

3 *Eintheilung*. Der physischen Lage nach in das *östliche*, *südliche*, *westliche* und *nördliche* Oestreich. Die gegen *Osten* liegenden Länder begreifen die Bukowine, Siebenbürgen, Ungern und das Land unter der Ens. Oestreich in *Süden* enthält die in Inneröstreich liegenden Länder, ferner Tyrol, Slavonien, Kroatien u. Italien bis an den Po. In *Westen* liegen: das Land ob der Ens, nebst dem Innviertel u. s. w. Im *Norden* liegen Böhmen, Mähren, Oestreichisch Schlesien und Galizien.

Die genauere Eintheilung ist gegenwärtig folgende *):

*) Zugleich mit Angabe des Flächeninhalts einer jeden Provinz und der Bewohnerzahl.

I. Länder, die in *Teutschland* liegen, und zwar

	QM.	Einwohn.
1. Das Erzherzogthum Oestreich.		
a. Das Land unter der Ens — —	$364\frac{5}{10}$	1,048,000
b. Das Land ob der Ens, nebst dem Innviertel u. den neuerl. damit vereinigten Theilen des Hausruckviertels — — — —	$208\frac{6}{10}$	628,000
2. Das Herzogth. Steyermark —	399	799,100
3. Das Herzogth. Kärnthen — —	$190\frac{6}{10}$	278,000
4. Das Herzogth. Krain, nebst Idria	$196\frac{8}{10}$	377,000
5. Das neu organisirte Oestreich. See-Küstenland — — — — —	$139\frac{7}{10}$	331,000
6. Die Grafschaft u. das Fürstenthum Tyrol, nebst dem Gerichte Vils u. den Vorarlberg. Herrschaften, mit Ausnahme des Gerichts Weiler	$514\frac{9}{10}$	692,000
7. Das Herzogth. Salzburg, ohne die am linken Ufer der Salzach u. der Saal liegenden Theile der Bezirke v. Lanfen, Teisendorf, Titmaning u. Waging — — — — —	$170\frac{8}{10}$	192,000
8. Das Königreich Böhmen, mit den Distrikten Egra u. Asch — —	$951\frac{4}{10}$	3,203,000
9. Die Markgrafsch. Mähren, nebst dem Oestr.-Schlesien — — —	$551\frac{4}{10}$	1,708,000

II. Länder, die *aufser Teutschl.* liegen.

1. Das Königreich Galizien, mit Inbegriff der Ländereyen u. des wieder damit vereinigten Distriktes Tarnopol — — — — — —	1514	3,645,000
2. Das Königreich Ungern, nebst den Provinzen u. Distrikten der Königreiche Slavonien u. Kroatien —	4112	7,900,000
3. Das Grofsherzogth. Siebenbürgen, mit der eingeschloss. Militargränze	$1046\frac{8}{10}$	1,660,000
4. Das Königreich Dalmatien, mit den Distrikten v. Ragusa u. Cattaro —	304	315,000
5. Das Lombardisch-Venetianische Königreich, eingetheilt in das Lombard. u. das Venet. Gouvernement	$830\frac{4}{10}$	4,290,000

	QM.	Einwohn.
6. Die Oestr. Militargränzländer:		
a) in Kroatien:		
α) das Generalat Karlstadt in Warasdin — — — —	231	295,000
β) die Gränze des Banats —	$47\frac{3}{16}$	95,000
b) die Gränzprovinzen v. Slavonien	$136\frac{1}{16}$	230,000
c) das Generalat des Ungrischen Banats — — — — — —	$145\frac{2}{16}$	171,000
d) die Militargränze von Siebenbürgen, deren Flächeninhalt schon bey dem Lande mitberechnet ist	—	137,000
Im Ganzen ungef.:	— $12,054\frac{4}{16}$	27,964,000

F. W. Weiskern's Topographie von Niederöstreich u. s. w. 3 Theile. Wien 1767 — 1770. gr. 8. — *J. M. F. v. Liechtenstern's* Statistisch-geogr. Beschreib. des Erzherzogthums Oestreich unter der Ens. ebend. 1791. gr. 8. — *J. A. Schultes* Reisen durch Oberöstr. in den J. 1794, 95, 1802, 3, 4, u. 8. 2 Theile. Mit 1 Karte und Kupfern. — *M. Fuhrmann's* hist. Beschreib. u. kurzgefafste Nachricht von Wien. 3 Theile. ebend. 1766 — 1770. 8. — Der 3te Th. v. *Weiskern's* Topographie. — *Nicolai's* Reise B 2. S. 577 — 676. (nach der 3ten Ausg.) Nebst dem Grundrifs der Stadt. Auch B. 3. 4. u. 5. — Neuestes Gemählde von Wien. Wien 1797. 8. — Neuestes Sittengemählde von Wien. 2 Theile. ebend. 1801. 8. (*Eigentl. eine Beschreib. der Stadt*). — *J. Pezzl's* Beschreib. u. Grundrifs der Haupt- u. R.-Stadt Wien, sammt ihrer kurzen Geschichte. 3te Ausg. ebend. 1809. 12.

* * *

A. J. Caesar's Beschreib. des Herzogth. Steyermark. 2 Theile. Grätz 1773. 8. — *J. K. Kindermann's* geogr. Abrifs des Herzogth. Steyermark. 3te Aufl. Grätz 1787. 8. Mit einer Landkarte. — *Dessen* Beyträge zur Vaterlandskunde für Inneröstreichs Einwohner. 2 Bände. ebend. 1790. 8. — *J. M. v. Liechtenstern's* Uebersicht des Herzogth. Steyermark in Rücksicht seiner geogr. u. phys. Beschaffenheit u. s. w. Wien 1799. 8. — *A. J. Caesar's* Beschreib. der k. k. Hauptstadt Grätz u. s. w. 3 Theile. Salzb. 1781. 8.

J. Weichard Valvassor's Beschreib. des Erzherz. Kärnthen. Nürnb. 1688. fol. Mit 222 Kupferstichen. — Reise durch einige Theile vom mittägl. Teutschland u. dem Venetianischen (v. *J. H. S. Schlegel*, prakt. Arzt zu Ilmenau). Mit Kupf. Erfurt 1798. kl. 8. 2te vermehrte Ausgabe, auf deren Titel er genannt ist. Giefsen u. Wetzlar 1807. 8. (*handelt hauptsächlich von Kärnthen*).

* * *

J. W. Valvassor's Ehre des Herzogth. Krain; in reines Teutsch gebracht und auf Begehren (*des Verf.*) erweitert von *Erasmo Francisci*. 4 Bände. Laybach u. Nürnb. 1689. fol. — *Oryctographia Carniolica*, oder physikal. Erdbeschreib. des Herzogth. Krain, Istrien u. zum Theil der benachbarten Länder (von *B. Hacquet*). 4 Theile. Leipz. 1778 — 1789. gr. 4. Mit einer Landkarte und vielen andern Kupferstichen. — *Dessen* physikalisch-politische Reise aus den Dinarischen durch die Julischen, Karnischen, Rhätischen in die Norischen Alpen im J. 1781 u. 1783. 2 Theile. ebend. 1785. 8. Mit 12 Kupf. — *Dessen* Reisen durch die Norischen Alpen, physikal. und andern Inhalts, unternommen in den J. 1784 — 1786. 2 Theile. Nürnb. 1791. gr. 8. Mit Kupf. — *H. G. Hoff's* hist. statist. topograph. Gemählde vom Herzogth. Krain u. demselben einverleibten Istrien; ein Beytrag zur Völker- u. Länderkunde. Laybach 1808. 3 Theile in 8. — *F. A. v. Steinberg's* Nachricht von dem in Innerkrain liegenden Cirknitzer See u. s. w. Gräz 1761. 4. Mit 35 Kupf.

* * *

J. K. Hauckh's Leitfaden zu dem Kenntnisse der gefürst. Grafsch. Tyrol; für die Zuhörer der polit. Wissenschaften. Innsbr. 1789. 8. — *Jos. v. Sperges* Tyrol. Bergwerksgeschichte u. s. w. Wien 1765. 8. — *J. de Luca's* Materialien zur Landeskunde Tyrols; in *dessen* Staatsanzeigen von den k. k. Staaten. (Wien 1784. gr. 8.) durch alle 12 Stücke zerstreut. — (*Rohrer*) über die Tyroler. Wien 1798. 8. — Des Grafen *Casp. v. Sternberg* Reise durch Tyrol in die Oestr. Provinzen Italiens. Mit 4 Kupf. Regensb. 1806. kl. fol. Der Sammler für Geschichte u. Statistik v. Tyrol. Inusbr. 1805 — 1808. 5 Bde. in 8.

L. Hübner's Beschreib. des Erzstifts u. RFürstenth. Salzburg in Hinsicht auf Topographie u. Statistik. Salzb. 1790 — 1796. 3 Bände in gr. 8. — *F. M. Vierthaler's* Reisen durch Salzburg. eb. 1799. 8. — *J. A. Schultes* Reise auf den Glockner. 3. u. 4ter Theil. Wien 1804. 8. *Der 3te Th. handelt v. Salzb.* — *v. Bleul's* Samml. der geogr. statist. u. hierarchisch-publicist. Beyträge über das vormahlige Erzstift u. nunmehrige Herzogth. Salzb. 1806. 8. — *J. E.* Ritters *v. Koch-Sternfeld* Salzburg u. Berchtesgaden, in hist. statist. geogr. u. staatsökonom. Beyträgen. eb. 1810. 2 Bde. in 8. — *L. Hübner's* Beschreib. der Haupt- u. Residenzstadt Salzburg. eb. 1794. 8.

* * *

Topographie des Königreichs Böhmen — v. *Jarosl. Schaller a S. Josepho.* 16 Theile. Prag 1785—1790. gr. 8. *Hierzu gehört noch gleichsam als der 17te Theil:* Topographisches Lexicon des Königreichs Böhmen u. s. w. ebend. 1791. gr. 8. — (*Jos. v. Riegger's*) Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen. 12 Hefte. Leipzig und Prag 1787—1794. gr. 8. *Als Fortsetzung erschien:* (*Desselben*) Archiv der Gesch. u. Statist. insbesondere von Böhmen. 3 Theile. Dresden 1792—1795. gr. 8. Mit Kupf. — *Desselben* Skizze einer statist. Landeskunde Böhmens. 3 Heftchen. Leipzig u. Prag 1795. 8. — *Paul Stransky's* Staat von Böhmen; übersetzt, berichtigt und ergänzt v. *Ign. Cornova*, 3 Bände. Prag 1792—1794. 8. (*Der 3te B. ist gröfstentheils von* Cornova). — Ausführl. Nachrichten über Böhmen; vom Verf. der Nachr. über Polen (D. *Kausch*). Salzb. 1794. 8. — Skizze einer ökonomisch-statist. Landeskunde des Königr. Böhmen, von *Franz Fufs*; in den Abh. die Verbess. der Landwirthsch. betreffend, für das J. 1797. (Prag 1798. 8.) — Staatswirthschaftliche Aufsätze in strenger Beziehung auf Zeitumstände, und besond. in Rücksicht auf Böhmen. 3 Theile. Teutschl. 1801. 8. — *J. A. Reuss'ens* mineralog. Geographie v. Böhm. 1ster Band, (*auch unter dem Titel:* Mineralogische Beschr. des Leutmeritzer Kreises). Dresd. 1793. — 2ter Band, (*auch unter dem Titel:* Mineral. Beschr. des Bunzlauer Kreises). ebend. 1797. 4. Mit petrograph. Karten und Kupfern. — Vollständ. Beschreib. der königl. Haupt- und Residenzstadt Prag; nebst einem Anhange von 24 Kupfern und einem Plane. 2 Thle.

Prag und Wien. 1787. 8. — Prag und seine Umgebungen, dargestellt v. *S. W. Schiefsler*. Mit mehrern Kupfern u. dem richtigen Grundrisse der Stadt Prag. 2 Bändchen. 1812—13. 8.

* * *

Topograph. Schilderung des Markgrafthums Mähren v. — *S**** (*Schwoy*). 2 Bände. Prag u. Leipzig 1786. gr. 8. Mit einer Landkarte. — Biblioth. der Mährischen Staatskunde. 1ster Band. Wien 1786. kl. 8. Mit 13 Kupf. (v. *J. A. Hanke v. Hankenstern*). — *Jos. Hazzi's* Statistik v. Mähren. Mit 1 Karte u. Tabelle. Nürnb. 1807. 8.

* * *

Reginald Kneifl's Topographie des k. k. Antheils an Schlesien. 1 Th. Brünn 1804. — Th. 2. B. 1. eb. 1804. — B. 2. eb. 1805. 8.

* * *

(*K. G. v. Windisch*) Politisch-geographisch- und histor. Beschreib. des Königr. Hungarn. Presb. 1772. 8. — *Dessen* Geographie des Königr. Ungarn. 1ster und 2ter Theil. ebend. 1780. — 3ter Theil (*die Geographie Siebenbürgens enthaltend*). ebend. 1790. gr. 8. — *J. M. Korabinsky* geogr. hist. u. Produkten-Lexikon von Ungarn u. s. w. Mit einer Post-Karte. ebend. 1786. gr. 8. — *Mart. Schwartner's* Statistik des Königr. Ungern. Pest 1798. gr. 8. (Zusätze und Verbess. in der A. L. Z. 1798. B. 3. S. 553 — 566.) 2te verm. u. verbess. Ausg. Ofen 1809—11. 3 Theile in 8. — *Honorati Novotny* Sciagraphia s. compendiaria Hungariae veteris et recentioris notitia historico-politica etc. P. I. et II. Viennae 1798. — *Eiusd.* Supplementor. ad hanc Sciagraphiam Fasc. I. ibid. 1800. 8. mai. (Vergl. A. L. Z. 1799. B. 2. S. 769-776. Ergänzungsbl. Jahrg. 2. B. 1. S. 355 u. f.) — Ungrisches Magazin u. s. w. 4 Bände (*jeder von 4 Stücken*). Presb. 1781-88. gr. 8. (herausg. von *Windisch*). — Neues Ungr. Magazin u. s. w. 4 Hefte. Mit Kupf. ebend. 1791-92. kl. 8. (von *demselben*). — *S. Bredeczky's* Beyträge zur Topogr. v. Ungern. Wien 1802 — 5. 4 Thle. in 8. Mit Kupf. *Dessen* Neue Beytr. z. Topogr. u. Statist. des Königr. Ungern. eb. 1807. Mit 2 Kupf. *Dessen* Reisebemerk. über Ungern u. Galicien. eb. 1809. 2 Bändch. in 8. —

L. v. Schedius Zeitschrift v. u. f. Ungern u. s. w. 6 Bände (*jeder von 6 Heften*). Pesth 1802—1804. 8. — *Franz Griselini's* Versuch einer polit. und natürl. Gesch. des Temeswarer Banats u. s. w. 2 Theile. Wien 1780. gr. 4. Nebst einer Landkarte u. 8 Kupf. — Beschreib. der Ungar. Hauptstadt Prefsburg. 2 Thle. Prefsb. 1785. gr. 8. Mit Kupf.

* * *

F. W. v. Taube's hist. u. geogr. Beschreib. des Königreichs Sclavonien u. des Herzogth. Syrmien u. s. w. 3 Bücher. Leipz. 1777—1778. gr. 8.

* * *

De regnis Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae, notitiae praeliminares, periodis IV. distinctae, studio, labore ac impensis *Balth. Adami Kercselich de Corbavia*. Zagrabiae (1771). Fol. — *J. C. v. Engel's* Staatskunde u. Gesch. v. Dalmat. Kroatien u. Slavonien; in *dessen* Gesch. des Ungrischen Reichs. Th. 2. (1798).

* * *

Josephi Benkö Transsilvania, s. Magnus Transsilvaniae Principatus, olim Dacia mediterranea dictus ac strictim illustratus. Pars prior s. generalis T. I. et II. Vindob. 1778. 8. *Die Fortsetzung erschien nicht: doch kann man gewissermafsen folgendes Werk als solche ansehen: Eiusdem* Milkovia s. antiqui episcopatus Milcoviensis per terram Transsilvanicam — explanatio etc. T. I. et II. ibid. 1781. 8. — *K. G. v. Windisch* Geographie des Grofsfürstenth. Siebenb. (oder 3ter Th. seiner Geogr. v. Ungern). Prefsb. 1790. gr. 8. — Ueber den Nationalcharakter der in Siebenb. befindl. Nationen. Wien 1792. 8. — Die Grundverfass. der Sachsen in Siebenb. und ihre Schicksale. Offenbach 1792. 8. — Reisen von Prefsburg durch Mähren, beyde Schlesien u. Ungarn nach Siebenb. u. von da zurück nach Prefsburg. Frankf. u. Leipz. (*Prefsb.*) 1793. 8. (*Vorzüglich von Siebenb.* S. 193—390). — *J. M. Ballmann's* Statist. Landeskunde Siebenbürgens im Grundrisse. 1ster Heft. Hermannst. 1801. 8. — *Mich. Lebrecht's* Versuch einer Erdbeschreib. des Grofsfürstenth. Siebenb. 2te durchaus veränderte, verm. u. verb. Ausg. Hermannst. 1804. 8. Mit einer kleinen Generalkarte v. Siebenb. — *L. J. Marienburg's* Geographie d. Grofsfürstenth. Siebenb.

..... 1813. 2 Bde. 8. — *J. E. v. Fichtel's* Nachr. von den Versteinerungen des Grofsfürstenth. Siebenb. mit einer Tabelle über die sämmtl. Mineralien u. Fossilien dieses Landes. Nürnb. 1780. gr. 4. Mit einer Landcharte u. 6 andern Kupfertafeln. — *Dessen* Gesch. des Steinsalzes u. der Steinsalzgruben im Grofsfürst. Siebenbürgen. ebend. 1780. gr. 4. Mit einer Charte u. 3 andern Kupf.

* * *

I. de Luca's Geographie von den Königreichen Galicien und Lodomerien, nebst der Bucowine. Wien 1791. 8. (*Eigentlich der 5te Bd. seines Handbuches vom Oestreich. Staate*). — (*Franz Kratter's*) Briefe über den jetzigen Zustand von Galizien; ein Beytrag zur Statistik und Menschenkenntnifs. 2 Theile. Leipz. 1786. 8. — Geogr. statist. Nachrichten von Westgallizien od. den neu erlangten Oestreichisch-Polnischen Provinzen. Mit einer Karte. Wien 1796. kl. 8. — *Bredeczky's* bey Ungern angef. Reisebemerk. — Von den Steinsalzgruben zu Wieliczka u. Bochnia in Gallizien; *im* histor. Portefeuille 1788. B. 1. S. 588 — 600. S. 702 — 716. Auch in *Lempe'ns* Magazin der Bergbaukunde. Th. 8. S. 44 — 71. — Ueber die Salzwerke zu Wieliczka, von dem Herrn Grafen *v. Lepel*; in der *Berl. Monatsschr.* 1792. April. S. 387 — 401. — Description de la Bucovina, extrait de l'ouvrage de M. le Général Baron *de Spleny* et d'un Rapport de M. *de Jenisch*; in *Canzler's* Neuem Magazin. S. 285 — 305.

* * *

Descrizione corografica ed istorica della Lombardia etc. dal *Car. Gius. Maria Reina*. Milano 1714. 12. — Prodromi, ossia Discorsi prelim. a' tre suoi libri della I. Parte della descrizione istorico-politico-geografica di Lombardia; dal *A. M. Curiazio*. Mil. 1771. 4. — Descrizione di Milano — dal *Serviliano Latunda*. ib. 1738. 5 Voll. in 8. — Saggio sulla Storia e corografia e topografia degli stati della Rep. di Venezia etc. dell' Abate *Cristof. Tentori*. In Venez. 1785 — 1790. 12 Voll. in 8. — Topografia Veneta, overo Descrizione dello Stato Veneto. ibid. 1787 — 88. 4 Voll. in gr. 8. — *J. C. Maier's* Beschreib. von Venedig. 2te Ausg. 2 Bände. Leipz. 1795. gr. 8. Mit Kupf. — Mémoires politiques et historiques sur la République de Venise rédigés en

1792. (Par le Comte *Leopold Curti*). II. Parties. (*à Hamb.*) 1795. 8. Nouv. Ed. Paris 1802. 2 Voll. in gr. 8. — Statistisch-hist.-milit. Darstellung der Bocche di Cattaro v. einem Augenzeugen. Mit einer Karte. Cöln 1808. 8. — *J. C. v. Engel's* geogr. u. statist. Uebersicht vom Venetianischen Dalmatien; in *dessen* Gesch. des Ungr. Reichs. Th. 2. S. 200 — 291.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen:* 1) *Teutsche*, im Erzherzogth. Oestreich, in den Böhmischen Städten, und sonst zahlreich in allen Ländern; in Siebenbürgen machte die Sächsische Nation bisher ein Ganzes aus*). 2) *Wenden* oder *Slaven*, in mehrere Stämme zertheilt, die verschied. Dialekte sprechen, in Böhmen, Mähren (worunter die *Hanaken*), Krain, Kroatien, Servien, Ungern und Galizien (über 12 Mill.) 3) *Madscharen* oder *National-Ungern*, in Ungern und Siebenbürgen, und unter ihnen in Ungern die *Szekler*, *Cumanen* und *Jazygen* vermischt (ungef. 3 Mill.). 4) *Wlachen* oder *Walachen*, in Siebenbürgen, Ungern, Slavonien, Bukowine und Ostmähren (üb. 1,800,000). 5) *Illyrier* in Ungern und den einverleibten Landen; sie stecken auch wohl unter dem Namen *Griechen*, u. darunter die *Uskoken* und *Morlaken* (ungef....) 6) *Italiener* in der Lombardey, Venetien und den welschen Konfinien (üb. 4 Mill.). 7) *Juden*, in Galizien, Ungern, Böhmen, Mähren, sehr zahlreich, minder in Siebenb. (ungef. 383,000). 8) *Klementiner* oder *Arnauten* in Slavonien (ungef ....). 9) *Neu-Griechen*, *Zinzaren*, *Armenier* (50 — 60,000). 10) *Zigeuner* (ungef. 150,000).

2. Nach ihrer *Anzahl.* Zu Folge der, vorhin (I. 3.) bey dem Flächeninhalt mit angegebenen Zahlen ungef. 28 Millionen, so dafs ungefähr 2307 Men-

*) Zusammen ungef. 6 Mill. 320,000 Teutsche in allen Provinzen des Oestr. Staats.

schen auf eine QM. kommen. (In der Hauptstadt Wien ungef. 300,000).

† An *Wohnplätzen* rechnet man in der ganzen Monarchie:

1) Städte — — — — —	877
2) Märkte — — — — —	2058
3) Dörfer — — — — —	73,353
4) Weiler und andere geringe Orte —	16,101
	92,389*).

3. Nach ihren *Sitten.* Sehr verschieden nach Verschiedenheit der eben angeführten Nationen. Viele und grobe Sinnlichkeit scheint ein Hauptfehler aller Völker dieses Staats zu seyn. Betrug und Dieberey sind sehr gemein unter den niedern Volksklassen, am meisten unter den Slaven, besonders in Böhmen, Galizien, Kroatien, und unter den Wenden in Inner-östreich. Eigensinn, Tücke und manchmahl schreckliche Rache herrschen unter den Wlachen mehr, als unter den übrigen Nationen. Der Teutsche Oestreicher hat den biegsamsten Charakter, ist folglich leichter zu lenken, als die meisten übrigen, denen eine gewisse Störrigkeit eigen zu seyn scheint. Hingegen sind die Slaven meistens von einer aufgeweckteru Gemüthsart, als die Teutschen, lieben Musik und Tänze, (wie denn die gröfste Anzahl der Tonkünstler Slavischer, besonders Böhmischer Abkunft ist) aber auch geistige Getränke. An den Italienern, besonders an den Venetianern, rühmt man Verstand und Urtheilskraft, wie auch Mäfsigkeit, tadelt hingegen ihre Rachgierde und Spielsucht. Nicht eben sie, aber fast alle übrige Nationen Oestreichs zeichnen sich aus durch ihren Biedersinn, durch unvertilgbare Liebe für ihre Regierung

*) So in der 3ten Ausgabe. Nachher veränderte sich die Zahl: aber so abwechselnd, so unvollständig u. widersprechend angegeben, dafs man nicht zur Gewifsheit kommen kann.

und durch treue Anhänglichkeit an ihre Landesverfassung. Vergl. noch unten VI. 9.

J. Rohrer's Versuch über die Teutschen Bewohner der Oestreichischen Monarchie. Wien 1804. 2 Theile in 8. — *Dessen* Versuch üb. d. Slav. Bewohn. der Oestr. Mon. eb. 1804. 2 Thle. in 8. — *Dessen* Versuch üb. d. Armen. u. Jüd. Bew. der Oestr. Mon. im 3ten Jahrg. des Archivs f. Geographie u. Statist.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* Alle bekannte Arten von *Getreide* und *Hülsenfrüchte* im Ueberfluſs, vorzüglich in Ungern, Galizien, Böhmen, Mähren, Land ob der Ens, Steyermark, Mayland, Venedig (besonders in der Tarviser Mark); auch *Kukuruz* oder Mais (Türkischer Weitzen) in Ungern, Siebenb., Steyermark, Tyrol und Friaul; *Reis* im Mayländischen u. Venetianischen, in Mähren und Temeswar; *Buchweitzen* in Galizien, Unter-Steyermark, Kärnthen u. dem nördl. Ungern; *Hirse*, in ganz Inneröstreich, in Mähren u. Ungern; *Garten-* und *Küchengewächse*, vorzüglich in Mähren und Ungern; allerhand nutzbare Fabrikenkräuter u. Gewächse, als: *Scharte*, in Böhmen u. in Ungern, wo sie Mannshöhe erreicht; *Safran*, im Erzherzogth. Oestr. sehr gut und viel, auch im Venetianischen; *Senf*, *Tabak*, der beste Europäische in Ungern, Slavonien, Kroatien, Siebenbürgen; *Flachs*, in Ungern, Böhmen, Mähren, Oestr. Schlesien, Tyrol, Friaul; *Hanf*, in Ungern, in Galizien u. Schlesien, im Venetianischen u. anderwärts; *Waid*, im Temeswarer Banat und in Böhmen; *Krapp*, in Oestreich, Böhmen, Mähren u. im Banat; *Rübsaamen*, in Ungern, Oestreich, wo auch der Sinesische Oelrettigsaamen; *Hopfen* in Böhmen; *Anis* in Venedig; *Süſsholz*, besser als das Bambergische, in Slavonien. Alle Arten von *Obst* werden häufig gebaut; *edlere Früchte* hat die Lombardey, das Littorale u. Tyrol; *Oliven-*

Olivenbäume, die Lombardey u. Venedig; *welsche Nüsse* hat Mähren in grofser Menge; *Zirbelnüsse* Steyermark und Tyrol; *gute Kastanien* Italien und Ungern; der *Weinbau* ist beträchtlich, zumahl in Ungern *), Land unter der Ens und Italien: hingegen fehlt er ganz in Galizien und im Lande ob der Ens, und ist unbedeutend in Böhmen, etwas stärker aber in Mähren, Slavonien und Kroatien; an *Medicinalkräutern* sind die Rhätischen und Julischen Alpen besonders reich. Von der ächten Sinesischen *Rhabarber* werden jetzt im Lande unter der Ens jährlich 30 – 40 Centn. gewonnen; auch wird sie im Saatzer Kreis in Böhmen u. in einem Theile von Ostgalizien gebaut. Die *Wiesenkultur*, die doch die Grundlage der Landwirthschaft ist, liegt in den meisten Oestr. Ländern (Mayland hauptsächl. ausgenommen) noch sehr danieder. Damit vereinigt sich noch der Nachtheil der ungeheuern Hutweiden. Die ungemein beträchtlichen *Waldungen* **) liefern Bau- und Brennholz in grofser Menge: in manchen Gegenden herrscht aber auch Mangel; eigen sind der *Linbaum* und das *Krummholz* in Ungern; *Galläpfel* und *Knoppern* in Menge, in Ungern, Kroatien, Slavonien, Böhmen und Mähren. Auch folgende Forstprodukte mehr oder weniger in allen Oestreichischen Ländern: *Gummi*, *Pech*, *Theer*, *Terpentin*, *Wagenschmier*, *Harz*, *Pottasche*, *Kohlen*, *Kienrus*.

2. Aus dem *Thierreich*. *Rindvieh* in Ungern, Galizien, und im Venetianischen, besonders um Vicenza, viel und trefflich: in den übrigen Provinzen befriedigt die Viehzucht nicht einmahl die Foderungen des Landwirths, u. den Bedarf für die Tafel mufs gröfsten Theils das Ausland decken; *Pferde* in Ungern, Galizien u. Krain (Karstpferde): im Ganzen aber ist

*) Von den 46 Komitaten sind nur die 7 nördlichsten ganz ohne Weinbau.

**) Man schlägt den Waldbetrag über 25 Mill. Joch an.

der Schlag schlecht u. nicht zureichend; Ungern ist am reichsten hieran; *Schaafe* häufig in allen Oestreich. Ländern (ungef. 12 — 13 Mill.), überflüssig in Ungern und Galizien, ihre versuchte Veredelung durch Paduanische, Spanische, Clementinische und Friesische Racen; *Schweine* (4 — 5 Mill.), besonders in Böhmen, Steyermark, Ungern, Slavonien und Galizien; *Ziegen*, *Esel* u. *Maulesel* im südlichen Tyrol, in Slavonien und in der Lombardey; *Wildprät* allerwärts häufig und gut, besonders *Gemsen* in Kärnthen, Steyermark, Tyrol und Ungern; *Hasen*, vorzügl. in Böhmen; *Biber* in Slavonien an der Save, in Galizien, auch in Steyermark; *Schildkröten* in Ungern, wo man sie *Edelkröten* nennt und einen starken Handel mit ihnen in und aufser Landes treibt; zahmes und wildes *Geflügel* fast überall, besonders letzteres in Böhmen; *Bienen*, vorzüglich in Ungern, Siebenbürgen, Galizien, Krain, Kärnthen, Steyermark, Slavonien, Mähren und Böhmen. *Seidenwürmer*, am meisten in der Lombardey u. im Venetianischen, dann auch in Kroatien und in den andern an Italien gränzenden Ländern; *Fische* u. *Wasserthiere* fast in allen Flüssen häufig; der Teiche sind besonders viel in Böhmen; die Donau hat *Hausen*; *Krebse* von vorzüglicher Gröfse; auch die Seeküsten sind reich an Fischen. Von giftigen Thieren gehören hierher die *Skorpionen* und *Vipern* in Venedig, weil Handel damit getrieben wird. So sind auch die *Span. Fliegen* in Ungern u. die *Cochenille* in Galizien Handelsprodukte.

3. Aus dem *Mineralreich*. 1) *Metalle*: *Gold* in Ungern und Siebenbürgen vorzüglich, auch in Böhmen, Tyrol und Kärnthen; Waschgold noch besonders in denselben Ländern, im Lande unter der Ens, in der Bukowine, in der Adda u. im Oglio; *Silber*, und zwar *gediegenes* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol, *vererztes* eben daselbst, auch in Mähren und Krain; *Kupfer* in Ungern, Sie-

University of MICHIGAN

benbürgen, Galizien, Böhmen, Mähren, Oestreich, Tyrol, Venedig; *Zinn* ist nur ein Eigenthum des Böhm. Erzgebirges; *Bley* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Steyermark, Kärnthen vorzüglich, Krain, Tyrol und im Venet. um Belluno; *Eisen* fast allerwärts, besonders in Steyermark und Kärnthen; *Quecksilber* in Idria, Siebenb. u. Böhmen; *Kobalt* in Böhmen, Steyermark, Ungern u. Siebenb. 2) *Steine*: *Edelsteine* von geringer Art in allen gebirgigten Ländern, besonders in Böhmen; andere, besond. *Marmor*, sehr mannichfach, einfach u. gesprenkelt, *Alabaster* (hauptsächl. in Tyrol), *Achate*, *Opale* (vorzügl. in Ungern), *Granaten* (hauptsächl. in Böhmen), *Mühl-* *Mauer-* und *Pflastersteine* in gröfster Menge und Verschiedenheit. 3) *Erdarten*: *Porzellanthon* in Böhmen, Mähren, im Lande unter der Ens, in Ungern u. in Venedig; *Pfeifenthon* in Böhmen u. Ungern; *Rothstein* in Böhmen und Siebenbürgen; *schwarze Kreide* in Böhmen; *Thonschiefer* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Kärnthen u. Krain; *Boluserde* in Böhmen, Ungern, Siebenbürgen, Kärnthen, Krain, Tyrol; *Walkerde* in Böhmen, Ungern, Steyermark; *Speckstein* in Tyrol; *Serpentinstein* in Ungern (besonders zu Pernstein), Siebenbürgen, Mähren u. Tyrol; *Asbest* in Ungern u. Tyrol; *Farbenerden* in den meisten Ländern. 4) *Salze*: *Steinsalz* in Galizien (Wieliczka u. Bochnia), Ungern und Siebenb. in erstaunlicher Menge; *Siedesalz* eben daselbst, wie auch in Oestreich (vorzügl. im sogenannten Salzkammergut) in Salzburg, Steyermark u. Tyrol; *Seesalz* im Littorale u. Venetianischen; *Salpeter* fast überall, vorzüglich in Ungern; *Alaun* in Böhmen, Mähren, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol; *Vitriol* in Böhmen, Land unter der Ens, Steyermark, Krain, Ungern, Tyrol. 5) *Brennbare Mineralien*: *Steinkohlen* in allen Ländern und meistens häufig; *Torf* eben so; *Schwefel* fast überall; *Wasserbley* im

Land unter der Ens, Ungern u. Siebenbürgen. — Der Geldwerth der in dem ganzen Staat jährlich erzeugten Mineralien wird auf 47 Mill. Kaisergulden berechnet, wovon die Bergbaukosten nicht 2 Drittheile betragen; und von dem reinen Gewinn *soll* die Krone allein über 13 Mill. beziehen.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Unendlich mannichfach, aber im Ganzen genommen mehr fruchtbar, als unfruchtbar. Im Ganzen stehet die Oestr. Monarchie in Rücksicht der Fruchtbarkeit des Bodens keinem Europ. Reiche nach; sie übertrifft sie sogar fast alle: obgleich einzelne Provinzen in Anseh. der Anlage für ihre Produkte gar sehr von einander abweichen; welche Verschiedenheit oft in einem u. demselben Lande statt findet. So ist Ungern reich an den fruchtbarsten Gegenden, aber auch an Morästen u. Sandebenen. Der allergröfste Theil des Banats ist Sumpfboden. In Böhmen ist mergelartiger fruchtbarer Thonboden der herrschende: nur in der östl. Hälfte waltet Sand vor. Die gröfsten und berühmtesten *Gebirge* sind: der *Terglou* in Oberkrain, die *Eisberge* im westl. Tyrol, die *Karpathischen* Gebirge nördlich von Ungern u. südlich von Galizien, die *Sudeten* nördlich von Böhmen und südlich von Schlesien, der *Kalenberg* (besonders ein Theil desselben, der *Schneeberg*) westnördl. von Wien u. nördlich von Krain, der *Glockner* in Kärnthen, Tyrol u. Salzburg, die *Julischen Alpen* südlich von Kärnthen, die *Norischen Alpen* südwestl. von Tyrol u. östl. vom Traunsee im Lande ob der Ens, die *Rhätischen Alpen* östl. von Tyrol am Ursprung des Flusses Piave u. in Venedig.

2. *Gewässer:* 1) *Meere:* das *Adriatische Meer.* 2) *Flüsse:* theils schiffbare: Elbe, Donau, Salza, Inn, March, Muhr, Drave, Culp, Save, Theifs, Marosch, Wag, Weichsel, Dnjester, Po, Tessino, Etsch,

Tagliamento; theils andere in Menge. 3) *Landseen:* in Ungern häufig, besonders der *Plattensee*, *Neusiedlersee* u. *Pulitscher See;* in Kärnthen der *Werthsee;* in Krain der *Cirknizer See;* der *Traun-* u. *Hallstädtersee* im Lande ob der Ens; *Lago di Garda* im südlichen Tyrol; *Lago maggiore*, *Lago di Lugano* und *Lago di Como* in Mayland; u. *Lago di Garda* im Venetianischen. 4) *Mineralische Wasser:* a) mit sauern Salzen: *Alaunwasser* im Lande unter der Ens; b) mit Mittelsalzen: *Bitterwasser* allein in Böhmen u. Kroatien: mit andern Mittelsalzen vermischt im Lande unter u. ob der Ens und in Tyrol; c) *alkalische Wasser:* α) einfache in Böhmen, Steyermark, Kärnthen, Krain, Tyrol, β) zusammengesetzte in Böhmen, Ungern, Kärnthen, Krain, Slavonien; d) *muriatische Wasser* (deren vornehmster Bestandtheil Kochsalz ist) in Böhmen, Mähren, Land unter u. ob der Ens, Siebenbürgen; e) *Wasser mit metallischen Salzen:* α) *seifenartige* im Lande unter der Ens, Steyermark, Tyrol, β) *Schwefelwasser* in Böhmen, Ungern, Tyrol, Land unter der Ens, γ) *Stahlwasser: einfache* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Kärnthen, *gemischte* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol, Slavonien. — Ueberhaupt ist der Oestr. Staat äufserst reich an heilbringenden Gewässern. Jede seiner Provinzen hat ihrer aufzuweisen; Böhmen die berühmtesten u. besuchtesten: Ungern die zahlreichsten. Denn in diesem Königreich sind allein gegen 350, u. davon in dem einzigen Saroscher Komitat 72 bekannt.

3. *Luft* und *Witterung.* Obgleich die meisten im nördl. Theil der gemäfsigten Zone liegenden Oestreichischen Staaten im Ganzen einer gemäfsigten Luft genieſsen; so empfindet man doch, nach der verschiedenen Lage der Länder, in Ansehung der Kälte und Wärme einen grofsen Unterschied. In den Gebirgen ist die Luft schärfer, aber dabey reiner; sie giebt

dauerhafte Gesundheit und langes Leben. In den ebenen Gegenden ist die Luft milder: es hat aber auch da die Lage der Länder starken Einfluſs. Die mit vielen Gewässern versehenen Gegenden sind dem Regen sehr ausgesetzt, zumahl wenn sie von beträchtlichen Waldungen umschlossen sind.

v. Liechtenstern von dem Klima des Landes unter der Ens; in *dessen* Archiv f. 1801. B. 1. S. 16—20. Nebst Nachträgen dazu *ebend.* S. 360—362. 1802. H. 2. S. 78—80. H. 9 u. 10. S. 190—192. 1803. H. 3. S. 191—195.

V. Kultur des Bodens.

Sehr verschieden, z. B. im ganzen Oestreichischen Kreis mit mehr Emsigkeit, als in Mähren u. Böhmen, und da wieder mehr, als in Ungern und Galizien.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Werden am stärksten in den Ländern getrieben, die vorhin unter Nr. III. bey den Produkten des Thierreichs genannt sind.

2 In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues*. S. eben daselbst die bey den Produkten des Pflanzenreichs genannten Länder; u. dann bemerke man noch im Allgemeinen, daſs der Ackerbau auf den untern Stufen steht, jedoch auf höhern in den westl. als in den östl. Provinzen, u. daſs er dort emsiger getrieben wird, wo Hindernisse des Bodens u. Klima's zu bekämpfen sind, namentl. in den Gebirgsgegenden Böhmens und Mährens, in Schlesien, Oestr. ob der Ens, u. in Ober-Steyermark. Der Teutsche kultivirt mit auffallend mehr Fleiſs, als der Slave, Madschare u. Walache.

v. Liechtenstern's Allgem. Bemerk. über den Zustand der Landwirthsch. in den Ländern der Oestr. Monarchie; in *dessen* Archiv f. 1802. H. 3. S. 85—110. H. 4. S. 133—170. H. 5. S. 185—207. H. 6. S. 225—272.

3. In Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen.* Anlage zu den allermeisten, wie auch Ueberfluſs an nothwend. Lebensmitteln besitzt der Staat, auch erzeugt er die zu verarbeitenden Produkte fast alle selbst. Also Stoff genug für den Fleiſs der Einwohner zu Beförderung ihres Wohlstandes. Dennoch ist in dieser Hinsicht noch viel zu wünschen übrig, besonders in den östlichen Ländern. In Böhmen, Mähren und Oestreich geht es damit lebhafter: die dortigen Gewerbanstalten sind aber gröſsten Theils landesherrlich und adelich. *Oerter mit Fabriken* und *Manufakturen.* Achenrain (in Tyrol), Bassano, Bergamo u. Brescia (im Venet.), Brünn, Commotau, Cremona, Dux (in Böhmen), Debrezin (in Ungern), Eisenärzt, Ferlach (in Kärnthen), Fiume, Fridau (im L. unter der Ens), Fulneck (in Mähren), Gmünd (in Kärnthen), Hall, Haymburg, Iglau, Johnsdorf (in Mähren), Ips (im L. unter der Ens), Karlsbad, Klagenfurt, Kremnitz, Laybach, Lemberg, Lettowitz (in Mähren), Linz, Lodi, (wegen der dort, nicht aber in Parma, verfertigten Parmesan. Käse), Mayland, Murano (Venet. Insel), Neugedeyn (in Böhmen), Neumärkl (in Krain), Neu-Titschein (in Mähren), Padua, Pardubitz, Pottenstein (in Böhmen u. im L. unter der Ens), Prag, Presburg, Römerstadt (in Mähren), Roveredo, Rumburg (in Böhmen), Schwächat (im L. unter der Ens), Steyr (im L. ob der Ens), Temeswar, Trautenau, Trebitsch (in Mähren), Triest, Troppau, Tuln (im L. unter der Ens), Turnau (in Böhmen), Udine (im Friaul), Venedig, Verona, Vicenza, Vordernberg (in Steyermark), Wieliczka, Wien, Wienerisch Neustadt, Znoym u. a. m.

Die *vorzüglichsten Manufakturen* sind gerichtet auf Leinwand, Tuch, Beuteltuch, wollene Zeuche, leinene, seidene und wollene Bänder, seidene und wollene Sack- und Halstücher, seidene Zeuche aller Art, seidene, leinene und wollene Strümpfe, Hüte, Kamelotte, Plüsch, Gold- und Silberspitzen, Zwirnspitzen,

Leder; *Fabriken* in Eisen- Kupfer- Tomback- und messingenen Waaren von allen Sorten. Man verfertigt allerley irdenes Geschirr, ächtes und unächtes Porzellan. Man gießt vortreffliche Spiegel, bläst schöne und reine Gläser, bereitet Vitriol, Alaun, Pottasche, Salpeter, Salmiak, Schmalte, Berggrün und Berlinerblau. Man brennt Liqueure von allen Gattungen; verfertigt sehr gutes Schießpulver; verarbeitet Glockengut und Stahl; macht aus Holz Uhren, Geigen, verschiedenes Küchengeschirr und andere Waaren. Man bereitet Tabak u. Siegellak in Menge, verfertigt vortreffliches Bleyweiß, viele Bleystifte, orientalische u. andere Galanteriewaaren; fabricirt Zucker und Cichorienkaffe; schleift Granaten; macht Wachswaaren und Kerzen u. s. w. — Man berechnete zu Ende des 18ten u. zu Anfang des 19ten Jahrh. den bloßen jährl. Verdienst der Arbeiter, die in dem ganzen Staate bey den verschiedenen Handwerken und Fabriken beschäftigt sind, und was dem hiermit unzertrennl. verbundenen Straßengewerbe zu gut kommt, über 250 Mill. Gulden, und den Werth der durch sie verarbeiteten Waaren über 350 Mill., wovon der Werth des rohen Materials sich beynahe auf 70 Mill. belaufen mochte. Demnach würde der den Unternehmern zufließende reine Gewinn, nach Abschlag dessen, was der Handelsstand davon bezieht, nicht sonderlich ausgefallen seyn. Wie es jetzt damit stehe, ist nicht zu bestimmen.

4. In Ansehung des *Handels* hat die Monarchie eine gute Lage, da sie im Besitz des Adriat. Meeres ist, und von vielen schiffbaren Flüssen durchströmt wird. Die Straßen sind fast überall gut angelegt, die Schifffahrt auf den Flüssen in sehr gutem Stande, zu diesem Behuf *Kanäle* (jedoch nicht hinreichend) angelegt; und die durch Kommerzialstraßen beförderten Landfuhren stehen in einem solchen Verhältnisse, daß die Fracht auf mäßigen Preisen beruht. Und so kann

Oestr. sowohl den Ueberfluſs seiner Natur- und Kunstprodukte bequem ausführen, als auch die fremden Waaren, deren es bedarf, leicht an sich ziehen. Zur Belebung der Nationalindustrie wurden vom Kaiser Joseph dem 2ten alle fremde Waaren, die in Oestr. verfertigt werden können, und deren man entbehren kann, auf das strengste verboten und auſser Handel gesetzt. Dadurch stieg nun zwar die Gewerbsamkeit, die vorhandenen Manufakturen erweiterten sich, und neue keimten auf: weil aber doch daraus auch manche üble Folgen entsprangen; so milderte Leopold der 2te die Strenge dieses Verbotes. Franz der 2te hingegen schärfte sie wieder. Die Waaren, die noch aus fremden Ländern eingeführt werden, sollen sich auf 13 Millionen (vermuthlich Kaisergulden) belaufen.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: Baumwolle, Schaafwolle, rohe Seide, Leinwand, Reis, Oel, Flachs, Hanf, allerley Fastenspeisen, Pferde, Papier, Bücher, Kaffe, Thee, Zucker, Gewürz, nebst andern Material- und Spezereywaaren; auch sogenannte Nürnberger Waaren.

Exporten und zwar *Naturprodukte*, deren rohe Ausfuhr nicht verboten ist: viel Mineralien (Kupfer, Zinn, Eisen, Stahl, Quecksilber, Salz, Stein- Erd- und Thonarten), viel Holz, Getreide und andere Wald- Wiesen- und Ackererzeugnisse (Wein, Rübsaat, Tabak, Knoppern, Galläpfel, Trüffeln u. s. w.), Vieh- und Thierprodukte fast von allen Arten (Ochsen, Schweine, Pferde, Wildprät, Häute und Pelzwerk, Butter, Käse u. s. w.); *Kunstprodukte:* von fast allen Arten einheimischer Manufakturen, besonders Leinen- Wollen- Baumwollen- Seiden- und gemischte Waaren, Metallwaaren, besonders von Eisen, Stahl, Zinn, Kupfer und Messing, Glas, Glasflüsse, Töpferwaaren, Steinarbeiten, Holzwaaren u. s. w. Ein ganz eigener Ausfuhrhandel ist der Thalerhandel nach der Levante.

Handelshäfen sind: Triest, Malamoco unweit Venedig, Chioggia, Fiume, Carlobago, Zeng, Rovigno, Pola. *Handelsplätze*, aufser den bey den eben genannten Häfen liegenden: Wien, Linz, Prag, Pilsen, Trautenau, Brünn, Grätz, Laybach, Klagenfurt, Salzburg, Botzen oder Bolzano, Prefsburg, Raab, Waitzen, Pesth, Hermannstadt, Semlin, Debreczin, Caransebes (in Ungern), Posega (in Slavonien), Theresienstadt, Lemberg, Brody, Mayland, Como, Capo d'Istria, Serravalle, Venedig, Spalatro.

Beförderungsmittel des Handels sind: Eine Menge Messen und Jahrmärkte; *Merkantil-* u. *Wechselgerichte* in allen Hauptstädten; *Handelsverträge* mit Rufsland, der Osmanischen Pforte, Marocco und Holland; *Konsulen* und *Agenten* in mehr als 90 Plätzen und Ländern, Theils dem Gubernium zu Triest, Theils der k. k. Internunciatur zu Konstant. untergeordnet; die k. k. privil. *Börsen* zu Wien u. Triest; *Handelshäuser* in fremden Ländern; *Handelsgesellschaften:* z. B. die königl. privilegirte Ungrische Kanal- u. Schifffahrtsgesell. u. die kön. privil. Ungrisch-nordische Handelsgesell.; *Handels-* und *Seeschulen:* zu Wien, Triest u. Zeng. — Die 1816 gestiftete Kommerzien-Hofkommission zu Wien.

Bey genauer Vergleichung der Ein- u. Ausfuhr zeigt sich, dafs die Monarchie im Ganzen gegen Fremde in Rücksicht der Geldbilanz verliehrt: allein sie gewinnt gegen fremde Staaten die Bilanz des Vortheils, d. i. den Vortheil der vermehrten Nationalbeschäftigung durch Verarbeitung der eingeführten rohen Stoffe u. s. w.

Hindernisse des Handels: Beschaffenheit einiger Länder und deren Nachbaren, in physischer und politischer Rücksicht; Beschwerlichkeit des Transports, vornäml. in Ungern; allzustrenge Verbote und übertriebene Zölle; Wucher, besonders durch Juden;

Mangel an schiffbaren Strömen u. Kanälen, wie auch an Kapitalisten; das heillose Papiergeld u. s. w.

Uebrigens hat die Oestreich. Regierung jetzt die besten Aussichten auf einen stärkern Handelsflor. Vorzügl. mufs sie als nunmehrige Beherrscherin der Küsten des Adriat. Meerbusens, von den Mündungen des Po bis zu denen von Cattaro, in dieser Erweiterung des Küstengebiets u. in dem Besitz der dortigen Inseln, sehr grofse Mittel finden können, den Handel zwischen ihren Staaten u. Ungern u. Teutschl. zu befördern.

J. v. Horneck's Bemerkungen über die Oestreich. Staatsökonomie; ganz umgearbeitet und mit Anmerk. versehen von *B. F. Hermann*. Berl. u. Stettin 1784. gr. 8. — Hindernisse, welche in den Oestreich. Staaten die Aufnahme der Manuf. und Handlung am meisten hemmen; v. *K. M. Dinger*. Wien 1784. 8. — *J. M. Schweighofer's* Abh. von dem Kommerz der Oestr. Staaten, worin der gegenwärt. Zustand der inländ. Fabriken u. Manufakt., die dermahlige Lage des Provinzialverkehrs und der sämmtl. Land- und Seehandel der Oestreicher mit den auswärtig. Staaten genau abgeschildert wird. ebend. 1785. gr. 8. — Mémoire raisonné sur la circulation du Commerce dans les Etats de la Maison d'Autriche, pour servir d'explication aux Cartes hydrographiques de ces Etats; ou Plan général de navigation par des routes d'eau de l'Europe à la Ville de Vienne; par *J. J. Maire*, à Strasb. 1786 — 1788. 3 Voll. in 8. *Teutsch*. ebend. 1786 — 1788. gr. 8. 3 Theile, nebst 10 Karten. — Ueber die Oestr. Handlung nach der Donau abwärts in das schwarze und mittelst desselben in das mittell. Meer und das Ausland. Wien 1792. 8.

* * *

F. Nicolai von der Handlung, den Manuf. u. Fabriken, und überh. von der Nahrung und Industrie in Wien; in *dessen* Reisebeschr. B. 4. S. 387 — 487.

* * *

Fabriken- und Manufakturzustand in Böhmen im J. 1791. Frankf. u. Leipz. (*Dresd.*) 1793. gr. 8. Auch in (v. *Riegger's*) Archiv der Geschichte Th. 3. S. 1 — 45. —

Jos. Schreyer über Commerz, Fabriken und Manufaktur. im Königr. Böhmen. Prag u. Leipz. 1793. 8.

* * *

J. v. Weinbrenner's patriot. Gedanken u. Vorschläge über den gehemmten Ausfuhrhandel in den Teutschen und Hungar. Provinzen des Erzhauses Oestreich; über Nationalindustrie, Manuf. u. Fabr. und über die Mittel, beyden aufzuhelfen. Wien 1792. 8. — (*A. F. W. Crome*) über den jetz. Zustand und künft. Flor des Handels auf der Donau und dem schwarzen Meere, nebst dem bisher. Commerz der Oestr. Seeplätze an den adriat. Küsten; *in dem* Almanach für Kaufleute auf das J. 1784. II. S. 105 — 166. — Vom Zustande der Fabriken, des Handels und des Seidenbaues in Ungern, eine Uebersetz. der Schrift: *De statu praesenti fabricarum in Hungaria* (Grofswardein 1793); in *Grellmann's* statist. Aufklärungen B. 2. Nr. 6.

† *Münzen.* Alle gröfsere *Münzsorten* werden gewöhnlich in den Teutschen Ländern, mit Ausnahme Tyrols, nach dem 20 Guldenfufs ausgemünzt; und dem zu Folge sind dort die gangbaren Münzen von *Gold:* Souveraind'or (ganze u. halbe) und Dukaten; von *Silber:* Groschen, Siebener, Zehner, Siebenzehner, Zwanziger, Dreyfsiger, Vier und Dreyfsiger, Gulden u. Thaler; von *Kupfer:* Kreutzer, halbe Kreutzer und Pfenninge. In Böhmen und Ungern gelten zwar auch diese Münzen: aber man hat dort auch einige andere, z. B. eine eingebildete Münze nach *Schocken;* ein Schock Böhmischer Groschen ist so viel als 2 Kurantthaler oder 3 Gulden; ein Schock schlechtweg ist so viel, als 70 Kreutzer. Man hat auch in Böhmen weifse Groschen à $2\frac{4}{5}$ Kreutzer. Die in *Ungern* gebräuchlichen Geldsorten sind: kupferne: Ungrisch (ungrisch: *Pene,* Slavonisch: *Kralovszky*), deren 5 auf einen Kaisergroschen gehen, Gröschel (*Patak*), Kreutzer, Schustake zu 2 Groschen, Polturak ($1\frac{1}{2}$ Kr.); die silbernen Münzen, wie in den Teutschen Erbländern; von goldenen, die Kremnitzer Dukaten. — Zu Triest rechnet man entweder so wie in Wien, oder nach Italienischer Manier, nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari. 1 Gulden ist alsdann so viel, als 5 Lire, 1 Lira so viel als 12 Kr. und 1 Kr. so viel als $1\frac{2}{3}$ Soldo. — In *Venedig* rechnet man nach Dukaten à 24 Groschen, deren jeder in 12

Gröschel (*Grossetti*) eingetheilt wird; ferner nach Lire à 20 Soldi, und der Soldo à 12 Denari. Ein Dukate ist so viel als 6½ Lire; 31 Lire = 120 Groschen, und 6 Gr. = 31 Soldi. Die gebräuchlichen Münzsorten, und zwar in *Gold* sind: Doppien oder Doble à 37 Lire 10 Soldi, u. Zechinen à 22 Lire; in *Silber:* Thaler à 10 Lire, auch halbe und Viertelsthaler, Dukatons à 11 Lire, auch halbe, Kurantdukaten oder Silberdukaten (*Ducati effetivi*) à 8 Lire, (1 Fl. 52 Kr.), auch halbe u. Viertels; Oselle à 3 Lire 8 Soldi; Lirazze à 1½ Lire; Lirestücke (ungef. 12 Kr.) und Stücke zu 15, 10 u. 5 Soldi; in *Kupfer:* Stücke zu 1 und zu ½ Soldo, auch Cassetti à 2 Soldi, 10 Cassetti folglich = 1 Lira. — Im *Mayländischen* ist ein *Lira* eine eingebildete Münze, von ungef. 5 Ggr. 4 derselben machen etwas über 3 Französ. Livres. 1 Filippo gilt 7½ Lira; eine Span. Pistole 24 L. 3 bis 4 Soldi; eine Ital. Pistole 24 Lire; 1 Doppia 24 Lire; 1 Dukate in Gold 13 L. 16 S.; 1 Dukaton von Mayland, Venedig u. Florenz oder eine Silberkrone 8 L.; 1 Zechine in Gold 14 L. 10 S.; ein Florent. Dukate 15½ L. Durch das Patent vom 1 Sept. 1783 ward der Werth einiger Gold- u. Silbermünzen in den Erblanden und nach Kaisergeld auf folgende Art erhöhet:

	gelten jetzt	*galten sonst*
Die Kremnitzer Dukaten Die mayländ. neu ausgemünzten Zechini Die Florentiner Gigliati Die Venediger Zechini	4 fl. 22 Kr.	4 fl. 18 Kr.
Oestr. Kurbayr. u. Salzburg. Dukaten — —	4 — 20 —	4 — 16 —
Holl. und andre ordinäre Dukaten — — —	4 — 18 —	4 — 14 —
Souverainsd'or — —	12 — 51 —	12 — 40 —
Schildlouisd'or — —	9 — 12 —	
Kronenthaler — — —	2 — 14 —	

Das *Hauptmünzamt* ist in Wien, dem die *Provinzial-Münzämter* in Prag, Grätz, Kremnitz, Nagy-Banya u. Carlsburg untergeordnet sind.

Gewicht. Gold und Silber wird in Wien nach der *Wiener Mark* gewogen, die 20 vom 100 schwerer ist, als die Cöln. Mark. Es gehen darauf 16 Loth, auf das Loth 4 Quentchen, und auf das Quent. 4 Pfen. Man rechnet in Wien auch auf die Mark Silbergewicht 80½

Dukaten, und auf den Dukaten 60 Gräne. Das dortige *Handelsgewicht* hat folgende Eintheilungen: ein *Saum* hat 275 *Pfund* (bey dem Stahl aber nur 250), ein *Centner* hat 5 *Stein*, ein Stein 20 *Pfund*, ein Pf. 16 *Unzen*, eine U. 2 *Loth*, ein L. 4 *Quentchen*, und ein Q. 4 *Pfenninge*. — In *Prag* hat der Centner 5 Stein, jeden zu 20 Pfund: dieses Pfund verhält sich aber zu dem Wiener ungefähr wie 10 zu 11. — In *Triest* bedient man sich sowohl des Wiener. als des Venetian. Handelsgewichts; welches letztere in *schweres* (Peso grosso) und *leichtes* (Peso sottile) eingetheilt wird. 100 Pfund von jenem sind so viel, als 158 von diesem. Ein *Cantaro* hat 4 Centn., 1 *Cent.* 100 Pf. leicht Gewicht; dieses Pf. hat 12 *Unzen*, 1 *Unze* 6 Saggi, 1 *Saggio* 24 *Karat*.

Maase. Im *Oestreich*. wird das Getreide nach Muth, Metzen, Vierteln und Achteln gemessen. Eine *Muth* hat 30 *Metzen*, eine Metze 4 *Viertel* und ein Viertel 2 *Achtel*. — In *Prag* heifst das Getreidemaas ein *Strich*; ein Strich hat 4 *Viertel*, ein Viertel 4 *Maasel*, und ein Maasel 12 *Seidel*. 100 Prager Striche sind ungefähr 135 Oestreich. Metzen. — In *Venedig* wird das Getr. nach *Stari* gemessen u. 1 Staro in 4 *Quarti* getheilt. 1 Quarto mit Weitzen wiegt ungef. 33 Pfund schwer Gewicht. Das *Weinmaas* in *Wien* hat folgende Eintheilung: ein *Fuder* hat 32 *Eymer*; ein *Dreyling* hat 30 Eymer; ein Eymer hat 4 *Viertel*, ein Viertel 10 *Maas*, ein Maas 4 *Seidel*. — *Oberungr. Weine* werden nach *Anthalen* verkauft, deren einer ungefähr 5 Viertheile eines Oestreich. Eymers enthält. *Niederungr. Weine* werden nach gewöhnl. Eymern verkauft und gemessen. — In *Venedig* ist das Weinmaas *Amphora*, die in 4 *Bigoncie* getheilt wird, auf deren eine 4 *Quartari* gehen, auf 1 Quartaro 4 *Sechia*, auf 1 Sechia 4 *Pfund* u. auf 1 Pfd. 4 *Enghistere*. *Oel* wird nach *Migliaio* verkauft, worauf 40 *Miri* gehen. Wird das Oel nach dem Gewicht verkauft; so rechnet man 25 Pfd. schwer Gewicht auf jedes Miro: verkauft man es aber nach dem Maas; so wiegt 1 Miro 30½ Pfd. schwer Gewicht. — Eine *Klafter* hat in *Wien* 6 *Schuhe*, und ein Schuh 12 *Zolle*. 689 Wiener Schuhe machen 284 *Ellen*. — Die Venediger Elle (*Braccio*) ist um ¼ kürzer als die Wiener. (Ueberhaupt aber ist in Rücksicht auf Venedig zu wissen, dafs Maas und Gewicht beynahe in allen Provinzen verschieden sind u. dadurch selbst in der Stadt viel Unbequemlichkeit erzeugt wird).

— Ein *Joch* oder ein *Tagewerk* bedeutet im Oestreich. so viel Land, als ein Pflug in einem Tage bearbeiten kann, und wird auf 1600 Quadratklaftern gerechnet.

Nachricht von allen Münzämtern in der Oestr. Monarchie; in *le Bret's* Magazin B. 8. S. 383 — 385. — Münzpatent vom Jahr 1783; in *Hildt's* Handlungszeit. 1784. S. 4 u. f. Vergl. *Nicolai's* Reisen B. 4. S. 486 u. f. — Betracht. über das Münzwesen in den kais. Erblanden; *in der* Bibl. für Denker B. 4. St. 1. S. 24 — 44. (1786). — Notitia Hungaricae rei numariae ab origine ad praesens tempus; auct. *St. Schoenvisner.* Budae 1801. 8. — Maas- u. Gewichtseinrichtung in den k. k. Erbländern, v. Freyherrn *G. Vega;* in *v. Schedius* Zeitschr. v. u. f. Ungern 1802. B. 2. H. 2. S. 152 — 160.

5. In Ansehung der *Religion.* Herrschend ist die *Römisch-katholische,* zu welcher sich ungef. $\frac{11}{12}$ der Nation bekennen. Das Haupt derselben im Erzherzogth. *Oestr.* ist der *Erzbischoff zu Wien,* zugleich Präsident des erzbischöfl. Konsistoriums; unter ihm stehen die *Bischöffe zu St. Pölten* und *Linz.* Für *Steyermark* ist der *Erzbischof zu Grätz* und der *Bischoff zu Leoben;* für *Kärnthen* die Bischöffe zu *Gurk* und von *Lavant zu St. Andree;* für *Krain* die Bischöffe zu *Laybach, Trient, Triest* und *Gradiska.* Die Geistlichkeit in *Tyrol* steht unter den Bischöffen von *Brixen* und *Trient.*

Das Haupt der Geistlichkeit in *Böhmen* ist der *Erzbischoff zu Prag,* beständiger Legat des Römisch. Stuhls, Primas des Königreichs Böhmen und beständiger Kanzler der Universität zu Prag. Seine Suffragane sind die *Bischöffe zu Leutmeritz, Königingrätz* und *Budweis.*

In *Mähren* ist der oberste Geistliche der *Erzbischoff zu Olmütz,* unter dem der *Bischoff zu Brünn* steht.

In *Ungern* sind 3 Erzbischöffe, zu *Gran,* zu *Colocsa* und zu *Erlau.* Der erste, der zu Preſsburg residirt, ist Primas von Ungern, Obersekretär und Kanzler, gebohrner Legat des päpstl. Stuhls, wie auch

beständiger Obergespan der Graner Gespanschaft. Unter ihm stehen die *Bischöffe zu Nitra, Raab, Waitzen, Fünfkirchen, Veszprim, Varallya* (in Zips), *Neusol, Rosenau, Stuhl-Weissenburg* und *Stein am Anger.* Der *Erzbisch. zu Colocsa* ist auch Bischoff zu *Bats;* seine Suffragane sind die *Bischöffe zu Grofswaradein,* zu *Agram* in Kroatien, zu *Csanad,* zu *Diacowar* in Syrmien, u. zu *Zeng* in Dalmatien. Unter dem Erzbisch. zu *Erlau* stehen die Bischöffe zu *Kaschau* und zu *Szathmar-Nemeth.* Primas v. *Dalmatien* und *Kroatien* ist der Erzbisch. von *Spalatro;* untergeordnet sind ihm die Bischöffe von *Nona, Modrusch, Knin, Sebenigo, Trau, Macarsca, Risano, Cattaro, Budua, Brazza, Liesina* und *Curzola.* — Unter dem Erzbisch. zu *Zara* in Dalmatien stehen die Bischöffe zu *Osero, Veglia* und *Arbe* (*Scardona?*).

In *Galizien* ist der *Erzbischoff zu Lemberg* das Oberhaupt der Klerisey. Unter ihm stehen die Bischöffe zu *Tarnow, Przemysl, Krakau* und *Chelm;* nebst den *unirt Griechischen Bischöffen zu Lemberg* und *Przemysl.*

Die gesammte Geistlichkeit im *Venetianischen* steht unter dem *Patriarchen* zu Venedig. Nach ihm folget der Erzbisch. zu *Udine* u. die Bischöffe zu *Adria* (oder *Rovigo*), *Belluno, Caorle, Capo d'Istria, Ceneda, Chiozza, Citta nuova, Concordia, Curzola, Feltre, Padua, Parenzo, Pola, Torcello* und *Trevigi.*

Unter dem Erzbischoff zu *Mayland* stehen die Bischöffe zu *Alba, Vintimiglia, Alessandria della Paglia, Aqui, Asti, Bergamo, Brescia, Casale, Cremona, Tortona, Lodi, Novara, Savona, Vercelli* u. *Vigevano.*

Die Zahl der *Welt-* und *Klostergeistlichkeit* kann nicht füglich bestimmt werden. Letztere ist in der neuern Zeit stark vermindert worden, indem Kaiser Joseph der 2te 6 bis 700 Abteyen, Mönchs- und Nonnenklöster aufgehoben hat. Im J. 1792 waren noch

420

420 Mönchs- und 49 Nonnenklöster, u. jetzt noch ungef. 400 der ersten u. etwa 40 der letzten; die Italienischen, deren Zahl man nicht weifs, ungerechnet. Die Zahl der Röm. kathol. Geistlichen von jedem Range beläuft sich auf ungef. 30,000 Köpfe, ohne die Italienischen; und ihr gesammtes Vermögen auf 400 Mill. Kaisergulden.

Die ganze Geistlichkeit mufs die öffentlichen Lasten und gemeinen Landesauflagen sowohl in personalibus, als realibus, mit tragen helfen; ja, in gewissen Fällen müssen die Geistlichen sich vor weltlichen Gerichten belangen lassen. Die Appellationen nach Rom sind nicht mehr erlaubt, und die Appellationen von den Konsistorien haben in vielen Fällen ihren Zug an die weltlichen Gerichtsstellen. Schon Kaiser Karl der 6te verordnete durch ein öffentliches Landesgesetz, dafs die Geistlichkeit keine unbeweglichen Güter mehr erwerben könne. Will eine geistliche Kommun ein wohl liegendes oder sonst vortheilhaftes Haus oder Grundstück kaufen; so mufs sie dagegen von ihren vorhin besessenen Grundstücken eben so viel an weltliche Personen veräufsern.

Joseph der 2te suchte den öffentlichen Gottesdienst auf vielerley Art zu vereinfachen und schaffte zu dem Ende viele überflüssige Cärimonien ab: Leopold der 2te schien das Gegentheil zu thun. Jener hob die *bischöfflichen Schulen*, als nachtheilig für die Bildung junger Geistlichen, auf, und legte dafür *Generalseminarien* und *Priesterhäuser* unter der Aufsicht geschickter Weltgeistlichen an: dieser setzte diese Sache wieder auf den alten Fufs: noch mehr aber Franz der 2te, nämlich so, dafs die Bischöffe Erlaubnifs erhielten, ihre vorigen Alumnate und Priesterhäuser herzustellen: hingegen bewilligte er den Landgeistlichen höhere Besoldungen u. s. w.

Zur zweckmäfsigern Verbreitung des Religionsunterrichts wurde unter Joseph dem 2ten eine ganz

neue Pfarreintheilung veranlasset, sehr viele neue Pfarren und Lokalkapellaneyen, wie auch neue Bisthümer, errichtet, und die Güter der aufgehobenen Klöster zum Religionsvermögen geschlagen. Die von diesem Fonds abfallenden und ungefähr auf 2 ½ Millionen Kaisergulden sich belaufenden Einkünfte wurden zur Bestellung der Seelsorger und Unterhaltung der Exmönche u. Exnonnen verwendet. Die zur Besorgung des sämmtl. Religionswesens angeordnete *geistl. Hofkommission* ward 1792 aufgehoben.

Ueber die neuen Einrichtungen in geistl. Sachen in den k. k. Erbländern; *in dem* Polit. Journal 1802. S. 160 (eigentl. 430) — 415. 548 — 553.

Nach den Katholiken sind die *nicht-unirten Griechen* die stärksten; ihre Anzahl stieg schon, vor den zuletzt erworbenen Landschaften v. Polen, an 2,900,000 Köpfe; seitdem folglich belauft sie sich weit höher; man glaubt, gegen 3,200,000. Dieser reinen Griechischen Religion sind zugethan: die sogenannten *Illyrier*, die *Wlachen* in Slavonien und Syrmien, auch die Wlachen oder *Uskoken* in Krain, nicht minder die *Raitzen* oder *Servier* in Ungern und Siebenbürgen, deren es auch in Galizien und in Wien giebt. Sie dürfen ihre Religion frey ausüben und stehen in Ansehung derselben unter dem *Metropoliten* oder *Erzbischoff* (ehedem Patriarchen) zu *Karlowitz*, der als Suffragane unter sich hat die Bischöffe zu *Arad*, *Bacs* (lebt zu Neusatz), *Pakracz* in Slavonien, *Temeswar*, *Verschecz*, *Ofen*, *Klusch* in Siebenbürgen und *Czernowicz* in der Bukowine.

Die *unirten Griechen* in Galizien haben einen Erzbisch. zu *Lemberg*, der den Bischoff zu *Przemysl* unter sich hat; ferner, einen Bischoff zu *Kreutz* in Kroatien, zu *Grofswardein* und *Munkáts* in Ungern, und zu *Fogarasch* (eigentl. jetzt zu *Blasendorf*) in Siebenb. alle 4 Suffragane des Lateinisch-kathol. Erz-

bisch. zu Gran; nach andern unter dem von Colocsa.

Den *Protestanten* hat Kaiser Joseph der 2te durch ein besonderes Toleranzedikt die freye Uebung ihres Gottesdienstes verstattet; und Leopold der 2te bestätigte es. Die Zahl der *Evangelisch-lutherischen Christen* wird auf 1 Mill. berechnet. Die im *Oestreichischen Kreise* lebenden haben ein *Oberkonsistorium* und einen Generalsuperintendenten zu Wien und einen Superintendenten zu Linz; in *Böhmen*, ein *Konsistorium* und einen Superint. zu Prag; in *Ungern*, wo die Protestanten überhaupt weit zahlreicher, als die Katholiken, sind *), ein auch für *Mähren* sorgendes *Konsistorium* zu Preſsburg, und dann mehrere Superintend. und Senioren; in *Siebenbürgen*, wo sie Vergleichungsweise am zahlreichsten u. in 14 Kirchsprengel vertheilt sind, haben sie einen *Bischoff* oder *Superintendenten*, der allezeit zu *Berethalom* oder Berthelm Oberprediger und die höchste Instanz in Kirchensachen ist. Dort ist auch ein *Konsistorium*. — Die *Evangelisch-reformirten Christen*, deren Zahl sich auf 1,800,000 belauft, sind am zahlreichsten in *Ungern*, hernach in *Siebenbürgen*: es giebt ihrer aber auch in *Oestreich*, *Böhmen* und *Mähren*. Sie haben auch ihre *Konsistorien* und *Superintendenten*.

Die *Socinianer* oder *Unitarier* (ungef. 45,000) genieſsen in Siebenbürgen gleiche Rechte mit den Protestanten und haben einen *Superint.* zum Vorsteher.

Die *Juden*, deren Zahl in Galizien am stärksten ist (zusammen etwa 410,000), werden überall geduldet und genieſsen in neuern Zeiten weit gröſsere Vorrechte, als ehedem.

Hussiten oder *Mährische Brüder*, *Mennoniten*, *Herrnhuther* u. *Wiedertäufer* sind nicht zahlreich und

*) Man rechnet dort ungef. $\frac{2}{3}$ Protestanten u. $\frac{1}{3}$ Katholiken.

werden als Lutheraner oder Unitarier angesehn: die 8 — 9000 Philipponen aber den Griechen zugezählt.

Austria sacra: Hierarchie und Monasteriologie, oder: Geschichte der ganzen Oestreich. weltl. u. klösterl. Klerisey beyderley Geschlechts, von *Marian* (*Fidler*) — aus den Sammlungen *Josephs Wendt v. Wendtenthal.* 9 Bände. Wien 1780 — 1788. gr. 8. — *L. A. Hoffmann* über den Gottesdienst u. die Religion in den Oestr. Staaten. ebend. 1783. 8. — Krit. Bemerk. über den religiösen Zustand der k. k. Staaten; herausg. von einer Gesellschaft. 4 Bde. ebend. 1786-1787. 8. (hauptsächlich von *L. A. Hofmann*; der 3te u. 4te B. von *Kajetan Tschink*).

* * *

Charakterzüge der Religion u. der Sitten des Volks in Böhmen; in *Henke's* Religionsannalen St. I. und II. (1800 u. ff.)

* * *

Moraviae historia politica et ecclesiastica, cum notis et animadvers. crit. probator. auctorum, quam compendio retulerunt *Adolph Pilarz* et *Franc. Morawetz a S. Antonio*, Clerici regulares e scholis piis Cremsicii Moravorum. Partes III. Brunnae 1785—1787. 8 mai.

* * *

Steph. Salagii de statu ecclesiae Pannonicae libri III. Quinque-Ecclesiis 1778. 4. — Leges ecclesiasticae regni Hungariae et provinciarum adjacentium, opera et studio Comitis *de Batthyan*, Episcopi Transsylvaniae, collectae et illustratae. T. I. (*mehr erschien nicht*). Albae Juliae 1785. (*eigentl.* 1787.) fol. — *A. F. Kollar* de originibus et usu perpetuo potestatis legislatoriae circa sacra apostolicor. regum Hung. *Vindob.* 1764. 8.

* * *

Dan. Farlati Illyricum sacrum. VI Voll. Venet. 1751 — 1800. fol.

* * *

Kais. Josephs II. Toleranzgesetze (*nebst andern dahin gehörigen Aufsätzen*); in *Schlözer's* Staatsanzeigen. H. 2. S. 129 — 167. H. 3. S. 333 u. f. H. 6. S. 191 —

202. H. 9. S. 3—71 — *J. Watteroth* über die Toleranz überhaupt, und für das Bürgerrecht der Protest. in Oestreich. Wien 1781. 8. — *G. E. Waldau's* Geschichte der Protest. in Oestr. Steyerm. Kärnthen und Krain, von 1720 bis auf die neueste Zeit (gröfsten Theils Auszug aus *Bernh. Raupach's* Evangel. Oestreich u. s. w. nebst Fortsetzung). Ansbach 1784. 2 B. in 8. — *H. L. Lehmann* von dem Zustande der Protest. in Ungarn, seit der Reformat. bis auf Joseph des 2ten Regierung. Bern 1789. 8. — Kurze Geschichte der Evang. Luther. Kirche in Ungarn, vom Anfang der Reformat. bis zu Leopold II. nebst dem neuesten Religionsgesetz. Götting. 1794. 8. — Diplomat. Gesch. der Gerichtsbark. der Sächs. Evang. Geistlichkeit in Siebenbürgen; *in der* Siebenb. Quartalschrift B. 4. Nr. 2 (1790).

* * *

Von dem Zustande der Socinianer in dem heutigen Grofsfürst. Siebenb. älterer und neuerer Zeit; in *Walch's* neuest. Religionsgesch. Th. 5. S. 173 — 194. (aufgesetzt 1774). Fortgesetzte Nachricht; *ebend.* Th. 7. S. 345 — 382. — *J. G. Rosenmüller's* kurze Darstell. des eigenthüml. Lehrbegriffs der Unitarier in Siebenb.; in *Stäudlin's* u. *Tzschirner's* Archiv für die Kirchengesch. B. 1. St. 1. S. 83 — 135.

6. In Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*. Seitdem einige vortreffliche Köpfe, vornämlich durch das Lesen guter protestantischer Schriften gereitzt, ihren Landsleuten einen richtigern und edlern Geschmack einzuflöfsen gewufst; seitdem die Kaiserin Königin Marie Theresie und ihr Sohn, Kaiser Joseph der 2te, darauf bedacht waren, das Schul- und Erziehungswesen zu verbessern; seitdem letzterer die Strenge der Censur gemildert hat*); seitdem

*) Seine beyden Nachfolger verstärkten diese Strenge wieder; zumahl Franz der 2te, der 1802 sogar die Censur der Polizey übergab, sie aber doch in der neuern Zeit milderte, so dafs nur sittenverderbliche oder der bürgerl. Ordnung u. wahren Religiosität widerstrebende Schriften nicht geduldet werden.

mehr Religionsduldsamkeit verbreitet worden — seitdem zeigte sich mehr Geisteskultur unter den Bewohnern der Oestr. Monarchie, als ehedem. Viele Versuche, das Schul- und Erziehungswesen zu verbessern, waren fruchtlos, bis endlich Marie Theresie, nach Aufhebung des Jesuitenordens, die ihr vorgeschlagenen *Normalschulen* und die darin einzuführende Methode wählte und in den Gang brachte und deshalb neue Schulschriften ausarbeiten liefs. Aber auch dadurch ward der Unterricht der Jugend bey weitem nicht gehörig befördert. Die höhern Studien oder *Universitäten*, *Lyceen* und *Gymnasien* wurden auch durch würdige Männer reformirt, aber noch lange nicht so, dafs sie den protestantischen gleich kämen. *Universitäten* sind zu *Wien*, *Prag*, *Pesth*, *Lemberg*, *Padua*, *Pavia* (u. *Cremona*.) Die vorzüglichsten *Lyceen* sind zu *Linz*, *Grätz*, *Olmütz*, *Groſswardein* (Archigymnasium), *Clausenburg*, *Mayland* (das Ambrosische Kollegium). Der *Gymnasien* sind sehr viel (über 70) und werden zum Theil noch von Exjesuiten und Piaristen besorgt. Auch viel *adeliche Erziehungsanstalten*, meistens von Privatpersonen und Landschaften gestiftet, z. B. zu *Wien*, *Kremsmünster*, *Tyrnau*, *Waitzen*, vorzüglich aber die von Joseph dem 2ten aufgehobene, und von Franz dem 2ten wiederhergestellte *Theresianische Ritterakademie* zu Wien. — Zur Bildung tüchtiger Schullehrerinnen und Gouvernantinnen stiftete Joseph der 2te in Wien ein *Pensionat*. — Eine *Militar-Kadettenakademie* ist zu *Wienerisch-Neustadt*, und eine *Ingenieurakademie* zu Wien. Hierher gehört auch die 1791 gestiftete *Akademie der k. k. Arcierengarde Galizischer Abtheilung*, u. die neue *Ludovicische Akademie* zu Waitzen in Ungern. — Für die Kultur der Bergbaukunde ist eine *Bergakademie* zu *Schemnitz*. — *Institute für Taubstumme* sind zu *Wien*, *Prag* und (seit 1802) zu *Waitzen*; desgleichen für *Blinde* zu *Wien* u. *Prag*.

— Zur Verbreitung der Thierarzneykunde bestehen in Wien, Linz u. Pesth Thierarzneyinstitute. — Zur Bildung angehender Handelsdiener und Wirthschaftsbeamten befindet sich eine *Realakademie* zu Wien, u. ein *technisches Lehrinstitut* zu Prag. — Zur Unterstützung der dürftigen Jugend bey ihrer Verwendung auf Wissenschaften und Künste besteht in den Erblanden ein beträchtlicher *Stipendienfonds*. — Die Handhabung des sämmtlichen Studien- Schul- Censur- und Stipendienwesens wird in Wien von einer *Central-Studien-Hofkommission* besorgt.

Akademieen der Wissenschaften sind zu *Prag* und *Padua* u. eine *oriental. Akad.* zu Wien. — Eben daselbst befindet sich die von Joseph dem 2ten gestiftete *medicinisch-chirurgische Militar-Akademie*. — Hier und da giebt es auch *ökonomische Gesellschaften* und eine kaiserl. *Forstschule* zu Burkersdorf bey Wien.

Die *Evangelisch-lutherischen Christen* haben *Gymnasien* zu *Preſsburg*, *Oedenburg*, *Eperies*, *Hermannstadt*, *Kronstadt*; und Stiftungen auf einigen Teutschen Universitäten. — Die *Evangelisch-reformirten Christen* zu *Enyed*, *Debreczin*, *Bistriz*, *Vásárhely* und *Clausenburg*. — Die *Griechen* studiren auf *Monte santo* oder dem *Berg Athos* in 2 Klöstern. 1792 ward auch für die nicht-unirten Griechen ein Gymnasium zu Karlowitz errichtet. — Die *Armenischen Griechen* haben ein besonderes Lehrinstitut zu *Lemberg*; die *Unitarier* Gymnasien zu *Clausenburg*, *O'Thorda* u. *Székely*; und die *Juden* Hauptschulen zu *Lemberg*, *Prag* u. *Niklasburg*. 17. 11.

Zur Kultur der Wissenschaften sind viele öffentliche *Bibliotheken* in allen grofsen Städten behülflich; die berühmteste und zahlreichste ist die kaiserlich-königliche zu Wien, hernach die Universitätsbibliotheken zu Wien, Prag u. Lemberg. Auch in Mayland, Venedig, Padua u. in andern grofsen Städten Italiens sind reichhaltige Sammlungen von Büchern u. Hand-

schriften. — Noch verdient bemerkt zu werden die gräfl. *Szécsénische Regnicolarbibl.* zu Pesth. Der *Buchhandel* leidet noch unter der Censur und Mauth.

Der Hauptsitz der *bildenden Künste* ist in *Wien*, wo eine landesfürstliche *Akademie der Mahler- Bildhauer- u. Baukunst* in Verbindung mit der *Kupferstecherakademie* blühet. 1786 wurde auch die *Kommerzialkunstschule* damit vereinigt. Zu *Venedig* sind 2 *Mahlerakademieen.* — Die *Tonkunst* wird nach allen ihren Theilen fast überall, vorzüglich zu Wien und in Böhmen, von Virtuosen und Dilettanten eifrig getrieben.

An herrlichen *Kunstsammlungen* fehlt es ganz und gar nicht; am wenigsten in *Wien*, wo zu B. die k. k. Bildergallerie, die fürstl. Lichtensteinische u. a. m. zum Gebrauch offen stehen. In *Venedig* giebt es mehrere, jedoch durch die Franzosen verminderte, aber doch ziemlich wiederhergestellte Sammlungen. Aufserdem ist das Museum zu *Verona* bemerkenswerth.

Ueberhaupt hat der Oestreich. Staat während des jetzigen Jahrh. rühmliche Fortschritte in allen Fächern der Wissensch. u. Künste gemacht, besonders seitdem der hier u. da mächtig aufstrebende Zeitgeist durch mehrere litterar.-periodische Schriften besser geleitet, durch die erweiterte Censurfreyheit mehr entfesselt, u. durch eine liberale Regierung mehr, als gewöhnlich, unterstützt wurde. Zwar ist, ungeachtet der zahlreichen Bildungsanstalten, die Kultur im Ganzen noch zu wenig, besond. unter den niedern Volksklassen, verbreitet: aber man mufs auch die Schwierigkeiten der litterar. Mittheilung bey dem Umstand, dafs wenigstens 5 Sprachen (die Teutsche, Böhm. Poln. Ungr. u. Italianische) gesprochen werden, erwägen; wozu noch manche andre Hindernisse kommen.

Allgemeine Schulordnung für die Teutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in den sämmtlichen k. k.

Erbländern d. d. Wien den 6ten Dec. 1774. fol. — Entwurf zur Einricht. der Gymnasien in den k. k. Erbländern. ebend. 1775. gr. 8. — (*J. Leonh. Gruber's*) freymüth. Beurtheil. der Oestr. Normalschulen und aller zum Behuf derselben gedruckten Schulschriften. Berlin u. Stettin 1783. gr. 8. (*Stand vorher in der* Allg. Teut. Bibl. B. 52. S. 207 – 271. 491 — 563. u. im Anh. zum 37—52sten B. S. 189—341). — Abhandl. was die k. k. Universitäten sind, und was sie seyn können. Prag u. Wien 1782. 8. — *Fr. Nicolai* von den Schulen, von der Universität, von Bibliotheken und andern dahin gehörigen Anstalten, desgl. von der Gelehrsamkeit u. Litteratur in Wien überhaupt; in *dessen* Reisebeschreib. B. 4. S. 642—940. — *J. C. Fabricius* von dem Zustande der Wissenschaften im Oestreichischen; *in dem* hist. Portefeuille 1785. B. 2. S. 1 — 15. 1786. B. 1. S. 597—612. 671—685. — Briefe über den gegenwärt. Zustand der Litt. und des Buchhandels in Oestreich. (Aus dem Neuen Teutschen Zuschauer abgedruckt). Zürich 1788. 8. — Entwurf für Einrichtung der Generalseminarien in den k. k. Erblanden (*v. St. Rautenstrauch*). Wien 1784. 8. — *J. Lauber's* Krit. Uebersicht des gesamten Lehr - u. Erziehungswesens in den Oest. Staaten. 2 Bände. Olmütz 1789. 8. — Nachr. von einigen Schul - u. Studienanstalten in den Oestr. Erblanden; in *Meiners* u. *Spittler's* Mag. B. 8. St. 5. S. 525—543; auch in dem *Journal v. u. f. Teutschland* 1791. St. 1. S. 1—10. (*Es ist eine Verordn. Leopold des 2ten vom J.* 1790). — Nachrichten v. der beabsichtigten Verbess. des öffentl. Unterrichtswesens in den Oestr. Staaten, mit authent. Belegen; herausg. v. *C. U. D. v. Eggers.* Tüb. 1808. 8. *Vergleiche* A. L. Z. 1809. Nr. 92 u. f. Vergl. auch 1808. Nr. 270 u. f. — Ratio educationis totiusque rei litterariae per regnum Hungariae et provincias eidem adnexas. T. I. Vindob. 1777. 8. maj. (von den Hrn. *v. Uermenyi* und *v. Trstyanski. Der 2te Theil, der gleich nach dem 1sten erscheinen sollte, kam nicht ans Tageslicht*). — Neue Einrichtung der Universität Padua kraft eines Gesetzes der Riformatori dello Studio di Padova; in *le Bret's* Mag. Th. 3. S. 325—355.

* * *

Das gelehrte Oestreich; ein Versuch (v. *J. de Luca*) 1sten Bandes 1stes u. 2tes St. (*mehr kam nicht heraus*).

Wien 1776—1778. gr. 8. (*Dem 2ten Stück ist ein Verzeichniſs damahls lebender Künstler beygefügt*). — Die Wiener Autoren; ein Beytrag zum gel. Teutschl. v. *Berisch.* Wien 1784. 8. — *F. M. Pelzel's* Böhm. Mähr. u. Schles. Gelehrte und Schriftsteller aus dem Orden der Jesuiten, vom Anfange der Gesellschaft bis auf gegenwärt. Zeit. Prag 1786. 8. — Die lebenden Schriftstell. Mährens; v. *J. J. H. Ogikann.* Brünn 1812. 8. — *L. J. Scherschmitt's* Nachr. v. Schriftst. u. Künstlern aus dem Teschner Fürstenth. Teschen 1810. 8. — Nachr. v. den Schriftst. u. Künstlern Steyermarks; v. *J. B. v. Winklern.* Grätz 1810. 8. — *J. v. Monse* Infulae doctae Moraviae. Brunae 1779. 8. — Memoria Hungarorum et Provincialium scriptis editis notorum, quam excitat *Alexius Horányi.* III Partes. Viennae et Posonii 1775—1776. 8. maj. — *Ejusd.* Nova Memoria etc. P. I. A — C. Pestin. 1792. 8. maj. — *J. Seivert's* Nachr. von Siebenbürgisch. Gelehrten und ihren Schriften. Prefsburg 1785. 8. — Gli Scrittori Friulano-Austriaci degli ultimi due secoli di Barone *de Codelli.* 3 edizione. Gorizia 1792. 8.

* * *

A. Weinkopf's Beschreib. der k. k. Akademie der bildenden Künste. Wien 1783. 8. — *F. Nicolai* von den bildenden Künsten und der Baukunst in Wien; in *dessen* Reisebeschr. B. 4. S. 487—560. — *C. v. Mechel's* Verzeichn. der Gemählde der k. k. Bildergallerie zu Wien. Wien 1783. gr. 8. Betracht. über diese Gallerie. Bregenz 1785. gr. 8. — *Girolamo Zanetti* dell' origine di alcune arti principali appresso i Veneziani Libri II. Venez. 1758. 4. — *Derselbe* della Pittura Veneziana, e delle opere pubbliche de' Veneziani Maestri Libri V. ibid. 1771. gr. 8.

7. In Ansehung des *Adels.* Fast überall zahlreich, vermögend und vor den übrigen Staatsgenossen mit Vorzügen begabt. In dem eigentlichen *Oestreich* wird er in den *hohen* oder *Grafen-* und *Herrenstand;* und zwar in den *Rudolphinischen, stiftmäſsigen* und *neuen* Herrenstand, und in den *niedern* oder *Ritterstand* eingetheilt. Die *adelichen Güter* sind entweder Allodien oder Lehen. Einige benachbarte Reichs-

fürsten, ja sogar landsässige adeliche Häuser, haben das Dominium directum über gewisse in Oestreich liegende Lehen. Auf verschiedenen alten Vesten des landsässigen hohen Adels haftet das Münzrecht. Mehrere Familien besitzen auch das Jagdrecht, Bergwerksrecht u. dgl. — In *Böhmen* und *Mähren* ist der Adel auf gleiche Art eingetheilt. Der Ritterstand ist aber durch die Macht des Herrenstandes und durch Auskaufung der Rittergüter, die gröfsten Theils in Majorat- oder Fideikommifsherrschaften verwandelt worden, gar sehr zurück gesetzt. — In *Ungern*, *Siebenbürgen* u. s. w. giebt es verschiedene Klassen des Adels: 1) die *gröfsern Reichs-Barone*, die vorzugsweise Reichs-Barone heifsen, und die Erzämter verwalten, die aber nicht erblich sind, nämlich: der *königliche Groſs-Graf* (Palatinus regni), der der vornehmste ist, in den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs des Königs Stelle vertritt, und daher *Locumtenens regius* heifst, an dessen Stelle die Könige auch wohl einen *Locumtenentem* oder Statthalter setzen, der nicht Grofs-Graf ist; der *Reichs- und Hofrichter* (Judex curiae regiae); der *Ban* (*Prorex*) *von Dalmatien, Kroatien und Slavonien*; der *Schatzmeister* (Magister Tavernicorum regalium, oder Thesaurarius regni Ungariae); der *Obermundschenk* (Magister pincernarum); der *Obertruchses* (Magister dapiferorum); der *Oberstallmeister* (Magister agasonum); der *Oberkammerherr* (Magister cubiculariorum); der *Thürhüter* oder *oberste Trabantenhauptmann* (Magister janitorum); der *Hofmarschall* (Magister curiae); und der *Capitaneus der königl. Ungrischen Leibgarde*. 2) Die *kleinern Reichs-Barone*, oder die *Grafen* und *Freyherren*; unter denen der Prefsburgische *Obergespan* und die beyden *Kronhüter*, und nach ihnen die übrigen *Obergespane* (supremi comites) den Rang vor allen haben. 3) Die *Ritter* oder Edelleute, die entweder adeliche Güter

oder nur adeliche Privilegien haben; jene werden *nobiles possessionati*, diese aber *Armalistae* genennet. — Mit dieser Ungrischen Ritterschaft haben gleiche Freyheiten die *erzbischöfflichen* und *bischöfflichen Edelleute*, welche *Praedialisten* heifsen und die, wenn ihr Adel vom König bestätigt worden, der ehemahligen Teutschen Reichsritterschaft gleich geachtet werden. Unter ihnen sind heut zu Tage die *Edelleute* oder *Vasallen des Erzbischoffs von Gran* in 2 *Gerichtsstühle* (sedes) vertheilt, in den *Vaikischen* u. *Verebelischen*; sie sind von der Gerichtsbarkeit der Gespanschaften ausgenommen und haben ihre besondern Obrigkeiten, sowohl in Ansehung der Grofs-Grafen, als der Vice-Grafen und der Richter der Adelichen. Der Ungrische Edelmann hat das Indigenat in Siebenb. u. der Siebenbürgische in Ungern. — In *Galizien* ist auch ein zahlreicher Herren- und Ritterstand oder hoher und niederer Adel; jener besitzt die *Landeserbämter*, deren Inhaber alle mit *Obrist-Land* u. s. w. betitelt sind, nämlich: *Obrist-Land*-Hofmeister, Marschall, Kämmerer, Küchenmeister, Jägermeister, Stallmeister, Mundschenk, Silberkämmerer; wozu noch gehört der Stubenmeister oder Erbtruchses. — Der *Venetianische* Adel ist sehr zahlreich, und war vor der Oestreich. Besitznahme in 3 Klassen vertheilt, zwischen welchen seitdem vermuthlich kein Unterschied mehr Statt findet. — Der *Mayländische* Adel ist gleichfalls zahlreich; es giebt Herzoge, Prinzen, Markgrafen, Grafen u. Edelleute: aber alle diese Abstufungen gewähren keine persönl. Vorrechte.

K. F. B. Leupold's Allgemeines Adelsarchiv der Oestreich. Monarchie — in alphabet. Ordnung u. s. w. 1sten Th. 1—3ter Band. Wien 1789. gr. 4. — *F. K. Wifsgrill's* Schauplatz des landsässigen Niederöstr. Adels vom Herren- und Ritterstande u. s. w. 3 Bände. ebend. 1794—1797. 4. — Allgemeine Nachricht von dem Adel in Böhmen überhaupt; in (*v. Riegger's*) Mater. zur Stat. von Böhmen. H. 8. S. 129—152. — Preggi

della Nobiltà Veneta, o vero l'origine di tutte le case Patricie, collo loro armi e personaggi più cospicui. In Venez. 1682. 12. (von *Casimir Freschot*).

8. In Ansehung des *Bürgerstandes* und der *Städte*. In dem eigentlichen *Oestreich* giebt es landesfürsliche unmittelbare Städte, gutsherrliche oder besondern Herren gehörige Städte; eben so auch landesfürstliche und gemeine, gröfsten Theils dem Adel gehörige Märkte. — In *Böhmen* fehlt es an städtischem Gewerbe und Fleifs, und an Polizey. Der beständige Streit zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und das eigennützige Betragen mancher Wirthschaftsbeamten hat die Städte in Verfall gebracht. Sie werden abgetheilt 1) in *königlich privilegirte Städte vom ersten Rang*, 2) in 24 *königliche Städte*, 3) in 9 *Leibgeding-Städte*, 4) in eine *Kammerstadt*, 5) in 20 *Bergstädte*, 6) in *Schutzstädte der Grundherren*. — In *Ungern* sind die Städte und Märkte auch verschiedener Art: 1) *königliche Freystädte* (civitates liberae atque regiae), die mit zu den Reichstagen berufen werden, und nicht unter den Grafen stehen, sondern dem Könige zugehören, und einen Rath haben, dem gemeiniglich ein Stadtrichter und Bürgermeister vorsteht; sie sind von zwiefacher Art: a) solche, die unter dem königl. Schatzmeister stehen, und bey ihm belangt werden müssen; b) solche, die unter dem Personali praesentiae regiae stehen. Einige dieser königlichen Freystädte sind *Bergstädte*, und stehen unter ihrem von der Hofkammer zu Wien abhängenden Kammergrafen. 2) *Freymärkte* (oppida libera), und zwar: a) die *sechszehn* sogenannten *Städte* oder vielmehr Marktflecken in der Grafschaft Zips; b) die *Heyduckenflecken* (oppida Haidonicalia); c) die *Bergflecken* (oppida metallica), die unter dem königl. Fiscus stehen; d) die *Husarenflecken* (oppida militaria) der Servier oder Raitzen, die unter dem Hofkriegsrath stehen. — In *Galizien* hat sich der

eigentliche Bürgerstand erst unter Oestreichischer Herrschaft gebildet, indem dort alles auf Teutschen Fuſs eingerichtet wurde. — Die Bürger in der *Lombardey* waren von jeher frey: nur genossen sie in einigen Städten, wie zu Venedig, verschiedene Vorrechte, die aber mit ihrer Verschmelzung in den übrigen Staatskörper gänzl. erloschen sind. In der Stadt hatten sie sogar den Vorzug vor dem Adel in Terra firma. Dieser unterschied sich hinwiederum von den Bürgern in Terra firma, als der 4ten Art von Leuten, die dann wieder von der 5ten, dem gemeinen Pöbel in Venedig, der in 2 Parteyen, *Castellani* und *Nicolotti*, getheilt ist, unterschieden war.

9. In Ansehung des *Bauernstandes* und der *Dörfer*. Auch hier herrscht Verschiedenheit, indem der Landmann in einigen Ländern ganz, in andern halb frey ist. In dem eigentlichen *Oestreich* ist er gröfsten Theils frey u. hier und da in gutem Wohlstande. Im *Lande unter der Ens* werden die Landleute, deren, wegen des vielen Gesindes in den Städten, zu wenige sind, eingetheilt in *Waldbauern*, *Hauer* und *Bauern* oder in *Getreide-*, *Wein-* und *Waldbauern*. (Dort und in Steyermark heifst auch der Adeliche, wenn er ein Landtags-fahiges Gut besitzt, *Landmann*). Die *Steyermärker* besitzen einen etwas dichten Verstand, aber viel Fleifs und Arbeitsamkeit. Den *Kärnthnern* fehlt es nicht an Genie: man giebt ihnen aber insgemein viele Trägheit Schuld. Die *Krainer*, wie auch die *Görzer* und *Triestiner*, sind am gewerbsamsten, und von harter, dauerhafter Natur. Sie sind aber unter sich, in anderer Hinsicht, sehr verschieden. Ueberhaupt heifsen sie *Krainzi* und *Slovenzi*, welche nur in der Aussprache einiger Selbstlauter von einander unterschieden sind. Die letzten heifsen in Niedersteyermark *Shtajerzi*, in Niederkärnthen *Koroshzi*. Die Oberkrainer oder die *Goreinzi* sind ächte Krainer. Unter ihnen gab es sonst

viel *Samer* (eigentlich *Saumer*) d. i. Leute, die auf Saumrossen die Landeswaaren ausführten, welches aber jetzt, wegen der fahrbaren Strafsen, nicht mehr geschieht. Die Unterkrainer, gemeiniglich *Doleinzi*, sind auch ächt, reden auch alle gut krainisch, jedoch mit einiger Veränderung. In Mittelkrain sind viererley Einwohner, in Sprache, Kleidung und Lebensart ganz von einander verschieden. Die Einwohner um Gottschee, Poland u. s. w. die mitten unter Slaven eine unfruchtbare Gegend zwischen rauhen Bergen bewohnen, heifsen *Gottscheer*, eigentlich *Hotschevarin*; sie sind Franken, u. reden einen verdorbenen Teutschen Dialekt, den ein anderer Teutscher nicht recht, und ein Krainer gar nicht versteht. Sie haben von Alters her das Recht zu hausiren. In Krain giebt es auch *Krabaten* oder *Chrobaten*, deren Sprache die rechte kroatische und von der krainischen etwas verschieden ist. Sie besitzen gutes Ackerfeld zur Viehweide und das beste Weingebirge. Im innern Krain wohnen *Wipacher* (*Vipauge*), um Wipach, Leytenberg und St. Veit herum, von den Krainern merklich unterschieden, *Karstner* (*Krashauze*), die auf dem schrecklich wüsten Kalkfelsen, dem Karst wohnen, das Krainische grob reden, und eine besondere Kleidung tragen; *Tschitschen*, zwischen Neuhaus und St. Serf, die den Karstnern gar nahe kommen, aber eine besondere Sprache reden; die *rechten Krainer* und *Poyker*, gemeiniglich *Piuzchene*, bey Klan, Zablaniz und in dortiger Gegend an der Poyk, die in der Kleidung und Sprache von allen Anwohnenden etwas haben. In dem Histerreichischen Theil sind zweyerley Einwohner, 1) *Fiumer* oder *Dalmatiner* und *Liburnier*, die Dalmatisch sprechen, 2) die eigentlichen *Histerreicher*, die theils die gemeine Histerreichische oder Dalmatische Sprache, theils schlechtes Italienisch sprechen. — Die Landleute in *Tyrol* haben, aufser der Nahrung, die die Bergwerke, das Salzwesen, der

Holzhandel nach Venedig und der Seidenbau geben, nicht viel zu verdienen; daher viele aufser Landes durch Handel und Arbeit Nahrung suchen. Ganz eigene Industrie der Einwohner des Thales *Gröden* hinter Clausen, und deren zu *Imst.* — In *Böhmen* sind die Landleute seit 1781 von der Leibeigenschaft freygesprochen. Schon vorher waren sie an vielen Orten berechtiget, Höfe und Güter eigenthümlich und durch Amtsverschreibungen an sich zu bringen, auch durch Kontrakte und Testamente über sie zu verfügen. Diese Freybauern, *Diedinitzy* und *Naprawnitzy* genannt, waren doch gewissermafsen eingeschränkt. Ganz frey waren die *Swobodnitzy*, die blos von dem königl. Fiskalamt abhiengen. Auch in *Mähren* ist die Leibeigenschaft aufgehoben. In Sprachen und Sitten sind dort von einander verschieden: 1) die *Hanaken*, die sich wieder abtheilen: a) in *eigentliche Hanaken*, b) *Blatniaken*, c) *Sabetschaken*; 2) die *Slowaken* oder vielmehr *Slawaken*; man unterscheidet sie a) in *Walachen*, b) *Zalesaken* und c) *eigentliche Slowaken*; 3) die *Böhmischen Mährer*; 4) die *Teutschen*, und zwar: a) *Schlesier*, b) *Kühländer*, c) *Oestreichische* und d) *Teutsche Gebirger* (Mährisch *Horaky*); 5) die *Französischen Mährer.* — In dem benachbarten *Oestreich. Schlesien*, wo eben auch die Leibeigenschaft aufgehoben ist, wohnen, unter andern, Landleute, die sich *Walachen* nennen, sonst aber *Corallen-* u. *Salzbauern* heifsen. — Die verschiedenen Namen der Landleute in *Ungern* s. oben unter Nr. II. Die Landesherrlichen Bauern genieſsen mehr Freyheit, als diejenigen der Magnaten. Die meisten von den letzten werden zu hart gedrückt und sind zu geldarm, als dafs sie sich durch Thätigkeit emporheben könnten; daher ihre Trägheit und Unempfindlichkeit. In Ungern sind auch viele Kolonistendörfer. — In *Slavonien* und *Syrmien* macht sich das Landvolk fast alles, was es nöthig hat, selbst. Es besteht aus *Illyriern*, den

den alten Einwohnern, die Slavischen Ursprungs sind; aus *Wlachen;* aus *Teutschen,* die etwa den 10ten Theil der Einwohner ausmachen; und aus *Zigeunern,* die aber jetzt *Neubauern* heifsen, weil sie nicht mehr herumziehen dürfen, sondern auch das Feld bauen müssen. — In *Siebenbürgen* ist ein Unterschied zwischen *Ungern, Ziklern* oder *Zeklern, Sachsen* (oder alten Teutschen). Dies sind die 3 Hauptnationen; seit 1784 werden sie aber nicht mehr als solche unterschieden, und folgende nicht mehr, wie vorher, als Fremdlinge betrachtet, nämlich: *Teutsche,* die die gewöhnliche Teutsche Sprache, verschieden von derjenigen der Sachsen, reden, und *Wlachen,* die den gröfsten Theil der Siebenb. Bauerschaft ausmachen. Zwar ist der Landmann nicht mehr leibeigen, aber doch in so fern glebae adscript., dafs er seines Herrn Gebiet nur unter gewissen Bedingungen u. nicht eher verlassen darf, als bis er einen andern, jenem anständigen Unterthan gestellt hat. Von Frohndiensten ist er ohnehin nicht frey. — In *Galizien,* wie in Ungern. — In der *Lombardey* u. im *Venetianischen* gehören sie entweder dem Staate oder den Ländereybesitzern. Selten werden sie sehr gedrückt und waren vor dem Franz. Revolutionskrieg gröfsten Theils wohlhabend.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. *Allgemeine:* a) Pragmatische Sanktion Kaisers Karl des 6ten vom Jahr 1713.
   b) Manifest vom 11 Aug. 1804, wodurch der Gesamtstaat für ein *Oestreichisches* Erb-Kaiserthum erklärt u. die fortdauernde Verschiedenheit der Verfassungen seiner Provinzen bestätigt wird.
   c) Manifest vom 6 Aug. 1806 u. eine spätere Verordnung v. 1812, wodurch Kaiser-Titel u. Wappen bestimmt werden.

2. *Besondere:* 1) für die zu *Teutschland* gehörigen Länder.

a) *Oestreich:* vorzüglich der Friedericianische Freyheitsbrief, oder die in einigen Stücken streitige Erhöhungsurkunde Kaisers Friedrich des 1sten vom Jahr 1156; wie auch die verschiedenen Landhandvesten und Landesordnungen.

b) *Böhmen* und *Mähren:* Landesordnung Kaisers Ferdinand des 2ten vom Jahr 1627; nebst den darüber ergangenen Deklaratorien und Novellen.

2) Für die *Ungrischen* Länder: aufser verschiedenen ältern Privilegien u. Reichsschlüssen, das Dekret von Preſsburg unter Leopold dem 1sten vom J. 1687, u. die Kapitulation Leopold des 2ten vom J. 1790.

3) Für *Siebenbürgen:* verschiedene, unter gemeinschaftlicher Bewilligung der Fürsten und des Volks ausgefertigte Adprobata, Concordata und Diplomata.

F. F. Schrötter's Abh. von den Freyheitsbriefen des durchl. Erzhauses v. Oestreich. Wien 1762. 8. — *Dessen* Grundrifs des Oestr. Staatsrechts. ebend. 1775. 4. — Ferdinandi II. vermehrte Landesordnung des Erbkönigreichs Böhmen. ebend. 1627. fol. — Ferdinandi III. über der neuen Landesordnung des Königr. Böh. publicirte königl. Declaratorien u. Novellen. ebend. 1640. fol. — Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus, pro hereditario regno Bohemiae ac incorporatis aliis provinciis, utpote marchionatu Moraviae et ducatu Silesiae. Pragae 1720. fol. — Decreta et Constitutiones regni Hungarici. II Tomi. Budae 1784. fol. — *C. A. Beck* ius publ. Hungariae, cum notis auctoris et obss. *Josephi Benzur*, ex originali eius exemplari desumtis et nunc primum in lucem emissis. Viennae 1790. 8. — *Steph. Rosemann's* Staatsrecht des Königreichs Hungarn, nach der heut. Verfass. dieses Reichs bearbeitet. ebend. 1792. 8.

VIII. Regierungsform.

Fast ganz unumschränkte Monarchie, und zwar erblich in männlicher und weiblicher Linie. Sie besteht aus verschiedenen, in Einen Staatskörper verschmolzenen, aber untheilbaren Reichen u. Provinzen, und wird von einem Oberhaupt, auf dem die höchste Würde eines Kaisers ruht, mit ungleichen Vorrechten regiert. In den Teutschen Provinzen, die mit dem Teutschen Bunde in der engsten Verbindung stehen u. wegen deren der Monarch den Vorsitz in der Bundesversamml. u. 4 Stimmen im Plenum führt, ist er durch Reichsstände, die er sich selbst gab, in der Ausübung einiger Souveränetätsrechte beschränkt u. an die allgemeinen Bundesgesetze gebunden. In den Galizischen u. Ital. Erbstaaten hat er ebenfalls seinen unumschränkten Willen durch eine noch bevorstehende Konstitution beschränken wollen. In Ungern aber war die Monarchie von jeher eingeschränkt. Zwar sind dort die Majestätsrechte des Königs grofs u. wichtig (z. B. ihm gebührt die oberste vollziehende Gewalt; er allein hat das Ernennungs- u. Wahlrecht sämtlicher Bischöffe u. Prälaten, genieſst die Vakanzgelder aller erledigten Pfründen, leitet das Erziehungs- u. Studienwesen, hat das Recht, die Appellationen nach Rom einzuschränken, die oberste Aufsicht über das Kirchen- u. Schulwesen der Akatholiken, kann allein in den Adel erheben, Rang, Titel u. alle Arten von Privilegien ertheilen, ist die Quelle aller politischen, geistlichen u. militarischen Würden u. das Haupt aller Gerichtshöfe; nur allein in seinem Namen kann Recht gesprochen werden; ihm fallen alle ausgestorb. adel. Güter anheim; er kann die Stände nach Belieben zusammen berufen, die Insurrektion des Adels aufbieten, Krieg führen, Frieden schlieſsen u. s. w.): aber die gesetzgebende Gewalt, das Besteuerungs- u. Rekrutirungsrecht theilt er mit dem Adel oder den Ständen

des Reichs; er muſs die Reichsverfass. vor u. nach seiner Krönung, welche ihn zum apostol. König inaugurirt, beschwören, muſs sich zur kathol. Kirche bekennen, u. kann Gesetze, Auflagen u. andere Verfügungen nur durch das Organ der, durch ihn berufenen, Reichsstände machen; wobey die Stände eine vielsagende Stimme führen u. sich nicht selten gegen die Eingriffe der Krone erheben. Selbst in die innere Regierungsverwaltung u. in die Justitzpflege erstreckt sich ihr Einfluſs; indeſs wurden in neueren Zeiten die Vorrechte u. der Einfluſs des Königs auſserordentl. erweitert. — Auch in Siebenb. genieſst der Monarch ähnliche, noch weniger eingeschränkte Vorrechte, u. sein Einfluſs in die dortigen Landtage ist ungleich ausgedehnter, als in Ungern: nur in Anseh. der gesetzgeb. Gewalt, des Besteuerungsrechts u. der Ertheilung des Indigenats wird er von den Ständen beschränkt.

IX. Oberste Gewalt.

Befindet sich in den Händen eines einzigen, der, nach Verschiedenheit der Länder, König, Erzherzog u. s. w. heiſset. Wie weit sich seine Gewalt erstreckt, wurde eben erzählt.

X. Reichs- oder Landstände.

Sie stehen dem Herrscher, mit Ausnahme der Militarbezirke Kroatiens, Dalmatiens u. Friauls, mit sehr ungleichen Vorrechten, zur Seite; denn nur in Ungern u. Siebenb. nehmen sie Antheil an der gesetzgeb. Gewalt: in den Teut. u. Galiz. Erbstaaten versammeln sie sich blos, um seinen Willen zu vernehmen, zu registriren und zu vollziehen: jedoch mit Ausnahme Tyrols.

1. *Im Lande unter und ob der Ens* bestehen sie 1) aus den *Prälaten*, 2) *Herren* (Fürsten, Grafen u. Freyhrn.), 3) *Rittern* (zum niedern Adel gehörige

Edelleute), 4) *Städten und Märkten* (oder Bürgerstand). Die *Landtage* der Stände sind entweder *allgemeine*, oder *Ausschufstage*, welche letzte wieder in den *weitern* und *engern Ausschufs* abgetheilt werden. Der Landtag im Lande unter der Ens wird zu Wien und derjenige im L. ob der Ens zu Linz gehalten. Sie werden von dem Landesfürsten ausgeschrieben, und der Vortrag geschieht entweder von dem Hofkanzler oder von dem erzherzogl. Abgeordneten: die Berathschlagungen aber werden unter dem Vorsitz des Landmarschalls angestellt. Es wird dabey von Steuern und Abgaben, vom Kriegswesen, in so weit es die dazu nöthigen Abgaben, Stellung der Rekruten u. dgl. betrifft, gehandelt, und der Landtagsschlufs wird in den *Landtagsabschied* gebracht, von dem Landesherrn bestätigt, und alsdann öffentl. bekannt gemacht, damit er gesetzliche Kraft habe. Die Stände genieſsen manche Vorrechte: doch sind sie nicht mehr so grofs, wie ehedem. In *Steyermark*, *Kärnthen* und *Krain* hat es ungef. dieselbe Bewandnifs.

2. In *Tyrol* besteht das landschaftl. Kollegium aus dem Landeshauptmann, aus den Verordneten von dem Prälatenstande, Ritterstande u. von 5 Städten, wie auch aus den Abgeordneten von den Gerichten u. vom Bauernstande aus den 6 Vierteln. Tyrol genieſst auch aufserdem vor den übrigen Oestr. Ländern besondere alte Vorrechte und Freyheiten, wozu vornäml. gehört, dafs der Landesherr ohne Bewilligung der Stände keine neuen Anlagen ausschreiben noch fodern kann. Es existirt auch ein *Ober-Einnehmeramt* der Landschaft und eine landschaftl. Kanzley.

3. In *Salzburg* besteht die Landschaft aus dem Prälaten- Ritter- u. Bürgerstand.

4. In *Böhmen* gehören zu den *Landständen* die *Prälaten*, *Herren*, *Ritter* und *Städte*. Die *Landtage* werden von dem König jährl. ausgeschrieben und zu Prag gehalten. Den Vorsitz hat der oberste Burggraf,

der auch die Berathschlagungen nach der Mehrheit der Stimmen schliefst. Jeder von den drey ersten Ständen kann 4 besondere Stimmen ablegen: der 4te aber hat nur eine einzige, die gemeinigl. der Kanzler der Altstadt Prag führt. Der *Ausschufs* der *Landstände* besteht aus dem obersten Burggrafen als Direktor, aus dem Oberlandesteueramtsdirektor als Beysitzer, und aus 2 Gliedern von jedem Stande, die aus dem 1sten der Erzbischoff, aus dem 2ten der Burggraf, und aus dem 3ten der oberste Landschreiber, auf 3 Jahre ernennet. Beym Bürgerstande wechseln die Primatores und ältesten Rathsverwandten aus den Prager 4 Magistraten alle 2 Jahre um.

5. In *Mähren* und *Schlesien*, wie in Böhmen.

6. In *Ungern*. Die dortigen *Reichsstände* werden in 4 Klassen getheilt und in den Reichsgesetzen unter dem Namen *Populus* verstanden. 1) Die *Prälaten*, wozu die oben (VI, 5.) genannten Erz- und Bischöffe, alsdann die Aebbte und vornehmsten Pröpste gehören. 2) Die oben unter VI, 7 erwähnten *Magnaten* oder *Reichsbarone*. 3) Die eben daselbst vorkommenden *Ritter*, u. 4) die unter VI, 8 erwähnten *Freystädte* u. *Freymärkte*. — Der *Reichstag*, (Comitia regni, oder im Ungrisch-Latein *Diaeta*) soll alle 3 Jahre, wenn es des Königs oder des Reichs Beste zu erfodern scheint, vom Könige nach Presburg, durch königl. Briefe ausgeschrieben werden. Ihnen zu Folge erscheinen an dem bestimmten Tage die geistl. und weltl. Magnaten persönl. in dem Zimmer der Magnaten: die Ritterschaft und Städte aber schicken 2 Abgeordnete, die in dem Zimmer der Stände zusammen kommen. Die abwesenden geistl. und weltl. Magnaten schicken auch ihre Abgeordneten, die man *ablegatos absentium* nennet. Die Reichsstände tragen dem König ihre Angelegenheiten vor, und er legt ihnen das, was er für sich und für das gemeine Beste

verlangt, in gewissen Propositionen vor, zu denen sie ihre Einstimmung geben.

7. In *Siebenbürgen* werden die Stände in Anseh. der Nationen in *Ungern*, *Zekler* und *Sachsen* und nach dem Unterschied der Religionen in *Katholische*, *Reformirte*, *Evangelische* und *Unitarier*, oder auch, nach dem Beyspiel Ungerns, in *Prälaten*, *Magnaten*, *Edelleute* u. *königl. Bürger*, eingetheilt. Zu den *Prälaten* gehören der Siebenbürg. Bischoff, die Aebbte, Pröpste und regulirten Domherren. Die *Magnaten* werden in hohe Reichsdiener, Grafen und Freyherren abgetheilt. Die *Edelleute* sind theils Ungern, theils Sekler. Der Siebenbürg. Adel hat das Indigenat in ganz Ungern, und das Recht, sich dort niederzulassen, wo er will u. kann. Allein, der Ungrische Adel hat dasselbe Recht nicht in Siebenbürgen, und *königl. Bürger* heifsen nur allein die Sachsen.

8. In *Galizien* u. in der *Bukowine* sind zwar Landstände, aus Herren u. Rittern bestehend, aber ohne eigene entscheidende Theilnehmung an Staatssachen. Gewöhnl. betreffen ihre Berathschlag. Zahlungs- oder Natural-Lieferungs-Bewilligungen.

9. In der *Lombardey* sind den königl. Verwaltungsbehörden permanente Kollegien aus Mitgliedern der verschied. Klassen der Nation an die Seite gestellt. Diese Kollegien bestehen unter dem Titel Centralkongregationen zu Mayl. u. Venedig. Aufser diesen hat jede Provinz eine Provinzialkongreg. an dem Orte, in welchem die königl. Delegation ihren Sitz hat.

Die löbl. Herren Stände des Erzherzogth. Oestr. ob der Ens, als Prälaten, Herren, Ritter u. Städte u. s. w. durch *J. G. A.* Freyh. *v. Hoheneck.* 1ster Th. Passau 1727. — 2ter Th. ebend. 1732. fol. — *Wifsgrill's* bey VI. 7. erwähntes Werk. — Von den Böhm. Landständen, Landtagen und Landämtern; aus dem Latein. des *Stransky* übersetzt (von *Cornova*). Prag 1790. 8. (*Es ist das* 11*te*, 12*te u.* 13*te Kap. des oben bey 1.* 3 *angeführten Werks*). — De Comitiis regni

Hungariae deque organisatione eorumd. Diss. iur. publ. Hungarici. S. I. 1791. 8.

XI. Thronfolge.

Erblich und nach dem Recht der Erstgeburt, sowohl in männlicher als weiblicher Linie, u. zwar so, dafs, wenn ein Kaiser ohne Hinterlass. männl. Nachkommen stirbt, die älteste Tochter und, in deren Ermangelung, der nächste Agnat folgt. Sollte die regierende Dynastie in allen ihren Zweigen verblühen; so treten die Ungr. u. Böhm. Stände in das Recht einer freyen Regentenwahl: über die andern Erbstaaten kann der letzte Stammerbe schalten, wie er will. Die Regenten sind als Erzherzoge von Oestreich mit 16 Jahren, und als Könige von Ungern u. Böhmen im 14ten Jahre mündig, und die vormundschaftl. Regierung hängt von der Verordnung des erblassenden Regenten ab. Als Kaiser v. Oestr. werden sie zu Wien, als Könige in Böhmen zu Prag, als Könige in Ungern zu Preſsburg oder Ofen u. als Könige der Lombardey zu Mayland *gekrönt*. Uebrigens besteigt der Kaiser den Thron seiner Vorfahren Kraft seines Geburtsrechts u. empfängt die Huldigung seiner sämtl. Unterthanen: in Ungern aber ist er zur eidlichen Gewährleist. der Landesprivilegien u. zur feyerl. Annahme der Königskrone verpflichtet.

F. F. Schrötter's Abhandl. von der Erbfolgsordnung, wie auch Vormundsch. der Durchlaucht. Erzherzoge. Wien 1766. 8. — *Dessen* Abh. von Erbhuldigungen und Kleinodien der Erzherz. von Oestreich. Ebend. 1763. 8. — *M. Schmeizelii* Schediasma de Insignibus, vulgo Clenodiis regni Hungariae, ut et ritu inaugurandi regem Hungariae. Jen. 1713. 4. Verbess. und vermehrt in *Schwandtneri* Collect. T. II. — Solennia inauguralia — Principum utriusque sexus, qui ex — stirpe Habsburgico-Austriaca sacra corona Apostolica in Reges Hungaror. Reginasque periodo tertia redimiti sunt; industria synchronorum scriptorum adumbrata, quorum selecta opuscula hujus argumenti vulgata et

anecdota collegit, ordine chronol. disposuit iunctimque edidit *M. G. Kovachich.* Pestini 1790. fol. — *Jos. v. Hormayr* über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Grofsjährigkeit im Oestr. Kaiserstaate u. Kaiserhause. Wien 1808. 8.

XII. Titel.

Ist dreyfach, der grofse, mittlere u. kleine. Hier der grofse! *Franz der Erste*, von Gottes Gnaden, *Kaiser* von Oestreich, *König* zu Jerusalem, Ungern, Böhmen, in der Lombardey, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien u. Lodomerien; *Erzherzog* von Oestreich; *Grofsherzog* zu Toscana; *Herzog* zu Lothringen, Salzburg, Modena u. Parma, zu Steyer, Kärnthen u. Krain; *Grofsfürst* zu Siebenbürgen; *Markgraf* in Mähren; *Herzog* von Venedig, zu Sandomir, Masovien, Lublin, Ober- u. Niederschlesien, zu Auschwitz u. Zator, zu Teschen u. Friaul; *Fürst* zu Berchtesgaden u. Mergentheim; *gefürsteter Graf* zu Habsburg, Tyrol, Kyburg, Görz u. Gradiska; *Markgraf* zu Ober- u. Niederlausitz u. in Istrien; *Herr* der Lande Volhynien, Podlachien u. Brzesz, zu Trieste, Freudenthal, Eilenberg u. auf der Windischen Mark. — Mit der Königswürde von Ungern ist seit 1758 das Prädikat: *Apostolische Majestät* verbunden. — Nicht allein die Prinzen des Kaisers, sondern auch seit 1806 dessen Brüder führen den Titel eines kaiserl. Prinzen von Oestreich, eines königl. Prinzen von Ungern u. Böhmen u. eines Erzherz. von Oestr., und haben das Prädikat: kaiserl. Hoheit. Der jedesmahlige Kronprinz nennt sich: Von Gottes Gnaden des Oestreich. Kaiserthums kaiserl., zu Ungern u. Böhmen königl. Kronprinz. Die Prinzessinnen heifsen Erzherzoginnen von Oestr. mit dem Prädicat: Kaiserl. Hoheit.

F. F. Schrötter's Abh. von den Titeln und Reichserzämtern des Durchl. Erzhauses Oestr. Wien 1762. 8. — *F. K. Palma* Abh. von den Titeln und Wappen, welche

Maria Theresia als apostol. Königin von Hungarn führet. ebend. 1774. 8. — *L. A. Gebhardi's* Geschichte der Titel des Erzherz. Oestr. Hauses; in *dessen* geneal. Gesch. der erbl. Reichsstände in Teutschl. B. 2. S. 120 — 141. — *M. C. Curtii* Progr. II. de regno Galitiae s. Haliciae, in titulis regum Hungariae obvio. Marb. 1769. 4.

XIII. Wappen.

Das *grofse* oder Majestätssiegel, dessen man sich bey feyerl. Handlungen bedient, besteht aus einem grofsen gold. Hauptschilde, der mit der Oestr. Kaiserkrone bedeckt ist u. von 2 gold. Greifen mit schwarzen Flügeln u. schwarzer Halsbedeckung gehalten wird. In diesem Hauptschilde sieht man einen doppelt. gekrönten schwarzen Adler, das Emblem des Oestr. Kaiserthums, mit einem grofsen Mittelschilde auf der Brust. Dieser enthält in einem Herzschilde das kais. Familienwappen u. in 8 Hauptquartieren nicht allein die Wap. der sämtl. Oestr. Provinzen, sondern auch die Span. u. Lothring. Anspruchs- u. Repressalienwappen u. die Wap. der Oestr. Prinzen, die andere Länder besitzen; um dasselbe hängen die Insignien des gold. Vliefsordens, das Hoch- u. Teutschmeisterkreutz, das Marien-Theresien-, Stephan- u. Leopoldskreutz. — Das *mittlere* Wappen, welches bey allen innern Verhandlungen des Reichs geführt wird, drückt aus: der Oestr. schwarze 2köpfige Adler mit ausgebreit. Flügeln u. Schwanze, die beyden Köpfe mit durchbroch. Bügelkronen geziert, die Schnäbel golden, die heraufgeschlag. Zungen roth, die Klauen, wovon die rechte das blofse Schwerd u. das Scepter, die linke den gold. Reichsapfel hält, golden. Ueber den Köpfen schwebt das Oestr. Kaiserdiadem, eine geschloss. Bügelkrone mit rothem Unterfutter, von welcher 2 mit Franzen besetzte Bänder herab hängen; ihre Blätter zieren Zinken u. Perlen, den mittlern Bügel der Oestr. Reichsapfel. Auf der Brust des Adlers u. auf dem Hoch-

kreutz des Teut. Ordens, dessen Meisterthum ein Erzherzog bekleidet, ruht der Familienschild des Kaiserhauses; er ist 3fach getheilt; rechts steht aufrecht im gold. Felde der rothe gekrönte Löwe v. Habsburg: links zeigen sich auf einem, in Gold schräg gezogenem, rothen Balken übereinander die 3 silb. Adler v. Lothringen; beyde Felder verbindet in rother Umgebung der silb. Queerbalken v. Oestr. Um diesen Familienschild hängen die Insignien der kaiserl. Orden; die Kette des gold. Vliefses umgiebt den ganzen Schild; die 3 Verdienstorden treten mit ihren Kreutzen unterhalb des Schildes hervor. Zu beyden Seiten des Brustbildes sind auf den ausgebreit. Flügeln u. dem Schwanze des Adlers 10 Wap. der vornehmsten Oestr. Reiche u. Provinzen in einem längl. Zirkel u. folgender Ordnung aufgestellt: Ungern, Böhmen, Lombardey, Galizien, Oestreich, Krakau (?), Siebenb., Toskana, Mähren mit Schles., Steyerm. mit Kärnthen. Rechts stehen: 1) das Ungr. Wap. mit der Krone des heil. Stephan bedeckt; der Schild 2fach in der Länge getheilt, rechts 8 Queerbalken von Roth u. Silb. wegen Altungern, links in Roth das silb. Patriarchenkreutz von Neuungern, welches aus einer, auf einem 3fachen grünen Hügel liegenden gold. Krone hervorgeht. 2) Das Lombardisch-Venet. Wappen. 5) Das Galiz. Wap. mit der geschloss. Bügelkrone dieses Königreichs geziert; ein durch einen rothen Strich queer getheilter blauer Schild, oben mit einer schwarzen Dohle, unten mit 3 gold. gespitzten Königskronen. 7) Das Siebenb. Wap. mit dem Grofsfürstenhut; ein durch einen rothen Queerbalken gespaltener Schild, der im obern Theil einen rechts blickenden wachsenden schwarzen Adler, von Sonne u. Mond begleitet, in Blau, im untern die 7 Burgen, wovon das Land den Namen führt, zeigt. 9) Das Mährisch-Schles. Wappen, mit einem Fürstenhut bedeckt; ein in die Länge getheilter Schild, auf dessen rechten Seite der von Silb. u. Roth geschach-

tete, rechts blickende u. gekrönte Adler von Mähren in Blau, auf der linken der schwarze, ebenfalls gekrönte u. rechts blickende Adler von Schlesien in Gold zu sehen ist; auf der Brust des letztern ruht ein silb. Kreutz auf einem gleichen halben Mond, der bis in die Flügel reicht u. in Kleeblätter auslauft. Links stehen: 2) das mit der Böhm. Königskrone gedeckte Wappen dieses Reichs: ein aufgerichteter, doppelt geschwänzter u. gekrönter silb. Löwe im rothen Felde. 4) Das Oestreich. mit dem Erzherzogshut bedeckte Wappen: 5 gold. Adler im Blau schwimmend. 6) Das Krakauische, mit dem Grofsherzogshut bedeckte Wappen: ein silb. links blickender u. gekrönter Adler in Roth, dessen Flügel mit gold. Blättern bestreut sind. 8) Das Wap. v. Toskana. 10) Das mit dem Herzogshut bedeckte Steyrisch-Kärnthische Wappen: ein doppelt getheilter Schild, dessen rechte Seite das Wap. von Kärnthen (3 in Gold übereinander schreitende schwarze Löwen u. den silb. Queerbalken in Roth), die linke Seite aber den rechts blickenden silb. Panther von Steyermark, dessen offener Rachen, Nase u. Ohren Flammen sprühen, im grünen Felde zeigt. — Das *kleine* oder *Handsiegel* sieht dem mittlern völlig gleich, nur dafs die 10 Seitenschilde fehlen.

Die Erzherzoge haben, wenn sie mit andern Ländern oder Würden versehen sind, die Wap. derselben im Hauptschilde; jene von Ungern, Böhmen, Galizien u. Oestr. im Mittelschilde u. das 3fach getheilte genealog. Wappenschild von Habsburg, Oestr. u. Lothr. im Herzschilde. Den Schild umfliegt der Erzherzogsmantel, über dem eine Bügelkrone schwebt, u. der Herzschild ist mit dem Erzherzogshut bedeckt. — Der Hoch- u. Teutschmeister führt übrigens auf dem Schilde das Kreutz seines Ordens.

L. A. Gebhardi's Geschichte des erzherz. Oestr. Wappens; in *dessen* genealog. Gesch. u. s. w. B. 2. S. 16 — 101. Mit 3 Kupfert. — *J. C. Gatterer* de Insigni-

bus Austriaco-Hungaricis; *in* Commentatt. Societ. reg. scient. Gotting. Vol. X. Vergl. auch *dessen* praktische Heraldik (Nürnb. 1791. gr. 8.) S. 19—37. — *C. F. v. Kauz* vollständ. Aufklärung der Gesch. des Oestreich. Wappenschildes u. s. w. Wien 1781. 4. — *Gel. Dobner's* hist. krit. Beobachtungen über den Ursprung, Abänderung u. Verdoppelung des Böhm. Wappenschilds; *in den* Abh. einer Böhm. Privatgesellsch. B. 4 (1779). — *F. C. Palmae* Heraldicae regni Hungariae specimen, regia provinciar. nobiliumque scuta complectens. Vindob. 1766. 4.

XIV. Hofstaat.

Ist eben so prächtig, als ordentlich, eingerichtet. Die Menge der Hofdiener ist unter 4 sogenannte Stäbe vertheilt: 1. der *Obersthofmeister* hat unter seinem Stabe: den Obersthofküchenmeister, den Obersthofstäbelmeister, den Obersthofsilberkämmerer, die Mundschenken, Vorschneider, Truchsesse, die Hofkapelle, Hofbibliothek, Hofärzte; Herolde, die Mobilieninspektion, die Hofteppichmacher, Hoftapezirer, die Kammerkapelle u. s. w. Zur ordentlichen Besorgung der Geschäfte des Obersthofmeisterstabs ist ein eigenes Amt vorhanden, die *k. k. Obersthofmeisteramtskanzley*; sie ist in der Hofburg, und besteht aus einem dirigirenden Hofrath, nebst dem dazu gehörigen Personale; dahin gehören: die Hofwirthschaftsrechnungsrevisionsbuchhalterey, das Hofkontrolaramt, zu dem gehören: der Hofzehrgaadner (er besorgt den Einkauf der sämtlichen Hofbedürfnisse), der Hofkeller, die Lichtkammer, die Silberkammer, die Hoflieferanten, die Zuckerbecker, die Tafeldecker und die Hofküche. 2. Der *Obersthofkämmerer*, sämtliche Kämmerer, darunter 36 wirkliche Dienstkämmerer sind; Kabinetssekretarien, Leibärzte, Leibwundärzte, den Kammerwundarzt, die Zahnärzte, das geheime Kammerzahlamt, die k. k. Familiengüterbuchhalterey, den kaiserl. geheimen Zahlmeister, die Schatzkammer,

das Naturalienkabinet, das Medaillenkabinet, das physikal. Kabinet, die Bildergallerie, die Hofkammerdiener, Kammerfouriere, Kammermahler, Kammerjuweliere, Kammermedailleur, einige Kammerhandwerker, das Ballhaus, den Burggrafen, die Schlofshauptleute, und das Hoftheater. 3. Der *Obersthofmarschall:* den Hofquartiermeister und die Hoffouriere. 4. Der *Oberststallmeister:* die Edelknaben, das Hoffutteramt, die Reitschule, die Pferdärzte, die Hof- und Feldtrompeter, die Hofhandwerker, die Leiblaquayen, die Laufer, die Damendiener, den sogenannten Spanischen Stall, den Kutscherstall, den Hofpoststall, den Senftenstall, und die Venerie.

Aufser diesen Hofstäben sind noch vorhanden: 1. das *Obersthof-* und *Landjägermeisteramt;* dazu gehören: ein Amtssekretar, ein Rechnungsführer, ein Amtsschreiber, 3 Forstmeister, ein Feldwundarzt, 6 reitende Jäger, 20 junge Jäger, 27 Forstknechte und die Plachenpartey; es gehört auch das ganze k. k. Waldamt dahin. 2. Die allgemeine *Ober-* und *Hofbaudirektion*, deren Geschäfte sich nicht allein verbreiten über alle Hofgebäude, Hofgärten und das Navigationswesen, sondern auch über alle Kameral- Bankal- Ständische und Städtische Gebäude.

Bey grofsen Feyerlichkeiten, z. B. bey Erbhuldigungen, wird der Glanz des Hofes sehr erhöht durch die *Erbämter.* Sowohl im Land unter als ob der Ens*); und so auch in Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und Tyrol, sind die vornehmsten adelichen Familien mit folgenden Erbämtern begabt: das *oberste Erbland-Hofmeisteramt*, das *oberste Erbland-Kämmereramt*, das *ob. Erbland-Marschallamt*, das *ob. Erbland-Stallmeisteramt*, das *ob. Erbland-Mundschen-*

*) Doch erstrecken sich einige auch über beyde; es sind auch eben nicht alle diese Erbämter in allen jenen Ländern.

kenamt, das *ob. Erbland-Truchsessenamt*, das *ob. Erbland-Jägermeisteramt*, das *ob. Erbland-Silberkämmereramt*, das *ob. Erbland-Küchelmeisteramt*, das *ob. Erbland-Thürhüteramt*, das *ob. Erbland-Stübelmeisteramt*, das *ob. Erbland-Vorschneideramt*, das *ob. Erbland-Falkenmeisteramt*, das *ob. Erbland-Panier*, das *ob. Erbland-Münzmeisteramt*, das *ob. Erbland-Kampfrichter-* und *Kampf-Schildträgeramt*, das *ob. Hof-* und *General-Erbland-Postmeisteramt*. Alle diese Erbämter werden zu rechten Mannlehen verliehen, kommen auf die absteigenden männlichen Leibeserben, werden von dem ältesten des Namens und Stammes verwaltet, und sind mit nicht unerheblichen Vortheilen verbunden, können aber von keinen andern, als Gliedern der katholischen Kirche besessen werden. Für jedes der genannten Länder ist auch ein *Oberst-Erb-* und *Hofkaplan*.

In *Böhmen* sind vornämlich vier Erbbeamte: 1. der *oberste Erbmarschall*; 2. der *oberste Erbtruchsefs*, von dem sowohl der *oberste Erbküchelmeister*, als auch der *Erbvorschneider* verschieden sind: 3. der *ob. Erbmundschenk*: 4. der *ob. Erbhofmeister*. Aufserdem der *ob. Erbsilberkämmerer*. Hernach giebt es noch folgende: das *Erbthürhüteramt*, das *Erbpanieramt*, und das *Erbschatzmeisteramt*.

Die *Ungrischen* Reichs- u. Erbbeamten sind oben VI, 7 angeführt.

In *Galizien* sind die Landes-Erbämter: der *Obrist-Land-Hofmeister*, der *OL. Marschall*, der *OL. Kämmerer*, der *OL. Küchenmeister*, der *OL. Jägermeister*, der *OL. Stallmeister*, der *OL. Mundschenk*, der *OL. Silberkämmerer*, und der *Stubenmeister* oder *Erbtruchsefs*.

Den Glanz des Hofes vergröfsern noch die *Garden*, und zwar: die *k. k. erste Arcieren-* oder *Hatschier-Leibgarde*, (die in die Teutsche und Galizische Garde abgetheilt ist), die *königl. Ungrische adeliche Leibgarde*, die *k. k. Leibgarde zu Fufs*, oder die

Trabanten-Leibgarde, u. die *Hofburgwache*. Sämtliche Garden stehen im Hofdienste unter dem Oberst-hofmeisteramt, aufser demselben aber unter dem Hofkriegsrath.

J. W. Comitis *de Wurmbrand* Comment. de hereditariis provinciar. Austr. officialibus. Ed. II. curante *J. G. Estor.* Lips. 1737. 4. — *K. E. v. Riegger's* Abh. von dem Oestr. Marschalle, dessen Pflichten, Vorzügen und Vortheilen. 1. Th. Wien 1775. 8. — *Balbin* von den Reichs- Hof- und Erbämtern in Böhmen, aus der Latein. Handschrift; in (*v. Riegger's*) Mater. zur Stat. von Böhmen. H. 6. S. 157—168. — Von einigen der vorzüglichsten Ungrischen Reichs- und Erbbeamten handelt *Windisch* in seinem Neuen Ungr. Mag. B. 1. H. 2. S. 150—565.

XV. Ritterorden.

1. Der Orden des goldenen Vliefses.
2. Der Ungrische Stephansorden.
3. Der Sternkreutzorden.
4. Der militarische Marien-Theresienorden.
5. Der Elisabeth-Theresische Militarorden.
6. Der Leopolds (Civilverdiens) orden.
7. Der Orden der eisernen Krone.
8. Der Teutsche Orden.
9. Der Johanniterorden.
10. Der Orden der Kreutzritter vom rothen Stern.

Die letztern 3 sind geistl. Orden.

G. H. Ayrer de magno Magisterio equestris ordinis aurei velleris Burgundo-Austriaci feminino-masculini. Goett. 1748. 4. — Historia de la insigne Orden del Toyson de Oro — escrita por D. *Julian de Piredo y Salazar.* 3 Voll. Madrid 1788. fol. — Geschichte des militar. Marie Theresie-Ordens seit desselben Stiftung; nebst einem Anhange von den vorzüglichsten in den k. k. Erbstaaten florirenden Ritterorden. Regensb. u. Mainz (*eigentl.* Wien) 1796. 8.

XVI.

XVI. Regierungs- und Landeskollegien.

1. Das *k. k. Staats- und Konferenzministerium*, im Jahr 1801 angeordnet u. 1811 etwas abgeändert, statt des vorherigen geheimen Kabinets und des Staatsraths. Es besteht, unter des Kaisers Vorsitz u. Leitung, aus 7 Konferenzministern und 1 Konferenzrath.

2. Der *Staats- u. Konferenzrath für die inländischen Geschäfte*, bestehend aus 1 dirigirenden Minister, 4 Staats- u. Konferenzministern u. 6 Staats- u. Konferenzräthen u. geh. Referendarien.

3. Die *geheime Haus- Hof- u. Staatskanzley für die auswärt. Geschäfte*, bestehend aus 1 Minister, 3 wirkl. Hofräthen u. geh. Staatsofficialen u. 4 wirkl. Räthen u. 2 Archivarien.

4. Die *k. k. vereinigte Böhmisch-Oestreichische u. Galizische Hofkanzley*, bestehend aus dem Böhm. obersten u. Oestr. 1sten Kanzler, dem Hofkanzler, 2 Vicekanzlern, u. 14 wirkl. Hofräthen.

5. Der *königl. Ungrische Hofrath* u. *Kanzley*, bestehend aus 1 Hofkanzler, 1 Vicekanzler u. 13 wirkl. Hofräthen.

6. Die *königl. Siebenbürg. Hofkanzley*, bestehend aus 1 Hofkanzler u. 4 wirkl. Hofräthen.

7. Die *k. k. Hofkammer, Ministerial-Banco-Hofdeputation, Finanz- u. Kommerz-Hofstelle*, bestehend aus 1 Präsidenten, 3 Vicepräs. u. 20 wirkl. Hofräthen. Es ist damit verbunden das *Generalhoftax- u. Expeditionsamt* unter 1 Direktor u. 4 Hoftaxatoren.

8. Die *Hofkammer im Münz- u. Bergwerkswesen*, bestehend aus 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten u. 5 wirkl. Hofräthen.

9. Die *k. k. oberste Justitzstelle*, bestehend aus dem obersten Justitzpräsidenten, 1 Vicepräsidenten u. 22 wirkl. Hofräthen. — Hiermit ist verbunden: *die k. k. in Gesetzsachen aufgestellte Hofkommission*, unter 1 Präsid. 1 Vicepräs. u. 12 Hofräthen, als Beysitzern.

10. Die *oberste Polizey- u. Censur-Hofstelle*, bestehend aus 1 Präs. 1 Vicepräs. 1 Hofrath u. 12 Büchercensoren.

11. Die *k. k. Hofkommission in Wohlthätigkeits-Angelegenheiten*, bestehend aus 1 Präsidenten u. 9 Mitgliedern.

12. Der *k. k. Hofkriegsrath* unter dem Erzherzog Karl von Oestreich, als obersten Chef des Kriegswesens, der 1801 den Kriegsrath neu organisirt u. 3 Gremien oder Hauptabtheilungen abgetheilt hat: 1) Das *Militargremium*; näml. a) die Militärdirektion, die unter der unmittelbaren Leitung des Erzherzogs steht, welcher 1 Referenten, 1 Generaladjutanten, 1 Hofkriegssekretar u. den Generalquartiermeister zur Seite hat; b) die Artilleriedirektion unter 4 Direktoren; c) die Geniedirektion unter 7 Direktoren; d) die Gränzdirektion unter 1 Direktor, 1 wirkl. Hofkriegsrath u. 1 wirkl. Hofrath. 2) Das *politisch-ökonomische Gremium*, abgetheilt in 7 Departemente, u. stehend unter einem Hofkriegsraths-Präsidenten. 3) *Justitzgremium*, abgetheilt in 4 Departemente, unter einem Praeses. — Zu dem allem gehört eine eigene zahlreiche Kanzley u. ein allgemeines Appellationsgericht der k. k. Armee; u. dann auch das unter einem Kommandanten stehende *Schiffamt*; nicht minder eine *Direktion der milit. Kirchenangelegenheiten* unter einem apostol. Vikar.

13. Das *General-Rechnungsdirektorium*, bestehend aus einem Direktor, 2 wirkl. Hofräthen u. Referenten u. 2 wirkl. Hofkommissionsräthen u. Referenten. — Ihm sind untergeordnet: a) die *Staats-Haupt- u. Hofbuchhaltung*; b) die *k. k. Kameral-Hofbuchhaltung*; c) die *k. Ungrische* u. *Siebenbürg. Staatsbuchhaltung*; d) die *k. k. Hofwirthschaftsbuchhaltung*; e) die *k. k. Hofbaubuchhaltung*; f) die *k. k. Banco-Hofbuchhaltung*; g) die *k. k. Münz- u. Bergwerkswesens-Hofbuchhaltung*; h) die *k. k. Domänen-*

Hofbuchhaltung; i) die *k. k. Tabaks- u. Stempelgefällen-Hofbuchhaltung;* k) die *k. k. Hof-Postbuchhaltung;* l) die *Lotto-Hofbuchhaltung;* m) die *k. k. Staatshauptbuchhaltung in geistl. u. weltl. Stiftungs- Städtischen Studien- u. Civil- Medicamenten-Angelegenheiten;* n) die *k. k. Bankozettel- u. Staatsschuldentilgungs-Hofbuchhaltung;* o) die *k. k. Hofkriegsrathsbuchhaltung.*

14. Die *Konsistorien* haben die Oberaufsicht über alle geistliche Sachen und über die Kirchenzucht; aber die Verwaltung der Rechtssachen und Ehestreitigkeiten besitzen sie seit 1783 nicht mehr; denn seitdem steht die Klerisey in Ansehung derselben unter dem Gerichte, wohin jeder Laye seiner persönlichen Eigenschaft nach gehört. Für die Militarpersonen besteht ein besonderes Konsistorium zu Wien, unter dem alle Feldsuperioren und Regimentskapellane stehen. Eben daselbst ist auch das *k. k. Konsistorium der beyden protest. Konfessionen für sämtl. Teutsche Erblande*, bestehend aus 1 Präsidenten, 3 Räthen Augsburg. und 2 Räthen Helvet. Konfession, wie auch 2 aufserordentl. Mitgliedern.

15. *Provinzialkollegien*; darunter versteht man die in den Teutschen Ländern Oestreichs und in Galizien bestehenden landesfürstl. Departemente und die ihnen untergeordneten Aemter. Ihre Benennungen sind verschieden; in einigen Ländern nennt man sie *Gubernia*, in andern *Landesregierungen*. *Gubernien* sind: in Galizien, mit der Bukowine, zu Lemberg; in Böhmen zu Prag; in Mähren, mit Schlesien, zu Brünn; in Steyermark zu Grätz; in Kärnthen zu Klagenfurt, und in Krain zu Laybach; in Görz und Gradiska zu Görz; zu Triest; in Tyrol zu Innsbruck. *Landesregierungen:* in dem Lande unter der Ens zu Wien; in dem Lande ob der Ens zu Linz. Ihre Geschäfte bestehen vorzügl. in Vollziehung der von dem Direktorium an sie kommenden Verordnungen, in

der Handhabung der landesfürstl. Rechte, in der Erhebung der Einkünfte u. s. f. Wöchentlich müssen sie an jene Stelle ihre Rathsprotokolle einsenden und über alle erhebl. Vorfälle Bericht erstatten. Die Geschäfte sind in Referate eingetheilt. Für die geistl. Angeleg. ist in jeder Provinz eine besondere Kommission niedergesetzt, die unmittelbar von der Hofkommission in Wien abhängt, und worüber der Landesherr das Präsidium führt.

16. Die *Kreisämter.* Da die meisten Länder des Hauses Oestreich in Kreise eingetheilt sind; so ist in jedem ein Amt angeordnet, das von einem Kreishauptmann, einigen Kreiskommissarien und verschiedenen dazu gehörigen Subalternen verwaltet wird. Die Geschäfte dieser Kreisämter bestehen in der Fürsorge für die Beobachtung der landesfürstl. Gesetze, in der Bekanntmachung der an sie kommenden Befehle, und in Unterthanssachen machen sie die 2te Instanz aus. Es liegt ihnen auch ob, nachzuforschen, ob die Kriminalgerichte in Entdeckung u. Verwahrung der Delinquenten die Vorschriften beobachten, auch wohl den Appellationsgerichten nöthigen Falls an die Hand zu gehen. Seit 1785 hat jedes Kreisamt auch einen Schulkommissar, der darauf zu sehen hat, dafs in den Teutschen Schulen überall vorschriftmäfsig zu Werke gegangen werde. Er erstattet seine Berichte an den Kreishauptmann, der sie an die Landesstelle einsendet, von da sie an das Direktorium gelangen.

XVII. Justitzwesen.

1. *Justitzstellen* oder *Gerichte.* 1) Die *oberste Justitzstelle* ist seit 1797 mit der (XVI. 4) erwähnten obersten Hofkanzley verbunden. Ihre Geschäfte sind in 3 *Senate* abgetheilt: a) in den *Oestreichischen,* wohin die Rekurssachen des Land. ob u. unt. der Ens, Tyrols, Steyermarks, Kärnthens, Krains, Görz u.

Triest gehören; b) in den *Böhmischen* für Böhmen, Mähren und Schlesien; c) in den *Polnischen* für Galizien, Lodomerien und Bukowine *). Dieses Kollegium besteht aus 1 Oberpräsidenten, 1 Präsidenten, 20 Hofräthen, und mehrern Subalternen. — Das oberste Justitzrevisorium für *Ungern* macht die *Septemviraltafel* zu Ofen, und für *Siebenbürgen* die *königl. Tafel* zu Neumarkt. 2) Die *Appellationsgerichte* zu *Wien* für das Land ob und unter der Ens, zu *Prag* für Böhmen, zu *Klagenfurt* für Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Tyrol und Triest, zu *Brünn* für Mähren u. Schlesien, zu *Lemberg* für Galizien u. die Bukowine. Sie sind die 2te Instanz sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adel. Richteramts; jedes ist zugleich das Kriminalobergericht. Ihnen liegt auch ob die Prüfung der Kandidaten zu Gerichtsstellen und die Ertheilung der Eligibilitätsdekrete. Fallen Fiskal- oder Unterthanssachen vor; so ist ein Rath von der politischen Stelle beyzuziehen. Alle sind der obersten Justitz untergeordnet, bey welcher ihre Präsidenten und Vicepräsidenten beeidigt werden und ihre Anstellungsdekrete erhalten, die Räthe hingegen und das übrige Personale legen den Diensteid bey ihrer Stelle ab, und erhalten von ihr auch die Anstellungsdekrete. Diese Gerichte haben auch die Oberaufsicht über das Pupillenwesen. — In *Ungern* heifst das Appellationsgericht zu Ofen die *königliche Tafel*. Sie revidirt alle Prozesse, die von den in Ungern und Kroatien befindlichen Gerichtsstellen an sie kommen. 3) Die *adelichen Gerichte* zu Wien, Grätz, Brünn, Prag, Linz, Laybach u. Innsbruck, wie auch die *Stadt-* u. *Landrechte* zu Triest, u. die *adel. Justitzadministrationen* zu Görz, Klagen-

*) Für das Lombardisch-Venetianische Königreich wurde im J. 1816 ein eigener höchster Gerichtshof in Verona aufgestellt.

furt u. Botzen. — Adel. Gerichte existiren in *Ungern*, unter dem Namen *Distriktualtafeln*, zu Debrezin, Eperies, Günz, Tyrnau und Agram in Kroatien. 4) Das *Gericht für Unadeliche* ist kein landesfürstl. Departement, sondern besteht blofs in der Eigenschaft einer bürgerl. Behörde, daher es auch das *bürgerl. Gericht* genennt wird. Seine Geschäfte sind alle Justitzsachen in erster Instanz, welche Personen, die nicht von Adel sind, betreffen. Die in den Oestreich. Ländern bestehenden Gerichte dieser Art sind: die *Stadtmagistrate* und die *Grundgerichte*. Die Justitzgeschäfte werden in 2 Senaten behandelt, wovon einer die Civil- der andere die Kriminalsachen hat. Zu den unadel. Gerichten in *Ungern* gehören die Gerichte in den königl. Freystädten und die Herrenstühle für das Landvolk. 5) Das *Berggericht* hat alle den Bergbau betreffende Streitigkeiten zu untersuchen: hingegen gehören nicht vor dasselbe die Verlassenschaftsbehandlungen der Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten, auch nicht die Führung der Exekution. Berggerichte in der ersten Instanz sind folgende: in *Böhmen* zu Joachimsthal (mit 9 Berggerichtssubstitutionen), zu Przibram (mit 2 Subst.), zu Kuttenberg (mit 3 Subst.); die Gerichtsbarkeit des Kuttenberger Berggerichts erstreckt sich auch auf Mähren und Schlesien; in *Kärnthen* zu Klagenfurt (mit 10 Subst.); in *Krain*, auch für Görz und Triest, zu Idria (mit 1 Subst.); im *Lande ob und unter der Ens* zu Steyer (mit 1 Subst.); in *Steyermark* zu Eisenärz und Vordernberg; in *Tyrol* zu Schwatz (mit 10 Subst.). Die Gerichtsbarkeit der Substitutionen erstreckt sich blofs dahin, dafs bey ihnen nur mündl. Klagen u. Sachen, die keinen Aufschub leiden, angebracht werden: sie können aber auch weiter gehen, wenn die streitenden Parteyen von dem Orte der eigentl. Gerichtsbarkeit entfernt sind und diese den Substitutionen Erlaubnifs dazu ertheilt hat. 6) Das *Wech-*

selgericht zu Wien, unter welches alle Personen gehören, die förmliche Wechselbriefe ausstellen, dann diejenigen, die unförmliche ausgeben, Wechsler oder Handelsleute sind, auch die Professionisten u. Handwerker, die wegen empfangener Waaren und Materialien unförmliche Wechselbriefe ausgeben. In den Provinzen ist dieses Gericht mit dem Magistrat verbunden, doch so, dafs alle Merkantil- und Wechselgeschäfte abgesondert und mit Beybehaltung dieser Benennung geführt werden. 7) Das *Fiskalamt*, dessen Obliegenheiten bestehen: *a*) in der Vertretung der Kameral- und Bankalgefälle, sie mögen nun unter eigener Aerarialregie, oder unter einer ständischen Administration, Privatverpachtung oder Verwaltung stehen; *b*) in der Vertretung landesfürstl. Regalien und aller aus dem Majestätsrechte der Territorialhoheit oder eigenen Privatrechten des Landesfürsten fliefsenden Gerechtsamen; *c*) in der Vertretung jener Werkstätte, Fabriken oder Privatgesellschaften, denen der Landesfürst die Eviktion zu leisten verpflichtet ist; *d*) in der Vertretung der milden Stiftungen, sie mögen Kläger oder Beklagte seyn; *e*) in der Vertretung der landesfürstl. Lehen; *f*) in der Vertretung der landesfürstl. Güter und des durch aufgehobene geistl. Gemeinden dem landesfürstl. Aerario zugefallenen Vermögens; *g*) in der Aufsicht über die Unterthans-Advokaten; *h*) in der strengen Aufmerksamkeit auf die Befolgung aller Gesetze. Der Fiskal oder Kammerprokurator hat mit den Räthen der Länderstellen gleichen Rang; es ist ihm erlaubt, den Rathssitzungen sowohl bey der Landesstelle als dem Appellationsgericht, jedoch ohne Stimme, nach Willkühr beyzuwohnen. Er hat noch besonders seine Aufmerksamkeit auf die Verfassung der angränzenden fremden Staaten zu richten, wo es auf die Ausübung des iuris reciproci ankommt. Ferner liegt ihm die Kenntnifs der Gränzen des Landes,

wo er sein Amt ausübt; ob. Endlich muſs er auch genaue Kenntniſs haben von der Eintheilung des Landes, von den darin befindl. Dominien, von ihren Besitzern u. dgl. m. 8) *Militargerichte*, nämlich: *a*) der *Hofkriegsrath*, von dem vorhin (XVI. 12) die Rede war; *b*) die *Judicia delegata militaria mixta* beschäftigen sich bloſs mit Civilstreitigkeiten und mit den Geschäften des adelichen Richteramts; und zwar: *α*) in Ansehung solcher Kriegspersonen, die bey keinem Regiment angestellt sind, *β*) derer, die zwar einem Regiment zugetheilt sind, das aber sich nicht im Lande befindet, *γ*) aller Generale und Obersten, *δ*) aller Personen, die unter der militar. Jurisdiktion stehen. Alle Rechtssachen werden bey diesem Gerichte bloſs summarisch geführt. Dergleichen Gerichte sind: zu *Wien* für das Land ob und unter der Ens, zu *Prag* für Böhmen, zu *Brünn* für Mähren und Schlesien, zu *Lemberg* für Galizien und Bukowine, zu *Grätz* für Tyrol, Steyermark u. s. w. zu *Hermannstadt* für Siebenbürgen, zu *Agram* für Kroatien. *c*) die *Regimentsgerichte*; *d*) das *Auditoriatamt*, worunter die Auditoriatsgerichte der Garden und des Invalidenkorps gerechnet werden, und diese haben die Verfassung wie die übrigen Kriegsgerichte. Hierher kann man auch noch rechnen 9) die *Landgerichte*, die sich in Rücksicht des polit. Faches hauptsächl. mit der Handhabung der in öffentl. Sicherheitssachen bestehenden Polizeygesetze und in Anseh. des Justitzwesens mit der Handhabung des peinlichen Rechts beschäftigen. Sie sind ebenfalls nach den Kreisen abgetheilt. In *Ungern* werden alle Kriminalprozesse, sie betreffen Adeliche oder Unadeliche, bey den Komitatsgerichten, von Bürgern hingegen bey dem Lokalmagistrat in der ersten Instanz behandelt. Die Appellation in Rücksicht der Adelichen geht an die königl. Tafel, von Unadelichen und Bürgern aber zu den Distrikttafeln.

Im Wege der Gnade geht der Rekurs für Adeliche zur Septemviraltafel, und für Unadeliche an die königl. Kommissarien.

2. *Gesetze*, nach denen die erwähnten Gerichte die Gerechtigkeit handhaben. Diese sind: 1) die Josephinische Gerichtsordnung vom 1sten May 1781; 2) die Konkursordnung vom 1sten May 1781; 3) das Ehegesetz vom 16ten Jan. 1782; 4) der Civilkodex oder das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1786, wodurch in allen Oestr. Staaten das Röm. Recht, so wie alle ältere Civilgesetze, ganz aufgehoben und ausser Kraft gesetzt worden sind; verbessert unter dem Titel: Neues allgemeines bürgerl. Gesetzbuch für die gesamten Teutschen Erbländer der Oestr. Monarchie (Wien 1811. 3 Th.), erhielt mit dem 1 Jan. 1812 Gültigkeit u. Anwendung für Oestr., Steyerm., Kärnthen, Böhmen, Mähren, Schles. u. Galizien. 5) Der Kriminalkodex oder das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen von 1787. 6) Das Strafgesetz von 1803, wodurch die vorher aufgehobenen Todesstrafen in gewissen Fällen wieder eingeführt sind. — Bey *Lehnsstreitigkeiten*, wo kein Oestr. Lehngesetz die Entscheidung giebt, liegt das Schwäb. Lehnrecht zum Grunde. (Lehnskollegien sind gewöhnl. die höhern Civilstellen der Länder). — Die *Militargesetze* theilen sich in die politischen und gerichtlichen. Zu der ersten Gattung gehören die für Proviant- Kommissariats- Konskriptions- und Montursachen bestehenden Gesetze. — Die andern sind theils bürgerliche, theils peinliche. Zum Grund der Oestr. Militarjustitzverfassung liegt die Justitznorm von 1754, die 1762 erneuert wurde. Die Josephinische Gerichtsordnung hat auch bey den Militargerichten ihre Gültigkeit, jedoch mit einigen Einschränkungen.

Ueberhaupt beruht die bürgerl. Gerechtigkeitspflege im Wesentlichen auf dem Grundsatz der Rechtsgleichheit. Der Adeliche u. Unadeliche wird nach

demselben Gesetz, obgleich jeder, so wie die Mitglieder der Klerisey, vor einem besondern Forum gerichtet. Die reichsten u. ansehnlichsten Familien, ja selbst der Monarch, haben vor den Justitz-Tribunalien Prozesse gegen Niedere verlohren.

J. L. Bannitza vollständ. Abh. von den sämtl. Oestr. Gerichtsstellen. Wien 1767. 8. — Codex Austriacus, ordine alphabet. compilatus, d. i. Eigentlicher Begriff u. s. w. Pars I. et II. eb. 1704. fol. (von *F. A. v. Guarient*). — *S. G. H.* Samml. Oestr. Gesetze und Ordnungen, so viel deren über die im Codice Austr. eingedruckte, bis 1720 weiter aufzubringen. Leipz. 1749. fol. — *M. F. Martschläger's* Suppl. Codicis Austriaci, od. chronol. Samml. aller vom 20 Oct. 1740 bis letzten Dec. 1770. — erlassenen Generalien, Mandaten, Edicten, Decreten u. s. w. Wien 1770 fol. — Samml. der ältern k. k. Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis. 1ste Abtheil. v. 1718 bis 1740. 2te Abtheil. von 1740 bis 1767. eb. 1785. fol. — Samml. — von 1767 bis 1782. eb. 1782. — 2ter Th. v. 1782 bis 1783. eb. 1784. fol. — Joseph des 2ten — Gesetze und Verfassungen im Justitzfache, für Böhmen, Mähren u. s. w. in den ersten 4 Jahren seiner Regierung (herausgeg. von *J. v. Kees*). Prag, Klagenf. u. Brünn 1786. fol. — Handbuch aller unter der Regier. Kaiser Joseph des 2ten für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, in einer systemat. Verbindung; (herausg. von *J. Kropatscheck*). Wien 1785 — 1791. 18 B. 8. — Normalienbuch Kais. Joseph des 2ten im polit. Fache. 3te ganz umgearb. und mit vielen neuen Verordnungen vermehrte Ausgabe. eb. 1788. 8. — Leopold des 2ten polit. Gesetze und Verordn. für die Teutschen, Böhm. und Galiz. Erbländer, (herausg. von *Sonnenfels*). 1ster Band. eb. 1790. 8. — *Ign. de Luca's* Justitzcodex, welcher alle seit 7 Jahrh. ergangenen Verordn. im Justitzfache enthält. 10 Bände. eb. 1793 — 1801. 8. — *J. Kropatscheck's* Samml. der Gesetze, welche unter der Regier. des Kaisers Franz des 2ten in den k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronol. Ordnung. 2 Bände. eb. 1794. 8. — *Dess.* Staatsverfass. Oestreichs, vereinbart mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen, zum Gebrauch der Staatsmänner, Advocaten

u. s. w. 8 Bände, nebst 1 Suppl. eb. 1794—1804. gr. 8. — Oestreich. polit. Gesetzkunde od. system. Darstell. der polit. Verwalt. in den Teut. Böhm. u. Galiz. Provinzen des Oestr. Kaiserthums, v. *M. N. A. Kopetz* (Prof. z. Prag). 1 Th. 1 B. eb. 1807. 8. — *F. A. v. Zeiller's* Jährl. Beytrag zur Gesetzkunde u. Rechtswissensch. in den Oestreich. Erblanden. eb. 1807 u. ff. .... Bände in gr. 8.

* * *

Allg. Gerichtsordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oestreich, Steyermark u. s. w. Wien 1781. gr. 8. — Allg. Concursordnung u. s. w. eb. 1781. gr. 8. —, *J. N. Neuhold's* Versuch einer prakt. Einleit. zur allgemeinen in allen Erbländern gleichförmig bestehenden Verfahrungsart in Rechtssachen. 4te Aufl. 2 B. Grätz 1787. 8. — Leitfaden zur Oestr. Rechtskenntnifs nach den Josephin. Gesetzen u. neuesten Verfassungen; nebst einer wichtigen Samml. vieler für Böhm. u. Mähren erlass. allerhöchst. Entschliefsungen und Normalien. 2 Theile. Prag u. Leipz. 1789—1790. 8.

XVIII. Finanzwesen.

Gegenwärtig läfst sich über den Betrag der sämtlichen *Staatseinkünfte* und der *Staatsschulden* eben so wenig etwas Bestimmtes angeben, als über die *Verwaltung der Einkünfte:* doch mögen diese wenigstens 117 Mill. Kaisergulden betragen; wobey noch an fortdauernden aufserordentl. Auflagen über 8 Millionen aufkommen. Die vornehmsten Quellen der Einkünfte fliefsen: 1. aus Grundstücken, an Kammergütern oder Kameralherrschaften, aufgehobenen Klöstern u. s. w., wie auch aus andern Oekonomie- und Handelszweigen des Regenten; 2. aus nutzbaren Regalien, als da sind: 1) Bergwerksregal und Mineralienhandel, 2) Forstregal, 3) Jagdwesen und Zubehör, 4) Strom- u. Wasserregalien, 5) Geleits- u. Zollregal an Geleits- Waaren- Fracht- und Leibzöllen, 6) Postregal, 7) Münzregal, 8) Fiskal- Majestäts- und dgl. Rechte, als: Straf- Sportel- Dispensations- Abzugs-Gefälle, Einnahmen von

Lotterien, erledigten Pfründen, Lehen und Erbschaften, u. s. w. — 3. aus Staatsauflagen, als: 1) Grundsteuern an Geld, Naturalien und Diensten, worin nach den verschiedenen Ländern grofse Verschiedenheit herrschet; 2) Konsumtionsauflagen und Gewerbsteuern, theils überhaupt, theils besonders, sowohl nach Arten, als nach Ländern: Aufschlag und Mauth (Accise, Handgrafenamtgefälle, Konsumozölle, Eingangszölle, Transitsteuern, Taz- und Umgeld, Weinimposition, Fleischkreutzer, Dreyfsigstgefälle u. dgl. m.), Industrialkollekten, Gewerbsteuer, Salzauflagen, Stempel- und Siegelamtsgefälle, Marktgelder u. a. m. 3) Personal- und Vermögenssteuern, wohin gehören: die mehrern Arten von Arrhen, Taxen, Judentoleranzgelder, Erbsteuern, Pferdesteuern, Viehaufschlag, Glückshafenlicenttaxen u. s. w. wozu 1802 eine Klassen- und Kopfsteuer kam. Diese kann man weiter eintheilen a) in aufserordentliche, z. B. Kriegssteuern, und b) in mittelbare, zu den Staatsbedürfnissen gehörig. — Die Domänen werfen ungef. 14 Mill., die Regalien 27, die direkten Steuern 43,730,000 und die indirekten 32,270,000 Gulden ab. Von den einzelnen Provinzen tragen bey: Niederöstr. 23,600,000, Inneröstr. 11,620,000, Oberöstr. 3,900,000, Böhmen 18,000,000, Mähren u. Schles. 6,500,000, Ungern mit Illyrien 20,000,000, Siebenbürgen 5,000,000, Galizien mit der Bukowine 11,000,000, die Militargränze 800,000, die Lombardey mit Venedig, Dalmatien u. Ragusa 19,080,000 Gulden. An Grundsteuern allein zahlt Niederöstr. 7,194,098, Inneröstr. 5,883,252, Oberöstr. 7,194,098, Böhmen 7,115,155, Mähren u. Schles. 2,198,597, Ungern 5,060,940, Slavonien 112,878, Kroatien 114,563, Siebenb. 1,639,949, u. Galizien 1,485,000 Gulden: das Salzregal aber trägt gegen 18 Mill. ein. Die aufserordentl. Auflagen mögen, ohne die Naturallieferungen, 8 Mill. ertragen.

Die *Staatsschuld* soll sich im Nominalwerth auf 1,840 Mill. Gulden belaufen, wovon die Zinsen auf die Hälfte herabgesetzt sind, u. im Durchschnitt wohl nicht mehr als 18 bis 20 Mill. betragen mögen. Diese Staatsschuld drückt fürchterlich auf den sonst so reichen Staat, dessen Unterthanen zum Theil zu den wohlhabendesten in der Welt gehören, u. das eifrige Bestreben der Regierung geht dahin, den Schuldstuhl zu verringern u. den Kredit wieder herzustellen. Noch drückender aber ist die, im Umlaufe befindliche ungeheure Masse an *Papiergeld*, die freylich durch das Finanzedikt vom 20 Febr. 1811 von 1,060,798,753 Gulden auf ein Fünftel herabgesetzt ist, aber auch die für die vormahligen Bankzettel ausgegebenen Einlösungs- so wie die neuerlich in Umlauf gesetzten Anticipationsscheine, gelten kaum ¼ ihres Nominalwerths. Dabey ist alles Gold u. Silber verschwunden. Man sieht, ausser Papier, fast nichts anders als Kupfer, u. auch dieses macht sich selten. — Ob die 1816 gestiftete *privilegirte Nationalbank* viel fruchten werde, steht zu erwarten.

Von den *Finanzkollegien* s. Nr. XVI. 7.

Finanz-Etat des hohen Erzhauses Oestreich vom J. 1770; in *Büsching's* Magazin Th. 17 S. 337—439. — Summarium aller Einnahmen u. Zuflüsse des Oestr. Staats (*von welchem Jahr?*); in *Schlözer's* Briefw. H. 16. S. 244—246. — Rechnungswesen bey der Finanz; *ebend.* H. 59. S. 303—323. — Oestr. Finanzplan, oder Sr. Maj. des Kaisers (Joseph des 2ten) Entwurf und Anzeige von denen Mängeln in den Oestr. Staaten, und wie solchen abzuhelfen; in (*J. D. Richter's*) Beytr. zur Finanzlitt. in den Preuss. Staaten St. 4. S. 457—480. Gedanken darüber; *ebend.* S. 481—546. — Steuerregulirungsgeschäft nach allen seinen Theilen und Umfange, oder Instruktion für die bey dem Steuerwesen angestellte Beamte, enthalt. alle in Sachen desselben vom Anfang bis auf gegenwärt. Zeit verfloss. Generalverordn. für gesammte k. k. Erblande. Wien

1790. gr. 8. (Von den hierdurch veranlafsten Schriften s. Allg. Teut. Bibl. B. 93. S. 255—263.) — *Gilbert's* Handbuch für Reisende Th. 1. S. 215—235. — Ueber den dermahligen Zustand der Oestr. Monarchie, besonders in Hinsicht des umlaufenden Geldes, des Papiergeldes, des auswärt. Wechselkurses u. der Staatsfinanzen; von *K. S. P.* 1ster Th. Passau 1804. 8. — Ueber die Bank in Wien s. *Schlözer's* Staatsanz. H. 44. S. 505. H. 45. S. 123. H. 47. S. 257. u. 376. — Unmasgebl. Gedanken über das dermahlen im Königr. Hungarn bestehende Contributionssystem (von dem Staatsrath v. *Izdenczy*). Wien 1802. 8. — (*Leop. Hartwig's v. Plessen*) Versuch zu einer verbess. Circulation des Papiergeldes u. Berichtigung der öffentl. Schuld in den Kais. Oestr. Staat. Regensb. 1806. 8. — (v. *Cölln's*) Wien u. Berlin in Parallele (1808), S. 155—183.

XIX. Kriegswesen.

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Truppen.*

Oestreich. Armee 1815.	*Feldfuſs v.* 1815.			*Friedensfuſs.*		
Waffen.	Rgt.	Bat.	Kompleter Stand	Rgt.	Bat.	Kompl. Stand
Infanterie.						
Linieninfanterie	57	291	349,200	57	133	130,000
Gränzinfanterie —	17	51	51,000	17	34	45,327
Leichte Truppen	—	27	29,700	—	9	5,400
Kavallerie.						
Kürassiere — —	8	56	9,632	8	48	4,944
Dragoner — —	6	42	7,224	6	36	3,944
Chevaux legers —	7	64	11,008	7	42	7,938
Husaren — —	12	138	23,736	12	94	13,790
Uhlanen	4	34	6,192	4	32	5,120
Artillerie.						
Feldartillerie —	4	16	13,600	4	16	11,052
Garnisonartillerie	—	4	2,100	—	4	2,100
Artilleriehandlanger	—	2	——	—	2	1,729
Bombardirer —	—	1	1,075	—	1	1,075
Mineure — —	—	1	721	—	1	721
Sappeure — —	—	1	822	—	1	822
Pionniere — —	—	1	1,109	—	1	1,109
Pontonniere —	—	1	768	—	1	768
Tschaikisten —	—	1	1,287	—	1	1,287
Sonstige Korps.						
Generalität — —	—	—	357	—	—	357
Quartierm.-Stab —	—	—	59	—	—	59
Artilleriezeugamt	—	—	270	—	—	270
Geniekorps — —	—	—	137	—	—	137
Militarfuhrwesen	—	12	6,000	—	—	—
Garnison — —	—	4	5,656	—	—	5,656
Invaliden — —	—	—	10,000	—	—	10,000
Gränzkordon —	—	9	3,200	—	—	3,200
Garden.						
Arcierenleibgarde	—	—	109	—	—	109
Ungr. Nobelgarde	—	—	76	—	—	76
Trabantengarde —	—	—	95	—	—	95
Hofburgwache —	—	—	271	—	—	271
	115	756	535,401	115	456	257,356

In Zeiten, wo dem Vaterlande Gefahr droht, wird eine allgemeine Landesbewaffnung, in Ungern Insurrektion genannt, angeordnet. Letztere bestand im J. 1797 aus 21,515, 1800 aus 43,800, u. 1809 aus 40,396 Mann.

Mit der Erwerbung Venedigs bekam Oestr. eine kleine *Marine.* Sie besteht aus 3 Linienschiffen von 76 Kanonen, 2 Fregatten von 44 Kanonen, und 24 Schaluppen oder Briggs. Auf den Werften wurde an 6 Linienschiffen gebaut.

2. *In Ansehung der Aufbringung des Heeres,* wo das *Kriegskommissariat* u. die ausländische und einheimische *Werbung* in Betrachtung kommt.

3. *In Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* 1) überhaupt von den Fonds und den Zahlungen, theils durch das Kriegszahlamt, theils durch das Kriegskommissariat und Militar-Hauptverpflegungsamt und die Montursökonomie-Hauptkommission und deren Unterämter und Filiale in den militarischen Provinzen, die militarischen Oekonomiehäuser, u. dgl. 2) Besonders z. B. Sold nach den verschiedenen Arten der Truppen, Futterung, Kleidung, Armatur, Dislokation, Quartier, Kasernen u. s. w. Unterhaltung im Felde. Die Unterhaltung in Friedenszeit soll jährlich über 30 Mill. Kaisergulden betragen.

4. *In Ansehung der Belohnung.* 1) durch Avancement; 2) durch die Nr. XV. angeführten militarischen Ritterorden; 3) durch Medaillen.

5. *In Ansehung der Feldausrüstung,* folglich: 1) vom Geschütz, Gewehr, Stückgiefsereyen, Gewehrfabriken, Zeughäusern, Pulvermühlen und Magazinen; welches alles das Feld- und Haus-Artilleriezeugamt und Oberzeugamt, mit untergeordneten Stellen in den Provinzen, besorgt. 2) Vom Fuhrwesenkorps. 3) Vom Feldpostamt. 4) Vom Feldmedicinalstab. 5) Vom Generalquartiermeisterstab.

6. *In*

6. *In Ansehung des Kriegskirchenwesens*, und zwar: 1) das militarische Konsistorium zu Wien unter dem Bischoff von St. Pölten; 2) die Regimentsgeistlichen, worunter auch evangelische.

7. *In Ansehung des Militar-Justitzwesens*, (davon oben Nr. XVI. 12).

8. *In Ansehung der Kriegsübungen*, wohin gehören: 1) die Inspektionen, 2) die Lustlager, Kampements, Revuen, 3) Beurlaubungen.

9. *In Ansehung der Festungen*, unter der Aufsicht des Generaldirektors des Ingenieurkorps und Fortifikationswesens.

10. *In Ansehung der Erziehungs- und Versorgungsanstalten;* dahin gehören: 1) das Kadetenhaus zu Wienerisch-Neustadt, 2) die Ingenieurakademie zu Wien, 3) die Regimentserziehungshäuser, 4) das Erziehungs-Institut für Officierstöchter zu Herrnals, 5) die medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie zu Wien, 6) das Thierarzney- und Thier-Spitalsinstitut eben daselbst, 7) das Büchsenmacher-Lehrinstitut.

Alles dies dirigirt der *Hofkriegsrath*, von dem eben Nr. XVI. 12.

Geschichte der k. k. Regimenter seit ihrer Einrichtung bis auf gegenwärt. Zeit. Wien 1791. 8. — Oestreich. Militäralmanach für das J. 1803. Wien 12. Auch für einige folgg. Jahre. — Neue Organisation des Militair-Etats des Oestr. Monarchie; *in dem* Polit. Journal 1803. S. 105—112. — Generalreglement für die k. k. Generalität. 2te verbess. Ausg. Frankf. u. Leipz. 1786. 8. — Gesetze für die k. k. Armee im Auszug nach alph. Ordnung, von *Jak. Heinrich.* Wien u. Prag 1785. gr. 8. — Stand- und Verpflegungsreglement der ganzen k. k. Armee. Frankf. u. Leipz. 1787. 8. — Von der kais. Theres. Militairakad. in Wienerisch-Neustadt: Briefe des Freyherrn *v. H—t*, geschrieben im April 1781; in *Schlözer's* Briefwechs. H. 57. S. 154 — 183. — Pragmatische Uebersicht der neuen Oestreich. Militairverfassung; in *Hoyer's* Taschenbuch für Soldaten auf das J. 1804. (Tübingen 12.) Nr. 6.

XX. Politisches Verhältnifs.

Oestreich ist gegenwärtig einer der ersten und herrschenden Staaten Europens, sowohl durch seine eigene Gröfse und innere Kraft, als auch durch seine Verbindungen und Verträge mit andern Mächten. Es bildet eine treffliche Mittelmacht zwischen Frankreich u. Rufsland, an deren Erhaltung jedem wohlwollenden Weltbürger gelegen seyn mufs. Es trat mit seinen Teutschen Staaten zum Teutschen Bunde. Seine Verhältnisse sind in dieser Hinsicht diejenigen aller übrigen Mitglieder. Es führt wegen derselben auf dem Bundestag den Vorsitz, hat die erste u. im Plenum 4 Stimmen. — Seitdem das nördliche Italien eine Oestreichische Provinz wurde, herrschet es, unmittelbar oder mittelbar, von den Gränzen Rufslands u. der Türkey bis zu den Küsten des Mittelmeeres hin. Seit der Zertheilung des Hauses Oestr. in die Teutsche und Span. Linie stand es nicht auf solcher Stufe der Macht. Es lernte der Teutschen Kaiserkrone entsagen, als einer Ehre, die nur in der Einbildung beruht u. voll von Dornen ist. Leicht kann es die entlegenen Niederl. u. die kleinen zerstreuten Besitzungen in Teutschl. vergessen; durch die neue Ordnung der Dinge gewann es einen nie vorher genossenen Bestand u. Zusammenhang seiner Staaten. Von Seiten der Osmanen hat es nichts zu fürchten; Menschen, die man erst lange reitzen mufs, ehe sie sich erheben. Seine Feindschaft mit Preussen hat ihr Ende erreicht, u. hat sich in eine gemeinsame Vorsicht gegen Rufsl. verwandelt.

Aufser den im 2ten Hauptstück Nr. XVIII. angeführten Verträgen, die auch für Oestr. verbindl. sind, bemerkt man noch: die Verträge mit *Rufsland* von 1726, 1746, 1787 und 1792; mit der *Pforte* von 1739, 1779 und 1791; mit *Grofsbritannien* von 1701, 1716, 1718, 1731, 1743 und 1795; mit *Spanien* von 1725, 1738 und 1748; mit *Sardinien* von 1718, 1736, 1743 und 1792; mit *Preussen* 1742, 1745, 1763,

1779 u. 1792; mit dem *Fürstbischoff zu Rom* von 1781; mit *Venedig* von 1766 und 1776; mit *den vereinigten Niederlanden* von 1672, 1689, 1701, 1718, 1732, 1748, 1785 und 1791; mit *Frankreich* 1801, 1805, 1809, 1814 u. 1815; mit *Bayern* 1816, 14/4, neuster 3/6 1814.

Das vierte Hauptstück.

P r e u s s e n.

F. G. Leonhardi's Erdbeschreibung der Preuss. Monarchie, 5 Bände, (*eigentl. 7; denn der 3te sowohl als der 4te B. besteht aus 2 besondern Abtheilungen*). Halle 1791 — 1799. 8. (*Der letzte Band enthält ein vollständ. Register über alle 5 Bände*). — Topographisch-statistisch-geograph. Wörterbuch der sämmtl. Preuss. Staaten. (v. *Leop. Krug*). 13 Bände. Halle 1796 — 1803. gr. 8. 2te gänzl. umgearb. u. verm. Ausg. eb. 1805-6. 2 Theile (*A—Ge*). gr. 8. — Von der Preuss. Monarchie unter Friedrich dem Grofsen; unter der Leitung des Grafen *v. Mirabeau* (à Londres 1788. 7 Voll. in gr. 8.; nebst einem Band Landkarten, Tabellen und Kupferst. in fol.) abgefafst und in einer sehr verbesserten und vermehrten Uebersetzung herausgeg. von *F. Mauvillon*. 8 Bücher oder 4 Bände, (*den 4ten bearbeitete nach Mauvillon's Absterben* Friedr. v. Blankenburg). Braunschw. und Leipz. 1793 — 1795. gr. 8. *Nothwendig ist damit zu vergleichen die* Neue allgem. Teut. Bibl. B. 11. S. 279 — 295. B. 19. S. 417 — 435. — *L. W. Gilbert* von den Preuss. Staaten in Teutschland; in *dessen* Handbuch für Reisende durch Teutschland Th. 1. S. 239 — 627. (1791). — *J. A. Ortloff's* Handbuch einer allgem. Statistik der königlich Preuss. Staaten. 1ste Abtheil. (*mehr kam nicht heraus*). Erlang. 1798. gr. 8. — *G. Vieweg's* Anleit. zur Kenntnifs der Preuss. Staatsverfassung u. s. w. Nebst 2 Tab. Halberst. 1799. gr. 8. — (*J. E. Küster's*) Umrifs der

Preuss. Monarchie nach statist. Staats- und völkerrechtl. Beziehungen. 1ster Heft. (*mehr kam nicht heraus*). Berl. 1800. gr. 8. *Dessen* Beyträge zur Preuss. Staatskunde. 1. Samml. eb. 1806 (1805). gr. 8. — *L. Krug's* Abrifs der neuesten Statistik des Preuss. Staats. Halle 1804. (*eigentl.* 1803). 8. 2te verm. u. verbess. Ausg. eb. 1805. — *v. Liechtenstern's* Allg. statist. geograph. Uebersicht der Preuss. Erb-Monarchie nach ihrem Zustande unmittelbar nach Ausgang des 18ten oder im Anfang des 19ten Jahrh. (*auf einem Foliobogen*); in *dessen* Archiv für Geograph. u. Statist. 1801. B. 2. nach S. 200. — Handbuch über den königl. Preuss. Hof und Staat (*nebst einem besonders gedruckten, aber dazu gehörigen Anhang statist. Inhalts*) auf das J. 1794. Berl. gr. 8. (*Erschien seitdem jährl. bis u. mit* 1805. *Nach Angabe u. Anleit. des Staatsministers* Grafen P. K. v. Alvensleben, *der* 1802 *verstarb, besorgte die Redaktion dieses Handbuches, der auch in demselben Jahr verstorb. geh. Kriegsrath zu Berlin*, C. L. Siebmann. *Seit* 1803 *geschah dies durch den geh. Legationsrath* J. E. Küster). — Annalen der Preuss. Staatswirthschaft und Statistik (herausg. v. *L. H. Jakob*). 2 B. Halle u. Leipz. 1804—1805. gr. 8. — *J. D. F. Rumpf's* u. *P. Sinnhold's neueste geogr. statist. Darstell.* des kön. Preufs. Staates nach seinem Ländererwerb u. Verwaltungssystem v. 1814 u. 15. Berl. 1816. 4. Mit 1 Karte.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröfse. Der ganze Staat zerfällt in 2 grofse Hälften, die östliche und westliche. Die östl. gröfsere liegt zwischen dem 27 und 40 Grad östl. Länge und zwischen dem 50 bis 56 Gr. nördl. Breite: die westliche, zwischen dem 23 und 27 Gr. östl. Länge und zwischen dem 49 und 52 Gr. nördl. Breite. Der *Flächeninhalt* wird vor der Hand, noch nicht genau bestimmt, so berechnet:

I. Teutsche Provinzen:

1. Brandenburg	657^{04}	QM.
2. Pommern	541^{63}	—
3. Schlesien	711^{75}	—
4. Sachsen	519^{86}	—
5. Westphalen	343^{61}	—
6. Cleve-Berg	210^{10}	—
7. Niederrhein	260^{65}	—

II. Preussische Provinzen:

1. Preussen	520^{96}	—
2. Westpreussen	560^{76}	—
3. Posen	523^{19}	—

III. Fürstenth. Neufchatel 16^{50} —

4866^{05} QM.

2. *Gränzen.* Die Bestandtheile dieses Staats liegen sehr zerstreut aus einander. Der östliche und westliche Theil sind weit von einander entfernt, indem das Königreich Hannover, das Herzogth. Braunschweig und Kurfürstenthum Hessen dazwischen liegen: Von dem östlichen springt im Nordwesten das Amt Neuhaus, im Südwesten der Antheil an Henneberg heraus, und in seinem Umfange liegen die Besitzungen der Herzoge von Anhalt u. ein Theil der Schwarzburgischen u. Braunschweigischen Länder: von dem westlichen ist blofs die Stadt Wetzlar mit den Solmsischen Besitzungen abgesondert.

3. *Eintheilung.* Das ganze Königreich ist, mit Ausschlufs des Fürstenth. Neufchatel, in Provinzen getheilt, deren innere Eintheilung noch nicht völlig organisirt ist. Jede Provinz zerfällt in Regierungsbezirke, und diese wieder in Kreise. Der *östliche* Theil enthält:

1. Die Provinz *Preussen,* bestehend aus 2 Regierungsbezirken: a) der Bezirk Königsberg, zertheilt

in die Kreise Braunsberg, Heilsberg, Brandenburg u. Schaaken, Tapiau, mit Ausnahme von Salau u. Lappönen, der nördl. Theil von Insterburg u. Amt Bartenstein. b) der Bezirk Gumbinnen: die Kreise Sehesten u. Olezko, Rastenburg ohne Bartenstein, die Tapiauischen Aemter Salau u. Lappönen, der südl. Theil von Insterburg und das Amt Ortelsburg.

2. Die Provinz *Westpreussen*, bestehend aus 2 Regierungsbezirken: a) der Bezirk Danzig: die Kreise Marienburg, Dirschau, Stargard u. Konitz; letztere beyde mit einigen Ausnahmen. b) Der Bezirk Marienwerder: die Kreise Marienwerder, Morungen, Culm, Michelau, Neidenburg ohne Ortelsburg, einige Parcellen vom Stargard. und Konitzischen Kreise, die Stadt Thorn u. ein Theil des Netzdistriktes am rechten Weichselufer.

3. Die Provinz *Brandenburg* mit 3 Regierungsbezirken: a) der Bezirk Berlin. b) Der Bezirk Potsdam: die Kreise Niederbarnim, Teltow, Oberbarnim, Glien-Löwenberg, Ruppin, Havelland, Zauche, Lukkenwalde, die Priegnitz, die Ukermark, die Herrschaften Storkow u. Baruth, die Aemter Dahme, Jüterbogk u. Belzig. c) der Bezirk Frankfurt: die Kreise Lebus, Arenswalde, Friedeberg, Soldin, Königsberg, Landsberg, Sternberg, Schwibus, Züllichau, Krossen u. Kotbus, die Herrschaft Beeskow, die Niederlausitz mit den Herrschaften Dobrilugk u. Sonnenwalde, die Aemter Fürstenwalde u. Senftenberg, die Herrsch. Hoyerswerda u. ein Theil der Oberlausitz.

4. Die Provinz *Pommern*, mit 2 Regierungsbezirken: a) der Bez. Stettin: die Kreise Demmin, Anklam, Usedom, Wollin, Randow, Greiffenhagen, Pyritz, Satzig, Bork, Daber, Flemming, Greifenberg, Osten, das (ehemals) Schwedischvorpommern mit der Insel Rügen. b) Der Bez. Köslin: die Kreise Schivelbein, Dramburg, Belgard, Fürstentum, Neustettin, Rummelsburg, Schlawe, Stolpe, Lauenburg und

Bütow; die ehedem zu WPr. gehörigen Landstrecken in Pommern.

5. Die Provinz *Schlesien* in 4 RBezirke getheilt: a) der Bez. Breslau: die Kreise Neumarkt, Breslau, Ohlau, Strehlen, Brieg, Namslau, Oels, Wartenberg, Trebnitz, Militsch, Wohlau, Steinau u. Guhrau. b) der Bez. Reichenbach: die Kreise Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Strigau, Bolkenhayn, Hirschberg, Jauer u. Glatz. c) der Bez. Liegnitz: die Kreise Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Liegnitz, Lüben, Glogau, Sprottau, Sagan, Freystadt und Grünberg; die Preuss. Lausitz ohne Hoyerswerda. d) der Bez. Oppeln: die Kreise Kreutzburg, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Plefs, Ratibor, Leobschütz, Kosel, Tost, Grofsstrelitz, Oppeln, Falkenberg, Neustadt, Neisse, Grotkau.

6. Die Provinz *Posen* mit 2 RBezirken. a) der Bez. Posen: die Kreise: Posen, Obernik, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kosten, Kröben, Szrem, Szroda, Peisern Preufsischen Antheils, Krotoszyn, Adelnau u. Schildberg Preuss. Antheils. b) der Bez. Bromberg: die Kreise Wongrowieck, Gnesen u. Powiedz Preuss. Antheils; der gröfste Theil vom Netzbezirk auf dem linken Weichselufer.

7. Die Provinz *Sachsen* mit 3 RBezirken. a) der Bez. Merseburg: der Saalkreis, Mansfeld, Wittenberg ohne Belzig und Baruth, die Aemter Torgau, Mühlberg, Delitsch, Zörbig, Eilenburg u. Düben, Preuss. Merseburg u. Naumburg, die Aemter Querfurt und Heldrungen; der Thüring. Kreis, mit Ausnahme von Langensalza, Weifsensee u. Tennstedt; die Hoheit über Stollberg u. Walternienburg. b) der Bez. Magdeburg: ganz Magdeburg mit Ziesar, Barby u. Gommern, aber ohne den Saal u. Luckenwalder-Kreis; die Altemark mit Klötze u. Neuhaus, Halberstadt mit Derenburg, Quedlinburg, Elbingerode u. Schauen; die Hoheit über Wernigerode. c) der Bez. Erfurt:

das Gebiet von Erfurt, das Preuss. Henneberg, die Aemter Weissensee, Langensalza u. Tennstedt, das Preuss. Eichsfeld mit Nordhausen, Mühlhausen u. Treffurt; die Grafsch. Hohnstein.

Der *westliche* Theil ist unter 3 Provinzen vertheilt:

8. Die Provinz *Westphalen*, aus 3 RBezirken bestehend. a) der Bezirk Münster, mit Cappenberg u. der Hoheit über Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Rhein- u. Wildgrafen, Dülmen u. Rheina-Wolbeck, Bentheim-Steinfurt, Anholt, Gronau, Gehmen u. Recklinghausen; ferner Tecklenburg u. Preuss. Lingen. b) der Bez. Minden: die Kreise Minden, Ravensberg, Paderborn, Corvey, Reckeberg, Lippstadt, u. die Hoheit über Rittberg, Rheda u. Gütersloh. c) der Bez. Hamm: die Kreise Mark, Westphalen, Dortmund u. die Hoheit üb. Hohenlimburg.

9. Die Provinz *Cleve-Berg*, mit 2 RBezirken. a) der Bez. Düsseldorf: die Kreise Berg mit Broich, Styrum, Essen u. Werden, Siegen u. die übrigen von Oranien u. von Nassau abgetretenen Länder längs des Rheins, Wetzlar, die Kantone Uerdingen, Neersen, Viersen, Odenkirchen, Elsen u. Dormagen auf dem linken Rheinufer, die Hoheit über Neuwied, Solms-Braunfels u. Hohensolms, Witgenstein, Sayn-Homburg, Walmoden-Gimborn u. Wildenberg. b) der Bez. Cleve: Cleve auf beyden Seiten des Rheins, Elten, Preuss. Geldern u. Mörs.

10. Die Provinz *Niederrhein*, aus 2 RBezirken bestehend. a) der Bezirk Cöln: die Kantone Rheinbach, Bonn, Brühl, Cöln, Weyden, Bergheim, Kerzen, Leghenich, Zülpich, Gemünd, Forzheim, Düren, Julich, Erkelens, Hainsberg, Sittard Preuss. Antheils, Geilenkirchen, Herzogenade Preuss. Antheils, Linnich, Aachen, Burscheid, Eschweiler, Montjoye, Eupen mit den Preuss. Antheilen von Schleiden, Aubel u. Reiferscheid. b) der Bez. Coblenz: das Departe-

ment Rhein und Mosel, mit Ausnahme der Kantone Bonn u. Rheinbach; der gröfsere Theil des Départ. Saar mit Saarbrück u. Saar-Louis, doch mit Ausnahme des Kantons Reiferscheid; der Preuss. Antheil an dem Depart. der Wälder, die Kantone Kranenburg, Malmedy u. St. Vit; die Hoheit über Pappenheim.

11. Das Fürstenthum *Neufchatel.*

A. F. Büsching's vollständ. Topographie der Mark Brandenburg. Berl. 1775. gr. 4. — Statistisch-topogr. Beschreib. der Kurmark Brandenb. (v. *A. H. v. Borgstede*). 1ster Theil. (*mehr ward nicht gedruckt*). ebend. 1788. 4. — *F. W. A. Bratring's* topogr. statist. Beschreib. der gesammten Mark Brandenburg. 1ster B. die allg. Einleit. zur Kurmark, die Altmark u. die Prignitz enth. ebend. 1804. 2 B. die Mittelmark u. Ukermark enth. 1805. 4. — *Fr. Nicolai's* Beschreib. der königl. Residenzstädte Berlin u. Potsdam, aller daselbst befindl. Merkwürdigkeiten und der umliegenden Gegend. 3te völlig umgearbeitete Ausgabe u. s. w. 3 Bände. ebend. 1786. gr. 8. — Wegweiser für Fremde und Einheimische durch die königl. Residenzstädte Berl. u. Potsdam u. s. w. in einem bis jetzt fortgesetzten Auszuge aus der grofsen Beschreib. v. Berl. und Potsdam. (von *F. Nicolai*, *V. H. Schmidt* u. *V. Schnackenburg*). 2te Aufl. Berl. u. Stettin 1798. 8. — *J. C. Gädike'ns* Lexikon v. Berlin. Berl. 1806. 8. (*H. C. Steinhardt*) üb. d. Altmark. 2 Theile. Stendal 1800—2. 8.

* * *

L. W. Brüggemann's ausführl. Beschreib. des gegenwärtig. Zustandes des königl. Preuss. Herzogthums Vor- u. Hinterpommern. 3 Bände. 1779—1784. gr. 4. *Dessen* Beyträge zu dieser Beschreib. eb. 1800. — 2 B. eb. 1806. gr. 4. — *C. F. Wutstrack's* kurze hist. geograph. statist. Beschreib. von dem königl. Preuss. Herzogthum Vor- u. Hinterpommern. Mit einer illum. Karte u. 8 Kupf. Stettin 1793. gr. 8. — *J. F. Zöllner's* Reise durch Pommern nach der Ins. Rügen u. s. w. im J. 1795. Mit Kupf. u. Tabellen. Berl. 1797. gr. 8. — Schwedischpommerische Staatskunde v. *T. H. Gadebusch.* 1 Th. Greifsw. 1786. — 2 Th. eb. 1788. kl. 4.

* * *

Ausführl. topogr. Beschreib. des Herzogth. Magdeburg und der Grafsch. Mansfeld, Magdeb. Antheils (von *J. L. Heineccius*). Berl. 1785. gr. 4. — Magdeburg und die umliegende Gegend, v. *J. C. F. Berghauer*. 2 Theile. Magdeb. 1800—1803. 8.

* * *

Topographisch-statist. Handbuch vom Fürstenth. Halberstadt. Magdeb. 1803. 8. — Topograph. Tafel von dem Zustande des Fürstenth. Halberstadt, der Grafschaften Rheinstein und Wernigerode, auch Herrsch. Derenburg, ingl. der dazu gehör. Herrschaften Weferlingen und Hasserode 1785; in *Büsching's* Mag. Th. 14. S. 251 — 303. — *G. Vieweg's* geographisch-statist. Bruchstücke, das Fürstenthum Halberstadt u. die Grafsch. Hohnstein betreffend, vom J. 1791, aus Archival-Nachr. in *Fabri's* Beytr. zur Geogr. u. s. w. St. 6. S. 361 — 402. — Vollständ. Gesch. der Grafschaft Hohnstein, der Herrsch. Lohre u. Klettenberg u. s. w. der beyden Stifter Ilefeld u. Walkenried; nebst einer statist. Beschreib. des Preuss. Antheils an dieser Grafsch. v. *J. G. Hoche*. Halle 1790. 8. Mit statist. Tabellen.

* * *

Das Herzogth. Sachsen, in histor. u. statist. geograph. Hinsicht, nach dem Traktate v. 18 May 1815. Berl. 1815. 8.

* * *

P. F. Weddigen's statist. Uebersicht von Westphalen. Berlin 1791. fol. — In *desselben* alten und neuen Westphälisch. Magazin stehen mehrere Nachrichten, das Fürstenthum Minden betreffend, besonders Beschreibungen der dazu gehörigen Aemter und der Hauptstadt.

* * *

Hist. geograph. statist. Beschreibung der Grafschaft Ravensberg in Westphalen — v. *P. F. Weddigen*. 2 Bde. Leipzig 1790. gr. 8.

* * *

A. K. Holsche'ns hist. topograph. statist. Beschreib. der Grafschaft Tecklenburg u. s. w. Berlin und Frankf. 1788. gr. 8.

* * *

F. C. Müller's Choragraphie von Schwelm; Anfang und Versuch einer Topographie der Grafschaft Mark; in *Weddigen's* N. Westph. Mag. H. 1. S. 1—95. Vergl. dasselbe Mag. hin und wieder.

* * *

Ueber das Herzogthum Cleve und dessen Wohlstand; *in dem* Journal von u. für Teutschl. 1784. St. 8. S. 75—84. — *A. C. Borheck's* Nachr. vom Amte Beeke im Herzogth. Cleve; *in den* Neust. Staats-Anzeig. B. 1. St. 3. S. 40—53. (1796).

* * *

Geographisch-statist. Beschreibung der im Jahr 1802 dem Preuss. Staate zugefallenen Entschädigungsprovinzen. Mit einer Karte. Berl. 1802. 8.

* * *

Beschreib. des Bisthums Paderborn aus der Handschr. eines Reisenden; in *Meiners'ens* und *Spittler's* Götting. hist. Magazin B. 6. St. 4. S. 738—747. — Das Fürstenth. Paderb. im J. 1802; *in den* Annal. der Preuss. Staatswirthsch. u. Statist. B. 1. H. 4. S. 15—40.

* * *

Lagerbuch des Bisthums Münster im Westphäl. Kreise; in *Büsching's* Mag. Th. 20. S. 3—200. — Statist. Beschreib. des Bisth. Münster; *in dem* Polit. Journal 1784. S. 568—570. S. 892—895.

* * *

J. A. Demian's statist. politische Ansichten u. Bemerkungen auf einer Reise durch einen Theil der neuen Preuss. Provinzen am Nieder- u. Mittelrhein. Cöln 1815. gr. 8.

* * *

Genauer geograph. Entwurf, vom Eichsfelde, aufgesetzt 1756; in *Büsching's* Mag. Th. 6. S. 245—254. — Ungefähre Volksmenge und Aufnahme durch Wollmanufakturen auf dem Eichsfelde; in *Schlözer's* Briefwechsel H. 13. S. 20—27. H. 14 S. 132 u. f.

* * *

Erfurt und das Erfurtische Gebiet nach geograph. phys. statist. polit. und geschichtl. Verhältnissen; eine —

Preisschrift von *Jak. Dominicus*. Mit 2 Kupf. 2 Theile. Gotha 1793. gr. 8. — Die Geschichte und statist. Darstellung der Stadt Erfurt u. s. w. eine — Preisschrift (v. *K. G. Rössig*). ebend. 1794. kl. 8. — Erfurt mit seinen Merkwürdigkeiten und Alterthümern, in hist. statist. merkantil. u. s. w. Hinsicht, v. *T. F. K. Arnald*. Mit Kupf. ebend. 1802. 8. — *K. S. Spangenberg's* statist. Hand- u. Adrefsbuch für das königl. Preuss. Fürstenth. Erfurt, die Grafsch. Blankenhayn u. Untergleichen auf das J. 1806; mit Hinsicht auf Eichsfeld, Mühlhausen u. Nordh. Erf. (1806). 12.

* * *

J. F. Goldbeck's vollständige Topographie des Königreichs Preussen. 1ster Theil: Topogr. von Ostpreussen. Königsb. und Leipz. (1785). —. 2ter Theil: Topograph. von Westpreussen. Marienwerder 1789. gr. 4. — *L. A. F. J. von Baczko's* Handbuch der Geschichte, Erdbeschr. und Statistik Preussens. 2 Bände. Königsb. 1802—1803. gr. 8. — Der Netzdistrikt; ein Beytrag zur Länder- und Völkerkunde, mit statist. Nachrichten, von *A. K. Holsche*. eb. 1793. gr. 8. — Südpreussen und Neuostpreussen, nebst dem zu dem Preuss. Schlesien geschlagenen Theile der vormaligen Woywodschaft Krakau und den der Provinz Westpreussen einverleibten Handelsstädten Danzig und Thorn; eine geographisch-statist. Skizze, v. *F. Herzberg*. Berl. 1798. gr. 8. — *A. K. v. Holsche'ns* Geographie und Statistik von West- Süd- und Neuostpreussen — nebst einer Karte. 1ster B. eb. 1800 — 2ter B. eb. 1804. — 3ter u. letzter B. Nebst einem Grundrisse der Stadt u. Gegend um Danzig. eb. 1807. 8.

* * *

Von Schlesien vor und seit dem J. 1740. (v. *K. L. v. Klöber*). 2te Ausg. Freyburg (*eigentl.* Breslau) 1788. gr. 8. — Ausführl. Nachrichten über Schlesien (v. D. *Kausch*). Salzb. 1794. 8. 1ste Forts. Breslau 1796. 8. — Beyträge zur Beschreib. von Schlesien (v. *F. A. Zimmermann*) 11 Bände (*jeder zu 6 Stücken*). Brieg 1782—1794. 8. — *K. F. W. A. Vater's* Privatentwurf eines, vorzügl. für Geschäftsmänner bestimmten systemat. Repertorii der Preuss. Schlesischen Verfassung. 2 Bände. Breslau 1798. 8. — *J. A. V. Weigel's* geograph. naturhist. und technolog. Beschreib. des souve-

rainen Herzogthums Schlesien. 10 Theile. Berl. 1800 — 1804. gr. 8. — Schlesien in merkantilischer, geograph. und statist. Hinsicht, dargestellt von *J. C. Sinapius*. Eine Quartalschrift. Sorau u. Leipz. 1805. 8. — *C. L. Bohm's* Handbuch der Geograph. u. Statist. des Preuss. Herzogth Schlesien. Berl. 1806. 8. — *J. F. Zöllner's* Briefe über Schlesien, Krakau und die Grafsch. Glatz auf seiner Reise im J. 1791. Mit Kupf. 2 Theile. Berl. 1792 — 1795. gr. 8. — Schles. Provinzialblätter u. s. w. (v. *F. A. Zimmermann* und *K. K. Streit*). Bresl. 1785 u. ff. Monatl. ein Stück. (*Werden noch fortgesetzt*). — Breslau, e. Wegweiser f. Fremde u. Einheimische v. *K. C. Nenke*. Nebst einem Plane v. der Stadt u. den Vestungswerken vor 1806, eb. 1808. 8.

* * *

Beschreibung des Fürstenthums Welsch-Neuenburg und Vallengin. (Mit einer Landkarte). Berlin, Leipz. u. Dessau 1783. 8. — Ueber Neufchatel. s. l. 1807. 8.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen*. Der gröfste Theil der Nation besteht aus *Teutschen*, deren Sprache nicht allein Gerichts- Bücher- und Kirchensprache, sondern, mit Ausnahme von Neufchatel, Saar-Louis und einigen andern Ortschaften an Frankreichs Gränzen, auch die Sprache aller gebildeten Volksklassen der Monarchie ist. Vom *Slavischen* Stamm leben *Wenden* in Schlesien, der Lausitz, der Kur- und Neumark und Hinterpommern, aber nur zum Theil mit eigener Sprache; *Kassuben* mit eigenem Dialekt in Pommern; *Polen* mit eigener Sprache in Posen und WPreussen; *Lithauer* mit eigenem Dialekt in OPreussen; *Kuren* und *Letten* eben daselbst mit eigenem Dialekt. *Griechen* finden sich in Preussen und Schlesien; *Franzosen* in Neufchatel und Saar-Louis, und, nebst *Wallonen* und *Böhmen*, als Kolonisten in verschiedenen Provinzen. *Juden* sind, mit Ausnahme einiger Städte, überall zerstreut.

2. Nach ihrer *Anzahl*. Fast möchte man, bey der oft auffallenden Verschiedenheit der Angaben, hiervon schweigen. Doch wollen wir die 3 neuesten, die uns bekannt wurden, hierher setzen: in den Allg. geograph. Ephemeriden (1816, Jan. S. 32), in Hassel's Staats- u. Adreſshandbuch für 1816, und in Rumpf's u. Sinnhold's neuester geograph. u. statist. Darstellung des Preuss. Staats. Da noch überdies die Quellen dieser Angaben unbekannt sind; so weiſs man noch weniger, welcher man Glauben beymessen soll. Auf alle Fälle scheinen 10 Millionen die richtige Zahl zu seyn.

	AGE.	Hassel.	Rumpf.
Preussen:	725,800	830,900	856,000 *)
WPreussen:	791,300	758,200	709,000 **)
Brandenburg:	1,210,400	1,167,300	1,219,900 ***)
Pommern:	691,300	636,300	671,000 ****)
Schlesien:	2,095,300	2,029,600	2,159,000 †)
Posen:	727,900	747,100	921,000
Sachsen:	1,235,700	1,183,500	1,230,000
Westphalen:	915,200	943,500	943,900
Cleve-Berg:	724,600	758,500	833,500
Niederrhein:	941,400	989,900	822,600
Neufchatel:	49,400	49,400	61,000
	10,108,300.	10,094,200.	10,416,900.

Sämtliche Menschen wohnen in ungefähr 1,020 Städten, in 292 Marktflecken und in 36,704 Dörfern; wobey die jenseits des Rheins in den vormahligen Französischen Departementen liegenden Gemeinden, nach Abzug der Städte und Marktflecken, als Dörfer angenommen sind.

*) Um das J. 1804 gab man an: 950 bis 953,000.
**) Um dieselbe Zeit theils 760,000 theils 794,000.
***) — — — — — 1,114,000.
****) — — — — — 490,000 (ohne das ehemal. Schw. Pom.)
†) Um dieselbe Zeit theils 2,022,000

In der Haupt- und Residenzstadt Berlin wurden im J. 1813 gezählt: 166,584. Ob mit oder ohne die Besatzung?

Mémoire sur la population des états en général et sur celle des états Prussiens en particulier; par M. le Comte *de Herzberg*. à Berl. 1785. gr. 8. — *W. H. Müller's* Tabellar. Nachr. über die Population der gesammten kön. Preuss. Staaten. 1ster Theil, welcher die Provinzen Chur- und Neumark enthält. ebend. 1799. fol. (*Mehr kam nicht heraus*).

3. Nach ihren *Sitten*. Darüber läfst sich bey einem so zusammengesetzten Staate nichts Allgemeines sagen, als etwan diefs, dafs die Einwohner, im Ganzen genommen, ein fleifsiges, geschicktes und tapferes Volk ausmachen. Am *Brandenburger*, wie auch am *Schlesier*, rühmt man besonders Thätigkeit und Gewerbsamkeit, am *Pommer* Muth und Häuslichkeit, am *Magdeburger* starken Kunstfleifs und Hang zu Vergnügungen, am *Westphälinger* Offenherzigkeit, Beständigkeit und Gewerbsamkeit, am *Preussen* Vaterlandsliebe, Tapferkeit und Geselligkeit, und am *Neuburger* eisernen Fleifs.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich*. Die meisten Arten von *Getreide* und *Hülsenfrüchten*, aber freylich sehr verschieden, z. B. in der Mark Brandenburg viel Rokken, Gerste und Haber, auch Buchweitzen oder Heidekorn: von andern aber desto weniger; in Pommern, noch mehr in Magdeburg und Halberstadt, die meisten Getreidesorten im Ueberfluss; auch in den meisten Westphälischen Ländern. Noch gesegneter sind hierin Preussen und Schlesien, im Ganzen genommen. *Garten-* und *Küchengewächse*, besonders um Berlin, Liegnitz, Halle, (Märkische Rüben), Erfurt und in dem ehemal. Schw. Pommern. Allerhand Fabrikenkräuter und Gewächse, als *Waid*, vorzüglich

um Erfurt, *Saflor* eben daselbst, *Färberröthe*, besonders in Schlesien, *Scharte* in der Mark Brandenb. u. in Schlesien, *Flachs*, fast in allen Ländern, vornähmt. in Schlesien, Halberstadt, Mark, Minden und Ravensberg, Paderborn, Münster, in dem untern Eichsfeld, auch in Neufschatel, in gröfster Güte u. Menge, *Hanf* in Preussen und Schlesien, auch anderwärts etwas, z. B. in Paderborn, *Tabak*, besonders in der Mark, in Magdeburg, in dem untern Eichsfeld und in Schlesien, *Cichorien*, als Surrogat des Kaffees, vorzügl. in der Kurmark u. Magdeburg, *Anis*, *Mohn*, *Koriander* u. *Kanariensaamen* im Erfurtischen u. Mühlhausischen. *Kümmel*, auch *Tuchmacherkarden* bey Halle. *Hopfen* in der Mark, in Preussen und Schlesien. *Obst* vorzüglich in Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Cleve, in der Grafsch. Mark, im Erfurtischen und in 16,600 M. Schlesien, *Weinbau* nirgends, als in Neufchatel, höchstens noch in Schlesien, *Waldungen* in der Mark Brandenb. (meistens Nadelholz), in Pommern (viel Bau- und Schiffholz), in der Grafsch. Mark, Ravensberg, Hohnstein, Paderborn, Münster, Preussen (besonders herrliche Eichen), Posen u. Schlesien (in den gebirgigen Gegenden). Auch hier und da folgende Forstprodükte: *Pech*, *Theer*, *Pottasche*, *Kohlen*, *Kienrus*. *Maulbeerbäume* in der Mark, im Magdeb. 1817: im Saalkreise und in Pommern.

668,892 2. Aus dem *Thierreich*: *Rindvieh* in Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Hohnstein, Minden, Cleve, Mark, Ravensberg, Paderborn, Münster und Preussen; 272,518 *Pferde* besonders in der Mark, in dem ehemal. Schw. 241,426 Pommern u. in Preussen; *Schaafe* in der Mark, in dem ehemal. Schw. Pommern, Halberstadt, Paderborn u. 190,256 Schlesien (ihre Veredelung durch Spanische); *Schweine* in Pommern, Grafsch. Mark u. Preussen; *Ziegen* in 124,128 Preussen u. Schlesien. *Wildprät* in den Nr. 1. angeführten waldungsreichen Ländern (Auerochsen u. Elanthiere in Preussen); *zahmes Geflügel*, eben nicht viel, aufser

aufser Gänsen in Pommern, *wilden* desto mehr in Preussen, Posen u. Schlesien; *Bienen* in der Mark, in Westphalen, Preussen, Posen u. in Schlesien; *Seidenwürmer*, jedoch unbedeutend, in der Mark, in Pommern, Magdeburg, Halberstadt, weniger in Schlesien; *Fische* in Flüssen und Teichen fast überall, aber vorzügl. in der Mark (jedoch die Elbe u. Oder nicht so fischreich, als die Havel, Spree u. verschiedene kleine Flüsse), Pommern (unter andern Neunaugen, Störe u. Sterlede, auch Häringe, Dorsche, Schollen, Butten und Flundern, Zander, Makrelen, Forellen, grofse Moränen), Cleve (Rheinlachse, Störe, Neunaugen), Paderborn, Preussen (vorzügl. Störe, aus deren Roggen Caviar bereitet wird, u. noch bey 30 Arten wohlschmeckender See- u. Hav-Fische), Schlesien (in der Oder Störe, Welse, Lampreten, Neunaugen u. s. w.)

3. Aus dem *Mineralreich.* 1) *Metalle: Silber* in Schlesien bey Tarnowitz und im Magdeburg. Amte Rothenburg; *Kupfer* in Schlesien, im Magdeburg. Amte Rothenburg, in der Grafsch. Mansfeld und in der Grafsch. Mark; *Bley* in Schlesien, bey Tarnowitz; *Eisen*, häufig, obgleich nicht in so hinreichender Güte, dafs man fremdes ganz entbehren könnte, besonders in Oberschlesien, Hohnstein u. in der Grafsch. Mark, auch in Pommern; *Zinn* in Niederschlesien bey Giehren, aber von keiner Bedeutung; *Kobalt*, *Galmey* und *Arsenik* in Schlesien. 2) *Steine: Edelsteine*, von geringer Art; *andere*, z. B. *Marmor* u. *Alabaster* in Schlesien; *Mühlsteine* in Schlesien, Mansfeld u. Westphalen; *Kalksteine*, am meisten um die Oder in Schlesien und anderwärts, vorzügl. bey Rüdersdorf in der Mittelmark u. im Gebiete der ehemal. Abtey Werden; *Serpentinstein* in Schlesien. 3) *Erdarten: Porzellanthon* in der Mark Brandenburg, Magdeb. und in Schlesien (im Herzogth. Brieg); *Pfeifenerden* in Magdeb. u. Schlesien; vorzügl. guter *Töpferthon* in der Mark, in Magdeb. u. Schlesien;

1817: 10,774 Mk 10284 Ctr.

verschiedene *Kreidenarten; Siegelerde* hauptsächl. in Schlesien; *Mergel; Trippel; Walkerde* in Pommern, Magdeb. u. a. *Farbenerden* in der Mark, Magdeburg u. Schlesien. 4) *Salze: Küchensalz* in Magdeb. zu Alten-Salza, Grofs-Salza, Stafsfurth u. Halle, in Minden bey Rehme, in der Grafsch. Mark zu Königsborn bey Unna, zu Sassendorf und Brockhausen, auch in Paderborn, Greifswalde und bey Colberg in Pommern; *Salpeter* hauptsächl. im Magdeburg. und Halberstädtischen, in Schlesien u. im Netzdistrikt; *Alaun* bey Freyenwalde in der Mittelmark; *Vitriol* zu Schreibershau, Rohnau u. Kamnig in Schlesien, auch zu Nordhausen. 5) *Brennbare Mineralien: Bernstein* in Preussen u. Hinterpommern; *Steinkohlen* in Magdeburg, Halberstadt, Minden, Grafsch. Mark, Ravensberg, Essen, Preussen und Schlesien; *Erdkohlen* und *Torf* fast überall, vorzügl. in den Westphäl. Ländern, in Preussen u. Schlesien; *Schwefel* in verschiedenen Gegenden, hauptsächl. in Schlesien. — Der Werth aller aus der Erde jährl. gewonnenen Mineralien wird auf ungefähr 10 Millionen Thlr. angeschlagen.

Uebersicht der Produkte, der Nationalindustrie und des Staatsreichthums der Preuss. Monarchie; *in den* Neuesten Staatsanz. B. 3. St. 2. S. 213—227. — Mémoire sur les produits du regne minéral de la Monarchie Prussienne et sur les moyens de cultiver cette branche de l'économie politique (par M. *de Heinitz*). à Berl. 1786. gr. 8. Auch *Teutsch* ebend. 1786. gr. 8.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* od. *Boden.* Sehr verschieden: aber im Ganzen genommen von Natur mehr unfruchtbar, als fruchtbar; z. B. in der Mark gröfsten Theils sandig, aber in einigen Gegenden sehr fruchtbar; in Pommern meistens sandig, dazwischen aber lehmig, schwarz u. fett; in Magdeburg hier fett, schwarz u. sehr fruchtbar: dort sandig, mit Lehmen vermischt, steinig und

kiesig, auch roth u. thonig; in Halberstadt ungemein fruchtbar (alle diese Länder sind mehr eben als bergig); Minden gröfsten Theils gut; Ravensberg meistens sandig; Grafsch. Mark fruchtbar; Cleve gröfsten Theils eben so; Paderborn fast durchaus fette und schwarze Erde, mit einer Kette theils kahler, theils waldiger Berge, (die Senne, ein gröfsten Theils unfruchtbarer Landstrich); Münster fast durchgehends eben und fruchtbar; das obere oder mittägl. Eichsfeld, gröfsten Theils bergig, das untere oder mitternächtliche, ebener und fruchtbarer; Erfurt im Ganzen trokken und sehr ergiebig; Preussen gröfsten Theils eben u. fruchtbar; Schlesien sehr verschieden z. B. Oberschlesien sehr gebirgig und unfruchtbar; Niederschlesien meistens fruchtbar; Glatz durchaus bergig.

Das berühmteste *Gebirg* ist das Riesengebirg an der Schles. Gränze. Einzelne merkwürdige Berge sind z. B. der Zobtenberg in Schlesien u. der Cnollenberg in Pommern.

2. *Gewässer:* 1) *Meere:* nur die *Ostsee* mit ihren Binnenwassern, dem frischen u. curischen Hav. 2) *Flüsse*, theils schiffbare: Elbe, Spree, Havel, Oder (mit dem Hav u. den Mündungen), Ihna, Peene, Rega, Saale, Weser, Ems, Lippe, Roer oder Ruhr, Rhein; Memel (Niemen), Pregel, Weichsel, Nogat, Elbing, Brahe, Netze, Warta: theils viele andere. 3) *Landseen:* in der Mark viele, meistens durch Kanäle und Schleusen mit einander verbunden, (davon unten VI 4.); in Pommern der Wippersee, der Grofsgardische, der Lebesche und viele andere, besonders in Hinterpommern; in Mansfeld der süfse u. salzige See; in Preussen der Spirdingsee, der Warschau, der Leventin, der Goplo, der Angerburgische, Reinische u. Drausensee; bey Neufchatel der Neuenburger See. 4) *Mineralische Wasser, Bäder* und *Gesundbrunnen:* Lauchstädt, in der Mark bey Freyenwalde, in Hinterpommern bey Polzin, in der Grafschaft Mark bey

Schwelm, in Paderborn zu Driburg; in Schlesien zu Warmbrunn bey Hirschberg u. Altwasser, und in Glatz bey Reinerz u. Landeck. In der Provinz Niederrhein bey Aachen und Spaa.

3. *Luft* u. *Witterung*. In den meisten Teutschen Ländern gemäfsigt; in Ost- u. Westpreussen, wie auch in Pommern, als Küstenländern, sehr veränderlich, etwas feucht und rauh: die häufigen Winde aber reinigen die Luft. In den Schlesischen Gebirgen, und überhaupt in dem Theil Oberschlesiens, der nach Mähren und Ungern zu liegt, stellt sich der Winter früher ein, dauert länger und ist viel strenger, als auf dem platten Lande und in Niederschlesien, wo feuchte Luft, Gewitter und Brustkrankheiten herrschen.

V. Kultur des Bodens.

Fast überall herrschet in diesem Stück musterhafte Emsigkeit, zumahl in den Gegenden mit undankbarem Boden, wo man wohl auch den Flugsand zu bändigen und tragbar zu machen weifs. Unermüdete Sorgfalt der Regierung, den Fleifs durch Praemien, Vorschüsse und andere Mittel zu ermuntern und zu leiten. In der Mark ist der Ackerbau durchgehends verbessert, viele wüste Felder sind angebaut, überflüssige Holzungen ausgerodet, und darauf Städte und Dörfer angelegt, auch tiefe und grofse Moräste trocken und urbar gemacht worden. Auch in den Westphäl. Ländern ist die Thätigkeit sehr grofs und zum Theil auch auf den Ackerbau, gröfsten Theils aber auf Manufakturen gerichtet; eben so in Schlesien und im Erfurtischen. In Preussen beschäftigen sich viele tausend Hände gleichsam um die Wette mit der Benutzung des gröfsten Theils fruchtbaren Bodens. — Die in der neuern Zeit zu Potsdam, Hamm, Morungen und in Schlesien entstandenen *ökonomischen Gesellschaften* werden ihres Zweckes nicht verfehlen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Werden am stärksten in den Ländern getrieben, die vorhin unter Nr. III bey den Produkten des Thierreiches genannt sind. In Schlesien existirt seit 1765 eine *Vieh-Assekuranzsocietät*.

2. In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues*. S. eben daselbst die bey den Produkten des Pflanzenreichs genannten Länder; verbunden mit Nr. V.

3. In Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen*, welche am herrlichsten blühen in der Mark, in Magdeburg, Mansfeld, Halberstadt, in den meisten Westphäl. u. Niederrheinischen Ländern, auf dem Eichsfeld, in Schlesien u. Neufchatel: überhaupt aber ist keine Provinz leer davon. Die vornehmsten *Oerter mit Fabriken und Manufakturen* sind: Aachen, Altena (in der Grafschaft Mark), Aschersleben, Bernau, Bielefeld, Bleicherode (in der Grafsch. Hohnstein), Bojanowo, Breslau, Bunzlau, Calbe im Magdeburgischen, Carlstadt in Schles., Cotbus, Crefeld, Danzig, Duisburg, Elberfeld, Erfurt, Essen, Eupen, Freyenwalde, Frankfurt, Gorz, Görlitz, Goldberg, Greifenberg, Grünberg, Halle, Hirschberg, Jauer, Iserlohn, Königsberg, Landshut, Landsberg an der Warte, Langensalza, Liebau (in Schlesien), Liegnitz, Löwenberg, Magdeburg, Minden, Montjoye, Mühlhausen, Neufchatel, Neustadt an der Dosse, Neustadt-Eberswalde, Nimptsch (in Schles.), Nordhausen, Oranienburg, Potsdam, Quedlinburg, Rawitsch, Reichenstein (in Schlesien), Remscheid, Schwedt, Schweidnitz, Serrières (in Neufchatel), Solingen, Spandau, Stendal, Stettin, Stralsund, Thorn, Trutenau (in OPreussen), Werden, Wesel, Weyda, Zinten (in OPreussen).

Die vorzüglichsten *Manufakturen* sind gerichtet auf Leinwand, Tuch, wollene Zeuche, leinene, seidene

u. wollene Bänder, seidene und wollene Sack- und Halstücher, seidene Zeuche aller Art, seidene, leinene und wollene Strümpfe, Hüte, Kamelotte, Plüsch, Gold- u. Silberspitzen, Zwirnspitzen. *Fabriken* in Eisen- Kupfer- Tombak- und messingenen Waaren von allen Sorten. Man verfertigt allerley irdenes, zum Theil sehr schönes, Geschirr, ächtes und unächtes Porzellan, Schmelztiegel und Zuckerformen. Man gießt vortreffliche Spiegel, bläßt Gläser, bereitet Zucker, Seife, Vitriol, Alaun, Pottasche, Salpeter, Firniß, Salmiak, Grünspan u. Schmalte. Man brennt Liqueure von allerley Gattungen; verfertigt sehr wirksames Schießpulver; verarbeitet Glockengut und Stahl; baut Schiffe; macht allerley hölzerne Waaren; bereitet Siegellak in Menge; es giebt viele Tabaks- Stärke- Puder- und Nudelfabriken, Wachsbleichereyen, Tapetenwirkereyen, Ledermanufakturen, Bernsteinarbeiten, Preßspänefabriken, Schriftgießereyen u. s. w. —

Der jährliche Werth der gesamten Preussischen Fabrikation mag, mit Ausschluß der Brauereyen und der blos handwerksmäßigen und geringen Gewerbe, zwischen 40 u. 50 Millionen Thaler schweben.

Da kein meines Wissens eigenes Werk über das Preuss. Manufaktur- und Fabrikwesen vorhanden ist; so muß man sich mit dem begnügen, was in den allgemeinen Statistiken dieses Staats und in einzelnen Schriften und Aufsätzen darüber abgehandelt wird. Sie sind verzeichnet in der Litteratur der Statistik B. 1. S. 360 — 372.

4. In Ansehung des *Handels*, der schon ehedem sehr thätig und lebhaft war, aber unter der Regierung Fried. Wilhelm des 2ten durch Aufhebung gewisser allzustrenger Verbote und Einschränkungen, u. durch weise Verordnungen des jetzigen Regenten, wie auch durch die Zeitumstände, noch stärker geworden zu seyn scheinet. Die meisten Provinzen haben zum

Handel eine *bequeme Lage*. Sie werden nicht nur von der *Ostsee* bespült, sondern auch von grofsen *Strömen* der Länge nach durchschnitten, und diese sind wieder so sehr durch *Kanäle*, besonders in der Mark, in Preussen und Pommern, und durch so viele Seen und kleinere schiffbare Flüsse verbunden, dafs nicht nur der Verkehr und die Gemeinschaft unter den Provinzen selbst, sondern auch mit den benachbarten Ländern Polen, Böhmen, Sachsen, Holland u. Frankreich, in der blühendesten Verfassung sind. Der *Seehandel*, der durch mancherley Verträge vollkommen gesichert ist, nimmt, besonders seit dem Besitz von Schwed. Pommern, mit jedem Jahre zu, und die Preuss. Flagge, die nur wahren Preuss. Unterthanen bewilligt wird, ist jetzt fast in allen Europäischen Häfen zu sehen. Die beträchtlichsten *Importen* sind: Gewürz, Kaffee, Thee, roher Zucker, Weine, Schlachtvieh, Baumwolle, Kamelhaar, rohe Seide u. dgl. m. *Exporten:* Getreide (jährl. wenigstens für 1 Million), Holz (ungefähr für 1 Mill.), Leinwand, Tücher und Zeuche, auch vielerley Metallwaaren, Porzellan u. s. f. Pferde, geräuchertes Fleisch, Spickgänse, Salz, Färberröthe u. s. f.

Handelshäfen sind: Danzig, Memel, Königsberg mit Pillau, Elbing, Colberg, Stettin mit Swinemünde. Neueste Angaben der ein- und ausgegangenen Fahrzeuge. *Handelsplätze*, aufser den bey den eben genannten Häfen liegenden: Berlin, Potsdam, Cotbus, Frankfurt, Anclam, Stralsund, Magdeburg, Halle, Naumburg, Schoenebeck, Halberstadt, Bielefeld, Iserlohn, Wesel, Cöln, Coblenz, Duisburg, Erfurt, Nordhausen, Tilsit, Braunsberg, Bromberg, Posen, Lissa, Fraustadt, Thorn, Breslau, Hirschberg, Grünberg, Landshut, Schweidnitz.

Beförderungsmittel des Handels sind, aufser den Kanälen und Dammwegen, 1) die *königliche Bank zu Berlin*, mit den dem dortigen Hauptbanko-Direktorium

untergeordneten *Banken zu Breslau, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Minden* mit dem Unter-Lombard zu *Bielefeld, Memel, Elbing, Frankfurt.* 2) Die *Hauptmessen* zu Frankfurt, Naumburg, Berlin, Breslau, Landshut, Hirschberg, Anclam, Neuschottland bey Danzig, Thorn, Bromberg, Posen und Magdeburg. 3) Die *Assekuranzgesellschaft* zu Berlin. 4) *Handelsverträge* mit Oestreich, Grofsbritannien, Niederland, Dänemark, Schweden, Spanien, Portugal, mit der Pforte, Nordamerika und Marokko. 5) *Konsulen* und *Agenten* in mehrern Ländern. 6) Preussische *Handelshäuser* in andern Ländern. 7) Das *Manufaktur-* und *Kommerzkollegium* in Berlin, aus dem 1796 eine besondere Deputation, die sich lediglich mit technischen Gegenständen zu beschäftigen hat, errichtet wurde. 8) *Kommerz-* und *Admiralitätskollegien, Wettgerichte, See-* und *Hafen-, Handels-* und *Schifffahrtsgerichte* zu Königsberg, Pillau, Memel, Danzig, Stettin, Breslau, Tilsit, Insterburg, Frankfurt und Duisburg. 9) Die *königl. Seehandelsgesellschaft.* 10) *Handelsschulen* in Berlin (die seit 1803 eine königl. ist), Magdeburg, Breslau und Duisburg. 11) *Schiffsbauwerfte* in Preussen, Pommern u. in der Mark.

Hindernisse des Handels: 1) die übermäfsigen Zölle auf dem Rhein, der Elbe und andern Flüssen, wie auch auf den Kanälen. 2) Die Schiffergilde auf der Elbe. 3) Die besondern Handelsfreyheiten gewisser Städte und Provinzen, zum Nachtheil der andern.

Ueber das Commerzwesen (in der Preuss. Monarchie); in (*J. D. Richter's*) Beyträgen zur Finanzlitteratur in den Preuss. Staaten, St. 6. S. 215—440. Litt. der Statistik a. a. O.

* Das *Münzwesen* wird in den *Münzämtern* zu Berlin u. Breslau betrieben. Die *Mark, Pommern, Magdeb.* und *Halberst.* rechnen nach Reichsthalern zu 24 guten Groschen und jeden Gr. zu 12 Pfenningen. *Schlesien* theilt eben diesen Thaler in 30 Silbergroschen ein, und rechnet auf jeden 3 Kreutzer oder 4 Gröschel

oder 12 Denar oder 18 Heller. Man rechnet in Schlesien bisweilen auch nach Schlesischen Thalern, auf deren einen 24 Silbergroschen gehen. *Minden* theilt den Rthlr. in 36 Mariengroschen und rechnet auf jeden derselben 8 Pfen. In *Cleve* und den übrigen Westphäl. Ländern wird der Rthlr. in 60 Stüber getheilt, und auf den Stüber rechnet man 8 Clevische Pfen. oder 16 Heller. Ein Clev. Thaler ist halb so grofs, als ein Rthlr. und ein Clev. Gulden halb so grofs, als ein Reichsgulden. Ein Fettmännchen in Cleve ist der 5te Theil eines guten Groschen, und die Hälfte eines Fettmännchen wird ein Fuchs genannt. Das Königreich *Preussen* rechnet nach Gulden zu 30 Groschen und diesen zu 18 Pfenningen. Ein solcher Gulden ist der 3te Theil eines Rthlrs. oder ein halber Reichsgulden oder 2 Polnische Gulden. Ein Preuss. Groschen ist so viel, als ein Kreutzer in Schlesien. — Die *wirklichen* Münzsorten sind, im *Golde* die doppelten, einfachen und halben Friedrichsd'or, die in den königl. Kassen zu 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Thalern angenommen werden, nach den bey der Bank festgesetzten Regeln $10\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{4}$ und $2\frac{5}{8}$ Rthlr. gelten, eigentl. aber im gemeinen Leben gar keinen gesetzmäfsigen Werth haben, sondern als eine Waare, deren Preis bald steigt bald fällt, angesehen werden. Die neuen Friedrich-Wilhelmsd'or, deren 35 eine Mark wiegen, haben Teutsche Umschriften, und gelten gewöhnlich 5 Thaler 8 Groschen. Ein Dukaten gilt $2\frac{2}{3}-\frac{1}{4}$ Thaler Courant. In *Silber* hat man ganze, halbe, viertheil, drittheil, sechstheil und zwölftheil Reichsthalerstücke, welche Sorten insgesammt *Kurantgeld* heifsen. In der Provinz Posen Gulden zu 4 Groschen. — Die kleinern Münzsorten, Groschen, 6 Pfennig-, 3 Pfennig-, 2 Pfennig- und 1 Pfennig-Stücke, sind theils von Silber, theils von Kupfer, und heifsen *Scheidemünze*, und diese sind in jeder Provinz nach der dort üblichen Rechnungsmünze eingerichtet. Zu den *Preussischen Scheidemünzen* gehören: Timpfe, deren einer 4 Gr. $9\frac{3}{4}$ Berlinisch Kurant macht, und deren 5 auf einen Thaler Kurant gehen. Ein Timpf ist = 3 Sechser, ein Sechser = 2 Dütchen, ein Dütchen = 3 Groschen, ein Gr. = 3 Schillinge, ein Schill. = 18 Pfennige. Zu den *Schles.* Scheidemünzen gehören Silbergroschen oder Böhmen (à $9\frac{3}{4}$ Pfen. Preuss. Kurant), Timpfe, Kreutzer, Gröschel und Denare (von deren Werthe s. vorher). In

Magdeb. und *Halberst.* wird auch nach Gulden und Mariengroschen gerechnet. — Von dem vorhin erwähnten *Bankogeld* ist noch zu bemerken, dafs es keine wirkl. ausgeprägte, sondern nur eingebildete Münze ist, und dafs die Banko-Thaler oder Pfunde von 4 bis 1000 eingerichtet sind. 1000 Pf. gelten 1312 Thlr. 12 Gr., und 4 Pf. 5 Thlr. 6 Gr. Die *Feine des Goldes* wird nach Karaten und Grän bestimmt, so dafs man 24 Karat auf die Mark und 12 Grän auf jeden Karat rechnet. Die *Feine des Silbers* wird nach Lothen und Grän bestimmt, indem man 16 Loth auf die Mark und 18 Grän auf das Loth rechnet. 35 einfache Friedrichsd'or sollen eine rauhe Cöln. Mark wiegen, und das Gold dazu soll eine Feine von 21 Karat 9 Grän haben; folglich werden aus der Cöln. Mark feinen Goldes $38\frac{1}{35}$ Friedrichsd'or geprägt. In Absicht des Silbergeldes ward 1750 festgesetzt und seit 1764 aufs neue bestätigt, dafs aus der Cöln. Mark feinen Silbers 14 Rthlr. Kurantgeld geprägt werden sollen. Rechnet man den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. 6 Gr. in Kurantgeld; so ist der Werth des Goldes ungefähr $14\frac{1}{2}$ mal so hoch, als der Werth des Silbers, angenommen.

Gewicht. Die Schwere einer Sache wird nach *Last* (*Schiffslast*), *Centner*, *Schiffspfund*, *Liespfund*, *Stein*, *Mark*, *Pfund*, *Unze*, *Loth*, *Quentchen*, *Gran*, *Pfennig-* und *Hellergewicht* bestimmt. — In den *Marken* und in *Pommern* ist die Schiffslast 12 Schiffspfund oder 3360 Pf. das Schiffspf. 20 Liespf. oder $2\frac{4}{7}$ Centn. oder 280 gemeine Pfund. Ein *schwerer Stein* wiegt 22, ein *leichter* 11 Pf. Ein *Liespf.* ist 14 Pf. Handelsgewicht, 1 Pf. *Handelsgew.* ist 2 *Mark* oder 9,750 Holländ. Afs oder 32 Loth, 1 *Loth* 4 Quentchen, 1 *Quentchen* 4 *Pfenniggewicht*. (Der Berlin. Centn. verhält sich zu dem Centn. in Amsterd. wie 110 zu 103, zu dem in Danzig, wie 110 zu $115\frac{1}{2}$, zu dem in Hamburg, wie 110 zu 106, zu dem in Leipzig, wie 110 zu 110, zu dem in Nürnberg, wie 110 zu 100, zu dem in Wien, wie 110 zu 90). — In *Magdeb.* und *Halberst.* ist das Handelsgewicht wie in Berlin: das *Salzgewicht* aber wird in Magdeb. auf folg. Art bestimmt: 1 *Last* ist 8 Tonnen, 1 *Tonne* 60 Scheffel, 1 *Scheffel* 16 Metzen, 1 *Metze* $8\frac{3}{4}$ Berl. Pf. Salz. — Im Königreich *Preussen* ist das Pf. Handelsgewicht dem Berl. gleich. Ein *Schiffspf.* besteht aus 3 Centnern, 20 Liespf. oder 330 Pf. neu Gewicht. Der *Centn.* hält 110 Pf. Gewicht,

das *Liespf.* 16¾ Pf., der *grofse Stein* 33 Pf., der *kleine* 20 Pf. Zu *Danzig* hält 1 *Schiffspf.* Handelsgewicht 20 *Liespf.* oder 320 Pf. Das *Liespf.* hat 16 Pfund. Der *Centn.* hält 7½ Liespf. oder 120 Pf. 100 Pf. Danz. Handelsgewicht sind 88⅐ Amsterdamer, und 100 Pf. Amsterd. sind 113½ Pf. Danziger. — In *Schlesien*, wo das Handelsgewicht dem Gewichte in den Marken gleich ist, hält 1 *Schiffspf.* 3 Centn., 1 *Centn.* 5⅛ Stein oder 132 Pf. und 1 *Stein* 24 Pf. 100 Pf. Breslauer Handelsgewicht machen 82 Pf. Amsterdamer.

Das *Gold-* und *Silbergewicht* wird bey der Münze, den Banken und bey jedem beträchtlichen Verkehr mit diesen Metallen nach dem (oben Hauptst. II. Nr. VI. 4. * angegebenen) Cöln. Markgewicht bestimmt. Verarbeitet hält die Mark Berlin. Silbers 12 Loth fein, und ist mit einem Scepter bezeichnet. Das Berlin. *Markgewicht* oder das Berlin. halbe Pf. ist etwas schwerer, als das Cölnische. Die Berlin. Mark soll nach *Tillet's* Befinden 4,408, und nach *Castillon* 4,408$\frac{10698}{26867}$ Franz. Grains wiegen, die mit 4,875 Holländ. Afs übereinkommen. Das Edelsteingew. ist, wie in ganz Europa, in *Karate* zu 4 *Grains* eingetheilt. 71 solcher Karate sollen ungef. 1 Loth Cölnisch, 1 Karat aber 4¾ Holländ. Afs wiegen. In Berlin ist der Karat 57 Richtpfennigstheile der Cöln. Mark (auf welche 65,536 gehen) befunden worden.

Maase. Bey dem *Getreidemaas* ist seit 1716 der Berlin. Scheffel zum allgem. gesetzmäfsigen Getreidemaas gemacht worden, und soll, nach *Kruse'ns* Berechnung, 1¾ Berlin. Kubikfufs oder 2,621 Franz. Kubikzoll enthalten, und gegen 82 Pf. an Rocken wiegen. Nach *Gerhardt's* Untersuchung ist dieser Scheffel 3,039½ Rheinländ. Kubikzoll befunden worden, welche 2,741¾ Franz. Kubikzoll betragen. Gemeinigl. wird in den *Marken*, *Pommern* und *Magdeburg* die *Last* Weitzen u. Rocken zu 3 Wispel, bey Hafer u. Gerste aber nur 2 Wispel berechnet, 1 *Wisp.* enthält 2 Malter, 1 *Malter* 12 Scheffel, 1 *Scheffel* 4 Viertel, 1 *Viertel* 4 Metzen, 1 *Metze* 4 Mäschen, 1 *Mäschen* 4 Franz. Kubikzoll 8 Linien. Aufserdem nimmt man noch im Königreich *Preussen* 1 *Last* zu 24 Tonnen oder zu 56½ neue Scheffel oder 60 alte Scheffel, 1 *Metze* zu 3 Stof, 1 *Stof* zu 2 Halbe und 1 *Halbe* zu 2 *Quartiere* an. — Im *Clevischen* hat die *Last* Korn 15 *Malter* zu 4 *Scheffel*, diesen zu

4 Viertel, und 1 *Viertel* zu 4 *Kannen*. 100 Clev. Malter thun $329\frac{15}{16}$ Berlin. Scheffel. — In *Schlesien* theilt man das Getreidemaas wie in den Marken ein: aber der Breslauische Scheffel ist gröfser; denn 100 derselben thun $128\frac{9}{16}$ Berlin. Scheffel.

Maase der flüssigen Körper sind *Lasten, Fuder, Fässer, Oxhöfte, Ohme, Eimer, Anker, Viertel, Töpfe, Quart, Stofe, Nösel.* Nach dem *Berlin.* Weinmaase, das auch in *Pommern* und *Magdeb.* Statt findet, ist 1 *Fuder* 4 Oxhöfte, 1 *Oxhoft* $1\frac{1}{2}$ Ohm, 1 *Ohm* 2 Eimer, 1 *Eimer* 2 Anker, 1 *Anker* 32 Quart, 1 *Quart* 2 Nösel. Nach dem *Berlin.* Biermaas ist 1 *Gebräude* 9 Kufen, 1 *Kufe* 2 Fafs, 1 *Fafs* 2 Tonnen, 1 *Tonne* 4 Oehmchen, 1 *Oehmchen* 24 Quart, 1 *Quart* 4 Nösel. — Nach dem *Königsberg.* Weinmaas enthält 1 *Last* 2 Fafs, 1 *Fafs* 4 Oxhöfte, 1 *Oxhoft* $1\frac{1}{2}$ Ohm, 1 *Ohm* 4 Anker, 1 *Anker* 5 Viertheil, 1 *Viertheil* $5\frac{1}{2}$ Stofe. — In *Schlesien* hält 1 *Eimer* 20 Töpfe, 1 *Topf* 4 Quart, und 1 *Quart* 4 Quartiere. — Im *Magdeburg.* und *Halberstädtischen* hat das Biermaas folgendes Verhältnifs: 1 *langes Fafs* enthält 2 kurze Fässer, 1 *kurzes Fafs* 2 Tonnen, 1 *Tonne* 4 Achtelsfässer, 1 *Achtelsfafs* 25 Quart, 1 *Quart* 58 Franz. Kubikzolle.

Ellenmaas. Auf 1 *Elle* werden 2 Fufs gerechnet. Die Berlin. lange Elle ist, so wie die Stettiner, $25\frac{3}{8}$ Rheinländ. Zoll lang. 100 Berlin. Ellen machen in *Bielefeld* $115\frac{13}{16}$, in *Breslau* $115\frac{13}{16}$, in *Danzig* $116\frac{1}{4}$, in *Elbingen* $118\frac{1}{4}$, in *Frankfurt* $100\frac{3}{8}$, in *Königsberg* 116, in *Neufchatel* 60, in *Schlesien* $115\frac{13}{16}$.

Das *Meilenmaas* ist bey Vermessungen und der Verfertigung der Landkarten auf *geograph.* Meilen festgesetzt, deren 15 auf einen Grad gehen. Da nun nach *Maupertuis* Berechnung die Gröfse eines Grades auf dem 50sten Grad der Breite 57,195 Toisen beträgt; so hält eine Meile 3,813 Toisen, oder 1,975 Rheinländische Ruthen, oder 23,791 Rhein. Duodecimalfufs. Nimmt man aber für die Preuss. Staaten den 52sten Grad der Breite an; so ist eine Teutsche Meile nach Rheinländ. Maase 1,976 Ruthen od. 23,712 Fufs. Indessen rechnet man, der Bequemlichkeit wegen, volle 2000 Rhein. Ruthen oder 24,000 Fufs auf 1 Teutsche Meile. Diesem nach enthält 1 QM. 4 Mill. QRuthen oder 576 Mill. QFufs. 1 Meile im *Königreich Preussen* beträgt 24,685 Fufs, und 1 Seemeile wird, wie die Englischen, Französ. und Holländischen, zu 2850

Toisen gerechnet oder zu 15,000 Rhein. Ruthen, so dafs 20 Seemeilen auf 1 Aequatorsgrad gehen. Die *Schlesische* Meile hat 15,000 Ruthen oder 11,259 Schlesische Ellen, welche 20,643 Rheinländ. oder 19,945 Franz. Fufslängen betragen. In *Westphalen* enthält die Meile 35,462 Rhein. Fufs.

Zum *Flächenmaas* oder Feldmaas ist der *kleine Morgen* als allgemein angenommen; er enthält 180 Rheinländ. QRuthen oder 25,920 QFufs. Die Q*Ruthe* enthält 12 Rheinl. Fufs. Der ehemal. *grofse Morgen* betrug 400 QRuthen, jede zu 144 Rheinl. QFufs gerechnet, oder 57,600 QFufs. Die *grofse Hufe* Landes hat 30 grofse und 66⅔ kleine Morgen: die *Hackenhufe* aber nur 2, und die *Handhufe* 1 grofsen Morgen. 9 dergleichen thun 20 kleine.

Die *Holzmaase* sind: *Klafter*, deren eine ein aufgesetzter Holzstofs 5 bis 6 Fufs hoch und breit, und 4 bis 5 lang ist; *Malter*, deren eines etwas mehr als ½ Klftr. enthält; *Klobe*, deren einer 6 Fufs hoch und breit und 3 Fufs lang ist; *Haufen*, deren einer 3 Klafter ist. Das Nutzholz mifst man nach dem Kubikinhalt, und theilt den Rheinl. Kubikfufs in 144 Zoll. Bey dem Schiffholz ist 1 *Balken* 40 bis 44 Fufs lang und 12 bis 13 Zoll dick: 1 *Bohlstück* hat 36 bis 40 Fufs Länge und 8 bis 9 Zoll im Quadrat. 1 *Sparr* von 40 Fufs ist 10 bis 11 Zoll dick und 4 Zoll breit; 1 *Oxhoftboden* ist 25 bis 26 Zoll lang und 1¾ Zoll dick; 1 *Piepenstock* ist 5 Fufs lang, 1¼ Zoll dick und 4 Fufs breit.

Eine *Schiffslast* ist 12,000 Häringe (oder 12 bis 13 Tonnen) oder 8 Oxhöfte Wein, oder 5 Schock Piepenstäbe, oder 7 Schock Oxhoftstäbe, oder 9 Schock Tonnenstäbe, oder 1¼ Schock Franzholz, oder ½ Schock Klappholz. Beym Holzhandel rechnet man 1 *Grofs-Tausend* zu 1⅓ Kleinen-Tausend; 1 *Klein-Tausend* zu 4⅙ Ring, 1 *Ring* zu 2 grofse Hunderten, 1 *Grofs-Hundert* zu 1⅓ Kleinen-Hundert, 1 *Klein-Hundert* zu 1⅔ Schock, 1 *Schock* zu 3 Stiegen, 1 *Stiege* zu 20 Stück oder Stäben. Ein *Ring* enthält 4 Schock Piepen, 6 Sch. Oxhoft und 4 Sch. Tonnenstäbe. Eben so rechnet man auch 4 Sch. Quadrat-Oxhoft oder Tonnenbodenstäbe auf 1 Ring. Eichen, Schiffholz und Planken, Fichtenbalken und Masten, die man nicht nach der Zahl verkauft, werden meistens, mit Rheinl. Fufsmaase nach ihrem kubischen Inhalt gemessen, verkauft. Bey der Leinwand rechnet man nach *Wall*, wovon

eine 80 Ellen, und nach *Weben*, deren eine 72 Ellen enthält. Auch nach *Schocken*, *Stiegen* u. s. f. In *Pommern* ist 1 *Recke* Leinwand 16 Ellen, 1 *Stück Garn* 20 Fitzen, 1 *Fitze* 40 Faden zu 3 auch 4 Ellen. In *Schlesien* ist 1 *Stück Garn* 4 Strähn, 1 *Strähn* 4 Zaspel, 1 *Zaspel* 20 Gebinde, 1 *Gebinde* 20 Fäden. In *Magdeb.* ist 1 *Stück Garn* 20 Gebinde und 1 *Gebinde* 60 Fäden. Sonst rechnet man auch noch an einigen Orten nach *Stroh* zu 6 *Wall* oder 450 Stück, nach *Fimme* zu 120, nach *Zimmer* zu 40, nach *Moller* zu 30, nach *Mandel* zu 15 und nach *Dechern* zu 10 *Stücken*.

Nelkenbrecher's Taschenbuch der Münz-, Maas- und Gewichtskunde für Kaufleute. 8te, durch *M. R. B. Gerhardt* vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1798. 8. 11te Aufl. umgearb. v. *J. S. G. Otto*. eb. 1815. 8. — *M. R. B. Gerhardt's* allgemeiner Komtorist u. s. w. 2 Theile. Ebend. 1791 — 1792. 4. — *Desselben* Handbuch der Teutschen Münz-, Maas- und Gewichtskunde. Neue Auflage. Ebend. 1795. 8. — *J. A. Eytelwein's* Vergleichungen der in den königl. Preuss. Staaten eingeführten Maase und Gewichte. Ebend. 1798. gr. 8.

5. In Ansehung der *Religion*. Herrschend, in milder Bedeutung: ist 1) die *Evangelisch-lutherische* in der Mark, in Pommern und Magdeburg, Halberstadt und Hohnstein, Minden, Ravensberg, Grafsch. Mark und in OPreussen; 2) die *Ev. reformirte* (die Hofreligion) hat Gemeinen in allen Preuss. Ländern; und darunter sind viele Französische; 3) die *Römisch-katholische* in Münster, Paderborn, Eichsfeld u. Posen; 4) *gemischt*, mit bestimmten Rechten der Theile, ist die Evangel. und Kathol. in Erfurt, Cleve, Westpreussen (wo jedoch die Katholiken am häufigsten sind), Schlesien u. am Niederrhein. *Tolerirte* Uebung haben: 1) die *Herrnhuter* in Sachsen u. Schlesien; 2) die *Hussiten* eben daselbst; 3) die *Socinianer* oder *Unitarier* in OPreussen; 4) die *unirten* und *disunirten Griechen* in Preussen und Schlesien; 5) die *Mennoniten* in Preussen u. Cleve; 6) noch andere kleinere Sekten, z. B. *Gichtelianer*. 7) *Juden*, zwar nicht

allerwärts, aber doch zahlreich in der Mark, in Pommern, Halberstadt, West-Preussen, Posen und in Schlesien. 8) *Griechen* in Posen u. Schlesien. — Der Zahl nach mögen sich ungef. 6,240 bis 50,000 zu Luthers Lehre, 3½ Mill. zum kathol., 250,000 zum reformirten u. ungef. eben so viele zum Mosaischen Kultus bekennen. Der Mennoniten, aus ungef. 14,000 meistens in WPreussen, der Herrnhuter 7000 u. der Griechen 800. Zu Andreswalde giebt es eine Gemeinde Unitarier.

Kirchliche Gesetze und Normen sind, theils Verträge, theils Teutsche Reichs- theils Landesgesetze; das neueste, das *Religionsedikt* vom 9ten Jul. 1788, ward zu Ende des Jahrs 1797 wieder aufgehoben.

Kirchliche Einrichtungen der Religionsparteyen: 1) für die *Ev. lutherische* ist das höchste Kollegium das *Ev. luth. Kirchendirektorium*, eine Abtheilung des geistlichen Departements; ihm sind untergeordnet: das *Oberkonsistorium* in Berlin, die Schlesischen *Oberkonsistorien* in Breslau, Glogau und Brieg; ferner, die *unmittelbaren landesherrl. Konsistorien* in Berlin, Küstrin, Stettin, Cöslin, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Heiligenstadt, Königsberg, Marienwerder, Posen (und Kalisch) zum Theil mit zugeordneten Räthen anderer Konfessionen; dann, die *mittelbaren Konsistorien* in Oels, Stadt Breslau u. Wernigerode. Die geistl. Stellen sind besetzt mit *Generalsuperintendenten, Superintendenten, Erzpriestern, Inspektoren, Dechanten, Pröpsten, Pfarrern* u. andern *Predigern* u. Kirchendienern, zum Theil mit *Synoden, Coetus* u. dgl. Zur Verwaltung des Einkommens sind *Kirchenvorsteher* verschiedener Art, und ganz besonders das Kurmärk. und Neumärk. *Amts-Kirchenrevenüen-Direktorium.* — 2) Für die *Ev. reformirte* ist das höchste Kollegium das *reform. geistl. Departement* in Berlin; ihm ist untergeordnet: das *Kirchendirektorium* über alle Länder, ausgenommen Cleve, Graf-

schaft Mark, Schlesien und Neufchatel; ferner das *Domkirchendirektorium*, das die Fonds der Domkirche verwaltet; und die *Kirchenkollegien* und *Presbyterien*, besonders die 2te Clevisch-bergische *Synode* mit ihren 3 *Klassen*, und die *Generalsynode* in Duisburg. In Neufchatel sind die Geistlichen in 5 *Colloquia* vertheilt. Das höchste Kollegium der Französisch-Reformirten ist das *Franz. Koloniedepartement*, bestehend aus dem *Oberdirektorium*, dem *Obergericht* u. dem *Pfälz. Koloniedepart.* — 3) Ueber die *Röm. katholischen* Christen hat die höchste weltliche Aufsicht das Ev. luth. geistliche Departement. Die Kirchen und Gemeinen stehen unter *erzbischöffl.* und *bischöffl. Konsistorien*, *Officialaten*, *Dekanaten*, *Vikariaten*, *Kommissariaten*, *Archidiakonaten* u. *Ruraldiakonaten*. Alles ist unter folgende 7 *Diöcesen* vertheilt: 1. *Breslau*, unter einem Immediat-Bischoff, der, als Herzog von Neifse, der erste Schles. Herzog ist, unter dem 4 Archidiakonate in Schles. stehen, und aufser Landes der Oestreich. Theil des Fürstenth. Neisse und das ganze Fürstenth. Teschen. 2. *Cujavien*, die sich durch West-Preussen erstreckt, unter einem Bischoff, welcher Suffragan des Erzbischoffs zu Gnesen ist. 3. *Pomerellen*, die in WPr. u. zwar im Marienwerderischen Kammerdepart. liegt. 4. *Culm* in WPreussen unter einem Bischoff, der Suffragan des Erzbischoffs zu Gnesen ist. 5. *Ermeland* durch Ost- und WPreussen, unter einem Fürstbischoff. 6. *Gnesen* durch WPreussen, unter einem Erzbischoff. 7. *Posen* durch das ehemalige SPreussen, nebst 2 Dekanaten in WPreussen, unter einem Bischoff. — Die Katholiken in Schlesien, deren ungef. 676,000 sind, besitzen ungef. 1600 Kirchen, 20 Abbteyen, 92 Klöster (?) und zusammen 835 bischöffl. und klösterl. Güter. Der König hat in Ansehung der Beneficien, z. B. bey Erz- Priester- Propst- und Pfarrstellen, das Kollationsrecht in seinen Besitzungen, und wenn die kathol.

kathol. Geistlichkeit etwas am Röm. Hof zu suchen hat, so mufs sie sich bey dem dortigen königl. Agenten melden. — 4) Die *Herrnhuter* haben einen Bischoff. — 5) Die *Mennoniten* haben eigene Lehrer u. Versammlungen. — 6) Die *Juden*, viele Synagogen und stehen unter 2 vom König ernannten Oberältesten in Berlin, an welche alle Aelteste in den Provinzen ihre Gesuche bey Hofe gelangen lassen müssen.

Geistliche *Stiftungen* und andere *Pia Corpora*: 1) die *Evangel. Domkapitel* zu Magdeburg, Halberstadt, Minden, Camin, Brandenb. und Havelberg; und die *kathol. Domkapitel* bey den vorhin erwähnten Bisthümern. 2) Eine grofse Anzahl Kollegiat- und anderer Stifter, nämlich: a) die ehemahligen, nun säkularisirten, *Reichsstifter*, Quedlinburg, Hervorden, Essen, Elten, Werden; b) andere *Stifter* von den 3 Religionen, z. B. das Domkapitel zu Frauenburg in WPreussen, das adel. Fräuleinstift zum heil. Grabe in der Priegnitz, das adelich-freyweltl. Stift zu Leeden in der Grafsch. Tecklenburg; c) kathol. *Mönchs-* und *Nonnenklöster*; d) *geistliche Ritterorden*: α) *der kön. Preuss. St. Johanniterorden**), β) *Kreutzritter mit dem rothen Stern* zu Breslau; e) *päpstl. Stifter zu Missionen* in fremde Länder, z. B. zu Braunsberg in OPreussen; f) das *Armendirektorium* zu Berlin; g) *Stipendien*, verwaltet von einem besondern Stipendienkollegium; h) *allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt* zu Berlin.

(*J. H. F. Ulrich*) über den Religionszustand in den Preuss. Staaten, seit der Regierung Friedrichs des Grofsen. 5 Bände. Leipz. 1778 — 1780. 8. — *D. H. Hering's* Beytr. zur Gesch. der Evang. reformirten Kirchen in den Preuss. Brandenb. Ländern. 2 Theile. Bresl. 1784 — 1785. gr. 8. *Desselben* Neue Beyträge u. s. w.

*) Die Urkunde über die Veränderung u. neue Einrichtung dieses Ordens steht in den allg. geograph. Ephem. 1813. May S. 109 — 113.

2 Theile. Berl. u. Stettin 1786. 8. — *Réglemens pour la Compagnie du Consistoire de l'Eglise Françoise de Berlin.* à Berl. 1791. gr. 8. — *H. P. K. Henke's* Beurtheil. aller Schriften, welche durch das Preuss. Relig.-Edikt veranlafst sind. Kiel 1793. 8. (Nach der Allg. Teut. Bibl. B. 114 u. 115). — Entwurf zur Verbesserung des Schul- und Kirchenwesens in West-Preussen, und besonders in den Netzdistrikten; *in der* Bibl. für Denker B. 3. St. 6. S. 508—537. — *Dittmar* üb. den religiösen Zustand der Berliner im 18 Jahrh. v. 1700 — 1800. *in den* Preuss. Brand. Miscell. 1804. B. 2. — Zur Geschichte der Mennoniten von *W. Crichton.* Königsb. 1786. gr. 8. — Annalen der Juden in den Preuss. Staaten, besonders in der Mark Brandenburg (von *A. B. König*). Berl. 1790. 8.

6. In Ansehung der *Wissenschaften* und *Künste.* In den meisten Gegenden stehen sie im starken Flor, werden sehr eifrig geliebt und getrieben. Vorzüglich grofs und musterhaft ist seit 1810 dieser Eifer der höhern Behörden in Rücksicht auf alle Lehranstalten sowohl auf die hohen, als auf die niedern. Es wurde damahls eine aus 3 Abtheil. bestehende *wissenschaftl. Deputation* gestiftet. In demselben Jahr ward in Berlin eine neue Universität errichtet; welche Stadt ohnehin schon in Ansehung der Kultur der Wissenschaften für die erste in Teutschland galt. Man findet dort ausgezeichnete Männer in fast allen Fächern der Wissenschaften und Künste. Ob nun aber gleich die Hauptstadt der vornehmste Sitz der Gelehrsamkeit ist; so haben sich doch Aufklärung und guter Geschmack durch die allermeisten Preuss. Staaten verbreitet. Dies verdankt man hauptsächl. der Freyheit im Denken und Schreiben, ferner den musterhaften Lehranstalten, die man noch immer mehr zu vervollkommnen strebt, dem Beyfall und den Ermunterungen, welche die Könige würdigen Gelehrten u. Künstlern angedeihen lassen, nicht minder den eifrig mitwirkenden Staatsministern, die selbst gründliche Gelehrte und einsichtsvolle Schätzer des Guten, Edlen

und Schönen sind. Besonders wurden unter und nach der Regierung Friedr. Wilh. des 2ten Summen zur Anlegung und Verbesserung *mancher* Lehranstalten ausgesetzt, Seminarien für gelehrte und andere Schulen in Berlin u. Ostpreussen gestiftet, die Kadettenschulen neu organisirt, die Artillerieakademie errichtet, eine Lehranstalt für angehende Wundärzte angelegt u. s. w. Seit einigen Jahren werden auf Kosten des Staats junge fähige Männer auf pädagogische Reisen ausgesendet. Gymnasien und andere Schulen in der Hauptstadt erhielten u. erhalten noch beträchtliche Unterstützungen; *einzelne* verdiente Lehrer in Städten u. Dörfern bekamen Gehaltszulagen und Ehrenbezeugungen u. s. w.

Alle Gymnasien, Pädagogien, Ritterakademieen u. dgl. — ausgenommen das Joachimsthalische Gymnasium zu Berlin, die dem reformirten Kirchendirektorium untergeordneten, wie auch die kathol. Schulen in Schlesien, u. überhaupt Schlesiens Erziehungsanstalten — standen unter dem vom König Friedr. Wilh. dem 2ten 1787 errichteten *Ober-Schulkollegium*, das aus Schul- und Staatsmännern als Ober-Schulräthen zusammengesetzt war, von einem Staatsminister dirigirt wurde u. unmittelbar unter dem Landesherrn stand: das aber vor einigen Jahren aufgehoben wurde. Statt dessen ward dem Ministerium eine besondere *Sektion des öffentl. Unterrichts* beygegeben. — Die Universitäten stehen seit 1802 unter einem Oberkurator.

Eigene litterarische Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste sind: 1) die *königl. Akademie der Wissenschaften* zu Berlin, deren Protektor der König selbst u. die in gewisse Klassen vertheilt ist; 2) die *königl. Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin*, mit welcher 1810 eine eigene Professur der Musik verbunden wurde.

Ihr Protektor ist ebenfalls der König und sie hat einen besondern Kurator; 3) die *königl. Bauakademie*, gewissermafsen ein Theil der Akad. der Künste; 4) die *Akademie nützlicher Wissensch. zu Erfurt* (seit 1754); 5) *gelehrte Privatgesellschaften* zu Berlin, Duisburg, Königsberg, Danzig u. Breslau, auch die oben Nr. V angegebenen ökon. Gesellschaften; 6) **6** *Universitäten*, nämlich: 3 Evangelisch-lutherische zu Halle, Königsberg u. Berlin; ~~1 Evangelisch-reformirte zu Duisburg,~~ u. 2 kath.-protestantische zu Breslau; 7) *Ritterakademieen* zu Liegnitz (landschaftlich) u. Brandenburg (domkapitelisch); 8) *Gymnasien* u. *lateinische Schulen*, u. zwar: a) *Evangelisch-lutherische* zu Berlin (das vereinigte Berlin- und Cölnische, das vereinigte Friedrichswerderische und Friedrichsstädtische und das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium), zu Ruppin, Brandenburg, Prenzlow, (Lyceum zu Königsberg in der Neumark seit 1791), zu Stettin, Stargard, Klosterbergen bey Magdeburg (?); die Stadt- und Domschule zu U. L. F. in Magdeburg, das Waisenhaus, Pädagogium und Stadtgymnasium in Halle, Domschule in Halberstadt, Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Hamm, Soest, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen; ferner die Gymnasien zu Königsberg, Elbing, Danzig (ein akad. Gymnasium), Thorn, Gumbinnen, Tilse u. Lyk, Breslau (Magdaleneum u. Elisabethanum), Hirschberg, Brieg. — b) *Reformirte* zu Berlin (Joachimsthal), Breslau, Duisburg, Frankfurt, Halle, Hamm, Lippstadt, Lissa, Wesel. — c) *Katholische*, besonders das Preuss. Schuleninstitut, mit zugehörigen Gymnasien zu Graudenz, Altschottland bey Danzig, Coniz, Bromberg, Deutsch-Krone, Braunsberg, Rössel, Posen (ein akad. Gymnasium), Kalisch, Fraustadt, Breslau, Glatz, Glogau, Brieg, Neisse, Oppeln, Sagan, Münster, Paderborn, Erfurt. — d) Die *Jüdischen* Institute, besonders zu Berlin und Glogau. 9) *Militarische Schulen:* das adeliche Ka-

Greifswalde u. Bonn

dettenkorps zu Berlin und die Provinzial-Kadetteninstitute zu Stolpe, Culm und Kalisch, die adel. Militarakademie zu Berlin, die Ingenieurakademie zu Potsdam, und die Artillerieakademie. 10) *Schullehrer-* und andere *Seminarien*, 14 (?) Evangelisch-lutherische und 5 (?) katholische. 11) Das königl. *Taubstummeninstitut* zu Berlin. 12) *Pensions- Privatansalten.* 13) *Vieharzneyschule* zu Berlin. — In Berlin werden auch viele *öffentl.* und *Privatvorlesungen für besondere Stände* gehalten, z. B. für Juristen, Mediciner, Naturforscher, Philosophen, Militarpersonen, Feldmesser, Forstleute und Bergkundige.

Die zahlreichen öffentl. *Bibliotheken*, dergl. es in allen grofsen Städten giebt, befördern die Kultur der Wissenschaften ungemein. Vorzügl. ist die königl. zu Berlin, wo auch viele ansehnl. Privatbibliotheken sind. Der *Buchhandel* blühet im Ganzen mehr, als in vielen andern Ländern.

Zur Beförderung der schönen Künste dienen: die *königl. Gemähldesammlung* und die damit verbundene Samml. des verstorb. *Prinzen Heinrich* zu Berlin, die *königl. Bildergallerieen* zu Potsdam und Sans-Souci, und das *Antiquitätenkabinet* zu Charlottenburg. In Berlin sind auch viele schätzbare Privatsammlungen.

La Prusse littéraire sous Frédéric II. — précédée d'une Introduct. ou d'un Tableau général des progrès qu'ont faits les arts et les sciences dans les pays, qui constituent la Monarchie Prussienne; par Mr. l'Abbé *Denina*. T. I et II. à Berlin 1790. — T. III. et dernier, avec un Suppl. qui contient des Reflexions polit. et critiques, relatives à l'Introduct., et les Articles omis dans la suite de l'ouvrage. ibid. 1791. gr. 8. *Vergl. damit* Allg. Teut. Bibl. B. 103. S. 40—70. B. 115. S. 307—315. — Annalen des Preuss. Schul- und Kirchenwesens; herausg. v. *F. Gedicke*. 1sten Bandes 1—4ter Heft. 2ten B. 1. u. 2ter H. ebend. 1800—1801. 8. (*Betreffen gröfsten Theils Schulsachen*). — Das neueste gelehrte Berlin; oder litter. Nachr. v. jetztleb. Schriftstellern u. Schriftstellerinnen; gesammlet u. herausg.

von *V. H. Schmidt* u. *D. G. G. Mehring*. 2 Theile. eb. 1795. gr. 8. — *J. F. Goldbeck's* litter. Nachr. von Preussen. 2 Theile. Leipz. u. Dessau 1781—1785. 8. — *K. K. Streit's* alphab. Verzeichn. aller im J. 1774 in Schles. lebenden Schriftsteller. Bresl. 1776. 8. — *Schummel's* Breslauer Almanach für den Anfang des 19ten Jahrhunderts. 1 Theil. (*Mehr kam nicht heraus*): eb. 1801. 8. — *F. Rafsmann's* Münsterländisches Schriftsteller-Lexikon. Lingen 1814. 8. 1ster Nachtrag hierzu, eb. 1815. 8.

* * *

F. Nicolai's Nachr. von den Baumeistern, Bildhauern, Kupferstechern, Mahlern, Stukkaturern, und andern Künstlern, welche vom 13 Jahrh. bis jetzt in u. um Berlin sich aufgehalten haben und deren Kunstwerke zum Theil daselbst noch vorhanden sind. Berl. u. Stettin 1786. gr. 8.

7. In Ansehung des *Adels*. Fast überall zahlreich und zum Dienst des Staats sowohl im Kabinet als im Felde geschickt und bereitwillig. Er geniefst durch die Güte der Preussischen Beherrscher viele Vortheile u. Vorzüge, und wird, jedoch nicht gesetzlich, eingetheilt 1) in den *hohen*, wozu, aufser den Personen des regierenden Hauses, Fürsten und Grafen gehören. — An der Spitze des hohen Adels stehen in der neuern Zeit die *mediatisirten* vormahligen Teutschen Reichsstände, deren Vorrechte die königl. Verordnung vom 1 Jun. 1815 auf folg. Art bestimmt: die Häupter dieser Häuser sind die ersten Standesherren der Monarchie; sie und ihre Familien machen die privilegirte Kaste in derselben, besonders in Hinsicht der Besteuerung aus, u. ihnen sind in Anseh. ihrer Personen, Familien u. Besitzungen alle Rechte u. Vorzüge zugesichert, die aus ihrem Eigenthum u. dessen ungestörten Genufs herrühren, in so fern solche nicht zu der Staatsgewalt u. den höhern Regierungsrechten gehören; sie können ihren Aufenthalt nach Belieben wählen; ihre bestehenden Familienverträge bleiben in voller Wirksamkeit; sie geniefsen eines privilegirten

Gerichtsstandes u. der Befreyung von aller Militarpflichtigkeit für sich und ihre Familien, u. die Ausübung der bürgerl. u. peinl. Gerichtsbarkeit in 1ster u. bey gröfseren Besitzungen in 2ter Instanz, ist ihnen nachgelassen.

2) in dem *niedern*, der aus Freyherren und Edelleuten besteht. Für den verarmten Theil des Adels ist unter K. Friedrich dem 2ten das *landschaftliche Kreditsystem* oder *ritterschaftliche Kreditassociationen* zuerst in Schlesien errichtet und alsdann auch in der Mark, in Pommern, Ost- und Westpreussen eingeführt worden.

Zu den Staatslasten trägt, mit Ausnahme jener Mediatisirten, der hohe u. niedere Adel verhältnifsmäfsig bey. Die ehemahligen Vorrechte des Adels, besonders des niedern, in Hinsicht auf den ausschliefsl. Besitz adelicher Güter u. auf Besetzung der Officiersstellen in der Armee haben die königl. Edikte vom 9 Okt. 1807 u. vom 6 Aug. 1808 für immer abgeschafft.

Der Adel jeder Provinz hat seine eigene Verfassung und Rechte, die theils auf Herkommen, theils auf ausdrücklichen von dem Landesherrn ertheilten Verleihungen und Bestätigungen beruhen. Unter dem Adel in der *Altmark* und in *Hinterpommern* sind die sogenannten *Burg-* oder *Schlofs-Gesessenen* mit gewissen Vorrechten begabt. — In Magdeb. ist der angesessene Adel theils schriftsässig, theils amtssässig, je nachdem die Güter unmittelbar unter der Regierung stehen oder nicht. — Der *Clevisch-Märkische* Adel ist frey von Kreis- und Landessteuern, hat seine erste Instanz vor 2 erwählten adelichen Richtern, und hat auf seinen Gütern die Jagdgerechtigkeit. Seine Lehen fallen auch auf das weibliche Geschlecht. — Der Adel in *OPreussen* besteht gröfsten Theils aus Teutschen Familien: in *WPreussen*, aus Teutschen und Polnischen. Alle adel. und unadel. Lehnsgüter in OPreussen sind 1732, gegen Erlegung einer jähr-

lich zu entrichtenden Geldabgabe, die der *Allodifikations-Kanon* heifst, für Allodial- und Erbgüter erklärt worden. Die adel. Güter sind von allen Servis- und Fouragegeldern und von der Natural-Fouragelieferung für die Reuterey frey, stehen in Justitzsachen unter den Ober-Landesjustitzkollegien, und in Kameralsachen erhalten sie die Verfügungen durch die Landräthe der Kreise. Die hohen und niedern Gerichte, Jagden und Fischerey innerhalb ihrer Gränzen, die Brauerey und Brandweinbrennerey für sich und ihre Leute, die Befreyung von allem Scharwerke, Burgdiensten, Mühlenpafs und Gespannfuhren u. noch einige andere Rechte und Freyheiten, haben sie nicht ausschliefslich, sondern diese sind auch verschiedenen nicht adel. Gütern verliehen. — In *Schlesien* giebt es Fürstenthümer, Standesherrschaften, Minderherrschaften und andere adel. Güter und Verhältnisse. Die dortigen Fürsten und Herren haben zwar viel von ihren ehemahligen Rechten verlohren: doch dauert noch das Fürstenrecht (wovon hernach Nr. X). Jeder Fürst und Standesherr übet die obrigkeitl. Rechte in seinem Lande aus durch seine Regierung, Kammer, Hofgericht und andere Kollegien, die jedoch unter der Direktion der Oberlandesregierungen stehen. Nach der alten Landesverfassung werden zum Besitz der adel. Landgüter nur Schles. Edelleute zugelassen, die adel. Geschlechter aber nur, in so weit sie vor 1701 in den Adelstand erhoben worden, auch vor diesem Jahr im Besitz adelicher Güter gewesen sind: die nachher geadelten aber, der auswärtige Adel und alle Personen bürgerl. Standes, wenn sie gleich von Schles. Abkunft sind, müssen entweder das Inkolat von dem Landesherrn noch gewinnen, oder durch Vorzeigung ihrer Inkolatsurkunde beweisen, dafs sie es erlangt haben; denn die Erhebung in den Adelstand schliefst das Inkolat nicht ein. — Der Werth aller adel. Güter in den Preuss. Staaten wurde im 18ten Jahrh. auf

wenigstens 3 Mill. Thaler geschätzt; ihr jährl. reiner Ertrag auf 15 Mill. Davon giengen ab: die Güter, welche Nichtadeliche besitzen, mit 200,000 Thalern u. die adel. Güter, welche die Ritterorden, die Stifte, die königl. Familie, die Kämmereyen u. s. w. besitzen, mit 400,000 Thlrn., so dafs die jährl. reinen Grundeinkünfte des Preuss. Adels 14 Mill. 400,000 Thlr. betrugen. Wie viel jetzt?

Casp. Abel's Preuss. Rittersaal oder alph. Designation des gesammten hohen u. mit Fürstl. Gräfl. und Freyherrl. Familien untermengten Adels in allen kön. Preuss. Reichen u. Landen, mit dessen Herrschaften, Schlössern und Gütern; bey *Dessen* Preuss. u. Brandenb. Staats-Geographie (Leipz. 1735. 4.).

8. In Ansehung des *Bürgerstandes* u. der *Städte*. Einige der letztern genieſsen vortheilhafte Privilegien, nämlich die Haupt- u. Residenzstädte Berlin u. Potsdam, ferner Magdeburg, Königsberg, Breslau. Viele gehören zu den Landständen; viele sind von gewissen Abgaben u. vom Enrolement frey; viele genieſsen den Vorzug, unmittelbar unter den höhern Gerichten zu stehen. In der *Mark*, in *Pommern* und *Preussen* werden sie eingetheilt in *unmittelbare* u. *mittelbare*. — Von der Niederreifsung der Scheidewand zwischen adel. u. bürgerl. Militarpersonen s. vorhin 7. Uebrigens werden nach der Städteordnung vom 19 Nov. 1808 die Städte eingetheilt in grofse, die, ~~mit dem~~ Militar, über 10,000, in mittlere, die 3,500 bis 10,000 u. in kleine, die unter 3,500 Bewohner zählen. Ein grofser Theil derselben nährt sich vom Landbau. Zünfte existiren zwar, aber sehr eingeschränkt; auch ist die Ausbreitung der Gewerbe auf dem Lande wenig beengt. — Die Zahl aller nichtadel. Städtebewohner beträgt ungef. 2 Mill. 300,000 (?). In Berlin existirt ein *Bürgerrettungsinstitut*.

9. In Ansehung des *Bauernstandes* und der *Dörfer*. Man ist im Preussischen sorgfältig darauf bedacht,

dieser Menschenklasse ihr hartes Loos erträglich zu machen, und ihre ursprüngl. Bestimmung zu Ackerbau u. Landwirthschaft aufrecht zu erhalten. Deshalb wurde durch ein königl. Edikt vom 28 Okt. 1807 die Leibeigenschaft u. Erbunterthänigkeit in allen Preuss. Ländern aufgehoben. — In der *Mark* sind sie entweder *Lafsbauern* oder *Lehnbauern*. In *Pommern* zwischen der Devenow u. Lupow sind noch Nachkommen der alten Wendisch-Teutschen, u. zwischen der Lupow u. Leba noch echte Nachkommen der Wenden zu finden. Im Herzogth. *Cleve* sind die Bauern nicht Eigenthümer der Ländereyen, sondern nur Pachter: weil man aber dieser Provinz 1748 die Befreyung vom Soldatendienst gegen eine gewisse Summe zugestanden hat; so sind sie dadurch zum Landbau sehr ermuntert worden. In den andern Westphäl. Ländern giebt es *Eigenbehörige*, die von ihren Eigenthumsherren, im Fall des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit, bestraft werden können. — In den Provinzen Preussen u. WPreussen bestehen die Dörfer zwar gewöhnlich aus wirklichen Bauern und Ackerleuten: es giebt aber auch einige Strand- u. Fischerdörfer. Die Kolonisten, deren es in Preussen sehr viele giebt, waren ohnehin von jeher freye Leute. — Auch in *Schlesien* werden die Bauern als freye Leute betrachtet, deren sich aber doch der Gutsherr (wenigstens ehehin) anmafsen konnte, wenn sie nicht 10 Jahre lang unter einer andern Herrschaft sich ruhig aufgehalten hatten; ja, wenn sie noch auf der Flucht begriffen sind, kann er sie eigenmächtig u. mit gewaffneter Hand wegnehmen, wo er sie findet.

Vergl. (*Küster's*) Umrifs der Preuss. Monarchie Heft 1. S. 88—117.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. *Allgemeine* für alle Staaten giebt es weiter nicht, aufser den *Hausgrundgesetzen*, als: 1) das

Testament des Kurfürsten *Albrecht* Achilles v. 1473. 2) Dessen neuere Bestimmungen durch den *Geraischen Vertrag* von 1598, der zu Magdeburg 1599 und zu Ansbach 1603 bestätigt wurde.

2. *Besondere:* 1) für die Teutschen Länder, wie z. B. für die Mark, allerley Vergleiche u. Recesse mit den Landständen (wovon hernach); für Pommern die bekannten Friedensschlüsse von 1648, 1654 u. 1720; für Cleve die Unionen von 1426, 1496 und deren Bestätigung, der Clevische Erbvergleich von 1666, der ritterschaftliche Verein von 1640 und andere. 2) Für die nicht Teutschen Länder, und zwar: für Preussen der Olivische Friede von 1660 und die Verträge mit Polen von 1773 u. 1793, nebst dem Theilungsvertrag über dieses Land 1797; für Schlesien und Glatz der Breslauische Friede von 1742, mit dessen Bestätigungen 1745, 1751, 1753, 1763 u. 1779; für Neufchatel, besonders die Articles généraux von 1707, und die Verträge mit Schweitzerischen Kantonen.

C. O. Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum, oder königl. Preuss. u. kurfürstl. Brandenb. in der Kur u. Mark Brandenb. auch incorporirten Landen publicirte u. ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta u. s. w. Berl. u. Halle 1737—1751. 6 Theile u. mehrere Fortsetzungen in fol. — Entwickelung der Brandenb. Hausverträge in Hinsicht auf Theilung u. Erbfolge v. *A. F. Batz.* Frankf. u. Leipz. 1794. (*eigentl.* 1793) 8. (Auch in *v. Hänlein's u. v. Kretschmann's* Staatsarchiv der königl. Preuss. Fränk. Fürstenthümer B. 1. S. 35—138). *Dessen* Rechtfertigung seiner Entwickelung u. s. f. ebend. 1794. 8. (Auch in jenem Archiv B. 1. S. 133—190).

VIII. Regierungsform.

Der König beherrscht seine Staaten *theils* unabhängig, wie Ost- u. West-Preussen, Schlesien u. Neufchatel, *theils* durch Landstände u. durch Vergleiche mit den Unterthanen einigermaßen beschränkt. Nach

der freywilligen, feyerlichen Erklärung des jetzigen Königs vom 22. May 1815 soll der Nation für die Zukunft ein bestimmter Theil an der gesetzgebenden Gewalt u. an der Besteuerung in die Hände gelegt werden.

Mémoire sur la forme des Gouvernements, et quelle en est la meilleure; par M. le Comte *de Hertzberg*. à Berl. 1784. gr. 4. — Ueber die Verfassung des Preuss. Staats; in *Häberlin's* Staatsarchiv II. 39. S. 246—291.

IX. Oberste Gewalt.

Steht bey einem einzigen, der, nach Verschiedenheit der Länder, König, Herzog, Fürst u. s. w. heisset. Vergl. Nr. XII.

X. Reichs- oder Landstände.

1. In der *Mark Brandenburg* besteht die *Landschaft* aus den gesammten Ständen von Praelaten, Grafen, Ritterschaft u. Städten. Ihre Geschäfte betreffen nur die alten Landesschulden u. die Entrichtung neuer Abgaben, wozu sie beständig sitzende *Verordnete* haben, die den *Deputirten* der Stände, als dem sogenannten *gröfsern Ausschufs*, jährliche Rechnungen ablegen. Die Landschaft hat einen königl. Minister zum Direktor, einen Vicedirektor und andere Beamte.

2. Auch in *Pommern* bestehen die Landstände aus den Praelaten, der Ritterschaft (wozu alle Edelleute, die Lehngüter besitzen, gehören) und den Städten, so wie auch in *Halberstadt*. Diese halten Landtage, welches aber nicht in *Magdeburg* geschieht.

3. In *Minden* sind die 3 Landstände: das Domkapitel zu Minden, die Praelaten u. Ritterschaft und die Städte und Flecken.

4. In *Ravensberg* hält zwar die Ritterschaft bisweilen einen Landtag zu Bielefeld u. berathschlaget über die vorkommenden gemeinen Angelegenheiten: allein die Gestalt der Landtage hat sich sehr verändert.

5. In *Cleve* und der Grafschaft *Mark* bestehen die Landstände aus der Ritterschaft u. den Städten.

6. Im Fürstenthum *Paderborn*, aus Domkapitularen, Ritterschaft u. Städten.

7. Im Fürstenthum *Münster*, aus der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten.

8. Im *Eichsfeld*, aus den Praelaten, Aebtisinnen der Nonnenklöster, deren Stellen die Pröpste vertraten, aus dem Adel, und aus den Städten Heiligenstadt, Stadt Worbis u. Treffurt.

9. In *OPreussen* bestehen die Landstände aus den Herren, dem Adel und den Städten: sie haben aber seit 1740 keinen Landtag gehalten. In *WPreussen* hat die landschaftliche Verfassung ganz aufgehört.

10. In *Schlesien*, wo die ehemahligen *Fürstentage* nicht mehr gehalten werden, machen die Herzoge oder Fürsten, die freyen Standesherren, die Ritterschaft, die unmittelbar dem Landesherrn unterworfen ist, oder in den sogenannten Erbfürstenthümern, u. die vornehmsten Städte in eben denselben, die Stände aus, die überhaupt *Fürsten u. Stände* genannt werden. Jene üben das sogenannte *Fürstenrecht* aus.

Nach der vorhin erwähnten königl. Erklärung werden künftig die Landstände aller Provinzen gröfsere Vorrechte erlangen.

Kurzer Begriff von der Kurmärk. Landschaft; *in dem* Mag. der Gesetzgeb. besond. in den kön. Preuss. Staaten. B. 1. S. 113—122. — Bemerk. über die Schles. Landschaft, besonders bey den gegenwärt. Zeitläuften (v. *K. G. Suarez*). Bresl. 1778. 4.

XI. Thronfolge.

Sie ist erblich in männl. u. weibl. Linie, u. geht auf den ältesten Prinzen in gerade absteigender Linie über. In Ansehung der Teutschen Länder war er bisher mit dem 21sten Jahre volljährig. Der nächste u. älteste Prinz des königl. Hauses ist gebohrner Vor-

mund. In Absicht verschiedener Teutscher Länder sind *Erbverbrüderungen* und *Anwartschaften* vorhanden. Eine feyerl. Krönung ist nicht gewöhnlich; die Huldigung wird in allen Provinzen eingenommen. — Die *Königin* hat Majestät u. königl. Ehre und in den weibl. Stiftern das Recht der ersten Bitte; die Wittwe Königin erhält einen ansehnlichen Wittwengehalt und eine eigene Residenz; die *Prinzen* sind alle gebohrne Markgrafen von Brandenburg und führen das Prädikat königl. Hoheit; der *Thronfolger* heifst Prinz v. Preussen; die Versorgung der nachgebohrnen Prinzen hängt von dem Willen des Regenten ab. Sie werden aufserdem auf manche andere Art versorgt, z. B. durch das Heermeisterthum in Sonnenburg, durch die Dompropsteyen in Magdeburg und Halberstädt. Die *Prinzessinnen* erhalten Aussteuer oder Versorgungen mancher Art.

XII. Titel.

König von Preussen, *Markgraf* zu Brandenburg; souveräner u. oberster *Herzog* von Schlesien, wie auch der Grafsch. Glatz; *Grofsherzog* vom Niederrhein u. von Posen; *Herzog* zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben u. Wenden, zu Mecklenburg und Crossen; *Burggraf* zu Nürnberg; *Landgraf* zu Thüringen; *Markgraf* der Ober- u. Niederlausitz; *Prinz* von Oranien, Neufchatel u. Valengin; *Fürst* zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt; *Graf* zu Hohenzollern; *gefürst. Graf* zu Henneberg; *Graf* zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohnstein, Tecklenburg, Schwerin u. Lingen; *Herr* der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow u. s. w.

XIII. Wappen.

Das Staatswappen besteht aus dem gröfsern, mittlern und kleinern Wappen. Das *kleinere* besteht aus einem blofsen Wappenschilde mit der Königl. Krone und der einfachen Inschrift: *Preussen.* — Das *grössere* Wappen hat an äufseren Verzierungen obenauf dem Schilde einen goldenen, offenen, mit dem Preuss. Adler geschmückten, roth ausgeschlagenen, mit einer königl. Krone bedeckten Helm, mit schwarz und silberner Helmdecke (der Hausfarbe). Das Ganze ist von einem Wappenzelt von purpurfarbenem Sammt umgeben, worauf wechselsweise schwarze Adler und königl. Kronen sich befinden. Inwendig ist es mit Hermelin bekleidet u. oben mit einem gold. Reife eingefafst, welchen Edelsteine zieren. Ueber demselben befindet sich das königl. Preuss. silb. Reichspanier, auf welchem der königl. Preufs. schwarze Adler befindlich ist. An einem jeden Ende der Queerstangen ist eine königl. Krone und die Queerstange fafst mit beyden Füfsen ein Preuss. schwarzer Adler, welcher zum Auffluge bereitete Flügel hat. Schildhalter sind zwey mit Eichenlaub gekrönte wilde Männer, welche den einen Arm auf das Schild lehnen und mit dem andern entweder Herkuleskeulen oder Fahnen, und zwar bey der feyerlichen Darstellung des Wappens unter dem Wappenzelt, allezeit Fahnen halten. Die Fahne rechter Hand enthält den Preuss. schwarzen Adler, die linker Hand den Brandenburgischen rothen Adler. Der Fufs des Wappens ist golden mit blau. Auf blauem Grunde zeigen sich auf beyden Seiten goldene vorwärts gekehrte Adler und in der Mitte steht mit goldenen Teutschen Buchstaben der Wahlspruch: *Gott mit uns!*

XIV. Hofstaat.

Der jetzige König hat seinen ansehnlichen *Hof* theils zu Berlin theils zu Potsdam. Die hohen Hof-

bedienungen, die aber selten alle besetzt sind, bey ihm vertreten: ein *Oberkammerherr*, ein *Obermarschall*, ein *Oberstallmeister*, ein *Grofsgarderobemeister*, ein *Hofmarschall*, ein *Schlofshauptmann*, ein *Generaldirektor der königl. Schauspiele*, ein *Oberjägermeister*, ein *Oberschenk*, und 240 — 250 *Kammerherren*. Die königl. Hofstaatsofficianten sind: ein *geheimer Kämmerier*, 2 *Leibpagen*, 6 *Hofpagen*, ein *Hoffourier*, *Leibjäger* u. s.w. Das königl. *Hofmarschallamt*, das aus dem Hofmarschall und 5 Hofstaatssekretarien besteht, besorgt die Oekonomie des Hofstaats, die Bausachen das *Oberhofbauamt*, und zur Besoldung der zum Hofstaat gehörigen Personen und zu andern dahin einschlagenden Ausgaben ist eine besondere *Hofstaats-* und *Dispositionskasse*.

In den meisten Provinzen sind *Erbämter*, mit denen gewisse adeliche Geschlechter belehnt werden. So sind in der *Mark*: *Erbkämmerer*, *Erbmarschälle*, *Erbküchenmeister*, *Erbschenken*, *Erbtruchsesse*, *Erbschatzmeister*, *Erbjägermeister* u. *Erbhofmeister*. In *Korpommern*: *Erbmarschälle*, *Erbkämmerer*, *Erbküchenmeister*, *Erbschenken*. In *Hinterpommern*: eben so. In *Halberstadt*: *Erbmarschall* und *Erbschenk*. In *Minden*: *Erbmarschälle*. In *Cleve*: *Erbmarschälle*, *Erbhofmeister*, *Erbkämmerer*, *Erbschenken*. In *Preussen*: *Obermarschälle*, *Oberburggrafen*, *Kanzler* und *Landhofmeister*. In *Schlesien*: *Oberkämmerer*, *Erblandhofmeister*, *Erboberjägermeister*, *Generalerblandpostmeister*, *Erblandmarschälle*, *Erboberbaudirektoren* und *Obermundschenken*.

XV. Ritterorden.

A. *Eigentliche Ritterorden.*

1. Der schwarze Adlerorden.
2. Der rothe Adlerorden.
3. Der Orden pour le merite.
4. Das eiserne Kreutz.

B. *Geist-*

B. *Geistliche Orden.*

5. Der St. Johanniterorden. (Vergl. oben VI. 5).
6. Der Maltheserorden in Schlesien.
7. Der Teutsche Orden in Schlesien und in der Lausitz.
8. Der Luisenorden.

J. B. Charisii D. de ordine aquilae Borussicae equestri, alias *vom Ritterorden des schwarzen Adlers*, Königsb. 1714. 4. — *J. G. Dienemann's* Nachr. vom Johanniterorden, insbes. von dessen Herrenmeisterthum in der Mark, Sachsen, Pommern u. Wendland, wie auch von der Wahl u. Investitur des jetzigen Herrenmeisters, Prinzen Aug. Ferd. in Preussen, nebst einer Beschreib. der in den J. 1736, 1737, 1762 und 1764 gehaltenen Ritterschläge. Mit beygefügten Wappen und Ahnentafeln der Herren Ritter. Herausg. v. *J. E. Hasse*. Mit 18 Kupf. Berl. 1767. 4.

XVI. Regierungs- und Landeskollegien.

Alle Briefschaften, die unmittelbar an den König gerichtet sind, werden entweder von ihm in seinem *Kabinet* selbst eröffnet und beantwortet, oder ihr Inhalt wird ihm von den Kabinetsräthen vorgetragen, und diese fertigen auch die Antwort nach seiner Vorschrift aus, und er unterschreibt sie selbst. Man nennet die Befehle, die der Regent durch die vortragenden Kabinetsräthe und Kabinetssekretarien ausfertigen läßt, *Kabinetsordres* und *Kabinetsresolutionen*.

1. Das oberste Kollegium zur Regierung der Preussisch. Staaten ist der *Staatsrath*, bestehend aus den Prinzen des königl. Hauses, welche das 18te Jahr erreicht haben, aus dem Staatskanzler, den Staatsministern, dem Staatssekretar u. aus Mitgliedern, die der König besonders ernennt. *S. hinten*

2. Das *Ministerium*, bestehend aus dem Staatskanzler und 6 Ministern.

a) Der *Staatskanzler*, dem die oberste Leitung der sämtl. Staatsangelegenheiten übertragen ist, u. der

die Kontrole und Oberaufsicht jeder Verwaltung ohne Ausnahme, folgl. über alle andre Ministerien führt. Er dirigirt aber auch zugleich unmittelbar.

b) das *Ministerium der auswärt. Angelegenheiten*, welches die äufsern Verhältnisse des Staats leitet. Es ist in 2 Sektionen getheilt. Für die erstere gehören alle Sachen, welche die allgemeinen äufsern und polit. Verhältnisse betreffen, z. B. die Beglaubigung der fremden, am Preufs. Hof angestellten, u. der im Auslande befindl. Preufs. Gesandten u. der gesellschaftl. Personen; die Korrespondenz mit andern Höfen wegen Ansagen von Geburts- Vermählungs - u. Todesfällen, u. die Ausfertigung der Reisepässe. Für die andere Sektion gehören alle, auswärt. Angeleg. betreffende königl. Haus - u. Familiensachen, als Verlobungen, Ehepakten, Testamente, Todesfälle, Erbanordnungen u. Vormundschaften, Hof- u. Caerimonialsachen, Landesgränzsachen, Irrungen u. Vergleiche mit Nachbaren, Auswanderungs- Abfahrts- u. Abschofsgefälle, polizeyliche Gegenstände in Hinsicht fremder Verhältnisse u. Personen, auswärt. Marsch- u. Militarangelegenheiten, fremde Arrestsachen und Auslieferungen, Konsulats- Handels- Censur- Kartelsachen, Verwendungen für Unterthanen im Auslande, Seepafssachen, Aufsicht über das Staats - u. Kabinetsarchiv, das Kassenwesen der Departemente, u. alle sonstige auswärt. Sachen, wobey innere Behörden konkurriren oder es auf die innere Verfass. u. Verwalt. des Staats ankommt. Auch steht das statist. Bureau unmittelbar unter dem Staatskanzler.

c) der *Minister des Innern*. Dieses Ministerium begreift die ganze innere Landesverwaltung im ausgedehntesten Sinne des Worts in sich, mit Ausnahme der eigentl. Finanz- Militar- Rechts - u. Polizeysachen. Es gehört daher dazu alles, was auf die innere Grundverfass. des Staats u. des innern Staatsrechts Bezug hat. Es theilt sich in die Sektionen der Gewerbe u.

Industrie, des Kultus u. öffentl. Unterrichts u. der allgem. Gesetzgebung. Aufserdem werden die Medicinalsachen u. die Angeleg. des Bergbaues in höchster Instanz in besondern Abtheil. bearbeitet. Auch gehören die (innern) Censurangelegenheiten vor sein Forum.

d) der *Finanzminister*, unter dem die ganze Staatseinnahme u. Staatsausgabe steht, in so fern sie durch die Finanzverwalt. selbst veranlafst wird. Er weiset die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige den betreffenden Departementschefs, nach einer gemeinschaftl. mit ihnen vorgenommenen Ausmittelung des Bedarfs, in voller Summe an, u. leitet die Verwalt. der Staatsüberschüsse, des Staatsschuldenwesens u. der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, der Bank u. Seehandlung. Dieses Ministerium zerfällt in 6 Sektionen: 1) des Generalkassen- u. Lotteriewesens; 2) der Domänen u. Forsten; 3) der mittelbaren u. unmittelbaren Steuern; 4) der Bankangelegenheiten; 5) der Seehandlungsgeschäfte u. der Salinen, u. 6) des Staatsschuldenwesens. Unmittelbar unter ihm stehen: das Münzwesen, die Porzellanfabrik, das Torfwesen, die Salzfabrikation, der Rüdersdorfl. Kalksteinbruch.

e) der *Kriegsminister*, die Aufsicht über die ganze Militarverwaltung leitend. Sein Ministerium zerfällt in 2 Sektionen: 1) für die Organisation und Verfass. des Heeres in 3 Abtheilungen u. 2) für die Militarökonomie in 4 Abtheilungen.

f) der *Justitzminister*, welcher alle Rechtsangelegenh.; die Besetzung der Justitzstellen u. s. w. unter sich hat. S. hernach Nr. XVII.

g) der *Polizeyminister*, oder Oberaufseher aller Polizeyangelegenheiten.

Andere, unmittelbar unter dem Staatsrath stehende hohe Centralbehörden sind: die *Oberrechenkammer*, als höchste Staatskontrole, u. das *Plenum der*

technischen u. wissenschaftl. Deputation, der Gewerbepolizey, des Bau- und des Forstwesens.

Was die besondere Verwaltung der einzelnen, oben genannten, in Regierungsbezirke abgetheilten 10 *Provinzen* betrifft; so hat jede derselben einen *Ober-Präsidenten*, der das Ganze leitet u. unmittelbar mit dem königl. Staats-Ministerium in Verbindung steht. Er verwaltet demnach diejenigen Landesangelegenheiten, welche zweckmäfsiger der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist. Dahin gehören: 1) alle ständische Angelegenheiten; 2) die Aufsicht über die Verwaltung aller Institute, die mehrere Bezirke umfassen, mit Ausnahme der Kreditsysteme, welche unmittelbar von dem Minister des Innern abhängen; 3) allgemeine Sicherheitsmaasregeln in dringenden Fällen; 4) Militarmaasregeln in aufserordentl. Fällen, wo die Civilverwaltung einwirkt; 5) die obern Angeleg. des Kultus, des öffentl. Unterrichts u. des Medicinalwesens in der Provinz. — Die obern Verwaltungsbehörden heifsen nicht mehr Kriegs- u. Domänenkammern, sondern schicklicher: *Regierungen*, deren jeder ein *Chef-Präsident* vorsteht. — Von den für die von den Regierungen unabhängige obere Gerechtigkeitspflege angeordneten Oberlandesgerichten s. hernach Nr. XVII.

In jedem Regierungsbezirk also besteht eine Regierung für die Landesangelegenheiten und für die Finanzen. Es sind ihrer 24, nämlich: zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Reichenbach, Liegnitz, Oppeln, Posen, Bromberg, Merseburg, Magdeburg, Erfurt, Münster, Minden, Düsseldorf, Cleve, Cöln u. Coblenz. Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte werden in 2 Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter einem Präsidenten vereinigt sind, u. nur bey Gegenständen, die eine

gemeinschaftl. Berathung erfodern, zusammentreten u. Eine Behörde bilden. Die 1ste bearbeitet sämtliche von den Ministern der auswärt. Angelegenheiten, des Innern, des Kriegs u. der Polizey: die andere, die von dem Finanzminister abhängenden Geschäfte. Der Geschäftsbetrieb ist kollegialisch, u. der Präsident das Organ des Staats-Ministeriums; der Präsident der Regierung an dem Hauptort der Provinz ist der jedesmahlige Oberpräsident u. führt diesen Titel. Jeder Kreis der Regierungsbezirke hat einen Landrath, unter dessen Aufsicht alle, in den Gränzen des Kreises liegende Ortschaften stehen: doch bilden die ansehnlichern Städte mit ihren Umgebungen eigene Kreise, in denen der Polizeydirigent die Stelle des Landraths vertritt.

Diese Landräthe u. die Polizeydirektionen führen die Aufsicht über die mittelbare Steuererhebung u. die Angeleg. der Gewerbepolizey. Aufserdem gehören die, für die einzelnen Verwaltungszweige des öffentl. Einkommens angestellten Unterbehörden u. Finanzbediente, die Baubediente, Fabrikenkommissarien u. andere technische Beamte zum Ressort der 2ten Abtheilung jeder Regierung.

XVII. Justitzwesen.

Das *Justitzministerium*, dem sowohl in Civil- als Kriminalsachen die höchste Aufsicht über die Verwaltung der Justitz in allen königl. Ländern obliegt: ausgenommen in Schlesien, wo ein eigener Justitzminister angestellt ist, der aber mit dem Justitzdepart. zu Berlin in einer gewissen Verbindung steht. Von den 5 *wirkl. geheimen Staats- u. Justitzministern*, die dieses Depart. zertheilt verwalten, und denen als Gehülfen 4 *Oberjustitzräthe* beygefügt sind, ist einer *Groſskanzler* u. Chef der Justitz in allen Teutschen u. Französ. Justitzkollegien u. Kammerjustitzsachen, der

auch für die Bestellung, Prüfung, Verpflichtung und Besoldung aller Justitzbeamten, u. für alle, die Justitz verbessernden und erhaltenden Einrichtungen sorgt. Alle zu diesem Depart. gehörigen Sachen werden in bestimmten Versammlungen der Justitzminister vorgetragen u. kollegialisch behandelt. Alle *Regierungen*, *Hofgerichte*, *Oberlandesgerichte*, *Kriminalkollegien* u. *Vormundschaftskollegien* sind ihm unmittelbar unterworfen.

1. *Höhere Justitzkollegien:* 1) das *geheime Obertribunal* zu Berlin, dessen Präsident gewöhnl. der Minister der Justitz ist. Es entscheidet in 3ter u. höchster Instanz oder als Revisionsgericht über alle Rechtsgegenstände im Reiche. 2) die 1781 gegründete *Gesetzkommission*, welche dem Ministerium des Innern untergeordnet ist, u. welche Gutachten über neue Gesetze ertheilt u. streitige Rechtsfragen entscheidet*). 3) die *Immediat-Examinationskommission*. Beyde Kollegien haben ebenfalls ihren Sitz in Berlin.

2. *Provinzial-Justitzkollegien:* 1) für die *Kurmark* das *Kammergericht* zu Berlin, aus 2 Senaten bestehend, welches auch der *Gerichtshof der Prinzen* ist, und von dem das *Hausvoigteygericht* abhängt, wie auch das *Altmärk. Obergericht* zu Stendal; 2) für die *Neumark* die Regierung zu Küstrin; 3) für *Pommern* die *Reg.* zu Stettin, aus 2 Senaten bestehend, u. das *Hofgericht* zu Cöslin; 4) für *Magdeburg* die *Reg.* zu Magdeb.; 5) für *Halberstadt* die *Reg.* zu Halberst. 6) für *Minden* u. *Ravensberg* die *Reg.* zu Minden; 7) für *Cleve* u. *Mark* die *Reg.* zu Emmerich; 8) für *Münster* u. *Paderborn* die *Reg.* zu Münster; 9) für das *Eichsfeld* u. das *Erfurtische* Gebiet die *Reg.* zu Erfurt; 10) für *OPreussen* die in 2 Senate getheilte *Reg.* zu *Königsberg*, die über 5 Justitzkreise gesetzt

*) Neuerlich wurde ein Konferenzministerium angeordnet, um Gesetzentwürfe beurtheilen zu lassen.

ist, u. das *Hofgericht* zu Insterburg, das 3 *Justitzkommissionen* unter sich hat; 11) für *W Preussen* die aus 2 Senaten bestehende *Reg.* zu Marienwerder, die über 6 *Justitzkommissionsbezirke* gesetzt ist, u. das *Hofgericht* zu *Bromberg*, das 2 *Justitzkommissionen* unter sich hat; 12) für *Schlesien* die *Oberamtsregierungen* zu Breslau, Glogau u. Brieg. 13) für *Neufchatel* das *Tribunal der 3 Stände;* 14) für *Sachsen* . . . . . 15) für den *Niederrhein* . . . . . .

Die Kriminalsachen werden in der *Kurmark* durch die *Kriminaldeputation* des Kammergerichts, in *OPreussen* durch das *Hofhalsgericht* zu Königsberg, u. in den übrigen Provinzen durch *Kriminalkollegien* oder *Kriminaldeputationen* entschieden; in *Schlesien* heissen sie *Hof-* u. *Kriminalkollegien.*

Seit 1805 ist bey jeder Landesregierung ein Kriminalkolleg. unter dem Namen eines *Kriminalsenats* errichtet worden, der, unter einem besond. Direktor, aus einigen Räthen u. Assessoren der Regierung besteht. Ihm sind alle Inquisitoriate u. Untergerichte in Kriminalsachen eben so untergeordnet, wie sie es vorher bey den Regierungen waren.

Die Regierungen, unter denen alle *Magistrate* u. alle *Justitzhöfe der Stifter*, *Adelichen* u. *Kommunen* stehen, haben gewöhnl. einen, auch wohl 2 *Regierungspräsidenten*, zu Chefs, 1 *Direktor*, *Regierungsräthe*, *Assessoren*, *Referendarien*, *Auscultatoren* u. *expedirende Sekretarien.* In 1ster Instanz gehören vor die Regierungen alle Rechtsstreitigkeiten der Adelichen u. Eximirten, der Richter u. der königl. Fiskus mit den Unterthanen, u. in 2ter Instanz, alle Appellationen von den Untergerichten, diejenigen Justitzsachen ausgeschlossen, die Domänen u. Landesabgaben betreffen u. durch das Ressortreglement den Kammern zugewandt sind. Mit den Regierungen sind auch die *Landeskonsistorien* der Provinzen verbunden, die über alle Kirchen- u. geistl. Sachen die Oberaufsicht

haben, u. das Vermögen der landesherrl. Stiftungen, der Kirchen, Hospitäler u. Armenhäuser verwalten. Zur Besorgung der Vormundschaftssachen sind *Pupillenkollegien* angeordnet, die aus Mitgliedern der Regierungen bestehen u. die Oberaufsicht über alle Mündel u. Vormünder ihrer Provinz haben.

Die besondern, zum Justitzdep. gehörigen Kollegien sind: 1) das *Lehndep.*, dessen Vorsteher ein Justitzminister ist, hat die Aufsicht über das Lehnwesen in allen königl. Ländern, u. ein besonderes *Lehnarchiv*, worin die Lehnbriefe, Muth- u. Lehnscheine, Akten u. Urkunden, wie auch der bey Belehnungen zu brauchende Ornat, aufbewahrt werden.

2) das *Französ. Dep.* führt die Direktion aller, die Französ. Kolonieen betreffenden allgemeinen Angelegenheiten. Es wird von einem Staatsminister des Justitzdep. verwaltet, unter dem verschiedene geh. Räthe arbeiten. Von diesem Minister hängen in dieser Qualität ab: a) das *Franz. Oberdirektorium* oder *Conseil françois*, das die allgem. weltl. Angeleg. der Kolonieen besorgt; b) die *Franz. Civil-Etatskasse*, woraus nicht allein die Gehalte der Prediger u. Schullehrer, der Justitzpersonen und andere Koloniebediente bezahlt, sondern auch Pensionen an Personen, die sonst keinen Unterhalt haben, gegeben werden; c) das *Franz. Oberkonsistorium*, das die Direktion aller Franz. Kirchen in den königl. Ländern führt. Der Vorsteher ist eben auch jener Minister, unter dem 6 *Oberkonsistorialräthe* weltl. u. geistl. Standes angestellt sind; d) das *Franz. Obergericht* ist die letzte Instanz der Kolonisten, an welches sie von den *Koloniegerichten* appelliren können. Wenn ja gegen die Erkenntnisse des Obergerichts noch eine Instanz ergriffen wird; so werden die Revisionssentenzen beym Obertribunal, mit Zuziehung zweyer dazu bestellten Franz. Revisionsräthe, abgefaßt. Das Obergericht besteht aus einem Direktor, dem erwähnten Justitzminister,

nebst 6 Räthen, 3 Referendarien u. den erfoderlichen Subalternen. — 3) Das *Pfälzer Koloniedep.* besteht aus 2 Staatsministern des Justitzdep., die über die Angeleg. der Pfälz. Kolonieen zu Magdeburg, Calbe u. Burg die Aufsicht führen. Ein besonders bestellter *Pfälzerkolonierath* macht die hierin erfoderl. Vorträge schriftlich, u. expedirt zugleich die dahin gehörigen Sachen.

Die *Gesetze*, die diesen Gerichten zur Norm dienen, sind in dem *Allgemeinen Gesetzbuch* oder *Landrecht für die Preuss. Staaten* enthalten, das nach einer 10jährigen Arbeit mit vereinten Kräften mehrerer grofsen Rechtsgelehrten, die eine *Gesetzkommission* ausmachten, zu Stande gekommen u. welches am 1sten Jun. 1794 öffentl. eingeführt worden ist. Seitdem werden alle Rechtshändel, sie mögen anhängig werden, bey welchem Gerichte sie wollen, einzig und allein nach ihm geschlichtet.

Die erste Ausgabe des Allgemein. Gesetzbuches für die Preuss. Staaten erschien zu Berl. 1791. in 4 Oktavb. Einen Auszug daraus verfert. *E. F. Klein.* Halle 1792 — 93. 2 Th. in gr. 8. Vergl. *desselben* kurze Nachr. v. d. Preuss. Gesetzbuche u. v. dem Verfahren bey der Ausarbeitung desselben; in *dessen* Annalen der Gesetzgeb. u. Rechtsgelehrsamk. in den Preuss. Staaten. B. 8. S. XIII — XXXVIII. Von diesen *Annalen* sind von 1788 bis 1807 21 Bände in gr. 8. erschienen. — *W. v. Wedell's* Chronik der Gesetzgebung in der Preuss. Monarchie nach dem Tilsiter Frieden. 1ster B. Breslau 1810. 8.

XVIII. Finanzwesen.

Wie hoch sich *Einnahme* und *Ausgabe* belaufen, läfst sich so wenig, als bey andern Staaten, mit Gewifsheit angeben. *Jene* mag sich jetzt wohl auf 40 bis 50 Mill. Thaler belaufen; *diese* läfst sich, bey der grossen Verschiedenheit der Veranlassungen, noch weniger bestimmen. So auch die *Staatsschulden*. Friedr.

Wilhelm der 2te hinterliefs ihrer 22 Mill. Thaler *), welche der Staatsminister v. Struensee durch seine Finanzoperationen mit 16 Mill. Thlrn. bezahlte. Durch das Unglück im J. 1806 u. durch den Frieden zu Tilsit, vermöge dessen der Staat fast um die Hälfte verringert und die noch übrige Hälfte selbst noch einige Jahre nachher — die schwere, den Franzosen zu zahlende Kontribution ungerechnet — durch vielfache Bedrückungen ausgesogen wurde, wie auch durch den seit 1813 geführten Krieg, stieg die Staatsschuld zu einer fürchterlichen Höhe hinan. Doch, da nach glorreicher Beendigung des letzten der Staat seine ehemahlige Ländergröfse wieder erlangte, da Frankreich durch Kontributionen zur Entschädigung genöthigt ward, und da — ein Hauptumstand! — der König selbst der musterhafteste Staatswirth ist, und von Männern, die ihres Gleichen suchen, mit eben so viel Eifer als Rechtschaffenheit, bedient wird; so mufs jener Schuldenberg schon ziemlich weit abgetragen seyn. Schon seit dem Anfang des J. 1816 stehen die *Tresorscheine* — das einzige Papiergeld des Preuss. Staats — al pari und ihre Zahl wird von Zeit zu Zeit vermindert.

Alle Einnahmen, wenige ausgenommen, werden, unter der obersten Leitung des Finanzministers **), verwaltet, und sind *Etatsmäfsig*, d. i. *nicht willkührlich*. Die auf das pünktlichste an die Provinzial-Regierungen abzuliefernden Berechnungen müssen zur Revision an die Ober-Rechenkammer zu Berlin abgeschickt werden.

Aufser dem, was oben Nr. XVI. 2. d) von der Verwaltung des Finanzwesens erwähnt wurde, gehört noch zu derselben Materie: 1) das *Oberregie-*

*) Nicht 70, wie Hassel in seinem statist. Umrifs der Europ. Staaten (1805) meynt.

**) Vergl. oben Nr. XVI. 2. d).

gericht in Accise- u. Zollsachen, das unter dem Groſskanzler steht u. die in dergl. Sachen ergehenden Verordnungen bekannt macht, erkennt als erste Instanz in allen, das Accise- u. Zollwesen betreffenden Sachen, und führt die Aufsicht über die *Provinzialregiegerichte*, die über Accise- u. Zolldefraudationen ihres Bezirks erkennen. Das *Fiskalat*, dessen Chef, der *Generalfiskal*, auf des Königs Ansehn, Gerechtsame u. Regalien sowohl, als auf Beobachtung der Landesgesetze, Konstitutionen, Reglements, Edikte, Patente u. s. w. ein wachsames Auge zu halten u. die Uebertreter anzuzeigen hat. Unter ihm stehen alle Fiskale in den Provinzen, Schlesien ausgenommen, wo ein eigener Generalfiskal angestellt ist. Der *Adjunctus Fisci* betreibt die wichtigsten beym Kammergericht vorfallenden, besonders die Regalien betreffenden Prozesse, u. stattet in fiskalischen Angeleg. den verschiedenen Departementen des Generaldirektoriums auf Erfodern Gutachten ab. Die Fiskale haben alle einerley Verrichtungen u. erhalten, nach der Verschiedenheit ihrer Beschäftigungen, die Namen *Hofkammer- Oberkonsistorial- Stempel-* u. *Invalidenfiskale.*

Die *Hauptquellen der Einkünfte* sind: 1. die königl. *Domänen* oder *Grundstücke des Staats*,* die in den meisten Provinzen beynahe ein Drittheil aller liegenden Gründe ausmachen, deren jährlicher Ertrag vor dem J. 1806 auf 8—9 Millionen Thaler geschätzt wurde, die aus *Aemtern, Dörfern, Vorwerken, Landgütern, Bauerhöfen, einzelnen Gebäuden, Fabriken, Mühlen, Wiesen, Wäldern* u. *Seen* bestehen, u. woraus die königl. Provinzialregierungen *Guts-* oder *Novalzehnten, Pacht- Zinse* u. *Dienstgelder* als Einkünfte ziehen.

* Die Preussischen Domänen dürfen, vermöge eines Staatsgrundgesetzes, nicht veräufsert werden. Einschränkungen dieses Gesetzes.

Die Verwaltung und Verbesserung derselben ist eine der vorzüglichsten Beschäftigungen der Provinzialregierungen. Die Domänenstücke werden alle auf eine gewisse Zeit (gewöhnl. auf 6 Jahre) verpachtet, und es wird jedesmahl von der Regierung der Provinz, worin das Amt liegt, ein neuer Pachtanschlag verfertigt, worin alle Pertinentien, Rechte, Ertrag, Praestationen und Nutzungen angeführt werden. Die Gerichtsbarkeit, die sonst mit verpachtet wurde, wird königl. Justitzbeamten überlassen, die eine gewisse Anzahl Domänen unter sich haben.

2. Die *Regalien*: 1) das *Zoll-* u. *Geleitsregal*, wohin auch die *Accise* oder Konsumtionssteuer mit ihren zahlreichen Unterabtheilungen gehört. Zur Verwaltung dieses Regals sind in den Provinzen *Accise-* und *Zolldirektionen* angeordnet, die ihre *Controleure* und *Einnehmer* haben und unter der *General-Accise-* u. *Zolladministration* zu Berlin stehen. Alle Gefälle dieses Regals, deren jährlicher Ertrag über 8 Millionen Thaler steigt, fliefsen in die Generalkriegskasse. 2) Das *Postregal*, das durch mehr als 200 (?) *Postämter* (wovon das Berlinische *Hofpostamt* heifst) verwaltet wird, welche sämtliche Posteinkünfte — über 1 Mill. Thaler — an die *General-Postkasse* zu Berlin liefern, und unter dem *General-post-Departement* stehen. 3) Das *Strom-* u. *Wasserregal*, daher: *Wasserzölle*, *Hafen-* u. *Ankergelder*, *Abgaben* von den zur Beförderung des Handels angelegten Kanälen und Schleusen, *Brücken-* und *Fährgelder*, *Flöfsgefälle* u. dgl. Der König hat, als ehemahliger Kurfürst von Brandenburg, allein das Recht, *Mühlen* zu bauen oder für ihren Anbau durch andere, Abgaben zu fodern. Er darf sich nicht nur alle Dinge, die im Wasser gefunden und erzeugt werden, sondern auch die Anschwemmungen und die im Wasser entstandenen Inseln, zueignen. 4) Das *Forstregal* führt dem Schatze die wichtigen Einkünfte aus den Forsten

zu, die vorzügl. in der Mark, in Preussen, Schlesien u. Posen sehr ansehnlich sind, und berechtigt den Landesherrn zugleich, den Privatbesitzern den wirthschaftl. Gebrauch ihrer Waldungen, mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl u. auf die Landesnothdurft, zu bestimmen und ihnen *Forstpolizeyordnungen* vorzuschreiben. — Die Verwaltung des Forstwesens steht seit 1798 unter dem *Oberlandforstmeister*, u. die königl. Forsten unter der Oberaufsicht des Departementsministers jeder Provinz, der seitdem mit jenem gemeinschaftl. das Beste derselben zu befördern sucht; zu welchem Behuf bey jeder Regierung *Immediat-Forst-* u. *Baukommissionen* errichtet sind. Unter dem Forstdepart. stehen die auch damahls mit einander verbundenen *Hauptforst- u. Hauptnutzholzkassen*, wie auch sämtl. Oberforstmeister u. die übrigen Forstdiener in den Provinzen, ausgenommen Schlesien. Dahin gehört auch die *Forstkartenkammer*, die sich mit dem technischen Theil des Forstwesens beschäftigt. 5) Das *Bergwerksregal*, dessen beträchtliche Einkünfte in die General-Kriegs- und Domänenkasse fliefsen. Die oberste Aufsicht hat das *Bergwerks- u. Hüttendepart.* zu Berlin. 6) Das *Salzregal*, unter einem eigenen Depart. stehend. Von der dazu gehörigen *Generalsalzadministration* hängen ab: die *Generalsalzkasse*, das *Salzschifffahrtskomtoir* zu Berlin, die *Salzämter* zu Schönebeck u. Halle, das *Salzwerk* zu Stafsfurth, das *Bergamt* zu Wettin, die *Kohlen-Brenn-* u. *Stabholzspedition* zu Saalborn, die *Obersalzinspektion* für die Kurmark, u. die *Provinzial-Salzdirektionen* u. *Obersalzinspektionen* für Pommern (Colberg), Ost- u. Westpreussen, zu Stettin, Neufahrwasser, Thorn u. Posen. — Die jährl. Einnahme vom Salz wird zu 2 Mill. Thaler angegeben. — 7) Das *Münzregal*, das von dem *Münzdep.* verwaltet wird, unter dem das ganze Münzwesen steht, u. von dem das *Generalmünzdirektorium* zu Berlin, die

dortigen Komtoire der Hauptmünze und der neuen Münze, wie auch das Münzamt zu Breslau abhängt. Wie viel diese starke Quelle der Einkünfte abwerfe, ist unbekannt. — Vergl. VI. 4 *.

3. Die *Steuern* u *Kontributionen*, die nach einer so genau abgemessenen Proportion unter alle Unterthanen vertheilt sind, dafs keiner zu sehr gedrückt wird und der Staat doch die erfoderlichen Summen zur Bestreitung der Staatsausgaben erhält. Diese Steuern und Abgaben haben die Namen: *Bürgersteuer, Nahrungssteuer, Servis- Schutz- Fabrikensteuer, Chargensteuer, Kriegsmetze, Kavalleriegeld, Lehnpferdegeld, Luxussteuer, Judensteuer, Vermögenssteuer, Erbsteuer, Justitzsalariengelder, Lösung, Grundsteuer, Generalhubenschofs, Hufen-* u. *Giebelschofs, Zinskorn, Metzkorngeld, Zuwachs, Bierziese, Tafelziese, Blasenzins, Novalzehent, Königszins, Wassersteuer, Gewerbssteuer, Paraphensteuer, Stempelgeld, Plombirungsgefälle* und *Accise*. Zum Theil sind diese Benennungen Synonyme, zum Theil sind sie nur in einer u. der andern Provinz gebräuchlich *).

Die *Stempelrevenüen*, wozu auch die *Spielkarten-* u. *Kalendereinkünfte* gehören, werden von dem *Stempelsdepart.* verwaltet, wozu die *Hauptstempel-* u. *Kartenkammer* gehört. Der jährliche Ertrag dieser Abgaben belauft sich über 600,000 Thlr. Das neueste Stempeledikt ist vom ~~1802.~~ 28. Oct. 1810 u. S. Sept. 1811.

4. *Aufserordentliche Gefälle:* 1) *Lehngelder;* 2) Gefälle von *Konfirmationen, Legitimationen, Dispensationen, Examinationen* und ertheilten *Titeln* und *Würden;* 3) Einkünfte aus dem Rechte, *geistliche Stellen, Pfründen* und *Kanonikate* zu vergeben; 4) *Lotterie-* und *Lottoeinnahme;* 5) *Sportelgefälle;* 6) *Nachsteuer* und *Abzugsgelder.*

*) Vergl. Preuss. Brandenb. Miscellen 1804. Quart. 4. H. 1. S. 272 u. ff.

L. Krug's Betrachtungen üb. den Nationalreichthum des Preuss. Staats u. üb. den Wohlstand seiner Bewohner. Berl. 1805. 2 Th. in gr. 8. — (*J. D. Richter's*) Beyträge zur Finanz-Litteratur in den Preuss. Staaten. 9 Stücke. Frankf. u. Leipz. 1779 — 1785. gr. 8. — (*Desselben*) Beyträge zur Finanzgelahrtheit überhaupt, vorzügl. in den Preuss. Staaten. 2 Jahrgänge. ebend. 1785 — 1787. gr. 8. — (*Desselben*) Finanz Materialien u. s. w. 1ster Band (bestehend aus 4 Stücken). Berl. 1789. gr. 8. — Grundlinien des königl. Preuss. Finanz- und Cameralwesens; in (*Fischbach's*) Beyträgen Th. 1. S. 40 — 52. — *L. W. Gilbert* vom Preuss. Finanzwesen; in *dessen* Handbuch für Reisende. Th. 1. S. 575 — 614. (1791). — *G. H. Borowski's* Abrifs des prakt. Kameral- und Finanzwesens, nach den Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den königl. Preuss. Staaten; oder Preuss. Kameral- und Finanzpraxis. 2te durchgehends verm. u. verbess. Ausg. Berl. 1799. gr. 8. — *K. O. Sigismund's* Archiv für Accise-Bediente u. Accisanten, zur prakt. Kenntnifs der Accise- u. Zollverfass. in den königl. Preuss. Staaten disseits der Weser. 3te durchgehends umgearbeitete Ausg. 1801. gr. 8. — *v. Beguelin's* hist. krit. Darstellung der Accise u. Zollverfass. in den Preuss. Staaten. eb. 1797. 8. — Handbuch zur prakt. Kenntnifs des Accisewesens, der Acciseverfass. und Accisegesetze von der Kurmark Brandenb. in alph. Ordnung von *C. Appelius*. eb. 1800. gr. 8. — Handbuch zur prakt. Kenntnifs des Zollwesens, der Zollverfass. und Zollgesetze von der Mark Brandenb. in alph. Ordnung von *F. Brandenburg*. eb. 1800. gr. 8. — Handbuch zur prakt. Kenntnifs der königl. Preuss. Acciseverfass. und Gesetze u. s. w. von *C. W. Schilling*. 1ster B. Danzig 1802. 4. — Fragmente über die Contributions- u. Steuerverfass. des platten Landes in Preussen und die Fundamentaleinrichtung desselben; in (*Gervais'ens*) Notitzen von Preussen. Samml. 1. S. 208 — 285. — Steuerverfass. im Herzogth. Magdeb. aus öffentl. Quellen, v. *A. W. Klewitz*. 2 B. Berlin 1797. gr. 8.

XIX. Kriegswesen.

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Truppen,* gegenwärt. nicht amtlich bekannt. Im Jahr 1815

mit der Landwehr gegen 250,000 Mann. Als *besondere* Korps werden aufgeführt: das adeliche Kadettenkorps, das Kadetteninstitut in Potsdam, Academie militaire in Berlin, Militairakademie der Artillerie, Feldjägerkorps zu Pferde, Gardeinvaliden in Werder bey Potsdam, das Invalidenkorps in Berlin, das Invalidenkorps in den Provinzen, bestehend aus 17 Kompagnien. — Seit dem letzten Krieg mit Frankreich bildete die *Landwehr* einen Theil des Heeres: sie ist aber für den Frieden entlassen. — Uebrigens steht alles unter der Leitung des Kriegsministers, und ist unter 5 Militardivisionen vertheilt: 1) Preussen, welches die Provinzen Preussen u. WPreussen umfafst; 2) Brandenburg, die Provinzen Brandenb u. Pommern; 3) Schlesien, die Prov. Schlesien u. Posen; 4) Sachsen, die Provinz dieses Namens; 5) Niederrhein-Westphalen, die Prov. Westphalen, Cleve, Berg u. Niederrhein. Jeder Division steht ein ausgezeichneter General vor.

2. *In Ansehung der Aufbringung des Heeres.* Seit dem Edikt vom 3 u. 6 Aug. 1808 ergänzt es sich durch eine allgemeine Konskription, so dafs jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Standes, blos mit Ausnahme der mediatis. Reichsstände, gleiche Verpflichtungen zum Dienst für das Vaterland, gleiche Rechte im Dienste u. gleiche Ansprüche zu Beförderungen u. Belohnungen hat.

3. *In Ansehung der Unterhaltung u. Verpflegung.* Was hiervon in der 3ten Ausg. dieses Buches steht, war ohnehin schon unsicher*) u. seitdem haben sich alle dortige Angaben geändert. Wie? davon ist man noch nicht unterrichtet. In Betrachtung kommen indessen noch immer folg. Gegenstände: Aufhebung der Naturalverpflegung und Grasung bey der Kavallerie. Fouragemagazine, Vermehrung und Verstärkung der

*) Vergl. Preuss. Staatsanzeigen 1806. April S. 489.

Pferde-

Pferdegestüte. Serviskommissionen zur Erhebung des Servis oder der für die Einquartierung der Garnisonen zu bezahlenden Gelder. Kasernen.

4. *In Ansehung der Belohnung.* 1) Durch Bildsäulen verdienter Generale, 2) durch Avancement, 3) durch die Nr. XV erwähnten Orden pour le merite u. des eisernen Kreutzes, 4) durch die seit 1789 bewirkte bessere Versorgung invalider Officiere, 5) durch die 1792 errichtete Officierwittwenkasse, 6) durch Medaillen für Unterofficiere u. Gemeine seit 1793.

5. *In Ansehung der Feldausrüstung*, folglich: 1) vom Geschütz, Gewehr, Stückgiefsereyen, Gewehrfabriken, Zeughäusern, Pulvermühlen u. Magazinen. 2) Vom Fuhr- und Marschwesen, von den Proviant- und Bäckereyeinrichtungen, Proviantämtern, den Kriegskommissariaten, Molestienkassen u. s. w. Ueber dies alles ist eine *königl. Intendantur* gesetzt. 3) Vom Feldpostamt. 4) Von dem Medicinalstab zu Berlin, von den Lazarethen, Feldapotheken u. s. f.

6. *In Ansehung des Kriegskirchenwesens;* dahin gehöret: 1) das Oberkriegskonsistorium zu Berlin; 2) der Feldpropst zu Potsdam; 3) die Garnisons- Regiments- Bataillons- und Feldprediger.

7. *In Ansehung des militarischen Justitzwesens.* Das Obermilitar-Gericht in Civil- und Kriminalsachen, dem alle Gouvernements- und Regimentsgerichte untergeordnet sind, ist das *General-Auditoriat* zu Berlin, dem ein Generalauditeur und 2 Oberauditeure vorstehen, und wovon die Akten in der Revisionsinstanz an die königl. Universitäten geschickt werden. Die *geheime Kriegskanzley* steht unmittelbar unter dem König und wird aus der Generalkriegskasse besoldet.

8. *In Ansehung der Kriegsübungen*, wohin gehören: 1) die Generalinspektionen über alle Arten von Truppen, 13 für die Infanterie, 7 für die Kavallerie

und 1 für die Artillerie; 2) die Revuen u. Manoeuvres; 3) die Beurlaubungen.

9. *In Ansehung der Festungen; Magdeburg*, Spandau, Colberg, *Stettin*, Küstrin, *Glogau*, Schweidnitz, Cosel, Silberberg, Brieg, Neisse, *Glatz*, die Festung *Friedrichsburg* bey Königsberg, Pillau, *Graudenz*, Memel, *Danzig* u. *Wesel*. Hierzu kommen noch seit 1815: der Petersberg bey Erfurt, Torgau, Wittenberg, Jülich, Saarlouis u. Stralsund.

Coblenz. Cöln.

10. *In Ansehung der Erziehungs- und Versorgungsanstalten:* 1) das Waisenhaus für Soldatenkinder zu Potsdam; 2) die Regimentsschulen und Bibliotheken; 3) das Invalidenhaus zu Berlin und andere dergl. Anstalten; und die oben VI. 6 angeführten militar. Akademieen u. Kadetteninstitute.

Alle diese Anstalten stehen unter der Oberaufsicht des 1787 errichteten *Ober-Kriegskollegiums*, bestehend aus einem Oberpräsidenten, 1 Viceoberpräsidenten, und 4 Direktoren. Es hat ein eigenes Kriegsarchiv und eine Oberkriegskanzley, und besteht aus 4 Departementen.

* Die Mannschaft in *Neufchatel*, die einzig zur Beschützung dieses Fürstenthums gebraucht wird und aus lauter einheimischen Bürgern besteht, ist in Kompagnieen eingetheilt, die unter einem Generalinspektor, 4 Obristlieutenanten und 4 Majoren stehen.

Zustand der königl. Preuss. Armee im Jahr 1777, und kurzgefafste Geschichte dieses Heeres von seiner Stiftung an bis auf die jetzigen Zeiten. (Breslau) 1777. 8. *Kam seitdem alle Jahre heraus und in den neuern mit Vorsetzung des Druckorts: seit* 1792 *bis u. mit* 1806 *aber unter folgendem Titel:* Rang - u. Stammliste der königl. Preuss. Armee, *und zwar die* Rangliste *jährlich: die* Stammliste *aber in unbestimmten Jahren.* — *L. W. Gilbert* von der Preuss. Kriegsmacht; in *dessen* Handbuch für Reisende Th. 1. S. 614 — 627 (1791). — Schilderung des Preuss. Kriegsheeres unter Friedrich dem 2ten; aus dem Mirabeau - und Mauvillonischen Werke von der Preuss. Monarchie. Leipz. 1795.

gr. 8. (*ist der 4te Theil dieses Werks, den der Hauptmann* von Blankenburg *ausarbeitete*). — Zustand des Preuss. Kriegswesens im 18ten Jahrh. (von einem Preuss. Officier); *in der* Nationalzeitschrift für Wissenschaft u. s. w. (Berl. 1801. gr. 8.). *Sie lauft durch alle* 12 *Monate durch.* — *v. Arnim* über die Kantonverfassung in den Preuss. Staaten u. s. w. Frankf. u. Leipzig 1788. 8. — *Ribbentrop's* Verfassung des Preuss. Kantonwesens u. s. w. Minden 1798. 8. — (*Wilke'ns*) Handbuch des Preuss. Kantonwesens. Stettin 1802. 8. — *L. Krug* über das Preuss. Kantonwesen; *in den* Jahrb. der Preuss. Monarchie 1799. Febr. S. 168 — 184. — In welchem Sinn ist die Preuss. Monarchie ein militairischer Staat? v. *Gosler*; *in der* Berl. Monatssch. 1792. März. S. 223 — 243.

XX. Politisches Verhältnifs.

Durch den Krieg, der Teutschland von der Buonapartischen Tyranney rettete, erlangte auch das kräftig mitwirkende Preussen seinen verlohrnen alten Ruhm, seinen Glanz und seine Macht wieder. Durch die beyden Friedensschlüsse zu Paris 1814 u. 15 und auf dem Kongrefs zu Wien erhielt Preussen fast alles zurück, was es vorher seit 1806 verlohren hatte, und für das, was der guten Sache geopfert wurde, eine, obgleich nicht ganz passende und hinreichende Entschädigung. Es steht gegenwärt. in der Reihe der Europ. Staaten eben so mächtig wieder da, als es nur immer vor dem Frieden zu Tilsit gestanden hatte. In Hinsicht seiner Teutschen Staaten hat es sich dem Teutschen Staatenbunde angeschlossen, u. in demselben den 2ten Platz eingenommen. Wegen der ihm zugetheilten zerstückelten Besitzungen schlofs es Verträge mit Hannover, Dänemark, Hessen-Cassel, Nassau u. Sachsen-Weimar, wodurch Schwedisch-Pommern, die Oranischen Besitzungen in Teutschland, mehrere Hannöverische, Nassauische u. Hessische Distrikte mit seinem Staatsgebiete vereinigt sind.

Vorherige Verträge u. Friedensschlüsse sind: mit *Oestreich* (s. das 3te Hauptstück Nr. XX); mit *Frankreich* 1795, 1814, 1815; mit *Grofsbritannien* 1725, 1742, 1756, 1788, 1793; mit *Rufsland* 1806, 1815; mit *Holland* 1715, 1788; mit der *Schweitz* 1797, 1768; mit *Dänemark* 1815; mit *Schweden* 1653, 1679, 1720, 1747, 1762; mit der *Pforte*; mit der *Nordamerik. Rep.* 1785; mit mehrern *Teutschen Fürsten* 1786; mit *Sachsen* besonders 1745, 1763, 1773, 1791, 1806, 1815. Vorzüglich sind noch für diesen Staat wichtig: der Westphäl. 1648, der Olivische 1660 u. der Utrechtische Friede 1713.

Das fünfte Hauptstück.

Frankreich.

Introduction à la Description de la France, et au Droit public de ce Royaume. T. I. et II. Par M. *Piganiol de la Force.* Troisième Edition, corrigée et augmentée considérablement. à Paris 1752. — Nouvelle Description de la France etc. par le même. Troisième Edition, corrigée et considérablement augmentée. T. I — XIII. ibid. 1753 — 1754. gr. 12. — Statistique générale et particulière de la France et de ses Colonies, avec une nouvelle Description topographique, physique, agricole, politique, industrielle et commerciale de cet Etat — par une Société de Gens de Lettres et de Savans (*Peuchet, Sonnini, Delalauze, Gorsse, Amaury-Duval, Dumuys, Parmentier, Herbin*). à Paris 1803. 7 Voll. in 8. Nebst einem Atlas in gr. 4. — Analyse de la Statistique générale de la France; par *Alex. Ferrière*, Chef du Bureau de Statistique au Ministère de l'Intérieur. 1. Cahier. ibid. 1803. fol. — *Die* Annuaires statistiques über einzelne Departemente

von *Bottin*, *Berriat*, *Zegowitz*, *Serviez* u. a. — Voyage dans les Départements de la France; par une Société d'Artistes et de Gens de Lettres, enrichi de Tableaux géographiques et d'Estampes. à Paris 1792 — 1801. 89 Hefte und 385 Kupfertafeln. Vom 17ten Heft an haben sich die Verf. genannt: *J. de la Vallée*, *L. Brion*, Vater u. Sohn. *Als Fortsetzung ist zu betrachten:* Voyage dans la ci-devant Belgique et sur la rive gauche du Rhin, orné de 13 Cartes, de 38 Estampes, et accompagné de Notes instructives; par *J. B. J. Breton*, pour la partie du texte; *Louis Brion*, pour la partie du dessin; et *Louis Brion*, père, pour la partie géogr. T. I. ibid. 1802. 8. — (*T. F. Ehrmann's*) Historisches, statistisch-topograph. Lexikon von Frankreich u. s. w. Ulm 1795 — 1803. 3 B. in gr. 8. — Annales de Statistique Française et étrangère; p. *Ballois*. à Paris 1802. 8. *Fortgesetzt unter dem Titel:* Archives statistiques de la France. ib. 1804. 2 Voll. in 8. (v. *A. Ferrière*). — Dictionnaire universel, géographique, statistique — de la France (p. *Prud'homme*). ib. 1804 — 5. 5 Voll. in gr. 4. — Description topogr. et statistique de la France — p. *J. Peuchet* et *P. S. Chanlaire*. ib. (*ohne Jahrzahl*, ungef. seit 1810). 52 Hefte bis 1816. 4. (*noch nicht geend.*) — *Der jährl. herausgekommene* Almanach national, *hernach* impérial.

* * *

Description de Paris, Versailles, Marly, Meudon, St. Cloud, Fontainebleau, et de toutes autres belles Maisons et Châteaux des Environs de Paris; par M. *Piganiol de la Force*. à Paris 1736. 8 Voll. in 12. Hernach öfters, z. B. (durch M. *Petau*). ibid. 1765. 10 Voll. in 12. — Nouvelle description des curiosités de Paris — par *J. A. Dulaure*, à Paris 1785. 2 Voll. in 12. ibid. 1787. 2 Voll. in 12. ibid. 1790. 2 Voll. in 12. — Paris as it was, and as it is; or a Sketch of the French Capital, illustrative of the effects of the Revolution, with Respect to Sciences, Litterature, Arts, Religion, Education, Manners and Amusements; comprising also a correct account of the most remarkable national establishments and publik buidings, in a series of Letters during 1802. Lond. 1803. 2 Voll. in 8. *Teutsch* mit Erläuterungen. Leipz. 1805. 8. — Le Paris*éum*, ou Tableau de Paris en l'An XII. (1804.) par *J. F. C. Blanvillain*. à Paris 12.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröfse, nach den *Graden*, zwischen 12 und 26 östlicher Länge und zwischen 42 und 51 nördlicher Breite; nach dem *Flächeninhalt* ungef. 10,264 QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* die Niederlande und der Brittische Kanal; gegen *Abend* das Atlantische Meer; gegen *Morgen* Teutschland, die Schweitz und Italien; gegen *Mittag* das mittelländische Meer und Spanien.

3. *Eintheilung* in *Haupt-* und *Nebenländer.*

Hauptland in 86 *Departemente*, deren jedes in einige Bezirke (*Arrondissements*) in Ansehung der zu wählenden Deputirten eingetheilt ist. Hier folget die gegenwärtige Gebietseintheilung in Departemente, mit Bemerkung des Flächeninhalts, der Volksmenge u. der Hauptorte. Alles nach Französischen Angaben im J. 1815.

	QM.	Einwohner.	Bez.	Hauptorte.	
a. *Das nordöstl. Frankreich.*	2,713,64	9,316,349	107		Fr. 5 Einw. 1822 Einw. 1822.
Departemente.					
1. Seine	8,64	631,531	3	Paris	821,706
2. Seine-Oise	102,96	430,972	5	Versailles	424,490
3. Seine-Marne	108	304,068	5	Melun	303,150
4. Oise	109,44	383,507	4	Beauvais	375,817
5. Aisne	133,56	442,989	5	Laon	437,[illegible]
6. Somme	112,32	495,058	5	Amiens	558,916
7. Pas de Calais	126,72	670,338	6	Arras	626,584
8. Nord	108,36	871,990	6	Douai	905,764
9. Aube	112,32	238,819	5	Troyes	230,688
10. Marne	152,64	311,017	5	Châlons	300,[illegible]
11. Ardennen	113,01	268,196	5	Mezières	255,945
12. Marne (obere)	136,72	237,785	3	Chaumont	[illegible]
13. Meurthe	115,56	365,810	5	Nancy	370,[illegible]
14. Wasgau (Vogesen)	106,20	334,169	5	Epinal	[illegible]
15. Maas	114,48	284,703	4	Bar s. Ornain	292,[illegible]
16. Mosel	126	240,273	4	Metz	315,[illegible]
17. Niederrhein	101,25	473,954	4	Strafsburg	594,033
18. Oberrhein	83,25	336,940	3	Colmar	370,[illegible]
19. Côte d'or	165,24	356,436	4	Dijon	358,148
20. Yonne	134,28	325,994	5	Auxerre	332,[illegible]
21. Saone-Loire	162	471,467	5	Macon	498,[illegible]
22. Doubs	96,12	240,792	4	Besançon	27,[illegible]
23. Jura	94,32	300,395	4	Lons le Saulnier	[illegible]
24. Saone (obere)	91,35	300,156	3	Vesoul.	308,[illegible]
b. *Das nordw. Frankreich.*	3,305,70	9,629,542	117	—	
Departemente.					
25. Seine (untere)	114,48	642,948	5	Rouen	
26. Eure	111,22	421,481	5	Evreux	

		QM.	Einwohner.	Bez.	Hauptorte.
422,884	27. Orne	114,^{62}	425,920	4	Alençon
594,196	28. Calvados	101,^{52}	505,420	6	Caën
	29. Manche.	114,^{48}	581,429	5	Saint-Lo
533,207	30. Ille-Vilaine	129,^{22}	508,344	6	Rennes
552,424	31. Côte du Nord	137,^{94}	519,620	5	Saint Brieux
483,095	32. Finisterre	131,^{40}	452,895	5	Quimper
416,224	33. Morbihan	128	403,423	4	Vannes
442,855	34. Loire (untere)	137,^{88}	407,827	5	Nantes
343,524	35. Maine et Loire	139,^{25}	404,489	4	Angers
349,819	36. Mayenne	99,^{36}	332,253	3	Laval
438,432	37. Sarthe	116,^{64}	410,380	4	Mans
282,572	38. Indre et Loire	134,^{28}	275,292	4	Tours
227,527	39. Loire et Cher	120,^{96}	213,482	3	Blois
264,445	40. Eure et Loire	110,^{52}	265,996	4	Chartres
291,394	41. Loiret	119,^{39}	285,395	4	Orleans
257,990	42. Nièvre	134,^{28}	241,274	4	Nevers
240025	43. Allier	131,^{40}	260,266	4	Moulins
239,561	44. Cher	132,^{84}	228,158	3	Bourges
230373	45. Indre	138	204,721	4	Chateauroux
248785	46. Creuse	106,^{20}	226,224	4	Gueret
272330	47. Vienne (Ober-)	102,^{06}	243,195	4	Limoges
260,497	48. Vienne	132,^{12}	253,048	5	Poitiers
279,845	49. Sevre (beyde)	114,^{12}	254,105	4	Niort
366,487	50. Vendée	130,^{32}	268,746	3	Fontenay le Peuple
409,477	51. Charente (untere)	127,^{80}	393,011	6	Saintes
	9. *Das südwestl. Frankreich.*	2,162,^{57}	5,400,783	72	—
	Departemente.				
522641	52. Gironde	200,^{14}	514,582	6	Bordeaux
459,136	53. Dordogne	170,^{64}	424,113	5	Perigueux
347,541	54. Charente	103,^{93}	326,885	5	Angoulême
279418	55. Corrèze	87,^{48}	254,271	3	Tulle
275269	56. Lot	97,^{91}	268,149	3	Cahors
330127	57. Lot et Garonne	102,^{24}	326,127	4	Agen
256311	58. Landes	173,^{95}	235,550	3	M. de Marsan

	QM.	Einwohner.	Bez.	Hauptorte.	
59. Pyrenäen (niedere)	147	383,502	5	Pau	399474
60. Pyrenäen (obere)	86,56	198,763	3	Tarbes	212077
61. Gers	123,48	286,493	5	Auch	301396
62. Tarn	78,28	295,885	3	Albi	Montauban 238143
63. Garonne (ob.)	112,32	367,551	4	Toulouse	391118
64. Arriège	87,84	222,936	3	Foix	234878
65. Pyrenäen (östliche)	78,09	126,626	3	Perpignan	143454
66. Aude	120,24	240,993	4	Carcassonne	253194
67. Hérault	133,43	301,099	4	Montpellier	324126
68. Tarn	99,36	295,885	4	Albi	313713
69. Aveyron	166,68	331,373	5	Rodes	339422
d. *Das südöstl. Frankreich.*	1,904,21	4,843,965	64	—	
D.te artemente.					
70. Rhone	53,83	340,980	2	Lyon	341580
71. Loire (untere)	92,44	407,827	3	Nantes	343524
72. Puy de Dôme	154,06	542,834	5	Clermont	553410
73. Cantal	106,52	251,436	4	Aurillac	252100
74. Loire (obere)	87,84	268,202	3	Puy	276850
75. Ardéche	107,62	290,333	3	Privos	304229
76. Gard	105,12	322,144	4	Nismes	334164
77. Lozère	97,02	143,247	3	Mende	133943
78. Ain	103,37	382,608	5	Bourg	328838
79. Isère	160,92	471,660	4	Grenoble	505595
80. Alpen (obere)	102,96	125,845	3	Gap	121418
81. Drôme	124,56	253,372	4	Valence	279511
82. Vaucluse	66,60	205,832	4	Avignon	224431
83. Rhonemündung	95,76	293,235	3	Marseille	313614
84. Alpen(niedere)	134,28	145,912	5	Digne	149340
85. Var	133,10	283,296	4	Toulon	305096
86. Corsica	178,21	174,702	5	Ajaccio.	180348
		29,190,439			

Nebenländer: 1) In *Afrika:* einige feste Oerter auf der Küste von *Guinea*, am weifsen Vorgebirge und an dem Flusse *Senegal*, nebst der Insel *Bourbon* im Indischen Meere unweit Madagascar.

Histoire naturelle du Senegal; avec la Relation abrégée d'un Voyage fait en ce païs pendant les a. 1749 50, 51, 52 et 53, par M. *Adanson.* à Paris 1757. 2 Voll. in gr. 4. Mit 19 Kupf. worunter eine Landkarte. *Teutsch* mit Anmerk. von *J. C. D. Schreber.* Leipz. 1773. gr. 8. *Schwed.* von *Oedman.* Stockh. 1795. 8. — Nouv. hist. de l'Afrique Françoise etc. par l'Abbé *Demanet.* à Paris 1767. 2 Voll. in gr. 12. *Teutsch* Leipz. 1778. kl. 8. — Voyage à Senegal — avec figg. et Atlas, par *J. B. L. Durand.* à Paris 1802. 2 Voll. in 4. (*Der Atlas besteht aus 43 gröfsern und kleinern Blättern*). — Voyage à l'Isle de France, Isle de Bourbon etc. (par Chev. *de Saint-Pierre*). à Amst. et à Paris 1773. 2 Voll. in 8. Mit Kupf. *Teutsch* mit Anmerk. (von *H. A. O. Reichard*). Altenb. 1774. 2 Theile in gr. 8. Mit Kupf.

2) In *Asia: Pondichéry* auf der Küste Coromandel und einige Faktoreyen auf der Küste Malabar.

le Gentil Reisen in den Indischen Meeren 1761 — 1769; im 2ten B. der Neuen Samml. von Reisebeschr. (Hamb. 1781. 8). S. 141 u. ff. — *Sonnerat* Reise nach Ostindien 1774 — 1781. (Zürich 1783. 4) B. 2. S. 14 u. ff. Nebst einem Grundrifs der Stadt Pondichéry.

3) In *Amerika:* a) in Nordamerika: die beyden kleinen und offenen Inseln *St. Pierre* und *Miquelon* bey Terre Neuve, zum Kabeljaufang in den dortigen Gewässern nützlich. b) In *Südamerika:* ein Stück von *Guiana* (la France equinoxiale), nebst der Insel *Cayenne.* c) In *Westindien:* die Inseln *Martinique, Guadeloupe, St. Lucie, Marie galante, la Desirade* u. *Tabago;* auf denen vorzügl. viel Kaffee, Zucker, Indigo, Baumwolle, Reis, Ingwer, Kassia, Rocou u. s. w. gebaut wird.

Mémoires pour servir à l'hist. de Cayenne et de la Guiane Française — par M. *Bajon.* — à Paris 1777. 2 Voll. in 8. *Teutsch*, Erfurt 1780. 2 B. in 8. — Voyage à

la Guiane et Cayenne, fait en 1789 etc. — par *L... M... B...* à Paris 1798. 8. — Descript. abrégé de la Guyane française, p. M. *Leblond* — avec une carte dressée p. M *Poisson.* ib. 1813. 8. — Voyage à la Martinique — (par *Theobald de Chanvalon*). ibid. 1763. gr. 4. Mit einer Landkarte.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen;* die ehemahligen sind nicht mehr sichtbar, sondern die Nation ist aus Gallischem, Römischem, Teutschem, Normännischem u. zum Theil Brittischem Geblüt zusammengesetzt.

2. Nach ihrer *Anzahl.* Ungeachtet der Verringerungen des Staats durch die Pariser Friedensschlüsse 1814 u. 15 geben doch die Franzosen, zu Folge der vorstehenden officiellen Tabelle, dessen Volkszahl noch zu 29, beynahe 30 Mill. Menschen an. Wenn man indessen den erstaunlichen Menschenverlust während der Revolution u. bey den äufserst Menschenfressenden Kriegen erwägt; so würde eine weit geringere Zahl anzunehmen seyn. Allein, Französischer Seits behauptet man dennoch, die Bevölkerung habe von Jahr zu Jahr zugenommen, indem durch die Revol. der Wohlstand im Ganzen gewonnen habe. Dieser rühre hauptsächl. her von der Unterdrückung des Feudalsystems, der Zehnten, der todten Hand u. der Klöster; ferner, von der Gleichheit der Gütervertheilung, von der Einfachheit u. Klarheit der Gesetze über das Eigenthum u. die Hypotheken, von der schleunigen Justitzhandhabung, besonders aber auch von dem wohlthätigen Einflusse der Kuhpockenimpfung. Alles dies indessen zugegeben, kann doch wohl nicht geläugnet werden, dafs während der verflossenen 25 Jahre der gröfste Theil der zur Bevölkerung tüchtigsten Männer verschwunden ist, und dafs die Zahl der Weiber, Kinder u. Greise jene weit überwiegen mufs.

In Paris leben jetzt ungef. 650,000 Menschen. — In den Kolonieen:

	QM.	Einwohn.
a) in Westindien auf	— 583	658,000
b) — Südamerika —	— 610	33,500
c) — Nordamerika auf	— 6	2,000
d) — Afrika auf —	— 140	92,000
e) — Ostindien auf —	— 29	50,000
	— 1368	835,500

Recherches et considérations sur la population de la France; par M. *Moheau.* à Paris 1778. 2 Voll. in 8. *Teutsch* mit Anmerk. von *S. H. Ewald.* Gotha 1780. gr. 8. — Ueber die Volksmenge in Frankreich; in *Schlözer's* Staatsanzeigen H. 6. S. 235—251. — Tableau de la population de la Fr. avec les citations des auteurs, suivi d'un Tableau de l'étendue quarrée des Généralités du Royaume; par M. *Brion de la Tour.* à Paris 1789. 4. — Ueber die Gröfse und Bevölkerung Frankreichs (mit 2 Tabellen); *in den* Neuest. Staatsanz. B. 2. St. 1. S. 50—72. — Beytrag zur Kenntnifs der Bevölkerung von Frankreich; *in den* Allg. geogr. Ephem. 1804. März. S. 287—295.

3. Nach ihren *Sitten.* Verschieden in Ansehung der Provinzen. Im Ganzen sind die Franzosen ein überaus lebhaftes, munteres, geistreiches Volk, im Durchschnitt mehr klein, als grofs, von wohlgebildetem Körperbau, und von der Natur mit jugendlichem Feuer bis in hohe Alter ausgerüstet; daher sie in körperlichen Uebungen andere Nationen übertreffen. Eitel, ruhmredig, und in sich selbst verliebt, glauben sie zu allem, was ihnen gefällt, ein angebohrnes Recht zu haben, und mafsen sich dessen mit Keckheit an; höflich und geschmeidig, wo sie gehorchen, stolz u. gebieterisch, wo sie herrschen: aber allzeit von angenehmer Lebensart. Dem Spiele und allen sinnlichen Ergötzungen ergeben, sind sie nicht geitzig, aber habsüchtig, um verschwenden zu können; filzig im Erwerben, grofsmüthig im Verthun, leichtsinnig, ungeduldig, stets nach Abwechselung u. neuem Genusse des Lebens ringend, haben sie wenig Beharrlichkeit,

und sind mehr zur Ränkesucht, als zur wahren Klugheit aufgelegt; mehr zornig und grausam, als rachsüchtig; keine Sklaven ihres Worts, aber nicht aus Bosheit treulos. Tapfer aus Eitelkeit und persönlichem Ehrgeitz stürzen sie sich mit Verachtung des Lebens, in Gefahr, und fechten mit Standhaftigkeit, wo sie sich schmeicheln können, bemerkt zu werden. Sie haben mehr Anlage zu Künsten und schönen Wissenschaften, als zum tiefsinnigen Studium der höhern Kenntnisse (einige ihrer Mathematiker u. Chemiker ausgenommen); daher erfinden sie auch wenig: bearbeiten aber die Erfindungen anderer Nationen sehr glücklich. Ihr Geschmack ist überhaupt mehr zum Hübschen und Niedlichen, als zum Grofsen und Schönen gestimmt; weil jenes leichter gefühlt wird, und mehr ein Werk glücklicher Phantasie, als eines regelmäfsigen Geistes ist; daher auch in allen ihren Geistesprodukten die Genauigkeit vermifst wird. Sie modeln alles nach ihrem Geschmack

et quae
Desperant tractata nitescere posse, relinquunt.

Ueber die Franzosen (von *J. G. Jacobi*); in *Wieland's* Teutsch. Merkur. 1778. St. 10. S. 3—27. — Hist. de la vie privée des François, depuis l'origine de la nation jusqu'à nos jours; par M. *le Grand d'Aussy*. à Paris 1782. 3 Voll. in 8. — *Steinbrenner* über Moden, Sitten und Gebräuche der Franzosen, vom Anfang der Monarchie bis zur Regierung Ludwig des 16ten; *in der* Teutschen Mohatsschr. 1793. St. 8. S. 262—294. 1795. St. 6. S. 118—149. — *Bertuch's* Journal des Luxus und der Moden. — London und Paris. — Reisebeschreibungen, z. B. von *Storch*, *la Roche*, *Reichardt*.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich*. *Getreide* nicht immer genug: dagegen desto mehr *Wein* von sehr verschiedenen Sorten, in allen Gegenden, ausgenommen

in den nördlichen, wo desto mehr herrliches *Obst* an Aepfeln und Birnen gebaut und daraus Aepfel- und Birnenwein (*Cidre* u. *Poiré*) bereitet wird, auch *Pflaumen* zu ganzen Schiffsladungen. *Citronen, Pomeranzen, Feigen, Mandeln, Oliven, Maronen, Kapern* in den südlichen Provinzen, wo auch, so wie in der Normandie, *Saffran* wächst. *Hülsenfrüchte* in Menge; so auch *Gartengewächse.* An *Bau-* u. *Brennholz* haben einige Provinzen Ueberfluſs: andere leiden Mangel daran. (Die Nationalwälder wurden zu Anfang des 19 Jahrh. auf 5 Millionen *Acker* [*Arpens*] geschätzt). Viele *Maulbeerbäume* für die Seidenwürmer. *Flachs* und *Hanf* werden reichlich erzeugt; hier und da auch *Tabak, Waid, Radoul* und andere Färbekräuter. *Reis* in den südlichen Departementen, wo auch *Melonen* im Freyen gedeihen.

2. Aus dem *Thierreich. Rindvieh,* mittelmäſsig, vorzüglich in der Normandie, wo auch die besten *Käse* (le fromage des pauvres gens) gemacht werden; noch berühmter sind die Käse von Roquefort. *Schaafe* in den meisten Provinzen; ihre *Wolle* giebt jetzt der Spanischen an Güte wenig nach. An *Pferden,* besonders von der groſsen Art, ist einiger Mangel: dagegen werden, in Poitou, Auvergne u. Guyenne viele *Esel* und *Maulesel* gezogen. Groſs ist die Zahl der *Schweine* fast überall, wo Eichenwälder sind oder Kartoffel gebaut werden, besonders in Gascogne. *Wildprät* und *Flügelwerk* mittelmäſsig. Die südlichen Landschaften sind reich an *Seidenwürmern. Fische,* besonders Seefische, in groſser Menge, an beyden Seeküsten.

3. Aus dem *Mineralreich.* An Mineralien ist Frankr. zwar nicht so reich, als mancher andere Staat: doch leidet es an den unentbehrlichen keinen Mangel; und zwar 1) *Metalle: Kupfer* u. *Eisen* am meisten, *Bley* (ungef. jährl. 24,000 Cent.), *Kupfer* (ungef. 2000 Cent.), *Galmey* (ungef. 60,000 Cent.),

Gold, *Silber* u. *Zinn* gar nicht; denn unbedeutende Spuren kommen hier nicht in Betrachtung. 2) *Steine:* sehr guten *Marmor*, *Alabaster* u. *Flintensteine.* 3) *Erdarten:* Porzellanerde, Siegelerde, Kreide, rother Bolus u. s. w. 4) *Salz* theils aus Quellen, theils und am meisten aus Seewasser (jährlich ungef. 5 Mill. Cent. Seesalz); *Salpeter* fast überall; auch *Alaun* u. *Vitriol.* 5) *Brennbare Mineralien: Steinkohlen*, vorzügl. in den nördl. Departementen (jährl. ungef. 82 Mill. Cent.); wodurch jährl. an Holz für ungef. 4 Mill. Francs erspart werden.

Atlas et description minéralogique de la France, par MM. *Guettard* et *Monnet*. à Paris 1780. fol. — Diction. minéralogique et hydrologique — par M. *Buchoz*. ibid. 1775 — 1776. 4 Voll. in 8. — *L. G. Karsten* über die alte und neue Bergwerksverfassung in Frankreich; in *Köhler's* bergmänn. Journal. Jahrg. 4. B. 2 (1791). — Allgem. Uebersicht des jährl. Ertrags der Bergwerke und Mineralien in Frankreich; *in den* Allgem. geogr. Ephem. 1804. März. S. 392 u. f. — Considérations sur la population et la consommation générales du bétail en France etc. p. *J. B. F. Sauvegrain.* à Paris 1806. gr. 8.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Gröfsten Theils fruchtbar: doch giebt es auch viele schlechte Gegenden; manche sind mehr eben als gebirgig: hingegen sind wieder andere voll von *Gebirgen*, z. B. Languedoc (die *Sevennen*) und Auvergne. Gegen Spanien wird Frankreich von den *Pyrenäen* u. von Seiten Italiens von den *Alpen* eingeschlossen. Beyde strecken ihre Arme in Frankreich so aus, dafs sie in Languedoc einander fast berühren. Die Grafsch. Burgund wird von der Schweitz durch das Gebirge *Jura* abgesondert, und zwischen Lothringen und Elsafs liegt das *Vogesische* Gebirge.

Reise nach den höchsten Franz. u. Span. Pyrenäen, oder phys. geolog. und moral. Beschreib. der Pyrenäen — von *Ramond de Carbonnières* — aus dem Französ. unter der Aufsicht des Verfass. übersetzt. Mit Landkarten. Strasb. 1789. 2 B. in gr. 8. (*Das Original erschien zu Paris* 1789.) — Reise in die Franz. Pyrenäen, als ein Anhang zu den Reisen des Hrn. Ramond; aus dem Franz. ebend. 1790. gr. 8. — Voyages physiques dans les Pyrenées en 1788 et 1789. — avec des Cartes géograph.; par *Fr. Pasumot* etc. Paris 1797. 8. — Description des Pyrénées, considérées principalement sous les rapports de la géologie, de l'économie politique, rurale et forestière, de l'industrie et du commerce etc. p. M. *Dralet*, Conservateur des eaux et forêts de la 15 Division. ib. 1815. 2 Voll. in 8. Avec 2 cartes et beaucoup de tableaux.

2. *Gewässer.* 1) *Flüsse:* a) *la Seine*, wird bey Troyes schiffbar, nimmt die Flüsse *Yonne*, *Loing*, *Marne*, *Oise*, *Eure* u. a. auf, und ergiefset sich zwischen Havre de Grace und Honfleur in den Kanal. b) *la Loire*, wird bey Roanne schiffbar, nimmt die Flüsse *Allier*, *Cher*, *Indre*, *Creuse*, *Vienne*, *Mayenne*, *Loir* und *Seurre* auf, ist auch durch die *Kanäle* von Briare und Orleans mit der Seine verbunden, und fällt unter Nantes in das atlantische Meer. c) *la Garonne*, wird bey Muret schiffbar, nimmt die Flüsse *Neth*, *Arriége*, *Sare*, *Girnone*, *Tarn*, *Rize*, *Gers* und *Lot* auf, und, nachdem sie sich bey Bec d'Ambez mit der *Dordogne* vereiniget hat, verliert sie ihren Namen, wird *Gironde* genennet und fällt bey la Tour de Gorduan in das atl. Meer. Durch den *Kanal von Languedoc* wird dieser Fluſs und folglich das atl. Meer mit dem mittelländ. verbunden *). d) *le Rhone*, wird bey Seissel schiffbar, nimmt

*) Des Canaux de navigation et spécialement du Canal de Languedoc; par M. *de la Lande*. à Paris 1778. gr. fol. Mit 14 Kupf. — Hist. du Canal du Midi, connu précédemment sous le nom du Canal du Languedoc; par *F. Andréossy* etc. ib. 1800. 8. Nebst einer Karte. Nouvelle édition. ib. 1804. 2 Voll. in 4. Mit 29 Kupf.

Teutsch

nimmt die Flüsse *Fier*, *Ain*, *Saone*, *Isère*, *Sorgue* und *Durance* auf, und fällt durch 3 Mündungen in das mittelländische Meer. e) das halbe Flufsbett des *Ober-Rheins*. f) die *Maas*. Aufserdem giebt es noch sehr viele, gröfsten Theils schiffbare Flüsse. — 2) *Seen*: *Grandlieu* in Bretagne, *Leucate* und *Thau* in Languedoc, der *schwarze*, *weifse* und *Daren-See* im Elsafs, und noch einige kleinere. — 3) *Mineralische Wasser*, *Bäder und Gesundbrunnen* in den meisten Provinzen, vorzüglich zu *Bagnères*, zu *Aiguescaudes* im Thale Ossau, zu *Luxeu*, zu *Acqs* in *Auvergne*, in *Elsafs* u. s. w.

Dictionnaire des eaux et fontaines minérales, contenant l'hist. naturelle de toutes les fontaines minérales de la France, leur descript. historique, leur situation etc. à Paris 1773. 2 Voll. in gr. 8.

3. *Luft* und *Witterung*. Sehr gemäfsigt, angenehm und gesund, besonders in den mittlern Gegenden; auch die mitternächtlichen haben gewöhnlich einen gelinden Winter: die südlichen aber sind ziemlich heifs, und haben eine nicht so gesunde Luft.

V. Kultur des Bodens.

Wird fast durchgehends mit gröfster Emsigkeit betrieben.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht* und *Fischerey*. Erstere wird in dem eigentlichen Frankreich nicht so

Teutsch von dem Wasserbau-Direktor *Woltmann*; in *dessen* Beyträgen zur Kanal-Baukunst (1802). — Hist. du Canal de Languedoc, redigée sur les pièces authent. conservées à la biblioth. Impér. et aux Archives du Canal, par les Descendans de *P. P. Riquet de Bonrepos*. à Paris 1805. 8.

geschickt und eifrig getrieben, als es das Wohl des Staats erfodert. Letztere findet hauptsächl. statt an den Seeküsten und auf den Bänken bey Terre neuve.

2. In Ansehung des *Landbaues.* Verschiedene Ursachen wirken zusammen, dafs der *Ackerbau* in vielen Gegenden vernachlässigt wird: hingegen hat der *Weinbau* desto lebhaftern Fortgang und verschafft dem Reiche ansehnliche fremde Geldzuflüsse.

3 In Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen.* Vor der Revolution blühten sie stärker, als jetzt. Ihre Einrichtung ist meistens musterhaft. *Fabrikenörter* sind die meisten Städte und Städtchen, vorzüglich: Abbeville, Alençon, Amboise, Amiens, Annonay unweit Lyon, Aurillac, Beauvais, Bordeaux, Brügge, Charleroi, Cherbourg, Cortryk, Dornik, Elboeuf, Herve, Lavaur, Lyon, Marseille, Menin, Mons, Montargis, Montauban, Montpellier, Nantes, Nismes, Orleans, Paris, Rochelle, Rouelle in Angoumois, Rouen, Ryssel, St. Cloud, St. Gobin, St. Omer, St. Quentin, Sedan, Strasburg, Toulon, Tours, Valenciennes, Vienne, Vincennes, Ypern. Die meisten sind gegenwärtig mehr im Ab- als Zunehmen.

Die vornehmsten *Manufakturwaaren* sind: alle Arten von wollenen Zeuchen und Tüchern, Halbtücher, Sarsche, Ratine, Berrokane, Kalamanke, Kadis, Flanell, Fries, Droguette u. s. w. Mützen und Strümpfe; alle erdenkliche Arten von Seidenzeuchen; allerhand Baumwollenwaaren, als Barchente, Kattune, Zitze, Nesseltuch, Musselin, Manchester; Leinwand, Schleyer, Battist; eine Menge Waaren von Kamelhaaren und von Vermischung derselben mit andern Materialien; Tapeten und Teppiche; Spitzen; goldene und silberne Tressen; Hüte; Leder; Papier; unendlich viel Modekram. *Fabrikwaaren:* goldene und silberne Gefäfse und andere Sachen, Degen, Messer, Sensen u. dgl. kupferne u. eiserne Geschirre, Stahlwaaren, Nadeln, Glas, Porzellan, Zucker, Seife.

4. In Ansehung des *Handels*, welcher sehr aktiv und ausgebreitet ist. Er gründet sich hauptsächl. auf die eben erwähnten Waaren und auf die weiter vorhin angeführten Produkte des Hauptlandes und der Nebenländer.

Der *einheimische* Handel wird durch gute Dammwege, schiffbare Flüsse und Kanäle (s. vorhin Nr. IV. 2) sehr befördert, und ist eben so lebhaft, als der Küstenhandel, von einem Hafen zum andern.

Der *auswärtige* Handel bedeutet weit mehr und erstreckt sich durch die ganze Welt. Der Landhandel geht über Lyon nach der Schweitz und Italien, über Metz und Strasburg nach Teutschland, über Rysel nach Holland, über Perpignan und Bayonne nach Spanien. Die Franz. Häfen am Kanal und am atlant. Meere werden von allen zur See handelnden Europäern und von den Nordamerikanern stark besucht. Der Handel mit Grofsbrit. und Italien ist für Frankr. vortheilhaft. Im Handel mit Spanien gewinnt Frankreich: hingegen verliehrt es in demjenigen mit Portugal, Italien und der Schweitz. Einige Häfen an der Ostsee haben die Franzosen in der neuern Zeit zu besuchen angefangen und sich also die sonst durch die dritte Hand von dort erhaltenen Waaren unmittelbar verschafft. Nach Hamburg gehen jährlich auch einige Schiffe. Auf dem mittelländ. Meer ist der Handel mit Afrika und der Levante seit langer Zeit grofs, und wird fast ganz von Marseille aus getrieben, ist auch mehr vortheilhaft, als nachtheilig. Nach Guinea wird auch stark gehandelt, zumahl bey dem noch fortwährenden Negernhandel nach Westindien. Der Handel nach diesem Erdtheil ist weit wichtiger, als derjenige nach Ostindien.

Importen: 1) aus *Europa:* Getreide, Leinsaamen, Span. Wolle, Tabak, Eisen, Kupfer, Pottasche, Bau- u. Schiffholz, Pipen- und Tonnenstäbe, Talg, Wachs, Federn, Queckailber, Pferde, allerhand

Apotheker- und Materialistenwaaren, Reis, Alaun u. s. w. 2) Aus *Afrika*, (Menschen,) Gold, Elfenbein, Wachs, Gummi, Häute u. s. w. 3) Aus der *Levante*, Baumwolle, baumwollenes Garn, Kämelgarn, Kameelhaar, Türkische Kämelotte, Persische seidene Stoffe und Zeuche, Korduan, Wachsleinewand, Wachs, Flachs (aus Aegypten), Senesblätter, Salmiak, Perlmutter, Elfenbein, Eben- Cypressen- und Buxbaumholz, Galläpfel, Schmergel, Terpentin, Mastix, Safran, Gummi, Opium, Siegelerde, Balsam, Vitriol, Storax und andere Apotheker- und Materialistenwaaren; ferner Oel, (Wein,) Kaffee, Rosinen, Korinthen, Mandeln, Feigen, Datteln u. s. w. 4) Aus *Ostindien*, Thee, Perlen, Diamanten, und andere Edelsteine, Elfenbein, Ebenholz, Korduan, Indigo, Kaffee, Rhabarber, Pfeffer, Sinesischer Kaneel oder Zimmt, Muskus und viele andere Spezereywaaren; ferner Arak, Spanische Röhre, Porzellan, Perlmutter, Konchylien, Lackwerk, Musselin, Nankings, (weiſse baumwollene Tücher, vielerley Arten von Kattun, reiche seidene Zeuche, Tapeten, Teppiche, Stoffe und Zeuche, die theils ganz aus Seide, theils aus Mischungen von Seide, Baumwolle und Bast oder Baumseide bestehen) u. s. f. 5) Aus *Westindien*, Kaffee, Zucker, Cacao, Vanille, Baumwolle, Amerik. Pfeffer und Ingwer, Kampesche- und anderes Färbeholz, Indigo, allerley Spezerey- und Arzneywaaren. 6) Aus *Nordamerika*, Fische, Pelzwerk, Häute, Bauholz, Reis, Indigo, Tabak u. s. w.

Exporten: alle oben angeführten Produkte und Waaren.

Handelshäfen: Bayonne (ein Freyhafen), Cette, Cherbourg, Marseille, l'Orient (ein Freyhafen), Port Vendres in Roussillon, la Rochelle.

Handelsplätze: auſser den meisten Fabrikörtern und Handelshäfen, auch: Agde, Aix, Calais, Dieppe,

Dünkerken, Havre de Grace, Montpellier, Saint Malo, Narbonne, Valence.

Beförderungsmittel des Handels, aufser den Kanälen und Dammwegen*), 1) die 1803 errichtete *Banque de France*: wiewohl problematisch, weil sie monopolisirt. 2) *Assekuranzgesellschaften.* 3) Die seit 1801 zu Paris und in fast allen grofsen Städten gestifteten *Handelsbörsen.* 4) *Handelskammern* seit dem 24 Dec. 1802. 5) *Handelsverträge* mit Grofsbritannien, Dänemark, Schweden, Rufsland und der Pforte. 6) *Konsulen* und *Agenten* in den meisten Ländern. 7) *Handelshäuser* in andern Ländern. 8) Die *Messen*, z. B. zu Beaucaire.

Mémoires sur le commerce de la France et de ses colonies. à Paris (1790). 4. — De la balance du commerce et des rélations commerciales exterieures de la France dans toutes les parties du Globe; par M. *Arnould.* ib. 1791. 3 Voll. in 8. Nebst 16 Tabellen, zum Theil in gr. fol. *Teutsch* (von *A. Wittenberg*). Lübeck 1792. gr. 8.

* *Münzwesen.* Nach der neuesten im März 1803 getroffenen Verfügung wurde bestimmt, dafs durchgehends der Decimalfufs eingeführt werden sollte. Da vorher die Goldstücke 24 und 48 Francs (einfache und doppelte Louisd'or) enthielten; so enthalten sie von jener Zeit an 20 und 40 Francs. Der Staat hat von da an goldene, silberne und kupferne Münzen. *Billon* oder Glockenmetall wird nicht mehr gebraucht. Die allgemeine Bestimmung ist, dafs 5 Grammen Silber, nach dem Gehalt von 9 Zehntheilen fein, die Münz-Einheit ausmachen sollen, welche den bisherigen Na-

*) Seit dem Anfang des 19ten Jahrh. wurden mehrere kostbare und höchstnützliche angelegt; z. B. 18 grofse Heer- u. Landstrafsen; bey 500 Stunden Wegs andere Strafsen für Fuhrleute; 80 Brücken, alle mehr denn 60 Fufs lang, ohne die kleinern zu rechnen; 30 Kanäle der gröfsten Art: jedoch nicht alle geendigt; über 300 Schleusen zu den Kanälen; mehrere schiffbar gemachte Flüsse, wie die Seine u. Loire.

men *Franc* (ehedem Livre) behält. Das Gesetz selbst lautet so: Es sollen *Silbermünzen* von einem Viertels-, Halben- und Dreyviertels-Franc, von 1 Franc, von 2 Francs und 5 Francs geprägt werden, im Gehalt von $\frac{9}{10}$ fein und $\frac{1}{10}$ Beysatz; *Goldmünzen* aber von 20 und 40 Francs, im Gehalt von $\frac{9}{10}$ fein und $\frac{1}{10}$ Beysatz. 155 Goldstücke à 20 Francs sollen auf Ein Kilogramm gehen: *Kupfermünzen* von 2, 3 u. 5 Centimes; eine von 2 Centimes wiegt 4 Gramme. — Auf allen Münzen sah man von jener Zeit an auf einer Seite das Bildniss des ersten Consuls, mit der Umschrift: *Bonaparte premier Consul.* Auf der Rückseite 2 Oelzweige, in deren Mitte der Werth der Münze steht, und aufserhalb die Umschrift: *Republique Françoise*, nebst der Jahrszahl. Auf den Gold- und Kupfermünzen steht der Kopf zur Linken, auf den Silbermünzen zur Rechten; auf dem Rande der 5 Frankenstücke die Worte: *Dieu protege la France.* Seit der Annahme der Kaiserwürde wurde dies abgeändert, so wie hernach bey der Wiedereinführung des Königthums.

Das *Längenmaas* ist nach der Verordnung vom Jahr 9. (1800), die mit dem Jahr 10. (am 23. Sept. 1801) in Ausübung kam*), auf folgende Art eingetheilt und benannt: *Dégré*, (Grad), *Lieue* (Meile), *Mille* (Viertelstunde Wegs), *Stadion* (Büchsenschufs), *Perche linéaire* (Toise, Ruthe), *Mètre* (Meter, Elle), *le Palme* (Handbreit), *Doigt* (Fingerbreit, Zoll), *Trait* (Linie), *Point* (Punkt).

Flächenmaas: Dégré quarré (Quadratgrad), *Lieue quarrée*, (Quadratmeile), *Deca-Arpent quarré* (Hundert Morgen), *Arpent* (Acker oder Juchart), *Deca-Perche quarrée* (Quadratruthe), *Mètre quarré* (Quadrat-Meter), *Palme quarré* (Quadrat-Handbreit), *Doigt quarré* (Quadrat-Zoll), *Trait quarré* (Quadrat-Linie).

Körpermaas, und zwar 1) fester oder dichter Körper, als Holz, Steine, Kohlen, Damm- und andere Erde u. s. w. *Corde* (Klafter oder Faden), *Stère* (Stere, oder ein Kubus, dessen Seiten einen Metre lang sind), *Solive* (Sparre), *Mètre Cube* (Kubik-Meter), *Palme Cube* (Kubik-Handbreite), *Doigt Cube* (Kubik-Zoll),

*) und wodurch die vorherige, den Ungelehrten beschwerliche Eintheilung (in *Myriamètre*, *Kiliomètre*, in *Déciatère*, *Centistère*, in *Kiliolitre*, *Hectolitre* etc.) wieder aufgehoben, jedoch hin u. wieder noch beybehalten wurde.

Trait-Cube (Kubik-Linie). 2) flüssiger Körper: *Tonneau* (Tonne), *Poinçon* (Zehneimerfafs), *Velte* (Eimer), *Pinte* (Kanne), *Verre* (Glas). 3) Hohlmaas für trokkene Körper: *Muid* à 77 Pariser Boiss. (Grofs-Malter), *Setier*, à $7\frac{3}{4}$ Pariser Boiss. (Grofs-Fafs), *Boisseau* (Mittel-Fafs), *Pinte* (Klein-Fafs), *Picotin* (Becher). *Schwermaas* oder *Gewicht*: *Millier* oder *Tonneau de mer* (Seetonne oder $\frac{1}{2}$ Last), *Quintal* (Centner), *Deca-Livre* (Zehnpfund-Stein), *Livre* (Pfund), *Once* (Unze), *Gros* (Quentchen), *Denier* (Scrupel), *Grain* (Gran).

Instruction sur les nouvelles Mesures, publiée par ordre du Ministre de l'intérieur etc. à Paris 1801. gr. 8. — Instruct. sur la fabricat. des nouvelles Mesures de capacité pour les grains etc. ib. eod. gr. 8. — Instruct. sur la fabricat. des nouvelles Mesures de longueur etc. ibid. eod. gr. 8. — Tables de comparaison entre les Mesures anciennes et celles qui les remplacent dans le nouveau systeme métrique, avec leur explication et leur usage etc. ibid. eod. gr. 8. — Manuel pratique et élémentaire des Poids et Mesures, et du Calcul decimal etc. Avec la nouvelle nomenclature etc. 4me Edition augmentée de plusieurs Tables des instructions; par *S. A. Tarbé*. ibid. eod. 12. — *J. F. Memmert's* kurze Uebersicht des neufranzös. Kalenderwesens, der Maase, Münzen und Gewichte, ingleich. der neuen Landeseintheil. in Departementer u. s. w. Erlang. 1802. gr. 8. — Das Französ. Maas u. Gewicht, verglichen mit dem in verschied. Gegenden Teutschlands gebräuchlichen. 27 Tabellen in kl. 4. Duisb. u. Essen (ohne Jahrzahl).

5. In Ansehung der *Religion*. Während der Revolution, besonders zur Zeit der Schreckensregierung des scheufslichen Robespierre, ward aller Gottesdienst der Christen in Frankreich aufgehoben, die Kirchen wurden verschlossen, und alle Diener der Religion aufser Wirksamkeit gesetzt. Man wollte eine Art von natürlicher Religion einführen: als man aber einsah, dafs dies nicht gelingen konnte und niemand sich seine religiöse Ueberzeugung despotisch wollte nehmen lassen; so wurde eine allgemeine Toleranz eingeführt. Viele Franzosen zeigten nun wieder

lebhaften Eifer für die ehemahls herrschende katholische Religion: andere bekannten sich zum Deismus; wohin auch die im Jahr 1797 entstandenen *Theophilanthropen* gehörten. Im Ganzen jedoch rifs, bey der Gleichgültigkeit der Obern gegen das Religionswesen, die ärgste Irreligiosität und Immoralität ein. Dies erkannte der Oberkonsul Buonaparte, und setzte deshalb im Jahr 1801 die Religion wieder in ihre alten Rechte ein. Er schlofs mit dem Papst ein Konkordat, und errichtete ein eigenes Staatsministerium für die geistl. Angelegenheiten. Der Minister des geistl. Depart. Portalis kündigte am 5 April 1802 dem gesetzgebenden Korps die neue Religionsverfassung in einer Rede an, und übergab zugleich das schon im vorigen Jahr mit dem Papst geschlossene *Konkordat* und ein neues *Religionsedikt*. Die kathol. Religion wurde dadurch nicht zur herrschenden, auch nicht zur Staats-Religion gemacht, sondern die protestant. und andere Religionen genieſsen mit ihr gleiche Rechte und Vorzüge. Jenem Edikt zu Folge ist es nicht einmahl nothwendig, dafs das Oberhaupt des Staats katholisch sey. Am 18 April 1802 begann diese neue Religionsepoche in Frankreich. Seitdem sind die vielen ehemahligen Feyertage auf 3, nämlich Weihnachten, Fest der Himmelfahrt Mariens und Allerheiligen, eingeschränkt, die übrigen aber alle auf die nächst folgenden Sonntage verlegt. — Die ehemahligen Einkünfte der Geistlichkeit, die vor der Revolution jährl. 120 Mill. Livres betrugen, blieben eingezogen; und die Regierung besoldete seitdem die Diener der Religion, in Vergleichung mit jener Zeit, kärglich genug. Denn ein Erzbischoff zieht als Gehalt nicht mehr, als 15,000, und ein Bischoff 10,000 Francs; die niedern Geistlichen gar nur 1,500 oder 1,000. Auch ist die Klerisey nicht mehr, wie damahls, von Staatslasten u. Abgaben frey. Das jetzige Frankreich ist in 9 *Erzbisthümer*, von *Paris*, *Besançon*, *Lyon*, *Aix*, *Toulouse*, *Bor-*

deaux, Bourges, Tours und *Rouen* eingetheilt. Diese 9 Erzbischöffe haben 41 *Bischöffe* unter sich, und so viele Kirchspiele als Friedensrichter existiren. — In ganz Frankreich soll nur *eine* Liturgie und nur *ein* Katechismus für alle Kirchen seyn. Keine päpstliche Bulle, Breve und Verfügung kann, ohne Genehmigung der Regierung, bekannt gemacht werden. — Das am 25 Jan. 1813 zwischen dem Papst u. Napoleon errichtete Konkordat betrifft fast ganz die Wiederbesetzung erledigter Bisthümer. — Unter der neuen königl. Regierung hat sich viel geändert, indem auf strengere Religionsübung gedrungen wird. Doch ist der eigentliche Religionskultus noch nicht organisirt u. erwartet erst ein neues Konkordat.

Die *protestantische* Kirche hat, wie erwähnt, die freye, gesetzliche Ausübung ihres Gottesdienstes, aber eine sehr bestimmte Einschränkung des Lehrbegriffs erhalten. Es kann nämlich keine doctrinelle oder dogmatische Entscheidung, kein Formular, unter welchem Titel es sey, publicirt oder ein Gegenstand des Unterrichts werden, wenn nicht vorher die Regierung die Publikation autorisirt hat. — Der *Lutherische* Kultus hat Prediger, Inspektoren, ein Generalkonsistor. u. eine Universität zu Strasburg. Der Inspektionen sind 7. — Der *reform.* Kultus hat Prediger, Konsistorien u. Synoden; 5 Konsistorialkirchen bilden den Bezirk einer Synode.

Die, von Napol. begünstigten u. zur bürgerl. Verfassung besser geordneten *Juden* besitzen ein Konsistorium zu Paris u. 5 Synagogen.

Actes du second Concile national de France, tenu l'an 1801 de J. C. (an 9 de la Rep. Fr.) dans l'Eglise Metropolitaine de Paris. à Paris 1802. 3 Voll. in 8. Auszug in den Gött. gel. Anzeigen 1802. S. 769 — 784. — Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich; mit Bemerk. v. *P. C. Reinhard*, Prof. der Centralschule im Roerdepart. Cöln 1802. 8. — Annuaire,

ou Répertoire eccles. à l'usage des Eglises reformées et protestantes de l'Empire Français etc. p. Mr. *Rabaut* le Jeune. à Paris 1807. 8. — Almanach des Reformés et des Protestans de l'Empire Français pour l'an 1808, contenant le Code protestant etc. p. *P. A. M. M.* ib. 12. — pour l'an 1809 et 10. ib. 12.

6. In Ansehung der *Wissenschaften* und *bildenden Künste*. So nachtheilig auch die Revolution der Kultur derselben war, indem dadurch mehrere Erhalter und Beförderer derselben aus dem Wege geräumt, alle vorherige Lehr- und Bildungsanstalten umgestürzt, der öffentliche Unterricht ganz vernachlässigt und eine Menge von Kunstwerken zerstöhrt wurde; so wohlthätig wurde sie doch auf der andern Seite dadurch, dafs sich grofse Naturgaben bey dieser stürmischen Gelegenheit entwickelten und vortheilhaft auf Geisteskultur wirkten, und dafs oft Männern, die sich von Jugend an den Wissenschaften gewidmet hatten, und Verstand und Welterfahrung besafsen, die Bildung der Staatsverfassung für eine sehr kultivirte Nation anvertraut wurde. Denn so geschah es, dafs diese Männer besonders Rücksicht auf die Wissenschaften und Künste nahmen, und dieselben nun erst, von den Fesseln vieler Vorurtheile und übel verstandener Politik befreyt, zu einem Grad der Ausbildung gelangen können, den sie vorher nicht erreichen konnten. — Während der Revolution herrschte ungebundene Censurfreyheit. Nacher fand man zwar für nöthig, sie einzuschränken: aber 1806 gab Nap. ein Dekret, vermöge dessen in Frankr. gar keine Censur existiren sollte; jeder Franz. Bürger könne drucken lassen, was er wolle: nur müsse er dafür verantwortl. seyn; es dürfe kein Werk unterdrückt, kein Autor anders belangt werden, als vor den Richterstühlen oder auf ein kaiserl. Dekret, im Fall die Schrift die ersten Rechte der Souveränetät u. des öffentl. Besten antasten sollte. Die Denkfreyheit ist die erste Erobe-

rung des Jahrhunderts u. s. w. Unter der königl. Regierung scheint hierüber noch kein fester Entschluſs gefaſst zu seyn.

An der Spitze des öffentl. Unterrichts steht unter dem Minister des Innern eine an die Stelle der im J. 1808 errichteten *kaiserl. allgemeinen Universität*, welcher der öffentl. Unterricht im ganzen Französ. Reich anvertraut, die aber unter der königl. Regierung wieder aufgehoben wurde, getretene *Kommission* zu Paris, *als Centralpunkt des ganzen Studienwesens*. Man zählt so viele *Akademieen*, als es königliche Gerichtshöfe giebt. Eine Akademie umfaſst alle Lehranstalten, die sich in dem Sprengel eines Gerichtshofs befinden. Dahin gehören: 1) *Fakultäten* für die höhern Wissenschaften und die Ertheilung der Grade (ungefähr das, was Teutsche Universitäten sind), deren gegenwärtig, nachdem alle die, welche nur aus Einer Klasse bestanden, aufgehoben sind, noch 15 bestehen; 2) *Lyceen*, für alte Sprachen, Geschichte, Logik, Rhetorik, Moral u. die Elemente der mathemat. u. physikal. Wissenschaften; 3) *Kollegien* (*Kommunal-Secundärschulen*) für die Elemente der alten Sprachen u. die Anfangsgründe der Geschichte u. der Wissensch.; 4) *Privatinstitute*, deren Unterricht sich demjenigen der Kollegien nähert; 5) *Pensionate* (auch *Partikular-Secundärschulen* genannt, die auf Rechnung ihrer Unternehmer unterhalten werden), deren Unterricht sich nicht so nahe erstreckt; 6) *Primärschulen*, in denen Lesen, Schreiben und die ersten Kenntnisse des Rechnens gelehrt werden.

Aufserdem giebt es noch verschiedene öffentliche Schulen für den Staatsdienst und andere Lehranstalten, deren erstere nicht unter der Akademie stehen; z. B. *Ecole polytechnique*, bestimmt zum Unterricht in den math. phys. u. chem. Wissenschaften u. zeichnenden Künsten, zur Bildung junger Artilleristen, Ingenieure, Architekte, Bergwerksverständige u. s. w.

Ecoles d'Artillerie (~~12~~ 7) in den Städten, wo Artillerieregimenter in Garnison liegen; *Ecole des Ingénieurs militaires* zu Metz, vereinigt mit der Minirschule u. der Artillerieschule zu Châlons; *Ecole des ponts et chaussées; Ecoles pratiques des Mines* (praktische Bergwerksschulen); *Ecole des Ingénieurs des vaisseaux* (Schiffbauschule); *Ecoles de navigation* (Schifffahrtsschulen) u. zwar höhere u. niedere; *Bureau des Longitudes*, unter dem die beyden Sternwarten zu Paris stehen.

Noch verdient besonders erwähnt zu werden: das zu Paris bestehende *Nationalinstitut für Blinde und Taubstumme von Geburt.*

Indessen bey allem dem ist doch noch der Zustand des öffentl. Unterrichts schlecht beschaffen, bedarf folgl. mancher Verbesserung.

Für die Vervollkommnung oder Erweiterung der Wissenschaften u. Künste besteht eine Menge gelehrter Societäten, Athenäen u. dgl. durch das ganze Königreich. Hier nur ist zu erwähnen die höchste dieser Anstalten, das *Nationalinstitut* zu Paris. Es entstand zur Zeit der Französ. Revolution u. ward aus der *Académie Françoise*, *Acad. des Sciences* u. *Acad. des belles lettres et inscriptions* zusammengesetzt. Durch ein Dekret vom 23 Jan. 1803 ward es in 4 Klassen eingetheilt: 1) die Klasse der physik. u. mathem. Wissenschaften; 2) der Französ. Sprache und Litteratur; 3) der Geschichte u. alten Litteratur; 4) der schönen Künste. Als man bald hernach unter Napoleons Regierung das Andenken an die ehemahlige republikan. Verfassung auf jede Weise vertilgen wollte; so erhielt es den Namen eines *kaiserlichen Instituts der Wissenschaften u. Künste.* Bey der Einführung des Königthums ward *kaiserlich* in *königlich* verwandelt, und durch ein Dekret vom 1 März 1816 bekam es eine neue Organisation oder vielmehr seine ehemahlige Einrichtung, indem die zeitherigen 4

Klassen desselben in 4 besondere Akademieen eingetheilt wurden, welche von da an ihre alten Namen wieder annahmen, nämlich nach der Ordnung ihrer Gründung: 1) *Académie Françoise*, mit ihren ehemahligen Statuten, doch unbeschadet der etwa nöthig befundenen Modifikationen; 2) *Acad. royale des inscript. et belles-lettres;* behielt ihre bisherige Einrichtung; 3) *Acad. roy. des sciences*, behielt ebenfalls die Organisation der ersten Klasse des Instituts, so wie ihre Eintheilung in 11 Sektionen; 4) *Acad. roy. des beaux-arts;* eben so, in 5 Sektionen.

K. A. Böttiger's Zustand der neuesten Litteratur, der Künste und Wissensch. in Frankreich, in Auszügen und Erläuterungen. 2 Bändchen. Berlin 1795 – 1796. 8. — *G. Schmeisser's* Beyträge zur nähern Kenntnifs des gegenwärt. Zustandes der Wissensch. in Frankr. 2 Th. Hamb. 1797 — 1798. gr. 8. — Beyträge zur neuesten Geschichte der Lehranstalten und gel. Gesellsch. in Frankreich; *im* Allg. litter. Anzeiger 1798. S. 9 — 12. 25 — 30. — Litterarische Statistik Frankreichs (v. *Ersch*); *im* Intelligenzbl. zur A. L. Z. 1803. S. 593 — 600. S. 617 — 624; auch in den nächst darauf folgg. Jahrgängen. — Uebersicht der neuesten Organisation des Nationalinstitutes oder der 4 Akademien, und Notitzen über die Mitglieder desselben; *in den* Franz. Miscellen B. 1. St. 3. S. 186 — 198. (1803). — La France litéraire contenant les Auteurs Français de 1771 à 1796; par *J. S. Ersch.* à Hamb. 1797 — 1798. 3 T. in gr. 8. Supplément à la Fr. lit. de 1771 — 1796, contenant, outre les additions et corrections, les nouveaux articles jusqu'en 1800; avec une Table générale des matières; par le même. ib. 1802. Second Suppl. — jusqu'en 1805. ib. 1806. *Auch unter Teutschen Titeln.*

In Paris sind mehrere öffentliche *Bibliotheken*, unter denen die *Bibliothèque nationale* eine der vorzüglichsten in der Welt ist; dann *Bibliothèque Mazarine, Bibliothèque nationale du Panthéon* u. *Bibliothèque de l'Arsenal.* Auch in andern Städten sind sehenswürdige Bibliotheken vorhanden. — Der *Jardin des Plantes* oder das *Musée d'Histoire naturelle* zu

Paris hat wohl wenige seines Gleichen; auch sind fast in allen Hauptorten der Departemente botanische Gärten, Naturaliensamml. u. Kunstmuseen angelegt. — Der *Buchhandel* ist nicht so stark blühend, wie vor der Revolution. Damahls waren in Paris allein über 450 Buchhändler und in den Provinzen über 800. Im J. 1813: 377 in Paris u. 1404 in den Provinzen. — Die *Buchdruckerey* und *Schriftgiefserey* sind höher, als irgendwo, getrieben; im ganzen Reiche sind über 300 Buchdruckereyen und in Paris wenigstens 12 Schriftgiefsereyen.

Für die Kultur der *bildenden Künste* ist gesorgt, 1) durch die 4te Akademie oder Klasse des königl. Instituts der Wissensch. u. Künste; 2) durch das *Musée central des Arts* (im Louvre); 3) durch das *Musée des Monumens François*; 4) *Ecole spéciale de Peinture et de Sculpture*; 5) *Ecole nat. d'Architecture*; 6) *Ecole gratuite de Dessin.* 7) *Conservatoire de Musique.*

7. In Ansehung des *Adels* }
8. — — — der *Bürger* } alle diese, ehehin so sehr verschiedenen Stände wur-
9. — — — der *Bauern* }

den durch die Revolution aufgehoben, weil im ganzen Staate nur Ein Stand seyn sollte, und dieser war der *Staatsbürger* (Citoyen) oder die Nation selbst. Der Adel mit seinen Klassen ward demnach abgeschafft; alle seine auf Ahnen und Privilegien gegründeten Vorzüge, durch die er vorher zu den meisten Staatswürden gelangte, wurden aufgehoben und alle seine Feudalgerechtsame vernichtet; daher gab es auch keine Lehngüter und Lehnunterthanen mehr; folglich keine Frohndienste, keine Leibeigenschaft, keine Zehnten, keine Jagd- und andere Gerechtigkeiten oder sogenannte Regalien: aber desto mehr andere Staatslasten. —

Jetzt noch wird die Französ. Nation durch die Französ. Bürger gebildet. Jede in dem Reiche gebohrne

und wohnende Mannsperson, deren Namen in das Bürgerregister eingetragen ist, genieſst nach zurückgelegtem 21sten Jahr alle Bürgerrechte. Ein Fremder erhält auf Verlangen nach einem 10jährigen Aufenthalt ebenfalls das Bürgerrecht. Verlohren geht es durch Naturalisation in einem auswärtigen Staate, durch auswärtige Dienste, durch Leibes- u. entehrende Strafen: suspendirt wird es, wenn einer fallirt oder Erbe eines Fallirten ist, wenn Jemand als Diener oder Knecht dient, u. wenn Jemand im Anklagestand oder als Hartnäckiger gegen richterl. Aussprüche verurtheilt ist. Die Rechte des Französ. Bürgers sind groſs u. durch die Konstitution bestimmt. Nur er darf in den Wahlversammlungen sein Bürgerrecht ausüben, wodurch er Antheil an der gesetzgebenden Gewalt nimmt. Ein Geburtsunterschied findet zwar Statt: aber jeder Franzose, Titel u. Rang sey auch, welcher er wolle, ist vor dem Gesetze gleich, nimmt an allen Vorrechten seiner Landsleute gleichen Theil, kann zu den höchsten Civil- u. Militarämtern gelangen, hat seine Jury, wie der Britte, u. steuert ohne Unterschied nach Verhältniſs des Vermögens zu den Staatslasten bey. Ein Franz. Bürger kann weder verhaftet noch verfolgt werden, auſser in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen u. nur nach der gesetzl. Form. Er hat das Recht, seine Meinung öffentl. u. laut zu äuſsern oder durch den Druck bekannt zu machen: jedoch Letzteres unter gesetzl. Einschränkungen. Sein Eigenthum ist unverletzlich. Es giebt demnach zwar nur Eine Klasse Französischer Bürger: indessen unterscheiden aber doch die bürgerl. Verhältnisse:

1) *Adel*, entweder *alter* oder *neuer*. Der alte hat mit dem Königthum seine vormahligen Titel wieder angenommen. Die Herzoge, Grafen, Vicomten, Marquis, Chevaliers des alten Frankreichs sind wieder aufgelebt, aber nicht ihre Vorrechte, Immunitäten

und Patrimonialgerichte. Der neue Adel, der mit seinen Majoraten u. Titeln beybehalten ist, verdankt seine Entstehung den beyden Adelsstatuten von 1808. Er unterscheidet sich vom alten dadurch: 1) ist er, um erblich zu seyn, an ein gewisses Vermögen geknüpft, 2) ist er zwar Erbadel: aber regelmäfsig nur in der Erstgeburt, nicht in dem Geschlechte. Er besteht aus 4 Klassen: Prinzen, Herzoge, Grafen, Barone u. Ritter. — Sowohl aus den vornehmsten alten, als neuen Adel sind die ersten 154 Paire erwählt.

v. *Egger's* über den Französ. Erbadel. Kopenh. 1808. 8. Statuten u. Verordnungen über den Adel in Frankr. u. die Majoratsgüter — gesammelt u. in die Teut. Sprache übers. v. *A. Keil.* Cölln 1810. gr. 8.

2) *Klerisey.* Davon s. vorhin VI. 5.

3) *Bürger.* Die besondern Vorrechte und Verfassungen der Städte wurden durch die Revolution aufgehoben. Alle haben gegenwärt. eine vollkommen gleiche Municipalverfassung u. gleiche Rechte, aufser dafs einige den Titel einer guten Stadt führen u. den Vorzug geniefsen, dafs ihre Mairen bey der Krönung des Monarchen zugegen seyn dürfen.

4) *Bauern.* Ihre Verhältnisse sind in ganz Frankr. die nämlichen; sie sind persönl. so frey, wie jeder andere Franzose. Alle aus dem Lehnwesen herrührenden persönl. u. dingl. Lasten sind aufgehoben und zugl. alle übrigen Personal- u. Realleistungen für abkäuflich erklärt. Die neue Konstitution hat diese glückl. Lage der Französ. Landleute bestätigt.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. Die Konstitution vom 16ten Dec. 1799, in so fern sie nicht durch die beyden folgg. Fundamentalgesetze abgeändert ist.

2. Die Verfassungsurkunde vom 6ten April 1814, wodurch Lud. Stanisl. Xavier v. Bourbon auf den Thron zurück-

zurückgerufen u. eine Konstitution für das Reich vorläufig entworfen wurde.

3. Die königl. Deklaration vom 4ten Jun. 1814, welche diese neue Konstit. enthält u. das Salische Gesetz, welches wieder in volle Wirksamk. getreten ist. Der Inhalt folget hier unter den nächsten Abschnitten.

VIII. Regierungsform.

Seit 1802 wankte der Staat zwischen allen Verfassungen und Regierungsformen. Gewissermafsen konnte man ihm eine *demokratisch-aristokratische Republik* nennen. Aber 1804 trat er, durch Einführung des Kaiserthums, wieder in die Reihe monarchischer Reiche; welches auch der Fall war, als im J. 1815 das Kaiserthum dem Königthume wieder weichen mufste.

IX. Oberste Gewalt.

Die Person des Königs ist heilig u. unverletzlich: aber seine Minister sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Er ist das Haupt der Nation; in seiner Hand ruhen alle Zweige der ausübenden Gewalt. Durch ihn also erhält die ganze Staatsmaschine Leben u. Bewegung; erst durch seine Zustimmung treten die Gesetze in Kraft. Alle höhere Staatsbeamte werden von ihm ernannt, die geringern bestätigt. Nur in seinem Namen wird Recht gesprochen. Alle Majestätsrechte hängen von ihm ab; er verhängt Krieg u. Frieden, u. verfügt über die Staatsausgaben, wenn sie von der Nation bewilligt sind. Doch ist er, Kraft seines Eides, an die Konstitution u. Gesetze gebunden.

X. Thronfolge.

Sie ist in der nun wieder emporgekommenen Dynastie der Bourbone erblich, u. zwar so, dafs sie nach dem Recht der Erstgeburt auf die gerade abstammende

Linie, und nach ihrem Absterben auf die ältere Seitenlinie, mit Ausschluſs der jüngern, ohne auf den Grad zu sehen, übergeht. Von derselben sind die Töchter u. alle weibliche Abkömmlinge, Kraft des Salischen Gesetzes, ausgeschlossen, u. nach dem Herkommen können auch die natürlichen Söhne nicht auf die Krone rechnen. Der König besteigt, nach der Bestimmung Karl des 5ten von 1374, die jetzt wieder in Kraft trat, den Thron, wenn er das 14te Jahr erreicht hat, u. wird mit dem 1sten Tage des 15ten mündig. Während der Minderjährigkeit besteht eine Vormund- u. Regentschaft, die von dem verstorb. König angeordnet u. gewöhnl. der Königin Mutter oder, in deren Ermangelung, dem nächsten Prinzen von Geblüte anvertraut wird. Ist keine solche Anordnung des verstorb. Regenten da; so hatte seit Heinrich dem 4ten das Pariser Parl. das Recht der Regent- u. Vormundschaftsbestellung; jetzt dürfte solches wohl von der Nationalrepräsentation ausgeübt werden. Uebrigens gehen während einer Regentsch. alle Gesetze, Verordnungen u. Befehle im Namen des unmündigen Königs aus. Der antretende König ist verbunden, bey der Feyerlichkeit seiner Krönung den Eid abzulegen, daſs er die Konstitution vom 4ten Jun. 1814 treulich befolgen wolle. Die Krönung geschieht zu Rheims durch den dortigen Erzbischoff, als Primas von Frankreich, u. zwar nach der Ordnung u. mit den Cärimonien, welche Ludwig der 7te vorschrieb. Er muſs sich zu der kathol. Kirche, als der anerkannten Staatsreligion, bekennen. Seine Gemahlin erhält den Rang u. die Würde einer Französ. Königin. Sie muſs eben auch in der kathol. Religion gebohren seyn oder zu derselben übertreten. Ihre Nadelgelder, ihren Wittwengehalt bestimmt ihr Gemahl. Die Civilliste des Monarchen wird durch die erste Legislatur nach der Thronbesteigung für die ganze Regierungsdauer festgesetzt. Sie beträgt für den jetzigen König 25 Mill.

Franken, ohne den Sold der Haustruppen, den der Staat trägt. Die Apanagen der Prinzen von Geblüte sind zusammen auf 8 Mill. aus dem Schatze u. 3 Mill. an Domänen bestimmt. Die künftigen Aussteuern der Prinzessinnen sind noch nicht bestimmt. Alle männlichen Angehörigen der königl. Familie u. die Prinzen von Geblüte sind Pairs von Frankr. durch das Geburtsrecht u. haben in der Kammer den Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten: nur erfodert ihr Eintritt die königl. Zustimmung und die Ausübung der Deliberativstimme ein Alter von 25 Jahren. Die Residenz des Königs ist der Pallast der Tuilerien zu Paris. Lustschlösser sind Versailles, Fontainebleau, Saint-Cloud, Malmaison u. s. w.

XI. Titel.

Ludwig der 18te, von Gottes Gnaden, König von Frankr. u. Navarra. — Von Fremden erhält er den Beynamen *der allerchristlichste*; der Papst nennt ihn *den erstgebohrnen Sohn der Kirche*; der Grofs-Sultan u. die orientalischen Monarchen, *Padischah von Frankreich*. Die Franzosen reden ihn in der 2ten Person mit *Sire* an, oder in der 3ten Person: *le Roi*.

Der älteste Sohn des Königs führt den Titel *Dauphin*; der älteste Bruder heifst *Monsieur*; die übrigen Prinzen u. auch die Kinder des Dauphins u. die ferneren Abkömmlinge in gerader Linie führen den Zunahmen *de France*; die vom männl. Geschlechte noch besondere, ihnen vom König beygelegte Titel. Die Seitenverwandten des königl. Hauses heifsen *Prinzen von Geblüte*, führen den väterlichen Titel fort, und sind gebohrne Pairs. Sie, so wie alle Glieder der königl. Familie, können sich nicht ohne Genehmigung des Königs vermählen.

XII. Wappen.

Zwey zusammen geschobene Schilder; im rechten blauen 3 gold. Lilien wegen Frankreich; im linken rothen goldene, in Form eines gemeinen u. Andreaskreutzes u. 2mahl ins Gevierte gelegte u. mit Knöpfen zusammen geschlossene Kettenglieder, mit einem 4eckigen Smaragd in der Mitte, wegen Navarra. Um den Schild hängen die Ordensketten von Saint-Michel u. Saint-Esprit. Die beyden Schildhalter sind 2 Engel in Wappenröcken, deren einer eine Flagge mit dem Französ., der andere mit dem Navarr. Wappen hält. Das Ganze steht unter einem, von aussen blauen u. mit gold. Lilien bestreuten, inwendig abermit Hermelin gefütterten Wappenzelte. Darüber schwebt die königl. Krone, hinter welcher die Oriflamme mit einem fliegenden Bande mit der Aufschrift: *Mont-joie Saint-Denis*, hervorragt.

XIII. Hofstaat.

Ist prachtvoll und zahlreich. Zunächst um den Thron stehen die hohen Reichsbeamten, die zugleich mit demselben ihr Daseyn empfangen u. den ersten Ring ausmachen, durch den die Majestät des Monarchen sich an die Nation kettet. — Frankr. hat folgende *Grofsbeamte*, die ihr Amt lebenslängl. behalten u. solches nur mit dem Leben verliehren, wenn sie schon aufser Verwaltung gesetzt werden können: 1) den *Konnetabel*, 2) den *Kanzler* u. *Grofssiegelbewahrer*, 3) den *Oberhofmeister*, 4) den *Oberkammerherrn*, 5) den *Admiral*, 6) den *Oberstallmeister* u. 7) die *Marschälle von Frankreich*. Ihre Stellen waren übrigens nicht zu allen Zeiten besetzt. — Der übrige Hofstaat (*Maison du Roi*) theilt sich in den *Civil-* u. *Militarhofstaat*: a) der *Civilhofstaat* ist grösten Theils auf den Fufs hergestellt, wie er im alten Frankr. war. Der *Grofsalmosenirer* ist der erste der gesam-

ten Hofgeistlichkeit; unter dem *Oberhofmeister* stehen Küche u. Keller; unter dem *Oberkammerherrn*, die Kammerjunker u. Hofjunker; unter dem *Grand-maitre de Garderobe*, die Garderobe; unter dem *Oberstallmeister*, der Marstall; unter dem *Oberjägermeister*, dem *Grofsfalkonier* u. *Grofswolfsjägermeister*, das Jagdwesen; unter dem *Grandprévot de France*, das Hofmarschallamt. Der *Obercärimonienmeister* macht die Honneurs bey Hofe. Aufserdem sind noch Leibärzte, Leibwundärzte, Hofapotheker, Kabinetsräthe u. s. w. — An der Spitze des Hofstaats der Königin steht die Oberhofmeisterin. — Die Prinzen von Geblüte haben jeder ihren eigenen Civil- u. Militarhofstaat. — b) Der *Militarhofstaat* theilt sich, nach der neuesten Einrichtung, 1) in das *Maison militaire du Roi*, wozu die 4 Kompagnieen Garde du Corps, jetzt nach ihren Kapitänen genannt, u. die 100 Schweitzer gehören, u. 2) in die *königl. Garden*, bestehend aus 6 Französ. u. 2 Schweitzer Infanteriereg., jedes zu 3 Bataill., aus 2 Regim. Grenadiers à Cheval, 2 Reg. Kürassiere, 1 Reg. Dragoner, 1 Reg. Chasseurs à Cheval, 1 Reg. Lanziers, 1 Husarenreg., 1 Reg. Artillerie zu Fufs u. 1 zu Pferd; zusammen 4 Divisionen, jede zu 2 Brigaden.

XIV. Ritterorden.

Sind theils Hofehren, theils Verdienst- theils geistliche Orden.

A. Als *Hofehren* sind anzusehn:

1) der *Orden des heil. Michaël*, der älteste, von Ludwig dem 11ten 1469 gestiftet u. von Lud. dem 14ten 1665 erneuert. Der König ist Grofsmeister, u. nur Katholiken dürfen ihn tragen.

2) der *Orden des heil. Geistes*, der vornehmste, von Heinrich dem 4ten 1574 gestiftet. Die Ritter müssen wenigstens 3 väterl. Ahnen haben; ihre Zahl

ist auf 100 festgesetzt, u. gewöhnl. ein Jahrgehalt von 6000 Franken damit verknüpft. Der König ist Grofsmeister.

B. Als *Verdienstorden:*

3) der *Orden des heil. Ludwigs*, von Lud. dem 14ten 1693 für verdiente Militarpersonen kathol. Religion gestiftet. Der König ist Grofsmeister, u. vergiebt den Orden blos an Land- u. Seeofficiere. Er hat 3 Grade: Grofskreutze, welche 6000, Kommandeure, welche 4000 u. 3000, u. Ritter, welche 2000, 1500, 1000 oder 800 Fr. Pension erhalten. Ihre Zahl ist unbestimmt.

4) der *Orden vom heil. Lazarus* u. *U. L. Frau vom Berge Carmel*, unter dem Protektorat des Königs seit 1608 vereinigt.

5) der *Orden des Militarverdienstes*, wie der Ludwigsorden, aber blos für protest. Officiere.

6) der *Orden der Ehrenlegion*, 1802 gestiftet, 1814 bestätigt u. 1816 neu organisirt. Er ist nicht blos auf Einen Stand beschränkt, sondern hat den Zweck, die einsichtsvollsten u. angesehensten Bürger, ohne Unterschied des Standes u. der Religion, an den Monarchen, als Grofsmeister, zu ketten u. durch Auszeichnung u. Gehalt über ihre Mitbürger zu erheben. Er besteht aus 4 Klassen: Grofsofficiere, welche 5000, Kommandeure, welche 2000, Officiere, welche 1000, u. Legionäre, welche 200 Fr. zu genieſsen haben. Die ganze Verwaltung steht unter dem Ordenskanzler.

C. Als *geistlicher Orden:*

7) der *Malteserorden*, der noch auf seine ältern Kommenden in Frankr. — das Grofspriorat v. Aquitanien — Anspruch macht.

XV. Hohe Reichskollegien.

1. Das königliche *Conseil der Minister* besteht aus den Minister-Staatssekretarien, die sich entweder

vor dem König oder unter dem Vorsitz eines zu dem Ende ernannten Minister-Staatssekretars versammeln. Es berathschlagt über die Gegenstände der hohen Administration oder über alles, was zur allgemeinen Polizey, der Sicherheit des Throns und des Reichs und zur Aufrechthaltung des königl. Ansehens gehört. Der erste, der zugleich Präsident und Pair von Frankr. ist, verwaltet das Depart. der auswärt. Angelegenheiten. Nach ihm folgen: der Kanzler u. Grossiegelbewahrer, der gegenwärtig auch das Portefeuille der Justitz hat; der schon erwähnte Staatssekretar für die auswärt. Angelegenheiten; der Minister-Staatssekretar des Kriegs; derjenige der Marine und der Kolonieen; der Finanzen; der allgemeinen Polizey; und des Innern.

2. Der *geheime Rath* (le Conseil privé), dessen Mitglieder keine bestimmte Zahl haben. Er versammelt sich nur auf besondre Zusammenberufung durch den Präsidenten des Conseils der Minister nach den Befehlen des Königs, u. untersucht nur die ihm speciell vorgelegten Angelegenheiten. Die Mitglieder sind: die Prinzen der königl. Familie u. die Prinzen von Geblüt, die der König dazu zu berufen für gut findet, ferner, die ein Depart. habenden Minister-Staatssekretarien, und ~~gewöhnl. 30 Staatsminister~~ einige Staatsräthe.

3) Der *Staatsrath* (Conseil d'Etat) besteht aus allen Personen, denen der König den Titel: Staatsrath oder Maitre des Requêtes, ertheilt hat, sie mögen in Thätigkeit oder honorär seyn. Die ersten sind eingetheilt in die, welche im ordentlichen u. welche im aufserordentl. Dienst sind. Die ersten bilden wieder 5 Ausschüsse, den der Gesetzgebung, den der streitigen Gegenstände, den Finanz-Ausschufs, den Ausschufs des Innern und des Handels, und den der Marine u. der Kolonieen. Der König präsidirt im Staatsrath, oder, wenn er verhindert ist, statt seiner der Präsident des Minister-Conseils, oder der Siegelbewah-

rer, oder, wenn diese alle nicht können, ein anderer der Minister-Staatssekretarien, ein Staatsrath, der für das laufende Jahr vom König zum Vice-Präsidenten ernannt ist. Im ordentl. Dienst sind gegenwärt. 30 Staatsräthe, im aufserordentl. 24. Die Zahl der Conseillers d'Etat honoraires beträgt 21, die der Maitres des requêtes en service extraordinaire 58.

4. Die *Kammer der Pairs* ist ein wesentlicher Bestandtheil der gesetzgebenden Macht. Sie wird zugleich mit der Kammer der Deputirten aus den Departementen vom König zusammenberufen. Ihm gehört auch die Ernennung der Pairs von Frankreich, deren Zahl unbeschränkt ist. Die Pairswürde ist und bleibt erblich, in männlicher Linie nach der Ordnung der Erstgeburt in der Familie dessen, der diese Auszeichnung erhalten hat. Stirbt die gerade Linie in dem Geschlecht eines Pairs aus; so hat sich der König vorbehalten, in der Seitenlinie den Titel auf den zu übertragen, den er dazu ausersieht. Die den Pairs ertheilten Patente enthalten die Verleihung des Titels, unter dem die Pairie errichtet ist. Diese Titel sind: *Baron*, *Vicomte*, *Graf*, *Marquis* u. *Herzog*. Die Pairs haben mit 25 Jahren den Eintritt in die Kammer, mit 30 aber erst eine berathende Stimme. Der Kanzler von Frankr. führt den Vorsitz in dieser Kammer, u. in seiner Abwesenheit ein vom König ernannter Pair. Alle Berathschlagungen der Kammer sind *geheim*; sie erkennt über Verbrechen des Hochverraths und der Vergehungen gegen die Sicherheit des Staats. Die Mitglieder der königl. Familie und die Prinzen von Geblüt sind Pairs durch das Recht ihrer Geburt, haben aber erst mit 25 Jahren eine berathende Stimme. Die jetzige Zahl der Pairs beläuft sich auf 212.

5. Die *Kammer der Deputirten der Departemente* besteht aus den von den Wahlkollegien erwählten Deputirten. Jedes Departement hat eine nach der

Volkszahl bestimmte Zahl von Deputirten, welche auf 5 Jahre erwählt werden, so dafs die Kammer jährl. zu einem Fünftheil erneuert wird. Unter 40 Jahren kann keiner Deputirter werden, auch mufs er eine direkte Kontribution von 1000 Franken bezahlen. Der König ernennt den Präsidenten unter 5 ihm von der Kammer vorgestellten Mitgliedern derselben. Die Sitzungen der Kammer sind *öffentlich:* aber das Begehren von 5 Mitgliedern reicht hin, dafs sie sich in einem geheimen Ausschufs bilde. Jedes Jahr ruft der König die Kammer zusammen; er prorogirt sie und kann sie auflösen, mufs in diesem Fall aber binnen 3 Monaten eine neue Kammer zusammenberufen.

XVI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Nach Abschaffung des Code Napoleon gelten besondere Gesetzbücher für das Civilrecht, für den Proceſs, für Verbrechen und Strafen u. für den Handel. — Die gesetzgebende Macht theilt der König mit den Reichsständen, nämlich den Pairs und den Deputirten der Departemente, als Repräsentanten der Nation. Der König ist die Urquelle aller Gesetze; es hängt von seiner Willkühr ab, ob er ein Gesetz zuerst in der Kammer der Pairs oder in derjenigen der Deputirten vortragen lassen will: nur gehören alle Auflagsgesetze zuerst für letztere. Ist die Eröffnung des Gesetzes geschehen; so berathen sich beyde Kammern frey über dessen Annahme; wobey die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Auch haben die Kammern das Recht, dem König ein Gesetz vorzuschlagen. Ein solcher Gesetzesvorschlag mufs jedoch in einem geheimen Ausschufs der Kammer, von der er herrührt, geprüft u. von ihr nach 10 Tagen der andern Kammer vorgelegt werden. Ist diese damit einverstanden; so

kann er vor den König gebracht: wo nicht; so kann er in der nämlichen Sitzung nicht wiederhohlt werden.

2. *Gerichte.*

Ueber die Handhabung der Gesetze wacht der *Grofs-* oder *Reichskanzler*, der zugleich Minister der Justitz und Oberhaupt der Kanzley von Frankr. ist. Eben derselbe hat den Vorsitz in dem *Kassationshof*, der das höchste Justitzrevisorium ist, dessen Geschäfte vorzügl. in Aufsicht über die Gerichtshöfe u. in der Entscheidung der angebrachten Kassationsgesuche bestehen. — Die obersten Civil- u. Kriminalbehörden sind die königl. *Appellations-* oder *Gerichtshöfe*, 27 an der Zahl, neben denen auch noch *Prevotalhöfe*, die über alle Staatsverbrechen erkennen, vorhanden sind. — Die eigentliche untere Civilinstanz bilden die Tribunalien erster Instanz, denen auch die Untersuchung peinlicher Angelegenheiten zusteht, die Fällung der Urtheile aber den *Assisenhöfen*. Handelssachen entscheiden die Handelstribunalien. Die Friedensrichter machen geringere Civilsachen ab. — Es sind auch, wie in England, *Geschwornengerichte* (Jurys), vorhanden für peinliche Sachen, über welche kein Urtheil kann gefällt werden, als nach einer von ihnen angenommenen Anklage. Nach Zulassung derselben wird die That von Geschwornen, deren Zahl nicht unter 12 seyn darf, untersucht u. erklärt. Die Anwendung des Gesetzes auf die That geschieht durch die Richter. Die Untersuchung mufs öffentl. vor sich gehen, u. dem Beklagten kann man den Beystand eines Rathgebers nicht verweigern. Bey allem dem will diese Einrichtung in Frankr. nicht recht gefallen. Man scheint sich immer mehr u. mehr von dem praktischen Unwerth dieser sogenannten Jurys zu überzeugen. — Dem Könige steht das *Begnadigungsrecht* zu. — Die ehedem so gewöhnliche, aber höchst schädliche Verkäuflichkeit der Stellen u. Bedienungen

bey der Justitz war schon unter der kaiserl. Regierung abgeschafft, und bleibt es auch unter der königlichen.

XVII. Finanzwesen.

Die *Staatseinkünfte* für das J. 1815 wurden zu 545 Mill. Franken oder 202,380,000 Gulden angeschlagen, nämlich:

Direkte Steuern — —	220	Mill. Fr.
Enregistrement und Domänen	114	— —
Droits réunis — —	40	— —
Verkauf von Gemeindegütern	22	— —
Verkauf von Waldungen —	12	— —
Zölle, Stämpel, Salzabgaben, Posten u. s. w. — —	137	— —

Nach andern Nachrichten sollte die Einnahme für das J. 1816 betragen: 839,595,661 Fr.

Die *Ausgaben* für das Jahr 1816 sollten betragen: 839,025,520 Franken, nämlich das *ordentliche* Budget 548,252,520 Fr., wovon 115 Mill. für die Staatsschuld, 33 Mill. für die Civilliste u. den Unterhalt der königl. Familie, 180 Mill. für das Kriegsministerium, 48 Mill. für die Marine u. s. w. bestimmt waren. Das *außerordentl.* Budget: 290,800,000 Fr., die fast allein durch die Kriegskontribution an die Verbündeten, die 140 Mill. ausmacht, u. durch den (im J. 1816) 130 Mill. kostenden Unterhalt der Occupationsarmee verschlungen wurden.

Die *Staatsschuld* soll sich ungef. auf 3000 Mill. Fr. belaufen. Blos die letztern 3 Monate der Regierung Napoleons hatten ein Deficit von 1,645,469,000 Fr. hervorgebracht. Im J. 1807 erfoderte die unablösliche Schuld Frankreichs an Zinsen erst 53,934,431 Franken; an Leibrenten gab es 18,176,614, an Pensionen 37,798,801 Franken aus.

XVIII. Kriegswesen.

Durch die grofse Revolution und durch die übermäfsigen Anstrengungen Buonaparte'ns wurde Frankr. ein ganz militarischer Staat. Denn nach den Konskriptionsgesetzen war jeder Mensch männlichen Geschlechts zum Kriegsdienst verpflichtet, u. es galt hierin keine gesetzl. Ausnahme, kein privilegirter Vorzug. Man rechnete, dafs 6 Mill. Menschen waffenfähig waren, worunter man $2\frac{1}{2}$ Mill. von 18 bis 24 Jahren angenommen hatte u. s. w.

1. *Landmacht.*

Nach dem Etat vom J. 1806 war sie 610,976 Mann stark. Im J. 1812 stieg sie auf mehr als 750,000 Mann u. nach dem ungeheuern Verlust in Rufsland $\frac{18}{19}\frac{1}{13}$ wurde sie gar mit 44 neuen Regimentern vermehrt. Jetzt, unter der königl. Regierung, wo Ersparung aller Art, vorzügl. bey den überflüssigen Truppen, so sehr Noth thut, beträgt sie höchstens 140,000 Mann, u. zwar:

1) die *königl. Garde;* ein seltsames Gemisch von alten u. neuen Waffen; wovon letztere vielleicht noch nicht völlig organisirt sind. Man hat sie unterdefs oben beym Hofstaat (Nr. XIII) aufgeführt.

2) die *königl. Gensd'armerie,* bestehend aus dem Generalinspektor u. dem Generalstab, der 9 Officiers généraux enthält, nebst 24 Legionen Gensd'armerie, deren jede zu einer Militardivis. gehört, u. aus 1 Colonel, 2 Chefs d'Escadron, 4 Capitaines, 4 Quartiermeistern u. 16 bis 20 Lieutenanten besteht. Dieses Korps ist blos lokal. Die verschiedenen Officiere sind in den Städten einquartiert, aus deren Bevölkerung die Gensd'armerie gezogen ist.

3) die *Artillerie,* bestehend aus 1 Generalinspektor u. dem Generalstab, enthaltend 21 Generalofficiere, 36 Colonels u. gegen 100 andere Officiere, 8 Reg. In-

fanterie, jedes mit 1 Colonel, 1 Major u. 5 Bataillons-Chefs, 4 Reg. Kavallerie, jedes mit 1 Colonel, 1 Major u. 3 Escadronschefs; aufserdem 8 Escadr. Fuhrleute, 12 Komp. Feuerwerker u. 1 Pontonnierkorps.

4) das *Ingenieurkorps*, an dessen Spitze 1 Generalinspektor mit dem Generalstab steht, wozu gehören: 16 Generalofficiere, 48 Colonels u. 276 andere Officiere. Ferner, 3 Reg. mit 1 Colonel, Major u. s. w. Jedes Reg. hat 2 Bataillone, jedes Bat. 6 Komp., deren eine die Sappeure bilden. Ueberdies giebt es 1 Korps Ingenieurs-Geographen, bestehend aus 2 Generaldirektoren, 5 Colonels, 6 Escadronschefs, 55 Capitaines u. 30 bis 60 Lieutenanten u. Eleven; ferner 1 Ouvrierskompagnie u. 2 Komp. von dem Cadre des Ingenieurtrains. Die 3 Reg. dieses Korps stehen zu Metz, St. Omer u. Grenoble. Vollständig besteht jedes aus 68 Officieren u. 654 Unterofficieren u. Gemeinen — alle 3, mit den übrigen Zweigen des Korps, aus 2,300 Mann, worunter 222 Officiere.

5) die *Infanterie*, mit dem Generalstab von 12 Generalofficieren, 90 Linien- u. 15 leichten Regimentern.

6) die *Kavallerie*, bestehend aus 2 Karabinier- 12 Kürassier- 15 Dragoner- 6 Lancier- 15 Chasseur- u. 7 Husarenregimentern. Jedes Regiment, wenn es vollzählig ist, besteht aus 538 Soldaten, 61 Officieren u. 486 Dienstpferden. Im J. 1816 waren indessen mehrere der Reg. blos auf dem Papiere da; u. man rechnete überhaupt die Stärke aller Reg. auf 2,068 Officiere, 25,286 Mann, 2,867 Officier- u. 21,842 Dienstpferde.

7) die *Veteranen*, bestehend aus 12 Komp. von zugeordneten Officieren, 50 andern Komp., 10 Komp. Artilleristen, jede unter 1 Kapitain-Kommandanten.

8) der *Train*, bestehend aus 4 Abtheilungen, jede von 4 Kompagnieen.

Der *Generalstab der Armee* besteht aus 6 Colonels-généraux von der königl. Familie, 15 Marschällen, 10 General-Inspektoren, 389 General-Lieutenanten, 617 Maréchaux de Camp u. 223 Adjutans-Commandans. Ganz Frankr. ist unter 23 Militar-Divisionen vertheilt, deren jeder ein Gouverneur vorsteht. Unter ihm kommandirt ein General-Lieutenant die Divisionen u. einer oder mehrere General-Lieutenante u. Maréchaux de Camp die Subdivisionen. Diesen sind die Kommandanten u. Adjutanten der Garnisonplätze, deren 178 sind, untergeordnet.

Belohnungen geschehen sowohl für Officiere als Gemeine theils durch die oben Nr. XIV angeführten Verdienstorden, vorzügl. durch die Aufnahme in die dort ebenfalls erwähnte Ehrenlegion, theils durch Denkmünzen. Aufserdem finden die zum Dienst untüchtig gewordenen gemeinen Soldaten ihren Unterhalt entweder in dem grofsen Invalidenhause zu Paris, oder in den Kriegshospitälern in den Provinzen, deren es über 60 giebt.

Strafen sind: Gefängnifs; Verweisung auf die Galeeren; Fortjagen vom Regiment und Infami-Erklären.

Festungen sind in grofser Anzahl um den Gränzen herum vorhanden, z. B. Strasburg, Hüningen, Metz, Maubeuge, Valenciennes, Dünkirchen, Sedan, Besançon, Fort de l'Ecluse, Perpignan, Antibes, la Rochelle, Brest, Cherbourg, Calais u. s. w.

Bildungsanstalten sind die, oben bey der Materie von den Wissenschaften angeführten *Ingenieur*- und *Artillerieschulen*.

2. *Seemacht.*

Ist tief herabgesunken, und vielleicht sind jetzt kaum 40 Linienschiffe u. 30 Fregatten zur Verfügung der Regierung vorhanden. Ihr wahrer Bestand ist unbekannt. Die Flotte zu Toulon war zu Anfang des

J. 1816 21 Linienschiffe u. 12 Freg. stark. — Auf den Admiral von Frankreich folgen 3 Generalinspektoren, 6 Seepräfekte, 8 Viceadmirale, 21 Contreadmirale, 145 Schiffskapitäne, 180 Fregattenkapitäne u. 607 Schiffslieutenante. — Die Artillerie der Marine steht unter 1 Generalinspektor, u. macht 4 Parke aus. Die Seekanoniere bilden 3 Reg., 1 von 3 u. 2 von 2 Bataillonen. Aufserdem giebt es 1 Komp. Handlanger u. 1 Komp. Lehrlinge. — Das Ingenieurkorps der Marine ist auch einem Generalinspektor untergeordnet.

XIX. Politisches Verhältnifs.

Frankreich hat seit 1789 den merkwürdigsten Wechsel des Schicksals erfahren. Durch Revolutionsschwärmerey, Kriegsglück und Politik erreichte es eine Höhe und Macht, die allen übrigen Staaten Besorgnisse erregte. Es stieg unter andern auch durch den überwiegenden Einfluſs in andere Länder, wodurch diese an Frankreichs Interesse gefesselt und gleichsam als dessen Filiale anzusehen waren. Wie ganz anders jetzt! So hoch es stand, so tief ist es gefallen. Man findet es im J. 1815 ungefähr auf eben den Punkt zurückgebracht, von dem es im J. 1789 ausgegangen war. Es hat in diesem 25jährigen Cyklus eine eben so glänzende, als blutige und verderbliche Rolle gespielt. Nur mit genauer Noth entgieng Europa dem von Frankreich zubereiteten Loose einer Weltdiktatur. Durch den endlich zu Stande gekommenen Verein der andern Mächte ward es in seine Schranken nicht allein zurückgebracht, sondern auch ihren Verfügungen unterworfen. Dadurch wurde nicht nur sein anmaſslicher Uebermuth gebändigt, so daſs es seit dem ihnen untergeordnet ist, sondern es ist auch durch den stets noch fort tobenden Faktionsgeist in seinem Innern zerrüttet. Der Gährungstoff,

genährt durch Ultra-Royalisten, Royalisten, Konstitutionelle und Pseudo-Jakobiner, macht die Existenz der Bourboniden von Tag zu Tag mifslicher. Ohne die Gränzwächter der koalisirten Mächte würde längst schon die schrecklichste Explosion ausgebrochen seyn.

Die merkwürdigsten *Verträge:* mit *Spanien, Parma* u. seit 1785 mit *Portugal* das Bourbonische Familienbündnifs von 1761, und mit letzterer Macht noch besonders der Pariser Friede 1763, wie auch 1801. Mit *Groſsbritannien:* der Friedensschluſs zu Utrecht 1713, zu Aachen 1748, zu Paris 1763 und 1783, der Handelsvertrag 1786, der Friedensschluſs zu Amiens 1801. Mit den *Niederlanden:* die Verträge von 1662, 1678, 1697, 1713, 1739, 1748, 1785, 1795. Mit *Ruſsland:* das Bündnifs v. 1756, der Handelsvertrag von 1787, der Freundschaftstraktat 1801 u. der Friede zu Tilsit; mit der *Pforte,* 1740 und 1802; mit der *Schweitz* mehrere, die zuletzt 1777 erneuert und generalisirt wurden, und dann der Allianztraktat 1803; mit *Sardinien:* 1748; mit *Neapel* 1801; mit dem *Papst* die Konkordate von 1801 und 1813; mit dem *Teutschen Reich,* mit *Oestreich* und *Preussen:* davon s. die vorigen Hauptstücke.

Das

Das sechste Hauptstück.

Grofsbritannien und *Irland.*

John Entick's Present State of the British Empire. Lond. 1774. 4 Voll. in 8. *Teutsch* von *J. P. Bamberger.* Berlin 1778—1781. 5 Bände in gr. 8. — Der Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der Kunst in Grofsbrit. gegen das Ende des 18ten Jahrh. von *G. F. A. Wendeborn.* Berl. 1785—1788. 4 Th. in 8. *Englisch* von ihm selbst, Lond. 1789. 2 Voll. in 8. *Holländ.* Campen 1790—1792. 4 Th. in gr. 8. — *Desselben* Reise durch einige westl. und südl. Provinzen Englands, Hamb. 1793. 2 B. in 8. — Neueste Reisen durch England, vorzügl. in Absicht auf die Kunstsammlungen, Naturgeschichte, Oekonomie, Manufakturen und Landsitze der Grofsen; aus den besten Nachrichten und neuern Schriften, von *J. J. Volckmann.* Leipz. 1781—1782. 4 B. in gr. 8. — *Dess.* Neueste Reisen durch Schottl. und Irland u. s. w. als der neuesten Reisen durch England 5ter Band. ebend. 1785. gr. 8. — England und Italien, von *J. W. v. Archenholz.* Neue, sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe. Leipzig 1787. 5 Bände in gr. 8. (*Die 3 ersten Bände betreffen England.*) *Holländ.* mit Anmerk. von *J. C. Pelletier.* Amst. 1786. 8; und von einem Ungenannten Rotterd. 1791. gr. 8. *Dänisch* von *Olivarius.* Kopenh. 1786. 8. *Russisch,* Moscau 178.... *Franz.* (von Hrn. *von Bilderbeck*). Gotha 1788. 3 Voll. in 8. *Englisch* (nur die Theile, *die England betreffen*) aus der Französ. Uebers. Lond. 1790. 2 Voll. in 12. *Schwedisch,* Stockh. 1790. 8. — *Desselben* Annalen der Brittischen Geschichte, als eine Fortsetz. des Werks England und Italien, für die J. 1788 bis und mit 1796. Mannheim, Hamb. u. Tüb. 1789—1799. 19 B. in 8. Der 20ste (Tüb. 1800) enthält die von *Ersch* verfert. Register über das ganze Werk. *Dänisch,* Kopenh. 1790

u. ff. in 8. — Beyträge zur Kenntnifs vorzügl. des Innern von Engl. und seiner Einwohner; aus den Briefen eines Freundes (*K. G. Küttner*) gezogen von dem Herausg. (*J. G. Dyck*). Leipz. 1791—1796. 16 Stücke in gr. 8. — (*Derselbe*) über den ökon. und polit. Zustand von Grofsbrit. zu Anfange des J. 1796. ebend. gr. 8. — Tableau de la Grande-Bretagne, de l'Irlande et des Possessions Angloises dans les 4 Parties du monde (par *de Baert*). à Paris 1800. 4 Voll. in 8. Mit Landkarten und andern Kupfern. Mit neuen Titelblättern und der Jahrzahl 1802. — *J. M. v. Liechtenstern's* Statist. Uebersicht des Brittischen Reichs u. s. w. *in dessen* Archiv für Geographie und Statist. 1802. H. 9. S. 97—156. — England, Wales, Irland u. Schottland; Erinnerungen an Natur u. Kunst aus einer Reise v. 1802 u. 3; v. *C. A. G. Goede*. 5 Theile. *Dresd.* 1804—5. 8. 2te umgearb. u. verbess. Ausg. eb. 1806. 5 Th. in 8. — Londres et les Anglais; par *J. L. Ferri de St. Constant*. à Paris 1804. 4 Voll. in 8. — Magna Britannia, being a concise topographical account of the several counties of Gr. Britain; by *Dan. Lysons*. Lond. 1806. 4. — *P. A. Nemnich's* neueste Reise durch Engl., Schottl. u. Ireland, hauptsächl. in Bezug auf Produkte, Fabriken u. Handlung. Tübingen 1807. 8. — *P. Colquhoun's* Treatise of the wealth, power and resources of the British Empire etc. Lond. 1814. 4. 2d edit. with additions and correct. ib. 1815. 4. *Teutsch* v. *Fick*. Nürnb. 1815. 4. — A general view of the domestic and foreign possessions of the united Kingdoms of Gr. Britain and Ireland; by *J. Adolphus*. Lond. 1814. 4 Voll. in 8. — *Hassel* im Handbuch der neuesten Erdbeschr. u. Statist. I. S. 1—395.

* * *

Walter Harrison's New and universal History, Description and Survey of the Cities of London and Westminster, the Borough of Southwark and their adjacent ports. Lond. 1775 u. ff. 70 Nummern in fol. Mit vielen Kupfern. — Some Account of London (by *Th. Pennant*). 2 Edit. Lond. 1791. 4. Mit 15 Kupf. *Teutsch* von *H. Wiedmann*. Nürnb. 1791. gr. 8. — The London Companion etc. London 1789. 12. — The Environs of London etc. By *Dan. Lysons*. ibid. 1793—1796. 4 Voll. in 4. — A Treatise on the Police of the

Metropolis etc. 4 Edit. (by *Colquhoun*). ibid. 1797. 8. *Teutsch* mit einigen Erläut. von *J. W. Volckmann*. Leipz. 1800. 2 Theile. in gr. 8. — Londinum redivivum: or an ancient history and modern description of London; by *J. P. Malcolm*. Lond. 1802—5. 3 Voll. in 4. Das vorhin erwähnte Buch v. *Ferri de St. Constant*.

* * *

Scotland delineated: or a geograph. descript. of every Shire in Scotland, including the Northern and Western Isles. Edinb. 1791. 8. — Statistical Account of Scotland etc. by *J. Sinclair*. Edinb. 1791—1799. 21 Voll. in 8. *Teutsche* Auszüge aus den ersten Bänden von *J. P. Ebeling*. 1 B. Leipz. 1794. 2 B. eb. 1796. gr. 8. — A Tour in Scotland, 1796; by *Th. Pennant*. 4 Edit. Warrington 1776. gr. 4. Mit 21 Kupf. *Desselben* Tour in Scotland and Voyage to the Hebrides 1772. Chester 1774. Mit 74 Kupf. — 2 Voll. Lond. 1776. mit 47 Kupf. gr. 4. *Teutsch* von *J. P. Ebeling*. Leipz. 1779—1780. 2 Theile in gr. 8. Mit einigen Kupf. — An Account of the present state of the Hebrides and western coasts of Scotland etc. by *J. Anderson*. Lond. and Edinb. 1785. 8. *Teutsch* (und besser geordnet). Berlin u. Stettin 1789. gr. 8. — Obss. on a tour through the highlands and part of the western-isles of Scotland etc. illustrated by a Map and 52 plates engraved in the manner of aquatinta by *W. H. Watts*; by *Th. Garnett*. Lond. 1800. 2 Voll. in 4. *Teutsch* mit *Alex. Campbell's* Abh. üb. die Dicht- u. Tonkunst der Hochländer u. s. w. von *L. T. Kosegarten*. Lüb. u. Leipz. 1802. 2 B. in 8. Mit 2 Landkarten. — Reise durch Schottl., seine Inseln, Dänem. u. einen Theil v. Teutschl. Aus (*Mac-Donald's*) engl. Handschrift übers. v. *D. W. Soltau*. Leipz. 1808. 3 B. in 8. — Letters from Edinburgh written in the years 1774 and 1775; by *E. Topham*. London 1776. 8. *Teutsch* Leipz. 1777. 8. — Picture of Edinburgh, cont. a history and descript. of the city etc. by *J. Stark*. Lond. 1806. 8.

Playfair, geographical and statistical description of Sc. Lond. 1819. 2 V.

* * *

A philosophical Survey of the South of Ireland, in a Series of Letters to John Watkinson. Lond. 1777. 8. *Teutsch*, Bresl. 1779. gr. 8. — A Tour in Ireland, with general observations on the present State of that Kingdom, made 1776—1778, and brought down to the

end of 1779; by *Arthur Young.* 2 Edit. Lond. 1780. 2 Voll. in gr. 8. Mit Kupf. *Teutsch* (von *J. A. Engelbrecht*) Leipz. 1780. 2 Th. in gr. 8. — *K. G. Küttner's* Briefe über Irland (von 1783). Leipz. 1785. 8. — Memoirs of a Map of Ireland, illustrating the Topography of that Kingdom, and containing a short Account of its present State; by *Dan. Aug. Beaufort.* Lond. 1792. 4. Auszug in *Bruns'ens* u. *Zimmermann's* Repositorium B. 2. S. 341 — 351. Mit Zusätzen von andern Schriftstellern. ebend. B. 3. S. 3 — 26. — *M. C. Sprengel's* Bemerkungen über Irland und die neuesten Verbesserungen der dortigen Industrie; in *dessen* Auswahl u. s. w. B. 4. S. 211 — 264. — Letters on the Irish nation, written during a visit to that Kingdom — 1799; by *G. Cooper.* Lond. 1800. 8. — (*Edward*) *Wakefield's* statistical and political Account of Ireland. ib. 1812. 2 Voll. in 4. — *W. S. Mason's* statistical account, or a parochial survey of Ireland; by *W. S. Mason.* Illustrated with maps and plates. ib. 1814. 3.

Curwen, observations on the state of Ireland. Lond. 1818. 2 V.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröfse Grofsbritanniens, nach den *Graden* nördl. Breite zwischen 50 u. 59 (mit den Inseln über Schottland hinaus bis über 60); Irlands, zwischen 51 und 56; nach den Graden östl. Länge zusammen zwischen 7 u. 20; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 5595 QM., davon 2448 auf England, 1654 auf Schottland u. 1513 auf Irland gerechnet werden. Alle Nebenländer zusammen betragen ungef. 101,532 QM., nämlich:

	QM.		Einwohn.
a) in Asien	30,657	mit	42,667,413
b) — Afrika	6,164	—	218,477
c) — NAmerika	60,134	—	486,146
d) — Westindien	293	—	749,171
e) — SAmerika	488	—	255,000
f) — Australien	3,296	—	12.000
Summe.....	101,532	—	44,388,207

Vergl. den Aufsatz in der Berlin. Monatsschr. 1810. April S. 219—222, unter dem Titel: Ungewifsheit der Statist. v. Grofsbrit. u. Irland.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* das Kaledonische oder nordische Meer; gegen *Morgen* die Nordsee; gegen *Mittag* der Kanal oder das Brittische Meer, wodurch es von Frankreich getrennt ist; gegen *Abend* das Atlantische und Irländische Meer. England wird von Schottland theils durch die Flüsse Tweed und Esk, theils durch das Gebirge Teviot getrennt.

3. *Eintheilung* in *Haupt-* und *Nebenländer.*

Hauptländer: 1) *England*, in 52 Land- oder Grafschaften (*Shires, Counties*), davon Wales besonders 12 enthält. *England im engern Verstande* hat also 40, nämlich 7 an der Nordsee: Northumberland, Lincolnshire, Suffolk, Durham, Norfolk, Essex, Yorkshire; 6 am Kanal: Kent, Hampshire, Devonshire, Sussex, Dorsetshire, Cornwall; 2 an dem Ausflusse der Saverne: Somersetshire, Monmoutshire. 4 an dem Kanal von St. George: Cheshire, Lancashire oder Lancaster, Cumberland, Westmoreland; 21 mitten im Lande: Bedfordshire, Berksh., Buckinghamsh., Cambridgesh., Derbysh., Glocestersh., Hartfordsh., Herefordshire, Huntingtonsh., Leicestersh., Middlesex, Nordhamptonshire, Nottinghamsh., Oxfordsh., Rutlandsh.; Shropshire, Staffordsh., Surrey, Warwicksh., Wiltsh., Worcestershire. Das *Fürstenthum Wales* wird in *Nord-* u. *Süd-Wales* eingetheilt. *Jenes* begreift 6 Shiren: Anglesea oder Anglesey (eine Insel), Caernarvonshire, Denbighsh., Flintsh., Merionetsh., Montgomerysh.: *dieses* eben so viele: Brecknocksh., Cardigansh., Carmarthensh., Glamorganshire, Pembrockshire, Radnorshire. Die umliegenden vielen kleinen Inseln werden zu den nächsten Shiren gerechnet: jedoch nicht die gröfsere Insel *Man.*

2) *Schottland* (Scotland) oder *Nordbritannien* in 33 Shiren oder, wie die Schotten sie nennen, *Sherifdoms*, worunter 2 *Stewartries* (nämlich Kirkudbright und Orkney); sie heifsen: Aberdeen, Aire, Argyle, Bamff, Berwick, Bute oder Boot, Caithnefs, Clackmannan, Cromarty, Dumbriton oder Dumbarton, Dumfries, Edinburg oder Midlothian, Elgin, Fife, Forfar oder Angus, Haddington, Inverness, Kinkardin, Kinross, Kirkudbright, Lanerk, Linlithgow oder Westlothian, Nairn, Orkney, Peebles, Perth, Renfrew, Ross, Roxburgh, Selkirk, Stirling oder Sterling, Sutherland, Wigtoun.

3) *Irland* (Ireland) in 4 ziemlich gleichgrofse Provinzen: Connaught, Leinster, Munster oder Mounster, und Ulster; wovon jede wieder in gewisse *Counties* oder Grafschaften, deren zusammen 32 sind, eingetheilt ist.

Nebenländer: 1) *in Europa:*

a) an der Küste der Normandie die kleinen Inseln *Jersey*, *Guernsey*, *Alderney* oder *Aurigny*, *Sark* oder *Serke*.

b) die Festung *Gibraltar* in Spanien, an der Strafse nach der Levante.

c) die Insel *Malta*, mit *Gozzo* u. *Comino*.

d) das Eyland *Helgoland*.

Auch stehen die *Jonischen Inseln* unter Grofsbritanniens Schutz.

2) in *Afrika*. Die dortigen Kolonieen gehören theils unmittelbar der Krone, theils der Ostindischen Gesellschaft.

a) die der Krone unmittelbar unterworfenen Besitzungen:

1. Die *Niederlassungen auf der Westküste*. Sie bestehen aus einzelnen, mit weniger Mannschaft besetzten Forts u. Handelsniederlagen in unabhängigen Negerstaaten.

α) in *Senegambien:* das Gebiet der *Sierra-Leona-Gesellschaft;* Insel u. Fort *James* an der Mündung des Gambia; Insel *Bulam* mit dem Landstrich *Grofs-bulam;* die 4 Inseln *de Los* mit Faktoreyen Liverpooler Kaufleute; das Fort *Portendic* im Norden des Senegal. Mehrere Faktoreyen.

β) in *Oberguinea: Cape-coast-castle,* der Hauptort der dortigen Besitzungen u. Sitz des Gouverneurs; *Dixcove; Succondee; Commenda;* 2 Forts auf der Insel *Annamaboe* (Tantumquerry und Winnebah); *Acra;* Fort *Wilhelm* im Lande Whidah, u. s. w.

2. Das *Vorgebirge der guten Hoffnung* auf der Südspitze von Afrika. Die Gränzen u. der Flächeninhalt lassen sich nicht füglich bestimmen, indem die Europäer, bald Portugiesen, bald Holländer, bald Engländer, sich von jeher dort immer weiter ausgebreitet haben u. noch ausbreiten werden. Bis jetzt ist alles in 5 Distrikte eingetheilt: 1) Kapdistrikt, mit der Hauptstadt Kapstadt; 2) Stellenbosch; 3) Drakenstein; 4) Stellendam; 5) Graaf Reinette. Auch gehört dazu die unbewohnte Robbeninsel.

3. *Frankreich,* vormahls *St. Moritz,* eine Insel im Indischen Ocean, nebst ihren Zubehörungen *Rodriguez, Diego Garcias* (2 unbewohnte Eylande) u. den Sechellen, mit einer Kolonie von ungef. 300 Franzosen.

6) die *Besitzungen der Ostind. Gesellsch.* bestehen blos aus der im atlant. Ocean liegenden, 6 bis 7 QM. Flächeninhalt habenden Insel *St. Helena.*

Die meisten, oben im Hauptstück *Frankreich* (S. 234.) angeführten Schriftsteller: und setze hinzu: Voyage au Sénegal etc. p. *J. P. L. Durand.* à Paris 1802. 2 Voll. in 8. Nebst einem Atlas in 4, aus 43 Blättern bestehend. — Alsdann: Resa til Goda Hopps-Udden — 1772—1776 af *A. Sparrman.* Stockh. 1783. gr. 8. Mit 13 Kupf. *Teutsch* v. *C. H. Groskurd,* herausg. mit einer Vorrede v. *G. Forster.* Mit (14) Kupf. u. 1 Landkarte. Berl. 1784. gr. 8. *Englisch,* Lond. 1785. 2 Voll.

in 4. *Holländ.* (aus der Teut. Uebers.) Leiden 1787. 2 Th. in 8. *Franz.* v. *Le Tourneur.* Mit Karten u. Kupf. — L'Afrique Hollandoise etc. En Holland 1783. gr. 8. *Teutsch* v. *A. F. Lüder.* Gött. 1786. gr. 8. — *O. F. Mentzel's* geograph. u. topogr. Beschreib. des — Vorgebirges der guten Hoffnung u. s. w. Glogau 1785 — 1787. 2 Th. in 8. — Reizen naar de Kaap de goede Hoop, Ireland en Noorwegen in de Jaren 1791 tot 97; door *Corn. de Jong* etc. 2 Deelen. Met (5) Platen. Haarlem 1802. gr. 8. *Teutsch*, nebst einigen Anmerk. u. einem Anhange des Uebers., den Zustand der Brüdermission unter den Hottentotten betreffend. Mit 1 Kupf. Hamb. 1803. gr. 8. *Macht auch den 17ten B. der Neuern Gesch. der Land- u. Seereisen aus.* — Die auch ins Teutsche u. in andere Sprachen übersetzten, in der Litteratur der Statistik (B. 2. S. 148 u. ff.) genau angegebenen Reisebeschreibungen, v. *Patterson, le Vaillant, Barrow*, u. das dort angeführte Buch von dem Engländer *Rob. Percival.* (Lond. 1804. gr. 4. Mit Kupf.) *Teutsch* mit einer Einleit. u. mit Anmerk. v. *T. F. Ehrmann* in der Sprengel-Ehrmann. Bibl. der Reisebeschr. B. 18 (1805). *Franz.* v. *Henri.* Paris 1805. 8. Noch setze man hinzu: *H. Lichtenstein's* Reisen im südl. Afrika in den J. 1803 — 6. Mit Kupfern u. Karten. Berl. 1811 u. ff. 2 Th. in gr. 8. — Description of the island of St. Helena, containing observations on its singular structure and formation, an account of its climate, natural history and inhabitants. Lond. 1805. 8. — Descript. historique de l'isle de St. Helena; p. *M. J. Cohen.* 2de édit. Paris 1815. Mit einer Karte. — Beschreib. der Insel St. Helena u. ihres Staatsgefangenen u. s. w. Nach den neuesten Hülfsquellen v. *Kefsler.* Mit 2 Kupf. Stuttg. 1816. 8.

3) in *Asia*, wo die wichtigsten, reichsten Kolonieen der Britten, die Hauptstütze ihrer Macht, liegen; wo sie über ganz Vorderindien, über Ceylan u. einen Theil von Sumatra, über Länder herrschen, die einen Flächeninhalt von 28 bis 30,000 QM. mit mehr als 40 *) Mill. Menschen umfassen. Nur der kleinste

*) Auch hier herrschet die gröfste Verschiedenheit. Man spricht von 42, 45, 48 Mill. Menschen. Wer hat sie denn gezählt? Alle Angaben beruhen auf Vermuthungen.

Theil jener Kolonieen gehört der Brittischen Krone: der gröfsere der Ostind. Gesellschaft, unter dem Schutz der erstern.

1. *Besitzungen der Krone:*

1) *Ceylan* (sprich *Seilan*, gewöhnl. *Ceylon*), eine Insel im Indischen Meere unweit der Küste Koromandel, deren Flächenraum von einigen 1,225, von andern 1,750 QM. stark angegeben wird. Erst im J. 1815 unterwarfen sie die Britten ganz ihren Befehlen, verwandelten sie in ein Gouvernement u. unterhalten dort eine starke Besatzung; behielten übrigens noch die alte aus der Holländ. Herrschaft herrührende Verfassung mit einigen Veränderungen bey. Das Hauptprodukt ist Zimmet.

2) *Bunwut*, Insel im Meere von Celebes, unweit der Westküste von der gröfsern Insel Magindanao, 14 QM. mit ungef. 9000 Menschen, liefert besonders Reis, Sago, Zimmt, indische Vogelnester, Gewürze u. s. w.

3) *Oroolong*, eine der Pelewinseln, kaum der Nennung werth.

2. *Besitzungen der Ostind. Gesellschaft*, theils unmittelbare, theils mittelbare.

1) unmittelbare Besitzungen; sollen über 20,000 QM. u. 40 Mill. Einwohner fassen, u. sind, mit Ausnahme der Insel St. Helena, unter 4 Präsidentschaften u. 1 Gouvernement vertheilt.

a) die Präsidentsch. *Calcutta* oder Fort Wilhelm an einem Arm des Ganges. Sie hat ihren Namen von Calcutta, dem Hauptsitz der Britt. Regierung u. des Generalgouverneurs vom ganzen Britt. Ostindien, mit einem Flächeninhalt v. 11,978 QM. u. ungef. 24 Mill. Menschen. Es gehört dazu: aa) *Bengalen* (4062 QM.), 9 Mill. eine fruchtbare, gut bevölkerte Provinz, in deren nördl. Gegenden, an den Gränzen von Butan, noch einige unabhängige Rajahs herrschen. Die Hauptstadt Calcutta wird von 8 bis 900,000 Menschen bewohnt. bb) *Bahar* (2286 QM.) Hauptst. Patna. cc) östliches

Oude oder *Auhd* (499 QM.). dd) westl. *Oude* u. *Dwab* (1480 QM.). ee) *Agra* u. *Delhy* (2539 QM.). ff) *Allahabad* u. *Benares* (591 QM.). Hauptst. Benares. gg) *Tipora* u. *Chittigong* (519 QM.).

b) die Präsidentsch. *Madras* oder *St. George*, umfassend den östlich. Theil der Halbinsel vom Kap Comorin bis Balasore (5174 QM. u. 6,784,000 Menschen). Eintheilung: aa) der *Jaghire* (Lehen) *von Madras* (136 QM.). Hauptst. Madras (600,000 Einwohner). bb) *Carnatic* (1113 QM.). cc) *Kuttak* (1969 QM.). dd) *Tanjore* oder *Tanschaur* (161 QM.), mit den Seeplätzen *Nagor* u. *Negapatnam*. ee) die *Polygars* oder *Poleygaren* (zinsbare Rajahs, seit 1802 aber ganz den Britten gehörig) 70 QM. ff) *Tondiman* (61 QM.). gg) *Tinavelli* (304 QM.). hh) *Marawa*, mit *Remisseram* u. *Pescaria* (121 QM.). ii) *Borramahul*, *Dindigul* u. *Koimbettore* (1166 QM.). Zu Madras rechnet man auch die Englischen Niederlassungen auf den im Indischen Meere liegenden *Andamanischen Inseln*, die ihrer vortheilhaften Lage wegen besetzt wurden.

c) die Präsidentsch. *Bombay*, deren Gebiet aus folgenden (ungef. 2759 QM. einnehmenden, und von 2,900,000 Menschen bewohnten) einzelnen, an der Küste Malabar u. der Marattenküste zerstreut liegenden Festungen u. Handelsplätzen besteht: aa) die Inseln *Bombay* u. *Salsette* (14 QM.). bb) *Surate* mit *Broach* (Brôdsch) (521 QM.). cc) *Fort Victoria* (6 QM.). dd) *Mysore*, *Canara*, *Polnaud* u. die übrigen *Küstengebiete* (2217 QM.).

d) die Präsidensch. *Bencoolen* auf der Insel Sumatra, wo die Ostind. Gesellsch. die ganze Küste von Tappanauli bis zur Sundastrafse besetzt hält. Dieser Bezirk, der an das dem Kön. v. Aschem unterworfene Land gränzt, u. sich Landeinwärts bis an die 2te der Bergreihen, welche diese Insel theilen, ausdehnt, hat ungef. 450 QM. Flächeninhalt mit 600,000 Menschen.

Der unter dem Generalgouverneur zu Calcutta stehende Gouverneur u. Rath hält sich in der Festung *Marlborough* auf.

e) das Gouvernement *Prinz-Walesinsel*, (Pulo Peenang), nahe beym westl. Eingange der Strafse von Malacca. Sie wurde 1786 von der Gesellsch. erkauft u. 1805 zu einem eigenen, dem Generalgouverneur pflichtigen Gouvernement eingerichtet. Sie enthält 22 QM. mit ungef. 25,000 Einwohnern, u. ist vorzügl. deshalb wichtig, weil sie den Handel mit Birma, Siam u. Malacca befördert. Hauptstadt u. Sitz des Gouverneurs *Georgetown*.

f) die Faktorey zu *Canton* in Sina, die den Theehandel u. den Verkehr mit diesem Reich unterhält. Die Gesellsch. kauft dort jährl. 250,000 Cent. Thee ein, wovon $\frac{4}{5}$ in Grofsbrit. verzehrt u. $\frac{1}{5}$ nach Westindien, Irland und in das übrige Europa verführt werden.

2. *Mittelbares Gebiet.* Die Besitzungen der der Gesellsch. unterworfenen Indischen Fürsten enthalten einen Flächenraum von ungef. 9,214 QM. mit 12 Mill. 552,000 Einwohnern. Diese Fürsten knüpfen nicht allein Staatsverträge an das Interesse der Gesellsch., sondern sie sind auch dadurch in der Regierung ihrer Länder sehr beschränkt, u. verbunden, den Britt. Schutz mit bedeutenden Lehnsgefällen zu erkaufen. Dahin gehören:

1) die Nabobs von *Kotschim* u. *Travancore* auf der Westküste der Halbinsel; mit 485 QM. u. 1 Mill. 168,000 Menschen. 2) der Nizam von *Dekan*, der mächtigste, der über ein Gebiet von 5419 QM. mit ungef. 6 Mill. 428,000 Menschen herrschet u. gegen 12 Mill. Gulden Einkünfte hat. 3) der Nabob von *Oude*, dem man von seinem, ehehin weit gröfsern Gebiet nur noch ungef. 1000 QM. mit 2 Mill. 288,000 Menschen gelassen hat. Es gehören dazu die beyden Rohilla-Fürstenthümer Furruchabad u. Brampur. 4)

der Nabob von *Mysore*, der die Reste von Hyder-Ali's u. Tippoo Saheb's furchtbarem Reiche beherrscht; ein Gebiet von 1,199 QM. u. 1 Mill. 565,000 Menschen. 5) die Fürsten u. Könige von *Kurra*, *Kanunor* u. *Kalikut*, die zusammen über einen Landstrich von 1,107 QM. mit 1 Mill. Menschen gebieten.

4) in *Australien*. Seit 1788 hat Grofsbrit. auf der östl. Küste von *Neuholland* eine Kolonie angelegt, zu deren Anbau jährl. Verbrecher zu ganzen Schiffsladungen aus England hingebracht werden. Die neue Niederlassung heifst *Neu-Süd-Wales*. Ihr Gebiet erstreckt sich nordwärts bis Cap York und gegen Süden bis zum südlichen Vorgebirge. Die Hauptniederlassung ist *Port Jakson* (vorher *Botany-Bay*) in der Grafsch. Cumberland. In *Sidneytown* hat der Gouverneur seinen Sitz. Zu Cumberland gehören auch die Niederlassungen auf der Insel *Norfolk* u. *Vandiemensland*. — Noch zur Zeit zieht die Krone keinen Gewinn aus diesen weit entfernten Gegenden.

* Die Länder der Britten in Ostindien haben einen Ueberfluss an Waaren, die in Europa und den andern Erdtheilen gleich stark gesucht werden. *Bengalen* erzeugt in Menge: *Reis*, *Baumwolle*, *rohe Seide*, *Salpeter*, *Opium*, *Gummilac*, *Indigo* und *Zucker*; es werden auch von den Eingebohrnen kostbare Seiden- und Baumwollenwaaren in Menge verfertigt. Aus den *Madras* unterworfenen Ländern sind *Baumwollenzeuche* aller Art die vorzüglichsten Handelsartikel. In den nördlichen Circars hat der in der neuern Zeit angefangene *Pfeffer*- und *Indigobau* guten Fortgang; nicht minder gedeihen die dort angepflanzten *Zimmt*- und *Muskatbäume*. Von der Küste *Malabar* wird gehohlt: *Pfeffer*, *Cardamome*, *Reis* und allerley *Holz*, worunter das wohlriechende *Sandelholz* und das für den Schiffbau wichtige *Teak*- oder *Tekholz* die gesuchtesten sind. *Sumatra* liefert *Pfeffer*, *Kampfer*, *Weihrauch*, *Kassia*, *Benzoe*, *Spanische Röhre*, allerley Holzarten, auch Gold, Zinn, Elfenbein und die berühmten Indischen Vogelnester.

J. Rennel's Memoir of a Map of India; from the latest authorities: exhibiting its natural and political divisions: the latter conformable to the treaty of Seringapatam in March 1792. With Observations on the political and military advantages, that may be derived from the new cessions: and an Account of the ancient City of Beejanuggur. 3 Edit. Lond. 1793. Die Karte in Regalfolio; der Text in 4. — The East India Kalendar; or Asiatic Register for Bengal, Madras, Bombay, Fort Marlborough, China and St. Helena. *Kommt besonders seit 1794 vollständiger, als vorher, jährlich zu London in 8. heraus.* — The View of Hindostan by *Th. Pennant.* Lond. 1798. 2 Voll. in 4. Mit 23 Kupf. — The Asiatic annual Register, or a View of the history of Hindostan and of the politics, commerce and litteratnre of Asia for the year 1799. Lond. 1800. 8. Fortgesetzt jährl. so dafs bis 1811 zehn Bände erschienen, deren letzter das J. 1808 betrifft. Vermuthl. erschienen nachher noch mehr Bände. — *A. F. Tytler's* Considerations of the present state of India. Lond. 1815. 8. *W. Hamilton, a geogr., statistical and hist. description of Hindostan and the adjacent countries. Vol. I. Lond. 1820. 4. A. L. L. 1822, 203.*

A short Account of the Prince of Wales's Island, in the East-Indies, given to Capt. Light by the King of Quedah. Lond. 1788. 8. *Teutsch* in *Sprengel's* Beyträgen Th. 12. S. 247—280. — A Voyage from Calcutta to the Margui Archipelago lying on the east-side of the Bay of Bengal; also an Account of the islands Jan Sylan, Pulo Pinang and the Port of Queda, the present State Atcheen; an Account of Celebes; a Treatise of the monsoons in India etc. by *Th. Forrest.* Lond. 1792. gr. 4. Mit Karten und andern Kupf. *Teutsch,* mit Anmerk. des Uebersetzers Z. in *Bruns'ens* und *Zimmermann's* Reposit. B. 2. S. 280—341.

* * *

Will. Marsden's History of Sumatra — with a Description of the natural productions and a Relation of the ancient political State of that island. 2 Edit. Lond. 1784. 4. *Teutsch,* Leipzig 1785. gr. 8. *Franz* v. *Parraud.* Paris 1788. 2 Voll. in 8.

* * *

J. C. Wolf's Reise nach Zeilan u. s. w. Berlin und Stettin 1782. — 2ter Theil. ebend. 1784. gr. 8. *Holländ.* Haag 1783. gr. 8. *Engl.* Lond. 1784. 8. *Franz.* Paris 1793. 8. — *Eschels-Kroon's* Beschreib. der Insel Ceylan, *in dem* Polit. Journal 1782. S. 14—24. 113—133. 239 u. ff. *Franz.* Paris 1793. 8. — An Account of the island of Ceylon etc. by *Rob. Percival.* Lond. 1803. 4. Mit Landkarten und andern Kupfern. Die Landkarte, worauf die ganze Insel vorgestellt ist, findet man, auf einen kleinern Maasstab reducirt, in den Allg. geogr. Ephemeriden 1803. May. *Teutsch* mit Anmerk. u. mit einem Zusatz über die Perlenfischerey auf Ceylon, von *J. A. Bergk.* Leipz. 1803. gr. 8. Mit 1 Charte.

* * *

Wentworth, description of the colony of New South W. Lond. 1819. (Gött. Anz. 1820. No. 110.)

A Narrative of the expedition to Botany-Bay; with an Account of new South-Wales, its productions, inhabitants etc. by Capt. *Watkin Tench.* Lond. 1789. 8. *Teutsch*, Frankf. am M. 1789. 8. Fortgesetzt unter dem Titel: A compleat Account of the settlement at Port Jakson in New South Wales etc. Lond. 1793. 4. *Teutsch* in der Neuern Gesch. der See- und Landreisen (Hamb. 1794. gr. 8.) B. 6. Abtheil. 2. — The Voyage of Governor Philipp to Botany Bay, with an Account of the Colonies of Port Jakson and Norfolk-island, compiled from the authentic papers etc. Lond. 1789. gr. 4. Mit 55 Kupf. — A historical Journal of the transactions at Port Jakson and Norfolk Island etc. by *J. Hunter.* Illustrated with 17 Maps, Charts, Views etc. ibid. 1793. 8. *Franz.* von *Castera.* Paris 1793. 8. — An Account of the English Colony in NSWales etc. by *Dav. Collins.* Lond. 1798. 4. Mit Kupf. Voll. II. ibid. 1802. 4. — *Mann's* present picture of New-South-Wales. ib. 1811. 4.

4) In *Amerika*, und zwar in *Nordamerika*: *a*) die Länder an der *Hudsonsbay*, mit 6 Faktoreyen; *b*) die groſse Insel *Neufundland*, die nebst der Küste Labrador bis an die Hudsonsstraſse unter Einem Befehlshaber steht; *c*) die Halbinsel *Neu-Schottland*, mit den dazu gehörigen Inseln *Cap Breton* und *St. John*; *d*) die Statthalterschaft *Neu-Braunschweig* am Meerbusen Fundy, mit der nordamerik. Rep. durch

den Flufs S. Croix begränzt; wozu ein Stück vom nordöstl. Canada geschlagen wurde; *e*) die Statthaltersch. *Quebec*, die in *Ober-* und *Unter-Canada* eingetheilt ist und den nördlich. Theil der ehemahligen Provinz Canada in sich fasset, oder die ganze ungeheure Wildnifs nordwärts der grofsen Seen bis an den Holzsee, u. was westwärts dieses letztern sich bis zur Südsee erstreckt, und wo vielleicht bald Engländer, Spanier und Russen zusammenstofsen werden; *f*) die *Bahama-* oder *Lucayischen* Inseln; *g*) die *Bermudas-* oder *Sommersinseln*.

* Diese Provinzen haben durchgängig vortreffliche *Seefischereyen*, unendlich viel *Holz*, und, wenn man die äufserst nördlichen Gegenden ausnimmt, einen gesegneten Ackerbau und Viehzucht; sie treiben überdies mit den eingebohrnen Wilden ansehnlichen Handel. Canada und Neuschottland sind am besten angebaut, und in der letzten Provinz haben sich die Einwohner seit 1783 sehr vermehrt. Besonders aber macht sich Hudsonsbay wegen des *Castors* oder der *Biberfelle* und anderer Pelzwerke, Neuschottland aber u. Neufundland wegen des *Kabeljau-* oder *Stockfischfanges* auf der grofsen Bank, den sie jedoch mit den vereinten Staaten von NAmerika theilen müssen, höchst schätzbar.

Beschreibung des Brittischen Amerika, zur Ersparung der Englischen Karten; von *Christi. Leiste.* (Braunschweig) 1788. 8. — A Voyage to Hudsonsbay etc. by *H. Ellis.* Lond. 1748. 8. Mit einer Landkarte und andern Kupfern. *Teutsch* (von *J. P. Murray*). Goett. 1750. gr. 8. Mit Kupf. *Franz.* (von *Gottfr. Sellius*, der auch Anmerk. beyfügte). Paris 1749. gr. 12. Mit Kupf. Leiden 1750. 2 Voll. in gr. 8. Mit Kupf. *Holländ.* Amsterd. 1750. 8. — The present State of Hudsonsbay — by *Edw. Umfreville.* Lond. 1790. gr. 8. *Teutsch*, mit einer eigenen neuen Charte, einer kurzen Geographie dieser Länder u. mehrern Erläuterungen von *E. A. W. Zimmermann.* Helmst. 1791. gr. 8. — The present State of Nova Scotia, with a brief Account of Canada and the British Islands on the Coast of Amerika. 2 Edit. Lond. 1789. 8. Mit einer Karte. *Franz.* (nach der ersten Ausgabe) von *F. Soulès.* Paris 1787. 8.

Teutsch mit Anmerk. in *Sprengel's* Beyträgen Th. 7. S. 1—110. — Histoire et Description générale de la Nouvelle France (*Canada*) etc. par M. *de Charlevoix.* à Paris 1744. 3 Voll. in 4. oder 6 Voll. in gr. 12. Mit vielen Landkarten und andern Kupf. *Englisch.* Lond. 1769.... — Travels through the States of North America and the Provinces of Upper and Lower Canada during the years 1795, 96 and 97; by *Isaac Weld.* Illustrated and embellished with 16 Plates. Lond. 1799. 4. *Teutsch* (von *K. D. König*). Berl. 1800. gr. 8. — *Hugh Gray's* Letters from Canada, written during the years 1806, 7 and 8. Lond. 1810. 8. — *J. Lambert's* Travels through Canada etc. Ed. 2. ib. 1813. 2 Voll. 8. mit einer Karte u. vielen Kupf. — *Dav. Anderson's* Canada etc. ib. 1814. 8.

— In *Westindien* oder unter den vorliegenden Inseln von Amerika (*Antillen*), besonders unter den sogenannten Zuckerinseln: a) *Jamaica*, eine der 4 grofsen Antillen, wozu auch die kleine Kolonie von *Musqueto* oder *Musquito* in Hondurasbay gerechnet wird, die aber seit dem letzten Vertrag mit Spanien 1786 auf einen Theil der Küste Yucatan eingeschränkt ist; b) *Barbados*; c) *St. Christoph* oder *St. Kitts*; d) *Antigua*; e) *Monserrat*; f) *Newis*; g) *Grenada* mit den *Grenadinen*; h) *Dominica*; i) *St. Vincent*; k) *St. Lucie*; l) *Tabago*; m) einige von den grofsen *Virginischen* Inseln; n) die ehemahlige Span. Insel *St. Trinidad*, seit dem Frieden zu Amiens 1802. Diese Inseln sind in 7 *Gouvernements* eingetheilt, indem St. Christoph, Antigua, Monserrat und Newis und die Virginischen Inseln zusammen die Statthaltersch. der Inseln ober dem Winde (*Leewards-Islands*), die übrigen aber besondere Gouvernements, Jamaica, St. Trinidad, Barbados, Grenada, St. Vincent, St. Lucie, Tabago und Dominica, ausmachen.

II. Be-

* Vorzügliche Produkte: *Zucker*, der nebst *Rum* (Zukkerbrantewein, Kildevil, Guildive) und *Syrup* (Molasses), in sehr grofser Menge ausgeführt wird; *Baumwolle*,

wolle, *Ingwer*, *Piment* oder Nelkenpfeffer, allerley *Orangenfrüchte*, nebst *Citronat* und *Citronwasser*, *Brasilienholz*, *Fustick*, und besonders aus Jamaica *Mahagonyholz*, auch etwas *Kaffee*, *Indigo*, *Cacao* und verschiedene Spezereyen. Verpflanzung des *Brodfruchtbaums* von Otaheiti nach Jamaica im J. 1793.

** Ganz Westindien ist den Britten 60 Mill. Pf. Sterling werth, und davon Jamaica ganz allein 30 Mill.

History civil and commercial of the british Colonies in the West Indies; by *Bryan Edwards*. Lond. 1793. 2 Voll. in 4. Ein 3ter Band erschien nach dem Tode des Verfassers ebend. 1801. 4. (*Unter andern ist darin*: A Tour trough the several islands of Barbadoes, St. Vincent, Antigua, Tabago and Grenada in the years 1791 and 1792, by *W. Young*). Die beyden ersten Bände *Teutsch* im Auszug in *Sprengel's* Auswahl u. s. w. der ganze 1ste Band, und B. 2. S. 1 — 169. — Civil and natural History of Jamaica etc. by *Patrick Browne*. Lond. 1756. fol. — A descriptive Account of the Island of Jamaica etc. by *Will. Bekford*. ibid. 1790. 2 Voll. in gr. 8. *Teutsch* Berl. 1791. kl. 8. *Franz.* Lausanne 1793. 2 Voll. in 12. — Natural history of Barbados, by *Griffith Hughes*. Lond. 1750. fol. Mit 1 Landkarte und 24 andern Kupf. — A brief Account of Antigua etc. by *J. Luffman*. ibid. 1789. 8. Mit einer Specialkarte dieser Insel. *Teutsch*, mit Anmerk. und einer Karte, von *J. H. Wiedmann*. Leipz. (*vielmehr* Nürnb.) 1790. 8. — Togopraphical Description of the Island of Grenada, by *Paterson*. Lond. 1780. 4. — The History of the Island of Dominica etc. by *Th. Atwood*. ibid. 1791. 8. *Teutsch*, mit Anmerk. v. *G. F. Benecke*. Gött. 1795. 8. — *J. D. Schöpf's* Reise durch einige der mittlern und südl. verein. Nordamerik. Staaten nach Ostflorida und den *Bahama-Inseln*, unternommen in den J. 1783 u. 1784. (Erlang. 1788. gr. 8.) Th. 2. S. 396 u. f. — *Peter Ledru* in der Reise nach den Ins. Teneriffa, Trinidad u. s. w. *Teutsch* mit v. Zimmermann's Bemerk. (Elberfeld 1811. 8.). Auch in der Weimar. Bibl. der Reisen B. 46. — Neueste Nachrichten v. der ehemahls Span., gegenwärt. von den Engländern besetzten Insel Trinidad u. s. w. von *Dauxion-Lavaisse*; in den Allg. geogr. Eph. 1814. Jul. S. 285 — 298.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen:* Die Engländer sind vermischten Ursprungs (Britten, Römer, Angelsachsen, Dänen, Normandier, Niederländer, Franzosen), aber dadurch zu einem gewissermafsen originellen Volk erwachsen. Die Bewohner des Fürstenthums *Wales* sind Abkömmlinge der alten Britten, aber doch mit fremden Völkern vermischt worden. In *Schottland* sind die *Niederländer* ein aus Pikten, Sachsen, Dänen und Franzosen zusammengesetztes Volk: die *Hochländer* aber Irischer Herkunft. In *Irland* bemerkt man jetzt noch: *Spanier* in Kerry und in einem Theile von Limerik und Corke; *Schottländer* im Norden; *Angelsachsen* nahe bey Dublin und in der Grafschaft Wexford; das *Milesische* Geschlecht der *Iren*, das man die Eingebohrnen nennen könnte und das im ganzen Reiche vertheilt ist, hauptsächlich aber in Connaught und Munster gefunden wird.

2. Nach ihrer *Anzahl.* In *England* nach den dem Parlament 1800 vorgelegten Bevölkerungslisten 9 Mill. 403,485. Wahrscheinlich aber 9½ Millionen; in *Schottland* nach einer Zählung vom J. 1802: 1 Mill. 599,068; also 1 Mill. 600,000, und in *Irland* ungef. 3 Mill. 850,000; zusammen ungef. 15 Millionen *). (In London nach einer Zählung vom J. 1802: 864,845). Jetzt rechnet man über 1 Million **).

Arthur Young's Political Arithmetiks etc. Lond. 1774. gr. 8. *Teutsch* mit Anmerk. (von *C. J. Krause*). Königsb. 1778. gr. 8. — Essay on the Population of England from the Revolution to the present time, by

*) Andere nehmen 17, andere gar 18 Mill. u. drüber an; u. dies nach dem seit 1800 erlittenen ungeheuern Menschenverlust u. noch stets fortdauernden Auswanderungen!

**) Nach London sind am stärksten bevölkert: Manchester (mit 84,000), Liverpool (mit 77,000), Birmingham (mit 73,000), Bristol (mit 63,000).

Rich. Price. 2 Edit. Lond. 1780. 8. Nebst den darüber gedruckten Streitschriften (Litt. der Statist. B. 1. S. 584 u. f.). — An Estimate of the number of Inhabitants in Gr. Britain and Ireland, by *Fred. Morton Eden.* ibid. 1800. 8. — Statistical Account of the Population and Cultivation, Produce and Consumtion of England and Wales etc. by *Benj. Pitts Capper.* ib. 1801. 8. — Bevölkerung Grofsbritanniens; specielle authent. Zählungsresultate, mit Berichtigungen; *in dem* Polit. Journal 1802. S. 529—535. — Abstract. of the answers and returns made pursuant to an Act passed in the 51st George III, intitled: An Act for taking an account of the Population of Gr. Britain and of the increase or diminution thereof. Lond. 1812. fol. — *J. Howlett's* Essay on the Population of Ireland. Lond. 1786. 8.

3. Nach ihren *Sitten.* 1) *Engländer.* Unterschied zwischen den Sitten in der Hauptstadt und in andern Gegenden des Reichs. Im Ganzen viel Nationalstolz, folglich Eigenliebe, Hang zum Aufserordentlichen, Grofsmuth und Freygebigkeit, Redlichkeit und Freymüthigkeit, Entfernung von Todesfurcht, Neigung zum Selbstmord, Ernst, aber doch auch Hang zu Vergnügungen, Spielgeist, Neugierde und Leichtgläubigkeit. Vorzüge und Vorrechte des Frauenzimmers. 2) Die *niederländischen Schotten,* höflich, fleifsig, gastfrey, mäfsig, herzhaft: die *Bergschotten,* noch etwas rauh. 3) Die *Iren,* lebhaft und beredt, bey der Arbeit träge, beym Spiel aber geschickt und fleifsig; gesellig, verschwiegen, höflich, dienstfertig. Ihre Neugierde ist unbegränzt. Man beschuldigt sie der Zanksucht und Falschheit. Im Ganzen ist ihr Charakter achtungswürdig.

Lettres d'un François (*Jean Bernard le Blanc* † 1781), concernant le Gouvernement, la Politique et les Moeurs des Anglois et des François. à la Haye 1745. 3 Voll. in 12. à Lyon 1758. 3 Voll. in 12. *Engl.* London 1748. 8. — *Teutsch* Augsb. 1764. 3 B. in 8. *Ital.* Vened. 1753. 2 Voll. in 12. — An Estimate of the Manners and Principles of the Times, by *J. Brown.* Lond. 1757. 1758. (in diesem Jahr 7mahl aufgelegt). 2 Voll. in 8. *Franz.* (von *K. Chais*) à la Haye 1758. 8.

— View of the Manners, Customs, Arms, Habits etc. of the Inhabitants of England, from the arrival of Saxons till the reign of Henry VIII. by *Jos. Strutt.* Illustrated by figures on 157 copper plates. Lond. 1774 — 1776. 3 Voll. in 4. *Dessen* Sports and Pastimes of the People of England etc. ibid. 1801. 4. Mit 40 Kupf. — Versuch über den Engl. Nationalcharakter, v. *F. von der Decken.* Hannov. 1802. 8. — A Description of the condition and manners of the peasantry of Ireland; by *R. Bell* (einem gebohr. Irländer).

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich*, und zwar 1) in *England: Getreide* nicht allein zur Nothdurft, sondern auch manchmahl zur Ausfuhr (doch gilt diese fast nur vom Weitzen: an Haber fehlt es stark, auch manchmahl an Gerste). *Garten-* u. *Küchengewächse* in vorzüglicher Menge und Güte. Allerhand Fabrikenkräuter und Gewächse, als: *Waid* und *Krapp; Flachs* und *Hanf* bey weitem nicht hinreichend; ferner *Hopfen* in Menge und vorzüglicher Güte; die besten *Baumfrüchte* in Menge, vornämlich Aepfel und Birnen (*Cyder* und *Perry*); *Saffran; Rhabarber; Süfsholz; Wein* fehlt ganz; der grofsen *Waldungen* sind nur wenige. — 2) in *Schottland:* und zwar in dem Niederland ziemlich viel *Getreide*, auch *Flachs* und *Hanf:* aber noch nicht hinreichend. An *Holz* ist überall grofser Mangel. —, 3) in *Irland: Getreide* in der neuern Zeit so viel, dafs Weitzen und Haber ausgeführt werden kann. *Hanf* und *Flachs* ziemlich viel: doch wird noch fremder eingeführt. *Kartoffeln* in Menge. An *Bau-* und *Brennholz* fehlt es stark.

2. Aus dem *Thierreich,* und zwar 1) in *England;* wo die *Viehzucht* ungemein hoch getrieben und *Butter* und *Käse* in Menge gewonnen wird: doch kommt auch viel Rindvieh aus Schottland nach England. Die *Pferde* werden den besten in Europa gleich geschätzt. Besonders aber steht die *Schafzucht* in sehr

hohem Flor; die dadurch gewonnene *Wolle* ist eine Grundstütze des Staats. *Schweine* überall in Menge. Die grofsen *Hunde* (Bull-Dogs) werden sehr gesucht. *Wild* giebt es wenig, desto mehr *Federvieh*. Die *Bienenzucht* haben die Engländer zuerst höher getrieben, als andere Europäer. *Fische* in den Flüssen und an den Küsten überflüssig, besonders *Häringe* an der östlichen, nebst einem Theil der westl. Küste, und *Pilchards* an der Küste von Cornwall und Devon. *Sardellen* und *Lachs* hier und da in Menge. Auch der *Austernfang* ist beträchtlich. — 2) in *Schottland* ist die *Viehzucht* sowohl in Ansehung des *Hornviehes*, als der *Schafe* und *Pferde*, erheblich: doch geben die ersten weniger Wolle, als die Englischen, und die letzten sind klein. *Schweine* verhältnifsmäfsig wenig, weil der Bergschotte kein Schweinfleisch genieſst. Desto mehr *Ziegen*. Die *Fischerey*, besonders der Häringsfang, wird in der neuern Zeit eifriger, als ehedem, betrieben. Auch der Stockfischfang, vorzügl. bey den Schetländ. Inseln, ist beträchtlich. Der an der östl. Küste gefangene Lachs wird zum Theil ausgeführt. — 3) In *Irland* macht die *Viehzucht* den gröfsten Reichthum des Landes aus; (es gewinnt an verkauftem Vieh jährl. in Durchschnitt über 1 Mill. 200,000 Pfund); es wird sehr viel gepöckeltes Rind- u. Schweinfleisch, nebst Butter, Talg und Häuten ausgeführt; so auch sehr gute, durch Engl. Schafe vervollkommnete *Wolle*, diese jedoch nur nach Engl. und meistens gesponnen. Die *Pferdezucht* ist nicht beträchtlich, aber wohl die *Bienenzucht*. *Fische*, besonders Häringe und Lachse, geben das Meer, die Seen und Flüsse reichlich, und ihr Fang wird immer beträchtlicher.

3. Aus dem *Mineralreich*, und zwar 1) in *England*; a) *Metalle*, vorzügl. *Zinn* (ein Hauptprodukt), *Kupfer* in Ueberfluſs und *Bley*, auch wohl *Eisen*, aber nicht hinlänglich. b) *Steine*: *Marmor*, *Alabaster*,

Schiefer, *Bausteine*. c) *Erdarten*: *Walkerde* von vorzüglicher Güte, *schwarzes Bley*, (zu Bleystiften), *Farbenerden*. d) *Salze* und zwar Quell- und Steinsalz (wovon sogar ausgeführt wird), *Alaun*, *Vitriol*. e) *brennbare Mineralien*, hauptsächl. *Steinkohlen* in unsäglicher Menge — sie sind eine Hauptquelle des Nationalreichthums — und *Torf*. — 2) in *Schottland*: a) *Metalle*: *Eisen* und *Bley*, auch etwas *Zinn* und *Kupfer*, sehr wenig *Gold* und *Silber*. b) *Steine*: *Agate*, blaue *Amethyste*, *Rubine*, *Topase*, eine Art von *Diamanten*, *Magnete*, *Krystalle*, *Marmor* verschiedener Art. c) *Salz* aller Art, vorzügl. Steinsalz und Seesalz: aber für die Fischereyen doch nicht hinlänglich. d) *brennbare Mineralien*: *Steinkohlen* und *Torf* in grofsem Ueberfluſs. — 3) in *Irland*: *Gold* (seit 1795), *Bley*, *Zinn*, *Kupfer*, *Eisen*, *Steinkohlen*, *Torf*, *Marmor* und *Schiefer*, aber von allen nur wenig; viel *Salz*, aber nicht genug.

Von *J. Berkinhout's* Outlines of the natural history of Gr. Britain *erschien die 2te Ausg. unter diesem Titel*: Synopsis of the nat. hist. of Gr. Brit. and Ireland; containing a systematic arrangement and concise description of all the animals, vegetables and fossils which have been discovered in these kingdoms. Lond. 1789. 3 Voll. in 8.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. In *England* meistens gut zu bearbeiten und fruchtbar; im *Schottischen Niederland* gröſsten Theils eben so: aber im *Hochland* rauh und unwirthbar; in *Irland* im Ganzen fruchtbarer, als der Englische. Sümpfe und Moräste nehmen zwar einen grofsen Theil der Insel ein: sie dienen aber den Einwohnern zur Feuerung und guten Weideplätzen. Grofse *Berge* giebt es in *Engl.* nicht; Ebenen, Hügel und Thäler wechseln anmuthig: doch sind einige

nördl. Shiren ganz gebirgig, und Wales ist voll von Bergen. *Schottl.* ist sehr gebirgig, im Hochlande besonders ist ein rauher Berg wüst über den andern aufgethürmt. In *Irland*, mehr Ebenen, als Berge, und diese von mäfsiger Höhe; an den Küsten viele Vorgebirge.

2. *Gewässer.* 1) das *Atlantische* und *Teutsche Meer* umgeben ganz Grofsbrit., welches von Frankr. durch den sogenannten *Kanal*, dessen schmalste Gegend *Pas de Calais* heifst, und von Irland auch durch Meerengen, deren gröfste der *St. Georgen-Kanal* genannt wird, getrennt ist. 2) *Flüsse* und zwar in *England:* die *Thames* oder *Themse*, der *Medway;* der *Severn* oder die *Saverne*, der *Treht*, der mit dem *Humber* in einerley Seelache zusammen fliefst; in *Schottland:* der *Tay*, *Forth*, *Clyde*, *Tweed* u. *Solway;* in *Irland:* der *Shannon*, *Boyne*, *Liffe*, *Bann* u. *Barrow.* 3) *Landseen* in *England:* das *Winender Meer* und der *Haws-Water* in Westmoreland, *Derwentwater*, *Ulleswater* und *Bassingwater* in Cumberland, in *Schottl.* (*Loch's* genannt): der *Lomondsee* in Dumbartonshire, und viele andere geringere; in *Irl.* (wo sie *Loughs* heifsen): *Lough-Lane* oder *Killarny*, *Lough-Neagh*, einer der gröfsten in Europa, u. a. m. 4) *mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen in *England*, wo vorzügl. die warmen Wasser von Bath berühmt sind; in *Schottl.* und *Irl.* hier und da.

3. *Luft* und *Witterung.* In *Engl.* gemäfsigt, im Sommer nicht zu warm, im Winter nicht zu kalt, aber sehr veränderlich, doch nicht ungesund; die Luft ist selten heiter, sondern trüb und dicht. Doch ist das Klima so mild, wie in keinem Lande unter gleicher Breite. In *Schottl.* herrscht hingegen eine kältere, reinere und klärere Luft. In *Irl.* ist sie sehr feucht, aber doch nicht ungesund, und Sommer und Winter sind noch mehr gemäfsigt, als in England;

das Wetter ist sehr abwechselnd und dessen Veränderung schnell.

V. Kultur des Bodens.

In *Engl.* wird er mit dem gröfsten Eifer und Glück bearbeitet, in *Schottl.* mittelmäfsig, und in *Irl.* fast durchaus lässig.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Letztere kommt in geringe Betrachtung, dafs aber beyde erstere desto stärker getrieben werden, erhellet aus Nr. III. 2. Aufserdem ist noch zu bemerken, dafs man häufig auf den *Wallfischfang* und *Robbenschlag* ausgeht.

2. In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues*. Hierin zeichnet sich England vorzüglich aus, besonders durch viele neue nützliche Erfindungen u. Maasregeln.

3. In Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen*, die in vollem Flor stehen, und zwar: 1) in *England* vorzüglich zu Birmingham, Bristol, Burslem, Burton upon Trent, Colchester, Hallifax, Kendal, Leeds, Leicester, London, Malmsbury, Manchester, Newcastle under Linie, Norwich, Nottingham, Richmond, Salisbury, Sheffield, Shrewsbury, Soho, Tiverton, Torrington, Wolverhampton, Woodstock, Worcester; 2) in *Schottland:* Edinburgh, Glasgow, Leith, Montrose, Old-Aberdeen, Paisly, Perth, Sterling; 3) in *Irland:* Belfast, Cork und Prosperous, eine neue Stadt in der Grafsch. Kildare.

Die vorzüglichsten *Manufakturen* beschäftigen sich mit Wolle, Baumwolle, Seide, Leder, Flachs und Hanf, Biber- und Kaninichenhaaren; *Fabriken*, mit Stahl, Eisen, Zinn, Kupfer, Messing, Pinsch-

beck, Glas, feinen Thonerden (wohin auch die Wedgwoodischen Arbeiten gehören). Besonders kommen in Betracht die Zuckersiedereyen u. Bierbrauereyen. — Ueberhaupt ist schwerlich ein Materiale zu finden, daraus die Kunst etwas Nützliches oder Geschmack- und Prachtvolles verfertigen kann, das in diesen Staaten, besonders in England, nicht von vorzüglicher Schönheit und in grofser Menge verarbeitet werden sollte. Nirgends sind so viele künstl. Maschinen für Manuf. u. Fabr. erfunden worden, als in Grofsbritannien; wohin ganz vorzügl. die Dampfmaschinen gehören *). London, der Mittelpunkt des Brittischen Reichthums, ist der Sitz der gröfsten Künstler, Gold- und Silberarbeiter, Verfertiger mathematischer Instrumente, Diamantschleifer u. s. f.

Der ganze Werth der Engl. Manufaktur- und Fabrikerzeugnisse belief sich im Jahr 1800 auf 76 Mill. 320,000 Pf. Sterl.**) und sie beschäftigten bey 1 Mill. 902,000 Arbeiter. Ihr Lohn betrug, nach dem damahligen Verhältnifs der Preise, über 34 Mill. Pf.

4. In Ansehung des *Handels*, der seit der *Schifffahrtsakte* 1651 und seit der Revol. 1689 im höchsten Grade aktiv und bey keiner Nation so ausgebreitet und einträgl. ist, als bey der Brittischen. Auch ist er von keiner andern so systematisch und wissenschaftl. betrieben, nirgends so ehrenvoll gehalten worden. Die insulärische *Lage* an Meeren, viele gute Hafen, viele Flüsse, kostbare *Kanäle* u. eiserne Kunstwege (*Iron Roads*), wie auch die Gewandheit der Brittischen Seeleute, befördern ihn ganz ungemein.

Der *einheimische* Handel an den Küsten, auf den Flüssen und Kanälen beschäftiget viele tausend Matrosen, indem die Anzahl der Schiffe und Fahrzeuge,

*) Man hat berechnet, dafs sie der Nation täglich 75,000 Pf. ersparen.

**) Im J. 1806 auf 70 Mill.

welche Steinkohlen, Getreide, Butter, Käse, Salz, Walkerde und viele andere Landesgüter von einem Ort zum andern führen, aufserordentlich grofs ist*).

Der *auswärtige* Handel erstreckt sich durch alle 4 Erdtheile und in Europa zu allen Nationen. Sehr stark und einträgl. ist der Handel nach *Spanien*, *Portugal*, *Frankreich* und in die *Niederlande*: hingegen nachtheilig nach *Rufsland*, *Schweden*, *Dänemark*, *Norwegen*, *Preussen* und *Liefland*, wie auch nach *Italien*. In Ansehung *Teutschlands* ist es zweifelhaft und schwer zu bestimmen. Der Handel nach der *Levante* ist nicht mehr so beträchtlich, wie ehedem: Grofsbr. scheint aber doch mehr dabey zu gewinnen, als zu verliehren. Bey dem Handel nach *Nordafrika* und *Guinea* werden Verlust und Gewinn einander die Waage halten. Im *Ostind. Handel*, der sich über alle Länder vom Vorgebirge der guten Hoffnung an bis an die Magellanische Meerenge erstreckt, verliehrt Grofsbr. stark: hingegen gewinnt es in demjenigen nach *Westindien* und *Nordamerika*. Wie der Handel nach der *Südsee* und der *nordwestl. Küste von Amerika* ausfallen werde, läfst sich jetzt noch nicht bestimmen.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: 1) aus den *Europäischen* Ländern: Wein, Getreide, Salz, Gold, Silber, Eisen, Stahl, Kupfer, Taback, Arzneywaaren, Bauholz, Flachs und Hanf, und was daraus verfertigt wird, auch südeurop. Früchte, und rohe Materialien zu den Manufakturen. 2) aus *Afrika*; 3) aus der *Levante*; 4) aus Ostindien; 5) aus Westindien;

*) Gegenwärt. übersteigt der Ein- u. Ausfuhrhandel London's jährl. die Summe v. 60 Mill. Pf. u. die Zölle, die allein in dieser Stadt der Regierung bezahlt werden, werden auf 6 bis 7 Mill. berechnet. Man kann annehmen, dafs jährl. in dem Hafen 15,000, also tägl. 41 Schiffsladungen ankommen.

6) aus Nordamerika: die schon in dem Hauptst. von Frankreich unter diesen Rubriken angeführten Produkte und Waaren.

Exporten: Alle vorhin erwähnte Manufaktur- und Fabrikwaaren, Hornvieh (und was davon herstammt), Fische, Pferde, Hunde, Steinkohlen, Bier, Rhabarber, auch die aus Ost- und Westindien herbeygehohlten Produkte u. Waaren. — Im J. 1790 betrug die wahrscheinl. Ausfuhr aus den Brittischen Häfen 18 Mill. 513,000 Pf. (worunter für mehr als 13 Mill. Britt. Manufakturwaaren, ehedem nur 10, gewesen) und die wahrscheinl. Einfuhr 17 Mill. 828,000 Pf. 1799 die Ausfuhr: über 19 Mill. und die Einfuhr über 25 Mill. 1800 die Ausfuhr: über 41 Mill. und die Einfuhr gegen 30 Mill. 1802 die Ausfuhr: beynahe 28 Mill. und die Einfuhr über 15½ Mill. Die den Bewohnern der Britt. Inseln gehörigen Handelsschiffe übersteigen die Zahl von 16,000, u. 1,800,000 Tonnen, welche mit mehr als 200,000 Seeleuten besetzt sind.

Handelshäfen sind: 1) in *England*, hauptsächl. London an der Themse, Bristol an der Saverne, und Liverpool am St. Georgenskanal; aufserdem: Dartmouth unweit der Mündung des Flusses Dart, Hull an der Mündung des Flusses Hull, Lynn an der Münd. des Fl. Ouse, Newcastle upon Tyne, Plymouth u. Pool am Kanal, Sunderland an der Nordsee, Whitehaven am St. Georgenskanal, Yarmouth an der Nordsee. 2) in *Schottland:* Dunbar an der Münd. des Flusses Forth, Dunder am Teutschen Meer, Inverneſs bey der Münd. des Fl. Neſs, Kirkudbright bey der Münd. des Fl. Dee, Newport-Glasgow nahe an der Münd. des Fl. Clyde, Old-Aberdeen an der Münd. des Fl. Don bey der Nordsee. 3) in *Irland:* Drogheda, Dublin, Cork, Gallway, Werford an der Münd. des Fl. Slaney.

Handelsplätze, aufser den bey den eben genannten Häfen liegenden und aufser den erwähnten Fabrikörtern: 1) in *England:* Barnstaple, Bedford, Beverley, Biddeford, Brecknok, Bridgewater, Cambridge (Sturdbridge-fair), Chester, Chichester, Colchester, Darking, Guilford, Ilfracomb, Ipswich, Ludlow, Pensance, Portsmouth, Swansey, Stockton, Tenbigh, Wisbeach. 2) in *Schottland:* Barrowstounnefs, Dumfries, Edinburgh. 3) in *Irland:* Kilkenny, Kinsale, Trim, Waterford.

Beförderungsmittel des Handels sind, aufser den Kanälen, Damm- u. eisernen Wegen, wie auch den sogenannten Docken oder Löschungs- u. Ladungsplätzen, 1) die grofse Englische *Banco* zu London seit 1694, deren Kredit sehr fest gegründet ist und deren Geschäfte in 4 Klassen eingetheilt sind. Aufserdem giebt es 5 privilegirte Banken, wovon eine in Engl., 3 in Schottl. u. 1 in Irl. ist, deren vereinte Kapitalien auf 274½ Mill. Pf. geschätzt werden; ferner 72 Privatbanken zu Lond. mit einem Fonds v. 36 Mill.; 659 Landbanken in Engl. mit einem Kapital von 36 Mill.; 72 Banken in Schottl. mit 7,200 000 u. 63 in Irl. mit 12,600,000; überh. 871 Bankanstalten, die einen Fonds v. 366,300,000 Gulden nachweisen können. 2) *Assekuranzgesellschaften* in jeder grofsen Stadt, nicht blos auf Schiffe u. deren Ladung, sondern auch auf das Leben u. Vermögen der Menschen, Häuser und Vieh versichernd. 3) *Handelsverträge* mit Portugal, Spanien, Frankreich, Holland, Preussen, Dänemark, Schweden, Rufsland, der Pforte und Marokko. 4) *Konsulen* und *Agenten* in den meisten Ländern. 5) *Handelshäuser* in andern Ländern. 6) Das *Collegium der Commissioners for Trade and Plantations* zu London, unter dessen Oberaufsicht das ganze Grofsbritannische Handelswesen steht. 7) *Handelsgesellschaften:* a) die *Ostindische*, die älteste (1600 gestiftet, vom 1 May 1794 an wieder auf 20 Jahr bestätigt

u. nachher bis 1817, mit der Klausel, ohne dafs nach dieser Zeit die Komp. in Betreff des Fonds, den sie als Commandite besitzt, aufgelöst werden sollte; denn in dieser Eigensch. ist ihre Bank unbeschränkt) und reichste in ganz Europa, deren weitläufige Länder der Generalgouverneur von Bengalen in ihrem Namen regiert. Er wird vom König bestätigt, und hat die Oberaufsicht über alle Präsidentschaften, die unter eigenen militarischen Gouverneuren stehen, denen ein Rath von 4 Civilpersonen zugeordnet ist. Aufserdem gehören noch dazu: eine grofse Anzahl Ober- u. Unterkaufleute, Faktoren und Schreiber. Die Gesellschaft genieſst landeshoheitliche Rechte, die aber seit 1784 durch eine vom Parlament ernannte Indische Oberregierung (*Board of Controul*) eingeschränkt wurden. Im J. 1814 bestand die Bevölkerung in allen Besitzungen der Komp. aus 40,058,400 Seelen, worunter man nur 45,256 Europäer zählte. Zur Beschützung ihrer Länder hält sie eine zahlreiche Armee von Europäern und Seapois, die zum Theil von den mit ihr verbündeten Indischen Fürsten, in deren Ländern sie in Besatzung liegt, unterhalten wird. Die Bengalische Armee besteht in Friedenszeiten aus 6 Bataillonen Europ. Kompagnietruppen und eben so vielen Brigaden oder 36 Bataillonen Seapois, jedes von 1000 Mann, aufser einigen Englischen Regimentern, 3 Bat. Artilleristen und einigen Pulks Persischer Reuter. Zur Kriegszeit unterhält die Kompagnie über 150,000 Mann. Sie zieht aus ihren Besitzungen ungeheure Einkünfte: allein, bey den vielen in Indien, selbst in der neuesten Zeit, geführten Kriegen, ihren allzuvielen Officianten *) und deren aufserordentl. Raubgier,

*) Im J. 1814 belief sich ihre Zahl auf 201,477, näml. im bürgerl. Fache 15,564, wovon 3202 Europ. und 12,361 Eingebohrne; im Kriegsfache 160,000, worunter 20,000 Europ. u. 140,000 Eingeb.; 913 in der Marine, 800 Eingeb. u. 113 Europ. u. 25,000 Europ. Matrosen.

nebst den Schwierigkeiten, in so grofser Ferne Ordnung zu halten, sind ihre Finanzen jetzt nicht in blühenden Umständen und ihre Schulden in Europa und Indien noch immer im Steigen. In der neuern Zeit wurde die Schuld zu 46 Mill. Pf. angegeben; die Einkünfte zu 16 bis 17 Mill. u. die Ausgabe zu 19 Mill., wovon 1,691,363 Pf. Zinsen ihrer Schuld sind. Von Bengalen zieht sie die stärksten Einkünfte: Bombay hingegen kann mit seiner gewöhnl. Einnahme nicht einmahl seine laufenden Ausgaben bestreiten. b) Die *Südseekompagnie* (seit 1710) ist keine eigentl. handelnde Gesellsch. mehr, sondern eine Gesellsch. von Gläubigern der Regierung, indem sie den Rest ihres Handelsfonds in Annuitätsfonds verwandelt hat. c) Die *Afrikanische* ward zwar 1750 aufgehoben und der Handel nach Afrika allen Unterthanen der Krone frey gelassen: doch hat man ihn, unter Direktion von 9 Kommissarien, gewissen Gesetzen unterworfen und deshalb auch den Namen der *Afrikanischen Kompagnie* in Ansehung der Interessenten dieses Handels beybehalten. d) Die *Levantische* oder *Türkische*, (gestiftet 1606) wurde ungef. auf denselben Fufs gesetzt. Jeder Kronunterthan hat das Recht, mit seinem eigenen Kapital nach der Levante zu handeln: aber er mufs sich in die Komp. aufnehmen lassen und 20 Pf. Eintrittsgeld bezahlen. e) Die *Russische* (gestiftet unter der Königin Marie) ungef. eben so. f) die *Hudsonsbay-Gesellschaft* (seit 1681), deren Gewinn in vortreffl. Pelzwerk und schönen Pflaumfedern besteht. g) Die *Ostsee-* u. h) *Hamburgische* Gesellschaften; wie die Levantische.

A. Anderson's historical and chronological Deduction of the origin of Commerce, from the earliest accounts to the present time etc. 4 Edit. Lond. 1787—1789. 4 Voll. in 4. (*der 4te B. dieser Ausgabe ist ganz neu; ein Ungenannter hat darin die Geschichte von 1762 bis 1787 fortgeführt; jedoch fast nur mit einziger Rücksicht auf*

England; welches gewissermaſsen von dem ganzen Werke gilt). Teutsch (von *Bamberger*), Riga 1773—1779. 7 Bände in gr. 8. — La Richesse d'Angleterre, contenant les causes de la naissance, et des progrès de l'industrie, du commerce et de la Marine de la Gr. Bretagne, les causes de leur decadence, et l'état de ses forces actuelles et de ses ressources (par *J. A. de Serionne*). à Vienne 1771. 4. — *F. W. v. Taubens* Abschilderung der Engl. Manufakturen, Handlung, Schifffahrt und Colonien, nach ihrer jetzigen Einricht. und Beschaffenheit. 2te stark verm. und verbess. Aufl. in 2 Theilen. ebend. 1777—1778. gr. 8. Mit 2 Kupf. — *Dessen* Geschichte der Engl. Handelschaft, Manuf. Colonien und Schifffahrt in den alten, mittlern und neuern Zeiten bis 1776 u. s. w. Leipz. 1776. gr. 8. — State of the Trade of Gr. Britain, in its imports and exports, progressively from the year 1697 to the year 1773 etc. by *Ch. Whitworth*. Lond. 1776 fol. — An Estimate of the comparative Strength of Gr. Britain during the present and four precedings reigns and of the losses of her Trade, from every war since the Revolution, by *Ge. Chalmers*. 3 Edit. ibid. 1794. 4. New Edit. corrected and continued to 1810. ib. 1810. 8. *Teutsch* mit einigen Anmerk. v. *V. A. Heinze*. Berl. u. Stett. 1786. gr. 8. — Survey of the Strength and Opulence of Gr. Britain, by Dr. *Clarke*. Lond. 1801. 8. *Franz.* (mit einigen Anmerk.) v. *J. Marchena*. Paris u. Strasb. 1802. 8. — *Dav. Macpherson's* Annals of commerce, manufactures, fisheries and navigation etc. Lond. 1805. 4 Voll. in 4.

* * *

The British Mariner's Directory and Guide to the trade and navigation of the Indian and China seas etc. by Capt. *H. M. Elmore*. Lond. 1802. 4. *Teutsch* im 11ten B. der Sprengel-Ehrmann. Bibl. der Reisebeschr. (1804).

* * *

The Corn-Trade of Gr. Britain, for 18 years from 1748 to 1765, compared with the 18 years from 1771 to 1788; shewing the national loss in the latter period to have been above 20 mill. of money; by *Rob. Raymend*. Lond. 1790. 8. — An Inquiry into the Corn-Laws and Corn-Trade of Gr. Britain, and their influence on the prosperity of the kingdom etc. by the

late *Alex. Dirom.* To which is added a Suppl. by *Will. Mackie* etc. Edinb. 1796. 4.

* * *

Memoirs of Wool, by *J. Smith.* Lond. 1747. 2 Voll. in 8. — Viele Schriften über den Wollenhandel sind angeführt in der Litter. der Statistik. B. 2. S. 605 u. ff.

* * *

Hist. Nachricht von der Engl. Ostind. Compagnie; gegenwärtiger Zustand derselben; *in dem* Polit. Journal 1783. B. 2. S. 1177—1194. — Kurze Geschichte der Engl. Ostind. Handelsgesellschaft; *in dem* Hist. Portefeuille 1785. B. 2. S. 224—240. — *Edm. Burke's* Schilderung der gegenwärt. Lage der Engl. Ostind. Gesellschaft u. s. w. (aus dem Engl. übers. mit Anmerk. v. *C. M. Sprengel*); ebend. 1784. B. 2. S. 75—101. 312—336. — Collection of Statutes concerning the incorporation, trade and commerce of the East-India Company and the government of the British possessions in India (by *F. Bussel*). Lond. 1786. fol. — A short Hist. of the East-India Company, exhibiting a State of their Affairs abroad and at home, political and commercial, and its relative connection with the government and revenues of India. 2 Edit. by *F. R.* ibid. 1793. 4. *Teutsch* ausgezogen in dem Neuen Götting. hist. Magazin B. 3. St. 3. S. 444-463. — A general View of the variations, which have been made in the affairs of the East-India-Company etc. by *G. Anderson.* ibid. 1792. gr. 8. Nebst 11 Tabellen. *Teutscher* Auszug. ebend. B. 3. St. 2. S. 298—323. — Historical View of Plans for the government of British India and Regulations of trade of the East Indies. ibid. 1793. 4. (v. *Dundas*, damahl. Präsidenten der Kommission über die Ind. Angeleg. Grofsbritanniens). *Dieses Buch liegt zum Grunde bey folgenden beyden Aufsätzen:* Schnelles Steigen des Chines. Handels der Engl. Ostind. Comp. seit 1781; in *Sprengel's* Auswahl B. 3. S. 221—272. Handel der Engl. Ostind. Comp. nach Persien; *ebend.* S. 273—284. — The Bengal Calendar including a List of all civil and military Servants of the united East-India-Company. Lond. 1788. 8. und hernach öfters.

* * *

J. G.

J. G. Büsch Geschichte der Londoner Bank u. s. w. in *dessen* kleinen Schriften von der Handlung (Leipz. 1772. 8.) S. 325—362. — Considerations on the Capital-stock of the Corporation of the Governor and Company of the Bank of England. Lond. 1788. 8. — The History of the Bank of England from the Establishment of that Institut to the present day. Lond. (ohne Jahrzahl). 8.

* Das *Münzwesen* wird im Tower zu London, als der einzigen Münzstätte des ganzen Reichs, betrieben. Das dort gemünzte Geld ist von vortrefflichem Schrot und Korn. Man rechnet in den 3 Königreichen nach *Pfund* Sterling, *Schilling* Sterling und *Pfenning* Sterl. Ein *Penny* beträgt ungefähr 7 Pfenninge (6⅔ Pfen.) Sächs. oder 1 Shillings Lübisch. 12 *Pences* machen 1 *Shelling*, 20 Shellings 1 *Pound Sterling*. Die *kupfernen* oder Scheidemünzen sind: *Halfpenny* (ein halber Penny) und *Farthing* (¼ Penny). Die *Silbermünzen* sind: *Schilling* und halbe Schilling oder ein Stück von 6 Pences (*Six-Pence* oder 6 Stüver) *Krone* (Crown) von 5 Schillingen, und *Half-Crown* von 2½ Schill. Von *Gold* schlägt man die *Guineen*, die 21 Schill. gelten, in ganzen, halben, viertel und doppelten Stücken. — Gold, Silber, Geld, Perlen, Edelsteine, Brod und Getreide wird nach *Troyspfunden* gewogen. Ein solches *Pf.* hat 12 *Unzen*, oder 240 *Pfenninggewicht*, oder 5760 Gräns, oder 150,000 *Mites*. Die Feine des Goldes wird so bestimmt, dafs auf ein *Pf.* 24 *Karat*, auf jeden Karat 4 *Gräns* und auf jeden Grän 4 Quart gerechnet werden. Bey Bestimmung der Feine des Silbers werden auf das *Pf.* 12 *Unzen* und auf jede Unze 20 *Pfenninggewichte* gerechnet. *Standard-* oder *Probegold*, woraus in England die Guineen geprägt werden, ist 22 Karat fein. *Standard-* oder *Probesilber*, woraus die silb. Münzen geprägt werden, hat eine Feine von 11 1/10 Unze. Edelsteine und Perlen werden nach Karaten gewogen, deren 150 eine Unze vom Troysgewicht ausmachen. Aus einem solchen Pfund Standardgold werden in England 44½ Guineen und aus einem solchen Pf. Silber 62 Schillinge geschlagen. Demnach gilt 1 Pf. Gold 15 12/13 mahl so viel, als 1 Pf. Silber. In *Schottl.* ist zwar durch den Vereinigungsvertrag der Engl. Münzfufs eingeführt: aber dennoch rechnet man dort noch häufig nach Pfunden, Marken,

Schillingen und Pfenningen Schottisch (das Pf. macht ungefähr 8 Schill. und die Mark 1 Schill. $1\frac{1}{3}$ Pfenn. Sterl.). In *Irland* ist jetzt die Münze vollkommen, wie in England, nur mit dem Unterschiede, dafs der Schill. statt 12 Pence 13 gilt, folglich die Guinee statt 21 Schill. 22 Schill. 9 Pence. Die *portugies.* Goldmünzen, davon man Stücke zu 9, 18 und 36 Schill. auch zu $3\frac{1}{2}$ Pf. Sterl. hat, sind die einzigen ausländ. Münzen, die wegen ihrer Menge auch in einzelnen Stücken umlaufen, ob sie gleich 4 Procent geringhaltiger sind, auch daher in den öffentl. Fonds und Kronkassen nicht angenommen werden.

Das *Handelsgewicht* heifst *Avoir du Poisgewicht* und wird so eingetheilt: Eine *Tonne* hat 20 *Hundred* oder *Centner*, ein Hundred hat 4 *Quarter*, ein Quarter 28 *Pfund*, ein Pfund 16 *Unzen*, und eine Unze 16 *Drams*. Eine *Last Wolle* hat 12 Säcke, und wiegt 4368 Pfund. Ein *Pack* Wolle wiegt 240 Pfund. Das Pf. Troysgewicht verhält sich zu dem Pf. Avoir du Poisgewicht wie 65 zu 79.

Maase. Trockene Dinge werden nach *Lasten* gemessen, wovon eine enthält 10 *Quarter*, ein Quarter 8 *Bushel* oder Scheffel, und ein Bushel 8 *Gallons*. — Flüssige Dinge werden nach *Tonnen* gemessen, auf deren jede 2 *Pipen* oder *Butts*, oder 252 *Gallons*, oder 1008 *Quarts*, oder 2016 *Pinten* gerechnet werden. Eine *Last Ale* hat 384 und eine *Tonne Hopfenbier* 216 *Gallons*, eine *Tonne Oel* 236 *Gallons*; eine *Tonne Thran*, Hanf-, Raep- und Leinöl 252 *Gallons*. — Eine Engl. *Yard* wird in 3 Fufs und der *Fufs* in 12 *Zoll* eingetheilt. Eine Engl. *Elle* ist $1\frac{1}{4}$ Yard, eine *Klafter* 6 Fufs, eine *Ruthe* $5\frac{1}{2}$ Yard oder $16\frac{1}{2}$ Schuh lang. Eine Engl. *Meile* ist 1760 Yards oder 5280 Fufs lang. Die gewöhnl. Londner Meilen haben nur 5000 Fufs; 23 geograph. Meilen sind gleich 106 Englischen, oder 69 gehen auf einen Grad des Aequators (oder nach Teutschen Meilen sind deren 15 so viel, als 70 Englische, oder auf 1 Teutsche Meile gehen ungef. $4\frac{1}{4}$ Englische): von *Seemeilen* hingegen gehen 60 auf einen solchen Grad; 3 derselben machen einen *League*. Ein *Acker* oder *Morgen* enthält 160 Quadratruthen 43,560 Quadratfufs. — In *Schottl.* herrschet in Ansehung des Maases und Gewichtes einiger Unterschied; in *Irland* aber ist es dem Engl. gleich.

Historical Account of English Money, from de Conquest to the present Time, including those of Scotland from the union of the two Kingdoms in K. James I; by *Steph. Mart. Leake.* 2 Edition, with Tables and 6 new Cuts. Lond. 1745. 8. —. A Table of the English Silver Coins from the Norman Conquest to the present Time; by *Mart. Folkes* — reprinted with plates and explanations by the Society of Antiquaries. ibid. 1763. 4. — Hist. Uebersicht des Engl. Münzwesens u. der damit vorgegang. Veränderungen v. Eduard I. bis auf die neuesten Zeiten (1301 — 1806); *in dem* Journ. für Fabrik 1807. Jul. S. 39 — 80. — *von Praun's* gründl. Nachricht von dem Münzwesen insgemein (Leipzig 1784. 8) S. 323—343. — *Simon's* hist. account of Irish Coins. Lond. 1749. 4.

5. In Ansehung der *Religion;* die herrschende in England und Irland wird die *bischöffliche* oder auch die *Hochkirche* (*the high Church*) und im besondern Verstande die *Englische* Kirche genannt. In Schottland ist die *presbyterische* die herrschende. Beyde unterscheiden sich, aufser dem Artikel von der Gnadenwahl, sowohl in der Kirchendisciplin, als in den gottesdienstlichen Cärimonieen. Das symbolische Buch der bischöfflichen Kirche besteht aus 39 Artikeln. Ein grofser Theil der Einwohner in den 3 Königreichen weicht von den herrschenden Religionen ab, und wird *geduldet.* In England nennt man alle der hohen Kirche nicht zugethane Glaubensgenossen *Dissenters* und *Nonkonformisten,* und begreift darunter auch die Presbyterier oder Puritaner. Die vornehmsten von den übrigen Religionspartheyen sind: die *Methodisten* *), die *Anabäptisten* oder, wie sie sich richtiger nennen, *Baptisten,* die *Independenten,* die *Unitarier,* die *Quäker,* die *Moravians* oder *Herrnhuter,* dergleichen es auch in Irland giebt, viele *Evangelisch-lutherische* und *Römisch-katholische* Christen; letztere

*) die seit einigen Jahren aufserordentl. stark zunehmen. Im J. 1813 wurden ihrer in u. aufser den 3 Königreichen gezählt: 207,515.

vorzüglich in Irland, wo der gröfste Theil der Insulaner aus solchen besteht. Auch die *Juden* werden geduldet. Ihrer sind nicht über 12,000; sie selbst theilen sich in Teutsche und Portugiesische Juden.

Bey der geringen Einschränkung, in Glaubenssachen zu schreiben und zu predigen, hat dieses Land einer Seits die gröfsten Schwärmer, und anderer Seits die kühnsten Feinde der Christl. Religion hervorgebracht. Es existiren verschiedene fromme Gesellschaften, sowohl zur Beförderung der Gottseligkeit, als auch zur Ausbreitung der Christl. Religion. Kein Land kann so viele und reichliche Werke der Liebe aufzeigen, als England: aber leider werden die meisten schlecht verwaltet.

Kirchliche Einrichtungen der Religionsparteyen: 1) die *bischöffliche* Kirche in England steht unter den *Erzbischöffen* von Canterbury und York, so dafs England in 2 Kirchenprovinzen getheilt ist. Der Erzbisch. von *Canterbury* ist *Primas totius Angliae* und hat verschiedene andre grofse Vorrechte. Unter ihm stehen die *Bischöffe* von *London*, *Winchester*, *Ely*, *Lincoln*, *Lichfield* und *Coventry*, *Hereford*, *Worcester*, *Bath* und *Wells*, *Salisbury*, *Exeter*, *Chichester*, *Norwick*, *Glocester*, *Oxford*, *Peterborough*, *Bristol*, *Rochester*, *St. Davids*, *Landaff*, *St. Assaph*, *Bangor* (21). Der Erzb. v. *York* ist *Primas regni*, geniefst auch viele Vorrechte, und hat unter sich die *Bischöffe* von *Durham*, *Carlisle*, *Chester*, *Sodor* oder *Man*. Unter diesen Bischöffen ist der von London der vornehmste, auf ihn folget der von Durham, der zugleich weltl. Gerichtsbarkeit und die Jagd hat, und alsdann der von Winchester; die übrigen haben ihren Rang nach dem Alter, wie sie eingeweiht worden: nur der Bisch. von Sodor oder Man ist allzeit der unterste. Alle Erz- und Bischöffe sitzen in dem Grofsbrit. Oberhaus mit hohem Range. Nach ihnen folget die *bewürdete Geistlichkeit* (dignifyd Clergy), näm-

lich: die *Dechante* (Deans), *Domherren* (Canons oder Prebendaries), *Archidiakonen* (Arch-Deacons) und *Erzpriester* oder, wie sie nun heifsen, *Rural-Dechante* (Rural-Deans). Die *niedere Geistlichkeit* besteht aus *Rektoren, Diakonen, Vikarien, Curaten* und *Privatkapellanen.* — Die Einnahme der Geistlichkeit ist im Ganzen gut, und bey der hohen übermässig: aber die niedere, die doch alle Arbeit auf sich hat, ist desto armseliger. — Die Geistlichkeit versammelt sich bey jeder Parlamentsversammlung in 2 *Konvokationen* nach den Kirchenprovinzen zu Westminster und York; in jeder bilden die Erz- und Bischöffe das Oberhaus, und die Dechante, Archidiakonen und die Bevollmächtigten der Kapitel, unter dem Vorsitz eines Sprechers, das Unterhaus. Es werden darin Religions- und Kirchensachen abgehandelt: aber ihre Macht ist gering. Sie hat jedoch ihre besondere *Gerichtsbarkeit.* Die untern Gerichte sind die Gerichte der Archidiakonen und der Dechanten und Kapitel. Von ihnen geht die Appellation an die Konsistorien der Bischöffe, und von diesen an die Obergerichte der Erzbischöffe. Der Erzb. von Canterbury hat verschiedene Gerichte, die unter seinem Ansehen gehalten werden, dahin gehören vorzüglich: *the court of arches, prerogative court* und *court of delegates.* Der Gerichtshof des Erzbisch. von York heifst *court of prerogatives.* Aufserdem hat jeder Bisch. bey seiner Kathedralkirche ein *Konsistorialgericht*, von dem man aber an die erzbischöffl. Gerichte appelliren kann. Von diesen findet aber auch Appellation Statt an das Kanzleygericht, aus dem der König Kommissarien zu dem Richterspruch ernennet. Denn der König ist das Oberhaupt der Episkopalkirche und übt die höchste Kirchengewalt darüber aus. Auch gehört ihm das Recht, die geistl. Würden zu besetzen. — Die Episkopalkirche in *Irland* steht unter den 4 Erzbischöffen von *Armagh*, der Primas des Königreichs

ist, von *Dublin*, *Cashel* und *Tuam*, welche 18 Bischöffe unter sich haben. Die übrige Einrichtung der Kirche gleicht der Englischen völlig.

2) Die *Schottische* Kirche hat keine Bischöffe, sondern nur *Prediger*, die mit den *Aeltesten* das Kirchenregiment verwalten. Sie ist in 13 *Provinzialsynoden* eingetheilt, deren jede aus einer Anzahl *Presbyterien*, und diese wieder aus verschiedenen *Kirchspielen* besteht; der ersten sind zusammen 68, der letztern 938. Alle Jahre wird eine allgemeine Versammlung, gewöhnl. in Edinburgh, gehalten, wozu jedes Presbyterium eine gewisse Anzahl Prediger und Aelteste, jede königliche Stadt einen Aeltesten (Edinburgh 2) und jede Universität einen Geistlichen aus ihrem Mittel, als Deputirte, sendet. Dabey ist allemahl ein königl. Kommissar gegenwärtig. — Im Jahr 1789 erhielten die Mitglieder der Episkopalkirche in Schottland gleiche Rechte mit den Presbyterien.

3) Die *Katholiken in Irland* haben Erz- und Bischöffe und andere Vorsteher der Gemeinen, auch Kapellen, Meſshäuser, Mönchs- und Nonnenklöster, obgleich ihre kirchliche Einrichtung nicht durch die Gesetze bestätigt ist.

H. L. Benthem's neueröffneter Engländischer Kirchen- und Schulstaat u. s. w. 2te verm. Ausg. Leipzig 1732. 8. — *G. W. Alberti* Briefe, betreffend den allerneuesten Zustand der Religion und der Wissensch. in Grofsbritann. Hannov. 1752 — 1754. 4 B. in 8. — *Sam. King's* impartial inquiry into the present state of Religion in England. Lond. 1779. 8. — Der ganze 3te Band des *Wendebornischen* Werks. — Der 15te Heft v. *Küttner's* Beyträgen zur Kenntnifs Grofsbritanniens (1796). — The state and behaviour of English Catholics from the Reformation to the year 1780; with a View of their present number, state and caracter. Lond. 1781. 8. — *Teutsch* mit Anmerk. von *C. F. Rieger*. Tübing. 1783. 8. — *Jam. Skinner's* eccles. history of Scotland, from the first appearance of Christianity to the present time. Lond. and Edinb.

1788. 2 Voll. in 8. — History of Dissenters from the revolution in 1688 to the year 1808; by *Dav. Bogue* and *James Bennett*. Lond. 1808. 4 Voll. in 8.

6. In Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*, die meistens mit grofsem Eifer und Glück betrieben werden, jedoch heut zu Tage von Schotten mehr, als von Engländern, und von diesen mehr, als von Irländern. Dies rührt vorzüglich her von der ausnehmenden Seelenstärke vieler Britten, von der Freyheit ihrer Regierungsform, von der Preſsfreyheit, und von der grofsen Unterstützung, die der Reichthum den Bemühungen geschickter Männer zutheilt. Es würde aber in diesem Stücke noch mehr geschehen, wenn nicht die ewigen politischen Zänkereyen das Wachsthum der Wissenschaften hinderten, u. wenn die Art zu studiren nicht so verkehrt wäre. — Von den schönen Künsten blüht jetzt die *Kupferstecherkunst* am stärksten.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste sind: 1) die *königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu London* seit 1645 u. 1663, die Stammmutter aller übrigen ihres Namens und ihrer Gattung. Ihre Abhandlungen und Erfindungen, die sie unter dem Titel *Philosophical Transactions* herausgiebt, bringen sowohl der Gelehrsamkeit als dem Staate wahre Vortheile. 2) *Die königl. Gesellsch. der Wissenschaften zu Edinburgh.* 3) *Die königl. Irländische Akademie zu Dublin.* 4) Einige andere *gelehrte Gesellschaften*, z. B. diejenige *der Alterthumsforscher* zu *London* und zu *Edinburgh*, die *medicinischen* in diesen beyden Städten, eine *chemische* zu *London*, die Societät für *Naturgeschichte* zu *London*, die *Linneische* zu *Edinburgh*, die *litterarische* und *philosophische* zu *Manchester*, die *mineralogische* ebend. (seit 1800), die *Palästinische* u. *architektonische* (s. 1806) und eine *geologische* (seit 1807); eine Menge *Ackerbaugesellschaften*; wie auch die *gelehrte Gesellsch.*

zu *Calcutta* in Bengalen. 5) Die *königl. Akademie der Künste zu London* seit 1769; wohin auch die *Societät zur Beförderung der Künste**), *der Manufakturen und des Handels* in London (seit 1754) gerechnet werden kann; auch eine Kunst- u. Mahlerakad. zu Glasgow. 6) 2 *Universitäten* in England, zu *Oxford* und *Cambrigde*. 7) 4 *Universitäten* in Schottl. zu *Edinburgh*, *Glasgow*, *Alt-* und *Neu-Aberdeen* und *St. Andrews*, auf denen nur Presbyterier, so wie auf den Engl. nur Episkopalen, studiren dürfen. 8) 1 *Universität* zu *Dublin* für Irland, die nur von Episkopalen besucht werden darf. Jede *Universität* ertheilt zwar die Gradus aller 4 Fakultäten (auch einer musikalischen): doch werden nur hauptsächl. Philosophie, Philologie und Theologie getrieben. London ist dagegen der Hauptsitz von juristischen und medicinischen hohen Schulen. 9) Verschiedene *Grammar Schools*, auf denen die alten Sprachen gelehrt und die Knaben zur Universität vorbereitet werden. Sie bedürfen, wie die Universitäten, einer grofsen Verbesserung.

Aufser den *Bibliotheken* bey den Universitäten, unter denen hauptsächlich die *Bodleyische* und *Radcliffische* zu Oxford berühmt sind, hat man in London zu bemerken: diejenigen im Pallast der Königin, die königliche und Cottonische im Brittischen Museum, diejenige der königl. Gesellsch. der Wissensch. und eine andere in Bedford-Square. Der *Buchhandel* ist nicht in der besten Ordnung: in den *Buchdruckereyen* aber wendet man viel Fleifs auf Korrektheit und Sauberkeit.

Viele, zum Theil sehr ansehnliche und kostbare *Kunst-* u. *Naturaliensammlungen* findet man in und aufser London, selbst bey Privatpersonen; die berühmteste aber im Brittischen Museum.

*) In der neuesten Zeit entstanden eben daselbst mehrere Privatgesellschaften dieser Art.

Aufser den eben angeführten Werken von *Bentham* und *Alberti*, der ganze 4te B. des *Wendebornischen* Werks. — *Antonii a Wood* Historia et antiquitates Universitatis Oxoniensis. Oxon. 1674. fol. *Englisch* von *Wood* selbst, und mit einer Fortsetz. bis auf die neueste Zeit, von *J. Gutch.* Oxf. 1791. 2 Voll. in 4. — Alphabetical Register of all the Authors actually living in Gr. Britain, Ireland and in the united Provinces of NAmerica, by *J. D. Reufs.* Berl. u. Stettin 1791. 2 Voll. in 8. Nachtrag bis 1804. ebend. 1804. 2 Voll. in 8.

7. In Ansehung des *Adels.* Da die Englische Nation überhaupt eingetheilt wird in den *Adel* (*Nobility*) und die Gemeinen (*Commonalty*); so findet unter ihr kein mittlerer oder niederer Adel Statt. Alle, die nicht zu den *Peers* oder zum *hohen* Adel gehören, sind *Commoners*, selbst die jüngern Söhne der Peers. Man pflegt jedoch die Commoners in 2 Klassen zu theilen: in die *Gentry*, wozu die *Baronets* (Knights-Baronets), die *Ritter* (Knights-Batchelours), die *Esquires* und *Gentlemen* gehören, und in die eigentliche *Commonalty*, wozu alle übrige Bürger des Staats gerechnet werden.

Der *weltliche Adel* besteht aus *Herzogen*, *Marquis*, *Grafen* (Earls), *Viscounten* und *Baronen*. Ausser andern Vorrechten haben sie Sitz und Stimme im Oberhause des Parlaments. Wer den Titel einer höhern Stufe des Adels hat, führt gemeinigl. zugleich den Titel aller untern Stufen. Ordentlich ist er auf die männl. Nachkommenschaft erblich, und haftet 1) auf der Abstammung von einem adel. *Vater*, ohne auf den Stand der Mutter zu sehen, 2) auf den *Familien*, nicht auf den Gütern. Die Benennungen: Marquis, Graf, Mylord u. s. w., die den ältesten Söhnen der Herzoge, Marquis u. s. w., bey Lebzeiten ihres Vaters beygelegt werden, bezeichnen einen blofsen Titularadel. Alle Glieder des Adels heifsen zusammen auch *Reichsbarone.*

Der *geistliche Adel* besteht aus den Erz- und Bischöffen von England, weil sie auch die Standschaft im Oberhause haben: doch geben diese Stifter ihren Besitzern nur den *persönlichen* Adel.

Mit den höchsten Reichsämtern ist auch der Adel, jedoch ohne Stimme im Oberhause, verknüpft. Der König hat das Recht, sowohl den erblichen Adel zu ertheilen, als auch zu den Stiftern und höchsten Reichsämtern zu ernennen. Doch bleibt jenen die Cärimonie der Wahl überlassen.

The Peerage of England, containing a genealogical and historical Account of all the Peers of England etc. by *Arthur Collins*. Lond. 1727. 4. Hernach öfters. Die neueste Ausg. erschien zu Lond. 1779. 9 Voll. in 8. — New Peerage or ancient and present state of the Nobility of England, Scotland and Ireland. With plates. ibid. 1785. 3 Voll. in 8. — The English Peerage; or a View of the ancient and present state of the English Nobility. ibid. 1793. 3 Voll. in 4. — *J. Lodge's* Peerage of Ireland; or, a general History of the Nobility of that Kingdom — revised, enlarged and continued to the present time, by *Meruyn Archdale*. ibid. 1789. 7 Voll. in... — Proceedings relating to the Peerage of Scotland, from Jan. 16. 1707. to April 1788. by *Will. Robertson*. Edinb. 1790. 4. — The Baronetage of England etc. by *Kimber* and *Johnson*. Lond. 1771. 3 Voll. in 8. — The Peerage of the united Kingdom of Gr. Britain and Ireland. The *ninth* edition, considerably improved; by *J. Debrett*, editor of the new Baronetage of Engl. ib. 1814. 2 Voll. in 12. Mit 80 Kupfert.

8. In Ansehung der übrigen Einwohner oder *Commoners*. Davon schon unter Nr. 7; hier nur noch so viel: Die *Geistlichen* machen keinen besondern Stand aus, sondern die Bischöffe gehören zu den Lords, und die übrigen zu der Gentry. — Die *Landleute* gehören als *Freeholders*, *Copyholders*, *Yeomen* und *Pachter* zu der Commonalty. — *Leibeigene* giebt es gar nicht: ausgenommen etwa noch hier und da in Schottland.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Die vornehmsten sind: 1. die *Great Charter* (Magna Charta s. Charta Libertatum), eine Versicherungsakte, die König Johann ohne Land den Reichsbaronen 1215 ausgestellt, und dessen Sohn Heinrich der 3te 1225 mit einigen Veränderungen erneuert, welche letztere von Eduard dem 1ten 1297 feyerlich bestätigt worden. 2. Die *Petition of Rights* vom J. 1628. 3. Die *Habeas Corpus Akte* von 1673. 4. Die *Declaration of Rights* von 1689. 5. *Act of Settlement* (Successionsakte) von 1701 und 1705. 6. Die *Unionsakten* von 1707 und 1800, wodurch Schottland und Irland mit England genau verbunden wurden.

The Statutes of large from Magna Charta 1215 — 1787 to the 25 year of the Reign of K. George the Third, incl. by *Owen Ruffhead.* A new Edition revised, corrected and continued by *Charl. Runnington.* Lond. 1786 (*eigentl.* 1787). 10 Voll. in 4. *In den Jahren* 1789 *und* 1794 *erschienen Fortsetzungen.* — History of the Union of Gr. Britain. Edinb. 1786. 4.

VIII. Regierungsform.

Grofsbritannien ist eine eingeschränkte Monarchie, und die höchste Gewalt ist in den Händen des Königs, des Adels, und der Gemeinen. Vergl. Nr. IX. und X.

La Constitution d'Angleterre, ou Etat du Gouvernement Anglais, comparé avec la forme républicaine et avec les autres monarchies de l'Europe, par M. (*J. L.*) *de Lolme*, Membre de Conseil du Deux-cent de la Republ. de Genève. Nouv. Edit. entièrement revue et corrigée sur la quatrième Edit. Anglaise, à Breslau et Leipsic 1791. 2 Tomes in 8. *Teutsch*, Leipz. 1776. 8. — Philos. und statist. Geschichte des Ursprungs und des Fortgangs der Freyheit in England v. *Aug. Hennings.* Kopenh. 1783. 8. — An Essay of the Polity of England, with a View to discover the true principles of the Government etc. Lond. 1785. 8. — *John Mil-*

lar's historical View of the English Government. ibid. 1787. 4. Neue sehr vermehrte Ausg. ib. 1803. 4 Voll. in 8.

IX. Oberste Gewalt.

Steht bey der ganzen Nation. (Vergl. Nr. VIII. und X.). Der König theilt nämlich die gesetzgebende Gewalt mit der Nation so, dafs die eine ohne den andern keine Gesetze geben kann: er besitzt aber die völlige *gesetzausübende* Gewalt ganz allein, und ernennt die meisten Personen, die dazu und zur Staatsverwaltung überhaupt gebraucht werden, so wie auch viele Unter- und alle Oberrichter. Er hat das Recht, Krieg und Frieden, Verträge und Bündnisse zu machen; die Führung der auswärt. Angelegenheiten ist ausschliefsend in seinen Händen. Er verwaltet alle Gelder des Staats, aber nach einer allgemeinen, von der ganzen gesetzgebenden Gewalt festgesetzten Bestimmung; und hat selbst eine sehr reiche persönl. Einnahme zu seinem willkührl. Gebrauch (vergl. Nr. XIX.). Das Kriegswesen zu Wasser und zu Land ist ihm ganz unterworfen, und er besetzt alle dazu gehörige Bedienungen. Er allein kann Standeserhöhungen vornehmen, und von ihm werden die geistl. und weltl. Würden und Aemter vergeben. Er begnadigt Missethäter und bestätigt die Urthelssprüche. Seine Person ist heilig, und er kann nach den Gesetzen nicht irren oder Unrecht thun. Von andern Vorrechten s. Nr. X.

L. v. Vinke Darstell. der innern Verwaltung Grofsbritanniens; herausg. v. *B. G. Niebuhr*. Berl. 1815. 8.

X. Reichs-Parlament.

Das Parlament der 3 vereinigten Königreiche oder die gesetzgebende Macht Grofsbritanniens besteht aus 3 wesentlichen Theilen: dem *König*, dem *Oberhause* und dem *Unterhause*. Jeder Theil hat Eine Stimme;

und ohne einmüthige Zusammenstimmung aller 3 gesetzmäfsig versammelten Theile, kann nichts rechtskräftig beschlossen werden: was aber auf diese Art beschlossen wird, das ist ein *Gesetz;* u. diese Macht des Parlaments ist unumschränkt.

1. vom *Oberhause* oder dem Hause der Lords oder Peers. Es haben darin Sitz und Stimme alle geistl. und weltl. Peers oder alle Herren des Adels, die als gebohrne königl. Räthe betrachtet werden, wie auch 16 Schottische und 28 Irländische Peers. *Geistliche* Peers oder Lords sind die oben angeführten Erz- und Bischöffe Englands und 4 Irländische Bischöffe. Jeder Lord, der ein Peer des Reichs ist, hat das Recht zu Sitz und Stimme im Oberhause, so bald er mündig, d. i. 21 Jahre alt ist. Sie genieſsen gewisse *Vorrechte.* Ihre Zahl ist unbestimmt (350 — 60). Im Oberhause präsidirt der Lord Kanzler oder ein von dem König ernannter Sprecher.

2. vom *Unterhause* oder dem Hause der Gemeinen, das (wegen der seit dem 22 Jan. 1801 hinzugekommenen Irischen Repräsentanten) aus 658 Abgeordneten der Englischen, Schottischen und Irischen Schiren, Städte und Marktflecken besteht, nämlich:

von 40 Engl. Schiren — —	80	Knights.
von 25 Engl. Städten (Cities) —	50	Citizens.
von 172 Engl. Landstädten und Marktflecken (Boroughs) —	339	Burgesses.
von den beyden Engl. Universitäten — — — — —	4	Burgesses.
von den 8 privilegirten Seehäfen (Cinq Ports) — — —	16	Barons.
von den 12 Counties in Wales	12	Knights.
von den 12 Marktflecken in Wales	12	Burgesses.
von den 33 Schottischen Schiren	30	Knights.
von den 65 Schott. Marktflecken	15	Burgesses.
von Irland — — — —	100	
Zusammen	658	

Diese Abgeordneten werden zu jedem neuen Parl. durch die Grundbesitzer einer jeden Schire, Stadt u. s. w. erwählt. In Rücksicht auf die Wahlhandlung sind mancherley Gesetze vorhanden: aber gewöhnl. werden sie schlecht beobachtet. Im Unterhause präsidirt ein *Sprecher*, den das Haus wählt und der König bestätigt. Die Mitglieder selbst sind an keine Vorschrift ihrer Konstituenten gebunden, sondern verfahren nach ihren Einsichten. Die Schott. und Irischen erhalten Diäten, die Engl. nicht.

Die Mitglieder des Unterhauses müssen den Eid der Treue (*of allegiance*), den Kircheneid (*of Supremacy*), und den *Test* ablegen; letztern leisten auch die Mitglieder des Oberhauses. Alle Engl. u. Irische Mitglieder müssen der Engl., so wie die Schott. der presbyterischen Kirche, zugethan seyn; folgl. sind alle Katholiken und Dissenters ausgeschlossen.

Jedes Mitglied beyder Häuser hat das Recht, eine Sache in Vorschlag zu bringen; wird er schriftl. verfafst und darüber berathschlagt; so heifst er eine *Bill*. Die Untersuchung geschieht entweder durch einen dazu niedergesetzten Ausschufs (*Committee*), der alsdann davon an das ganze Haus zur fernern Berathschlagung berichtet, oder sogleich durch das ganze Haus. In einigen Angelegenheiten bildet das ganze Haus zuerst eine solche Committee und berathschlagt also doppelt. Jede Bill mufs 3mahl verlesen werden. Man hält für und wider dieselbe Reden; die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Im Unterhause mufs die Stimme persönlich gegeben werden: im Oberhause gelten Vollmachten. Wenn eine Bill in einem Hause durchgegangen ist; so wird sie in das andere Haus gesendet: findet dieses etwas darin abzuändern; so kehrt sie in das erste Haus zur Bestätigung zurück, oder man stellt eine Unterredung darüber an. Sie kann auch von dem andern Hause gerade zu verworfen werden. Ist sie in beyden Häusern durchgegangen;

so giebt der König seinen Assent dazu, und dann hat sie gesetzl. Kraft: oder er verweigert ihn, und dann ist sie ganz unkräftig. — Das Unterhaus ist wichtiger, als das Oberhaus; besonders hat es das Recht, dafs keine Geldbill (*Money-Bill*) im Oberhause in Vorschlag gebracht werden darf, auch dafs das Oberhaus nichts in einer solchen Bill ändern kann: doch kann es sie annehmen oder verwerfen.

Der König hat das Recht, das Parl. zu *convociren*, zu *prorogiren*, zu *adjourniren*, und zu *dissolviren*. Doch darf kein Parl. länger als 7 Jahre dauern, noch dessen Sitzung über 3 Jahre aufgeschoben werden. Durch den Tod des Königs ist das Parl. aufgehoben.

Jedes Haus kann sich auch selbst *adjourniren*. Kein Mitglied beyder Häuser darf während der Sitzung des Parlaments, weder für seine Person, noch in Betreff seiner Bedienten, Länder und Güter, ohne vorgängige Anzeige bey dem Hause, mit *Arrest* belegt werden. — Das Oberhaus ist Richter aller seiner und des Unterhauses Mitglieder, wie auch aller derer, gegen die das Unterhaus eine Klage über Staatsverbrechen führt.

The history and proceedings of the house of Lords, from the restoration in 1660 to the present time etc. Lond. 1742. 7 Voll. in 8. — The history, debates and proceedings of both houses of Parlament of Gr. Britain from the year 1743 to the y. 1774 etc. ib. 1792. 7 Voll. in 8. — The Parliamentary, or constitutional history of England, collected by several hands: from the earliest time 1072 to 1660. ib. 1751 — 1760. 24 Voll. in 8. — Inquiry into the rise and progress of Parl. chiefly in Scotl. Edinb. 1784. 4. — Die *Journals of the House of Lords* and *of the House of Commons*, die alle 2 bis 3 Jahre in Folio herauskommen.

* Die Brittische Regierungsform hat unstreitig sehr viele Vorzüge und hebet in manchen Stücken die Mängel einer Monarchie und Demokratie durch Vereinigung beyder Regierungsformen. Da man aber we-

der die Schranken eines jeden der gesetzgebenden Körper genau bestimmen, noch die allmähliche Ausdehnung der Vorrechte des einen oder des andern hindern kann; so fehlt sehr viel, dafs das Ideal der Engl. Staatsverfass. ganz verwirklicht seyn sollte. Der König hat sich einen überwiegenden Einflufs in beyde Parlamentshäuser erworben, der seine Gewalt ungemein vermehrt. Der Kampf gegen diese Vermehrung hat seit der Regier. der Stuarte die Nation in 2 grofse politische Parteyen getheilt, die Anfangs *Cavaliers* u. *Roundheads*, darauf *Abhorrents* und *Addressors*, ferner *Tories* und *Whigs*, jetzt *Hof-* oder *Ministerialpartey* u. *Volkspartey* oder *Patrioten* (auch *Corruption* und *Opposition* oder *Minority*) heifsen.

Diss. sur les Whigs et les Torys, par M. de *Thoyras Rapin.* à la Haye 1717. 8. — Hist. du Whigisme et du Torisme, par M. *de Cize.* à Lips. et Amst. 1717. 8.

XI. Thronfolge.

Erblich in männlicher und weiblicher Linie, geht sie nach dem Recht der Erstgeburt in gerader Linie so herunter, dafs, in Ermangelung des männlichen Geschlechts in einer Linie, solche auf das weibliche Geschlecht eben derselben Linie, vorzüglich vor den Prinzen der jüngern Linien, fällt. Vermöge dieses Erbrechts erlangt der durch die Gesetze bestimmte Thronfolger die Krone so, dafs zu dessen Thronbesteigung keine neue Einwilligung der Nation erfoderlich ist. Daher duldet auch dieses Reich kein Interregnum, so lang noch irgend ein rechtmäfsiger Zweig des königl. Stammes übrig ist. Dieser Erblichkeit unbeschadet, kann jedoch das Parl. mit Einstimmung des regierenden Königs, die Successionsordnung einschränken, auch die etwa darüber entstehenden Zweifel entscheiden. Es ist auch seit 1689 festgesetzt, dafs die regierende Person der Engl. Kirche zugethan seyn mufs und sich mit keiner römisch-kathol. Person vermählen darf. — Während der *Minderjährigkeit*, die sich mit dem Beschlufs des 18ten Jahres endiget, führt

führt die Königin Mutter, mit einem Vormundschafts-Rath, die *Regentschaft*. Ist keine Königin da; so ernennt der König einige hohe Kronbeamte und Peers zu Regenten: stirbt er ohne eine solche Ernennung; so werden die Regenten vom Parl. bestellt. — Bey der gefährl. Krankheit des jetzigen Königs 1788 ward vom Parl. ein *Interims-Regent* für nöthig befunden, und dieser in der Person des Prinzen von Wales bestellt. Eben dasselbe suchte den neuen Regenten in Ausübung einiger königl. Vorrechte einzuschränken, als die Wiederherstellung des Königs die ganze Anordnung unnöthig machte. Als aber 1809 dieser Fall wieder eintrat (u. bis jetzt fortdauert); so wurde der Prinz von Wales wirkl. als Prinz Regent bestellt.

Bey dem Antritt der Regierung wird der König in London, Edinburgh und Dublin durch Herolde ausgerufen, und hernach mit prachtvollen Feyerlichkeiten in der Abbtey zu Westminster von dem Erzbischoff zu Canterbury *gesalbt* und *gekrönt*.

XII. Titel.

König des vereinigten Reichs Grofsbritannien und Irland, auch König von Hannover, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Man redet ihn *Sire* und *Ew. Majestät* an.

Der Kronprinz wird allemahl vom Könige zum *Prinzen von Wales* ernannt. Er besitzt auch, als Prinz und Steward von Schottland, das Fürstenth. oder die *Stewartry* Schottland. Beyde Titulaturen sind mit gewissen Rechten und Einkünften aus diesen Landschaften verknüpft. Ueberdies werden die Kronprinzen als gebohrne *Herzoge von Cornwall* angesehn und heifsen auch Herzoge von *Rothsay*. Alle übrigen Prinzen pflegen, längstens um die Zeit ihrer Volljährigkeit, die mit Endigung des

21sten Jahres eintritt, einen besondern Titel, nach Gutbefinden des Königs, zu erlangen. Sie sind gebohrne Staatsräthe des Königs, und werden, vermöge ihrer erhaltenen Titel, Peers des Reichs.

XIII. Wappen.

Ein Haupt- und ein Herzschild. Jener hat 4 Felder; im 1sten u. 4ten stehen in rother Umgebung die 3 gold. Leoparden von England; im 2ten, welches auf gold. Grunde eine doppelte Einfass. mit untergelegten Lilien hat, der aufgerichtete rothe Löwe v. Schottl.; im 3ten die gold. Davidsharfe mit silb. Saiten im blauen Felde wegen Irland. Der Herzschild ist mit einer Königskrone bedeckt und zeigt rechts die beyden gold. Löwen des Herzogth. Braunschw. in roth, links in einem gold. Felde mit rothen Herzen bestreut, den blauen Löwen von Lüneb.; in einem Mittelschilde die Teutsche Reichskrone wegen des vormahl. RErbschatzmeisteramts, und unter derselben das springende weifse Sächs. Rofs in blauer Umgebung. Den Schild bedeckt die königl. Krone v. Engl. mit dem darüber stehenden gold. gekrönt. Löwen; ihn umgiebt das grofse blaue Hosenband mit der Devise: *Honi soit qui mal y pense* beschrieben, u. unter dem Schilde liegen die beyden Zweige, welche die Engl. Rose, die Schott. Distel u. den Irischen Klee in sich vereinigen, und mit einem, mit der ordentl. Devise der Krone: *Dieu et mon droit* beschrieb. Bande umschlungen sind. Als Schildhalter steht zur Rechten ein gold. gekrönt. Löwe: zur Linken ein silb. Einhorn mit einer Krone um den Hals u. einer daran befestigten, um den Leib gehenden und zwischen den beyden Hinterfüfsen herabhäng. gold. Kette. — Die Unionsflagge zum Gebrauch der Schiffe, der Kastelle u. s. w. vereinigt in sich die Kreutze des heil. Andreas

und des heil. Patricius, über welche das St. Georgenkreutz ausgebreitet ist.

* Das *Wappen des Prinzen von Wales* kommt mit dem königlichen meistens überein, und sein Sinnspruch, der unter einem Helme mit 3 Straufsedern steht, ist: *Ich dien.*

XIV. Hohe Kron- und Reichsbeamte.

1. Der Statthalter oder Oberrichter (*the Lord high Steward of England*). 2. Der Grofskanzler (*the Lord high Chancellor*), zugleich Grofssiegelbewahrer (*the Keeper of the great Seal*). 3. Der Grofsschatzmeister (*the Lord high Treasurer*). 4. Der Präsident des Staatsraths (*the Lord President of the Privy-Council*). 5. Der geheime Siegelbewahrer (*the Lord Privy-Seal*). 6. Der Grofskämmerer (*the Lord high Chamberlain*). 7. Der Grofskonnetabel (*the Lord high Constable*). 8. Der Graf- oder Obermarschall (*the Lord Earl Marshal*). 9. Der Grofsadmiral (*the Lord high Admiral*).

* Von diesen Kronämtern sind einige in gewissen Familien erblich, die übrigen vergiebt der König; u. zwar sind einige allzeit, andere nur bey besondern Gelegenheiten auf eine Zeit lang besetzt; andere werden durch ganze Collegia verwaltet.

** In *Schottland* sind noch folgende Kron- und Staatsbeamte vorhanden: der Grofskanzler, Grofsschatzmeister, geh. Siegelbewahrer, Grofssiegelbewahrer, Lord Archivar, (*the Lord Register*), Oberanwald (*the Lord Advocate*), Oberbefehlshaber der Truppen in Nordbritannien, Viceadmiral von Schottland, Obergerichtssekretar, und königl. Hausmarschall; alle mit Besoldungen.

*** In *Irland* waren vor der Union die hohen Kronbeamten: der Lord Primas, der Kanzler, der erste Staatssekretar, der Grofsschatzmeister, der Kanzler vom Exchequer u. a.

XV. Hofstaat.

Er ist mehr ordentlich, als prächtig, und in 3 *Departemente* eingetheilt, in das *bürgerliche*, *geistliche* und *militarische*. 1) Der *weltlichen* Hofdiener rechnet man auf 600 Personen, welche stehen: unter dem *Oberhofmeister* (Lord Steward), *Oberkammerherrn* (Lord Chamberlain), *Oberstallmeister* (Master of the horse), und dem *Obergarderobemeister* (Keeper of the great Wardrobe). Unter den übrigen sind die wichtigsten: der *Viceoberkammerherr*, der *erste Kammerherr* (Groom of the stole), die *Kammerherren* (Lords of the Bedchamber), die *Kammerjunker* (Grooms of the Bedchamber), die *Hofjunker* (Gentlemen of the Privy-Chamber), die *Oberjägermeister* (Rangers), der *Schatzmeister des Hofstaats* u. a. m. 2) Zum *geistl. Hofdepartement* gehören fast 100 Personen, die unter dem *Dechant der königl. Kapelle* und dem *Lord-* oder *Groſsalmosenier* (Lord Almoner), stehen. Der erste hat über 48 *Hofkapellane* zu befehlen. Den Rang über sie hat der *Kabinetsprediger* oder Beichtvater, gemeinigl. ein Bischoff. 3) Zu dem *militarischen Hofdepartement* gehört die Leibwache zu Fuſs und zu Pferd; jene besteht aus 7 Bataillonen und diese aus 4 Eskadronen. — Die Hofhaltungen der Prinzen sind sehr einfach.

The Court and City Register in 12; *wird* vierteljährig gedruckt und enthält eine vollständ. Liste aller Parlamentsglieder, Hof - Staats - Kriegs - und anderer Beamten.

XVI. Ritterorden.

Ed. III, 1334. 1. Der *Orden vom blauen Hosenbande* (Order of the Garter). Die gesetzl. Zahl der Ritter ist 25: gewöhnl. aber sind ihrer einige mehr.

2. Der *Orden vom Bade* (Order of the bath).

3. Der Schottische *Orden von der Distel* (Order of the thistle) oder der *Andreasorden.*

4. Der Irländische *Orden des heil. Patrik.*

Der König ist Grofsmeister aller dieser Orden.

The institution, laws and ceremonies of the most noble Order of the Garter, by *El. Ashmole.* Lond. 1672. fol. Mit Kupf. Auszug daraus, ebend. 1714. 8. — *H. G. Thulemarii* Diss. de ordine equitum St. Georgii et Periscelidis coeruleae in Anglia. Ed. 4. Jenae 1749. 4. — The Register of the most noble Order of the Garter, from its cover in black velvet usualy called the Black-Bood, with notes and an introduction. Lond. 1724. 2 Voll. in fol. — Commentatio de honoratiss. Ordine militari de Balneo etc. opera *J. C. Dithmari.* Francof. ad Viadr. 1729. fol. *Teutsch*, eb. 1744. fol.

XVII. Regierungs- und Landeskollegien.

Der *geheime* oder der *Staatsrath* (the King's Privy Council *oder* the King's Council) ist das höchste beständig fortdauernde Kollegium des ganzen Reichs, und nur das Parlament ist während seiner Versammlung höher. Das eigentliche Haupt desselben ist der *Lord geheime Rathspräsident*, obgleich einige geheime Räthe den Rang über ihn haben. Die Prinzen vom Geblüte sind wegen ihrer Geburt, und die beyden Erzbischöffe, die Kron- und andere hohe Beamte, nebst dem Sprecher des Unterhauses, ihrer Aemter wegen, Beysitzer dieses Kollegiums. Die übrigen Mitglieder ernennt der König nach Belieben; im Jahr 1803 waren ihrer 135. Unter ihnen sind vorzüglich zu bemerken die 2 *Staatssekretarien*, deren einer die auswärtigen und der andere die einheimischen Angelegenheiten und die Koloniesachen zu besorgen hat*). Jeder hat seine eigene Kanzley u. 2 Untersekretarien, nebst 8 bis 9 Schrei-

*) Die Eintheilung der Staatsaffairen in die nördlichen und südlichen ist längst abgekommen.

bern, die er alle selbst ernennt. Unter ihnen steht auch das *Siegelamt* (Signet-Office) und das *Staatsarchiv* (Paper-Office). Von ihnen ist der *Kriegssekretar* verschieden, durch den alle Befehle an die Generale und Kommandanten u. s. w. ausgefertigt werden. Auch läfst die Regierung durch ihn dem Unterhause die Summen zur Bewilligung vorlegen, die zur Unterhaltung der Soldaten, Festungen u. s. f. erfoderlich sind; daher er Mitglied des Unterhauses seyn mufs. — Eigentlich sollten die beyden Staatssekretarien die *ersten Minister* des Königs seyn: schon lang aber bekleidet diese wichtige und gefährliche Stelle der *erste Lord der königl. Schatzkammer*. Gemeiniglich ist er Mitglied des Unterhauses, damit er in demselben das Interesse der Krone desto besser besorgen könne. Alsdann ist er zugleich Kanzler vom Exchequer (davon unten).

Nach dem Rath dieses Kollegiums erfolgen im Namen des Königs öffentliche Proklamationen, Kriegs- und Friedenserklärungen, Zusammenberufung und Aufhebung des Parlaments u. dgl. Es werden alle hohe Staatsdiener und Befehlshaber in den Nebenländern daselbst beeidiget, auch andere Staatsdiener darin ernannt, Privilegien, Patente, Kommissionen, Instruktionen, Aufhebung der Lebensstrafen u. dgl. darin ertheilt. Alle Unterthanen und andere können hier Bittschriften überreichen, und die Beschwerden der Nebenländer werden hier von Committees ausgemacht.

Das *geheime Kabinet des Königs* ist gleichsam ein Ausschufs des Staatsraths, wo die jedesmahl. Minister mit dem König über Angelegenheiten, die keinen Aufschub leiden, Rath halten.

Das *Ministerium* besorgt die einzelnen Fächer der Staatsverwaltung, macht aber kein eigentliches Kollegium aus, indem jeder Minister von dem andern unabhängig ist. Es sind ihrer 4: 1) der erste

Lord der Schatzkammer oder des Exchequer, worin alle reinen Einkünfte des Staats zusammenfliefsen. Unter ihm steht der Unterschatzmeister u. Kanzler des Exchequer, der im Unterhause Rechenschaft über die Bedürfnisse des Staats und über die Verwendung der öffentl. Gelder ablegt, und daher ein Mitglied des Unterhauses seyn mufs, der auch die Stelle verliehrt, wenn er in das Oberhaus übergeht. Bisweilen ist die Stelle des ersten Lords und des Kanzlers der Schatzkammer in Einer Person vereinigt. 2) der Staatssekretar der innern Angelegenheiten, unter dem auch die Kolonieen, mit Ausnahme Ostindiens, stehen. Sein Depart. theilt sich in das inländische u. Irische. 3) der Staatssekretar der auswärt. Angelegenheiten, unter dem die Gesandten an auswärt. Höfen u. die Brittischen Konsulen in fremden Handelsplätzen stehen. 4) der Staatssekretar des Krieges u. der Ostindischen Angelegenheiten, mit 2 Unterstaatssekretarien. — Jeder dieser Minister hat seine eigene Kanzley mit dem nöthigen Personale; u. unter den Staatssekretarien der innern u. auswärt. Angeleg. steht zugleich das Staatsarchiv und Siegelamt.

In jeder Grafschaft ernennt der König einen Statthalter (*Lieutenant*), der fast immer einer aus dem Adel ist, und einen Oberbeamten (*Sheriff*), der die Befehle der Regierung und die von den Gerichten gesprochenen Urtheile zur Vollziehung bringt und die königl. Gebühren und Gefälle einheben läfst; auch bey den Parlamentswahlen präsidirt u. s. w.

In *Schottland* hat, seit der Vereinigung mit England, sowohl der geheime Rath als das Parl. aufgehört: aber die hohen Kron- Hof- und Gerichtsbeamten sind geblieben. (Vergl. oben XIV **). Die Schott. Grafschaften haben, so wie die Englischen, ihre Scheriffe, die der König ernennt.

XVIII. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Die *Gesetze*, nach denen die Handlungen der Unterthanen gerichtet werden, sind: 1. das *gemeine Recht* (Common-Law), das in den rechtlichen Gewohnheiten, die zum Theil noch von den alten Britten, Sachsen und Dänen herrühren, besteht. 2. die *Parlamentsakten* (Statute-Law), wodurch das gemeine Recht ergänzt und verbessert werden soll, die aber oft einander widersprechen. 3. das *Römische* Recht (Civil- oder Imperial-Law), hauptsächl. bey den geistl. und Admiralitätsgerichten. 4. das *päpstliche* Recht (Canon-Law) in den geistl. Gerichten, so weit es der heil. Schrift und der königl. Hoheit nicht zuwider ist. 5. gewisse *Municipalgesetze* (Peculiar-Laws) in einzelnen Städten; der einzelnen *Zünft*- u. *Gildenstatuten* (Bylaws) nicht zu gedenken.

Eine besondere Gattung von Gesetzen machen die *Forst*- und *Kriegsgesetze* aus.

Schottland hat seine eigenen Gesetze und Gewohnheiten; und seit der Union sind auch dort die groſsbrit. Parlamentsschlüsse gültig.

In *Irland* gelten auch die Englischen Gesetze mit gehöriger Modifikation nach dem Lokale. Viele sind aber auch Irland besonders eigen.

* Die Engl. Gesetze sind bald zu streng, bald zu gelinde, und überhaupt wird durch sie gemeine Sicherheit und Eigenthum nicht gehörig gehandhabet. Bey ihrer Anwendung sieht man blofs auf den Buchstaben. — *Hauptverbrechen* sind der *Hoch*- und *Kleinverrath* (High Treason und Petty Treason); die übrigen Misshandlungen, worauf die Todesstrafe steht, werden unter dem Namen *Felonie* begriffen. — Das Henken ist die gewöhnliche Todesstrafe. — Die Tortur war nie gewöhnlich, aufser wenn ein Missethäter aus Halsstarrigkeit nicht antworten wollte, aber nun ist sie auch in diesem Fall abgeschafft.

An Institute of the Laws of England, by *Th. Wood.* 9 Edit. Lond. 1763. fol. ibid. 1772. fol. — Analysis of the Laws of England — by *Will. Blackstone.* Oxford 1758. 8. 5 Edit. ibid. 1762. 8. Die Einleitung *Teutsch* von *Justus Claproth*, unter dem Titel: Der neueste Zustand der Rechtsgelehrsamkeit in England. Goett. 1767. 8. *Desselben* Commentaries of the Laws of England. Oxford 1764—1769. 4 Voll. in gr. 4. 14te Ausgabe, mit Noten und Zusätzen v. *Ed. Christian.* Lond. 1803. 4 Voll. in 8. *Franz.* Brüssel 1774. 2 Voll. in 8. *Franz.* von Abbé *Coyer.* Paris 1776. 2 Voll. in 8. Vier Abhandlungen daraus *Teutsch* (v. *J. C. Macher*). Bremen 1779. 8. — A new Law-Dictionary etc. Now corrected and greatly enlarged by *Owen Ruffhead* and *J. Morgan.* Lond. 1772. fol. Dies ist die 9te Ausgabe. — *C. H. S. Gatzert* Commentatio inris exotici historica de iure communi Angliae. Goett. 1765. 4.

2. *Gerichte.*

Der König ist der oberste Richter u. die Quelle, woraus alle Gerechtigkeit fliefst. Er bestellt also alle Richter; in seinem Namen werden alle Gerichte gehalten. In jeder Grafschaft ernennt er einen *Oberrichter* (High Sheriff) und in den Städten *Friedensrichter* (Justices of the Peace) zu Handhabung des allgemeinen Ruhestandes und der Polizeygesetze. Geringe Händel schlichten sie in der Güte oder durch kleine Züchtigungen: in wichtigern aber stellen sie nur die Inquisition an und halten die Thäter in Verhaft, müssen aber das Endurtheil dem ordentlichen Richter überlassen. Ihnen gehen die *Constables**) und *Coroners***), als Poli-

*) Ihr Wirkungskreis umfafst alle, ihnen von den Scheriffen und Friedensrichtern übertragene Geschäfte, wobey sie jedoch nicht allein auf deren besondern Befehl, sondern auch aus eigener Macht in ihrem Geschäftsbezirk verfahren. Sie dienen wesentl. zur Erhalt. der öffentl. Ordnung u. Sicherheit.

**) Ehemals sehr angesehene öffentl. Beamte: jetzt aber auf die Untersuchung aller unnatürl. Todesfälle beschränkt.

zeydiener an die Hand. Alle 3 Monate versammeln sich nebst dem Scheriff die Friedensrichter einer jeden Grafschaft, wie auch 24 Geschworne (*the great Jury*) und dies nennt man die *Quartalgerichte* (Quarter-Sessions), welche Händel, die ein einzelner Friedensrichter nicht ausmachen darf oder kann, beyzulegen suchen.

Von diesen Untergerichten geht die Appellation an die hohen *Obergerichte*, deren 3 sind: 1. die *königl. Bank* (Court of King's Bench) in fiskalischen Sachen d. i. solchen, die die landesherrlichen Gerechtsame oder peinliche Sachen betreffen; 2. der *Gerichtshof der gemeinen Prozesse* (Court of Common Pleas) in blofsen Civilstreitigkeiten; 3. das *Gericht der Schatzkammer* oder das Ober-Finanztribunal (Court of Exchequer). Jeder Gerichtshof hält 4mahl im Jahr zu Westminster Gericht und jeder besteht, mit Einschlufs des Präsidenten, aus 4 Richtern, die zusammen die 12 Oberrichter von England genannt werden und die unter dem Namen *Sages of Law* als Rechtskonsulenten auch im Oberhause sitzen. Der Präsident der königl. Bank heifst *Lord Chief Justice of England*, der vom 2ten Gericht *Lord Chief Justice of the common Pleas*, und der vom 3ten *Lord Chief Baron*.

Aufser diesen Tribunalien hat auch der Lord *Grofskanzler* oder in dessen Ermangelung der *Grofssiegelbewahrer*, eine gewisse Gerichtsbarkeit, besonders in Sachen, die theils nach Herkommen u. Statuten, theils nach Billigkeit und Gewissen zu entscheiden sind, besonders bey Streitigkeiten, welche Eigenthum betreffen; auch in Fällen, wo der König Eingriffe in die Befugnisse der Unterthanen gethan hat. Es gelangen auch an dieses *Kanzleygericht* (the Court of Chancery) alle Sachen, die zu ihrer Bestätigung das grofse Siegel erfodern. Es gehören 12 Beysitzer (*Masters of Chancery*) dazu.

Von diesem und von andern Obergerichten geht die allerletzte Appellation an das Oberhaus des Parlaments.

Von den *geistl. Gerichten* s. oben Nr. VI. 5.

Das Verfahren in diesen Gerichten ist der Freyheit der Nation angemessen; sie werden alle öffentlich gehalten. So bald ein Prozefs anhängig gemacht ist; so entscheidet eine Versammlung von mehr als 12 bis zu 24 Personen von dem Stande des Beklagten (*Pares, Peers*), die die *Grand Jury* heifst, ob die Anklage so beschaffen sey, dafs der Verklagte nöthig habe, sich darauf einzulassen. Ist es eine Kriminalklage und der Verklagte in Verhaft genommen; so kann er vermöge der Bill Habeas Corpus fodern, sogleich verhört und, wenn die Sache nicht alsbald entschieden werden kann, gegen Bürgschaft bis zum Gerichtstage losgelassen zu werden. Vor dem Gericht wird die Sache 12 Geschwornen, die Eines Standes mit dem Verklagten sind und die *Jury* heifsen, vorgelegt, und diese thun den Ausspruch, ob er schuldig oder unschuldig sey.

In *Schottland* wird die Gerechtigkeit auf gleiche Art verwaltet. Die dortigen höchsten Gerichtshöfe sind: 1. die *Session* oder *College of Justice*, das aus einem Präsidenten und 14 Lords of the Session besteht. 2. *the Court of Justiciary*, das Kriminalgerieht, das aus dem Lord Justice general u. 5 Richtern besteht. 3. das *Exchequer*, dem Engl. gleich. Auch von diesem Gericht kann an das Oberhaus des Reichsparl. appellirt werden.

Die Gerichtsverfassung in *Irland* kommt mit der Englischen vollkommen überein.

The Justice of the Peace and Parish Officer by *Rich. Burn.* 4 Edit. Lond. 1757. 3 Voll. in 8. — A Treatise of the Pleas of the Crown — by *Will. Hawkins.* The 3 Edit. with large additions etc. by (*G. L. Scott.*) ibid. 1749. 2 Voll. in fol. *Enthält das peinl. Recht und*

den peinl. Prozeſs von England — Principles of Equity. Edinb. 1760. fol. *Hierin wird das Richteramt des Kanzlers erklärt.*

XIX. Finanzwesen.

Die *Kroneinkünfte* betrugen im Jahr 1815, ohne Anleihen u. aufserordentl. Zuflüsse, 421 Mill. Gulden oder 38 Mill. 272,727 Pf. Sterl. Die Quellen, aus denen sie strömen, sind: 1. die *Zölle* (Customs); dahin gehören die ältern Auflagen, *Tunnage* und *Poundage*, und die neuern, zum Theil sehr erhöhten Abgaben (*Subsidies*) auf die Einfuhr von allerley ausländischen Waaren. 2. die *Accise* (*Excise*), die von einer sehr weiten Ausdehnung ist. 3. die *Malztaxe*, in neuern Zeiten sehr erhöht. 4. die *Landtaxe* oder *Landsteuer*, weil sie von Ländereyen und Häusern erhoben wird. Sie ist nicht beständig (*permanent*), sondern wird, so wie die Malztaxe, alle Jahre durch eine neue Parlamentsakte bestimmt (*temporary*). 5. die *Salzsteuer* (Salt-duty). 6. die *Haus-* und doppelte *Fenstersteuer*. 7. die Steuer von *Besoldungen*, Pensionen und Amtssporteln. 8. die Steuer von allem *Fuhrwerk*. 9. von *Höckern* und *Hausirern*. 10. vom *Postwesen* oder die Brieftaxe. 11. das *Stempelpapier* (Stamp-duty). 12. die Gefälle von den *Krongütern*. 13. von allen *Pferden*. 14. von *Bedienten* beyderley Geschlechts. 15. von *unverheuratheten Mannspersonen*. 16. von der *Staatslotterie*. 17. Gewisse unbeständige Taxen, z. B. vom Haarpuder. 18. zufällige Quellen z. B. Erneuerung der Freyheitsbriefe für Handelsgesellschaften.

Niemand, weder Adel noch Geistlichkeit, ist von diesen Auflagen frey: doch zahlen die Gläubiger der Regierung keine Landtaxe von ihren Kapitalien; auch diejenigen Pächter nicht, die ihre Kapitalien zum Anbau des Landes verwenden. Die

meisten Auflagen sind auf beständig fest gestellt, weil die Ausgaben, wozu sie bestimmt sind, fortdauern. Die grofsen Ausgaben der Krone in den neuern Zeiten haben die Auflagen übermäfsig erhöht und vervielfältigt.

Aufser diesen, in die Kronkassen fliefsenden Auflagen, bezahlt man noch beträchtliche Summen an die *Kirchen* und *Armen*, wie auch zur Unterhaltung der *Landstrafsen, Kanäle* u. s. w. Man glaubt, dafs, diese Auflagen mit gerechnet, die Einwohner Grofsbritanniens in der neuesten Zeit über 30 Mill. Pf. Sterl. an öffentlichen Abgaben bezahlen müssen.

Schottland bezahlt die Auflagen mehrentheils auf gleichen Fufs mit England, jedoch die Land- Malz- und Biertaxe nach einem geringern Anschlag.

Aus *Irland* zieht Grofsbrit. unmittelbar durch Auflagen gar keine Einkünfte, weil die (1789 über 3 Mill. Pf. Sterl. angeschlagene) Einnahme auch dort wieder ausgegeben wird.

Von den *Nebenländern* in den andern Erdtheilen hat der Hauptstaat eigentlich keine Einkünfte.

Die Einkünfte Englands werden durchgehends auf Rechnung gehoben, aufser dafs in Schottl. einige verpachtet sind. Die Landtaxe erfodert gar wenige Hebungskosten; daher ist die Malz- Haus- und Fenstertaxe in der Einnahme mit ihr verknüpft worden: desto gröfsere Unkosten verursachen die übrigen Artikel. Es beschäftigen sich zwischen 11 u. 12,000 Personen mit Herbeyschaffung der Steuern, welche die Nation jährl. an 1½ Mill. Pf. kosten, und von der Krone ernannt werden. Nach Abzug der Hebungskosten werden alle Einkünfte in die königl. *Schatzkammer* (Exchequer) geliefert. Dort geschehen auch alle Auszahlungen, zu Folge der deshalb erhaltenen Befehle. — Ob nun gleich die Schatzkammer königl. heifset; so kann sich doch der König ihrer nicht bedienen: sondern die Nation

bewilligt ihm daraus eine bestimmte Summe die man die Einnahme der *Civil-Liste* nennet. (Ursprüngl. 680,000 Pf. Sterl. seit 1812 aber eine Mill. u. 50,000.) Davon bezahlt er die Unkosten für die Unterhaltung seiner Familie, (doch genieſsen die königl. Prinzen aufserdem noch bestimmte Summen von den Staatseinkünften) seine Minister, folglich auch die Gesandten an auswärtigen Höfen, die Richter, Gnadengehalte und gewisse geheime Ausgaben.

* Der König genieſst aufserdem noch bedeutende Einkünfte aus Schottland, Irland, Westindien, NAmerika, Asien und Hannover; es giebt auch noch gewisse zufällige Einnahmen, so dafs man, aufser der Civil-Liste, noch über 1 Mill. Pf. Sterl. rechnen darf; so dafs sich dieses ganze Einkommen über 2 Mill. Pf. belauft u. s. w.: doch wurden noch in den J. 1814 u. 15 Schulden gemacht*).

Grofsbrit. gehört, zu Folge der vorhin erwähnten ungeheuern Einnahme, unter die reichsten Europ. Staaten, aber auch unter die verschuldetesten. In Friedenszeiten fodern die Bedürfnisse des Staats, die Civilliste eingeschlossen, nicht gar 5 Mill. Pf. Allein, um die Interessen der immer höher steigenden *National-* oder *Staatsschuld* ordentl. abzutragen, mufs die Einnahme um 2 Drittheile erhöht werden. Denn schon im J. 1790 betrug sie über 248 Mill. Pf. Sterl., und am 1 Febr. 1802: 489 Mill. 418,926 Pf. Am 1 Aug. 1816: 788 Mill. 202,293 Pf. Zur Sicherheit der Krongläubiger und allmähliger Tilgung der Nationalschuld ist 1714 der *aggregate Fund* errichtet und 1716 unter dem Namen des *General Fund's* erweitert, auch ihm der eigentl. sinkende Fonds oder die Tilgungskasse (*Sinking Fund, Fonds d'Amortissement*) aus dem Ueberschufs von allerley Einkünften und ersparten Summen beyge-

*) Vergl. *Klüber's* Staatsarchiv des Teut. Bundes B. 1. S. 512 - 519.

fügt worden. Diesen sinkenden Fonds hat man in der Folge durch den Einflufs einer Menge neuer Auflagen, verminderter Interessen und neuer Ueberschüsse und Ersparungen vermehrt, so dafs er sich noch beständig vergröfsert. Dieser Sparschatz hat nun zwar zur Schuldentilgung noch nicht viel beygetragen: er gereicht aber doch der Nation zu grofsem Vortheil und ist bey dringenden Vorfällen immer die erste Zuflucht. Der Finanzminister Pitt fieng seit 1786 an, die Nationalschuld durch den jährl. Ankauf alter Staatsobligationen, so bald sie unter ihren gewöhnl. Preis fielen, zu vermindern, und bezahlte auf diese Art bis 1791 mit ungef. 4½ Mill. bey 7 Mill. dieser Schulden. Aber jetzt!?

Irlands Staatsschuld, die seit der Vereinigung dieses Königreichs mit Grofsbr. unter obiger Hauptsumme mit begriffen wird, betrug im J. 1802 nahe an 40 Mill. Pf.

The History of our (*the English*) Customs, Aids, Subsidies, National Debts and Taxes from William the Conqueror to the year 1761. Lond. 1761. 4 Parts in gr. 8. 3te Ausg. fortgesetzt bis 1778. ebend. 1779. 8. (v. *T. Cunningham*). — The History of the public Revenue of the British Empire by *John Sinclair*. 2 Edit. ibid. 1790. 3 Parts in 4. *Teutsche* Auszüge daraus von *Spittler* im Götting. hist. Mag. B. 8. St. 3 u. ff. — The British Duties of Customs, Excise etc. by *John Noden*. ibid. 1792. 8. — *E. J. Mascall's* Digest of the Customs and Excise etc. ib. 1810. 8. — Das Brittische Besteurungssystem, insbesondere der Einkommensteuer — v. *F. v. Raumer*. Berl. 1810. 8.

* * *

Essay on the National-Debt, by *Hooke*. Lond. 1751. 8. — State of the National-Debt, the national income and the national expenditure etc. by *John Stair*. 4 Edit. ibid. 1776. fol. — State of the public Debts and of annual Interest, by *John* Earl of *Stair*. ibid. 1783. 8. — *Wendeborn* a. a. O. B. 1. S. 102—148. — *Rich. Price* vom öffentlichen Kredit und Nationalschulden

(aus dessen *Obss. on reversionary payments* von *A. V. Heinze* übersetzt) mit Anmerk. von *J. N. Tetens*; in *Heinze'ns* Sammlungen zur Geschichte und Staatswissensch. B. 1. S. 139 — 260. — Ueber den Engl. Nationalcredit; v. *Patje*. Hannov. 1797. 8. — Der Papier-Credit v. Grofsbrit. nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht v. *Hein. Thornton*; aus dem Engl. mit Anmerk. u. Zusätzen v. *L. H. Jakob*. Halle 1803. 8.

XX. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Truppen*, in Friedenszeiten gering; höchstens 60,000 Mann: desto zahlreicher während der Kriege. So ward sie für das J. 1816 199,289 Mann stark angegeben, nämlich:

In Grofsbrit. und Irland (mit Einschlufs der zu reducirenden Corps)	111,766 Mann, welche kosten	4,702,611 Pf.
Regimenter in Frankreich	34,631 M., welche kosten	1,234,596 —
Regimenter im Dienst der Ostindisch. Komp.	28,491 M., welche kosten	906,604 —
Einverleibtes Militär		550,000 —
Gage der General-Officiere		182,727 —
Stab und Garnisonen		318,753 —
Volle Gage überzähliger Officiere		114,302 —
Halber Sold u. militar. Bewilligungen		480,568 —
Volontär-Corps		122,986 —
Lokal-Militz		100,000 —
Fremde Corps für verschiedene Perioden im J. 1816:	24,401 Mann	370,669 —
Officiere bey der Portugies. Armee		35,000 —

Hiervon abgezogen die Truppen in Frankreich u. Ostindien, deren erste Frankreich, letztere aber die Ostind. Komp. besolden mufs; so bleiben 136,167 Mann,

Mann, deren Unterhaltung eine Summe von mehr als 8 Mill. Pf. Sterl. erfodert.

2. *In Ansehung der Aufbringung des Heeres.* Das Parl. bewilligt jährl. durch eine besondere Akte die Zahl der Truppen und die Summen zu ihrer Unterhaltung; ohne sie müfste die Armee an dem Tage, da die letzte deshalb gemachte Akte ihre Endschaft erreichte, auseinander gehen. Durch eine andere Akte (*Mutiny-Bill*), die gleichfalls jährl. erneuert wird, bestätigt das Parl. das Kriegsrecht, die Unterhaltung und Einquartierung der Armee, die übrigens aus lauter Landskindern besteht.

3. *In Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Erstere kostet jährlich in Friedenszeiten gewöhnl. 1 Million 3 — 400,000 Pf. Sterl.

4. *In Ansehung der Belohnung.* Ein ausgedienter Soldat kann sich häuslich niederlassen, wo er will, ohne dafs einige sonst dazu nöthige Formalitäten von ihm gefodert würden. Für die zum Dienst untauglichen *Invaliden* ist das Hospital zu Chelsea. Die andern sind in 38 Kompagnieen vertheilt u. dienen hier und da zu Besatzungen. Die Aufmunterung ist überhaupt bey den Landtruppen schlecht, weil die Officierstellen vom Obristlieutenant bis zum Fähndrich für Geld feil sind.

5. *In Ansehung der Festungen.* Keine; denn die bey einigen Häfen aufgeworfenen Schanzen verdienen diese Benennung so wenig, als der *Tower* in London, dieses berühmte Staatsgefängnifs, wo sich auch die Reichskleinodien, die Münze und ein *Arsenal* befinden, das aber mehr wegen der Alterthümer und sonderbaren Gegenstände, als wegen des Vorrathes von Kriegsgeräthe merkwürdig seyn soll. Nur zu Plymouth, Portsmouth und Chatham, wo die gröfsten Vorräthe der Marine sind, hat man die Häfen befestigt und neue Werke angelegt, welche diese Oerter in einige Sicherheit setzen. Mehr

gehören hierher die Landkriegsmagazine zu *Hull* und *Bristol*, gewissermaafsen auch die groſse Kanonengieſserey zu *Woolwich*. — In *Schottland* u. *Irland* giebt es einige haltbare Plätze.

6. *In Ansehung der Erziehungs- und Versorgungsanstalten*; eine Militarakademie zu London.

2. *Seemacht.*

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Schiffe und Truppen.* Groſsbrit. unterhält die stärkste Marine, die je bestand. Im J. 1813 waren vorhanden:

Linienschiffe (v. 64 — 1$\frac{2}{4}$ Kan.*)	60
Funfzigkanonenschiffe (v. 56 — 60 Kan.)	26
Fregatten (v. 28 — 44 Kan.) — —	263
Sloops — — — — — —	144
Kleinere Fahrzeuge — — —	361
	1,044,

die zusammen 26,900 Kanonen trugen. Sie sind, nach den verschiedenen Farben der Flaggen, in das *rothe, weiſse* und *blaue* Geschwader eingetheilt. Jedes Geschwader hat seine Flaggenofficiere von dreyfachem Range: 1 bis 2 *Admirale*, 2 *Viceadmirale* u. 3 *Rear-* oder *Contreadmirale*. In Kriegszeiten sind ihrer mehr. Bey dem König aber steht das höchste Kommando. Der Admiral von der rothen Flagge nennt sich *Admiral der Flotte und oberster Befehlshaber der ganzen Seemacht*. Jedes Kriegsschiff steht unter dem Befehl eines *Kapitäns*, der 1, 2, 3 *Lieutenante*, nach Verhältnifs der Gröfse des Schiffs, unter sich hat. Zwischen dem Kapitän und dem Lieutenant steht noch der *Schiffsmeister* (Master

*) in der neuern Zeit wurde auch eines v. 130 Kanonen gebaut.

and Commander)*). — In Friedenszeiten wurden sonst zum Dienst der Flotte 8 — 10,000 *Matrosen* verwilliget: in der neuern Zeit aber jährl. 18,000, mit Einschluss von 3,500 *Seesoldaten*. In Kriegszeiten pflegte die Zahl der verwilligten Matrosen sonst nie über 40,000 zu steigen, worunter allzeit auch ein verhältnissmässiges Korps Seetruppen begriffen war. Aber im 7jährigen und im NAmerikanischen Krieg ist die Vermehrung viel weiter gegangen. 1781 waren 90,000 u. 1813 bey 145,000 Matrosen im Dienst, ohne was auf den zahllosen *Kapern* und *Letters of Marque* diente. — Die Schiffe selbst sind schön, oft prächtig gebaut, bequem eingerichtet, mit Kupfer beschlagen, mit Ventilatoren versehen; sie haben Blitzableiter und Uhren, die Meereslänge zu bestimmen u. a. m.

2. *In Ansehung der Aufbringung der Matrosen.* Gewöhnlich geschieht sie mit Gewalt, durch das sogenannte *Pressen*. Wer sich freywillig werben lässt, bekommt ein ansehnliches Handgeld.

3. *In Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Vor dem NAmerikanischen Krieg betrugen die Unterhaltungskosten zur Friedenszeit jährl. ungef. 2, jetzt wenigstens 2½ Mill. Pf. Sterl. In Kriegszeiten empfängt der Admiral von der rothen Flagge täglich 5 Pf., jeder andre Admiral 3 Pf. 10 Schill., ein Viceadmiral 2 Pf. 10 Schill. und ein Rearadmiral 1 Pf. 16 Schill., jeder Matrose aber monatlich 4 Pf. St. Wenn nun zur Bemannung einer Flotte von 70 Linienschiffen 40,000 Seeleute gehören; so kann man leicht berechnen, wie kostbar die Unterhaltung einer Flotte sey. Der Bau und die Ausrüstung eines Schiffes von 100 Kanonen

*) Im J. 1813 dienten: 163 Admirale (ausserdem 30 jubilirte), 761 Kapitäne, 518 Kommodore u. 2,988 Lieutenante.

kostet ungef. 60,000 Pf. St., nach andern gar 80,000. Die monatl. Unterhalt. wird auf 3,400 Pf. geschätzt.

4. *In Ansehung der Belohnung.* Von dem hohen Solde war eben die Rede. Aufserdem bestehen die Belohnungen der Officiere in Beförderung, Orden u. Antheil an den Prisengeldern, die auch der Matrose u. Seesoldat erhält. Das *Hospital zu Greenwich* ist keine geringe Aufmunterung für Seeleute, dem Staate zu dienen. Zu Portsmouth und Plymouth sind grofse Hospitäler für kranke Seeleute. Für die Wittwen der Seeofficiere ist eine besondere Kasse errichtet.

5. *In Ansehung der Kriegshäfen.* Die gröfsten und am stärksten befestigten sind zu *Portsmouth* u. *Plymouth*, wo auch die Schiffswerfte und Magazine der Kriegsflotte, besonders aber die besten *Schiffsdocken*, sind. Ferner, *Deptford*, *Woolwich* und *Sheerneſs* an der Themse, *Chatham* oder *Rochester* am Medway mit einem reichen Seemagazin, *Hull* und *Berwick*.

6. *In Ansehung der Erziehungsanstalten.* Die Matrosen leben von Kindheit an mehr auf dem Wasser als auf dem Lande und werden möglichst geübt und abgehärtet. Die Subordination auf den Kriegsschiffen ist aufserordentlich. Alle Britten, so vornehm auch ihre Geburt seyn mag, müssen von unten auf dienen, weil keine Stelle erkauft werden kann. Seekadettenakademieen sind zu Portsmouth, Plymouth u. Woolwich; nautische u. Lootsenschulen eben daselbst und in den meisten grofsen Seestädten.

Das ganze Seewesen stand ehedem unter dem *Grofsadmiral*, der zu den hohen Kronbeamten gehörte: aber schon lange wird sein Amt durch das *Kollegium der Lordskommissarien von der Admiralität* (Lords-Commissioners for executing the office of Lord High-Admiral of Great-Britain and Ireland)

verwaltet, worunter allzeit einige Admirale sind: Unter ihnen steht das *Admiralitätsgericht* (Court of the Admiralty) und das *Schiffsamt* (Navy-Office).

Military Antiquities respecting a History of the English army from the conquest to the present time, by *Fr. Grose.* Lond. 1788. 2. Voll. in 4. — *Wendeborn* a. a. O. B. 1. S. 83 — 101. — An Essay on military Law and the Practice of courts martial, by *Alex. Fraser Tytler.* Edinb. 1800. 8. — The naval History of Engl. both public and mercantile, in all its branches; from the Norman conquest to the conclusion of the year 1734 etc. by *Th. Lediard.* Lond. 1735. 2 Voll. in fol. *Franz.* von *de Puisieux.* à Lyon 1751. 3 Voll. in 4. — The naval Hist. of Gr. Britain from the earliest times to the rising Parliament 1779; by *Fred. Hervey* and others. Lond. 1779. 5 Voll. in 8. *Teutsch* mit Abkürzungen. Leipzig 1779—1780. 3 B. in 8. — A View of the Naval-Force of Gr. Britain; in which its present state, growth and conversion of timber; construction of ships, Docks and Harbours; regulations of officers and men in each department; are considered and compared with other European powers etc. by an Officer of Rank. Lond. 1791. 8. — Historical Account of the Royal Hospital for Seamen at Greenwich. Lond. 1789. 4.

XXI. Politisches Verhältnifs.

Grofsbritannien gehört zu den herrschenden Mächten in Europa. So vieler durch den NAmerikan. Krieg erlittenen Nachtheile u. der ungeheuern Schuldenlast ungeachtet, ist es doch jetzt noch die stärkste Seemacht auf der Erde. Der innere Reichthum der Nation und der ausgebreitete Handel halten den Kredit aufrecht und setzen das Reich in den Stand, andern Mächten bey jedem Vorfall die Spitze zu bieten, und sie mit Subsidien zu unterstützen. Dennoch wird Erhaltung des Friedens und Bemühung die Nationalschuld zu mindern und den Handel zu vermehren, immer sein vorzüglichstes Augenmerk bleiben. Frankreich war von jeher der

fürchterlichste Gegner dieses Staats. Spanien, Schweden und Dänemark sind seine Freunde nicht: aber wohl Preussen, Holland, einige Teutsche Fürsten, und in der neuern Zeit auch Oestreich und Rufsland. Die Verbindung mit Portugal gründet sich auf wechselseitige Verträge. In Italien sind die Verbindungen mit dem Königreich beyder Sicilien in der neuern Zeit bedeutend geworden; u. in der neuesten, mit Savoyen. Mit den NAmerikanern aber steigt der Kaltsinn von Jahren zu Jahren höher. — Uebrigens hatte die Britt. Nation in unsern Tagen 20 Jahrelang den Muth, mit beyspielloser Beharrlichkeit u. Aufopferung für die Sache der Freyheit u. gegen das Verderben einer bevorgestandenen Universalmonarchie sich zu erheben.

Die vornehmsten Verträge sind; mit *Frankreich:* der Friedensschlufs zu Utrecht 1713, zu Aachen 1748, zu Paris 1763 u. 1783, der Handelsvertrag 1786; der Friedensschlufs zu Amiens 1801, und hernach 1814 u. 15; mit *Spanien:* zu Madrid 1667 u. 1670, zu Utrecht 1713, zu Sevilla 1729, zu Aachen 1748, zu Paris 1763 u. 1783, zu Madrid 1786 u. 1793; u. das Bündnifs 1808; mit *Portugal:* die Verträge von 1642 u. 1654, das Bündnifs u. der Handelsvertrag von 1703, das Bündnifs von 1793; mit den *Niederlanden* 1654, 1666, 1674, 1783, 1788 u. der Frieden u. Traktat 1814; mit *Oestreich* und *Preussen* (s. oben diese Hauptstücke); mit *Dänemark* Handelsverträge 1654, 1661, 1669, und Erläuterung des letzten 1780; die Seefahrtskonvention 1801, der Friedensschlufs 1814; mit *Schweden:* Freundschafts- und Handelsverträge 1654, 1661, 1666, Bündnifs 1720, Vertrag 1766, Bündnifs 1813; mit *Rufsland:* Bündnisse 1742, 1755, 1793 u. 1813, Seefahrtskonvention von 1801, Handelsverträge 1734, 1766, 1793, 1797, 1803 u. 1813, die Quadrupelallianz zu Chaumont 1814; mit der

Pforte: 1675, 1790 u. 1799; Friedensschluſs, aber nicht Handelsvertrag mit der *NAmerikanischen Republik* 1783; dieser folgte erst 1794, der Friedensschluſs 1814; Bündniſs mit *Sardinien* 1793; mit *Sicilien* 1793 u. 1798.

Das siebente Hauptstück.

Das Russische Reich.

B. F. J. Hermann's statist. Schilderung von Ruſsland, in Rücksicht auf Bevölkerung, Landesbeschaff., Naturprodukte, Landwirthsch., Bergbau, Manufakturen u. Handel. St. Petersb. u. Leipz. 1790. 8. — *A. W. Hupel's* Versuch, die Staatsverfassung des Russ. Reichs darzustellen. 2 Th. Riga 1791 - 1793. 8. — *H. Storch's* statist. Uebersicht der Statthalterschaften des Russ. Reichs, nach ihren merkwürdigsten Kulturverhältnissen, in Tabellen. ebend. 1795. fol. — *Dessen* historisch-statist. Gemählde des Russisch. Reichs am Ende des 18ten Jahrhunderts. 8 Th. Riga u. Leipz. 1797 — 1803. 8. *Franz.* Basel u. Paris 1801 u. ff. 8. Supplementband zum 5ten, 6ten und 7ten Theil, enthaltend archival. Nachrichten und Beweisschriften zur neuern Geschichte des Russ. Handels. Mit 1 hydrograph. Karte und 7 Planen. Leipz. 1803. 4. — *J. Heym's* Versuch einer vollständ. geographisch-topograph. Encyclopädie des Russ. Reichs nach alph. Ordnung. Götting. 1796. 8. — Tableau général de la Russie moderne, et situation politique de cet empire au commencement du 19e siècle; par *V. C.**** Continuateur de l'Abrégé de l'hist. générale des voyages. à Paris et Strasb. 1802. 8. Nebst 2 Karten über das Europ. und Asiat. Ruſsland. — *G. Hassel's* statist. Abriſs des Ruſs. Kaiserthums, n. seinen neuesten polit. Beziehungen. Nürnb. u. Leipz. 1807. 8. — *B. v. Wichmann's*

K. M. v. Brömsen, Russl. u. das russ. Reich, e. geogr. Hdb. Berlin. 1817. I. 8. F. L. Z. 20, 213 C

Darstell. der Russ. Monarchie nach ihren wichtigsten statist. polit. Beziehungen. 2 Abtheil. u. 1 Anhang. Leipz. 1813. 4.

(*G. F. Müller's*) Sammlung Russischer Geschichte. 9 Bde. (jeder von 6 Stücken). St. Petersb. 1732 — 1764. 4. Zum Theil nachgedruckt und (durch den Kriegsrath *Merk* zu Darmstadt) in andere Ordnung gebracht. Offenbach 1777 — 1780. 5 B. in 8. — *J. J. Haigold's* d. i. *A. L. Schlözer's* Neuverändertes Rufsl. oder Leben Catharinae der 2ten u. s. w. 2 Th. Riga 1768 — 1772. 8. (*Desselben*) Beylagen zum Neuveränd. Rufsland. 2 Th. ebend. 1769 — 1770. 8. — Denkwürdigkeiten der Regierung Catharinae der 2ten, als Fortsetz. des Veränd. Rufsl. 1 Th. eb. 1780. 8. — *A. W. Hupel's* Nordische Miscellan. 28 Stücke. ebend. 1781 — 1791. 8. *Dessen* Neue Nord. Misc. 18 Stücke. eb. 1792 — 1798. 8. — *H. Storch's* Materialien zur Kenntnifs des Russ. Reichs. 1 B. ebend. 1796. 2 B. 1798. 8. — *Dessen* historische (*u. statist.*) Zeitschrift unter dem Titel: Rufsland unter Alexander dem 1sten. 27 Lieferungen oder Stücke. Leipz. 1803 — 6. 8.

* * *

Neue Nordische Beyträge zur physikal. und geograph. Erd- und Völkerbeschreibung, Naturgesch. und Oekonomie (von *P. S. Pallas*). 7 Theile. St. Petersb. u. Leipz. 1781 — 1796. 8. Mit Kupf. — *B. F. J. Hermann's* Beyträge zur Physik, Oekonomie, Mineralogie, Chemie, Technologie und zur Statistik der Rufs. und angränzenden Länder. 3 B. Berl. u. Stettin 1786 — 1789. 8. — *J. G. Georgi's* geographisch-physikal. und naturhist. Beschreib. des Russ. Reichs, zur Uebersicht bisheriger Kenntnisse von demselben. 3 Theile in 10 Bänden. Königsb. 1797 — 1800. 8. Mit 2 Landkarten (*deren eine das Europäische, die andere das Asiat. Rufsland vorstellt*).

* * *

K. P. M. Snell's Beschreib. der Russ. Provinzen an der Ostsee u. s. w. Jena 1794. 8. — *A. W. Hupel's* Topograph. Nachrichten von Lief- und Ehstland. 3 Bde. Riga 1774 — 1782. 8. Mit einer Landkarte. *Dessen* Gegenwärt. Verfass. der Rigischen und Reval. Statthaltersch. zur Ergänz. der topogr. Nachr. von Lief- und Ehstl. eb. 1789. 8. *W. C. Friebe'ns* phys. ökon. u.

statist. Beschreib. v. Lief- und Ehstland u. s. w. eb. 1794. 8. — *A. W. Hupel's* statist. topograph. Nachrichten von den Herzogthümern Curland und Semgallen; in *dessen* Nord. Miscell. St. 9. S. 1—238. — *Wasili Rubenow's* geogr. polit. und hist. Nachrichten von Klein-Rufsland u. s. w. Aus dem Rufs. übers. von *C. H. Hase;* in *Büsching's* Magazin Th. 9. p. S. 415—462. — Hist. und topograph. Beschreib. der Städte des Moskowischen Gouvernements und seiner Kreise (*Russisch*). Moskwa 1787. 8. *Teutscher* Auszug in *Storch's* Material. B. 1. S. 111—210. Allg. Beschreib. der Statthaltersch. Wologda; *ebend.* S. 305-338. — Statist. topogr. Beschreib. der Statthaltersch. Wiburg; *ebend.* S. 491—522. — Topogr. Beschreib. der Statthaltersch. Charkow u. s. w. (*Russisch*). Moskwa 1788. 8. *Teutsch* in *Busse'ns* Journal von Rufsl. B. 1. u. 2. — *Pet. Rytschkow's* Orenburgische Topographie (*Russisch*). St. Petersb. 1762. 2 Th. in 8. Mit 4 Landk. *Teutsch* v. *J. Rodde.* Riga 1772. 2 Th. in 8. Mit 4 Landk. Auch v. *C. H. Hase;* in *Büsching's* Mag. Th. 5. 6. 7. Mit 2 Landk. — *Dessen* Einleitung zur Astrachan. Topographie (*Russisch*). Moskwa 1774. 8. — *G. W. Stöller's* Beschreib. von dem Lande Kamtschatka u. s. w. Mit (13) Kupf. Frankf. und Leipz. 1774. 8. — *Jak. Reineggs* allg. hist. topogr. Beschreibung des Kaukasus u. s. w. herausg. v. *F. E. Schröder.* 2 Th. Gotha u. St. Petersb. 1796—1797. Mit 3 Kupf. und 1 Landk. — *P. S. Pallas* Sammlungen hist. Nachrichten über die Mongol. Völkerschaften. 1 Theil. St. Petersb. 1776. 4. Mit Kupf. — Tableau physique et topogr. de la Tauride, tiré d'un Journal d'un voyage fait en 1794; par *P. S. Pallas.* à St. Petersb. 1795. 4. — Hist. Beschreib. von Georgien, nach seinem polit. kirchl. und litter. Zustande, verfafst von der Alexander-Newskischen Akademie (*Russisch*). St. Petersb. 1802. 8. *Teutscher* Auszug (v. *A. L. Schlözer*) in den Gött. gel. Anz. 1803. S. 409—424.

* * *

Die Reisebeschreibungen von *J. G. Gmelin, N. Rytschkow, P. S. Pallas, S. G. Gmelin, J. Lepechin, J. G. Georgi, J. P. Falk, W. Szujew, J. A. Güldenstädt, G. Schelechof,* u. a. m. die in der Litter. der Statistik B. 1. S. 667—677 verzeichnet sind.

* * *

K. M. v. Rufsl. u. Reich, c. Berlin. F. L. 2

Topograph. Beschr. der kais. Haupt- und Residenzstadt Moskwa (*aus einem Russisch geschrieb. Werk*); in *Storch's* Material. B. 1. S. 111—136. — *E. Wichelhausen's* Züge zu einem Gemählde von Moskwa u. s. w. Berl. 1803. 8. — *J. G. Georgi's* Versuch einer Beschreib. der Russ. kais. Residenzstadt St. Petersb. u. der Merkwürdigkeiten der Gegend. Mit 1 Plan und 1 Karte. St. Petersb. 1790. 8. 2te Ausg. (Berl.) 1792. 8. *Franz.* (v. *S. H. Catel*). ebend. 1793. 8. — *H. Storch's* Gemählde von St. Petersburg. 2 Th. Riga 1794. 8. Mit Kupf. *Franz.* (v. *B. F. Haller*). Bern 1795. 2 Voll. in 8. Vergl. *Busse'ns* Journ. v. Rufsl. B. 2. S. 281—298. 355—369. — Petersburg am Ende seines ersten Jahrhunderts u. s. w. (v. *Reimers*). Mit Kupf., Planen u. Karten. 2 Th. St. Petersb. 1805. 8.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröfse, nach den *Graden* nördl. Breite von 40 bis 78 und von 35 bis 215 der Länge (mit Einschlufs der Inseln im östlichen Ocean); nach dem *Flächeninhalt* ungef. 345,230 QM. (wenn man das nur unter Russ. Schutze stehende Land der Kirgisen wegläfst und hingegen die wirkl. in Besitz genommenen Kurilischen und alle Inseln des östl. Archipelagus dazu rechnet: wozu aber der noch unbekannte Flächeninhalt Georgiens und Grusiniens kommt, nicht zu gedenken des Russischen Amerika), davon 72,640 auf den Europäischen und das Uebrige auf den Asiatischen Theil gerechnet werden. Der gröfste Staat, der je bestand! Von Europa gehört mehr als die Hälfte dazu, über ein Drittheil von Asia, und in der neuern Zeit an streckt er sich auch auf die Nordwestküste von Amerika hinüber. Kurz, über 1/7 des Festlandes.

Folgende Tabelle zeigt die ungefähre Gröfse der einzelnen Statthalterschaften und Königreiche, nebst dem Bestand ihrer Bewohner.

	QM.	Einwohner.
A. *in Europa* — — —	72,640	34,394,400
a) Grofsrufsland — —	40,575	13,324,900
Statthalterschaften.		
1. Moskwa — — — —	475	1,126,000
2. Archangel mit Nowaja Semlja	16,226	141,500
3. Wologda — — — — —	6,867	590,000
4. Olonez — — — — —	3,787	281,400
5. Kostroma — — — —	1,809	1,147,000
6. Nowgorod — — — —	2,578	825,300
7. Pskow — — — — —	1,054	636,300
8. Smolensk — — — —	1,009	965,000
9. Twer — — — — —	1,135	969,800
10. Nishnij Nowgorod — —	961	992,300
11. Wladimir — — — —	921	960,700
12. Tula — — — — —	559	904,100
13. Kaluga — — — — —	395	845,400
14. Jaroslaw — — — —	672	800,400
15. Kursk — — — — —	702	1,182,300
16. Woronesh — — — —	1,434	957,000
b) Kleinrufsland — — —	7,040	7,055,900
17. Orel — — — — —	850	1,001,500
18. Rjäsan — — — — —	781	941,400
19. Tambow — — — —	1,271	1,023,100
20. Sloboda Ukräne — — —	1,118	657,900
21. Tschernigow — — —	1,190	1,014,700
22. Pultawa — — — —	851	1,350,800
23. Kiew — — — — —	979	1,066,500
c) Schwarz- u. Weifsrufsland	4,774	4,711,700
24. Mohilew — — — —	919	813,000
25. Witebsk — — — —	668	672,600
26. Minsk — — — — —	1,098	968,400
27. Wolhyn — — — —	1,394	1,076,500
28. Podol — — — — —	695	1,181,200

	QM.	Einwohner.
d) Litthauen — — — —	1,824	1,753,700
29. Wilno — — — — —	1,082	962,100
30. Grodno — — — — —	536	608,300
— Bialystock — — — —	206	183,300
e) Neurufsland — — —	8,096	1,801,600
31. Jekaterinoslaw — — —	1,417	541,300
32. Cherson — — — —	1,207	407,000
33. Taurien — — — —	1,646	501,400
— Donische Kosaken — —	2,976	318,900
— Bessarabien u. Moldau —	850	233,000
f) Königreich Polen*) — —	2,215?	2,793,000
g) Ostseeprovinzen — —	8,116	2,953,300
34. St Petersburg — — —	849	655,700
35. Wiburg — — — —	782	186,600
36. Finland — — — — —	4,550	895,800
37. Esthland — — — —	487	217,700
38. Livland — — — — —	939	579,300
39. Curland — — — — —	509	418,200
B. *In Asien* — — — —	272,590	8,370,000
a) Königreich Kasan — —	11,402	4,339,100
40. Kasan — — — — —	1,045	834,700
41. Pensa — — — — —	778	700,500
42. Simbirsk — — — —	1,402	827,500

*) ist in 8 Woiwodschaften eingetheilt: 1) Krakau (mit Ausnahme der Stadt, die auf dem Kongrefs zu Wien 1815 für eine freye Stadt, unter Russ. Preufs u. Oestreich. Schutz, erklärt wurde), 2) Sendomir, 3) Kalisch, 4) Lublin, 5) Plotzk, 6) Masuren oder Masovien, 7) Podlachien, 8) Augustow.

	QM.	Einwohner.
43. Wiätka — — — — —	2,222	930,800
44. Perm — — — — —	5,965	1,045,600
b) Königreich Astrachan —	48,714	2,799,900
45. Astrachan — — — —	3,142	362,000
46. Kaukasien — — — —	2,600	100,500
47. Saratow — — — —	4,193	897,000
48. Orenburg — — — —	5,626	693,500
— Grusinien — — — —	872	500,000
— Imirette mit Daghestan —	500	200,000
— Steppe der Kirgisen — —	31,681	300,000
c) Königreich Sibirien — —	212,474	1,237,000
49. Tomsk — — — — —	68,573	352,000
50. Tobolsk — — — — —	16,813	447,000
51. Irkutzk — — — — —	126,460	430,000
— Beringsinsel, — Kupferinsel — — —	134	
— die Kurilen — — — —	146	8,000
— die Aleuten — — — —	348	
C. *In Amerika* — — —	—	800

Diese Zählung giebt zwar erst 42,771,200 Individuen als das Menschenkapital Rußlands an: allein, es ist zugleich zu bemerken, daß dabey nur die Revision von 179$\frac{3}{5}$ zum Grunde gelegt werden konnte u. keine der nomadischen Nationen, das Militar, u. bey einigen Statthalterschaften auch der Adel, das Civil u. s. w. so wie der, seit 1796 hinzugekommene, innere Zuwachs nicht hinzugerechnet sind.

2. *Gränzen.* 1) *Meeresgränzen:* an das *Baltische* Meer gränzen gegen Westen und Norden die Statthalterschaften Curland, Riga, Reval, St. Petersburg und Finland; an das *weifse* Meer gegen Norden die Statth. Olonez und Archangel; an das *Eismeer* gegen Norden die Statth. Tobolsk und Irkutzk; an die *Orientalische* See (oder an das Anadyrische, Kamtschatkische und Ochotskische Meer) gränzt gegen Osten die Statth. Irkutzk, die von Nordamerika, wo Russische Faktoreyen angelegt sind, nur durch eine schmale Meerenge getrennt ist, und mit Japon gewissermafsen durch die Kuril. Inseln zusammen hängt; an die *Kaspische* See gegen Süden die Statth. Ufa und Kaukasien; an das *Asowische* und *schwarze* Meer gränzen auch gegen Süden die Statth. Kaukasien, Katarinoslaw und Taurien. 2) *Landesgränzen:* Gegen *Norden* gränzen an das *Schwedische Lappland* die Statth. Finland, Wiburg und Olonez; gegen *Osten* und *Südosten* an die *Sinesische Mungaley* und *Soongorey* die Statth. Irkutzk und Kolywan; gegen *Süden* an das Land der *Kirgisen* die Statth. Kolywan, Tobolsk und Ufa; gegen *Südwesten* an Persien; gegen *Westen* an die *Europ. Türkey* die Statth. Katarinoslaw, an das *Preuss.* und *Oestreich. Polen* die Statth. Wilensk, Slonym oder Grodno und Minsk. Das Reich wird also in Norden von dem Eismeer, in Osten von dem Oriental. Ocean, in Süden von Sinesischen, Kirgisischen u. Kaukasischen Gebirgsländern, wie auch vom Kasp. u. schwarzen Meer, in Westen von Türkischen, Preussischen und Oestreich. Provinzen, von der Ostsee und von Schweden begränzt.

3. *Eintheilung.* In 51 Gouvernements od. *Statthalterschaften,* wovon 39 zum Europäischen, und die übrigen zum Asiat. Rufsland gerechnet werden.

Die *Europäischen* theilt man, zu einer bequemern Uebersicht, in 3 grofse Landstriche ab:

A. Der *nördliche Landstrich* enthält folgende Statthalterschaften: 1) St. Petersburg, 2) Finland (vor 1802 Wiburg), 3) Reval oder Ehstland, 4) Riga oder Livland, 5) Curland, 6) Pleskow, 7) Twer, 8) Nowgorod, 9) Olonez, 10) Archangel, 11) Wologda, 12) Jaroslaw, 13) Kostroma.

B. Der *mittlere Landstrich:* 14) Moskwa oder Moskau, 15) Wladimir oder Wolodimer, 16) Nishnei-Nowgorod (Unternowgorod), 17) Tula, 18) Kaluga, 19) Rjäsan, oder Räsan, 20) Tambow, 21) Woronesh, 22) Charkow, oder die Slobodische Ukräne, 23) Kursk, (vorher Belgorod), 24) Orel, 25) Smolensk, 26) Mohilew oder Mohilow, 27) Witepsk (ehedem Polozk), 28) Tschernigow, 29) Nowgorod-Sjewerskoi, 30) Minsk, 31) Nowygrad-Wolhynskoi, 32) Wilensk oder Wilna, 33) Slonym oder Grodno.

C. Der *südliche* Landstrich: 34) Kamenez-Podolskij oder Podolsk, 35) Kiow, oder Kiew, 36) Cherson, 37) Jekatarinoslaw, 38) Taurien. Das Land der Donischen Kosaken (der gröfste Theil der Ukräne).

Die *Asiatischen* Statthalterschaften: 39) Astrachan, 40) Kaukasien, 41) Grusinien (Georgien), 42) Saratow, 43) Pensa, 44) Simbirsk, 45) Kasan, 46) Wjätka, 47) Orenburg, 48) Perm oder Permien, 49) Tobolsk, 50) Tomsk (ehedem Kolywan), 51) Irkutzk.

In Rücksicht der *Gouvernementsuniformen* ist seit 1787 das ganze Reich in 3 Reihen oder Landstriche eingetheilt: in den *nördlichen*, *mittlern* und *südlichen*. Der 1ste hat die *himmelblaue*, der 2te die *rothe*, der 3te die *braune* Farbe zum Hauptunterscheidungszeichen. — Die Statthalterschaften sind in *Provinzen* und diese in *Distrikte oder Kreise* abgetheilt. Auf eine Statthalterschaft werden 3 – 400,000 und auf einen Kreis 20 — 30,000 Personen männlichen Geschlechts gerechnet.

K. M. v. Kapfl. a. Reich, e. Berlin. F. L. 2

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen*; und zwar sind

1) *Slawischen* Ursprungs: a) die *Russen*, als die Hauptnation. b) die *Kosaken*, von verschiedener Art. c) *Polen*. d) *Servier*, u. andere mit ihnen verwandte Leute. e) die *Letten*.

2) *Finischen* Ursprungs: a) die *Finen* selbst oder, wie sie sich selbst nennen, *Somaladzh* oder *Suomalainen*, Russisch: *Tschuchonzi* oder *Maimisti*. b) die *Lappen*. c) die *Ehsten*. d) die *Liven*. e) die *Wotjaken*. f) die *Tscheremissen*. g) die *Tschuwaschen*. h) die *Mordwinen* oder *Morduanen*. i) die *Permeken* und *Sirjänen*. k) die *Ostjaken*. l) die *Wogulen*.

3) *Tatarischen* Ursprungs: a) eigentliche *Tataren*. b) *Baschkiren*. c) *Mestscherjaken* oder *Mestescheräken*. d) *Barabinzen*. e) *Teleuten*, *Teleguten* oder *Telenguten*. f) *Jakuten*. g) *Nogaiische Tataren*. h) *Kirgisen* oder *Kirgiskaisaken*. i) *Karakalpaken*. k) *Bucharen*. l) *Tschetschenzen*. m) *Kaukasische Bergtataren*. n) *Kubaner* oder *Tataren von Kubanischer Herkunft*. o) *Bessarabische Tataren*.

4) *Mongolischen* Ursprungs: a) die *Oelöt* oder *Kalmüken*. b) die *Buräten*, Russisch *Bratski*. c) die *Soongaren*. d) die *Derbet*. e) die *Torgot*.

5) *Tungusen*, zu denen die *Lamuten* gehören, von ihnen stammen auch ab die *Dauren* und *Mansuren*.

6) Unbekannten Ursprungs: a) die *Samojeden*. b) die *Jukagiren*. c) die *Korjäken*. d) die *Kamtschadalen*. e) die *Arinzen* oder *Aralar*, nebst einigen andern, die deren Sprache reden. f) die *Tschuktschen*. g) die *Kurilen*. h) die *Aleuten* u. a. m.

7) Verschiedene Haufen von Europäischen und Asiatischen Nationen. a) *Teutsche*. b) *Schweden*. c) *Engländer*, *Holländer*, *Schweitzer*, *Italiener*, *Franzosen* und *Dänen*. d) *Tscherkassen*. e) *Griechen*. f) *Perser*. g) *Araber*. h) *Truchmener*. i) *Armenier*. k) *Indier*

Indier und andere Asiaten. l) *Türken.* m) Juden. n) *Zigeuner.*

2) nach ihrer *Anzahl,* die noch zur Zeit niemand genau weifs, selbst die Regierung nicht. Blos wahrscheinlich setzt man sie zwischen 45 und 46 Mill.*) In Moskau lebten vor der Verbrennung ungef. 300,000 und in St. Petersburg jetzt ungef. 271,000 Seelen, das Militar mit gerechnet. — Hindernisse der stärkern Bevölkerung. — Unverhältnifsmäfsiges Uebergewicht der Gebohrnen über die Gestorbenen und der Knaben über die Mädchen in manchen Statthalterschaften.

(*A. L. Schlözer*) von der Unschädlichkeit der Pocken in Rufsland und von Rufslands Bevölkerung überhaupt. Gött. u. Gotha 1768. 8. — *B. F. J. Hermann* und *W. L. Krafft* über die Bevölkerung des Russ. Reichs, im 4ten B. der *Nov. Act. Acad. Petropol.* (1789, 4.) *Auszug* in *Zimmermann's* Annalen 1790. St. 2. S. 133 — 146. St. 4. S. 333 — 348. — *A. L. Schlözer's* Leben I. 155 — 165. — Fortschritte der Kolonisirung in Rufsland; in *Storch's* Rufsl. unter Alex. I. X. 111 - 124 (1804).

3. Nach ihren *Sitten.* Sind nach der Menge und Verschiedenheit der Nationen und der Himmelsstriche äufserst mannichfach. Die Hauptnation zeichnet sich durch gute Eigenschaften und Nationaltugenden vortheilhaft aus. Sie ist schon an sich, und noch mehr unter guten Anführern, brav, arbeitsam, ausdauernd, scheuet keine Beschwerlichkeit, verträgt jedes Klima, wird selten krank, zeigt bey der einfachsten, in den Fasten äufserst magern, Kost immer eben so viel Stärke als Muth; sie fasset alles, selbst Künste und Sprachen, mit unglaublicher Leichtigkeit, versteht jede Gelegenheit zu benutzen, und findet immer Mittel zur Erreichung ihrer Absichten. Gewöhnlich ist sie gegen ihre Beherrscher treu und gehorsam. Selbst die

*) Andere 42, andere 44 bis 45; wieder andere 47 u. s. w.

gemeinen Leute grüfsen einander sehr höflich; ihre Kleidung ist nicht sowohl unsauber als armselig. Die Vornehmen kleiden sich nach Teutscher und Französischer Art, und lieben die Pracht, so wie das weibliche Geschlecht aus allen Ständen die Schminke. Die Bauern und Kosaken tragen Bärte. Um den Leib rein und gesund zu erhalten, pflegen sie wöchentlich ein Paarmahl das Schwitzbad zu brauchen; zu welchem Ende man fast bey allen Häusern Badstuben findet: wer aber keine eigene hat, bedienet sich der öffentlichen. Der Aberglaube ist bey dem gemeinen Manne sehr grofs.

A. W. Hupel, über den Nationalcharakter der Russen; in *dessen* Nord. Miscell. St. 1. St. 1 — 196. — *J. G. Georgi* v. den Nebenbeschäftigungen des Russ. Landvolkes, eine Preisschrift; in (*Pallas*) N. Nord. Beytr. B. 4. S. 340—386. — *Dessen* Beschreib. aller Nationen des Russ. Reichs, ihrer Lebensart, Religion, Gebräuche, Wohnungen und übrigen Merkwürdigkeiten. 4 Ausgaben (*oder Theile*). St. Petersb. 1776-1780. 4. Mit schwarzen und ausgemahlten Kupfern. *Franz.* (von *Lochner*) ebend. 1776—1777. 3 Theile in 8. *Russisch* ebend. 1776 — 1777. 3 Th. in 8. *Englisch* Lond. 1780. 3 B. in 8. Bey allen diesen Uebersetzungen fehlt der 4te Theil. Desto vollständiger und sehr viel verbessert ist die neue *Russ.* Uebersetz. St. Petersb. 1799. 4 Th. in 4. Der 4te Theil ist ganz umgearbeitet. Die Abbildungen sind die nämlichen. — *F. Hempel's* und *J. G. Geifsler's* Abbild. u. Beschreib. der Russ. Völker u. s. w. Teutsch u. Franz. Leipz. 1803 — 1804. Mit 66 illum. Kupf. in 4. — Les peuples de la Russie, ou Descript. des moeurs, usages et costumes de diverses nations de l'Empire de Russie, accompagnée de figures color. T. 1 et 2; (p. Mr. le Comte *Ch. de Rechberg*). à Paris 1812. fol. — Vergleichung des ältern und neuern Rufslands in Rücksicht auf die natürl. Beschaffenheiten der Einwohner, ihrer Cultur, Sitten, Lebensart und Gebräuche, so wie auf die Verfass. und Verwalt. des Reichs; nach Anleit. älterer u. neuerer Reisebeschreiber; von *C. Meiners*. 2 B. Leipz. 1798. 8. — Die Letten, vorzügl. in Liefland am Ende des philos. Jahrhunderts; ein Beytrag zur Völker-

und Menschenkunde; v. G. *Merkel*. Leipz. 1795 (*eigentl.* 1796). 8. 2te verbess. Ausgabe. ebend. 1800. 8. — Fast alle vorhin erwähnte Reisebeschreiber.

III. Naturprodukte.

Zusammengenommen bringen die Russischen Länder alles hervor, was die *Bedürfnisse* ihrer Bewohner erfodern. Was eine Gegend nicht hervorbringt, hat die andere; es kann also eine der andern aushelfen. Von ihrer fast zahllosen Menge führen wir nur, wie überall, diejenigen an, die zum Lebensunterhalt und Handel dienen, und zwar:

1. aus dem *Pflanzenreich*. Alle *Getreidearten* und *Hülsenfrüchte*, hauptsächl. in Livland, Ingermannland, Moskau, Kasan, Kiow, Smolensk und in den von Polen erworbenen Provinzen. *Flachs* und *Hanf*, deren Saamen man auch theils zu Oel benutzt, theils verschiffet. An der Kama bauet man jetzt auch den *Wallachischen Flachs*, der 7 Spannen hoch wächst und besseres Garn giebt, als der gemeine. Die Sibirische *Hanfnessel*. *Tabak*. *Gartengewächse* und allerley Wurzelwerk. *Melonen* und *Arbusen* oder Wassermelonen. Der *Spargel* wächst an vielen Orten wild. *Hopfen*, sowohl ächter oder gezogener, als wild wachsender, häufig. Auch ächter und unächter *Senf*; letzterer taugt auch zum Genuss, und es lässt sich Oel daraus pressen. *Kanariensaamen*, *Süssholz*, *Kalmus*, *Meerrettig*, *Rhapontica* oder unächte Rhabarber (die Sinesische baut man mit gutem Erfolg in dem botanischen Garten zu Moskau), *Kali* oder Salzkraut, *Färbekräuter* von gar verschied. Art, *Spanischer Pfeffer*, *Saffran* od. vielmehr *Safflor*, viele Arten essbarer *Schwämme*, *Trüffeln*, *Kapern*, *Weinstöcke*, *Sträucher* u. *Pflanzen*, von denen theils Holz u. Rinde, theils die Beeren zur Nahrung, zu Getränken, zum Färben u. s. w. gebraucht werden. *Bäume* von etwas gröfserer Art sind: der *Gerberbaum*, der *Taxus*, der *Buche-*

baum, die *Ceder*, der *Terpentinbaum*, der *Lerchenbaum* (der das Orenburgische Gummi giebt), etliche Arten des *Sevenbaumes*, der *Wachholderbaum*, der *wilde Oelbaum*, der *wilde Feigenbaum* u. s. f. *Maulbeerbäume*. *Obstbäume* von verschiedener Art, nicht nur in Gärten, sondern auch wildwachsend. *Waldbäume* von sehr verschiedener Art, welche allerley Schiff- Bau- Brenn- und Arbeitsholz, Breter, Bast, Theer, Pech, Asche, Pott- und Waidasche liefern.

2. aus dem *Thierreich*, welches auch sehr mannichfach ist. *Pferde*, zahme und wilde. *Esel*, eben so. *Pferdeesel*, wovon eine wilde Art bey den Kirgisen und Kalmüken *Kulan* heifset; eine andere Art sind die *Dshiggetei*, die weder Pferd noch Esel, sondern ein Mittelding zwischen beyden sind, doch aber auch keine Maulesel. *Rindvieh*, gewöhnl. klein, desto gröfser in der Ukräne. *Schaafe* giebt es etliche Arten; die gemeinen Russischen sind klein und haben grobe Wolle: unter den andern sind die breitschwänzigen Kalmükischen berühmt; am gröfsten in der Welt sind die Daurischen; es giebt auch zahme und wilde *Ziegen* und *Schweine*, deren Pertinenzstücke vielfach benutzt werden. Auch *Steinziegen* oder Gemsen in Taurien, dort *Kaberga* genannt. *Hunde* zur Jagd, zum Ziehen, zur Bewachung der Häuser und der Viehheerden; ihr Fell ist Handelszweig, so auch die *Katzenfelle*. *Kameele*, deren Haare versponnen werden. *Büffel-Ochsen* und *Kühe*. *Hirsche*, *Rehe*, *Elan-* und *Rennthiere*. Eine Menge wilder Thiere, die wegen ihrer Felle schätzbar sind, z. B. *Tiger*, *Bären*, *Lüchse*, *Füchse*, *Wölfe*, vorzüglich *Zobel*, *Eichhörnchen* mancher Art und im Ueberfluſs, *Hermeline*, *Vielfraſse*, *Hasen*, *Iltisse*, *Marder*, *Wiesel*, *Moschusthiere*, *Dachse*, *Biber*, *Fischottern*, *Hamster*. — Zahmes und wildes *Geflügel* in den meisten Gegenden überflüssig, besonders *Auerhähne*, *Birkhühner*, *Rebhühner*, *Haselhühner*, *wilde Enten*

und *Gänse*, *Lerchen*, *Schneevögel*, *Schnepfen*, *Fasanen*, *Eidervögel* u. s. w. Auch eine Menge besonderer Raubvögel, vorzügl. schöne *Falken*. — In Ansehung der *Fische* sind, mit Uebergehung aller gewöhnl. grofsen und kleinen Arten, die den Russen bey ihren Fastenspeisen und dem Landmann zum Handel nach den Städten manche Vortheile gewähren, etwa folgende zu bemerken: *Hausen oder Belugen*, *Störe*, *Sterlede*, *Sewrugen*, *Ossetrine*, *Lachse*, *Häringe* und deren Abarten, nämlich *Rebse* und *Strömlinge*; *Seehunde*, *Seekühe*, *Seepferde* oder *Wallrosse*, *Seelöwen* und *Seebären*, *Wallfische*, *Austern*, *Perlenmuscheln*. — Von *Insekten* verdienen vornäml. die *Bienen* und *Seidenwürmer* Erwähnung.

3. Aus dem *Mineralreich*, welches noch reichhaltiger, als die beyden andern, ist, besonders in Rücksicht auf die *Bergwerke*, welche die allermeisten *Metalle*, Zinn ausgenommen, liefern. Der Gruben, Hütten und Oefen in Sibirien ist eine grofse Menge, und ihrer würden noch mehr seyn, wenn es nicht an Händen und Waldungen gebräche. *Gold* und *Silber* wird eben nicht viel, aber desto mehr *Kupfer* und *Eisen*, *auch Bley*, gewonnen. Die Bergwerke selbst gehören theils der Krone, theils Privatbesitzern. Der Krone gehören hauptsächl. folgende: 1) etliche Eisenhütten an verschiedenen Orten; 2) etliche Kupferbergwerke, gleichfalls an verschiedenen Orten, sonderlich in der Permischen Statthalterschaft; 3) Die Goldbergwerke oder Goldwäsche zu Katharinenburg; besonders die dort 1803 entdeckte Krestowische reiche Goldgrube auf der westl. Seite des Urals; 4) etliche Silberbergwerke, als die wichtigsten unter allen; sie befinden sich: a) zu Nertschinsk, die auch bisweilen, aber unrichtig, unter dem Namen der Argunischen begriffen sind (sie liefern jährlich gegen 2 Mill. Pud Erz; was von 1704 - 1787 an Silber und Gold daraus geschieden worden, beträgt am Werth gegen 10 Mill.

Rubel); b) die Kolywanischen, als die vorzüglichsten und reichhaltigsten, die man auch die Barnaulischen od. die Kolywanowoskresenskischen nennt; die Hauptgrube ist der Schlangenberg (von 1746 bis Ende 1800 haben sie geliefert an Silber und Gold nach dem jetzigen Werth des Geldes über 70 Mill. Rubel, wovon nach Abzug der Kosten 56 Mill. reiner Gewinn bleibt); c) die Berezovischen Gruben auf dem Ural, die in der neuern Zeit jährlich 7 — 8 Pud Gold geben. Von dem Silber ist zu wissen, dafs auch Gold daraus geschieden wird; dies geschieht zu St. Petersburg, wohin das Blicksilber aus den Hütten geht. Das Gold und Silber sind als reiner Gewinn anzusehen, indem die sämmtl. Kosten blos mit dem dort zugleich gewonnenen Kupfer bestritten werden. Die Privatbergwerke werden auf alle Art unterstützt, um den Reichthum des Staats durch viele Metalle zu vermehren. Die Krone, die ehedem auch von ihnen grofse Vortheile zog, hat sich in der neuen Zeit derselben begeben, u. erhebt davon weiter keine Einkünfte, aufser von den Kupferhütten, wo die Krone, neben dem Obrok und den Zehnten des Ertrags, noch 3 Rub. von jeder derselben empfängt. — Von den übrigen Metallen findet man: *Quecksilber*, *Arsenik*, *Nickel*, *Kobalt*, *Spiesglas*, *Wismuth*, *Zink*. *Edle* und *halbedle Steine* von allerley Art, als: *Rubine*, *Topase*, *Aquamarine*, *Beryllе*, *Granaten*, *Chrysolithe*, *Amethyste*, unächte *Smaragde*, *Kristalle*, *Opale*, *Chalcedon*, *Carneol*, *Onyx*, *Achate*, *Jaspis*, *Porphyr*. *Alabaster*, der aber selten die gehörige Härte für Bildhauer hat, *Marmor* von vielerley Arten, zum Theil sehr schön. *Granit* von erstaunlichen Klumpen und wahrer Schönheit, *Asbest* oder *Amianth*, *Marienglas*, *Serpentinstein*, *Talk*, *Schwefelkies*, *Schiefer*; *Gyps* und *Kalkstein* in unglaublicher Menge, so wie viele andere nützliche Steine. — *Salze* aller Art, als: *Steinsalz*, *Quellsalz*, *Seesalz*, *Glauber-* *Bitter-* und *Purgirsalz*, *Mauer-*

salz, (gegenwärtig sind im ganzen Reiche 12 Salzseen und Salzsiedereyen, die im J. 1803 über 16 Mill. Pud Salz producirten), *Salmiak*, *Salpeter*, *Magnesia*, *Alaun*, *Vitriol*. — *Brennbare Mineralien*, als: *Steinkohlen*, *Torf*, *Bergtheer*, *Naphtha*, *Asphalt*, *Gagat* oder *Steinpech*, *Bernstein*, *Schwefel*, *Steinbutter*. — *Thon-* und *Erdarten*, z. B. *Porzellanerde*, *Fayancethon*, *Pfeiffenthon*, *Ziegel-* und *Töpferthon*, *Walkerthon*. — *Farbenerden*, als: *Kreide*, *Umbererde*, *blaue* und *rothe Farbenerde*.

Discours sur les Produits de Russie pour soutenir la balance du commerce exterieur toujours favorable; par *A. S. Güldenstädt.* à St. Petersb. 1777. 4. *Teutsch*, concentrirt und mit Anmerk. von *Dohm*; im *Teut. Museum* 1777. St. 10. S. 285 — 302. Eine andere Teut. Uebers. Ffankf. u. Leipz. 1778. 8. — Neue Begründung und rascher Fortgang des Seidenbaues in den südl. Provinzen; in *Storch's* Rufsland unter Alex. I. Liefer. 2. S. 228 — 247.

Zur nähern Kenntnifs des Russ. Bergwerkswesens dienen mehrere Aufsätze in *Hermann's* vorhin angeführten Beyträgen zur Physik u. s. w. — *Dessen* Versuch einer mineralog. Beschreib. des Uralischen Erzgebirges. Berl. u. Stettin 1789. 2 B. in 8. — *Dessen* mineralog. Reisen in Sibirien von 1783 — 1796. St. Petersb. 1797 — 1801. 3 Th. in 4. Mit Kupf. — Der von *demselben* herrührende Ertrag der Russ. Bergwerke u. über die Verfass. des Russ. kais. Bergkollegiums; in von *Liechtenstern's* Archiv 1801. B. 2. S. 271 — 274. — Die Wichtigkeit des Russ. Bergbaues; v. *demselben*. St. Petersb. 1810. 4. — *J. Renovanz* mineralog. geograph. und andere vermischte Nachrichten von den Altaischen Gebirgen, Russisch-kaiserl. Antheils. Reval 1788. 4. Mit Kupf. *Russisch* u. mit einigen Anmerk. v. *W. Severgin*. St. Petersb. 1792. 8. —

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Aeufserst mannichfach, z. B. *Ackerland* von sehr verschiedener Güte; *Wie-*

sen, eben so und meistens im Ueberfluſs; *Gebirge* und *Berge* mancher Art, vorzüglich das *Uralische* Gebirge, das aus 3 groſsen Theilen besteht, sich von dem weiſsen Meer an gegen Mittag in mehrere Arme ausbreitet, das eigentliche Ruſsland von Sibirien scheidet und zu Europa und Asia zugleich gehört. Von den hohen Asiatischen Gebirgen erstrecken sich Arme vom Irtisch bis nach dem östl. Weltmeer zwischen Asia und Amerika, die unter dem Namen *Altai*, *Teletzkoi*, *Sayanskoi* u. *Stanovöi-Chrebet* bekannt sind, und nur in Ansehung ihres mitternächl. Abhanges zu dem Russ. Reich gehören. In dem Europ. Theil des Reichs streichen auch Arme des Kaukasus und der Karpathen. Einige dieser Gebirge sind zwar mit ewigem Schnee und Eis, andere aber mit Wäldern oder Kräutern bedeckt. Auf Kamtschatka und etlichen Inseln im östl. Ocean giebt es feuerspeyende Berge. — Groſse, weite Ebenen, die trocken sind, hoch liegen und gröſsten Theils unbewohnt sind, nennet man *Steppen*. Einige sind Holz- oder Wasserleer und daher unbewohnbar: andere haben einiges Gesträuch, auch Bäche, wenigstens Quellen oder Brunnen: aber es fehlt an Bewohnern; in manchen findet man doch Dörfer. Der Boden dieser Steppen ist theils fruchtbar, theils unfruchtbar; die meisten haben einen abwechselnden Boden. — *Moräste* giebt es genug, und zwar von sehr verschiedener Gröſse und Beschaffenheit. — Es giebt auch förmliche *Wüsteneyen*.

2. *Gewässer*, und zwar 1) *Meere:* a) das *nördliche Weltmeer* oder *Eismeer;* von mehreren groſsen Busen, die es bildet, heiſst der eine das *Karskojesche Meer;* b) das *weiſse Meer*, auch eigentlich nur ein groſser Busen des vorhergehenden; c) die *Ostsee;* d) das *schwarze Meer*, zu dem das *Asowische*, als ein besonderer Busen, gehört; e) die *Kaspische See*, die auch oft mit Recht ein Meer genannt wird; f) der *östliche Ocean*, wodurch das Reich von Amerika

getrennt wird; das *Ochozkische Meer* ist ein grofser Busen desselben. — 2) *Landseen*, deren, mit Inbegriff aller kleinen, über 1000 sind; hier nur folgende: a) der *Baikal*, der gröfste unter allen denen, die ganz zum Reich gehören; b) der *Peipus*, der mit dem *Pleskowischen* See zusammenhängt; sein Ausfluſs heifst *Narówa*; c) der *Ladoga*, dessen Ausfluſs die schiffbare *Newa* ist; d) der *Onega*; e) der *Ilmen*; f) der *Altin*, dess. Ausfl. der *Ob* ist; g) *Beloje-Osero*, der weifse See; h) *Kronozkoje*; i) *Tschany*; k) der *Kamyschsamarische* See; l) *Aral*, der auch Meer heifset, aber nicht ganz zum Russ. Reich gehört. — 3) *Kanäle:* a) der zu Kronstadt; b) der *Ladogaische*; c) einer, durch den man vermittelst etlicher Flüsse von Moskau in den Don kommen kann; d) derjenige bey Wyschnei-Wolotschok, vermittelst dessen man aus dem Kaspischen Meer in die Wolga, und ferner durch die Twerza, Msta, den Ilmersee und den Fluſs Wolchow, entweder in den See Ladoga oder in den Ladogaischen Kanal, und aus beyden auf der Newa in den Finischen Meerbusen, folgl. in die Ostsee, kommen kann. Diese Fahrt ist durch den 1802 vollendeten Nowgorodischen Kanal noch bequemer gemacht worden. e) der *Lepelische*, der die Dwina mit dem Dnēpr verbinden soll, aber noch nicht fertig ist (?). f) der *Beresinische*, wodurch die Düna mit dem Dnēpr, g) der *Welikolukische*, wodurch sie mit der Newa, und h) der *Werroische*, wodurch sie mit der Narowa vereinigt wird; i) der *Oginskische*, der den Njemen mit dem Dnēpr, und k) der *Curländische*, der ihn mit der Düna vereinigt; l) der *königliche*, der den westl. Bug mit dem Dnēpr verbindet; m) die *Orelischen* Kanäle, die den Dnēpr mit der Wolga; n) der *Iwanowische*, der den Don mit der Wolga vereinigt. (S. die hydrograph. Karte und die dazu gehörigen Plane in dem Supplementband zu *Storch's* Gemählde des Russ. Reichs). — 4) *Flüsse*; von ihrer grofsen Menge nur die gröfsten

und berühmtesten, und zwar a) in dem *Europ.* Theil des Reichs: α) die *Wolga*, die in die Kaspische See fällt; β) der *Don* in die Asowische See; γ) die *Dwina*, die sich in das weifse Meer ergiefst; δ) die *Dwina* oder *Düna* (Lettisch *Daugawa*) in die Ostsee; ε) der *Dnēpr* ins schwarze Meer; ζ) die *Weichsel* in die Ostsee. b) in dem *Asiatischen* Theil: α) die *Wolga*; β) der *Ural*, ehedem *Jaik*, der ins Kasp. Meer fällt; γ) der *Jem* (Dschem), von den Russen *Jemba* oder *Emba* genannt, ins Kaspische Meer; δ) der *Ob*; ε) der *Jenisei*; ζ) *Lena*; diese 3 fallen in das Nord- oder Eismeer; η) der *Anadir*, in das östl. Meer; ϑ) der *Amur*, eben so. 5) *mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen, deren es verhältnifsmäfsig wenig giebt; die vornehmsten: a) die *Bäder am Terek* in der Kaukasischen Statthalterschaft; b) die *Bäder am Bargusin* in der Nertschinskischen Provinz Irkutskischer Statthalterschaft; c) die warmen *Quellen in den Baikalischen Gebirgen*; d) die warmen *Quellen auf Kamtschatka* und auf den *Kurilischen* und *Aleutischen* Inseln; e) die *Schwefelquellen am Sok* und an der *Wolga*. — f) der *St. Petersbrunnen* in der Gegend von Olonez; g) der Brunnen bey *Zarizin*, zu *Sarepta* in der Saratowischen Statth. gegenwärtig der berühmteste; h) der Brunnen bey *Katharinenburg* in der Permischen u. derjenige zu *Lipezk* in der Tambowischen Statthalterschaft. i) Viele Salzseen, besonders in Taurien, der grofse Salzsee *Jelton* oder *Elton*, der nicht weit davon liegende und nicht minder ergiebige Salzsee *Bogdo*, der *Indersskische*, der See *Ebale* (in der Kirgisischen Steppe), der *Jamüschewskische* in der Kolüwanischen Statthalterschaft u. a. m.

3. *Luft* und *Witterung*. Dafs sie äufserst verschieden seyn müsse, ergiebt sich aus der Lage und Gröfse des Reichs, welches zugleich das Klima der Provence und Lapplands genieſst; es hat gute Seide und vortreffliches Pelzwerk; Feigenbäume, die wild

wachsen, und die herrlichsten Wälder zu Flotten; Kameele und — Zobel. In Rücksicht der Witterung und des davon abhängenden Gedeihens der Naturprodukte wird das ganze Reich in 4 grofse Landstriche abgetheilt: 1) in den sehr *kalten*, der über dem 60 Gr. nördlicher Breite liegt und sich bis an den 78 erstreckt; 2) in den *kalten*, vom 55 bis 60 Gr.; 3) in den *gemäfsigten*, vom 50 bis 55 Gr.; 4) in den *warmen*, von 43 bis 50 Gr. In den mittlern und nördl. Gegenden sind die Winter sehr kalt, und dann die Tage ungemein kurz: im Sommer sind diese desto länger, und die Hitze wird bisweilen sehr grofs. Dafs das Klima überhaupt der Gesundheit nicht nachtheilig sey, beweisen die fast in allen Gegenden unter mancherley Ständen lebenden sehr bejahrten Greise. Das Zufrieren der Flüsse geschieht auf verschiedene Art, je nachdem die Kälte, das Wasser, der Lauf der Flüsse, oder etwan auch ihr Bette beschaffen ist. Die *Kälte*, und noch mehr der damit verbundene *Schnee*, ist für das Reich eine grofse Wohlthat, weil dadurch der Transport zu Lande ausnehmend befördert wird. Der *Regen* fällt in den nördl. und mittlern Statthalt. gewöhnlich sehr häufig, obgleich Ausnahmen Statt finden. Die *Winde* sind in einigen Gegenden sehr heftig; besonders herrschen in Sibirien sehr fürchterliche Winterorkane, die man *Burane* nennet. *Gewitter* sind in den meisten Gegenden nicht so häufig und bey weitem nicht so stark, als anderwärts. In den nördlichsten Gegenden sind Blitz und Donner eine Seltenheit.

A Letter — containing some observations on the Climates of Russia and the Northern Countries; with a View of the flying mountains at Zarsko Zelo naer Petersburg; by *John Glen King*. Lond. 1778. 4. *Teutsch* (von *Wehrs*) im Hannöv. Mag. 1781. St. 1 u. 2; und in den Bemerk. über Rufsland und die Krim. S. 267 — 291.

V. Kultur des Bodens.

An Thätigkeit der Menschen und an guten Anordnungen der Obern fehlt es nicht, aber wohl in vielen Gegenden an Menschen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Die erste wird nicht nur von ansässigen Ackerleuten, sondern auch von nomadischen oder Steppenvölkern getrieben. In den meisten Gegenden ist sie der Hauptzweig der Landwirthschaft. Die *Pferdezucht* ist am allergemeinsten, und es wird nicht leicht auch ein noch so armer Bauer leben, der nicht ein oder mehrere Pferde haben sollte; ja einige, besonders die Kosaken, besitzen ganze Heerden. Die *Kameelzucht* ist von keinem Belang: desto mehr die *Rindviehzucht*, aber doch, besonders in Sibirien, bey weitem nicht so stark und wohl geordnet, als sie es seyn könnte. Die *Schaafzucht* verdiente auch Ermunterung und Verbesserung, ob man gleich bey jedem Dorf eine Schaafheerde sieht; eigentliche Schäfereyen kennt man nicht. Die *Ziegenzucht* ist in den meisten Gegenden gemein, obgleich die Heerden nicht sehr zahlreich sind. Die *Schweinezucht* ist in vielen Gegenden so ansehnlich, dafs die Schweinborsten einen beträchtl. Ausfuhrartikel ausmachen. Die *Zucht des Geflügelviehes* ist sehr ausgebreitet. — Der *Fischfang* ist eines der einträglichsten Gewerbe, besonders in den Statthalt. Archangel, Olonez, St. Petersburg, Wiburg, Reval, in den Ländern am schwarzen und Kasp. Meer, am Ural, Jenisei, Ob, Baikal, an dem östl. Ocean: am allerstärksten aber und vortheilhaftesten in der Kasp. See und in den hinein fallenden Strömen, vorzügl. an der Wolga und am Ural. Die Russen besitzen viele Geschicklichkeit bey diesem

Geschäfte, welches gröfsten Theils verpachtet ist. Hingegen ist die *Jagd* in ganz Rufsl. gewissermafsen frey, besond. in Sibirien; zwar ist sie auf den Gütern des Adels ein Eigenthum desselben: aber fast jeder Gutsbesitzer giebt sie, wenigstens seinen Unterthanen, frey. Als Hauptgeschäfte wird sie nur von den rohesten Nationen Sibiriens getrieben. Uebrigens ist sie weit weniger in Ansehung des Wildes zum Essen, als wegen des vielen und zum Theil sehr kostbaren Pelzwerks wichtig. Besonders vom *Zobelfang*.

2. In Ansehung des *Land- und Ackerbaues*, der im Ganzen mit glücklichem Erfolg betrieben wird, aber noch grofser Vervollkommnung fähig ist. Die Bestellung des Ackers geschieht zwar durch Pflug und Egge, aber auf verschiedene Art. In den Ländern, die in dem gemäfsigten und warmen Landstrich liegen, ist die Fruchtbarkeit des Erdbodens so grofs, dafs man wenig oder gar keinen Dünger nöthig hat. Die Krone ermuntert immer mehr und mehr zum Ackerbau; daher ist immer Getreide genug vorhanden; und wo durch schlechte Witterung der Mifswachs eine Provinz zu drücken droht, da kann aus andern dem Mangel abgeholfen werden.

3. In Ansehung der *Manufakturen* und *Fabriken*, deren Emporkommen auf mancherley Art begünstigt wird. Ob sie gleich in der neuern Zeit ziemlich blühend wurden; so reichen sie doch noch lange nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse hin. In rauhen Gegenden und unter den noch rohen Völkerschaften giebt es wenige oder keine, in und unter andern desto mehrere. Die vornehmsten *Fabrikörter:* Archangel, Arsamas, Astrachan, Jamburg, Jaroslaw, Kaluga, Kastroma, Krasnoe-Selo, Moskau, Murom, Riga, St. Petersburg, Sarepta, Schlüsselburg, Serpuchow, Skalmerz, Tula, Warschau, Wologda, Woronesch. In den *Manufakturen* werden vorzüglich verfertigt: Tücher, Leinwand, Baumwollen- und Seidenzeuche,

Bastmatten, Strümpfe, Hüte, Tapeten und Filzdekken, Spitzen und Blonden, Tressen, Leder, vornehmlich Juften, Saffian und Chagrin, Segeltuch und Tauwerk, Papier, Spielkarten, Tabak. *Fabriken:* Schiffe, Porzellan, Fayence, Glas, eine Menge Brennereyen und Siedereyen, als: Thran, Pech, Theer, Terpentin, Kolophonium, Seife, Lichter, Alaun, Vitriol, Farben, Salpeter, Brandwein, Zucker; allerley Metallwaaren (besonders Gewehre und Eisenguſswaaren) Siegellak, Tabakspfeiffen, allerhand Brauereyen.

Die Zahl der Manuf. u. Fabr. im Russ. Reich wird in der Petersburg. Zeitung vom 8 Sept. 1815 so angegeben: 181 Tuchmanuf. 150 Seidenmanuf. 37 Hutmanuf. 1348 Gärbereyen, 247 Seifensiedereyen, Lichterfabr. u. Wachsschmelzen, 64 Talgschmelzen, 184 Leinwandmanuf. 67 Papiermühlen, 295 Baumwollenmanuf. 80 Taumanuf. u. Spinnereyen, 14 Pottaschensiedereyen, 5 Tabaksfabr. 48 Zuckersiedereyen, 2 Puder- u. Stärkefabr. 30 Essig- u. Scheidewasserfabr. 25 Posamentfabr., Plätt- u. Drathmühlen, 25 Farbefabr. 25 Färbereyen, 5 Siegellackfabr. 199 Stahl- Nadel- Eisen- u. Guſseisenfabr. 14 Vitriol- und Schwefelfabr. 138 Krystall- u. Glasfabr. 16 Porzellan- u. Fayencefabr. 43 Messing- u. Knopffabriken. Zusammen 3253. Im J. 1812 betrug ihre Zahl nur 2322. Die Gesamtzahl vermehrte sich folgl. im Laufe von 3 Jahren um 931.

4. in Ansehung des *Handels*, zu dessen Betreibung die vorhin erwähnten Gewässer und der unerschöpflich groſse Reichthum von unentbehrlichen und angenehmen Produkten, wie auch die ausgezeichnete Neigung der Russen zu Handelsgeschäften, ausnehmend vortheilhaft sind. Am füglichsten theilt man ihn in den *Land-* und *Seehandel*. Zum *Landhandel* gehört vornämlich: 1) der *Sibirische*, der sehr ansehnlich ist und mehrere Zweige begreift; denn in allen Sibirischen Städten sind reiche Kaufleute, auch Bu-

charen, die jährlich mit Waaren nach Moskau kommen, und von dort andere Russische und ausländische abhohlen; auch reisen Russ. Kaufleute nach Sibirien, und kaufen oder verkaufen dort Waaren, handeln auch mit den dahin kommenden Sinesen, Mongolen, Kalmüken und Bucharen. Wegen der Wohlfeilheit der Frachten auf den Flüssen gewinnen sie viel dabey. Zu diesem Handel gehört: a) der *Handel nach Sibirien selbst*, b) der *Handel nach Sina*, c) der *Handel mit der Bucharey und den Kirgisen*, aus Orenburg. 2) der *Handel nach Persien* über Astrachan und das Kaspische Meer, wird von Russischen und Armenischen Kaufleuten getrieben. 3) der *Handel mit der Türkey und Italien*, der durch den Frieden mit den Türken 1774 eine ganz andere Gestalt erhielt; davon hernach. 4) der *Handel mit Preussen, Schlesien und Leipzig*, gröfsten Theils Schleichhandel. — Der *Seehandel* wird an und auf folgenden Meeren getrieben: 1) an der *Ostsee*, wo er am wichtigsten und ausgebreitetesten ist; 2) am *weifsen Meer*, der durch den Handel nach St. Petersb. viel verlohren, in der neuern Zeit aber wieder zugenommen hat; 3) am *Kaspischen Meer* zu Astrachan, mit Persern, auch mit Truchmenen und Kirgisen, von Russ. und Armen. Kaufleuten; 4) auf dem *schwarzen Meer*; 5) im *östlichen Ocean* von Kamtschatka aus.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: feine Gewürze, Kaffee, Thee, Zucker, Weine, Apothekerwaaren und Arzneyen, wollene Tücher, sonderlich feine, leichtere wollene Zeuche, Baumwollenwaaren, seidene Zeuche und Tücher, Bänder, Galanteriewaaren, Salz, besonders für die ostseeischen und weifsruss. Provinzen, frische getrocknete u. eingemachte Früchte, Baumöl und andere feine Oele, Fayence und anderes Steinzeug, Zinn und Bley, Spiauter oder Zink, Englisches Bier, Franzbrandwein, Arak und Rum, Sardellen, Häringe, Stockfisch, Austern, Reis, aller-

ley Tabak, Käse, Kakao, Sagogrütze, Porzellan, Zitze u. Kattune, feine Leinwand, wohlriechende Wasser, Pferde, Papier, Nähnadeln u. s. w.

Dagegen werden, meistens zu Wasser, folgende *Exporten* verkauft, und zwar 1) *rohe:* allerley Getreide, Hülsenfrüchte, Hanf- und Leinsaat, Eisen, Kupfer, Flachs, Hanf und Heede oder Werg von beyden; Ukränischer Blättertabak, Hopfen, Kümmel, Anis, Masten, Balken, Breter und Planken, allerley Holz, Honig, Wachs, Talg, getrocknete und gesalzene Fische, Bibergeil, allerley Hörner von wilden Thieren, Klauen, allerhand Federn, Wallrofszähne und Riemen, lebendige Thiere, als Pferde, Ochsen und Hunde. Federwild, Pferdeschwänze, Mammuts- und Ochsenknochen, Schweinsborsten, Sibirischer Muskus, Marienglas, allerley Haare, Thon und Salz z. B. aus Taurien, Rhabarber, Wachholderbeeren, Lerchengummi und Harz, purgirender Lerchenschwamm der Apotheker u. s. w. 2) *zubereitete* oder *verarbeitete:* Schiffe, Anker, Segeltuch, Tau- und Strickwerk, Nägel, Leinwand, Kalmank, flämisch Leinen und Drell, Kitaika, Garn, Salpeter, Schiespulver, allerley Mehl und Grütze, Graupen, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Butter, Fischthran, gesalzenen und gepreßten Kaviar, Hausenblasen, Hanf und Leinöl, Harz, Pech, Theer, Pott- und Waidasche, Matten, Talg- und Wachslichter, Seife, Juften, Saffian, Pergament, Sohl-, Sämisch- und anderes Leder, Filz, Fensterglas, Tapeten, Brandwein, eine unendl. Menge Pelz- und Grauwerk, theils in einzelnen Bälgen und Fellen, theils in Säcken, theils in fertigen Pelzen, von den oben erwähnten Thieren. — 1805 belief sich der Betrag der Importen auf 55,329,118 und derjenige der Exporten auf 72,434,085; folglich 16,904,976 Rubel Gewinn. In demselben Jahr liefen in allen Seehäfen ein 5,332 Schiffe (wovon 2,125 Ladung,

Ladung, 3,207 Ballast hatten): aus hingegen 5,085 (wovon 4,991 Ladung, 67 Ballast hatten).

Der gesammte Aktiv- und Passivhandel beträgt jetzt ungef. 50 Mill. Rubel, wobey das Reich etwan jährl. 5 Mill. gewinnt. Der Umsatz, den die Unterthanen dabey machen, steigt, Aus- und Einfuhr zusammen gerechnet, auf 15 Millionen; worunter die Waaren verstanden sind, die sie entweder mit, in Rufsl. gebauten oder gekauften Schiffen auf eigene Rechnung zur See aus- und einführen.

Keine Europ. Nation treibt einen stärkern Handel mit Rufsland, als die *Englische*, indem er noch einmahl so viel, als derjenige aller übrigen, die mit diesem Reiche zur See handeln, beträgt. Diese folgen in Ansehung der Stärke des Verkehrs ungefähr so auf einander: *Dänen, Holländer, Franzosen, Portugiesen, Hamburger, Spanier, Lübecker, Oestreicher, Schweden, Italiener, Schweitzer, Preussen, Rostocker, Sachsen, Amerikaner, Danziger, Bremer, Oldenburger.*

Handelshäfen und *Handelsstädte:* Archangel, Arensburg, Astrachan, Cherson, Eupatoria, Friedrichshamn, oder Friedrichshafen, Grodno, Habsal, Jakutsk, Irbit, Irkutzk, Kaffa oder Theodosia (am schwarzen Meere), Kaluga, Kasan, Katharinenburg, Kjächta, Kielce, Kislar, Kolskoy, Kowno, Kronstadt, Libau, Lublin, Makarjew, Mohilew, Mosdok, *Moskau*, Narwa, Nikolajew, Nishnei-Nowgorod, Nyslot, Ochotsk (von da nach Amerika, vielleicht auch nach Japon), Odessa, Onega, Opatow, Orenburg, Ovidiopel, Pernau, Peterpaulshafen, Polangen, Reval, *Riga*, Sewastopol, *St. Petersburg*, Smolensk, Taganrok, Terespol, Troizk, Tula, Wiburg, Witmansstrand, Yenikale.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die guten *Landstrafsen* und *Poststationen* bis nach Kamtschatka und bis an die Gränzen von Sina; welche grofse An-

stalt durch die *Jamskoi-Kanzley* regiert wird. 2) die vorhin erwähnten *Kanäle*. 3) *Messen* und *Jahrmärkte*, vorzüglich zu Irbit in der Permischen Statthalterschaft, bey den Donischen Kosaken in der Staniza-Uripin am Choperfluss, zu Makarjew und Troizk. 4) die in den Russ. Städten gewöhnl. *Kaufhöfe*, die jedoch auch ihre Unbequemlichkeiten haben. 5) *Aufhebung gewisser Monopolien*. 6) *Konsulen* und *Agenten* in mehrern Ländern, hauptsächl. in Italien und der Türkey. 7) die *Russisch-Amerikanische Handelskompagnie* seit 1799, vorher seit 1787 oder 88 die Amerik. Komp. 8) die 1803 für die *Häringsfischerey im weifsen Meere* gestiftete Gesellschaft. 9) *Handelsverträge*, vorzügl. mit Dänemark 1782, mit Persien 1784, mit Oestreich 1785, mit Frankreich 1787 (aber 1793 aufgehoben), mit Sicilien 1787, mit Portugal 1787 u. 1798, mit der Pforte 1792, mit Sina 1727 u. 1792. Der wichtige Vertrag mit Grofsbrit. lief 1786 zu Ende und ward erst 1793, 1797 u. 1801 erneuert. 10) die *Reichsassignationsbanken* zu St. Petersb. und Moskau von 1786. 11) die *Reichsleihbank* eben das. von 1786. 12) das *Kommerzkollegium* u. die *Kommerzkommission* zu St. Petersburg. 13) der *Zolltarif* von 1797, der vom Anfang des J. 1798 an befolgt wurde. 1800 ward der Etat sämtl. Zölle auf 7 Mill. Rubel so fest gesetzt, dafs die Zollofficianten von dem Ueberschufs 20 p. C. an Gratifikationen erhalten sollen. 14) der 1802 ergangene Ukas, dem zu Folge dem Adel das Recht ertheilt ward, Grofs- und Seehandel zu treiben, ohne dadurch seinen Adel zu verliehren.

Hindernisse des Handels: *Handelsmonopole* der Krone, heut zu Tage jedoch nur noch wenige. 2) die noch ziemlich *planlose Einrichtung der Jahrmärkte*. 3) der *Mangel an soliden Handelshäusern in den Zollstädten* an der westlichen Gränze des Reichs.

Essai sur le Commerce de Russie, avec l'histoire de ses découvertes (par *le Clerc*). à Amsterd. 1777. 8. — Historische Beschreibung des Russ. Handels aller Häfen und Gränzen u. s. w. *Mich. Tschulkow* (*Russisch*) St. Petersburg 1781 u. ff. 21 Bände in 4. — Russische kaiserl. Ordnung der Handels-Schifffahrt u. s. w. Aus dem Russ. ins Teutsche übers. v. *C. G. Arndt.* ebend. 1781 — 1782. 2 Th. in 4. — Hist. raisonnée du Commerce de la Russie; par *J. B. Scherer.* à Paris 1788. 2 Voll. in 8. *Teutsch* in einem Auszug mit Anmerk. und Zusätzen, v. *K. Hammerdörfer.* Leipz. 1789. 8. — *W. C. Friebe* über Rufslands Handel, landwirthschaftl. Kultur, Industrie und Produkte u. s. w. St. Petersb. 1796 — 98. 3 B. in 8. — *Storch's* Gemählde des Russ. Reichs Th. 3 — 8. Nebst dem Supplementb. (1799 — 1803). — *A. J. Güldenstedt* von den Häfen am Asowischen, schwarzen und weifsen Meere; *im* Petersb. Journ. 1776. May und Jun. *Derselbe* vom Handel und den Häfen an dem Kasp. Meere; *ebend.* 1777. April. Auch im Teut. Museum 1777. St. 12. S. 477 — 499. Mit einer Karte des Kasp. Meeres. — *W. Eton's* Bruchstücke über den Russ. Handel auf dem schwarzen Meere; in *Büsch'ens* und *Ebeling's* Handlungsbibl. B. 1. S. 185 — 240. — Aktenstücke zur Geschichte der Russ. Amerik. Handelskompagnie; in *Storch's* Rufsland unter Alexander 1803. Liefer. 2. S. 145 — 162. Lief. 3 S. 265 — 296. Nebst einer Karte vom südl. Theil des Russ. Amerika. — Tableaux du commerce de l'Empire de Russie, a. 1802 — 5. p. le Comte *Nic. de Romanzoff.* St. Petersb. 1808. Royalfol. — *v. Wichmann's* Darstell. Abth. 2 u. Anhang. — Eine Russisch und eine Teutsch geschriebene Handelszeitung erscheint zu St. Petersb. seit dem Anfang des J. 1803; jene in fol. diese in 4.

* *Münzwesen.* Die goldenen und silb. Münzen werden alle zu St. Petersburg, die kupfernen aber in sechs Münzhöfen (zu Moskau, Katharinenburg, Susun, Theodosia, am Flusse Iset in der Nähe von Katharinenburg und am Bache Babka an der Kama) geprägt. Da das *Kupfergeld* sich bis 1768 ungeheuer mehrte u. wegen seiner Unbehülflichkeit äufserst lästig war; so wurde *Papiergeld* geschaffen und zur Umwechselung des Kupfer- und Papiergeldes die beyden vorhin erwähnten Reichsassignationsbanken angelegt. So wie

sich die Kupfermünze mehrte und durch das weite Reich verbreitete, mufsten auch mehrere Papierniederlagen oder Bankkomtoire zur Auswechslung der Reichsassignationen errichtet werden. Jetzt sind ihrer 21 (?). Das Papiergeld ward nun angenehmer, als das Kupfergeld, so dafs es in vielen Gegenden ein Agio von 1 bis 5 p. C. gegen Kupfer gewann: doch versprach die Kaiserin 1786 auf ihr heil. kaiserl. Wort, die Summe der Bankassignationen nie und in keinem Falle über 100 Mill. Rubel zu erhöhen; was aber nicht erfüllt wurde; und vorher schon ward verordnet, dafs sie nicht in den auswärtigen Handel kommen sollten. Dieses Papiergeld kursirt in blauen Assignationen zu 5, in rothen zu 10, und in weifsen zu 25, 50 und 100 Rubel. — Die wirklichen Münzen sind:

Rubel	Poltina	Grivna	Altyn	Kopejka	Denuschka	Poluschka
1	2	10	$33\frac{1}{3}$	100	200	400
	1	5	$16\frac{2}{3}$	50	100	200
		1	$3\frac{1}{3}$	10	20	40
			1	3	6	12
				1	2	4
					1	2
						1

Die 3 letztern sind heut zu Tage *Kupfermünzen:* die übrigen alle *Silbermünzen* (Polupoltinik oder eine halbe Poltina d. i. ein Quartrubel, kommt auch vor). Die *Goldmünzen* sind: Imperial, 10 Rubel; halber Imp. 5 Rubel und Dukaten, den Holländischen gleich. Der Werth des Rubels ist unstät und richtet sich nach dem Wechselcours. 1793 galt er wegen des vielen Papiergeldes nur 1 fl. 15 Kreutzer: ehedem über 2 fl. jetzt kaum 1 fl. Alsdann ist auch ein Unterschied zwischen alten und neuen Rubeln; jene gelten ungef. 1 Thaler 3 Gr. Sächs. (2 fl. Rheinl.): diese bald 23 Groschen, bald 1 Thaler, bald 1 Th. 1 Gr. Auch alte und neue Imperiale sind verschieden; jene zu 11 Th. 16 Gr. diese zu 9 Th. 18 Gr. Die Feine der jetzigen Imp. ist 22 karatig, und die Feine des Silbers 12löthig. Ein Pfund fein Silber gilt 22 Rub. $75\frac{1}{17}$ Kop.; ein Pf. gemünztes Silber aber 17 Rub. $6\frac{2}{3}$ Kop., also ist der

Unterschied 569 Kop. oder das feine Silber verhält sich zum gemünzten, wie $10 = 7\frac{1135}{2275}$. Ein Pfund feines Gold gilt 315 Rub. $33\frac{3}{9}$ Kop., das gemünzte aber 312 Rub. $88\frac{8}{9}$ Kop.; der Unterschied ist also 28 Rubel $44\frac{4}{9}$ Kop. oder wie $10 = 9\frac{5683}{34133}$. $9\frac{1}{2}$ Rub. machen 1 Mark cöln.

Gewicht, wird auf folgende Art verglichen und bestimmt:

Berkowetz	Pud	Pfund	Loth	Solotnik
1	10	400	12800	38400
	1	40	1280	3840
		1	32	96
			1	3
				1

Zwischen Gold- und Silbergewicht und Handelsgewicht ist kein Unterschied. Es ist auch im ganzen Reich einerley: ausgenommen Liefland; denn da sind 45 Pfund Rigaisch = 46 Pf. Russ. 38 Pf. Revalisch = 40 Pf. Russ. Das Gewicht zu Narva ist etwa $14\frac{1}{2}$ p. C. schwerer, als das Russische. — Das Apothekergewicht ist dem Nürnbergischen vollkommen gleich.

Maase. Das *Getreidemaas* ist nicht überall gleich groſs. Gewöhnl. wird alles nach *Tschetwert* berechnet (auf jedes rechnet man 3 Rigaische oder 5 Reval. Löfe); ein Tschetwert besteht aus 8 *Tschetweriken*, und deren jedes aus 8 *Garniz*; 2 von diesen machen 1 *Pajak* aus. In *Riga* hat eine *Last Rocken* $22\frac{1}{2}$ *Tonne*; 1 *Last Weitzen* oder *Gerste* 24 Tonnen, 1 *Last Malz*, *Erbsen* oder *Haber* 30 Tonnen; 1 *Last Leinsaat* und *Waidasche* 12 Tonnen. Eine *Tonne* hat 2 *Lof*, 1 Lof 6 *Kulmt*, 1 Kulmt $5\frac{1}{2}$ *Kannen*, 1 Kanne 2 *Stof*. — Bey *flüssigen* Dingen sind die gewöhnlichsten Russ. Maase: *Kruska*, deren 8 geben 1 *Eymer* (Russ. *Wedro*), deren einer beträgt etwa 10 Rigaische oder gegen 11 Reval. Stofe. — Eine *Werst*, deren $104\frac{3}{10}$ einen Grad des Aequators und ungef. 7 eine Teutsche Meile ausmachen, wird in 500 *Saschen* eingetheilt; eine Sasche oder Saschine hat 3 *Arschinen*, und 1 Arschine 16 *Werschock*. In *Riga* misset man die Länge nach Ellen, deren 13 so groſs sind, als 10 Russ. Arschine. — Das

Feldmaas *Dessätina*, soll 210 Rheinl. Fuſs breit und 560 lang seyn, folgl. 117,600 Quadratfuſs oder 22,893 Quadratarschinen betragen.

(*A. L. Schlözer's*) Münz- Geld- u. Bergwerksgeschichte des Russ. Kaiserthums von 1700 bis 1789. Gött. 1791. 8. — Von Russ. Maasen, Gewichten und Münzen s. *Storch's* Gemählde Th. 3 S. 423—452. — *J. C. Petri* über das Russ. Münzwesen und den Werth der jetzigen Rubel gegen die alten Bankassignationen; *in dem* Journal für Fabrik 1803. Jun. S. 443—462. — Zur Münzkunde Ruſslands; herausg. v. der kaiserl. Akad. der Wiss. (v. dem Kollegienassessor *Krug.*) St. Petersb. 1805. 8.

5. In Ansehung der *Religion.* Herrschend ist die *Griechische*, deren Aufrechthaltung als ein Reichsgrundgesetz angesehen wird. Obgleich ihr Aeuſseres mehr der Röm. kathol. Religion entspricht; so stimmt doch das Wesentliche mehr mit der Ev. luther. überein. Im 17ten Jahrh. trennte sich von ihr eine Partey, mehr in Ansehung der Cärimonieen, als des Glaubensbegriffs. Ihre Glieder nennen sich *Staroviertzi* d. i. Altgläubige: die Gegenpartey aber heiſset sie *Raskolniken* d. i. Abtrünnige. Diese herrschende Kirche ist sehr tolerant, und läſst allen Glaubensgenossen Religionsfreyheit und Gottesdienst; ja sie theilt mit einigen Rechte, die in vielen andern Ländern als der herrschenden Kirche allein zuständig betrachtet werden. Die von den Schweden eroberten Länder bekennen sich zur *Ev. lutherischen* Religion und haben ihre eigenen Land- und Stadtkonsistorien. Es wohnen aber auch noch viele solcher Christen zu St. Petersburg, Moskau, und a. O. m., und diese haben kein eigenes Konsistorium oder anderes geistl. Gericht, sondern dessen Stelle vertritt das Reichsjustitzkollegium der Lief- Ehst- und Finländischen Rechtssachen zu St. Petersburg. — *Herrnhuter*, zu denen etliche Kolonieen, und in Lief- und Ehstland viele einzelne Mitglieder, auch wohl ganze Gemeinen, gehören. —

Die *Ev. reformirten* Christen haben gleiche Freyheiten mit den Ev. Luther., auch hin u. wieder Kirchen, und stehen unter dem erwähnten Reichsjustitzkollegium. — Für die *Röm. kathol.* Christen hat Katharine die 2te 1763 eine nach Civilrechten abgefafste Verordnung ertheilt, nach der sich nur zu St. Petersburg u. Moskau eine bestimmte Anzahl Ordensgeistliche aufhalten soll: doch sind die Kolonistengemeinen mit Geistlichen versehen. In Anseh. der von Polen erworbenen Provinzen ist verordnet, dafs alle dortige Röm. kath. Klöster und Kirchen unter dem Erzbischoff zu Mohilew und dessen Konsistorium stehen sollen; ihm sollen auch alle übrige kath. und unirte Armen. Gemeinen im Russ. Reich, nebst den Priestern, untergeben seyn. Der Papst hat so wenig Gewalt über sie, als über die *Jesuiten*, die in jenen Provinzen und in der neuern Zeit sogar in St. Petersb. gehegt, in der neuesten aber verwiesen wurden. — Die *nicht unirten Armenier* haben zu St. Petersb. 1, und in Astrachan 2 Kirchen und einen Bischoff. — Viele Asiatische Nationen sind *Muhamedaner*, manche jedoch nur dem Namen nach. Seit 1788 haben sie einen eigenen Mufti, nebst einem geistl. Kollegium. Dies geht jedoch die Muhamedaner in Taurien nichts an; denn diese haben einen besondern Mufti und eine eigene geistliche Verwaltung. Katharine die 2te liefs auch 1789 eine besondere Ausgabe des Korans für ihre Muhamedischen Unterthanen besorgen. — Der *heidnischen* Religion sind noch weit mehrere Asiat. Völker zugethan, und zwar auf verschiedene Art; denn man findet von ihr nicht nur die *Lamaische* oder die Sekte des Dalai-Lama, näml. bey den Kalmüken; sondern auch die *Schamanische* unter mancherley Gestalten. Zu ihrer Bekehrung ist ein eigenes *Collegium de propaganda fide* vorhanden. Auch werden seit 1788 besondere Missionarien dazu gebraucht. — Die *Juden* sind sehr eingeschränkt und deshalb selten; die meisten leben in den Statth.

Polotzk und Mohilew, und in den 1793 u. 1795 erworbenen Stücken von Lithauen und Polen.

Kirchliche Einrichtung der herrschenden Religionspartey. Ehedem hatte ein *Patriarch* die Oberaufsicht: aber Peter der 1ste errichtete 1719 statt dessen einen ihm selbst unterthänigen *geistl. Rath*, der *der heiligste Synod* oder *heiligst regierende Synod* genannt wird (Vergl. Nr. XIV. 2. 2). Die hohe Geistlichkeit besteht aus *Metropoliten, Erzbischöffen* u. *Bischöffen*, welche alle *Archijerey* heifsen. Die beyden ersten Würden sind an keinen Bischoffssitz gebunden, sondern der Oberherr ertheilt sie bald diesem, bald jenem. Jetzt sind ihrer 4: 1) von St. Petersb. und Nowgorod, 2) von Kiow, 3) von Kasan, 4) von Tobolsk. Kein Mitglied der hohen Geistlichkeit ist dem andern unterworfen, sondern eines steht so gut, wie das andere, unter dem heil. Synod. Nur dem Range nach sind sie von einander unterschieden, nach der Ordnung ihrer *Eparchieen* (bischöffl. Sprengel), die in 3 Klassen eingetheilt sind u. deren Zahl nicht immer dieselbe ist. Die neueste: 1. Nowgorod und St. Petersburg. 2. Pleskow oder Pskow, Livland u. Curland. 3. Twer u. Kaschin (diese 3 sind jetzt Erzbischöffe und Mitglieder des heil. dirigirenden Synods). 4. Moskau und Kaluga (dieser ist auch Mitglied des Synods, nämlich für dessen in Moskau befindliches Departement). 5. Kiew und Galiz. 6. Mohilew u. Witepsk. 7. Smolensk u. Dorogobusch. 8. Kasan u. Simbirsk. 9. Astrachan und Kaukasien. 10. Tobolsk u. Sibirien. 11. Rostow u. Jaroslaw. 12. Rjäsan u. Saraisk. 13. Katarinoslaw u. Cherson-Taurien. 14. Tschernigow u. Neschin. 15. Nischegorod und Arsaman. 16. Bjelgorod und Kursk. 17. Susdal und Wladimir. 18. Wologda u. Ustjug. 19. Wjätka u. Slobodsk. 20. Archangel u. Cholmogori. 21. Woronesch u. Tscherkask. 22. Irkutsk u. Nert-

schinsk. 23. Kostroma u. Galitsch. 24. Tambow u. Schatzk. 25. Orel u. Sjewsk. 26. Tula u. Belew. 27. Minsk u. Litowsk. 28. Podolsk u. Brjäzlaw. 29. Poltowa u. Perejeslaw. 30. Volhynien u. Chitomir. 31. Pensa u. Saratow. 32. Slobodische Ukräne u. Charkow. 33. Orenburg u. Ufa. *Die folgenden Eparchieen haben Vikare.* 34. Staraus, deren Prälat Vikar in der Nowogorod. Eparchie, 35. Dmitrow, deren Prälat Vikar in der Moskowischen Eparchie, 36. Perejaslawl u. Borispolsk, deren Prälat Koadjutor von Kiew. In allen 36 werden gerechnet 480 Mönchs- und 74 Nonnenklöster*) mit ungef. 7,300 Mönchen u. 1,300 Nonnen, und 26,747 Griechische Pfarr- und Hauptkirchen. Die Zahl der Geistlichen soll aus 67,900 Personen (ohne deren Familien) bestehen. Die Vorsteher der Klöster sind entweder *Archimandriten* d. i. Aebbte oder *Igumene* d. i. Prioren; eine Aebbtissin oder Priorin heifst *Igumènjà*. Die Weltgeistlichkeit besteht aus *Diakonen*, *Priestern* (Jerei) und *Erzpriestern* (Protojerei). Die Benennungen *Pope* und *Protopope* werden nicht mehr geduldet. In jedem grofsen Dorf (*Selo*) ist eine Kirche und ein Priester, und in den Städten ist fast in jeder Strafse eine Kirche mit allen ihren Dienern. — Uebrigens ist der geistl. Stand seit 1801 auf immer von allen Leibesstrafen befreyt.

Im J. 1811 zählte man 3½ Mill. Katholiken (mit den unirten Griechen u. Armeniern) 1 Mill. 400,000 Lutheraner, 3,800 Reformirte, 9,000 Herrnhuter, 5,000 Mennoniten, 60,000 Armenier, 3 Mill. Muhamedaner, 300,000 Verehrer des Dalai-Lama, 600,000 Fetisch-Verehrer u. s. w.

*) Nach einer andern Nachricht: 724 Mönchs- und 235 Nonnenklöster; überhaupt ist die Zahl ungewifs.

Seit 1764 sind die ehemahligen Kloster - und Kirchenländereyen eingezogen und Anfangs einem *Oekonomiekollegium* übergeben worden: jetzt aber besorgen die für jede Statthalt. errichteten Kameralhöfe die Verwaltung. Von den 250,000 Rubeln, die sie abwerfen, wird nicht allein die Geistlichkeit zum Theil besoldet, sondern es werden auch davon Pensionen für arme Officiere, Invaliden, Hospitaliten u. dgl. ausgesetzt. Es wurden aber nicht alle geistl. Güter eingezogen, sondern nur solche, die mit Bauern besetzt waren; denn sowohl alle Dorfgeistliche haben ihre von Alters her ihnen angewiesenen Kirchenländereyen, als auch Prälaten und Klöster gewisse Grundstücke behalten.

Rites and Ceremonies of the Greek Church in Russia, containing an Account of its doctrine, worship and discipline, by *John Glen King*. Lond. 1772. 4. Mit Kupf. *Teutsch* (von *A. E. Klausing*). Riga 1773. 4. Mit Kupf. — *A. W. Hupel's* kirchliche Statistik von Rufsland; in *dessen* Nord. Miscell. St. 11. u. 12. — *J. J. Bellermann's* kurzer Abrifs der Russ. Kirche, nach ihrer Geschichte, Glaubenslehren u. Kirchengebräuchen. Erfurt. 1788. 8. *Macht auch den 2ten Theil seiner Bemerk. über Rufsland aus.* — *J. C. Grot's* Bemerk. über die Religionsfreyheit der Ausländer im Russ. Reiche, in Rücksicht auf ihre verschiedenen Gemeinen, ihre kirchl. Einrichtungen, ihre Gebräuche u. ihre Rechte. 3 Bände. St. Petersb. u. Leipz. 1797 — 1798. 8. — *Andr. Joannov's* vollständ. histor. Nachricht von den alten Strigolniken und den neuen Raskolniken oder sogenannten Staroobriadtzi, von ihrer Lehre, ihrer Handlungsweise und ihren verschiedenen Sekten u. s. f. 2te Ausg. St. Petersb. 1795. 4 Th. in 8. Vergl. (*Schlözer* in den) Gött. gel. Anz. 1802. S. 1049 — 1063. Auch *Schlözer* in der Berl. Monatssch. 1802. Aug. S. 91 — 113. — *A. F. Büsching's* Geschichte der Evang. Luther. Gemeinden in Rufsland. 2 Theile. Altona 1766 — 1767. 8.

6. In Ansehung der *Wissenschaften und Künste.* In Vergleichung mit andern Staaten war man

bis zu Ende des 18ten Jahrh. hierin noch nicht weit gekommen: seitdem aber geschehen stärkere Fortschritte. Ausländer, besonders Franzosen u. Teutsche, wie auch das Reisen junger Russen zu fremden Lehranstalten, haben das Meiste zum bessern Flor der Wissenschaften beygetragen. In den schönen Wissenschaften, in der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik und Mathematik, thun sich jetzt die Russen am stärksten hervor. In St. Petersburg und Moskau sind die meisten Gelehrten. Auf die Errichtung und Verbesserung der niedern Schulen und des Erziehungswesens überhaupt ward erst unter der Regierung Katharinens der 2ten ernstlicher Bedacht genommen. — Seit ihrem Enkel, dem jetzigen Kaiser, macht die Volksaufklärung einen besondern Theil des Staats aus, der einem eigenen Minister anvertraut ist, und unter dessen Leitung von der Oberschuldirektion dirigirt wird. Seitdem sind zur moralischen, den Pflichten und Nutzen eines jeden Standes entsprechenden Bildung 4 Arten v. Schulen bestimmt: 1) *Pfarr-* oder *Kirchspielschulen* *), 2) *Kreisschulen* **). 3) *Gouvernementsschulen* oder *Gymnasien* ***), 4) 8 *Universitäten:* zu *Moskau, Wilna, Åbo, Dorpat, St. Petersburg, Kasan, Charkow,* seit 1816 *Warschau.* Für sämmtliche Lehranstalten ward 1802 eine besondere Kommission zu St. Petersb. nieder-

*) Jedes Kirchspiel oder 2 zusammen sollen wenigstens eine Pfarrschule haben.

**) In jeder Kreisstadt soll wenigstens eine seyn. Ihre Zahl ist etatsmäfsig auf 511 gesetzt: es werden aber jetzt kaum 100 bestehen.

***) In jeder Gouvernementsstadt soll ein Gymnasium bestehen; etatsmäfsig 57: jetzt noch nicht viel über die Hälfte.

gesetzt. Der jährl. Kostenanschlag für alle diese Institute belauft sich nahe an 2 Mill. Rubel.

Aufserdem giebt es noch besondere Lehr- und Privatinstitute, die aber auch unter der mittelbaren Aufsicht des Oberschuldirektoriums stehen. — Für die Griechische Geistlichkeit existiren eigene theologische Institute. Sie empfängt ihren Unterricht in 4 geistl. Akademieen, 36 Eparchial-Seminarien und 115 kleinern Schulanstalten, deren Unterhalt jährl. ungef. 340,000 R. kostet. — Bey allem dem bleibt Rufsland, im Ganzen genommen, Trotz der preiswürdigen Fürsorge des menschenfreundlichen Kaisers u. seiner Beamten, hierin noch weit hinter den meisten Europ. Staaten zurück. Befremden kann es denjenigen nicht, der bedenkt, wie höchst verschieden Rufslands Bewohner in Anseh. ihrer Abstammung, Sprache, Religion u. Lebensart, sind. Indessen nach u. nach mufs es doch mit der Bildung des gemeinen Volkes besser werden; zumahl wenn auch die Geistlichen gehörig mitwirken möchten oder — könnten. Eben in den erwähnten Pfarrschulen, deren aber noch zu wenige sind, soll den Kindern der Landleute die Kunst zu lesen, zu schreiben u. zu rechnen, wie auch Moral u. Religion gelehrt werden. Um brauchbare Kenntnisse unter Künstlern, Handwerken u. Landwirthen zu verbreiten, mufs die Akad. der Wiss. zu St. Petersb. die gemeinnützigsten Erfindungen in der Naturgeschichte, Physik, Mechanik, Gewerbkunde u. Landwirthsch. wöchentl. 2mahl durch die Russ. Zeitungen bekannt machen.

Aufserdem noch folgende *Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste:* 1) die 1726 errichtete, 1747 besser und 1803 noch besser eingerichtete *kaiserl. Akademie der Wissensch.* zu St. Petersburg, (die jährl. Unterhaltung derselb. kostet 120,000 Rub.); 2) die *kaiserl. Russische Akademie* zur Vervollkomm-

nung der Russ. Sprache und Geschichte eben daselbst; seit 1783, vernachlässigt seit 1797, wieder hergestellt 1801; 3) die *freye ökon. Gesell.* seit 1764 eben daselbst; 4) die *medicinisch-chirurgischen Akademieen*, zu St. Petersb. und Moskau seit . . . . . neu begründet und erweitert 1802; 5) *Thierarzneyschulen* zu St. Petersburg, Moskau und Lubny seit 1804; 6) die Gesell. für *Russ. Geschichte und Alterthümer* zu Moskau; 7) die *Gesell. zur Verein. der medic. u. physikal. Wissensch.* ebend. 8) die *Gesell.* für Ackerbau u. mechan. Künste ebend. 9) die freye *ökon. Gesell.* zu Riga; 10) die freye *Gesell.* für Litteraturfreunde u. Kunstverwandte zu St. Petersb. 11) die *Gesell. für Russ. Sprache* u. *Litt.* zu Shitomir. 12) das *Bergwerksinstitut* zu St. Petersb.

Vorzügliche öffentliche *Bibliotheken* sind nur zu Moskau und St. Petersburg. Aufserdem viele reiche Privatbibl. — Die Hauptsitze des *Buchhandels* *) und der *Buchdruckerey* **) eben daselbst: doch unter der jetzigen Regierung auch anderwärts verbreitet und blühend. Die Einführung ausländischer Schriften wird von ihr nicht mehr, wie vorher, beschränkt, und die Censur der im Reich zu druckenden Bücher wird einzig und allein durch die Universitäten besorgt. Ein neues Censurreglement erschien 1804.

Die auch jetzt weit mehr, als je, gepflegten *bildenden Künste* werden nicht nur von Ausländern, sondern auch von Russen, rühmlich bearbeitet und ausgeübt, besonders zu St. Petersb. und Moskau. Zu diesem Behuf ward am ersten Okt. 1758 (eigentl. 1764) die *kaiserl. Akademie der Mahler- Bildhauer- und Baukunst* errichtet, aber erst seit 1802 kräftiger

*) im ganzen Reich sind ungef. 30 Buchhandlungen.

**) in St. Petersb. 14 Druckereyen.

unterstützt. Es ward gleich Anfangs eine Erziehungsanstalt für 300 Zöglinge damit verknüpft.

Das mit der Akad. der Wissensch. verbundene *Kunst- Naturalien- Alterthümer-* und *Münzkabinet* verdient seiner Reichhaltigkeit wegen einer besondern Erwähnung.

Les Plans et les Statuts des différents établissements ordonnés par Catharine II. pour l'éducation de la jeunesse etc. à Amsterdam 1775. 4. — Zur Kenntniſs dessen, was in Ansehung der Kultur der Wissenschaften und Künste während des Zeitraums von 1770 bis 1788. geschah, dient *H. L. C. Bacmeister's* Russische Bibliothek u. s. w. St. Petersburg, Riga und Leipz. 1772 — 1789. 11 Bände. (jeder von 8 Stücken) in 8. Die neuern Verordnungen und Anstalten findet man am besten beschrieben in *Storch's* Zeitschrift: Rusland unter Alex. I. — Intelligenzblatt zur A. L. Z. 1805. Nr. 45. 47 u. 52. A. L. Z. 1814. Nr. 262. — Intelligenzbl. zur Jen. L. Z. 1805. Nr. 1 — 27.

7. In Ansehung des *Adels.* Jetzt giebt es eigentlich nur einen einzigen Adel und der Unterschied zwischen hohen und niedern findet nicht mehr Statt; er genieſst auch (wenigstens nach der herrschenden Meinung) einerley Rechte: es äuſsern sich aber doch dabey einige Verschiedenheiten; u. Kraft eines Manifestes von 1785 wird der Adel in jeder Statth. nach 6 Klassen oder Abtheilungen in das Adelsbuch eingetragen: doch machen alle 6 nur ein einziges Korps aus, und keiner ist dem andern unterthan. Die Ordnung ist folgende: 1) der wirkliche Adel, der ein Alter von 100 Jahren beweisen kann; 2) der Kriegsadel; 3) der Achtklassen-Adel, der aus solchen Personen besteht, die zu den ersten 8 Rangstufen gehören; 4) die fremden, aus andern Ländern abstammenden Geschlechter; 5) die mit Titeln beehrten (fürstlichen, gräfl. und freyherrl.) Familien; 6) die alten adel. Geschlechter, die ihren alten Adel beweisen können, obgleich ihr adelicher

Ursprung mit Dunkel bedeckt ist. Die verschiedenen Benennungen des Adels sind: 1) *Fürsten*, deren Zahl sehr grofs ist; einige sind aus dem Blut regierender Fürsten entsprossen: andere stammen aus Polen: andere sind in den Russisch. Fürstenstand erhoben worden: manche sind auch Tatarischen Ursprungs. An sich, ohne Rangstufe, die durch Dienste erlangt wird, heifsen sie zwar Fürsten: aber sie haben weder einen ihrer Geburt anklebenden Unterscheidungstitel, noch vor dem übrigen Adel in Diensten einen Vorzug. Ohne Verletzung ihrer Ehre heurathet die Fürstentochter einen blofsen Edelmann. Kein solcher Fürst hat ein Fürstenthum, obgleich bisweilen so viele Landgüter, dafs deren Flächenraum mehr, als manches Fürstenthum in Teutschland, beträgt; es führt auch keiner von einem Fürstenthum seinen Namen und Titel. Die Teutschen Reichsfürsten, sowohl die gebohrnen, als auch die von ehemahligen Teutschen Kaisern in den Fürstenstand erhobenen, machen eine besondere und vorzüglichere Klasse der Fürsten aus; sie bekommen den Titel Durchlaucht und ihre Kinder heifsen Prinzen und Prinzessinen. 2) *Grafen* giebt es weit weniger, als Fürsten, denen sie übrigens in Würde, Rang und Ansehn eigentl. nicht nachstehen; sie haben ihren Grafenstand theils von Russischen, theils von Teutschen Kaisern erhalten, u. würden ihn nicht leicht gegen den fürstl. vertauschen. Sie besitzen keine Grafschaften, und heifsen im Russischen auch Graf. 3) *Barone* oder *Freyherren* giebt es sehr wenige. 4) Blofse *Edelleute*, deren Zahl ausnehmend grofs ist; es giebt unter ihnen sehr reiche Familien, die weitläuftige, mehr als einem Herzogthum an Flächenraum gleichende Landstrecken, besitzen: aber auch weit mehr arme, denen weder ein Bauer, noch einer Handbreit Feld gehört, 5) *Bojaren-Kinder* und der

patriarchalische, wie auch der *bischöfft. Adel*, von denen einige den wirkl. Adelstand besitzen, andere aber zur Kopfsteuer angeschrieben sind. — Die Anzahl der in die 3 Theile des Wappenbuchs aufgenommenen Familien belief sich bis zu Ende des J. 1803 auf 1090. — Die Rechte und Vorzüge des Adels waren von jeher grofs und mannichfach, und sie wurden durch das Manifest von 1785 bestätigt und noch mehr erweitert: es wird aber von den Beherrschern des Reichs keine Klasse vor der andern begünstigt; jeder mufs durch Wohlverhalten und durch die dem Staat zu leistenden Dienste sich empor heben, wenn er nicht vergessen werden und ohne Achtung auf seinem Dorfe die Zeit verleben will; denn die Geburt giebt nur wenige Ansprüche an Vorzug und Ansehen: beyde bestimmt die durch Dienste erlangte Rangstufe. Darunter ist aber keine, die nicht auch der neue Adel oder der Mann von unadelicher Geburt erlangen könnte. Die von Kaiser Paul dem Adel, so wie der Geistlichkeit und dem Bürgerstand, entzogenen Rechte hat Alexander nicht allein wieder hergestellt, sondern auch mit neuen vermehrt, z. B. dafs der Adel, unbeschadet seiner Würde, Grofs- und Seehandel treiben darf.

Landgüter zu besitzen, ist kein ausschliefsliches Vorrecht des Adels.

Genealogiebuch Russischer und ausländ. Fürsten und Edelleute u. s. w. 2 Theile (*Russ.*) Moskau 1787. 8. — Vom Adel (*ein Gnadenbrief der Kaiserin Katharine der 2ten*) auf allerhöchsten Befehl aus dem Russ. übers. v. *C. G. Arndt.* St. Petersb. 1785. 4.

8. In Ansehung der *Bürger* und *Städte*. Sowohl diese, obgleich in geringer Zahl, als auch jene, wiewohl mit unbestimmten Rechten, existirten schon von alten Zeiten her. Unter der Regierung Katharinens der 2ten wurden der letzten über 250 errichtet. Diese mit den alten zusammengerechnet, kommt

kommt bis 1790 eine Zahl von 558 heraus, worunter folgl. viele sehr unbedeutend, verschiedene hingegen ungeheuer grofs sind, zumahl die Hauptstadt Moskau. Durch eine *Stadtordnung* von 1785 sind den Bürgern in allen Städten einerley Rechte und Verfassung ertheilt. Vermöge derselben sind alle Bürger, und die in der Stadt ein Eigenth. haben oder wohnen, in dem Bürgerbuch alphabet. aufgeschrieben und in 6 Klassen getheilt: 1) eigenthümliche Bürger oder Stadteinwohner, die in der Stadt ein unbewegl. Eigenthum haben; 2) die 3 Gilden, in welche ohne auf Geschlecht, Abstammung, Handel, Handwerk, kirchliche Verknüpfung oder dgl. zu sehen, alle diejenigen kommen, die ein gewisses Kapital zu besitzen erklären; da denn zur 1sten gehört, wer ein Kapital von 10 — 50,000 Rubel angiebt; ein solcher kann alle Arten von in- und ausländ. Handel treiben, Seeschiffe besitzen, in der Stadt sich einer mit 2 Pferden bespannten Kutsche bedienen, und ist von Leibesstrafen befreyt. Zur 2ten, wer ein Kapital von 5.— 10,000 R. angiebt; ein solcher kann alle Arten von inländ. Handel treiben, Flufsschiffe und Fahrzeuge halten, in einer mit 2 Pferden bespannten Kalesche fahren, und ist von Leibesstrafen frey. Zur 3ten, wer ein Kapital von 1 — 5000 R. angiebt; er kann in Städten u. auf dem Lande den Kleinhandel treiben, Werkstühle, kleine Flufsfahrzeuge, Gasthöfe u. dgl. halten, darf aber nur Sommers und Winters mit 1 Pferd, aber nicht in Kutschen fahren; 3) die Zünfte oder Professionen (Meister, Gesellen und Lehrlinge), denen eine besondere Handwerksordnung vorgeschrieben ist; 4) die Fremden und Gäste aus andern Städten und Ländern, die sich wegen ihrer Geschäfte einschreiben lassen; 5) namhafte Bürger, wozu gehören: die zweymahl zu einem Stadtdienst gewählt wurden und dann ansehnl. Stellen rühml.

verwaltet haben; Gelehrte und Künstler, die akademische Zeugnisse vorzeigen können; Banquiers, die ein Kapital von 100-200,000 R. angeben; Grofshändler, die keine Bude halten; Schiffsherren, die Schiffe in der See haben. Diese können sich in der Stadt einer mit 2 — 4 Pferden bespannten Kutsche bedienen, Höfe und Gärten aufserhalb der Stadt haben, Fabriken besitzen, und sind von Leibesstrafen frey; 6) Beysassen, die sich von ihren Gewerben nähren und in keinem vorhergehenden Theil des Bürgerbuchs stehen. Sie können Werkstühle, Buden und Kramwaaren, Herbergen und Gasthöfe haben u. s. w. Sie dürfen weder in Kutschen noch mit 2 Pferden fahren. — Edelleute, die im Bürgerbuch stehen, können auch eine mit ihrem Stand übereinstimmende bürgerl. Nahrung in der Stadt treiben. — Durch diese und andere Anstalten kommen die Städte zusehends in Aufnahme.

Stadt-Ordnung, auf allerhöchst. Befehl aus dem Russ. übers. v. *C. G. Arndt.* St. Petersb. 1785. 4.

9. in Anseh. der *Bauern* und *Dörfer*. Erstere sind sehr verschiedener Art, und zwar: 1) *freye Landleute*, die nicht leibeigen sind, wohin z. B. gehören, die ausländischen, als Ackerleute angesetzten *Kolonisten*; die *Odnodworzen* oder Einhöfner, die ihre Häuser nebst den dazu gehörenden Ländereyen, als ein wahres Eigenthum besitzen; die *Kosaken* nach allen ihren Haupt- und Nebenzweigen, die ihre Distrikte, Länder[illegible] und Viehhöfe als wahres Eigenthum besitzen; die *Tatarischen Völker, die Baschkiren, Wogulen, Kalmüken*, nebst den meisten nomadischen und Steppenvölkern; verabschiedete auf dem Lande lebende Soldaten; frey gewordene, die vorher Leibeigene waren, aber die Freyheit von ihren Erbherren kaufen oder für treue Dienste bekommen; eigentliche kleinruss. Bauern,

die zwar keine Kosaken, aber auch keine Leibeigenen, sondern frey sind; freye Bauern, die weder einzeln verkauft noch verschenkt werden dürfen, sondern zu einem Gut gehören, mit dem sie von einem Herrn an den andern kommen. 2) *Leibeigene Bauern*, die man auch schlechtweg *Bauern* nennet; welche wieder sind: a) *Kronsbauern* (in Liefland *publike Bauern*), die, die Krone als ihre wahren Leibeigenen verschenken kann und die kein eigentl. Landeigenthum besitzen; auch sie sind wieder verschiedener Art; b) *Bergwerksbauern;* c) *adeliche* oder *private Bauern*, deren Schicksal nach der Verschiedenheit ihrer Herren und der Gegenden, wo sie leben, verschieden ist. Mit der allmähligen Aufhebung, oder wenigstens Mäfsigung, der Leibeigensch. beschäftigt sich die jetzige menschenfreundl. Regierung ganz vorzüglich. Z. B. Alex. hob 1815 die bis dahin noch bestandene Leibeigenschaft der Bauern in Esthland auf, über deren künftige persönl. u. bürgerl. Freyheit der dortige Adel jedoch schon 1814 übereingekommen war.

* Die ehemahligen *Oekonomiebauern*, die den Bischöffen, Kirchen und Klöstern gehörten, sind nun, da sie unter der Aufsicht der Kameralhöfe und Oekonomiedirektoren stehen, Kronsbauern. Vergl. vorhin Nr. 5.

Geschichte der Sclaverey und Charakter der Bauern in Lief- und Esthland, ein Beytrag zur Verbesserung der Leibeigenschaft; nebst der genauesten Beschreib. eines Liefländ. Haakens. (*Riga*) 1786. 8. — Das oben (bey II. 3) erwähnte Buch v. *Merkel:* Die Letten u. s. w.

* * *

Joh. Purgold de diversis imperii Rossici ordinibus eorumque iuribus atque obligationibus, nec non de diversis foris competentibus. Hal. 1786. 8.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge*).

1. Iwan des 1sten Gesetz von der Untheilbarkeit des Reichs. 2. der von allen Ständen des Reichs unterschriebene Bestätigungsbrief von der Wahl u. uneingeschränkten Gewalt des Zars Michael Romanow, für ihn und seine Nachkommen von 1613. 3. Katharinen der 1sten Verordnung, dafs keiner, der schon eine Krone besäfse oder der nicht Griechischer Religion wäre, der Russ. Krone fähig seyn sollte. 4. Gewissermafsen auch die schon erwähnten, im J. 1785 ergangenen Verordnungen wegen Einrichtung und Verwaltung der Statthalterschaften, und die dem Adel und den Städten ertheilten Gnadenbriefe. 5. Das neue Grundgesetz der Thronfolge, von Kaiser Paul und seiner Gemahlin 1788 aufgesetzt, und 1797 bekannt gemacht.

A. L. Schlözer's hist. Untersuchung über Rufsl. Reichsgrundgesetze. Gotha 1777. 8. — *B. v. Campenhausen's* Elemente des Russ. Staatsrechts, oder Hauptzüge der Grundverfass. des Russ. Kaiserthums, in systemat. Ordnung dargestellt. Gött. 1792. fol.

VIII. Oberste Gewalt und Regierungsform.

Die Verfassung des Russ. Reichs war eine unbeschränkte Autokratie und Monarchie, bis Kaiser Alexander der 1ste im J. 1811 erklärte: „Das Gesetz soll die höchste Gewalt regieren, und dieser mein freyer, vernünftiger Wille in dem begonnenen Gesetzbuch rechtskräftig gemacht werden;

*) Eigentl. nur theils positive Bestimmungen ehemahliger Herrscher, theils Observanzen u. Gewohnheiten; denn die Nation nahm keinen Antheil daran, u. die Herrscher richteten sich entw. gar nicht darnach, od. nur so lang, als es ihnen beliebte.

mein Reich soll statt Autokratie eine *Konstitution* und gesetzliche monarchische Staatsform erhalten."

IX. Thronfolge.

Die Krone ist in der männlichen und weiblichen Linie erblich; und zwar so, daſs nach dem Absterben des Kaisers der älteste Prinz in der Regierung folgt und nach ihm dessen ganzer männlicher Stamm. Nach dessen Erlöschung fällt die Erbfolge auf das Geschlecht des 2ten Prinzen, nach der Folge der Erstgeburt. Nach Erlöschung der männl. Nachkommenschaft dieser Söhne soll die Erbfolge in dem Stamme bleiben, und zwar bey der weiblichen Nachkommenschaft, als derjenigen, welche dann dem Throne am nächsten ist. Und in diesem Fall soll die nämliche Ordnung beobachtet werden, so daſs allemahl die männl. Erben den weibl. vorgezogen werden. — So bald der Thron erledigt ist, besteigt ihn der Thronfolger, ohne einer Einladung, Huldigung oder dgl. zu bedürfen: inzwischen geschieht gewöhnlich die Huldigung dennoch, und jede Klasse von Unterthanen leistet sie. Auch die *Krönung* und *Salbung* zu Moskau ist seit Jahrhunderten gewöhnl. gewesen und wird als ein ehrwürdiger Gebrauch beybehalten. — Die *Volljährigkeit* ist auf 16 Jahre für den Thronfolger festgesetzt. — Die Regentschaft ordnet der vorherige Regent an; hat er es unterlassen, so gehört die Regentschaft und Vormundschaft dem Vater od. der Mutter, doch mit Ausschluſs der Stiefväter und Stiefmütter, oder, wenn diese nicht mehr leben sollten, dem zur Erbfolge nächsten volljährigen Verwandten männl. oder weibl. Geschlechts. Die Volljährigk. der übrigen Personen beyderley Geschlechts von der regierenden Familie ist auf 20 J. festgesetzt. Dem Regenten wird ein Regierungs-

rath zugeordnet, der aber mit der Vormundschaftssache nichts zu thun hat. — Dafs der Kaiser sich zur Griech. Kirche, deren gebohrnes Oberhaupt er ist, bekennen müsse, befiehlt das vorhin erwähnte RGrundgesetz; auch die Gemahlin, wenn sie nicht darin erzogen, ist nach dem Herkommen verbunden, zu derselben überzutreten. Diese braucht keine gebohrne Fürstin zu seyn; selbst die Kinder eines Leibeigenen, die in gesetzl. Ehe erzeugt sind, würde die Russ. Staatspraxis nicht vom Throne ausschliefsen. Eine Russ. Kaiserin erhält übrigens alle persönl. Vorrechte, die mit dieser Würde verbunden sind, wird von ihrem Gemahl eigenhändig gekrönt u. vom Moskauischen Prälaten eingeweiht. Ihre Nadelgelder, ihr Witthum bestimmt der Wille des Kaisers, so wie die Apanagen der nachgebohrnen Grofsfürsten oder Grofsfürstinnen. Letztere bestehen nicht in Grundstücken, sondern in baarem Gelde (gewöhnl. 120,000 Rubel). Eine Prinzessinnensteuer kennt Rufsland nicht.

X. Titel.

Von Gottes hülfreicher Gnade, Wir Alexander I, Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, Zar zu Moskwa, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zar von Kasan, Zar zu Astrachan, Zar zu Polen, Zar von Sibirien, Zar des Taurischen Chersones, Herr zu Pleskow und Grofsfürst von Smolensk, Lithauen, Volhynien, Podolien u. Finland, Fürst von Esthland, Livland, Curland und Semgallen, Samogitien, Bialystock, Karelen, Twer, Jugorien, Permien, Wjätka, Bulgarien und andern Ländern, Herr und Grofsfürst von Nischnei-Nowgorod, zu Tschernigow, Räsan, Polezk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondinien, Witepsk, Mstislaw, der ganzen nördlichen Gegend Gebieter,

Herr des Landes Iwerien, Kartaliniens, Grusiniens, des Kabardinischen Landes, der Tscherkassischen und im Gebirge wohnenden Fürsten, und anderer Erb- u. Lehnherr, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg u. s. w. — Die Prinzen u. Prinzessinnen des kaiserl. Hauses nennen sich Grofsfürsten und Grofsfürstinnen von Rufsl. mit dem Pradikat *kaiserl. Hoheit*, ohne weitere Auszeichnung des Erstgebohrnen: doch wurde der Titel *Zarewitsch* durch Paul den 1sten für den 2ten Prinzen wieder eingeführt.

XI. Wappen.

Ein schwarzer zweyköpfiger 3fach gekrönter Adler im gold. Felde, mit rothen Schnabel und Füssen u. ausgebreit. Flügeln, in der rechten Klaue das gold. Scepter und in der linken den gold. Reichsapfel haltend, wegen des *Griechischen Kaiserthums.* Auf des Adlers Brust ist ein rother Schild und darin ein silb. Ritter St. Georg, der den Lindwurm erlegt, wegen des Grofsfürstenth. *Moskau;* auf dem rechten Flügel sind 3 andere Schilde, und auf deren 1sten blauen eine gold. geschlossene Krone, unter welcher ein queer liegender silb. Säbel mit gold. Griff ist, wegen des Königr. *Astrachan;* im 2ten gold. sind 2 schwarze aufgerichtete Bären, die mit den innern Tatzen einen rothen Stuhl und mit den äufsern 2 gold. Scepter halten, wegen des Grofsfürst. *Novogrod;* im 3ten blauen ist ein silb. Engel, auf einem grünen Hügel stehend, und mit der Rechten ein gold. Schwerd, mit der Linken aber einen gold. Schild haltend, wegen des Grofsfürst. *Kiow.* Auf dem linken Flügel sind auch 3 Schilde; im 1sten blauen sind 2 silb. aufgerichtete Wölfe, die mit den äufsern Vorderklauen einen gold. Bogen, über dem eine gold. Krone schwebt, mit beyden

innern aber ein Paar silberne, in Form eines Andreaskreutzes geschränkte, unter sich gekehrte Pfeile halten, wegen *Sibirien;* im 2ten silbernen ist ein schwarzgekrönter Lindwurm wegen des Königreichs *Kasan;* im 3ten rothen, ein gold. gekrönter Löwe, der mit beyden Pranken ein silb. Kreutz hoch empor hält, wegen des Grofsfürst. *Wladimir.* Den Schild bedeckt eine königl. geschlossene Krone, und um denselben hängt die Kette des St. Andreasordens. — In dem grofsen Reichssiegel stehen um den Adler die Wappenschilder der übrigen Provinzen in einer länglichen Kreislinie.

XII. Hofstaat.

Prächtig und glänzend: die Etikette ist jedoch nicht so steif, als an manchen andern weit geringern Höfen. Alexander errichtete 1802 eine neue Hofstaatsordnung, wodurch die bis dahin bestandene Hofkanzley und eine Menge unnützer Ausgaben abgeschafft wurden. Die daraus entsprungene Ersparung belauft sich auf 4 Mill. Rub. jährlich und der seit dem bestehende Etat beträgt doch noch über 3 Mill., so dafs der Glanz des Hofes nicht darunter leidet. Die obersten Bedienungen werden von den angesehensten Männern, von Senatoren, wirklichen geheimen Räthen, Fürsten, Grafen u. dgl. verwaltet. An der Spitze stehen die beyden *Obristkammerherren;* dann folgen: der *Oberschenk*, *Obristjägermeister*, *OStallmeister*, *OHofmarschall*, *OHofmeister*, *OCärimonienmeister*, der *Hofmarschall*, *Hofstallmeister*, *Hofjägermeister*, *Cärimonienmeister*, 33 *wirkliche* Dienstverrichtende *Kammerherren*, 19 *wirkl. Kammerherren*, welche andere Chargen bekleiden, und 14 *Kammerjunker*. — Noch gehören dazu: 1) die kaiserl. Leib- und Flügeladjutanten, 2) die Leibgarden, 3) die Kabinetssekreta-

rien, 4) der Beichtvater mit 4 Hofgeistlichen, 5) der Hofmedicinaletat. — Der Hofstaat der Kaiserin Mutter u. der GFürsten u. GFürstinnen ist äufserst einfach. — Zu den Hofbehörden gehören: 1) das Depart. der Apanagen, 2) das Kabinet, 3) die Bauexpedition des Kreml, 4) die Stadtdirektion, 5) die Expedit. der Marmorbrüche u. der Petershofischen Steinschleiferey, 6) das Komtoir der Gewehrschmiede, 7) die Direktion der kaiserl. Bibliotheken und Kunstsammlungen u. 8) die kaiserl. Theaterdirektion. — Viele Staatsfeste (jetzt 40) werden nicht nur am Hof und in der Residenz, sondern auch in andern Städten gefeyert.

* Die von Peter dem 1sten herrührende, aber jetzt noch gültige *Rangordnung* der Kriegs- Staats- und Hofbeamten besteht aus 14 Klassen.

XIII. Ritterorden.

1. der *St. Andreasorden.*
2. der *Katharinenorden.*
3. der *Orden des heil. Alexander Newski.*
4. der *St. Georgenorden.*
5. der *Orden des heil. apostelgleichen Fürsten Wladimir.* Diesen und den Georgenorden hatte Paul stillschweigend aufgehoben: aber Alex. stellte sie 1801 wieder her und versah sie mit neuen Statuten.
6. der *St. Annenorden,* der aus Holstein herstammt. Von allen ist der Kaiser Grofsmeister.
7. der souveräne Orden des *heil. Johannes v. Jerusalem* oder der *Malteserorden,* zu dessen Protektor sich Kaiser Paul aufwarf.

XIV. Regierungs- und Landeskollegien.

Die meisten befinden sich in der Residenz: es haben aber manche von ihnen abgesonderte Depar-

temente in Moskau. Einige sind einander coordinirt, andere subordinirt. Bey allen ist ein *Procureur* oder *Oberprocureur*, im Senat gar ein *Generalprocureur*. Der Procureur sitzt in einer Ecke des Versammlungssaals: in einer andern der Sekretar oder Obersekretar; beyde haben bey den Verhandlungen eigentl. keine Stimmen: aber jener muſs Acht haben, dafs nichts wider die Gesetze geschehe. Kein Spruch gilt oder kann ausgefertigt werden ohne seine Unterschrift. Bey allen Kollegien sind nicht nur sehr viele Kanzleybeamte (Sekretarien, Archivarien, Kanzlisten, Schreiber u. dgl.), weil sehr viel geschrieben wird; sondern jedes von den höhern hat auch eine eigene Buchdruckerey.

1. Das 1803 neu organisirte, aus keiner bestimmten Zahl von Mitgliedern (gewöhnl. 30 — 40) bestehende *geheime Staats-Conseil*, dessen Bestimmung ist, die Reichsangelegenheiten und die deshalb zu erlassenden Verordnungen zu untersuchen und zu erwägen. — 2. Der *dirigirende Senat*, das höchste Reichskollegium, ward durch einen Ukas vom 22sten Sept. 1802 neu organisirt und dessen Geschäftskreis näher bestimmt. Dem zu Folge ist der Senat das oberste Tribunal im Reiche, dem alle Gerichtsstellen unterworfen sind; er sorgt, als Bewahrer der Gesetze, für die allgemeine Handhabung der Gerechtigkeit, ferner, für die Einsammlung der Abgaben und für die Etatsmäfsigen Ausgaben, für die Mittel zur Erleichterung der Volksbedürfnisse, zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Zufriedenheit, und zur Aufhebung aller gesetzwidrigen Handlungen in allen ihm untergeordneten Stellen; er hat auch die oberrichterliche Revision aller Civil- Criminal- und Landmessungssachen; er besetzt die Aemter und befördert im Range. Die Senatsukasen werden in allem, wie

kaiserl. Ukasen befolgt. Blos der Kaiser kann die Befehle des Senats zurückhalten u. s. w. Er besteht aus 6 Departementen, davon 4 zu St. Petersb. und 2 zu Moskau ihren Sitz haben. Das erste besorgt alle einheimische polit. Reichsangelegenheiten; das 2te, alle Justitz- und Appellationssachen; das 3te, die Angelegenheiten der neu erworbenen Provinzen, nebst allen akademischen und Bausachen; das 4te, alle Kriegs- und Admiralitätssachen. Das 5te und 6te ist für Moskau und besorgt dort dieselben Angelegenheiten, wie das 1ste und 2te zu St. Petersburg. Jedes Depart. besteht aus einer Anzahl Senatoren und einem *Oberprocureur*. Die wichtigste Person aber ist der *Generalprocureur* für alle 6 Depart., ohne dessen Unterschrift kein Spruch Gültigkeit hat. *Temporäre Departemente* sind noch: 1) Für Angelegenheiten, die das Interesse der Krone betreffen; 2) für Appellationssachen; 3) für Feldvermessungen. Noch ein besonderes, 1803 neu organisirtes Departement oder, wenn man lieber will, Expedition des dirig. Senats ist dasjenige der *Heroldie*. Es besteht aus 2 Abtheilungen, a) Klassifikation und Ordnung der adel. Geschlechtsregister, b) Anstellung und Beförderung der Civilbeamten. Die Oberdirektion gebührt dem Justitzminister oder Generalprocureur. — 3. Der *heilige dirigirende Synod* oder das höchste geistl. Gericht der Griechisch-Russ. Kirche. Es besteht aus 1 Mitropoliten, 1 Erzbischoff, 1 Bischoff, 1 Oberpriester (näml. dem kaiserl. Beichtvater), 1 Archimandriten, 1 Oberpriester (von Weltgeistlichen), 1 Oberprocureur, 1 Obersekretar und andern Subalternen. Bey dem Synodskomtoir zu Moskau ist 1 Mitropolit, 1 Oberpriester von den Weltgeistlichen, 1 Procureur u. 1 Sekretar. Unter dem Synod stehen alle Prälaten, Konsistorien, Geistliche, Kirchen, Religionsbücher u. dgl. — 4. Das *Staatsministerium*. Besteht seit dem Oct. 1802 aus 8 Abtheilungen, deren jede, mit

Einschluſs aller, ihrem Wesen nach zu derselben gehörigen Theile, ein besonderes Ministerium ausmacht, und sich unter der unmittelbaren Verwaltung des Ministers befindet. Jeder Minister berichtet in schwierigen Fällen unmittelbar an den Kaiser, der diese Berichte dem Senat vorlegt, welchem überhaupt die Pflicht obliegt, die Handlungen der Minister in allen, ihrer Verwaltung anvertrauten Fächern zu kontrolliren. Daher muſs jeder Minister zu Ende des Jahrs durch den Senat dem Kaiser von seiner Verwaltung schriftlich Rechensch. ablegen. Der Senat untersucht diese Rechensch. in Gegenwart des Ministers und stellt sie alsdann, mit seinem Gutachten über die Verwalt. und den Zustand der dem Minister anvertrauten Sachen, dem Kaiser vor. Entdeckt der Senat Miſsbräuche; so fodert er von dem Minister Erörterung u. s. w. Alle Minister sind Mitglieder des geheim. Staats-Conseil und haben Sitz und Stimme im Senat. 5 derselben haben einen Mitgehülfen oder *Minister-Kollegen*. Ein solcher Kollege vertritt überall die Stelle des Ministers, ist aber blos für die, von ihm selbst unterzeichneten Sachen verantwortlich. 1) Das *Ministerium der auswärt. Angelegenheiten*. 2) Das *Minister. der Landmacht* oder das *Kriegskollegium*, unter dem stehen: a) das *Generalkriegskommissariat*, b) das *Kriegskommissariat*, c) die *Kriegskasse*, d) die *Montirungskanzley*, e) die *Proviantkanzley*, f) die *Rechnungskanzley*. 3) Das *Minister. der Seemacht* oder das *Admiralitätskollegium*, unter dem stehen: a) das *Generalkriegskommissariat*, b) das *Equipagekomtoir*, c) das *Artilleriekomtoir*. Aufserdem gehören noch dazu besondere Komtoire zu Kronstadt, Archangel, Kasan, Astrachan, Woronesch und Taurow am Don. 4) Das *Minister. der Justitz*. 5) Das *Minister. der innern Angelegenheiten*. Es soll für den allgemeinen Wohlstand des Volks, für die Ruhe und Zufriedenheit des ganzen Reichs sorgen. Unter seiner Verwal-

tung stehen alle Zweige der Reichs-Industrie, das Bergwerkswesen ausgenommen. Unter seiner Jurisdiktion befindet sich auch die Errichtung und Unterhaltung aller öffentl. Gebäude. Es mufs sich aus allen Kräften bemühen, den Mangel an Lebensbedürfnissen abzuwenden. Ferner stehen unter seiner Jurisdiktion: a) das *Manufakturkollegium*, aufser der Expedition zur Verfertigung und Aufbewahrung des Wechsel- und Stempelpapiers (Vergl. gleich hernach 6) c); b) das *medicinische Kollegium*; c) das *Obersalzkomtoir*, nebst allen davon abhängenden Stellen; d) die *Oberpostdirektion*; e) die *Expedition zur Reichsökonomie*, Fürsorge für die Ausländer und Landwirthschaft, den Theil derselben ausgenommen, der mit den Sachen des Kameraltisches und mit dem Druck der Wechsel und Leihbriefe zu thun hat. 6) Das *Minister. der Finanzen*, hat 2 Hauptgegenstände: die Verwaltung der Kameralsachen und des Reichsfinanzwesens, die der Regierung die zu ihrer Unterhaltung nöthigen Einkünfte liefern, und die Generaleintheilung aller Einkünfte nach den verschiedenen Zweigen der Reichsausgaben. In dieser Hinsicht ist ihm die Jurisdiktion folgender Stellen anvertraut: a) das *Bergwerkskollegium* mit allen ihm untergeordneten Stellen; b) das *Münzdepartement* mit allen davon abhängenden Behörden; c) die *Expedition des Manufakturkollegiums* zur Verfertigung und Aufbewahrung des Wechselpapiers, zu dessen Verabfolgung und Verkauf und zum Empfang der dafür einlaufenden Gelder; d) das *Forstdepartement*, das 1803 eine ganz neue Einrichtung erhielt; e) die *Kron-Pachtländereyen*; f) die *ökonom. Verwaltung der Kronländereyen*, Dörfer, Haaken, Starosteyen, Arrenden u. s. w. g) die *Reichsbanken*, mit den dazu gehörigen Direktionen und mit der Expedition zur Verfertigung der Assignationsblätter; h) die *Hofbankiers* und *Kommissionarien*, wie auch der zur Revision der Bankierkasse

verordnete Kontrolleur, die alle vorher unter dem Reichsschatzmeister gestanden hatten; i) alle *Kameralhöfe*, in den Fächern der Brandweinlieferung und Verpachtung, der dahin gehörenden Rechnungen u. Klagen; ferner in den Fächern der Anweisung der Summen zum Bau und zur Ausbesserung der Brandweinmagazine und Trinkhäuser u. s. w. — Ueberdies muſs es gegen Ende eines jeden Jahrs einen umständl. Etat der Reichsausgaben für das kommende Jahr verfertigen. Nach allerhöchster Genehmigung wird er dem *Reichsschatzmeister* zur gehörigen Vollziehung übergeben. Die Funktionen dieses letztern bleiben vor der Hand dieselben, wie sie durch einen Ukas vom 24 Okt. 1780 angeordnet wurden: jedoch mit einigen Ausnahmen. 7) Das *Minister. der Handelsangelegenheiten*, bestehend a) aus dem eigentl. Kommerzkollegium, b) aus dem Depart. der Wasserkommunikationen, c) aus der Expedition für den Bau der Heerstraſsen. 8) Das *Minister. der Volksaufklärung*, Erziehung der Jugend und Erweiterung der Wissenschaften, eine vom Kaiser Alex. ganz neu geschaffene Stelle, unter deren unmittelbaren Jurisdiktion die Oberdirektion der Lehranstalten, ferner die Akad. der Wissensch., die Russ. Akad., die Universitäten und andere Unterrichtsanstalten stehen; ferner die Oberaufsicht über die Censur, die Redaktionen der Zeitungen und aller periodischen Schriften, die öffentl. Bibliotheken, Naturalienkabinete u. dgl.

XV. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Die gesetzgebende Macht ist der Monarch allein; weder das ganze Volk als ein Körper, noch einzelne Glieder oder Stände desselben können sich einen Theil davon zueignen. Obgleich Katharine die 2te eine

neue Gesetzgebung veranstaltete, zu dem Ende 1766 eine besondere Kommission errichtete und selbst eine Instruktion dazu entwarf; so kam sie doch nicht zu Stande. Alexander setzte im J. 1801 u. noch mehr 1809 die vorher unthätige Kommission wieder in Thätigkeit, und man sah der baldigen Bekanntmachung des neuen Gesetzbuches entgegen. Wirklich erschien der 1ste Theil, von dem Personenrecht, 1811: thut aber Kennern kein Genüge. Auch erschien bis jetzt keine Fortsetzung. Noch sprechen also die Gerichtshöfe nach dem von Alexej 1649 publicirten Gesetzbuch *Sobornoe Uloschenije* (allgemeines Landrecht), das die folgenden Regenten vermehrt haben. Vorzüglich tragen die Verordnungen Katharinens der 2ten, so wie ihres Enkels Alexander, nach denen man sich hauptsächl. richtet, das Gepräge der Weisheit und Menschenkenntnifs an sich. Man hat erstere auch in Sammlungen gebracht. Ihnen zu Folge soll scharf darauf gesehen werden, dafs überall Recht und Gerechtigkeit gehörig gehandhabet werde. Allein, der Wille des besten Kaisers wird schlecht vollzogen, u. die Russische Justitz gewährt noch immer ein höchst unerfreuliches Bild. Das Hauptgebrechen liegt in der Unentgeldlichkeit der Justitzpflege, die den gröbsten Bestechungen Spielraum giebt; u. das Grundübel in der schlechten Besoldung der Justitzpfleger.

Katharinae der 2ten Instruktion für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission. Moskau 1767. 8. Russ. und Teutsch, und in mehrere Sprachen übersetzt. — Die Russ. Gesetze, ihrem Inhalt nach in alphr. Ordnung unter Titel gebracht; aus dem Russ. des Hrn. *F. Langhans* ins Teutsche übersetzt v. *J. J Helwig*. Reval 1792. 8. — Ueber die im Russ. Reich gewöhnlichen Strafen; in *Hupel's* neuen Nord. Miscell. St. 1 und 2. S 411—463. — Zur Geschichte der Justitzkommission u. zur Kenntnifs ihrer Gebrechen gehört, was in den Götting. gel. Anzeigen 1808. St. 41 (v. *Schlözer*) erzählt ist. Fer-

ner, in *Voss'ens* Zeiten 1813. April. S. 142 — 154 und May S. 161 — 179; alsdann *Reinbeck* im 2ten B. seiner Bemerkungen über Rufsl. (1806) S. 45 u. ff. nicht minder *Christi. Müller* in seinem Werk über St. Petersb. (1813) Br. 17.

2. *Gerichte.*

Seit der bequemern Eintheilung des Reichs in mehrere Statthalterschaften mufs die Gerechtigkeit unentgeldlich verwaltet werden; was zwar gut gemeint war, aber schädl. Folgen hatte, u. alles, was hier weiter gesagt wird, schwächt oder lähmt. Tumultarische Entscheidungen oder Machtsprüche darf der Rechtsuchende nicht mehr befürchten; Prozesse haben nun einen rechtmäfsigern Gang; manche Streitigkeit wird durch die Gewissensgerichte (davon hernach) gütlich ausgeglichen; und Leute, die in Verhaft gerathen, stehen nie in Gefahr, dafs sie ein sorgloser Richter darin vergessen möchte, weil den Kriminaluntersuchungen alle andere Sachen nachstehen, und gewisse Beamte die Gefängnisse oft besuchen müssen (?). — Ein zahlloses Heer von Advokaten u. Schreibern lauert auf jeden, der mit den obern Beamten etwas zu thun hat, um auf seine Börse Jagd zu machen.

Jeder Ort hat seine Obrigkeiten und niedern Gerichte. In der ersten Instanz spricht in den Städten der *Magistrat*, aufser denselben das *Kreisgericht*, das *adeliche Pupillengericht*, und die *Niederlandgerichte*. Von ihnen geht die Appellation an das *Oberlandgericht*, das aus 2 Vorsitzern und 12 Beysitzern, sämtlich aus dem Adel, besteht. Es untersucht peinl. und bürgerl. Rechtssachen; erstere sendet es gerade an den Gerichtshof; letztere gelangen nur durch Appellation dahin. Ein solcher *Gerichtshof* ist in jeder Statthalterschaft, und jeder ist in 2 Depart. getheilt, deren eines die peinlichen, das andere die bürgerlich. Rechts-

Rechtssachen entscheidet. Jedes besteht aus einem Vorsitzer, 2 Räthen und 2 Assessoren. Der Gerichtshof ist die oberste Instanz für die ganze Statthalterschaft; er nimmt nur von dem Monarchen und vom Senat Befehle an, aber nicht von der Statthalterschaftsregierung. In peinl. Sachen fällt er das Endurtheil, das dann dem Generalgouverneur zur Vollziehung vorgelegt wird.

Ist jemand mit der Entscheidung der Gerichtshöfe unzufrieden; so kann er seine Beschwerde an den Senat gelangen lassen, nachdem er 200 Rubel im Gerichtshofe niedergelegt hat. Eine solche Appellation ist aber ganz untersagt, wenn die Sache, worüber Prozefs geführt wird, unter 500 Rubel am Werth beträgt. Die Urtheile der Gerichtshöfe in Civilsachen werden, der weitern Appellation ungeachtet, vollzogen.

Die Funktion des vorhin erwähnten *Justitzministers* soll erst bey der Herausgabe des Gesetzbuchs bestimmt werden. Um die Gewifsheit des Rechts zu befördern, ernannte Alexander (1803) 3 *Reichskonsulenten*, die bey der verschiedenen Rechtsverfass. der Russ., Teutschen und Polnischen Provinzen den Justitzminister unterstützen sollen. Schon vorher waren die in den letzten noch bestandenen *Grod-Gerichte* aufgehoben, und dafür *Judicia mixta* angeordnet. Es ward auch 1802 eine besondere *Kriminalkommission* niedergesetzt: dadurch aber demungeachtet den Gebrechen bey Kriminalprozessen nicht ganz abgeholfen.

Eine dem Russ. Reiche ganz eigene und höchst nachahmungswürdige Anstalt ist das schon erwähnte und in jeder Statthaltersch. angelegte *Gewissensgericht* oder das *Gericht der Billigkeit*. Es sorgt, dafs in Verhaft gezogene Menschen dort nicht unverhört sitzen; es sucht Streitende, wenn sie darum bitten, durch Vergleich zum Frieden zu bringen; es entscheidet die Verbrechen der Unsinnigen oder Minderjähri-

gen, und die Sachen der Zauberer oder Zauberey, in so fern Dummheit, Betrug und Unwissenheit damit verknüpft sind. Es ist von allen Gerichtsstellen in der Statthalt. unabhängig, und steht blos unter dem dirigirenden Senat. Es gehören dazu: 1 Vorsitzer, 2 Beysitzer aus dem Adel wegen der adelichen Sachen, 2 vom Bürgerstand wegen der bürgerlichen Sachen, und 2 aus der Oberrechtspflege oder von den Landleuten in Sachen, die deren Wohnsitze betreffen. Diese Beysitzer werden alle 3 Jahre von ihren Mitbrüdern erwählt. — Es wird aber auch hierbey gezweifelt, ob der dabey beabsichtigte löbl. Zweck erreicht werde.

Die ehemahlige *geheime Inquisition*, oder, wie sie später hiefs, *Expedition*, ward 1801 völlig aufgehoben.

Tortur und Lebensstrafen sind längst abgeschafft. Dafür sind eingeführt: *Geldstrafen*, *Wiederersatz*, *Kirchenbufse*, *Verlust des Amts*, *der Ehre* oder *gewisser Rechte*, *Gefangenschaft*, *Leibesstrafen*, z. B. die Knut, die Plette, die Katze, die Karbatsche, die Batoggen, Spitzruthen, Stockprügel, die in Liv- und Esthland eingeführten Ruthen.

XVI. Finanzwesen.

Wird von einem *Finanzminister* dirigirt, dessen Geschäftskreis oben (XIV. 4. 6.) geschildert ist. Die *Einkünfte* wurden im J. 1811 auf 215 Mill. Rubel berechnet: oder, nach dem damahligen Werthe des Rubels, auf ungef. 110 Mill. Gulden berechnet, die gegenwärtig wohl bis auf 136 Mill. Fl. gestiegen seyn mögen, da die Einkünfte v. Polen auf 12 Mill. Fl. angegeben werden. Westgalizien allein warf 20,288,170 Poln. Fl. oder ungef. 5,072,000 Konvent. Fl. ab *).

*) Der neueste Russische Statistiker, B. v. Wichmann, glaubt, man werde seine Angabe für dasselbe Jahr, zwischen 270 bis 280 Mill. Rubel, nicht übertrieben finden (Abtheil. 2. S. 337).

Genau kann man sie selbst in Rufsland nicht angeben, nicht einmahl im Reichsschatzmeisteramt.

Die *Quellen der ordentlichen Einkünfte* sind: 1. die *jährl. Kopfsteuer* (*Poduschnoja Dengi* d. i. *Seelengeld*), der die Odnodworzen, alle Russ. Bauern und verschiedene andere Völkerschaften unterworfen sind. Nur von männl. Köpfen, und von allen, wird es bezahlt, und zwar von Bürgern 1 Rubel 20 Kop., von Odnodworzen 1 Rubel, und von allen privaten, auch von den meisten Kronsbauern 1 Rubel (vor der andern Hälfte des J. 1794 nur 70 Kop.). Alle aber müssen zu jedem Rubel noch eine Zulage von 2 Kop. geben. Beträgt zusammen 12 — 13 Mill. R. 2. die *Vermögenssteuer von Kaufleuten*, deren jeder sein Vermögen ohne Zwang, nach eigenem Gefallen, angiebt und davon jährl. seit 1810 1¾ Procent bezahlt: dagegen er für sich und seine Kinder von der Kopfsteuer frey ist. 3. Die *Domänengüter*, deren Ertrag sehr mannichfach ist; hauptsächl. besteht er im *Obrok* d. i. einer Geldabgabe, die die Kronsbauern für jeden männl. Kopf jährl. zahlen müssen, nämlich, aufser dem Rub. gewöhnlicher Kopfsteuer, noch 3 Rub. von jeder männl. Seele, mit dem Drüberschlag von 2 Kop. auf jeden Rubel. 4. die *Seezölle*, die zwar von Umständen abhängen und Abwechselungen unterworfen, aber jetzt sehr ansehnl. sind. 5. die *Landzölle*, zwar nicht so beträchtlich, aber doch auch nicht unbedeutend *). 6. die Zölle von gerichtl. Sachen (*Poschlin*), wie auch die *Paſsportgelder*. 7. das *Stempelpapier*, dessen Preis in der neuern Zeit verdoppelt wurde. Der wohlfeilste Bogen kostet jetzt 10 Kopeken. 8. der *Zoll von dem Verkauf eines beweglichen u. unbeweglichen Vermögens*, der 1787 auf 5, nachher auf 6 Procent gesetzt wurde. 6. die *Kabaken* (Trinkhäuser) oder der Brand-

*) Die See- u. Landzölle im J. 1806 zusammen über 11 Mill. Rubel.

weinsverkauf. Dieses Kronmonopol trägt viel ein, obgleich nicht nur alle Edelleute zu ihrem eigenen Hausbedürfnifs Brandwein brennen, sondern auch ganze Provinzen damit handeln können. Im J. 1810 warf es ab: 58,463,000 R. 10. der *Salzhandel.* Die Krone verkauft ihr Salz durch das ganze Reich, wenn es auch noch so weit mit grofsen Kosten transportirt werden mufs, das Pud ehedem für 35, seit 1791 für 40 Kop., jetzt für 1 R. 11. die *Bergwerke* (s. oben III. 3). 12. die *Münze* oder der Schlagschatz. 13. *Naturallieferungen*, deren Betrag sich nie genau bestimmen läfst. 14. der *Antheil an Accisen und Recognitionszöllen in Städten.* 15. die *Posten*, die nur in einigen Provinzen, wo deren Unterhaltung der Krone keinen Aufwand verursachet, einen reinen Ertrag geben *). 16. allerley *Miethgelder* für Plätze, Buden, Mühlen, Ländereyen, Bienenstöcke in Wäldern, Badstuben, Fischereyen, öffentl. Herbergen u. dgl. 17. *Rekrutengelder* von Kaufleuten. 18. verschiedene *Strafgelder.* — 1794 wurden neue Abgaben angeordnet und alte erhöht, wie z. B. beym Kopfgeld und Stempelpapier bemerkt ist.

Alle Reichseinnahmen flieſsen in die Kameralhöfe u. die ihnen untergeord. Kreisrentkammern; von hier aus werden sie zum Theil wieder ausgegeben: die gröfsere Hälfte aber kommt nach Petersb. u. Moskau in die Hauptrenteyen für die Etats- u. übrig bleibenden Summen, üb. welche das Reichsschatzamt insbesondere, so wie üb. die gesetzmäfsige Hebung der Einkünfte in den Provinzen im Allgemeinen wacht, mit dem Finanzministerium korrespondirt u. dem Senate die jährl. Rechnungen übergiebt.

Von den *Staatsausgaben* läfst sich eben so wenig bestimmt schreiben: doch hat man sie im J. 1811 auf 274 Mill. Rubel oder gegen 140 Mill. Fl. berechnet.

*) Im J. 1809 kamen davon ein: 3,832,273 Rubel.

In Vergleichung mit andern Reichen hat das Russische hierin grofse Vortheile; denn manche Gegenstände, die dort ungeheure Summen erfodern, können hier bisweilen mit weit weniger, als der Hälfte, bestritten werden. Auf der andern Seite aber sind die jetzigen Ausgaben weit stärker, als ehedem. Dahin gehören z. B. die sehr vergrößerte Flotte und Armee, viele kostbare Anlagen, die Verschönerung der Residenz, der Bau und die Unterstützung vieler Städte, die Errichtung und Unterhaltung der Statthalterschaften, die wohlthätigen Stiftungen, Erziehungsanstalten, neue Heerstrafsen, Vermehrung der Minister an auswärt. Höfen und der Handelskonsulen u. s. w. Indessen sollen doch die Ausgaben unter der Einnahme stehen, weil das Heer, die Marine, der Civiletat u. die Zinsen für die Staatsschulden weit weniger kosten, als im übrigen Europa.

In Ansehung der *Staatsschulden* ward 1786 öffentlich erklärt, dafs sie sich auf 6 Mill. 600,000 Rub. beliefen, dafs sie aber bis 1795 getilget seyn würden. Allein die letzten Kriege mit den Osmanen, Schweden u. Franzosen haben die Schuld stark vergrösert. Man will sie jetzt auf ungef. 400 Mill. Rub. anschlagen, worunter über 100 Mill. Papiergeld, für deren Kredit die Krone haftet. Durch allerhand Ersparnisse u. durch die Kontributionsgelder aus Frankreich sucht die Regierung sie nach und nach zu tilgen.

Zur Administration des Finanzwesens überhaupt sind die *Kameralhöfe* (Finanzkammern) bestimmt, deren bey jeder Statthaltersch. einer ist. Sie verwalten auch die Brandwein- und Salzmonopolien, und die Kronbergwerke; sie führen ferner die Aufsicht über die Nachrichten von der Volkszahl, über öffentl. Gebäude, über Zölle, Auszahlung der angewiesenen Gehalte u. dgl. Der Vicegouverneur, oder in dessen Abwesenheit der Oekonomiedirektor, hat darin den Vorsitz; auch gehört dazu ein Gouvernements-Rentmeister.

Ein besonderes Werk über Rufslands Finanzen existirt meines Wissens nicht. Viele Materialien dazu findet man in der Litt. der Statist. (B. 1. S. 727 u. f.) verzeichnet.

XVII. Kriegswesen.

1. Landmacht.

1. *in Ansehung der Arten und Zahl der Truppen.* Letztere ist unter der jetzigen Regierung mehr als verdoppelt; es sind überdies die wichtigen Hülfsmittel derselben, das Artillerie- Ingenieur- u. Proviantwesen vervollkommnet, der Zustand des Officiers u. des Gemeinen verbessert durch wiederhohlte Gagenerhöhung, u. die Armee durch den bessern militarischen Geist u. militarische Erfahrung in den neuesten lehrreichen Kriegen, im Ganzen u. in jeder Rücksicht, so disciplinirt, dafs sie sich gröfsten Theils siegreich, nie total geschlagen, mit den ältesten u. furchtbarsten Truppen Europens gemessen u. grofse Proben von Tapferkeit u. Ausdauer abgelegt hat. Sie besteht aus *regelmäfsigen* u. *unregelmäfsigen* Leuten. Der gröfste Theil der letztern ist heut zu Tage fast so gut, wie erstere: alle aber sind Landskinder. Ihr allerneuester Bestand ist unbekannt. Im Sommer des J. 1810 ward er angegeben auf 639,415 Mann regel - u. unregelmäfsiger Truppen, und zwar:

I. Kaiserliche Garden: 17,200 Mann stark.

a. Die Infanterie: 12,150 Mann.

1.	das Preobraschenskische Leibgarderegiment	4 Bataill.	2950 M.
2.	das Semenowische Leibgardereg.	3 ——	2200 —
3.	das Ismailowische — — —	3 ——	2200 —
4.	das Gardejägerreg.	3 ——	2200 —
5.	das Finländische Gardebataillon	—	750 —
6.	das Gardemilitzbataillon	— —	750 —
7.	das Gardegarnisonbataillon	— —	530 —
8.	das Littauische Gardebataillon	— —	600 —

b. Die Kavallerie: 4450 Mann.

1. das Chevaliersgardereg.	5 Eskadrone		750 M.
2. das Reg. Garde zu Pferd	5	— —	750 —
3. das Leibhusarenreg.	5	— —	750 —
4. das Gardedragonerreg.	5	— —	750 —
5. das Leibuhlanenreg.	5	— —	750 —
6. das Donische Leibkosakenbataillon			600 —
7. das Kommando Uralischer Leibkosaken			100 —

c. Die Artillerie.

1. 4 Kompagnieen Gardefußartillerie 16 Kan.	
8 Haubitzen — — — —	400 —
2. 2 Kompagnieen reitender Gardeartillerie	
8 Kanonen 4 Haubitzen — — —	200 —

II. Feldtruppen: 422,882 Mann.

a. Die Infanterie: 317,360 M. nämlich:

13 Grenadierreg., jedes von	3 Bataill.		28,600 M.
96 Musketierreg. — —	3 —		211,000 —
32 Jägerreg. — —	3 —		70,000 —
3 Seeregimenter — —	3 —		6,600 —
Das Curländische Schützenbataill.			760 —

b. Die Kavallerie: 57,000 M. nämlich:

6 Kürassierreg., jedes von	5 Eskadr.		4,500 —
36 Dragonerreg. — —	5 —		27,000 —
12 Husarenreg. — —	10 —		18,000 —
4 Uhlanenreg. — —	10 —		6,000 —
Die Tschugujewische leichte Reuterey von 10 Eskadronen — — — —			1,500 —

c. Die Artillerie: 29,522 M. mit 1530 Kanonen, in 25 Brigaden eingetheilt.

54	Kompagnieen schwerer Artillerie		10,800 —
53½	Komp. leichter Artill. — —		10,700 —
22	Kom. reitender — —		4,400 —
11	Pontonierkomp. — —		1,716 —
10	Pionierkomp. — —		1,560 —

d. Die Kosaken: 19,000 M. nämlich:

38 Regimenter, jedes zu 5 Sotnen —	19,000 —
(sind an die 25 Divisionen vertheilt).	

III. Garnisontruppen: 84,300 Mann.

a. Infanterie: 72,800 M.

15 Reg. u. 27 Bataill. auf Feldetat
4 Reg. u. 11 Bataill. auf Landetat
— — 72,800 M.

b. Artillerie: 11,500 Mann.

(12 Kompagnieen u. 62 Kommandos Garnisonartill.)

IV. Ingenieurkorps: 1113 M. stark.

V. Invaliden: 13,920 M.

(18 Komp. Garnisoninvaliden, 30 Kommandos Wachtinval. 44 Komp. Ueberzählige.)

VI. Unregelmäfsige Truppen: 100,000 Mann.

(18 Reg. Donische Kosaken, 10 Reg. Kosaken vom schwarzen Meere, 10 Reg. Uralische, 3 Reg. Wolgaische Kosaken, 1 Reg. Stawropolskische Kalmüken, das Griechische Freybataillon, Kalmüken und Baschkiren.)

Die Feldarmee ist in 25 Divisionen, diese in 447 Bataillone u. 384 Eskadrone getheilt. Jede Division besteht aus 4 bis 6 Regimentern, und jedes komplete Regiment im Durchschnitt aus 1800 Mann.

Nach einer neuern Liste war im J. 1815 das Heer stark 632,155 Mann, als 422,822 Feldtruppen, 84,300 Garnisontruppen, 1,113 Ingenieure, 13,920 Invaliden und 110,000 M. unregelmäfsige Truppen.

2. *In Ansehung der Aufbringung des Heeres.* Die Rekrutirung kostet die Krone nichts, auch bedarf es keiner gewaltsamen Pressungen, sondern so oft die Armee einer Ergänzung bedarf, wird die Rekrutirung ausgeschrieben, und blos bestimmt, der wievielste Mann geliefert werden soll. Bey gelinden Rekrutirungen müssen 500 männliche Seelen 1 Mann stel-

len*). Gewisse Gegenden sind vom Rekrutenstellen frey. Kein Teutscher im ganzen Reich, noch weniger ein unbegüterter Edelmann oder irgend ein Beamter liefert Rekruten: aber wohl die Russ. Kaufmannschaft: doch bezahlt sie nur Geld dafür, nämlich für jeden Rekruten 500 Rubel, aber alle Bauern müssen sie in Natura stellen.

3. *In Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Keine Armee in der Welt kostet verhältnifsmäfsig so wenig als die Russische. Der gemeine Soldat bekam ehehin das ganze Jahr über nicht mehr als 7 — 8 Rubel an baarem Gelde (in der Garnison gar nur die Hälfte) und einen sehr genau berechneten Proviant an Grütze und Mehl. Die erste Equipirung eines Dragoners kostete 17 Rub. 45 — 46 Kop. und seine jährl. Unterhaltung 7 Rub. 29 — 30 Kop., ein Karabinier 7 Rub. 42½ Kop., ein Kürassier 8 Rub. Ausserdem empfieng jeder sogenannte Ammunitionsgelder (1 — 1½ Rubel) für kleine Bedürfnisse. Ein Oberster bekam an Sold und für Rationen 804 Rub., ein Generalmajor 2280 u. ein Generalfeldmarschall 9400 Rubeln. Aufserdem erhalten die Officiere Knechte (*Dentschiken*) von den Rekruten, aus denen sie durch Prügel und Ermunterungen ihre Köche, Gärtner, Diener, Kutscher u. dgl. machen, und deren jedem die Krone jährl. 6 Rub. 30 Kop. Geld und einen gewissen Proviant giebt, für deren Kleidung aber ihre Herren sorgen. Die Unterhaltung eines ganzen Besatzungsregiments kostete jährl. nur 15,000 Rubel, ein Musketierreg. über 35,600, ein Karabinierreg. über 44,000 u. s. w. Ehedem u. in Friedenszeit (um 1764) kostete die Unterhaltung der ganzen Armee etwa 9, jetzt wenigstens 20 Mill. und die Proviantverwaltung 2 Mill. 300,000 Rubel. Denn seit 1795 empfängt der ge-

*) Im J. 1805 wurden von 500 4 gestellt, welches betrug 124,306 Rekruten.

meine Soldat sowohl als jeder subalterne Officier Zulage, und zu Ende des J. 1816 wurde der Sold aller Subalternen- u. Stabsofficiere, bis zum Obersten einschliefslich, auf immer verdoppelt. Auch für die Generale wurde, unter der Rubr. Tafelgelder, eine bedeutende Gehaltserhöhung ausgesetzt.

4. *In Ansehung der Belohnung.* Dahin gehört der oben erwähnte St. Georgenorden, die Ertheilung eigener Regimenter, Ehrenzusätze zu den Familiennamen verdienter Generale, Civilbedienungen, Pensionen, Beförderung der Unterofficiere zu Oberofficieren u. s. w. Hierher kann man auch rechnen 6 Invalidenhäuser und 11 Militarhospitäler und Lazarethe.

5. *In Ansehung der Festungen,* deren wegen der ungeheuern Gröfse des Reichs sehr viele sind, als 24 an der Ostsee, 20 gegen Polen und die Türkey, aufser einigen geringern, 15 in Sibirien und in der Orenburgischen Statthaltersch., 10 an der Wolga. — Grofse, wohl versehene *Zeughäuser* sind zu St. Petersburg, Moskau, Nowgorod, Riga, Kiew, Brjänsk u. Tscherkask; *Gewehrfabriken* zu Tula, Sestrebek u. Brjänsk; *Kanonengiefsereyen* zu St. Petersb., Moskau, Cherson, Petrosawodsk u. Lipezk.

6. *In Ansehung der Erziehungsanstalten.* 1803 ward beschlossen, in den Gouvernementsstädten *Militarschulen* zu errichten. Ihrer waren im J. 1813, 10. Jede soll eine Anzahl junger Edelleute, die sich dem Militarstand widmen wollen, aufnehmen und auf Kosten des Staats unterhalten und bilden. Die fähigsten kommen alsdann nach St. Petersburg in die beyden Kadettenkorps, um dort ihre Ausbildung zu vollenden. Nicht zu vergessen das *kaiserl. Pagenkorps,* das nicht, wie die Kadettenhäuser, unter dem Grofsfürsten Konstantin, sondern unmittelbar unter dem Kaiser steht. Es besteht aus 160 jungen Edelleuten.

Dies alles steht unter dem Nr. XIV. 4. 1) angeführten *Kriegskollegium.*

Beschreib. der Russ. kaiserl. Armee; in *Hupel's* Nord. Miscell. St. 5. S. 1 — 208. Nachtrag dazu *ebend.* St. 26. S. 243 — 262. — Neueste Einrichtungen bey der Russ. Armee; *in dem* hist. Portefeuille 1786. B. 1. S. 577 — 588. — Darstellung des Ursprungs und Fortgangs des regulären Kriegsheers und der Seemacht in Rufsland; herausg. von *Fried. Schmidt.* 1 Th. mit 5 illum. Kupferst. Moskau 1798. 8. — *K. v. Plotho* über die Entstehung, die Fortschritte u. gegenwärt. Verfass. der Russ. Armee. Berl. 1811. 8. — Représentation des Uniformes de l'Armée Impériale de toutes les Russies. Auf 89 illum. Quartblättern. — Von den Kosaken; in *Hupel's* Nord. Miscell. St. 24. u. 25.

2. *Seemacht.*

Ist in Vergleichung mit der Landmacht und für einen Staat von so ungeheuerm Umfang, der an drey Meere gränzt u. mehrere treffliche Seehäfen besitzt, sehr gering; woran hauptsächl. der Mangel an auswärtigen Kolonieen Schuld ist. Denn ob er gleich mit allen zur Ausrüstung grofser Flotten gehörigen Erfodernissen reichlich versehen ist; so wird es ihm doch hierin nie gelingen, wenn er keinen thätigen, weit ausgebreiteten Seehandel erlangt. Dieser aber ist ohne auswärt. Kolonieen nicht möglich, folgl. ohne sie auch keine grofse Marine.

Unsere Kenntnifs von dem Bestand der Russ. Seemacht geht nicht über das J. 1805 hinaus. In demselben belief sie sich:

1. *in Ansehung der Zahl u. Arten der Schiffe u. Truppen.* 1) *in der Ostsee* auf 32 Linienschiffe von 130 bis 64 Kanonen, worunter aber nur 20 ganz brauchbare waren; 11 Fregatten u. 29 kleinere Kriegsschiffe, zusammen 71, welche 3546 Kan. trugen. 2) *im schwarzen Meere:* 12 Linienschiffe von 110 bis 64 Kan., 4 Fregatten u. 25 kleinere Kriegsschiffe, beladen mit 1225 Kan. 3) die *Ruderflotte im Baltischen Meere:* 20 Galeeren, 25 schwere Batterien, 81 Kanonenböte u. 63 Schebecken, zusammen 189 Fahrzeuge

mit 705 Kan. 4) die *Ruderflotte im schwarzen Meere* hatte 40 Kanonenböte u. s. w. mit 132 Kan. 5) die *Flotille des Kaspischen Meeres:* 6 Schiffe von 6 bis 18 Kan., zusammen 70. 6) die *Flotille im Ochotzkischen Meere:* 11 bewaffnete Fahrzeuge mit 36 Kan. — Die Flotte ist in 3 Divisionen getheilt; in die von der weifsen, rothen u. blauen Flagge; jede Divis. hat 3 Geschwader, deren eine ein Admiral, die 2te ein Contre- u. die 3te ein Viceadmiral kommandirt. Im J. 1808 waren 16 Admirale, 18 Vice- u. 24 Contre-Admirale. — Die Zahl aller Matrosen belief sich im J. 1805 auf 32,046 Mann.

2. *In Ansch. der Aufbringung der Matrosen.* Bey jeder Rekrutenaushebung für die Landmacht wird ein Theil der Mannschaft zur Marine abgegeben. Vorzügl. werden die Statthalterschaften zum Seedienst bestimmt, worin grofse Flüsse, See- u. Meeresufer sich befinden. Liv- Ehst- u. Finland liefern die besten Matrosen.

3. *In Ansehung der Unterhaltung*, die ehedem in Friedenszeiten 1 Mill. 200,000 Rubel, heut zu Tage aber über 4 Millionen kostet. Matrosen, die länger gedient und mehr Erfahrung haben, erhalten jährl. 10 Rubel 80 Kopek., andere nur 7 Rub. 50 Kop. (in Seekriegen bekommt gewöhnl. ein Matrose monatlich 15 Rubel). Auf der See werden sie gespeiset: aber auf dem Lande erhält jeder seinen gewöhnl. Proviant, wie die Soldaten der Landarmee. In der Friedenszeit bekommt ein Admiral 3600, ein Viceadmiral 2160 u. ein Contreadmiral 1800 Rubel.

4. *In Ansehung der Belohnung;* wie bey der Landmacht. Die Prisengelder sind nicht grofs. Der Admiral erhält von jeder Prise den 10ten, der Kapitän auch einen Theil u. das Uebrige wird unter die Mannschaft nach dem Range vertheilt.

5. *In Ansehung der Kriegshäfen:* Archangel, St. Petersburg, Kronstadt, Reval, Taganrock, Cher-

son, Nikolajew, Odessa u. s. w. Der Aufenthalt der meisten Kriegsschiffe ist zu Kronstadt und Reval, derjenige der Galeeren gröſsten Theils zu St. Petersburg. *Schiffswerfte* sind: unweit Archangel, zu St. Petersburg und Kronstadt, wo auch eine alte und neue *Docke* ist. Dauerhaftes Schiffbauholz ist nicht vorhanden. Daher sind die Russ. Schiffe der Fäulniſs u. dem Verderben mehr ausgesetzt, als andere. Zum Theil kommt dies auch her von der Beschaffenh. des Wassers bey Kronstadt u. von Nachlässigkeiten.

6. *In Ansehung der Erziehungsanstalten.* Das *Seekadettenkorps* u. die *Schiffsbauschule* zu St. Petersburg, wie auch die *Schifffahrtsschule* zu Cholmogori in der Archangel. Statthalt. seit 1781. Ferner, die *Steuermannsschule* zu Kronstadt; auch diejenige zu Nikolajew u. die dortige *Schiffsbauschule*. Die Kinder der Matrosen und Seesoldaten werden in besondern Schulen unterrichtet, und endlich zu Steuermännern befördert.

Alles dieses steht unter dem Nr. XIV. 4. 3) beschriebenen *Admiralitätskollegium*.

XVIII. Politisches Verhältniſs.

Rufsland gehört zu den *herrschenden* Mächten in Europa. Gliche seine Stärke der Ausdehnung des Reichs, so würde es dem ganzen Erdboden fürchterlich seyn: aber mehrere Umstände hindern dies. Jene Ausdehnung selbst macht es äufserst schwer, alle Kräfte auf Einen Punkt zu vereinigen; seine verhältnifsmäfsig schwache Bevölkerung; der noch dauernde Mangel an Kultur bey dem gröfsten Theil der Unterthanen; die grofse Verschiedenheit der Sprachen, Religionen und Sitten; die Unmöglichkeit, dafs eine tausend Meilen entternte Regierung richtige und zutreffende Maasregeln nehmen kann; die zahlreiche Menge barbarischer und treuloser Nachbaren, gegen die es

stets Armeen fertig halten muſs. — sind die vornehmsten jener Umstände. Unterdessen hält Rußland die politische Waagschaale mit in seiner Hand; die specielle Lage der jetzigen Angelegenheiten vermehrt sein Ansehn; Frankreichs Demüthigung macht es desto furchtbarer, u. erregt andern Mächten gröſsere Besorgniſse, zumahl wenn die jetzige weise Regierung ihre, auf Vermehrung der innern Stärke abzielenden Plane weiter ausführen wird. — Das Reich hat keinen einzigen Nachbar, der ihm allein gewachsen wäre; und daſs, mehrere Europ. Mächte vereint, dasselbe bekriegen würden, dafür hat Alexander durch den von ihm (1815) gestifteten *heiligen Bund* gesorgt.

Die meisten mit andern Staaten errichteten *Verträge* sind schon in den vorherigen Hauptstücken angeführt. Hier setzen wir nur noch hinzu diejenigen mit *Dänemark* von 1773, 1782 u. 1800; mit *Schweden* von 1721, 1724, 1735, 1743, 1780, 1791, 1792, 1801, 1809 und 1810; mit der *Pforte* 1698, 1711, 1712, 1713, 1724, 1739, 1774, 1783, 1784, 1792, 1798, 1805 u. 1812; mit *Persien* 1729, 1732, 1783, 1791, 1797 u. 1813; mit *Sina* 1689, 1727, 1792; mit *Neapel* 1787 u. 1798.

Anhang von Polen.

Das neu erworbene Polen hat zwar mit Rußland einen gemeinschaftl. Beherrscher, aber eine ganz verschiedene Verfassung, die sich auf die von dem Kaiser und Könige bestätigte und vermehrte Konstitution

gründet; weshalb von dieser Quasi-Provinz des Russ. Reichs hier noch besonders gehandelt werden muſs.

Das Königreich Polen ist in 8 Woiwodschaften eingetheilt, welche oben in der diesem Hauptstück gleich voran stehenden Tabelle mit angegeben sind. In jeder Woiwodsch. bestehen: 1) eine Kommission, die über die Ausübung der Gesetze und den öffentl. Dienst wacht; 2) besondere Kommissarien zur Ausführung der Befehle der Woiwodschaftskommission, und 3) ein Rath der Einwohner, welcher letzterer die Listen der Kandidaten zu Stellen der Staatsverwaltung vorzulegen befugt ist; 4) eine gewisse Anzahl Landgerichte erster Instanz für die Civil- und Grodgerichte in Kriminalsachen. Es sind 2 Appellationshöfe und ein höchstes Tribunal letzter Instanz für das ganze Königreich angeordnet. Dieses hat seinen Sitz zu Warschau und ist mit dem Senat verbunden. Die vom Monarchen ernannten Richter bleiben auf Lebenslang. Zwey Drittheile der Richter bey den Gerichtshöfen der beyden erstern Instanzen werden erwählt. Die Verwaltung der gewöhnl. und der Besserungspolizey gebuhrt den Ortsbehörden der Administration. Ausserdem giebt es für alle Klassen der Einwohner Friedensrichter zur gütlichen Beylegung von Streitigkeiten. Die Disciplin der Justitzbeamten gehört vor das höchste Tribunal: das Begnadigungsrecht für den Kaiser u. König. — Die Ausübung der Gesetze u. die Verwaltung ist einem Staatsrathe übertragen, der in Warschau seinen Sitz hat und worin der königl. Statthalter präsidirt. Ferner bestehen besondere Kommissionen für jeden Hauptzweig der Verwaltung unter Leitung eigener Minister, nämlich: *a*) die Kommission der Justitz und der Polizey; *b*) die Kriegskommission; *c*) die Schatzkommission. Aufser diesen ist noch eine Kommission der öffentl. Aufklärung verordnet, die sich zugleich mit den Rechten der Religionsparteyen beschäftigt und mit dem Staatsrath in Rück-

sicht ihrer Verwaltungszweige in Verbindung tritt. Die Verrichtungen des Justitzministers werden dem höchsten Tribunal übertragen. Es besteht ein Minister-Staatssekretär, der fortwährend um die Person des Kaisers u. Königs sich aufhält. — Der Staatsrath legt jährl. im Allgemeinen Rechenschaft vom Zustand des Reichs ab, die sich auf die Rechnungen u. Berichte eines jeden besondern Zweigs der Administration gründet. Diese Rechnungen müssen dem Senat vorgelegt und durch ihn geprüft, auch demnächst von dem Reichstag durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Minister und Mitglieder des Staatsraths sind verantwortlich. Der Senat ist in Sachen dieser Art das höchste Tribunal. — Die ausübende Gewalt befindet sich in den Händen des Kaisers u. Königs. Jede ausübende und verwaltende Behörde kann nur von ihm ausgehen. Er ernennt einen Vicekönig oder Statthalter, ruft den Reichstag zusammen, prorogirt und vertagt ihn. — Die Güter der königl. Krone bestehen in einem jährl. Einkommen von 7 Mill. Poln. Gulden oder 1 Mill. 750,000 Konvent. Gulden; wovon die eine Hälfte auf königl. Domänen, die andere auf den königl. Schatz angewiesen ist, im Pallast zu Warschau und im Pallast von Sachsen. — Die vorhin in Polen bestandenen Civil- u. Militairorden vom weifsen Adler u. Stanislaus (letzterer mit der Inschrift: Virtuti militari Stanislaus Augustus rex Poloniae) wurden beybehalten. Der Kaiser u. König ist ihr Grofsmeister. — Der Reichstag besteht aus 2 Kammern, des Senats und der Landboten. Er kommt alle 2 Jahre zu der vom Kaiser u. König bestimmten Zeit zusammen. Die Sitzung dauert nicht über 14 Tage, und hat zum Gegenstand die Berathschlagung über die Auflagen und die Gesetze, die sich auf die in der Civil- und Kriminalgesetzgebung oder der Münzverfassung beziehen.

beziehen. Die im Staatsrath abgefaſsten Gesetzesentwürfe werden auf Befehl des Kaisers u. Königs dem Reichstage zugestellt, in der Landbotenkammer geprüft u. dem Senat zur Genehmigung vorgelegt. Dieser besteht aus 30 Mitgliedern, 10 Bischöffen (die vom Kaiser u. König ernannt, aber vom Papst bestätigt werden), 10 Woiwoden und 10 Kastellanen, die vom Senat ernannt werden. Im Senat präsidirt das vom König dazu ernannte Mitglied desselben. Die Stellen der Senatoren dauern auf Lebenszeit. Die dem Senate zur Genehmigung vorgelegten Gesetze ertheilt ihnen seine Beystimmung; ausgenommen 1) wenn über ein Gesetz nicht auf eine konstitutionsmäſsige Weise berathschlagt oder die Berathschlagung durch gewaltthätige Handlungen gestöhrt worden; 2) wenn das Gesetz nicht durch Stimmenmehrheit angenommen ist, u. 3) wenn es der Sicherheit des Staats oder der Konstitution zuwider ist. Hat der Senat seine Genehmigung widerrechtl. verweigert; so kann der Kaiser u. König ihn aufheben. Er kann auch die Landbotenkammer aufheben und neue Wahlen anordnen, wenn die Unordnungen in der Sitzung der Versammlung oder in der Berathschlagungsform erneuert werden. — Die Landbotenkammer besteht 1) aus 60, von den Landtagen oder den Adelsversammlungen der Kreise, welche blos in Rücksicht der Nationalrepräsentation und der Wahlen beybehalten werden, ernannten Landboten, die wenigstens 40 Jahre alt seyn müssen. Das Königreich ist in 40 Gemeindeversammlungen getheilt: 8 für die Stadt Warschau u. 32 für das übrige Gebiet. Jede Gemeindevers. muſs wenigstens 600 Stimmfähige Mitglieder erhalten. Die Mitglieder der Landbotenkammer bleiben 9 Jahre in Funktion, u. werden alle 3 Jahre zum Drittel erneuert. Das Loos entscheidet über die abgehenden Mitglieder. In der Land-

botenkammer führt ein aus ihrer Mitte erwählter und vom Kaiser u. König bestätigter Marschall den Vorsitz. Sie berathschlagt über die Gesetzesentwürfe, die nachher dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden. — Die Mitglieder des Staatsraths sind gebohrne Mitglieder der Landbotenkammer, haben Sitz und berathschlagende Stimmen. Diese Kammer ernennt drey Kommissionen von 5 Mitgliedern für die Finanz- Civil- u. Kriminalgesetze; und blos diese Kommissionen und die Minister haben das Recht, in den Versammlungen zu sprechen; die andern Mitglieder entscheiden nur nach geheimer Abstimmung. — Die Landtage oder Kreisversamml. bestehen aus den Adelichen der Kreise, und die Gemeindeversamml. aus den unadelichen Eigenthümern und andern Stimmfähigen Mitgliedern. Sie werden vom Kaiser u. König zusammenberufen. Sie erwählen die Landboten; jedes Mitglied muſs wenigstens 21 Jahre alt seyn; ein Marschall präsidirt auf den Landtagen. — Die Hauptzüge der Poln. Konstitution sind aufserdem vornäml. folgende: 1) die Röm. kathol. Religion genieſst des besondern Schutzes der Gesetze, ohne daſs dadurch die Freyheit anderer Religionen beschränkt wird, welchen völlige u. öffentl. Ausübung ihres Gottesdienstes zugestanden ist. Der Unterschied der Christl. Religionen zieht keine Verschiedenheit in dem Genuſs der gesellschaftl. Rechte nach sich; 2) alle Klassen der Einwohner schützt das alte Grundgesetz: *Neminem captivabimus, nisi iure victum;* 3) jeder Ausländer genieſst den Schutz der Gesetze, kann Grundeigenthum u. das Indigenat erwerben; 4) das Eigenthum ist heilig u. unverletzlich; 5) die durch das Generalbudget festgesetzten Auflagen und Abgaben bleiben das Abgabensystem des Staats, worin ohne Genehmigung des Reichstags nichts geändert werden kann; 6) die

alten Gesetzbücher bleiben so lange in Kraft, bis die neuen erschienen seyn werden; 7) öffentl. Aemter können nur durch Polen oder solche, die das Indigenat erworben haben, bekleidet werden; 8) die Preſsfreyheit ist zugestanden; 9) alle öffentl. Verhandlungen geschehen in Poln. Sprache; 10) das Poln. Militare behält die eigenthüml. Farbe seiner Montur, seine eigene Bekleidung u. Alles, was die Nationalität bezeichnet. Es wird als eine Versammlung bewaffneter Einwohner zur Vertheidigung des Königs und des Vaterlandes betrachtet. Die Nation unterhält es. Zur Friedenszeit wird das stehende Heer auf ganzen Sold nur einen Theil der Streitkräfte ausmachen und stets schlagfertig seyn; 11) das Militare ist zur Vertheidigung der Gränzen Polens bestimmt; es wird im Lande Standquartiere erhalten u. blos in Europa gebraucht werden; 12) der öffentl. Unterricht ist national und unentgeldlich; 13) die Privilegien der Städte werden aufrecht erhalten; 14) die Landleute sind persönl. frey und können Grundeigenth. erwerben; 15) der Jüdischen Nation werden die Civilrechte gelassen, die ihr durch die bisherigen Gesetze zugesichert waren u. s. w. — Endlich ist noch Folgendes zu bemerken: Die Römisch-katholischen, ingleichen die Geistlichen der Griechisch-unirten Kirche erhalten anstatt der vormahligen Kompetenzen eine Einnahme von 2 Mill. Poln. Gulden in Nationalgütern, die sie als völlig unverliehrbares Eigenth. benutzen und unter alle Priester verhältnifsmäfsig vertheilt werden soll. Die geistl. Güter erhalten die nämlichen Begünstigungen, welche die Krongüter genieſsen. — Zur Unterstützung der protestant. Geistlichkeit sind 100,000 Poln. Gulden verwilligt.

Das achte Hauptstück.

Dänemark

C. U. D. Egger's über Dänische Staatskunde und Dän. politische Schriften. Kopenhag. 1786. 8. — Kort Vejledning til det Danske Monarkies Statistik, samt dens Litteratur, af *Fred. Thaarup.* ebend. 1790. 8. 2te umgearb. Ausgabe. ebend. 1794. 8. Nach der 2ten Ausg. *Teutsch*, mit vielen Zusätzen und Verbess. des Verf. 1 Th. ebend. 1795. 2ten Theils 1ste Abtheil. ebend. 1796. 2te Abtheil. ebend. 1797. gr. 8. (*nicht vollendet*). — *Dessen* Udförlig Vejledning til det Danske Monarkies Statistik. ebend. 1812—15. 4 Theile in 8. (*auch nicht vollendet*). — *Dessen* Materialier for det Danske Monarkies Statistik. 4 Hefte, ebend. 1791—1794. gr. 8. — Tableau des états Danois, envisagés sous le rapport du mécanisme social; par *J. P. Catteau.* Avec une Carte. à Paris 1802. 3 Voll. in 8.

* * *

E. C. Hauber's Beschreib. der Stadt Kopenhagen u. der königl. Lustschlösser. 3te Ausgabe. Kopenh. 1782. gr. 8. *Dänisch*, mit Zusätzen von *L. L. Dau.* ebend. 1783. 8. — (*J. F. Lange'ns* Beschreib. (Berl. 1786. gr. 8.) ist nicht viel mehr). — Kiöbenhavns Beskrivelse, af *Rasmus Nyerup.* Kiöb. 1800. gr. 8. *Teutsch*, abgekürzt u. zum Theil vermehrt. eb. 1807. 8.

* * *

J. F. Hansen's vollständigere Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig. Flensb. 1770. 8.

* * *

Eggert Olafsens og *Biarne Povelsen's* Reise igienem Island etc. — Soröe 1772. 2 Theile in 4. Mit 51 Kupf. *Teutsch*

(von *J. M. Geuſs*). Kopenh. u. Leipz. 1774 — 1775. 2 Th., in 4. Mit Kupf. *Franz.* ohne Benennung der Verf. v. *Gauthier de Lapeyronie.* à Paris 1802. 5 Voll. in 8. Mit einem Band von 60 Kupfertaf. (Der Uebersetzer that einige hinzu). — Bref rörande en Resa til Island 1772. Upsala 1777. 8. Mit 13 Kupf. Der Verf. ist der königl. Schwed. Oberhofprediger *Uno v. Troil.* *Teutsch* mit Anmerk. die zum Theil vom Verf. selbst herrühren, (von *J. G. P. Möller*). Upsal u. Leipz. 1779. gr. 8. Mit Kupf. — Oeconomisk Reise igiennem de nordvestlige, nordlige og nordostlige Kanter af Island, ved *Olaus Olavius* etc. Kiöbenh. 1780. 2 Th. in 4. Mit einer neuen Landkarte und andern Kupf. *Teutsch* (von *J. Jasperson*). Leipz. 1787. gr. 4. Mit den Kupf. — *C. U. D. Eggers* phys. und statist. Beschreib. von Island u. s. w. 1ter Th. 1e Abtheil. Kopenh. 1786. gr. 8. — Philos. Schilderung der gegenwärt. Verfass. von Island u. s. w. Mit einer neuen Charte dieses Landes und 2 Kupf. Altona 1786. 8. — Island i det Attende Aarhundrede, historisk-politisk skildret, ved *Magnus Stephensen.* Kiöbenh. 1808. 8. — *G. Mackenzie's* Travels in the island of Iceland, during the Summer of the year 1810. Edinb. . . . . 4.

* * *

A. F. Büsching's Staatsbeschreib. des Herzogth. Holstein und Schleswig. Hamb. 1752. 8. — *D. H. Stöver's* geograph. statist. Beschreib. des Herzogth. Holstein; *in dem* polit. Journal 1789. S. 44—46. 113—126. 343—349. 445—457. — Schleswig-Holstein. Provinzialberichte (herausg. v. *Aug. Niemann*). Altona 1787 — 180.. Jährl. 6 Hefte in 8.

* * *

Dav. Cranz Historie von Groenland, enthaltend die Beschreib. des Landes und der Einwohner u. s. w. Barby 1765. 2 Th. in 8. Mit Kupf. *Holländ.* Harlem u. Amst. 1767. 3 Th. in 8. *Engl.* Lond. 1767. 2 Voll. in 8. *Dessen* Fortsetzung der Hist. von Groenland u. s. w. Barby u. Leipz. 1770. 8. Beydes zusammen nachgedruckt im 1sten Bändchen der Bibl. der neuesten Reisebeschr. Frankf. und Leipz. (*Nürnb.*) 1779. 8. — *Paul Egede's* Efterretninger om Grönland, uddragne

af en Journal holden fra 1721 til 1788. Kiöb. 1789. gr. 8. Mit Kupfern. *Teutsch*, ebend. 1790. 8.

* * *

C. G. A. Oldendorp's Geschichte der Mission der Evangel. Brüder auf den Caraibischen Inseln St. Thomas, St. Croix und St. Jean. Herausg. v. *J. J. Bossart.* Barby 1777. 2 Th. in 8. *Schwedisch* Stockh. 1786 — 1788. 2 Th. in 8. — Bidrag til Beskrivelse over St. Croix, med en kort Udsigt over St. Thomas, St. Jean, Tortola, Spanishtown og Crabbeneiland; af *K. West.* Kiöbenhav. 1793. gr. 8. *Teutsch*, mit Verbess. und Vermehrungen des Verf. ebend. 1794. gr. 8.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröfse, nach den *Graden*: ***Dänemark*** selbst zwischen 54 und 58 Gr. nördl. Breite und zwischen 24 und 30 östl. Länge; die *Färöer Inseln* im nördlichsten Theil des Atlant. oder Amerik. Oceans zwischen 61 u. 62 nördl. Br.; *Island* zwischen 63 u. 68 nördl. Breite, zwischen 353 u. 1 östl. Länge; nach dem *Flächeninhalt:* Dänemark ungef. 643 QM., die *Färöer Inseln* 23 bis 24, *Island* 1405, *Holstein* 144, *Lauenburg* 29 bis 30. Zusammen ungef. 2421 QM.

2. *Gränzen.* Dänemark liegt gleich über Teutschland gegen Norden, und wird durch die *Eyder*, als den uralten Gränzfluss, und den neuen Kanal davon getrennt. Gegen *Abend* ist die Nordsee; gegen *Mitternacht* der Codanische Meerbusen, Cattegatt oder Skagerrak genannt; und gegen *Morgen* die Ostsee. Zwischen dem festen Lande und den grofsen Inseln Fünen und Seeland, sind die berühmten Meerengen, der *kleine* und *grofse Belt* und der *Oresund*, welcher letztere Dänemark von Schweden trennet, und die gewöhnlichste Durchfahrt aus der Nordsee in die Ostsee ist.

3. *Eintheilung in Haupt- und Nebenländer.*

Hauptland besteht aus einigen *Inseln* und der *Halbinsel Jütland.* Die Inseln theilt man in die 2 grofsen, *Seeland* und *Fünen* und in die übrigen kleinern. Jütland wird in *Nord-* und *Süd-*Jütland, oder in Jütland an sich selbst und in das Herzogthum *Schleswig*, eingetheilt. Zu beyden gehören noch verschiedene benachbarte kleine Inseln.

Die Inseln und Jütland sind in 7 *Statthalterschaften* abgetheilt, die zugleich Bisthümer sind, und daher, zum Unterschied von den Unterämtern, *Stiftsämter* und deren Statthalter Stiftsamtmänner heifsen. Die Inseln bestehen aus 3 Stiftsämtern: 1. *Seeland* (worauf die Hauptstadt *Kiöbenhavn* oder *Kopenhagen* liegt), nebst den Inseln *Möen* und *Bornholm.* 2. *Fünen*, nebst *Langeland.* 3. *Laaland*, nebst *Falster* und einigen kleinern Inseln. Die 4 übrigen liegen in Jütland, nämlich: 4. *Aalborg.* 5. *Wiborg.* 6. *Aarhaus.* 7. *Ripen* oder *Ribe.* Jedes dieser Stifter ist in *Aemter* eingetheilt, deren 61 sind; und sie sind wieder abgetheilt in kleinere Distrikte, die man *Harden* oder *Herreder* (Gerichtsbezirke) nennet; ihrer sind 184.

Das Herzogthum *Schleswig* ist in 3 *Oberämter* und diese in 15 *Landschaften* abgetheilt, wovon die meisten ihre eigenen Amtmänner haben. Aufserdem sind noch 2 *Lehnsfürstenthümer* darin: *Schleswig-Holstein-Glücksburg* und *Augustenburg.* Uebrigens stehen Schleswig und Holstein unter einem gemeinschaftlichen Statthalter.

Nebenländer: 1) in *Europa*:

a) Die Insel *Island* ist in 4 Viertel eingetheilt, die nach den 4 Weltgegenden benannt und durch die Gebirge verursacht werden. Sie sind in 18 *Syssel* oder Distrikte abgetheilt.

b) Das Herzogthum (seit 1815 Grofsherzogth.) *Holstein* in Teutschland und zwar im niedersäch-

sischen Kreise. Es enthält 4 Provinzen: das eigentliche *Holstein*, *Wagrien*, *Stormarn* und *Ditmarschen*; die Herrschaft *Pinneberg*, die, nebst der Grafschaft *Ranzau*, eigene Einrichtungen und Privilegien hat, mit eingeschlossen. Es begreift 14 Städte und 18 Flecken.

c) Das Herzogthum *Lauenburg*.

2) In *Asia*:

a) Die Stadt *Trankebar* im Königreich *Tanschaur* auf der Küste Coromandel, mit der Festung *Dansborg*, einem Flecken u. 19 Dörfern. Seit 1788 erhielt Dänemark für ein Darlehn von 200,000 Thalern ein grofses Stück Land vom Rajah von Tanschaur zum Unterpfand.

b) Einige Faktoreyen in Portonovo, Caleçut, Friedrichsnagor, Balsora, Patnam.

* Reis und verschiedene ostindische Specereyen, wie auch Kattune, bringen die Dänen hauptsächl. von Ostindien nach Europa.

3) In *Afrika*: auf der Küste Guinea die Forts *Christiansburg*, *Friedensburg*, *Königsstein*, *Prinzenstein*, nebst einigen andern Besitzungen.

* Man hohlt dorther Schildpatt, Elfenbein und ehedem ungefähr 2000 Neger, zum Behuf der Dän. Zuckerplantagen in Westindien. Im J. 1792 ward verordnet, dafs dieser, alle Menschlichkeit empörende Verkehr mit dem J. 1802 aufhören sollte; 1804 ward dies Verbot bestätigt.

4) In *Amerika*, und zwar: 1. in *Westindien*: a) die Insel *St. Thomas* (ungef. 4 QM.), b) die Insel *St. Croix* (ungef. 8 QM.), c) die Insel *St. Jean* (ungef. 3 QM.), d) die *Krabbeninsel*, die auch von den Spaniern und Engländern benutzt wird.

* Das Hauptprodukt dieser Inseln ist Zucker, alsdann Kaffee, Tabak, Baumwolle, Rum, Reis, Ochsenhäute, auch etwas Indigo.

2. In *Nordamerika: Grönland*, welches schicklicher dorthin, als zu Europa, gerechnet wird, obgleich die Könige von Dänemark, als Könige von Norwegen, die Oberherrschaft über dieses grofse Land, welches wahrscheinlich eine Halbinsel ist, behaupten. Die dortigen Dän. Niederlassungen an der Westküste sind in 2 Inspektorate getheilt.

* Wegen der Wallfische und Seehunde ist dieses Land den Dänen schätzbar, obgleich andere Nationen an dem Fang dieser Thiere Theil nehmen. Herrnhuter haben sich dort niedergelassen.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen*. *Dänen* u. *Teutsche*, wie denn die Dänen eigentl. selbst Teutschen Ursprungs sind.

2. Nach ihrer *Anzahl*. Alle, auch diejenigen in den Nebenländern mit gerechnet, werden jetzt auf 1 Mill. 7 bis 800,000 geschätzt; davon rechnet man auf Dänemark selbst ungef. 1 Mill. 195,000, auf Holstein 326,000, auf Island 47 bis 48,000, auf die Färöerinseln 5000.

Hierzu die Kolonieen:	a) in Ostindien	50,000
	b) auf Guinea	3,000
	c) auf Grönland	5,700
	d) auf Westindien	42,300
		101,000

In Kopenhagen wurden im J. 1804 mit der Besatzung gezählt: 100,975.

Statistisch-tabellarische Uebersicht der Volksmenge in den königl. Dän. Staaten (v. *A. Hennings*) 1787. 8. Mit 30 Tabellen. (*Eigentl. ein Anhang zum 1ten Theil seiner Materialien zur Statistik der Dän. Staaten*). — *J. C. Fabricius* von der Volksvermehrung, insonderh. in Dänemark. Hamb. u. Kiel 1781. 8. — v. *Oeder's* Aufsätze, betreffend die 1789 in den königl. Dän. Staaten

in Europa vorgenommene Volkszählung; in *Heinzen's* Samml. zur Gesch. und Staatswiss. B. 1. S. 1 — 138.

3. Nach ihren *Sitten.* Der Däne hat im Ganzen eine starke Anlage zur Gutmüthigkeit, die sich nur dann verläugnet, wenn sein Eigennutz in Kollision kommt, oder wenn er sich von andern Nationen gering geschätzt glaubt. Sehr reitzbar zu Leidenschaften, sehr geschwind in seinen Urtheilen und Handlungen, sehr geschwätzig, sehr vorgreifend, sehr lärmend ist er nicht. Ein gewisses Phlegma, das mit Bemerkungskraft, Fassungskraft, gesunder Empfindung, ruhiger Beurtheilung und naifer Sorglosigkeit und Nachsicht verbunden ist, scheint seinen Hauptcharakter auszumachen. Seine Sitten sind so wenig roh, als künstlich verdorben. Er hat Empfänglichkeit für's Vergnügen, wiewohl besonders von der stillen Art. Aeufsere Feinheit und Leichtigkeit in den Formen der geselligen Mittheilung bemerkt man selten an ihm. Daher vielleicht zum Theil das Vorurtheil wider ihn in Ansehung seiner Geistesfähigkeiten. Er ist nicht arbeitsam genug, aber wohlthätig, gegen Fremde gastfrey, und Bewunderer und Nachahmer des Auswärtigen. Diesem und dem übertriebenen Luxus Einhalt zu thun, hat man 1785 eine Gesellschaft für Bürgertugend in Kopenhagen errichtet.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* Die meisten *Getreidearten* und *Hülsenfrüchte* in dem gröfsten Theil von Dänemark und Holstein überflüssig: doch sind die Provinzen hierin sehr verschieden; u. seit 1800 ist zieml. allgemeiner Mifswachs des Roggens eingetreten. *Gerste* wird am meisten gebaut. Viel *Rübsamen* oder *Rapsaat.* *Gartengewächse* werden vorzügl. auf der Insel Amack bey Kopenh. gebaut.

Tabak wird in der neuern Zeit viel, aber noch nicht genug gepflanzt. *Flachs*, *Hanf* und *Hopfen* erzeugt man nicht in hinreichender Menge: doch wird in der neuern Zeit in Jütland viel Flachs gebaut, und in Fünen viel Hopfen. Man erzeugt sehr guten *Krapp*. An *Brennholz* ist in Dän. Mangel, der aber durch *Torf* ersetzt wird, ob es gleich nicht ganz an *Waldungen* fehlt*). *Obst* ist in Dän. häufig, besonders auf Falster und Fünen. In Laaland wachsen so viele Nüsse, dafs jährl. viele Tonnen davon ausgeführt werden. — *Rhabarber* in der neuern Zeit vorzügl. bey Kopenhagen.

2. Aus dem *Thierreich*. In Dän. und Holstein *Rindvieh* von der besten Race und in Menge; es wird theils lebendig, theils eingesalzen und geräuchert ausgeführt; wie auch *Butter* und *Käse* von vorzüglicher Güte und in grofser Menge. Die Dän. *Pferde* stehen im besten Ruf und sind sowohl zur Arbeit, als zum Staat, sehr brauchbar; auch werden jährl. mehrere Tausend verkauft, u. in der neuern Zeit hat man Pferdefleisch verspeist. Die *Schweinszucht* wird emsig betrieben und jährl. viele 1000 Schinken und einige 1000 Tonnen Speck ausgeführt. Die *Schafzucht* ist fast überall, vorzüglich in Jütland, Fünen und auf den Färöerinseln in Aufnahme: die *Wolle* aber meistens hart: besser in Holstein. *Ziegen* hält man wenig. An *Wildprät* und *wildem Geflügel* herrscht nicht mehr so viel Ueberfluſs, wie sonst. Die Eidervögel auf Island, Bornholm und den Färöerinseln, und die Isländ. *Falken* verdienen vorzügl. erwähnt zu werden. Die *Bienenzucht* ist hauptsächl. in Jütland und Fünen beträchtlich. Die *Fischerey* ist die Hauptnahrung der nordischen Völker, folgl. auch der Dänen: doch nahm sie in der

*) *A. Niemann's* Forststatistik der Dän. Staaten. Altona 1809. 8.

neuern Zeit zieml. ab. An der ganzen westl. Seite des Herzogth. Schleswig sind reiche *Austerbänke*; auch von *Muscheln* wird eine ansehnl. Menge in Fäfschen versendet. Auch *Perlenmuscheln* findet man, die aber selten ganz weifs sind.

3. Aus dem *Mineralreich*. In Dän. giebt es nirgends so viele Metalle, dafs man ein Bergwerk anlegen könnte. Allenfalls sind zu bemerken: *Kalksteine*, besonders von dem Faxöischen Kalkberg in Seeland, *Marmor*, *Cementstein* auf Bornholm: feine *Flintsteine*, *Schiefer*, *Walk-* und *Porzellanerde*, *Mergel*, *Kreide*, *Bolus* u. dgl. Erdarten. *Bernstein* an den Jütischen und Holstein. Küsten: doch nicht in Menge. *Salpeter* nicht genug. *Salz* wird nur aus dem Seegrase Tang gemacht. In Island ist der *Schwefel* das Hauptprodukt des Mineralreichs: doch findet man dort auch edle Steine, als *Jaspis*, *Carneol*, *Chalcedone*, besonders schöne *Agate*. In *Holstein* sind verschiedene *thonartige Erden*, *Kalksteine* und *Torf*. Im Oldesloischen sind Salzbrunnen, woraus *Salz* gesotten wird.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. In Dän. selbst und in Holstein leicht zu bearbeiten und sehr fruchtbar, den mittlern Strich von Jütland ausgenommen: desto rauher und undankbarer in Island. Unterschied des *Marsch-* und *Geestlandes* in Jütland, Schleswig und Holstein. Dänemarks Boden ist gröfsten Theils niedrig und eben; der *Berge* giebt es also wenige. — *Island* besteht eigentl. aus einer ungeheuern Gebirgskette von Morgen gegen Abend. Verschiedene dieser hohen Berge sind stets mit Eis und Schnee bedeckt und heissen *Jökeler*: andere sind zwar davon frey, bestehen aber nur aus Sand und Felsen,

sind folgl. unfruchtbar: an den untern Gegenden anderer, die an der Seite des Landes sind, giebt es grüne Ebenen, die einige Meilen grofs sind und gutes Gras tragen. Von jenen Jökelern sind verschiedene nach und nach zu *feuerspeyenden Bergen* geworden, wavon auswärts der *Hekla* der berühmteste ist, obgleich noch andere da sind, die ihm nichts nachgeben. Diese Berge und die Erdbeben richten von Zeit zu Zeit schreckliche Verwüstungen an.

2. *Gewässer.* 1) *Flüsse*, und zwar in *Dänemark:* aufser der *Eyder* und *Guden* (in Jütland) kein merkwürdiger. In Holstein sind, aufser der *Eyder*, auch die *Stör* und *Trave* schiffbar. 2) *Landseen:* in *Dänemark* keine beträchtlichen, dagegen desto mehrere und gröfsere *Meerbusen*, z. B. der *Lymfurt* in Jütland, der aus dem Kattegat auf 20 Meilen queer ins Land hinein tritt. Die meisten sind fischreich und geben gute Häfen ab. 3) *mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen giebt es nur in Island.

3. *Luft* und *Witterung.* In Dän. gemäfsigt, zumahl in Fünen und Seeland; in Nordjütland ziemlich rauh und kalt; in den Marschländern und auf Laaland trüb und ungesund. Die vielen Winde machen zwar die Witterung etwas veränderlich, reinigen aber die Luft; der Westwind ist der gewöhnlichste und stärkste. Der Winter ist meistens gelinde, doch auch oft so kalt, dafs die Meerenge zwischen Seeland und Schweden ganz zufriert, so dafs man sie mit schwer beladenen Schlitten befährt. Die sehr nördliche Lage *Islands* läfst schon errathen, dafs des Jahrs über mehr Winter, als Sommer seyn müsse. In *Holstein* sind, zu Folge der Lage des Landes zwischen der Ost- und Nordsee, viele und starke Winde gewöhnlich, die zwar die Luft reinigen, aber auch in den Distrikten, die an der Nordsee und Elbe und an den untern Gegenden

der in beyde sich ergiefsenden Flüsse liegen, die hohen, starken und kostbaren Deiche und Dämme nothwendig machen, durch die man sich gegen Ueberschwemmungen zu verwahren sucht.

V. Kultur des Bodens.

Zu Folge des Charakters der Bewohner fast durchgehends nur mittelmäfsig.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*, könnte durchaus noch mehr geschehen, obgleich alles zum stärkern Betrieb so reitzend einladet.

2. In Ansch. des *Land-* oder *Ackerbaues*. Eben so; wenigstens könnte er in *Dän.* weit einträglicher seyn. Bey der grofsen Verschiedenheit des Bodens, ist auch die Landwirthschaft und der Wohlstand der Bauern sehr verschieden. Die *Gärtnerey* auf der Insel *Amack* verdient eine besondere Ausnahme und Erwähnung. In *Island* weifs man fast gar nichts vom Ackerbau: das Getreide, dessen man benöthigt ist, kommt von aufsen herein, und der gemeine Mann behilft sich mit gedörrten Fischen u. Fleisch. — Zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht ist eine königl. *Landhaushaltungsgesellschaft* gestiftet *); der Privatgesellschaften nicht zu gedenken. Dahin gehört besonders die 1769 gestiftete *ökon. Gesellsch.* Hierzu kam noch 1786 die Errichtung einer *Kreditkasse*, hauptsächlich für den Ackerbau bestimmt. Ihr Fonds belief sich schon 1798 auf 3 Mill. Rthlr.

*) Die königl. Ackerbaugesellsch. gieng 1807 durch die damahlige Belagerung, wodurch ihre Gebäude vernichtet wurden, zu Grunde.

Udförlig Efterretning om Credit-Kassen — Udgiven af Prof. *Eggers*. Kiöb. 1790. 8.

3. In Anseh. der *Fabriken* und *Manufakturen*. Dän. ist überhaupt kein Fabrikenland, wird es auch schwerlich je werden: es sind aber doch im 18ten Jahrhundert vorzügl. in folgenden Orten Manuf. und Fabr. entstanden: Aalborg, Altona, Friedrichsstadt, Glückstadt, Helsingör, Kopenhagen, Nestved, Odense, Randers, Svenborg, Tondern, Wandsbeck, Wiborg. — Die vorzüglichsten *Manufakturen* beschäftigen sich mit Tüchern, Seiden- und Baumwollenwaaren, Leder, Handschuhen, Hüten, Leinwand, Wachstuch, Papier, Tabak, Spitzen; und die *Fabriken*, mit Gewehr, Zucker, Alaun, Pulver, Seife, Porzellan, Fayence, Töpfergeschirr, wohin vornämL die schwarzen Gefäfse gehören, die unter dem Namen *Jütertöpfe* bekannt sind, u. auch ausgeführt werden. In Dän. sind 2, in Schlesw. 1, in Holst. 13 Kupfer- u. Messingwerke. Physische u. optische, auch musikal. Instrumente (sehr gut). Kleine Eisenwaaren aller Art. Schriftgiefsereyen, 2 in Kopenh. u. 1 zu Altona.

C. C. Plüer von den Manuf, und der Handlung in Anseh. Dänemarks; nebst einem Anhange vom Seidenbau. Kopenh. und Leipz. 1758. 8. — Oecon. Tanker om Fabrikvaesent og raae Producters Forarbeidelse i Landet, af *Andr. Bull*. Kiöb. 1786. 8.

4. In Anseh. des *Handels*, der sehr thätig ist und sich über alle 4 Erdtheile erstreckt. Die natürliche Lage des Landes und dessen mannichfache Produkte laden schon dazu ein, und die Regierung befördert ihn auf mancherley Art.

Der *einheimische* Handel ist sehr lebhaft. Die Färöerinseln und Grönland sind Fremden gesperrt.

Der *auswärtige* Handel erstreckt sich über alle Häfen in der *Ostsee*: doch ist mit *Schweden* der geringste Verkehr; und im Ganzen verliehrt der Staat

bey diesem Handel. Mit *Teutschland* ist der Handelsverkehr mannichfach, und man kann nicht wohl bestimmen, auf welcher Seite das Uebergewicht im Ganzen seyn mag: aber Jütland, allein betrachtet, gewinnt dabey. Am nachtheiligsten ist der Handel mit den *Niederlanden*. Auch derjenige mit Frankr. erzeugt Verlust. Mit *Spanien* und *Portugal* scheint der Handel in einem gewissen Gleichgewicht zu stehen. Die Schifffahrt nach dem *mittelländ. Meere*, folgl. nach *Italien* und der *Levante*, ist, wo nicht den Kaufleuten, doch den Schiffern vortheilhaft, auch durch die Verträge mit den Afrik. Raubstaaten. — Der Handel nach *Island* wurde neuerlichst durch Einräumung mehrerer Freyheiten begünstigt u. auch dem Auslande eröffnet. — Zu dem Handel nach *Ostindien* und *Sina* braucht man gewöhnl. 3 Schiffe; er nimmt in der neuern Zeit sehr zu. Lebhaft und sehr einträgl. ist der Handel nach Westindien: nachtheilig hingegen derjenige nach *Guinea*.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: 1) aus *Europa*: Wein, Brandwein, Salz, Gold, Silber, feine Früchte, Seide, Leinwand, Wolle, Flachs, Hanf, Farbestoffe, Galanterie- und Modewaaren. 2) aus *Afrika*, 3) aus der *Levante*, 4) aus *Ost-* und 5) aus *Westindien*, was andere Nationen dorther erhalten. S. oben Großbritannien.

Exporten: Die vorhin angeführten Produkte, vorzüglich: Getreide (?), eingesalzenes Fleisch, Butter, Käse, Rindvieh, Pferde, Schweine, Fische.

Handelshäfen und *Handelsplätze sind*, außer den meisten Fabrikörtern: Aarhuus, Flensburg, Friedrichssund, Kallundborg, Kiel, Kingkiöping, Korsöer, Nakskow, Nyekiöbing (in Jütland), Ripen, Roschild.

Beförderungsmittel des Handels: 1) *das General-Land-Oekonomie- und Kommerzkollegium und die*

1787

1787 gestiftete und damit verbundene *Fabrikendirektion.* 2) Die 1736 zu Kopenh. angelegte *Assignations-* *Wechsel-* und *Leihbank*, wozu 1791 noch eine *Speciesbank* kam. 3) Die 1788 zu Altona angelegte *Zettel-* *Leihe-* und *Discontobank.* 4) Die 1726 errichtete *Seeassekuranzgesellschaft.* 5) Der 1784 fertig gewordene *Schleswig-Holstein. Kanal*, der von Kiel bis Tönningen geht und die Ost- und Nordsee verbindet. 6) Die Erklärung der Insel St. Thomas zu einem *Freyhafen* (1815). 7) Das 1781 zu Kopenh. errichtete *Packhaus.* 8) Die 1781 zu Kopenh. gestiftete *Staats-Bilance* und *Obersteuer-Direktion.* 9) *Konsulen* und *Agenten* in vielen Ländern. 10) *Handelsverträge* mit den meisten Handelsnationen, vorzügl. mit der Pforte, mit den Afrik. Raubstaaten und 1782 mit Rufsland. 11) Die *königl. Asiat. Handelsgesellschaft*, die 1791 eine neue Oktroy auf 20 Jahre erhielt, welche 1812 auf 30 Jahre verlängert wurde. Alle andere Handelsgesellschaften sind aufgehoben.

Hindernisse des Handels: 1) ausschliefsende Handelsprivilegien. 2) Mangel eines festen Handelssystems. 3) Theilnahme fremder Kaufleute an dem Handel nach Ost- und Westindien. 4) Geringere Güte der meisten Fabrikate in Vergleichung mit auswärtigen.

J. C. Fabricius hist. Nachrichten vom Dän. Handel; *in dem* Polit. Journal 1785. B. 2. S. 302—316. 383—401. 495—509. Dieselben im Zusammenhang und erweitert in *dessen* Polizeyschriften (Kiel 1786. 8) S. 172—306. — Vom Dän. Handel und besonders vom Schleichhandel in manchen Provinzen; *in dem* hist. Portefeuille 1786. St. 8. S. 143—152. *Dänisch* in *Handelstid.* 1786. S. 185-193. — *A. Hennings* Geschichte des Privathandels und der itzigen Verfass. der Besitzungen der Dänen in Ostindien u. s. w. Kopenh. 1784. 8. Macht auch den 1sten Theil von dessen *Gegenw. Zust. der Besitz. der Europ. in Ostind.* aus. — *L. F. Roemers* Adskillige Folkes Handel paa Kysten Guinea og i Vestindien. Kiöb. 1756. 4. *Vermehrt unter dem Titel:*

Tilforladig Efterretning om Kysten Guinea. ibid. 1760. 8. Mit Kupf. *Teutsch*, nach der ersten Ausg. und ohne des Verf. Namen: Die Handlung verschiedener Völker auf der Küste von Guinea und in Westindien. ebend. 1758. 8. ebend. (*aber nur mit verändertem Titelblatt*) 1771. 8. *Teutsch*, nach der 2ten Ausg. mit des Verf. Namen und einer Vorrede von *Er. Pontoppidan*. Kopenh. und Leipz. 1769. 8. — *Erichsen's* Beyträge zur Gesch. des Handels von Island in ältern und neuern Zeiten; in *Heinze'ns* Kiel. Magaz. B. 1. St. 1. S. 111—122.

* * *

Gedanken über die Bank zu Kopenhagen und über die 1773 mit derselben vorgenommene Veränderung; in *Büsching's* Mag. Th. 8. S. 259—270. — (*v. Eggers*) über die Realisirung der Kopenhagener Bankzettel und Einrichtung der neuen Dän. und Norwegisch. Speciesbank; in *dessen* Teutschen Mag. 1791. Febr. S. 190—217. — *J. G. Büsch* von der Kopenhagner Bank; in *dessen* Schriften über Staatswissensch. und Handlung Th. 3. (Hamb. u. Kiel 1784. 8) S. 377—392.

* * *

* *Münzwesen.* Alle Münzen werden zu Kopenhagen, Kongsberg und Altona geprägt, und zwar in Dänemark u. Jütl. die Mark fein zu 68 Mark Dänisch oder 11⅓ Thaler Courant oder 9¼ Species. Dieser *Münzfuſs* ist demnach besser, als der Konventionsfuſs und gleicht dem ehemahligen Zinnaischen. Hingegen in die Herzogthümer ist 1787 ein eigener Münzfuſs eingeführt, dem zu Folge zwar auch aus der Mark fein 9¼ Speciesthaler geprägt werden, aber mit mehr Zusatz von Kupfer. Die in Dän. eingeführte *Rechnungsmünze* ist ein *Reichsthaler*, den man in 6 *Mark*, jede Mark aber in 16 *Schillinge*, und jeden Schilling in 12 *Pfenninge* eintheilt. Nach dem Konventionsfuſs ist der Reichsth. so viel, als 1 Rthlr. 6 Ggr. 6 Pf. und die Mark ungef. 5 Ggr. Die *wirklichen* Münzsorten in Dän. sind hauptsächl. folgende: In *Golde* die seit 1757 geprägten sogenannten *Courantdukaten*, deren Werth auf 2 Rthlr. Courant festgesetzt ist. Die vor 1757 geschlagenen Courantdukaten wurden auf 10 Dän. Mark herunter gesetzt. Dän. hat auch von Zeit zu Zeit *Speciesdukaten* schlagen lassen und sich dabey nach

dem Münzfuſs des Teutschen Reichs gerichtet. Die neuesten seit 1791 sind zu 23½ Karat ausgeprägt und 67 Stück gehen auf eine Mark. Solche Dukaten haben aber keinen gesetzmäſsigen Werth in Dän., sondern ihr Werth steigt und fällt, so wie er durch die Handelsverbindungen bestimmt wird. Seit 1771 werden in Altona zu Beförderung des Handels *Speciesdukaten* und *Christiand'or* geschlagen, welche letztere eben den innern Gehalt, wie Louisd'or, Friedrichsd'or u. Karlsd'or haben. In *Silber* hat man *Speciesthaler*, von denen 9¼ eine feine Mark Silb. enthalten; ferner, 4fache, 2fache, 1fache und halbe *Kronen* zu 8, 4, 2 u. 1 Mark Kronenwährung; endlich, verschiedene Arten von *Courantgeld* zu 24, 15, 10, 8, 4, 2 u. 1 *Schilling*. Seit 1771 werden auch ganze und halbe Schillinge in *Kupfer* geschlagen.

Die neue, einzig für Schlesw. u. Hölst. bestimmte Landesmünze ist folgende: I. *Speciesmünze*, die zugleich zu Courant gestempelt ist, und zwar: *a. Bank-Speciesmünze:* 1. *Speciesthaler* zu 48 Schillingen (den Schill. zu 12 Pf.) Species oder 60 Schill. Courant. 2. *Zweydrittelstücke* zu 32 Sch. Sp. oder 40 Sch. C. 3. *Eindrittelstücke* zu 16 Sch. Sp. oder 20 Sch. C. *b. Kleinere Speciesmünze:* 4. *Einsechstheilstücke* zu 8 Sch. Sp. oder 10 Sch. C. 5. *Einzwölftheilstücke* zu 4 Sch. Sp. oder 5 Sch. C. 6. *Ein24theilstücke* zu 2 Sch. Sp. oder 2½ Sch. C. II. *Scheidemünze:* 7. *Zweysechslingstücke* zu 1 Sch. C. 8. *Einsechslingstücke* von Kupfer zu ½ Sch. C. 9. *Eindreylingstücke* auch von Kupf. zu ¼ Sch. C. Die Bankspeciesmünze ist gerändert, die übrige nicht.

Raisonnirte Darstellung der neuen Schleswig-Holstein-Münz- und Bankeinrichtung; in (v. *Eggers*) Teut. gemeinnütz. Mag. B. 2. St. 2. S. 120 — 209. B. 3. St. 1. S. 66 — 192. (Mit Abbild. der neuen Münzen). Auch noch B. 3. St. 2. S. 315 — 320. — Alle, für und gegen die neuere Münzveränderung in den Herzogth. erschienene Schriften, nebst einer Uebersicht der ganzen Materie, findet man beurtheilt in der *A. L. Z.* 1791. B. 4. S. 81 — 132. 401 — 469. — *J. N. Tetens* über die letzten Veränderungen mit der Bank u. dem Geldwesen in Dän. u. s. w. Kopenh. 1793. 8.

Gewicht. Die Mark, wonach Gold und Silb. gewogen werden, und deren man sich auch in den Münzhäusern bedient, wird zwar die Cöln. Mark genannt, ist aber eigentl. ein halbes vom Hundert schwerer. Das *Handelsgewicht* ist vom *Silbergewicht* verschieden, und sollen 17 Mark von diesem so viel als 16 Mark von jenem seyn: die Eintheil. der Mark geschieht aber bey beyden auf einerley Art. Das *Handelsgewicht* hat folg. Eintheilung: Ein *Schiffpfund* hat 20 *Liespfund*, 1 Liespf. 16 *Pfunde*; 1 *Centner* 100 Pfunde; 1 *Vag* 3 *Bismerpfunde*; 1 Bismerpf. 12 Pfunde. Ein *Pfund* wird getheilt in 2 *Mark*, 1 Mark in 8 *Unzen*, 1 Unze in 2 *Loth*, 1 Loth in 4 *Quentchen*, und ein Quentchen in 4 *Ort*.

Maase. Eine *Last Korn* hat 12 *Tonnen*; 1 Tonne enthält $4\frac{1}{2}$ *Kubikfuſs* oder 144 *Potte*. Eine Tonne wird weiter in 8 *Scheffel* und 1 Scheffel in 4 *Viertel* eingetheilt. Eine *Last Französisches Salz*, wie auch *Kalk*, ist eben so groſs, als eine Last Korn: aber 1 Last *Span. Salz* u. *Steinkohlen* hat 18 Tonnen, wovon jede $5\frac{1}{2}$ Kubikschuh groſs ist. Eine Last *Oel*, *Butter*, *Häringe* und andere fette Waaren ist 12 *Biermaastonnen*, wovon jede $4\frac{1}{4}$ Kubikfuſs oder 136 *Potten* enthält. Eine nordische *Theertonne* enthält 120 Potten. Ein *Fuder Wein* hat 6 *Ahm*, 24 *Anker*, 240 *Stübchen*, 465 *Kannen*, 930 *Potten* und 3720 *Päle*. Nach einer andern Eintheil. hat ein 1 *Faſs* 2 *Pipen*, 4 *Oxhoft*, 6 *Tierzen*, 24 *Anker* und 930 *Potten*. 1 *Pott* ist gerade der 33ste Theil eines Kubikfuſses. — Der *Dän. Fuſs* ist einerley mit dem rheinländ.; 2 Fuſs machen eine *Elle*, 3 Ellen 1 *Faden*, 5 Ellen 1 *Ruthe*, und 12,000 Ellen eine *Meile*. Der Fuſs wird in 12 Zolle eingetheilt. — In Anseh. des bey den Feldern und Landgütern üblichen *Flächenmaases*, wonach die Abgaben an die Krone angeschlagen werden, ist noch zu merken, daſs man in Dän. die Gröſse eines Feldes nach *Tonnen Hartkorn*, in Schlesw. aber nach *Pflügen* bestimmt. Eine *Tonne Hartkorn* ist zwar nicht durchgehends gleich groſs: man versteht aber im gemeinen Leben darunter ein Feld, das mit 1 Tonne Roggen, 1 Tonne Gerste und 2 Tonnen Haber besäet werden kann. Eine *Tonne Saatland* aber wird 5600 Quadratfüſsen gleich geschätzt. Ein Pflug in Schlesw. ist so viel, als 8 Tonnen Hartkorn oder 32 Tonnen Saatland.

5. In Ansehung der *Religion.* Herrschend ist die *Evangelisch-lutherische*, deren Lehrer den Eid auf die Augsburgische Konfession ablegen, obgleich auch die übrigen symbolischen Bücher als solche anerkannt werden. *Geduldet* werden die *Reformirten*, *Katholiken*, *Arminianer*, *Mennoniten*, *Quaker*, auch 6 bis 7000 *Juden*, meistens zu Kopenh. und Altona, die seit 1788 Handwerker und andere bürgerl. Beschäftigungen treiben dürfen. Zur Bekehrung der *Heyden* in Lappland und Grönland ist ein Missionskollegium 1714 errichtet, und zu *Trankebar* besteht eine Mission zu Bekehrung der Heyden und Muhamedaner.

Kirchliche Einrichtung der herrschenden Religionspartey. Das ganze Kirchenwesen steht unter der Aufsicht des *General-Kirchen-Inspektionskollegiums* zu Kopenhagen. Die *Prediger* und *Kaplane* in den Städten und auf den Dörfern, deren 1885 (und davon in dem eigentlichen Dän. 1284) sind, stehen unter 142 *Pröpsten*, so wie diese unter der Aufsicht der *Bischöffe* von Seeland, Funen (wozu auch Laaland und Falster gehören), Ripen, Aarhuus, Wiborg und Aalborg. Seit dem Ende des J. 1806 hat jedes Amt in Dän. seinen Amtspropst, der vom König eingesetzt wird, u. dem ein Theil der bischöffl. Amtspflichten, besond. in Hinsicht des Schulwesens, obliegt. Schleswig und Holstein haben seit 1792 jedes für sich einen *Generalsuperintendenten.* Der Probst mit 7 Predigern auf den Färöerinseln, welche 39 Kirchen verwalten, die Schiffsprediger und die Geistlichen in den Kolonieen, stehen unter dem Bischoff von Seeland. In *Island* liegen im östlichen, südl. u. westl. Viertel 215 Kirchen mit 129 Predigern, die unter dem Bischoff zu Skaalholt, der seit 1785 seinen Sitz zu Reikinrik hat, stehen: im mitternächtl. Viertel sind 102 Kirchen und 63 Prediger unter dem Bischoff zu Hoolum. Die Geist-

lichkeit lebt dort gröfsten Theils in kläglichen Umständen: in Dän. desto besser.

Der König ernennt die Bischöffe; die Pröpste werden von den Predigern ihres Sprengels gewählt, und die Pfarren von denen, die das Patronat haben, besetzt. — Die erste Instanz in geistl. Sachen ist das *Propsteygericht*, das aus dem Herredspropst und 2 Assessoren von den nächsten Geistlichen besteht; alsdann folget das *Landesconcilium* oder die sämmtl. Pröpste unter Vorsitz des Bischoffs u. Stiftsamtmanns. In Schleswig ist der Generalsuperintendent das Haupt der Geistlichkeit, und das *Konsistorialgericht* wird in den Aemtern von dem Amtmann und den Pröpsten gehalten: über den Adel aber und dessen Unterthanen von dem *Landkonsistorium*, worin aufser den gewöhnl. Räthen, der Generalsup. als Oberkonsistorialrath und ein Propst als Konsistorialrath sitzen. Die höchste Instanz ist das *Obergericht* auf dem Schlosse Gottorf bey Schleswig, in dem, wenn es das Oberkonsistorialgericht ist, aufser den gewöhnl. Räthen, noch ein anderer geistl. Konsistorialrath sitzt.

Zu den *mildthätigen Stiftungen*, deren in Dän. ungemein viele sind, mufs man die verschiedenen *Frauenklöster* rechnen.

Kirkeforfatningen i de kongel. Danske Stater, med dens vigtigste Fondele og Mangler, samt muelige Forbedringer; beskreven af *Henr. Ussing*. Sorõe 1786 — 1789. 6 B. in 8. — *W. C. Matthiä* über die Toleranz in den Dän. Staaten. Flensb. 1780. 8. — *Desselben* Beschreibung der Kirchenverfass. in den Herzogth. Schleswig u. Holstein, ebend. 1778. 2ter Th. der Ergänzungen und Zusätze enthält: ebend. 1786. 8. — *J. A. Bolten's* hist. Kirchennachrichten von der Stadt Altona und deren verschiedenen Religionsparteyen, von der Herrsch. Pinneberg und der Grafsch. Ranzau. Alt. 1790 — 1791. 2 B. in 8. — Etwas über die Juden in Dänemark; *in den* Neuesten Staatsanzeigen B. 2. St. 3. S. 341 — 352 (1797).

6. In Ansehung der *Wissenschaften und schönen Künste.* Jene stehen in mehr als mittelmäfsigem Flor; wozu Ausländer, besonders Teutsche, viel beygetragen haben. In der Philologie, Geschichte, Mathematik, Oekonomie, Arzneykunde und Theologie thun sich die Dänen am stärksten hervor. Die seit 1770 mehr als ehedem begünstigte, 1790 aber wieder etwas eingeschränkte, Preſsfreyheit wird hierin noch mehr bewirken. Zum Besten der niedern Schulen, folglich der Aufklärung überhaupt, ist 1781 ein Schulmeisterseminar zu Kiel, 1787 eines zu Tondern, 1791 eines zu Kopenhagen und 1794 eines zu Brahetrolleborg in Fünen u. dann noch 4 andere angelegt, auch noch andere nützliche Anstalten getroffen worden. — Die schönen Künste sind mehr im Verfall als im Wachsthum: indessen fehlt es nicht ganz an vortrefflichen Künstlern, und man macht Hoffnung zur stärkern Verbreitung des Kunstgeschmacks. Bisher fehlte es an Ermunterung von oben herab.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste sind: 1) die 1742 gestiftete und 1776 erneuerte *königl. Gesellschaft der Wissenschaften;* 2) die *Gesellschaft zur Untersuchung der Nordischen Geschichte und Sprachen;* 3) die *königl. genealogisch-heraldische Gesellsch.* seit 1778; 4) die *Gesellsch. der schönen Wissenschaften* seit 1759; 5) verschiedene andere, als: die *Nordische* seit 1774, die *medicinische* seit 1772, die *chirurgische* seit 1771 (erneuert 1785), die *theologische* seit 1775, 2 *juristisch-praktische* seit 1761 und 176.., die *Gesellsch. der Isländ. Litteratur* in Kopenh. seit 1780, die *Gesellsch. für Naturgeschichte* eben daselbst seit 1789, die *Isländ. Landesaufklärungsgesell.*; 6) die *königl. Mahler- Bildhauer- und Bauakademie* zu Kopenh. seit 1754; 7) 2 *Universitäten,* zu Kopenh. seit 1478 und Kiel seit 1665; 8) die *hitterakademie* zu Soröe seit 1613, erneuert 1747, neu fundirt 1782; 9) das 1739 gestiftete *akad. Gym-*

nasium zu Altona, mit dem seit 1771 das Pädagogium vereinigt ist; 10) das *Gymnasium* zu Odense; 11) 32 öffentl. *Lateinische Schulen* in Dänemark. In Island ist bey jedem bischöffl. Sitz eine öffentl. Latein. Schule, u. überhaupt ist das Erziehungswesen daselbst lobenswerth; 12) das *Taubstummeninstitut* zu Kiel; 13) die *Thierarzneyschule* zu Kopenh.; 14) beträchtliche *Reisestipendien* für junge Gelehrte.

An reichhaltigen *Bibliotheken* fehlt es nicht; eine der vorzüglichsten in ganz Europa ist die königliche zu Kopenhagen, wo auch verschiedene Privatpersonen ansehnliche Büchersammlungen haben. Auch die Universitätsbibl. zu Kiel nimmt immer mehr zu. — Der *Buchhandel* ist im Steigen. Der *Buchdruckereyen* sind genug; in Kopenhagen 13; sogar in Island 2.

Kunst- und *Naturaliensammlungen* sind auch vorhanden, besonders in Kopenhagen.

Nachrichten von dem Zustande der Wissensch. u. Künste in den kön. Dän. Ländern. Kopenh. und Leipz. 1753 — 1757. 3 Bände (jeder von 8 Stücken). 8. Die beyden ersten B. von *A. F. Büsching*, der 3te von *Josias Lork*, der auch die Fortsetz. lieferte unter dem Titel: Fortgesetzte Nachrichten u. s. w. ebend. 1759 — 1768. 8 B. (jeder von 6 Stücken). 8. — *Ol. Worm's* Forsög til et Lexicon over Danske, Norske og Islandiske lärde Mänd. Helsingör 1771 — 1784. 3 Th. in 8. — Lexicon der jetzt lebenden Schleswig-Holstein- und Eutinischen Schriftsteller — v. *B. Kordes*. Schleswig 1797. 8. — *J. C. Fabricius* über Akademien (*Universitäten*) insonderh. in Dänemark. Kopenhagen 1796. 8. — Essai hist. sur les arts et sur leur progrès en Danemarc (par *A. Hennings*). ibid. 1778. 8.

7. In Ansehung des *Adels*, der in Dän. verschiedene Vorrechte genießt, z. B. das Jagd- und Fischereyrecht, das Patronatrecht, das Birkrecht, das Strandrecht. Der Schleswig-Holstein. Adel hat wieder andere Privilegien, z. B. die Aufnahme in die 3 Fräuleinstifter in den Herzogthümern; die Befugniß, Te-

stamente und andere Verordnungen des letzten Willens ohne königl. Bestätigung zu errichten; den freyen Kauf und Verkauf seiner Güter; Freyheit von Zöllen und Licent in Ansch. seiner Bedürfnisse; auch die Befreyung von Stempelpapier. In Island giebt es keinen Adel.

In Dän. wurden *Lehnsgrafen* und *Freyherren* erst 1671 eingeführt. Der Grafschaften sind 164, der Baronieen 22. Ihre Besitzer genieſsen, aufser jenen Vorrechten des übrigen Adels, noch verschiedene andere, z. B. das Majoratrecht; sie und ihre Bauern stehen unter keinem Beamten; die Urtheile ihrer Birkrichter gehen unmittelbar an das höchste Gericht; die Hauptsitze der Lehnfreyherren, dazu 100 Tonnen Hartkorn gehören, und die Hauptsitze der Lehngrafen, dazu 300 Tonnen Hartkorn an Bauergütern gehören, sind frey von Kontribution und Auflagen, die Prinzessinnensteuer ausgenommen. Die Grafen haben noch besondere Vorrechte, z. B. dafs ihnen die Bergwerke sowohl, als die Schätze, die in ihren Ländereyen gefunden werden, zugehören.

Der übrige Dänische Adel ist im Ganzen weder sehr reich noch angesehen: wohl aber der Schleswig- und Holsteinische. Alle wirkliche königl. Beamte, die zu Folge einer Rangordnung in 9 Klassen eingetheilt sind, genieſsen adeliche Rechte.

Lexicon over adelige Familier i Danmark, Norge og Hertugdommene etc. Kiöbenh. 1782—1787. 4 Hefte in 4. Mit Kupf. — *Tycho Hofmanns* hist. Efterretninger om velfortiende Danske Adelmaend, med deres Stamme-Tavler og Portraiter. ebend. 1777-1779. 3 Th. in 4.

8. In Ansch. der *Bürger* und *Städte*. Diese sind meistens ohne Wälle und Mauern; haben, ausser einigen allgemeinen Privilegien, auch besondere Stadtrechte oder Gesetze, die entweder ihren Handel und bürgerl. Gewerbe betreffen, oder als specielle Anord-

nungen in andern bürgerl. Sachen anzusehen sind. Ausserdem haben noch die verschiedenen Klassen von Bürgern besondere Gesetze und Privilegien. Die Bürger zu Kopenhagen genieſsen das Recht, Edelhöfe mit Ausübung adel. Privilegien zu besitzen. Die kleinen Städte Dänemarks sind in elender Verfassung. In Island giebt es keine eigentlichen Städte.

9. In Anseh. der *Bauern* und *Dörfer*. Der Zustand der ersten ist in den verschiedenen Provinzen verschieden. Sie sind theils *frey*, und von diesen genieſsen einige besondere Vorrechte, wie die Landleute in den Schleswig. Kögen, auch die Einwohner der Inseln Amack und Bornholm; theils *Leibeigene*. Die freyen werden eingetheilt in Landeigenthümer (*Selveyer-Bönder*), in Pachter oder Miethlinge (*Fastebönder*) und in *Herrendienstbauern*. Die Bauern auf den Inseln sind nicht verbunden, Soldaten zu stellen, und können nicht mit neuen Abgaben und Schatzungen belegt werden. Leibeigene findet man in Seeland, Laaland, Jütland, in Angeln und einigen andern Schleswig. Gegenden: indessen ist die eigentl. strenge Leibeigensch. längst aufgehoben, und viele Leibeigene haben Freyheiten erhalten *). Die *Hofhörigkeit* ward 1788 ganz aufgehoben. — Seit 1816 wird an einer Ständischen Verfassung Holsteins gearbeitet. — In Island giebt es keine förmlichen Dörfer, und Leibeigensch. findet dort nicht Statt.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. Die *Souveränetäts-* und *Erbgerechtigkeitsakte*, K. Friedrich dem 3ten 1661 übergeben (in *Martens* Samml. der wichtigst. RGrundgesetze B. 1. S. 113—120). 2. das 1665 gegebene *Königsgesetz* (Konge-

*) Verordnungen, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft in Dän. betreffen; in *Heinze's* Samml. B. 1. S. 301—340.

Loven) [ebend. S. 129—143; ausserdem noch häufig, einzeln und in Sammlungen]. 3. die Verordnung wegen des *Indigenatrechts* oder *Eingeburtsrechts* von 1776.

(*G. B. v. Schirach*) über das Kön. Dän. Indigenatrecht und einige andere Gegenstände der Staatswiss. und Geschichte. Hamb. 1779. 4. *Franz.* ebend. 1785. 8.

VIII. Regierungsform.

Sie ist so uneingeschränkt monarchisch, dafs der König niemand, als Gott allein, von seinen Handlungen Rechenschaft abzulegen verbunden ist.

IX. Thronfolge.

Die Krone ist in der männlichen und weiblichen Linie nach dem Recht der Erstgeburt *erblich*. Die Prinzen gehen den Prinzessinnen und die väterlichen Linien der letzten den mütterlichen vor. Der König ist schon mit dem Antritt des 14ten Jahres mündig. Die *vormundschaftliche Regierung* hängt von dem Willen des vorigen Königs ab, in dessen Ermangelung sie der verwittweten Königin und, im Fall diese stürbe oder sich wieder vermählte, dem nächsten Prinzen vom Geblüte, mit Zuziehung der 7 höchsten königl. Räthe zukommt. Die *Salbung* und *Krönung* des Königs ist nicht nothwendig: sie wird aber als eine Christliche Cärimonie beybehalten: doch legt der König dabey keinen Eid ab und äufsert auch sonst keine Verbindlichkeit.

X. Titel.

Von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, wie auch zu Lauenburg und Oldenburg.

Der älteste Prinz des Königs wird *Kronprinz*, die andern aber *Erbprinzen* und *Erbprinzessinnen*, wie auch *Erben von Norwegen* genannt; welchen letzten Titel auch alle Herzoge von Holstein führen.

XI. Wappen.

Es besteht aus einem Hauptschilde, Mittelschilde und Herzschilde. Der erste ist durch das Danebrogskreutz quadrirt. Das 1ste Quartier hat wegen Dänemark 3 blaue goldgekrönte Löwen im goldenen mit rothen Herzen bestreuten Felde; das 2te wegen Norwegen einen goldgekrönten Löwen mit einer silbern. Hellebarde im rothen Felde; das 3te queer getheilte hat in der obern Hälfte die 3 Schwedischen Kronen, in der untern wegen Schleswig 2 blaue goldgekrönte Löwen; das 4te gleichfalls queer getheilt, hat in der obern Hälfte wegen Gothland einen blauen Löwen und 9 Herzen im gold. Felde; in der untern wegen Wenden einen goldgekrönten Lindwurm im rothen Felde. Der auf dem Danebrogskreutz liegende Mittelschild ist gleichfalls queer getheilt. In der obern die Länge herab getheilten Hälfte ist zur Rechten im rothen Felde ein in 3 Theile zerschnittenes silb. Nesselblatt, mit einem von Silber und Roth queer getheilten Schildlein in der Vertiefung, gegen welches zwischen den 3 Theilen des Nesselblatts 3 silb. Nägel in Form eines Schächerkreutzes stehen, wegen Holstein; zur Linken aber ebenfalls im rothen Felde ein silb. Schwan mit einer gold. Krone am Halse, wegen Stormarn. In der untern gleichfalls rothen Hälfte ist ein geharnischter gold. Reuter mit blosem Schwerde auf einem silb. rennenden Pferde mit schwarzem Zeuche, wegen Ditmarschen. Der in der Länge getheilte Herzschild hat zur Rechten 2 rothe Queerbalken im gold. Felde wegen Oldenburg; und zur Linken ein gold. schwebendes Kreutz im rothen Felde wegen Delmen-

horst. Der Wappenschild ist mit einer königl. Krone bedeckt und mit den Ordensketten vom Danebrog und Elephanten umhängt. Alles dies steht unter einem königl. Wappenzelt, über dem der königl. Wahlspruch in einem fliegenden Bande zu lesen ist. Schildhalter sind 2 wilde Männer mit grofsen Keulen. — Das *Seewappen* ist eine rothe Flagge mit weifsem Kreutze.

Vom Dän. Wappen s. *Köler's* Münzbelust. B. 10. S. 321. B. 17. S. 5. B. 18. S. 275. — Vom Norweg. Wappen *A. G. Carstens* in *Nye Samling af det Kongel. Danske Vidensk. Selskabs Skrifter.* (Kiöb. 1781. 4). Th. 1. Nr. 6. — *W. E. Christiani's* Progr. von Schleswig. Wappen. Kiel 1779. 4. *Dessen* Progr. v. Holstein. Wappen. ebend. 1778. 4.

XII. Hofstaat.

Nur mittelmäfsig prächtig und seit 1794 noch mehr, als vorher, eingeschränkt. Die ganze Ausgabe für den Hofstaat wird auf nicht volle 200,000 Thlr. berechnet. An der Spitze steht der Oberkammerherr; alsdann folgen: der Oberhofmarschall, der Oberkammerjunker, Oberschenk, Oberstallmeister, Oberjägermeister, Obercärimonienmeister, die zahlreichen Kammerherren, Kammerjunker, Hof- und Jagdjunker.

Der königl. Dän. Hof- und Staatskalender, der alle Jahre zu Altona in 4. heraus kommt.

XIII. Ritterorden.

1. der *Elephantenorden.*
2. der *Danebrogsorden*, neu eingerichtet im J. 1808.
3. der *Orden der Treue* oder *de l'union parfaite.*

Jani Bircherodii Breviarium equestre s. de — equestri ordine Elephantino tractatus. Hafn. 1784 fol. — *Th. Bartholini* diss. de equestris ordinis Danebrogici, a

Christiano V. nuper instaurati, origine. ibid. 1676. fol. — Sammlung der Ritter vom Elephanten- und Danebrogorden v. 1660 bis 1757. ebend. 1757. 4.

XIV. Regierungs- und Landeskollegien.

Sie werden alle vom König angeordnet. Die meisten haben ihre jetzige Verfassung 1773 erhalten. Das *erste* ist der *geheime Staatsrath*, der, unter dem Vorsitze des Königs, aus 6 Staatsministern vom Civil- und Militarstande besteht.

2. Die *Dänische Kanzley* besorgt alle Civil-Regierungs- Justitz- Polizey- Kirchen- und Schulsachen in Dän., Island, den Färöerinseln und den Asiatischen, Afrikan. und Westind. Besitzungen. Sie besteht aus einem Präsidenten, 3 Deputirten, wovon einer Generalprokurator ist, 2 Expeditionssekretarien, 1 Kassirer, 1 Archivar und Registrator, und mehrern Subalternen.

3. Die *Teutsche Kanzley* hat in den Herzogthümern das, was die Dänische in Ansehung der andern Länder thut, zu verwalten. Sie besteht aus einem Präsidenten, 3 Deputirten, deren einer Oberprokurator ist, 2 Expeditionssekretarien u. s. w.

4. Das *Departement der auswärtigen Staatssachen* besorgt alle Geschäfte mit auswärtigen Mächten und die Teutschen Angelegenheiten. Es besteht blos aus einem Minister, 4 Expeditionssekretarien und 1 Archivar.

5. Die *Rentkammer*, für welche gehören: alle Steuerbriefe und Auflagen, Bestallungen der Stiftsamtmänner, Amtmänner, Rechnungsführer und Hofdiener, alle Begnadigungen, Schenkungen, Privilegien, die mit den königl. Einnahmen in Verbindung stehen, die Verwaltung der königl. Güter, das Forst- und Jagdwesen, die Bergwerkssachen, die Rechnungssachen sämtlicher Hebungsdiener, Standsachen, Konfiskationen und Geldbußen, die Klassenlotterie, alle

Sachen, die Färöer-Inseln, Isl. und Grönl. betreffend, mit Ausnahme der Justitzsachen, u. s. w.

6. Die *Westindisch-Guineische Rent-* und *Generalzollkammer* verwaltet alle, die Westind. Inseln und die Besitzungen auf der Küste von Guinea betreffende Sachen, ferner das gesammte Zoll-Konsumtions- und Licentwesen, den Ochsen- und Pferdezoll, und den Schleswig-Holstein. Kanalzoll.

7. Das *General- Land- Oekonomie-* und *Kommerzkollegium.* Seine Geschäfte sind seit 1797 in 3 Hauptfächer vertheilt: 1) das *Produktionsfach,* 2) das *Industrie-* und *Fabrikfach,* 3) das *Handelsfach.* Besonders noch stehen unter ihm: die Fischereyen, die Ausfertigung aller Seepässe, die Amerikan. ausgenommen, und alle Ostind. Sachen. In Verbindung mit diesem Kollegium stand auch die 1787 organisirte, aber nun wieder eingegangene *Generalfabrikdirektion.*

8. Das 1784 errichtete neue *Finanzkollegium* vereinigt in sich die Verwaltung des ganzen Finanzwesens. Von ihm aus geschieht die Vorstellung aller, das Finanzwesen betreffenden Sachen, die Ausfertigung aller königl. Verordnungen und Placate wegen neuer Auflagen oder Aufhebung von Gefällen, die nicht nach vorigen Anordnungen oder ihrer Natur nach zu andern Depart. gehören, die Ausfertigung der Münzverordnungen, die Vorstellung wegen Pensionen, und insgemein aller der zum Finanz- Geld- und Kreditwesen des Staats gehörigen Sachen, die nicht ausdrückl. für die Oberbank- Finanzkasse- oder Schatzkammerdirektion bestimmt sind. Das Kollegium hat 6 Deputirte, wovon 3 zugleich in andern hohen Aemtern stehen, 1 Assessor, 1 Sekretar u. s. w.

9. Die *Finanzkassendirektion* besorgt alle Staatseinkünfte u. Ausgaben, alle Revisions- Münz- u. Lottosachen und überhaupt alles, was die besondere Verwaltung von Münz- Geld- und Kassensachen betrifft.

10. Die *Oberbankdirektion*, oder, wie sie seit 1785 heifst: *Oberdirektion der königl. oktroyrten Bank und des sinkenden Fonds*, hat nur die Verwaltung der königl. Bank, als ein von den übrigen Finanzen ganz getrenntes Institut, zu besorgen.

11. Die *Direktion der Dän. Speciesbank.*

12. Die *Oberdirektion der Schleswig-Holsteinischen Speciesbank* zu Kopenhagen; die Direktion ist in Altona.

13. Die *Schatzkammerdirektion*, die statt der Schatzkammer errichtet wurde, besorgt aus einem dazu angewiesenen Fonds alle reglementirte Pensionen und Wartegelder. Zugleich sammelt sie von den Ersparungen einen Fonds zu aufserordentlichen Staatsausgaben, und stellt alles unmittelbar vor.

14. Das *Generalitäts- und Kommissariatskollegium* besorgt das Kriegswesen zu Lande, und verwaltet die Kriegskasse, die Landkadettenkasse, das Kriegshospital und die königl. Anstalt, die 1772 für Soldaten- u. Unterofficiers-Wittwen gestiftet ist. Es besteht aus einem Präsidenten und 5 Deputirten, und hat 3 Departementskomtoire.

15. Das *Admiralitäts-* und *Kommissariatskollegium*, in dem der König selbst den Vorsitz führt, besorgt alles, was zur Flotte gehört, das Lootsenwesen, das Seekartenwesen, das Seehospital, die Seezeughäuser, die Seefestungen, die Kanäle und den Hafen von Kopenhagen, das Seekadettenkorps und die Rechtssachen aller Seebedienten. Es besteht aus 4 Deputirten, 4 Justitz- u. 59 andern Beamten.

16. Die *Direktion der Kreditkasse* seit 1786, besteht aus einigen Kollegienmitgliedern.

17. Das *General-Postamt* besteht aus 3 Direktoren, deren jeder sein eigenes Depart. hat, das Dän. und Teutsche. Jedes hat sein Sekretariats- und Revisionsamt.

18. Die

18. Die *Postkassen-Pensionsdirektion* seit 1786, besteht aus einigen Kollegienmitgliedern.

19. Die *Direktion der allgemeinen Wittwenkasse* besteht auch aus einigen Kollegienmitgliedern.

20. Die *Generalwegkommission* seit 1778, hat die Verwalt. des Landstrafsenwesens in ganz Dän. und besteht aus 4 Mitgliedern, die zugl. andere Aemter bekleiden.

21. Das schon oben (VI. 5) erwähnte *Missionskollegium* oder, wie es gewöhnlich heifst, *Collegium de cursu Evangelii promovendo.*

22. Verschiedene beständige kleinere Direktionen, als: der *Schäfereyversuche*, des *Stutereywesens* und der *Veterinarschule*, der *Viehseuchekommission* u. s. w.

Jedes Stift hat seinen Statthalter, welcher *Stiftsamtmann* oder *Stifts-Befalningsman* genennt wird, und unter deren Aufsicht die Städte stehen. Die *Amtmänner* haben die Aufsicht über die Flecken und Dörfer. Jedes Amt hat auch seinen Hebungsdiener, der unmittelbar unter der Rentkammer zu Kopenh. steht, und entweder *Amtsverwalter* oder *Amtsschreiber* heifst. Das bürgerl. Regiment in grofsen Städten beruht auf *Bürgermeister* und *Rath*: in den kleinen, auf den *königl. Stadtvögten.* Manche Stadt hat auch einen königl. *Präsidenten.*

Die weltl. Regierung über ganz Isl. verwaltet ein *Stiftsamtmann* und ein *Amtmann.* Jener ist zugleich Amtmann für den südl. und westl. Theil der Insel und der eigentl. Amtmann für den nördl. und östlichen. Aufserdem ist dort noch ein *Landvogt*, der alle königl. Einkünfte hebet und der Rentkammer Rechnung davon ablegt.

Ueber Schlesw. u. Holstein ist ein *Statthalter* gesetzt, und zu Glückstadt ist die *königl. Regierungskanzley.* Der Statthalter ist ihr Präsident; aufserdem hat sie einen Vicekanzler, einige besoldete Räthe und 4 Sekretarien.

Geist der Dän. Regierung in den wichtigsten und neuesten Verordnungen, mit einigen Anmerkungen; in (*Gaspari's*) Urkunden und Materialien (1790) 2te Fortsetz. Nr. 3.

XV. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Ausländische gelten gar nicht, sondern noch immer nur das 1683 eingeführte *Dänische Gesetzbuch*, an dem seit vielen Jahren gebessert, aber bis jetzt immer nichts zu Stande gebracht wird. Da nun seitdem eine grofse Menge Verordnungen, wodurch viele Gesetze abgeändert wurden, ergangen ist (sie füllen bey 30 Bände in 8); so wird dadurch das Studium der Dänisch. Jurisprudenz ausnehmend erschwert. Schleswig hat sogar noch das alte *Jütische Lowbuch* und die revidirte *Landgerichtsordnung* von 1657. Beyde sind auch für Holstein verbindlich. Island richtet sich meistens nach dem Dänischen Gesetz.

König Christian des 5ten Dänisches Gesetz vom Jahr 1683 erschien in demselben Jahre zu Kopenh. gedruckt. Der Auflagen sind sehr viele; auch ist es 3mahl ins Latein., ferner ins Teutsche, Engl. und Französ. übersetzt worden. — *Pet. Kofod Ancher's* Anviisning for en Dansk Jurist etc. Kiöb. 1778. 8. *Dessen* Dansk Lov-Historie fra Kong Harald Blaatands Tid, til K. Christian den Femtes. eb. 1769 u. ff. 3. B. in gr. 4. — *J. H. Schow's* chronologisk Register over de Kongelige Forordninger etc. 2te Ausg. ebend. 1795. 10 Bände in 8. Der 11te B. 1797, und seitdem wahrscheinlich mehrere. — *J. L. Lybekker's* Applications Udtog af alle kongel. Forordninger fra 1761 indtil närvärende Tid. ebend. 1772 — 1784. 3 Hefte in 8. — *Holgeri de Fine Olivarius* Elementa iuris Danici atque Norvegici, ex ipsis fontibus deducta. Kil. 1782. 8. *Nur ein Theil des Ganzen.* — Den Jydske Lovbog, paa gammel Dansk, med Latinsk Oversättelse etc. af *P. K. Ancher.* Kiöb. 1783. 4. — Von den neuern Verordnungen für die Herzogthümer existiren mehrere Sammlungen. — *L. A. G. Schrader's* Handbuch der vaterländ. Rechte

in den Herzogthüm. S. und H. Alt. 1784—1793. 3 Th. in 8. — Versuch über die peinl. Rechts- und Gerichtsverfass. in Holstein, von *E. A. F. v. Eggers*, eb. 1788—1790. 2 Th. in 8.

2. *Gerichte.*

Aufser den Dorf- und Stadtgerichten und den *Birketingen* oder Gerichten der Adelichen, Lehnbaronen und Lehngrafen, giebt es in Dän. *Tinggerichte*, *Landgerichte* und das *höchste Tribunalgericht*. Die *Tinggerichte* sind ordentlich die erste Instanz, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, wo ein jedes *Herred* seinen *Herreds-Foget* als Richter und seinen *Tingschreiber* als Sekretar hat. Diesen Gerichten wohnen 8 Bauern als Zeugen bey, die *Stockemänner* genannt werden. Von diesem Untergericht appellirte man ehedem an die *Landgerichte* (Landtinge); seit 1805 aber an die beyden, statt ihrer angeordneten 2 *Obergerichte*, davon eines für die sämtl. Inseln, das andere für Jütl. bestimmt ist. Jenes ist mit dem Hof- u. Stadtgericht zu Kopenh. verbunden: dieses hat seinen Sitz zu Wiborg. Endlich ist die letzte Instanz das *höckste Gericht* zu Kopenh., in dem königl. Residenzschlofs. — Im J. 1795 wurden zur Verminderung der Prozesse sehr nützlich befundene *Vergleichskommissionen* angeordnet.

Für das Herzogth. *Schleswig* ist ein *Obergericht* zu Gottorp, und für *Holstein* eine Landesregierung zu Glückstadt. Die Mitglieder der letztern bilden zugleich das *Pinneberg-* und *Altonaische Oberappellationsgericht*, und einige Mitglieder das *Appellationsgericht* für die Grafsch. *Ranzau*. In den Städten der Herzogthümer haben die Magistrate, auf dem Lande die königl. Beamten und die Besitzer der adel. Güter die Gerichtsbarkeit. Die letztern stehen für ihre Personen unter den Landgerichten, die jährl. einmahl zu Schlesw. und Glückst. gehalten werden.

In *Island* sind 2 *Laugmänner* oder Oberrichter, bisweilen auch noch ein Vice-Laugmann. Dann giebt es noch 21 *Sysselmänner* oder Unterrichter, die auch die königl. Schatzung von den verpachteten Sysseln heben. Von ihnen appellirt man an das *Lauggericht*, das jährl. bey Oexeraae gehalten wird. Eine höhere Instanz ist das *Obergericht*, das an demselben Ort und zu gleicher Zeit unter dem Vorsitz des Amtmanns gehalten wird, und darin aufser einem Laugmann noch 11 andere sitzen. Ist die Sache von dem Werth, den das Norwegische (?) Gesetz bestimmt; so geht die Appellation noch an das höchste Gericht zu Kopenhagen. Der Prozefs ist im Ganzen einfach und kurz.

XVI. Finanzwesen.

Die *Einkünfte* belaufen sich gegenwärt. auf 8 bis 8½ Mill. Gulden oder 4 Mill. 722,000 Thaler.

Dazu tragen bey:

Dänemark	4,800,000 Gulden.
Die Herzogthümer	2,550,000 —
Das Lauenburgische	100,000 —
Westindien	900,000 —
Der Sundzoll	300,000 —
	8,650,000 —

Ihre Quellen sind in *Dän.* und *Island:* 1. *Zoll-* u. *Konsumtionsintraden*, u. zwar: 1) der *Sundzoll*, der 1786 betrug 547,830, jetzt im Durchschnitt 166,666 Thlr. Der durch den Oeresund gehenden Schiffe waren im J. 1770: 7736; 1780: 8304; 1786: 9008; 1791: 10,452; 1792: 12,121; 1793: 9916; 1794: 10,511; 1795: 7953; 1796: 12,113; 1797: 9723. — 1800: 9048. — 1803: 11,629. — 1804: 10,580. — 1805: 11,537. (von den folgg. Jahren unbekannt). 2) die *Einfuhr-* u. *Ausfuhrzölle.* 3) der *Binnenzoll.* 4) der *Durchfuhrzoll.* 5) der Elbzoll im Lauenburgischen. 6) die mit dem Zoll verbundenen Abgaben,

als Hafengeld, Ranzionsgeld u. s. f. Alle Zolleinkünfte in Dän. beliefen sich im J. 1786 auf 1 Mill. 212,515 Thaler. 2. *Konsumtion von den Städten.* 3. *Konsumtion, Volks-* u. *Familien-Schatz,* wie auch *Kopulationsgelder* vom Lande. 4. *Extra-* u. *Rangsteuer* (Personen vom ersten Rang bezahlen 80, und die vom 9ten 6 Thaler; die Wittwen die Hälfte). 5. *Procentsteuern* von Gagen, Pensionen und Sporteln. 6. *Matrikelschatz.* 7. *Kornschatz.* 8. *Erdbuchs-Intraden.* 9. *Abgaben von verkauften königl. Gütern* (diejenigen in Dän. sind alle verkauft, bis auf diejenigen, die sich in dem Kopenhagner, Friedrichsburger und Cronburger Distrikt befinden). 10. *Krughaltsabgaben.* 11. *Abgaben vom Brandweinbrennen.* 12. *Pachtabgaben.* 13. *Abgaben für reservirte Jagdgerechtigkeiten.* 14. *Handelseinnahme* und *ungewisse Einkünfte.* — In *Schleswig* und *Holstein:* 1. *Zoll, Licent* und *Accise,* wie auch *Last-* und *Ranzionsgelder.* 2. *Procentsteuer* von Gagen, Pensionen und Sporteln. 3. *Extra-* und *Rangsteuer.* 4. *Ordentliche Kontribution,* auch *Erbpacht-* und *Grundsteuergelder.* 5. *Landgülde-* und *Herrengelder,* auch *Erdbuchs-* und andre registerliche *Gefälle.* 6. *Magazin-Korn-* u. *Fouragegelder.* 7. *Pacht-* und *Recognitionsgelder.* 8. allerhand *rückständige Hebungen.*

Die Rubriken der Einkünfte aus den *westindischen Inseln,* die aber kaum zur Bestreitung des dort erfoderlichen Aufwandes hinreichen, heißen: *Zoll-* u. *Ankergelder, Wägegelder, Sigt* und *Sagefelde-Mulcter,* vom *Auctionssalario, Kopf-* und *Grundschatz, Kopulationsgelder.*

Die *Staatsausgaben* kamen ehehin gewöhnl. der Einnahme gleich und überstiegen sie zwar mitunter: jetzt aber geht die Ausgabe weit über die Einnahme: was sich indessen bey zunehmenden Handelsflor bald ändern dürfte.

Die *Staatsschulden* belaufen sich, mit der im Umlaufe befindlichen ungeheuern Menge Papiergeld, wohl auf 100 Mill. Gulden. Indessen wird man seit 1815 angefangen haben, sie zu mindern, mit Hülfe der Summen, die von der Französ. Kontribution auf Dänemarks Theil fallen, u. derjenigen, die ihm von Preussen, für Pommern, auf Lauenburg, baar heraus gezahlt werden.

Von der *Rentkammer*, dem *Finanzkollegium*, der *Schatzkammerdirektion* u. dgl. vergl. N. XIV. 5 — 13.

Ueber das Dän. Finanzwesen in den Jahren 1769 u. 1770 sehr ausführlich und authentisch in *Büsching's* Mag. Th. 14. S. 1 — 104. Th. 17. S. 197 - 209. — Memoiren über die Dän. Finanzen, vorzüglich in Rücksicht auf allgemeine Staatswirthschaft, von *C. U. D. v. Eggers*. 1 Band. Hamb. 1800. — 2ter B. ebend. 1801. gr. 8. — Versuch über das Dän. Geld- u. Finanzwesen; in *Voss'ens* Zeiten 1815. März. April. May. *Vergl.* damit Europ. Annal. 1814. St. 10. S. 42 — 48.

XVII. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Truppen*, bestand sie im J. 1809 u. noch weiterhin aus ungef. 107,000 Mann, wurde aber nach dem Krieg auf 38 bis 39,000 M. heruntergesetzt; nämlich:

1)	der Generalstab, der wieder in den Generaladjutanten- und Generalquartiermeisterstab zerfällt — — — — —	47 M.
2)	das Ingenieurkorps — — —	21 —
3)	das Artilleriekorps, 18 Komp. in 2 Brigaden u. 1 Feuerwerkerkomp. —	4,433 —
4)	die Kavallerie: 1 Leibgarde zu Pferd von 2 Escadr., 2 Kürassier- 4 leichte Dragoner- 2 Lanciers- u. 1 Husarenreg., jedes von 4 Escadr. — —	3,302 —

5) die Infanterie, wozu das Landkadettenkorps von 100 Kadetten, 1 Leibgarde zu Fufs von 4 Komp., 13 Infanteriereg. zu 10 Komp. und 5 Jägerkorps von 4 Komp. — — — — — 31,026 M.

35,829*) M.

Aufserdem ist seit 1801 eine Art Militz vorhanden, die im Nothfall unter die Waffen tritt und seit 1807 neu eingerichtet ist. Dazu sind eingeschrieben: in Seeland 14,000, in Fünen 11,000, in Jütland 26,000 und in den Herzogthümern 8,000 Mann.

2. *In Anseh. der Aufbringung des Heeres.* Die regelmäfsigen Truppen werden so aufgebracht, dafs von 22 Tonnen Hartkorn ein Soldat gestellt werden u. 12 Jahre dienen mufs.

3. *In Anseh. der Unterhaltung und Verpflegung.* Jene kostet in Friedenszeiten ungefähr 1 Mill. . . . . Thaler. Es sind auch wohlunterhaltene Magazine und Zeughäuser zu Kopenhagen, Rendsburg, Agerhuus u. anderwärts vorhanden. Schimmelmannische Gewehrfabrik zu Helsingör.

4. *In Ansehung der Belohnung.* Der Orden der Treue und Invalidenhäuser, besonders das Christianspflegehaus zu Eckernförde.

5. *In Ansehung der Festungen:* Kopenhagen, Kronborg oder Kronenburg bey Helsingör, Korsöer, Nyeborg, Fridericia, Fladstrand, die auch zugleich Seehäfen sind. Aufserdem sind in Schleswig Gottorp und Christianpreis befestigt.

6. *In Anseh. der Erziehungsanstalten.* Die *Landkadettenakademie* und die *Artillerieschule* zu Kopenhagen, und die zu Kiel und Rendsburg befindlichen Lehranstalten für junge Krieger.

Dies alles steht unter dem Nr. XIV. 14 angeführten *Generalitäts-* und *Kommissariatskollegium.*

*) Polit. Journal 1816. S. 220—228.

Mehrere hierher gehörige Aufsätze *in den* Urkunden und Materialien zur nähern Kenntnifs der Geschichte und Staatsverfass. Nord. Reiche. — Patriot. Gedanken eines Dänen (des Grafen *W. F. v. Schmettow*) über stehende Heere (*hauptsächl. in Dän.*) u. s. w. 2te Aufl. (*Alt.*) 1793. 8. Die dagegen und dafür gedruckten Schriften s. der Litt. der Statist. L. 2. S. 89 u. f.

2. *Seemacht.*

1. *In Anseh. der Zahl und Arten der Schiffe und Truppen.* Sie besteht jetzt aus ungef. 20 Segeln: 1 Linienschiff, 3 Fregatten, 1 Kutter, 1 Schooner, 1 sinkfreyen Fregatte, 1 Defensionsfregatte, 1 schwimmenden Batterie u. 9 kleinern Fahrzeugen, mit 300 Kanonen. Dies ist der Rest einer Flotte, die vor 1807 81 Kriegsschiffe mit 2183 Kan. stark war. Der gröfste Theil gieng bey dem Ueberfall von Kopenh. in die Gewalt der Britten über, nämlich: 18 Linienschiffe, 15 Fregatten, 6 Briggen u. 25 Kanonenböte, zusammen 64 Segel mit 1992 Kanonen, deren Baukosten man, ohne Takelage u. Kanonen, auf 7 Mill. 134,000 Gulden schätzte. In England sind diese Schiffe zum Theil verfault, u. Dän. hat keinen Ersatz dafür erhalten. In der neuern Zeit ist man darauf bedacht, die Flotte zu verstärken; wie denn bis gegen Ende des J. 1816 3 Linienschiffe, 3 Fregatten fertig waren, aufser verschiedenen kleinen Kriegsschiffen. — Seit dem Anfang desselben Jahres waren bey der Seemacht als Dienstthuende Officiere angestellt: 2 Admirale, 1 Viceadmiral, 10 Contreadmirale, 7 Kommandeure, 7 Kommandeurkapitäne, 21 Kapitäne, 24 Kapitänlieutenante, 4 Premier- u. 38 Secondlieutenante. Bey dem See-Enrollirungs- u. Lootsenwesen sind 5 Kommandeure, 1 Kommandeurkapitän, 1 Kapitän und 1 Kapitänlieutenant angestellt. — Der See-Etat ist in 2 Divisionen eingetheilt. — Man hat auch ein Korps *Seesoldaten, Seeartillerie* u. seit 1798 ein Marinekorps.

2. *In Ansehung der Aufbringung der Matrosen.* Wenn das eben erwähnte Korps rekrutirt werden mufs; so geschieht dies aus gewissen Distrikten, wo die dazu taugliche Mannschaft konskribirt ist.

3. *In Ansehung der Unterhaltung.* Sie kostete ehedem in Friedenzeit jährl. etwas über 1 Mill. Thaler. — Im J. 1782 kostete der Bau eines Schiffs von 74 Kan. ungef. 186,000 Thaler und einer Fregatte von 36 Kanonen ungef. 76,000.

4. *In Anseh. der Belohnung.* Für alte und beschädigte Matrosen ist das *Seehospital, Quetschhaus* genannt, zu Kopenhagen.

5. *In Anseh. der Kriegshäfen.* Die vorhin bey der Landmacht (5) genannten Festungen sind auch Kriegshäfen. In demjenigen bey Kopenhagen, der auch der stärkste ist, liegt gewöhnl. die ganze Flotte. Ebendaselbst ist auch ein Schiffswerft, eine Docke und ein Arsenal.

6. *In Anschung der Erziehungsanstalten.* Dahin gehört das *Seekadettenkorps*, das gegenwärt. aus 65 Kadetten u. 17 Eingeschriebenen besteht. Es hat, aufser seinem Chef, 5 subalterne Officiere, 1 Adjutanten, 1 Auditeur und 17 Lehrer.

Dies alles steht unter dem Nr. XIV. 15 erwähnten *Admiralitäts-* und *Kommissariatskollegium.*

Efterretninger om de Danske Söe-Etat fra farrige Tider. Kiöbenh. 1790. 8. — Gegenwärtige Beschaffenheit des Dän. Seewesens, in 9 Tabellen (v. 1778); *in den* authent. Aktenstücken als Beyträgen zur Statistik der Dän. Staaten u. s. w. (1795. 8.) S. 149—226. Pd. F. 1821, II, 118.

XVIII. Politisches Verhältnifs.

Nach vielfachen, während der ersten 14 Jahre des 19ten Jahrhunderts ausgestandenen Besorgnissen, Leiden und Drangsalen, fangen nun die auswärtigen Verhältnisse eben so heiter zu werden an, wie die innern es theils schon sind, theils immer mehr zu wer-

den versprechen. Besonders waren zeither Oestreich und Groſsbritannien, das, wie es scheint, seine vorher gegen Dän. ausgeübten Feindseligkeiten gut machen will, freundschaftl. gesinnt; so wie auch Rusſl. wegen der schmerzhaften Verringerung des Staats durch Finland. Es hat auch einen Theil der rückständigen Unterhaltungskosten des Aufenthalts der Armee unter Bennigsen in Holstein bezahlt. Frankreich gab seine Dankbarkeit für das musterhafte Betragen der Dän. Truppen in der Gegend von Bouchain zu erkennen, und bezahlte eine bedeutende Entschädigungssumme für den frühern Aufenthalt der Franzosen, welcher, wie man hoffte, noch eine gröſsere als Erstattung der Unterhaltungskosten der Französ. Armée im J. 1808 folgen sollte. Auch Preuſsen bezahlte die Termine der Summe, deren Bezahlung an Dän. es bey der Erwerbung von Schwedisch-Pommern übernommen hatte, regelmäſsig, und Schweden den Werth der Dän. Briggs in Norwegen, so wie es sich auch zur Erfüllung der noch übrigen Bedingungen des Kielischen Vertrags bereit fand. Auch der neue vortheihafte Handelsvertrag, den die NAmerik. Rep. mit Dän. abzuschlieſsen bereit zu seyn scheint, wird viel zur Beförderung des Wohlstandes beytragen.

Die mit den schon abgehandelten Staaten geschlossenen *Verträge* sind dort angezeigt. Auſserdem ist noch zu bemerken das Bündniſs mit *Schweden* v. 1693, der Friedensvertrag von 1720, und derjenige zu Kiel 1814; die Bündnisse wegen der bewaffneten Neutralität v. 1780 u. 1794; der Handelsvertrag mit *Portugal* von 1766; der Vergleich mit *Hamburg* 1768 und die Verträge mit *Genua* 1756 u. 1790.

Das neunte Hauptstück.

S c h w e d e n.

Geographie öfver Konungariket Sverige, samt därunder höranda Länder „ af *Eric Tuneld.* Stockh. 1786 - 1792. 10 Theile in 4 Bänden 8. (*Dies ist die 6te, durch* Gjörwel *nach des Verfass. vollständig hinterlassenen Handschrift besorgte Ausgabe*). — Mémoires pour servir à la connoissance des affaires politiques et économiques du Royaume de Suede, jusqu' à la fin de la 1775me année. à Londres (*vielmehr* Dresde) 1776. 2 Tomes in 4. *Teutsch*, vom Verf. (*J. G. Canzler*) selbst, und beträchtlich vermehrt. Dresd. 1778. 2 Theile in gr. 8. — Svea Rikes Stats-Kunskap, forfattad af *Sven Lagerbring.* 3te weit verbess. Ausgabe. Stockh. 1790. gr. 8. — Tableau de la Suede, par Mr. *Catteau.* à Lausanne 1790. 2 Tomes in 8. *Engl.* Lond. 1790. 8. *Teutsch* in Sprengel's und Forster's neuen Beytr. Th. 2. — Materialien zur Geschichte und Statistik der nordischen Staaten, besonders Schwedens. (von *T. H. Gadebusch*). 2 Stücke. Berl. 1791 — 1792. 8. — *E. M. Arndt's* Reise durch Schweden im J. 1804. Berl. 1806. 4 Th. in 8. +

* * *

Stockholm (eine umständliche Topographie dieser Stadt). Stockh. 1800 - 1801. 4 Theile in 8. Verf. ist der Kanzleyrath *Joh. Elers.* — *J. F. L. Hausmann's* Aphorismen über Stockholm im Winter $\frac{1806}{1807}$. Gött. 1814. 8. *Macht auch den 3ten Th. seiner Reise durch Skandinavien aus.*

* * *

+ (Granberg) Utkast (Versuch) till en Svensk Statistik. I. Stockh. 1816. (A. L. Z. 1820. 206.)

Erich Pondoppidan's förste Forsög paa Norges naturlige Historie etc. Kiöb. 1752—53. 2 Dele in 4. mit Kupf. *Teutsch*, mit Anmerk. v. *J. A. Scheibe.* eb. 1753—54. 2 Th. in 8. Ohne Kupf. *Engl.* Lond. 1755. 2 Voll. in fol. Mit Kupf. — *C. J. Pondoppidan's* geographic Oplysning til Cartet over de sydlige Norge i trende Afdeelinger etc. Kiöb. 1785. 8. — *J. C. Fabricius* Reise nach Norwegen, mit Bemerk. aus der Naturhist. u. Oekonomie. Hamb. 1779. 8. *Holländ.* Amst. 1781. 8. *Dän.* in *Gyldendal's* Samling af Reisebeskr. (Kiöb. 1790). D. 2. S. 1-223. *Franz.* Paris et Strasb. 1803. 8. Topographisk Journal for Norge. 10 Hefte. Christiania 1792—95. 8. — Der 2te Th. von *Hausmann's* Reise durch Skandinavien (1812). — *Leop. v. Buch's* Reise durch Norwegen u. Lappland. Berl. 1810. 2 Th. in 8. Mit Landkarten. (+)

Pol. Journ. 1822. VI. 494.

* * *

Beschreibung der Schwedischen Insel Barthelemy in Westindien, von *Sven Dahlmann*, Admiralitätsprediger in Carlscrona; mit einer Karte. (Aus dem Schwedischen von *J. G. Möller*); *in dem* histor. Portefeuille 1787. B. 1. S. 673—711. — *B. A. Euphrasen's* Reise nach der Schwed. Westind. Insel St. Barthelemi, und den Inseln St. Eustach und St. Christoph u. s. w. Aus dem Schwed. von *Blumhof*, Gött. 1798. 8. Mit einem Kupfer.

I. Gröſse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſse nach den Graden nördl. Breite zwischen 55 und 71 und zwischen 21 und 49 östlich. Länge; nach dem *Flächeninhalt* 13,887 QM., näml. Schweden 8247 u. Norwegen 5640. $10\frac{23}{50}$ Schwed. Meilen machen einen Grad oder 15 Teutsche Meilen aus.

Schw. 3871 □M. Norw. 2828

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* das nördliche Eismeer; gegen *Abend* der Sund u. die Nordsee; gegen *Morgen* Ruſsland; gegen *Mittag* die Ostsee.

(+) Catteau Calleville, histoire des révolutions de Norwège, suivie du tableau de l'état actuel de ce pays. Paris, 1818. I. 8. J. H. 29,124.

3. *Eintheilung:* 1. Das Königreich *Schweden* besteht aus 4 Haupttheilen: I. *Schweden* (Sverige) an sich selbst, bestehend aus 5 Landschaften: 1. Upland, 2. Südermannland, 3. Nerike, 4. Westmannland, 5. Dalarne oder Dalekarlien. II. *Gothland* (Göthaland, das Gothische Reich) enthält: 1. das *östliche:* 1) Ostgothland, 2) Småland, 3) die Insel Oeland, 4) die Insel Gothland. 2. Das *westliche:* 1) Westgothland, 2) das Bohus-Lehn, 3) Dals-Land, 4) Wärmeland. 3. Das *südliche:* 1) Schonen (Skane), 2) Halland, 3) Blekingen. III. *Nordland* enthält: 1. Gästrikland, 2. Helsingland, 3. Herjedalen, 4. Medelpad, 5. Jämtland, 6. Ångermannland, 7. West-Bottn. IV. *Lappland* ist eingetheilt: 1. in Jämtlands- 2. Åsele- 3. Umeå- 4. Pitea- 5. Lulea- 6. Tornea-Lappmark. Von letztern ist jetzt der gröfste Theil Russisch.

Alles dies ist in *Landeshauptmannschaften* (Landshöfdingedömen), diese wieder in *Gerichtssprengel* (Härader), und diese in *Pfarren* (Sokn) eingetheilt.

2. Das Königreich *Norwegen* seit 1815, eingetheilt in 5 Stifter: 1) Christiania oder Aggerhuus, mit der Hauptstadt des ganzen Reichs, Christiania. 2) Christiansand, ehedem Stavanger. 3) Bergen. 4) Drontheim oder Trondhiem. 5) Nordland (seit 1805 ein besonderes Stift).

3. Die in *Westindien* zu den kleinen Antillen, die man die Caraibischen nennet, gehörige Insel *St. Barthelemy* zwischen dem 17 und 18 Grad nördlicher Breite, ungef. 2 Meilen lang und 1 breit. Das Hauptprodukt ist Baumwolle.

* Eine mehr ins Einzelne gehende Eintheil. des Schwed. Reichs (im J. 1805) mit einem Kärtchen, nebst statist. Nachrichten, findet man in den geograph. Ephemeriden 1805. Jul. S. 253—283.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen*. *Schweden* u. *Lappen*; *).

2. Nach ihrer *Anzahl*, ungefähr 3 Mill. 308,000, wovon auf die Hauptstadt Stockholm 72 bis 73,000 gerechnet werden. — Ursachen der geringen Bevölkerung.

3. Nach ihren *Sitten*. Die *Schweden* sind arbeitsam und zu allen Künsten und Wissenschaften geneigt und geschickt, im Haushalten sparsam und mäfsig, aber nach Erfodern der Umstände auch herrlich und prächtig, von Natur ernsthaft und zurückhaltend, aber zugleich etwas argwöhnisch. Ob sie gleich gerne reisen und Ausländer nachahmen; so lieben sie doch ihr Vaterland, und die Freyheit, aber auch ihre Könige, denen sie, wenn sie gut regieren, mit grofser Treue zugethan sind. Den Ruhm streitbarer und tapferer Kriegsleute haben sie von jeher behauptet. Dagegen sind Mifsgunst und Habsucht Fehler, die, nach dem Geständnisse ihrer Landsleute selbst, den Staat oft ins Verderben gestürzt haben. Das Schwedische Sittengemählde schattirt sich auch nach den Provinzen. Das schöne Geschlecht wird als tugendhaft, munter, arbeitsam und wirthschaftlich gepriesen, und den Ehefrauen besonders nicht nur das Lob der Treue, sondern auch des Gehorsams gegen ihre Männer gegeben. — Von der durch Gustav den 3ten 1777 eingeführten Nationaltracht. — Der *Norweger* besitzt die Tugenden und Fehler eines noch nicht sehr verfeinerten Volks. Er ist redlich, gastfrey, muthig, zufrieden mit wenigen Naturgeschenken, und geschickt, sich selbst zu helfen; dabey roh, von wilden Leidenschaften, und ein Verächter anderer Nationen. — Die *Lappen* sind dreyerley in Ansehung ihres Aufenthal-

*) In Wärmeland u. Dalekarlien auch einzelne Finische Familien.

tes und ihrer Nahrung, nämlich Wald- Berg- und Fischerlappen. Sie sind gute Bogenschützen und überhaupt zu allerley Handarbeiten geschickt, aber träge. Die meisten leben unter Zelten und führen ein nomadisches Leben. Die Küche besorgen die Männer. Zu Kriegsdiensten sind sie untauglich. Uebrigens unterscheiden sie sich nicht blos durch ihre Kleinheit, sondern auch durch ihre Gesichtsbildung u. ganze innere Natur von den Schweden u. andern gebildeten Völkern Europens.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* In den südlichen Provinzen bauet man zur Nothdurft *Getreide* und *Hülsenfrüchte* aller Art, auch, erst nach dem 7jährigen Krieg, *Kartoffeln:* aber in den weiter hinauf liegenden Gegenden desto weniger; daher man dort in Mifsjahren das Getreidemehl mit Stroh, Wurzeln und bittern Kräutern, mit Birken- und Fichtenrinden, vermischt und daraus das sogenannte *Stampebrod* bereitet, ja bisweilen das blofse Barke- oder Baumrindenbrod essen mufs. Um dem Mangel einigermafsen zu wehren, sind seit 1786 Kornmagazine angelegt worden. In den südlichen Gegenden giebt es auch ziemlich gute *Gartengewächse* und *Baumfrüchte*, z. B. Kirschen, Birnen, Aepfel, Pflaumen. Aber, je weiter nach Norden, desto mehr nehmen sie ab; welches auch der Fall mit Norwegen ist. Dafür giebt es in Schweden *Birken- Tannen-* und *Fichtenwälder*, auch *Eichen* (jedoch nicht über Upland hinauf) und *Buchen* (aber nicht über den Onaberg in Ostgothl. hinauf), die jedoch immer mehr abnehmen, weil so viele Bäume zu *Bretern*, *Balken* und *Latten* zerschnitten und zu *Kohlen*, *Theer*, *Pech*, *Pottasche*, ja ganze Gehölze zum Ackerbau verbrannt werden, welches man *Swedjeland* oder *Brennland* nennet. Auch in Norwegen

machen die *Waldungen* das Hauptprodukt, womit der stärkste Handel getrieben wird, aus: doch sind sie an den Küsten stark ausgelichtet. *Flachs*, *Hanf* und *Tabak* werden zwar in verschiedenen Gegenden Schwedens gebaut, aber bey weitem nicht hinreichend. In der neuern Zeit hat man bey Stockholm *Rhabarberpflanzungen* im Grofsen angelegt.

2. Aus dem *Thierreich*, wo die *Fische* den Hauptartikel ausmachen; denn es giebt wenige Gattungen dieser Thiere, die man nicht in den Gewässern fände, mit denen Schw. u. Norw. umgeben und durchschnitten sind; hauptsächl. Strömlinge*), Häringe (aus denen auch viele Tonnen Thran gebrannt werden) **), Lachse, Dorsche. Im Bothnischen Meerbusen giebt es auch *Seehunde*. An den Norweg. Küsten sind reiche *Austerbänke*. *Pferde* und *Rindvieh* fallen nur klein, und die *Schaafe* tragen grobe Wolle: doch hat man letztere in Schw. durch auswärtige Widder zu veredeln und zu vermehren gesucht: doch wollte es damit nicht recht gelingen. Man brachte Isländ. Sch. dahin, die 2mahl so viel Wolle geben sollen, als die Schwed. Man hat auch *Angorische Ziegen* dahin gebracht. In Nordland und Lappland sind die *Renar* (*Rennthiere*) einheimisch, die unter allen zahmen Thieren der wenigsten Wartung bedürfen, und doch ihren Eigenthümern vielfachen Nutzen schaffen; gewöhnlich machen sie den ganzen Reichthum der Lappen aus. Obgleich Schw. ein so waldiges Land ist; so giebt es doch nicht so sehr viel *Wildprät*, als man

*) Diese machen die winterliche Hauptnahrung ganzer Provinzen aus. Man schätzt in Schw. den jährl. Ertrag auf 150,000 Tonnen, in guten Jahren noch höher.

**) Der Häringsfang — ehedem eine Goldgrube für Schweden — hat, in neuern Zeiten sehr abgenommen. — Vergl. den Swenska Fiskaren. Stockh. 1773. 8. — *J. Lanner's* Handlingar för et Utkast til Swenska Fiskereines Historia. eb. 1784. 4.

denken

denken möchte. Indessen fehlt es keineswegs ganz an Hirschen, Rehen, Hasen, Elanthieren, Eichhörnern, Füchsen; auch nicht an Bären, Wölfen, Bibern, Ottern, Mardern, Lüchsen, Wieseln u. dgl., welche wegen ihres Pelzwerkes schätzbar sind. Auch an *Wald-* und *Seevögeln* ist kein Mangel; vornämlich Auerhähne, Schneevögel, Hasel- und Birkhähne, wilde Enten und Gänse, auch Falken. Die *Bienenzucht* wird auch besorgt: aber das Klima scheint ihr nicht angemessen zu seyn.

3. Aus dem *Mineralreich*, als dem gesegnetesten unter allen; denn man findet *Metalle* in allen Gegenden, von der äußersten Gränze Schonens bis zu den Lappländischen Klippen. *Gold* am wenigsten und nur bey Ådelfors im Smaländischen Kirchspiel Alsheda. *Silber* mehr, hauptsächl. zu Salberg bey Sala in Westmannland, u. in Norw. aus dem Jarlsberg. Bergwerk (das ehedem sehr reiche, aber erschöpfte Kongsbergische ward 1805 aufgehoben). *Kupfer* gewinnt man häufiger, besonders zu Falun in Dalekarlien; es wird für das beste in ganz Europa gehalten und vieles davon in Messing verwandelt. In Norw. bey Röraas, Lükkens oder Meldal u. Selboe. Kein Metall aber wird häufiger gefunden, als *Eisen*, und zwar von vorzüglicher Güte. Die besten Schwedischen Gruben sind in Upland, und dort ist bey Danemora die reichste Eisengrube; u. in Norw. das aus den Südenfieldischen Werken im Stifte Christiania, worunter das Laurwigische das wichtigste, dann bey Mofs. Man verarbeitet auch das Eisen auf mancherley Art. Das *Bley*, das die Gruben Hellefors und Löfås liefern, reicht, so wenig, wie das Norwegische, bey weitem nicht für die Bedürfnisse des Staats hin. Man findet auch

Krystalle, Amethyste, Topase, Porphyr), Carneole, Lasurstein, Magnete, Asbest, Marmor**), Schiefer, Mühlsteine*; ferner, *Marienglas, sandig gewürfelten Spat, Bergwachs, Berggrün, Bergblau, rothe Farbe, silberhaltige Bergmilch, Quecksilber, Bleyerz, Bleyweifs, Galmey, Walkerde, Steinkohlen, Steinöl, Schwefelkies* u. s. w. Man bereitet auch *Vitriol* und *Alaun*. *Salz* wird in Smaland und Bohuslehn aus Seewasser, aber nicht zureichend, gesotten; so auch auf der Norweg. Halbinsel Walloe.

Laur. Benzelii de re metallica Sueo-Gothorum. Upsal. 1703. 8. Cum figg. — *J. G. Wallerii* Diss. hist. de cuprimontis Fahlunae oeconomia prisca metallica. ib. 1757. 4. — *Doen. Tilas* Utkast til Sveriges Mineral-Historia, framlagt uti det Tal, som vid Presidii af laeggande hoelts. Stockh. 1765. 8. *Teutsch* v. *J. Beckmann*. Leipz. 1767. 8. — *G. A. Legonmark* Tal om Utsigten för Svenska Bergs-handteringen i framtiden. Stockh. 1775. 8. — *A. F. v. Cronstedt's* Mineralgeschichte über das Westmanländ. u. Dalekarlische Erzgebürge; auf Beobacht. u. Untersuch. gegründet; nach dessen Handschr. aus dem Schwed. übers. v. *J. G. Georgi*, u. zum Druck befördert v. *J. C. D. Schreber*. Nürnb. 1781. 8. Mit 1 Kupf. — *J. A. Flintberg's* Bruks-Idkares, Städers og Börgerskapets ömse Förmäner och Skildigheter, i stöd af Förfatningar. 2 Deelen. Stockh. 1788 — 89. 4. — *K. Lindenberg's* kort Beskrifning öfver Staden Falun och stora Kopparbergs Grufvan, met bitogade chartor och vuer. eb. 1804. 8. Mit 5 Karten u. 2 andern Kupfern.

Joh. Langebek's Norske Bergvaerkers Historie. Kiöb. 1758. 4. — *F. L. v. Hathausen's* kort Efterretning og Beretning om Sölvaerkets og Grubernes Drivt, sum og saa Bergstaden Kongsberg i Norge. Kiöbenh. 1776. 8.

*) Unweit Elfdal in Schw, ist ein Porphyrwerk, wo jährl. für etwa 6000 Thal. Gefäfse, Büsten u. s. w. aus dieser Steinart verfertigt werden.

**) In Norw. ganze Gebirge von Marmor, u. Schieferstein in Menge.

Nachher mit Zusätzen in: Belletristik 1783. Aug. S. 345 — 371. — *Peter Mortensen Bredsdorf's* Tanker til höyere naermere Efertanke angaaende Norges Jernvaerken etc. Kiöb. 1784. 4. — Mehrere Schriften über das Schwed. Mineralreich s. in der Litt. der Statistik. B. 2. S. 109—113; u. vom Norwegischen eb. S. 48—51.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Fast durchgehends sandig, sumpfig oder mit Eisen vermischt, aber dennoch nicht unfruchtbar, zumahl in den Thälern u. Ebenen, die zwischen den Hügeln und Bergen liegen, wo sich die Sonnenstrahlen koncentriren und die von den umher liegenden Höhen herabstürzenden Quellen den Boden befruchten, wenn auch der Regen dies nicht thut. In Lappland erblickt man auf viele Meilen weit nichts als Moräste und feuchte Landstriche, die hin und wieder mit dürren und in ihrem halben Wachsthum verdorrten Birken- und Weidenbäumen bewachsen sind. Wieder an andern Orten sind Sandfelder und dürre Ebenen, bewachsen mit Moos, Heide und andern dem Scheine nach unnützen Gewächsen: allenthalben aber ist eine kahle Wiese und ein wildes Feld über das andere. Dennoch giebt es dort natürliche Vortheile, die die Einwohner gewissermafsen befriedigen könnten, wenn sie recht erkannt und gebraucht würden. *Anhöhen*, *Hügel* und *Berge* sind in grofser Anzahl über Schweden verbreitet. Sie sind meistens Fortsetzungen des Gebirges Kölen in Norwegen; welches, bey 150 Meilen lang, sich in 2 Hauptarmen ausstreckt, deren einer die Gränzen zwischen Norwegen u. Schw. ist, u. *Rud-Field*, *Sale-Field*, *Skars-Field*, oder mit einem allgem. Namen *Sevebürget* (das Gebirg Seve) genannt wird: der andere aber

verändert seinen Namen auf verschiedene Art und erstreckt sich Anfangs 16 Meilen lang v. Osten gegen Westen bis Romsdal, u. dann von da an auf 70 Meilen gegen Süden bis Lindenäs. Die einzelnen Berge ziehen sich zwischen Lindenäs u. Statt, gemeinigl. von Osten nach Westen: weiter nach Norden zu aber krümmen sie sich, so wie die Seeküste, u. erstrecken sich also meistens von NO. gen SW., viele auch von Osten gen Westen. Oben auf denselben giebt es gute Weide u. daran Aecker oder Holz, u. in den fruchtbaren Thälern nützliche Flüsse. Unter die berühmtesten Berge in Schweden gehören: der *Kinekulle* an den Ufern des Sees Wenner, der *Onaberg* und *Taberg* in Smaland, der *Jetteberg* in Westgothland. Die Grundlage der meisten ist der in diesem Lande sehr häufige Granit. In Lappland sind 3 gleichartige Gebirgsketten: Kerumavara, Luesavara und Gellivara, deren Rücken im Winter und Sommer mit Schnee und Eis bedeckt sind. Die Küsten sind mit einer Menge Klippen und Sandbänken umgeben, die den Zugang zu dem festen Lande gefährlich machen und *Scheeren* (*Skären*) genannt werden.

2. *Gewässer:* 1) die *Ostsee*, mit den durch sie gebildeten grofsen Meerbusen, dem *Bothnischen* (80 Meilen lang und 30 breit) und dem *Finischen* (60 Meilen lang und 15 breit). 2) *Flüsse*, wovon die gröfsten *Elben* (*Ålfen*) heifsen, vorzüglich: der *Motalastrom*, der *Stang*, die *Götha-Ålf* (Gothische Elbe), der *Gullspang*, die *Dalelbe*, Nierunden-Ålf. 3) *Landseen*, deren ungemein viele sind und in ihnen einige 1000 Inseln; die gröfsten: der *Mälar*, *Hielmar*, *Fämmund*, *Silja*, *Wetter*, *Wenner*, *Frygge* oder *Fryke*, *Ringfiö*, *Stora-Led*, *Storsjö*, *Umea-*

Träsk, *Stora-Awa*, *Stora-Lulea-Träsk*, *Enara-Träsk*, *Ulesa-Träsk*, *Pejende* oder *Päjänäsjö* und *Saima*. In Norwegen giebt es viele grofse fischreiche u. schiffbare Seen, z. B. *Ryfs-Vandet* in Nordland, *Schnaasen*, *Selboesee*, *Klein-* u. *Grofs-Miös*, *Saren*, *Lund*, *Rand*, *Norsöe*, *Femmundssee*. 4) *Kanäle*, wodurch mehrere Seen und Flüsse verbunden werden, um mit Schiffen von Stockholm nach Gothenburg und in die Nordsee zu kommen*). 5) *Mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen werden in allen Provinzen gefunden; es sollen ihrer 360 seyn; die berühmtesten bey Medewi in Ostgothland und Loka in Nerike; u. in Norw. bey Eger und Söndmör.

3. *Luft* und *Witterung*. Im Winter herrschet zwar eine sehr kalte, aber klare, gesunde u. frische Luft. Die langen Nächte werden durch den Mond, das Nordlicht und den Wiederschein des Schnees so hell gemacht, dafs man während derselben eben so wohl, als am Tage reiset. Der Sommer ist sehr kurz und heifs. In den Sommerabenden herrschet nur eine schwache Dämmerung, weil die Sonne lang am Horizont verweilt. Frühling und Herbst sind beynahe unmerkbar. Von heftigen Sturmwettern und Platzregen weifs man nicht viel, und der frische Nordwind reiniget und erfrischet die Luft. Donner wird selten gehört. — In Norw. ist die Luft an den meisten Orten gesund: doch aber mitten im Lande u. an der Ostsee besser, als an der Westseite, wo sie feucht u. die Witterung sehr veränderl. ist. Der Winter ist den Einwohnern so erträgl., dafs sie sich nicht darüber beschweren. An der

*) *B. J. v. Platen's* Afhandl. om Canaler genom Swerige med särskildt af svende å Wennerns Sammanbindande med Ostersjön. Oerebro 1806. 4. Mit 3 Karten.

östl. Seite fängt er mitten im Okt. an, u. währt bis in die Mitte des Aprils. Er ist streng, u. es fällt viel Schnee, womit die hohen Gebirge u. die hohlen Gegenden, die sich gegen Norden wenden, das ganze Jahr hindurch bedeckt u. angefüllt sind. Im Sommer ist die Hitze manchmahl sehr grofs.

V. Kultur des Bodens.

Im Ganzen nur mittelmäfsig, selbst in den südlichen Provinzen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Erstere sucht man auf mancherley Art zu verbessern; die andere ist ein wichtiger Erwerbungszweig, könnte aber weit stärker werden: indessen wird sie sehr aufgemuntert, besonders durch die Häringsfischerey *). In Norw. nimmt die Fischerey, im Ganzen genommen, sehr ab. Die Jagd hat nur hauptsächlich Beziehung auf die allgemeine Wohlfahrt. Im Winter bringt man eine Menge Birk- Hasel- Repp- u. Schneehühner und Auerhähne aus den nördl. Provinzen in die südlichen, wo sie um einen sehr wohlfeilen Preis verkauft werden.

wird neuerlich sehr vernachlässigt.

2. In Anseh. des *Land-* und *Ackerbaues*. Während des 18ten Jahrhunderts ward vorzügliche Sorgfalt hierauf verwendet. Die Gelehrten äufserten viele gründliche und nützliche Gedanken schriftlich darüber, und die Regierung unterstützte die dahin zielenden Unternehmungen thätig und nicht ohne glücklichen Erfolg. Alle Jahre vermehren sich die Felder und Wiesen: dennoch bleibt hierin noch viel zu thun übrig. Selbst in dem fruchtbaren Schonen wird der Landbau

*) S. oben III. 2.

noch hin und wieder vernachlässigt. Die Bauerhöfe sind meistens zu grofs, als dafs ihre Besitzer das Land, wär' es auch fruchtbarer, bestreiten könnten. — Norwegen ist wegen seiner vielen Klippen und Berge, Moräste u. Wildnisse zum Ackerbau an den meisten Orten unbequem. Es könnte aber doch mehr hierin geschehen, wenn man das Land, das jetzt zu Einem Hof gehört, vertheilte, folgl. mehrere Bauerhöfe anlegte, u. den Boden zum Ackerbau tüchtiger machte, vornäml. durch Austrocknung der morastigen Gegenden. Etwas wurde in der neuern Zeit hierin geleistet.

3. In Ansehung der *Manufakturen* und *Fabriken*. Man hat ihrer viele errichtet: aber die wenigsten gedeihen. Die meisten dienen nur für den Verbrauch des hohen Wohllebens: für die Bedürfnisse und das kleine Wohlleben des grofsen Haufens ist noch nicht genug gesorgt. In den *Manufakturen* werden hauptsächl. verfertigt: wollene Tücher, viel grobe und wenig feine Leinwand, (in Nähesaken, wo der beste Flachs wächst, hat man auch das Spinnen und Weben bis zur höchsten Vollkommenheit gebracht. Die dortige feine Leinwand ist ungl. dauerhafter, als die Holländische), Segeltuch, Taue, Zeuche von Baumwolle und Kämelhaaren; sehr gutes Leder, aber nicht genug; Handschuhe; Seidenwaaren von geringer Bedeutung; Tabak. Unter den *Fabriken* sind die wichtigsten: die Eisen- Kupfer- und Messinghammer, wie auch die Stahlfabriken. Doch hat die Veredelung dieser Metalle den Schweden noch nicht so gelingen wollen, wie einigen andern Nationen. Geringer sind die Zucker- Salz- Thran- und Seifensiedereyen, die Oel- Papier- Pulver- Walk- Bohr- Schleif- und andere Mühlen, Porzellan- und Fayence- wie auch Glasfabriken. Wichtiger ist der Schiffbau. — Zu Stockholm ist ein *Manufakturkollegium* errichtet.

Handels-, och Manufactur-Deputations Berättelse om Svenska Manufacturernes upkomst och nær warande

Tilstond. Stockh. 1766. 4. — Commerce-Collegii Relation om Manufacturerne, ingifven vid Ricksdagen 1769. ibid. 1769. 4. — *J. A. Flintberg's* kurze Gesch. der Fabriken und Manufakt. in Schweden, von der Königin Christina bis auf die neuesten Zeiten, aus dem Schwed. von *Blumhof*; in dem Journ. für Fabrik 1798. Sept. S. 177—207.

4. In Ansehung des *Handels*. Die Lage des Landes ist sehr bequem dazu; er ist auch seit 1742 thätiger, als vorher.

Der *einheimische* Handel wird in den südl. Provinzen durch die Küstenfahrt, durch die Schlittenfuhren in dem langen Winter, durch gute Landstrafsen und die grofsen Landseen befördert: in den nördl. aber leidet er, wegen der, dem weitläufigen Lande nicht angemessenen Anzahl an Menschen und Städten.

Der *auswärtige* Handel geht am stärksten nach Frankreich, Spanien, Portugal und ins mittelländische Meer, von wo aus auch Frachtfuhren in Italien. Häfen u. in die Levante unternommen werden. Die meisten Geschäfte hat man zwar mit Grofsbritannien: allein, die Engl. Schiffe hohlen die ihnen nöthigen Produkte meistens selbst ab. Dies ist auch der Fall mit den Holländern. Mit seinen Nachbaren, Rufsland u. Dänemark, hat Schweden den geringsten Handelsverkehr. Es fahren auch jährl. Schiffe nach Westafrika, Ostindien, Sina und Westindien.

Ob Schweden bey seinem Handel, im Ganzen genommen, verliehre oder gewinne, ist problematisch: doch ist das erste wahrscheinlicher, als das letzte. Denn obgleich, nach der Angabe des Engländers Coxe, die ganze Ausfuhr im Jahr 1781 am Werth betragen hat 1 Mill. 368,830 und die Einfuhr 1 Mill. 108,392 Pf. Sterling, folgl. der Vortheil auf Schwedens Seite war; so folget daraus nicht, dafs es ihn hernach noch genossen habe; denn jenes Jahr fällt in den letzten Seekrieg, während dessen alle parteylose Handelsnationen gewannen; welches auch der Fall während der neuern

Kriege zwischen Grofsbrit. und Frankr. war. Ueberdies kommen viele Waaren durch Schleichhandel in das Reich. — Norw. scheint zwar zu gewinnen, aber doch nicht genug, um Schwedens Verlust zu ersetzen.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: 1) aus *Europa:* Getreide, Salz, Wein, Tabak, Seide und andere rohe Materialien zu den Manufakturen; 2) aus den 3 *andern Erdtheilen* die bekannten Produkte und Waaren. Blos für Thee, Kaffee, Zucker und Tabak sollen jährl. 800,000 Rthlr. aus dem Lande gehen.

Exporten: Die vorhin erwähnten Produkte und Fabrikate des Mineralreichs und der Waldungen; auch Häringe, Härings- und Wallfischthran: grobe Leinwand und Segeltuch; auch ostindische Waaren.

Stapelstädte (im Gegensatz der *Landstädte*) sind 54: *Stockholm, Göthèborg*, Gefle, Norrköping, Marstrand (auch zugleich ein Freyhafen), Uddewalla, Calmar, Westerwik, Ystad, Wisby, Landscrona, Carlshamm, Christianstad, Kongalf, Dalarö, Nyköping, Söderköping, Carlskrona, Malmoe, Helsingborg, Halmstad, Warberg, Kongsbacka, Strömstad, Hernösand, Rathan, Gamla-Carleby, Hangö-Udd, Lowisa, Tammerfors, Bergen, Christiania, Drontheim, Mofs.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die 1668 errichtete *Reichsbank*, die aus einer *Wechsel-* und *Leihbank* besteht. 2) die 1773 gestiftete *Discontokompagnie* zu Gothenburg, die 1787 in ein *königl. Discontocomtoir* verwandelt wurde. 3) das 1740 errichtete *Assekuranzcomtoir* zu Stockholm. 4) *Konsulen* und *Agenten* in vielen Ländern. 5) *Handelsverträge* mit den meisten Handelsnationen. 6) das *Kommerzkollegium* zu Stockholm. 7) die 1766 und 1786 erneuerte *ostindische Handelsgesellsch.* zu Gothenburg.

8) die 1786 gestiftete *westindische Handelsgesellsch.* 9) die 1738 errichtete *Levantische Handelsgesellsch.*

Hindernisse des Handels: 1) die häufige Veränderung des ökonomischen Systems; 2) der Schleichhandel; 3) die Unvollkommenheit der Zeuche und anderer Manufakturen; 4) die Monopolien; 5) der Mangel an rohen Stoffen zu manchen Waaren; 6) Schwierigkeiten beym Absatz mancher Produkte und Waaren u. s. w.

Adolf Modéer's Försök til en allmän Historia om Sveа Rikes Handel. 1 och 2 Afhandelingen. Stockh. 1770. 8. — *Eric Sefström's* Handels-Bibliothek, innehaltende Relationer och Afhandlingar om In- och Utrikes Handeln. 4 Stücke. ebend. 1772 — 77. 8. — *J. H. Kellgren's* Nya Handels-Biblioteket. 1sta Delen. ebend. 1784. 8.

* * *

* *Münzwesen.* Durch die Münzverordnung vom 27 Nov. 1776 ist es völlig verändert und die ehemahlige Kupfer- und Silbermünze, und die Art, darnach zu rechnen, aufgehoben worden, so dafs die Kupferplatten nur so viel gelten, als ihr wahrer Werth ist. Nach dem alten Fufs hielt der Thaler 4 Mark und die Mark 8 Oer; 1 Thaler SM. war gleich 3 Thalern KM. Nach dem neuen werden aus der Mark Silber 7½ Stück gemünzt, die 14 L. 7$\frac{11}{15}$ Gr. Cöln. fein halten. Der Reichs- oder Speciesthaler beträgt diesem gemäfs nach dem Teutschen Konventionsfufs 1 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. Ein solcher Thaler wird in 48 Schillinge und ein Schill. in 12 Rundstücke getheilt. Das *neue Silbergeld* steht mit der ehemahligen Silber- und Kupfermünze in folgendem Verhältnifs:

1	Rth.	=	18	Th.	K. M.	=	6	Th. SM.
$\frac{2}{3}$	—	=	12	—	—	=	4	— —
$\frac{1}{3}$	—	=	6	—	—	=	2	— —
$\frac{1}{6}$	—	=	3	—	—	=	1	— —
$\frac{1}{12}$	—	=	1	Th.	16 Oer	=	—	16 Oer.
$\frac{1}{24}$	—	=	—		24 Oer	=	—	8 Oer.

Die neuen Reichs- oder Speciesthaler sind am Werthe den Hamburg. Bankthalern gleich. In *Golde* wer-

den nur *Dukaten* geprägt, mit dem Holländ. von gleichem Werth, zu 94 Schillingen. In *Kupfer:*

Stücke	von 6 Oer	=	2 Oer SM.
Slanten	— 3 —	=	1 — —
Rundstücke	— 1 —	=	½ — —
Fyrkar	— ¼ —	=	¼ — —
Stücke	— ½ —	=	½ — —

Gewicht. Aufser dem *Mark Silbergewicht*, das 4384 Schwed. oder Holl. As enthält, giebt es 4erley Gewicht: 1) das *Viktualiengewicht* oder *Schalpfund* von 8848; 2) das *Mark Bergwerksgewicht* von 7821; 3) das *Mark Landstädtegewicht* von 7450; 4) das *Mark-Stapelgewicht* von 7078 As. Ein Schiffpfund *Viktualiengewicht* hat 20 Liespf. und 1 Liespf. 20 Schalpfund. 1 Schalpf. aber ist 37½ p. C. leichter, als das Berlin. Pf. 1 Schiffpf. *Eisengewicht* hat aber nur 16 Liespf. Ein solches Schiffpf. theilt man auch in 20 sogenannte *Markpfunde* und jedes Markpf. in 20 *Marken*. 1 *Centner* hat 120 *Pfund*, 1 Pfund 32 *Loth*, 1 Loth 4 *Quentchen*; 1 Quentchen wiegt 69⅛ As.

Maase. Das *Getreide* wird nach *Tonnen* vermessen, deren jede 2 *Spann* hat, 1 Spann aber 2 *Halbspann*, 1 Halbspann 2 *Viertel*, 1 Viertel 2 *Kappen*, 1 Kappe 1¼ *Kannen*, 1 Kanne 2 *Stoop*, 1 Stoop 4 *Quarter*, und 1 Quarter 4 *Qrt.* — Eine Tonne eingesalzener Häringe enthält 1000 Stück. — Ein *Fuder Wein* hat 2 *Pipen*, 1 Pipe 2 *Oxhoft*, 1 Oxhoft 1½ *Ohm*, 1 Ohm 2 *Eymer*, 1 Eymer 2 *Anker*, 1 Anker 15 *Kannen*, 1 Kanne 2 *Stoop*, 1 Stoop 4 *Quarter*, und 1 Quarter 4 *Jungfern*. — Eine *Tonne* flüssiger und feuchter Waaren, womit auch Mehl, Fleisch und Fische gemessen werden, mufs 48 *Kannen* enthalten: die *Pech-* und *Theertonnen* mögen aber um 1 Stoop kleiner seyn. — Eine *Last* enthält überhaupt 12 *Tonnen*, 1 Last *Theer* oder *Pech* 13, 1 Last Span. oder Franz. *Salz* 18, 1 Last *Fische* 12 Tonnen. Eine Last *Hanf*, *Flachs*, *Tauwerk*, *Hopfen*, beträgt 6 Schiffpf. oder 120 Liespf. — Eine *Meile* wird zu 18,000 Schwed. Ellen gerechnet, u. 10$\frac{2}{10}$ davon machen einen Grad des Aequators aus. Eine *Ruthe* hat 8 *Ellen*, ein *Faden* 3 Ellen, 1 *Elle* 2 *Fufs*, 1 Fufs 12 *Zoll*, 1 Zoll 12 *Linien*. Die Landmesser theilen den Fufs in 10 *Zoll* und den Zoll in 10 *Linien*. — Eine *Tonne Aussaat* oder eine *Tonne Landes* ist ein Feld, das eine

14,000 Schwed. Quadratellen grofse Oberfläche hat; folglich gehen 23,142$\frac{5}{7}$ Tonnen Aussaat auf eine Schwedische QM.

5. In Ansehung der *Religion*. Herrschend ist die *Evangelisch-lutherische*. Der König ist verbunden, sich dazu zu bekennen und darüber zu halten. Ihre bürgerl. Einrichtung ist auch innigst mit der Verfass. des Staats verbunden. Zu ihrer Erhaltung wurde auch 1771 die *Societas Suecana pro fide et Christianismo* errichtet. Die hohe Geistlichkeit hat die Titel der Röm. kathol. Kirche beybehalten, und besteht aus dem *Erzbischoff* zu Upsala (zugl. gebohrner Redner des Priesterstandes), den 12 *Bischöffen* zu Linköping, Skara, Strengnäs, Westeräs, Wexiö, Lund, Gothenburg, Calmar, Carlstad, Hernösand, zu Wisby auf Gottland, (welche 3 letzten bis 1772 Superintendenten hiefsen), und 1 *Superintendenten* der Flotte zu Carlscrona. Es sind also auch 12 bischöffl. Stifter und 1 Superintendur vorhanden. Der Erzbischoff und die Bischöffe haben Sitz und Stimme auf dem Reichstage und folgen auf den Herrenstand. Der König ernennet sie. Unter ihnen stehen 166 *Propsteyen* und bey 2400 (?) Mutter- und Tochterkirchen, oder, nach einem andern Berichte, ungef. 1130 Pastorate, 2537 (?) Kirchspielskirchen und 134 (?) Kapellen. Die geistl. Gerichtsbarkeit wird durch 19 *Konsistorien* verwaltet. Die meisten Geistlichen sind streng orthodox. — In Norw. sind 5 Bischöffe, wovon derjenige zu Christiania den Rang vor den andern hat.

Uebrigens äufsert sich durchaus, nicht allein auf dem Lande, sondern auch in Städten, selbst in Stockholm, eine besondere Achtung des geistl. Standes. Dazu trägt der sehr religiöse, von der Regierung auf alle Weise genährte Sinn des Volkes u. die Verfassung viel bey, die dem geistl. Stande grofse Vorrechte einräumt, ihm Einfl. in Staatsbeschlüsse vergönnt u. im

Allgemeinen für ein gutes Auskommen derselben sorgt.

Geduldet werden alle Glieder der übrigen Religionsparteyen, die sich im Reiche niederlassen wollen, vermöge eines Reichstagschlusses vom 20 Jan. 1779. Auch *Juden* werden seit 1776 aufgenommen, aber unter so harten Bedingungen, dafs sie sich nicht stark vermehren werden.

* Die *Lappen* sind zwar nunmehr alle getauft und nennen sich Christen: aber sie hängen doch noch stark an ihren heidnischen Sitten und Gebräuchen.

Andr. Ol. Rhyzelii Episcoposcopia Sviogothica, eller en Svea Göthisk Stícht och Biskops-Chrönika etc. Linköping 1752. 2 Theile in 4. — Svea Rikes Ecclesiastique Wärk, af *Swen Wiskman.* Skara 1760. 4. — Ecclesiastique Samlingar, af *Olaf Walquist.* 5 Hefte. Wexiö u. Stockh. 1788—1791. 8. — *Dessen* Utkast til en Handbok öfver Ecclesiastique Beförderings-Mål. Wexiö 1797. 8.

6. In Ansehung der *Wissenschaften und Künste.* Sie sind hauptsächl. im 18ten Jahrh. mit grofsem Eifer und glückl. Erfolge getrieben worden, vorzüglich Oekonomie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Geschichte, nebst ihren Hülfswissenschaften, Philologie, Kritik und Alterthümer. Man bearbeitet die Muttersprache und hat ein Nationaltheater. Philosophie, Mathematik und Theologie scheinen geringern Fortgang zu haben. Es giebt auch jetzt gute Bildhauer, Stempelschneider, Mahler und Kupferstecher.

Zu Folge der im 86sten §. der Konstitution v. 1809 ertheilten *Preſsfreyheit* darf jeder Schwede, ohne einige von der öffentl. Macht ihm in Weg gelegten Hindernisse, Schriften herausgeben; welche dann nur von einem Gesetzmäfsigen Richterstuhl ihres Inhalts wegen in Anspruch genommen u. in keinem andern Fall mit Strafe belegt werden können, als wenn der Inhalt gegen ein deutl. Gesetz streitet, welches gege-

ben ist, die allgemeine Ruhe aufrecht zu erhalten, ohne der Aufklärung der Nation Zwang anzuthun.

Vergl. damit noch §. 108.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste sind: 1) die zu Upsala 1728 gestiftete *königl. Gesellschaft der Wissenschaften;* 2) die zu Stockh. 1739 errichtete *königl. Akademie der Wissenschaften;* 3) die zu Drotningholm 1753 von der Königin Ulrike Eleonore gestiftete *Akad. der schönen Wissenschaften;* welche Gustav der 3te 1786 erneuerte und sie eine *königl. Akad. der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthümer* nannte; 4) die zu gleicher Zeit von Gustav dem 3ten angelegte *Schwedische Akademie*; 5) die *Norweg. Gesellsch. der Wiss.* zu Drontheim seit 1760; 6) die 1778 zu Gothenburg entstandene *königl. Akad. der Wissensch. und freyen Künste*; 7) das *Antiquitätenkollegium* zu Upsala seit 1668; 8) das *Collegium medicum* und die mit ihm seit 1797 vereinigte *chirurg. Societät* zu Stockholm seit 1688; 9) die 1796 daselbst errichtete *militar. Gesellschaft;* 10) die *königl. Mahler-* und *Bildhauerakad.* zu Stockh. seit 1753; 11) die *königl. musikal. Akad.* zu Stockholm, von Gustav dem 3ten gestiftet; 12) die *Norwegische topograph. Gesellsch.* zu Christiania seit 1792; 13) 3 *Universitäten,* zu Upsala seit 1477, zu Lund seit 1666 u. zu Christiania in Norwegen, gestift. am 10 Apr. 1812; 14) 11 *Gymnasien;* 15) die *Kathedralschule* zu Upsala; 16) 29 (?) *Trivialschulen.*

Unter den *Bibliotheken* ist die königl. zu Stockholm die vornehmste; zunächst die ihr nichts nachgebende bey der Universität zu Upsala, und etwa die Bibl. der Akad. der Wiss. zu Stockholm.

Zur Aufnahme der *Buchdruckereyen* (deren in ganz Schweden ungefähr 30 sind) ist 1752 eine besondere königl. Verordnung ergangen und darin vorgeschrieben, wie es mit der Einrichtung einer neuen

Buchdruckergesellschaft, die hernach wirklich zu Stande kam, mit Anlegung neuer ordentlicher Buchdruckereyen, ihren Gesetzen und Leuten, gehalten werden soll.

Kunst- und *Naturaliensammlungen* findet man vorzüglich in der Hauptstadt und in Upsala.

Ge. Gezelius Försök til et biographisket Lexicon öfver namnkunnige och lärde Svenske Män. 3 Delar. Stockh. Upsala u. Åbo 1778—1780. 4. — *K. C. Gjörwell* Stockholms historiska Biblioteket. Stockh. 1755. 8. Mit den Fortsetzungen unter andern Titeln, z. B. Swenska Biblioteket, Stockholms lärda Tidningar u. s. w. — *C. W. Lüdeken's* Allg. Schwed. Gelehrsamkeits-Archiv, unter Gustavs des 3ten Regierung; für die Jahre 1778 bis 1792. Leipzig 1781—1796. 7 Theile in gr. 8.

7. In Ansehung des *Adels*, der zahlreich ist und ansehnliche Rechte und Freyheiten geniefst. Gustav Adolph machte 1626 eine *Ritterhausordnung*, die 1778 erneuert wurde. Vermöge derselben besteht der Adel aus 3 Klassen: *Herren*, *Ritter* und *Knapen* oder *niederer Adel* (*Svenne*). Diese 3 Klassen haben auf dem Reichstag Eine Stimme. Die *Grafen* hatten vor dem übrigen Adel ehedem mehr Vorzüge, als jetzt, da sie blos in mehrern Zierrathen des Wappens und in dem Titel Hochwohlgebohren bestehen, welchen sie von den Hofgerichten bekommen: da hingegen diese die Barone nur Wohlgebohrne, und die übrigen Edelleute, die unter eines Obristen Rang sind, Edle und Wohlbürtige nennen; welches wenigstens von dem Stockholmischen Hofgericht beobachtet wird. Die vornehmsten Staatsämter und die Stellen bey Hofe werden nur vom Adel bekleidet. 1800 bestand der gesammte Adel aus 83 gräfl., 209 freyherrl. und ungef. 2000 geringern Geschlechtern, worunter 272 naturalisirte ausländische waren. — In Norw. ist jetzt der Adelstand gering: es haben sich aber fremde adel. Familien dort niedergelassen u. verschied. bürgerliche

sind von den Dänischen Königen in den Adelstand erhoben worden. Ebendaselbst sind nur 2 Grafschaften und eine einzige Baronie.

Pehr Carlsköld's Svea Ridderskaps och Adels Vapenbok i Kopparstik. Stockh. 1764. fol. *Vermehrung und Fortsetzung enthält folgendes Werk:* Svea Rikes Ridderskaps och Adels Wapenbok. ibid. 1781. fol. — *J. A. Rehbinder's* Matrikel öfver Svea-Rikes Ridd. och Adel ifrån 1755. ebend. 1781. 4. — *Dessen* Fortsättning om S. R. introducerade Ridd. och Adel. ebend. 1782. 4. — Försök til en pragmatisk Historia om Frälse Ständet i Swerige, ifrån de äldsta til wära tider. ebend. 1769. 8.

8. In Ansehung der *Bürger* und *Städte*. Der letzten sind in dem eigentlichen Schweden nur 86. Die wenigsten sind in den nördlichen Gegenden; ja, es giebt grofse Landschaften ohne eine einzige Stadt, nicht ohne nachtheilige Folgen. Die Bürger gehören zu den Reichsständen. Vergl. Nr. X.

9. In Ansehung der *Bauern* und *Dörfer*. Erstere sind entweder *freye Reichsbauern*, die durch Deputirte auf dem Reichstag erscheinen, oder *Zinsbauern*, die ihren Grundherren Steuern geben. In Ansch. ihres Fleifses und ihres Charakters sind sie sehr verschieden. Die Helsingländer sind die tüchtigsten und wohlhabendsten. Manche Bauernhäuser sind so geräumig u. gut eingerichtet, dafs der reichste Edelmann mit Vergnügen u. Anstand darin wohnen könnte. Leibeigene giebt es gar nicht. — In Norw. hat man ohnehin Leibeigenschaft nie gekannt. Die Bauern sind entweder *Odelsbönder*, die ihre Güter eigenthümlich besitzen und dabey das Odelsrecht genieſsen, d. h. das Einlösungs- oder Vorkaufsrecht auf solches Land, das im verjährten Besitz ihrer Vorfahren war, u. das sie auch nach einer gewissen Ordnung wieder einlösen dürfen, wenn es aus der Familie gekommen seyn sollte — oder *Jorddrotter*, die zwar auch ihre Höfe eigenthüml. besitzen, aber ohne Odelsrecht — oder

Lei-

Leiländinge, Pächter, denen gegen eine gewisse Abgabe der Niesbrauch eines Hofes überlassen wird — oder *Lodbrugere*, die für die Hälfte der Erndte oder mehr, den Hof oder Acker eines andern anbauen.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. Die *Konstitution* vom 21 Aug. 1772, wodurch alle seit dem Tode Karl des 12ten gemachten Grundgesetze aufgehoben oder verändert wurden. 2. Die *Vereinigungs-* und *Sicherheitsakte* vom 21 Febr. 1789. 3. Die am 7 Jun. 1809 zu Stande gekommene, aus 114 Artikeln bestehende Konstitution. 4. Für Norwegen besonders das am 17 May 1814 bekannt gemachte u. am 4 Nov. näher bestimmte RGrundgesetz.

J. F. Häberlin's Vergleichung der neuen Schwed. Regierungsform von 1772 mit der von 1720; in *F. D. Häberlin's* kleinen Schriften (Helmst. 1774. 8.). Th. 1. S. 233—277. — Neue Konstit. von Schweden; *in dem* Polit. Journal 1809. S. 726—737. 763—785.

VIII. Regierungsform.

Monarchisch, aber etwas eingeschränkt.

IX. Oberste Gewalt.

Ist in den Händen des Königs und der Reichsstände.

X. Reichstag oder Reichsstände.

Die Reichstage sind theils *ordentliche*, welche alle 5 Jahre, theils *aufserordentliche*, die nur in dringenden Fällen berufen werden. Der König oder, im Fall einer Minderjährigkeit, die vormundschaftl. Regierung hat allein das Recht, Reichstage zu halten. Der Ort, wo dies geschehen soll, steht in dessen Belieben. Die Stände können nur über das, was ihnen der König vorlegt, rathschlagen. Gemeinschaftl. mit ihm

geben sie neue Gesetze und eben so heben sie alte auf. Die Armee und die Flotte schwört auch ihnen. Ohne ihre Einwilligung können keine neuen Auflagen gemacht werden. Sie lassen sich den Zustand der Finanzen vorlegen. Sie haben die Reichsbank unter ihrer Garantie und Aufsicht. Nach Eröffnung des Reichstags durch den König, berathschlagen die Stände, jeder einzeln und an einem besondern Versammlungsort unter einem Vorsteher oder Wortführer. Derjenige des Adels wird der *Landmarschall* genannt: derjenige von jedem der 3 übrigen Stände, *Taleman*, d. i. Sprecher oder Wortführer. Die Stände sind in 4 Klassen getheilt. Vom *Adel* hat jedes Haupt einer Familie, so bald es das 24ste Jahr zurück gelegt hat, eine Stimme. Es sind oft 1000 — 1200 Stimmgeber beysammen. Vom *Priesterstande* wird ordentlich jeder Bischoff von seinem Stift zum Bevollmächtigten auf den Reichstag gewählt. Ferner wählt jede Propstey, oder auch 2 bis 3 zusammen, einen aus ihren Mitteln. Auch können die Kapellane, wenn sie wollen, einen aus ihren Mitbrüdern deputiren. Die Stimmen des Priesterstandes sind gewöhnlich zwischen 50 — 60. Zum *Bürgerstande* kann jede Stadt einen Reichstagsmann wählen. Stockholm kann bis 10 Personen zum Reichstag bevollmächtigen; Gothenburg und Falun nicht über 3; die Stapelstädte und die grössern Landstädte jede nicht über 3; die kleinern nicht mehr als 1. Zusammen zwischen 110 u. 20. Zum *Bauernstande* hat jede Härad das Recht, einen Bevollmächtigten abzusenden: doch können mehrere Häraden sich über Einen Reichstagsmann vergleichen. Ihre Zahl ist zwischen 160 u. 170. In jedem Stande gilt die Mehrheit der Stimmen, und was 3 oder alle 4 Stände beschliefsen, wird ein Gesetz, wenn es der König genehmigt. Wenn 2 Stände gegen 2 sind; so kann der König nichts entscheiden, sondern die Sache bleibt, wie sie war. Die meisten Reichstagsgeschäfte

werden durch gewisse, von den Ständen gewählte Ausschüsse behandelt, ehe darüber in jedem Stande umgestimmt wird. Gleich Anfangs wird zur Aussonderung und Vertheilung der Geschäfte eine *Unterscheidungsdeputation* niedergesetzt. Gewöhnl. sind der Ausschüsse 4: ein Konstitutions- Staats- Bewilligungs- u. Gesetzausschufs, auch ein ökonomischer. Es giebt dergleichen Ausschüsse mehrere, wenn der König sie verlangt: sie werden aber auch von den Ständen gewählt. Die einzelnen Reichstagsschlüsse werden von der *Expeditionsdeputation* ins Reine gebracht, in der Versammlung der Stände durchgesehen und alsdann von dem Landmarschall und den Sprechern unterschrieben. Der allgemeine *Reichsabschied* wird von gewissen Bevollmächtigten aus jedem Stande aufgesetzt und von dem Könige und den sämmtlichen Ständen unterschrieben, und mit den 4 Siegeln der 4 Stände bestärkt.

XI. König.

Er ist auf die eben erwähnte Art eingeschränkt, geniefst aber folgende grofse Vorrechte: 1) er ist das einzige und höchste Oberhaupt der Nation oder der erste Mitbürger eines freyen Volks. 2) Er hat grossen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, und die vollziehende besitzt er ganz allein. 3) Er kann alle Stellen und Aemter des Reichs, jedoch nur an Schweden, vergeben, kann auch würdige Männer in den Adelstand erheben. 4) Er kann die durch Gesetze verfallene Ehre und Güter wiederherstellen. 5) Er kann den zum Tode verurtheilten Verbrechern das Leben schenken. 6) die Armee und Flotte schwört auch ihm. 7) Er ist seit 1789 durch keinen Reichsrath mehr eingeschränkt. 8) Seitdem besitzt er auch das Recht, ohne Zuziehung der Reichsstände Krieg und Frieden zu beschliefsen und Verbindungen mit fremden Mächten zu treffen.

Die Vorrechte in Ansehung des Reichstages s. unter Nr. X.

Während des Königs Minderjährigkeit und Abwesenheit wird entweder ein *Regent* und *Vormund* oder ein *ausübendes Regierungskollegium* angeordnet.

XII. Thronfolge.

Sie ist *erblich* in der männlichen Linie; nach Abgang derselben haben die Stände das Recht, den Nachfolger zu wählen. Die *Volljährigkeit* tritt mit dem völlig zurückgelegten 19ten Jahre ein. Der König hat das Recht, die vormundschaftl. Regierung zu ernennen: hat er es aber unterlassen; so thut dies der Staatsrath mit Zuziehung der Reichsstände. Der Erzbischoff von Upsala *salbet* und *krönet* den neuen König, nach vorher beschworner beständigen Kapitulation vom 26 Jan. 1779.

J. G. P. Möller's hist. Nachr. von den Feyerlichkeiten u. Gebräuchen, die in ältern Zeiten bey dem Antritt der Regierung Schwed. Könige erfordert wurden; nebst einer Beschreib. der vornehmsten kön. Krönungsinsignien. Strals. 1772. fol.

* * *

* Der älteste Prinz des Königs und Thronfolger heifst *Kronprinz*, die übrigen Prinzen aber *Erbprinzen*. Sie und die andern *Prinzen vom königl. Geblüte* bekommen weder Leibgedinge noch Gouvernements, sondern nur baares Geld, welches für einen Erbprinzen nicht weniger als 100,000 Thaler seyn mufs, von dem Tag an gerechnet, da er für mündig erklärt worden ist. — Die Prinzen vom kön. Geblüte sollen jährl. eine anständige Summe Geldes erhalten. Sie können mit Titeln von Herzogthümern u. Fürstenthümern beehrt werden, ohne dadurch ein Recht an die Provinzen, von denen sie die Titel führen, zu erlangen. Von ihrer Volljährigk. an, die mit dem 21sten J. eintritt, erhalten sie ihren eigenen Hofstaat. — Die Prinzessinnen werden bis zu ihrer Vermählung standesmäfsig erhalten u. dann ausgesteuert.

XIII. Titel.

Wir von Gottes Gnaden, König von Schweden, Norwegen, der Gothen und Wenden, Erbe zu Dänemark, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

XIV. Wappen.

Ein quadrirter Schild; im 1sten und 4ten Quartiere sind 3 goldene Kronen im blauen Felde wegen Schweden; im 2ten und 3ten 3 blaue, wellenweise gezogene linke Schrägbalken und ein rother gekrönter Löwe im gold. Felde, wegen des Königreichs der Gothen. Der Mittelschild enthält, in 5 Felder getheilt, das Holstein. Wappen: 1) den Norweg. gold. u. gekrönten Löwen mit der silb. gekrümmten Hellebarde in Roth; 2) die beyden Dän. blauen Löwen in Gold; 3) das in rothem Felde in 3 Theile zerschnittene u. ausgebreitete Holstein. silb. Nesselblatt mit einem v. Silb. u. Roth queer getheilten Schilde, gegen welchem zwischen den 3 Theilen des Nesselblatts 3 silb. Nägel mit den Spitzen stehen; 4) den Stormarischen silb. Schwan mit der gold. Krone um den Hals in Roth; 5) den Ditmarsischen geharn. gold. Reuter mit bloſsem Schwerd auf silb. Pferde mit schwarzem Zeug in Roth. Der Herzschild ist quadrirt u. hat im 1sten u. 4ten gold. Felde 2 rothe Balken wegen Oldenburg, u. im 2ten u. 3ten blauen Felde ein gold. schwebendes Kreutz wegen Delmenhorst. Den Wappenschild deckt eine königl. Krone u. Schildhalter sind 2 gold. Löwen.

J. Schefferi Tract. de antiquis verisque regni Sueciae insignibus. Holm. 1678. 4. — *D. W. Molleri* D. de tribus regni Sueciae coronis. Alt. 1696. 4.

XV. Hofstaat.

Jetzt nicht mehr so prächtig und cärimoniös, als unter Gustav dem 3ten: doch immer noch zahlreich

u. glänzend. An der Spitze steht der Reichsmarschall; alsdann folgen: der Oberkämmerer, der Oberhofstallmeister, Oberhofjägermeister, Obristkammerjunker (9), erster Hofstallmeister, Hofmarschälle (4), Hofstallmeister (2), Oberintendant oder Oberaufseher der königl. Lustschlösser und anderer Gebäude, Obercärimonienmeister, Oberhofprediger, 5 Hofprediger, 3 Dienstthuende erste Kammerjunker, 34 Kammerjunker, 3 Hofintendanten, 28 Hofjunker, 11 Unterstallmeister, 1 Cärimonienmeister, 3 Vicecärimonienmeister, 2 Leibärzte und 5 Hofärzte, 2 geh. Sekretarien, 1 Bibliothekar, ein Vorleser u. s. w.

* Von den ehemahligen 5 hohen *Reichsämtern* sind in der neuern Zeit diejenigen eines *Reichsdrostes*, *Reichskanzlers* und *Reichsmarschalls* wieder hergestellt worden.

XVI. Ritterorden.

1. der *Seraphinenorden.*
2. der *Schwerdorden.*
3. der *Nordsternorden.*
4. der *Wasaorden.*
5. Königs Karl des 13ten Orden, seit 1811. (die Statuten, nebst der Abbildung, in den allg. geograph. Ephem. 1812. März S. 348 — 357).

Ol. Celsii D. de Ordinum equestrium in Suecia usu antiquo et hodierno. Upsal. 1748. 4. — *Bring* (nachher *Lagerbring*) de Ordinibus equestribus. Lond. Goth. 1748. 4. — Abbildung und Beschreib. aller Ritterorden in (*Canzler's*) Nachrichten Th. 1. S. 383 — 430.

XVII. Regierungs- und Landeskollegien.

Der König regiert allein das Reich, so, wie dessen Regierungsform es vorschreibt: indessen nimmt er Bericht und Rath in den durch die Konstitution bestimmten Fällen von einem *Staatsrath* an. Dieser

soll aus 9 Mitgliedern bestehen, die das Recht besitzen, über alle darin vorkommenden Sachen zu verhandeln, nämlich: ein *Justitz-Staatsminister*, der zugleich beständig Mitglied des höchsten Tribunals des Königs ist; ein *Staatsminister für die ausländisch. Geschäfte*; 6 *Staatsräthe*, von denen wenigstens 3 Civilämter bekleidet haben müssen; nebst einem *Hofkanzler*. Jeder Staatssekretar hat Sitz u. Stimme im Staatsrath, wo er das vorträgt oder wo der König etwa das, was zu seinem Beruf gehört, vorkommen läfst. Dieser *Staatssekretarien* sind 4: einer für das Kriegsdepartement; einer für das Depart. der Kameral-Landhaushaltung, Bergwerkswesen, nebst andern gemeinschaftlich damit verbundenen inländischen Civilämtern; einer für die Finanzen, in- u. ausländ. Handel u. Gewerbe; und einer für die Geschäfte, welche die Religion, die Geistlichkeit, die öffentl. Erziehung und das Armenwesen betreffen. — Nachher folgen:

1. Das *Kriegskollegium* zu Stockholm, das die Oberaufsicht über das Kriegswesen zu Lande hat, wozu auch die Flotte der Armee gehört. S. unten Nr. XX. 2) 3.

2. Das *königl. Generalkomtoir für die Angelegenheiten des Seewesens* oder *Admiralitätskollegium*, das die Oberaufsicht über die Seemacht führte, ward 1794 aufgehoben, und statt dessen ein *Grofsadmiral* angestellt: doch ward 1803 wieder eine gemeinschaftliche Regierung über die Geschäfte der Flotte, unter dem Namen der *Verwaltung der Seeangelegenheiten*, angeordnet.

3. Das *Kanzleykollegium* oder die *Reichskanzley*, ward 1801 aufgehoben, und ihre Geschäfte an andere Departemente vertheilt.

4. Das *Kammerkollegium*, dessen Geschäfte in mehrere Departemente zerfallen, hat die Aufsicht über alle Reichseinkünfte und Finanzbediente. Das Feldmefskomtoir macht einen Theil desselben aus.

5. Das *Staatskomtoir* hat die Oberaufsicht über die Staatseinkünfte.

6. Das *Bergkollegium* sorgt für die Nutzung, Oekonomie und Gerichtspflege der Bergwerke.

7. Das *Kommerzkollegium* hat den Flor des Handels und der Manufakturen, wie auch die Zölle zu besorgen. Das *Kontrollkomtoir* gehört dazu.

8. Die *Kammerrevision* hat dafür zu sorgen, dafs alle bey dem Kammerkollegium anhängige Prozesse geendigt und das Urtheil vollzogen werde, auch dafs die königl. Rechnungen der Kronbedienten gehörig abgehört und nachgesehen werden.

9. Das *Collegium medicum* besorgt die Medicinalpolizey im ganzen Reiche.

Geringere Kollegien und Kommissionen sind: die *Bibelübersetzungskommission*, die im J. 1792 erneuerte *Gesetzkommission*, das *Generaldirektorium der Zölle*, das *Direktorium der Sterbekasse*, die *Erziehungskommission* u. das *Direktorium der Wittwen- und Waisenkasse*. Alle haben ihren Sitz in der Hauptstadt.

Von den *Justitzkollegien* s. die nächste Nummer.

Die innern Regierungsgeschäfte werden von den *Landeshauptleuten*, wovon 12 aus dem Kriegsstande gewählt werden, verwaltet. Sie haben demnach für die Erhaltung der öffentl. Ruhe und Sicherheit, für die Vollziehung der Gesetze und für die Hebung der königl. Einkünfte, zu sorgen. Sie haben einen Sekretar, einen Schatzmeister und verschiedene geringere Subalternen. Jede Landeshauptmannschaft hat eine eigene Kanzley.

In Ansehung *Norwegens* ist noch besonders Folgendes zu bemerken.

Norw. ist ein freyes, selbstständiges, untheilbares u. unabhängiges Reich, mit Schweden unter Einem König vereinigt. Seine Regierung ist eingeschränkt und erblich monarchisch. Die ausübende Macht gehört

ihm; seine Person ist heilig: die Verantwortlichkeit aber liegt seinem Rathe ob. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, wie in Schweden. Ist kein zur Erbfolge berechtigter Prinz vorhanden; so kann der König Norwegens Storthing (Reichsversammlung), wie Schwedens Stände, seinen Nachfolger vorschlagen. Die Zeit der Volljährigkeit bestimmt ein besonderes Gesetz. Der König ist verbunden, bey dem Antritt der Regierung vor dem Storthing den Regierungseid abzulegen. Die Krönung u. Salbung geschieht in der Kirche zu Drontheim. Der König mufs sich, wenn keine Hindernisse entgegen stehen, einige Zeit in Norw. aufhalten. Er wählt sich einen *Staatsrath* aus Norweg. Bürgern über 30 Jahre, welcher wenigstens aus einem *Staatsminister*, 10 Räthen u. 1 Staatssekretar bestehen soll. Seine Geschäfte sind in 7 Departemente getheilt: 1) für Kultus u. öffentl. Unterricht, 2) für die Justitz, 3) für die Polizey, 4) für Kameral- u. Oekonomiegegenstände, 5) für Handel u. Finanzen, 6) für die Landmacht, 7) für die Seemacht. — Der König kann einen *Vicekönig* oder *Statthalter* bestellen, dem er, während seiner Abwesenheit, mit 5 Mitgliedern des Raths die innere Reichsverwalt. überträgt. Vicekönig aber kann nur der Kronprinz oder dessen ältester Sohn seyn. — Bey dem König bleiben während seines Aufenthalts in Schweden der Norwegische Staatsminister u. 2 Mitglieder des Staatsraths; welche letztere jährl. abwechseln. — Der König hat die ganze ausübende Gewalt, das Begnadigungsrecht, die Ernennung sämtlicher Civil- Militar- u. geistl. Beamten, die er, nach vorgängiger Berathschlagung mit dem Staatsrath, auch entfernen kann; ferner, die Verleihung von Orden, aber nicht von Titeln, die nicht jedes Amt mit sich führt, den Oberbefehl über des Reichs Land- u. Seemacht, das Recht, die Truppen zu versammeln, Krieg anzufangen, Frieden zu schliefsen, Verbindungen einzugehen u. aufzuheben,

Gesandte zu schicken u. anzunehmen. — Der Thronerbe von Norw. führt, wenn er der Sohn des regierenden Königs ist, den Titel *Kronprinz:* die übrigen, die ein Erbrecht auf die Krone haben, heifsen Prinzen u. die königl. Töchter Prinzessinnen. — Zwischen dem König und die Nation tritt der *Storthing*, welcher die Gesetzgebende Gewalt ausübt. Er besteht aus 2 Abtheilungen: den *Lagthing* und *Odelsthing*. Der Storthing besteht aus den Repräsentanten der Nation. Diese wählen, wenn sie auf die gesetzmäfsige Weise zusammen getreten sind, unter sich $^1/_4$ aus, welche das Lagthing ausmachen: die übrigen $^3/_4$ gehören zum Odelsthing. Jedes Thing hält seine Versammlungen abgesondert u. ernennt seinen Präsidenten u. Sekretar. Der Storthing hat das Recht, Gesetze zu geben u. aufzuheben, Schatzungen, Abgaben, Zölle u. andere öffentl. Lasten aufzulegen, Anleihen auf den Staatskredit zu eröffnen, die Aufsicht über das Münzwesen des Reichs zu führen, die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldsummen zu bewilligen u. s. w. Jedes Gesetz mufs zuerst auf dem Odelsthing angeschlagen werden, entweder von seinen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch den Staatsrath. Ist der Vorschlag dort angenommen; so wird er dem Lagthinge zugesendet, der ihn entweder behält oder verwirft und im letztern Fall mit beygefügten Anmerkungen zurücksendet. Diese werden alsdann bey dem Odelsthing geprüft, der entweder den Gesetzesvorschlag hinlegt oder ihn an das Lagthing sendet mit oder ohne Veränderung. Wenn das Lagthing einen vom Odelsthing vorgeschlagenen Beschlufs gebilligt hat; so wird er durch eine Deputation von beyden Abtheilungen dem König zur Sanktion vorgelegt, nach dessen Billigung er alsdann Gesetz wird. Der Storthing bleibt übrigens so lange versammelt, als er es nöthig findet, jedoch nicht über 3 Monate ohne des Königs Erlaubnifs. Alle Gesetze werden in der Norwegisch. Sprache abgefafst.

Allgemeine Bestimmungen der Norweg. Verfass. sind: 1) dafs nur allein Norweg. Bürger, die sich zu der Luther. Religion bekennen, zu Staatsämtern ernannt werden können; 2) dafs Norw. blos für seine eigene Nationalschuld hafte; 3) dafs kein Norweger gerichtet werden kann, als nach dem Gesetz; die Tortur findet nicht Statt; 4) keinem Gesetz kann rückwirkende Kraft gegeben werden; 5) keiner kann eingezogen oder gefangen gehalten werden können, ausser in den von den Gesetzen bestimmten Fällen; 6) die Druckfreyheit darf nicht gestöhrt werden; 7) Eigenthum u. Grundbesitz können nicht verwirkt werden; 8) das Ockls- u. Aasardesrecht bleibt bestehen; 9) keine Grafschaften, Baronieen, Stammhäuser oder Fideikommisse sollen weiter errichtet werden; 10) jeder Normann ist zur Vertheidigung seines Vaterlandes eine gewisse Zeit lang, ohne Hinsicht auf Geburt oder Vermögen, verpflichtet; 11) Norw. behält seine eigene Bank u. Münze; u. 12) hat das Recht, seine eigene Kauffartheyflagge zu führen.

XVIII. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Das neue Gesetzbuch ist auf dem Reichstage zu Stockholm 1731 u. 1734 untersucht, hierauf von allen Ständen gebilligt und angenommen, vom König bestätigt und 1736 bekannt gemacht worden. Auf dem Reichstag 1778 wurden einige von dem König vorgeschlagene Veränderungen darin gemacht und in die neue Ausgabe 1781 gebracht. Die Civilgesetze sind mit dem Siegel der Weisheit bezeichnet und verkürzen die Prozesse durch ihre Bestimmtheit: doch konnten der Schikane dadurch nicht alle Nebenwege versperrt werden. Die Kriminalgesetze tragen das Gepräge der Billigkeit und Menschlichkeit an sich. Die Todesstrafe ist nicht ganz abgeschafft, wird aber selten

ausgeübt: aber die Tortur hat Gustav der 3te völlig verbannt. Eine 1792 erneuerte *Gesetzkommission* soll über zweifelhafte und zweydeutige Stellen der Gesetze Auskunft geben, bey schwierigen Fällen, die von den Gerichten zur Entscheidung des Königs gelangen, ihr Gutachten ertheilen, und die königlichen Verordnungen im Justitzfache ausarbeiten. — Uebrigens haben die Reichsstände gemeinschaftl. mit dem König die Macht, Civil- u. Kriminal- wie auch Kirchen-Gesetze zu geben u. vorhin gegebene zu ändern u. aufzuheben. Ohne Einwilligung der Reichsstände kann demnach der König kein neues Gesetz machen oder ein altes abschaffen. Eben so verhält es sich mit ihrer Auslegung.

A. A. Stjernman's Samling utaf kongl. Bref, Stadgar och Förordningar, angående Sweriges Rikes Commerce, Politie och Oeconomie. Stockh. 1747—1775. 6 Bände in 4. — *Dessen* Samling utaf Kongl. Stadgar — angående Justitien og Hushållningen wid Bergwaerken och Brücken i Riket ebend. 1736. 4. — Utdrag uter all i från 1729 Ars Slut utkomne publique Handlingar, Placater etc. ebend. 1742—1783. 11 Theile in 4.

2. *Gerichte.*

Das höchste Gericht oder das Tribunal des Königs soll, zu Folge der neuesten Konstitution, aus 12 von ihm ernannten sachkundigen Männern, 6 Adelichen u. 6 Unadelichen, bestehen, welche das ausrichten, was die Verfass. ihnen vorschreibt, und im Richteramte angestellt gewesen sind, u. hierin Einsicht, Erfahrung u. Redlichkeit an den Tag gelegt haben. Sie werden *Justitzräthe* genannt u. machen den höchsten Richterstuhl des Königs aus. Bey wichtigen Streitigkeiten ist also der König die letzte Instanz. Doch können geringere Sachen von 5 Mitgliedern, selbst von Vieren, wenn sie alle 4 in ihrem Beschluss eins sind, geprüft u. entschieden werden. Ueber wichti-

gere Sachen sollen zum wenigsten 7 richten u. s. w. Daſs der König das Begnadigungsrecht besitze, wurde schon oben gelehrt. — An diese 3te Instanz geht demnach die Appellation von den beyden *Hofgerichten*, als der 2ten Instanz. An diese aber appellirt man von den *Landgerichten* (Lagmansdömer), deren in Schw. 17 sind. Auſser dem *Landrichter* (Lagman) u. dem *Distriktsrichter* (Häradshöfdingar) sitzen in jedem Härad 12 Bauern, als Schöppen, welche jährl. 3mahl Gericht halten. — Für die Bergwerkssachen sind 12 *Berggerichte* (Bergmästaredömen), von denen man an das Bergkollegium appelliren kann. — Es sind auch Landvogteyen auf dem platten Lande, die einmahl des Jahrs in ihren Distrikten Gericht halten. — Die *Städte* haben Gerichte, die aus Bürgermeistern u. dem Syndicus bestehen.

Auſser diesen Gerichten allen giebt es noch ein allerhöchstes Gericht, das während der Reichstage angeordnet wird, und deswegen das *Reichsgericht* heiſst. Es soll bestehen aus dem Präsidenten des Königs und des Reichshofgerichts, der das Wort führt, aus den Präsidenten aller Reichskollegien, den 4 ältesten Staatsräthen, dem höchsten Befehlshaber der Land- u. Seemacht, aus 2 der ältesten Räthe des Hofgerichts und dem ältesten Rath aller Reichskollegien. Im Fall das höchste königl. Tribunal irgend in einer Sache unrecht sollte geurtheilt haben; so ist der Justitz-Sachwalter der Reichsstände verpflichtet, so wie der Justitzkanzler des Königs berechtigt, die Angeleg. oder Klage vor dem Reichsgericht in Anspruch zu nehmen u. s. w.

* * *

In *Norwegen* machen die Mitglieder des Lagthings zugleich mit dem höchsten Gericht das *Reichsgericht* aus, welches in erster und letzter Instanz in den Sachen urtheilt, welche vom Odelsthing eingeleitet sind, entweder gegen die Mitglieder des Staatsraths

oder des höchsten Gerichts wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings wegen Verbrechen, die sie als solche begehen möchten. Im Reichsgericht hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz. Sonst ist das höchste Gericht die oberste Appellationsinstanz, von dessen Urtheilen in keinem Fall eine Berufung oder eine Revision Statt findet. Es besteht aus 1 Justitiarius, 6 ordentl. u. 3 aufserordentl. Assessoren, 1 Sekretar, 2 Protokollisten u. 2 Advokaten. — In Friedenzeiten ist das höchste Gericht nebst 2 vom König dazu verordneten Officieren, die 2te u. letzte Instanz in Kriegsgerichtssachen. In jedem der 4 Stifter ist ein *Stiftsoberrgericht*, bey dem der Stiftsamtmann präsidirt, u. welches aufserdem mit 1 Justitiar, 2 Assessoren u. 1 Sekretar besetzt ist. Die Bergleute stehen unter dem Oberbergrath. — Diese Gerichte machen die 2te Instanz aus. In den einzelnen Kreisdistrikten sind *Unterrichter* (Sorenskriver). Auch haben die Magistrate ihre besondere Gerichtsbarkeit; so wie es in den Grafschaften Laurwig und Jarlsberg u. in der Herrlichkeit Rosendal Obergerichte u. Untergerichte giebt. Die Polizey steht unter den Justitzgerichten: nur zu Christiania und Bergen sind eigene Polizeygerichte.

XIX. Finanzwesen.

Die *Einkünfte* belaufen sich gegenwärtig mit Norwegen auf ungef. 12 bis 13 Mill. Gulden. In Schwed. betragen sie etwa 6 Mill. Rthlr. Banco oder 10 Mill. Gulden.

Die *Quellen der ordentlichen Einkünfte* sind: 1. die *Domänen* von verschiedener Natur und Beschaffenheit (ungef. 8000 Rthlr.). 2. die *Bergwerke*. 3. die *Post* (ungef. 60,000). 4. das *Stämpelpapier* (50,000). 5. die *See-* und *Landzölle*. 6. die *Kopfsteuer* (130,000). 7. der *Kron-Zehnte* oder die Landsteuer, die von Un-

adelichen nach dem Ertrag der Landgüter bezahlt und nach Tonnen Hartkorn berechnet wird. 8. die nur in den Städten eingeführte *Accise*. 9. die *Nahrungssteuer* der Kauf- u. Handwerksleute in den Städten. 10. der Gewinnst der *Reichsbank*. 11. die *Münze*. 12. der *Besoldungsabzug*. 13. der *Mahlschatz*. 14. die *Lotterie*. 15. das *Brandweinsregal* in den Städten und öffentl. Schenken: doch ist seit 1793 das Brandweinbrennen gegen eine gewisse Abgabe jedem vergönnt. — Auf die meisten Artikel des Luxus sind in der neuern Zeit noch mehr Abgaben gelegt worden.

In *aufserordentlichen* Fällen wird eine Taxe auf Besoldungen, auf Renten aus verlehnten Kapitalien, Hütten- und Hammerwerke, Fabriken und Handel gelegt, auch wohl eine allgemeine Vermögenssteuer ausgeschrieben. Hierzu kommen die Bewilligungen der Stände auf dem Reichstage, die sich nach den Staatsbedürfnissen richten. — Norwegens Einkünfte unter Dän. Herrsch. stiegen auf nicht gar 2 Mill. Fl.

Die *Ausgaben* übersteigen gewöhnl. die Einnahme. Im J. 1772 wurden sie auf 11,556,678 Rthlr. Scheidemünze berechnet, näml. der Hofstaat 2,100,000, der Senat u. die Regier. 1,800,000, der Civiletat 514,000, das Militar 3,760,000, die Marine 1,812,000, und die Extraausgaben 1,570,000 Rthlr.

Die *Staatsschuld* ward im J. 1792 über 34 Mill. Rthlr. hoch angegeben. Die Stände hatten indessen schon 1789 die Bürgschaft dafür übernommen und ein *Reichsschuldenkomtoir* errichtet, das Staatsobligationen zu 3 pro Cent Interesse ausstellte. Seit 1792 wurde die Staatsschuld durch Ersparungen mancher Art vermindert, so dafs sie am Ende des J. 1802 auf 29 Mill. 721,276 Rthlr. 14 Schill. und 3 Rundstücke berechnet ward. Nächst der Schuld in Kreditzetteln, die sich auf 15 Mill. 334,160 Rthlr. 17 Schill. 1 Rundstück beliefen, und wofür die Bank Garantie leistete, war die ausländ. Schuld die stärkste; denn sie betrug 10 Mill.

898,298 Rthlr. 29 Schill. 9 Rundst. Da diese beyden Hauptposten nur etwas über 26 Mill. ausmachen; so mufs der Ueberschufs der Angabe von 29 Mill. u. s. w. auf eine nicht öffentl. bekannt gemachte Art geborgt worden seyn. — Im J. 1807 ward sie 18,233,643 Rthlr. Banco stark angegeben, wovon Schweden dem Auslande 9,742,642, seinen Bürgern aber 3,490,990 schuldig war. — Norw. hat seine eigene Nationalschuld, wofür es haftet, auch giebt es Reichsbankzettel, welche die Stelle des baaren Geldes vertreten, und sich auf 19,792,525 Rthlr. Nennwerth belaufen. -

So schwer nun aber auch die Schuldenlast drückte; so sehr ist sie doch in der neuesten Zeit erleichtert worden, indem die Regier. ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des Finanzwesens richtet, so dafs die auswärtige Staatsschuld theils bezahlt, theils durch Subsidiengelder u. durch die für Pommern u. Guadeloupe erhaltenen Summen liquidirt ist, und man seitdem die allmählige Bezahlung der innern Staatsschuld und die Verbesserung des Werthes des Papiergeldes zu bewirken sucht. Man rechnet dabey stark auf die bevorstehende Versamml. des Reichstags, wo der Plan, die Bancozettel mit baarem Gelde einzuziehen, verwirklicht werden soll.

Noch will man bemerken, was aufser Schwed. so bekannt nicht zu seyn scheint, dafs im J. 1800 das ganze Schwedische Staatsvermögen betrug: 208 Mill. 856,718 Rthlr. Banco.

Specielle Darstell. des Zustandes der Finanzen des Schwed. Reichs, in documentirten Berechnungen; *in dem* Pelit. Journal 1795. S. 105-110. Schwed. Staatsmerkwürdigkeiten; *ebend.* 1802. S. 565 u. f. — Staatsmerkwürdigk. von Schweden; *ebend.* 1804. S. 37 u. f. — Belauf der Schwed. Reichsschulden beym Anfange u. Schlusse des J. 1808, nach einem officiell. Verzeich. *ebend.* 1809. S. 1011 u. f.

Die

Die zur Verwaltung des Finanzwesens bestimmten Reichskollegien s. unter Nr. XVII.

XX. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

1. *In Ansehung der Arten und Zahl der Truppen.* Theils *geworbene*, theils *eingetheilte* oder Nationaltruppen. Die ersten bestehen meistens aus Ausländern, thun beständige Dienste und werden in die Festungen und Städte zur Besatzung gelegt. — Die andern sind auf das Land vertheilt und werden von ihm gestellt, gekleidet und unterhalten; zu welchem letztern Ende jedem Mann ein Stück Land gegeben wird. Der Adel stellt die Kavallerie nicht, wie man gewöhnlich glaubt, allein, sondern nur das Regiment, die Adelsfahne genannt. Die übrigen Truppen stellt und unterhält er mit den Landleuten ohne Unterschied. Die Ober- und Unterofficiere ernennet die Krone, die auch die Waffen und Regimentskleider hergiebt, letztere nur alle 10 Jahre, weil die Soldaten sie nur zur Zeit der Musterung oder bey aufserordentl. Gelegenheiten tragen. Die Krone bezahlt auch diese Truppen, wenn sie zu Felde ziehen. Jährl. werden sie bey einer Musterung im Sommer, wo sie mehrere Wochen Lager halten, in den Waffen geübt, u. Kenner schreiben ihnen, ob sie gleich in keiner Garnison liegen u. tägl. auf keine Wache ziehen, eine Haltung u. Fertigkeit in kriegerischen Bewegungen zu, die in dem Grade wenig Europ. Truppen besitzen. An Ehrgefühl, Vaterlandsliebe u. Gemeingeist werden sie sicher von keinen übertroffen. Die in der neuern Zeit, neben der eingetheilten Kriegsmacht, eingeführte Conscription findet keinen Beyfall. Zum Ersatz eines jeden Mannes mufs ein anderer bereit gehalten werden; dieses Reservekorps heifst die *Wargernings-Manskap.*

Vor 1808 betrug die Landmacht 43,275 Mann. Nach Finlands Verlust war sie stark: 2 Gardeinfanteriereg., das Leibtrabantenkorps des Königs u. dessen Leibgarde, die alle, mit Ausnahme der Trabanten, geworbene Truppen waren. Die Brigade der Leibregimenter, die den Kronprinzen zum Chef hat, besteht aus 5 Komp. Kürassieren, 5 Komp. Husaren, 5 Komp. Grenadieren, den Leibgrenadieren, einem grofsen Regiment, dessen eine Hälfte Reuterey, die andere Fufsvolk ausmacht; 3 Artillerieregg.; das Ingenieurkorps; 4 eingetheilte u. 1 geworbenes Kavallerieregg.; 15 eingetheilte u. 3 geworbene Infanterieregg. (zu welchen letztern die beyden Pommerischen Regg. gehörten, die nun wegfallen). Aufserdem wurden 2 neue Regg. in Schonen errichtet. Jetzt besteht die Armee, nach der Angabe eines Adjutanten bey dem Schwed. Generalstab, aus folgenden Truppen:

1175	geworbenen Reutern,	
3456	Artilleristen	
5900	Geworbenen zu Fufs	
10,531	Geworbene	10,531 Mann.
3505	M. eingetheilter Reuterey	
24,144	— eingetheilten Fufsvolks	
3387	— extra eingetheilten	
31,036	Eingetheilte	31,036 Mann.
	Summa	41,567 Mann.

Folgl. bey weitem weniger, als man gewöhnlich ihre Stärke (zu 50 bis 60,000 M.) anschlägt: man müfste denn jetzt die *Norwegische* Armee dazu rechnen, welche auf 12,000 M. festgesetzt seyn soll, von denen 2000 in Friedenszeiten garnisoniren sollen. Hierzu kommt noch: 1) die Bürgerbewaffnung, 2) die Landwehr (7000 Mann), 3) die Küstenmilitz und 4) der Landsturm.

2. *In Ansehung der Aufbringung des Heeres.* Ist so eben erwähnt worden.

3. *In Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Ist auch schon zum Theil angegeben. Die Unterhaltung der geworbenen Truppen kostet in Friedenszeiten ungefähr 800,000 Thaler Species. Grofse, wohl versehene *Zeughäuser* sind zu Stockholm, Oerebro u. Jönköping. Vortreffliche *Gewehrfabriken* und *Stückgiefsereyen* zu Stockholm, zu Jönköping, Oerebro, Söderhamm, Norrtelge und Norköping.

4. *In Ansehung der Belohnung*, vermittelst eines starken Invalidenfonds. Das Invalidenhaus zu Wadstena wird nicht mehr bewohnt, indem die dahin bestimmten Leute für Wohnung und Kost baares Geld erhalten. Für verdiente Officiere ist der Schwerdorden bestimmt. Das Korps der Officiere hat auch eine Kasse unter sich errichtet, die *Pensionskasse der Armee* genannt.

5. *In Ansehung der Festungen:* Gegen Norwegen: Gothenburg, Warberg und Bohus; auf der Seite des Sundes in Schonen: Malmoe, Christianstadt und Carlscrona. Die Festung Calmar in Smäland war ehedem wichtig, als diese Provinz die Gränze des Reichs gegen Mittag ausmachte: gegenwärtig kann sie als Waffenplatz benutzt werden. Waxholm und Friedrichsburg beschützen den Hafen von Stockholm. — In Norwegen: Aggerhuus, Stavärn, Friedrichsstein bey Friedrichshall, Christiansand, Kongswinger und Wardoehuus.

6. *In Ansehung der Erziehungsanstalten:* Die königl. *Kriegsakademie* auf dem Lustschlosse Carlsberg unweit Stockholm; die oben (VI. 6.) erwähnte milit. Gesellsch. und das königl. geometrische Korps.

Dies alles steht unter dem Nr. XVII. 1. angeführten *Kriegskollegium.*

2. *Seemacht.*

1. *In Ansch. der Zahl und Arten der Schiffe und Truppen.* Jene sind von dreyerley Art und bestehen: 1. aus einer Flotte von Kriegsschiffen (*Oerlogs-Flotta*), welche 1789 stark war: 26 Linienschiffe von 60 bis 74 Kanonen, 14 Fregatten von 24 bis 40 Kanonen und eine verhältnifsmäfsige Zahl von Brigantinen, Prahmen, Kreutzschiffen und Schaluppen. Sie sind in 3 Geschwader eingetheilt. 2. Aus einer Galeerenflotte (*Skärens-Flotta*), über 300 Fahrzeuge stark. Sie besteht aus 2 Hauptgeschwadern, jedes zu 2 Divisionen, die zu Gothenburg u. Landscron liegen. 3. Aus der sogenannten *Flotte der Armee*, die für die Unterstützung der Operationen der Landarmee, besonders bey Vertheidigung der Scheeren bestimmt ist, u. aus 60 flachen Fahrzeugen besteht. Die grofse Kriegsflotte wird kommandirt von einem Grofsadmiral, Generaladmiral, Oberadmiral, 4 Vice- und 6 Contreadmiralen, und 14 Obristen. Die Flotte der Armee hat 3 Chefs d'Escadre, 10 Obristlieutenante, 8 Majore, und 30 Kapitäne. Zur Bemannung der Flotten müssen die Seeprovinzen und Inseln ein Korps *Matrosen* von 15,000 M. unterhalten. Die *Seesoldaten* bestehen aus 2 Volontärregimentern, jedes 700 M. stark. — Der jetzige Bestand der Seemacht ist nicht bekannt: gewifs aber ist, dafs im J. 1816 die Zahl der ganz ausgerüsteten Linienschiffe auf 11 festgesetzt wurde.

2. *In Ansehung der Aufbringung der Matrosen.* Eben die Seeprovinzen und Inseln, die deshalb in gewisse Distrikte eingetheilt sind, müssen sie stellen.

3. *In Ansehung der Unterhaltung*, die ehedem ungef. 1 Mill. 800,000 Speciesthaler kostete. Der Bau und die Ausrüstung eines Schiffes von 70 Kanonen kostet ungef. 370,000 Thaler S. M.

4. *In Anseh. der Belohnung.* Für die invaliden Matrosen ist eine Kasse da, die durch jährl. Beyträge

und durch einige von der Krone zugestandene Auflagen unterhalten wird.

5. *In Anseh. der Kriegshäfen:* 1) *Carlscrona*, wo die Hauptflotte verwahrt und eine vortreffliche Docke angetroffen wird. Noch merkwürdiger ist die neue Docke, in welcher die ganze Kriegsflotte trocken liegen soll. 2) *Gothenburg*, wo einige Fregatten liegen. 3) *Stockholm.* 4) *Stavanger* (?).

6. *In Ansehung der Erziehungsanstalten*, z. B. die *Navigationsschule zu Stockholm*, u. die vorhin erwähnte königl. *Kriegsakademie* auf dem Lustschlosse Carlsberg.

Alles dies steht unter dem Nr. XVII. 2. erwähnten *Grofsadmiral* und der ihm beygegebenen *Verwaltung der Seeangelegenheiten.*

Svea Rikes Krigsmagts Anciennitets- och Rang-Rulla för år 1793 etc. Stockh. 8. — Allerneuestes kön. Schwed. Reglement für das Fufsvolk im Felde. Dresd. 1786. 8. — Reglement för kongl. Majts tunga och lätta Cavalerie. Stockh. 1795. 3 Th. in 8. Mit Kupf. — Reglemente för Arméens Flottas för waltning och redogorelse. ib. 1795. 4.

XXI. Politisches Verhältnifs.

Schweden gehört unter die Mächte von mittlerer Stärke, leidet Mangel an Menschen, und mufs deshalb jede Gelegenheit zu ihrer Minderung vermeiden. Dies scheint jetzt mit besserem Erfolg, als ehehin, geschehen zu können, da das Reich mit seinen beyden Nachbarn, Rufsland u. Dänemark, jetzt in Frieden lebt. Auch mit den andern Europ. Mächten ist dies der Fall, Frankreich etwan ausgenommen. Die Buonapartisten sowohl als die Bourbone sind für den Schwed. Kronprinzen nicht günstig gesinnt, theils weil er ihnen nicht auf gesetzl. Weise zum Thron berufen erscheint, theils weil er vor einigen Jahren Versuche gemacht haben soll, der

Nachfolger Buonaparte'ns zu werden. Dadurch scheinen sich auch die ehemahligen Verhältnisse gegen Grofsbritannien, Preussen, Oestreich und Frankreich verändert zu haben.

Die mit diesen Staaten errichteten Verträge sind an ihren Orten angezeigt. Aufserdem sind zu bemerken die Verträge mit der *Osmanischen Pforte* von 1739 u. 1788; und mit der *Nordamerik. Republik* von 1783.

Das zehnte Hauptstück.

N i e d e r l a n d.

Tegenwoordige Staat der Vereenigde Nederlanden. 21 Deelen. Amsterd. 1739 — 1793. gr. 8. Der 1ste und allgemeine Theil *Teutsch* unter dem Titel: Der wahre Zustand und die Staatsverfass. der Verein. Niederl. 7 Nummern. Leipz. 1748 — 1751. 1 B. 8. — *F. W. Pestel.* Comment. de rep. Batava. Lugd. Bat. 1782. 8. *Teutsch* mit Anmerk. (v. *Mebes*). Berl. 1784. gr. 8. — *Eiusd.* Brevis expositio reip. Batavae. Lugd. Bat. 1789. 8. — *J. J. Volkmann's* Neueste Reisen durch die Ver. Niederl. u. s. w. Leipz. 1783. gr. 8. — Alphabetische Naamlyst van alle de Steden, Dorpen en Gehugten binnen de Bataafsche Rep. gelegen; met aanwyzing der Volksmeenigte in elk derzelven, volgens de jongste Volkstelling in den J. 1796 etc. Gelyk ook der Departementen, Ringen en Districten, waartoe zy thands behooren etc. Door *Corn. Covens.* Amst. 1800. gr. 8. (Vergl. A. L. Z. 1802. II. 593 u. ff.). — De Toestand van Nederland in vergelyking gebragt met die van enige andere Landen van Europa; v. *R. Metelerkamp.* Rotterd. 1804. 2 B. in 8. *Franz.* 1807. 8. — Historisch-statist. Beschryving van het Koninkryk Holland. 1ste Deel. Door *Servaas van de Graff.* Amst. 1807. 8.

(Dieser 1ste Th. enthält nur *Brabant.* Ob mehr erschienen sey, ist unbekannt).

* * *

Le Guide d'Amsterdam etc. Edition considérablement largée, accompagnée d'une Carte topographique et d'un grand nombre de planches en taille douce (14). à Amst. 1793. gr. 8. — Amsterdam in zyne Geschiedenissen, Voorregten, Koophandel etc. van den Jaare 1700 tot op den 29 April 1788 — van *J. Wagenaar.* Amst. und Haarlingen 1794. 7 Stücke in fol. — Tableau d'Amsterdam ou Guide des Etrangers par cette ville; p. *P. G. Witsen Geisbeck.* 2de édit. Amst. 1809. 12.

* * *

Beknopte Beschryving der Oostindische Etablissementen etc. door *Ary Huysers.* Tweede Druck vermeerderd en verbeterd. Amst. 1793. gr. 8. — Batavia, de Hoofdstad van Nederlands Oost-Indien etc. ebend. 1782 — 1783. 4 B. in 4. *Teutsch* v. *J. J. Ebert.* Leipz. 1785 — 1786. 4 Th. in gr. 8. Mit Kupf. — Reyze van Seeland over de Kaap de goede Hoop naar Batavia, Bantam, Bengalen etc. door *J. S. Stavorinus.* 2 Deelen. Leyden 1793. 8. *Teutsch* mit Anmerk. v. *A. F. Lüder.* Berl. 1796. gr. 8. — Conquista de las islas Malucas al Rey Felipe III; por *Bartol. Leon de Argensola.* Madrid 1609. fol. *Franz.* Amst. 1706. 3 Vol. in 12. Mit Kupf. *Teutsch* (nach der Franz. Uebers.) Frankf. und Leipz. 1711. 2 B. in 8. — *Adolph Eschels-Kroon's* Beschreib. der Inseln Banda und des Gewürzhandels daselbst; *in dem* Polit. Journal 1781. S. 193 — 212. *Dessen* Beschreib. der Insel Amboina und der 10 andern Nelkeninseln; *ebend.* S. 239 — 255. — *Dessen* Kultur, Einsammlung und Handel der Gewürznelken; *ebend.* S. 343 — 351. — Nachrichten von dem jetzigen Zustande der eroberten Inseln Amboina u. Banda; nebst einer allgem. Uebersicht der Gewürzinseln, von einem Reisenden, der sie seit der Besitznahme der Engländer besuchte; in v. *Archenholz'ens* Minerva 1801 Sept. S. 513 — 551. — Berigt van den tegenwoordigen Toestand der Bataafsche Bezittingen in Oost-Indien en den Handel op dezelve; door *Dirk van Hogendorp.* (Ohne Ort und Jahrzahl: aber 1799) gr. 8. *Teutscher* Auszug in der N. Berlin. Monatsschr. 1800. Nov. S. 321 — 354. Dec. S. 408 — 438. 1801. März

S. 229-240. — Staat der Nederlandsche Oostindische Bezittingen onder het Vestuur van den Gouverneur-Generaal *Herman Willem Daendels* — in de jaren 1808 — 1811. In's Gravenhage 1814. 4 B. in fol.

* * *

Phil. Fermin's Descript. générale, historique, geograph. et phys. de la Colonie de Surinam etc. Amst. 1769. 2 Voll. in 8. *Teutsch* mit Anmerk. (v. *F. H. W. Martini*). Berl. 1775. 2 B. in gr. 8. Mit Kupf. — *Dessen* Tableau hist. de l'Etat ancien et actuel de la Colonie de Surinam, et des causes de sa decadence. à Maestricht 1778. 8. *Teutsch* mit einigen Anmerk. v. *F. G. Canzler*. Goett. 1788. 8. — *J. J. Hartsink's* Beschryving van Guiana etc. Amst. 1782. 2 Voll. in 8. Der 1ste Band *Teutsch* (v. *Alb. Wittenberg*), von *J. E. Fabri* durchgesehn und mit einer Vorrede. Berl. 1784. gr. 8. — Narrative of a five years expedition against the Negroes of Surinam, from the year 1772 tot 1777; by *J. G. Stedman*. Lond. 1796. 2 Voll. in 4. Mit 80 Kupfertafeln. *Teutsch* (v. *Jakobs* und *Kries* zu Gotha). Mit 1 Karte und Kupfern. Hamb. 1797. gr. 8. *Macht auch den 8ten B. der Neuern Gesch. der See- und Landreisen aus. Franz.* v. *P. F. Henry*. Paris 1798. 3 Tomes in 4. — Narrative of voyage to Surinam i of a residence there during 1805, 6 and 7; by Baron *Albert of Sack*. Lond. 1810. 4. Beschryv. van het Eiland Curaçao en de daar hoorende Eilanden etc. Amst. 1781. gr. 8. Mit einer Landkarte. (der Verf. soll *J. H. Hering* heissen). *Teutscher* Auszug im hist. Portefeuille 1783. B. 1. S. 473—487 und 814—827. Mit der Landkarte. — Von der Insel St. Eustach s. die zu Anfang des vorhergeh. Hauptstücks v. Schweden angeführte Reise *Euphrasen's* nach der Insel St. Barthelemi.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröfse nach den Graden der nördl. Breite zwischen 49 und 53, und der östl. Länge zwischen 20 u. 25; nach dem *Flächeninhalt* jetzt ungef. 1164 QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* und *Abend* die Nordsee, gegen *Morgen* Teutschland, und gegen *Mittag* Frankreich.

3. *Eintheilung* in *Haupt-* und *Nebenländer.*

Hauptland. Während der Franz. Revolution 1796 u. folgg. ward die ehemahlige Eintheilung der verein. Niederl. oder der nachher sogenannten Batav. Rep. abgeschafft u. eine neue in 8 Departemente nach den Flüssen beliebt: aber im J. 1801 benannte man die 8 Departemente mit den alten Namen, nämlich: 1) Holland, 2) Seeland, 3) Friesland, 4) Gröningen, 5) Utrecht, 6) Oberyssel, 7) Geldern, 8) Staats-Brabant (ein kleiner Rest der ehemahligen Generalitätslande; das Uebrige rissen die Franzosen im J. 1795 an sich). Die Oestreich. Niederlande hatten sie ohnehin schon 1794 erobert, durch den Frieden zu Campo Formio 1797 unter dem Namen Belgien behalten und ihrem Reiche eindepartementirt. Nach der Schlacht bey Leipzig 1813 besetzten sie die verbündeten Heere, und der Wienerische Kongreſs 1815 entschied, daſs sie sowohl, als das vormahlige Hochstift Lüttich, bis auf den geringen Theil, der in dem Pariser Frieden Frankreich gelassen, u. das, was davon an Preussen abgetreten wurde, mit Holland vereinigt u. unter dem Namen *Niederland* ein Königreich ausmachen sollten, dessen Krone auf den souveränen Fürsten von Holland, Wilhelm den 1sten, übertragen wurde. Doch wurde das zum Groſsherzogthum erhobene Luxemburg zwar auch dem neuen König übergeben, aber von den Niederlanden getrennt u. als ein für sich bestehender Staat an das Interesse Teutschlands geknüpft. Im 2ten Pariser Frieden 1815 sah sich Frankr. genöthigt, auch die Stücke, die der erste Friede ihm von den Oestreich. Niederl. gelassen hatte, mit den Festungen Marienburg u. Philippeville, zurück zu geben;

u. diese wurden nun auch mit dem neuen Königreich vereinigt. Aufserdem hatte K. Wilhelm durch den Staatsvertrag vom 29 Okt. 1814, gegen Aufgabe seiner Ansprüche u. Rechte an das Kap u. die Amerikan. Kolonieen Demerary, Essequebo u. Berbice, die sämtl. übrigen Holländ. Kolonieen: Batavia, Surinam, St. Eustach u. s. w., welche Holland vor 1794 besessen hatte, zurück erhalten. — Das Hauptland besteht diesemnach aus 18 Provinzen, welche 6 Generalkommando's bilden, nämlich: 1) die Provinzen *Nord-* u. *Südholland* u. *Utrecht;* 2) *Geldern*, *Oberyssel*, *Friesland* u. *Gröningen*, nebst *Drenthe;* 3) *Seeland*, *Ost-* u. *Westflandern;* 4) *Nordbrabant*, *Antwerpen* u. *Südflandern;* 5) *Lüttich* u. *Limburg*; 6) *Namur* u. *Hennegau*. Das Grofsherzogthum *Luxemburg* wird, wegen seiner Verwandschaft mit dem Teutschen Bund, nicht dazu gerechnet.

Nebenländer: 1) in *Afrika* auf der Küste von Guinea 13 befestigte Faktoreyen, die Festung *Delmina* (St. George della Mina) und Fort *Nassau*.

2) In *Asia: a*) die Küste der Insel *Java*, nebst der Stadt *Batavia*, als der Hauptstadt des Holländ. Ostindiens. Auch die 5 Hauptprovinzen der Insel Java, Bantam, Jaccatra, Tscheribon, die Ostküste und die Nordostküste, mit Inbegriff der Insel *Madura* und der Kaujangischen Inseln, nebst ihren verschiedenen Fürsten, wovon einer Kaiser von Java heifst, stehen unter Holl. Oberherrschaft. *b*) Auf der Insel *Sumatra: Padang*, als das Hauptkomtoir, *Priamang*, *Chinko*, *Adjerhadja* und die Handelsloge zu *Palembang;* *c*) auf der Insel *Timor:* die Stadt *Kaupong*, nebst dem Fort *Concordia;* *d*) auf der Insel *Borneo:* gegenwärtig nur noch eine Faktorey in dem Gebiet des Sultans von Banjermassing und 1 zu Pontiana; *e*) auf der Insel *Celebes:* Fort *Rotterdam* bey der Hauptstadt Macassar, als die Haupt-

niederlage, wo sich auch der Gouverneur aufhält; aufserdem mehrere Strecken an den Küsten und einige kleine Inseln; *f*) die *Moluckischen* Inseln, besonders diejenigen, die Vorzugsweise mit Gewürznägelein und Muskaten begabt sind. Von einigen sind die Holländer völlige Landesherren, die meisten aber haben ihre Fürsten, die jedoch von ihnen abhängen. Unter diesen sind die mächtigsten die Könige von *Ternate* und *Tidor*. Was den Holländern eigenthüml. gehört, ist in 3 Statthalterschaften vertheilt: *α*) die Statth. der *Bandainseln*, z. B. *Neira*, *Banda* oder *Lontthoir*, *Ayr*; *β*) die Statth. *Amboina*, wozu die Insel dieses Namens und 10 andere gehören; *γ*) die Statth. *Ternate-Malayo*, bestehend aus allerley Besitzungen auf den Inseln *Ternate*, *Tidor*, *Motir*, *Machian*, *Bachian* u. a. *g*) die Stadt *Malacca* auf der Halbinsel dieses Namens, und seit 1784 die Oberherrsch. der Insel *Riouw* in der Strafse von Malacca; *h*) auf der Küste *Malabar* die Faktoreyen: *Cochim*, *Coilan*, *Porca*, *Calicoilan* und *Aycotte*; *i*) auf der Küste *Coromandel*: Fort *Geldria* bey Paliacate; auch spielen sie den Meister bey dem Handel an der sogenannten Fischereyküste zwischen dem Vorgebirge Comorin und Negapatnam; bey *Tutucoryn*, in dem vom Carnatic abhängigen Reiche Jinevelly, ist eine Perlenfischerey, worüber sie die Oberhoheit haben; *k*) in *Bengalen* ist die vornehmste Niederlassung *Fort Gustavus* im Dorfe Hougly.

Banda.

* Der Besitz der Gewürzinseln setzt die Holländer in den Stand, die ganze Welt mit *Gewürznägelein*, *Muskatnüssen*, *Macis* und *Sago* zu versehen; doch fängt dieses Monopol an zu schwinden, indem Franzosen u. Engländer jene Gewürze in ihren Kolonieen mit gutem Fortgange erzeugen. Java liefert ihnen *Reis*, *Baumwolle*, *Ingwer*, *Pfeffer*, *Cardamome*, *Indigo*, *Zucker* u. *Kaffee*. Sumatra, *Gold*, *Pfeffer*, *Kampher* und *Weyrauch*. Malabar hauptsächlich *Pfeffer*.

3) In *Amerika*: *a*) ein Stück von *Guiana* in Südamerika, wo die, ungef. 30 Meilen ins Land gehende Kolonie *Surinam* den Holländern noch gehört; *b*) die Inseln *Curassao* und *St. Eustach*, nebst den kleinern Inseln *Saba*, *Aruba* und *Bon Aire*; wie auch die kleinere Hälfte von *St. Martin*; die gröfsere steht unter Französ. Hoheit.

* Aus diesen Amerikan. Kolonieen zieht man vorzügl. *Zucker* und *Kaffee*, *Baumwolle* und *Cacao*, *Kassia*, *Färbeholz*, *Tabak* (von Curassao) u. s. w.

Der Flächeninhalt dieser Nebenländer wird 5,236 QM. grofs geschätzt.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen*. Die Masse der Einwohner besteht aus Teutschen, aber nach 3 besondern Stämmen: Holländer, Friesen und Wallonen oder Belgier. Jeder hat seinen besondern Dialekt, der in den Belgischen Provinzen aber nur noch von den geringsten Volksklassen geredet wird, wogegen die Französ. Sprache die, aller gebildeten Menschen, Schrift- u. Kanzelsprache ist. Im Lüttichischen wird ein äufserst unverständliches Patois gesprochen.

2. Nach ihrer *Anzahl*. Auf das Hauptland rechnen gegenwärt. einige 5,126,000, andere 5,200,000 Menschen, u. auf die Nebenländer 1,735,000. In Amsterdam ungef. 193,000 u. in Brüssel 72-73,000.

3. Nach ihren *Sitten*. Die Holländer besitzen viel natürlichen Verstand und Witz; sind ernsthaft und bedachtsam, ungemein arbeitsam und fleifsig, ehrlich, treu, gutthätig und sparsam. Man tadelt an ihnen Gewinnsucht und Geitz, die doch selten von schlimmen Folgen begleitet werden. Der gemeine Mann ist grob, unbändig und geneigt, seine Freyheit, die freylich sehr schwärisch ist, zu mifs-

brauchen. Das Frauenzimmer ist schön, aber etwas gezwungen, ordentlich und sparsam in der Wirthschaft und äufserst reinlich, und herrisch in seinen Wohnungen. — Die Wallonen oder Belgier sind ebenfalls sehr gewerbsam, dabey störrig, in Religionssachen unduldsam, und in den südlichen Gegenden verfranzösirt.

Lettres Hollandoises ou les Moeurs, les Usages et les Coutumes des Hollandois, comparés avec ceux de leurs voisins. Amst. 1747—1750. 2 Voll. in 8. — A summary and philosophic View of the Genius, Character, Manners, Government and Politics of the Dutch (by *Milon*). Lond. 1788. 8. *Franz.* mit Anmerk. Haag 1789. 8. *Teutsch* Gotha 1790. 8. — De zedelyke Toestand der Nederlandsche Natie op het Einde der achtiende Euwe, door *Ysbrand van Hamelsveld.* Tweede Druck. Amst. 1791. gr. 8.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich. Getreide* wird in den nördl. Gegenden bey weitem nicht genug gebaut: desto mehr in Flandern u. Brabant, wo der schönste Weitzen wächst. Auf die *Gartenkultur* wird sowohl in Holland als in Belgien vorzüglicher Fleifs verwendet. In Holland gehören auch dahin, weil starker Handel damit getrieben wird, die *Tulpen, Hyacinthen, Narcissen* u. andere Blumen. Vieler u. feiner *Flachs* u. *Hanf* (am schönsten in Brabant u. Flandern); auch *Hopfen, Tabak, Rübsaamen, Krapp* (besonders in Seeland); sehr schönes *Obst; Waldungen,* häufig in Luxemburg, Namur, Hennegau u. Lüttich: hingegen in den am Meere liegenden Gegenden fehlen sie ganz; desto mehr sind diese mit vorzüglich guten *Torf* versehen, hier u. da auch mit *Steinkohlen. Wein* wird nur an der Maas u. Mosel gebaut.

2. Aus dem *Thierreich.* Der natürliche Reichthum des Landes besteht in der Menge des *Rind-*

viehes, welches besser und gröfser als anderwärts ist, und zu dessen Behuf in Holland, Friesland, Gröningen und Oberyssel vortreffliche Weiden sind *). Daher der Ueberfluſs an *Butter* und *Käse*; ein beträchtlicher Handelszweig! Die Holländ. *Schafe* tragen eine sehr feine *Wolle*. In einigen Gegenden sind ansehnl. *Stutereyen*. Das *Wild* ist, wenn man Flandern, Geldern, Oberyssel und die erwähnten waldigen Gegenden ausnimmt, selten: desto häufiger allerley *Wasservögel* und *Fische*, besond. bey Scheveningen und der Doggersbank. Wichtig ist der *Austerfang* bey Seeland.

3. Aus dem *Mineralreich*. In den nördlichen Provinzen sehr dürftig. Sie besitzen nur den erwähnten trefflichen *Torf*, *Thon-* u. *Pfeifenerde*, wie auch *Salz*, aus Seewasser gesotten. Reicher sind hingegen die südlichen Provinzen, wo man *Eisen*, *Bley*, *Kupfer*, *Galmey*, *Schwefel*, *Steinkohlen*, *Kalk*, *Marmor*, *mineralische Wasser* u. s. w. findet.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. In Holland besteht ein groſser Theil aus Morästen, ein anderer aus Wiesen, Heide und Sand (*Dünen*). Viele Moräste sind ausgetrocknet und urbar gemacht: manche dürfen gar nicht ausgetrocknet werden. Der Boden ist im Ganzen fruchtbar u. von ausnehmender Güte, meisten Theils eben, und in manchen Gegenden niedriger, als das Meer **); daher ist das Land nicht nur gegen Ueberschwemmungen durch kostbare *Deiche* oder *Dämme* verwahrt, sondern auch zur

*) Man rechnet dort nahe an 800,000 Stück.

**) Nach Buffon der niedrigste Theil auf dem ganzen Erdboden.

Ableitung des Wassers aus den morastigen Gegenden mit unzähligen *Gräben* durchschnitten, aus denen das Wasser durch Windmühlen abgeführt und in *Kanäle* geleitet wird, aus diesen aber vermittelst angelegter *Schleusen* sich in die Flüsse ergiefst. Diese Deiche, Gräben und Kanäle geben dem Lande eine sonderbare Gestalt. Weil die Kanäle schiffbar und Alleen, Gärten und Lusthäuser daran angelegt sind, so gewähren sie eben so viel Vergnügen als Bequemlichkeit. (*Trek-Schuyten*). — In vielen Gegenden Belgiens giebt es fetten und fruchtbaren Boden (z. B. in Brabant, fast in ganz Flandern und in einem Theil Hennegau's): in andern sandigen u. wenig fruchtbaren (wie in Luxemburg's südlichen Gegenden). In Geldern und dort herum besteht der Boden meistens aus Moor- u. Heideland. Namur ist sehr bergig und waldig. Ueberhaupt sind die südlichsten Gegenden, wie Luxemburg, Lüttich, Namur, Hennegau, die höchsten, und enthalten Berge, vorzügl. ersteres, wohin ein Theil des *Ardennenwaldes* gehört, der sich aus Frankreich in das Luxemburgische und Lüttichische erstreckt.

2. *Gewässer.* 1) *Flüsse:* *a*) der *Rhein*, der sich in Geldern in 2 Arme theilt; der südliche wird die *Waal* genannt, und fällt bey Woudrichem in die Maas: der nördliche theilt sich wieder in 2 Arme, wovon der eine nach seiner Vereinigung mit der *alten* und *neuen Yssel*, zuletzt mit dieser bey Kampen in die Südersee fällt; der andere läuft under dem Namen *Rhein* bey Wyk te Duurstede vorbey, und theilt sich auch in 2 Arme, wovon der gröfsere der *Lek* heifst und sich in die Maas ergiefst; der kleinere, der wenig Wasser hat, fliefst Utrecht vorbey, durch Woerden und Leiden, und verliehrt sich in den Sandhügeln bey Katwyk. *b*) die *Maas*, aus Frankr. kommend, fliefst Mastricht vorbey durch Geldern, nimmt bey Loevestein in

in Holland die Waal auf, und heifst alsdann *Merwe.* Bey Dortrecht theilt sie sich in 2 Arme; der eine, bey Rotterdam wieder die *Maas* genannt, fliefst, nach abermahliger Vereinigung mit dem andern, bey Briel in das *Meer.* c) die *Schelde,* auch aus Frankr. kommend, nimmt die *Lys, Dender* u. *Rupel,* welche aus der Vereinigung der *Dyle* u. grofsen u. kleinen *Nethe* entsteht, auf, theilt sich alsdann bey Zandvliet in 2 Arme, deren einer die *Oster-Schelde* genannt wird, und von Bergen op Zoom an zwischen den Seeländischen Inseln fliefst: der andere aber, die *Wester-Schelde* oder *Hond,* auch *Hont,* scheidet Seeland und Flandern. Beyde Arme gehen in die Nordsee. Auch die *Ems* und die *Mosel* berühren einen Theil des Landes. — 2) *Seen:* a) die *Südersee,* eigentlich ein 60 QM. grofser Meerbusen, den die Nordsee zwischen Holland, Utrecht, Geldern, Oberyssel und Friesland gemacht hat; darin die merkwürdige Insel *Texel.* b) *het Y* (das *Y*), eigentl. eine Fortsetzung oder ein Meerbusen der Südersee, wodurch die Provinz Holland in Süd- und Nordholland abgetheilt wird. c) der *Haarlemer See,* der bey Leiden das *Leidner* Meer, heifst. d) der Meerbusen *Dollart* zwischen Gröningen u. Ostfriesland. e) viele andere kleinere Seen.

* So wasserreich dieses Land auch ist, so fehl es doch fast überall an trinkbarem *Quellwasser;* man mufs daher den Regen in *Cisternen* sammeln.

3. *Luft* und *Witterung.* Im Norden dicke und feuchte Luft, viele Nebel und Nässe; daher fast unaufhörliche Katarrhe und Fieber; daher wenig sehr alte Leute. In den südlichen, höher liegenden Provinzen hingegen gesunder.

V. Kultur des Bodens.

Wird mit musterhaftem Fleifs betrieben.

VI. Le-

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht* und *Fischerey*. Von der ersten s. Nr. III. 2. Die andere wird an den fischreichen Küsten und in den Flüssen getrieben, wo besonders der *Kabbeljau* gefangen wird. Aber weit einträglicher und ausgebreiteter ist der *Häringsfang* oder die *grosse* Fischerey, obgleich ehedem weit mehr, als jetzt. Der *Wallfischfang* oder die *kleine* Fischerey ist das auch nicht mehr, was sie sonst war; und der *Stockfischfang* bey Island noch weniger.

Histoire des pêches, des découvertes et des établissements des Hollandais dans les mers du Nord; ouvrage traduit du Hollandais par les soins du Gouvernement, enrichi des notes et orné des cartes et figures à l'usage des navigateurs et des amateurs de l'hist. naturelle; par *Bernard de Reste*. Paris, 1801. 3 Voll. in 8.

2. In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues*, der in Holland wegen der natürlichen Beschaffenheit des Landes nicht häufig getrieben werden kann: wo es aber geschieht, fällt er sehr vortheilhaft aus. Besonders hat die Provinz Holland fette Aecker, die viel Getreide liefern. Auch die Insel Walcheren und die Gegenden von Utrecht und Geldern haben vortreffliche Fruchtfelder.

3. In Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen*. So arm Vergleichungsweise Holland an ihnen ist; so reich sind hierin die meisten Provinzen Belgiens. Vorzügl. ist dies der Fall mit Brabant, wo vortreffliche Tücher, Strümpfe u. andere Wollenwaaren gewebt werden: sein höchster Ruhm aber besteht in den köstlichen Spitzen, Tapeten und Kamelotten. Auch Flandern war von jeher berühmt wegen seiner musterhaften Gewerbsamkeit. So empfängt man von Gent, Meenen u. Cortryk, Lein-

wand, zum Theil von den feinsten Sorten; von Dornik, Tapeten, Vorhänge, Bettdecken u. andere gewirkte Zeuche; von Brügge, baumwollene u. feine wollene Zeuche, Leinwand u. Spitzen. Mecheln schafft Tapeten von vergoldetem Leder, Bettdecken, Hüte u. schöne Spitzen, die unter dem Namen der Malinen bekannt sind; Geldern, Tücher u. Leinwand. Luxemburgs grösten Reichthum machen viele Eisenwerke und Hämmer aus. Lüttichs Leder- u. Gewehrfabriken sind weltberühmt, so wie Limburgs Käse. — In Holland beschäftigen sich die meisten Manufakt. mit Flachs (Haarlemer Bleiche), Leinenlumpen, Wolle, Baumwolle, Seide, Gold- u. Silberfäden; u. die Fabriken, mit Holz (Schilfe), Porzellan-Tabackspfeiffen u. andern irdenen Sachen, Salpeter, Diamanten. Nicht zu vergessen die Zucker- und vielerley andere Siedereyen u. Färbereyen.

- *Fabrikenörter,* in Holland: Amsterdam, Delft, Gouda, Haarlem, Leiden, Saardam, Utrecht. In Belgien: Antwerpen, Binche, Brüssel, Comines, Cortryk, Dendermonde, Dornik, Enghien, Gent, Herzogenbusch, Limburg, Loeven, Lüttich, Mastricht, Mecheln, Meenen, Mons, Namur, Nivelles, Oudenarde, Poperingen, Stablo, Tienen oder Tirlemont, Turnhout, Ypern.

Bemerkungen auf einer Reise durch Holland über Manuf. Fabriken und Gegenstände des Berg- u. Schmelzwesens. Mit Kupf. Freyberg u. Annab. 1792. 8. — Nederlands vernieuwde Welvaart door t'herstel der Manufakturen en de middelen daartoe aangewezen door den Rechtgeleerden *G. R.* Leyden 1797. gr. 8. — Vrye Beschouwing van gedaane Voorstellen en Verzoeken, om, gelyk men zegt, ter aanmoedeying van onze inlandsche Fabriken, den Invoer van buitenlandsche Manuf. tegen te gaan, of te belemmeren. Haarlem 1802. gr. 8. — Proeve om de verheffing van het diep vervallenen Fabrikwezen te vereenigen, met de

belangen van den Koophandel, Zeevaart en Landbouw; door *P. Vreede.* ibid. 1802. gr. 8.

4. In Ansehung des *Handels.* Er, der sonst so ausgezeichnet blühend war, hat seit dem letzten Decennium des 18ten Jahrhunderts durch die Revolutionssucht einer gewissen Partey, durch die Konkurrenz der Britten und durch die mit ihnen geführten Kriege, unsäglich viel gelitten. Der Seehandel ist fast ganz vernichtet. Vorher war er äusserst lebhaft und erstreckte sich fast über alle Erdgegenden. Er gründete sich hauptsächlich auf Gewürze, Fische, Tabak, auf den Zwischenhandel mit allerley fremden Produkten und Waaren, wie auch auf den Fracht- Bank- Kommissions- und Assekuranzhandel. In der neuesten Zeit, wo dieser Staat seine Selbstständigkeit wieder erhielt, durch Belgien und Lüttich beträchtlich vergrössert wurde, und seine Kolonieen — mit Ausnahme des Kaps, Demerary, Essequebo u. Berbice — von den Britten wieder bekam, fängt der Handel an, von neuem zu blühen. Der noch immer bedeutende Reichthum der Holländer, ihre Thätigkeit und Gewerbsamkeit, die überaus vortheilhafte Lage zur Schifffahrt, die vielen Kanäle, und die wohl unterhaltenen Landstrafsen in den meisten Gegenden, wodurch die Verbindung des Innern so sehr erleichtert wird, werden den Handel bald wieder empor bringen.

Der *einheimische* Handel wird in Holland durch die Südersee, durch Flüsse und Kanäle, welche letztern statt der Landstrafsen dienen, befördert. — Derselbe scheint in Belgien, wo er während jener Zeit auch sehr darnieder lag, nun nach eingetretener Ruhe seine ehemahlige Lebendigkeit wieder zu erlangen.

Importen: 1) aus *Europa:* Getreide, Metalle aller Art, Holz und was daraus erzeugt wird, Seide, Wolle, Leinwand, Spitzen, Wachs, Talg, Pelz-

werk und Häute, Fische, mageres Vieh, das auf den Holländ. Weiden fett gemacht wird, Wein, Salz, Bernstein, Federn, Schweinsborsten, Steinkohlen u. s. w. *). 2) Aus *Afrika:* Gold, Indigo und die andern schon bey Grofsbrit. angeführten Produkte. 3) Aus der *Levante*, wie Grofsbritan. 4) Aus *Ostindien:* Thee, Kupfer, Kampher, Seide, alle Gattungen von Gewürzen (die aber als ihr Eigenthum zu betrachten sind), Spezereyen, Baumwolle und Kattune, Edelsteine und Perlen, Porzellan u. s. w. 5) Aus *Westindien:* Kaffee, Zucker, Cacao, Baumwolle, Färbeholz, allerley Spezereyen und Arzneywaaren. 6) Aus *Nordamerika:* die im Hauptstück von Grofsbrit. angeführten Sachen.

Exporten: die meisten Importen werden bey den Holländern Exporten; sie treiben mit allen ersinnl. Artikeln des Bedürfnisses und des Luxus Handel; vorzügl. jedoch mit Gewürzen, Zucker, Kaffee, Butter, Käse, Häringen und andern Seefischen, Obst, Tabak und Tabakspfeiffen, Baumwolle, Leinwand, Fayence, Papier, Seife, Fischbein, auch mit Species- und Löwenthalern.

Handelshäfen: Amsterdam, Briel, Delftshaven, Dortrecht, Enkhuizen, Kóllum, Medenblik, Veere, Vlissingen, Zirkzee: Antwerpen, Bergen op Zoom, Gent, Ostende.

Handelsplätze sind fast alle grofse und kleine Oerter, vorzüglich jedoch: Amsterdam, Rotterdam und Middelburg; die meisten der oben VI. 3 genannten Fabrikörter und die eben genannten Handelshäfen.

Beförderungsmittel des Handels sind, aufser den Kanälen, 1) die 1609 zu Amsterd. gestiftete und

*) Einige dieser Artikel, als Metalle (Eisen vornämlich, Leinwand, Spitzen) werden nun die Holländer aus Belgien beziehen.

ehedem so reiche *Banco*, deren gänzl. Verfall 1802 durch zweckmäfsige Vorkehrungen verhütet wurde. Sie sowohl, als die 1635 zu Rotterd. gestiftete, ist eine Girobank. *Leihbanken* fast in allen Städten. 2) *Assekuranzgesellschaften*. 3) *Handelsverträge* mit Grofsbritannien, Dänemark, Schweden, Rufsl. und der Pforte. 4) *Konsulen* und *Agenten* in vielen Ländern. 5) *Handelshäuser* in andern Ländern. — Ehedem gehörten hierher auch 4 *Handelsgesellschaften*, unter denen die *Ostindische* die reichste und mächtigste war. Sie gerieth aber schon vor dem Französ. Revolutionskrieg, noch mehr aber während desselben so in Verfall, dafs man sie, wie vorher schon mit der Westind. und den beyden übrigen geschehen war, aufhob und den Handel nach Ost- und Westindien frey gab.

Hindernisse des Handels: 1) Die hohe Nationalschuld, 2) Disharmonie unter den Holländ. Provinzen u. zwischen Holland u. Belgien, 3) der allzugrofse Einflufs der Mäkler, die aufser ihrem Geschäft auch Handel treiben, 4) Mangel an gewissen Fabriken, u. a. m.

Le Commerce de la Hollande, ou Tableau du Commerce des Hollandois dans les quatre parties du monde etc. (par *Jos. Accarias de Serionne*). Amst. 1769. 3 Voll. in 12. *Teutsch* (v. *C. F. Jünger*). Frankf. u. Leipz. 1770. gr. 8. — La Richesse de la Hollande etc. (par *El. Luzac*). Lond. 1778. 2 Voll. in gr. 4. *Teutsch* (v. *J. L. Benzler*). Leipz. 1778. 2 B. in gr. 8. *Der Verf. arbeitete hernach das Werk in Holländ. Sprache um unter dem Titel:* Hollands Rykdom. 4 Deelen. Leiden 1780—1783. 8. 2te Ausgabe ebend. 1801. 4 Th. in gr. 8. *Teutsch* (die beyden ersten Bände von *J. A. Engelbrecht*, die beyden andern von einem Ungenannten). Greifsw. 1788—1790. 4 B. in gr. 8. Umgearbeitet v. *A. F. Lüder*, unter dem Titel: Geschichte des Holländ. Handels, nach *Lüzac's* Hollands Rykdom bearbeitet. Leipz. 1788. 8. — Le Negoce d'Amsterdam, contenant tout ce que doivent sçavoir les Mar-

chands et les Banquiers etc. fait sur le plan de celui de *Le Moine de l'Epine* par *J. P. Ricard.* Rouen 1723. 4. — *P. A. Nemnich's* Original-Beyträge zur eigentlich. Kenntnifs v. Holland. Tüb. 1809. 2 B. in 8. (*Machen auch den 3ten u. 4ten B. seines Tagebuchs einer Reise aus*). — Réflexions sur le commerce de la ci-devant Hollande et en particulier sur la banque d'Amsterdam après la réunion à la France; p. *S. de Fongé Meyersz.* Amst. 1810. 8.

* * *

Histoire concise et authentique de la Banque d'Amsterdam, par *Th. Fortune.* Londres 1797. 8.

* * *

Etat présent des Indes Hollandoises, contenant une peinture vraie et fidelle du gouvernement, de l'administration et de la conduite des Hollandois dans les Indes orientales; le Tableau de leurs forces de terre et de mer, de leur commerce languissant etc. Batavia (vielmehr *Lüttich* oder *Mastricht*) (1780) gr. 8. *Teutsch* mit Anmerk. Nürnb. 1781. 8. Auszug aus dem Original von *Meusel;* in *dessen* hist. Litt. 1781. St. 1. S. 1 — 13. St. 2. S. 95 — 103. — *M. C. Sprengel's* Gegenwärt. Zustand der Ostind. Handelsgesellsch. in den Verein. Niederl. Lübeck u. Leipz. 1797. 8.

* *Münzwesen.* Durch ganz Holland herrschet einerley Münzfufs und Münzen. Während der ehemahligen, auf die Utrecht. Union gegründeten Verfass. hatte jede Provinz für sich besonders zwar das Recht, Münzen zu prägen: allein alle Münzen mufsten einerley innerlichen Werth haben, damit sie durch alle Provinzen cursiren konnten: doch wurden die Münzen einer jeden durch gewisse Worte oder Zeichen unterschieden. Um jenen Zweck zu erreichen, ist ein *allgemeines Münzkollegium* im Haag errichtet. Es wird viel Geld gemünzt, und es ist wohl kein Staat in der Welt, der sich so wenig um Beybehaltung seines Geldes bekümmert, dafs er es vielmehr überall gangbar zu machen sucht. — Man hält Buch und Rechnung nach *Gulden, Stüvern* und *Pfenningen* Holländisch, oder, wie in Belgien, nach *Pfunden, Schillingen* u. *Grooten* flämisch. Ein Pfund fläm. hält 20 Schill. und ist 6 Holl. Gulden gleich, 1 Schill. hält 12 Groote und ist 6

Stüver Holl. 1 Groot aber 8 Pfen. Holl. Der Holl. Gulden ist ungef. so viel, als ein halber Thaler Sächs. (54—56 Kreutzer), und ein Stüver 8 Pfen. Sächs., oder 16 Pfen. Holländisch. (In Finanzsachen rechnet man auf 1 Stüver gewöhnl. 12 Pfen.) — Die wirklichen Münzen sind: *Goldene:* Ruyders 14 fl. halbe R. 7 fl. Dukaten 5 fl. 5 Stüver (bald mehr, bald weniger). *Silberne:* Dukatons 63 Stüver oder 3 fl. und 3 St. Stücke von 3 fl. Daalders von $1\frac{1}{2}$ fl. Ryksdaalders 50 St. oder 2 fl. 10 St. Halbe und Viertels Ryksdaalders. Alberts- oder Kreutzthaler, gleich den Ryksdaaldern. Löwenthaler 42 St. oder 2 fl. 2 St. Kronen oder Stücke von 2 fl. Gestempelte Goldgulden 28 St. auch halbe. Ungestempelte Goldg. 26 St. Gulden 20 St., auch halbe und Viertels. Gestempelte Schillinge 6 St. auch halbe. Ungestempelte Schill. $5\frac{1}{2}$ St. Dubbeltjes 2 Stüver. 1 Stüver 16 Holl. Pfenninge. *Kupferne:* Duiten 2 Pfen. — Diese Münzsorten rechnet man entweder nach Bancogeld oder nach Kassen- (Kurant-) Geld. Jenes ist ungef. um 5 Procent besser, als dieses, und die Differenz wird das Bank-Agio genannt, welches steigend und fallend ist. — Aufser dem, was vom Belgischen Münzwesen schon hier steht, cursirt noch Holländisches, Französisches, mitunter auch noch Oestreichisches Geld.

Vergl. von *Braun's* (und *Klotzsch'ens*) gründl. Nachricht v. dem Münzwesen S. 276—323.

Gold, Silber und Geld wird nach *Marken Troys* gewogen. Eine Mark Troys hat 8 Unzen, 160 Engels, oder 5120 Asse. Zwey Mark Troys machen ein *Pfund* Troys-Gewicht aus. Die Feine des Goldes wird so bestimmt, dafs auf die Mark 24 *Karat* und auf den Karat 12 *Grän* gerechnet werden. Bey Bestimmung der Feine des Silbers rechnet man auf die Mark 12 *Pfenninge* und auf den Pfen. 24 *Grän*. In Absicht des *Münzfufses* ist bestimmt, dafs $24\frac{8}{13}$ gold. Ryders oder Ruyders 1 Troysmark wiegen, und dafs in dieser Mark 22 Karat und 1 Gran feines Gold seyn, und daraus 374 Gulden, 10 Stüver u. 8 Pfen. geprägt werden sollen. 70 neue Dukaten müssen wenigstens 159 Engels wiegen und das Gold dazu mufs eine Feine von 23 Karaten und 8 Gränen haben. In Ansch. der silb. Münzen sollen $23\frac{14}{15}$ fl. eine Mark Troys wiegen, und

das Silb. dazu eine Feine von 10 Pfenningen oder Deniers und 22½ Grän haben; folglich wird die Mark feines Silb. zu 25 fl. 11 Stüver und 13 Pfen. Kurantgeld ausgebracht. Nach dieser Berechnung ist daher angenommen, dafs eine Mark feines Gold. ungef. 14⅔ mal so viel gilt, als eine Mark feines Silber.

Handelsgewicht. 1 *Schiffspfund* hat 3 Centner oder 20 *Liespfund* oder 37½ *Stein* oder 300 *Pfund*. Das Pf. wird in 2 *Mark*, jede Mark in 8 *Unzen*, jede Unze in 2 *Loth* und jedes Loth in 4 *Quentchen* eingetheilt. Das Pfund Troysgewicht verhält sich zu dem Pf. Handelsgewicht wie 256 zu 257.

Maase. Trockene Dinge werden nach *Lasten* gemessen, auf deren eine man 21¾ *Tonnen* oder 27 *Mudden* oder 36 *Säcke* oder 108 *Scheffel* rechnet. *Flüssige* Dinge, z. B. Rhein- und Moslerweine, wie auch Kornbrandwein, werden nach *Gnien* bestimmt, deren einer 128 *Mingelen* enthält; Franz. Weine nach *Oxhoften* zu 180 bis 200 *Mingelen*; Span. Weine nach *Pipen* zu 540 Mingelen u. s. w. — *Längenmaas:* eine *Ruthe* ist 13 Fufs lang und jeder Fufs wird in 11 *Däume* eingetheilt. Ein *Morgen* Landes ist 600 Quadratruthen. — Die Gröfse der Schiffe wird nach *Tonnen* oder *Kommerzlasten* bestimmt. Unter einer Tonne versteht man einen Raum, der so grofs ist, dafs das in ihn gefüllte Seewasser ein Gewicht von 2000 Pfunden hat. Eine Kommerzlast ist noch einmahl so grofs. Redet man daher von einem Schiff von 200 Tonnen; so wird dadurch angezeigt, dafs dessen innerer Raum so grofs sey, dafs das in denselben gefüllte Seewasser 400,000 Pfund wiegen würde.

5. In Ansehung der *Religion.* Herrschend war bis 1796 die *reformirte* und zwar nach dem strengern Lehrbegriff dieser Religionspartey: seitdem aber sind alle Religionsverwandte einander gleich. Die *symbolischen Bücher* der Reformirten sind: das gleich im Anfange der Unruhen und Kriege gegen Spanien verfertigte Glaubensbekenntnifs der niederländ. reform. Kirche; der Heidelberg. Katechismus, und die Schlüsse der Dortrecht. Synode. Die *Geistlichen* sind einander am Range gleich: doch

sind sie von 4facher Art: Lehrer der Theologie auf den Universitäten, Prädikanten oder Prediger, Aelteste und Diakonen. Alle gottesdienstl. und Kirchensachen werden in gewissen Versammlungen abgehandelt, die von dreyerley Art sind: der *Kirchenrath*, die *Klasse* und die *Synode*. Sie sind einander untergeordnet und man kann von einer an die andere appelliren. Der Synoden sind 9, welche aus 53 Klassen bestehen und jährl. eine Art einer allgemeinen Synode halten. In den Provinzen Holland, Seeland und Utrecht sind auch verschiedene *Englische Presbyterianer-Gemeinen*, deren Prediger gröfsten Theils Mitglieder der niederländ. Klassen sind; unter welche die Städte, in denen sie sich aufhalten, gehören.

Aus der auf Gewerbsamkeit und Handel gerichteten Staatsverfassung entsprang die *Toleranz*, die man gegen andere Religionsparteyen ausübt, so unduldsam auch die meisten Geistlichen der ehemahls herrschenden Kirche seyn sollen. Die *Evangelisch-luther.* Christen besafsen vor der Revolution in den 7 Provinzen und in Brabant in den damahligen 8 Departementen 41 Gemeinen und 53 ordentliche Prediger: die *Römisch-kathol.* Christen aber in den vereinigten Provinzen ungef. 350 Kirchen, die durch beynahe 400 Priester verwaltet wurden, und in den Generalitätslanden war die Anzahl ihrer Kirchen und Priester auch grofs. Unter jenen waren 51 Kirchen und 74 Priester der Lehre des Jansenius zugethan. Zu Utrecht ist ein Erzbischoff und zu Haarlem ein Bischoff, die aber der Papst und auswärtige Katholiken nicht für ächt erkennen. In den Belgischen Provinzen war von jeher die kathol. Religion herrschend, und ihre Bekenner im höchsten Grad unduldsam. In der neuen Konstitution aber ist die vollkommene Freyheit aller gottesdienstl. Gebräuche u. gleicher Schutz aller Arten von Got-

tesverehrungen ausgesprochen; u. die Mitglieder aller Religionsparteyen haben gleiche Ansprüche an Würden, Aemter und Bedienungen. — Die ehedem so sehr verfolgte Gesellschaft oder, wie sie es nennen, Brüdersch. der *Arminianer* oder *Remonstranten* besteht aus 34 Gemeinen, welche 43 Prediger haben. Die *Mennoniten* oder *Wiedertäufer* machen unterschiedene Sekten aus und sind zahlreich; denn sie bestehen aus 186 (oder 194) Gemeinen, die von ungef. 312 Lehrern verwaltet werden. Die *Rheinspurger* oder *Kollegianten*, eine Abart der Remonstranten, führen den ersten Namen von dem Dorfe Rhynsburg bey Leiden, wo sie sich jährl. 2mahl versammeln u. das Abendmahl halten: den andern aber, von den Kollegien oder besondern Versammlungen, die sie hier und da angeordnet haben und deren jetzt 20 sind. Der *Quäcker* giebt es jetzt wenige: der *Herrnhüter* mehrere, hauptsächl. zu Zeist unweit Utrecht. Die *Armenischen Christen*, die sich meistens zu Amsterd. aufhalten, haben dort freyen öffentlichen Gottesdienst. Auch die *Juden*, die in *Portugiesische* und *hochteutsche* eingetheilt werden, genieſsen schon seit 1619 freye öffentl. Religionsübung, wie auch einerley Rechte und Freyheiten mit andern Einwohnern, nur daſs sie an einigen Orten von den meisten Zünften ausgeschlossen waren. Der Französ. Nationalkonvent beschloſs aber im J. 1796, daſs die jüd. Nation die volle Ausübung und den Genuſs des Batav. Bürgerrechts haben sollte, daſs jedoch jeder Jude, der diese Rechte besitzen wolle, die erfoderl. Eigenschaften haben, u. die daraus entspringenden Verbindlichkeiten erfüllen, folgl. vielen Lehrsätzen seiner Religion entsagen müsse. Dies wollten aber die wenigsten: die meisten weigerten sich, das Dekret zu befolgen.

H. Ludolf Benthem's Holländ. Kirch- und Schulen-Staat. Frankf. und Leipz. 1698. 2 Th. in 8. — *A. F. E. Jacobi's* neuester Religions-Zustand in Holland. Gotha

1777. 8. — *Jac. Regenboog's* Historie der Remonstranten u. s. w. Amst. 1774 — 1776. 2 Th. in 8. *Teutsch* (v. *H. M. A. Cramer*). Lemgo 1781 — 1782. 2 Th. in 8. — Aktenstücke zur Gesch. der Erhebung der Juden zu Bürgern in der Rep. Batavia; aus dem Holländ. Neustrelitz 1797. 8.

6. In Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*, die zwar nicht mehr so herrlich blühen, wie ehedem, aber doch immer noch in einem gewissen Flor stehen und viele Verehrer und Anbauer haben; vorzüglich alte Litteratur und Kritik. Von jeher hat dieses Land treffliche Lateinische Stilisten und Dichter erzeugt: dagegen die Muttersprache vernachlässigt wurde: jetzt aber weniger. In der Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte und in der praktisch. Philosophie thun sich die Holländer sehr hervor. Um das Römische Recht haben sie sich mehr verdient gemacht, als um ihr eigenes Staatsrecht. In der Arzneykunde haben sie ungemein viel geleistet. Aber ihre meisten Theologen sind steife Hyperorthodoxen. Die Freyheit zu denken und zu schreiben, die andern Wissenschaften so heilsam ist, hat ihre Kraft an der Theologie noch nicht bewiesen. Im 19ten Jahrh. wetteifern viele Holländ. Dichter mit einander. — In Rücksicht auf die bildenden Künste sind die Holländer das auch nicht mehr, was sie ehedem gewesen sind: doch thun sie sich noch in der Mahlerey hervor. — In Belgien fehlt es auch nicht an würdigen Gelehrten u. Künstlern: doch scheinen sie in Anseh. der Zahl hinter Holl. zu stehen.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissensch. und Künste sind: 1) die 1752 entstandene *Gesellsch. der Wissensch. zu Haarlem*, welche andere, zu *Vlissingen* (seit 1769), *Leiden* (die litterarische seit 1775), *Rotterdam*, *Amsterdam* (wo auch vorzügl. das Institut *Felix meritis* zu bemerken ist), *Gröningen* und sogar zu *Batavia* (1778) veranlafste. Ferner, die 1769

gestiftete gelehrte Gesellsch. zu *Brüssel*, die 1772 zu einer kaiserl. königl. *Akad. der Wissensch. und schönen Künste* erhoben, von den Franzosen während der Revolution vernichtet, aber neuerlich wieder hergestellt wurde; zu *Brügge* u. *Lüttich*. 2) 7 *Universitäten* zu *Leiden*, *Gröningen*, *Franeker*, *Harderwyk*, *Utrecht*, *Loeven* u. *Douay*. Einige in der neuern Zeit in Holl. entstandene *poëtische Gesellschaften* gehören auch hierher. 3) einige *akadem. Gymnasien*, als zu *Amsterdam* (das Athenaeum illustre), *Rotterdam*, *Middelburg*, *Deventer*, *Niemmegen*, *Zütphen*, *Breda*, *Herzogenbusch*, *Mastricht*; das *Gymnasium der Arminianer* zu Amsterdam, u. mehrere andere Gymnasien. 4) eine Menge *Lateinischer Schulen* u. andere öffentl. Anstalten (z. B. Seminarien für junge Geistliche) in allen, besonders Holländischen, Städten, die gröfsten Theils gut versorgt sind, u. die auch von Leuten, die sich dem Studiren nicht widmen wollen, oft lange besucht werden. 5) *Kunstakademieen*, zu *Haarlem*, *Amsterdam*, *Haag*, *Gent* u. *Brügge*. 6) das *Taubstummeninstitut* zu Gröningen.

Unter den öffentlichen *Bibliotheken* ist die Universitätsbibliothek zu Leiden am berühmtesten. Der *Buchhandel* ist nicht mehr so blühend, wie ehedem, mehr aber die *Buchdruckerkunst* und *Schriftgiefserey*, die zugleich einen beträchtlichen Nahrungszweig bildet.

Kunstsammlungen giebt es vielleicht mehrere, als in irgend einem Lande, sowohl in Holland, als in Belgien.

Litterarische Statistik Hollands im J. 1808; *in der* Allg. Litt. Zeitung 1809. Nr. 128. 132. 139. 146.

7. In Ansehung der *Städte* und *Bürger*. Von ihrer jetzigen politischen Lage, von ihren Vorrechten u. dgl. läfst sich vor der Hand nichts Bestimmtes schreiben.

8. In Ansehung der *Dörfer* u. *Bauern*. Jene sind zum Theil sehr grofs, überaus reinlich und ansehnlich: diese (wenigstens vor der Französ. Revol.) überall sehr glücklich, meistens auch wohlhabend.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Das einzige Grundgesetz war vor der Revolution die *Utrechtische Union* von 1579; es ward aber 1795 umgestürzt und es sollte dafür eine neue Konstitution à la Française eingeführt werden: aber lange konnte man nicht einig darüber werden. Ein Entwurf nach dem andern erschien: aber alle wurden verworfen, bis es endlich am 1 May 1798 der damahls herrschenden Partey gelang, eine nach Französ. Form gedrechselte Konstit. einzuführen oder vielmehr dem Volke aufzudringen: aber eben deshalb hatte auch sie keinen Bestand. Denn am 16 Sept. 1801 ward eine andere aus 106 Artikeln bestehende *Konstitution* bekannt gemacht, die aber auch schon 1805 einer andern, 87 Artikel starken weichen mufste*). Als hernach (1806) Buonaparte die Rep. in ein Königreich verwandelte, wurden neue, für das Königthum passende *konstitutionelle Gesetze* gegeben**), die aber auch 1810 ihre Kraft verlohren, indem Buonap. den ganzen Staat seinem Kaiserthum einverleibte, ihn folgl. seinen Gesetzen unterwarf. Nach seinem Sturz u. nach der Bildung des jetzigen Königreichs Niederland, wurde eine neue Konstit. entworfen, deren Inhalt in den folgg. Abschnitten befindlich ist.

VIII. Staatsverfassung.

Das Königreich Niederland ist eine eingeschränkte konstitutionelle Monarchie. Die verein. Niederl. so-

*) S. Polit. Journal 1805. S. 568—586.

**) Ebend. 1806. S. 588—592.

wohl, als Belgien mit Lüttich, bilden nur einen und denselben Staat, und werden nach einerl. Gesetzen regiert, genieſsen auch gegenwärt. alle Handels- u. andere Vortheile, welche ihre Lage gestattet, und den Belg. Provinzen steht der Handel nach den Kolonieen auf demselben Fuſs, wie den Holländern, offen. — Die Krone ist in dem Hause Oranien-Nassau erblich, und zwar in des ersten Königs, Wilhelm Friedrich, männlicher Nachkommenschaft, nach dem Recht der Erstgeburt u. durch Repräsentation. In Ermangelung männlicher Nachkommensch. geht sie auf die Töchter des Königs nach dem Recht der Erstgeburt über. Hat der König keine Tochter; so bringt die älteste von der ältesten absteigenden männl. Linie des letztern Königs die königl. Würde auf ihr Haus, u. wird, wenn sie früher verstorben ist, durch ihre Nachkommen repräsentirt. Ist aber keine männl. absteigende Linie des letztern Königs vorhanden; so erbt die älteste absteigende weibl. Linie, jedoch so, dafs der männl. Zweig vor dem weiblichen, u. der älteste vor dem jüngern, u. in jedem Zweige Männer vor Frauen, u. der ältere vor dem jüngern den Vorzug haben. — Der König kann keine fremde Krone tragen, und der Sitz der Regierung nicht aufserhalb Landes verlegt werden. Er genieſst ein jährlich. Einkommen von 2,400,000 Holländ. Gulden aus der Staatskasse. Seine Residenzen sind die Palläste zu Amsterdam u. Brüssel; auch sollen Sommerwohnungen für ihn eingerichtet werden. Eine verwittwete Königin hat ein jährl. Einkommen von 150,000 Gulden: der muthmafsl. Thronerbe aber von seinem 18ten Jahre an 100,000; welches bey seiner Vermählung verdoppelt wird. — Die Volljährigkeit des Königs ist das vollendete 18te Jahr. Die Vormundschaft eines minderjähr. Königs besteht aus Mitgliedern des königl. Hauses u. einigen angesehenen Einwohnern des Reichs. Während der Minderjährigkeit wird die königl. Gewalt durch einen

Regenten ausgeübt. — Der Monarch vollzieht alle Handlungen der Souveränetät, nachdem die Angelegenheiten dem Staatsrathe zur Berathschlagung vorgetragen worden sind. Der König entscheidet und macht dem Staatsrathe seinen Beschluſs kund. Er wählt und entläſst die Mitglieder des Staatsraths u. die Minister. Die oberste Leitung der Kolonieen u. der auſsereurop. Besitzungen gehören ihm ausschlieſsl. zu. Er erklärt Krieg, schlieſst Frieden, genehmigt die Verträge, ernennt die Gesandten u. Konsulen u. ruft sie zurück. Er verfügt über die Land- u. Seemacht, ernennt die Officiere u. giebt ihnen ihre Entlassung. Blos von dem, was Frieden oder Krieg betrifft, muſs er die Generalstaaten in Kenntniſs setzen. Er hat die oberste Leitung der Staatsfinanzen, u. hat das Recht, Münzen mit seinem Bildniſs schlagen zu lassen. Er kann adeln u. Ritterorden stiften. Seine Unterthanen können, ohne seine Erlaubniſs von keinem fremden Fürsten Orden, Titel oder Würden annehmen. Er hat das Begnadigungsrecht. Nur in seinem Namen wird Recht gesprochen.

Dem Monarchen zur Seite stehen Reichsstände — die *Generalstaaten*, welche das Niederländ. Volk repräsentiren. Sie sind in 2 Kammern vertheilt, deren eine 110 Mitglieder zählt, die von den Provinzen ernannt werden: die andere, welche den Namen der *Ersten* führt, kann nicht weniger als 40 u. nicht mehr als 60 Mitglieder haben, die vom König auf Lebenszeit ernannt werden. Beyde Kammern führen den Titel: *Edel- u. Hochmögende Herren*. Die Staatsminister haben Sitz in beyden Kammern, entweder in ihrer Eigenschaft als Minister, in welchem Fall sie nur eine berathschlagende Stimme haben, oder als Mitglieder. Der König sendet seine Vorschläge an die 2te Kammer, welche sie der 1sten zur Genehmigung zustellt. Die Generalstaaten haben das Recht, dem König Vorstellungen zu machen: in diesem Fall

aber gehört der Vortritt der 2ten Kammer. Um zu dieser wahlfähig zu seyn, muſs man volle 30 Jahre alt, u. in der Provinz, in welcher man ernannt wird, ansässig u. mit niemand in der Versammlung näher, als im 3ten Grade verwandt seyn. Die Mitglieder werden auf 3 Jahre ernannt. Alle Jahre tritt ein Drittel aus: die ausgetretenen Mitglieder aber können sogleich wieder erwählt werden.

Das Königreich ist in 17 Provinzen eingetheilt, worunter das Groſsherzogth. Luxemburg nicht begriffen ist*). Es wurden ihnen, so viel möglich, ihre alten Gränzen, wie ihre eigenthüml. Verfassung, so weit solche mit der Konstitution vereinbar waren, gelassen. Die *Provinzialstaaten* besitzen eine hinreichende Ausdehnung von Macht, u. sind aus folgenden 3 Ständen zusammengesetzt: 1) den Edeln oder dem Adel, dem eine angemessene Unterscheidung zugesichert ist, 2) den Städten u. 3) den Landleuten. Dies sind die 3 verschiedenen Klassen, die das Niederländ. Volk ausmachen, u. deren Repräsentanten die *Provinzialstaaten* genannt werden. Uebrigens gilt vor dem Gesetz kein Unterschied der Stände, und die öffentl. Lasten werden auf gleiche Weise getragen. Der geringste Bürger kann seine Klage zu den Stufen des Throns bringen u. s. w.

*) Es hat zwar mit den Niederlanden einen u. denselben Beherrscher: aber es gehört zu den Teutschen Bundesstaaten u. ist an die Gesetze des Teutschen Bundes gebunden. Der König besitzt, in der Eigensch. eines Groſsherzogs, die eilfte Bundesstelle u. im Plenum 3 Stimmen. Der Erbvertrag u. die Rechte, die bisher zwischen den Walramischen u. Ottonischen Linien des Gesammthauses Nassau bestanden u. zuletzt 1783 bestätigt waren, wurden, da der König seine übrigen Teutschen Staaten abtrat, auf dieses Groſsherzogthum übergetragen. Die Stadt Luxemburg bleibt fortdauernd eine Bundesfestung.

IX. Titel.

Von Gottes Gnaden N. N., König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Grofsherzog von Luxemburg. — Der Kronprinz oder vermuthliche Thronerbe heifst Prinz von Oranien.

X. Wappen.

Ein aufgerichteter goldener Löwe, mit einer königl. Krone geziert, der in der rechten Pranke ein blofses Schwerd, u. in der linken ein Bund Pfeile hält. — Die Devise des Königs u. seiner männl. Abkömmlinge ist: *Je maintiendrai.*

XI. Hofstaat.

Die Einrichtung desselben ist jetzt noch nicht bekannt. Man weifs blos, dafs er der Würde der Krone angemessen ist.

XII. Ritterorden.

Der bisher einzige ist der 1814 gestiftete Militarorden Wilhelm des 1sten, in 3 Klassen, Grofskreutze, Kommandeure und Ritter, getheilt.

XIII. Staatsverwaltung.

Der *König* hält die ganze ausübende Gewalt in Händen, und von ihm hängt die Leitung aller Staatsgeschäfte ab.

Ihm zur Seite steht ein *Staats-Ministerium*, aus 5 Ministern, der Justitz, der auswärt. Angelegenheiten, der Marine, des Innern u. der Finanzen, bestehend. Besondere Departemente bilden: der Wasserstaat, das Bauwesen, das Kriegsdepart. u. der öffentl. Unterricht, deren jedem ein *Generalkommissar* vorsteht. Das Ministerium hat einen *Staatssekretar*.

Die 2te höchste Centralbehörde, in welcher alle Gesetze u. Verordnungen zur Prüfung kommen, ist der *Staatsrath*, dessen Mitglieder der König ernennt u. dessen übrige Attribute in der Konstitution ausgedrückt sind. Eine besondere, aus 3 oder 4 kathol. Mitgliedern desselben bestehende Kommission, wacht über den kathol. Kultus und über die Freyheiten der Belgischen Kirche.

XIV. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Werden noch erwartet.

2. *Gerichte.*

Es besteht ein oberster Gerichtshof für das ganze Reich unter dem Namen *hoher Rath der Niederlande.* Jede Provinz hat einen Gerichtshof, wie auch Kriminal- und Civilgerichte.

XV. Finanzwesen.

Durch die unpolitische Verbindung mit Frankreich ist es in die kläglichste Zerrüttung gerathen. Zwar existirt ein besonderer *Finanzrath*; zwar wurden besondere Kommissarien angestellt, um sie in Ordnung zu bringen: aber unaufhörliche Widerwärtigkeiten hinderten alles Gedeihen.

Sämmtliche Einkünfte aller einzelnen Theile des Staats sind, zu Folge der (damahls) neuesten Konstitution, Nationaleinkünfte, und alle Schulden der einzelnen Departemente Nationalschulden. Jene entstanden 1) aus den jährl. mannichfachen Auflagen u. Beyträgen, die jedes Depart. nach dem Maas seiner Kräfte zu liefern hatte; 2) aus den Abgaben der ein- und ausgehenden Waaren; 3) aus Konfiskationen, Kriegsbeute u. dgl. Die allgemeinen Einkünfte vor der Revolution beliefen sich auf 45 — 50 Mill. Gulden.

Die *Ausgaben* standen nie mit diesen Einkünften im Verhältnifs, weil der Staat schon lange vor der Revolution mit Schulden belastet war. Schon 1776 sollen sie sich auf 957 Mill. Fl. belaufen haben. Wenn man nun bedenkt, dafs während des höchst traurigen Revolutionskrieges jährl. 70 — 80 Mill. Fl. und darüber erfodert wurden, die man gewöhnl. durch freywillige oder vielmehr gezwungene Anlehen befriedigen mufste; so kann man leicht ermessen, dafs sich die Schuldenlast nahe an 2000 Mill. erstrecken müsse. Die neueste Berechnung der Staatsausgaben für das Jahr 1803 ist folgende:

	Gewöhnl. Ausgaben.	*Aufserordentl. Ausgaben.*
Gesetzgebungsrath —	801,488 Fl.	284,400 Fl.
Auswärtige Angeleg. —	466,195 —	126,250 —
Seemacht — — —	2,451,980 —	1,816,292 —
Landmacht — — —	6,379,041 —	1,791,781 —
Bezahlung der Renten und Interessen — —	28,318,744 —	6,004,729 —
Innere Angelegenheiten	599,718 —	836,647 —
Asiatischer Rath — —	— — — —	1,500,000 —
Amerikanischer Rath —	— — — —	1,565,788 —
Levantischer Handel —	Nichts	bestimmt.
	39,017,166 Fl.	13,955,887 Fl.

Hauptsumme - 52,973,053 Fl.

Im Jahr 1809 beliefen sich diese Staatsausgaben auf 1200 Mill. Fl. u. 1810 gar auf 1300 Mill.

Staat der Financie van de Republik der Vereenigde Nederlanden; behelzende het Generaal-Rapport van de personeile Commissie van de Finanzie-Wezen. Amst. 1791 — 1792. gr. 8. — Rapport der Commissie tot het onderzoeck naar den Staat der Finantien van Holland; op d. 14. Dec. 1797 ter Vergadering van het Provinzial Bestuur uitgebragt. Haag. fol. — *G. A. Ihering's* Uebersicht der sämmtl. in dem Königr. Holland bestehenden Abgaben. Bremen 1808. 8. — *Nemnich* a. a. O. IV. 188 u. f.

In der neuesten Zeit unter der königl. Niederländischen Regierung wurde für das J. 1816 das Budget auf 82 Mill. Holl. Fl. (oder 67,052,083 Konventionsfl.) festgesetzt. Für 1815, wo die Belgischen Provinzen noch nicht mit dem Königreich vereinigt waren, folgl. für Holland allein, betrug das Budget 50,999,900 Holl. Fl. nämlich:

für das königl. Haus	—	1,600,000 Fl.
für das Generalsekretariat	—	471,500 —
für das Ministerium des Innern		4,470,000 —
für den Wasserstaat —	—	1,800,000 —
für das Ministerium der Finanzen		18,900,000 —
für das Minist. der ausw. Angeleg.		789,000 —
für die Marine —	—	5,000,000 —
für den Krieg —	—	14,800,000 —
für den Handel u. die Kolonieen		2,691,000 —
für aufserordentl. Ausgaben —		478,400 —
		50,999,900 Fl.

Staatswirthschaft der Niederlande; *in den* Europ. Annalen 1816. St. 7. S. 84—96.

XVI. Kriegswesen.

Fast alles, was in der 3ten Ausgabe dieses Lehrbuches gedruckt steht, gilt heut zu Tage nicht mehr. Was aber jetzt gelten mag, wissen wir noch nicht amtlich. Nach Zeitungen soll die Landmacht wirklich 35,000 Mann von allen Waffen stark seyn, ohne die Schweitzer u. Nassauer; u. die Seemacht soll 10 Linienschiffe u. 8 Fregatten im dienstfertigen Stande zählen. — Folgendes Wenige mag allenfalls hier noch Platz finden.

Durch *Festungen* ist der Staat gut verwahrt, sowohl in Holland, als in Belgien. Dort: Herzogenbusch, Koeverden, Nimegen, Arnhem, Zütphen, Dortrecht, Delft (wo das Zeughaus der Provinz Holland ist), Gertruydenberg, Vlissingen, Zwolle, Groe-

ningen, Bergen op Zoom. Hier: Antwerpen, Maſtricht, Luxemburg, Gent, Ostende, Nieuport, Ypern, Willemstadt, Charleroi, Marienburg, Philippeville. — Auſser ihnen sichert auch, zumahl in Holland, die Leichtigkeit, das Land unter Wasser zu setzen, den Staat gegen feindliche Einfälle.

Erziehungsanstalten sind: Die 1776 zu Antwerpen errichtete Militarakademie; die 1807 zu Hondsholredyk in der Nähe vom Haag gestiftete königl. Militarschule, wie auch die Artillerie- u. Ingenieurschule zu Amsterdam. Zur Bildung junger Seeleute: die 178.. zu Amsterdam errichtete Navigationsschule *), und das königl. Marineinstitut auf der Insel Fyenoord.

XVII. Politisches Verhältniſs.

Die ehemahlige politische Macht dieses Staats war sehr gesunken, woran hauptsächlich innerliche Uneinigkeit, das Wachsthum anderer See- und Handelsnationen, vornämlich aber die unnatürliche Anhänglichkeit an Frankreich, Schuld war. Denn durch letztere war es dahin gediehen, daſs die Republik gleichsam in ein Filial des Französ. Staats u. weiter hin in eine Provinz desselben verwandelt wurde. Durch die beym Anfang dieses Hauptstücks erwähnte, 1815 glücklich bewerkstelligte Veränderung und Vergrösserung wird das Königreich Niederland bald in die Reihe bedeutender Staaten eintreten. Da es sein Entstehen vornämlich den Britten verdankt, die dies zu ihrer Sicherheit u. ihrem Handel zum Vortheil bewirkten; so besteht dessen engstes Verhältniſs mit Groſsbritannien u. zunächst mit Preuſsen. — Von den Verträgen und Bündnissen mit andern Mächten sind die oben in den Hauptstücken schon erwähnten, und dann noch diejenigen mit *Teutschland*, *Oestreich*, *Frankreich*,

*) Vergl. *U. J. Seetzen* im Journal für Fabrik B. 22 (1802) S. 342—364.

Preussen, *Grofsbritannien* u. mit der *Nordamerikanischen Republik* 1782 zu bemerken. Verschiedene alte Handelsverträge mit den nordischen Staaten, z. B. mit *Dänemark* 1701 und 1731.

Das eilfte Hauptstück.

Schweitz.

Josiae Simleri de Rep. Helvetiorum libri duo, in quibus Helvetiorum foedera, mores, belli et pacis iura, totamque illorum Remp. summa fide describit. Adiunctum est compend. hist. Helveticae antiquae, auct. *J. Conr. Fueslino*, qui etiam historiam Helvetiorum ab auspiciis reform. fidei ad haec usque tempora ex magni nominis scriptoribus exoticis collegit, simul nonnullas in civitatibus Helveticis mutationes factas paucis enarravit. Tiguri 1734. 8. *Dieses Buch, das zuerst 1576 erschien, ist häufig aufgelegt und in mehrere Sprachen übersetzt worden.* — *Joh. Konr. Füsi's* genaue und vollständ. Staats- und Erdbeschreib. der ganzen Helvet. Eidgenossenschaft u. s. w. Zürich 1765—1768. 4 B. in gr. 8. Vom 1sten B. erschien die 2te verbess. Ausg. ebend. 1768. — *Joh. Konr. Füfslin's* Staats- u. Erdbeschreibung der Schweitz. Eidgenossenschaft. Schafh. 1770—1771. 4 B. in 8. — Hist. geograph. und physikal. Beschreib. des Schweitzerlandes. Bern 1782—1784. 3 B. in 8. (*Eigentl. eine Uebersetzung des* Dict. géogr. hist. et politique de la Suisse, *das zuletzt zu Genf* 1788 *in 7 Oktavbänden erschien, die aber grofse Vorzüge vor dem Original hat*). — Tableaux topogr. géogr. hist. pittoresques phys. litter. moraux, polit. et anecdotiques de la Suisse (v. dem General *Zurlauben* und v. *Besson*). à Paris 1777—1780. fol. Mit 216 Kupf. Der Text allein ibid. 1780—1781. 2 Voll. in 4. — Statistique élémentaire, ou Essai sur l'état géographi-

que, phys. et polit. de la Suisse; par *F. J. Durand.* à Lausanne 1795. 4 Voll. in 4. — *Teutsch* im Auszuge von *F. la Coste.* Leipz. 1796. gr. 8. — *G. P. H. Norrmann's* geogr. statist. Darstellung des Schweitzerlandes u. s. w. 1—3ter Theil. Hamb. 1795—1797. 4ten Theils 1ster B. ib. 1798. gr. 8. (*Noch nicht geendigt*). Vergl. damit *J. K. Fäsi's* Bibl. der Schweitzer. Staatskunde St. 1. S. 57—86. St. 2. S. 210—233. — *J. Kasp. Fäsi's* Versuch eines Handbuchs der Schweitzer. Staatskunde. Zürich 1796. 8. — *Dessen* Bibl. der Schweitz. Staatskunde, Erdbeschr. und Litteratur, 12 Stücke in 3 Bänden. ebend. 1796. 8. — Sketches of the natural, civil and political State of Switzerland etc. by *Will. Coxe.* Lond. 1779. gr. 8. New Edition with a large new Map (und 6 andern Kupf.). Basel 1802. 2 Voll. in gr. 8. *Franz.* v. *Ramond*, der das Werk des Engländers mit sehr vielen wichtigen Anmerk. und Abhandl. bereicherte. Paris 1781. 2 Voll. in 8. *Teutsch* mit Verbess. des Verf. (v. *Kasp. Riesbeck*). Zürich 1781. 8. *Ramond's* Zusätze stehen *Teutsch* im Schweitzer. Museum 1783 und 1784. *Englisch* stehen diese Zusätze in der Basler Ausg. *Dieses Werk entstand durch eine 1776 unternommene Reise: Coxe bereiste die Schweitz 1785 und 1787 zum 2ten und 3ten mahl, woraus folgendes Werk erwuchs:* Travels in Switzerland etc. Lond. 1789. 3 Voll. in gr. 8. *Franz.* (v. *Ramond*). Lausanne 1790. 3 Voll. in gr. 12. *Teutsch*, als der 2te Band der Uebers. des ersten Werks. Zürich 1791. 8. — Briefe über die Schweitz (v. *C. Meiners*). Berl. 1784. 2 B. in gr. 8. 2te durchaus verbess. und verm. Ausgabe (*unter dem Namen des Verf.*) eb. 1788. 2 Th. 12. (*Die Reise geschah* 1782). *Franz.* von *Mich. Huber.* Strasb. 1786. 2 Voll. in 8. *Meiners* unternahm 1789 eine neue Reise in die Schweitz, und beschrieb sie in 2 Bänden, die den 3ten u. 4ten B. der Briefe über die Schweitz ausmachen. Berl. 1790. gr. 8. und 12. — *J. G. Ebel's* Anleitung, auf die nützlichste und genufsvollste Art in der Schweitz zu reisen. Zürich 1793. 2 Th. in 8. Mit Kupf. *Franz.* mit Vermehr. u. Bericht. (v. *J. R. Frey*). Basel 1795. 8. — Handbuch des Schweitzerischen Staatsrechts u. s. w. (v. *P. Usteri*). Aarau 1815. 8.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröfse, nach den *Graden* nördlicher Breite zwischen 46 und 48, und östlicher Länge zwischen 23 und 28; nach dem *Flächeninhalt* 871 QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* Teutschland; gegen *Morgen* dasselbe; gegen *Mittag* Italien; gegen *Abend* Frankreich.

3. *Eintheilung.* Seit 1815 in folgende 22 Kantone; wobey zugleich der Flächeninhalt, die Volksmenge, das Mannschafts- u. Geldkontingent eines jeden angemerkt ist.

Kantone.	*QM.*	*Volksmenge.*	*Mannsch.-Kontingent.*	*Geldkonting. in Schweitzer-Franken.*
1. Zürich —	45	182,200	1,929	77,153
2. Bern a) —	171^{50}	297,600	2,292	91,695
3. Lucern —	31^{25}	86,700	867	26,016
4. Uri — —	30	14,000	118	1,184
5. Schwyz —	28	28,900	301	3,012
6. Unterwalden	13	21,200	191	1,907
7. Glarus —	19	19,300	241	4,823
8. Zug — —	5^{50}	14,800	125	2,497
9. Freyburg —	58	67,900	620	18,591
10. Solothurn —	13	47,900	452	18,097
11. Basel b) —	11^{25}	47,200	409	20,450
12. Schaffhausen	7	30,000	233	9,327
13. Appenzell —	10^{50}	55,000	486	9,728
14. St. Gallen —	52	130,400	1,315	39,451
15. Bündten c) —	113	74,800	1,200	12,000
16. Aargau —	36	134,500	1,205	52,212
17. Thurgau —	16	77,300	835	25,052
18. Tessin —	53^{50}	88,800	902	18,939
19. Waadt —	70	145,300	1,482	59,273
20. Genf d) —	4^{10}	36,600	300	15,000
21. Wallis e) —	92^{55}	63,600	640	9,600
22. Neufchâtel f)	16^{50}	49,800	500	25,000
Summen - -	870^{65}	1,713,800	16,643 *)	510,107

*) Soll nachher verdoppelt worden seyn.

a) Auf dem Wiener Kongrefs wurde der gröfste Theil des Bisthums Basel, nebst Stadt u. Gebiet Biel, dem Kanton Bern zugetheilt.

b) Durch die Entscheidung des Wiener Kongresses wurden 3 QM. mit 12 Gemeinden des Bisthums Basel mit diesem Kanton vereinigt.

c) Die Landschaft Veltlin u. die Grafschaften Worms (Bormio) u. Cläven (Chiavenna) wurden auf demselben Kongrefs nicht wieder Graubünden oder der Schweitz zugetheilt, sondern Oestreich erhielt sie, ohne dafs die von ihm an Graubünden wieder abgetretene Herrschaft Razuns, die ihm, aufser etlichen Gerechtsamen, einen jährl. Ertrag von mehr nicht als ungef. 50 neuen Louisd'or lieferte, als Ersatz dafür konnte betrachtet werden. Jene Landschaften wurden dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche einverleibt.

d) Genf empfieng durch den Wiener Kongrefs von Savoyen einen Landesbezirk von ungef. 8000 Einwohnern, worin die Stadt Carouge liegt, u. von Frankr. einen Theil der Landschaft Gex, mit 3100 Einwohnern; wurde übrigens erst 1815 der Eidgenossenschaft wieder einverleibt, nachdem Frankr. sich der Stadt u. ihres Gebietes bemächtigt hatte, u. nun erst zu einem Kanton gemacht.

e) Auch diese Exrepublik wurde ein Kanton der Schweitz.

f) Obgleich das Fürstenthum Neufchâtel dem Preufsischen Staat angehört; so wurde es doch, mit einigen Bezirken vom Bisthum Basel vergröfsert, ein Kanton der Eidgenossenschaft, jedoch so, dafs der König von Preussen dessen Schutz- u. Landesherr bleibt.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen*, gröfsten Theils Teutschen, zum Theil aber auch Französischen und Italienischen Ursprungs.

2. Nach ihrer *Anzahl*. Jetzt ungef. 1,713,800. Die Bevölkerung der einzelnen Kantone ist verhältnifsmäfsig sehr verschieden, wie die Tabelle zeigt.

3. Nach ihren *Sitten*. Die Hauptzüge ihres Charakters sind Mäfsigkeit, Redlichkeit, Treue, Freyheitsliebe, Liebe für das Vaterland bis zum Heimweh, und ausgezeichnete Tapferkeit: an der andern Seite Eigensinn, in den Bergländern hier und da Trägheit, Rachsucht und Melancholie bis zum Selbstmord. Ihre schlichten und natürlichen Sitten arten von Tage zu Tage mehr aus, zumahl in den an Frankreich gränzenden Gegenden und durch den von den revolutionären Franzosen gestifteten Faktionsgeist.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem Pflanzenreich. *Getreide* wächset zwar in den nördl. Gegenden, aber nicht so viel, dafs es für alle Einwohner hinreichte; dies rührt zum Theil daher, weil zu viel Land zu den weit einträglichern *Wiesen* verbraucht wird. In einigen Gegenden ist *Obst* genug, um Most daraus zu bereiten, und in andern *edle Früchte*, als: Citronen, Mandeln, Feigen, Pfirschen, Granaten, Maronen u. s. f. Der *Weinbau* ist sehr einträglich. *Flachs* und *Hanf* werden nicht hinlängl. erzeugt. *Tabak* wird hier und da gebaut. Auf den Alpen findet man sehr viele *Apothekerkräuter*. An *Holz* ist in den meisten Gegenden Ueberflufs: in einigen aber Mangel.

2. Aus dem *Thierreich*. Zahlreiche und vortreffliche Heerden von *Hornvieh*: daher *Milch*, *Butter* und *Käse* im Ueberflufs und in vorzüglicher Güte. Die *Schafzucht* hat nicht viel zu bedeuten. Einige

Gegenden geben sehr gute *Pferde*. Von wilden Thieren sind hauptsächl. die *Gemsen* zu bemerken. Zu den Pelzthieren gehören: das *Murmelthier*, der *Berghase* und der *Bergfuchs*; und zu dem eſsbaren wilden Geflügel der *Auerhahn*, wie auch *Schnee- Roth- Hasel-* und *Rephühner*. Die Flüsse und Seen sind reich an solchen *Fischen*, die einen steinigen Boden lieben.

3. Aus dem *Mineralreich*, und zwar 1) *Metalle: Gold*, nur in einigen Flüssen. Die wenigen *Silber-*, *Kupfer-* und *Bleyerze* werden nicht mit Vortheil verarbeitet, weil sie zu spröde sind; dies ist auch der Fehler der *Eisenerze*, die man jedoch verarbeitet. 2) *Steine:* trefflicher *Marmor* von allen Farben, *Porphyr*, *Alabaster*, schöne und grofse *Kristalle*, *Gyps*, *Schiefer* u. s. w. 3) *Erdarten:* *Kreide*, *Montmilch*, mancherley guten *Thon* zu Geschirren, *Siegelerde*, *Salpetererde*. 4) *Salz:* die Quellen im Amte Aelen, Berner Gebiets, sind nicht zureichend. 5) *brennbare Mineralien:* *Steinkohlen*, *Schwefel*.

J. J. Scheuchzer's Naturgeschichte des Schweitzerlandes, samt seinen Reisen über die Schweitzerischen Gebirge; aufs neue herausg. und mit einigen Anmerk. versehen v. *J. G. Sulzer'n*. Zürich 1746. 2 B. in 4. Mit Kupf. — *Alb. Höpfner's* Magazin für die Naturkunde Helvetiens. ebend. 1787 — 1789. 4 B. in gr. 8. Mehrere Abhandl. daraus *Franz.* unter dem Titel: Mémoires pour servir à l'hist. physique et nouvelle de la Suisse; redigés par Mr. *Reynier* et par Mr. *Struve*. à Lausanne 1788. 8. — (*F. S. Wild's*) Versuch über das Salzgebirge im Gouvern. Aelen; aus dem Franz. v. *J. C. Quanz*, und mit einer Vorrede v. *C. L. A. Wille*. Nürnb. 1793. gr. 8. Nebst einer petrogr. Karte des Gouv. Aelen.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*, ist in den meisten nördlich. Gegenden gut zu bearbeiten: hingegen die mittägigen

sind voll von Gebirgen, die man überhaupt *Alpen* nennet, obgleich diese Benennung eigentlich die mittlern Gegenden dieser Berge bedeutet, die mit kurzen trockenen und wohlriechenden Kräutern besetzt sind und im Sommer von Hirten (*Aelplern*) und ihrem Vieh bewohnt werden. Die obern Gegenden bestehen aus spitzigen und fast unersteiglichen Felsen, die entweder ganz kahl, ohne Erde und Gras, oder stets mit Schnee und Eis bedeckt sind. Es giebt auch ganze Berge von lauter reinem Eise, die man *Gletscher* und *Firnen* nennet. Die Alpen gehören zu den höchsten Bergen in Europa; die allerhöchste Gegend ist zwischen dem 46 Gr. 15 und 30 Min. Breite. Die berühmtesten Berge: der *St. Gotthard*, die *Furke*, das *Schreckhorn*, das *Wetterhorn*, die *Jungfrau*, der *Gemmi*, der *Grimselberg*, u. a. m. Auf einer andern Seite ist das Gebirge *Jura* merkwürdig.

Die Eisgebirge des Schweitzerlandes beschrieben v. *G. S. Gruner*. Bern 1760. 3 B. in 8. Mit Kupf. *Franz.* v. Mr. *de Keralio*. Paris 1770. 4. — Voyages dans les Alpes, précédés d'un Essai sur l'hist. naturelle des environs de Genève; p. *H. B. de Saussure*. à Neufchâtel 1779—1796. 4 T. in gr. 4. Mit Kupf. Auch in 8 Oktavbänden. *Teutsch* mit Anmerk. (v. *J. S. Wyttenbach*). Leipz. 1781—1788. gr. 8. Mit Kupf. (Es sind nur die 2 ersten Bände des Originals). — Alpina; eine Schrift, der genauern Kenntnifs der Alpen gewidmet; v. *K. U. v. Salis* u. *J. R. Steinmüller*. 1 B. Winterthur 1806. gr. 8.

2. *Gewässer.* 1) *Flüsse:* aus den eben genannten Bergen strömen unzählige Bäche und Flüsse hervor; die vornehmsten sind: der *Rhein*, die *Reufs* oder *Rüfs*, die *Aar* oder *Aren*, der *Rhodan* oder die *Rhone*, der *Tessin*, die *Limmat*. Fast alle haben grofse und kleine Wasserfälle. 2) *Landseen:* der *Genfer*, *Neuenburger*, *Bieler*, *Züricher*, *vier Waldstädter*, *Thuner*, *Brienzer* und *Bodensee*. 3) *mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen in grofser Menge, vorzüg-

lich: bey *Baden* im Aargau, das *Pfeffersbad* im Kanton St. Gallen, zu *Schinznach* im Kanton Bern, zu *Fidris* in Graubünden, bey *Nieder-Urnen* in Glarus, das *Nidelbad* in Zürich, zu *Bonn* in Freyburg.

Beyträge zur Geschichte der berühmtesten Gesundbrunnen und Bäder in der Schweitz; herausg. v. *J. H. Rahn*. 1 Heft: Beschreib. des Habsburg. Bades. 1 Abschnitt, chorograph. Beschreib. v. *J. R. Murer*. Zürich 1787 — 2 Heft: Chemische Untersuch. des Schinznacher Bades und einiger anderen Mineralwasser im Kant. Bern, v. *F. A. Weber*. ebend. 1788. 8.

3. *Luft* und *Witterung*. Im südlichen Theil, wo die hohen Gebirge sind, herrschet im Winter die strengste Kälte; auch im Sommer wehet auf diesen Bergen gewöhnlich scharfer Wind, und starke Nebel bedecken sie: aber in den tiefen Thälern ist die Sonnenhitze unausstehlich. Gegen die Mitte der Berge nimmt sie allmählig ab, so dafs man oft in einem geringen Bezirk die 4 Jahrszeiten antrifft. Hingegen im nördlichen Theile ist ein sanftes, gemäfsigtes Klima.

V. Kultur des Bodens.

Wo es die Natur zuläfst, wird sie mit grofser Emsigkeit betrieben; auch in den protestantischen Kantonen mehr, als in den röm. katholischen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Alle 3 Lebensarten beschäftigen zahlreiche Hände. Gemsenjäger.

2. In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues*. Vergl. Nr. III. 1. Gerste wird bis an die Eisberge gebaut. Haber in etwas wärmern, Rocken in noch wärmern, und Dinkel in den wärmsten Gegenden.

Man ist zufrieden, wenn sich das Getreide fünffach vermehrt. Getreidemagazine.

Essai sur l'amélioration de l'agriculture dans les païs montueux et en particulier dans la Savoye, par Mr. le Marquis *de Costa.* à Chambery (1774.) gr. 8. M. Kupf, Ein grofser Auszug in den Ephemerides oecon. P. I. *Es wird darin umständlich vom Schweitzer Ackerbau gehandelt.*

3. In Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen*, die meistens in den protestantischen Gegenden blühen. *Fabrikenörter:* Appenzell, Basel, Bern, Glarus, Herisau, St. Gallen, Toggenburg, Winterthur, Zürich.

Vorzügliche *Manufakturen:* Leinwand aller Art, wollene und baumwollene Waaren, allerley Zeuche aus gemischter Wolle und Baumwolle, auch aus wollnen und leinen Garn, Hüte, Strümpfe, Handschuhe, Spitzen, seidene Zeuche und Bänder, Gold- und Silberstoffe, Rauch- und Schnupftabak, Schreib- und Druckpapier, Leder zu verschiedenem Gebrauch und auf verschiedene Art zugerichtet, Kämme, Knöpfe und andere Sachen aus Horn. *Fabriken* für allerhand Metallwaaren; vorzüglich viele Uhren; Gürtler- und Rothgiefserarbeiten; Lettern für die Buchdrucker; unächtes Porzellan und treffliches irdenes Geschirr.

4. In Ansehung des *Handels*, der sehr aktiv ist und ungemein befördert wird durch die schiffbaren Seen und Flüsse, besonders durch den Rhein und Rhodan, vermittelst deren man mit der Nordsee und mit dem mittelländischen Meere Gemeinschaft hat; ferner durch Saumrosse und Dammwege. Mit den Nachbarschaften von Teutschland, Italien und Frankreich wird ein sehr lebhafter Handel unterhalten. Obgleich die Einfuhr der Schweitzerischen Waaren in letzteres Land verboten ist; so wird doch durch *Schleichhandel* viel gewonnen: obgleich auch dieser durch die neuen Französ. Handelsverbote sehr eingeschränkt wurde.

Importen: Getreide, Hanf und Flachs, Wein, Wolle, Baumwolle, Seide, Salz, Indische Produkte u. s. w.

Exporten: Butter und Käse, hauptsächlich Hornvieh, Pferde, etwas Wein, und die eben erwähnten Manufaktur- und Fabrikwaaren.

Handelsplätze: Langenthal, Lucern, Zürich, Zurzach.

* *Münzwesen.* Zu Folge eines Beschlusses der Tagsatzung vom 11ten Aug. 1803 ward festgesetzt: 1) Alle Kantone haben einen u. denselben Münzfuss, müssen folgl. ihre Münzen nach gleichem Gehalt prägen. 2) Dieser *Münzfuss* beruht auf dem Schweitzer-Franken, welcher $127\frac{12}{80}$ Gran fein Silber enthält, so dass der Preis einer Mark fein Silber $36\frac{1}{4}$ Franken beträgt. 3) Dieser Münzfuss ist unveränderlich, und jede Abweichung von demselben muss wenigstens mit $\frac{2}{3}$ Stimmen von der Tagsatzung erkannt werden. 4) Keine Schweizer. Silbermünzen, vom Franken an aufwärts, dürfen anders, als nach diesem Fuss ausgeprägt werden. 5) Höhere Sorten, als Frankenstücke, werden keine andern als 2- und 4-Franken-Stücke geprägt. 6) Das Korn und Schrot dieser Münzen ist so bestimmt: 1-Franken-Stücke zu 10 Deniers, $19\frac{724}{1624}$ Gran fein, und $32\frac{58}{100}$ Stück auf die rauhe Mark. — 2-Franken-Stücke zu 10 Deniers, $29\frac{724}{1624}$ Gran fein, und $16\frac{29}{100}$ Stück auf die rauhe Mark. — 4-Franken-Stücke, 10 Deniers $19\frac{724}{1624}$ Gran fein, und $8\frac{141}{1000}$ Stück auf die rauhe Mark. — Bey der Ausmünzung ist für alle, dem festgesetzten Münzfusse unterworfene Geldsorten das gleiche Remedium der Feine zugegeben, und beträgt einen Gran ein- und auswärts. Für das Gewicht wird als Remedium zugegeben a) von einer rauhen Mark Franken-Stücke ein- und auswärts 16 Gran; b) von 2-Franken-Stücken 12, und c) von 4-Franken-Stücken 8 Gran. 7) Alle Geldsorten unter dem Werth eines Franken sind diesem Münzfuss nicht unterworfen: demungeachtet muss das Schrot u. Korn, nach welchem sie ausgemünzt werden, von der Tagsatzung bestimmt werden, eben so wie die Sorten selbst, in welchen geprägt werden darf. 8) Für jede dieser Ausmünzungen sind nachstehende Sorten ange-

nommen: a) *Fünfbatzenstücke* zu 8 Deniers fein und 54 Stück auf die rauhe Mark, mit einem Remedium auf den Titel der Feine von $1\frac{1}{2}$ Gran ein- und auswärts, auf das Gewicht dann ebenfalls ein- und auswärts $\frac{1}{2}$ Stück auf die rauhe Mark. b) *Batzen* zu 2 Deniers fein, und $\frac{1}{30}$ Stück auf die rauhe Mark mit einem Remedium von 2 Gran auf den Titel der Feine und von einem Stück ein- und auswärts auf das Gewicht einer rauhen Mark. c) *Halbbatzen* zu $\frac{1}{8}$ Denier fein, und 120 Stück auf die rauhe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf den Titel der Feine und um $1\frac{1}{2}$ Stück auf das Gewicht einer rauhen Mark. d) *Rappen* zu 12 Gran fein und 360 Stück auf die rauhe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf den Titel der Feine und von 6 Stück auf das Gewicht einer rauhen Mark. 9) Die *Goldmünzen* sind keinem unveränderlichen Münzfuſse unterworfen, indessen müssen die Kantone, welche dergleichen ausprägen wollen, den Grundsatz befolgen, daſs die Goldstücke für jeden Franken Werth $8\frac{1}{2}$ Gran fein Gold enthalten. 10) Das Gepräge aller Gold- und Silbermünzen vom 5-Batzenstück an aufwärts, soll auf der einen Seite das Siegel der Schweizerisch. Eidgenossenschaft, und auf der andern das Wappen des Kantons, der die Münze prägen läſst, erhalten. Auf den Goldmünzen muſs noch auf eben dieser Rückseite der Gehalt an feinem Gold angegeben werden. Die Scheidemünzen sind blos mit dem Wappen der betreffenden Kantone bezeichnet und enthalten auf der Rückseite die Anzeige ihres Nominalwerthes. 11) Alle Kantone leisten einander wechselseitig Gewähr wegen des gesetzl. Umlaufs aller auf den vorgeschriebenen Fuſs von einem Kanton ausgeprägten Münzen. — Noch ward dämahls beschlossen: Es soll für die Zeit der diesjährigen Tagsatzung bis zu der nächst künftigen ein Quantum von höchstens 400,000 Franken in kleinen Münzsorten und Scheidemünzen von den Kantonen ausgeprägt werden, und zwar $\frac{1}{10}$ in 5-Batzenstücken, $\frac{7}{10}$ in Batzenstücken und $\frac{2}{10}$ in Halbbatzenstücken.

In Ansehung der *Maase* und *Gewichte* ward zu gleicher Zeit als Gesetz folgendes Regulativ festgesetzt. In ganz Helvetien sollen allgemein gleichförmige Maase und Gewichte, als die einzigen vom Gesetz anerkannten unter folgenden Bestimmungen eingeführt werden:

Für

Für das *Längenmaas* giebt der vierhundertmillionste Theil des Meridianumfangs der Erde, unter dem Namen *Hand*, die Haupteinheit ab, für das *Flächenmaas* aber das Quadrat dieser Länge, unter dem Namen *Quadrathand*, und für das *körperl. Maas* der Würfel, unter dem Namen *Kubikhand*. Für das Gewicht giebt das Gewicht des in diesem körperl. Raum enthaltenen reinen Wassers unter dem Namen *Pfund* die Haupteinheit ab. Die Abtheilungen dieser Maase sollen dem Decimalsystem folgen. Demnach werden als Längenmaas, wovon jedes vorhergehende der 10te Theil des nachfolgenden ist, aufgestellt: *Linie, Zoll, Hand, Stab, Kette, Schnur, Strecke, Meile.* Also:

Meil.	Str.	Schnur.	Kette.	Stab.	Hand.	Zoll.	Linie.
1	10	100	1000	10000	100000	1000000	10000000
	1	10	100	1000	10000	100000	1000000
		1	10	100	1000	10000	100000
			1	10	100	1000	10000
				1	10	100	1000
					1	10	100
						1	10

Die Flächenmaase sind die Quadrate der Längenmaase, und enthalten auch mit dem Vorworte *Quadrat* die nämlichen Benennungen, nur dafs die Quadratschnur neben dem noch *Morgen* genannt wird. Die körperl. Maase überh. sind die Würfel der Längenmaase, und erhalten auch mit dem Vorworte *Kubik* die näml. Benennungen. Die Abtheilungen derselben sind folgende: *Kubikzehnter, Kubikhand, Kubikzehner, Kubikhunderte, Kubikstab.* Im Gebrauch des Handels und Wandels heifsen die Maase für flüssige Materien: *Glas, Kanne, Eimer, Saum, Fafs.* Für trockene Materien heifsen sie: *Löffel, Becher, Scheffel, Sack, Malter.* Diese sind an Gehalt nach gleicher Stufenfolge einander entsprechend, also:

Fafs. Malter.	Saum. Sack.	Eimer. Scheffl.	Kanne. Becher.	Glas, Löffel.
1	10	100	1000	10000
	1	10	100	1000
		1	10	100
			1	10

Die *Gewichte* heifsen: *As, Gran, Skrupel, Drachme, Loth, Unze, Pfund, Stein, Centner*; also:

	Ct.	St.	Pf.	Unz.	Loth.	Drachm.	Skrupel.	Gran.	As.
Ct.	1								
St.	10	1							
Pf.	100	10	1						
Unz.	1000	100	10	1					
Loth.	10,000	1000	100	10	1				
Drachm.	100,000	10,000	1000	100	10	1			
Skrupel.	1,000,000	100,000	10,000	1000	100	10	1		
Gran.	10,000,000	1,000,000	100,000	10,000	1000	100	10	1	
As.	100,000,000	10,000,000	1,000,000	100,000	10,000	1000	100	10	1

5. In Ansehung der *Religion*. Sowohl die Evangelisch-Reformirte als die Römisch-Katholische Religion sind herrschend. Der *reformirten* sind zugethan: die Kantone Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Genf u. Neufchâtel; und die Städte St. Gallen u. Biel. Ganz *katholisch* sind: Lucern, Uri, Schwytz, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Tessin,

Wallis. *Beyde* Religionen herrschen in St. Gallen, Thurgau, Glarus und Appenzell, in Graubünden und Waadtland.

Die *Reformirten* haben gemeinschaftliche *symbolische Bücher* an der Helvetischen Konfession und zum Theil an der Formula consensus. Die *Katholiken* haben zwar immer eifrige Anhänglichkeit an ihre Lehre, aber auch grofse Standhaftigkeit gegen ungebührliche Anmafsungen der päpstl. Macht gezeigt. Ihre Geistlichen stehen unter den *Bischöffen* von Sitten, Chur, Lausanne, Basel, Costnitz und Como, wie auch unter dem Erzbischoff von Mayland. Der *Klöster* sollen 119 und der darin steckenden Mönche und Nonnen ungefähr 3500 seyn. — Zu Lucern hält sich gewöhnl. ein päpstl. *Nuncius* auf.

Die allgemeine Kirchenform der *Reformirten*, Gleichheit unter den Geistlichen, findet auch hier Statt: doch hat jeder Kanton seine besondere Einrichtung: (*Kapitel*, *Dekanate*, *Colloquien*).

Im Kanton Aargau giebt es auch *Juden*.

Eidgenössisch Kathol. Kirchen-Regiment, oder deren hohen Ständen zugewandt verbündeten Orten und freygemein-herrschaftl. Landvogteyen des Kathol. Schweizerlandes u. s. w. von *F. J. Leonti*, *Meyer v. Schauensee* u. s. w. Lucern 1761. 2 Th. in 8. Nebst 4 Fortsetzungen für die J. 1762, 63, 64 und 65. — De Helvetiorum iuribus circa sacra, d. i. kurzer histor. Entwurf der Freyheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen in sogenannten geistl. Dingen. Zürich 1768. 8. *Franz.* mit einer langen Vorrede des Uebersetzers *B. Ph. Vicat*, unter dem Titel: *Les Libertés de l'Eglise Helvetique*, à Lausanne 1770. 12. Verfass. des Originals ist *Jos. Ant. Felix v. Balthasar*. — Histor. Darstellung der urkundl. Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- u. Schulwesens in Zürich, wie auch die moral. u. einigermafsen die physische Wohlfahrt unsers Volks betreffen u. s. w. von *J. J. Wirz* u. s. w. Zürich 1793. 8. — *J. Kasp. Ulrich's* Sammlung Jüdischer Geschichten, welche sich mit diesem Volk in dem 13ten u. folgg. Jahrhunderten bis 1760 in

der Schweitz von Zeit zu Zeit zugetragen. Basel 1768. 4. — Zustand der Juden in der Schweitz; aus dem *Helvet. Kalender* fürs Jahr 1786; im *hist. Portefeuille* 1786. B. 1. S. 451—469.

6. In Ansehung der *Wissenschaften und schönen Künste.* Auch hierin zeichnen sich die Reformirten vor den Katholiken aus. Jenen hat die Teutsche Sprache, Kritik und Poësie viel zu danken; es sind unter ihnen grofse Philosophen, Mathematiker, Naturforscher und Aerzte, wie auch gründliche Theologen, aufgestanden; nicht minder vortreffliche Mahler, Kupferstecher und Stempelschneider.

Eigene litterarische Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste sind: 1) *gelehrte Gesellschaften*, z. B. die Helvetische zu Basel, hernach zu Aarau, seit 1808 zu Zofingen; alsdann diejenigen, die eben auch zu Basel und zu Bern zur Kultur der Teutschen Sprache bestimmt sind, die ökon. zu Bern, die physikal. zu Zürich, die kathol. Concordia-Ehrengesellsch. zu Lucern, vorzügl. aber die patriotische Gesellsch. zu Aarau (vorher zu Olten und vordem zu Schinznach), wie auch die 1804 zu Lausanne gestiftete Société d'Emulation du Canton du Vaud; u. dann noch die pädagogische zu Lenzburg, die Künstlergesell. zu Zofingen, und die musikal. bald da bald dort. 2) *Lehranstalten*, und zwar *a*) für die *Reformirten*: *α*) Akademieen (vielmehr akadem. Gymnasien) zu Zürich, Bern und Lausanne*); *β*) Gymnasien und Scholae illustres zu Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Grandson und Orbe: *b*) für die *Katholiken*, Gymnasien zu Roschach und Lucern. 3) die *Frauenzimmerschule* zu Zürich. 4) das *Pestalozzische Lehrinstitut* zu Yverdun, vorher zu Münchenbuchsee im Kant. Basel u. vordem bis 1804 zu Burgdorf im Kanton Bern.

*) Die Universität zu Basel wurde am 19 May 1813 aufgehoben.

An öffentl. *Bibliotheken* fehlt es in den grofsen Städten nicht, z. B. zu Zürich, Bern, Basel. Dort, so wie zu Winterthur und St. Gallen, wird ein lebhafter *Buchhandel* getrieben. In Ansehung der *Buchdruckerey* zeichnet sich Basel sehr vortheilhaft aus.

Kunst- und *Naturaliensammlungen* giebt es zu Zürich, Bern, Basel, Einsidlen u. s. w.

Hans Jakob Leu's Allgemeines Helvetisch- eidgenössisch. Lexicon. Zürich 1747—1765. 20 B. in 4. — *Hans Jak. Holzhalb* fieng an, Supplemente dazu zu liefern in 5 Theilen, die aber nur von *A* bis *S* inclus. reichen. ebend. 1786—1791. 4. (*Das Werk wird hier angeführt wegen der vielen darin befindlichen Notitzen von Lehranstalten und Gelehrten*). — Athenae Rauricae, s. Catalogus Professorum Academiae Basiliensis ab a. 1466 ad a. 1778, cum brevi singulorum biographia etc. Basil. 1778. 8. Von dem Prof. *J. W. Herzog* zu Basel. *Von ihm ist auch:* Adumbratio Eruditorum Besiliensium, meritis apud exteros olim hodieque celebrium. ibid. 1780. 8.

* * *

Schriften über Schweitzerische *Bibliotheken* stehen verzeichnet in *G. E. v. Haller's* Bibl. der Schweizer-Geschichte. Th. 2. S. 13—26.

* * *

J. Kasp. Füfslin's Geschichte der besten Künstler in der Schweitz, nebst ihren Bildnissen. Zürich 1769—1779. 4 Th. nebst Anhang. gr. 8. Mit 144 Kupferstichen.

7. In Anseh. des *Adels*. Er war schon vor der Revolution nicht zahlreich, machte auch keinen besondern Stand aus; durch sie gieng er zwar vollends zu Grunde, erhohlte sich aber hernach dennoch wieder.

8. In Anseh. der *Bürger*. In den demokratischen Staaten waren sie schon vor der Revolution frey und nahmen auch an der Regierung Theil; so wie heut zu Tage in den Kantonen, wo Aristokratie, mit Demokratie vermischt, gilt.

9. In Anseh. der *Bauern*, die schon vor der Revolution, selbst in den aristokrat. Kantonen, sehr gelind behandelt wurden und im guten Wohlstande lebten: in den demokrat. waren sie ohnehin vollkommene Eigenthümer ihrer Güter und Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt; und dies ist jetzt auch in jenen der Fall.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Durch die Französ. Revolution ward auch Helvetiens bis dahin bestandenes Föderalsystem erst erschüttert und weiter hin vernichtet. Der im Innern dieses Landes wütende Revolutions- und Faktionsgeist und der daher entstandene geringe Widerstand machte es den Franzosen leicht, dasselbe unter mancherley nichtigen Vorwänden militarisch zu besetzen (1798), die demokrat. Partey an sich zu ziehen, und die aristokrat., vorzügl. in Bern, zu zerstöhren. Es ward nun das System der Einheit und Untheilbarkeit festgesetzt; die Feudalrechte wurden aufgehoben, und eine Centralregierung errichtet. Alles ward jetzt Nachklang der Französ. Revolution. So schnell und gern man indessen an vielen Orten der neuen Staatsform gehuldigt hatte, so wenig waren jedoch die Operationen der Centralregierung geeignet, ihr Kraft und Achtung zu verschaffen. Die alte demokrat. Partey in den kleinen Kantonen und diejenige der ehemahligen Aristokraten, vorzügl. zu Bern, wirkten entgegen. Ueberall zeigten sich Spaltungen und als indessen der östl. Theil der Schweitz der Kriegsschauplatz ward (1799), gerieth die Maschine vollends in Stockung. Erst der Luneviller Friede (9 Febr. 1801) ward die Epoche, von der sich ein ruhiger Zustand der Dinge erwarten liefs. Aber die Klausel des 11ten Artikels, zu Folge welcher auch die Unabhängigkeit der Helvet. Rep. mit der Befugnifs, sich jede schicklich dünkende Regierungsform zu geben, garantirt

wurde, brachte aufs neue das unter der Asche geglommene Feuer zum Ausbruch. Die Mehrheit der Nation war der Französ. Centralregierung entgegen, und diese ward genöthigt, nach Lausanne zu flüchten. Das von ihr zu Hülfe gerufene Frankr. wollte keine Partey empor kommen lassen, die seinen Einfluſs schwächen und seinen Gegnern die Hoffnung gewähren konnte, die Helvetier in ihr Föderativsystem zu verflechten. Es übernahm endlich, auf eine diktatorische Weise, die Vermittelung der Schweizer. Angelegenheiten. Im Winter von 1802 bis 1803 konferirten 56 Helvet. Deputirte mit einer vom Oberkonsul Buonaparte zu Paris niedergesetzten Kommission über die besten Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe und einer den Wünschen der Mehrheit entsprechenden Verfassung; und sie entwarfen nicht nur ein *Bundesgesetz* (*Acte fédéral*) für die gesammte Schweitz, sondern auch die besondern Konstitutionen für die einzelnen Kantone. Demungeachtet dauerten die Reibungen der Parteyen u. die Bedrängnisse des *Vermittlers* fort, bis am Ende des J. 1813 die gegen diesen verbündeten Heere an den Gränzen der Rep. erschienen, die nachgesuchte Neutralität verwarfen u. durch das Gebiet des Landes in Frankr. eindrangen; wobey zugl. erklärt wurde, man wolle die Unabhängigkeit der Rep. schützen, u. ihr eine freye Existenz sichern. Der Friede zu Paris erkannte auch die Unabhängigk. der Eidgenossensch. an, u. veränderte das Staatsgebiet auf die Art, wie obige Tabelle zeigt. Endlich wurden durch die am 8 Sept. 1814 einstimmig angenommene *Föderalbundesakte* alle noch übrige wechselseitige Foderungen der Kantone an einander einer schiedsrichterlichen Kommission unterworfen u. durch die Wiener Kongreſsakte vollends alles ausgeglichen.

VIII. Regierungsform und Staatsverwaltung.

Der Helvetische Staatskörper besteht demnach aus 22 verbündeten Republiken, die nach der auf der Tagsatzung von 1814 festgesetzten, auf der Tabelle angegebenen Rangordnung auf einander folgen. Sie sind theils Aristokratien, theils Demokratien, heifsen Kantone, ihr Bundesverein Eidgenossenschaft. Sie gewährleisten einander wechselseitig ihre Verfassungen, ihr Gebiet, ihre Freyheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen fremde Mächte sowohl, als gegen Eingriffe einzelner Kantone oder Faktionen, und huldigen dem Grundsatze, dafs, so, wie nach Anerkennung der 22 Kantone, es keine Unterthanenländer (zugewandte Orte u. dgl.) mehr in der Schweitz giebt, auch der Genufs der polit. Rechte nie das ausschliefsl. Eigenth. einer Klasse der Kantonsbürger seyn könne.

Die Besorgung der allgem. Angeleg. ist einer *Tagsatzung* (Tagleistung, Landtag) übergeben, die aus den Gesandschaften aller Kantone, die nach ihren Anweisungen stimmen, besteht. Jeder Kanton hat Eine Stimme, die von einem Gesandten abgelegt wird. Die Tagsatz. versammelt sich in der Hauptstadt des jedesmahligen Vororts ordentl. Weise alle Jahre am 1sten Montag des Heumonats: aufserordentl. Weise aber, wenn sie der Vorort ausschreibt, oder auf Begehren von 5 Kantonen. Der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheifs des Vororts führt den Vorsitz. Die Tagsatz. erklärt Krieg u. schliefst Frieden. Sie allein errichtet Bündnisse mit auswärt. Mächten: doch sind für solche wichtige Verhandlungen $\frac{3}{4}$ der Kantonsstimmen erfoderlich: in allen übrigen Verfügungen, die durch den Bund der Tagsatz. übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit. Handelsverträge mit dem Auslande werden von der Tagsatz. geschlossen: aber Militarkapitulationen und Verträge

über ökon. und Polizeygegenstände sind den einzelnen Kantonen überlassen: solche dürfen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäfsigen Rechten anderer Kantone zuwider seyn, müssen folgl. zur Kenntnifs der Tagsatz. gebracht werden. Diese ernennt Gesandte u. ruft sie ab; sie trifft alle erfoderl. Maasregeln für die äufsere u. innere Sicherheit der Eidgenossensch., bestimmt die Einrichtung der Kontingentstruppen u. ordnet die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Kontingents an. Bey aufserordentl. Umständen, u. wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatz. die Befugnifs, dem Vororte besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde der Vororte, die mit der eidgenoss. Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidgenoss. Repräsentanten beyordnen; in beyden Fällen sind 2/3 der Stimmen erfoderlich. Die Repräsent. werden von den Kantonen gewählt, welche zu diesem Zweck unter sich in 6 Klassen abwechseln. Den ersten geben abwechselnd die 2 Direktorialorte, die nicht im Amte stehen; den 2ten Schwyz, Uri und Unterwalden; den 3ten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen; den 4ten Freyburg, Basel, Solothurn; den 5ten Bündten, St. Gallen, Aargau; den 6ten Waadt, Tessin, Thurgau. Die 3 neuen Kantone schliefsen sich an. Die Tagsatz. ertheilt den Repräsent. die erfoderlichen Anweisungen u. bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Falle hören letztere mit dem Zusammentreten der Tagsatzung auf.

Die Leitung der Bundesangeleg., wenn die Tagsatz. nicht versammelt ist, wird einem Vororte mit den bis zum J. 1798 ausgeübten Befugnissen übertragen. Der Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern u. Lucern, je zu 2 Jahren, um; welche Kehrordnung mit dem 1 Jan. 1815 begonnen hat. Dem

Vororte ist eine eidgenoss. Kanzley beygeordnet, bestehend aus 1 Kanzler u. 1 Staatsschreiber, die von der Tagsatz. gewählt werden.

Im Fall äufserer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuen Beystand aufzufodern. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenoss. Recht gewiesen, dessen Gang u. Form genau bestimmt ist. Die Hauptsache dabey geschieht durch Schiedsrichter. Eine Berufung von ihnen oder von dem Obmanne, den sie sich in gewissen Fällen wählen, findet nicht Statt, u. erfoderlichen Falls wacht die Tagsatz. über die Vollziehung.

Was die Staatsverwaltung eines jeden einzelnen Kantons betrifft; so ist hieruber Folgendes zu bemerken:

Jeder Kanton bildet für sich einen unabhängigen Staat, der mit den übrigen nur durch das Band einer gemeinschaftl. Föderativ-Verfassung verbunden ist und zu Hause sich nach eigenen Gesetzen und Herkommen regiert.

1) Der Kant. *Zürich*, einer der Vororte, ist aristodemokratisch und in 11 Distrikte abgetheilt und jeder derselben wieder in 13 Zünfte. Diese bilden in der Stadt die Handwerker, auf dem Land aber ist jeder Zunftgenosse, der seit einem Jahr auf dem Grund u. Boden der Zunft einheimisch ist, einen unabhängigen Beruf hat, in die Militz eingeschrieben, 25 Jahr alt ist u. entweder ein Grundstück oder ein sicheres Vermögen von 5000 Schweitzer Franken besitzt. Die Regierung besteht aus dem grofsen Rathe von 195 Mitgliedern, welcher die Gesetze u. Verordn. macht und die souveräne Gewalt ausübt, über das Begehren von Zusammenberufung einer aufserordentl. Tagsatz. berathschlagt, den Kantonsdeputirten auf die ordentl. u. aufserordentl. Tagsatz. ernennt, ihm die nöthigen

Anweisungen ertheilt, alle Stellen, deren Pflichten auf den ganzen Kanton Bezug haben, besetzt u. über die Befolgung seiner Gesetze wacht; und aus dem kleinen Rathe von 25 Mitgliedern, der die Vollziehung der Gesetze hat, und in letzter Instanz über alle öffentl. Streitigkeiten abspricht. Dieser ernennt auch die Distriktsbehörden u. legt dem grofsen Rathe Rechenschaft von seiner Verwaltung ab. Seine Mitglieder werden aus der Mitte des grofsen Raths gewählt, behalten aber ihre dortigen Stellen bey. 2 Bürgermeister führen abwechselnd ein Jahr lang den Vorsitz in beyden Räthen. Um in den grofsen aufgenommen zu werden, mufs einer 30 Jahre alt seyn u. ein Vermögen von 25,0000 Schweitzer Franken nachweisen können. — Der ganze Kanton, bis auf einen Theil der Pfarre Dietikon u. die Stadt Rheinau ist reformirt, u. die Geistlichkeit in 1 Stadt- u. 9 Ruralkapitel eingetheilt, deren jedes 1 Dekan, 1 Kamerar u. 1 Notar hat. Die Oberaufsicht über die Kirchensachen führt der Kirchenrath, u. über die Schulsachen ein Erziehungsrath von 15 Mitgliedern. — Die Oberamtmänner der Distrikte verwalten auf dem Lande, in der Hauptstadt Zürich aber das Distriktsgericht unmittelbar die Gerechtigkeit. Vorher aber müssen alle Sachen vor den Friedensrichter kommen. Die Berufung von den untern Behörden geht an das Obergericht von 13 Mitgliedern; die Ehesachen gehören vor das Matrimonialgericht. Der Kant. hat seine eigenen geschriebenen Gesetze. Seine Einkünfte betrugen 1814: 671,857, die Ausgaben 670,323 Schw. Fr. — 2) Der Kanton *Bern*, ein Vorort, ist aristo-demokratisch, u. in die Stadt Bern, 6 gröfsere u. 5 kleinere Städte, 22 ältere Amtsbezirke und diejenigen, die aus den bischöffl. Baselischen Stücken gebildet sind, eingetheilt. Der grofse Rath besteht aus 200, der kleine aus 87 Mitgliedern. 2 Schultheifse wechseln im Vorsitzen ab. Neben diesen besteht eine Landesdeputation

oder Repräsentation von 99 Mitgliedern, die, vereint mit den 200ten der Stadt B., die höchste Gewalt ausübt u. gleiche Rechte im Regiment genieſst. Zu diesen 99 Mitgliedern wählen die gröſsern Städte Thun, Burgdorf, Brundrut, Biel, Neuenstadt, Delsperg, jede 2, die 5 kleinern jede 1, die 22 Amtsbezirke 57 und die neuen 12 oder 13 Mitglieder. Wahlfähig ist, der das 29ste Jahr zurückgelegt u. entweder Besitzer eines Grundeigenthums am Werth von 10,000 Fr. oder Eigenthümer einer bedeutenden Gewerbeanstalt, oder 5 Jahre in Civil- oder Militardiensten des Kantons gestanden hat. Ein Staatsrath, dessen Präsident der im kleinen Rath vorsitzende Schultheiſs ist, und der aus den 2 ältesten u. den 2 zuletzt erwählten Gliedern des kleinen Raths u. dem Säckelmeister besteht, beschäftigt sich mit den Gegenständen, welche die innere u. äuſsere Sicherheit betreffen, u. legt sie dem einen oder dem andern Rathe zur Bestätigung vor. — Der gröſsere Theil des Landes bekennt sich zur reformirten Religion, die auch als Staatsreligion anerkannt ist. In dem vormahligen bischöfl. Baselischen Lande ist die Beybehaltung u. freye Ausübung der kathol. Religion gesichert. Die reform. Geistlichkeit ist in 6 Klassen eingetheilt, deren Haupt, der oberste Dekan zu Bern ist. Die Oberaufsicht über die Kirchensachen führt der Kirchenkonvent in der Hauptstadt; die hohen Episkopalrechte und die Besetzung der geistl. Stellen hängen von dem kleinen Rath ab. — In Hinsicht der Verwaltungsgeschäfte und der Rechtspflege ist der Kant. in Amtsbezirke eingetheilt, von deren Gerichten die Berufung an das Appellationsgericht der Stadt B. geht. — 3) der Kanton *Freyburg*, der 3te der Vororte, der sich zur kathol. Religion bekennt und in den Sprengel des Bischoffs von Freyburg oder Lausanne gehört, ist aristo-demokratisch u. in 12 Amtsbezirke eingetheilt. Der groſse Rath besteht aus 116, der kleine aus 28 Mitgliedern des groſsen

Raths, welche ihre Stellen lebenslängl. besitzen u. in welchen die beyden Schultheifse wechselsweise 1 Jahr lang präsidiren. Der kleine Rath, dem die höchste vollziehende, verwaltende und richterl. Gewalt zukommt, besteht aus 2 Abtheilungen: den Staatsrath unter Vorsitz des Schultheifsen aus 13 u. den Appellationsrath unter Vorsitz des Altschultheifsen ebenfalls aus 13 Mitgliedern zusammengesetzt. Ein Censurgericht, aus 7 Mitgliedern von verschiedenen Geschlechtsnamen, die Heimlichen genannt, bestehend, wacht über Aufrechthaltung der Konstitution u. der guten Sitten. Die Mitglieder des grofsen Raths werden aus den Patriciern genommen; wahlfähig ist blos der Patricier, der das Patriciat oder das grofse Bürgerrecht der Stadt Freyburg gewonnen, 25 Jahr alt ist und ein Vermögen von 20,000 Fr. nachweisen kann. Zur Wahlfähigkeit in den kleinen Rath werden erfodert: das 30ste Jahr, die Kunde der Teutschen u. Französ. Sprache u. die Kenntnisse, die einen Staatsmann und Richter bilden. — In jedem Amtsbezirk ist ein Oberammann mit Vollziehung der Gesetze und der Verwaltung beauftragt; in jeder Pfarr- oder Ortsgemeinde wird ein Ammann als Vorsteher durch den Staatsrath ernannt. Für die peinl. und bürgerl. Rechtspflege giebt es Gerichte 1ster Instanz, in denen der Oberammann oder sein Amtsstatthalter den Vorsitz führen; die Berufung geht an das, aus dem kleinen Rath gebildete Appellationsgericht. — 4) Der Kanton *Uri* ist rein demokratisch. Die höchste Gewalt steht bey der Landesgemeinde der Bürger beyder Distrikte Uri und des Ursenerthals, worin er eingetheilt ist. Zu dieser Landesgemeinde hat jeder Einwohner, der das 20ste J. erreicht, Zutritt. Sie genehmigt oder verwirft die Gesetzesvorschläge, die ihr der Landrath vorgelegt hat, u. darf über andere Gegenstände sich nur dann berathen, wenn ihr solche einen Monat vorher von dem Landrath schriftl. mitgetheilt sind. Die aus-

übende Gewalt ist einem Landrathe übergeben, der, aufser dem regierenden Landammann u. übrigen Bundeshäuptern, aus 60 Mitgliedern besteht. Der Sitz der Regierung ist der Marktflecken Altorf. — Die kathol. Religion ist die einzig gedultete im Kanton, der unter die Sprengel der Bischöffe von Costanz und Chur gehört. — Die Justitz im Distrikt Uri verwalten: der Bodenrath, der in geringern Civil- u. Kriminalfällen ohne Appellation entscheidet; das Funfzehner-Gericht, über Streitigkeiten richtend, die Ehre und Gut, Recht u. Gerechtigkeit betreffen; und das Siebner-Gericht, dessen Wirkungskreis sich nur auf geringere Streitsachen, deren Gegenstand unter dem Werth von 30 Fl. steht, erstreckt. Diese 3 Gerichte entscheiden nach dem Landbuch. Die verwaltende u. gerichtl. Organisation des Distrikts Urseren ist auf ähnl. Fufs eingerichtet. Es hat seinen eigenen Ammann u. Thalrath u. auch sein eigenes Gesetzbuch. — 5) Der Kanton *Schwytz* ist rein demokratisch. Die höchste und gesetzgeb. Gewalt gehört der Landesgemeinde, die aus den Bürgern über 20 Jahre zusammengesetzt ist. Sie nimmt, wie in Uri, die Gesetzesentwürfe, die ihr der kleine Rath vorschlägt, an oder verwirft sie, u. kann ebenfalls nur über Gegenstände, die ihr einen Monat vor ihrer Zusammenkunft schriftl. von dem kleinen Rath vorgelegt sind, berathschlagen. Aufserordentliche Landesgemeinden thun dies einzig darüber, weshalb man sie veranstaltet hat. Die ausübende Gewalt befindet sich in den Händen des kleinen oder Kantonraths, der aus dem Landammann, dem Säckelmeister, dem Statthalter, Landeshauptmann u. Bannerherrn u. aus so vielen Mitgliedern besteht, als es 20 legale Landleute über 20 Jahre giebt. Der doppelte Landrath, der aus den Mitgliedern des Kantonraths besteht, versammelt sich jährl. nur einmahl, u. bestraft Friedensbrüche und wichtige Frevel; gedoppelt heifst er deshalb, weil jedes Mitglied noch

einen erfahrnen Landmann mit zu Gerichte zieht. Der 3fache Landrath versammelt sich jährl. 2mahl, und instruirt in seiner ersten Sitzung den Gesandten, den der Kanton zur Tagsatz. schickt; in der andern vernimmt er dessen Berichte. — Die Religion ist katholisch, u. der Kanton gehört in den Sprengel des Bischoffs von Costanz. — Die Rechtspflege verwalten: 1) das Blutgericht, welches der doppelte Landrath bildet; 2) das Neuner-Gericht, welches über Erb und Eigen, Stege und Wege u. s. w. entscheidet; 3) das Siebner-Gericht, über Kauf, Verkauf, Kapitalien, Zinsen u. s. w. richtend; 4) das Gast- oder Gassengericht, über Schuldsachen unter 50 Fl. entscheidend; 5) das Kantonsgericht, welches der Landammann und 13 vom Volke gewählte Mitglieder bilden, beschäftigt sich blos mit den durch Berufung dahin gelangten Civil- u. Injurienhändeln. Die Landesgesetze bestehen theils in geschriebenen Sammlungen, theils in Gewohnheitsrechten. — 6) Der Kanton *Unterwalden* besteht aus 2 Haupttheilen: Ob und Nid dem Walde. Seine Verfass. ist gleichfalls rein demokratisch, ist derjenigen der beyden nächst vorhergehenden Kantone ähnlich: nur bilden die beyden Distrikte 2 besondere Staaten, zu welchem letztern die Herrschaft Engelberg gehört, u. deren jeder wechselsweise den Deputirten des Kantons zur Tagsatz. wählt. Der Landrath hat in beyden Theilen 58 Mitglieder. Der ganz kathol. Kanton gehört unter die Costanzische Diöces. — Zur Rechtspflege sind in beyden Distrikten besondere Kollegien angeordnet. In Ob dem Walde besteht das Blutgericht aus dem 3fachen Landrath, u. über Civilsachen entscheidet das Funfzehner-Gericht: in Nidwalden hat jeder Landmann von 30 Jahren Sitz und Stimme im Blutgericht, u. das Siebner- u. Eilfer-Gericht sind die geringern Justitzbehörden. — Sarnen ist der Hauptort in Ob u. Stanz in Nid dem Walde. — 7) Der Kanton *Lucern* ist aristo-demokratisch u. in 5

Distrikte eingetheilt, deren jeder in Zünfte zerfällt u. s. w. wie im Kanton Zürich, dessen Regierungsverfass. L. ganz ähnl. ist: nur dafs hier alles nach Verhältnifs geringer ist; z. B. den grofsen Rath bilden nur 60, den kleinen 15 Mitglieder. — L. ist katholisch; die Weltgeistl. u. die beyden Kollegiatstifter gehören zur Costanzer Diöces. — Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des grofsen Raths spricht in letzter Instanz über alle Civil- und Kriminalfälle; die untern Civilbehörden sind die Bezirk- oder Amtsgerichte. Kommt es aber auf die Todesstrafe an; so wohnen 4 durch das Loos gewählte Mitglieder des kleinen Raths der Sitzung bey u. haben das Stimmrecht. — 8) Der Kanton *Glarus* ist demokratisch u. in 15 Gemeinden eingetheilt, die Tagwen heifsen. Die Souveränetät steht bey der vereinigten Landesgemeinde der Reformirten u. Katholiken, die sich aus den Bürgern über 20 Jahre bildet. Der Deputirte zur Tagsatz. wird von derselben 2 Jahre aus den Bürgern der reformirten u. das 3te Jahr aus denen der kathol. Religion gewählt. Die besondern Landesgemeinden besorgen ihre innern Angelegenheiten. Der gemeine Landrath besteht aus 48 reformirten u. 15 kathol. Mitgliedern, aufser den Landeshäuptern; er besorgt die eidgenoss. Geschäfte, hat die Gerichtsbarkeit über die Fremden u. verwaltet die Landeseinkünfte. Jeder Religionstheil hat seinen besondern Landrath, der die höchste Gerichtsbarkeit über seine Religionsgenossen ausübt u. die Anweisungen der Gesandten über ausschliefsende Punkte ertheilt; auch besitzt jeder Religionstheil seine abgesonderten Einkünfte u. hat seinen Säckelmeister. — Der Kant. ist th. reformirt, th. katholisch: doch verhalten sich diese zu jenen, wie 1 zu 7. Erstere stehen unter einer eigenen Synode: diese gehören zur Costanzischen Diöces. — Die Gerechtigkeit verwalten:

1) das

1) das Gericht der Fünfe, vor dessen Forum die Schuldsachen gehören; 2) das Gericht der Neune, welches über Civilsachen entscheidet; 3) das Gericht des Augenscheins; 4) ein gemischtes Gericht; 5) das Chor- oder Ehegericht; 6) der Blutrath. Von ihnen geht die Berufung an ein Appellationsgericht, bestehend aus 1 Obmann u. 6 Richtern, in letzter Instanz sprechend. — 9) Der Kanton *Zug*. Dieser kathol. Kanton, der kleinste unter allen, gehört zum Sprengel des Bischoffs zu Costanz, ist demokratisch u. in 2 Theile abgetheilt, deren Verfass. mit den übrigen demokrat. Kantonen übereinkommt. Die Landesgemeinde, in der jeder Bürger über 20 Jahre den Zutritt hat, übt die gesetzgebende, der aus 51 Mitgliedern bestehende Stadt- u. Amtsrath hingegen die vollziehende Gewalt aus. Die Gerechtigkeit verwaltet das aus 7 Richtern gebildete Wochengericht, welches auch, mit Zuziehung von 4 Mitgliedern aus den Gemeinden, dann das Appellationsgericht vorstellt. Die Gemeinderäthe besorgen, neben ihren übrigen Pflichten, die niedere Polizey. — 10) Des kathol. Kantons *Solothurn* Geistlichkeit ist in 4 Ruralkapitel eingetheilt u. gehört zu den Sprengeln der Bischöffe zu Freyburg, Costanz u. Basel. Er ist aristo-demokratisch und hat 31 Gerichtskreise. Die gesetzgebende Gewalt befindet sich in den Händen eines grofsen Raths von 115 Mitgliedern, die vollziehende in denen des kleinen Raths von 38 Mitgliedern, näml. 2 Schultheissen, 12 Alträthen u. 24 Jungräthen. Alle Glieder des grofsen Raths werden von dem kleinen gewählt. Die Alträthe im kleinen Rathe ernennen die Jungräthe; der Säckelmeister wird aus den Alträthen gewählt. Die Rathsstellen im grofsen u. kleinen Rathe sind lebenslänglich. Der Vermögenszustand der wahlfähigen Kandidaten zum grofsen Rath ist auf 5000, zu einer, von demselben abhängenden

Stellen auf 2000 Schweitz. Fr. bestimmt. — Die erste Instanz in Rechtssachen bilden 9 Oberamteyen, deren jede aus dem Oberammann u. 2 Beysitzern besteht; von diesen appellirt man an das Kantonsgericht von 9 Gliedern, das seinen Sitz in der Hauptstadt Solothurn hat. Die letzte Instanz ist das Oberappellationsgericht, aus 14 Gliedern des grofsen Raths bestehend, zu denen noch bey Kriminalfällen ein Zuschufs von 4 Mitgliedern des kleinen Raths kommt. — Das steuerbare Vermögen des Kantons beläuft sich auf 40 Mill. Schw. Fr. — 11) Der aristo-demokrat. Kanton *Basel* ist in 6 Bezirke eingetheilt; jeder der 5 Landbezirke in 30, der Stadtbezirk in 15 Zünfte. Der grofse Rath besteht aus 150, der kleine aus 25 Mitgliedern des grofsen Raths. Die beyden Bürgermeister wechseln im Vorsitz. — Die Religion ist reformirt; die Geistlichkeit in 1 Stadt- u. 3 Landkapitel abgetheilt. — Von den untern Behörden geht die Berufung an das Appellationsgericht, bestehend aus 13 Mitgliedern des grofsen Raths, zu denen bey Anklagen, die auf Leib u. Leben gehen, noch 4 Mitglieder des kleinen Raths treten. Aufserdem hat der Kanton ein eigenes, aus 1 Präsidenten u. 14 Beysitzern gebildetes Kriminalgericht 1ster Instanz. — 12) Der Kant. *Schaffhausen*, in 24 Zünfte, 12 in der Stadt u. 12 vom Lande abgetheilt, ist aristo-demokratisch. Sein grofser Rath, aus 74, der kleine aus 24 Mitgliedern des grofsen zusammengesetzt, worin 2 Bürgermeister jährl. wechselsweise den Vorsitz haben. — Die Religion ist reformirt; ein Kirchenrath führt die Aufsicht über den Kultus. — Die Rechtspflege verwalten 5 Distriktsgerichte, von denen die Berufung an das aus 13 Mitgliedern des grofsen Raths bestehende Appellationsgericht, wozu bey Kriminalfällen 4 Glieder des kleinen Raths treten, geht. Die Ehesachen stehen unter dem Ehe-

gericht; die Polizey unter 2 Polizeykommissionen. — 13) Der Kanton *Appenzell* wird in den äufsern u. innern Roden abgetheilt. Die Verfass. beyder, jedoch eng verbundener u. nur Einen Kant. bildender Theile ist demokratisch, u. die Souveränetät beyder Theile steht bey den Landgemeinden, die wechselsweise den Deputirten zur Tagsatz. bevollmächtigen. Die Regier. wird im innern Roden von dem, 128 Mitglieder starken Landrathe, in dessen Händen die gesetzgeb. Gewalt u. die Kriminalgerichtsbarkeit niedergelegt sind, u. von dem kleinen oder Wochenrathe, der aus 16 Mitgliedern u. den Landeshäuptern besteht, die vollziehende Gewalt hat u. der Civilrichter ist, verwaltet. Im äufsern Roden besteht der grofse Rath aus 36 Mitgliedern, welche die ausübende u. zugleich die hohe richterl. Gewalt bekleiden. Der 2fache Landrath von 90 Mitgliedern ist nach der Landesgemeinde die höchste Autorität und die kleinen Räthe in jedem Landestheil des äufsern Roden entscheiden in geringern Civilsachen; auch ist in dem äufsern Roden ein Ehegericht niedergesetzt. — Die Religion des innern Roden ist katholisch, besteht aus 4 Gemeinden u. gehört in den Costanzischen Sprengel: die Relig. des äufsern Roden ist reformirt in 20 Pfarren. — Im innern Roden ist Appenzell, im äufsern Trogen u. Urnäsch, ersterer in Vor der Sitter, letzterer in Hinter der Sitter, der Hauptort. — 14) Der aristo-demokrat. Kanton *St. Gallen* ist in 8 Distrikte u. 44 Kreise eingetheilt. Der grofse Rath besteht aus 150, der kleine aus 9 Gliedern des grofsen Raths. Der Präsident des erstern wird aus der Mitte des kleinen, bey jeder neuen Sitzung, die jährl. den Maymonat hindurch gehalten wird, der Präsident, Vicepräsident u. Saal-Inspektor des kleinen Raths alle Monate neu gewählt. — Der Kant. ist gemischter Religion. Die Stadt St. Gallen, die

Herrschaft Sax u. 2 Gemeinden in Sargans sind rein reformirt: die alte Landsch. St. Gallen, Sargans mit Gaster, Gams u. Utznach rein katholisch, Toggenburg aber u. Rheinthal gemischt, doch mit Ueberwiegung der Reformirten. Die reform. Geistlichkeit ist in 3 Kapitel getheilt u. steht unter einem Kirchenrath: die kathol. gehört zum Sprengel des Bischoffs von Costanz. — Die Distriktsgerichte sind in bürgerl. u. peinl. Streitsachen die erste Instanz, von welchen die Berufung an ein aus 12 Gliedern bestehendes Appellationsgericht geht. — 15) Der Kanton *Bündten* besteht aus 3 Theilen, dem Obern- Gotteshaus- und Zehngerichtenbunde, die wieder in Hochgerichte abgetheilt sind. In seiner rein demokrat. Verfass. stellen die Gemeinden den Souverän vor. Ein grofser Rath von 66 Boten, wovon der obere Bund 28, der Gotteshausbund 23 u. der Zehngerichtenbund 15 schickt, macht zu Chur, seinem beständ. Sitze, die Gesetzesvorschläge, denen jedoch allein die absolute Mehrheit der Gemeinden Gesetzeskraft giebt. Ein kleiner Rath, der aus dem Bundespräsidenten, dem Landrichter u. dem Landammann, als den 3 Bundeshäuptern besteht u. in jedem Bunde existirt, hat die vollziehende Gewalt, jedes Bundeshaupt aber einen Stellvertreter, der in seiner Abwesenheit sein Amt versieht, jedes Hochgericht seinen Landammann, und jedes Dorf einen Ammann, die jährl. neu gewählt werden. — 2 Drittheile von Bündten sind der reformirten, der Rest der kathol. Religion zugethan. Jene Geistlichkeit ist in 6 Kolloquien eingetheilt, die unter den Synoden eines jeden Bundes stehen: diese gehört unter den Sprengel des Bischoffs von Chur. Von den untern Behörden wird an ein Appellationsgericht appellirt, das wechselsweise zu Fusis u. Malanz seine Sitzungen hält u. aus 11 Gliedern besteht; wozu der Oberbund 4, der Gottes-

hausb. 3 u. der Zehngerichtenb. 3 giebt: die Stelle eines Präsidenten aber hängt von keinem bestimmten Bund ab. — Der Hauptort des Oberbundes ist Ilanz, des Gotteshausb. Chur u. des Zehngerichtenb. Davos. — 16) Der Kanton *Aargau* wird in 10 Distrikte u. diese in 48 Kreise eingetheilt, und hat eine aristo-demokrat. Verfass., vermöge welcher ein grofser Rath von 150 Gliedern die gesetzgeb. u. ein kleiner von 9 Gliedern des grofsen die vollziehende Gewalt ausübt. Die Wahl der Glieder des grofsen Raths geschieht in den Kreisversammlungen. Um wahlfähig zu seyn, mufs einer, der in dem Umfange des Kantons sich aufhält, 30 Jahre alt seyn: aufser dessen Gebiet aber, in gewissen Fällen, ein Vermögen von resp. 20,000 und 4,000 Fr. nachweisen können, u. 25 oder 50 J. alt seyn. — Der Kanton ist gemischter Religion. Die Katholiken stehen unter den Bischöffen von Costanz und Basel: die reform. Geistlichen sind in 2 Klassen abgetheilt. — In jedem Kreise ist ein Friedensrichter, der Präsident der Kreisversammlungen ist, die Polizey handhabt u. in den minder wichtigen Civilsachen entscheidet. In letzter Instanz spricht ein Appellationsgericht von 13 Gliedern, die bey einem Todesurtheil vollzählig seyn müssen, in einem andern Kriminalfall aber dann absprechen können, wenn ihrer 9 zugegen sind. — Hauptort des Kant. ist Aarau. — 17) Der Kanton *Thurgau* hat 8 Bezirke, die in 32 Kreise zerfallen. Er ist aristo-demokratisch. Der grofse Rath besteht aus 100 Abgeordneten u. versammelt sich zu Frauenfeld, der kleine, aus 9 Gliedern des grofsen. Jener hat die gesetzgeb., dieser die vollzieh. Gewalt. — Ungef. 4/5 der Einwohner sind reformirt, 1/5 katholisch. Jene sind in 3 Kapitel vertheilt, die unter einem Kirchenrath stehen: diese gehören in den Costanz. Sprengel u. haben 2 Kapitel. — Von den

Friedensrichtern, deren in jedem Kreise einer ist, geht die Appell. an die Distriktsgerichte, u. in letzter Instanz an das aus 13 Gliedern bestehende Appellationsgericht. Auch ist ein Ehegericht vorhanden. — Der Hauptort ist Frauenfeld. — 18) Der demokrat. Kanton *Tessin* ist in 8 Bezirke und 38 Kreise abgetheilt. Der grofse Rath besteht aus 76 Repräsentanten, der kleine oder Staatsrath aus 11 Gliedern, die aus dem grofsen gewählt werden u. 6 Jahre im Amte bleiben. Bey jenem steht die gesetzgeb., bey diesem die vollzieh. Gewalt. 2 Bürgermeister, die der grofse Rath aus dem Staatsrath wählt, führen jährl. abwechselnd in beyden Räthen den Vorsitz. — Die Einwohner sind alle katholisch, u. gehören theils zum Sprengel des Erzbischoffs von Mayland, theils des Bischoffs von Como. — Die Justitz verwalten die Friedens- u. Gerichtsbezirke, von denen die Appell. an ein Appellationsgericht von 13 Gliedern geht. Hauptörter sind Lauis u. Bellenz, worin der grofse u. kleine Rath abwechselnd ihre Sitzungen halten. — 19) Der aristo-demokrat. Kanton *Waadt* ist in 19 Bezirke und 60 Kreise eingetheilt; die Kreise bestehen aus Gemeinden. — Ein grofser Rath v. 180 Mitgliedern, die auf 12 J. gewählt werden und wieder wählbar sind, übt die höchste Gewalt aus, besitzt die Genehmigung der Gesetze, prüft die Staatsrechnungen u. s. w. Ein Staatsrath von 13, ebenfalls auf 12 J. gewählten u. wieder wählbaren Gliedern besitzt das Recht, Gesetze vorzuschlagen, besorgt ihre Vollziehung und die Staatsverwaltung. Die wichtigsten Geschäfte werden in den Gemeinden unter 500 Seelen von der allgemein. Versamml., in den Gemeinden über 500 Seelen durch einen Gemeinderath aus 25 bis 100 Bürgern bestehend, die Verwaltungs- und Polizeyangeleg. aber durch die Municipalität jeder Gemeinde besorgt. Der Syndic

ist in jeder Gemeinde der Vollziehungsbeamte. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter Verwaltungs- u. Polizeybeamter u. zugl. Civilrichter. Die Lieutenants (Stellvertreter) des Staatsraths können über mehrere Bezirke gesetzt werden. Es giebt 19 Gerichte 1ster Instanz, von welchen die Berufung an ein Appellationsgericht von 13 Gliedern geht; 4 derselben, durch ein Mitglied des Staatsraths präsidirt, bilden ein Gericht für administrative Streitigkeiten. — Die Staatseinnahme des Kantons belief sich 1812 auf 796,830, die Ausgabe auf 801,205 Schw. Fr. — Die Einwohner sind durchaus reformirt. Die Geistlichkeit ist unter 5 Klassen vertheilt u. steht unter einem Kirchenrath. — Hauptstadt des Kantons ist Lausanne. — 20) Der aristodemokrat. Kanton *Genf*, dessen neuere Verfass. noch nicht organisirt ist. Vor der Vereinigung mit Frankr. bildeten die eigentl. Bürger der Stadt den Souverän. Der grofse Rath bestand aus 250, der Staatsrath aus 25 Mitgliedern unter dem Vorsitz eines Syndics. Der erste hatte die gesetzgeb., der andere die vollzieh. Gewalt: doch durfte nichts im grofsen Rath vorgenommen worden, was nicht durch den kleinen gegangen war. Der kleine wurde seit 1789 von der Bürgerschaft gewählt. — Die Stadt war reformirt: aber ein grofser Theil der Landschaft ist katholisch. — Die niedern Gerichte werden durch Friedensrichter besorgt, von welchen die Appellation an das in 2 Kammern getheilte Tribunal de l'audience geht. — 21) Der Kanton *Wallis*. Dieser, erst 1815 in die Eidgenossensch. als Mitglied aufgenommene Kant. hat seine innere Verfass. noch nicht eingerichtet. Seit 1802 war sie demokratisch. Er war in 12 Zehnten abgetheilt, deren jeder aus Gemeinden bestand. Jede Gemeinde hatte einen Rath, aus 12 Gliedern und dem Säckelmeister bestehend, zur Verwaltung der

Gemeindegüter, Polizeypflege u. Vollziehung der Gesetze; jeder Zehnte einen Rath, aus 1 Präsidenten u. 5 Mitgliedern zusammengesetzt. Die höchste gesetzgebende Gewalt befindet sich in den Händen des allgemeinen Landtags, worin der Bischoff v. Sitten mit den Deputirten der Zehnten in dem Verhältnifs, dafs auf jede 2000 Seelen 1 Deputirter kam, Platz nahm, u. 1 Präsidenten u. 1 Vicepräs. hatte. Die vollzieh. Gewalt u. die Staatsregier. übte ein Staatsrath, aus 1 Grand-Baillif, 2 Staatsräthen u. 1 Staatssekretär bestehend, aus. — Die Religion ist ganz kathol. und steht unter dem Bischoff zu Sitten. — Die Gerechtigkeit wird in 1ster Instanz von einem Kastellan verwaltet, den jede Gemeinde hat. In den Zehnten richtet ein Grofskastellan, dem ein Statthalter u. 6 Beysitzer zugegeben sind, u. in letzter Instanz entscheidet 1 Appellationsgericht zu Sitten. — 22) *Neufchâtel.* Dies ist der einzige monarchische Kanton, dessen Schutz- u. Landesherr der K. v. Preussen ist: dennoch macht er seit 1815 einen Theil der Eidgenossenschaft aus. Die Verfass. ist oben in dem Hauptstück von Preussen mitgetheilt.

Handbuch des Schweitzerischen Staatsrechts; enthaltend die Urkunden des Bundesvertrags u. die Verfassungen der 22 souveränen Kantone der Schweitzer. Eidgenossenschaft; mit statist. u. litter. Nachweisungen. Aarau 1815. 8. Herausgeber ist *P. Usteri.*

IX. Titel.

Die Kantone selbst titulirten ehehin einander: *Gute Freunde und getreue liebe Eidgenossen.* Doch gab es in Rücksicht gewisser Verhältnisse einige Verschiedenheit. Auswärtige Mächte titulirten die Eidgenossen auf verschiedene Art, z. B. der Kaiser schrieb an sie: *Den gestrengen, festen und ehrsamen, unsrer besondern lieben gemeinen Eidgenossenschaft aller* 13 *und zugewandten Orten in der Schweitz.* Der König

von Preussen: *Den wohlgebohrnen, edlen, ehrenfesten, hochweisen und hochgelahrten, besonders lieben Freunden, Alliirten und Bundesverwandten, Bürgermeister, Schultheifs, Landammann und Räthen der 13 Orten der Eidgenossenschaft Zürich, Bern* u. s. w. Was für eine Bewandnifs es jetzt mit diesen Titulaturen habe, kann man noch nicht anzeigen.

X. Wappen.

Die Rep. hat kein gemeinschaftliches, sondern jeder Kanton hat sein eigenes: aber wohl hat sie ein gemeinschaftl. Siegel, das einen alten Schweitzer vorstellt, der in der einen Hand eine Hellebarde hält, u. mit der andern sich auf einen Schild, mit der Umschrift: XXII Kantone Schweitzerischer Eidgenossenschaft, stützt.

XI. Justitzwesen.

Die Rep. hat keine gemeinschaftlichen Staats-Civil- Kriminal- und Polizeygesetze, sondern jeder Ort folgt seiner besondern Justitzverfassung, die unter Nr. VIII. mit angegeben ist.

XII. Finanzwesen.

So ist auch kein gemeinschaftlicher Schatz vorhanden: aber die Kassen der einzelnen Kantone waren vor der Revolution in guten Umständen; einige sogar reich, besonders Bern: aber die revolutionären Franzosen versetzten alle Kantone in so grofse Dürftigkeit, dafs im Jahr 1804 eine *Nationalschuld* von 14 Mill. Gulden vorhanden war. — In den meisten Kantonen fliefsen die Staatseinkünfte aus den Zehnten, jährlichen Grundzinsen, Steuern, Zöllen und den beträchtlichen Werbe- und Jahrgeldern auswärtiger Mächte; in einigen Kantonen ist eine Vermögenssteuer eingeführt. In Appenzell giebt man nicht die mindeste Abgabe, weder an Zehnten, noch Zöllen, noch

Steuern. In Glarus belauft sich die Steuer nicht höher, als auf 6 Kreutzer von 100 fl. In Uri ist dies ganz anders, und überhaupt herrschet in diesem Stück grofse Verschiedenheit. Wenn aber von *gemeinschaftlichen Staatsausgaben* die Rede ist; so ward 1803 das Regulativ festgesetzt, das mit auf der zu I 3. gehörigen Tabelle verzeichnet ist.

XIII. Kriegswesen.

Die Streitkräfte, welche die verbündeten Kantone zu Hause halten, sind ganz unbedeutend. Das Kontingent zum Kriegsdienst aber, das jeder Kanton, zu Folge der Bundesakte von 1814, stellt, ist nach dem Verhältnifs von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung bestimmt und vorläufig, unter Vorbehalt einer Berichtigung, so festgestellt, wie auf der eben erwähnten Tabelle angegeben ist. — Dafs aber der Staat weit mehr leisten könne, erhellet aus der bedeutenden Macht, die es im letzten Feldzug, zur Behauptung seiner Neutralität, aufstellte. Es waren näml. 36,624 Mann, mit 114 Artilleriestücken, 572 Munitions- u. Bagagewagen u. 2759 Sattel- u. Zugpferden. — Uebrigens giebt die Rep. auch gegenwärtig noch, so wie ehehin, andern Mächten Truppen in Sold.

XIV. Politisches Verhältnifs.

So tief auch die Republik durch die Französische Revolution gesunken war, so dafs sie nicht viel mehr, als ein Filial von Frankreich, war; so gestärkt, vergröfsert und gleichsam neu gebohren steht sie jetzt wieder da und erwirbt sich die Achtung anderer Mächte. Bleiben die Kantone, nach den, durch die Föderalbundesakte 1814 beygelegten Zwistigkeiten, unter einander einträchtig, u. wird der wieder aufblühende Handel nicht gestöhrt; so wird ihr Ansehn noch höher steigen.

Die vornehmsten mit auswärtigen Mächten geschlossenen *Verträge* sind: der Friede zu Basel 1499, der Friede zu Freyburg 1519, der Vertrag zu Monzon 1626, der Friede zu Chierasco 1630, der Westphäl. Friede 1648, das allgemeine Bündnifs mit Frankreich 1777, und der 1803 mit dieser Macht geschlossene Allianztraktat (Vergl. über letztern das Politische Journal 1803 S. 1069—1082).

Das zwölfte Hauptstück.

Das Osmanische Reich.

Augerii Gislenii Busbequii Legationis Turcicae Epistolae quatuor; quarum priores duae ante aliquot annos (1581 Antverp. in 8.) in lucem prodierunt sub nomine Itinerum CPolitani et Amasiani. Adiectae sunt duae alterae. Eiusd. de re militari contra Turcas instituenda consilium. Antverp. 1595. 8. Und hernach öfters. *Teutsch* Freyberg u. Annaberg 1793. 8. (*Der Anhang vom Kriegswesen ist nicht mit übersetzt*). *Franz.* mit Anmerk. vom Abbé *de Foy*. Paris 1748. 3 B. in 12. (*Es sind auch, so wie bey einigen Ausgaben des Originals, Busbeck's Briefe an Kais. Rudolph den 2ten dabey*). — History of the present State of the Ottoman Empire etc. by *Paul Ricaut*. Lond. 1666. fol. Ibid. 1689. 8. Mit Kupf. *Franz.* von *Briot*, Paris 1670. 4 und 12. (*Zu der Quartedition hat Seb. le Clerc sehr schöne Kupfer gestochen*). *Ital.*, *Holländ.* und *Teutsch.* — *Pet. Businello's* hist. Nachrichten von der Regierungsart, den Sitten und Gewohnheiten der Osmanen; *im 2ten B. des gleich folg. Lüdekischen Werks; auch unter einem besondern Titel.* *C. W. Lüdeke's* Beschreib. des Türk. Reichs nach seiner Religions- und Staatsverfass. in der letzten Hälfte des 18ten Jahrh.

Leipz. 1771. 2te unveränderte Aufl. ebend. 1780. — 2ter Th. welcher Zusätze und Berichtig. enthält. eb. 1778. — 3ter Th. welcher Berichtigungen, Zusätze und vollständ. Register über alle 3 Th. enthält. ebend. 1789. gr. 8. *Holländ.* Leiden 1782. 2 Th. in gr. 8. — (*J. A. Mebes*) über die Ursachen der Gröſse und des Verfalls des Osman. Reichs. Nürnb. 1783. 8. — *J. H. Stöver's* hist. statist. Beschreib. des Osman. Reichs. Hamb. 1784. 8. — Mémoires du Baron *de Tott* sur les Turcs et sur les Tartares. à Amsterd. 1784. 4 Voll. in gr. 8. à Paris 1785. 3 Voll. in gr. 12. (*im 3ten sind die auch besonders gedruckten* Observations de Mr. *Peyssonel*, relatives aux Mém. qui ont paru sous le nom de Mr. le Baron de Tott). Nouvelle Edition. à Amsterd. 1786. 2 Voll. in 4. Mit 16 Kupf. (*In dieser Ausg. hat Tott Peyssonel'n geantwortet*). *Teutsch*, mit Peyssonel's Verbess. und Zusätzen. Frankf. u. Leipz. (*Nürnb.*) 1788. 2 Th. in 8. Vergl. *Niebuhr's* Bemerk. über die Schriften des Hrn. v. Peyssonel gegen den Baron v. Tott und Hrn. v. Volney; *in dem* Neuen Teut. Merkur 1789. St. 6. S. 596—626. Tableau général de l'Empire Othoman; divisé en deux Parties, dont l'une comprend la législation Mahométane; l'autre l'histoire de l'Empire Othoman; par M. *de M**** (*Muradgea*) *d'Ohsson* († 1807). Ouvrage enrichi de figures. T. I. à Paris 1787. Regalfol. ibid. 1788—1791. 5 Voll. in 8. Mit Kupf. *Teutsch* mit einiger Abkürzung, mit Anmerk. Zusätzen, einem Glossar. u. Register von *C. D. Beck.* Leipz. 1788. gr. 8. Mit Kupf. und Tabellen. *Englisch* 1789. 4. *Dieser erste Band betrifft blos das Religionswesen: der 2te, der den Rest dieser Materie, alsdann die Moral und die Hierarchie enthält, erschien zu* Paris 1790. Regalfol. *Teutsch* auch von *C. D. Beck*, Leipz. 1793. gr. 8. Mit 14 Kupfern und 2 Tabellen. *Das Werk ist noch nicht vollendet.* — A Survey of the Turkish Empire. By *W. Eton*, Esq. many years Resident in Turkey and in Russia. London 1798. 8. *Franz*, Paris 1799. 2 Voll. in 8. *Teutsch* mit Anmerk. v. *J. A. Bergk.* Leipz. 1806. 8. Mit Kupf. u. Karten gr. 8. — *F. L. Lindner's* Gemälde der Europ. Türkey u. s. w. Jena 1812. 8. Mit vielen Kupf. — Des Osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung, dargestellt aus den

Quellen seiner Grundgesetze, v. *Jos. v. Hammer.* 2 Th. Wien 1815. 8.

* * *

Rich. Chandler's Travels into Greece. Oxford 1776; 4. Mit Kupf. *Teutsch* (von *H. C. Boie* und *J. H. Voss*). Leipz. 1777. gr. 8. *Franz.* nebst Chandler's Reisen n. Kleinasien, v. *J. P. Servois* u. *Barbié du Bocage.* Paris 1806. 3 Voll. in 8. Mit vielen Anmerk. — Voyage pittoresque de la Grece, par M. le Comte *de Choiseul-Gouffier.* à Paris 1779-1783. 12 Cahiers. Mit Landk. u. andern Kupf. — T. 2. ibid. 1810. gr. fol. *Teutsch* (v. *H. A. O. Reichard*). Gotha 1780. 1782. (nur 2 Hefte) 8. (*Das Original ist auch nicht vollendet*). — *J. L. S. Bartholdy's* Bruchstücke zur nähern Kenntnifs des heut. Griechenlandes. 1 Th. Mit 9 illum. Kupf. Berl. 1805. 8. — Lettres sur la Morée et les isles de Cerigo etc. p. *A. L. Castellam.* Paris 1808. 8. Mit 22 Kupf. — *W. Gell's* Itinerary of Greece etc. Lond. 1810. 4. Mit vielen Kupf. — Researches in Greece, by *W. M. Leake.* Lond. 1814. 4. (*Unvollendet*). — Travels in the Jonian isles, Albania, Thessaly, Macedonia etc. during the years 1812 and 13. by *H. Holland.* ib. 1815. 4.

* * *

Demetr. Kantemir's Beschreib. der Moldau; aus der Landessprache übers. durch *J. Ilinsky*, *Teutsch* von *J. L. Redslob.* Frankf. und Leipz. 1771. 8. — Hist. de la Moldavie et de la Valachie; avec une Diss. sur l'état actuel de ces deux provinces (par *J. L. Carra*). à Jassy (*Deuxponts*) 1777. 8. Corrigée et augm. de Mémoires hist. et géograph. publiés par Mr. *de B.* (*Baur*). à Neufchâtel 1789. 12. (*Die Baurischen Memoiren waren vorher einzeln erschienen* à Frankf. et Leipsic 1778. 8). *Teutsch* Frankf. u. Leipz. (*Nürnb.*) 1789. 8. — *Franz Jos. Sulzer's* Geschichte des Transalpinischen Daciens, d. i. der Walachey, Moldau u. Bessarabiens u. s. w. Des 1sten oder geograph. Theils 1ster und 2ter B. Wien 1781. Nebst 3 Kupf. u. 2 Holzschnitten. — 3ter Band. ebend. 1782. gr. 8. — Osservazioni storiche, naturali e politiche intorno la Valachia e Moldavia. In Napoli 1788. 8. *Teutsch* Wien 1790. 8. Besser von *Piehl.* Strasb. 1798. gr. 8. *Der Verf. soll* de Raicevich *heifsen.* — Geschichte der Walachey, sammt einer

polit. u. geograph. Beschreib. dieses Landes, v. dessen Ursprung an bis zum J. 1774 u. s. w. Wien 1806. 8.

* * *

Constantinople ancient and modern, with Excursions to the Shores and Islands of the Archipelago and to the Troad; by *James Dallaway* etc. Lond. 1797. 4. *Teutsch*, Chemnitz 1800. 8. Mit Charte und Kupfer. — Voyage pittoresque de Constantinople et du Bosphore (p. *Melling*). Livrais. 1—4. (jede mit 4 Kupf.). Paris 1809. Imperialfol.

* * *

Description hist. et géograph. de l'Archipel (par M. *Friesemann*). à Neuwied 1789. 8. — Beschryving van den Archipel, tot nut van den Krygsman, Zeevaarenden en Handeldryvenden; volgens de nieuwste Waarnemingen opgesteld door den *R. v. Kinsbergen*. Amsterd. 1792. gr. 8. Mit einer Landkarte. *Teutsch* mit Anmerk. von *Kurt Sprengel*. Rost. u. Leipz. 1792. 8. *Ohne die Landkarte.* — Reise durch die Inseln des Archipelagus; mit neuen Bemerk., besond. für Freunde der Erd- und Geschichtskunde, Politiker, Kaufleute und Seefahrer. St. Petersb. 1793. 8. (*Zum Theil aus Kinsbergen*).

* * *

Carsten Niebuhr's Reisebeschreibung nach Arabien und andern umliegenden Ländern. 1 B. Kopenh. 1774. Mit 72 Kupf. — 2 B. ebend. 1778. Mit 52 Kupf. in gr. 4. *Franz.* (mit einem Auszug aus des Verf. Beschreib. von Arabien, mit *Forskål's* Bemerk.): Paris 1780. 2 Voll. in 8. *Holländ.* Amsterd. 1776 — 1780. 2 Th. in gr. 8. *Engl.* von *Rob. Heron*, mit Anmerk. Edinb. 1792. 2 Voll. in 8. — Heilige Geographie, of Aardryks-kundige Beschryving van alle den Landen, enz. in de Heilige Schrift voorkomende etc. door *Wil. Alb. Bachiene*. Utrecht 1758 — 1768. 6 Bände in 8. *Teutsch* von *G. A. Maas*. Cleve u. Leipz. 1766 — 1775. 2 Thle. oder 8 Bände in gr. 8. — Geograph. Beschreib. von Syrien (nebst einer Landkarte); *in den* Allg. geograph. Ephemeriden 1804. S. 175 — 200. (v. *Paultre*). — Voyage d'Egypte et de Nubie; ouvrage enrichi de Cartes et de Figures dessinées sur les lieux, par *Fred. Louis Norden* etc. à Copenhague 1755. 2 Voll. in fol.

maj. *Der grofsen Kupfertafeln sind* 159. Nouv. Edit. soigneusement conferée sur l'originale, avec des notes et des additions tirées des Auteurs anciens et modernes et des Géographes Arabes, par *L. Langlès*. Paris 1795 — 1798. 3 Voll. in gr. 4. Mit 160 Kupf. *Engl.* von *Peter Templeman*. Lond. 1757. 2 Voll. in fol. Mit 159 Kupf. Eine kleinere Ausg. dieser Uebers. mit Hinweglass. einiger Stücke des Originals und der meisten Kupfer erschien ebend. 1757. 2 Voll. in 8. Aus dieser kleinern Ausgabe der Engl. Uebers. entstand die *Teutsche* von *J. F. E. Steffens*. Breslau 1779. 2 B. in 8. — Lettres sur l'Egypte, où l'on offre le parallèle des moeurs anciennes et modernes de ses habitans, où l'on décrit l'état, le commerce, l'agriculture, le gouvernement du pays etc. p. M. *Savary*. Avec des cartes géograph. à Paris 1786. T. 2 et 3. ibid. 1786. 8. Nouv. édit. corr. et augm. ib. 1801. 4 Voll. in 8. *Teutsch* mit Anmerk. von *J. G. Schneider*. Berl. 1786 — 1788. 3 B. in gr 8. *Englisch* Lond. 1786. 2 B. in 8. ebend. 1787. 2 B. in 8. *Holländ.* mit *Schneider's* Anmerk. aus dem Teutschen übersetzt. Amsterd. 1788. 2 B. in gr. 8. — *J. M. Hartmann's* Erdbeschreibung und Geschichte von Afrika. Das Paschalik *Aegypten*. 1 B. Hamburg 1799. 8. — Voyage dans la haute et basse Egypte, fait par l'ordre de l'ancien Gouvernement — par *C. S. Sonnini* etc. Avec une Collection de 40 planches gravées par *J. B. Tardieu*. à Paris 1799. 3 Voll. in 8. *Teutsch* mit Anmerk. und einem Register. Leipz. und Gera 1800. 2 B. in gr. 8. Mit Kupf. — Voyage dans la haute et la basse Egypte, pendant les campagnes du Général Bonaparte, par *Vivant Denon*. Paris 1802. 2 Voll. in Imperialfol. Der 2te B. enthält die Kupfer, 141 an der Zahl. — Tableau de l'Egypte, pendant le séjour de l'armée Française, avec la position et la distance réciproque des principaux lieux de l'Egypte, un coup d'oeil sur l'économie polit. de ce pays, quelques détails sur ses antiquités etc. par *A. G.. d (Gollard)*. Paris 1803. 2 Voll. in gr. 8. *Teutsch* mit Einleit. Anmerk. u. Zusätzen v. *T. F. Ehrmann*. Mit 1 Karte; *in der* Bibl. der Reisebeschr. (1804). — Déscript. de l'Egypte, ou Recueil des obss. et des recherches qui ont été faites en Egypte pendant l'expedition de l'armée Française. Paris 1809 — 1810. 1 et 2 Livrais. Im-

perialfol. Mit Kupf. in Atlasfol. (*Ein Prachtwerk, das noch lange nicht geendigt werden wird*).

I. Gröſse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſse, nach den *Graden* der Breite von 30 bis 48, und der Länge von 35 bis 57; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 42,284, nach andern 46,267, wieder nach andern gar 48,000 QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* Oestreich. Staaten und das Russ. Reich; gegen *Abend* die Berberische Küste, das Mittelländ. und Adriat. Meer und Oestreich. Gebiet; gegen *Morgen* Persien und das rothe Meer; gegen *Mittag* dasselbe Meer, das freye Arabien, das innere Afrika und das Mittelländ. Meer.

3. *Eintheilung*, 1) der *Europäischen* Länder: a) *Rum-Ili* oder Romanien, wo die Haupt- und Residenzstadt *Konstantinopel*; b) *Bulgar-Ili*, oder *Sofia-Vilajeti* oder Bulgarien; c) *Arnauth-Vilajeti*, welches *Filiba-Vilajeti* od. *Macedonien* u. *Albanien* begreift; d) *Janiah* od. Thessalien; e) *Livadien* oder das alte eigentl. Griechenland; f) *Morah-Vilajeti* od. Morea; g) *Serf-Vilajeti* od. Servien; h) *Boschnah-Ili* oder das Türk. Bosnien, Dalmatien und Croatien; i) die *Statthaltersch. des Caputhan Pascha* oder der Thrazische Chersones und die Inseln im Archipelagus; k) noch einige Inseln im Mittelländ. Meere, worunter *Candia* die vornehmste ist.

2) Die *Asiatischen* Länder: a) *Anadoli*; unter den dazu gerechneten Inseln sind *Rodus* und *Cypern* die vornehmsten; b) das Land der *Karamanen*; c) *Adana*; d) *Merasche*; e) *Siwas*; f) *Tarabosan*; g) *Irminia* oder *Armenien*; h) *Scherezur*; i) *Bagdad*; k) *Basra*;

k) *Basra;* l) *Diarbekir;* m) *Mardin;* n) *Raca* oder *Roccha;* o) *Mosul;* p) *Haleb* oder *Aleppo;* q) *Tarablüs;* r) *Saida* oder *Seida,* wozu auch gewissermassen das Land der *Drusen* gehört; s) *Damaschk,* wozu auch das ehemahlige *Palaestina* gehört; t) einige Stücke von *Arabien.*

3) In *Afrika: Aegypten,* bestehend a) aus *Bahri* oder Niederaegypten, b) aus *Vostani* oder Mittelaegypten, c) aus *Said* oder Oberaegypten. — Diese Länder sind in *Paschaliks* oder Statthalterschaften, und diese wieder in *Sandschakschaften* oder *Beyschaften* eingetheilt.

Schutzländer sind: 1) in *Europa* die Fürstenthümer *Walachey* und *Moldau;* 2) in *Afrika: Algier, Tunis* und *Tripoli.*

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen.* Die Hauptnation besteht aus *Osmänischen Türken,* unter deren Herrschaft in *Europa* wohnen: *Griechen, Arnauten, Slaven* oder *Illyrier, Armenier* und *Juden;* in *Asien,* aufser Griechen, Armeniern und Juden, auch *Araber, Türkmen, Kurden, Drusen, Maroniten, Syrer* oder *Jakobiten, Tataren, Tschinganen* oder *Zigeuner;* in *Afrika* oder Aegypten: *Kopten* und *Mamliken,* wie auch *Araber. Europäische Christen* wohnen in allen Gegenden, unter dem allgemeinen Namen *Franken.*

Von den verschiedenen Nationen und Religionsparteyen im Türk. Reiche (von *Niebuhr*); *in dem* Teut. Museum 1784. St. 7. S. 1—23.

2. Nach ihrer *Anzahl,* welche gar nicht bestimmt werden kann; von Geburts- und Sterbelisten weifs man dort noch nichts, und die gewöhnlichen Angaben sind äufserst willkührlich. Ihnen zu Folge rechnet man auf Europa 6, 7, 8, nach andern über 9 Mil-

lionen, auf Asia 24 (gewifs zu viel: andere nehmen nur 9—10 an) und auf *Aegypten* 5 (oder nach andern 2). In Konstant. zwischen 250 und 300,000. Gewifs ist, dafs das Reich in allen seinen Gegenden in Betrachtung seiner Gröfse und natürl. Beschaffenheit viel zu schwach bevölkert ist, und dafs es damit immer schlimmer wird; woran hauptsächl. Schuld sind: Despotie, Kriege, Pest, Polygamie, Kastration, allzu langes Säugen der Kinder.

3. Nach ihren *Sitten*. Die Hauptnation in Europa ist ein Mischmasch von eigentlichen Osmanen und von abgefallenen Christen und Juden. Man hält daher die Asiatischen Osmanen für besser, als die Europäischen. Gewöhnlich urtheilt man von ihnen parteyisch und lieblos. Sie sollen gröfsten Theils Barbaren, faule und ungeschickte Leute seyn: allein so schlimm steht es mit ihnen wenigstens jetzt nicht mehr. Es sind bey ihnen, wie bey allen Nationen, Böse mit Guten vermischt. Es giebt auch unter ihnen ehrliche und aufrichtige, gutthätige und liebreiche, mäfsige und artige, fleifsige und geschickte Menschen. Ihre Sklaven und Diener, deren Fleifs ihnen nützlich ist, halten sie in der Regel besser, als die Christen die ihrigen. Ihre Lebensart verräth noch ihren alten Ursprung aus den Morgenländern. Sie kommen noch jetzt dem einfachen Stande der Natur ziemlich nahe. Sie hegen grofsen Widerwillen gegen alle neue Moden und neue Kenntnisse, und hassen alles Ausländische: doch sind die in Städten wohnenden hierin etwas anders gesinnt, als die auf dem Lande. Sie sind, wie die meisten Morgenländer, das Widerspiel der Europäer.

Die *Griechen*, die unter den christlichen Völkern am zahlreichsten sind, haben noch viele Eigenschaften an sich, die an ihren alten Vorfahren gerühmt und getadelt werden; viel natürlichen Witz, viel Fertigkeit etwas zu verstehen und zu begreifen, Munter-

keit im Umgange: aber auch ungemein viel Leichtsinn, Hang zum Lügen, Arglist, Hochmuth auf der einen, und Speichelleckerey auf der andern Seite, Eigennutz und Geitz.

Moeurs et usages des Turcs, leur religion, leur gouvernement civil, militaire et politique etc. (par *Jean Ant. Guer*). à Paris et à Amsterd. 1747. 2 Voll. in 4. Mit Kupf. — Observations on the religion, law, government and manners of the Turcs, by *James Porter*. Lond. 1768. 2 Voll. in 12. *Teutsch* (v. *C. Garve*). Leipz. 1768. 8. *Franz.* von *B**** (*Bergier*). Paris 1769. 2 Parties en 12. Nouv. Edit. considérabl. augmentée de notes, faites par un voyageur, qui a fait un séjour en Turquie. à Neufchâtel 1770. 12.

III. Naturprodukte.

Bey der Weitläufigkeit des Reichs und bey seiner Lage unter verschiedenen Himmelsstrichen, sind sie sehr mannichfaltig und zahlreich.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* Von *Getreide* hauptsächl. *Weitzen* und *Gerste*, *Haber* wenig, *Rocken* gar nicht. *Mais* wird zwar häufig gebaut, aber doch nicht in allen Provinzen. Von *Hülsenfrüchten* vornäml. *Hirse*, aber keine *Wicken*; *Erbsen* nur als Gartenfrucht; die besten *Linsen* in Aegypten. Man bauet sehr viel *Reis*, vornäml. in Asien. Die meisten bey uns bekannten *Gartenfrüchte* werden auch in der Türkey gebaut: nur nicht *weiſse Rüben* und *Blaukohl*. *Zwiebeln* und *Gurken* von besonderer Güte. *Melonen* von allen Sorten. Sehr viel *Tabak*, *Flachs*, und *Hanf* vorzügl. in Aegypten, *Färberröthe*, *Safran*, *Coloquinten* und andere Apothekerkräuter. Feine Baumfrüchte, als *Feigen*, *Limonien*, *Citronen*, *Mandeln*, *Kastanien*, *Pfirsiche*, *Granaten* und *Oliven* in den südlichen und Europ. Ländern im Ueberfluſs; dort auch herrl. *Weine*, *Rosinen* und *Korinthen*. Die *Baumwollenstaude* wächst häufig in vielen Provinzen. Der *Palmbaum* ist in Aegypten u. der *Pistazienbaum*

in Syrien zu Hause. Viele *Terpentin-* und *Mastixbäume*, wie auch andere kostbare, Gummi gebende Stauden. Man hat schönes Bauholz, auch zu Schiffen, besonders *Cedern*. Den *Cypressenbaum* lieben die Osmanen sehr.

2. Aus dem *Thierreich*. *Zahmes Vieh* fast von allen Arten häufig und vortrefflich. Man hat *Büffelochsen*. Die *Schaafzucht* im Europ. Theil ist sehr stark, und die Wolle fein: in Kleinasien weniger, wohl aber in den südl. Provinzen. In Syrien ist das *Schaaf mit dem Fettschwanze* einheimisch, und in Kleinasien die *Angorische* oder *Kämelziege*. Die *Pferdezucht* ist überall stark, und zum Theil vortrefflich; man zieht auch viele *Maulesel*. Mehrere Arten von *Kameelen* sind in Asien und Aegypten. Vielerley *wilde Thiere* zur Speise und zur Kleidung. Von den Vögeln sind die grofsen *Adler*, die *Strauſse*, *Fasanen*, *Kraniche* und *Pelikane* merkwürdig. In vielen Gegenden ist Ueberfluſs an *Repphühnern*, *Haselhühnern*, *Wachteln*, *Wasserhühnern* u. andern Wassergeflügel, das zum Theil nicht sowohl eſsbar, als wegen seiner Gestalt und Federn merkwürdig ist. Die angränzenden Meere und die Flüsse sind reich an *Fischen*, *Muscheln* und *Austern*. Die *Seidenwürmerzucht* ist ungemein stark und allgemein. Man hat viele *Bienen*, auch wilde.

3. Aus dem *Mineralreich*, von dem man die allerwenigsten Nachrichten hat. Man weiſs blos, daſs es *Eisengruben* in Europa giebt, in Asien *Kupfer-Bley-* und *Silbergruben*, aber ohne wichtigen Werth, und in der Walachey *Goldwäschen*. Häufig werden gefunden: *Schwefel*, *Alaun*, *Salpeter*, *Asphalt* u. s. w. *Salz* ist fast allerwärts überflüssig. Es giebt auch *Diamanten* und andere Edelsteine, herrlichen *Marmor*, *Schmergel*, viele *Farbenerden*, *Siegelerde*, *Asbest* u. dgl.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Alle Landschaften haben fruchtbaren Boden: doch eine mehr als die andere. Fast alle eben erwähnte Produkte des Pflanzenreichs, selbst die edeln der wärmern Zone, gedeihen bey der einfachsten Pflege und übertreffen in Güte alle Vorstellung. — Die vornehmsten *Gebirge* in Europa sind: der grofse *Balkan* oder *Hämus*, der *Rhodope*, die *Scardischen* Gebirge, der *Ainurus Daghi* oder *Athos*, *Mezzo novo* oder *Pindus*, *Olympus*, *Petras* oder *Pelion*, *Ossa*, *Nephele*, *Oeta*, *Parnafs* u. a. In Asien: der *Taurus*, *Kiaré*, stets mit Schnee bedeckt, *Masius* oder *Tschudi*, *Paropamisus*, *Libanon*, und *Antilibanon*, der *Karmel*, der *Oelberg*, der Berg *Quarantania*, und der Berg *Thabor.*

2. *Gewässer*, und zwar 1) *Meere:* a) das *mittelländische*, dessen eine Gegend, ehedem das Aegaeische Meer genannt, eine grofse Menge Inseln enthält, die meistens fruchtbar sind, und die Schifffahrt nicht hindern. Fortsetzungen dieses Meeres sind: der *Hellespont*, das *Meer von Marmora* (*Propontis*), und der *Kanal des schwarzen Meeres* (*Bosphorus Thraciae*) und das *schwarze Meer* selbst. b) das *Arabische* od. *rothe* Meer. c) der *Persische* Meerbusen. — 2) *Landseen:* a) *Lago di Scutari;* b) *Lago di Plave;* c) *Lago di Hotti;* d) *Lychnidus* bey Achrida in Macedonien; e) *Benischer* oder *Beyschari* (*Tatta*); f) *Wan;* g) das *todte Meer* oder der See *Asphaltites.* — 3) *Flüsse*, in Europa: der *Dnjepr*, *Bog*, *Dnjestr*, *Pruth*, *Sereth*, *Aluta*, *Donau*, *Morawa*, *Save*, *Maritza*, *Carasumestro*, *Strymon*, *Vardar*, *Salambrie* oder *Peneus*, *Cephisus* u. a. In Asien: *Cuban*, *Kur*, *Aras*, *Kizil-Irmak*, *Ava*, *Sakari*, *Asi*, *Jordan*, *Euphrat*, *Tiger.* — In Aegypten: der *Nil.* — 4) *mineralische Wasser*, Gesundbrunnen und Bäder: Sehr viele, z. B. bey *Kiatahya*, bey *Eski-Scheher* (Dory-

laeum) und bey *Aias* in Anadoli, bey *Tiberias* in Palaestina.

3. *Luft* und *Witterung*. Sehr verschieden: doch kann man im Allgemeinen behaupten, dafs die Luft ziemlich angenehm und gesund ist. Die Witterung in Europa ist durch die abwechselnden Nord- und Südwinde bald sehr kalt, bald ungemein heifs; jenseits des Hämus ist sie nicht so heifs, aber beständiger. Die nördlichern Asiatischen Provinzen sind gröfsten Theils gebirgig und haben einen scharfen Winter: die südlichen sind brennend heifs, doch behalten die höchsten Gebirge immer Schnee. Unter die ungesunden Wirkungen dieser Hitze gehört der Wind *Samum* und die *Pest*.

V. Kultur des Bodens.

In den meisten Gegenden nur nothdürftig. Der Despotismus lähmt den Menschen die Arme, und macht aus den herrlichsten Gegenden Einöden. Das ehedem so fruchtbare, heitere und glückliche Griechenland ist jetzt der Sitz der Armuth und Unterdrückung, knechtischer Dummheit und Trägheit. Bey dem seltensten Reichthum des Bodens liegen die schönsten Distrikte unbebaut, während die Einwohner sich auf eine müfsigere Art ihren dürftigen Unterhalt, ihr Kopfgeld und einige andere Abgaben zu verschaffen suchen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Alles wird sehr nachlässig und unmethodisch getrieben: doch ist die Viehzucht in vielen Gegenden, wegen der vortrefflichen Weide, ansehnlich, besonders bey den nomadischen Völkern. Fischerey

wird am stärksten von den Bewohnern der Inseln im Meer Marmora und im Archipelagus getrieben.

2. In Ansehung des *Land-* und *Ackerbaues*. Eben so. Er wird wegen der drückenden Abgaben nur für das höchste Bedürfniſs zureichend getrieben, so daſs der geringste Miſswachs Hungersnoth nach sich zieht. In Aegypten ist der stärkste Ackerbau. In andern Ländern legen sich die Osmanen fast gar nicht darauf, sehr wenige ausgenommen: sondern er wird von den Christen besorgt. Diese treiben auch meistens den *Weinbau*, besonders in Europa: in Asia aber giebt es Osmanen, die sehr gute Weinberge haben und die Trauben den Christen verkaufen.

3. In Ansehung der *Manufakturen* u. *Fabriken*, deren es verschiedene, sowohl unter den Osmanen als unter den Griechen, giebt: aber auch diese sind zu den Bedürfnissen des Staats bey weitem nicht hinreichend. *Fabrikenörter* sind: Konstantinopel, Salonichi, Smyrna, Bursa, Kahira, Damaschk, Arzerum, Tokat, Orostschuk, Mosul, Haleb. *Manufakturwaaren* sind hauptsächlich: Tapeten und andere Seiden- und Wollenarbeiten, Kämelotte von den Haaren der Kämelziege auf mancherley und sehr feine Art, Türkisches Garn, Musseline, Kattune, Stickereyen, Korduan, Saffian und andere Ledersorten. Die Osmanen verstehen sich auch gut aufs Färben der Seide, Wolle und Felle. In der neuesten Zeit sollen auch feinere Tuchmanuf. und Papiermühlen für die emporkommende Buchdruckerey angelegt worden seyn. *Fabrikwaaren*: Gold- Silber- und andere Metallarbeiten, Damascener Klingen und Schieſsgewehr.

4. In Ansehung des *Handels*. Mit den erwähnten mannichfachen Produkten und zum Theil mit den Manufaktur- und Fabrikwaaren wird von den Osmanen ein sehr ansehnl. Handel getrieben, sowohl

in ihren Ländern, als auch mit fremden Nationen, die aber selbst kommen und die Waaren abhohlen müssen: oder sie überlassen ihren Vertrieb den Griechen, Armeniern und Juden. Doch gilt dies mehr von den Europäischen, als Asiat. Osmanen; denn diese handeln mit den benachbarten Nationen durch *Karavanen.* Man braucht dabey zum Transport der Waaren Kameele und Maulesel. *Holländer, Engländer, Franzosen, Italiener, Schweden, Dänen, Russen* und andere Handelsnationen besuchen die Osmanischen Handelshäfen in grofser Anzahl, bringen ihnen ihre Waaren zu, und hohlen dagegen Osmanische. Daher haben sie zu Konstant. Gesandte und Residenten, und an andern Orten Konsulen. Der Handel mit Frankr. ist bey weitem der stärkste.

Die vornehmsten *Importen:* allerley wollene Tücher, besonders Französische, und darunter eine Menge Mützen, Seidenwaaren, Korn, Kaffee, Zucker, Gewürze, Indigo, Cochenille, Pelzwerk, Glas, Porzellan, Metallwaaren, besonders Uhren, ostindische Waaren, Apotheker- und Galanteriewaaren, Schminke, Papier, künstliche Tischler- und Drechslerarbeit, Korallen, Aepfelwein, Bier, Rum, Tabak, Piaster, Löwenthaler und Kaiserthaler, Diamanten, hölzerne Waaren, Nürnbergische Waaren und Spielzeug — auch Menschen.

Exporten die vorhin verzeichneten Produkte und Waaren. Wenn auch letztere so vielbedeutend nicht sind; so hält doch die Vortrefflichkeit der ersten die Handelsbilanz ziemlich im Gleichgewicht.

Handelshäfen und *Handelsstädte:* Aufser den erwähnten Fabrikörtern, Alexandrien, Basra oder Bassora, Rise, Trapezunt, Sinope, Varna, Scutari, Salonichi, Durazzo, Napoli di Romania, Isnik, Karahissar, Sophia, einige Oerter auf den Inseln Candia und Cypern.

Beförderungsmittel des Handels. Keine als etwa Verträge mit einigen Handelsnationen.

C. W. J Gatterer's Abh. von dem Handelsrange der Osmanischen Türken. 3 Abtheil. Manheim 1791 - 1792. 8. — Traité sur le commerce de la mer noire par M. de *Peyssonel.* à Paris 1787. 2 Voll. in 8. *Teutsch* mit Anmerk. (*und einer Vorrede*) v. *E. W. Cuhn.* Leipz. 1788. gr. 8. — Neueste Uebersicht des Handels von Macedonien; in *Schedel's* und *Sinapius* Journal für Handlung 1800. Aug. S. 629 — 668. — Essai historique sur le commerce et la navigation de la Mer-Noire etc. Paris 1805. 8. *Teutsch*, mit Abkürzungen, im 28sten B. der Bibl. der neuesten Reisebeschreib.

* *Münzwesen.* Zu Konstantinopel, Adrianopel und Kahira sind Münzstätten. Auf den Osman. Münzen erblickt man nie Brustbilder, sondern den verschlungenen Namen des regierenden Sultans. Auf der Hauptseite steht: *Sultan* N. N. *Ibn Sultan*, (Sohn des Kaisers) N. N. *El-Sultan*, *Ibn El-Sultan* (der selbst Kaiser und ein Sohn eines Kaisers ist). Auf der Rückseite:

Sultan el - Berreyn
we Chakan el - Bahhreyn.

(d. i. Herr der beyden Länder! Herr der beyden Meere!). Es wird kein anderes Metall, als Gold und Silber vermünzt. Von *Silbermünzen* hat man *Asper*, *Para* und *Piaster*. *Asper* ist die kleinste Scheidemünze (ungef. so viel als 3 Pfenninge); es gehen 3 auf einen *Para*. Es giebt ihrer nicht viele, und als Rechnungsmünze betrachtet gehen 2½ auf 1 Para. 40 Para oder 120 Asper machen einen *Piaster*. Es giebt einzelne, 5, 10, 20, 30 Parastücke. Ein *Groche* oder *Grouche* ist so viel, als 3 gute Groschen oder 13½ Kreutzer. Ein *Piaster* ist ein Speciesgulden oder 16 Groschen Sächsisch. Von *Goldmünzen* werden allein *Dukaten*, die man mit dem Italien. Worte *Zechine* benennt, geschlagen. Sie sind aber von verschiedenem Werthe; einige von 105 Para: andere, und zwar die gewöhnlichsten von 110 Para, heifsen theils *Dschjindschjerly* oder *Sindschjerli*, theils *Sermapuppen*; ferner Arab. Zechinen von 130 Para, und diejenigen, die man *Fondukli* nennet, von 155 Para. — Von auswärt. Silbermünze sind nur vorzügl. *Ragusanerstücke* zu 1½ Piaster

und *Kaiserthaler* zu 2 Piaster gäng und gäbe; auch wohl andere grobe Silbersorten; hingegen werden alle Europ. Dukaten angenommen; die Venetian. werden den Fondukli gleich gerechnet: die Holländ. und alle andere aber zu 146⅔ Para, folgl. 3 zu 11 Piaster. 500 Piaster machen einen *Beutel* aus: ein *Goldbeutel* aber ist so viel, als 15,000 Türk. Dukaten.

* Auswärtiges gutes Geld ist desto angenehmer, weil die Juden, die über das Münzwesen gesetzt sind, dem einheimischen Gelde einen schlechten innern Gehalt geben. Zu Kahira und in andern Aegypt. Handelsplätzen gelten jetzt fast gar keine Osman. Münzen mehr: hingegen das Teutsche, besonders das Oestreich. Geld, ist desto beliebter.

O. G. Tychsen Introd. in rem numariam Muhamedanorum. Rostoch. 1794. 8.

Gewicht. Es wird fast alles, selbst der Wein und das Brennholz, nach dem Gewichte verkauft. Das gewöhnliche besteht in *Drachmen*, *Oken* und *Kantharen*. Eine *Oka* ist so viel als 2¾ Pfund, und der *Kanthar* gleicht unserm Centner.

5. In Ansehung der *Religion*. *Herrschend* ist die *Muhamedische*. Die Osmanen selbst, einige ihnen in Asien unterworfene Nationen und die Aegypter sind Muhamedaner, und zwar gröfsten Theils von der Sekte Omar's, die die Sunna oder Tradition aufser dem Koran annehmen: sie sind aber in mehrere Untersekten getheilt. In den Asiatischen Provinzen sind viele Aliten.

Geduldet werden die *Christen* aller Art, vermöge des sogenannten Testaments Muhameds und der Vorschriften des Korans: doch müssen diejenigen, die sich dazu bekennen, eine Kopfsteuer geben, und leben überall in Bedrückung. Die *Griechische* Kirche, die den Patriarchen zu Konstant. als ihr Oberhaupt verehret, ist ungemein zahlreich in den Europäisch. und Asiat. Ländern. Getrennte Zweige davon sind die gleichfalls zahlreichen *Armenischen* Kirchen, die eigentl. *Monophysiten*, wozu die *Jakobitischen* Christen und *Kopten* gehören, *Ne-*

storianer und *Maroniten*, die sich in der neuern Zeit dem Römischen Stuhl unterworfen haben. Von den 3 Latein. Kirchen ist die *Römisch-kathol.* die zahlreichste. Sie hat an vielen Orten Kirchen, auch Klöster. Die *Ev. luther.* Christen haben Gottesdienst zu Konstantinopel, Smyrna, Bukarest, u. Bilipschi in der Moldau: die *Reformirten* zu Konstantinopel, Smyrna und Haleb. *Juden* giebt es in grofser Menge fast in allen Gegenden des Reichs; sie erlegen dasselbe Kopfgeld, wie die Christen, werden aber von den Türken weit härter, als diese gehalten, müssen auch eine von den Türken und Christen verschiedene Kleidung tragen. Sie haben ihre Rabbinen oder Chanhams und weltl. Primaten. Gewöhnl. sind sie Mäkler, besonders in Geldsachen, auch Aerzte und Dolmetscher vornehmer Osmanen.

Kirchliche Einrichtung der herrschenden Religionspartey. So wie der Koran die Bibel der Muhamedaner, folgl. auch der Osmanen, und zugleich ihr vornehmstes Gesetzbuch ist; so sind auch die Geistlichen zugleich ihre Juristen, und die Klerisey heifst in dieser Rücksicht *Ulemà**). Der Grofssultan selbst steht, als Khaliphe oder Nachfolger Muhameds, an der Spitze der Geistlichkeit. Ihr besonderes Oberhaupt aber heifst *Mufti* oder *Müfty*, dessen Ansehn, Gewalt und Einkünfte sehr grofs sind. Der Sultan ernennt ihn und kann ihn auch absetzen. In allen wichtigen Staatsangelegenheiten fodert man von ihm seine Gesetzentscheidung (*Fetfàh* oder *Fetwàh*). Sein Stellvertreter heifst *Fetwa-Emini*; in grofsen Städten ernennt er *Untermufti*. Nächst dem Mufti sind die *Kadi-Leschkjers* die wich-

*) Darunter versteht man den gelehrten Stand, alle Diener des Gesetzes u. der Religion, die eigentl. Schriftgelehrten; wozu noch die Abkömmlinge des Propheten Muhamed u. im weitesten Sinne die Mönche gerechnet werden.

tigsten Glieder der Ulemà; es gehören ferner dazu die *Molla's*, die *Kadhys* und andere gerichtl. Personen. Die eigentl. Priester, die den Gottesdienst verrichten und bey den Moskeen angestellt sind, heifsen *Imam*, und werden von dem Grofswesir u. den Paschen ernannt. Der Imam des Sseraj heifst *Imam-Efendy*. Die Muhamedaner haben verschied. Gattungen von Mönchen, unter dem allgemeinen Namen der *Derwische*, deren es einige 30 Orden giebt. Zu den geistl. Personen rechnet man auch die Nachkommen Muhameds, welche *Emire* und *Scherifs* heifsen, unter einem eigenen Oberhaupt, *Nakyb-ul-Eschraf*, der unmittelbar auf den Mufti folget, gewissermafsen der Aufseher von Muhameds Fahne ist, und den *Aelemdar* oder Fähndrich unter sich hat, der sie bey feyerl. Gelegenheiten trägt. Aus den Emiren werden die *Scheychs* oder Häupter der Sophien- und Ejubs- auch andern Dschjamis genommen, und einer von beyden stellt den *Grofs-Scheych* vor.

Das unter den allgemeinen Schriftstellern angeführte Werk des Ritters *Muradgea d'Ohsson*. — Proselytenmacherey verschiedener Religionsparteyen, besond. der Röm. Kirche, im Türk. Reiche (v. *Niebuhr*); *in dem* Teut. Museum 1787. St. 12. S. 505 — 536. — Auch der bey II. 1. angeführte *Niebuhrische* Aufsatz.

6. In Ansehung der *Wissenschaften* und *Künste*, welche gar sehr vernachlässigt werden; woran Religionsvorurtheile und Despotendrück Schuld sind. Was man allenfalls Gelehrsamkeit nennen könnte, besitzet die Ulemà: und doch giebt es viele Imams, die kaum den Koran lesen können. Die *bildenden* Künste werden gar nicht geachtet, da die Muhamedische Religion die Abbildung menschlicher Formen untersagt. Die *Musik* der Osmanen ist äusserst unharmonisch, und ihre Instrumente lärmend und geschmacklos: hingegen haben sie gute *Tän-*

zerinnen. Da alle Bücher geschrieben werden, so haben sie eine grofse Menge Schreiber, und beweisen darin Kunst. Sie lieben ihre *Sprache*, aber der den Orientalern eigene Schwulst und Bombast verdirbt die darin geschriebenen Werke des Geistes. Von fremden Sprachen werden nur die Arab. und Persische, allenfalls auch die Ital. gelernt. In Anseh. anderer Kenntnisse sind sie sehr arm. Ptolemäus ist noch ihr Anführer in der *Geographie.* Sie haben noch Mondenjahre, die sie mit dem 22sten Jul. 622 n. C. G. dem Tage der Hedschra oder der Flucht Muhameds von Mecca nach Medinah, ihrer Aera, anfangen. Es sind gleichwohl *Historiographen* angestellt, die Staatsmerkwürdigkeiten aufzuzeichnen: aber übrigens fehlt es ihnen durchgehends an histor. Kenntnissen. *Astrologie* ist eine vom Staat bezahlte Wissenschaft und der erste Hofastrologe (*Münedschjim-Baschy*) wird in Staatsgeschäften um Rath gefragt. Ihre Arab. Lehrer, die Bemühungen, den Koran stets ihren Absichten gemäfs auszulegen, und ihre Neigung verleiten sie zu einer spitzfindigen scholast. *Philosophie:* doch treiben sie auch eine Art von *Moral.* In der *Physik* und *Naturgeschichte* gehen sie nicht weit über den Aristoteles hinaus. *Nautik* studiren sie erst in der neuern Zeit. Ihre *Aerzte* sind elende Empiriker, und stets zugleich Chirurgen und Apotheker. Das Studium der *Religion* ist sehr weitläufig, weil es zugleich die *bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit* und die *Politik* enthält.

Die Kenntnisse der *Griechen* sind aus gleichen Gründen nicht besser; ihre Mönche widmen sich am meisten den Wissenschaften. Ihre jetzige Sprache ist die Neugriechische: aber das Altgriechische erhält sich einigermafsen, weil der Gottesdienst darin verrichtet wird. In der neuern Zeit hat sich hierin viel zu ihrem Vortheil geändert. Ein edler

Wetteifer begeistert viele in u. aufser ihrem Vaterlande lebende Griechen, die auf alle Art das Wachsthum der Wissenschaften, besond. auch das Studium der alten Klassiker befördern. Den *Armeniern* schreibt man etwas mehr Aufklärung und besonders mehr Bibelstudium zu.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften sind sogenannte *Akademieen*, deren zu Konstant. 11 existiren, wovon jede aus mehr oder weniger Kollegien besteht, und woraus man die Kirchen- u. Staatsdiener zieht. Es studiren darin auf kaiserl. Kosten über 1600 junge Türken. Die Zahl aller Kollegien oder Schulen der Wissenschaften zu Konstant. belauft sich auf 518, und der *niedern Schulen*, wo das Lesen und Schreiben und eine Art von Katechismus gelehrt wird, auf 1255. — Der *öffentl. Bibliotheken* sind zu Konstant. 13, deren keine über 2000 Handschriften enthält. — Die im 15ten, 16ten und 18ten Jahrh. gemachten Versúche der Osmanen, *Bücher zu drucken*, waren von keinem Gedeihen: doch werden seit 1796 wieder Bücher gedruckt. Die Juden und Armenier haben eigene Buchdruckereyen.

Letteratura Turchesca dell' Abate *Giambattista Toderini*. Venez. 1787. 3 Voll. in 8. *Teutsch*, mit Zusätzen u. Anmerk. v. *P. W. G. Hausleutner*. Königsb. 1790. 2 Th. in gr. 8. *Franz.* Paris 1789. 3 Voll. in 8. Auszüge (v. *Jagemann*) stehen in *Wieland's* Teut. Merk. 1790. St. 1. 2. 3. — Von der Türk. Buchdruckerey zu Konstantinopel; in v. *Murr's* Journal Th. 14. S. 323—332.

7. In Anseh. des *Adels*. Eigentl. giebt es keinen unter den Osmanen; denn sie kennen den Unterschied der Stände, den die Geburt giebt, nicht. Sie haben keinen andern Adel, als den die vornehmen Bedienungen geben, und zu diesen gelangen sehr oft die geringsten Leute. Es sind hiervon nur

2 Familien ausgenommen, nämlich die Nachkommen Ibrahim's Khan Ogli, Wesirs Muhamed des 1sten, u. Achmed's Kiuprili, Wesirs Muhamed des 4ten. Beyde leben blos von ihren Gütern, nehmen keine Staatsämter an, und pflanzen ihre Geschlechter nur durch Sklavinnen fort. Von einer Art von Kriegsadel, den *Zaims* und *Timarioten*, s. unten die Materie vom Kriegswesen.

8. In Ansehung der *Bürger* und *Bauern*, welche meistens nicht viel mehr sind, als Leibeigene.

VII. Grundgesetze.

Keine. *Stat pro ratione voluntas!*

VIII. Regierungsform.

Zu Folge des eben angeführten Waidspruches *despotisch*. Der Regent ist durch nichts, als etwa durch Religionspflichten, eingeschränkt. Niemand theilt die höchste Gewalt gesetzmäfsig mit ihm: aber die Schwäche und Sorglosigkeit der letzten Regenten hat gewissen Personen starken Einflufs in die Regierung verschafft. Diese sind die Diener des Sseraj, zumahl die Vorsteher der Verschnittenen, die Staatsbeamten, die sich durch die Verwalt. ihrer Aemter Ansehn erworben haben, oder die *Rizallen*, und die *Ulemà*. Die Eifersucht und Kabalen dieser mächtigen Grofsen verursachen desto mehr Verwirrung und Unbestand in der Regierung, da die üppigen und sorglosen Regenten sich wenig um dieselbe bekümmern und ihre uneingeschränkte Gewalt gleichwohl ein Werkzeug schlechter Lieblinge ist, häufige Veränderungen mit den Staatsverwaltern vorzunehmen. Die Soldaten, besonders die Janitscharen, sind zwar das Werkzeug, aber auch zugleich die Geifsel der despotischen Gewalt.

E. Toze von dem Türk. Despotismus; in *dessen* kleinern Schriften (Leipzig 1791. gr. 8.) S. 485—511.

IX. Thronfolge.

Der Thron ist zwar in Osmans Familie erblich: aber das Volk und die Soldaten behaupten das Recht, nach ihrer Wahl einen Prinzen aus diesem Hause darauf zu erheben und ihn wieder absetzen zu können, wiewohl sie dabey die Ordnung der Geburt beobachten: doch wählen sie nicht gern minderjährige Prinzen. Das weibliche Geschlecht ist von der Thronfolge ausgeschlossen.

X. Grofssultan oder Kaiser.

Aufser dem, was Nr. VIII. von seiner Gewalt erinnert wurde, ist hier noch zu bemerken: 1) dafs die Thronbesteigung nicht durch Krönung geschieht, sondern durch eine unter vielen Cärimonieen vollbrachte Umgürtung mit dem Säbel des Sultans Osman, nachdem er den Koran und die Aufrechthaltung der Muhamedischen Religion beschworen hat. Sein Name wird von den Herolden (*Telàl*) öffentl. ausgerufen. 2) der regierende Kaiser hat keine Gemahlin im eigentlichen Verstand, sondern nur Konkubinen, und diese sind Sklavinnen. Diejenigen, mit denen er Kinder zeugt, heifsen Sultaninnen und die, mit der er den ersten Prinzen zeugt, *Sultane Haseki* oder *Aseki* (*Favorite*): die Mutter des Grofssultans aber *Sultane Validé*.

XI. Titel.

Wir Sultan, Sohn eines Sultan, Chakan, Sohn eines Chakan, Sultan Mahhmud II, Chan, Sohn des siegreichen Sultan Abd-ül-Hhamid, durch die unendliche Gnade des Schöpfers der Welt und ewigen Wesens und durch die Vermittelung u. grofsen Wunder

des

des Muhamed Mustäfa, des vornehmsten unter den Propheten, über dem der Segen Gottes ruhe: Diener und Herr der Städte Mecca, Medinah u. Kuds, gegen welche die ganze Welt ihr Angesicht wendet, wenn sie betet, Padischah der drey grofsen Städte Istambol, Edrene und Bursa, welche alle Fürsten mit Neid ansehen, wie auch der Städte Scham und Mysr, des ganzen Aerebistan, Mäghrib, Barca, Cairoan, Häleb, Irak Aereb und Aegem, Bäsra, Lahsa, Dilem, Räka, Musul, Parthien, Dijaribekr, Cilicien, Wilajeti ärzy Rum, Siwas, Edena, Karaman, Wan, der Barbarey, Häbes, Tunis, Tyrabolos, Scham, Kybrys, Rodos, Kandia, Mora Wilajeti, Akden-yz, Karaden-yz, und derselben Inseln und Küsten, Anadoli, Rumili, Bäghdad, Kürdistan, Griechenland, Türkestan, der Tatarey, Tscherkassiens, beyder Landschaften Cabarda, Gürgistan, der Ebenen von Kyptsak, des ganzen Umfangs der Länder der Tataren, Kefe, und aller umher liegenden Gegenden, des ganzen Bosna und desselben Zugehörs, der festen Stadt Belgrad, Sirf Wilajeti und aller dazu gehörigen Schlösser, Festungen und Städte, des ganzen Arnauth Wilajeti, des ganzen Iflak und Boghdan, und derselben Zugehörs und Gränzen, und vieler andern Landschaften und Städte.

XII. Wappen.

Ein wachsender Mond: wiewohl dies nicht sowohl ein Wappen, als vielmehr ein Sinnbild der Nation und des Reichs ist; wie ihn denn auch der Kaiser nicht in dem Siegel führt, sondern sein und seines Vaters oder Vorgängers Namen, mit dem Beysatze: Sieghafter oder unüberwindlicher Kaiser. Der Mond erscheint in einem grünen Schilde, den eine Löwenhaut umfliegt, worauf ein Turban mit einer Reiherfeder liegt. Hinter ihm stehen 2

Standarten mit Rofsschweifen, in Form eines Andreaskreutzes gestellt.

XIII. Hofstaat.

Die *Osmanische* oder *hohe Pforte*, d. i. der Türkisch-kaiserliche Hof hat seinen Sitz im *Sseraj* (eigentlich *Padischah Sseraj*, das kaiserl. Schlofs) zu Konstantinopel. Dieses macht, mit allem seinen Zubehör, für sich schon eine mäfsige Stadt aus, u. besteht aus 3 grofsen Höfen oder Abtheilungen. Der Hofstaat selbst zerfällt in den *äufsern* u. *innern*, d. i. in die Aemter des Sserajs im weitesten u. des Härems im engsten Sinne. Der erste erstreckt sich von dem äufsern Thor des Sseraj bis in das 3te Thor, welches in den Härem führt, u. daher den Namen *Babi Seadet* (das Thor der Glückseligkeit) führt. An der Spitze dieses Hofstaats steht der Obersthofmeister, *Kapu Agassi* oder *Babi Seadet Agassi*, der Aga der Pforte oder des Thors der Glückseligkeit; der Regel nach aus der Klasse der weifsen Verschnittenen; zugleich Verwalter von 70 frommen Stiftungen zu Konstantinopel. Zu diesem Hofstaat gehören vorzügl. 7 Oda's oder Kammern. Die 1ste, *Chafs Oda*, die innerste Kammer, besteht aus den 40 ersten Kammerdienern des Grofsherrn. Ihr Vorsteher ist der *Chafs Oda Baschi*. Dort werden auch die 7 Reichskleinodien aufbewahrt. 2. *Chasine Odassi*, die Schatzkammer, die den Privatschatz (*Chasine*) des Grofsherrn enthält, welcher nicht mit dem unter dem Grofswesir u. dem Defterdar stehenden Reichsschatz, *Myry*, zu verwechseln ist. Es sind dabey 16 Schatzkammerdiener, unter dem Befehl des *Chasinedar Baschi*, angestellt. 3. *Kiler Odassi*, Keller oder Speisekammer. 4. *Seferti Odassi*, die Wäschkammer. 5. *Büjuk Oda*, die grofse Kammer. 6. *Kütschük Oda*, die kleine Kam-

mer. Die Diener dieser beyden letzten Kammern versehen die niedrigsten Dienste des Sseraj. 7. *Sseraj Gálata.* Diese ist die Pflanzschule, woraus die übrigen rekrutirt werden, u. befindet sich nicht im Sseraj, sondern zu Pera, wo die jungen Leute in der strengsten Klausur leben. Aufser diesen 7 Kammern gehören zum äufsern Hofstaat: 1. die kaiserl. Küche; 2. der kaiserl. Stall; 3. der kaiserl. Garten (der unter dem *Bostandschi Baschi* steht, dem auch die Wache über den ganzen Sseraj u. über den Bosporus anvertraut ist. Die unter ihm stehenden 600 Bostandschi sind Garten- u. Ruderknechte des Sultans); 4. die kaiserl. Jägerey; 5. die geistlichen u. geistigen Aemter des Sseraj, als Imame, Prediger, Aerzte, Wundärzte, Astronomen, Professoren u. Sekretarien; 6. die Kammerherren, *Kapidschilar Baschi* (ihr Amt besteht blos in der Beywohnung einiger Hofceremonien; aufserdem wird ihnen die Vollziehung der Bann- Konfiskations- und Todesbefehle des Sultans anvertraut); 7. die Garden des Sseraj, näml. die *Kapidschy* oder Thorwärter, die eben erwähnten Bostandschi oder Gartenwache, die *Solak* oder Hatschirgarde, die *Felt* oder Bogengarde u. die *Muteferika* oder Hoffuriere. Von ihnen sind ganz unterschieden die *Kapidschy-Baschy* oder Leute von angesehenen Familien, die nicht zur innern, sondern äufsern Hofhaltung des Sseraj gehören; bey den Audienzen führen sie die Ausländer in das Audienzzimmer. Ihr Oberhaupt heifst *Emyr-A'lem.* Aufserdem giebt es noch bey verschiedenen Kammern angestellte Personen, als Stumme, Zwerge, Vertraute, Tonkünstler, Herren des Steigbügels (Steigbügel u. Thor ist im Orient gleichbedeutend mit Thron u. Hof) u. s. w. — Der *innere* Hofstaat, der Härem oder das Frauengemach. Zu diesem innersten Theil des Sseraj führt das vorhin erwähnte 3te Thor. Ueber denselben gebietet

Kislar Agassi, das Haupt der schwarzen Verschnittenen, zugleich Verwalter aller Moscheen und der nach Medina u. Mecca gehörigen frommen Stiftungen. Gewöhnl. ist er der vornehmste Vertraute des Sultans, hat folgl. unbegränzten Einfluſs.

Die Pflanzschule aller hohen und niedern Hof- und Staatsdiener sind die *Itsch-Oglans*: für die niedern Verrichtungen hingegen die *Adschjam-Uglans*. Sie werden ihrer Bestimmung gemäſs im Sseraj erzogen.

XIV. Ritterorden.

Der Orden des halben Mondes, der 3 Klassen hat, und schon seit der Eroberung Konstantinopels (1453) existirt.

Vergl. Berl. Monatsschrift 1804. Jun. S. 464.

XV. Regierungskollegien.

Der höchste *Staatsrath* heiſset der *Divan*, richtiger *Dywan*. Er wird im 2ten Hofe des Sseraj gehalten und in den ordentlichen (*Gälebe-Dywan*) und auſserordentlichen (*Adschak-Dywan*) getheilt. Zu dem ersten werden gewöhnlich alle vornehme Staatsbeamte und die Agas der Soldaten gerufen: zu dem andern auch Personen von Einsicht aus allen Ständen. Beyden wohnt der Sultan nur bisweilen verborgen in einem Nebenzimmer bey: aber sein erster Minister, der *Groſs-Wesir* (*Wesyrätzem*) führt darin den Vorsitz. Dieser übt, als Stellvertreter des Sultans, die ganze Gewalt desselben in Civil- u. Militarangelegenheiten aus, und seine Ehre und Einnahme sind ungemein groſs: aber er wird auch eben so leicht ein Opfer seines Despoten. Wenn er sich von Konstantinopel entfernt; so ernennt er einen Verweser seiner Würde, *Kaym-Mäkam*, gewöhnlich *Keimakan*, genannt.

Aufserdem hat er, wie die meisten Staatspersonen, noch 2 Verweser, die man *Kjetchuda*, gewöhnlich *Kihaja*, nennet. — Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der mit in dem Dywan sitzt, ist der *Reys-Efendy* oder *Reysul-Kittal*, d. i. Direktor der Schriften und der Kanzley. Er ist das Haupt der *Chodschjah-A'jan*, der Civilräthe und Sekretarien; er ist auch der Hofkanzler und Oberstaatssekretar. Der *Teskjerehdschiy* ist gleichsam der Unter-Reys-Efendy, in dessen Verwahrung die Register der Kanzley sind. — Sitz u. Stimme hat auch im Dywan der *Tschunschi-Baschy* oder Minister der innern ausübenden Gewalt, Hof- und Reichsmarschall. Er ist, nach dem oriental. Ausdruck, der Arm der Gerechtigkeit, das Auge der Polizey, u. vereinigt daher in sich verschied. Zweige der öffentl. Gewalt, die in andern Ländern dem Justitz- u. Polizeyminister und dem Reichsmarschall zugetheilt sind. — Unter diesen, die Vollgewalt des Grofswesirs bildenden Staatsministern stehen 6 Staatssekretarien. — Bey Verwaltung der auswärtigen Geschäfte sind die *Dragoman*, oder Staatsdolmetscher, sehr wichtige Beamte, wozu man stets vornehme Griechen nimmt. Es ist damit der Rang eines Beglerbegs od. Paschas von 2 Rofsschweifen verbunden.

In dem Staatsrath sitzt auch der *Defterdar* oder Grofsschatzmeister, nebst den übrigen Vorstehern der *Kalemji* od. Rentkammer*); wie auch der *Janitscha-*

*) Die Geschäfte dieses Ministeriums, dem das gesamte Finanzwesen, mit Ausnahme des Privatschatzes des Sultans anvertraut ist, sind in 27 Kammern (Bureaus) vertheilt, deren Vorsteher den Ehrentitel *Chodschagan* führen. Jedem sind *Chulfa* (Gehülfen), *Kijtab* (Sekretarien) u. *Chajrd* (Kanzlisten) beygegeben. Die Chefs von 26 dieser Kammern ernennt der Grofswesir: denjenigen aber der 27sten, nämlich des Kabinetssekretärs des Defterdars, ernennt dieser selbst. Aufserdem hat jede Kammer einen *Kesteder* (expedirenden Sekretär).

nen-Aga, der *Sipahylar-Aga*, der *Kaputhan Pascha* und andere hohe Kriegsdiener. Der *Mufti* ist nicht eher gegenwärtig, als bis er ausdrückl. dazu gerufen wird.

*. Die Edikte des Kaisers heifsen *Ferman* oder *Chatth-Scheryf*. Der Grofswesyr hat das grofse Reichssiegel. Der Bewahrer des kaiserl. Handsiegels heifst *Nischamdschiy*, ungefähr so viel als Grofskanzler; sein Gehülfe ist der *Reys-Kijtab*, der Staats- oder Geheimschreiber des Sultans.

Bey Kriegszeiten werden auch aufserordentliche Rathsversammlungen, die man *Müschaweret* nennet, bey dem Mufti in Gegenwart des Kaisers gehalten. Dabey sind der Mufti, Kaym-Mikam, Reys-Efendy und einige der vornehmsten der Ulemà, wie auch die beyden *Kadhy-Leschkjer* (Oberrichter oder Kanzler von der Europ. und Asiat. Türkey) und der *Istambul-Efendy* (Oberrichter von Konstantinopel).

Die Provinzen werden durch Statthalter regiert, die *Pascha* heifsen, welche Benennung indessen, wie Efendy u. Aga, überall Staatswürden bezeichnet. Die Statthalter von Sophia, Kutaja und Damaschk heifsen vorzugsweise *Beghler-Begh*, und zwar der erste *Rumili-* der andere *Anadoli-* und der 3e *Schäm-Beghler-Begh*. Unterbeamte in den Provinzen sind die *Beghe* und *Sandschake*. Die Gewalt der Paschen ist beynahe uneingeschränkt. Sie stehen an der Spitze eines Provinzialkollegiums, dessen Beamte dieselben Titel, wie die Reichsbeamten, führen.

*. Alle Staatsämter werden gekauft oder durch Geschenke erlangt. Die häufigen Entsetzungen, die der Despotismus der, gewöhnlich unwissenden, übel geleiteten Sultane hervorbringen mufs, bewirken unaufhörliche Abänderungen unter ihren Besitzern; wovon die widrigen Folgen noch heftiger würden empfunden

werden, würden sie nicht dadurch verhütet, dafs die, gewöhnl. geschickten Unterbedienten selten in diese Veränderungen verwickelt werden.

XVI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

In allen Islamischen Staaten, folgl. auch im Osmanischen, besteht eine doppelte Gesetzgebung: 1) die *religiöse*, näml. die auf den Koran u. die Sunna, d. i. Muhamed's Schrift u. Wort durch die ersten Imame u. Doktoren des Islams gegründete *Schery* (oder das Gesetz), welche die ganze Theologie u. Jurisprudenz des Islams umfafst. Sie enthält das *allgemeine* Staats- und Völkerrecht Islamitischer Regierungen. 2) die *politische*, durch das Wort und den Willen des Regenten sanktionirte Staatsregel (*Kanun*, vermuthl. von Kanon). Sie begreift die Militar- Finanz- Lehns- Straf- u. Polizey-Gesetze des *besondern* Staatsrechts eines jeden Islamitischen Staats. — Der Islamitische Regent ist Unterthan der ersten u. Herr der zweyten. — Quellen der Osman. Gesetzgebung insbesondere sind: 1. *Schery*, das Gesetz, welches, als von Gott selbst durch des Propheten Mund gegeben, über alle irdische Gewalt erhaben ist; 2. *Kanun*, die Staatsgrundgesetze; 3. *Aadet*, das Herkommen; 4. *Urf*, die Willkühr. Aufserdem gelten noch in den Gerichtshöfen viele, nach u. nach von gelehrten Juristen verfertigte Auslegungen, die daher entstanden, weil die Vorschriften des Korans ursprüngl. nicht für einen grofsen Staat gegeben wurden, und weil sie nicht immer deutlich genug u. oft voll von Widersprüchen sind. — In wichtigen Fällen fodern die Gerichte von dem Mufti, *Fetfah* genannt (s. oben Nr. VI. 5), von denen man auch besondere Sammlungen hat, die man in zweifelhaften Fällen zu Rathe zieht.

2. Gerichte.

Das höchste wird in des Wesyrs Pallast in einem grofsen Saal gehalten, den man *Dywan-Chaneh* nennet. Der Wesyr, als Präsident, ist verpflichtet, wöchentl. 4mahl, Freytags, Sonnabends, Montags und Mittwochs, dort zu erscheinen und dem Volke Recht zu sprechen. Ist er abwesend, so vertritt seine Stelle der *Tschajusch-Baschy* (Maître des Requêtes). Am Freytag hat der Wesyr zu Gehülfen die beyden *Kadhy-Leschkjer*. Sonnabends ist sein Beystand der *Galata-Mollasi* (Richter der Stadt Galata) oder der Richter von Pera; Montags der *Ejub-Mollasi* (Richter der Vorstadt St. Hiob) und der *Iskjuder-Mollasi;* Mittwochs der *Istambul-Efendy*. Den ganzen Körper der Gesetzverständigen, die zugleich zum geistl. Stande gehören, nennet man *Ulemà* (vergl. oben Nr. VI. 5).

Die niedern Gerichte versehen in den gröfsern Städten Richter, die man *Mollà* oder *Mula* nennet, in kleinern, *Kadhy*. Beyde haben grofse Vollmacht; denn ihre Urtheile werden auf der Stelle, sowohl bis auf weitern Bescheid in bürgerlichen, als auch schlechterdings in peinl. Sachen vollzogen. Jeder hält sich einen *Kjetchuda* oder Sachwalter, und bestellt bey längerer Abwesenheit einen *Naib* oder Vikar. Unter dem Mollà oder Kadhy steht der *Mufsellim* oder *Moslim*, der die gerichtl. Urtheile vollzieht. Die Obergerichte in den Provinzen verwalten die Paschen, deren jedem 2 Staatsbeamte beygegeben sind, der *Defter Kiajarsi*, Sachwalter der kaiserl. Kammer, und der *Diamet Defterdari*, dem die Leitung der Lehnsgeschäfte anvertraut ist.

Die den Osmanen unterworfenen Nationen haben ihre besondern Gerichtsverfassungen.

* Das gerichtliche Verfahren ist überall willkührlich, tumultuarisch und fehlerhaft. Es gelten dabey selten andere Beweise als Zeugnisse, die man ohne Schwierigkeit erkaufen kann. Der Eigennutz ist der erste

Erklärer der Gesetze: doch kann man nicht sagen, dafs gar keine Gerechtigkeit ausgeübt werden sollte. Die *Bastonade* ist die gewöhnl. Leibesstrafe: das *Henken* aber die gewöhnliche Lebensstrafe.

Conspectus Jurisscientiae Turcicae, oder Uebersicht der Türk. Rechtswissenschaft, Rechtsschriften und vornehmsten Rechtsgelehrten; nebst einer Rechtstabelle, von *F. A. Taube*. Hamb. und Leipz. 1792. 8. *Meistens aus* Muradgea d'Ohsson.

XVII. Finanzwesen.

Davon läfst sich wenig mit Gewifsheit erzählen. Die *Einkünfte* werden angeschlagen auf 90,660 Beutel à 500 Piaster, folglich 45 Mill. 330,000 Piaster oder Kaisergulden, oder 30 Mill. Thaler Sächsisch. Andere geben nur 20 Mill. Piaster an: dieses gilt aber blos von der eigentl. Staatskasse oder *Myry* (Reichsschatz). Sie wird von dem *Defterdar* oder Reichsschatzmeister verwaltet und ist gemeinigl. in schlechten Umständen. Das Geld dieser Schatzkammer wird *Beitülmali-Müslimin* (öffentliches Geld der Muselmänner) genannt, und darf vom Sultan ohne die äufserste Noth nicht angegriffen werden. Von ihr ist ganz verschieden die Schatulle des Sultans oder die *Kaiserkasse* (*Chasyneh*), die ungemein reich ist: wiewohl die Vorstellungen von angefüllten Sälen und unendlichen Schätzen übertrieben sind. Die fest bestimmten Einkünfte dieser Kasse sind: von Kahira jährlich 600,000 Piaster, der Tribut und die Geschenke aus der Walachey und Moldau: weit gröfser aber sind öfters die zufälligen Einkünfte dieser Kasse, die von Einziehung der Güter gefallener Grofsen, von Veränderungen der Aemter und von Erbschaften kommen, da der Grofsherr in sehr vielen Fällen der Erbe des Vermögens seiner Unterthanen ist. Dieser Privatschatz steht unter der Verwaltung des *Chasynehdar-Baschy* (Oberschatzmeisters). Eine 3te Kasse ist der *Schatz der*

Mostreen, die unter gewissen Umständen von dem Staat gleichfalls benutzt wird.

Die vornehmsten öffentlichen *Auflagen* sind viererley: 1) der *Mukataatu* aus den verpachteten Domänen; 2) der *Avanis*, eine Art von Grundsteuer; 3) der *Charadsch* oder die Kopfsteuer, die alle unmuhamedische Unterthanen männlichen Geschlechts entrichten müssen, wofür sie freyen und ruhigen Aufenthalt und sichern Schutz genieſsen *sollen* *). Er wird von den Paschen und Obrigkeiten nach Verschiedenheit des Vermögens und der Religion bestimmt, und beträgt auf den Kopf nicht mehr als 2 bis 5, höchstens 9 Thaler. Die Röm. Katholischen Christen und Juden müssen immer eine kleine Summe mehr erlegen, als die Griechen und Armenier, und besonders schont man in diesem Stück die Geistlichkeit am wenigsten. Die Franken, die unter dem Schutz eines Gesandten, Residenten oder Konsulen stehen, sind für sich selbst und ihre Diener — wenn letztere auch gebohrne Unterthanen des Sultans sind — vom Kopfgelde frey. 4) der *Dschelebkachan*, das Geld, das statt der Frohn- und Kriegsfuhren bezahlt wird.

Hierzu kommt noch der Gewinn, den die Pforte von den Zehnten in dem ganzen Umfange ihrer Herrschaftsgebiete hat, so wie von den Zaims und Timarioten; ferner die neuen Taxen auf Wein, Brandwein, Wolle, Baumwolle, Ziegenhaare, Galläpfel, Korinthen, und Maulbeerbäume. Alle diese Einkünfte betrugen im J. 1798 eine Summe von 32 Mill. 250,000 Piastern. Diese mit obigen 45 Mill. 300,000 P. zusam-

*) Ueberhaupt bezahlen blos solche Unterthanen Kopf- u. Grundsteuer: der Moslim hingegen steuert nur für den Grund, in so fern dieser nicht steuerbar ist. Das Verhältnifs der nicht muhamed. Unterthanen ist vorzügl. durch die 24 Artikel des Gebotes Omars bestimmt worden, welche noch befolget werden.

men gerechnet, betragen alle Einkünfte 77 Millionen 580,000 P.

Aufserdem giebt es noch viele andere öffentliche Abgaben und Taxen, die theils immer fort entrichtet werden müssen, theils nur bey Gelegenheiten, in Kriegszeiten u. s. w. ausgeschrieben werden.

Die gewöhnl. jährl. *Ausgaben* werden berechnet auf 75,036 Beutel oder 31 Mill. 714,176 Piaster.

Die *Schulden* des öffentl. Schatzes oder Myry betrugen im J. 1803: 53 Mill. 350,000 Piaster. Hiervon hat der Schatz von Mekka und Medinah zu fodern: 1 Mill. 350,000. Dem Privatschatze des Grofsherrn ist der Myry schuldig: 4 Mill. 550,000, und dem Arsenale 6 Mill. 500,000 P. zusammen 12 Mill. 400,000 P. Dagegen hat der Myry folgende Foderungen auszustehen: Von dem Tabakszoll 3 Mill. 786,000, von verschiedenen andern noch nicht erhobenen Einkünften 6 Mill. und von dem im J. 1786 in den Schatz fliessenden Solde 7 Mill. 280,480 P. zusammen 17 Mill. 66,480 P. Nach Abzug dieser Summe ist der Myry noch schuldig: 36 Mill. 283,520 P.

Marsigli in dem nach Nr. XVIII. angeführten Werke. — Finanzsystem und Etat der Staatseinkünfte des Ottom. Reichs; aus einem Schreiben von Konstant. in einem Franz. Blatt; *in dem* Polit. Journal 1797. S. 1138—1141. — Authentischer Finanz- u. Militair-Etat des Ottom. Reichs; aus respectabler zuverlässiger Quelle; *ebend.* 1804. S. 21—31.

XVIII. Kriegswesen.

Bey der unstreitig grofsen Tapferkeit der Osmanen ist doch ihr Kriegswesen von schlechter Beschaffenheit. Im 16ten und 16ten Jahrhundert, auch noch in einem Theil des 17ten, waren sie allen Nationen furchtbar: aber sie blieben hernach, als diese die Kriegskunst vervollkommneten, hinter ihnen zurück. Die ganze Einrichtung ist noch auf einer asiatischen

Fuſs und kann mit andern nicht verglichen werden. Die Armee ist auch nicht von solcher ungemeinen Stärke, als man sie meistens angiebt: es ist aber schwer, diese Stärke zu bestimmen, und die bisherigen Angaben weichen sehr von einander ab.

1. *Landmacht.*

1. *In Ansehung der Arten und Zahl der Truppen.* Viererley: 1. *ordentlich besoldete und immer stehende* (*Capikuly* d. i. Knechte), wozu gehören: 1) *Infanterie*, die sogenannten *Janitscharen* (*Jen-Itschjery*), die in 196 Orta's oder Oda's (Kammern oder Kasernen) eingetheilt sind. In jeder sollen 800-1000 Mann seyn: allein man kann höchstens 500 auf eine rechnen, daſs also in allen ungef. 100,000 wären. Allein, viele halten sich des Handels und anderer Gewerbe wegen auſser diesen Kasernen auf, und noch mehrere werden in die andern groſsen Städte zur Besatzung vertheilt. Der wirkl. Bestand in Friedenszeit beträgt ungef. 40,000. Ihr allgemeines Oberhaupt ist der *Janitscharen-Aga*; der erste aller Aga's oder Generale, sowohl des Fuſsvolks als der Reuterey, der, wie der Groſs-Wesir u. der Defterdar, seine eigene Pforte oder Dywan hat. Nach ihm 6 Generallieutenante, deren erster, *Kul Kiaja* vom Sultan selbst, ohne Zustimmung des ganzen Janitscharenkorps, nicht abgesetzt werden kann. An der Spitze jeder Orta steht ein Oberst, *Tscherbadschi*, d. i. Suppenmacher, der bey öffentl. Verrichtungen einen groſsen Schöpflöffel trägt, so wie jeder Janit. den Löffel, womit er den Pillau speiset, an der Mütze stecken hat. Der *Janitscharen-Efendy* hat Janitscharenregister bey der Auszahlung des Soldes, und betreibt auch ihre gerichtlichen Angelegenheiten. Jede Kammer hat ihren eigenen Fahnenträger (*Aklemdar*), auf den sehr viel ankommt. Aus den Janitscharen wird eine starke Zahl zur Wache des Kaisers ausgewählt. Sie heiſsen *Solak*,

Karini und *Peygk*; die ersten sind 500 Köpfe stark und bilden die Leibwache zu Fuſs; die 2ten steigen bis 3000, und sind die Leibwache zu Pferde; die letztern sind nur Cärimonienjünglinge und Fuſsgänger, die mit den Soldaten zur Seite des Sultans marschiren. 2) *Kavallerie*, die hauptsächl. aus den *Spahis* (eigentlich *Sipahys*) besteht. Man theilt sie in solche, die aus der Reichskasse bezahlt werden (*Capikuly*) und in solche, die die Inhaber der Timar-Ländereyen oder Kriegslehen *), die *Zaims* (eigentlich *Siams*) und *Timarioten* (beyde eine Art von Lehnsleuten) stellen müssen (*Thoprakly*). Die ersten machen nur ein Korps von 10, höchstens 12,000 Mann aus, und sind in 6 Oda's vertheilt. Stärker sind die *Zaims*- und *Timarioten-Spahis*. Das Einkommen eines *Zaim* von seinen angewiesenen Ländereyen ist jährlich aufs geringste zu 20,000 Asper berechnet, und steigt höchstens bis zu 100,000, und für jede 5000 Asper muſs er in Kriegszeiten einen Reuter gerüstet ins Feld führen. Ein *Timariote* hebt des Jahres von 6000 bis 19,999 Asper Einkünfte, und muſs für jede 3000 Asper einen Spahi stellen. Diesem nach kann ein Zaim nicht weniger, als 4, und höchstens 20, und ein Timariote nicht weniger, als 1, und höchstens 6 Spahis zu Felde bringen. Man rechnet die Zahl aller Zaims auf 6689, diejenige der Timarioten auf 52,649, und die Zahl der von ihnen zu stellenden Reuter auf 132,054. Das allgemeine Oberhaupt der Spahis ist der *Spahiler-Aga*. Eine andere Art Reuterey sind die sogenannten *Dschjebehlschjy*, die mit den Kürassieren Aehnlichkeit haben. Ihr Korps war Anfangs nur auf 630 Mann angesetzt, die damahls mehr zu Büchsenmachern und Waffen-

*) Im J. 1792 ward beschlossen, alle Timare oder Kriegslehen, nach dem Absterben ihrer damahligen Besitzer, mit den Domänen des Reichs zu vereinigen: wogegen dieses die Unterhaltung so vieler Truppen, als bisher diese Lehen stellten, übernehmen wollte.

schmieden, als zu wirklichen Soldaten bestimmt waren. Jetzt sind sie wie die Spahis bewaffnet, gut beritten, und sollen eigentlich 30,000 Mann ausmachen, die in 60 Oda's, jede zu 500 Mann, vertheilt sind: indessen sind sie selten über 18,000 stark. 3) *Artillerie*, die besteht aus *Thoptschjy* oder Kanonirern u. *Kumbaradschjy* oder Bombardirern. Die Zahl der ersten ist eigentlich auf 18,000 Mann festgesetzt: aber man kann sie höchstens zu 15,000 rechnen, wovon etwa 6000 in der Hauptstadt liegen, die übrigen aber in den Provinzen vertheilt sind. Sie sind auch in verschiedene Oda's eingetheilt. Die *Kumbaradschjy* sind in Friedenszeiten gewöhnl. nur einige 100 Mann stark, müssen aber im Kriege allemahl bis auf 2000 vermehrt werden. Der Chef der Artillerie ist der *Thoptschjy-Baschy*. 4) die *Metherdschjy*, eine besondere Art von Militz, die mit Fourierschützen Aehnlichkeit haben, nur dafs sie ein eigenes Korps ausmachen. Sie besorgen die Einrichtung, Aufschlagung u. Fortschaffung des Lagers, die Ausbesserung der Zelte u. dgl. Ihre Zahl belauft sich auf 6000. — II. *unregelmässige Truppen*; dazu gehören 1) diejenigen, die jeder Pascha aus seinem Paschalik auf seine Kosten werben mufs. Darunter sind auch die *Serradsche*, die das Gepäcke bewachen müssen, und zugleich zu einem Reservekorps dienen, auch nach Art der Janitscharen mit Flinten und Säbeln bewaffnet sind. Man berechnet sie wenigstens auf 6000 Mann. Bey der Reuterey sind ähnliche Leute, *Seghban* genannt; ungef. 4000. 2) freywillige Reuter, die im Kriege ohne Sold dienen, bis sie Gelegenheit finden, durch Erledigung eines Timar-Gutes selbst damit belehnt zu werden. 3) die von den Tatarischen und andern nomadischen Völkern gestellten Truppen. — III. *Gränz-* und *Garnisontruppen* (*Serradkuly*, eigentlich *Ser-hüd-kullery*); sie bestehen theils aus Leuten, die an dem Orte, wo sie dienen, selbst geworben sind, Infanterie und Kaval-

lerie, theils aus *Arnauthen* und *Bosniaken*. Zuihnen gehört die Garnisonartillerie (*Issarelys*) und die Mineure (*Laghumdschi*). — IV. *Hülfstruppen*, die von den Tributländern zur Zeit des Kriegs aufgebracht werden müssen. Aegypten liefert dazu von seiner beständig stehenden Landmiliz, die etwan aus 20,000 Mann Infanterie und Kavallerie besteht, der Pforte, so oft sie es verlangt, 3000 Mann. Eben so müssen die Hospodare der Walachey und Moldau im Nothfalle mit 4—6000 Mann persönlich Dienste leisten. Die gesammte Truppenzahl läst sich nicht bestimmen und wird sehr verschieden angegeben, zu 150,000, zu 260,000, zu 343,000 Mann u. s. w. — Nach der neuesten Angabe (im Polit. Journal 1804. S. 29) beträgt sie in Friedenszeit 297,000 Mann, nämlich:

30,000	Janitscharen und 20,000 Theptschijs (Artilleristen) in Konstantinopel	50,000 Mann
10,000	Janitscharen in Aegypten —	10,000 —
80,000	Artilleristen in den Provinzen	80,000 —
50,000	Mann Gränztruppen, Serradkuly genannt — — — —	50,000 —
20,000	Spahis oder Kavalleristen —	20,000 —
75,000	Kavalleristen in den Provinzen	75,000 —
12,000	Mann Gränzkavallerie — —	12,000 —
		297,000 Mann.

2. *In Ansehung der Aufbringung des Heeres.* Die regelmäfs. oder besoldeten Truppen werden durch Rekrutirung, die oft sehr gewaltsam ist, ergänzt und erhalten. Beym Ausbruch eines Krieges werden alle Korps verstärkt, und es ergeht auserdem ein allgemeines Aufgebot: es wird in den Moskeen ein Kriegsgebet und darin eine Aufmunterung, wider die Ketzer oder Perser und wider die Ungläubigen oder die Christen, zu Felde zu ziehen, vorgelesen, und daher entsteht eine Menge Freywilliger, die zwar ohne Sold dienen, aber dem eigentl. Heere gewöhnlich mehr schaden, als nützen. Sie kommen und gehen nach Belieben.

3. *In Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Einem gemeinen Janitscharen wird bey der ersten Einschreibung tägl. nicht mehr, als 6 Asper, Sold gegeben, der aber nach Maasgabe der Länge seiner Dienstjahre und seines Wohlverhaltens bis auf 15 vermehrt werden kann. Denen, die sich wirkl. in den Oda's aufhalten, giebt der Sultan aufserdem tägl. freyen Unterhalt und Kost, und alle Jahre eine neue Montur. Marsigli berechnet den Belauf der ganzen Janitscharenbesoldung jährl. auf 3711½ Beutel u. 1720 Asper. Die Löhnung wird ihnen nur alle Vierteljahre ausgezahlt: den Spahis aber nur alle halbe Jahre. Der geringste Sold derselben ist tägl. 12, und der höchste 100 Asper. Die ganze jährl. Summe dieser Löhnung belauft sich, nach Marsigli, auf 2700½ Beutel und 12,436 Asper.

4. *In Ansehung der Belohnung*, z. B. Erhöhung des Soldes, Beförderung zu höhern Ehrenstellen, Ertheilung kriegerischer Ehrenzeichen, wohin hauptsächlich die *Rofsschweife* (*Tugg*) gehören. Geht der Sultan selbst zu Felde, so läfst er sich deren 7 vortragen; der Wesyr hat gewöhnlich nur 3, wie alle Paschen von seinem Range, sie mögen *Seraskiere* (eigentl. *Sser-Askjir*, die besondere Armeen oder Korps anführen) seyn oder nicht: im Lager aber 5. Im Lager unterscheiden sich die Gezelte der Paschen durch die Anzahl dieser davor aufgesteckten Ehrenzeichen. Ein Begh hat 2 Rofsschweife und ein Sandschjak eine Fahne oder Standarte.

5. *In Ansehung der Festungen*, deren es sehr viele giebt, zumahl in der Europ. Türkey, als: Belgrad, Bender, Berbir, Canea, Chotschin, die Dardanellen, Gradiska, Ismail, Napoli di Romania, Nissa, Semendriah, Widdin.

2. See-

2. *Seemacht.*

Die jetzige Zahl der Kriegsschiffe war im J. 1806: 20 Linienschiffe, u. darunter 2 Dreydecker, 15 Fregatten u. 32 Schaluppen, Bombardiergalliotten u. s. w. Aufserdem sind noch viele *Galeeren* und *Galliotten* oder *Kantschabassen* vorhanden. Bey Kriegen zog die Pforte ehedem eine ansehnl. Verstärkung ihrer Seemacht aus Algier, Tunis und Tripoli (die zusammen gewöhnl. 10 Schiffe stellten), was aber jetzt nicht mehr Statt finden soll. Aus Aegypten aber sollen zur Kriegszeit ungef. noch 20 Schiffe kommen, wovon die meisten 50 Kanonen führen. Die *Seesoldaten* nennet man *Leventi;* es sind meistens junge Griechen, die zum Theil die Schifffahrt auf Kauffarthey- und Raubschiffen erlernt haben. Ihre Anzahl läfst sich wegen der ungewissen Zahl der Fahrzeuge nicht bestimmen. Bey einem Seekriege sind auch die Zaims und Timarioten verpflichtet, statt der Spahis eine verhältnifsmäfsige Anzahl von Leventen zu stellen. Mehrentheils sind die Schiffe schlecht bemannt, noch schlechter bedient, und die Kanonen von ungleichem Kaliber.

Der oberste Befehlshaber der Flotte ist der *Caputhan-Pascha.* Seit Selim 3 ist er nicht mehr dem Grofswesyr untergeordnet. Alle Diener bey der Marine und in den Zeughäusern hängen von ihm ab, und so bald er aufserhalb der Dardanellen ist, kann er unumschränkt über ihr Leben und ihre Güter gebieten. Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich über alle Inseln, Küsten und Seeplätze. So oft er mit der Flotte in einem Seehafen landet, hält er seinen eigenen Dywan, der die letzte Instanz ist. Er ist zugl. Generalgouverneur der Inseln im Archipelagus und hat seinen ordentl. Sitz zu Galipoli. Seine Einkünfte sind aufserordentl. grofs. Nächst ihm ist die wichtigste Person bey der Marine der *Terschaneh-Emini* oder Aufseher des Arsenals. Nach ihm folgen 3 Admirale und die Schiffskapitäne.

Stato militare dell' Imperio Ottomanno, incremento e decremento del medesimo, da Conte *di Marsigli*. In Haya e in Amsterd. 1732. 2 Th. in fol. *Jeder Seite gegenüber steht eine Französ. Uebersetzung.* Mit Kupf. — Etat présent des forces Turques sur terre 1774 etc. in *Büsching's* Mag. Th. 11. S. 333—356. — *J. C. G. Hayne* Abhandl. über die Kriegskunst der Türken, von ihren Märschen, Lägern, Schlachten und Belagerungen u. s. w. Berl. u. Stett. 1783. gr. 8. Mit 10 Kupfertafeln. Wien 1788. gr. 8. — Kriegsmacht der Türken, nach den bestmöglichen Berechnungen u. s. w. in dem Polit. Journal 1788. B. 1. S. 581—589. — Considérations sur la guerre actuelle des Turcs, par M. *de Volney*. à Londres (à *Paris*) 1788. 8. Mit einer Karte von der Europ. Türkey und Natolien. *Teutsch*, mit einem Auszug aus dem folg. Buche. Leipz. 1789. 8. — Examen du Livre intitulé: Cons. sur la guerre act. des Turcs par M. de Volney. à Paris 1788. 8. — Militärische Verfassung des Osman. Reichs, von *Niebuhr*, in dem Neuen Teut. Museum 1789. St. 1. S. 2—31. St. 2. S. 167—203. — Tableau des nouveaux Réglemens de l'Empire Ottoman, composé par *Mahmoud Rayt Efendi*, ci-devant Secrétaire de l'Ambassade Imperiale près de la Cour d'Angleterre. Imprimé dans la nouvelle Imprimerie du Genie sous la direction d'Abdurrahman Efendi, Professeur de Géometrie et d'Algèbre. Constant. 1798. fol. Mit vielen Kupfern. *Teutsch* mit Anmerk. von *J. H. v. Menu*. Berl. 1803. 8. Mit 3 Kupf. (*Das Werk enthält eine gedrängte Darstellung der Haupteinrichtungen und Verbesserungen bey der Armee, und bey der Flotte unter Sultan Selim dem 3ten*).

XIX. Politisches Verhältnifs.

Die Osmanische Pforte gehört jetzt unter die Mächte der zweyten Klasse. Mehrere Umstände, besonders die Anhänglichkeit an ihrer alten Verfassung, haben sie von ihrer ehemahligen furchtbaren Uebermacht herabgesetzt. *Rufsland* versetzte ihr besonders dadurch einen heftigen Streich, dafs es die Krim an sich rifs. Die Möglichkeit, von dieser Macht nun zur See, vom schwarzen Meer aus, angegriffen zu wer-

den, macht sie den Türken sehr gefährlich, da vorher Steppen, Flüsse und Gebirge sie gegen dieselbe sicherten. Die Uebereinstimmung der Russen in der Religion mit den Griechen macht ihnen viele Unruhe. Indessen hat der jetzige Kaiser Alex. seit dem Frieden 1812 der Pforte freundschaftl. Gesinnungen zugesichert. Auch der Kaiser v. Oestr. that dasselbe. *Frankreich* hat von jeher in der Türkey so viel Verkehr, als alle andre Christliche Reiche zusammen genommen: allein, dadurch wird die Hochachtung der Osmanen gegen dasselbe nicht bestimmt. Sie hegen nie volles Zutrauen zu den Franzosen, und bewiesen ihnen ehehin manche Demüthigung. Die *Engländer*, *Holländer*, *Preuſsen* und *Schweden* (ob letztere jetzt noch?) sind die begünstigtesten unter allen Europäern. Bey den fortdauernden Verwirrungen in Persien hatte die Pforte keinen mächtigen Feind in Osten, als die Wechabiten in Arabien: aber auch sie wurden neuerlich besiegt, in ihre Wüsten zurückgetrieben u. die heil. Städte, Mekka u. Medina, wieder erobert.

* Die meisten Christlichen Mächte halten beständige Gesandten bey der Pforte: sie aber schickt nur selten u. auf kurze Zeit Gesandschaften zu ihnen.

Die mit Christlichen Mächten geschlossenen *Verträge* sind in den vorhergehenden Hauptstücken angeführt worden.

Das dreyzehnte Hauptstück.

Spanien.

Letters concerning the Spanish nation, written at Madrid during the years 1760 and 1761; by *Ed. Clarke.* Lond. 1763. 4. *Teutsch*, und hin und wieder erläutert, von *J. T. Koeler.* Lemgo 1765. 8. — Correal general de España, y Noticias importantes de agricultura, artes, manufacturas, industria, ciencias etc. que con generosa proteccion de la Real Junta de comercio da al publico; por *Franc. Mariana Nifo.* Madrit 1769 sqq. 5 Voll. in 4. — *C. C. Plüer's* Reisen durch Spanien u. s. w. herausgegeben von *C. D. Ebeling.* Leipzig 1777. gr. 8. Mit Kupf. — Viage de España etc. por *Ant. de la Puente* (oder vielmehr *Ponz*). Madrid 1772—1788. 15 Voll. in 8. Die beyden ersten Bände *Teutsch* mit Erläuter. und Zusätzen von *J. A. Dieze.* Leipz. 1775. gr. 8. — Atlante Español, o Descripcion general de todo el Reyno de España, por *Bern. Espinalt y Garcia.* Madr. 1778—1787. 15 Voll. in 8. — Essais sur l'Espagne; Voyage fait en 1777 et 1778, où l'on traite des moeurs, du caractère, des monumens, du commerce, du theatre et des tribunaux particuliers à ce Royaume; par M. *P****** (*Peyron* de Lyon). à Génève 1780. 8. *Nachgedruckt unter dem Titel:* Nouveau Voyage en Espagne fait en 1777 et 1778. à Lond. 1783. 2 Voll. in gr. 8. *Teutsch* Leipz. 1781. 2 B. in 8. — Obss. de M. l'Abbé (*Ant. Jos.*) *Cavanilles* sur l'Article *Espagne* de la nouv. Encyclopédie. à Paris 1784. gr. 8. *Teutsch* (von *Biester* mit dessen Vorbericht und Anmerk.) Berl. 1785. (*eigentl.* 1784). gr. 8. — Hist. crit. de España y de la cultura Española, por *F. F. de Masdeu.* T. I. y preliminar a la historia: Discurso hist.

filosofico sobre el clima de España, el genio y el ingenio de los Españoles para la industria y literatura, su caracter politico y moral. Madr. 1783. 4. — *J. J. Volkmann's* neueste Reisen durch Spanien, vorzügl. in Anseh. der Künste, Handlung, Oekon. u. Manufakturen u. s. w. Leipz. 1785. 2 B. in gr. 8. — Neuere Staatskunde (vom Kriegsrath *Randel* in Berlin) 1 Theil. Berlin u. Stettin 1785. — 2ter Theil. ebend. 1787. gr. 8. *Ein unvollendetes Werk.* — Nouveau Voyage en Espagne, ou Tableau de l'état actuel de cette monarchie, contenant les détails les plus récens, sur la constitution politique, les tribunaux etc. Avec une Carte enluminé, des Plans et des Figures en taille douce (par le Chev. *Bourgoing*). à Paris 1789. 3 Voll. in 8. *2te Ausgabe unter dem Titel:* Tableau de l'Espagne moderne; par *J. Fr. Bourgoing.* — Seconde édition, corrigée et considérablem. augmentée, à la suite des deux voyages, faits récemment par l'auteur en Espagne. ibid. 1797. 3 Voll. in 8. Troisième édition, corrigée et considérab. augmentée. ibid. 1803. 3 Voll. in 8. *Teutsch* (von *A. C. Kayser* und *F. J. Bertuch*). 1 B. Jena 1789. — 2 B. mit einem Anhange des Hrn. Prof. *Tychsen* zu Göttingen, über den gegenwärt. Zustand der Span. Litteratur. ebend. 1790. — 3 B. welcher Zusätze und Verbess. der 2 ersten (aus der 2ten Ausgabe des Originals) enthält; aus dem Franz. mit Anmerk. von *C. A. Fischer.* ebend. 1800. gr. 8. — A Journey through Spain in the year 1786 and 1787, with particular attention to the agriculture, manufact., commerce, population, taxes and revenue of that country etc. by *Jos. Townsend.* Lond. 1791. 3 Voll. in 8. *Teutsch* von *J. J. Volkmann.* Leipz. 1792. 2 B. in gr. 8. *Holländ.* Haarlem 1791 — 1794. 4 Stücke oder 2 B. in gr. 8. — *Schwed.* von *Oedman.* Stockh. 1794. 8. — *C. A. Fischer's* Reise v. Amsterdam über Madrid u. Cadiz nach Genua in den J. 1797 und 1798. Nebst einem Anhange über das Reisen in Spanien. Berlin 1799. 8. 2te vermehrte Ausg. ebend. 1801. 8. *Franz.* v. *C. F. Cramer.* à Paris 1801. 2 Voll. in 8. Avec figg. *Engl.* Lond. 1803. 8. — *Dessen* Gemählde von Valencia. Leipz. 1803. 8. — Elementos de la Geografia astronomica, natural y politica de España y Portugal; por *Isidoro de Antillo.* Madrid 1808. 8. *Teutsch* v. *Rehfues.* Weimar 1814. 8. —

Span. n. eigener Ansicht v. *Rehfues.* Frkf. a. M. 1813. 4 B. in 8. — Voyage pittoresque et hist. de l'Espagne; p. *Al. de Laborde.* Par. 1807. fol. — *Dessen* Itinéraire descriptif de l'Esp. etc. ib. 1808. 5 Voll. in 8. *Teutsch* v. *C. A. Fischer* ..... 1810 .... *Will. Jacob's* Travels in the South of Spain 1809 and 10. Lond. 1811. 4. — *G. Hassel's* Handbuch I. 1. 397 — 617. — Description de las Islas Pithiusas y Baleares por *Jos. Vargas y Ponce* etc. Madrid 1787. 4. — Voyage dans les Iles Baléares et Pithiuses dans les a. 1801-5. p. *And. Grasset de St. Sauveur.* Par. 1807. 8. *Teutsch* v. *C. A. Fischer.* Wien 1808. 8. — *C. D. Ebeling's* Beschreibung des Königr. Mallorca; in *dessen* und *Büsch'ens* Handlungsbibl. B. 2. S. 541 — 629. — *C. F. H. Lindemann's* geograph. und statist. Beschreib. der Insel Minorca u. s. w. Leipz. 1786. 8. Mit einer Landk. u. Kupf. Auch in *Sprengel's* Beytr. zur Länder- und Völkerkunde Th. 6. S. 1 — 192. Mit derselb. Landk. und Kupf.

* * *

Descripcion de la provincia de Madrid, por *Th. Lopez.* Madr. 1763. 8. Mit einem Landkärtchen. — Nueva Guia para los naturales y forasteros de Madrid, por *Manuel Alf. Lazarillo.* ibid. 1785. 12. — Kurze Schilderung der Lage, Bevölk. u. Regier. von Madrit; nach *Eugenio Larruga*, v. D. *Hager*; in *v. Liechtenstern's* Archiv für Geogr. u. Statist. 1801. B. 1. S. 212 — 230. — Gemählde v. Madrid v. *C. A. Fischer.* Berl. 1802. 8.

* * *

Noticias de la Historia general de las Islas de Canaria, por *Jos. de Viera y Clavijo.* Madr. 1762 sqq. 4 Voll. in 4. — History of the discovery and conquest of the Canary Islands; transl. from a Span. Manuscr. lately found in the Isl. of Palma, by *Ge. Glas.* Lond. 1764. 4. *Teutsch* (von *J. L. Benzler*). Leipz. 1777. 8. *Der Verf. war ein Franciscaner* Juan de Abreu de Galineo. *Er schrieb das Buch im Jahr* 1632 *auf der* Insel Palma. *Glas bearbeitete es, und benutzte dabey auch neuere Nachrichten. Die beygefügte Beschreib. der Kanar. Inseln ist ganz von ihm.* — Essais sur les Isles fortunés et l'antique Atlantide, ou Précis de l'Hist. génér. de l'Archipel des Canaries, par *J. B. G. M. Bory de St. Vincent.* à Paris 1803. 4. Mit Kupf. Vergl. Allgem.

geogr. Ephem. 1803. St. 10. S. 473 — 478. (Es *sind dabey Nachstiche der dem Original beygefügten Landkärten von den Kanarien überhaupt, und von Teneriffa besonders*). *Teutsch*, mit einer Einleit. Anmerk. u. Zusätzen von *T. F. Ehrmann* (mit denselben Nachstichen); *in der* Sprengel. Bibl. der Reisebeschreib. B. 12. — Voyage aux Iles de Ténériffe, etc. p. *A. P. Ledru* etc. Paris 1810. 2 T. in 8.

* * *

Jos. Torrubia Diss. historico-polit. y en mucha partes geografica de las Islas Philipinas. Madr. 1753. 12. — *M. C. Sprengel's* Gesch. und Beschreib. der Philipp. Inseln; in *dessen* Beytr. zur Völker- u. Länderkunde Th. 2. S. 1—122. Mit einer Landk. Ebend. S. 123—144. hat eben *ders.* eine Beschreib. der bey den Philipp. liegenden Insel Magindanao geliefert. — Bemerk. üb. de la Peyrouse ns Nachrichten von den Philipp. von *Karl Hänsel*; in dem Journal für Fabrik 1799. Febr. S. 89—104.

* * *

A concise History of the Spanish America, collected chiefly from Spanish writers (by *John Campbell*). Lond. 1741. gr. 8. *Holländ.* mit beygef. Namen des Verf. Amsterd. 1745. gr. 8. — Relacion historica del Viage a la America meridional etc. por *Jorge Joan - y Ant. de Ulloa* etc. Madr. 1748—1749. 2 Voll. in 4. Mit 47 Kupf. *Franz.* Amsterd. u. Leipz. 1751—1752. 2 Voll. in gr. 4. Mit Kupf. Paris 1752. 2 Voll. in 4. *Engl. v. Joh. Adams.* 3te Ausg. Lond. 1772. 4. — Noticias Americanas sobre la America Meridional y la Septemtrional oriental etc. por *Ant. de Ulloa.* Madr. 1772. 4. *Teutsch* mit Zusätzen, von *J. A. Dieze.* Leipz. 1781. 2 Th. in gr. 8. *Franz.* mit Anmerk. und Zusätzen von *le Febvre de Villebrune.* Paris 1787. 2 Voll. in 8. — Dizionario storico-geografico dell' America, da *Giandomenico Coleti*, della Comp. de Giesù. T. I. *A—L.* T. II. *M—Z.* Venez. 1771. 4. *Der Verf. verweilte 10 Jahre bis 1767 in Südamerika.* — Description of the Spanish Islands and Settlements on the Coast of the Westindies, by *Th. Jefferys.* Lond. 1762. 4. Beyträge zur genauern Kenntnifs der Span. Besitzungen in Amerika, aus dem Span. übers. und mit einigen Anmerk. begleitet von *C. A. Fischer.* Dresd. 1801. 8

Holländ. Leyden 1804. 8. — *E. A. W. v. Zimmermann's* Taschenbuch der Reisen 2—5ter Jahrg. Leipz. 1803—6. 12. Mit Kupf. u. Karten. — Nachrichten v. verschied. Ländern des Span. Amerika u. s. w. herausg. v. *C. G. v. Murr.* 1 Th. Halle 1809. 8. — Voyages dans l'Amérique mérid. depuis 1781 jusqu'en 1801; par *Felix d'Azara* etc. traduites d'après l'original Espagnol et augm. de notes p. M. *Sonnini.* Paris 1809. 4 Voll. Avec un Atlas de 25 planches in fol. Ausz. in Hinsicht auf die Völker, mit einer Landk. in den Allg. geogr. Ephem. 1809. Jul. S. 399—415.

* * *

Teatro Americano; Descripcion general de los Reynos y Provincias de la Nueva España; por *Jos. Ant. Villa Señor y Sanchez.* Mexico 1748—1774. 3 Voll. in fol. — Storica antica del Messico etc. Opera del Abate *Franc. Sav. Clavigero.* Cesena 1780—1781. 4 Voll. in 4. *Teutscher Ausz.* von *Jagemann* im Kiel. Magaz. B. 2. S. 14—58. 254—306. und die Fortsetz. im Teutschen Merkur 1786. Jan. Febr. April. Jul. Aug. Oktober. *Der Titel verspricht zwar nur Geschichte: aber es ist auch eine fast vollständ. Statistik darin.* — Essai polit. sur le Roy. de la Nouv. Espagne; p. *A. de Humboldt.* Paris et Tubingue 1808. 4. Avec un Atlas géogr. et physique etc. *Teutsch*, Tüb. 1810. 2 B. in 8. Mit Kupf. — *Will. Robert's* Account of the first discovery and natural hist. of Florida etc. illustr. by a general Map and some particular Plans, and a geograph. Descript. of that country, by *Th. Jefferys.* Lond. 1763. 4. — (*W. Stork's*) Descript. of East-Florida etc. Edit. 3. ibid. 1769. gr. 4. Mit 3 Landk. — A concise natural and moral Hist. of East- and West-Florida; by *B. Romans.* New York 1776. 12. — Noticia de la California etc. por *Miguel Venegas* etc. ibid. 1757. 3 Voll. in 4. *Engl.* Lond. 1759. 2 Voll. in 8. Aus dieser verstümmelten und fehlerhaften Uebers. sind die noch schlechtern Holländ. Franz. und Teutschen Uebersetz. entstanden. Letztere v. *J. C. Adelung.* Lemgo 1769—1770. 3 B. in 4. Herausgeber war der Jesuite *Andr. Marc. Burriel.* — Nachrichten von der Amerik. Halbinsel Californien u. s. w. (von dem Jesuiten *Jak. Baegert*). Mannh. 1773. 8. Mit einer Landk. — El Orinoco illustrado y defendido: Historia natural, civil y

geografica de este gran Rio etc. por *Jos. Gumilla.* Madrid 1741. 2 Voll. in 4. En segunda impressa revista y augmentata. ibid. 1745. 2 Voll. in 4. *Franz* von *Eidous.* Avignon et Marseille 1758. 3 Voll. in gr. 12. — Hist. corografica, natural y evangelica de la Nueva Andalucia, Provincias de Cumana, Guyana, y vertientes del Rio Orinoco. Madr. 1779. fol. Mit 1 Landk. — Saggio di Storia Americana, o sia Storia naturale, civile e sacra, de' Regni e delle Provincie Spagnuole di Terrafirma nell' Amer. meridion., descritta dall' Abate *F. S. Gilij.* Roma 1780—1784. 4 Voll. in gr. 8. Mit Kupf. *Teutscher Auszug* aus den 3 ersten Bänden von *M. C. Sprengel.* Hamb. 1785. 8. — Relacion descriptiva de la Ciudad y Provincia de Truxillo del Peru, por *Mich. Feyjoo.* Madr. 1763. fol. — The present state of Peru etc. (by *Jos. Skinner*) Lond. 1805. 4. Mit Kupf. *Teutsch* v. *C. Weyland* u. *E. A. Schmidt* Weim. 1807 u. f. in 8. Mit 2 Landk. — *Wolfg. Bayer's* Reise nach Peru; herausg. von *C. G. v. Murr.* Nürnb. 1776. 8. Auch in *dessen* Journal Th. 3. S. 113 — 326. — Compendio della Storia geografica, naturale e civile del Reyno del Chile. Bologna 1776. 8. Mit 1 Landkarte und 10 andern Kupf. *Teutsch* (von *Jagemann*); in der Hamburg. Samml. von Reisebeschr. B. 4. Nebst der Landk. Der Verf. heifst *Vidaure.* — *Bern. Havestadt* Chilidúgú, sive res Chilenses, vel descriptio status tum natur. tum civ. regni populique Chilensis. Monasterii 1779. 2 Voll. in 8. — Saggio sulla Storia naturale del Chili del Abate *Giov. Ignaz. Molina.* Bologna 1782. 8. Mit 1 Landk. *Teutsch* von *J. D. Brandis.* Leipz. 1786. gr. 8. *Span.* von *Dom. Jos. de Arquellada Mendoza.* Madr. 1788. 4. *Franz.* mit Anmerk. vom Abbé *Gruvel.* Paris 1789. 8. *Engl.* Lond. 1810. 8. — Letters from Paraguay describing the settlements of Monte-Video and Buenos-Ayres; the Presidencias of Rioja Minor etc. by *J. C. Davie.* Lond. 1805. 8. — History of the viceroyalty of Buenos Ayres etc. by *S. H. Willcocke.* ib. (1807). 8. Mit Kupf. — *Mart. Dobrizhoffer* Historia de Abiponibus, equestri bellicosaque Paraquariae natione etc. Viennae 1784. 3 Voll. in 8 maj. *Teutsch* v. *A. Kreil.* eb. 1784. 3 B. in gr. 8. *Der 1ste Band handelt von Paraguay überhaupt.* — Saggio della Storia naturale della Provincia del Gran Chaco e su le pratiche e costumi de'

popoli che lo abitano etc. congesto del Abate *Guis. Jolis*. T. I. in Faenza 1789. 8. *Teutscher* Auszug in *Zimmermann's* Annal. der Geogr. 1790 St. 10. S. 365-371. St. 12. S. 499—508. — *Th. Falkner's* Descript. of Patagonia and the adjoining parts of South America etc. Hereford 1774. 4. *Teutsch* (von *S. H. Ewald*). Gotha 1775. gr. 8. Mit 2 Landk. *Franz.* (ohne des Verf. Namen). à Lausanne 1787. 2 Voll. in 16.

* * *

Nouveau Voyage aux Isles d'Amérique, par le P. *Labat*. à Paris 1722. 6 Voll. in gr. 12. ibid. 1743. 8 Voll. in 12. Und mehrmals. *Alle Ausgaben sind mit Kupf. versehen. Teutsch* von *G. F. C. Schad*. Nürnb. 1782—1787. 7 B. in 8. — Descript. of the Spanish Islands and Settlements on the Coast of Westindies, by *Th. Jefferys*. Lond. 1762. 4. — Beschreib. der Antillen; in *Bernoulli's* Samml. kleiner Reisebeschr. B. 1. 2. 5. 8. — Kurze Notitzen von den Westind. Inseln, nach einer Holländ. Handschr. u. mehrern Autoren; *in dem* Journal für Fabrik 1803. Jan. S. 34—63.

I. Gröſse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Neuste Angaben f. sp. Blatt. Polit. J. Dec. 1821.

Gröſse, nach den *Graden* der nördlichen Breite zwischen 36 und 44 und der östl. Länge zwischen 8 und 21; nach dem *Flächeninhalt* ungef. 9400 QM., wovon auf das feste Land gerechnet werden 8866, auf die im mittelländ. Meere liegenden und zu Span. gehörigen Inseln 176, und auf die der Span. Monarchie, besonders dem Königr. Sevilla einverleibten Canar. Inseln ungef. 358 QM. (Nach Antillon 8877,^{88} u. nach v. Zach 8909,^{83} QM. näml. Spanien an sich).

2. *Gränzen.* Gegen *Norden* die Pyrenäischen Gebirge und das Atlant. Meer, das dort das Meer von Biscaya (*mare Cantabricum*) genannt wird; gegen *Osten* das mittelländische Meer; gegen *Süden* dasselbe

und das Atlant. Meer; gegen *Westen* Portugal u. das Atlant. Meer.

3) *Eintheilung in Haupt- und Nebenländer.*

Hauptland, besteht aus 3 Monarchieen, *Castilien*, *Aragonien* u. *Navarra*, wie auch aus den zu *Biscaya* gerechneten Herrschaften, die besondere Vorrechte besitzen.

Zu *Aragonien* gehört 1) das Königr. *Aragonien* an sich selbst. 2) das Königr. *Valencia*, 3) das Königr. *Majorca* (Mallorca), das die *Balearischen* und *Pithyusischen* Inseln begreift, 4) das Fürstenth. *Catalonien* (Cataluña).

Castilien besteht, nach der in Spanien selbst gewöhnl. Abtheilung, aus 23 Landschaften, nämlich: 1) *Madrid*, 2) *Toledo*, 3) *Guadalaxara*, 4) *Cuenca*, 5) *la Mancha*, 6) *Burgos*, 7) *Soria*, 8) *Segovia*, 9) *Avila*, 10) *Leon*, 11) *Palencia*, 12) *Toro*, 13) *Valladolid*, 14) *Zamora*, 15) *Salamanca*, 16) *Granada*, 17) *Galicia*, 18) *Sevilla*, 19) *Cordova*, 20) *Murcia*, 21) *Jaen*, 22) *Asturias*, 23) *Estremadura*.

Zur Herrschaft *Biscaya* gehören: *Guipuscoa*, *Alava* und *Biscaya*.

Spanien ist noch auf andere Art eingetheilt, nämlich in militarischer Hinsicht in 13 Statthalterschaften, die, bis auf eine (Navarra, wo der Statthalter *Vicerey* heifst), sogenannte *Capitanes generales* haben.

*Nebenländer**): 1) in *Afrika*:

a) Auf dem festen Lande in Nordafrika: *Ceuta*, nebst den kleinen Plätzen *Melilla*, *Alhacenas* und *Peñon*, mit 9 bis 10,000 Bewohnern.

b) Unweit der Westküste die *Canarischen In-*

*) Die zusammen einen Flächeninhalt von 240,863 QM. haben sollen.

seln *), reich an feinem Zucker, edeln Früchten, Wein, Honig, Wachs, Weitzen, Häuten, Canarienvögeln, Orseille oder Orchilla, und Drachenblut.

e) Weiter hinunter die beyden von den Portugiesen 1777 abgetretenen kleinen Inseln *Annobono* und *Fernando del Po*: doch scheint es, nach neuern Nachrichten, als wenn sie die Spanier nicht besetzt hätten.

2) In *Asia:*

a) Die *Philippinischen Inseln*, deren gröfste *Luzon* heifst und worauf der Span. Hauptort *Manila* liegt. Ihre wichtigsten Produkte sind Gold u. andere Metalle, Pfeffer, Baumwolle, Perlmutter, Reis, Cacao, Zucker, Orangen, Ambra, Salpeter und vielerley Holzarten.

b) Die *Ladronischen* oder *Marianischen Inseln*, 16 an der Zahl, von denen die Spanier blos *Guaham* oder *Guam*, die südlichste u. gröfste, anzubauen angefangen haben.

c) Die *Carolinischen Inseln*, ein Archipel. von ungef. 80 kleinen Inseln.

d) Auf der grofsen Insel *Magindanao* die Festung *Samboangan*, nebst dem Hafen *Caldera* und einigen geringern Posten.

3) In *Amerika*, dessen gröfster und bester Theil bisher noch, unter sehr kritischen Umständen, der Krone Spanien gehört. Alles ist in 9 grofse, von einander unabhängige Statthalterschaften vertheilt, wovon 4 Vicekönigreiche heifsen. Die jetzige Eintheilung ist, nach Humbold, folgende:

A. Das Vicekönigreich *Neuspanien* oder *Mexico*, im engern Sinn, die wichtigste aller Span. Kolonieen, mit folgenden Provinzen oder Intendantenschaften: a. *Mexico;* Hauptstadt Mexico mit 137,000 Einwohnern.

*) Zwar, wie erwähnt, zum Königreich Sevilla gehörig: aber doch aufser Europa liegend. Es sind ihrer über 20, davon aber nur die 7 gröfsten bewohnt sind. Ihr Areal beträgt ungef. 152 QM.

b. *Puebla.* Hauptst. Puebla de los Angelos, mit 53,000 Einw. c. *Vera Cruz.* d. *Oaxaca.* e. *Merida.* Hauptst. Merida mit 29,000 Einw. f. *Valladolid.* g. *Guadalaxara.* h. *Zacatecas.* Hauptst. Zacatecas mit 26,000 Einw. i. *Guanaxuato.* Hauptst. dieses Namens mit 32,000 Einw. k. *San Luis Potosi.* l. *Alt-California.* m. *Neu-California.* Hierzu die innern Provinzen, die entweder unter dem Vicekönig zu Mexico stehen, u. sind: n. das Königreich *Neu-Leon.* o. *Neu-Santander;* oder unter dem Gouverneur zu Chihahuagua; wohin gehören: p. *Neu-Biscaya.* q. *Sonora.* r. *Cohahuila.* s) *Texas.* t. *Neu-Mexico.* Hauptst. Santa Fé. Noch werden dazu gerechnet die kleinen im Busen von Mexico liegenden Inseln, worunter *Cozumel* die beträchtlichste ist.

B. Das Generalkapitanat *Guatimala*, eingetheilt in folgende 9 Intendantenschaften: a. *Guatimala.* Hauptst. gleichen Namens mit 45,000 Einw. b. *Soconasco.* c. *Chiopta.* d. *Honderas*, mit den Inseln *Guajama* u. *Guanaja.* e. *Vera Paz.* f. *Nicaragua.* g. *Costa Rica.* h. *Veragua.* i. *Panama*, mit den 6 Perleninseln. Hauptst. Panama mit 20,000 Einw.

C. Das Generalkapitanat *Havaña*, aus der im Mexicanischen Meerbusen liegenden, den Schlüssel zu Mexico bildenden Antilleninsel *Cuba* u. den beyden *Florida's* bestehend. Jene hat ein Areal von 2309 QM. mit 432,000 Menschen, worunter 234,000 weiſse, 90,000 farbige u. 108,000 Sklaven seyn sollen. Die Hauptst. Havaña enthält davon 36,000 u. Puerto del Principe 30,000. Florida, eine groſse, schlecht angebaute Halbinsel auf dem Festlande von NAmerika, eingetheilt in Ost- u. Westflorida. Von den letzten zogen die Nordamerikaner ein beträchtl. Stück vom Missisippi bis zum Rio Perdido zu Louisiana. Städte sind: San Agostino u. Pensacola.

D. Das Generalkapitanat *Puerto Rico*, bestehend a. aus der Insel dieses Namens, eine der gröſsern

Antillen, mit der Stadt San Juan de Puerto Rico, worin ungef. 10,500 Menschen leben. b. aus 2 von den zwischen Puerto Rico u. St. Kitts liegenden Jungferninseln, die Passage- u. Schlangeninsel, beyde mit 3000 Einw. auf 6¾ QM. c. aus dem Spanischen Antheil von San Domingo; von welcher grofsen Antille Span. bisher die bey weitem gröfsere Hälfte, mit dem Eilande Saona besafs. Ob die Negern, welche die Insel *Hayti* nennen u. von 2 Königen regiert werden, die Spanier noch lang im Besitz lassen werden, ist zu bezweifeln.

E. Das Vicekönigreich *Neu-Granada*, eingetheilt in folgg. 8 Provinzen: a. *Santa Fé*. Hauptst. Santa Fé de Bogata mit 36,000 Einw. b. *Popayan*, Hauptst. gleichen Namens mit 20,000 Einw. c. *Choco*. d. *Rio della Hacha*. e. *Cartagena*. Haupst. dieses Namens mit 25,000 Einw. f. *Santa Martha*. g. *Quito*. Hauptst. Quito mit 60,000 Einw. h. *Maynas*. Auch gehören zu diesem Königreich die 12 beträchtlichen, aber unbewohnten *Gallapayas*- oder *Schildkröteninseln*.

F. Das Generalkapitanat *Caracas*, getheilt in 5 Provinzen: a. Caracas, Hauptst. desselben Namens mit (ehedem) 31,000 Einw. b. *Marcaibo*. Hauptst. Marcaibo mit 22,000 Einw. c. *Cumana*. Hauptstadt Cumana mit 24,000 Einw. d. *Guiana*. e. *Santa Margareta*, Eiland im Caraibischen Meere, wozu noch 4 kleinere gerechnet werden.

G. Das Vicekönigreich *Perù*, bestehend aus 6 Provinzen: a. *Lima*. Hauptst. Lima mit 52,000 Einw. b. *Truxillo*. c. *Guamancha*. d. *Cusco*. Haupst. Cusco mit 26,000 Einw. e. *Arequipa*. Hauptst. Arequipa mit 40,000 Einw. f. *La Paz*. Hauptst. La Paz mit 20,000 Einw. Auch steht unter dem Vicekönig der im S. W. von Chile liegende Chiloearchipel, mit ungef. 36,000 Einw., wovon 21,390 auf der Hauptinsel Chiloe leben.

H. Das Generalkapitanat *Chile*, zertheilt in 15 Provinzen: a. *Coopiapo*. b. *Coquimbo*. c. *Quillota*. Hauptst. Valparaiso mit 8000 Einw. d. *Aconcagua*.

e. *Melipilla.* f. *San Jago.* Hauptst. San Jago de Chile mit 46,000 Einw. g. *Rancagua.* h. *Colchagua.* i. *Maule.* k. *Itata.* l. Chillan. m. *Puchacai.* n. *Hailquilemon.* o. *Conception.* Hauptst. Conception mit 13,000 Einw. p. *Valdivia.* Hierzu gehören auch die beyden unbewohnten Inseln *Juan Ferandez.*

1. Das Vicekönigreich *Rio della Plata* od. Buenos Ayres, mit 6 Provinzen: a. *Buenos Ayres.* Hauptst. Buen. Ay. mit 40,000 Einw. b. *Paraguay.* Hauptst. Assumpcion, mit 7 — 8000 Einw. c. *Chaco.* d. *Cujo* oder *Ostchile.* e. *Tucuman.* f. *Charcas* oder *la Plata.* Hauptst. la Plata mit 14,000 Einw. Hierzu die *Falklandsinseln* oder *Malouinen,* auf deren gröfsern Span. ein Fort und ein geringes Dorf hat.

* Aus diesen Ländern empfängt Spanien *Silber* in aufserordentlicher Menge, *Gold*, *Kupfer*, *Zinn*, und *Eisen*, *Quecksilber*, *Platina*, *Perlen* und einige Arten von *Edelsteinen:* weiter *Cochenille*, *Cacao*, *Vanille*, *Zucker*, *Taback*, *Viehhäute*, *Baum-* und *Vigogne-Wolle*, *Wachs*, *Campeche-* und anderes *Färbeholz*, *Ingwer*, *Span. Pfeffer*, *Indigo*, *Salpeter* nebst verschiedenen Apotheker- und Materialistenwaaren, als: *Chinarinde*, *Sassaparille*, *Federharz*, *Peruvianischen Balsam.*

** Sie sind gröfsten Theils sehr arm an Menschen: doch sind die Städte, besonders die von uns genannten gröfsern, so gut und oft stärker, als manche Europäische, bevölkert. Sie werden von allerley Leuten sehr verschiedener Herkunft bewohnt. Die Stammväter sind die eingebohrnen Amerikaner, dann folgen die Spanier, nebst ihren Nachkommen, den Creolen, und die Mohren. Aus der verschiedenen Vermischung dieser Nationen entstehen die mancherley Abarten, die die Spanier durch 16 verschiedene Benennungen bezeichnen. — Es sind in diesen weitläufigen Ländern*) wenig Gewerbe und Manufakturen: doch werden in Mexico, Neugranada und in andern Provinzen Tücher, Seidenzeuche und andere Waaren verfertigt, auch in Peru; besonders ist in der Provinz Arequipa, wie in

*) Man berechnet ihr Areal auf 235,652 QM. mit 15 bis 16 Mill. Menschen.

Mexico, der Wein- und Oelbau nunmehr beträchtlich. Mit diesen und andern Gewerben beschäftigen sich am meisten die Eingebohrnen. — Vorzügliche Handelsstädte und grofse befestigte Seehäfen sind: *Mexico*, mit seinen beyden Seehäfen, dem Europäischen *Vera-Cruz* und dem Ostindischen *Acapulco*; *Lima* mit seinem Hafen *Callao*; *Quito* mit dem Hafen *Guayaquil*; *Panama*, *Porto bello*, *Cartagena*, *Buenos-Ayres* und *Havana*.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen*. Es sind ihrer 3: 1) *Spanier*, das Hauptvolk, ein Amalgama von *Celten*, *Karthagern*, *Römern*, *Teutschen*, *Arabern* u. *Juden*. 2) *Basken*, Nachkommen der alten Cantabrier, beynahe eine halbe Million, die in den Baskischen Provinzen Biscaya, Guipuscoa, Alava und Navarra wohnen, ihre, von der Spanischen ganz verschiedene Ursprache, ihre Sitten, zum Theil auch ihre Freyheit noch gerettet haben, 3) *Zigeuner*, 40 bis 50,000 Individuen, leben in ganz Span. zerstreut und reden, neben der Landessprache, einen, ihnen allein verständlichen Jargon.

2. Nach ihrer *Anzahl*. Zu Folge der 1787 vollendeten Zählung 10 Mill. 409,879 *) (wovon über 158,000 (?) in der Hauptstadt Madrid leben): 1768 nur 9 Mill. 307,804. *Hindernisse* der stärkern Bevölkerung.

Poblacion general de España, por *J. A. de Estrada*. Madrid 1768. 2 Voll. in 4. — Censor Español executado de Orden del Rey etc. en el año 1787. ibid. (*ohne Jahrzahl*)

*) Bourgoing hält diese Zählung für mangelhaft und nimmt deshalb 11 Mill. an. Im J. 1804 verlohr Span. durch Theurung, Hungersnoth, gelbes Fieber u. Erdbeben ungef. 1 Mill. Menschen; hierzu der von 1808 bis 1814 wütende Tilgungskrieg — werden nun wohl noch 9 Mill. vorhanden seyn?

zahl) fol. *Auszug unter dem Titel:* Ueber die Bevölkerung des Königreichs Spanien; in *Sprengel's* und *Forster's* Beyträgen zur Völker- und Länderkunde Th. 8. S. 197—216.

3. Nach ihren *Sitten.* Im Allgemeinen sind die Spanier einer Seits edel denkend; sie überlegen ihre Vorsätze lang, führen sie standhaft aus, erfüllen ihr Wort pünktlich, sind treue zuverlässige Freunde, besitzen viel persönliche Tapferkeit und feines Ehrgefühl, und sind ungemein mäfsig in ihrer Lebensart. Anderer Seits beherrschet sie ein gränzenloser National- und Familienstolz und eine, andern Nationen auffallende Ernsthaftigkeit, die sie jedoch nicht hindert, gefällig, freymüthig und gutmüthig, auch sehr aufgeräumt zu seyn, zu singen und zu springen. Die verächtliche Trägheit und Unthätigkeit des grofsen Haufens ist eine Folge seiner tiefen Unwissenheit und seiner, gröfsten Theils erbärmlichen Erziehung. Die meisten Spanier sind ausschweifend in Befriedigung ihrer Leidenschaften, habsüchtig, tyrannisch, blutgierig, bis zu ihrem Vergnügen an Stiergefechten, und wütend eifersüchtig. Ihre Bigotterie hat wenig ihres gleichen in Europa. Sie halten steif über alte Gebräuche und Gewohnheiten, wozu besonders die auszeichnende Nationaltracht gehört: doch haben sie in der neuern Zeit in manchen Stücken nachgegeben. Sie sind aber unter einander selbst, nach der Verschiedenheit der Provinzen, sehr verschieden; vorzügl. die Basken, die sich durch einen offenen, fröhlichen Charakter, voll von Redlichkeit, Gutmüthigkeit, Freyheitsliebe u. Patriotismus auszeichnen; dabey muthig u. arbeitsam, aber auch roh u. steifsinnig, minder gravitätisch, als die Castilianer, aber auch minder zuverlässig.

Schreiben über den Charakter der Spanier (von dem Schwed. Grafen *Creuz*); *in dem* histor. Portefeuille 1786. B. 2. S. 624—632. — Carta historica sobre el

origen y progresos de las fiestas de toros en España, por *N. F. Moratin* etc. Madr. 1777. 8. — Von den Stiergefechten in Spanien; in *Schlözer's* Briefwechsel H. 50. S. 68—88.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich*. *Getreide* bey weitem nicht genug; am meisten in Catalonien, Biscaya und Galicien, und nächst dem in Granada und Sevilla. Ueberhaupt mehr Weitzen und Gerste, als Rocken und Haber; auch Mais und Panizo. An *Hülsenfrüchten*, mancherley, besonders eine Art grofser Erbsen, Garavanzos genannt. *Krapp* und *Waid* jetzt häufiger, als sonst; so auch *Flachs* und *Hanf*, aber noch nicht in hinreichender Menge. Hierher gehört auch das *Sparto-* oder *Federgras*. *Wein* von den mannichfaltigsten und vortrefflichsten Sorten, nebst köstlichen *Rosinen*. Die geringern Weinsorten werden zu *Brandwein* verbraucht. *Baumfrüchte* in Menge, und darunter die edelsten Sorten; selbst *Datteln* und *Granatäpfel*. Sehr viel *Oliven-* und *Kastanienbäume*; *Korkeichen*, *Palm-* *Therebinthen-* u. *Johannisbrodbäume*; vorzügl. der *Färberbaum*. An *Holz* zum Brennen und zu anderm Gebrauch fehlt es im Ganzen, besond. an Schiffbauholz. Hierher auch die vielen *Maulbeerbäume* wegen der starken Seidenzucht. Weiter wird gebaut: *Zuckerrohr*, *Reis*, *Baumwolle*, *Anis*, *Safran*, *Pfeffer*, *Kümmel*, *Kapern*, *Manna*, *Süfsholz*, *Artischocken*, *Orseille*, *Patates* u. s. w. Vorzüglich noch die Pflanze oder das Glaskraut *Kali*, woraus die, zu mancherley Gebrauch nöthige *Sode* oder *Soude* (Aschensalz) bereitet wird.

2. Aus dem *Thierreich*. Hauptsächlich *Schafe*, deren *Wolle* die feinste in Europa ist, daher auch diese Thiere zum vorzügl. Reichthum des Landes gehören. Die Zahl der feinwolligen oder Merinoschafe wird auf 5 Millionen, von andern noch höher, und die Zahl

der schlechtern oder Stallschafe auf 3 Mill. gerechnet. Den jährlichen Ertrag der erstern schätzt man auf 8½ Mill. Rthlr., wobey aber die geringern Sorten der Wolle nicht einmahl mit angeschlagen sind *). Die *Ziegenzucht* ist nächst der Schafzucht verhältnifsmässig die ansehnlichste. Auch *Schweine* werden in einigen Provinzen häufig gehalten. Aber die *Hornviehzucht* ist unbeträchtlich, besond. in den mittlern und südl. Provinzen: desto wichtiger die in der neuern Zeit vernachlässigte *Pferdezucht*; Andalusien, Estremadura und Asturien liefern die vorzüglichsten Pferde: doch werden ihrer eben nicht viel gezogen, wegen der beliebtern *Esel* und *Maulesel*. An vierfüfs. und geflügelten *Wildprät*, auch an *zahmen Geflügel* und vielerley Arten von *Fischen*, vornäml. Seefischen, fehlt es nicht. Die *Bienenzucht* wird vornäml. in den südl. Provinzen, besond. aber in Valencia, stark getrieben, und sehr viel *Honig* und *Wachs* gewonnen: doch reicht das letztere zum inländ. Verbrauch nicht hin. Unter allen Thieren aber sind, nach den Schafen, die *Seidenwürmer* am einträglichsten; sie werden deshalb mit ausnehmender Sorgfalt gewartet. Man rechnet, dafs in ganz Spanien jährl. im Durchschnitt 1 Mill. Pfund Seide gewonnen wird, wozu Valencia 600,000 beysteuert; diese Provinz erzeugt auch die

*) Traité sur les bêtes à laines d'Espagne, leur éducation, leurs voyages, la tonte etc. par *C. P. Lasteyrie*. à Paris 1799. 8. *Teutsch* (v. *Hübbe*) mit einigen Anmerk. und einem Anhange über die Engl. Schafzucht aus *Thaer's* Engl. Landwirthsch. versehen. Hamb. 1800. 8. — *Desselben* Hist. de l'introduction des moutons à laine fine d'Espagne dans les divers états de l'Europe et au Cap de bonne esperance; état actuel de ces animaux, leur nombre etc. Paris 1802. 8. — Ueber die Schafzucht (in Span.) besonders über die Race der Merinos; auf Befehl des Ministers des Innern herausg. *Teutsch* mit Anmerk. u. Zusätzen v. *W. Witte*. Mit 6 Kupf. Berl. 1811. 8.

feinste Seide; doch giebt ihr diejenige aus Estremadura nichts nach. — *Kermes*, *Kantharide*n.

3. Aus dem *Mineralreich*, und zwar: 1) *Metalle: Gold* und *Silber*; man bauet aber nur auf letzteres. *Kupferbergwerke* giebt es in grofser Anzahl: aber nur wenige werden bearbeitet. Weit mehr wird auf *Eisen* und *Bley gebaut*. Die *Quecksilbergruben* sind sehr ergiebig, jedoch für die Amerik. Bergwerke nicht hinreichend; auch sind *Zinnbergwerke* im Gang. Es giebt auch *Bergzinnober*, *Spiesglas*, *Kobalt*, *Wasserbley* und *Arsenik*. 2) *Steine:* verschiedene *Edelsteine*, besond. Diamanten, Rubine, Topase, Amethyste, Jaspis, Türkis. Vorzügl. stehen viele *Marmorbrüche* im Bau, auch *Alabastergruben*. Es giebt vortreffl. *Schleif-* und *Mühlsteine*, grünen *Serpentinstein*, *Granit*, *Flintensteine*. 3) *Erdarten: Almagre* oder *Almagarron*, ein wesentl. Ingredienz zum Sevilletabak und dienl. zu Polirung des Spiegelglases; *Barro*, eine weifse Thonerde; *Walkerde* u. s. w. 4) *Salze* von allen Gattungen, als: *Quellen-* *Stein-* und *Seesalz*; das erste hauptsächl. bey dem Castillo de las Roquetas und bey la Mala in Granada; das 2te, zu Cardona in Catalonien; das 3te bey dem See Mata in Valencia. Ferner wird bereitet viel *Salpeter*, *Alaun*, der den Römischen übertreffen soll, und *Vitriol*. 5) *brennbare Mineralien: Steinkohlen*, *Torf* und *Schwefel*.

Apparato para la historia natural Española, por *Jos. Torrubia*. Madr. 1754. fol. *Teutsch* mit Zusätzen v. *C. G. v. Murr*. Halle 1773. gr. 4. — Introduccion a la hist. natural y a la geografia fisica del Reyno de España, por *Guil. Bowles*. Madr. 1775. 4. Edit. 2. .... *Franz.* (par le Vicomte *de Flavigny*). Paris 1776. gr. 8. *Ital.* mit Anmerk. v. Ritter *d'Azara* u. v. *Fr. Milizia*. Parma 1783. 8. — Introd. in Oryctographiam et Zoologiam Aragoniae; acc. enumeratio stirpium in eadem regione noviter detectarum. S. l. 1784. 8. Cum figg. aen. —, Obss. sobre la hist. natural, geografia, agricultura, poblacion y frutos del reyno de Valencia;

por *A. J. Cavanilles*. 1 Vol. Madrid 1795. — 2 Voll. ib. 1797. fol. Mit Kupf. — Ueber den Bergbau in Spanien u. s. w. v. *J. M. Hoppensack*. Weimar 1796. gr. 8.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Sehr verschieden, vom höchsten Grad der Fruchtbarkeit bis zum äufsersten der Unfruchtbarkeit. Die nördl. Gegenden sind sehr gebirgig, die übrigen minder, oder gar nicht. Die meisten *Gebirge* laufen aus den *Pyrenäen* (*Montes Pyrineos*) in mehrern Armen der Länge nach durch das Reich, besonders eine Kette in den nördl. und eine in den südl. Provinzen. Die erste von diesen *Sierras* endigt sich mit den *Vorgebirgen Finisterre* und *Ortegal*; dazu gehört der *Idubeda*, die *Montes Distercios*, *Molina* u. a. Zu der südlichen gehören: die *Sierra Morena*, *Orospeda* oder *Segura*, *las Alpujarras* u. a. Sie endigt sich mit dem Felsen von Gibraltar und der portugies. Küste. Aufserdem sind zu bemerken: die *Cantabrischen*, *Iberischen* und *Guadarramagebirge*, die *Sierra di Guadalupe* u. die *Sierra Nevada*. Die meisten dieser Gebirge sind mit Waldungen bewachsen. Ihre Gipfel sind bis in die Mitte des Sommers mit Schnee bedeckt; ja, in der Alpujarra, wo die höchsten Bergspitzen sind, bleibt er stets liegen.

Schriften über die Pyrenäen s. oben S. 240.

2. *Gewässer*. 1) *Flüsse*, deren in allem bey 250 seyn sollen, und darunter vorzüglich: der *Minho* oder *Miño*, der *Duero* mit dem aufgenommenen *Duraton* und *Pisuerga*, der *Tajo* (zu dessen gröfsern Nebenflüssen gehören: der *Xarama*, der *Guadarrama*, der *Alberche* u. s. w.), die *Guadiana*, die mit den vorherigen durch Portugal ins Atlant. Meer lauft. Span. allein durchströmen: der *Guadalquivir* und der *Ebro*.

Alle diese Flüsse sind wegen der vielen Sandbänke und Klippen gar nicht, oder sehr schwer zu beschiffen, ausgenommen der *Guadalquivir*. 2) *Landseen*, keine von Belang, als etwa die *Lagunas de Ruidera* in la Mancha, der mephitische See von *Albufera*, der salzige See *Sanabria*. 3) *mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen, im Ueberfluss; man spricht von 1500 aller Art: sie werden aber wenig oder gar nicht benutzt, als etwa die warme Quelle zu *Caldas de Monbuy*, 5 Meilen von Barcelona, und die Bäder bey *Alhama* und *Trillo* am Tajo, 17 Meilen von Madrid. Ausserdem in Galicia zu Orense, Lago, Baños, Caldes del Rey, Molgas, Cortegada und Prisigueyro; in Castilien zu Rioja; in Leon zu Ledesma; in Granada zu Alhama; in Murcia zu Archena; in Aragonien zu Villa nueva de la Guerva und zu Quinto; in Catalonien an verschiedenen Orten.

3. *Luft* und *Witterung*. In diesem Lande findet sich beynahe alle Witterung beysammen; denn es herrschet da See- Berg- Thal- und Waldluft. Im Ganzen ist die Luft im Norden kalt und feucht, in der Mitte unerträglich heiss, und im Süden heiss u. feucht. In den Sommermonaten ist es in den innern und südlichen Gegenden am Tage unausstehlich heiss, und des Nachts kalt und feucht. Es regnet selten, und im Winter frieret die Erde nie so stark, dass sie hart wird: sie trägt vielmehr auch dann oft Blumen und Kräuter.

V. Kultur des Bodens.

In den nördlichen Gegenden wird sehr viel Fleiss darauf verwendet: in den mittlern und südl. desto weniger: doch ist Valencia davon ausgenommen, wo die sehr arbeitsamen Einwohner auf rauhe Felsen Erde geschleppt, Moräste ausgetrocknet und in Kornfelder und Maulbeerbäumepflanzungen verwandelt, Kanäle und Gräben zur Bewässerung der trockenen

Gegenden in Menge angelegt u. dadurch die Fruchtbarkeit der Provinz so hoch getrieben haben, dafs man 1770 den Werth ihrer in den Handel gekommenen Produkte auf 60 Mill. Livres angeschlagen hat.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Die *Rindviehzucht* ist in den mittlern und südlichen Provinzen von gar keinem und in den nördlichen von geringem Belang. Statt der Kuhmilch bedient man sich der Ziegenmilch und statt der Butter des Oels. Käse ist eben so wenig im Gebrauch: doch rühmt man einige im Lande verfertigte Sorten. Im übrigen vergl. Nr. III. 2. Die *Fischerey* ist in so schlechten Umständen, dafs jährl. bey 5 Mill. Piaster für Fische aus dem Lande gehen. Die Galicier und Biscayer machen eine rühmli. Ausnahme von den übrigen Spaniern, indem sie die Landesfischerey emsig betreiben. Zur Belebung dieses Nahrungszweiges wurde 1789 eine Gesellsch. und eine andere zur Betreibung des Wallfischfanges in der Südsee, mit königl. Oktroyen, gestiftet. Die *Jagd* wird fast ohne Unterschied der Person und des Orts in der gesetzl. Jahreszeit verstattet, und nur die königl. Gehäge in beyden Castilien, die sehr grofse Reviere einnehmen, sind geschlossen.

2. In Anseh. des *Land-* oder *Ackerbaues*, der seit Amerika's Entdeckung sehr vernachlässigt wird; überdies hindern Mängel, die mit der polit. und kirchl. Verfassung stark zusammenhängen, und Nationalvorurtheile, die nur mit Mühe vertilgt werden können, dessen Verbesserung: doch sind in der neuern Zeit schon viele Fehler abgestellt und viele gute Anstalten zu dessen Besten getroffen worden,

besonders durch die *ökon. Gesellschaften*, deren man im J. 1791. 60 zählte. Am emsigsten wird der Feldbau in Catalonien, Biscaya und Galicien, wo ihn die Natur am wenigsten begünstiget, getrieben. Kornreicher, aber verhältnifsmäfsig weniger angebaut sind Granada und Sevilla, welches letztere die eigentl. Kornkammer Spaniens ist. Von der Art zu *dreschen* und von der *Kornpolizey*.

Hist. de la agricultura Española, su origen, progresos, estado actual, y reglas para dar la mayor perfeccion posible, por *Fr. Luis de Laporta*. Madr. 1795. 8.

3. In Anseh. der *Manufakturen* und *Fabriken*, die erst im 18ten Jahrhundert, zumahl in der andern Hälfte desselben, nach und nach wieder empor kamen, hauptsächl. zu Alcoy in Valencia, Badajoz, Barcelona, Bocairente in Valencia, Buen Retiro, Cervera, Cordova, Cuenca, Grazalema in Granada, Guadalaxara, Madrid, Medina Celi, Ronda, San Ildefonso, Segovia, Sevilla, Talavera in Toledo, Toledo, Valencia. Alle aber haben durch den neuesten Krieg unendl. viel gelitten u. erwarten nun die Wohlthaten des Friedens.

Die meisten u. vorzüglichsten *Manufakturen* beschäftigen sich mit Seide und zunächst mit Wolle*). Man macht verschied. Zeuche, wozu Vigognewolle genommen wird. Seit der verbotenen Einfuhr fremder Baumwollenwaaren, die selbst in Amerika Contrebande sind, und seit der Befreyung Amerikanischer Baumwolle von allen Zöllen, vermehren sich die Baumwollenmanufakturen, vorzügl. in Catalonien. Die Leinwandmanuf. sucht man immer mehr und mehr zu heben. Leder wird von ausnehmender Güte gemacht. Die Tapetenmanuf. von haute und basse lice zu Madrid geben den Gobelins

*) Was hier nun folget, gilt von dem Stand der Manuf. u. Fabr. vor dem letzten Krieg.

zu Paris nichts nach. Gute Hüte werden in Menge verfertigt, so dafs die Einfuhr fremder verboten ist. Einzig in ihrer Art ist die grofse Tabaksmanufaktur zu Sevilla. Die *Fabriken* beschäftigen sich vornäml. mit Verfertigung vortrefflicher Degenklingen, Schiefsgewehre, chirurg. Instrumente und anderer Metallwaaren. Zu San Ildefonso ist die königl. Spiegel- und Glasfabrik, die keiner andern etwas nachgiebt und alle in Ansch. der Gröfse ihrer Spiegel übertrifft. Porzellanfabriken sind zu Madrid und Buen Retiro. Zuckersiedereyen giebt es nur wenige: aber desto ansehnlicher und nutzbarer sind die Salpetersiedereyen und Pulvermühlen, die jedoch sämmtl. auf königl. Kosten betrieben werden. Eben diese Bewandnifs hat es mit den Theer- und Pechsiedereyen, die mehr liefern, als das Land braucht. An Seifensiedereyen ist kein Mangel. Indessen reichen doch noch die wenigsten der in diesen Manufakturen und Fabriken verfertigten Waaren zum Bedürfnisse des Landes und seiner Kolonieen zu. 1787 wurden im ganzen Reiche gezählt 39,750 männl. Fabrikanten u. 270,989 Handwerker.

4. In Ansch. des *Handels*, der sehr lang ganz passiv war, aber mit und seit der Regierung Karl des 3ten immer mehr und mehr aktiv wurde. Die natürl. Beschaffenh. und Lage des Reichs ladet ohnehin zur höchsten Thätigk. ein; auch richtete man in der andern Hälfte des 18ten Jahrh. die Aufmerksamk. stärker, als ehedem, auf den Flor des innern und des auswärt. Handels (s. hernach *Beförderungsmittel*).

In Rücksicht auf den *auswärtigen* Handel war Span. bis zur neuern Zeit am unthätigsten, wenn man seine Kolonieen nicht darunter begreift. So war es mit der Levante, mit ganz Afrika und Asien aufser allem unmittelbaren Verkehr. Dies änderte sich, nachdem man nach geschloss. Stillstand mit

Marocco 1765 anfieng; den Handel dahin zu erö[illegible]nen; um 1785 kam auch ein wirklicher Handelsvertrag mit Marocco zu Stande, nach welchem den Spaniern sogar die Kornausfuhr verstattet wird. Mit *Algier*, *Tunis* und *Tripolis* konnte man es nicht so weit bringen. Mit dem *Osmanischen Reich* wurde, seitdem Span. Unterthanen im letzten Handelsvertrag 1782 alle Vorrechte anderer begünstigten Nationen genossen, nun auch ein wirkl. Handel angefangen. — Den weitläufigen Verkehr mit seinem *Amerika* treibt Spanien in so fern ganz allein, dafs allen Ausländern der Eintritt in dasselbe und der unmittelbare Handel dahin verboten ist. Und doch waren die Span. Kaufleute bisher bey diesem Handel grofsen Theils nur Faktore anderer Nationen gewesen. Bey dem jetzigen Insurrektionskrieg stockt alles. Sollten die Insurgenten die Oberhand gewinnen; so wird eine ganz neue Ordnung der Dinge im Span. Handel u. überhaupt im ganzen Welthandel, eintreten. Bisher war der Seehafen zu Cadiz der Mittelpunkt des Span. Handels, obgleich seit 1778 auch aus andern Häfen Versendungen nach Amerika geschehen durften. — Die ehemahligen Galeonen, die sonst über Portobelo und Carthagena den Handel mit Südamerika trieben, sind seit 1748 abgeschafft: statt ihrer wurden die vorher nur einzeln nach der Südsee gesandten Registerschiffe vermehrt, und ihnen der Handel nach Neugranada, dem la Platafluſs und Peru, übergeben. Nach und nach kamen noch folgende Versuche zur Belebung dieses Handels dazu. Seit 1764 mufsten von Coruña aus regelmäfsig alle Monate Paketbote nach Havana, und alle 2 Monate nach dem la Platafluſs absegeln, um Briefe, Passagiere und allerl. Waaren hin und her zu bringen. 1765 ward 8 Span. Handelsörtern, aufser Cadiz, der freye Handel mit Cuba, Portorico, und den Inseln San Domingo und

Trinidad, wovon diese ganz u. jene fast so gut wie verlohren ist, erlaubt, und der Zoll auf die ausgeführten Waaren vermindert. Diese Freyheit ward nachher auf das nun auch verlohrne Louisiana, auf Yucatan u. s. w. ausgedehnt. Auch erhielten die Amerik. Provinzen 1774 den freyen Handel mit einander vermittelst der Südsee. Um 1778 erhielt dieser Handel, zum Besten der Unterthanen in Europa und Amerika, zu Vermehrung der königl. Einkünfte und Verminderung der Contrebande, eine noch bessere Einrichtung. Nach Mexico und Neumexico gieng alle Jahre von Cadiz, wie ehedem, die sogenannte Flotte (*Flota*). Sie bestand gewöhnlich aus 16 Schiffen von 500 — 1000 Tonnen und kam nach 1½ Jahren von Vera Cruz reich beladen zurück. Ueberdem versorgten noch einige Quecksilberschiffe (*Flota des Azogues*) die Mexican. Silberbergwerke mit Quecksilber. Der Handel nach den andern Amerik. Provinzen war 12 Span. Handelsstädten und der Stadt St. Croix in Teneriffa frey gegeben; und zu dem Ende waren verschied. Span. Waaren von allen Abgaben befreyt, fremde aber in Amerika einzuführen verboten, und Span. Schiffe, die blos einheimische Waaren geladen hatten, bis auf ⅔ von allen gewöhnl. Abgaben befreyt. Der Zoll vom eingeführten Amerik. Gold und Silber war bis auf 2 und 5½ pro Cent in Span. vermindert worden. Auch war der dem Handel so nachtheilig gewesene Waarentarif von 1720 ganz aufgehoben, und statt der vorher. Abgaben vom Gewicht oder Umfang der Waaren (Tonnen-Palmen-Zoll) nur eine Abgabe vom Werth eingeführt; die Span. Produkte wurden gegen auswärtige sehr begünstigt, u. dgl. m. Allen auswärt. Fahrzeugen war der Handel mit dem Span. Amerika untersagt und die Küstenbewahrer mußten alles Verkehr der Span. Unterthanen mit Fremden verhüten: dennoch war der Schleich-

handel von einigen Seiten her ungemein grofs. Nach gewissen Provinzen war doch auch fremden Schiffen der Handel unter gewissen Bedingungen frey gelassen. — Mit den *Philippin. Inseln* bekam der Handel seit 1784 durch die hernach zu erwähnende Handelsgesellsch. eine andere Richtung. Seitdem durften auch in Manila fremde Schiffe einlaufen und Handel treiben. — Unter Karl dem 3ten erhielt der Handel noch mehr Freyheit. — In Ansch. *Europens* hat Span. einen nur mäfsigen Verkehr *zu Lande mit Frankr.* und *Portugal:* aber desto beträchtlicher ist der Handel *zur See*, worin dieses Reich mit allen Europ. Seenationen, und zwar so steht, dafs 1), wenn man die wenigen Span. Schiffe ausnimmt, die die Ital. und Franz. Küsten befahren, die Spanier den Europ. Handel nur mit Biscayischen und Catalon. Fahrzeugen treiben, und ihn durch die Ausländer bey sich treiben lassen; 2) dafs die Engländer noch immer, obgl. unter gewissen Einschränkungen, den stärksten Antheil an diesem Handel haben, und 3) dafs Span. dabey durchgehends an jede Nation baar Geld herausgeben mufs, folgl. ganz Europa dabey gewinnt. Span. war bisher ein blofser Kanal, durch den der Gold- und Silberstrom der neuen Welt sich über ganz Europa ergofs, aber auch ergiefsen mufste, weil Gold und Silber Produkte des Span. Bodens sind, die sich dort nicht ins Unendliche aufhäufen konnten. Es mufste ihnen daher ein für den Staat vortheilhafter Ausfluss in andere Länder verschafft werden, und dieser bestand darin, dafs das im Reiche seltenere Gold auszuführen verboten ward, dafs Silber nicht roh oder in Barren, sondern gemünzt aus dem Lande gieng, und diese Ausfuhr mit ansehnl. Abgaben beschwert war. Ob u. wie sich dies alles ändern werde, steht zu erwarten.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: Getreide, Butter, Käse, eingesalzenes Fleisch, Labberdan, Stockfisch, Sardellen und andere Seefische, Wachs, Gewürze, und Spezereyen, hauptsächlich Zimmt wegen des häufigen Gebrauchs der Chocolade, Zucker, Papier, wollene Tücher und Zeuche, baumwoll. Zeuche, Leinwand, auch noch seidene Zeuche, die bekannten nordischen, besonders Russ. Produkte, vielerley Metallwaaren, alle nur erdenkl. Krämer- und Galanteriewaaren, auch Quecksilber.

Exporten: Wolle, deren keine Nation zur Verfertigung der feinern wollenen Zeuche entbehren kann; seidene Schnupftücher von Barcelona, Olivenöl, Weine, Brandwein, Citronen und andere Orangen, Rosinen, Feigen, Oliven, Mandeln, Saffran, Anis, Kümmel, Kastanien, Nüsse, Kapern, Salz, Soude, Seife, Sevilla-Tabak, Kork, Spartum, Pferde, Zinnober, Eisen.

* Die Exporten sind zwar sehr beträchtlich, aber doch nicht hinreichend, die Ausländer für ihre Importen völlig zu bezahlen: sondern die Span. müssen die Produkte ihrer Kolonieen noch dazu hergeben, und am Ende einen beträchtl. Theil ihres Amerik. Goldes und Silbers, welches freylich auch Produkte ihrer Länder sind. Doch nimmt diese Zulage immer mehr ab, und wird vielleicht künftig ganz aufhören.

Handelshäfen sind: *Cadiz, Malaga, Alicante, Carthagena, Barcelona, Coruña, San Sebastian, Bilbao, Almeria, Santander* und einige geringere.

Handelsplätze: die meisten vorhin angeführten Fabrikörter und die eben genannten Häfen.

Beförderungsmittel des Handels: Aufser den schon erwähnten: 1) *Hauptstrafsen* oder Dammwege von Madrid aus nach den vornehmsten Handelsplätzen, woran es bis auf die neuere Zeit ganz gefehlt hatte. 2) *Kanäle*, z. B. der 1529 beschlossene, aber erst 1785 wieder angefangene *Kanal von*

Aragonien, auch der *kaiserliche* genannt, der mit ihm verbundene *Kanal von Castilien*, künftig vielleicht auch der 1788 bey Guadarrama in der Provinz Guadalaxara angefangene Kanal. 3) die 1782 errichtete, 1790 in Verfall gerathene, aber seit 1795 wieder empor gekommene, durch die neueren Schicksale des Staats abermahls gelähmte *St. Karlsbank*, eine Zettelbank, die, ausser den Wechselgeschäften, die Zahlung für die Krone leistet und die Armee und Flotte proviantirt. Indessen soll mehr Zutrauen besitzen die Privatgesell., Madrider Kaufleute, *los Gremios*, welche ebenfalls Wechselgeschäfte treibt, Gelder annimmt u. mit 3 bis 3½ p. C. verzinset. 4) die *Caisse d'Escomte* zu Madrid. 5) *Assekuranzgesellschaften* zu Cadiz und Coruña. 6) *Handelsverträge* mit Frankreich, Grofsbritannien, der Pforte und Marocco. 7) ein besonderes, für Handelssachen bestimmtes *Justitztribunal* und die zu Cadiz errichtete *Audiencia de la contratacion á las Indias*. 8) mehrere *patriot. Gesellschaften*, besonders für den innern Handel die Gesell. der 5 Gilden (*Direccion de los cinco gremios*) zu Madrid. 9) das *See- und Landhandelskonsulat zu Sevilla*. 10) *Handelsgesellschaften:* a) die *Indische* oder *Philippinische*, auch *Manilische* genannt, die 1784 errichtet und mit der die Caracaskompagnie vereinigt wurde. b) die *Havañagesellsch.* zu Cadiz. c) die *Handels-* u. *Manufakturgesell. von Burgos*. 11) die nach den Span. Kolonieen von Zeit zu Zeit abgehenden Paketbote.

Theorica y Practica de Comercio y de Marina que se procuran adaptar a la Monarchia Española, por *Geronymo de Uzstarriz*. Madr. 1724. fol. II. Impression. ib. 1742. fol. III. Impress. ib. 1757. fol. *Franz.* v. Mr. *D. F.* (Mr. *de Forbonnais*). Paris 1753. 4. Hamb. 1753. gr. 8. *Englisch*... 1753.... — Restablecimento de las fabricas y comercio Español, por *Bern. de Ulloa*. Madr. 1740. 2 Part. in 8. Reimpresso ib. 1765. 8.

Franz. (v. *Plumard de Dangeul*). Amsterd. 1753. gr. 12. — Mémoires et considérations sur le commerce et les finances d'Espagne. ib. 1761. 8. — Mémoires sur les manufact. et fabriq. d'Espagne et sur son commerce tant du dedans que du dehors. Hamb. 1775. 8. — Discurso sobre el fomento de la industria popular, por *P. R. Campomanes*. Madr. 1774. 8. *Teutsch* mit Vorrede und Anmerk. v. *K. A. G.* (*Görritz*). Stuttg. 1778. 8. — *Dessen* Discurso sobre la educacion popular de los artesanos y su fomento. Madr. 1775. 8. Appendice a la educacion popular. P. I—IV. ib. 1775—1777. 8. (*Der 2te und 4te Theil des Anhangs gehören vorzügl. hierher*). — Memorias politicas y economicas sobre los frutos, comercio, fabricas y minas de España, con inclusion de los reales decretos, ordines, cedulas, aranceles y ordenanzas expeditas para su gobernio y fomento, por *Eugenio Larruga*. ib. 1787—1799. 33 Bändchen in 4. — Memorias historicas sobre la marina, comercio y artes de la antigua Ciudad de Barcelona etc. por *Ant. de Capmani*. ib. 1779. 2 Voll. in gr. 4. (*Erstreckt sich zum Theil über ganz Catalonien; auch über das alte und neue Münzwesen dieser Provinz*). — Memorias sobre la legislacion y gobierno del comercio de los Españoles consus colonias en las Indias occidentales, p. *Rafaël Antuñes y Arevedo*. Madr. 1797. 8. — *Crome* über die Kön. Span. Handelskomp. der Philippinen; in *Woltmann's* Gesch. und Politik. 1803. St. 9. S. 75—96. St. 10. S. 97—141.

* *Münzwesen*, über welches die höchste Aufsicht hat der souveräne *Münzhof* (*Real Junta de comercio, moneda, minas* etc.). Der *Münzstätten* sind in Spanien 3: Madrid, Sevilla und Segovia: und in Amerika 3: Mexico, Lima und Santa Fé (nach andern noch einige). Die *Rechnungsmünze* ist zweyerley: *Silbermünze* (Moneda de Plata) und *Kupfer*- oder *Scheidemünze* (Moneda de Vellon), jene wird $88\frac{4}{9}$ pro Cent besser, als diese, gerechnet. Insbesond. aber rechnet man nach *Reales de Plata*, und *Maravedis de Plata*; oder nach *Reales de Vellon* und *Maravedis de Vellon*, auch bisweilen blos nach letztern. Ein *Real* hält 34 *Maravedise*, 4 Maravedise machen 1 *Quarto*. 8 Reales de Plata sind = 15 Reales de Vellon und 2 Maravedise de Vellon. Diese 2 Maraved. werden aber, wenn man Geld in einzelnen Stücken ausgiebt, nicht mit gerech-

net. Der *Ducado* ist auch Rechnungsmünze = 11 Realen. In Cadiz wird aller Kauf- und Wechsel auf Ducados de Plata gestellt; es werden auch alle Besoldungen nach dieser Münze bestimmt. — *Wirklich geprägte Münzen* sind: 1) in Gold: *Doblon de a ocho* (Quadrupel, Once d'or) ungef. so viel, als 80 Livres oder 19 Thaler 10 Gr. bis 20 Thaler Sächsich. Der *halbe Doblon de a ocho* (halbe Quadrupel) etwa 40 Livres oder 9 Thaler 17 Gr. bis 10 Thaler. Der *Doblon de oro* (Dublone, Doppie, Pistole) halb so viel. Seit 1779 ist er = 80 Real. de Vellon. So auch *halbe Doblon de oro*. Endlich der kleine Goldthaler, *Durito*, der bis 1779 die Hälfte einer halben Quadrupel oder eine halbe Dublone gegolten, nachher aber ungef. um den 20sten Theil erhöht wurde. 2) in *Silber:* Der *harte Piaster* (*Peso duro* oder *Escudo de Plata*) gilt 20 Realen oder den 4ten Theil eines Doblon de oro, ungef. 1 Thaler 9 Gr. 6 Pfen. Der *halbe Piaster* (*Escudo de Vellon*); ferner ½ Piaster (*Pezeta Mexicana*) = 5 Realen. ¼ Piaster (*Real de Plata Mexicana*) = 2 Realen 17 Marav. Der *Realito* (*Real de Vellon*) ungef. 5 Sols oder 1 Gr. 6 Pf. Sächs. In *Billon:* ½ Piaster (*Pezeta provincial*) = 4 Realen; $\frac{1}{10}$ Piaster (*Real de Plata provincial*) = 2 Realen; $\frac{1}{20}$ Piaster (*Real de Vellon efetivo*) = 1 Real. In *Kupfer:* Der *Doble Quarto* (doppelt Quarto) oder *Ochote*, = 8 Maravedise (4 gehen auf 1 Real). Der *Quarto* ist halb so viel, und der *Ochavo* die Hälfte des Quarto. Sowohl Gold- als Silbermünzen werden in Amerika geprägt; letztere haben zu Unterscheidungszeichen auf der einen Seite 2 Säulen und auf der andern das Brustbild des Königs mit einem Lorbeerkranz um den Kopf. Eine königl. Verordnung von 1779 setzte die Quadrupel, ohne ihr Gewicht oder ihren Gehalt zu ändern, von 15 auf 16 Piaster, erhöhte also das Gold auf 6¼ pro Cent, und das Verhältnifs zwischen Gold und Silber, wie 1 zu 16. Da Spanien bis in die neuere Zeit herein in dem Besitz des meisten Goldes war; so verursachte dies auch in andern Ländern Münzveränderungen.

Handelsgewicht. 1 *Quintal* oder Centner enthält 4 *Arroben*, 1 Arrobe 25 *Pfund*, 1 Pfund 2 *Mark*, 1 Mark 8 *Unzen*, 1 Unze 8 *Drachmen*, 1 Drachme 2 *Adarmes*, 1 Adarme 1½ *Skrupel*, 1 Skrupel 24 *Gran*. Ein *Quintal Macho* hat 6 Arroben oder 150 Pfund. Gewicht u. Maas

Maas waren bis 1801 nicht durchgehends von einerley Schwere und Gehalt: aber in diesem Jahr ward Gleichheit des Maases und Gewichts im ganzen Umfang des Reichs anbefohlen.

Maase. Trockene Dinge werden nach *Fanega's* gemessen, deren 12 ein *Cahiz* und 4 Cahiz eine *Last* ausmachen. Eine Fanega wird in 12 *Celemines* und 1 Celemine in 4 *Quartillos* eingetheilt. Eine Fanega Kakaobohnen wird 110 Pfund schwer geschätzt. Eine *Carga* in Catalonien (Getreidemaas) = 18½ Hamburger Last. — *Flüssige Dinge* werden nach *Arroben* gemessen, deren es 2 giebt: die gröfsere (*mayor*) und die kleinere (*menor*). Jene verhält sich zu dieser ungef. wie 67 zu 60. Die gröfsere heifst auch *Cantara* und wird in 8 *Azumbres*, jede zu 4 *Quartillos* eingetheilt. Die kleinere, gemeinigl. bey dem Oel üblich, wird in 4 *Quarterons* oder *Panillos* eingetheilt. 1 *Botta* enthält 30 gröfsere oder 38½ kleinere Arroba. 1 *Pipe* enthält ungef. 27 gröfsere oder 34½ kleinere Arroba. — *Längenmaas.* 1 *Brazo* oder *Tocsa* (Klafter, Faden) = 2 *Varas.* 1 *Vara* (womit wollene, leinene und seidene Waaren gemessen werden) = 3 *Fufs.* 1 *Fufs* = 1⅓ *Palmos.* 1 Palmo = 9 *Pulgados* oder 12 *Dedos.* Eine Span. *Meile* ist 5000 Varas lang, und gehen ihrer 26¼ auf einen Aequatorsgrad.

Norte fixo, y Promtuario seguro, para la mas clare y breve intellgencia del valor de todas las monedas usuales y corrientes del continente de España — arreglado a la ultima real pragmatica expedida en 16 de May de 1737; compuesto por *Jos. Innoc. Aparici.* Madr. 1741. 8. Informe de la imperial Ciudad de Toledo el real y supremo Consejo de Castilla, sobre igualacion de pesos y medidas en todos los Reynos y Señorios de S. M. segun las leyes. ib. 1758. 4. Verf. ist der Jesuite *A. M. Burriel.* — Escrutinio de maravedises y monedas de oro antiguas, su valor, reduccion, y cambio á las monedas corrientes etc. por *Pedro de Cantos Benitez* etc. ib. 1763. 4. — *G. S. v. Praun* von dem Span. Münzwesen; in *dessen* Gründl. Nachr. v. dem Münzwesen insgemein S. 249—276 (nach der *Klotzschischen* sehr vermehrten Ausgabe). — *Bourgoing's* Reise durch Span. B. 1. S. 277—282 (*nach der Teutschen Uebersetz.*). — *M. R. B. Gerhardt's* Taschenkabinet der Münzkunde aller Länder. 1 B. 1 Heft.

5. In Ansehung der *Religion*. *Herrschend* und höchst unduldsam gegen alle andere ist die *Römisch-katholische*, obgleich noch viele heimliche Juden, und sogar Muhamedaner, im Lande seyn sollen. Diese Intoleranz wird noch immer unterhalten durch die *Inquisition*, die vor ihren Richterstuhl Ketzerey, Unglauben, Zauberey, Vielweiberey u. dgl. zieht. Die Gewalt dieses geheimen, willkührlichen und grausamen Gerichts ist indessen doch jetzt nicht mehr so grofs, wie ehedem, sondern wird durch die königliche im Zaum gehalten, so wie hinwiederum diese durch jene unterstützt wird, und eben deshalb immer fort besteht. Zu Madrid ist ein General- oder Oberinquisitionsgericht, worin der Grofsinquisitor präsidirt. Bis 1789 waren nur Dominikaner Mitglieder der Inquisition: aber seitdem können auch andere Ordensgeistliche dazu gelangen. Diesem Generalgericht sind 14 Provinzialgerichte in Spanien, 3 in Amerika und 1 in den Kanarischen Inseln, zugeordnet. Aufser den ordentlichen Beamten, deren Zahl sich über 2700 beläuft, gehören dazu mehrere 1000 Familiares oder Spione. Die Bestrafung der Verurtheilten heifst *Auto da Fé*, dergleichen aber, wenigstens zur Lebensstrafe der Ketzer, lange nicht gehalten wurden. Es wird auch der jetzigen Inquisition zum Ruhme nachgesagt, dafs sie vorsichtiger in ihrem Benehmen überhaupt und besonders in ihren Maasregeln, die Wahrheit der bey ihr angebrachten Anzeigen zu erforschen, zu Werke gehe. Der jetzige König schaffte ihre Marterinstrumente ab. — Das *Aeufsere des Gottesdienstes* ist voll von Cärimonien, die zum Theil sehr grotesk und lächerlich sind. — Die *Geistlichkeit* ist ungemein zahlreich, ungef. 252,000 Personen, alles in allem gerechnet. Darunter waren im J. 1789: 69,870 Mönche und 35,491 Nonnen, wovon jene in 2122, diese aber in 1130 Klöstern

lebten. Dabey sind, aufser den Kanarieninseln, die Nebenländer nicht gerechnet. Ihre Anzahl hat sich aber seit ungef. 1788 stark vermindert, u. die Angabe (252,000) ist sicher übertrieben. Weit wahrscheinlicher ist eine andere, welcher zu Folge sich die Zahl von 1768 bis 1788 um ungef. 30,000 Glieder, und nachher verhältnifsmäfsig um ungleich mehrere vermindert hat, so dafs der Geistlichen in dem letzten jener Jahre etwa 126,000 betrug, u. dafs man um 1811 kaum noch 100,000 annehmen kann. Es giebt auch eine grofse Menge *geistlicher Brüderschaften* (Cofradias) über 25,500. Die Welt- und Ordensgeistlichkeit ist, zum gröfsten Nachtheil des Landes, übermäfsig reich. Zur *hohen* Geistlichkeit gehören 8 *Erzbischöffe:* zu *Toledo*, welcher Primas von Spanien, Kanzler von Castilien und gebohrner Rath des Staatsraths ist, und 300,000 Ducados Einkünfte hat, zu *Sevilla*, *Santiago*, *Granada*, *Burgos*, *Tarragona*, *Saragossa* und *Valencia*. Unter ihnen stehen 48 Bischöffe (sonst 46, aber Karl der 3te stiftete 2 neue zu Iviça und Tudela), aufser 2 exemten zu Oviedo und Leon. In Amerika sind 6 Erz- und 33 Bisthümer, und auf den Philippinen 1 Erzbischoff und 3 Bischöffe.

Das *geistliche Staatsrecht* gründet sich hauptsächl. auf 2 Verträge der Krone mit dem päpstl. Stuhl: 1) zwischen K. Karl dem 1sten und Papst Klemens dem 7ten 1524; 2) zwischen Ferdinand dem 6ten und Benedikt dem 14ten 1753. Ihnen zu Folge ernennet der König alle Erz- und Bischöffe, und der Papst bestätiget sie: hingegen sind die Abbteyen fast durchgehends regulär und wählen sich ihre Vorgesetzten selbst. Die Kanonikate vergiebt theils der König, theils der Bischoff, theils das Kapitel, theils der Papst; welcher auch durch seinen Nuncius eine weitläufige, aber doch seit 1771 beschränkte Gerichtsbarkeit ausübt. Keine Bulle darf

ohne vorgängige Untersuchung des höchsten Raths und schriftl. Einwilligung des Königs publicirt werden. Der Papst hat sich des Rechts, Pfründen zu ertheilen, des iuris spolii, dafür sonst 1/4 der Einkünfte nach Rom gieng, u. der Annaten, gegen eine Summe Geldes, begeben, doch behielt er sich die Besetzung von 52 benannten Kanonikaten vor, die aber nur an Spanier und frey von allen Abgaben an die apostol. Kammer, vergeben werden. Der König hat das Recht, alle geistl. Stifter bis auf 1/3 ihrer Einkünfte mit Pensionen zu belegen, die gewöhnl. zu nützl. Anstalten verwendet werden. Dies ward 1785 auch auf alle Pfründen ausgedehnt, die über 200 Piaster Einkünfte haben. Es wurden damahls auch durch ein päpstl. Breve alle Klosterorden auf den Fuſs ihrer ursprüngl. Stiftung zurück gesetzt sowohl in Betreff ihrer Anzahl, als ihrer Einkünfte; sie sollen nicht unter auswärt. Generalen stehen; kein Geistlicher soll sich in Testamentssachen, noch viel weniger in Staats- und Regierungsangeleg., mischen. Seit 1781 dispensiren Span. Bischöffe von Gelübden, verbotenen Graden u. dgl. anstatt daſs dies sonst von Rom aus geschah.

Sammlung der Instructionen des Span. Inquisitionsgerichts; aus dem Span. übers. v. *J. D. Reuſs*. Nebst einem Entwurf der Gesch. der Span. Inquisition v. *L. T. Spittler*. Hannov. 1788. 8. — Teatro clerical, apostolico y secular de las Iglesias de España, por *Pedro Fernandez*. Madrid 1679 — 1680. 3 Voll. in fol. — España sagrada; Teatro geografico-historico de las Iglesias de España etc. con varias Dissertaciones criticas etc. por *Henrique Florez* (y *Risco*). ib. 1747-1801. 42 Voll. in 4.

6. In Anseh. der *Wissenschaften und schönen Künste*. Im Ganzen ist die Nation noch merklich hinter den übrigen gebildetern Völkern Europens und in einigen Stücken hinter sich selbst in ihrer blühenden Periode, zurück. Sie hat aber in der

andern Hälfte des 18ten Jahrh. in mehr als einer Gattung von Aufklärung starke Fortschritte gethan. Die Universitäten sind verbessert, mehrere gelehrte Gesellschaften angelegt und andere Erziehungs- und Bildungsanstalten von der Regierung belebt worden. Die Geistlichkeit, und selbst Mönchsorden, nehmen Antheil an Ausbreitung nützlicher Kenntnisse. Dennoch fehlt noch viel, dafs die Nation ihrer Nachbarin, der Französischen, hierin gleich kommen sollte. Inquisition und Censurstrenge sind noch immer hinderlich; letztere ward sogar in der neuern Zeit noch mehr geschärft. Im J. 1805 ward ein eigener Inspektor der Druckereyen und Buchläden angestellt. Hierzu kommt noch Mangel an Achtung und Ermunterung vorzüglicher Gelehrten u. Künstler; nicht minder die fehlerhafte Erziehung der Kinder. — Philosophie und Theologie können nicht gedeihen, wo noch immer Scholastik thronet. Römische, zum Theil auch Griechische Litteratur wird kultivirt, aber ohne allen Geschmack und philosophischen Blick. Die Rechtsgelehrsamkeit, die sonst so verkehrt getrieben wurde, scheint sich zu heben; so auch die Arzneykunde, vorzüglich Botanik. Chemie, Physik und Mathematik sind, so zu sagen, neue Wissenschaften: hingegen ist man in der Geschichte und Geographie etwas weiter gekommen; und noch weiter in den ökonom. Wissenschaften. Die schöne Litteratur hat noch immer viele Anbauer und Verehrer. Autorschaft ist kein Gewerbe, und die Schriftsteller sind seltener Gelehrte von Profession, als Geschäftsmänner, die entweder ein Lieblingsfach nebenher bearbeiten, oder die in ihrem Amte gesammelten Kenntnisse in Schriften mittheilen. Mit der Schriftstellerey und Lectur geht die Aufklärung in gleichen Schritten fort. Von den schönen Künsten blühen Baukunst und Kupferstecherey am meisten.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissensch. u. Künste sind: 1) die *Akademie der Span. Sprache* (la Real Academia Española) zu Madrid seit 1714. 2) die *Akad. der Geschichte* eben daselbst seit 1738. 3) die *Akad. des Span. Rechts und Staatsrechts* (de derecho Español y publico) zu Madrid. 4) die *Akad. des kanon. und Civil-Rechts* eben daselbst. 5) die *Akad. der Arzneykunde* (Real Acad. Medico-Matritense) eben daselbst. 6) die *Akad. der Wissensch.* zu Sevilla. 7) die königl. *Latein. Akad.* zu Madrid. 8) das *chirurg. Kollegium* zu Madrid seit 1787. 9) die *Akad. der schönen Künste* (la Real Acad. de las tres nobles Artes, Pintura, Escultura y Arquitectura) zu Madrid seit 1752. 10) die *Akad.* der scholastisch-dogmatischen Theologie. 11) die *Akad. der schönen Künste* zu Valencia seit 1768. 12) die *Akad. der schönen Künste* zu Mexico seit 1786. 13) 11 *Universitäten* seit 1807 (vorher 22), worunter die vornehmsten zu Salamanca, Sevilla, Granada, Valencia, Cervera, Huesca und Saragossa. 14) das königl. Gymnasium zu Madrid, das 1770 unter dem Namen *Estudios reales* eröffnet wurde. 15) eine Menge *ökonomischer* u. *patriot.* Gesellschaften. — Aufserdem noch verschiedene öffentl. Lehranstalten sowohl in der Hauptstadt, als in den Provinzen.

Aufser den *Bibliotheken* bey den Universitäten sind vorzügl. merkwürdig die königlichen im Escorial und zu Madrid; diejenigen der Herzoge von Alba und Medina Sidonia zu Madrid; und diejenigen der Benediktiner und der Karmeliterbarfüfser eben daselbst. An Leihbibliotheken und Lesegesellschaften, wie auch an Journalen und gelehrten Zeitungen fehlt es noch sehr, obgl. nicht in dem hohen Grade, wie ehedem. Der *Buchhandel* ist sehr schlecht bestellt: die *Buchdruckerey* desto besser.

Für Liebhaber der *schönen Künste* ist die Gemähldesammlung im Schlosse San Ildefonso vor-

sägl. interessant, nicht minder diejenigen im königl. Schlosse zu Madrid und zu Buen Retiro.

Saggio storico-apologetico della Letteratura Spagnuola contro le pregiudicate opinioni di alcuni moderni Scrittori italiani, di *Xav. Lampilles*. Genova 1778—1781. 6 Voll. in 8. *Span.* von *Josef Amar y Borbon*. Zaragoza 1784. 2 Voll. in 4. — Réponse à la question: Que doit-on à l'Espagne? par l'Abbé *Denina*. Berlin 1786. 8. Lettres critiques pour servir de suppl. au Discours sur la question: Que doit-on à l'Espagne par l'Abbé *Denina*. ibid. 1786. 8. — *T. C. Tychsen* über den gegenwärt. Zustand der Litteratur in Spanien; *in der* Teutschen Uebersetzung von Bourgoing's Reise durch Spanien B. 2. S. 291—362. — Ensayo de una Biblioteca Española de los maiores Escritores del Reynado de Carlos III; por *Juan Sempere y Guarinos*. Madr. 1785—1789. 6 Voll. in 8.

7. In Anseh. des *Adels*, der in den *hohen* und *niedern* eingetheilt ist. Die zu dem ersten gehören, hiefsen sonst *Ricos hombres*, jetzt *Titulos* oder *Titulados*, und zwar nach folg. Abstufungen: *Duque, Marques, Conde, Visconde, Baron*, mit Vorsetz des Wortes *Don* vor ihre Taufnamen; wiewohl dies auch jetzt von vielen Spaniern geringern Standes geschieht. Ihre Güter genieſsen einige vorzügliche Privilegien, besonders das *Mayorasgo*, dessen Vorrechte jedoch von Philipp dem 2ten eingeschränkt wurden. Unter dem hohen Adel genieſsen die Herzoge, wie auch einige Marquis und Grafen, noch besondere Vorzüge; weswegen sie *Grandes de España* genannt werden. Die Würde der *Grandezza* hängt von der königl. Ernennung ab, und ist in der Regel erblich: doch kann sie der König auch blos persönl. ertheilen. Sie waren ehedem in 3 Klassen getheilt: Philipp der 5te und Ferd. der 6te hingegen pflegten nur Grandes der 1sten Klasse zu ernennen: aber Karl der 3te mit unter auch von der 2ten Klasse. — Die Personen vom niedern Adel werden in Castilien *Hidalgos*, auch wohl *Cavalleros*

und *Escuderos*, und in Catalon. *Hombres de pareja* genannt, und in Castil. werden sie in alte (*Hidalgos de sangre*) und neue Edelleute (*Hidalgos de privilegio*) eingetheilt. Beyde genieſsen allerley wichtige Vorrechte. Der Hidalgos wurden 1797 gezählt: 484,151.

Jac. Wilhelmi Im-hof Historia Italiae et Hispaniae genealog. etc. Norimb. 1701. fol. *Als ein 2ter Theil dieses Werks ist anzusehen: Eiusd.* Corpus historiae geneal. Italiae et Hispaniae, in quo stirpium utriusque regni primariar. genealogiae, exegesi hist. perpetua illustratae, ordine alph. exhibentur; cum insignium iconibus et indicibus necessariis. ibid. 1702. fol. — *Desselben* Recherches hist. et généal. des Grands d'Espagne. à Amst. 1707. gr. 12. *Teutsch* Hamb. 1712. 12. — *G. E. de Franckenau* Bibl. Hispanica historico-genealogico-heraldica. Lips. 1724. 4. — Discurso sobre la antiguedad — de la Rica Hombria, por *M. E. Muñoz.* Madrid 1756. 4. — Creacion, antiguedad y privilegios de los Titulos de Castilla, por *Jos. Berni.* Valencia 1769. fol. — Vorrechte des Span. Adels (von *G. Forster* gezogen aus den *Letters from an English Traveller in Spain on the Origin and Progress of Poetry in that Kingdom. Lond.* 1781. 8.) In dem Götting. Mag. 1781. St. 6. S. 435—447. — *Viele andere hierher gehörige Schriften, besonders specielle Adelsgeschichten, woran die Span. vorzügl. reich sind, findet man verzeichnet in der* Bibl. hist. Vol. VI. P. I. Sect. IX. §. V.

8. In Anseh. der *Bürger* und *Städte*. Der Zustand der ersten ist zwar nicht überall gleich, aber doch im Ganzen mit vielen Vorrechten und Freyheiten verbunden. Sie machen auch einen Reichsstand aus. Unter letzten ist ein Unterschied; es giebt eigentlich so genannte Städte oder *Ciudades* (Civitates), deren man in Spanien 139 zählt, und Flecken oder *Villas*, deren viele gröſser und erheblicher sind, als verschiedene Städte.

9. In Ansehung der *Bauern* und *Dörfer*. Erstere gehören entweder der Krone oder einzelnen Länderbesitzern; alle sind Herrendiensten unter-

worfen, und arm. 1764 zählte man in ganz Spanien und in den Canar. Inseln 21,221 *Pueblos* (Ortschaften) d. i. Städte, Flecken und Dörfer: hingegen 1787, obgleich damahls Minorca dabey war, 18,716 Pueblos und 18,872 Kirchspiele.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. Das Gesetz von der Untheilbarkeit des Castilischen Reichs (*Ley de Señorio uno*). 2. das Gesetz von dem Recht der Erstgeburt in der Castil. Thronfolge (*Ley de Mayoria*). Sie wurden in der Folge auf alle Span. Staaten ausgedehnt. 3. das von Philipp dem 5ten und seinen Reichsständen 1713 festgestellte Erbfolgegesetz, wodurch jene theils erläutert, theils abgeändert worden. 4. Karl des 3ten pragmat. Sanktion von 1776, wodurch die Kinder der königl. Prinzen, die sich unstandesmäfsig verheurathen, von der Thronfolge ausgeschlossen werden *).

VIII. Regierungsform.

Eine erbliche, nach und nach uneingeschränkt gewordene Monarchie.

IX. Oberste Gewalt.

Steht diesem nach ganz allein bey dem König, begabt mit grofsen wichtigen Vorrechten, auf dem die ganze gesetzgebende und vollziehende Gewalt beruht.

*) Die von dem Usurpator Joseph im J. 1808 gegebene, aus 146 §. bestehende Konstitution, war nur momentan, ist folgl. nicht mehr gültig. Wer sie indessen kennen lernen will, findet sie im Polit. Journal 1808 S. 758 — 760. S. 815 — 824. 1809. S. 107 — 110 und 213 — 218.

X. Reichsstände.

Sie bestehen 1) aus der Geistlichkeit, 2) dem hohen Adel, 3) den Deputirten der Städte, wozu auch die 3 Ritterorden, die den Rang vor den Städten haben, gerechnet werden. Sie haben aber keine Gewalt mehr, dem königlichen Willen zu widersprechen, obgl. der Reichstag (*Junta de las Cortes generales*) noch bey Huldigungen gehalten wird, wie auch zur Einricht. neuer Thronfolgeordnungen erfoderlich ist*). Uebrigens vertritt der Rath von Castilien, als das höchste Justitzkollegium, die Stelle der Reichsstände in so fern, dafs durch ihn der königl. Wille feyerlich bekräftigt zu werden pflegt. Aufserdem hat jede Provinz jetzt noch das Recht, die zu ihr gehörigen Landstände in gewissen wichtigen Angeleg. zu versammeln, oder particulare Reichstage zu halten. Ein Ueberbleibsel der alten Reichsversammlungen ist auch noch das Kollegium der *Deputados de los Reynos*.

Geschichte der Cortes in Spanien, ein Beytrag zur Geschichte der Europ. Landstände, v. *M. Semperre*; aus dem Französ. *in den* Europ. Annalen 1816. St. 6 u. ff.

XI. Thronfolge.

Zu Folge der unter Nr. VII. angeführten Grundgesetze ist das Reich in männlicher und weiblicher Linie nach dem Recht der Erstgeburt erblich: doch sind die Prinzessinnen erst nach völliger Erlöschung des männlichen Stammes erbfähig. In Ansehung der *Volljährigkeit* des Königs und der *Regentschaft* während dessen Minderjährigkeit ist durch die Grundgesetze nichts bestimmt: indessen ist, nach

*) Ihre durch K. Ferd. den 7ten bey seiner Rückkehr aus Frankr. in der Proklamation vom 4 May 1814 feyerlichst versprochene Wiederherstellung ist nicht erfolgt.

dem Reichsherkommen, der König schon mit dem Anfange des 14ten Jahres majorenn: die Regentschaft aber hängt von dem letzten Willen des regierenden Königs und in dessen Ermangelung von der Wahl der Reichsstände ab. Gleich nach Erledigung des Throns läfst sich der neue König ausrufen und von den Ständen huldigen. Einer Krönung bedarf es nicht.

XII. Titel.

Der vollständige lautet so: *N. N. von Gottes Gnaden König von Castilien, Leon, Aragonien, beyden Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Galicien, Majorca, Sevilla, Sardinien, Cordova, Corsica, Murcia, Jaen, der Algarbien, von Algeziras, Gibraltar, der Canarischen Inseln, des orientalischen und occidentalischen Indiens, der Inseln und des festen Landes des Weltmeeres, Erzherzog von Oestreich, Herzog von Burgund, Brabant und Mayland, Graf von Hapsburg, Flandern, Tyrol und Barcelona, Herr von Biscaya und Molina* u. s. w. Der kurze Titel ist: *Rey catholico de España* oder *Rex Hispaniarum*, oder *Ihro katholische Majestät.* Die königlich. Befehle werden nur mit den Worten *Yo el Rey* (ich der König) durch eine *Estampilla* bezeichnet.

* Der Kronprinz führt seit 1388 den Titel eines *Prinzen von Asturien.* Die nachgebohrnen Kinder heifsen *Infanten* u. *Infantinnen* von Spanien.

XIII. Wappen.

Das *groſse* ist ein quadrirter Schild mit einem Mittelschilde. Das erste wieder quadrirte Quartier, enthält im 1 und 4 Quartier ein gold. Kastell mit 3 Thürmen im rothen Felde wegen Castilien, im 2 und 3 einen rothen gekrönt, Löwen im silber. Felde,

wegen Leon. Zwischen den beyden untersten Feldern ist das Wappen von Granada ein grüner in der Mitte der Länge nach geöffneter Granatapfel mit rothen Körnern und einem grünen Zweige im silber. Felde. Das 2te Quartier ist gespalten; zur Rechten ist das Wappen von Aragonien 4 rothe Pfähle im gold. Felde, und zur Linken das Sicilische ein schräg gevierter Schild, der oben und unten 4 rothe Pfähle, auf beyden Seiten aber einen schwarzen Adler im silber. Felde hat. Das 3te Quartier ist getheilt; oben ist ein silb. Balken im rothen Felde, der das Oestreichische, und unten ein von blau und Gold 5 mahl rechts durchschnittener und roth eingefaſster Schild, das alte Burgundische Wappen vorstellend. Das 4te Quartier ist auch getheilt. Oben ist das neue Burgund. Wappen, ein blauer mit gold. Lilien besäeter Schild mit einer silber- und rothgestickten Einfassung und unten das Wappen von Brabant, ein gold. Löwe im schwarzen Felde. Der Mittelschild enthält das Wappen von Anjou, bestehend aus 3 gold. Lilien im blauen Felde mit einer rothen Einfassung. Der Wappenschild ist mit der Ordenskette des gold. Vliefses umgeben und mit der königl. Krone bedeckt. Die Schildhalter sind 2 Löwen. — Ein kleineres Wappen, das bisweilen auch gebraucht wird, enthält nur die Wappen von Castilien und Leon, nebst dem Wappen von Anjou.

Rasgo heroico: declaracion de las Empresas, Armas y Blasones de los Reynos, Provincias, Ciudades y Villas de España, por *Ant. de Moya*. Madrid 1756. 4.

XIV. Hohe Kron- und Reichsbeamte.

Die Aemter eines *Kanzlers*, *Connetabels* und *Admirals* von Castilien sind längst aufgehoben und nur die Titel davon übrig gelassen worden.

XV. Hofstaat.

Die übertriebene und zum Theil seltsame Etikette unter den Königen aus dem Oestreich. Stamm ist von den Bourbon. Königen grofsen Theils geändert und andern Höfen gleichförmiger gemacht worden. Schon Karl der 3te, noch mehr aber Karl der 4te, verminderte das Cärimoniel; z. B. die ehemahligen 10 Galatage sind auf 6 herunter gesetzt. Der halben Galatage werden jetzt 22 gefeyert. An der Spitze des zahlreichen Hofpersonals steht der *Grofsalmosenier* (Limosnero Mayor), der zugleich Patriarch beyder Indien ist, u. gewöhnl. aus dem hohen Adel genommen wird. Die andern Departemente stehen unter dem *Oberhofmeister* (Mayordomo mayor), *Oberkammerherrn* (Sumiller de corps), *Oberstallmeister* (Cavallerizo mayor), *Oberfalkenier* (Halconero mayor) und *Oberjägermeister* (Montero mayor). Beyde letzte Bedienungen werden gewöhnl. von einer Person verwaltet. — Den Glanz des Hofes erhöhen die königl. Garden. Vergl. unten Nr. XX.

XVI. Ritterorden.

Zu dem Glanz des Hofes gehört: 1. der *Ritterorden des goldenen Vliesses*, den auch der Wiener Hof vergiebt; 2. der *königliche Orden Karl des 3ten*, der reinen Empfängnifs der Jungfr. Marie gewidmet u. von Karl dem 3ten 1771 für jede Art von Verdienst gestiftet; 3. der *Marie-Luisen-Orden* für Damen vom höchsten Range seit 1792.

Einträglicher sind die *geistlichen Ritterorden*, die mehr zur Religionsverfassung gehören: 1. von *San Yago de Compostella*; 2. von *Calatrava*; 3. von *Alcantara*. Diese 3 haben einen besondern Ordensrath (davon s. Nr. XVII.) und gehören zu Castilien: zu Aragonien aber 4. von *Montesa*. Von allen ist der König erblicher Grofsmeister, der die Stellen in der

neuen Zeit nur Kriegsbedienten verleihet. Aufserdem ziehet der *Malteserorden* ansehnliche Einkünfte aus Spanien.

Schriften von dem Orden des golden. Vliefses s. oben S. 144. — Hist. de las Ordenes militares de Santiago, Calatrava y Alcantara, desde su fundacion hasta el Rey Don Filipe Segundo etc. por *Franc. Caro de Torres*. Madr. 1629. fol. — Definiciones de la Orden de la Cavalleria de Alcantara, con la historia y origen d'ella; ibid. 1662. fol. — Privilegia selectiora militiae s. Juliani de Pereiro (hodie de Alcantara), Cisterciensis Ordinis, a summis Pontificibus hactenus concessa, opera *Joan. Calderon de Robles*. ibid. eod. fol.

XVII. Regierungs- und Landeskollegien.

Das Kabinet, worin die auswärtigen und geheimen Staatssachen ausgemacht werden, heifst der *Staatsrath* (*Consejo de Estado*), der aber seit Alberoni's Ministerium aufser Thätigkeit ist. Der Titel eines Staatsraths ist jetzt eine blofse mit grofsen Einkünften und Range versehene Würde, womit der König Männer belohnt, die sich in angesehenen Aemtern um das Reich verdient gemacht haben. Auch wirkliche Staatsminister erhalten nach einigen Dienstjahren den Titel der Staatsräthe. Gegenwärtig sind ihrer 24. Jetzt ist die ganze Reichsverwaltung unter 6 Hauptdepartemente vertheilt, deren jedem ein Minister vorsteht: 1) das *Depart. der auswärt. Affairen*, dessen Chef man gewissermafsen als Premierminister ansehen kann und der vor den übrigen den Titel *Staatssekretar* führt; 2) das *Kriegsdepartement*; 3) das *Depart. der Marine*. 4) *der Finanzen*, 5) *Indiens*, das seit 1790 unter 4 Minister vertheilt ist. 6) der *Gnaden- und Justitzsachen*, dem der hohe Rath von Castilien zur Seite steht. Die geistl. Geschäfte gehören gleichfalls für das letzte. Bisweilen steht ein Minister verschiedenen Departementen zugleich vor, wie

dann gewöhnlich 2) und 4), ingleich. 3) und 5) auf diese Art vereinigt sind.

Die einheimischen Regierungs- Gnaden- und Justitzsachen werden durch den *königl. höchsten Rath*, der auch der *Rath von Castilien* genannt wird (*Consejo real y supremo de Su Magestad* oder *Consejo de Castilla*) besorgt. Dieses Kollegium besteht aus 5 Sälen (Kammern oder Senaten), nämlich einer doppelten *Sala de Govierno* (die 2te führt auch die Aufsicht über Fabriken und Landstrafsen), einer *Sala de Mil y Quinientas* (Kammer der 1500, weil die, die von den Aussprüchen der souveränen Gerichtshöfe an sie appelliren wollen, 1500 Dukaten niederlegen müssen, die sie verliehren, wenn das Urtheil der ersten Instanz gegen sie bestätigt wird), *Sala de Justicia* (welcher die Ausübung gewisser königl. Rechte verliehen ist), *Sala de Provincia* (fällt das Urtheil über alle wichtige Appellationen und nimmt diejenigen an, die man gegen die Aussprüche der 2 bürgerl. Unterrichter, der Stadtschultheifsen und der Alcaldes de Corte in bürgerl. Sachen anhängig macht). Diese *Alcaldes de Corte* machen eine 6te Kammer aus. Sie führen die Polizeyaufsicht über die verschiedenen Quartiere, in welche Madrid eingetheilt ist.

Der *oberste Kriegsrath* (*el Consejo supremo de Guerra*) besteht aus 2 Abtheilungen: 1) *Sala de Govierno*, die sich besond. mit der Sorge für das Kriegswesen beschäftigt, gröfsten Theils aus Militarpersonen besteht, und die Inspektoren, den ältesten Kapitän der Leibwachen und den ältesten Gardeobersten, vermöge ihrer Aemter, zu Räthen hat; 2) *Sala de Justicia* beschäftigt sich blos mit Streitsachen. Die Appellationen bey allen Prozessen der Fremden gehen auch an dieses Kollegium.

Der *königl. Rath der Ritterorden* ist in 2 Säle abgetheilt, wovon einer für den Orden von St. Jakob, der andere für die Orden von Calatrava und Alcantara

bestimmt ist. Er richtet in allen, diese Orden betreffenden Sachen.

Der *königl. Finanzrath* (*el Consejo real de Hacienda*) hat 5 Abtheilungen: 1) *Sala de Govierno*, die sich mit Verwaltung der Finanzen beschäftiget; 2) *Sala de Justicia*, welche die Prozesse verhandelt und alles, was sich auf Pächter, Lieferanten und Contrebande bezieht, unter Händen hat; 3) *Sala de Millones* erkennt über alles, was die Auflagen betrifft; 4) *Sala de la unica contribucion*, die an einem allgemeinen Steuerbuche für ganz Spanien arbeitet; 5) *Tribunal de la contaduria mayor* oder die Oberrechnungskammer, welche die Rechnungen der Schatzmeister der Land- und Seemacht, die mit dem König geschlossenen Kontrakte und Lieferungen und die Rechnungen der Krongläubiger untersucht.

Der *Rath der Kreutzbulle* (*Comisaria y Direccion general de la Cruzada*). Der Vorsitzer wird *Comisario general de la Cruzada y Juez apostolico de las tres Gracias* genannt, und hat 2 Beysitzer.

Der *oberste königliche Handels- Münz- u. Bergwerksrath* besteht aus 1 Castilischen, 2 Indischen und einigen Finanzräthen.

Das *königl. Bau- u. Forstkollegium* (*Real Junta de Obras y Bosques*).

Die *königliche Tabaksverwaltung* (*real Junta del Tabaco*) hat alles, was die Tabaksauflage und das Verbot des fremden Tabaks betrifft, unter ihrer Aufsicht.

Das *königliche Oberpostamt* hat einen Oberaufseher und mehrere Beysitzer.

Die Regierung der Provinzen geschieht durch Statthalter, die *Unterkönige* (Virreys) oder *Generalkapitäne* heifsen. Unter ihnen stehen die *Governadores*, *Regentes*, *Corregidores*, *Intendentes* u. s. w. Die grofse Gewalt der Statthalter, zumahl in Amerika, ist durch die ihnen zugeordneten Kollegien eingeschränkt.

XVIII. Justiz-

XVIII. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Ein allgemeines Gesetzbuch hat Span. nicht. Das vornehmste besteht aus den königl. Verordnungen, die Philipp der 2te 1566 in eine *Recopilacion* bringen liefs, und die unter Phil. dem 4ten sowohl als Phil. dem 5ten, in der *Nueva Recopilacion* vermehrt herausgegeben wurde, und die von Zeit zu Zeit vermehrt erscheint. Hierauf folgen die *Leges Tauri* (*Leyes de Toro*, auch *el Quaderno*); hernach *Leges Ordinationum* (*el Ordenamiento Real*). Nach diesen gelten die *Fora* (*Statuta provincialia* und *localia*), wozu auch das *Fuero Juzgo* (*Forum s. Liber Judicum*) gehört; alsdann *la Partida* oder *las siete Partidas*; und endlich das *Jus Caesareum* oder *Romanum*.

2. *Gerichte.*

Die Villas haben ihre *Regidores* und *Alcaldes*, die bald *Alcaldes ordinarios*, bald *Alcaldes pedaneos* heifsen: die *Ciudades* aber, *Corregidores*, die in 3 Klassen vertheilt sind, u. länger, als ehedem, in ihren Stellen bleiben. Uebrigens sind in Span. selbst folg. Provinzialgerichte (*Tribunales*), an die man von jenen Unterrichtern appelliren kann: 1) Consejo real de *Navarra*, 2) Audiencia real de *Coruña*, 3) — de *Sevilla*, 4) — de *Oviedo*, 5) — de *Aragon*, 6) — de *Valencia*, 7) — de *Mallorca*, 8) — de *Cataluña*. Hierzu noch 9) die Audiencia real de *Canarias* und 10) *de la Contratacion á las Indias* zu Cadiz, in so fern solche ein Handelsgericht ist. Für Castilien sind noch 2 besondere Kanzleyen errichtet: 1) *Chancilleria real de Valladolid* und 2) de *Granada*. An beyde gehen von den Provinzialgerichten verschiedene Sachen in der letzten Instanz: doch appellirt man auch noch in einigen Fällen von da an den hohen Rath von Casti-

lien. Diese Kanzleyen erkennen auch in Streitigkeiten über den Adel und über Kriminalvergehen der Hidalgos. Jede Audienz hat einen Regenten, verschiedene Räthe und Fiscale, und in einigen ist der königl. Statthalter und Generalkapitän das Haupt. Von allen Provinzialgerichten, den königl. Rath von Navarra allein ausgenommen, gehen die Appellationen an das höchste Reichstribunal, den Nr. XVII angeführten *Rath von Castilien.*

Die *Prozesse* sind gewöhnlich lang dauernd und kostbar. — Die *Tortur* ist noch nicht förmlich abgeschafft: aber wohl eingeschränkt.

G. E. de Franckenau sacra Themidis Hispanae arcana, iurium legumque ortus, progressus, varietates et observantiae, cum praecipuis glossarum commentariorumque, quibus illustrantur, auctoribus, et fori Hispani praxi hodierna. Hannov. 1703. 4. Editio II. novis accessionibus locupletata a *Franc. Cerdano et Rico.* Matriti 1781. 8. — Las siete Partidas del sabio Rey Don Alonso el nono, nuevamente glossadas por *Greg. Lopez.* ibid. 1711. fol. Valencia 1758. 6 Voll. in 8. und mit Anmerk. von *Jos. Berni.* ibid. 1759. 3 Voll. in fol. — Nueva Recopilacion de las Leyes de estos Reynos, en tres tomos. Madr. 1565. fol. ibid. 1640. fol. ibid. 1723. fol. ibid. 1745. fol. ibid. 1772. fol. — Recopilacion de leyes de los Reynos de las Indias. ibid. 1774. 4 Voll. in 4. — Practica universal de los tribunales de España y de las Indias, por .... *de Eizondo.* ibid. 1783—1788. 8 Voll. in 8. *Dies ist die 5te Ausgabe.* — *J. D. Ritteri* Progr. de foro antiquo Gothorum regum Hispaniae, hodie Fuero Juzgo. Viteb. 1770. 4. — *Lindau's* Uebersicht der Geschichte der Span. Gesetzgebung; *in den* Europ. Annal. 1812. St. 4. S. 54-76.

XIX. Finanzwesen.

Die *Staatseinkünfte* wurden 1778*) nach einem Durchschnitt von 10 Jahren geschätzt auf 417 Mill. 264,835 Realen de Vellon oder 4 Mill. 172,648 Pfund

*) Neuere Angaben fehlen.

Sterling oder 25 Mill. 35,888 Rthlr. Konv. Münze. (Darunter sind auch die Einkünfte aus Amerika mit 39 Millonen 899,819 R. angesetzt: da doch andern zu Folge Amerika direkte dem Könige nichts einbringen soll). Nachher sollen sie auf 500 Mill. Realen gestiegen und dadurch ein Ueberschuſs der Einnahme über die Ausgabe bewirkt worden seyn, welches vorher der Fall nicht war; denn 1778 wurden die *Ausgaben* berechnet auf 488 Mill. 851,413 Realen. Andere wollen die sämmtlichen Einkünfte aus Spanien und Amerika auf wenigstens 70 Mill. Thaler anschlagen.

Die *Einkünfte* werden eingetheilt in *Rentas generales* und *provinciales*. Zu den *allgemeinen Renten* rechnet man die Einkünfte 1) von den *Zöllen*, die von Ein- und Ausfuhr der Waaren in und aus dem Reiche (*Aduanas*), auch zum Theil aus einer Provinz in die andere (dahin die *Almojarifazgos* und *Puertos secos* gehören) bezahlt werden; 2) von den *Monopolien* des Königs mit *Tabak*, *Salz*, *Brandwein*, *Quecksilber*, *Bley*, *Schieſspulver*, *Stempelpapier* und *Spielkarten*; 3) von dem *Post-* und *Münzwesen*; 4) von den *Groſsmeisterthümern* (Maestrazgos); wohin auch die Gefälle von den, den 3 Ritterorden gehörigen Wiesen und von der Serena in Estremadura gerechnet werden können; 5) von den *adelichen Gütern* (*Servicio de Lanzas*); 6) von der *Cruzada* oder von der in der *Kreutzbulle* enthaltenen päpstl. Verwilligung, Ablaſs und einige Dispensationen zu verkaufen; 7) von den Abgaben der Geistlichkeit: *Subsidio y Excusado* und *Effettos de la Camera*; 8) von den neuen *Besoldungen* (*Media Anátas de Mercedes*) und Standeserhöhungen; 9) von der *Wiesensteuer* (*Valimiento de Yervas*) und dem *Bergdienst* und *Bergsteuer* (*Servicio y Montazgo de los Ganados*); 10) von der *Accise* und andern *Kammerrenten* (*Effettos y Sisas*) von Madrid; 11) von den Kammerrenten von *Navarra*; 12) von den *Proprios* und *Arbitrios*, einer Abgabe von

2 pro Cent der Produkte gewisser ehemahls wüsten Ländereyen; 13) von allerl. kleinern Kammergefällen, wohin gehören: die *Rentas generales minores en arrendamiento;* die *Terzas*, *Diezmos y Rentas patrimoniales* aus der Aragon. Monarchie u. a. m. 14) die *ordentl. Einkünfte aus Westindien*, als: der ehemahlige *Quinto* oder der jetzige *Diezmo* aller Ausbeute von Silber und Gold, wie auch von verschied. andern Landesprodukten; der *Schlagschatz* aus den dortigen Münzhäusern, das in einigen Gegenden eingeführte *Kopfgeld*, die *Cruzada* und *Subsidio*, die Abgabe von den eingeführten *Negern*, der Gewinn vom Quecksilber zu den Silberbergwerken (*Beneficio de los Azogues*), das *Tabaksmonopol* in Mexico, der *ausschliefsl. Eisenhandel* in andern Provinzen u. a. m. 15) die Einkünfte von dem *westind. Handel* und von den dahin gehörigen Abgaben.

Die *Provinzialrenten* werden eigentl. nur von den 22 Provinzen der Castil. Monarchie, im engern Verstande genommen, bezahlt. Diese sind: 1. die Provinz *Madrid*, 2. das Königreich *Toledo*, 3. die Pr. *Guadalaxara*, 4. die Pr. *Cuenca*, 5. die Pr. *la Mancha*, welche Neucastilien ausmacht, 6. die Pr. *Burgos*, 7. die Pr. *Soria*, 8. die Pr. *Segovia*, 9. die Pr. *Avila*, 10. die Pr. *Valladolid*, zu Altcastilien gehörig, 11. das Königr. *Leon*, 12. die Pr. *Zamora*, 13. die Pr. *Toro*, 14. die Pr. *Palencia*, 15. die Pr. *Salamanca*, zu Leon gehörig, 16. das Königr. *Galicien*, 17. die Pr. *Extremadura* oder *Badagoz*, 18. das Kön. *Sevilla*, 19. das Kön. *Cordova*, 20. das Kön. *Jaen*, 21. das Kön. *Granada*, 22. das Kön. *Murcia*. Die Provinzialrenten selbst werden gehoben 1) aus den *Alcavalas* oder dem *Zehnten* von allem, was verkauft oder vertauscht wird, nebst deren viermahligen Erhöhung im 16ten Jahrh. um 1 pro Cent (*quatro unos por Ciento*), welche Erhöhung nur von Waaren, die im Kleinen verhandelt werden, mit bezahlt wird; 2) aus dem

königl. *Fruchtzehnten* (*Tercias reales*) von allen Landesprodukten, welche Einnahme mit den Alcavalas vereiniget worden; 3) aus der *Millionensteuer* (*Servicio de los Millones*), ursprüngl. eine Accise auf Wein, Essig, Oel und Fleisch, nachher aber auch auf Zucker, eingesalzene Fische, Papier und andere Sachen ausgedehnt; 4) aus der *Familiensteuer* (*Servicio ordinario y estraordinario*), die nur von Bürgern und Bauern mit der Alcavala zugleich bezahlt wird; 5) aus der *Aichsteuer* (*fiel Medidor*), da von jeder Arrobe flüssiger Sachen ein Gewisses abgegeben wird; 6) aus der *Brandweinsteuer*; 7) aus dem *Seifen-Schnee- Spielkarten-Pacht*, und andern kleinen Gefällen. Diese höchst drückenden und unbillig eingetheilten Abgaben wurden 1785 zum Theil für den gemeinen Mann erleichtert und zugleich so eingerichtet, dafs die Krone nichts dabey verliehrt. — *Galicien* ist von den Alcavalas, dem Fruchtzehnten und Millionensteuer befreyt und hat dagegen eine Landsteuer zu bezahlen. Statt dieser Castil. Provinzialrenten bezahlt *Aragonien* die sogenannte aufserordentl. Auflage, *Valencia* und die *Balearen* die Aequivalentsteuer und *Catalonien* die Kadastersteuer; auch *Asturien* und *Biscaya* haben ähnliche Abgaben. Das einzige *Navarra* ist von den Provinzialrenten völlig frey, bezahlt selbst die Generalrenten nicht alle, und geniefst das Recht, dafs seine übrigen Gefälle nicht in die königl. Kasse fliefsen, sondern zum eigenen Landesbedürfnifs angewandt werden. 1783 machte man zwar einen Versuch zur Abänderung, er soll aber nicht gelungen seyn. Die *Canarieninseln* zahlen alle Steuern auf Castil. Fufs.

Von diesen Einkünften sind alle Provinzialrenten, die Abgabe vom Tabak und einige andere Einkünfte unter dem Titel *Generalpacht* verpachtet, wobey allein 53,800 Menschen angestellt sind. Die übrigen Einkünfte werden durch Administration eingehoben.

Von dem königl. *Finanzrath*, unter dem das ganze Finanzwesen steht, und von dem *Rath der Kreutzbulle* s. Nr. XVII.

Bey allen Bemühungen der Bourbons, die alten *Staatsschulden* zu tilgen und die Entstehung neuer zu hindern, mufs doch die Staatskasse jährlich noch blos von den alten Schulden über 2 Millionen Thaler Interessen zahlen. Diese Schulden bestehen 1) in den *Juros* oder den noch von den Königen des Oestreich. Hauses hinterlassenen Schulden, 2) den Schulden Philipp des 5ten, von denen keine Interessen bezahlt werden, 3) den Schulden, die der letzte Amerik. Krieg erzeugt hat, die aber in 20 Jahren abbezahlt seyn sollten. Lange machte man ein Geheimnifs aus der Summe der Staatsschulden. Zwar machte der Minister Lerena 1789 öffentl. bekannt, sie beliefen sich auf 250 Mill. Livres. Kennern kam aber dies verdächtig vor; was auch in der Folge durch die eingetretene Französ. Regierung bekannt, u. die ungeheure Summe von 1720 Mill. angezeigt wurde; und, wie weit höher stieg sie hernach noch! — Die in der andern Hälfte des 18ten Jahrh. geführten Kriege verursachten die Einführung vieler Millionen *Papiergeldes* oder *königlicher Kreditbriefe* (Vales Reales), deren Verminderung man bisher vergebens versuchte.

Aufser den bey dem Handelswesen angeführten Schriftstellern, *Uztaritz* und *Ulloa*, folgende: Considérations sur les Finances d'Espagne, (par *Veron de Forbonnais*). à Dresde (*Paris*) 1753. 12. *Auch im 2ten Band der beym Handelswesen erwähnten* Mém. et Consid. sur le Commerce et les Finances d'Espagne. — Neueste Veränderungen der Castil. Steuer-Einrichtungen; in *Meiners'sens* u. *Spittler's* Magazin B. 7. St. 2. S. 310-337. — *Bourgoing* B. 1. S. 225—255. B. 3. S. 118-134.

XX. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Truppen.* In Friedenszeit nicht viel über 200,000 Mann, wovon ungef. 130,000 die Kolonieen decken; genau kann die jetzige Truppenzahl nicht angegeben werden. Nur dies weifs man, dafs im J. 1810 vorhanden waren: 11 Generalkapitäne, 143 Generallieutenante, 209 Maréchaux de Camp, 461 Brigadiere, 63 Armeeintendanten, 129 Kommissarien und 279 Kriegskommissarien. An Truppen: 1. die königl. Garde, bestehend aus 4 Schwadronen Leibwache, 1 Komp. Hellebardiere, 1 Reg. Span. Garde, 1 Reg. Wallon. Garde, u. 1 Brigade Karabiniere; (zusammen 9 bis 10,000 M.). 2. 50 Linieninfanteriereg. zu 3 Bataillonen; worunter 1 Italienisches u. 3 Schweitzerreg. 3. 13 leichte Infanteriereg. 4. 1 Komp. Artilleriekadetten, 5 Artilleriereg. zu Fufs, 6 Schwadron. leichte Artillerie. 5. 30 Reg. Kavallerie, nämlich: 17 Linien- 5 Dragoner- 4 Jäger- u. 4 Husarenreg. 6. 64 Komp. Veteranen u. 42 Reg. Militzen.

2. *In Ansehung der Aufbringung des Heeres.* Gröfsten Theils durch freye Werbung u. durch fremde Deserteure, hauptsächlich Franzosen, bisweilen auch durch die *Quinta*, eine Art von Ausloosung. Jeder Abgang bey der Landmilitz wird sogleich aus den Einwohnern des Orts, wo er vorgefallen, durch das Loos ersetzt.

3. *In Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Jene soll jährlich 30 Mill. Thaler erfodern.

4. *In Anseh. der Belohnung.* Für verdiente Officiere sind gewöhnl. Vicekönigs- und Kommandantenstellen, auch Stellen unter den 4 geistl. oder militar. Ritterorden. Für ihre Wittwen ist 1761 eine sehr gut fundirte Anstalt errichtet, zu deren Erhaltung unter andern 20 p. C. vom Ertrage der erledigten Stif-

ter, eine Abgabe von allen Pensionen, und ein geringer Abzug von allen Officiersbesoldungen bestimmt ist. Die Gemeinen, die länger als 15 Jahre dienen, erhalten ansehnliche Zulagen. 1791 wurde der Sold der ganzen Armee erhöht.

5. *In Anseh. der Festungen*, deren nur wenige gegen die Portugies. Gränzen und die Pyren. Gebirge hin unterhalten werden; z. B. Figueras, Rosas, Gerona, Lerida, Barcelona, Tarragona, Saragossa, Pampelona, S. Sebastian, Fuentarabia, Badajoz, Ciudad Rodrigo, Cadiz, Ferrol, Alicante, Carthagena.

6. *In Anseh. der Erziehungsanstalten:* 1) die *Artillerieschule* zu Segovia; 2) die *Kavallerieschule* zu Ocaña; 3) die *Fortifikationsschule* zu Carthagena.

Von dem *obersten Kriegsrath*, unter dem das Kriegswesen steht, s. Nr. XVII.

2. *Seemacht.*

1. *In Anseh. der Zahl und Arten der Schiffe und Truppen.* Im J. 1808 bestand die Flotte aus 218 Kriegsschiffen aller Art. Darunter waren 42 Linienschiffe von 64 bis 112 Kanonen, 30 Fregatten, (worunter die 2 gröfsten von 42 Kanonen), 20 Corvetten, 4 Schebecken, 15 Bombardirschiffe, 40 Briggs, 4 Paketbote u. 63 kleine Kriegsschiffe. — *Galeeren* bauet man nur wenige; 1786 waren in der ganzen Flotte nur 3 und eben so viele Galeoten vorhanden. — Uebrigens ist die Flotte gröfsten Theils, wie die Französische, eingerichtet, und wird in Anseh. der Schiffe, ihrer Bemannung und der Bildung der Seeofficiere und Soldaten, in 3 Divisionen eingetheilt, die zu Cadiz, Carthagena und Ferrol liegen. Die *Seetruppen* bestehen 1) aus 3 Kompagnieen adelicher *Seekadetten (Guardias marinas)*, jede von 92 Kadetten, 5 Officieren und 8 Unterofficieren; 2) aus 12 Bat. *Marinen*, jedes von 6 Komp. à 168 M. und 4 Officieren; 3) aus 20 Brigaden *Seeartillerie*, die zusammen 3320 Mann

ausmachen sollen, aber oft wirklich nur 1500 stark sind; 4) aus 3 Komp. *Steuerleuten*, die in *Pilotos primos*, *segundos* und *Pilotinos* eingetheilt sind; 5) aus 16 bis 17,000 *Arbeitern* in den Seearsenalen der 3 hernach erwähnten Kriegshäfen; 6) aus 36 bis 40,000 *) *Matrosen*, wie in Frankr. klassirt und nach den 3 Häfen vertheilt.

2. *In Ansehung der Aufbringung der Matrosen.* Wenn es zum Krieg kommt, fehlt es stark an ihnen, und man muſs, um sie zu erlangen, meistens Gewalt brauchen.

3. *In Anseh. der Unterhaltung und Verpflegung.* Jene soll im Frieden über 15 Mill. Thlr. kosten. Holz, Eisen und Kupfer zum Bau- und zur Unterhaltung der Schiffe besitzt Spanien selbst: aber Segel und Tauwerk erkauft es noch von Fremden, obgleich sehr viel einheimischer Hanf zu Tauwerk und Segeltuch verarbeitet wird. Von Nordischem Schiffholz braucht man nur Masten und Planken, die 1785 doch 8½ Mill. Realen kosteten. Kanonen, Schieſsgewehre u. Schieſspulver, wie auch Degenklingen werden von Spaniern selbst in vorzügl. Güte verfertigt.

4. *In Anseh. der Belohnung.* Fast wie bey der Landmacht. Die Seeofficiere finden aber bey ihrem Metier gesetzl. Erwerbquellen, durch deren Benutzung sie der Gnadenbezeug. des Königs nicht so sehr benöthigt sind.

5. *In Anseh. der Kriegshäfen.* Die gröſsten sind: *Cadiz*, *Carthagena*, wo die meisten Schiffe gebaut und ausgebessert werden, und *Ferrol*, welcher aber

*) Gewöhnl. werden ihrer über 60,000 angegeben: allein, hier ist nur die Rede von wirkl. brauchbaren Matrosen. Sehr viele lassen sich als solche einschreiben, um nur die Vorrechte eingeschriebener Matrosen zu genieſsen.

eine ungesunde Lage hat. Unter den übrigen befestigten Seehäfen sind die beträchtlichsten: *Malaga*, *Alicante*, *Barcelona* und *los Passages* bey San Sebastian. Das vornehmste *Seearsenal* ist auf der Insel *la Caraca* bey Cadiz. Auf den grofsen Schiffswerften des Kriegshafens zu *Havana* werden auch Kriegsschiffe gebaut.

6. *In Anseh. der Erziehungsanstalten.* Die vorhin erwähnten Seekadetten werden in 3 besond. Schulen in den nöthigen Wissenschaften auf königl. Kosten unterwiesen. Die Seeartillerie hat ihre besond. Schulen, und die Steuerleute erhalten in 9 Schulen den erfoderlichen Unterricht.

Die ganze Seemacht steht unter der Besorgung des Departements der Marine, zum Theil auch unter dem hohen Kriegsrath. S. Nr. XVII.

Historia de la Milicia Española, desde las primeras noticias que se tienen por ciertas, hasta los tiempos presentes. Illustrada con láminas. T. I. Por *Joaquin Maria y Mendoza*. Madr. 1776. gr. 4. *Ein unvollendetes Werk.* — Ordonanzes de los Regimentos de Guardias de Infanteria Española y Walona. ibid. 1773. 12. Estado militar de la Real Armada año 1774. ibid. 12. *Auch in den folgenden Jahren, obgleich vielleicht nicht in allen.* — Almanac nautico y Estado general de Marina para el año de 1787. ibid. 12. *Eben so,* — Sammlungen von Verordnungen, die Seemacht betreffend, erschienen von Zeit zu Zeit.

XXI. Politisches Verhältnifs.

Spanien gehört jetzt unter die Europäischen Mächte zweyter Klasse. Der Grund dieser Schwäche ist blos schlechter Gebrauch der grofsen und mannichfachen Hülfsquellen, die es hat, sich wieder in die erste Klasse zu schwingen. Sein auswärtiges

Staatsinteresse fodert vornämlich Aufmerksamkeit, dafs weder Grofsbrit. noch Frankreich überwiegend mächtig werde, und es hat sich daher immer auf Frankreichs Seite geschlagen, aber doch auch Krieg mit Grofsbritannien, wo es nur immer mögl. war, vermieden. Dies würde noch mehr geschehen seyn, wenn es nicht in das Bourbonische Familienbündnifs wäre verwickelt und in der neuern Zeit zu den Verbindungen mit Frankr. gezwungen worden. Dadurch ward es von dieser Macht ganz abhängig. Portugal ist zwar kein mächtiger Nachbar, aber ein gewöhnlicher Bundesgenosse seiner Feinde, an einer Seite, wo das Land offen ist: doch scheint sich dies nach den neuerlichen Verbindungen geändert zu haben.

Zu den schon in den vorigen Kapiteln angezeigten Verträgen sind hinzu zu setzen diejenigen mit *Sardinien* von 1713; mit *Neapel* 1759; mit *Portugal* von 1668, 1713, 1763, 1777, 1778, 1785, 1793 und 1801; mit dem *Papst* die Konkordate 1524 und 1753; mit *Tripolis* 1785; mit *Algier* 1787; mit *Tunis* 1788; mit *Marokko* 1799; mit *Sina* 1791, und mit *NAmerika* 1795.

Das vierzehnte Hauptstück.

P o r t u g a l.

Geografia historica de todos os Estados soberanos de Europa etc. pelo *Luiz Caëtano de Lima*. Lisboa 1734-1736. 2 T. in med. 4. *Diese beyden Bände enthalten eine umständl. Geographie und Statistik von Portugal. Weiter ward das Werk nicht fortgesetzt.* — Noticias de Portugal, por *Manoel Severim de Faria*, nesta segunda impressão acrescentudas pelo *Jozé Barbosa*. ibid. 1740. fol. *Die erste Ausgabe erschien* 1655. — Mém. de Portugal; avec la Bibliotheque Lusitane, par le Chevalier *d'Oliveyra*. à Amsterd. 1741. 2 Tomes in gr. 12. à la Haye 1743. 2 Tomes in gr. 12. — Mappa de Portugal. — *Segunda Edição* revisto e augmentado — e contem huna exacta descripçaõ geografica do Reino de Portugal etc. pelo *J. B. de Castro*. Lisb. 1762—1763. 5 Voll. in 4. — Nachrichten von dem Portugies. Hofe und der Staatsverwaltung des Grafen von Oeyras; aus dem Engl. übersetzt. (von *J. E. Faber*). Frankf. u. Leipz. (Gött.) 1768. 8. — Etat présent du Royaume de Portugal en l'a. 1766. à Lausanne 1775. gr. 12. *Teutsch* Bern 1776. 8. Verf. ist der Französ. General *Dumourier*, unter dessen Namen eine neue sehr vermehrte Ausgabe erschien zu Hamb. 1797. gr. 4. *Teutsch* mit einigen Zusätzen von *Bernh. Reith*. Leipz. 1797. gr. 8. — Letters on Portugal, on the present and former state of that Kingdom. Lond. 1777. 8. *Portugiesisch . . . . . Franz.* Paris 1780. 8. *auch bey dem hernach vorkommenden* Tableau de Lisbonne. *Teutsch* aus der Franz. Uebers. mit Anm. v. *M. C. Sprengel*. Leipzig 1782. 8. *Schwed.* (v. *Oedman*) Stockh. 1796. 8. — Almanach de Lisboa para o anno 1782. Lisb. 1782. 12. *Auch für*

die folgenden Jahre. — Travels in Portugal, through the Provinces of Entre Douro e Minho, Beira, Estremadura and Alentejo, in the years of 1789 and 1790; consisting of Observations on the Manners, Customs, Trade, public Buildings, Arts and Antiquities of that Kingdom, by *J. Murphy*. Lond. 1795. 4. Nebst 24 Kupf. *Teutsch* im Ausz. in *Sprengel's* Auswahl der besten Nachrichten u. s. w. B. 6. S. 1 — 160. *Frahz.* mit vielen Vermehr. u. Verbess. und neuen Kupferstichen. Paris 1797. 1 Voll. in 4. oder 2 Voll. in 8. — *Dessen* General View of Portugal; the whole compiled from the best Portuguese writers and other notices obtained in the country. Lond. 1798. 4. Nebst 1 Karte von Port. u. 15 Kupf. — *H. F. Link's* Bemerk. auf einer Reise durch Frankreich, Spanien, und vorzügl. Portugal. 1ster und 2ter Th. Kiel 1801. — 3ter Th. ebend. 1804. gr. 8. Mit einer Karte von Portugal. Die beyden ersten Bände *Engl.* v. *J. Hinkley*, mit Anmerk. Lond. 1801. 8. — Några Anmärkningar öfwer Portugal, med delade genom Bref af *C. J. Ruders*. Stockh. 1803. 1 — 2ter Th. eb. 1807. 8. Der 1ste Th. *Teutsch* mit Anmerk. v. *H. F. Link*. Rost. u. Leipz. 1805. 8. — *Dessen* Portugisisk Resa. Första Delen. Stockh. 1805. 8. *Teutsch* v. *H. S. A. Gerken*. Berl. 1808. 8. — *C. D. Ebeling's* Portugal, nach Dr. *A. F. Büsching's* Erdbeschr. aufs neue bearbeitet. Hamb. 1808. 8. — Elementos de la geografia astronomica, natural y politica de España y Portugal p. D. *Isidoro de Antillon*. Madr. 1808. 8. — *Hassel's* Handbuch I. 1. S. 619 — 736.

* * *

Tableau de Lisbonne en 1796 (par *J. F. Carrère*). Paris 1797. 8. *Teutsch* (v. *W. G. Tilesius* mit dessen Nachtrag zur Bericht. einzelner Ansichten in dem Gemählde von Lissabon, und einzelne Fragmente eines Augenzeugen zur Kenntnifs dieser Hauptstadt). Leipz. 1799. (*eigentl.* 1798) 8. — Im 3ten B. des vorhin angef. Werks v. *J. B. de Castro* steht eine umständl. Beschreib. Lissabons.

* * *

F. G. Hobbe's några korta Underrätelser om Fayat och de öfrige Agorerne. Stockh. 1804. 8. *Teutsch* v. *Rühs*; in der Weimar. Bibl. der Reisebeschr. B. 28. — Illis.

tory of the Azores etc. Lond. 1813. 4. Mit Kupf. Ausz. in den Miscell. der ausl. Litt. 1814. H. 2 — 4.

* * *

A Description of the Island of Madeira. Lond. 1783. 12.

* * *

Uebersicht der Portugies. Besitzungen in Afrika; in *Schedel's* allgem. Journal für die Handlung B. 2. H. 1. (1786). — Relation hist. de l'Ethiopie occidentale, contenant la Descript. des Royaumes de Congo, Angola et Matamba; traduite de l'Italien du P. *Cavazzi*, et augm. de plusieurs Relations Portugaises des meilleurs auteurs, avec des notes, des cartes géograph. et un grand nombre de figures en taille-douce; par *J. B. Labat*. Paris 1732. 5 Voll. in gr. 12. *Das Original erschien* zu Bologna 1687. fol. *und zu* Mayland 1690. 4.

* * *

Asia Portuguesa, en que se trattan — los hechos y conquistas de los Portugueses en Asia y Africa, desde el a. 1412 hasta el de 1640; por *Man. de Faria y Sousa*. Lisb. 1666. 1674. 1675. 3 Voll. in fol. *Engl.* v. *J. Stevens*. Lond. 1695. 3 Voll. in fol. — *W. T. Raynal* im 1sten B. seiner Hist. philos. et polit. des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes (Paris 1771 sqq.).

* * *

Beschreibung des Portugies. Amerika v. (*Pedro*) *Cudena*; ein Span. Manuscript in der Wolfenbüttl. Bibl. herausg. v. *Lessing*; mit Anmerk. und Zusätzen v. *Christ. Leiste*. Braunschw. 1780. 8. Auch im 6ten Th. der Lessing. Beyträge zur Hist. u. Litt. (1782. 8.). — *Ans. Eckart's* Zusätze zu Cudena's Beschreib. der Länder v. Brasilien, und zu Leiste Anmerk. u. s. w. Nürnb. 1785. gr. 8. Auch in den Reisen einiger Missionarien der Gesellsch. Jesu in Amerika, herausg. v. *C. G. v. Murr*. (Nürnb. 1785. gr. 8.) S. 451 — 614. — Neueste Nachrichten über Brasilien, aus *Raynal's* verbess. Ausgabe der Gesch. der Europäer in beyden Indien übersetzt u. mit Anmerk. begleitet von *M. C. Sprengel*; hinter den von ihm übersetzten Briefen über Port. S. 119 — 290. — Skizze von Brasilien; v. *J. Lobo da Silveira*. Stockh. 1809. 8. — Histoire (*auch Geograph. u. Statist.*) du

Brésil etc. traduite de l'Anglois d' *A. Granti.* St. Petersb. 1811. 8. — Travels in the Interior of Brazil — illustr. with engravings by *J. Maves.* Lond. 1813. 4. — *H. Koster's* Travels in the Brazils. ib. 1814. 4.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröfse, nach den *Graden* der nördlichen Breite zwischen 37 und 42 und der östl. Länge zwischen 8 bis 11; nach dem *Flächeninhalt* 1933 QM. (3437 Portugies. QM. deren 20 auf einen Grad gehen).

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* und *Morgen* die Span. Provinzen Galicien, Leon, Estremadura und Andalusien; gegen *Mittag* und *Abend* das Atlant. Meer.

3) *Eintheilung in Haupt- und Nebenländer.*

Hauptland. Besteht aus 6 Landschaften, wovon 3 nördlich liegen: 1) *Entre Duero e Minho;* 2) *Traz os Montes;* 3) *Beira;* und 3 südlich; 4) *Estremadura* mit der Hauptstadt *Lisboa* oder *Lissabon;* 5) *Alemtejo;* 6) *Algarve*, mit dem Titel eines Königreichs. Jede wird wieder eingetheilt in Correiçoes oder Gerichtsbarkeiten. Es sind darin 18 grofse und 527 kleine Städte und Flecken.

Nebenländer: 1) *im Atlantischen Meere:*

a) Die 9 *Azorischen Inseln*, worunter *Tercera* die vornehmste ist. Ihr Flächeninhalt ungef. 53 QM. Sie sind zwar nicht besond. einträglich, aber zur Communication mit Brasilien sehr nützlich. Sie führen Wein, Korn, auch Flachs und Leinwand aus. Die Volksmenge ist höchst ungewifs; denn die Angaben variiren zwischen 90,000 u. 157,000.

b) Die Insel *Madeira*, die von einigen zu den Canarischen Inseln gerechnet wird. Sie liefert allerley

frische und eingemachte Orangenfrüchte und vortrefflichen Wein. Die ehemahls so berühmten Zuckerplantagen geben, seit dem verbesserten Anbau Brasiliens, keinen Gewinn mehr, werden auch nicht mehr bearbeitet. Zu Madeira rechnet man auch die kleine Insel *Porto Santo*. Auf dieser wohnen ungef. 1000, auf jener 80 bis 90,000 Menschen. Flächeninhalt beyder Eilande ungef. 18 QM.

c) Die 10 *Inseln des grünen Vorgebirges* oder die *Capverdischen Inseln*, die eine grofse Menge Salz und viele Ziegenhäute, nebst etwas Baumwolle und Schildkröten, liefern: übrigens aber wegen des Wassermangels, ungewöhnl. Dürre und der schweren Bedrückung der Einwohner, unfruchtbar, wenig bevölkert und äufserst dürftig sind. *S. Yago*, die vornehmste, wird häufig von Europ. Ostindienfahrern besucht. Der Menschen auf allen diesen Inseln mögen etwa 42,000 seyn. Flächeninhalt 78 bis 79 QM.

2) In *Afrika*, und zwar im *westl.* Theil (denn im nördl. besitzt Port. seit 1769 nichts mehr): *Cacheo* (*Cachaux*) am Flufs S. Domingo, und die Insel *Bissago* zwischen den Flüssen Gambia und Sierra Leone, nebst einem Paar kleinen Forts in Guinea. Ferner sind die Portugiesen Meister der südwestl. Küste von *Fernando del Po* an bis zu *Capo negro*; sie besitzen dort einige Städte und Festungen an der Küste und selbst im Lande von Congo und Angola; besonders die *Prinzeninsel*, (*do Principe*), die Inseln *S. Thomas* u. *Ascension*, die Stadt *Salvador*, den Seehafen *Loanda de San Paulo*, und die Festung *Punta de Palmairinho*. Diese Besitzungen stehen unter 3 Befehlshabern, dem Gouverneur und Generalkapitain von Angola, dem Gouverneur von Benguela und dem Gouv. der Prinzen- und Thomasinsel.

Auf der *südöstl. Küste*, so weit sie von fremden Schiffen besucht wird, haben sie, mit Ausschlufs aller andern Europäer, die Oberherrschaft. Ihr Handel

dahin

dahin hat sich aber sehr vermindert, und aus vielen ihrer alten Besitzungen sind sie längst durch die Eingebohrnen verjagt, wie schon 1698 aus Mombaza. Noch gehört ihnen: die Insel *Mozambique*, mit einem sehr festen Seehafen, die aber Wassermangel leidet und so wenig Lebensmittel hervorbringt, daſs solche von Madagascar gehohlt werden müssen. Der Gouverneur der Portugies. Besitz. in Ostafrika hat seinen Sitz daselbst. Ferner das Gebiet der *Flüsse von Seña* (*Governo dos Rios de Seña*) ein ziemlicher Strich Landes an dem groſsen Fluſs *Zambesi*, den der Negerfürst von Monomotapa an Port. schon längst abgetreten hat. Die Portugiesen, die sich immer weiter Landeinwärts unter den Negern ausbreiten, haben dort verschiedene Festungen, von denen *Seña* die vornehmste ist, und Missionen. Mozambique erhält von Seña die meisten Negersklaven.

3) In *Asia*: verschiedene Oerter in Guzuratte und auf der Marattenküste, hauptsächl. *Diù*, *Daman* und *Goa*, wo aber die Maratten gefährliche Nachbarn sind; nebst *Macao* auf der Sines. Insel gleichen Namens. Ferner besitzen sie einen Theil der Insel *Timor*, wo *Dilil* ihr Hauptort ist; auch die nördlicher liegende Ins. *Solor* rechnen sie zu ihrem Gebiet, wenn gleich die Holländer sie besetzt halten. Endlich in Bengalen die Faktorey *Bandel* am Hooglyfluſs.

Diese geringen Ueberbleibsel der Portugies. Herrschaft in Asien, kosten dem Staate bey weitem mehr, als sie einbringen; weshalb man schon einigemahl Willens war, sie ganz aufzugeben.

4) In *Amerika*, und zwar in dessen südl. Theilen, besitzt Port. *Brasilien*; und seit dem Vergleich mit Span. von 1778, ein Stück von Guiana, das südöstliche Perù, und ein Stück vom östl. Paraguay, nämlich: *Guiana*, seit dem Frieden mit Frankr. 1802 nur bis an den, sich in den Amazonenfluſs ergieſsenden Fluſs Carapamatuba, der die Gränze zwischen

dem Portug. und Franz. Guiana bildet: vorher bis an den Amazonenfluſs oder Maranhaõ; und einen Theil von *Paraguay* bis an den Fluſs de Prata oder da Plata.

Diesen Landschaften zusammen, die vor dem Frieden mit Spanien 1778 nach der Länge des Ufers bey 500 Teutsche Meilen betrugen, hat man den allgemeinen Namen *Brasilien*, u. seit 1807, da der König v. Port. dort, in Rio Janeiro, residirt, den Titel eines Königreichs beygelegt. Alles ist in folgende 19 (ehehin 9) Provinzen, die man *Capitaneas* oder Landshauptmannschaften nennet, eingetheilt: 1. *Capitania del Rey*. 2. *S. Paulo*. 3. *Rio de Janeiro*. 4. Capit. *of Espirito Santo*. 5. Cap. *de Porto Seguro*. 6. Cap. *dos Ilheos*. 7. Cap. *do Bahia*. 8. Cap. *do Sergipe*. 9. Cap. *of Pernambuco*. Abgesonderte, aber untergeordnete, Statthalterschaften sind die Capitanias: 10. *of Itamaraca*. 11. *of Taraiba*. 12. *of Rio grande*. 13. *of Seara*. 14. *of Pianchi*. 15. *of Maranham*. 16. *of Gram Para* (diese sich weit hin streckende Capitanie enthält die Mündungen des ungeheuern Amazonenflusses, längs dessen im Innern das *Gouvernement of Rio negro*, jedoch ohne Gränzbestimmung, noch davon getrennt wird. Die Capit. selbst umfaſst den gröfsern Theil des Südgebietes des genannten Flusses. Das an dessen nördl. Seite liegende Land heiſst auch *Portuguese Gaiana*). 17. Capit. *Matogrosso*, die gröfste von allen *), meistens eine Fortsetzung der vorigen. Im Innern derselben, bey den Quellen des Paraguay, befindet sich neben dem Rio dos Diamantes das Presidio dos Diamantes. 19. *of Minas geraes*, wegen ihres Reichthums an Gold und Diamanten wichtig. — Die Menschenzahl dieses Landes, dessen Areal 100,000 QM. grofs seyn soll, wird so höchst verschieden angegeben, daſs man lieber ganz davon schweigt. Wie sollte man auch im Stande seyn, dies zu thun, da

*) Leicht 3mahl so grofs, wie Teutschland.

man viele Strecken noch gar nicht genau kennt, da im Innern noch zahlreiche Völkerschaften nomadisch herum ziehen!

* Jeder Oberbefehlshaber in diesen Provinzen führt den Titel *Generalkapitän:* der von Rio Janeiro aber auch den Titel *Vicekönig.* Von einigen dependiren Unterbefehlshaber, die ansehnliche Provinzen unter ihrer besondern Aufsicht haben.

Für die dortige Rechtspflege ist Brasilien in folgende *Comarcas* vertheilt (ob noch?): *Bahia del Norte, Bahia do Sud, Ceara* (Siara), *Espirito Santo, Goyaz, Ilheos, Maranhon, Mato grosso, Para, Parayba, Pernambuco, Piauhi, Porto seguro, Rio dos Mortes, Rip de Janeiro, Sabara, S. Paulo, Sergippe del Rey, Serro Frio, Villa rica.*

* Aus diesem reichen Lande ziehen die Portugiesen: *Gold*),* neuerlich auch *Silber, Platina, Diamanten, Zucker, Tabak, Viehhäute, Brasilien-* und anderes *Färbe-Räucher-* und *Bauholz, Kaffee, Kakao. Kassia, Zimmt* (Cravo), auch etwas *Indigo, Baumwolle,* die im Handel viel höher, als diejenige von den westind. Zuckerinseln, geschätzt wird, *Reis* und *Piment* oder Nelkenpfeffer, nebst einigen *Balsamen* und andern Apothekerwaaren, sonderl. den Balsam *Copaiva,* und die *Ipecacuanha,* wie auch verschied. *Edelsteine,* besond. *Topasen;* vielleicht auch *Cochenille.* Zugleich wird an den Küsten ein zieml. ansehnlicher *Wallfischfang* getrieben.

** Die vornehmsten *Handelsplätze* sind: *San Salvador* oder Bahia de todos os Santos, *Rio Janeiro,* der Sitz des Vicekönigs, u. jetzt des Königs selbst, *Olinda* in der Provinz Pernambuco, und *Para* am Ausflusse des Maranha'o.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen.* Sie sind mit den

*) Zu Anfang des jetzigen Jahrh. lieferte es bey 30,000 Mark Gold, 4 Mill. 360,000 Piaster am Werth.

Spaniern von einerley Abstammung, folglich Amalgama von Teutschem, Jüdischem und Arab. Geblüt.

2. Nach ihrer *Anzahl.* Auf alle Fälle über 3 Mill. Wie viel aber darüber, ist ungewifs, z. B. 683,000; 558,712; 352,000; 679,000. Sie wohnen in 21 Cidades oder Städten u. 548 Villas oder Marktflecken; der Kirchspiele sind 4,267 und der Feuerstellen 763,637. Auf die Hauptstadt kommen davon ungefähr 350,000; nach andern 308,000.

De Barros über die Ursachen der verschied. Bevölker. Portugals in ältern u. neuern Zeiten; *in* Memorias oecon. da Acad. real das Sciencias de Lisboa (1789) T. I. Nr. 6.

3. Nach ihren *Sitten.* Gröfsten Theils Spanisch: doch so, dafs die Portugiesen ihre Nachbaren in den bösen Eigenschaften übertreffen, und in den guten ihnen nicht gleich kommen. Besonders ist der Müfsiggang und der Hang zur Betteley unter dem gemeinen Volk unglaublich grofs: doch findet man unter ihnen auch viele thätige, geschäftige Menschen. Religionsschwärmerey giebt man ihnen mit Unrecht Schuld. Andere Züge ihres Charakters sind: Lebhaftigkeit, Geschwätzigkeit, Höflichkeit, Leichtsinn. In Hinsicht auf Kultur sind sie, in Vergleich. mit andern Europ. Völkern, noch immer sehr zurück.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich. Getreide* nicht genug, obgleich in der neuern Zeit mehr, als ehedem; besond. *Mais* u. *Reis*; *Haber* fast gar nicht. *Wein* in Ueberflufs und meistens in vorzüglicher Güte, nur dafs er durch die verkehrte Behandlung mehr verliehrt als gewinnt. *Olivenöl* hat dasselbe Schicksal; die daraus verfertigte weifse *Seife* ist sehr beliebt. *Edle Früchte* und fast alle *Obstarten.* Viele *Maulbeerbäume, Korkbäume, Färber-* oder *Gerberbäume* (davon

der *Sumach*), *Cypressen*, *Palmbäume*, *Granat-* und *Lorbeerbäume*, *Rosmarin* u. s. w. Viel *Anis* und einige Apothekerkräuter. *Gartenfrüchte* nicht hinreichend. *Flachs* und *Hanf* viel zu wenig. *Trüffeln* u. s. w. *Spartogras* u. s. w.

2. Aus dem *Thierreich*. *Hornvieh* nicht genug, aber mehr *Schafe*, deren *Wolle* zum Theil so fein ist, dafs sie der besten Spanischen nahe kommt: noch wird aber nicht so viel gewonnen, um den Staat damit zu versorgen. An *Pferden*, die zur leichten, schnellfüfsigen Race gehören, zeigt sich Mangel, weil man mehr *Esel* und *Maulthiere* zieht. Das *Schweinfleisch* wird als sehr schmackhaft gerühmt. Den *Bienen* nimmt man köstlichen *Honig* und sehr viel *Wachs* ab, aber doch von letzterm nicht so viel, als man bedarf. Der *Seidenwürmer* könnten bey dem herrlichen Klima und bey der Menge von Maulbeerbäumen weit mehr seyn. An *Wildprät* und *Geflügel* fehlt es nicht. Das Atlantische Meer und die vielen Flüsse bieten einen reichen Vorrath von mancherley *Fischen* dar; als: *Lachse*, *Schollen*, *Schleyen*, *Lampreten*, *Goldfische*, *Thunfische*, *Barben*, *Sardellen*, *Störe*, *Meer-* und *Flufsaale*, *Forellen*, *Karpfen*, *Hummer*, *Austern* u. s. f.

3. Aus dem *Mineralreich*. Es finden sich alle *Metalle*, besond. in den nördl. Gebirgen: aber man fördert sie mit Fleifs nicht zu Tage: doch wäscht man etwas Gold. Es sind auch einige Eisenbergwerke u. ein Kupferbergwerk zu Anduros im Gange. *Edelsteine* findet man hier u. da, als: *Türkisse*, *Hyacinthe*, *Amethyste*; auch *Krystalle*, *Agathe*, *Magnete*. Vorzügl. reich ist das Land an vortreffl. *Marmor* und *Mühlsteinen*. Feine *Porzellanerde*. *Seesalz* wird aufserordentlich viel gewonnen; das weifseste bey S. Ubes.

Einige Abhandlungen in den Memorias economicas, z. B. *Vandelli* von einigen Portugies. Produkten, die fürs Reich besser benutzt werden könnten. T. I. Nr. 9.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Gröfsten Theils sehr fruchtbar; am aller fruchtbarsten in Estremadura: an den Küsten sandig. Die Gegenden um den Berg Estrella in Beira und um Ourique in Alemtejo sind ihrer Fettigkeit wegen berühmt. Die meisten Provinzen sind sehr *bergigt:* nur Alemtejo hat einige grofse Ebenen. Die grofsen Aeste der Pyren. Gebirge, die sich durch ganz Span. ausbreiten, erstrecken sich zum Theil bis in Port. und bilden dort verschied. neue Ketten von Bergen, z. B. *Estrella, Marom, Cintra, Bola, Lomba, Alcova, Tagro, Monchique,* das Vorgebirge *S. Vincent.*

2. *Gewässer.* Aufser dem Atlant. Meere: 1) *Flüsse,* dergleichen es viele grofse, meistens aus Span. kommend, und kleine giebt. Sie werden aber nicht durch den Fleifs der Einwohner aufs nützlichste geleitet, gereichen also nur der Provinz Entre Duero e Minho zum Nutzen, dem gröfsten Theil der übrigen aber zum Schaden, und Alemtejo ist bey seinen vielen Flüssen und Quellen ein theils dürres, theils morastiges und sehr ungesundes Land. Die gröfsern Flüsse sind: *Minho, Lima, Cavado, Duero, Tejo, Guadiana* und *Mondego.* Die wenigsten sind schiffbar, weil selbst die gröfsten im Sommer bisweilen versiegen. 2) Der *runde, lange* u. *finstere See* auf dem hohen Gebirge Estrella. 3) *Mineralische Wasser,* Bäder und Gesundbrunnen, deren es viele giebt; am berühmtesten sind die Bäder zu *Caldas* und *Leiria* in Estremadura.

3. *Luft* und *Witterung.* Warm, aber durch die Seewinde sehr gemäfsigt: doch ist unter den Land-

schaften ein Unterschied. Die nördlichen erfahren eine etwas beschwerliche Kälte im Winter, obgleich dieser fast nur in vielen Regen besteht, und die südlichen im Sommer eine ziemlich starke Hitze: doch ist sowohl der Winter als der Sommer ganz erträglich, weil im letzten die Westwinde von der See her wehen und das Land abkühlen. Gewitter sind im Sommer äufserst selten, und nur in den Herbst- und Wintermonaten hört man bisweilen den Donner. Die beste Luft athmet man um Cintra; man genieſst dort einer angenehmen Kühlung, wenn es in Lissabon zum Ersticken heifs ist.

V. Kultur des Bodens.

In den nördlichen Provinzen lobenswürdiger, als in den südlichen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Alles sehr lässig! Das Reich könnte von allen diesen Nahrungszweigen Ueberfluſs genieſsen, wenn mehr Thätigkeit unter der Nation herrschte: da aber diese nicht stark genug ist; so muſs man alle Jahre groſse Summen an Ausländer bezahlen; z. B. für Fische, die man selbst überflüssig um und neben sich hat, ohne sie zu fangen, jährl. ungef. eine Mill. Crusaden.

2. In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues*. Eben so. Man rechnet, daſs zum Unterhalt des Reichs wenigstens 616,000 Feldarbeiter nöthig sind, daſs aber an dieser Zahl mehr als ein Drittheil fehlt, obgleich ein groſser Theil armer benachbarter Gallicier herüber kommt und in manchen Provinzen die Aecker bestellt. Der Ursachen dieser Vernachlässigung sind mehrere, z. B. Volksmangel auf dem platten Lande, Faulheit

des vorhandenen Volkes, natürliche Beschaffenheit vieler Gegenden, die übertriebene Menge der Fest- und Feyertage. Man glaubt, dafs das Reich jährlich für 4 Mill. Crusaden fremdes Getreide brauche.

Hierher gehören verschiedene Abhandlungen in den *Memorias economicas*, z. B. *de Silveira* über den Ackerbau der Prov. Alemtejo. T. I. Nr. 5. *Vandelli* über den Landbau in Portugal und dessen Nebenländern, ebend. Nr. 8.

3. In Anseh. der *Fabriken* und *Manufakturen*. Seit u. während der Regierung Pombal's, wie auch nachher, ist in diesem Stücke viel geschehen, aber bey weitem noch nicht so viel, dafs man fremder Fabrikate entbehren könnte. Ueberdies werden die meisten im Lande vorhandenen Manufakt. von Ausländern betrieben. Die *Leinwandmanufakt.* vermehren sich. *Wollenwaaren* werden in Covilhã o und Portalegre schon in Menge gemacht; *Kattune*, hauptsächl. zu Azeitão; und die *Seidenmanufakt.* in der Provinz Traz os montes, besonders in der Stadt Braganza, beschäftigen viele Hände, u. verarbeiten einheim. Seide. In der Nachbarsch. von Porto giebt es ansehnl. *Hutmanufakturen*, die schon nach Brasil. Ausfuhr haben. *Fayence* und *Töpferarbeiten* werden in grofser Menge zu Coimbra, Aveiro und Viana verfertigt und ausgeführt. Seit 1777 sucht ein *Fabrikenkollegium* (Junta da Administraçã o das Fabricas do Reyno), das nun mit dem *Oberkommerzkollegium* vereinigt ist, den Nationalfleifs auf alle Weise zu ermuntern, und Privatpersonen haben sich in patriot. Gesellschaften vereinigt, und auf ihre Kosten Spinn- und Weberschulen, nebst andern, Gewerbe und Industrie vermehrenden Anstalten errichtet.

4. In Anseh. des *Handels*. Dazu sind die Portugiesen mehr aufgelegt. Der *einheimische* ist zwar gering; auch besuchen sie andere Europ. Seehäfen sehr wenig, (doch segeln jetzt manchmahl auch Por-

tugies. Schiffe nach der Ostsee), und die eigentlichen Levant. und nordafrikan. Küsten gar nicht: *aber sonst schiffen sie in alle 3 Erdtheile.* So treiben sie Handel mit ihren Inseln im Atlant. Meere: doch ist nur derjenige nach *Madeira* von einiger Erheblichkeit. Was von der Afrikan. Seeküste aufser dem mittelländ. Meere geholt wird, besteht in einer ziemlichen Menge *Goldes*, nebst andern Metallen; ferner, *Negersklaven, Elfenbein, Gummi, Cardamom, Leder, Färbeholz, Pfeffer,* und einigen geringen Waaren. Manche andere, als Indigo, Baumwolle, Reis, könnten auch mit Vortheil von dort geholt werden. In *Asien* treiben die Portugiesen starken Handel von Macao aus nach Sina, Siam, Cochinchina, Manila, und Timor, ja seit 1785 gar nach der nordwestl. Küste von Amerika, des Pelzhandels wegen. Der ganze Handel mit *Brasil.* gieng ehedem blos durch die Hände der Portugiesen: aber 1808 wurden die dortigen Häfen allen seefahrenden Nationen geöffnet. Jährl. gehen von Lissab. 4 besondere Flotten, jede unter Bedeckung einer oder zweyer Kriegsschiffe nach den Nr. I.**) erwähnten 4 Handelsplätzen, welche die Hin- und Herreisen zusammen in 7 bis 8 Monaten verrichten. Mit diesen Flotten kommen auch die Portugies. Ostindienfahrer und Afrikan. Schiffe zurück. Dieser ganze Handel wurde sonst mit 90 bis 100 Kauffartheyschiffen getrieben: aber unter der vorletzten u. jetzigen Regierung hat er sich sehr vermehrt, weil die jährl. nach Brasil. abgesandten Waaren und die daher gebrachten Schätze jetzt weit ansehnlicher, mannichfacher und, wie Reis, Kaffee und Baumwolle, voluminöser sind, als vorher.

Die vornehmsten *Importen:* Getreide, Tücher und andere wollene und seidene Zeuche, Gold- und Silberstoffe, Leinwand, Spitzen, Strümpfe, Schuhe, Hüte, ja ganze Kleider, Metallarbeiten aller Art,

und viele andere Sachen, bis auf die geringsten Kleinigkeiten.

Exporten: Die oben bey dem Hauptlande und den Nebenländern aufgezählten Produkte. Obgleich diese sehr mannichfach und schätzbar sind; so reichen sie doch nicht zu, die Rechnung gleich zu machen: sondern die Portugies. Kaufleute müssen den Ueberschufs in baarem Gelde bezahlen, wovon die *Engländer*, vermöge eines mit Portugal 1703 geschlossenen Handelsvertrages, bisher das Meiste gezogen haben. Noch immer ist dieser Handel mit Grofsbrit. (und Irland) der wichtigste, und auch für Portugal am wenigsten nachtheilig. Es wird auch jetzt dabey schon eine beträchtl. Anzahl Portugies. Schiffe mit gebraucht. Die *Teutschen*, *Franzosen*, *Holländer*, *Dänen*, *Schweden*, *Genua* und *Sicilien* treiben einen theils mehr, theils minder beträchtl. Handel dahin. Man rechnet den Werth der jährl. von Fremden nach Portugal gebrachten Waaren auf 60 Mill. Livres, und diese werden mit den Produkten des Landes, mit $^2/_5$ der Brasil. Produkte, hauptsächl. mit dem dortigen Golde und Diamanten bezahlt.

Die vornehmsten *Handelsplätze: Lissabon*, *Porto*, *Setubal* oder *S. Ubes*, *Faro*. In den beyden ersten sind grofse Engl. Faktoreyen. In ganz Portugal wird eine einzige grofse Messe gehalten, zu *Viseu* in der Provinz Beira. Bey dem Handel zu Lande ist *Elvos* von Bedeutung.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die 1783 ergangene Verordnung, welcher zu Folge die Abgaben von Produkten und Waaren, die auf Portugies. Schiffen ein- oder ausgeführt werden, beträchtl. vermindert sind. 2) das 1788 errichtete *königl. Obercommerzkollegium*, dem zugl. das ganze Fabrikwesen und alle Angeleg. der Schifffahrt und des Landbaues untergeben sind. 3) Die Erleichterung des Handels nach Brasil. durch Aufhebung gewisser Handelsgesellschaf-

ten. 4) *Handelsschulen* zu Lissabon u. Porto. 5) die seit 1789 unternommene Anlegung neuer Landstrafsen und Schiffbarmachung der Ströme. 6) Die *Seeassekuranzkompagnie* zu Lissabon. 7) Einschränkung des ehehin allgemein getriebenen Schleichhandels.

Hindernisse des Handels: 1) Monopolien. 2) der eben erwähnte nachtheilige Handelsvertrag mit Grofsbrit. 3) Der noch immer fortdauernde Mangel an der beym Handel nothwendigen Thätigkeit.

Ensaio economico sobre o Comercio de Portugal e suas colonias, publicado de ordem da Acad. real das sciencias pelo seu Socio *J. J. de Cunha de Azevedo Coutinho.* Lisb. 1794. 4. *Teutsch* mit Anmerk. von *Karl Murhard.* Hamb. 1801. 8. *Englisch* (aus der Teut. Uebersetz. welches der Engländer verschweigt und die Anmerk. des Teutschen für die seinigen ausgiebt). Lond. 1802. 8. — *Hagenbruch's* Notitzen über Portugals Handel; *in dem* Journ. für Fabrik. 1803. Jul. S. 43—63.

* *Münzwesen.* Man hat gemünztes u. seit 1777 Papiergeld. Ersteres soll höchstens die Summe von 6 Mill. Gulden ausmachen, wovon $\frac{7}{8}$ Gold- u. $\frac{1}{8}$ Silbermünzen sind. Fremde Münzen haben keinen Umlauf, u. auf die Ausfuhr von allem gemünzten und ungemünzten Golde liegt ein Zoll von 2 p. C. Das Papiergeld soll bey Kassen- u. Wechselzahlungen zur Hälfte angenommen werden. Den Betrag aller jetzt kursirenden Bankzettel schlägt man auf ungef. 24 Mill. Gulden an. Dazu kommen noch Schuldscheine der Schatzkammer. Beyde verliehren im Kurse sehr, stehen jetzt zu ungef. $\frac{1}{3}$ des Nominalwerths. — Man rechnet nach *Rees* (Reis) und *Millereis.* 25 Reis betragen 1 Ggr. u. ein unmerkliches darüber, folgl. 1000 Reis oder 1 Millereis 1 Thaler und 16 Ggr. Ein *Conto de Reis* bedeutet 1000 Millereis. Ein *Crusado* (wenn man sich dieses Worts in Wechselzahlungen bedient) bedeutet 400 Reis oder 16 Ggr. — *Wirklich geprägte Münzen* sind 1) in *Golde: Moëdas* (Moëdas de Ouro, Moidore, Lisboninen) zu 4800 Reis, die man auch in halben, viertel und zehntel (*Crusados novos*) Stücken hat, folgl. zu 2400, 1200 und 480 Reis; ferner *Dobraons* oder *Dobras* (d. i. 5fache Moëdas) zu 24,000 R. in ganzen, hal-

hen (12,000 R.) und doppelten (48,000 R.) Stücken. 2) in *Silber: Crusados novos* von 480 R. auch in halben-Viertel- und Achtelstücken zu 240, 120 und 60 R. *Testons* (Testaons) ganze und halbe zu 100 u. 50 R. *Vintems* zu 20 R. auch 3fache Vintems zu 60 R. 3) in *Kupfer:* Stücke von 15, 10, 5, 3 und 1½ Reis. Alle diese Münzen werden in Lissabon geprägt. — In *Brasilien* zu S. Salvador werden ausgemünzt und auch nur dort ausgegeben, in *Golde:* 5fache *Crusaden* zu 2000 Reis und 10fache zu 4000 R. In *Silber: Patacas* zu 240 R. auch halbe und Viertel-Patacas. In *Kupfer: Vintems* zu 20 R. — Alle Portugies. Goldmünzen werden, nach dem neuern Münzfufs, aus Gold geschlagen, das eine Feine von 22 Karaten hat, und 8 Dobras wiegen 1 Mark; folgl. wird die Mark feinen Goldes zu 111,709 Reis ausgeprägt. Die Feine des Silbers bey den silber. Münzen ist von 10 Diuheiros u. 21 Gran; und auf eine Mark gehen 15⅛ neue Crusaden; folgl. wird die feine Mark Silber zu 8276 R. ausgeprägt. Man nimmt also an, dafs das Gold 13½ mahl so viel werth sey, als das Silber.

M. R. B. Gerhardt's bey dem Span. Münzwesen angeführtes Taschenkabinet der Münzkunde.

Gewicht. Gold- und *Silbergewicht* geht nach *Marken*, deren eine 8 *Unzen* hat, 1 Unze 8 *Outavas*, 1 Out. 3 *Skrupel*, 1 Skrupel 24 *Grane*. Edelsteine werden nach Karaten gewogen, deren 17$\frac{27}{64}$ eine Outava ausmachen. Ein Karat wird ferner in 4 Grane eingetheilt. Die Feine des Goldes wird nach Karaten und Granen bestimmt, so dafs 24 Karat auf eine Mark und 4 Grane auf 1 Karat gerechnet werden. Um die Feine des Silbers zu bestimmen, rechnet man auf die Mark 12 *Diuheiros*, auf deren einen 24 Gran gehen. — Das vornehmste *Handelsgewicht* ist das *Quintal*. 1 Quintal hält 4 *Arrobas*, 128 *Libras*, 256 *Marcas*, 2048 *Oncas*, 16,384 Outavas. 19 Pfund in Portugal = 18 Pf. in Hamburg.

Maase. Beym *Getreide-* und *Salzmaas* machen 236 *Alquieres* in Lissabon, 192 in Porto, auf den Azoren aber 264 eine Hamburger Last Korn. 21 *Moyos* Salz in Lissabon = 5 Last in Hamburg; 77½ *Razas* Salz in Porto = 1 Last in Hamburg; und 1 *Milheiro* Salz in Porto = 336 Razas. — Beym *Wein-* und *Oel-*

maas hält 1 *Tonel* oder Fafs 2 *Pipas*, 52 *Almudas*, 104 *Alquieres* oder *Potes*, 624 *Canadas*, 246 Quartilhos. 1 Pipe = ungefähr 122 Stübchen in Hamburg; 28 Canadas in Lissabon = 11 Stübchen in Hamburg, u. 33 Canadas in Porto = 17 Stübchen in Hamburg. — Beym *Ellenmaase* bedient man sich der *Vara* und *Covado*. 21 der ersten = 34 der zweyten. 23 Varas = 44 Hamburger Ellen; 70 Varas = 111 Brabanter Ellen; 11 Covados = 13 Hamburger Ellen; 97 Covados = 95 Brabanter Ellen. — 11 Fufs in Lissabon = 13 Fufs in Hamburg. — 18 Portugies. *Meilen* gehen auf 1 Aequatorsgrad.

5. In Ansehung der *Religion*. *Herrschend*, und zwar mit dem schlimmsten Verfolgungsgeist, ist die *Römisch-katholische*, die der Portugiese mit dem seltsamsten Aberglauben und unanständigen Cärimonien wenigstens eben so sehr entstellt, als sein Nachbar. Die ehemahligen *Juden* hat man zum Christenthum gezwungen: es leben ihrer aber doch noch viele Tausende, ihrer Religion heimlich zugethan, unter allen Ständen der Nation. Es entstand daher ein erst im Jahr 1773 aufgehobener Unterschied unter *alten*, *neuen* und *halbneuen Christen*. Jener Verfolgungsgeist wird sehr stark genährt durch die 3 *Inquisitionsgerichte* zu Lissabon, Coimbra und Evora. Dasjenige zu Goa ward 1781 aufgehoben; und Brasilien hatte nie das Unglück, damit gequält zu werden.

Kirchliche Verfassung. Das Oberhaupt der ganzen Geistlichkeit ist der *Patriarch* zu Lissabon, der 8 Bischöffe unter sich hat, wovon einer in Madeira, einer in Tercera und einer in Brasilien ist. Nach ihm folget der *Erzbischoff von Braga*, der zugleich *Primas des Reichs* ist, mit 6 Bischöffen; und der *Erzbischoff von Evora* mit 3 Bischöffen. (Das Erzbisthum zu Lissabon ist aufgehoben). Der *Erzbischoff zu Goa* hat zwar den Titel eines *Primas von Ostindien*, aber nur den einzigen Bischoff zu Macao zum Suffragan. Indessen gehören doch noch zu seiner Diöcese die Bi-

schöffe von Cochin, Malacca, Meliapor, Peking, Nanking und Cranganor, denen der König von Portugal Pensionen reicht. In *Brasilien* ist ein Erzbischoff zu *S. Salvador*, dem die Bischöffe in *Pernambuco*, *S. Paulo*, *Mariana*, *Rio Janeiro*, *S. Thomé* und *Cap Verde* untergeben sind.

Eine Menge von *Abbteyen* und *Klöstern* von allerley Orden sind durch alle Theile des Reichs zerstreut und fast durchgehends, wie die Bisthümer, sehr reich. Unter den Abbteyen ist die reichste die alte Bernhardinerabbtey von *Alcobaza*, und unter den Klöstern das mit grofser Verschwendung errichtete Kapuzinerkloster *Mafra*. Der Klöster sind in dem Hauptlande 519, nämlich 415 für Mönche und 104 für Nonnen; geistliche Brüderschaften ungerechnet, die den Ordensgeneralen nicht untergeordnet sind. 1788 ward verordnet, dafs niemand ohne königl. Erlaubnifs in den geistl. Stand treten solle, nachdem schon das Jahr vorher eine Kommission zur Untersuchung des Zustandes der Klöster niedergesetzt war. 1790 wurden auch alle weltliche Gerichtsbarkeiten der gesammten Geistlichkeit (wie auch aller weltl. Güterbesitzer) aufgehoben. Die Zahl aller geistlichen Personen in dem Hauptlande wird auf ungef. 200,000 geschätzt.

Der König hat das Ernennungsrecht zu allen Bisthümern, zieht auch von jedem ein Viertel der Einkünfte, die er aber meistens auf Pensionen wendet. Das gilt jedoch nur von Portugal: in den Nebenländern aber nicht, weil dort der König das Recht hat, die geistl. Zehnten selbst einheben zu lassen, und die Bischöffe dort keine andern Einkünfte geniefsen, als die ihnen der König anweiset. In Ansch. der Gerichtsbarkeit und der Abgaben hängt die Geistlichkeit von dem Könige gar nicht, sondern blos von dem Papst ab. Obgl. jetzt seine Bullen nicht ohne vorgängige königl. Genehmigung im Reiche publicirt werden dürfen; so bestätigt er doch die Bischöffe, richtet durch seinen

Nuncius die gesammte Klerisey, und vergiebt viele kleine Präbenden. Es geht daher noch immer sehr viel Geld nach Rom.

Aparato para a disciplina e ritos ecclesiasticos de Portugal, pelo *Franc. de Almeyda.* Lisb. 1735 — 1737. 4 Voll. in gr. 4. — Hist. da S. Inquisiçaõ do Reino de Portugal e suas Conquistas etc. pelo *Petro de Monteiro;* P. I. Livro I. e II. ibid. 1749 — 1750. 2 Voll. in gr. 4. — Brasilia Pontificia s. speciales facultates Pontificiae, quae Brasiliae Episcopis conceduntur, cum notationibus evulgatae a *Simone Marques.* ibid. 1749. fol.

6. In Ansehung der *Wissenschaften.* Die Inquisition oder das Glaubensjoch, unter dem die Portugiesen seufzen, hat starken Einfluſs in die Kultur der Gelehrsamkeit. Wegen der allzu sehr eingeschränkten Denkfreyheit kann sie nicht empor kommen, ob es gleich der Nation keineswegs an natürlicher Geschicklichkeit fehlt. Die Jesuiten haben auch sehr viel dazu beygetragen; nicht minder die neue 1787 errichtete Büchercensur, die ein höchstes Tribunal vorstellet und den Namen einer *königlichen Tafel der Generalkommission über die Prüfung und Censur der Bücher* hat. Man kann keine Wissenschaft anführen, worin sich die Portugiesen hervorgethan haben, ausser die Dichtkunst und etwa die Geschichte. Rechtsgelehrsamkeit und Arzneykunde werden heut zu Tage am eifrigsten betrieben. Von der Kultur der schönen Künste läſst sich gar nichts sagen.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften: 1) die 1780 zu Lissabon errichtete *königl. Akademie der Wissenschaften,* mit der auch die ehemahlige Akad. der Portugies. Geschichte verbunden ist. 2) die *königl. Akad. der Wissenschaften* zu Thomar seit 1752. 3) Die *königl. geograph. Gesellsch.* zu Lissabon seit 1798. 4) die *Universität* zu Coimbra. Diejenige zu Evora ist seit Pombal's Staatsverwaltung eingegangen. — Die niedern Schulen sind in den

Händen unwissender und abergläubischer Geistlichen. — Aufserdem ein Paar *ökonomische Gesellschaften*.

Bibliotheken und *Buchhandel* befinden sich noch immer in schlechten Umständen. Nicht ganz so die *Buchdruckerey*.

Einige Nachrichten von der Portugies. Litteratur und von Büchern, die über Port. geschrieben sind (von *J. A. v. Junk*). Frankf. an der Oder 1779. 8. *Es ist die Einleit. zu des Verf. ebend.* 1778 *gedruckten Portugies. Grammatik.* — Hist. da Academia real da historia Portuguesa composta por *Manuel Telles de Sylva*. Lisb. 1727. gr. 4. — Compendio hist. de Estado da Universidade de Coimbra etc. ibid. 1772. 8. — *H. F. Link* über die Portug. Litteratur und Sprache; in *dessen* Reisebeschreib. Th. 2. S. 229 — 263. — *Ruders* in den angeführten *Anmärkningar öfwer Portugal.* S. 87 — 155.

7. In Anseh. des *Adels*, der in den *hohen* und *niedern* eingetheilt ist. Der hohe besteht aus den *Titulos*: Herzogen, Marquisen, Grafen, Visconten und Baronen, und zwar im J. 1805 aus 2 herzogl. Familien, aus 21, die den Namen Marquis führen, aus 29 gräflich. 7 die Vicomten heifsen, und 6 Freyherrlichen. Zusammen 65. Alle Häupter des hohen Adels, nebst der hohen Geistlichkeit, sind *Grandes*; es hat auch die Portugies. *Grandezza* mit der Span. einerley Gerechtsame. Der niedere Adel, bestehend aus *Cavalleiros*, *Escudeiros* und *Fidalgos*, wird in Portugal dem Bürgerstande beygezählt und ist zwar zahlreich, aber meistens so arm, dafs er von Staatspensionen, die ihm statt der vormahligen *Moradias* verwilligt werden, leben mufs.

Memorias historicas e genealogicas dos Grandes de Portugal etc. por *Ant. Caëtano de Sousa*. Lisb. 1739. gr. 8. ib. 1742. gr. 8. ib. 1755. gr. 8. *Mehrere allgemeine und besondere Werke über den Portug. Adel sind verzeichn. in der* Bibl. hist. Vol. V. P. II. p. 250—254.

8. In

8. In Ansch. der *Bürger* und *Städte*. Sie gehören zu den sogenannten Reichsständen und genieſsen verschiedene Vorrechte, sind aber wenig reich. Nur in den gröſsern Orten hat sich dieser Stand durch Handel u. Wohlhabenheit gehoben. Die Bewohner der vielen Villas sind meistens Landbauer, die ihren Gutsherren unterthänig sind u. mit den eigentl. Bauern fast allein die bürgerl. Lasten tragen.

9. In Ansehung der *Bauern*, die nicht zu den Reichsständen gehören, sind zwar nicht leibeigen, aber doch ganz von dem Winke ihres Gutsherrn, welches entweder die Krone oder der Adel u. die Klerisey ist, abhängig, arm u. unterdrückt, indem auf ihm u. dem Bürger die Rekrutirung des Heeres u. die meisten Abgaben lasten.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. Die auf dem Reichstage zu *Lamego* 1143 errichtete *Konstitution*.

2. Das *Manifest der Stände* von 1641.

3. Die 1790 ergangene Verordnung, wodurch die Erbfolge der Familie des Infantado oder des jüngern Zweiges des königl. Hauses bestimmt wird.

VIII. Regierungsform.

Seit 1697, da die Reichstage (*Cortes*) aufhörten, *uneingeschränkt monarchisch*.

IX. Oberste Gewalt.

Steht zu Folge Nr. VIII einzig bey dem König oder der Königin. Es ist zwar ein Rath der 3 Stände (*Junta dos tres estados*) vorhanden: aber der König ernennt dessen Mitglieder. Indessen hat seit der *vorletzten* Regierung der hohe Adel u. die Geistlichkeit viel mittelbaren Einfluſs in die Regierung.

X. Thronfolge.

Die Krone ist *erblich* in männlicher und weiblicher Linie. Vermählungen der Prinzessinnen mit Ausländern machen sie des Erbrechtes verlustig. Der Bruder des Königs erbet den Thron gesetzmässig: aber sein Sohn muſs die Bestätigung der Stände suchen. Durch die Nr. VII. 3 erwähnte Verordnung sollen die Güter des Hauses Infantado einem künftig nachgebohrnen Prinzen oder Prinzessin des jetzigen Königs, der am 10 Jul. 1799 die Regierung von seiner 1816 verstorbenen, aber in den letzten Jahren der Regierung unfähigen Mutter übernahm, gegeben werden, damit dadurch ein besonderes Haus gestiftet werde, welches das Recht zur Thronfolge für Prinzen und Prinzessinnen habe, wenn die regierende Linie aussterben sollte. — Der König oder die Königin wird nicht *gekrönt*, sondern er übernimmt die Regierung durch die sogenannte *Exáltaçáo*. Im 14ten Jahre ist der König *volljährig*. Die *Regentschaft* bestimmen während seiner Minderjährigkeit die Vorgänger oder, im ermangelnden Fall, die sogenannten Reichsstände.

* Der *Thronfolger* heiſst *Prinz von Brasilien*, u. dessen ältester Sohn Prinz v. Beira. Die andern königl. Prinzen und Prinzessinnen heiſsen *Infanten* und *Infantinnen von Portugal*.

De quaestione patrui et nepotis in caussa successionis, auctore *Emanuele Costa*. Coimbr. 1558. 4. — *F. D. Häberlin* von der neuesten Thronfolge im Königreich Portugal, nach Maasgabe der Lameg. Gesetze; in *dessen* kleinen Schriften (Helmst. 1778. 8) St. 4 S. 478—486. — *E. Toze* von der königl. Thronfolge in Portugal (1777); in *dessen* kleinern Schriften (Leipz. 1791. gr. 8) S. 511—524.

XI. Titel.

König von Portugal und Algarve disseits und jenseits des Meeres in Afrika, Herr von Guinea,

der Eroberung, Schiffahrt und Handlung in Aethiopien, Arabien, Persien und Indien.

* 1749 legte der Papst dem Könige durch eine förmliche Bulle den Titel: *Rex fidelissimus* (welches richtiger durch *allergläubigst*, als durch *allergetreuest*, übersetzt wird) bey, der auch in den königl. Verordnungen sogleich eingeführt und von auswärtigen Mächten erkannt wurde.

** Der König setzt seinem Namen den Titel *Dom* vor, den auch der hohe Adel führen darf, und läfst sich *Senhor* anreden. Die königl. Verordnungen fangen mit den Worten an: *Eu el Rey* (ich der König) und die Unterschrift ist: *El Rey* oder *Rey*, ohne Beyfügung des Namens.

*** Noch kann hier bemerkt werden, dafs nach der neuesten Einrichtung das Königreich Portugal, die beyden Algarven u. Brasil. ein einziges Königreich bilden, unter dem Titel: *Vereinigtes Königr. von Port. Brasil. u. den beyden Algarven.*

XII. Wappen.

Ein silberner Schild, mit 5 blauen Schildlein kreutzweis besetzt, deren jedes 5 in Gestalt eines Andreaskreutzes gelegte silb. Pfenninge hat. Um den Schild, der das Wap. v. Port. darstellt, geht ein rother Rand, worauf 7 goldene Kastelle mit blauen Thüren stehen, und zwar oben 3, zu jeder Seite 1 und unten 2; als das Wap. v. Algarve. Auf dem gekrönten königl. Helm erscheint ein wachsender goldener Drache. Um den Schild hängt die Kette des Christordens, und hinter demselben sehen die Spitzen des Avisischen Ordenskreutzes hervor. Den Schild halten 2 Drachen, deren jeder eine Fahne hält; die zur Rechten ist silbern und mit den 5 blauen Schildlein, die zur Linken aber roth, und mit den 7 gold. Kastellen, 2. 3. 2, bezeichnet.

J. W. Imhof Stemma regium Lusitanicum, s. Hist. geneal. familiae reg. Portugalliae, a prima origine ad-

que ad praeseps aevum deductae et narratione rerum in Portug. a condito regno gestarum, ac factorum memorabilior. illustratae *insigniumque iconibus* exornatae Amstel. 1708. fol.

XIII. Hofstaat.

Nach Verhältniſs des Reichs ist er ansehnlich genug: doch seit 1786 etwas eingeschränkter, als vorher. Die vornehmsten *Hofdiener* sind: der *Oberhofmeister* (*Mor domo mor*), der *Oberkämmerer* (*Camareiro mor*), der *Oberhofrichter* (*Meirinho mor* oder *Alguazil mor*), der *Oberhofmarschall* (*Aposentador mor*), der *Oberstallmeister* (*Estribeiro mor*), der *Oberjägermeister* (*Monteiro mor*), der *Oberhofkaplan* (*Capelam mor*), der *Groſsalmosenier* (*Esmolier mor*).

* Die Aemter der ehemahligen hohen Reichsbeamten (als: *Konnetabel, Marschall, oberster Fähnrich, Admiral von Portugal* und *Admiral von Indien*) sind aufgehoben, und die bloſsen Titel einigen vornehmen Geschlechtern erblich gegeben worden.

XIV. Ritterorden.

1. Der Ritterorden von *Avis*, gestiftet 1147.
2. Der Ritterorden von *Santiago de la Spatha*, gestiftet 1175.
3. Der Orden *Christi*, gestiftet 1319.

Alle 3 sind geistlich: die Ritter dürfen aber doch heurathen und haben ihre einträgl. Komthureyen. Der König ist Groſsmeister dieser Orden u. erhebt von denselben beträchtl. Einkünfte.

Der, erst 1804 für 26 Frauen von hohem Adel gestiftete *Isabellenorden.*

Die *Malteserritter* haben auch in Portugal ansehnliche Güter, besonders das Priorat zu Crato. Der König vergiebt auch diese Kommenden, deren

zum Orden 23 gehören, ausser Crato und der Balley Leça.

Cathalogo dos Mestres e Administradores da illustre e antiquissima Ordem militar de Aviz, pelo *Jos. de Purificaçam.* Lisb. 1722. fol. *Auch in* Collecçaõ dos Docum. da Acad. Real T. 2. — Compendio e declaraçaõ da regra e estatutos do Ordem militar de Saõ-Tiago, por *Ant. Pereyra.* Coimbra 1659. 8. — Definiciones e Statutos dos Cavalleros da Ordem de Christo. Lisb. 1621. fol.

XV. Regierungs- und Landeskollegien.

Das höchste ist der *Staatsrath* (*Conselho de Estado*), vor dem alle wichtige innere und äussere Staatsangelegenheiten gehören. In demselben präsidirt der Prinz von Brasilien, und eine unbestimmte Anzahl Staatsräthe sind Mitglieder, vorzügl. der Patriarch, der Oberhofmeister und die Minister. Der König Jos. Eman. hat die auswärt. Staatssachen von den einheim. abgesondert, und jeder Gattung von Geschäften einen besond. Staatssekretar vorgesetzt, so dass jetzt alles unter 4 *Staatssekretarien* vertheilt ist, die zugleich den Ministertitel 1) der inländ. Geschäfte, 2) der Finanzen, 3) der Marine und der Kolonieen, 4) des Kriegswesens und der ausländ. Geschäfte, führen. Alle 4 Sekretariate werden bisweilen von einer einzigen Person verwaltet.

Der *Kriegsrath* (*Conselho de Guerra*) besorgt alles, was die Kriegsmacht betrifft, u. besteht aus 8 Generalen u. 4 Justitsräthen.

Der *Hofrath* oder der *Rath des Pallastes* (*Meza do Desembargo do Paço*)*) hält sich stets in dem königl. Hoflager auf und hat ungef. dieselben Geschäfte, wie der Rath von Castilien in Spanien. Er übt

*) Wörtlich: *Tisch der Geschäfte des Pallastes.*

Civil- und Kriminaljurisdiktion aus, und man kann von andern Gerichten an dieses hohe Tribunal appelliren. Alle Ober- und Unterrichter stehen unter ihm; hier werden die päpstl. Breven untersucht, und alle königl. Gesetze und Verordnungen ausgefertigt. Er besteht aus einem Präsidenten und einigen Beysitzern (*Desembargadores*) und Kammersekretarien. Unter diesem Tribunal steht auch die *Hof-* und *Reichskanzley* (*Chancelleria mor da Corte e Reyno*), die aus einem Kanzler, Vedor, (Oberaufseher oder Kommissar), einigen Sekretarien und andern Subalternen besteht.

Die königl. *Schatzkammer* (Erario regio), errichtet 1761, und der 1791 damit vereinigte *Finanzrath* (*Conselho da Fazenda*) führt die Aufsicht über die königl. Einkünfte und über alle zu ihrer Verwalt. gehörigen Kollegien und Bedienten. Er besteht aus 3 Abtheilungen, und einer jeden ist ein Vedor vorgesetzt, welche 3 Stellen aber bisweilen von Einem verwaltet werden. Unter ihm stehen einige andere Kollegien, als: die *General-Rechnungskammer* (*Tribunal dos Contos*), die *Zollkammer* (*Tribunal da Alfandega*), die *Oberaufsicht über die Zeughäuser* (*Tribunal dos Almazens*) u. s. w.

Den Provinzen sind *Statthalter* vorgesetzt. Der Gouverneur und Generalkapitän der Ostind. Landschaften residirt in Goa, die obersten Befehlshaber von West- und Ostafrika in Angola und Mozambique, der Vicekönig von Brasilien in S. Sebastian an der Allerheiligen-Bay. Die übrigen Statthalter in Afrika, Asia und Amerika stehen theils unter dem erwähnten Oberstatthaltern, theils unmittelbar unter dem König.

XVI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Port. hat noch kein deutliches, umfassendes u. liberales Gesetzbuch. Die jetzige Gesetzgebung erscheint als ein Chaos, wobey es an Einklang, System u. Gewährleistung der bürgerl. Freyheit mangelt. Die Gerichtspersonen u. Anwalde sind unzählig, und die an sich schlechte Gerichtspflege ist äufserst langsam u. kostspielig; bald zu streng, bald zu gelind.

1) Die zahlreichen königlichen Verordnungen, von denen man bis zur Zeit Philipp des 3ten eine Sammlung hat unter dem Titel: *Ordinationes Portugalliae.*

2) Die Gesetze der Könige aus dem Hause Braganza sind in besondern Sammlungen, aber sehr unordentlich, kompilirt.

3) Das *kanonische Recht* in kirchlichen Sachen: jedoch mit gewissen Einschränkungen.

Die 1790 angefang. Bearbeitung eines neuen Gesetzbuches ist unseres Wissens noch nicht vollendet.

2. *Gerichte.*

Ursprüngl. hatte jeder Ort in Port. seinen einheim. Richter, der in der ersten Instanz sprach, und aus den Einwohnern des Orts gewählt wurde. Noch jetzt findet man solche Richter in einigen grofsen Dörfern und Flecken abgelegener Gegenden, die den Teutschen Dorfschulzen ziemlich ähnlich sind. Sie heifsen *Juizes da terra* (Richter aus dem Orte oder der Gegend). Nach und nach wurden, zuerst in die gröfsern Städte, nachher in alle Flecken und sogar in grofse Dörfer, Richter vom Könige gesetzt, die nothwendig mufsten studirt haben, und die man *Juizes de Fora* (Richter von aufsen oder aus-

wärtige Richter) nennet, die in allen Civil- u. Kriminalsachen in der ersten Instanz sprechen. In grofsen Städten giebt es 2 Juizes de Fora, deren einer die Civilsachen (*Juiz do Civel*), der andere die Kriminalsachen (*Juiz do Crime*) besorgt. Sie behalten ihre Stelle an demselben Ort in der Regel nur 3 Jahre, und werden dann an einen andern gröfsern Ort versetzt, auch erhalten sie Corregedor-Stellen und andere Aemter. Der *Corregedor* (Oberrichter) in jedem Distrikt (*Comarca* oder *Corregimento*, deren 24 in dem Hauptlande sind), spricht in der 2ten Instanz. Er kann nicht allein die Juizes de Fora suspendiren, sondern auch verhaften. Der Name Corregedor gilt nur für die eigentlich königl. Distrikte in Europa, in den Azorischen Inseln und auf der Insel Madeira. In den Distrikten der Donatarios sagt man eigentlich *Corregedor-Ouvidor*, in den Kolonieen beständig *Ouvidor*. Die Donatarios sind zwar seit dem Okt. 1790 alle mit der Krone vereinigt, näml. das Haus Braganza, das Haus do Infantado, das Grofspriorat von Crato und das Haus der Königinnen: doch ist für jedes ein eigenes Departement bestimmt, welches auch die Richterstellen besetzt. In den königl. Provinzen besorgt dies die *Meza do desembargo do Paço*. Oft ist der Corregedor zugleich Provedor, so wie auch 2 Comarcas bisweilen nur einen Provedor haben. Der *Provedor* befindet sich ebenfalls in den Hauptstädten der Comarcas, ist vom Corregedor ganz unabhängig, und hat nicht allein die Oberaufsicht auf die Vollziehung der Testamente, die Vormundschaften u. dgl. sondern auch über die Einnahme der königl. Einkünfte in den Comarcas. Unter ihm steht, in Anseh. der erstern Geschäfte, in grofsen Städten noch ein besond. *Juiz dos orfãos* (Richter für die Waisen), von dem man an den Provedor appellirt. Dies sind die wichtigsten Gerichtspersonen in den

Hauptörtern der Provinzen, wozu noch eine Menge von Unterrichtern kommt, die weniger merkwürdig sind, als *Vereadores, Meirinhos, Alcaide* (Span. *Alcalde*), und *Escrivães,* welche alle gewöhnl. Einwohner ihrer Aufenthaltsörter sind und in der Regel nicht studirt haben. Die Escrivães (Schreiber) sind den Teutschen Notarien ähnlich.

Von diesen Unterrichtern kann man in wichtigen Sachen an 2 *Obergerichte* (*Casas da Relação*) appelliren. Das eine ist zu *Porto*, und wird *Casa do Civel e Relação* genannt. Unter dessen Gerichtsbark. gehören die 3 nördl. Provinzen, und es besteht aus einem Kanzler und ungef. 23 Personen. Das andere ist zu *Lissabon* und heifst *Casa da Supplicação;* unter ihm stehen die 3 südl. Provinzen, nebst der Comarca da Castellobranco in Beira. Die Zahl der Mitglieder beträgt 40 bis 42 Personen, deren Präsident genannt wird *Regedor da Casa da Supplicação.* Die Auditoren oder Titularräthe heifsen *Extravagantes.* Beyde Oberappellationsgerichte haben sowohl in peinl. als bürgerl. Sachen zu sprechen. Doch kann in gewissen Fällen von dem Tribunal zu Porto an dasjenige zu Lissabon appellirt werden.

Brasilien hat 2 eigene Obertribunalien, die *Casa da Relação* zu Bahia und zu Rio de Janeiro. Auch in Goa ist ein ähnlicher Gerichtshof.

Ueber das ganze Justitzwesen führt der *Rath des Pallastes* (Nr. XV) die Oberaufsicht.

Das in der Statist. von Span. Nr. XVIII angeführte Buch von *G. E. v. Franckenau* handelt auch von der Portugies. Justitz. Vergl. *Link's* Reisebeschreib. Th. 1. S. 140—142. Th. 3. S. 249—260.

XVII. Finanzwesen.

Die *Staatseinkünfte* werden muthmafslich auf 25 Mill. Thaler Sächs. geschätzt; wozu die Ein-

künfte aus den Kolonieen das meiste liefern. In Port. selbst fliefsen sie hauptsächlich: 1) aus den beträchtlichen *Erbgütern* des Hauses Braganza (*Terras de Real Casa de Braganza* und *Terras da Casa do Infantado*); 2) aus dem Ueberrest der alten und der seit 1753 reducirten *Krondomainen*); 3) aus den *Steuern* der Bürger- und Bauernfamilien oder von liegenden Gründen. 4) Aus den Zöllen, sonderlich dem grofsen Zollhause (*Alfandega*) zu Lissabon; 5) aus den *Alcavales* oder dem Zehnten von allem, was verkauft wird; 6) aus der zum Theil sehr starken *Accise* von Wein, Fleisch und Fischen, die auch die Geistlichen bezahlen müssen; 7) aus dem Brasilischen *Tabaksmonopol;* 8) aus dem hohen *Münzregal;* 9) aus dem *Ablafskrame*, der mit der *Kreutzbulle* getrieben wird; 10) aus den mit der Krone vereinten *Grofsmeisterthümern;* 11) aus dem *Verkauf der Aemter;* 12) aus andern geringen *Gefällen;* 13) seit 1761 noch 10 p. C. von den gewöhnlichen Einkünften der Unterthanen.

In den Nebenländern sind nicht nur 1) eben diese Abgaben gröfsten Theils eingeführt; sondern die Krone geniefst auch durchgehends 2) den *geistlichen Zehnten*, und besonders 3) in Brasilien den *Quint* aller Ausbeute an Gold; 4) den Zehnten vom *Zucker;* 5) den Gewinn vom *Diamantenhandel*, der seit 1787 nicht mehr verpachtet, sondern administrirt wurde: nun aber wieder an die Holländer verpachtet seyn soll; 6) Abfälle von dem Handel mit *Elfenbein* und 7) mit *Brasilienholz;* 8) den Pacht vom *Wallfischfange.*

Die *Staatsausgaben* belaufen sich auf . . . . . Der *Finanzrath* (s. Nr. XV) hat die Oberaufsicht über die Einnahme, und das 1761 errichtete *Erario regio* über Ausgaben des Staats. Das *Zollhaus* zu Lissabon ist in 14 Departemente abgetheilt und mit überflüssigen Bedienten versehen. Die Zöllner sitzen

auf Rechnung; die übrige Einnahme ist meistens verpachtet. Der Ablafs wird in allen Städten von einzelnen Deputirten verkauft, über welche ein königl. Generalkommissar gesetzt ist. Das Tabaksmonopol besorgt eine eigene, 1675 errichtete Junta, welcher die Alfandega des Tabaks untergeordnet ist. Die *Meza da Consciencia e Ordenes* hat zugleich die Einkünfte von den Grofsmeisterthümern zu besorgen.

Die *Staatsschulden*, die bey einer bessern Verwaltung des Finanzwesens nicht Statt finden würden, werden von einigen auf 110, von andern auf 120 Mill. Gulden geschätzt. Auch mufs man das umlaufende Papiergeld als unverzinsbare Schuld ansehen; mit demselben steigt der Schuldenstock auf 134 oder 144 Millionen.

Systema ou Collecçaõ dos Regimentos Reaes pertencentes à Administraçaõ da Fazenda Real. Lisb. 1718. 1724. 2 Tomos in fol. *Es sind darin alle bis dorthin ergangene königl. das Finanzwesen betreffende Verordnungen, nach chronol. Ordnung gesammelt.*

XVIII. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

Sie ist in kläglichen Umständen, nicht als wenn die Schuld an der Nation läge — denn die Geschichte lehret, dafs aus den Portugiesen sehr brave Soldaten gebildet werden können — sondern weil die Direktion nichts taugt. Statt der Armee einen Lenker zu geben, wie den Grafen Friedrich Wilhelm Ernst von Schaumburg-Lippe, macht man den heil. Anton von Padua zum Generalfeldmarschall und setzt jedes Regiment unter die Protektion eines Heiligen. Durchaus fehlt es an tüchtigen Leuten, Officieren, Ingenieuren, Pferden, Bezahlung, Kriegszucht und Uebung. Doch scheint es, als wenn man seit 1789

angefangen habe, auf Reformen zu denken. Auch sind die Portugiesen durch den letzten Krieg mit den Franzosen, unter Anführung des Englischen Generalissimus Wellington, besser eingeübt worden. Nach den neuesten Nachrichten soll die Armee im J. 1815 aus ungef. 56,000 Mann bestehen, wovon Brasil. allein 24,000 unterhält, und 83,600 Milizen, wovon 50,000 in Brasil. sich befinden. Jedes Regiment hat seinen eigenen Kanton; die Rekruten dürfen nicht unter 18 und nicht über 40 Jahre alt seyn. Seit 1789 hat man den Regimentern ihre Gerichtsbarkeit genommen, die Auditeure abgeschaft, und die Soldaten bey allen Prozessen den Gerichten ihrer Besatzungsplätze unterworfen. In Kriegszeiten kann die Armee noch mit 6—8000 Eingebohrnen vermehrt werden.

Die Gränzen gegen Span. sind durch verschied. *Festungen* gedeckt, näml. auf der Seite von Gallicien: Viana, Valenza, Caminha, Chaves; gegen Leon: Guarda, Castellobranco; und gegen Estremadura: Estremos, Evora, Elvas, mit dem Fort la Lippe.

Zu den Bildungsanstalten gehört die 1790 gestiftete *Akademie der Artillerie* und *Fortifikation* zu Lissabon.

2. *Seemacht.*

Auch sie macht eine traurige Figur, doch jetzt nicht mehr so traurig, als um die Mitte des 18ten Jahrhunderts. Es sind seit 1815 12 Linienschiffe v. 80 bis 58 Kanonen, 14 Fregatten v. 48 bis 24 Kan. und verschiedene kleinere Kriegsschiffe vorhanden. Zu ihrer Bemannung gehören ungef. 12,000 Matrosen, unter denen die gebohrnen Algarver für die besten Seeleute gehalten werden, nebst 2 Seeregimentern (*Infanteria de Armada*) und 1 Korps Seeartillerie. Das aus Brasil. gebrachte Schiffbauholz ist

vortrefflich und überflüssig: aber das Eisen- Kupfer- Segel- und Tauwerk mufs von Fremden erkauft werden.

Lissabon ist der einzige *Kriegshafen* des Mutterlandes: in Brasil. sind mehrere. Zu Lissabon ist auch eine *königl. Akademie der Marine* und eine *Akad. dos Guardas marinhas e aspirantes*. Alles aber steht unter Aufsicht des Seeministers, der zugleich mit der Verwalt. der Kolonieen beauftragt ist.

XIX. Politisches Verhältnifs.

Portugal gehört unter die kleinen Europ. Mächte. Sein geringer Umfang wird ihm nie erlauben, sich zu einer herrschenden Macht empor zu schwingen. Indessen könnte es ungleich stärker seyn, wenn es sich nicht der vielen, in den vorigen Nummern erwähnten Begehungs- und Unterlassungssünden theilhaftig machte. Sein gefährlichster Feind war von jeher Spanien. Die wechseitigen Vermählungen der beyden königl. Häuser scheinen aber diese Gefahr geschwächt zu haben. Grofsbrit. war bisher immer noch Portugals mächtigster Beystand, und die Politik scheint die sorgfältigste Kultur dieses Beystandes zu heischen. Mit den übrigen Europ. Mächten hat Port. wegen seiner Entfernung und Geringfügigkeit wenige Verbindung.

Die *Verträge* mit andern Mächten sind schon in den vorigen Hauptstücken angeführt worden. Es kommt noch dazu der 1787 mit der Nordamerikanischen Rep. errichtete Handelsvertrag.

Das funfzehnte Hauptstück.

Neapel und Sicilien.

Vicende della coltura nelle due Sicilie, o sia storia ragionata della loro legislazione e polizia, delle lettere, del commercio, delle arti e degli spettacoli, di *Pietro Napoli-Signorelli*. In Napoli 1784 — 1793. 7 Voll. in 8. — Nuova Descrizione geografica e politica delle Sicilie, dell' Avvocato *Gius. Maria Galanti*. In Napoli 1787 — 1791. 5 Voll. in gr. 8. *Teutsch* von *C. J. Jagemann*. Leipz. 1790 — 1793. 4 B. in gr. 8. *Der 4te auch unter dem Titel:* Neue Geographie von Italien. 1ster Band. — Travels in the two Sicilies 1777-1780, by *Henry Swinburne*. Lond. 1783. — Second Volume. ibid. 1785. 4. 2 Edit. ibid. 1790. 4 Voll. in 8. Mit Kupf. *Teutsch* mit Anmerk. v. *J. R. Forster*. Hamb. 1785 — 1787. 2 B. in gr. 8. *Franz.* von Mdlle. *de Keralio*. à Paris 1785 sq. 2 Voll. in 8. (*Der Verf. hat diese Uebers. durchgesehen*). — Briefe über Calabrien und Sicilien, v. *J. H. Bartels*. 1ster Th. v. Neapel bis Reggio in Calabrien. Götting. 1787. 2te verbess. und vermehrte Ausg. ebend. 1791. — 2ter Th. Reise von Scilla in Calab. bis Catanien in Sicilien. ebend. 1789. Mit einer Landkarte und einigen andern Kupfern. — 3ter Th. Reise von Catanien in Sicilien bis zurück nach Neapel. ebend. 1792. gr. 8. — *Fried. Münter's* Efterretninger om begge Sicilierne, samlede paa en Reise in disse Lande i Aaren 1785 og 1786. Kiöbenh. 1788 — 1789. 2 Deele in gr. 8. *Teutsch* von ihm selbst, ebend. 1790. 2 Th. in gr. 8. Mit Kupf. *Holländ.* Haarlem 1791 — 1792. 3 B. in 8. *Schwed.* von *Oedman*. Upsal 1791. 8. — Beyträge zur natürl. u. ökon. Kennt-

nifs des Königreichs beyder Sicilien; von *Karl Ulysses v. Salis v. Marschlins.* Zürich 1790. 2 B. in 8. — Viaggi alle due Sicilie ed in alcune parti dell' Apennino; dell' Abate *Lazaro Spallanzani.* Pavia 1792-1793. 4 Voll. in 8. Mit Kupf. *Teutsch* mit Anmerk. Leipz. 1794 — 1796. 4 Th. in gr. 8. Mit Kupf.

* * *

Discoverta dell' antico Regno di Napoli col suo presente stato a prò della Sovranità e de' suoi popoli, Memorie di *Nic. Fortunato.* In Napoli 1767. 3 Parti s. 2 Voll. in gr. 8. — Reise nach Sicil. und Grofsgriechenland, (von *J. H. v. Riedesel*). Zürich 1771. 8. *Franz.* accompagné de notes du Traducteur et du Voyage au Mont Etna du Chev. *Hamilton.* à Lausanne 1773. 8. Aufser den Anmerk. ist auch ein *Mem. sur le Royaume de Sicile* vom Gr. *v. Zinzendorf*, der im J. 1766 in Sicilien war, dabey; vorzügl. über Staatsverfass. und Handelswesen. Es stand schon in den *Ephemerides du Citoyen. Engl.* v. *J. R. Forster.* Lond. 1774. 8. — Statistik der Königreiche Neapel und Sicil. (*von Sicil. steht kein Wort darin*), vom Ritter *d'Eon de Beaumont.* Leipz. 1775. 8. *Aus dem* 2ten B. der *Loisirs* (1774) dieser Schriftstellerin übersetzt. — Saggio di un Opere intitolato: Il Dritto pubblico e politico del Regno di Napoli intorno alla sovranità, economia, governo e ordini civili. Cosmopoli 1781. 4. — *K. U. v. Salis* Reisen in verschiedene Provinzen des Königr. Neapel. 1 B. mit 9 Kupf. Zürich 1793. gr. 8.

* * *

Notizie — della Città di Napoli per i Forestieri — dal Canonico *Carlo Celano.* Napoli 1692. 2 Voll. in 12. Hernach noch häufig, z. B. ibid. 1758. 10 Tom. in 4. — Breve descrizione della Città di Napoli e del suo contorno; (da *G. M. Galanti*). In Nap. 1792. 8.

* * *

A Tour through Sicily and Malta in a Series of Letters etc. from *P. Brydone.* Lond. 1773. 2 Voll. in gr. 8. 2 Edit. ib. 3 Edit. ibid. 1782. 2 Voll. in gr. 8. *Teutsch* (von *G. J. Zollikofer*). Leipz. 1774. 8. 2te nach der neuesten Engl. Ausg. verbess. Aufl. eb. 1777. 2 Th. in 8. *Franz.* von *de Meunier* à Paris 1774. 2 Voll. in 8. à Neuchâtel 1776. 2 Voll. in 8. à Amst.

1781. 2 Voll. in 8. — Lettere del Signor Abate *Domenico Sestini*, scritta della Sicilia e della Turchia etc. In Firenze 1779—1781. 4 Voll. in 12. *Teutsch* Leipzig, 1780—1783. 3 Th. in 8. Ein umständl. Auszug in *Jagemann's* Magazin der Ital. Litt. B. 2. S. 139—154. B. 3. S. 124—147. B. 4. S. 176—237. — Lettres sur la Sicile et sur l'Isle de Maltha de Mr. le Comte *de Borch*, écrites en 1777, pour servir de Suppl. au Voy. en Sicile et à Malthe de Mr. Brydone. à Turin 1782. 2 Voll. in 8. *Mit 30 Kupfertafeln, unter denen eine Karte vom Aetna, eine vom alten und eine vom neuen Sicil. ist; vom Verf. selbst gezeichnet* u. s. w. *Teutsch* (von *F. A. K. Werthes*). Mit einigen Landk. und 24 Kupferst. Bern 1783. 2 Th. in 8. — *J. Bernoulli's* Versuch einer Beschreib. von Sicilien; in dessen Zusätzen zu den neuesten Nachr. von Italien. B. 3. S. 1—438. Mit einer mineralog. Tabelle. — Neuester Zustand der Insel Sicil. v. *P. F. Rehfues*. 1ster Th. Mit Kupf. Tübing. 1807. gr. 8. — Spatziergang nach Syrakus im J. 1802, v. *J. G. Seume*. *2te verbess. Ausg. Brauns. u. Leipz.* 1805. gr. 8. — *C. F. Ratinesque-Schmalz* Statistica generale della Sicilia. Parte I: Fisica della Sicilia. Palermo 1810. 8. (Der 2te Theil, die moral. Statistik, wurde ohne allen Grund von einem unwissenden Minister verboten). — Letters from the Mediterranean, containing a civil and political account of Sicily etc. by *E. Blaquiere*. Lond. 1813. 2 Voll. in 8. — Sicily and its inhabitants; obss. made during a residence in that country in the years 1809 and 10; by *W. H. Thomson*. ib. 1813. 4.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröfse Neapels nach den *Graden* der Breite zwischen 37 und 43 und der Länge 31 u. 37: *Siciliens*, zwischen 36 und 38 der Breite und zwischen 30 und 34 der Länge; nach dem *Flächeninhalt Neapel* 1260, nach

nach andern 1274, wieder nach andern 1434 u. noch nach andern 1447 QM. *Sicilien* 535, nach andern 576, wieder nach andern 588 QM. Zusammen also nach der ersten Berechnung 1795, nach der letzten 1905 QM. *)

2. *Gränzen.* Das mittelländische Meer, ausgenommen gegen Nordwest, wo der Kirchenstaat die Gränze macht.

3. *Eintheilung.* I. Das Königreich *Neapel* besteht seit 1816 aus 15 Provinzen: 1. *Napoli.* 2. *Terra di Lavoro.* 3. *Principato citeriore.* 4. *Princip. ulteriore.* 5. *Capitanata.* 6. *Molise.* 7. *Abruzzo citeriore.* 8. *Abr. ulteriore I.* 9. *Abr. ulter. II.* 10. *Terra di Bari.* 11. *Terra d'Otranto.* 12. *Basilicata.* 13. *Calabria citeriore.* 14. *Calab. ulteriore* I. 15. *Calab. ulter.* II. Sie enthalten zusammen 2067 *Università* oder Gemeinheiten. II. Das Königreich oder die Insel *Sicilien* ist in 3 Landschaften, welche *Thäler* genennt werden, abgetheilt: 1. *Val di Mazzara*, mit der Hauptstadt *Palermo*; 2. *Val di Demona*; 3. *Val di Noto.* Sicil. ist auch in *Università* eingetheilt. Um die Insel herum liegen die kleinern *Aegadischen* und *Liparischen* Inseln, wie auch die auf der Südostspitze von Sicilien liegenden Inseln *Pantalèria* u. *Lampadosa.*

* Der sogenannte *Stato degli Presidii*, der zerstreut an und in dem Mittelmeere lag, gieng durch den am 28 May 1801 mit der Französ. Rep. geschloss. Friedensvertrag für den K. v. Neapel verlohren, indem er seinen Antheil an der Insel *Elba* an Frankreich, *Orbitello* aber, das Fürstenth. *Piombino* und einige andere dazu gehörige Oerter dem von den Franzos. neu geschaffenen Königr. Etrurien überlassen mufste. Nach dem

*) Ob der Flächeninhalt des ehemahligen Stato degli Presidii bey diesen Berechnungen mit im Anschlag begriffen sey, läfst sich nicht bestimmen. Ueberdies müfste auch erst jener Flächeninhalt ausgemittelt werden.

Pariser Frieden 1815 wurde alles dieses zu dem, wieder in das Grofsherzogth. Toscana verwandelte Etrurien geschlagen.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen.* Neapolitaner und Sicilianer sind aus *Griechischem, Arabischem* u. *Normännisch-Französischem* Geblüt entstanden. Heut zu Tage sind beyde für sich Ein Volk. Aufserdem leben in den Seeplätzen u. einem Küstenstrich Neapels, wie auch in Sicilien, 20 — 24,000 *Arnauten.*

2. Nach ihrer *Anzahl.* In *Neapel:* 1782 zählte man 4 Millionen 675,396: 1784, nach dem Menschenfressenden Erdbeben, 4 Mill. 648,330; davon in der Hauptstadt 383,610: 1788 4 Millionen 815,182 *); 1815 in der Hauptst. 330,000: 1804, 4 Mill. 963,502: 1809, 4 Mill. 927,682. In *Sicilien:* 1748 zählte man 1 Mill. 176,615; 1778 schätzte man sie auf 1 Million 300,000, u. 1804 waren 1 Mill. 655,536.

3. Nach ihren *Sitten.* Die *Neapolitaner* werden als sehr listige, ränksüchtige und unruhige Leute beschrieben. Die Habsucht ist ihr Abgott, dem sie alles aufopfern; deswegen sind sie auch äufserst mifstrauisch und argwöhnisch. Der Wollust und dem Müfsiggang sind sie sehr ergeben. An Dieben und Meuchelmördern fehlt es nicht. Die diebischsten, doch gutmüthigen u. dienstfertigen Leute in der Hauptstadt sind die *Lazzaroni,* deren Zahl auf 40,000 geschätzt wird. Bey dem allen bilden sich die Neapolitaner viel auf ihre feine Lebensart ein, und hegen, so wie auch andere Italiener, schlimme Ideen von den *Sicilern,* zu Folge des in Italien üblichen Sprichwortes: *Omnes insulani mali, Siculi autem pessimi.* Fremde

*) Dabey ist das Militare nicht mit gerechnet; dies in dem Jahr 1788 dazu geschlagen, kommen heraus: 4 Millionen 869,875.

Reisende schildern aber beyde Nationen vortheilhaft. Beydes kann auch beysammen bestehen; denn unter den Vornehmern giebt es viele Personen von erprobter Rechtschaffenheit und von ungemeiner Leutseligkeit: aber der grofse Haufen ist sehr roh, ungezogen und auf eine viehische Art wollüstig. Die Neapolitaner und Sicilier kleiden sich gröfsten Theils Französisch. Landstrafsen und Wirthshäufser findet man in ganz Sicilien nicht.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich*, und zwar 1) in *Neapel*: *Getreide*, hauptsächl. Weitzen von verschiedener, zum Theil vortrefflicher Art, Mays, Buchweitzen; *Kartoffeln*, *Reis*, dessen Bau auf einige wasserreiche Gegenden eingeschränkt ist; *Hülsenfrüchte* aller Art; *Hanf* und *Flachs*; *Baumwolle*; *Saffran*; *Zuckerrohr*; *Tabak*; *Lakritzen-* und *Mastixsträucher*; *Wein* von unzähligen, guten und schlechten, Arten, nebst *Rosinen*; *Oelbäume*, die, nächst dem Getreide und Wein, das Hauptprodukt des Reichs geben; *Citronen*, *Limonien*, *Pomeranzen* und andere edle Früchte; *Kastanien*, *Birnen*, *Aepfel*, *Granatäpfel*, *Pfirschen*, *Feigen*, *Mandeln*, *Nüsse* und andere Obstfrüchte; *Johannisbrod*; *Kapern*; *Maulbeerbäume* (nach dem Oelbaum das nützlichste Produkt); der *Mannabaum*; *Eichen*, *Ulmen*, *Fichten*, *Tannen* und viele andere Bäume, die zum Theil grofse Waldungen bilden, an denen aber auch in vielen Gegenden Mangel ist; *Gartenfrüchte* aller Art; *medicinische Kräuter*. — 2) In *Sicilien*: *Getreide* im gröfsten Ueberflufs, vornehmlich Weitzen, der, so wie Gerste und Haber, in einigen Gegenden wild wächst; *Wein*, *Obst*, *edle Früchte* und *Gartengewächse* von allen Sorten überflüssig; *Hülsenfrüchte*, vorzüglich Bohnen und Erbsen; *Süfsholz*; *Oel*; *Saffran*; *Zuckerrohr*; *Manna*;

Maulbeerbäume; Johannisbrod; Pistazien; Canariensaamen (Scagliola); *Haselnüsse; Salzkraut*, woraus *Sode* bereitet wird; *Reis*; die *Papyruspflanze*.

2. aus dem *Thierreich*, und zwar 1) in *Neapel*: *Pferde* (sehr geschätzten Schlags); *Maulthiere*; *Esel*; *Rindvieh*; *Büffelochsen*; *Ziegen*; *Schaafe* von sechsserley Gattungen und sehr verschiedener *Wolle*; *Käse* von allerley Art, besond. *Caciocavallo*; *Schweine*: *Wildprät* in manchen Gegenden zu viel; *Bienen*, zum Theil mit köstlichem *Honig*; *zahmes* und *wildes Geflügel* überall in Menge; *Seidenwürmer*, von denen man jährl. ungef. 800,000 Pf. *Seide* zieht; *Fische* reichl. und höchst mannichfach in Flüssen und Seen. — 2) In *Sicilien*: *Pferde*; *Esel*; *Maulthiere*; *Rindvieh*; *Schaafe*, deren *Wolle* sehr verbessert werden könnte; *Ziegen*; *Seidenwürmer* noch mehr, als in Neapel (sie sollen ungef. eine Mill. Pf. Seide erzeugen); vierfüfs. und geflügeltes *Wildprät*; *Fische*, besond. Thunfische, Anschoven und Sardellen; *Kanthariden* oder *Spanische Fliegen*.

3. Aus dem *Mineralreich*, und zwar 1) in *Neapel*: *Gold* und *Silber*, das aber nicht gewonnen wird; *Spiesglas*, *Vitriol*, *Alaun*, *Schwefel* (die Solfatara bey Pozzuoli ist an Schwefel und Alaun unerschöpflich); *Bley*, *Kupfer*, *Markasit*, besond. *Eisen* (zu Stilo); *Bleyerz*; *Salpeter*; *Marmor* von vielerl. Sorten; *Alabaster*; *Granit*; *Steinsalz*; *Salpeter*. Dieses Naturreich wird sehr vernachlässigt. — 2) In *Sicilien*: dieselben Mineralien mit derselben Vernachlässigung; aufserdem *Agathe*, *Porphyr*, *Jaspis*, *Lapis Lazuli*, *Avanturino*, *Korallen*; *Salz* in grofser Menge, besond. *Steinsalz*; *Bimsstein* u. s. w.

Die vorhin angeführten Bücher v. *K. U. v. Salis* u. *Spallanzani*. — Diss. di varie produzioni naturale della Sicilia etc. dal D. *Domenico Schiavo*. Palermo 1762. 8. *Auch in* Nuova Raccolta d'Opuscoli T. 2. p. 11 sqq.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* In *Neapel:* Die ganze Strecke, die am Tyrrhenischen Meer hinab lauft, und ganz Calabrien zeigen Spuren von unterird. Feuer und sind mit vulkan. Materien bedeckt; daher häufige und oft höchst verderbliche *Erdbeben.* Die ganze Strecke von Neapel nach Capua ist ein Werk des Wassers und Feuers; deswegen wurde sie von den Alten *Campi Phlegraei* genannt. Die Seeländer bestehen mehr oder weniger aus sumpfigen Viehweiden, deren Ausdünstungen epidem. Fieber verursachen und das Leben der Bewohner verkürzen. Abruzzo und Principato zeichnen sich durch Berge und steile Anhöhen vor allen andern aus: Campania hingegen ist eine flache Ebene, die an Schönheit und Fruchtbark. wenige ihres gleichen hat. Das südl. Calabrien hat ebenfalls 2 grofse Ebenen; die eine, *Palmi* genannt, von Monteleone bis Aspramonte; die andere, *Marchesato*, von Cotrone bis Catanzaro. Das *Apenninische Gebirge* erstreckt sich durch die ganze Länge des Landes und hört bey der Sicil. Meerenge auf. Eine Reihe dieser Berge lauft nach Westen und macht das *Vorgebirge von Sorrento. Monte Gargano* ist ein Vorgebirge am Adriatischen Meere. *Monte Barbaro*, *Miseno* und der Feuerspeyende *Vesuv* sind unverbundene einzelne Berge. — *Sicilien* ist eine der am reichsten begabten Gegenden der Erde. Der fruchtbarste Boden, der mildeste Himmel. Der Pflanzenreichthum enthält Alles, von den gewöhnl. Bedürfnissen des Unterhalts bis zu den feinsten Erzeugnissen der Wendekreise. Die Ergiebigkeit, wozu der Boden gebracht werden kann, aber nicht gebracht wird, ist wahrscheinl. grösser, als in irgend einer Gegend Europens von gleichem Umfange. Die erstaunl. Fruchtbarkeit ist blos in der Milde des Himmelsstrichs u. in der natürl. Beschaffenh. des Bodens gegründet, der überall aus einer

tiefen Schicht v. Kalk- u. Lehmerde besteht, ausgen. in den nächsten Umgebungen des Aetna, die vulkanisch, aber ungemein fruchtbar sind. Auch dort wechseln grofse Ebenen und Gebirge mit einander ab. Doch bemerkt man den Unterschied, dafs Val di Demona am reichsten an Bergen, Hügeln, Holzungen und Fruchtbäumen ist: in den beyden andern Valli aber mehr schöne reitzende Ebenen sind, berühmt durch herrl. Wiesenwachs und treffl. Korn. Drey Vorgebirge bezeichnen die dreyeckige Gestalt der Insel: *Capo del Faro* (ehedem Pelorus), *Capo Passaro* (Pachynus) und *Capo Boco* oder *Marsala* (Lilybaeum).

Will. Hamilton's Observations on Mount Vesuvius, Mount Etna and other Volcanos etc. Lond. 1772. 8. Mit Kupf. *Teutsch* Berl. 1773. 8. Mit Kupf — *Campi Phlegraei:* Observations on the Volcanos of the two Sicilies etc. Obss. sur les Volcans des deux Siciles, telles qu'elles ont été communiquées par le Chev. *Hamilton*; auxquelles pour donner une idée plus précise de chaque observation on a ajouté une Carte nouvelle, avec 54 planches enluminées par l'Editeur *Pierre Fabris.* à Naples 1776. 2 Voll. in fol. *Engl. und Französisch.* — *Desselben* Suppl. to the *Campi Phlegraei*, being an Account of the great eruption of Mount Vesuvius in the month of August 1779; to which are annexed 5 Plates illumin. from drawings taken and coloured after nature under the inspection of the author by the editor M. *P. Fabris.* ibid. 1779. fol. Auch *Engl.* und *Franz.* — Istoria e fenomeni del Vesuvio esposti dal P. *G. M. della Torre.* ibid. 1755. 4. Mit Kupf. 2te Edit. mit einem Anhange. ibid. 1768. 4. Mit Kupf. *Franz.* von *Péton.* à Paris 1760. 8. ibid. 1776. 8. à Naples 1771. 8. (*Dies letzte soll eine von dem Verf. selbst veranstaltete Uebersetz. seyn*). *Teutsch* nach der 1sten Ausg. von *Jagemann*; in *Büsching's* Mag. Th. 8. S. 1 — 122 Mit verkleinerten Kupf. des Originals. Nach der 2ten Ausg. mit Anmerk. und einer Zugabe von *L.* (*L. B. Lentin*). Altenb. 1783. gr. 8. Nur mit 2 Kupf. — Ausführl. Bericht von dem letztern Ausbruche des Vesuvs am 15 Jun. 1794 u. s. w. von Hrn. *M. A. D. O.* (*M. A. d'Onofrio*); nebst einem Schrei-

ben des Einsiedlers am Vesuv und 2 Briefen des Duca *della Torre* über den näml. Gegenstand u. s. w. aus dem Ital. (von *G. S. Walther*). Mit einem nach der Natur gezeichneten Kupfer. Dresd. 1795. 4. — Fortgesetzte Berichte vom Ausbruche des Vesuvs am 15 Jun. 1794; von *Scipio Breislak*. Nebst einer meteorol. Abhandl. vom Hagel u. s. w. von *M. A. d'Onofrio* u. s. w. aus dem Ital. (von *demselben*). ebend. 1795. 4. — Mineralogie Sicilienne docimastique et métallurgique, ou connoissance de tous les minéraux que produit l'isle de Sicile, avec les détails des mines et des carrières, et l'hist. des travaux anciens et actuels de ce pays, suivie d'une minérhydrologie Sicilienne; par l'auteur de la Lithologie Sicilienne (Comte *de Borch*). à Turin 1780. 8. — Voyage aux isles de Lipari, fait en 1781, ou Notice sur les isles Aeoliennes, pour servir à l'hist. des volcans etc. par Mr. *Deodat de Dolomieu*. à Paris 1783. 8. *Teutsch* v. *L. C. Lichtenberg*. Leipz. 1783. 8.

2. *Gewässer*. Aufser den genannten Meeren: 1) *Flüsse*, und zwar in *Neapel: Garigliano*, der einzige schiffbare, *Voltorno, Tronto, Aterno, Sangro, Fortore, Ofanto, Pescara, Sarno* u. a.; in *Sicilien: la Giaretta, Cantera, Fiume salso, Belici, Fiume di Lentini, Anapo, Nisa* u. a. Keiner ist schiffbar. 2) *Landseen*, in *Neapel: Celano, Agnano, Lucrino, Averno, Lesina, Salpi, Varano* u. a.; in *Sicilien: il Beviero di Terranova*. 3) *Mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen, in *Neapel* sehr viele, z. B. die Schwitzbäder oder *Sudatori di S. Germano, Solfatara, Sudatori di Tritoli, Pozzuola* oder *Puzzuolo*; in *Sicilien* bey *Corleone, Jacci reale, Paterno, Canalotto, Termine, San Giuliano, Petraglia, Raduza, Ali, Bayuth, Calogero, Cefalu* u. a.

3. *Luft* und *Witterung*. In beyden Ländern meisten Theils ungemein heifs und trocken. In Abruzzo, das in einigen Gegenden der Schweitz gleichet, herrschet eine mäfsige Kälte; im Mittelpunkte Neapels, eine gelinde Witterung; an den Seiten des Meeres und auf den Ebenen, eine oft unerträgl. Hitze. Die

am Tyrrhen. Meere liegenden Provinzen werden durch öftern Regen befruchtet: desto seltener regnet es auf den Adriat. Küsten in Puglia. In Sicil. muſs man schon zu Anfange des Januars den Schatten suchen: nur im März giebt es einige Tage, da die Winde ein wenig kalt sind. Der *Sirocco* oder Südostwind verursachet im Sommer, besond. im Julius, eine alles durchdringende Hitze.

V. Kultur des Bodens.

Bey seiner in den meisten Gegenden ungemein groſsen Fruchtbarkeit erfodert er wenig Anstrengung der Kräfte. Hier und da wird diese Fruchtbarkeit sehr emsig benutzt. In manchen Gegenden wird das Erdreich jährl. zu 3 verschied. Produkten bestellt, ohne jemahls brach zu liegen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Erstere wird in vielen Gegenden sehr häufig getrieben. Zwar sind die künstl. Viehweiden wenig gebräuchlich: aber mit natürl. sind beyde Sicilien reichlich versehen, besond. Puglia und Abruzzo, welche Provinzen von jeher durch ihre zahlreichen Viehherden berühmt waren. Auf der Insel Sicil. ist im Val di Demona die stärkste, aber doch mit groſser Nachlässigkeit betriebene Viehzucht. Die *Fischerey* wird nicht so benutzt, wie es der Vortheil beyder Länder erfodert. Nur die Neapolitaner und Tarentiner sind geschickte Fischer. In vielen Gegenden Neapels wird dieser Nahrungszweig durch die Plackereyen der Lehnherren geschwächt oder gar vertilget. Die *Jägerey* wird eifrig getrieben und veranlasset verschiedene Handelsvortheile.

2. In Ansch. des *Land-* oder *Ackerbaues*. In der neuern Zeit hat er sich vermehrt, aber nicht verbessert. Letzteres hindert die ganze bürgerl. und kirchl. Verfassung der Länder. In Sicil. hat man Kornmagazine (*Carricatori Regj*) angelegt. Die Gewinnung des Oels und der edlen Früchte, der Weinbau und die Seidenzucht sind in beyden Sicil. die ausgedehntesten und einträglichsten Beschäftigungen.

Agricoltura, prodotti e commercio della Sicilia, dell' Abate *Dom. Sestini*. Firenze 1777. 8. Auszug in *Jagemann's* Mag. der Ital. Litt. B. 3. S. 22 — 42. B. 4. S. 48 — 82.

3. In Ansch. der *Manufakturen* und *Fabriken*. Bey weitem nicht so viele, als die reichen Naturprodukte fodern; zumahl in Sicilien, wo man sich ganz auf den Fleifs anderer Nationen verläfst. *Fabrikörter* — wenn man sie anders so nennen darf, sind: Neapel, Gallipoli, Catanzaro, Cava, Arpino, Cusano, Taranto, Reggio — Messina, Catania, Jaci und Palermo; allenfalls auch Naro u. Traina. Was da noch gemacht wird, besteht in Seidenwaaren, Nesseltuch, baumwoll. gewebten Decken, Strümpfen u. Mützen, Hüten, Leder, groben Tüchern, Juwelier- und Goldschmiedarbeiten, Marmor- u. ausgelegten Steinarbeiten, Porzellan und Fayence, Eisen- u. Tischlerarbeiten, allerhand Sachen aus Vesuv's u. Aetna's Laven, Macaroni.

4. In Ansch. des *Handels*, der im höchsten Grade passiv ist, obgleich die glückliche natürliche Lage beyder Königreiche zum Gegentheil reitzen sollte: aber Regierung und Kunst kommen der Natur nicht zu Hülfe. Das herrl. Sicil. hat sogar nicht einmahl Landstrafsen. Fast der ganze Handel beruht auf Kredit, wobey der Betrügereyen viel gespielt werden. Hierzu kommen die verderbl. Monopolien mit Seide, Saffran, Salz, Salpeter und Schiefspulver, Eisen, Oel und Seife, und die Erschwerung der Ausfuhr überflüssiger Produkte durch übermäfsige Abgaben. Der Sicilische

Handel ist ganz in den Händen der Genueser und Engländer. Neap. verliehrt bey seinem auswärt. Handel jährl. eine Mill. Ducati. Der Schleichhandel ersetzt den Schaden gewissermafsen; er verhält sich bey eingehenden Waaren ungef. wie 15 zu 100 und bey ausgehenden wie 30 zu 100. Aufser den Genuesern und Engländern kommen Schiffe von Livorno, Frankreich, Holland, Dänemark und Schweden des Handels wegen nach Neapel, Gallipoli, Cotrone, Taranto, Trani, Barletta, Pasitano (dessen Bewohner aktive Kauffahrer sind), Manfredonia — Messina, Palermo, Catania, Siragosa. Mit Teutschl. geht der Handel meistens über Triest, Genua und Livorno.

Die beträchtlichsten *Importen:* Gewürze, Kaffee, Thee, Zucker, Cochenille, Indigo, Syrop, Hanf, Wachs, Baumwolle, Leinwand, Papier, Farbenerden, Glas, Häute und Felle, Käse, Wolle, Galanteriewaaren, Holz, rohe und bearbeitete Metalle, Pech, gesalzene Fische, Tabak, Spielkarten, Klempnerwaaren, Schifftheer, Flintensteine u. s. w.

Exporten: Die unter Nr. III. erwähnten Naturprodukte; auch etwas an wollenen Tüchern, woll. Hüten, Strümpfen, Decken u. dgl. Netze, einige Seidenzeuche, Nudeln, Violinsaiten, Pferdehaare, Lumpen, Weinstein.

Beförderungsmittel des Handels: 1) 7 *Wechselbänke* zu Neapel, die von Privatpersonen mit Erlaubnifs der Obrigkeit errichtet worden und von Bürgern, unter dem Namen Governatori, die der König dazu wählt, unentgeldl. verwaltet werden. Ihr Kredit ist grofs. Das ihnen anvertraute Geld benutzen sie, wie ihr Eigenthum. Die Rückzahlungen geschehen meistens mit Bankzetteln. Zu Palermo ist eine *öffentliche Bank* für Sicilien. 2) *Assekuranzgesellschaften.* 3) *Handelsverträge* mit der Pforte, mit Schweden, Dänemark, Niederland und den Afrik. Seeräubern. 4) die *Messen* zu Foggia u. Salerno. 5) das *höchste Kom-*

merzkollegium zu Neapel und die dazu gehörigen 5 Konsulate in dem Königr. Neapel. 6) der *delegirte Richter über die Wechselbriefe und über die Börse.* 7) *die Manufakturschule zu S. Leucio.*

Die vornehmsten *Hindernisse des Handels* sind so eben angedeutet worden.

Baumölhandel in Neapel, besonders in Gallipoli, nebst andern Nachrichten vom Handel im Königr. Neapel, aus *Strömberg's* Anmerkningar angaende Handelen och Sjöfarten (Stockh. 1760. 8) S. 72—102: in *Schlözer's* Briefwechsel Th. 5. S. 174—191. — Mém. sur le Commerce de Sicile; *in* Lettres sur la Sicile par un Voyageur Italien etc. (Amst. 1778. 12) S. 155 u. f. — *Isid. Bianchi* sul Commercio della Sicilia; in *dessen* Ital. Uebers. v. *Hume's* polit. Versuchen (Palermo 1774. 8). — Essai sur le Commerce des nations de l'Europe avec un *Apperçu sur le Commerce de la Sicile* en particulier p. *Xav. Scrofani;* trad. de l' Italien, Paris 1801. 8. — De' Banchi di Napoli e della lor ragione, trattato di *Mich. Rocco.* — Parte I. Napoli 1785. 8. Mit Kupf.

* *Münzwesen.* In *Neapel* rechnet man nach *Ducati, Tari, Carlini, Grani* und *Cavalli.* Der *Ducato* gilt ungef. 1 Thaler 4 Ggr. 6 Pfen. Sächs. oder 2 Fl. 8 Kr. Rheinl. und enthält 5 *Tari,* deren einer 5 Ggr. 8 Pfen. beträgt und 2 *Carlini* enthält; ein Carlino wäre demnach ungef. so viel, als 2 Ggr. 10 Pfen. Der Carlino wird weiter eingetheilt in 4 *Cinquini,* ein Cinquino in $2\frac{1}{2}$ *Grani,* ein Grano (oder $3\frac{1}{7}$ Pfen.) in 2 *Tornesi,* ein Tornese in $1\frac{1}{2}$ *Quartini,* ein Quartino in 2 *Piccioli,* und ein Picciolo in 2 *Cavalli* (1 Cav. ungef. 1 Heller). *Wirkliche Münzsorten* sind in Golde: *Doppien* oder *Dublonen* zu 46 Carlini und *Sicil. Unzen* (Oncie) zu 30 Carlini; es giebt auch doppelte. In *Silber:* Ganze u. halbe *Ducati* zu 10 und zu 5 Carlini; ganze und halbe *Sicil. Thaler,* zu 12 und zu 6 Carlini; *Taristücke,* Stücke von 26 und 13 Grani; wie auch *Carlini-* und *Granistücke.* In *Kupfer:* Stücke von 3 und 4 Cavalli; den *Tornese* zu 6 Cavalli; Stücke von 9 Cavalli; das *Grano* von 2 Tornesi oder 12 Cavalli; und *Pubblica* oder $1\frac{1}{2}$ Grani. — In *Sicil.* wird gerechnet nach *Unzen* zu 30 *Tari,* deren einer 2 *Carlini,* deren einer $7\frac{1}{2}$

Ponti, deren einer 4½ *Grani*, und deren eines 6 *Picciol.* enthält. Eine Unze ist ungef. = 3 Thaler 8 Ggr. Sächs. oder 6 Fl. Rhein. *Wirkliche Münzsorten* und zwar in *Golde:* doppelte, ganze und halbe *Unzen*. In *Silber:* Ganze, halbe, ⅓, ¼, ⅙ und $\frac{1}{12}$ *Thaler* zu 12, 6, 4, 3, 2 und 1 *Tari*, wie auch *Carlinistücke*. In *Kupfer: Grano* = 6 Neap. Cavalli, und *Mezzo Grano* = 3 Neap. Cavalli.

Dello stato presente della Moneta del Regno di Napoli e della necessità di un alzamento, libri due dell' Avvocato *Luigi Diodati*. Nap. 1790. 8.

Gewicht. In *Neap.* hat man *schweres* und *leichtes*. Nach jenem gehen auf ein *Cantaro* oder Centner (*Cantaro grosso*) 100 *Rotoli;* nach diesem aber auf ein Cantaro (*Cantaro piccolo*) 150 *Pfund*. 10 Rotoli sind gleich 28 Pfunden. Dieses *Pfund*, wonach auch Gold u. Silber gewogen werden, hat 12 *Unzen*, 1 Unze aber 8 *Ottave*. In *Sicil.* hat man dreyerl. Gewicht. *Schwere Rotoli* enthalten 33 Unzen; *leichte* nur 30; und auf ein Pf. gehen 12 Unzen; auf eine Unze 10 *Drachmen*; auf 1 Drachme 3 *Skrupel*, und auf 1 Skrupel 20 Gran. Ein Cantaro von schwerem Gewicht hat 100 schwere Rotoli; ein Cantaro von leichtem aber 100 leichte Rotoli.

Maase. In *Neap.* wird das Getreide nach *Carri* und *Tomoli* gemessen; ein Carro hat 36 Tomoli; und 1 Tomolo Weitzen wiegt 45 Rotoli. Doch ist dies nicht überall überein. Ein halbes Tomolo heifst *Mezzetto*. Wein wird nach *Carri* und *Botti* gemessen; ein Carro hat 2 Botti; 1 Botte hat 12 *Barili*. Eine Pipe Wein hat 14 Barili, und eine Barile 60 *Carafe*. (Die Carafa ist sehr verschieden; in der Stadt Neap. wiegt eine Carafa Wein 33, an andern Orten 36, an andern 40 oder 45 Unzen; in Calab. steigt sie gar auf 60 Unzen). Eine *Salma* Oel hat 10 *Staia* und 1 Staio 32 *Pignatte*. 11 Salme Oel werden bey der Fracht für eine Last gerechnet. Es ist aber das Maas flüssiger Körper sehr verschieden. Das Längenmaas heifst *Canna*, deren jede in 8 *Palmi* eingetheilt wird. (Ein *Palmo* enthält 9¾ Zoll, oder 2¼ Zoll weniger, als 1 Pariser Fufs; er wird in 12 Unzen (*Oncie*) und 1 Oncia in 5 Linien oder Minuten eingetheilt). Die *Elle* (*Braccio*) hat 2¼ Palmi.

In einigen Gegenden ist die Elle nur 2 Palmi lang: in andern enthält die Canna 3 Ellen. Das Ackermaas ist der *Moggio* oder *Tomolo*. Gewöhnl. enthält der Moggio 30 *Passi* (Schritte), 1 Passo 30 Passitelli und 1 Passitello wird in $7\frac{1}{3}$ Palmi getheilt. 240 Palmi machen eine Seite eines Quadrat-Moggio aus. Das *Tomolo* wird in 25 Passi, und der Passo an einigen Oertern in 7, an andern in $7\frac{1}{2}$ Palmi getheilt. — In *Sicil.* heifst das Getreidemaas *Salma* und ist von 2erley Art: die gröfsere ist ungef. 20 vom 100 gröfser, als die kleine. Beyde werden in 16 *Tomoli* eingetheilt. Der Wein wird nach einer *Salma* verkauft, deren 12 eine *Tonne* machen. Es ist aber nicht durchaus einerl. Weinmaas auf der Insel. Das Oel wird nach einem Maas, *Caffiso* oder *Caffis* genannt, verkauft, das man auf $12\frac{1}{2}$ schwere Rotoli dem Gewicht nach schätzet. Es wird auch das Oel blos nach dem Gewicht verkauft. Das Längenmaas, wie in Neapel.

5. In Ansehung der *Religion*. In beyden Königreichen werden blos Römisch-katholische Christen geduldet, doch giebt es in beyden Griechen, aber unirte, die zwar ihre Kirchen und Priester, ihr Griechisches Officium und Brevier haben, auch ihre Messe auf Griechisch, jedoch nach Lateinischem Ritus, halten. In Messina haben sie einen Archimandriten, und den Patriarchen zu Konstantinopel halten sie für ihr wahres Oberhaupt. Die Katholiken sind gegen andere Religionsverwandte bey weitem nicht so hitzig und verfolgend, als in manchen Teutschen Ländern. Sie sehen die Mängel ihrer Religion wohl ein: dürfen es sich aber nicht merken lassen; daher viel Freygeisterey. In Neap. ist die Gewalt des Papstes nicht grofs; seine Bullen gelten nur nach königl. Bestätigung und seine vermeintl. Rechte werden immer mehr eingeschränkt. In *Sicil.* übet der König, vermöge der sogenannten *Sicilischen Monarchie*, sogar die päpstl. Gewalt aus. Man versteht darunter die Rechte, die die Päpste Gregor der 7te und Urban der 2te den Königen ertheilt haben, als Legaten a Latere in allen Kirchensachen in ihren Namen uneingeschränkt zu handeln.

Deswegen ist ein königl. Tribunal zu Palermo, dessen Vorsitzer Richter der Sicil. Monarchie heifst, und von dem man in keinem Falle an den Papst appelliren kann, so dafs dem Röm. Stuhl dabey nur das Präventionsrecht übrig ist.

Die *Zahl der Geistlichkeit* ist in beyden Sicilien, zum unaussprechlichsten Nachtheil des Staats, ungeheuer grofs, und sie ist aufserordentl. reich. In *Neap.* sind 21 Erzbischöffe und 110 Bischöffe (aufser einigen, unmittelbar unter dem Papst stehenden). Ehedem hatte der König von jenen nur 8 und von diesen nur 20 zu vergeben, die übrigen aber der Papst: 1788 aber erklärte der König, dafs er künftig alle Erz- und Bisthümer selbst vergeben, und wenn der Papst die ernannten Personen nicht consecrire, er dies durch seine Bischöffe wolle thun lassen. Aufserdem sind 52 sogenannte freye und bey 160 andere Abbteyen vorhanden. Für die Geistlichkeit sind besondere Gerichtshöfe, die Nr. XV. verzeichnet stehen. Seit 1788 sind alle Klöster der Abhängigkeit von ihren Generalen und ihren aufser Land wohnenden Superioren entzogen und in geistl. Sachen den Bischöffen, in weltl. aber den weltl. Gerichten unterworfen worden. Der Weltpriester sind über 47,000; der Mönche, welche Güter besitzen, 15 — 16,000, der Bettelmönche 9 — 10,000, und der Nonnen 26 — 27,000; zusammen ungefähr 100,000 Personen*). (In der Stadt Neapel allein sind 104 Mönchs- und 42 Nonnenklöster). Ihr Reichthum ist so grofs, dafs man meynt, $^4/_5$ aller Einnahme des ganzen Landes wäre in ihren Händen: doch nicht sowohl in denjenigen der Bischöffe und Weltgeistlichen, als vielmehr der Abbteyen und Klöster. Die Zahl der Unterthanen in den Kirchenlehen beläuft sich über

*) In dem Calendario e Notiziario della Corte di Napoli per a. 1804 sind ungef. 72,000 Priester u. Mönche angegeben. Es fragt sich aber, ob auch die Nonnen darunter begriffen sind?

195,000. Die ganze Summe der Reichthümer aller Kirchen und der Beysteuer des Volks der Religion wegen beträgt, *nach einer mäfsigen Rechnung*, über 9 Mill. Ducati. — In *Sicil.* gehören die Bischöffe und Aebbte zu den Reichsständen, unter dem Namen *Braccio ecclesiastico.* Der *Erzbischöffe* sind seit 1775, da Monreale mit Palermo vereinigt ward, nur 2, und der Bischöffe 6 (wenn man die Bischöffe von Lipari und Malta dazu rechnet, die doch Suffragane der Sicil. Erzbischöffe sind, 8). Der Erzbischoff von Palermo ist die 2te Person im Staate, und in Abwesenheit des Vicekönigs *Präsident des Reichs.* Seine jetzigen Einkünfte belaufen sich ungef. auf 70,000 Scudi oder Sicilische Thaler. Diejenigen des Erzbischoffs zu Messina aber, ob er gleich einen gröfsern Sprengel hat, auf 30,000. Der Bischoff von Girgenti soll 60,000 geniefsen. Aufser den Bischöffen haben noch einige Prälaten bischöffl. Rechte und zum Theil auch Gerichtsbarkeit. Der König hat das Patronatrecht über alle Bischöffe. Die Zahl aller zur Klerisey gehörigen Personen wird auf 70 — 80,000 geschätzt. Der Malteserorden hat in ganz Sicil. grofse Vorrechte und Güter. — Die *Inquisition* ist in Neap. 1746 und in Sicil. 1782 aufgehoben worden.

Friedr. Münter's Nachrichten von der kirchl. Verfass. im Königr. Neapel, *in dem* Teut. gemeinnütz. Magazin (herausg. von Eggers. Leipz. 1788. 8) B. 2. S. 210 — 231. — Prüfung des Patronatrechts des Königs beyder Sicilien über alle Neapolit. Kirchen, die mit königl. Lehenstücken und Gütern begabt sind; in *le Bret's* Mag. Th. 3. S. 111 — 159. — *Rocchi Pirri* Sicilia sacra, disquisitionibus et notis illustrata, Libri IV etc. Ed. II. correctior et aucta ampliori regum Siciliae chronologia. Panormi 1644 — 1647. 3 Voll. in fol. *Diese 2te Ausgabe steht auch im* Thesauro hist. Ital. Burmanniano T. X. P. II et III. Ed. III, emendata et continuatione aucta, cura *Antonini Mongitore*; accessere addit. et notitiae Abbatiarum S. Benedicti, Cisterciensium, et aliae, quae desiderabantur, auct. *V.*

M. Amico. Panormi 1733. 2 Voll. in fol. — Bullae, Privilegia et Instrumenta Panormitanae Ecclesiae, Regni Siciliae primariae, collecta notisque illust. ab *A. Mongitore* ib. 1734 fol. — *Caes. Baronii* tract. de Monarchia Sicula; in *eiusd.* Annal. eccles. T. XI. *Auch besond. unter folg. Aufschrift und vermehrt: C. Baronii* tract. de Mon. Sic. Accessit *Ascanii* Cardinalis *Columnae* de eod. Tract. iudicium. Cum eiusd. Card. *Baronii* Responsione apologetica etc. Paris 1609. 8. — Istoria della pretesa Monarchia di Sicilia, del Pontificato di Urbano II., sino a quello di Clemente XI. Roma 1715. fol. Von *N. M. Tedeschi*, Bischoff zu Lipari. — Défense de la Monarchie de Sicile contre les entreprises de la Cour de Rome; avec une Relation veritable des procedés des deux Cours de Rome et de Sicile au sujet du tribunal de la Monarchie (par *L. E. du Pin*) à Amst. 1716. 8. — Ueber die neuen Streitigkeiten des Neapolit. Hofes mit dem Römischen; in *Plank's* neuesten Religionsgesch. Th. 2. S. 1—58.

6. In Ansehung der *Wissenschaften und schönen Künste.* Trotz den Gebrechen der Staatsverfassung und den noch fortdauernden Religionsvorurtheilen sind sie doch mehr im Wachsen, als im Abnehmen, zumahl in Neapel. Die neuen Gesetze sprechen Italienisch, und die Werke der besten Schriftsteller werden in dieser Sprache geschrieben und dienen zur Aufklärung der Nation. Neapel ernährt eine gröfsere Anzahl geschickter Mathematiker, vortrefflicher Physiker, naturkundiger Aerzte, aufgeklärter Historiker, grofser Künstler, besonders Musiker, und anderer geschickten Männer, als jede andere Stadt Italiens. Sie kultiviren die Wissenschaften aus eigenem Triebe und um sie nützlicher zu machen, als sie wirklich sind. Dazu fehlt nichts, als eine höhere Richtung zum allgemeinen Besten, und ein anderer Gang der Gebräuche; welches eine der vornehmsten Sorgen der jetzigen Regierung war, die aber in der neuern Zeit wegen des aus der Französ. Revolution entstand. Krieges unwirksam blieb; wodurch auch die ohnehin strenge Censur noch mehr geschärft wurde. — In Sicil. ist man

man noch viel weiter zurück; denn dort gibt gar keine Preßfreyheit: doch fehlt es nicht ganz an gelehrten und aufgeklärten Männern *).

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste: 1) die 1779 zu Neapel gestiftete *königl. Akademie der Wissenschaften und schönen Künste* und die erneuerte *Akad. der Etnaer* zu Catania; 2) die *Universitäten zu Neapel, Salerno* und *Altamura*; 3) die *Universitäten zu Palermo* und *Catania*; 4) viele *Kollegien* und *Seminarien*, unter andern eines für junge Sinesen zu Neapel **); 5) *Schulen des königl. Hospitals der Unheilbaren zu Neapel*; 6) die durch die *Edukationskasse* im Königr. Neap. gestift. u. unterhaltenen *Erziehungshäuser*; 7) das zu Catania befindl. *Collegio dei Nobili* oder das *Cultelkiantische Institut* und ein ähnliches zu Palermo; 8) die in Sicilien errichteten *Normarschulen*. 9) *Delegazione della publica ed uniforme educazione.*

Es giebt viele ansehnliche *Bibliotheken*, z. B. die königliche in dem Pallast Capo di Monte zu Neapel, die öffentl. Bibliothek des Fürsten von Tarsia, der Augustiner zu S. Giovanni di Carbonara, zu S. Angelo ad Nilum, auf Monte Oliveto und der Theatiner zu SS. Apostoli eben daselbst, auch die Bibl. bey der dortigen Universität; die Bibl. zu Monte Cassino und viele andere. In Sicil. die öffentl. Bibl. zu Palermo, und viele Klosterbibliotheken, besond. in dem Benediktinerkloster S. Martino. — Der *Buchhandel* ist in schlechten Umständen, obgleich die Buchhändler, wenigstens in Neapel, mehr Freyheit genießen, als in andern Gegenden Italiens. — In der Stadt Neapel sind 45 *Buchdruckereyen.*

*) Vergl. Intell. zur Jen. L. Z. 1805. Nr. 25. 20 u. 25.

**) Die neueste Nachricht von diesem Institut giebt *Staunton* in der Reise der Engl. Gesandsch. an den Kaiser von China B. 1. S. 45 u. f. nach der Hüttnerischen Uebers.

An herrlichen *Kunst-* und *Naturaliensammlungen* fehlt es nicht, zumahl in der Stadt Neapel. Die Sammlung Griech. und Röm. Alterthümer zu Portici ist einzig in ihrer Art. In Sicil. ist ganz vorzügl. das Biscarische Museum zu Catania. — Zur Beförderung des Kunststudiums soll dienen *Academia del Disegno e del Nudo*.

* *Bernoulli's* Zusätze zu den neuesten Nachrichten von Italien B. 2. S. 39—83. 314—350. B. 3. S. 31 u. f. — Memorie per servire alla Storia letteraria di Sicilia. Palermo 1756. 2 Voll. in 12. V. *Dom. Schiavo.* — Atti delle Reale Academia delle Scienze e belle lettere di Napoli, della fondazione sino all' a. 1787. Nap. 1788. 4.

7. In Ansch. des überaus zahlreichen *Adels*. In Neap. rechnet man ungef. 6000 Personen von adel. Familien; darunter sind ungef. 120 Fürsten, 150 Herzoge, 170 Marchesen, 40 Grafen, und 450 Baronen. Wenige unter ihnen sind reich, alle aber geniefsen ansehnl. Vorrechte, nehmen einigen Antheil an der Regierung, und machen zusammen den einen Stand des Reichs aus. Ihre Güter sind Lehen, die mit dem Aussterben der Familien dem König heimfallen; überhaupt ist in den beyden Königreichen die Feudalverfassung noch in ihrer ganzen Stärke vorhanden. In *Sicil.* zählt man 58 Fürsten, 27 Herzoge, 37 Marchesen, 26 Grafen, 1 Vicomte, und 79 Barone, die zusammen (228) den *Braccio militare* oder *baroniale* ausmachen; und von geringern Edelleuten wimmelt die Insel. Sie sind unabhängiger von der königl. Gewalt, als diejenigen in Neapel, und üben mehr Gewalt über ihre Vasallen aus. Der gröfste Theil des Adels in beyden Staaten bringt sein Leben in ununterbrochenem Müfsiggange zu.

* Lo splendore della Nobiltà Napolitana, esposto ne' cinque seggi; giuoco d'arme etc. (*Dal Carlo Torelli*) Nap. 1678. 4. — Della Sicilia nobile; opera di *Fr. Mar.*

Brian. Gaetani, Marchese di Villa Bianca, Signore del Castello di Mazzara. Palermo 1754 — 1759. 3 Voll. in fol.

8. in Ansehn der *Bürger* und *Städte*. In *Neapel* machen sie den 2ten Reichsstand aus, und genieſsen verschied. Vorrechte: in *Sicilien* haben nur 43 Städte das Recht, Deputirte ins Parlament zu schicken, und machen zusammen den 5ten Reichsstand aus. Verschiedene beträchtl. Städte sind den Baronen unterworfen.

9. in Anseh. der *Bauern* und *Dörfer*. Erstere sind sämmtlich Herrendienstbar unterworfen, äuſserst dürftig, und seufzen bey allen Naturschönheiten ihrer Ländereyen unter Verachtung und Unterdrückung.

VII. Grundgesetze.

Die auf Befehl Kaisers Friedrich des 2ten 1231 gesammelten und bekannt gemachten Konstitutionen beyder Reiche; 2) das Thronfolgegesetz von 1759; 3) die Konstitution vom 20 Jun. 1808.

VIII. Regierungsform.

Sie ist nicht ganz uneingeschränkt monarchisch. Denn Neapel ist ein Lehn des päpstlichen Stuhls, und der König erkennet die Lehngerechtsame desselben an durch jährliche Uebersendung eines weiſsen Pferdes und 11,838 Scudi. Dies sind aber auch die einzigen Folgen dieser Cärimonie, der man noch überdies in der neuern Zeit ihre Feyerlichkeit benommen hat, u. sogar jenen Tribut verweigert. Der König hat aber auch *Reichsstände* an der Seite, die das Recht haben, sich alle 2 Jahre zu versammeln und über ein dem König zu gebendes Don gratuit zu berathschlagen. In Neapel sind nur 2 Stände, der Adel und das Volk; die Geistlichen machen keinen besondern Stand aus, sondern sind unter die beyden Stände vermischt.

Wenn ja die Prälaten zu den Reichsversammlungen, die man *Parlamente* nennet, eingeladen werden, so geschieht es, in so fern sie Lehnträger sind. Außerdem müssen die königl. Edikte in der Versamml. des Adels und des Bürgerstandes zu Neapel registrirt werden. Diese Versammlung besteht aus den 5 *Seggi*, worein der Neapolit. Stammadel getheilt ist, und aus dem *Seggio* des Bürgerstandes der Stadt Neapel, an deren Spitze die 6 *Eletti* stehen, in deren Händen auch der wichtigste Theil der Regier. der Stadt sich befindet. In *Sicil.* ist die Grundlage der ganzen Verfassung das Verhältniß des Königs gegen das Parlament, besond. gegen dessen wichtigsten Theil, die Baronen. Die Könige haben sich nach und nach mehr Gewalt, als ursprünglich, zu verschaffen gewußt. Der ganze Staatskörper Siciliens ist in 3 Stände getheilt: *il Braccio militare* oder *baroniale* (der Adel), *il Braccio ecclesiastico* (die Bischöffe und Aebbte) und *il Braccio demaniale* (die unmittelbar unter dem König stehenden Städte). Ihre Versammlung, die eigentl. alle 3 Jahre gehalten werden soll, in neuern Zeiten aber mehr nach Gutdünken der Regier. ausgeschrieben wird, heißt auch das *Parlament* und hat das Recht, dem Könige Abgaben zu bewilligen und zu versagen. In der Zwischenzeit bleibt eine Versamml. von Deputirten zu Palermo, die aus 12 Mitgliedern aller 3 Staatskörper besteht, von denen der Erzbischoff von Palermo, der Fürst von Butera, als ältester Baron von Sicilien, und der jedesmahlige Prätor von Palermo, beständige Mitglieder sind, die übrigen aber vom Parl. gewählt werden. Der *Vicekönig*, dessen Amt eigentl. nur 3 Jahre dauert, ist sehr eingeschränkt.

Breve Istoria del Dominio temporale della sede Apostolica nelle due Sicilie, descritta in 3 libri (di *Stefano Borgia*). Roma 1788. 4. 2 Edit. ib. 1789. 4. *Dagegen erschienen folgende Schriften:* Del preteso Dominio diritto della S. Sede in ragion feudale sul Reame di Na-

Annahme d. Span. Constit. 6/7. 20.

poli e de' vantati Diritti della Camera Apost. di esigere il censo o di esigerlo con istabilite solennità, in Dichiarazione e Dilegunzione delle proposizione in su di ciò scorse nelle Scritture di Roma. Nap. 1789. 4. Lettera a Monsig. Borgia, nella quale gli si propongono alcuni dubbi su di alcuni punti della di lui breve istoria. ib. 1789. 4. Origine, progressi e fine delle Pontificie Investiture. ib. 1789. 4. Dimostrazione della falsità de' titoli vantati de S. Sede sulle Sicilie dell' Abate *Gius. Cestari*. T. I. ib. 1789. 4. — Parlamenti generali del Regno di Sicilia, dal a. 1446 sino al 1748; con le Memorie istoriche dell' antico e moderno uso del Parlamento appresso varie nazioni ed in particolare della sua origine in Sicilia e del modo di celebrarsi; di *Ant. Mongitore*; ristampati colle addizioni e note del D. *Fr. Serio e Mongitore*. Palermo 1749. 2 Tom. in fol.

IX. Thronfolge.

Der Thron ist *erblich* in männlicher und weiblicher Linie. Zur *Volljährigkeit* ist das 16te Jahr angenommen. Die *Krönung* ist nicht gewöhnlich. Der *Thronfolger* heifst Herzog von Apulien.

X. Titel.

König beyder Sicilien und zu Jerusalem, Infant von Spanien, Herzog von Parma, Piacenza, Castro u. s. w., und erblicher Grofsprinz von Toscana.

XI. Wappen.

Es besteht aus einem 3mahl in die Länge getheilten Schilde und einem Mittelschilde. Der mittlere Pfahl ist queer getheilt, und enthält in der obern die Länge herab getheilten Hälfte das Wappen von Castilien und Leon, und in der untern ein blaues mit gold. Lilien bestreutes Feld, mit einem rothen Turnirkragen von 5 Lätzen, als das Wappen von Neapel. Der 2te Pfahl zur Rechten ist queer getheilt, und enthält im obern gold. Felde 6 blaue Lilien wegen des Hauses

Farnese, und in dem untern das Wappen von Portugal, das die Herzoge von Parma angenommen, und also ist dieser Pfahl wegen des Herzogthums Parma, gleichwie der 3te zur Linken mit dem Mediceischen Wappen wegen des Grofsherzogth. Toscana ist. Der blaue Mittelschild mit 3 gold. Lilien und einer rothen Einfassung ist das Wappen von Anjou. Der Schild ist mit einer königl. Krone bedeckt.

XII. Hohe Kron- und Reichsbeamte.

1. in *Neapel* sind 7 *Reichserzämter*, die aber jetzt aufser der Ehre nicht viel bedeuten, näml. der *Reichskonnetabel*, der *Reichsgiustiziere*, der *Reichsgrofskämmerer*, der *Grofsalmirante*, (der doch noch ein Tribunal hat, der *Grofsprotonotarius*, der *Grofskanzler*, (der noch Doktoren machen kann) und der *Grofssenescal.* — 2. in *Sicilien* sind ihrer auch 7, und zwar: der *Maestro Portolano* (der die Kornmagazine unter seiner Aufsicht hat), der *Generalauditor*, der *Grofsadmiral*, der *Portonotajo* oder Kanzler, der *Protonotario della Camera reginale*, der *Maestro secreto* oder Sekretar des Reichs, welcher Generalprokurator fast aller Sekretariate des Reichs ist, und der *Luogotenente della Regie fiscalie*, der alle sequestrirte und confiscirte Güter verwaltet.

Discorse de setti offizi, ovvero de sette Grandi del Regno di Napoli, di *Camillo Tutini* P. I, nelle quale si tratta del Cotestable, del Maestro giustiziere, dell' Ammirante. Roma 1666. 4. *Der Tod des Verf. hinderte die Fortsetzung.* — Marchese *di Villa Bianca* v. den 7 Hofämtern des Königr. Sicilien, die unter den Normännern eingeführt worden, *in den* Opuscoli di Autori Siciliani. T. 8. 10. 11. 13. 15. 18.

XIII. Hofstaat.

Prächtig und zahlreich. An der Spitze steht der *Oberhofmeister*, (Maggior Domo maggiore), der *Ober-*

stallmeister (Cavallerizzo maggiore), der *Oberstkammerherr* (Somigliere del Corpo), der *Kapitän von der königlichen Leibgarde* (Capitano della Guardia del Corpo), der *Oberjägermeister* (Cacciatore maggiore), der *Kapitän der Hellebardirer* (Capitano degli Alabardieri), der *erste Stallmeister des Königs* (Primo Cavallerizzo del Re). Die Königin hat ihren eigenen Hofstaat.

XIV. Ritterorden.

1. der Orden des *heiligen Januars*.
2. der *Constantinische* Orden.
3. der Orden *vom Verdienst* oder *St. Ferdinand*.

XV. Regierungs- und Landeskollegien.

Das höchste ist der *Staatsrath*, der aus dem König, der Königin (seitdem sie einen Prinzen gebohren hat), einigen Ministern und 3 Staatssekretarien besteht, wovon einer die fremden Staatsangelegenheiten und die Geschäfte des königl. Hauses besorgt, der andere die innern Staatsgeschäfte, Begnadigungen, Justitzsachen und kirchliche Angelegenheiten, der 3te das Kriegs- und Seewesen. Untergeordnet sind dem Staatsrathe folgende Kollegien: 1. das *königl. Kollegium über die Mifsbräuche* (suprema Giunta degli abusi). 2. die *königl. Kammer Santa Chiara*. Weiter werden unter dem allgemein. Namen der *Polizey* (Governo di polizia) folgende Fächer oder Anstalten begriffen: 1. die *Gemeinden des Königreichs* (Communità del Regno). 2. das *Sanitätsamt*. 3. das *Amt des Protomedicus*, (Protomedicato del Regno). 4. *Proviantämter* (Grunte dell' annona). 5. *Aufsicht über Maas und Gewicht* (Zecca de' pesi e misure). 6. die *Konsulate der Seiden- und Wollenweberey*. 7. das *Amt eines Oberpostmeisters und das Postamt* (Officio del Corrier maggiore e Giunta delle poste). 8. die *Deputa-*

tion über die Landstraßen des Königreichs. 9. die Aufsicht über die Seehäfen und über den freyen Gebrauch der öffentl. Plätze und Straßen (Corte della Portulania). 10. die *Deputation über die Schauspiele und Theater.* 11. die *Direktion der Universitäten und Kollegien.* — Zur Verwalt. der Staatswirthschaft gehören: 1. der *höchste Finanzrath* (supremo consiglio delle finanze), der aus 3 Staatssekretarien, einem Direktor und 3 Räthen besteht, welche alle ein gleiches Recht zu votiren haben; außerdem aus 3 Beysitzern und 3 Kommissarien. 2. die *königl. Rechnungskammer* (Camera della sommaria) und das *Amt des Oberjägermeisters.* (Montiero maggiore). 3. die *Generalaufsicht über die königl. Einkünfte und Zölle des Königreichs* (Soprintendenza generale dell' azienda reale e delle dogane del regno). 4. die *Buchhaltung der königl. Bestallungen* (Scrivania di razione) und die *Generalkasse* (Tesoreria generale). 5. das *Mautamt zu Foggia* (Tribunale della dogana di Foggia). 6. die *kleine Maut in Abruzzo* (Doganella di Abruzzo). 7. das *Amt über Allodialgüter des Königs* (Giunta degli allodiali del Re). 8. das *Amt über die königl. Stätten* (Giunta de' siti reali). — Zur Justitzpflege des Civilstandes sind angeordnet: 1. der *heilige Rath von S. Chiara* (sacro consiglio di S. Chiara) oder der erste Gerichtshof des Königreichs Neapel. 2. der *große Gerichtshof della Vicaria* (la gran corte della Vicaria) oder das Oberappellationsgericht des ganzen Königr. Neapel, das in 4 Kammern (*Rote*) getheilt ist, von denen 2 in Civil- und 2 in Kriminalsachen entscheiden. 3. *Provinzialaudienzen* oder *Provinzialgerichte*, nach der Zahl der Provinzen, woraus Neapel besteht, 12. 4. *Lokalgerichte* (Corti locali). 5. *Vogteyen* (Corti bajulari). — Weiter sind noch zum Civilregiment angeordnet: 1. das *höchste Kommerzkollegium* (Supremo magistrato del commercio). 2. die *Admiralität* und das *Konsulat* (Ammiragliato e Consolato). 3.

Konsulate des Königreichs (Consolati del Regno), gegenwärt. 5. 4. *Gerichte über die Staatsverbrechen und die Giftmischerey.* 5. *Gerichte über das Lotto.*

Hierzu kommen noch die *geistl. Gerichtshöfe:* 1. der *delegirte Richter der königl. Jurisdiktion* (Delegato della real Giurisdizione); 2. das *Tribunal des Oberhofkappellans;* 3. das *vermischte Gericht* (Tribunale misto).

In *Sicilien* sind folgende königl. Kollegien: 1. das *Tribunal des königl. Oberhofgerichts* (la gran Corte di Sicilia), das höchste Tribunal, das im Namen des Königs ohne weitere königl. Bestätigung entscheidet. Es besteht aus 1 Präsidenten und 6 Richtern, von denen 3 Civil- und 3 Kriminalrichter sind. 2. das *königl. Finanzkollegium* (il Patrimonio regio) besteht aus 1 Präsidenten und 6 Räthen, die *Maestri razionali* heißen; von denen 3 *togati* sind, lebenslang im Magistrate bleiben, und die Streitigkeiten zwischen dem königl. Fiskus und Privatleuten untersuchen; die 3 andern verwalten die Einnahmen, Ausgaben und die Schatzkammer. Ferner sitzen in diesem Tribunal ein *Conservatore generale*, der für das Interesse des Königs sorgt, und ein Fiskal, der die Röm. Bullen und Breven untersucht, ob ihnen das *regium exsequatur* ertheilt werden könne. 3. das *Tribunal der Junta* (la Giunta) hat in Messina dieselbe Jurisdiktion, die das Patrimonio regio in Palermo hat. 4. das *Konsistorium* (il Concistorio *oder* il Tribunale della sagra regia conscienzia) besteht aus 3 Magistraten, die der König alle 2 Jahre ernennet, und entscheidet in der 2ten Instanz dieselben Sachen, die schon vor Nr. 2 und 3 gewesen sind. 4. das *Kollegium der Präsidenten* (la Giunta de' Presidenti) besteht aus den Präsidenten der 3 Tribunalien zu Palermo und dem Consultore des Vicekönigs, und beschäftigt sich wahrscheinl. mit Vorschlägen zur Verbess. der Gesetzgebung. — In den Städten der Insel ist ein Senat, dessen Haupt *Capitano di*

giustizia und dessen Beysitzer *Giurati* heifsen. — Der oberste *geistl.* Gerichtshof ist das *Tribunal der königl. Monarchie*, dessen Präsident die Person des Königs vorstellt und *Giudice* oder *Monsignor della Monarchia* heifst. Was vorher schon bey den Bischöffen oder Erzbischöffen, die alle ihre eigene Jurisdiktion haben, abgeurtheilt worden ist, kommt durch Appellation vor dieses Gericht: von ihm aber kann man doch noch in gewissen Fällen an das erwähnte Konsistorium appelliren.

XVI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Für *Neapel:* 1) die unter Nr. VII erwähnten *Constituzioni de' Regni di Napoli e di Sicilia;* 2) *Capituli* oder die von den Königen aus dem Hause Anjou gegebenen Gesetze; 3) *Riti di gran Corte* oder die unter der Königin Johanne der 2ten gesammelten Gewohnheiten des grofsen Gerichtshofes; 4) *Pragmaticae* oder die Gesetze der Könige von dem Aragon. und dem Oestreich. Stamm; 5) *Dispacci* oder die vom vorigen und jetzigen Könige gegebenen Gesetze; 6) *Consuetudini* sowohl des ganzen Reichs als der einzelnen Städte. In Ermangelung aller dieser verschiedenen Gesetzbücher nimmt man zum Röm. Rechte Zuflucht, das aber blos durch stillschweigende Erlaubnifs der Regierung und den verjährten Gebrauch eingeführt ist. Das kanonische Recht braucht man, bey der Menge einheimischer geistlichen Gesetze, fast gar nicht mehr*).

*) Bekanntlich ist unter dem vorigen König 1754 ein neues Gesetzbuch, *Codex Carolinus*, verfertigt worden, und doch erwähnen die neuesten Schriftsteller von dieser Materie (z. B. Galanti, Münter und Bartels) desselben nicht. Woher kommt dies? Sollt' es denn etwa nicht gesetzliche Kraft bekommen haben? Diese schon vor 26 Jahren von mir aufgeworfenen Fragen sind bis diese Stunde unbeantwortet geblieben.

Für *Sicilien:* 1) die erwähnten *Konstitutionen;* 2) *i Capitoli del solo regno di Sicilia;* 3) *le Prammatiche Regie e Viceregie;* 4) *le Constituzioni prammaticali* vom Vicekönige Markus Antonius Herzoge von Sermonata; 5) *le Ordinazioni* oder *Lettere Reali e Viceregie;* 6) *Consuetudini di Palermo.*

2. *Gerichte.*

Sie sind unter Nr. XV verzeichnet.

Bey dieser Menge von Gesetzen und Gerichtshöfen ist doch die Gerechtigkeitspflege erbärmlich, ja sie wird eben dadurch entstellt. Sie ist fast ganz in den Händen der *Scrivani* oder Notarien, die meistens von eigentlicher juristischen Kenntnifs entblöfst sind, Händel anspinnen und alles verwirren, um davon zu leben; denn sie stehen nicht im Dienste des Staats, geniefsen auch keine Besoldung. Die *Advokaten* sind in 3 Klassen getheilt; wer die 3te erreicht, kann zu den höchsten Staatsämtern gelangen. Man rechnet in der Stadt Neapel über 6200 Advokaten, begreift aber darunter Magistrate, Richter, die 3 Klassen der Advokaten selbst und die Scrivani. Im ganzen Königreich 25 — 26,000, worunter 6000 Notarien sind.

In Sicilien scheint der Gang der Geschäfte einförmiger zu seyn, als in Neapel: wenigstens ist die Anzahl der Gerichtshöfe geringer, und die Prozesse werden schneller geendigt.

Ein Verzeichnifs der königl. Neap. Tribunalien findet man in *le Bret's* Mag. Th. 5. S. 30 u. ff. Ein Verzeichnifs der Gesetze, besonders in Sicilien, in *Bartels* Briefen B. 2. S. 226. — Delle leggi del Regno Napoletano, dal *Nic. Valetta.* Nap. 1784 - 1786. 3 Voll. in 8. — *Fried. Münter* über die Justitzverfass. im Königreich Neapel; *in dem* Teut. gemeinnütz. Mag. B. 2. S. 177—209.

XVII. Finanzwesen.

Die *Staatseinkünfte* können, wegen ihrer Unsti tigkeit, nicht genau bestimmt werden. Galanti gie die Abgaben in Neapel 14 Mill. 400,000 Ducati stei an, wovon aber nur 8½ Mill. in die Kasse der Staats einkünfte kommen. Neuerlich wurden angegeben 12 Mill. 700,000 Ducati oder 25 Mill. 400,000 Gulden Aufserdem hat der König noch an eigenen Einkünften 4 Mill. 892,763 Ducati. In Neapel fliefsen die Staats einkünfte hauptsächl. aus folg. Quellen: 1. die *Heerdesteuer*, beträgt ungef. 2 Mill. 820,000 Ducati. 2 die *Steuer von den Gütern abwesender Bürger un Fremden* (Valimento), ungef. 30,000 Ducati. 3. die *Zölle*, die von den 3 Zollämtern zu Neapel, in Apul. u. in Calabr. erhoben werden, ungef. 1 Mill 290,000 D. (darunter sind auch *Peso* und *Mezzo peso*, der *Schutz des Seehandels*, die *Abgaben für den aufgehobenen Manna- und Aquavitpacht* und die *Tabaksaccise*). 4. der *Pacht für Monopolien* mit Seide, Saffran, Salz, Eisen, Salpeter, Schiefspulver, Oel u. s. w.; ungef. 1 Million 69,050 Ducati. 5. der *Postpacht* 171,930 Ducati. 6. Gewinnst vom *Lotto* ungef. 217,000 D. 7. die *Kreutzbulle* ungef. 60,000 D. 8. das *Oberforstmeisteramt* ungef. 50,000 D. 9. Verpachtung des Zolles für *Spielkarten* 18,500 D. 10. Verpachtung der *Aichgebühren* 7360 D. 11. Verpacht. des *ausschliessenden Rechts über gezogenes und gesponnenes Gold und Silber* ungef. 5000 D. 12. *Assekuranzpacht* ungef. 4000 D. 13. Abgaben der *Sanitätsdeputation* ungef. 30,000 D. 14. *Siegel, Stempel, Registratur und andere Abgaben in den Tribunalien* ungef. 70,000 D. 15. die Einkünfte *erledigter Bedienungen* ungef. 200,000 D. 16. die *Zölle und ausschliefsenden Rechte der Stadt Neapel* 895,000 D. 17. besondere *Einkünfte des Fiskus in den Provinzen* ungef. 11,000 D. 18. Verpachtung der *Schaftrift in Apulien* ungef. 500,000 D. 19.

Zehnt- und Wegegeld ungef. 74,000 D. 20. aus den königl. Städten, Domänen und dergl. über 1 Mill. D. 21. von den Kirchenlehen ungef. 195,000 D. — Dies Alles würde über 9 Mill. Ducati betragen: allein, nach Abzug mancher Kosten, bleiben an reinen Einkünften nur 4 Mill. 893,000 Ducati oder 5 Mill. 810,437½ Thaler.

In Sicilien, wo an die Krone bezahlen: 1. die Baronen 59,346 Thaler 5 Ggr. 4 Pfen. 2. die *Prälaten* und *Abaten* 95,832 Th. 8 Ggr. 6 Pf. 3. die *Ausländer* 29,981 Th. 6 Ggr. 4. die *Gemeinden* 756,656 Th. 20 Ggr. 5 Pf. 5. die Stadt *Palermo* 95,729 Th. 10 Ggr. 10 Pf. 6. die *Kaufmannschaft von Palermo und dem Reiche* 5416 Th. 11 Ggr. 1 Pf. 7. die *Manimorte* 21,493 Th. 8 Ggr. 8. *il Surrogato del Tabacco*, und zwar 1) für die Stadt Palermo 126,476 Th. 4 Ggr. 2) für die Domanial- und Baronalgemeinden 295,214 Th. 3 Ggr. 5 Pf. Zusammen 1 Mill. 396,146 Th. 5 Ggr. 7 Pf. Dies ist aber nur die Einnahme der gewissen und unveränderl. königl. Fonds: die zwar veränderlichen, jedoch gewissen, mit jedem Jahre bald steigenden, bald fallenden Einkünfte des Fiskus betragen jährl. durch die Bank 1 Mill. 300,000 Thlr. Also aus beyden Königreichen 8 Mill. 506,584 Thaler.

Von den *Staatsausgaben* können hier nur angeführt werden: 1. Aufwand des *königl. Hauses* 1 Mill. 223,000 D. 2. für das *Staatsministerium in der Hauptstadt und an fremden Höfen* 250,000 D. 3. für die *Landmacht* ungef. 3 Mill. 180,000 D., und für die *Seemacht* 1 Mill. 123,000 D.

Die schon vor dem Französ. Revolutionskrieg vorhandenen, obgleich nicht bekannten *Staatsschulden*, sind durch denselben und durch die von den Franzosen häufig erpreßten Brandschatzungen, wie auch durch die Ernährung vieler Tausend ihrer Truppen, selbst noch nach dem Krieg, sehr hoch angewachsen. Diese Ernährung soll monatl. 100,000 Ducati di Regno oder

200,000 Reichsgulden gekostet haben. Im J. 1808 wurde die Staatsschuld 67 Mill. Duc. oder 134 Mill. Gulden angegeben, wovon jedoch 15 Mill. durch den Verkauf geistlicher Güter getilget werden sollten. Die Zinsen dieser Schuld wurden neuerl. auf 3 p. C. herab gesetzt; wozu jährl. 2,010,000 Duc. aufgebracht werden müssen.

Die zur Verwaltung der Finanzen angesetzten Kollegien s. unter Nr. XV.

XVIII. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Truppen.* Da man mit einer neuen Organisation desselben beschäftigt ist; so kann sie nicht bestimmt angegeben werden. Zur Friedenszeit vor dem Französ. Revolutionskrieg betrug sie ungef. 63,000 Mann: nach andern nur 51 bis 52,000 Mann. Vermuthlich dürften sich gegenwärt. in beyden Königreichen kaum 30,000 M. eigene Truppen befinden. Seit dem letzten Paris. Frieden liegt immer noch ein Korps Oestreicher in Neapel gleichsam zur Bewachung. Auch hat sich der König vom Oestr. Kaiser einen Generalissimus seiner Armee erbeten.

2. *in Anseh. der Unterhaltung;* ehedem ungef. 3 Mill. und 180,000 Ducati.

3. *in Anseh. der Belohnung*, theils durch eine Soldsvermehrung, theils durch die militar. Wittwenkasse, theils durch die Errichtung eines militarischen Waisenhauses.

4. *in Anseh. der Festungen,* dergleichen sind die 5 Kastelle der Hauptstadt, Pescara, Gaëta, Capua, Reggio, die Citadellen bey Messina und Siragosa. Hierher gehören auch die an den Küsten beyder Reiche nicht weit von einander liegenden Seethürme.

5. *in Ansehung der Erziehungs- und Versorgungsanstalten:* 1) die königliche Militarakademie zu Neapel. 2) das vorhin erwähnte Waisenhaus.

Das ganze Kriegswesen steht 1) unter der höchsten *Kriegs- und Seekommission* (suprema Giunta di guerra e di marina); 2) unter der *Generalaudienz des Kriegsstandes und des königlichen Hauses* (Udienza generale di guerra e di casa reale). — In den Provinzen ist jeder Preside Richter der Personen vom Militärstande. Jedes Kastell und jede Besatzung hat ihren Auditor, der den Personen vom Militarstande Recht spricht. Jedes Regiment hatte seinen Kriegsrath, der aus einem Obersten und 7 Hauptleuten bestand, die über militar. Verbrechen das Urtheil fällen, welches von der Generalkriegsaudienz, und zuletzt von der höchsten Kriegskommission revidirt wird.

2. *Seemacht.*

1. Diese ist fast ganz vernichtet, u. von den Schiffen, die der König bey seiner Flucht 1806 nach Palermo mit nahm, mögen wohl die wenigsten noch existiren. Im J. 1789 bestand die Flotte aus 4 *Linienschiffen* (3 zu 74 und 1 zu 60 Kanonen), 8 *Fregatten* (6 zu 40 und 2 zu 36 Kan.), 1 *Orca**) von 36 Kanonen, 6 *Korvetten* (5 zu 20 und 1 zu 10 Kan.), 6 *Schebecken* (2 zu 24 und 4 zu 20 Kan.), 4 *Brigantinen* zu 12 Kan. und 10 *Galleoten* zu 3 Kanonen. Zusammen 39 Kriegsschiffe. — Zur Friedenszeit wurden gewöhnl. nur 258 Matrosen, 470 Kanoniere und 2128 Seesoldaten (in 4 Divisionen à 4 Kompagnieen) unterhalten. Auch ein kleines Ingenieurkorps (*Idraulici*). — Im J. 1804 bestand die Seemacht nur aus 1 Linienschiff, 4 Fregatten u. einigen kleinern Kriegsschiffen, die nicht einmahl gehörig ausgerüstet und bemannt waren.

*) Vermuthlich so viel, als *Huker*, im Französischen *Hourque* oder *Houcre*.

2. *in Ansehung der Aufbringung der Matrosen.* Auf den ersten Wink meldeten sich ihrer eine Menge, weil sie gut behandelt wurden.

3. *in Anseh. der Unterhaltung und Verpflegung.* Erstere kostete 1 Mill. 123,000 Ducati. Zur Friedenszeit bekommt jeder Matrose monatl. 4 Ducati 87 Grani: zur Dienst- und Kriegszeit haben sie eine monatl. Zulage von 3 Ducati 30 Grani.

4. *in Anseh. der Belohnung;* wie bey der Landmacht.

5. *in Anseh. der Kriegshäfen.* Neapel und Castello a mare, wo auch die Schiffswerfte sind; auch Palermo u. Messina.

6. *in Ansehung der Erziehungsanstalten.* Die *königliche Akademie des Seewesens*, die aus einer Kompagnie von 40 jungen Edelleuten (*Guardie marine*) besteht.

Das Seewesen steht unter einem besondern Minister und unter der erwähnten höchsten Kriegs- und Seekommission.

XIX. Politisches Verhältnifs.

Dieser Staat gehört unter die kleinern Europ. Mächte, könnte aber sich weit höher schwingen, wenn Feudalverfassung, Pfaffenthum, verkehrte Finanzverwaltung und schiefe Gerechtigkeitspflege nicht hinderlich wären. Wegräumung dieser Hindernisse und Beobachtung der strengsten Parteylosigkeit waren, wie es schien, sein Hauptaugenmerk: aber durch die Französische Revolution, die auch viele Neapolitaner und Sicilianer ansteckte, und dadurch mancherley Empörungen, ja sogar innerliche Kriege erzeugte, gerieth alles ins Stocken, ja es kam durch dies alles so weit, dafs man den Neapolit. Staat als ein Filial von Frankr. ansehen konnte. Als aber der Afterkönig Murat 1815 durch Oestreich vertrieben und hernach hingerichtet wurde,

wurde, kehrte der König aus Sicilien, wo er sich seit 1806 aufgehalten hatte, nach Neapel zurück u. ist unter Oestreichs Obhut wieder im Besitz aller seiner ehemahligen Staaten.

Verträge mit *Oestreich, Groſsbritannien, Frankreich* und *Spanien* s. oben.

Beitritt z. Wien. Congreſsacte, 9. Jun. 1815. 2. heil. Bd, 26. Sept. eod. Bündniſs mit Oestr. 12. Jun. 1815, das Contring. am 4. Febr. 19 auf 12000 M. herabgesetzt. Friedensvertr. mit Algier 3/4. 16. Tunis 8/4. 16. Trip. 29/4. eod.

Das sechszehnte Hauptstück.

Kirchenstaat.

J. F. le Bret's Vorlesungen über die Statistik. 2ter Theil. Ital. Staaten. *Röm.* Stuttg. 1785. 8. — The temporal Government of the Pope's State. Lond. 1788. gr. 8. (*Der Verf. soll* Denman *heiſsen*). *Teutsch* unter dem Titel: Darstellung der weltl. Regierung des Kirchenstaats, aus den neuest. und sicherst. Nachrichten; nach dem Engl. Leipz. 1789. 8. — Gegenwärtiger Zustand des päpstl. Staats, vornehml. in Hinsicht seiner Justitzpflege und polit. Oekonomie (v. *Grellmann*). Helmst. 1792. gr. 8. *Es liegt dabey das eben erwähnte Engl. Buch zum Grunde.* Tableau politique, religieux et moral de Rome et des états ecclésiastiques; accompagné de notes analogues au sujet et à la nouvelle constit. de la France; par *Maur. Levesque.* à Paris 1791. 8. *Teutsch*, mit Zusätzen und Verbess. des Uebersetzers, Lübeck 1792. 8. Die zu Riga 1793 (oder vielmehr 1792) herausgekommene Teutsche Uebers. (v. *H. O. Reichard*) ist nur ein Auszug. Ein ähnl. Ausz. steht in *Brunn's* Magazin B. 1. St. 2. S. 313-349. B. 1. St. 3. S. 470—512. B. 2. St. 1. S. 1—51. B. 2. St. 3. S. 428—478. — Osservazioni economiche a vantaggio dello stato Pontificio. Venez. (eigentl. Napoli) 1781. 8. Von *Christoph Moltò.* *Teutsche* Aus-

züge in *Schlözer's* Staatsanzeigen H. 5. S. 125—159; und in *Grellmann's* Staatsanz. v. Ital. B. 1. St. 2. S. 283—340. St. 3. S. 391—513. (Nicht geendigt). — *J. G. C. Adler's* Reisebemerkungen auf einer Reise nach Rom; aus seinem Tagebuche herausgegeben von seinem Bruder *J. C. G. Adler*. Altona 1783. 8.

* * *

Roma antica e moderna, o sia nuova Descrizione di tutti gl'edifici antichi e moderni tanto sagri quanto profani. *Ist öfters gedruckt*, z. B. Rom 1765. 3 Voll. in 8. — Accurata Descrizione topograf. ed istor. di Roma moderna; opera postuma dell' Abate *Ridolfino Venuti*. Roma 1763—1766. 4 Part in 4. — *G. C. Adler's* ausführl. Beschreib. der Stadt Rom. Mit (15) Kupf. Alt. 1781. 4. — Tableau de Rome vers la fin de 1814; p. *Guinan Lacureins*. à Bruxelles 1816. 8.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröfse, nach den *Graden* nördl. Breite, zwischen 41 und 44 und nach den Graden östl. Länge zwischen 28 und 31; nach dem *Flächeninhalt* 714¾ QM.

2. *Gränzen*. Gegen *Mitternacht* das Lombardisch-Venet. Königreich; gegen *Morgen* das Adriat. Meer und Neapel; gegen *Mittag* das mittelländ. Meer; gegen *Abend* Toscana u. Modena.

3. *Eintheilung* in *Haupt-* und *Nebenland*.

Hauptland. Der Kirchenstaat (*Stato della Chiesa*) ward in der neuern Zeit auf folg. Art eingetheilt: 1. Die Stadt *Rom* mit ihrem Gebiete. 2. Die Delegation von *Viterbo*. 3. Die Deleg. v. *Spoleto*. 4. Die Deleg. v. *Perugia*. 5. Die Deleg. v. *Camerino*. 6. Die Deleg. v. *Macerata*. 7. Die Deleg. v. *Ancona*. 8. Die Deleg. v. *Urbino*. 9 Die Legation v. *Romagna*. 10. Die Legat. v. *Bologna*. 11. Die Legat. v. *Ferrara*.

Nebenland: 1. das Herzogthum *Benevento* im Neapolitanischen, mit der Stadt dieses Namens und einem kleinen Gebiet; 2. das Fürstenthum *Pontecorvo*, eben daselbst. Beyde mit ungef. 28,000 Bewohnern.

* *Avignon* und *Venaissin* in Frankreich sind dem Römischen Stuhle von den Franzosen schon 1790 entrissen worden.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen.* Die heutigen Römer sind von den alten ganz verschieden. Die Volksmasse ist ein Zusammenfluss von sehr verschiedenartigem Menschengeblüt, das oft durch Schönheit und guten Wuchs seinen fremden Ursprung verräth. In Rom giebt es auch *Griechen; Juden* eben daselbst (ungef. 7000) und zu Ancona (ungef. 5000).

2. nach ihrer *Anzahl.* Jetzt 2 Mill. 354,700; wovon in der Hauptstadt Rom im J. 1806 gezählt wurden 134,973, worunter ungef. 7000 Juden sind. — Hindernisse der stärkern Bevölkerung.

3. nach ihren *Sitten.* Der grosse Haufe in der Hauptstadt ist ein äusserst ausgeartetes feiges, müssiges, geitziges und hungriges Geschlecht, das sich mit aller Bequemlichkeit von dem, was ihm Fremde zutragen, gute Tage zu machen wünscht. Der neue Römer bleibt nur darin dem alten ähnlich, dass er *Panem et Circenses* für seine gröfste Glückseligkeit hält. Daher sind ihm Maskeraden, Karneval und dergl. höchst willkommen; und dabey läfst er hauptsächlich seinen Witz aus; oft heftet er diesen auch dem geduldigen Pasquino auf und macht dadurch seinen Seufzern über Bedrückung Luft. Meuchelmord wird nirgends häufiger, als in Rom begangen. Schon im zartesten Alter gewöhnt man die Kinder zur Verstellung. Auf dem Lande herrscht noch der Parteygeist des Mittelalters. Jede Stadt beneidet die andere: nirgends

aber ist patriotische Vaterlandsliebe, auf die einzige Vaterstadt eingeschränkt, stärker, als in der Mark Ancona. Die thätigsten Menschen leben zu Sinigaglia, Pesaro und Ancona: aber selbst diese Thätigkeit ist, in Vergleichung mit andern Nationen, noch Trägheit.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich: Getreide* aller Art in Menge, aber doch nicht hinreichend, besonders auch *Türkisches Korn*, *Buchweitzen*, *Bohnen* und andere Hülsenfrüchte. An *edlen Früchten*, an *Aepfeln*, *Birnen*, *Feigen*, *Pfirschen*, *Datteln*, vornämlich an *Wein* und *Oel* zeigt sich in guten Jahren Ueberfluſs. Die *Waldungen* sind in manchen Gegenden sehr ansehnlich. Hier und da baut man auch ein wenig *Tabak*. Es giebt auch viele Apothekerkräuter, besonders *Kamillen*.

2. aus dem *Thierreich*, welches zwar ansehnlich genug ist, aber auch nicht gehörig benutzt wird. Die *Pferde* sind mittelmäſsig. An *Hornvieh* ist kein Mangel. *Büffelochsen* giebt es um Terracina. Die *Schafzucht* wird nicht vernachlässigt, war aber ehemahls weit ansehnlicher. Auch die *Ziegen-* und *Schweinezucht* ist beträchtlich. Die *Bienenzucht* könnte besser seyn. Mit *Seide* beschäftigen sich einige der besten Städte vorzüglich, überlassen sie aber auch meistens roh den Ausländern. *Fische* hat man in groſser Menge, sowohl aus dem nahen Meere, als aus den Flüssen, Seen und Sümpfen. An zahmen und wilden *Geflügel* fehlt es nicht. Die Römischen Krammetsvögel und Lerchen sind Leckerbissen. Von giftigen Thieren gehören hierher die *Vipern*, weil sie häufig zu den Vipernkuren gehascht und zu Theriak gebraucht werden.

3. aus dem *Mineralreich*. Es sind fast alle Arten der Mineral. vorhanden: aber die Erze werden

nicht aufgesucht. An guten Steinarten ist eine grofse Mannigfaltigkeit, besond. ist der *Marmor* vortrefflich. Das *Alaunwerk*, das eine Italien. Meile weit gegen Nordwest von Tolfa liegt, ist unter allen, die jetzt im Gange sind, das älteste. Der dort gewonnene Alaun, der *Römische* genannt, wird für den allerbesten gehalten. Mit *Steinkohlen* sind einige Gegenden reichlich versehen.

Agri Romani hist. naturalis. Rom. 1781. 8. Cum Figg. — *Scipio Breislak's* mineralog. Reise durch einen Theil des Kirchenstaats; gedruckt zu Rom 1786, aus dem Ital. übers. in den Beyträgen zur Mineralogie v. Ital. (Frankf. u. Mainz 1789. 8). Von dem Röm. Alaunwerk s. *Beckmann's* Beytr. zur Gesch. der Erfind. B. 2. St. 1. S. 122. u. ff.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Er ist so ergiebig, dafs das Land den gröfsten Ueberfluss an allen Gütern der Natur haben würde, wenn die äufserste Trägheit, oder vielmehr die elende Regierung, dies nicht hinderte. Die *Apenninen* laufen durch das ganze Land; merkwürdig sind auch die Berge bey Viterbo und Civita vecchia, der Monte d'oro u. a.

2. *Gewässer.* Aufser dem mittelländ. u. Adriat. Meere: 1) *Flüsse:* die *Tiber* und der *Po*, die beyde eine Menge kleinerer aufnehmen. Ueberh. ist das Land reich an Flüssen, die viele Bequemlichkeiten darbieten. 2) *Landseen:* der See Nemi; der Lago di Castello; der Lacus Turni; der Lago di Bracciano; der Lago di Bolsena; Lago di Perugia u. a. m. 3) *Sümpfe:* die *Pontinischen*, auf deren Austrocknung Pius der 6te grofse Summen verwendet hat; und diejenigen, die der Po bey seinem Ausflusse ins Meer bildet. 4) *mineral. Wasser*, Bäder und Gesundbrun-

nen, deren es viele giebt, z. B. Lago de' Bagni, bey Viterbo und Tolfa.

Memorie dell' antico e presente stato delle Paludi Pontine; opera di *Emerico Bolognini*. Roma 1759. gr. 4. — Nachricht von den Pontinischen Sümpfen und deren Austrocknung, mit einer genauen Charte derselben; von *G. C. Adler*. Altona (1783) 8. — *Hirt* über den wirkl. Zustand der Pont. Sümpfe; *in der* von ihm u. v. Moritz besorgten Zeitschrift, Italien u. Deutschl. St. 3. S. 27—46 (1790).

3. *Luft* und *Witterung*. Im Ganzen ist erstere meistens rein, warm und trocken: in sumpfigen Gegenden aber auch, und zu gewissen Jahreszeiten, äusserst ungesund, besonders in Campagna di Roma. Der Winter ist gelinde, und es fällt wenig Schnee.

(*Jagemann*) von der Luft in Campagna di Roma, und dem Einfluss, den sie auf den Feldbau hat; in *Wieland's* Teut. Merkur 1789. Dec. S. 277—283.

V. Kultur des Bodens.

Sie wird gröfsten Theils sehr vernachlässiget.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Erstere ist, wie alle Nahrungszweige, durch allzugrofse Auflagen sehr eingeschränkt und im äussersten Verfall. Auf richtige Betreibung der beiden letztern wird gar nicht geachtet. Würde die Fischerey gehörig getrieben; so blieben jährlich wenigstens 1½ Mill. Scudi im Lande.

2. in Anseh. des *Land-* oder *Ackerbaues*, der in den traurigsten Umständen ist, obgl. ein besonderes *Tribunal der Agrikultur* in Rom existirt. In einigen Gegenden ist die ungesunde Luft hinderlich; aber in weit mehrern die Pachtungen, die drückenden Auf-

lagen und der ausschliefsl. Kornhandel der apostolischen Kammer.

Saggio sopra i mezzi di ristabilire lo stato temporale della Chiesa: in cui l'Autore dà un Piano d'Agricoltura, di Commercio, d'Industria e di Finanze. Livorno 1776. 4. — *Fil. Campilli* Racconto storico della penuria di grani accaduta negli anni 1763 e 1764. Roma 1783. 4. *Teutsch* in *le Bret's* Mag. B. 9. S. 361 — 434.

3. in Anseh. der *Fabriken* und *Manufakturen*, die, wie sich aus dem bisher gesagten schliefsen läfst, weder zahlreich noch blühend sind. In *Rom* giebt es Tuch- und Seidenmanuf. In *Fabriano* u. *Jesi*, Strumpfmanuf. In *Ancona* werden seidene Strümpfe und Handschuhe, wie auch Hüte, gemacht.

4. in Anseh. des *Handels*, der sehr passiv ist: nur zu *Ancona* und *Sinigaglia* ist er lebhaft. Der *Importen* sind fast unzählig und der *Exporten* wenig. Letzteres erhellet zum Theil schon aus Nr. III. Rom hat eine *Zettelbank*, welche *di Santo Spirito* heifst, und mit dem *Monte di Pietà* oder grofsem Leihhause vereinigt ist. Mit ihr ist ferner ein *Banco di Depositi* verbunden, worin jeder sein Geld niederlegen kann. Von allen 3 cursiren Noten, die nebst den päpstlichen *Luoghi di monti*, das Papiergeld so anhäufen, dafs es mit 4 p. C. Verlust weggegeben wird.

J. Symonds von den, auf den Kornhandel sich beziehenden Verboten im Röm. Distrikt und übrigen Kirchenstaat (aus *Young's* Annals of Agriculture Nr. 77); in *Meiners'ens* und *Spittler's* neuen Mag. B. 3. St. 4. S. 686 — 717.

* *Münzwesen.* Man rechnet in Rom nach *Scudi*, *Paoli* und *Bajocchi*. Ein Scudo hat 10 Paoli, ein Paolo 10 Bajocchi. Ein Scudo ist etwas mehr, als ein Konventionsthaler (1 Rthlr. 9 Ggr. 7 Pfen. oder 2½ Gulden). Ein *Bajocco* ist eine Kupfermünze und enthält 5 *Quatrini*; 10 Bajocchi gelten 1 *Giulio*, ingl. 1 *Paolo*. 7 *Gazette* und 1 Quàtrino machen auch 1 Paolo, und 1

Gazetta hat 7 Quatrini. 10 Giuli machen 1 *Scudo Moneta*, der in Teutschl. 1 Speciesthaler oder 1 Fl. 48 Kr. gilt. 2 Scudi und 5 Baj. sind 1 Röm. Zechino oder Dukate (2 Rthlr. 20 Ggr. 5 Pfen. oder 3 Fl. 8 Kr.). — Das ganze Münzwesen steht unter einem besondern Präsidenten zu Rom.

Giacomo Acami dell' origine ed antichità della Zecca Pontificia, ove con autentici monumenti, e con nuove osservazioni, si conferma l'antichissimo temporal dominio e la sovranità della santa sede ne' propi stati. Roma 1752. 4. ib. 1753. 4. —

Maas und *Gewicht* sollen 1786 auf einerl. gewissen Fuſs gesetzt worden seyn, näml. so, daſs die Elle oder *Canna* von 8 Palmi hält 887 Französ. Linien, und 100 dergl. = 291 Brabant. Ellen; und daſs 1 Pf. Handelsgewicht hält 7289 Holländ. Aſs, und daſs 100 Pf. = 74⅞ Pf. Cölln.

Raggnagli dei cambi, pesi e misure di *Tennerini*. Roma 1780. 8.

4. In Ansehung der *Religion*. Herrschend ist die *Römisch-katholische*. Obgleich für die Reinigkeit derselben durch *Inquisition*, die aber nicht sehr streng ist, und durch *Bücherverbot*, vermöge des *Index*, gesorgt wird; so ist die Regierung doch im Lande selbst nicht verfolgend, sondern duldet andere Glaubensgenossen ohne Schwierigkeit. Aber nur *unirte Griechen* und *Armenier* haben in Rom Gottesdienst. *Juden* werden nur in Rom und Ancona geduldet, jedoch mit Auszeichnungen und nur im *Ghetto* oder der Judenstadt.

Die Zahl der *Geistlichen* ist ungemein groſs, und sie sind auſserordentlich reich. An der Spitze aller geistl. Angeleg. steht der *Kardinal-Vikarius*, der zugl. die Stelle eines Bischoffs von Rom versieht. Ihm ist ein Kollegium zugegeben, das auch ein Civil- und Kriminalgerichtshof ist. Ein 2ter sehr wichtiger Geistlicher ist der *Kardinal-Poenitentiarius*, vor den alle geistl. Lossprechungen gehören; seine Würde dauert

auch während der Erledigung des päpstl. Stuhls fort. Die übrige hohe Geistlichkeit besteht, aufser den *Kardinälen*, aus 2 *Erzbischöffen* zu Fermo und Urbino, unter denen 12 Bisthümer stehen. Ueber 30 Bisthümer stehen unmittelbar unter dem Papst.

Die zahllose *Ordensgeistlichkeit* saugt das Mark des Landes aus und ist ungeheuer reich. Selbst der Papst hat deswegen einige Klöster aufgehoben. Die Kirchen, besonders die zu *Loretto*, besafsen unermefsliche Schätze, welche die revolutionären Franzosen zum Theil in Umlauf setzten. — Die *Generale aller Mönchsorden* haben zu Rom ihre ordentliche Residenz.

Auszug aus den Regeln der Inquisition zu Rom, in v. *Eggers* Teutsch. Mag. 1791. Febr. S. 166 — 189.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* und der *schönen Künste*. Letztere stehen in stärkerem Flor, als erstere: jedoch auch mehr durch Ausländer, die wegen der noch immer beträchtlichen Anzahl alter und neuer Meisterwerke dahin zusammen strömen, als durch Einheimische. Unter allen Wissenschaften werden keine lebhafter getrieben, als die Rechtsgelehrsamkeit, die Kirchengeschichte und das Studium der Alterthümer. In Ansehung der orientalischen Litteratur zieht Rom grofse Vortheile von der Propaganda (wovon hernach). Es giebt allerdings würdige Gelehrte in Rom und in andern Städten: aber die Strenge der Censur hält oft die Bekanntmachung ihrer Einsichten zurück und verwehrt neuen Entdeckungen und Kenntnissen den Eingang.

Einige Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste: 1) eine Menge *Akademieen* in allen Städten und Städtchen, wovon aber die wenigsten ihrem Zweck entsprechen. In Rom sind Akademieen für die Geographie und Historie, für die Röm. Geschichte, für die Kirchengeschichte, für die Röm. Alterthümer,

für die Concilien, für die Liturgieen oder alten Kirchengebräuche, die Akademieen der Arkadier u. a. m. Zu Urbino ist die älteste aller Ital. Akademieen, *Akademia obsurdescentium s. Assurditorum.* 2) die wenig geachtete *Akademie der Künste* zu Rom. 3) 6 *Universitäten*, und zwar: die *Università della Sapienza* in *Rom*, diejenigen zu *Fermo*, *Perugia*, *Maçerata*, *Urbino* und *Camerino*. 4) mehrere *Kollegien* in Rom, z. B. das *Collegium Archigymnasii* der Sapienza zu Rom, das *Colleg. Romanum*, das *Colleg. Germanicum s. Hungaricum*; Kollegien für *Griechen*, *Schotten* und *Illyrier* eben daselbst.

Unter der sehr grofsen Menge öffentlicher und zahlreicher *Bibliotheken* raget die *Vatikanische* hervor, die aber, so wie andere Röm. Bibliotheken, von den Franzosen während des Revolutionskriegs ihrer vorzüglichen Schätze beraubt wurde. Der *Buchhandel* ist, wie in ganz Italien, schlecht bestellt. Unter den vielen *Buchdruckereyen* zeichnet sich diejenige der Propaganda aus.

Für die *schönen Künste* ist Rom der Hauptplatz der ganzen Welt. Alte und neue Kunstarbeiten der gröfsten Meister sieht man auf öffentlichen Plätzen, in Kirchen und in verschiedenen Sammlungen; unter letztern sind die berühmtesten das *Museum Pio-Clementinum*, das *Museum Capitolinum*, die unschätzbare Sammlung in der *Villa Borghese* unweit Rom. Aber auch sie wurden von den Franzosen geplündert, nach dem Pariser Frieden jedoch zum Theil wieder zurück geliefert.

De Gymnasio Romano et de eius Professoribus etc. auctore *Joh. Carafa.* Rom. 1751. 2 Voll. in 4. — *Julii Cordara* Hist. Collegii Germ. et Hungarici ib. 1770. 4. — Collegium Germ. in Rom; in *Grellmann's* Staatsanz. von Ital. B. 1. St. 1. S. 68 — 73. — Eine Gesch. der Akad. der Arkadier hat *Ang. Fabroni* seinen *Vitis Italor. doctrina excellentium etc.* (Pisis 1783. 8.) beyge-

fügt. — *F. W. v. Ramdohr* über Mahlerey und Bildhauerey in Rom. Leipz. 1787. 3. B. in gr. 8.

7. in Ansch. des *Adels*. Er ist ansehnl. und zum Theil sehr reich. Der Adel der Hauptstadt genieſst grofse Vorzüge; ist aber auf andern Seiten sehr eingeschränkt, und alle Gesetze verrathen Mifstrauen gegen ihn. Er besteht aus folgenden 3 Klassen: 1) aus dem Adel der *Fürsten* und *Herzoge*, die in den Seitenlinien von Päpsten abstammen; 2) aus den *senator. Familien* d. i. solchen, die im Buche des Senats im Kapitol eingeschrieben sind und auf denen die Röm. Aristokratie beruht; 3) der *niedere Adel*.

8. in Ansch. der *Bürger* und *Städte*. Die Bürger zu Rom und in einigen andern Städten besitzen gewisse Privilegien und Vorzüge, worauf sie sich viel einbilden; sie sind aber meistens arm und faul.

9. in Ansch. der *Bauern* und *Dörfer*. Ihr Zustand ist nicht überall so schlecht, als man gewöhnl. glaubt. Auch unter ihnen giebt es, wie überall, reiche und arme. — Alle diese Stände nehmen keinen Antheil an der Staatsregierung.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Jeder Kardinal, folglich auch jeder Papst mufs gewisse Sätze beschwören, die man als Grundgesetze des Staats ansieht. Die wichtigsten sind: die Verfolgung der Ketzer, die Unveräufserlichkeit aller Beneficien und aller zum Kirchenstaat gehörigen Länder; ehedem auch die Erhaltung des Sixtinischen Schatzes, von dem aber längst nichts mehr vorhanden ist.

Collectio Constitutionum, Chirographor. et Brevium diversor. Rom. Pontificum, pro bono regimine Universitatum et Communitatum status eccles. et pro eiusd. status felici gubernio etc. edita a *Per. Andr. de Vecchis*. Romae 1732. fol.

VIII. Regierungsform.

Monarchisch, mit gewissen Einschränkungen.

IX. Oberste Gewalt.

Steht in den Händen des *Papstes* oder des *Fürstbischoffs* zu Rom, den wir hier keineswegs als Oberhaupt der Römisch-katholischen Kirche, sondern als weltlichen Fürsten eines Italienischen Staats betrachten. Als solcher ist seine Gewalt immer mehr gewachsen, je nachdem die Grofsen des Staats geschwächt wurden, welches besonders von Alexander dem 6ten und Sixt dem 5ten geschah. Die Grundgesetze geben zwar den Kardinälen Antheil an der Regierung: aber kluge Päpste schränken ihn sehr ein.

Della origine, del dominio e della sovranità de' Rom. Pontifici sopra gli stati loro temporalmente soggetti; dissertazione di *F. A. Orsi*. Roma 1742. 12. — Della potestà e della politica della Chiesa — contro le nuove opinioni di Pietro Giannone, da *Gian-Antonio Bianchi*. ib. 1745. 3 Voll. in 4.

X. Thronfolge.

Sie geschieht allemahl durch *Wahl* von und aus dem *Kardinalskollegium*, dessen Mitglieder — ursprüngl. Priester der Röm. Kirche — das höchste Kollegium in der Röm. kathol. Kirche ausmachen, dem mehrere Päpste, und zuletzt Sixt der 5te, die jetzige Form gegeben haben. Ihr zu Folge besteht es aus 70 Personen, welche Zahl aber selten voll ist. Sie werden in 14 Diakonen, 50 Priester, mit Titeln von Kirchen in Rom, und 6 Bischöffe von Ostia, Porto, Sabina, Palestrina, Frascati und Albano, eingetheilt. Uebrigens herrschet unter ihnen eine vollkommene Gleichheit, selbst wenn sie aus königl. oder fürstl. Häusern abstammen. Sie sind gebohrne Räthe des Papstes, haben die höchste kirchl. Würde und den Ti-

tel Eminenz, und unterscheiden sich durch eine besondere Kleidung, vornäml. durch den rothen Hut. Ihre Würde ist nicht mit Einkünften verbunden: sondern sie müssen ihren grofsen Aufwand entweder aus eigenem Vermögen oder aus erhaltenen Präbenden und andern Vortheilen, besond. den Protektionen der Nationen, bestreiten. Der Papst ernennet die Kardinäle: aber die Röm. kathol. Mächte haben das Recht, jede eine Person dazu vorzuschlagen. Um einen neuen Papst zu wählen, versammeln sie sich gewöhnlich in dem Vatikan, Pallast in dem sogenannten *Konklave*, wohin sie der *Kardinal-Kämmerling* beruft, und worin sie, von allem andern Umgange, dem Scheine nach, getrennt, von dem Gouverneur und Marschall des Konklave verschlossen und bewacht werden. Bey den Wahlhandlungen präsidiren der Kardinal-Kämmerling und die 3 *Capi d'ordine* der Kardinal-Bischöffe, Priester und Diakonen. Die Wahl kann auf 3 bis 4fache Art geschehen, wobey gewöhnl. der Ränke nicht wenig gespielt werden. Oestreich, Frankr. und Span. haben das Recht, die ihnen mifsfälligen Kardinäle von der päpstl. Würde auszuschliefsen. Nach geschehener Wahl und beschworner Kapitulation wird der neue Papst sogleich ausgerufen, und in der Folge unter grofsen Feyerlichkeiten mit der 3fachen Krone (*Triregno*) *gekrönt*; worauf er von der Lateranischen, seiner Röm. Bischoffskirche, feyerl. Besitz nimmt. Er trägt zu allen Zeiten eine besondere Kleidung, wozu auch der *Fischerring* gehört.

*) Während der *Sedisvakanz* versieht der Kardinal-Kämmerling die Regierung; er hat dabey die Schweitzergarde zu seinem Dienst, das Recht, Münzen mit seinem Namen und Wappen prägen zu lassen u. s. w.

J. F. Buddeus de origine Cardinalitiae dignitatis. Jen. 1693. 12. — Livello politico, ò sia la giusta Bilancia, nella quale si pesano tutte le Massime di Roma e attioni, de' Cardinali viventi. In Castellana (*Genevs*)

1636 — 1678. 4 Voll. in 12. (*Unter andern von den Rechten und Pflichten der Kardinäle*). — La Gerarchia Cardinalizia di *C. B. Piazza*. Roma 1703. fol. — Constitutiones apostol. et Decreta consistorialia, quae inrantur, ac formula iuramenti praestari solita a S. R. E Cardinalibus — iussu Benedicti XIV edita. ib. 1755. fol. — Hist. des Conclaves depuis Clement V jusqu' à présent (par le Baron de *Huyssen*). à Cologne 1694. 2 Voll. in 8. — *F. D. Häberlin's* Röm. Conclave u. s. w. Halle 1769. 8. — Descript. hist. de la tenue du Conclave et de toutes les cérémonies etc. Nouv. édit. Paris 1774. gr. 8.

XI. Titel.

Aufser dem Titel *Papst* nennet er sich *Servus servorum Dei* und *catholicae ecclesiae Episcopus*. Man redet ihn an: *heiligster Vater* und *Ew. Heiligkeit*.

XII. Wappen.

Er behält als Papst sein Familienwappen bey, oder nimmt das Wappen seines Ordens, wenn er vorher zu einem dergleichen gehörte, an, und deckt es mit einer 3fachen Krone, mit den Himmelsschlüsseln und der Vorstellung des heil. Geistes unter Taubengestalt.

XIII. Hofstaat.

Er ist zahlreich; an der Spitze stehen der *Maggior domo* oder Oberhofmeister und der *Maestro di Camera* oder Oberkammerherr. Andere vornehme Beamten sind die *Camerieri segreti*, die päpstlichen *Hausprälaten*, der *Magister sacri hospitii*, der *Cavallerizzo* oder Oberstallmeister, die *Camerieri d'onore*; (die bisher genannten heifsen zusammen *Praelati Palatini*); die *Camerieri di Spada e Cappa*, der *Guardaroba*, der *Foriere maggiore* oder Oberfourier, die *Lancie spezzate*. Im weitläufigen Verstande gehören auch zum Hofstaat die *Cardinales Palatini*, nämlich:

der *Kardinal Staatssekretar*, der *Kardinal-Sekretarius Brevium* und der *Kardinal-Prodatarius* (von denen hernach). Diese Aemter, so wie auch andere, werden gewöhnlich verkauft.

Relatione della Corte di Roma, de' Riti da osservanza in essa, e de suoi magistrati et ufficii, dal Cavaliere *Girolamo Lunadoro*. Roma 1635. 4. *Hernach öfters in* 12. Rinovata ed accresciuta da *Andr. Tosi*. ib. 1765. 12. Ora ritoccata, accresciuta ed illustrata da *Fr. Ant. Zaccaria*, ib. 1774. 2 Voll. in 12. *Teutsch* nach der Ausg. von Tosi übers. von *G. L. Rabe*. Halle 1771. 8.

XIV. Ritterorden.

1. des *heil. Peters.*
2. vom *goldenen Sporn.*

XV. Regierungs- und Landeskollegien.

Das vornehmste ist das *Konsistorium* zu Rom, welches aus Kardinälen besteht, mit deren Zuziehung der Papst, vermöge der Grundgesetze, wichtige Angelegenheiten untersuchen und entscheiden muſs. Es ist 3fach: 1) *publicum*, wobey alle Kardinäle, die vornehmen Prälaten, Gesandten und andere Herren gegenwärtig sind. Dies ist jetzt nur eine Feyerlichkeit zur Bekanntmachung schon beschlossener Sachen, Ernennung neuer Kardinäle und dergl. 2) *semipublicum* von einer gewissen Zahl Kardinäle und Prälaten, zur Berathschlagung über gewöhnliche Sachen; 3) *secretum* von solchen Kardinälen, die des Papstes besonderes Vertrauen haben, zu den geheimsten Angelegenheiten. Dies ist das wahre geheime Staatskollegium. Das Konsistorium ist zugleich der höchste Gerichtshof.

Die einzelnen Fächer der Staats- und Kirchengeschäfte werden durch Kollegien verwaltet, die *Kongregationen* heiſsen, und worin Kardinäle Präsidenten oder Beysitzer sind; dergl. sind: die Konsistorialkon-

gregation, die Staatskongregation, die Kongr. der Capi d'ordine, der kirchl. Immunität, der Inquisition, des Index, des Concilii, der Bischöffe und Regularen, die Kongr. über die Wahl der Bischöffe, über das Examen derselben, über die klösterl. Disciplin, die Kongr. sacrorum rituum, die Cärimonialkongregation, die Indulgenz- und Reliquienkongregation, die Kongr. de propaganda fide (auch die Propaganda genannt, eine der allerwichtigsten, deren einzige Absicht die Erweiterung der Röm. kathol. Religion ist und sich daher auch mit Bildung der Missionarien beschäftiget). Alle diese Kongregationen haben nur mit geistl. Angelegenheiten zu thun, gehören folgl. nicht eigentlich hierher: desto mehr folgende, die für weltl. Sachen gestiftet sind, nämlich: *Sacra Consulta*, ein Staats- und Recurs- oder Kabinetskollegium mit peinl. und bürgerl. Gerichtsbarkeit; *Buon Governo*, eine Kongregation, die für die öffentl. Oekonomie der Städte und Kommunen sorget, die *Baronenkongreg.* gegen verschuldete Edelleute; die *Kongreg. de' Monti*, welche für den öffentl. Kredit, der ganz auf den Luoghi di Monte beruht, sorgen muſs; die *Veräuſserungs- Beschwerungs-* und *Rechnungskongregationen*, die *Baukongr. von der St. Peterskirche*, die *Gefängniſskongregation*, die *Kongr. St. Ives.*

Die päpstlichen Verordnungen und Edikte, die Bullen und Breven heiſsen, werden in der Kanzley ausgefertigt, von der die *Dataria* den wichtigsten Theil ausmacht. In den geistlichen Angelegenheiten hat die Kanzley ihre sehr hohe Taxe.

Die vornehmsten *Staatsdiener* sind: der *Kardinal-Staatssekretar*, der *Kardinalsekretar der Breven*, der *Kardinal-Protodatarius*, der *Kardinal-Vikarius*, der *Kardinal-Poenitentiarius*, der *Kardinal-Vicekanzler*, der *Kardinal-Kämmerling* und der *Statthalter von Rom.* Die Provinzen und Städte werden von

Statt-

Statthaltern (*Governatori*) regiert, wovon die vornehmsten *Vicelegaten* heifsen.

XVI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Ihrer sind sehr viel, meistens nach dem Röm. Recht gemodelt, das auch in den Gerichtshöfen gilt. In geistl. Sachen richtet das päpstl. Gesetzbuch, das Corpus iuris canonici. Papst Benedikt der 14te hat sich besond. um die Röm. Gesetzgebung verdient gemacht.

2. *Gerichte.*

Von den *Untergerichten* auf dem Lande, wo der Richter gewöhnl. *Uditore* heifst, und in den Städten gehen die Appellationen an die *Provinzialgerichte*, von denen verschiedene den Titel einer *Rota* führen. Die höchste obrigkeitl. Person in Rom ist der *Senator*, und der Oekonomie der Stadt sind die *Conservatori* vorgesetzt. Die *Oberappellationsgerichte* haben ihren Sitz zu Rom. Sie sind, aufser der schon genannten *Consulta* und dem *Konsistorium*, 1) die *Sacra Ruota*, ein auch auswärts geschätztes Gericht; es besteht aus 12 Prälaten, die *Uditori di Ruota* heifsen. Sie erkennen in allen geistl. und weltl. Streithändeln der Geistlichkeit, die vor dieses Gericht gebracht werden. 2) die *Signatur der Gerechtigkeit*, die auch aus 12 Prälaten besteht. Sie haben ein Stimmrecht in solchen Materien, die von andern assistirenden Prälaten, die man deswegen *Referendarien* nennet, an das Tribunal gebracht werden. Es kommen vor dasselbe die Rekurse der Unterthanen an den Papst in Gerechtigkeitssachen. *Signatur* nennt man es, weil der Fürst selbst die Rescripte des Tribunals unterschreibt. 3) die *Gnadensignatur*, wo Bittschriften und Streitigkeiten, welche

Gnadensachen betreffen, vorgetragen werden. Der Papst präsidirt und ruft dazu, wen er will. 4) die *Poenitentiaria*, ein Tribunal, darin man sonderbare Gewissensfälle untersucht und nach Befinden geheime Dispensations- und Gnadenbullen in des Papstes Namen ausfertiget, die mit rothem Wachse gesiegelt und an einen Beichtvater gerichtet werden. Der Präsident, allemahl ein Kardinal, wird *Penitentiere maggiore* genannt; er hat einen Unterpönitentiarius, 24 Procuratoren und viele Priesterpönitentiarien unter sich. Ueberhaupt sind fast alle Tribunalien mit Geistlichen besetzt.

Der Prozefs wird meistens mündlich, aber nicht in der besten Ordnung, geführt. Ueberhaupt zeigt sich die ganze Gerechtigkeitspflege, sowohl bey bürgerl. als peinl. Fällen, — die Ruota ausgenommen — in einer höchst betrübten Gestalt. Die gewöhnl. Unwissenheit und den Mangel an Grundsätzen bey den Richtern nicht zu rechnen, so herrscht auch in den Gerichtshöfen die Gewohnheit, auf namenlose Angaben eine Sache zum Verhör und rechtl. Verfahren zuzulassen, und die Gefangenen lange in den Kerkern schmachten zu lassen. Die Tortur ist noch sehr gebräuchlich. Diebstahl, von welcher Art er auch sey, wird als ein unendl. gröberes und unverzeihlicheres Verbrechen, als Mord, angesehen. Endlich machen die häufigen Asylen und Befreyungen vom Gerichtszwange die Handhabung der Gerechtigkeit beschwerlich.

Petri Andr. Danielli Institutiones canonicae, civiles et criminales, cum recentiori praxi Romanae Curiae. Rom. 1758. 4 Voll. in 4. — *Ern. Duni* Origine e progressi del Cittadino e del Governo civile di Roma. ib. 1768. 8. — Pratica della Curia Romana, che comprende Giurisdizione de' Tribunali di Roma, e dello Stato e l'Ordine, che in essi si osserva. ib. 1781. 8.

XVII. Finanzwesen.

So sehr auch seit der Abnahme des Aberglaubens die päpstl. Einkünfte geschwunden sind; so gehen doch noch immer grofse Summen aus Röm. kathol. Ländern nach Rom. Sie und das Einkommen des Kirchenstaats selbst wird auf 3 Mill. 200,000 Röm. Kronen à 1 Thlr. 12 Ggr., folgl. auf 4 Mill. 800,000 Thaler Sächs. geschätzt. Vor der Französ. Revolution — meynen andere — betrugen sämmtliche Einkünfte 8 bis 9 Mill. Scudi; jetzt wohl kaum den dritten Theil. — Die *Abgaben* sind äufserst vielfach und desto drückender, da sie verpachtet sind. Dahin gehören unter andern: Der *Zins des heil. Peters*, die *Gabellen* von der Hauptstadt, das *Sussidio triennale*, der *Quatrino di carne*, das *Getreidemonopol*, die *Posten*, die Auflage auf die *Lichter*, die *Spolien der Geistlichkeit*, die Abgaben der *Regularmönche*, die *Pferdetaxe*, die *Schatzmeistereyen* der Provinzen, die Gefälle von den verschiedenen *Monti* u. s. w. Die Abgabe vom *Tabak* war sonst verpachtet, wird aber seit 1788 administrirt. Die *Dataria* hat sonst 200,000 Scudi abgeworfen: wie viel jetzt?

Die *Staatsausgaben* betrugen 1758 schon 2 Millionen 167,013 Scudi, und sind seitdem gestiegen; denn schon beym Regierungsantritt Pius des 6ten blieb die ordentl. Einnahme gegen die Ausgabe im Durchschnitt mit einem Deficit von wenigstens 300,000 Kronen im Rückstande. Damahls schon wurden die *Staatsschulden* 50 Mill. Scudi stark angegeben; jetzt sollen sie sich auf 120 Mill. belaufen. Unter Pius dem 6ten aber stiegen sie durch die von den Franzosen zugefügten Drangsale gewifs noch einmahl so hoch. (Zu Folge des am 19 Febr. 1797 mit Frankr. geschlossenen Friedens mufste der Papst aufser 5 Mill Liv. Edelsteine und andern Pretiosen, 30 Mill. Liv. opfern. Und wie viel ward vorher schon, wie viel nachher noch ge-

opfert?) — Die Anleihen nennet man *Monti*, und die Schuldscheine *Luoghi di Monte*. Die Anleihen werden gewöhnl. nur zu 2½ p.C. gemacht. Alle Monti sind mit dem *Monte di Pietà* vereinigt, und er ist das Generaldepositum der apostol. Kammer. Mit Bankbillets oder Papiergeld ist der Staat, bey der grösten Armuth an baarem Gelde, überschwemmt; man schätzt es wenigstens auf 10 Mill. Thaler. Pius der 7te sucht der Noth durch Ersparnisse mancher Art abzuhelfen.

Die Hauptverwaltung der Einkünfte geschieht durch die *Kammer*, an deren Spitze der *Kardinal-Camerlengo* steht, der den *Vicecamerlengo*, der zugleich Governator von Rom ist, den *Kammerauditor*, *Schatzmeister* und 12 *Kammerkleriker* unter sich hat. Es sind verschied. andere Kollegien damit verbunden, und sie ist zugl. ein Gerichtshof. Aus den Kammerklerikern versieht man mit Präsidenten: das *Tribunal der Annona*, die Oberaufsicht über die Lebensmittel (*Presidente della Grascia*) und das Kriegsfach (*Commissario delle armi*). Für die öffentl. Oekonomie der Städte und Gemeinheiten sorget die Nr. XV erwähnte Kongreg. *Buon Governo*.

le Bret's Beyträge zur Statistik des Kirchenstaats (*eine kurze Gesch. des Röm. Finanzwesens*); in *dessen* Mag. Th. 9. S. 263 — 360. — Memoria sul sistema delle Dogane ai confini dello stato Pontificio. 1791. 8. Verf. ist der Graf *Marco Fantuzzi* zu Ravenna. — Staatsschulden des Kirchenstaates (*Französ.*); in *Brunn's* Mag. B. 2. St. 1. S. 72 u. f.

XVIII. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

1. *in Ansehung der Zahl und Arten der Truppen*, ungef. 4500 Mann reguläre (vielleicht jetzt nicht einmahl so viel). Davon gehören zur Garde: 60

Kürassiere, 60 Chevauxlegers, 400 Schweitzer (vom jetzigen Papst auf 40 herabgesetzt), und eine Nobelgarde (*Lancie spezzate*). Aufserdem 1 Regim. Infanterie von 1200 und 1 Reg. Korsen von 1000 Mann. Die Besatzungen in festen Oertern ungef. 1800 Mann. Es giebt auch eine Landmiliz oder *Milizioten*, worunter Kavallerie und Artillerie ist.

2. *in Ansehung der Unterhaltung.* Ungefähr 200,000 Scudi, weil der Officiere unverhältnifsmäfsig viele sind.

3. *in Ansehung der Festungen:* die Engelsburg in Rom, Fort Urbano, Ancona u. a.

Dies alles steht unter dem eben erwähnten *Commissario delle armi.* Die höchste militarische Person ist ein Generallieutenant.

2. *Seemacht.*

Einige Galeeren und kleinere Schiffe, die in dem Hafen bey Civita vecchia liegen, verdienen diesen Namen freylich nicht; überdies nahmen die Franzosen selbst diese wenigen Kriegsfahrzeuge weg, und schenkten blos aus Grofsmuth dem Papst 2 Briggs, um nur die von den Barbarischen Seeräubern beunruhigten Küsten einigermaafsen schützen zu können. Oberaufseher ist ein *Seekommissar*, unter dem auch die Engelsburg und die dortige kleine Besatzung steht; dann auch die Städte, Schlösser und Wachtthürme an der Seeküste.

Vom Kriegswesen im Kirchenstaate 1782 s. *Schlözer's* Briefwechsel H. 2. S. 223—228.

XIX. Politisches Verhältnifs.

Der Papst hat, als Oberhaupt der Römisch-kathol. Kirche, geringen, und als weltl. Fürst gar keinen Einfluss in die allgemeinen Staatsangelegenheiten Europens. Die päpstl. Politik hat daher seit der Reforma-

tion nur durch gelinde Mittel ihre Absichten zu erreichen gesucht und stets dabey eingebüßt, wenn sie Strenge brauchte, selbst in Ansehung der Ital. Mächte. Die Streitigkeiten, die der Papst seit jener Zeit mit andern Mächten hatte, entstanden größten Theils aus seinen Foderungen als geistl. Oberhaupt seiner Religion, selten als weltl. Fürst. Zu den letztern gehören jedoch die Traktaten über Castro und Ronciglione.

Die vorzüglichsten *Konkordaten* des Röm. Hofes mit andern Höfen und Nationen sind: 1. diejenigen, die die Päpste Eugen der 4te und Nikolaus der 5te mit dem *Kaiser und der Teutschen Nation* errichteten. 2. das Konkordat mit *Frankr.* 1515, und das neueste 1802. 3. die mit *Span.* zwischen Karl dem 5ten und Adrian dem 6ten und Klemens dem 7ten, und dann zwischen Ferd. dem 6ten und Benedikt dem 14ten. 4. mit *Portugal* zwischen Joh. dem 2ten und Innocenz dem 8ten. 5. mit *Neapel* unter Benedikt dem 14ten 1741. 6. mit *Savoyen* oder *Sardinien* unter Bened. dem 14ten 1742, bestätigt unter Klemens dem 13ten 1763 und Klemens dem 14ten 1769.

Das siebenzehnte Hauptstück.

Sardinien.

Nachrichten aus Sardinien von der gegenwärt. Verfass. dieser Insel (v. *Jos. Fues*). Leipz. 1780. 8. — Das Königreich Sardinien, v. *Joh. Bernoulli*; in *dessen* Zusätzen zu den neuest. Nachr. v. Italien B. 3. S. 596—664. — Notizie corografiche ed istor. degli Stati del Re di Sardegna; dell' Sign. *Onorato Rossi*. In Torino 1787—1795.... Voll. in... (*Alphabetisch*). — Essai sur l'historie géographique, politique et naturelle du Roy. de Sardaigne; par *Domin. Alb. Azuni*. Paris 1798. 8. ibid. 1802. 2 Voll. in 8. Mit Landkarten. *Teutsch* mit Anmerk. Leipz. 1803. 2 B. in 8. Hamb. u. Mainz 1803. 2 Th. in 8. *Auch unter dem Titel:* Magaz. der neu. u. best. ausl. Reisebeschreib. 3ter B. — *Jos. Maria Galanti's* Geographie der sämtl. Staaten des K. v. Sardinien; aus dem Ital. übers. u. verm. v. *C. J. Jagemann*. Leipz 1795. 8. (*Eine Uebers. des 1sten B. v.* Galanti's Nuova descrizione storica e geograf. dell' Italia; verm. u. verbess. aus Rossi u. Gemelli). — Neueste, hist. polit. geograph. u. statist. Nachr. v. Savoyen, Piemont u. den sämtl. Sardin. Staaten; gesammelt u. Teutsch herausg. v. *F. L. Brunn*. Mit einer Karte. 1ste Abtheil. Berl. 1793. 8. (*Vorher auch in* dessen *Magazin B.* 1. *St.* 1 u. 2). — Geographie u. Statistik der sämtl. Staaten des K. v. Sard. u. s. w. Zur Erläut. der von — *Denina* herausg. Karte dieser Staaten. (Aus dem hist. Werke desselben*) besond.

*) Des Hrn. *Abt Karl Denina* Gesch. Piemonts u. der übr. Staaten des K. v. Sard. u. s. w Aus der Ital. Handschr. des Verf. übers. v. F. *Strass*. Berl. 1800. 8. (*Die Landkarte befindet sich nicht bey diesem grösern Werke*).

abgedruckt). Berl. 1802. 8. — (*Dessen*) Tableau hist. statist. et moral de la Haute-Italie et des Alpes qui l'entourent etc. Paris 1805. 8. (*Von* Piemont *am ausführlichsten*).

I. Gröſse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſse, nach den *Graden* der Breite die Staaten auf dem festen Lande zwischen 43 und 46, u. die Insel Sard. zwischen 38 u. 42; nach dem *Flächeninhalt* ungef. 1277 QM. *), wovon auf die Insel 430 gerechnet werden.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* die Schweitz; gegen *Morgen* Mayland; gegen *Mittag* das mittelländ. Meer; gegen *Abend* Frankreich. Die Insel liegt im mittelländ. Meere unterhalb der Ins. Corsica, von der sie durch eine, nicht über 2 geograph. Meilen breite Meerenge getrennt ist.

3. *Eintheilung.* 1) die Insel u. das Königreich *Sardinien*, das, nach der polit. Eintheil. besteht: a) aus *Capo Cagliari*, mit der Hauptst. *Cagliari*; b) aus *Arborea*; c) aus *Lugodoro*; d) aus *Gallura.* Gewöhnl. wird die Insel auch eingetheilt in *Capo di Cagliari* u. *Capo di Sassari.* Jenes heifst auch manchmahl *Capo di Sotto* oder das untere Cap, u. dieses *Capo di Sopra*, das obere Cap. Einige herumliegende kleine Inseln sind bewohnt u. gehören auch dazu. 2) das Herzogth. *Savoyen*, bestehend aus folgg. Landschaften: a) dem Herzogth. *Ciablese* (Franz. *Chablais*); b) der Freyherrschaft *Faucigny*; c) dem Herzogth. *Genevese* (Franz. *Genevois*); d) dem ei-

*) Nach andern 1310 QM.

gentl. *Savoyen* (wo die Hauptst. des ganzen Landes *Chambery*); e) der Grafsch. *Tarantasia*; f) der Grafsch. *Moriana* (Franz. *Maurienne*). 3) das Fürstenth. *Piemont*, u. zwar a) das eigentl. Fürstenth. *Piemont* mit der Haupt- u. Residenzst. *Torino* (oder *Turin*); b) die Provinz *Pinerolo*, auch die *Piemontischen Thäler* oder schlechthin die *Thäler* genannt; c) das Herzogth. *Aosta*; d) die Grafsch. *Nizza*. 4) das Herzogth. *Monferrato* (gewöhnl. *Montferrat*) in das obere u. untere getheilt, mit der Hauptst. *Casale*. 5) ein Theil des Herzogth. *Mayland*, u. zwar: a) die Landschaften *Alessandria* u. *Valenza*; b) die Landsch. *Lumellina*; c) die Landsch. *Val di Sesia*; d) die Landsch. *Novarese*; e) die Landsch. *Tortonese*; f) die Landsch. *Vigevanasco*; g) ein Theil des Landes *Pavese*; h) das Gebiet *Bobbio*; i) die Stadt *Novi*, und einige Herrschaften. 6) die ehemahlige, 1815 in ein Herzogth. verwandelte u. dem K. v. Sard. zugewandte Rep. *Genova* oder *Genua*, u. zwar: a) *la Riviera di Levante* oder der östl. Theil, mit der Hauptst. *Genua*; b) *la Riviera di Ponente* oder der westl. Theil; c) die Markgrafschaft *Finale*; d) die in u. an der Riviera di Ponente liegenden *Feudi Imperiali* oder Teutschen Reichslehn, *San Remo*, *Francovilla*, *Arquatta*, *Campo*, *Castello vecchio* u. s. w. e) die Insel *Capraja*, zwischen der nordöstl. Spitze von Corsica u. der Küste Toscana's. — Das kleine, in der Grafsch. Nizza liegende Fürstenth. *Monaco* steht unter Sardin. Hoheit.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen*. Der Mehrheit nach bestehen sie aus Italienern: doch wird die Sprache nirgends rein gesprochen; auf Sard. ist sie mit vielen Arabischen und Spanischen, in Piemont mit Französ. Wörtern vermischt, und das Genuesische ist ein ganz unverständl. Gemengsel.

2. nach ihrer *Anzahl.* Ungef. 3 Mill. 974,500. Nach andern 3 Mill. 760,000. Davon werden auf die Insel ungef. 520,000, u. auf das Herzogth. Genua 532,000 gerechnet. In Turin leben 64 bis 65,000, in der Stadt Genua 75 bis 76,000, u. in Cagliari 25 bis 26,000 Menschen.

3. nach ihren *Sitten.* Die *Savoyarden* sind mehr Teutsche und Franzosen, als Italiener. Sie genieſsen im Ganzen des Ruhmes fleiſsiger, ehrlicher u. aufrichtiger Leute. Zwar gröſsten Theils arm, sind sie doch muntern u. fröhlichen Gemüths. Ein Drittheil der Mannspersonen sucht sein Brod in Frankreich mit Schornsteinfegen u. Schuhputzen, oder zieht anderwärts mit Murmelthieren herum. Es giebt unter ihnen viele Krüppel u. Ungestaltete; besond. haben die Weiber gröſse Kröpfe an den Hälsen. — Die *Piemonteser* sind witzig, scharfsinnig u. höflich, aber auch listig u. falsch. — Die *Sarden* sind, gegen das übrige verfeinerte Europa, noch um einige Jahrhunderte zurück; folgl. roh, einfältig u. abergläubisch. Doch fehlt es nicht an aufgeklärten u. gelehrten Männern. Gastfreundschaft ist den Sarden heilig. — Die *Genueser* sind fein, sehr thätig u. gewerbsam. Gröſsten Theils vom Kaufmannsgeist beseelt, achten sie die Wissenschaften nicht so, als Handel u. Kartenspiel.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* Piemont, Montferrat u. Sardinien haben Ueberfluſs an allerley Arten von *Getreide,* auch *Mais* u. *Heidekorn:* desto mehr Mangel hieran leiden Savoyen u. Genua. Hingegen wachsen in Genua u. Sardinien, so wie in Piemont u. Mayland, herrliche *Weine, Oliven, edle Früchte.* (Die besten Citronen u. das beste Oel werden in dem Gebiet von San Remo erzeugt). Ferner, *Kastanien, Maul-*

beerbäume, Reis, Hanf u. *Flachs*, vortreffliche *Trüffeln* (man pflegt Piemont ihr Vaterland zu nennen). Besond. ist Sard. reich an *Melonen* u. *Mohrenfeigen*. Das dortige Obst aber ist bey weitem nicht von so gutem Geschmack, wie in Teutschland. *Holz* giebt es auf dem festen Lande, vorzügl. in Savoyen, im Ueberfluss: woran es aber auf der Insel fehlt: hingegen wird dort in neuern Zeiten *Baumwolle* mit dem glücklichsten Erfolg gebaut. Dass auch *Zuckerrohr* u. *Kaffee* daselbst gedeihen, haben Versuche bewiesen.

2. aus dem *Thierreich*. *Hornvieh* fast überall in Menge: *Schafe* weniger. In Sard. findet man vortreffl. *Pferde* u. den *Mufflone*; in Savoyen schöne *Maulesel*; in Piemont die *Jumarren*. Der *Seidenwurm* ist in Piemont zu Hause. Die durch ihn erzeugte Seide wird, wegen ihrer Feinheit u. Stärke, für die beste in Italien gehalten. In guten Jahren erzeugt man an 1,200,000 Pfund. Zu den wilden Thieren auf dem Festlande gehören *Bären, Wölfe, Füchse, Murmelthiere, Gemsen, Steinböcke* u. a. Sardinien hat wenig Pelzthiere u. fast gar keine giftigen Geschöpfe: aber desto mehr *Wildprät*. Von wildem Geflügel giebt es vorzügl. *Fasanen* u. weisse *Repphüner*. An den Sardin. Küsten ist ein starker *Fisch-* u. *Korallenfang*. *Thunfische, Blakfische* u. *Sardellen* sind am ergiebigsten. Desto weniger fischreich sind die Genuesischen *).

3. aus dem *Mineralreich*. In Savoyen findet man *Bergkrystalle*, u. in Piemont *Gold, Silber, Kupfer* u. *Eisen*: aber das Bergwerkswesen wird, wie in ganz

*) Descrizione della Sardegna, o sia istoria di quell' isola. In Sassari 1774 — 77. 3 Voll. in 8. Mit Kupf. *Teutsch*, Leipz. 1785 — 84. 3 B. in 8. Mit Kupf. Verf. ist *Franc. Celti*, Prof. der Naturgesch. zu Sassari. Obgleich das Werk, dem Titel nach, unter die allgemein. Schriften gehört; so ist doch blos das Thierreich darin beschrieben.

Italien, nicht gehörig behandelt. In Sardin. sind *Silber-* u. *Eisenbergwerke*, die aber auch sehr wenig benutzt werden. Dort u. auf dem festen Lande giebt es viel *Marmor*, *Alabaster*, *Jaspis*, *Achate* u. *Karniole*. Im Genuesischen, besond. bey Lavagna, findet sich mehr *Schiefer*, als je verbraucht werden kann; u. mit *Salz* ist das Land so reichl. versehen, dafs es andern etwas davon überlassen kann. Aufserdem wird auch dort, so wie in Sardinien, sehr viel *Seesalz* gewonnen.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. In Savoyen gröfsten Theils unfruchtbar u. schwer zu bearbeiten. In Piemont, wo es an Sav. gränzt, eben so: aber weiter hin desto ergiebiger, selbst in Anseh. der Hügel; im Mayländischen meistens vortrefflich. In Sard. fast durchaus eben so. Frisch umgebrochene Felder tragen dort zuweilen bis 60fältig. Im Genuesischen ist der Boden fast überall fruchtbar. — Der gröfste Theil Savoyens ist mit *Gebirgen* angefüllt; einige der höchsten sind *les Glaciéres*, stets mit Schnee u. Eis bedeckt, *les Montagnes maudites* in Faucigny, u. unter den ungeheuern Alpengebirgen in Maurienne der *Mont Cenis*, über den der Weg aus Savoyen nach Piemont geht. Hier wird der *Rochemelon* für den höchsten unter den Italien. Alpen gehalten; u. der Berg *Viso* ist einer der höchsten in Europa. Sardinien, so wie Genua, ist in manchen Gegenden sehr gebirgig. In letztern Lande ist *Bocchetta* vorzügl. zu bemerken, weil die grofse Landstrafse aus der Lombardey nach Genua in vielen Krümmungen darüber geht.

2. *Gewässer*, u. zwar: 1) *Flüsse*, in Savoyen: *Rhone*, *Arva*, *le Süsses*, *Sier* u. *Isere*. In Piemont: der aus dem Berge Viso entspringende *Po*, in den sich die *Sesia*, *Doria Baltea* oder *Doria* (ehemals

Druria) *Tanaro* u. a. ergiefsen. Der *Varo* stürzt sich ins mittelländ. Meer. Im Mayländ. der *Tessino*. In Sard. u. Genua giebt es zwar viele, aber keine beträchtl. Flüsse. 2) *Landseen:* der *Annecy* u. *Bourget* in Savoyen, u. der *Lago maggiore*, mit den Borromäischen Inseln, im Mayländischen. 3) *mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen. In Savoyen bey *Aix;* in Piemont die *Valderischen* Bäder; in Montferrat bey *Acqui;* in Sard. zu *Sardara*, *Benetuti* u. *Fordingiana*.

3. *Luft* u. *Witterung*. Der nördliche gebirgige Theil des festen Landes hat einen langen kalten Winter, u. der Schnee schmelzt auf den höhern Gebirgen nie: der südliche genieſst ein warmes, gesundes Klima. Auf der Insel brennt die Sonne im Sommer desto heiſser, da es gemeinigl. 4 bis 5 Monate lang nicht regnet. Im Oktober beginnt die Hitze sich zu mäſsigen; es regnet von Zeit zu Zeit; der Landmann geht an den Ackerbau. Mit dem Anfang des Decembers wird das Feld wieder grün; gegen den Febr. fangen die Bäume an zu blühen, u. es zeigt sich der angenehmste Frühling. Donnerwetter giebt es da wenige. In vielen sumpfigen Gegenden ist die Luft ungesund. Daher, vielleicht auch von der groſsen Hitze, entsteht die sogenannte *Intemperie*, die aber von den Insulanern selbst ärger gemacht u. gefürchtet wird, als sie wirklich ist. Auch Gegenden, die von Gebirgen so eingeschlossen sind, daſs die Winde nicht durchstreichen können, sind ungesund.

Franc. Carbonii, Sardi, de Sardoa intemperie poëma. Ed. auct. et emend. Sassari 1774 8. *Zwar ein Gedicht, aber historisch treu.* — *Antonio Leo* sulla cosi Sarda intemperie. Cagliari 1801. 8. — *Fues* a. a. O. S. 326 u. ff.

V. Kultur des Bodens.

In Savoyen wird sie mit aufserordentl. **Arbeitsamkeit** betrieben, auch in den meisten andern **Gegenden** des festen Landes: hingegen auf der Insel **mit stinkender** Trägheit; grofse Strecken sehen Einöden ähnlich.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anseh. der *Viehzucht*, *Fischerey* u. *Jägerey*. In Savoyen ist erstere hin u. wieder **gut**; wie denn die meisten Ochsen u. Kühe, die man in **Piemont** u. Mayland hat, da herkommen. In Piemont, Montferrat u. Mayland ist sie weit beträchtlicher, und es kommen durch sie grofse Summen ins Land. In Sard. wird sie sehr vernachlässigt, zumahl die **Hornviehzucht**, weil die Ausfuhr verboten ist. Die vielerley, vorhin erwähnten Fische in dem Meere fangen Fremde weg.

2. in Anseh. des *Land*- oder *Ackerbaues*, der ebenfalls in Savoyen, wo es sich nur immer thun läfst, emsig betrieben wird; auch in Piemont: doch wendet man da mehr Mühe auf den Weinbau. In Sard. wird sowohl der Acker- als Weinbau meistens der milden Natur überlassen. Da die Genueser wenig Ackerland besitzen; so sind sie desto fleifsiger in Bearbeitung des felsigen, bergigen und dürren Landes.

Riforimento della Sardegna propostonel miglioramento di sua Agricoltura. Libri 3. Di *Franc. Gemelli*. Torino 1776. 2 Voll. in 4. Auszug in *Jagemann's* Mag. der Ital. Litteratur B. 5. S. 42—120.

3. in Anseh. der *Fabriken* und *Manufakturen*, womit man — Genua ausgenommen — noch weit zurück ist. Viele, aber bey weitem nicht alle Seide wird verarbeitet, hauptsächl. zu Turin. In Piemont sind auch verschiedene Tuch- u. andere Wollenmanufakturen, wodurch wenigstens die Armee bekleidet

wird. Auch viel Tauwerk wird in Piemont gemacht. Man hat auch auf dem festen Lande Brennereyen für Liqueure, Tabacks- u. Wollenmanufakturen. In Sard. wird alles roh verkauft, u. es fehlt oft sogar an Handwerkern. In Genua wird vorzügl. verfertigt: Sammet — der schwarze wird nirgends in Europa so schön gemacht —, Plüsch, Trip, Damast, seidene Stoffe, Strümpfe, Bänder, Gold- u. Silberstoffe, Spitzen — die aber den Brabant. nicht gleich kommen — Handschuhe, u. lakirte Arbeiten. Ihre übrigen Waaren sind Papier, Seife, Oel, Confitüren, feine Nudeln u. s. w. — Zu Genua auch Schiffe, ehedem sogar Kriegsschiffe von 50 bis 60 Kanonen. Der Handel, der eben daselbst mit Wechseln getrieben wird, ist zwar das nicht mehr, was ehedem, aber doch immer noch beträchtlich.

4. in Anseh. des *Handels*. Er ist ziemlich lebhaft, auch neuerlich zur See; was ehedem der Fall nicht war, aber nun durch den Besitz von Genua bewirkt ist. Die Sarden sind zu träge dazu, oder werden von der Regierung nicht aufgemuntert. Wahrscheinl. werden sie jetzt durch Genueser mit fremden Waaren versehen werden, welche vorher Ausländer ihnen zubrachten; zu welchen auch vordem die Genueser gehörten. Die Bewohner des festen Landes handeln stark nach Frankreich über Lyon, u. nach der Schweitz über die Berge Cenis u. Simplon.

Importen: Zucker, Kaffee, Cacao, Indigo, Gewürze u. dergl. hauptsächl. durch Engländer u. Holländer; Tücher aus England, Frankr. u. Teutschland, besonders von Aachen, u. Halbtücher von Gera (ob noch?); Leinwand aus Frankreich, Niederland, Schlesien u. der Schweitz; baumwoll. Waaren eben dorther u. aus Rom; Bauholz; Eisen u. eiserne Waaren; Kupfer; allerl. Krämereyartikel, selbst Seidenwaaren, besonders nach Sardinien.

Exporten: Korn, Oel, Seide, Reis, Hanf, Limonen, Citronen, Pomeranzen, Anschoven, Sardellen, Thunfische, Wein, lebendiges Vieh, Schaf- u. Ochsenhäute, Käse, Unschlitt, Salz, Korallen, Bleyglanz u. s. w.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die Freyhäfen zu Genua, Nizza u. Villa franca; auch alle Häfen Sardiniens sind Freyhäfen.

Hindernisse: Uebertriebene Zölle, Despotismus der Regierung, Mangel an Prämien u. Handelsgesellschaften u. dgl.

* *Münzwesen.* Alles Geld wird zu Turin geprägt (ob nicht auch jetzt noch zu Genua?). Die vornehmste *Rechnungsmünze* ist die *Lira*, die in 20 *Soldi*, jeder Soldo aber in 12 *Denari* eingetheilt wird. (Eine Lira ist ungef. so viel, als 6 Gr. Sächs. oder 27 Kreutzer Rhein.). *Wirkliche* Münzen in *Golde:* Ganze, halbe u. viertels *Doppien* zu 24, 12 u. 6 Liren; in *Silber:* Ganze, halbe, viertels u. achtels *Scudi* zu 6, 3, 1½ u. ¾ Lire. Im J. 1786 erhielt das Münzwesen eine etwas andere Gestalt durch einen Tariff, der ganz nach dem, damahls neuen Französ. Münzedikt eingerichtet wurde. Es wurden neue Doppien geschlagen, die eben so viel, als die alten, gelten, aber geringhaltiger u. leichter sind, um so den neuen leichten Louis neuf die Waage zu halten. — In *Sardinien* besond. hat man in *Golde: Carlini* zu 25 Lire (auch halbe) u. *Doppietten* zu 5 L. in *Silber; Scudi* zu 2 L. 10 Soldi (auch halbe u. viertels Scudi), *Liren* zu 20 Soldi oder 4 Reali; ein *Reale* hat 5 Soldi, u. 1 Soldo 6 *Cagliaresi* oder 12 *Denari*. Von ausländ. Sorten sind auf dem festen Lande hauptsächl. Französ. u. Span. gäng u. gäbe; u. auf der Insel Spanische, Portugies. u. päpstliche.

Gewicht. Gold u. Silber werden nach *Marken* gewogen, auf deren jede 8 *Unzen* gehen; eine Unze hat 24 *Denari*, 1 Denaro 24 *Grän*, u. 1 Grän 24 *Granotini*. Das Handelsgewicht ist *Rubbio*, worauf 25 *Pfund* gehen. Ein Pf. ist so viel, als 1½ *Mark* u. hat also 12 *Unzen*, die hernach weiter so, wie bey dem Goldgewicht, eingetheilt werden.

Maas.

Maas. Das Getreide wird nach *Sacken* gemessen. 1 *Sacco* hat 3 *Staia*, 1 Staio 2 *Minæ* u. 1 Mine 8 *Coppali*. Das Weinmaas heifst *Brenta*, worauf 6 Rubbi gehen. 1 Rubbio Wein wiegt 25 Pfund u. enthält 6 *Pinten*. Das Oel wird nach dem Gewicht verkauft, den Rubbio zu 25 Pf. gerechnet. Das Ellenmaas in Piemont heifst *Raso*. Man hat in Turin auch ein Fufsmaas, und da verhält sich der *Turinische Fufs* zu der dortigen Elle, wie 1432 zu 2671.

5. In Ansehung der *Religion*. *Herrschend* ist die *Römisch-katholische*, mit so viel Aberglauben, Bigotterie u. seltsamen Cärimonien, besonders in Sardinien, verbrämt, dafs selbst Katholiken anderer Länder einen Gräuel daran finden. Die *Inquisition* zu Turin ist aber doch nicht streng u. der weltlichen Macht untergeordnet. Auch in Cagliari u. Genua sind Inquisitionsgerichte. Die *Gewalt des Papstes* ist, zu Folge des im J. 1727 zu Stande gebrachten *Konkordats*, sehr eingeschränkt.

Geduldet werden die in den Thälern Lucerne, Peyrouse u. S. Martin wohnenden *Waldenser*, deren Zahl sich ungef. auf 20,000 beläuft. Auch *Juden*, deren in Turin allein bey 8000 seyn sollen.

Savoyen hatte vor dem Franzosenthum 1 Erzbischoff, 3 Bischöffe, und 657 Pfarreyen; Piemont, mit Montferrat u. Mayland, 1 Erzbischoff, 19 Bischöffe, 41 Abbteyen, und 488 Mönchs- u. Nonnenklöster, u. Genua 1 Erzbischoff u. 7 Bischöffe. Indessen wurde unter jener Herrschaft die ganze hierarchische Eintheilung verändert, u. der König hat sie, unsres Wissens, noch nicht wieder hergestellt. Nach derselben waren zu Turin u. Genua Erzbischöffe; unter jenem die Bischöffe zu Acqui, Asti, Casale, Ivrea, Mondovi, Saluzzo u. Vercelli: unter diesem, die Bischöffe zu Albenga, Brugnato, Savona u. Sarzana. Die Bischöffe zu Nizza u. Vintimiglia waren dem Erzbisthume zu Aix, der zu Chambery dem Erzbisthume zu Lyon untergeord-

net, u. der Bischoff zu Novara gehörte unter den Erzb. zu Mayland. — Sard. hat 5 Erzbisthümer: Cagliari, Sassari u. Oristano, u. 6 Bisthümer: Ales, Alghieri, Bosa, Castello Aragonese, Galtelle und Villa d'Iglesias (eigentl. ein Generalvikar des Erzbischoffs zu Cagliari). — Die Zahl der *Ordensgeistlichen* beyderl. Geschlechts ist in allen Sardin. Staaten sehr grofs.

Der König hat das Recht, die Erz- u. Bischöffe zu ernennen; doch müssen sie, bis auf die beyden ersten Erzbisthümer, an Sarden vergeben werden. Alle übrigen Kirchenpfründen werden wechselsweise von den Bischöffen u. vom Papst vergeben. Die Streitigkeiten wegen weltl. u. bischöfl. Gerichtsbarkeit gehören vor einem vom König angestellten geistl. Richter, dem einige Senatoren u. der königl. Fiskal zur Seite stehen. Aufserdem hat der Papst zu Cagliari einen geistl. Richter u. das erwähnte Inquisitionsgericht, das ein Kommissariat zu Sassari hat.

Uebrigens kann der König in allen seinen Staaten den 3ten Theil der Einkünfte der Klerisey mit Abgaben belegen, u. von allen beweglichen u. unbeweglichen nach dem J. 1600 erworbenen Gütern müssen die Klöster alle bürgerl. Abgaben tragen. Der König hat das Ernennungsrecht zu allen geistl. Pfründen. Alle Civil- u. Kriminalprozesse werden vor weltl. Gerichten geführt; doch haben die Kirchen noch eine Lokalimmunität.

6. in Ansehung der *Wissenschaften und schönen Künste*. Obgleich die Denk- u. Preſsfreyheit unter der Strenge der Censur, die zumahl im J. 1816 übertrieben geschärft wurde, sehr leidet; so werden doch gewisse Theile der Gelehrsamkeit durch geschickte Männer gepflegt und vervollkommnet, näml. die schönen, mathematischen, physikal. u. histor. Wissenschaften; so auch, jedoch mit min-

derem Eifer, die schönen Künste: hingegen liegen spekulativische Philosophie u. Theologie noch immer im scholast. Sauerteig. Turin ist der Hauptsitz der Gelehrsamkeit. In Sard. heifst schon derjenige, der lesen u. schreiben kann, ein Gelehrter (*Letterato*).

Eigene Anstalten zum Behuf der Wiss. u. Künste: 1) die *öffentliche königl. Gesellsch. der Wissensch.* zu Turin (that zwar in der neuesten Zeit viel für deren Aufnahme, u. dieses Institut gehört unter die bessern Italiens: doch scheint sein Wirken noch keinen wohlthätigen Einfluſs in das Ganze zu haben). 2) die *Akademieen der Mahler- u. Bildhauerkunst* eben daselbst u. zu Genua (diese auch für die Baukunst). 3) die *Universität* zu Turin, der Mittelpunkt aller auf dem festen Lande befindl. öffentl. u. weltl. Erziehungsanstalten; welches alles regiert wird durch den *Magistrato della Riforma.* 4) die *Universitäten* zu Cagliari u. Sassari in Sardinien. 5) die *Univers.* zu Genua. 6) die bischöffl. *Seminarien* u. *Klosterschulen.* — Die Elementar- und Volksschulen werden fast ganz vernachlässigt.

Von *Bibliotheken* sind nur die königliche u. die Universitätsbibl. zu Turin als vorzügl. bekannt. — Auſser den *Buchdruckereyen* zu Turin giebt es sonst keine von Belang. In Sard. ist erst in der neuern Zeit eine zu Cagliari u. eine zu Sassari angelegt worden.

Zum Vortheil der *Künste* dienet die königl. Gemähldegallerie, das Museum der Antiken u. das Münzkabinet zu Turin.

7. in Anseh. des *Adels.* Er lebt sehr unter dem Druck und ist ganz von der Krone abhängig; er muſs, so gut wie der Bauer, steuern. Er ist, zumahl durch die Menge neuen Adels, die der vorige König schuf, zahlreich, aber eben nicht reich. Es giebt nicht mehr, als 12 Häuser, welche gegen

80,000 Piemontes. Lire oder etwas über 36,600 Gulden Einkünfte haben. Die Titel *Principe*, *Duca*, *Conte*, *Marchese*, *Barone* haften auf den Gütern u. werden mit ihnen erkauft. Jetzt sind alle Länder Majorate. — In Sard. ist der Adel fast im Besitz alles Grundeigenthums, u. es gilt dort das Feudalsystem in seinem ganzen Umfange.

Der *Genuesische Adel* ist in den *alten* u. *neuen* abgetheilt. Der *alte*, welcher vor dem J. 1200 noch nicht existirte, besteht aus 28 Geschlechtern, welche Andr. Doria im J. 1528 von allen übrigen absonderte, u. allein zu den obrigkeitl. Aemtern u. der herzogl. Würde fähig erklärte, hingegen alle übrige Einwohner der Stadt Genua zu der Klasse des Volks rechnete. Ihnen wurden in der Folge zwar ansehnl. u. reiche Familien zugesellt, die aber ihre vorigen Geschlechtsnamen ablegen u. einen von jenen 28 adel. Häusern Namen annehmen mufsten. In der Folge fand man, um der innerl. Ruhe willen, für nöthig, eine Aenderung zu treffen, u. nicht nur den in die alten 28 Häuser aufgenommenen Geschlechtern zu erlauben, ihrer ehemahligen Familien Namen u. Wappen wieder anzunehmen, sondern auch neue Edelleute zu machen. Der *neue Adel* besteht aus ungef. 500 Familien. Alle adel. Geschlechter stehen in dem sogenannten *goldenen Buch* verzeichnet.

8. in Ansch. der *Bürger* u. *Städte*. Erstere sind auf dem festen Lande wohlhabend, ohne reich zu seyn. Ihre Freyheiten sind nicht grofs. Uebrigens leben sie weniger von Gewerben, als meistens von Ackerbau, Viehzucht, Weinbau u. Seidenkultur.

9. in Ansch. der *Bauern* u. *Dörfer*. Erstere wurden 1762 von der Leibeigensch. befreyt: doch drückt sie noch die unentgeldl. Wegbesserung. In Savoyen u. Sard. sind sie sehr arm, wohlhabender in Piemont u. Genua. Die Zehnten wurden wäh-

rend des Franzosenthums aufgehoben u. nicht wieder hergestellt.

VII. Grundgesetze.

Sind nicht vorhanden, weil die Länder, aus denen der Staat besteht, allmählig zusammenkamen.

VIII. Regierungsform.

Uneingeschränkt monarchisch: jedoch nicht in Sardinien.

IX. Oberste Gewalt.

Steht einzig beym König, mit der eben erwähnten Ausnahme. Auf dem Festlande ist der Adel sowohl als die Geistlichkeit von ihm abhängig.

X. Reichsstände.

Giebt es nur auf der Insel. Sie sind 1) ein sehr begüterter Adel oder die Ritterschaft; 2) die Deputirten der Städte u. gewisser Ortschaften; u. 3) der Geistlichkeit. Sie theilen das Gesetzgebungs- u. Besteuerungsrecht mit dem König, oder üben es vielmehr allein aus. Sie versammeln sich alle 3 Jahre auf Reichstagen. Was darauf, mit Einwilligung des Königs, beschlossen wird, heifst *Capitolo delle Corte*, u. hat Gesetzeskraft. — Etwas Aehnliches gilt auch in dem neu erworbenen Genuesischen Staat. In jedem Bezirk desselben existirt ein ständisches Kollegium von 30 Mitgliedern, dessen Zustimmung zu der Bewilligung neuer Steuern nothwendig ist.

XI. Thronfolge.

Ist erblich, aber nur in der männlichen Linie. Sollte die jetzt regierende in allen ihren Zweigen

erlöschen; so fällt sie an das Haus Savoyen-Carignan. — Die verwittwete Königin ist *Regentin* während der Minderjährigkeit, die mit dem 14ten Jahr aufhört. — Die *Krönung* ist nicht gewöhnl.

* Der *Thronfolger* heißt *Prinz von Piemont*. Die übrigen Prinzen führen Titel von Herzogthümern u. Grafschaften des Staats.

XII. Titel.

König von Sardinien, Cypern u. Jerusalem, Herzog von Savoyen, Genua, Montferrat, Chablais, Aosta u. Genevois, Fürst von Piemont u. Oneglia, Marquis von Italien, Saluzzo, Susa, Ivrea, Ceva, Maro, Oristan u. Sezane, Gräf von Maurienne, Genf, Nizza, Asti, Alessandria, Tende, Goocan u. Romont, Freyherr von Vaud u. Faucigny, Herr von Vercelli, Pignerol, Tarentaise, Lomellino u. Val di Sesia, Fürst u. (ehedem noch) beständiger Vikar des heil. Röm. Reichs in Italien.

XIII. Wappen.

Ein in 4 Felder getheilter Schild mit einer Spitze, Mittelschilde u. Herzschilde. Das 1ste Feld oder Quartier hat 4 Abtheilungen: 1) ein gold. Krükenkreutz u. 4 kleine Kreutze im silb. Felde wegen Jerusalem; 2) ein rother Löwe in einem 10fach blau u. silbergetheilten Felde wegen Cypern (eigentl. das Lüsignanische Familienwappen); 3) ein rother gekrönter Löwe im gold. Felde wegen Armenien; 4) ein rother gekrönt. Löwe im silb. Felde wegen Luxemburg. Im 2ten Felde sind in 3 Abtheil. 1) ein silb. springendes Füllen im rothen Felde wegen des Herzogthums Niedersachsen; 2) ein schrägstehender Rautenkranz in einem 10fach schwarz u. goldgetheilten Felde wegen des Herzogth. Obersachsen; 3) 3 rothe Schröterhörner im

silb. Felde wegen des Herzogth. Engern. Im 3ten Felde ist: 1) ein schwarzer Löwe im silb. mit schwarzen Schildlein besäeten Felde wegen des Herzogth. Chablais; 2) ein silb. Löwe im schwarzen Felde wegen des Herzogth. Aosta. Das 4te Feld enthält: 1) ein gold- u. blaues Schachbret von 9 Feldern, wegen des Herzogth. Genevois; 2) ein rothes Schildhaupt im silb. Felde wegen des Herzogth. Montferrat. In der gold. Spitze ist ein schwarzer Adler wegen der Grafsch. Maurienne. Der Mittelschild hat ein rothes Kreutz mit 4 in dessen Winkeln stehenden u. silb. Binden habenden Mohrenköpfen im silb. Felde wegen Sardinien. Im Herzschilde befindet sich ein silb. Kreutz im rothen Felde wegen Savoyen. Hierzu wird nun noch das Wappen von Genua gekommen seyn: ein rothes Kreutz im silber. Felde.

XIV. Hofstaat.

Zwar zahlreich, aber äufserst sparsam eingerichtet. An der Spitze des geistl. Departements steht der *Grofsalmosenier*, gewöhnl. der Erzbischoff zu Turin, der verschiedene Almoseniere unter sich hat. Dem weltl. Depart. sind vorgesetzt: der Oberstkammerherr (*Gran Ciamberlano*), der Obersthofmeister (*Gran Maestro della Real Casa*), der Oberschwerdträger (*Grande scudiere*), der Oberkleiderverwahrer (*Gran Maestro della Guardaroba*), der Oberjägermeister (*Gran Cacciatore e Governatore della Veneria reale*) u. s. w.

XV. Ritterorden.

1. *della Santa Annunciata.*
2. *de' SS. Maurizio e Lazaro.*

XVI. Regierungs- und Landeskollegien.

Das höchste ist der *Staatsrath*, der aus einigen *Staatsministern* und 3 *Staatssekretärien* besteht. Der 1ste von letzteren besorgt das Depart. der auswärt. Angelegenheiten, der 2te dasjenige der innern Angeleg., u. der 3te das Kriegsdepartement.

Der *höchste königl. Rath von Sardinien*, der zu Turin seinen Sitz hat, besteht aus 1 Präsidenten, 5 Regenten oder Senatoren, 1 Fiskal u. 1 Sekretar.

Die *königl. Audienz* zu Cagliari, in den Civil- u. Kriminal-Saal abgetheilt, hat einen Regenten u. verschiedene Richter.

Die *königl. apostolische Kanzley* schlichtet Streitigkeiten über die kirchl. u. königl. Gerichtsbarkeit.

Die *königl. allgemeine Intendenza* zu Cagliari, die über das Finanzwesen der Insel wacht.

Das *königl. Gouvernement* zu Sassari.

Die *grosse Kanzley* besteht aus dem ersten Staatsrath u. Referendar, einigen andern Referendarien u. 1 Sekretar.

Der *königl. Rath von Savoyen* zu Chambery, aus 2 Klassen bestehend, deren jede ihren Präsidenten, ihre Räthe u. mehrere Subalternen hat.

Der *königl. Rath zu Turin* besteht aus 2 Civilklassen u. 1 Kriminalklasse, deren jede mit einem Präsidenten u. verschiedenen Räthen besetzt ist, u. die Piemontes. Rechtshändel entscheidet.

Die *königl. Finanzkammer*.

Der *königl. Rath zu Nizza*.

Der *königl. Rath zu Genua*, erst neu organisirt u. das höchste Tribunal für dieses Herzogthum, mit gleichen Vorrechten, wie die zu Turin, Nizza und Chambery.

Die *königl. Rechenkammer* verwaltet die königl. Erbgüter.

Das *Polizeygericht* (Ufficio del Vicariato) zu Turin.

Die *Generalintendenza*, welcher die besondern Intendenzen oder Steuerämter des Festlandes untergeordnet sind.

Sardinien wird von einem *Vicerè*, mit ziemlich grofser Gewalt, regiert.

XVII. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Sie stehen gröfsten Theils in dem 1770 bekannt gemachten Gesetzbuch, *Corpus Carolinum* genannt (*Leggi e Costituzioni di S. M.* Torino 2 Voll. in 4). Das Röm. Recht liegt dabey zum Grunde. Der König macht aber nach Gutdünken Abänderungen oder neue Verordnungen, wodurch solche, die in dem Gesetzbuch stehen, aufgehoben werden.

2. *Gerichte.*

Die *Untergerichte*, deren Vorsteher *Giudice*, *Podestà*, *Consultore*, *Capo* u. s. w. heifsen, werden zum Theil von den Güterbesitzern oder Lehenträgern besetzt. Für die *Obergerichte* ernennt der König die Mitglieder allein. Unter die höhern Gerichte auf dem Festlande gehört auch das Landgericht in jeder Provinz, an welches die Appellation von dem niedern geht. Niemand kann in seinem Geburtsort Richter seyn, u. das Richteramt dauert nicht über 3 Jahre. Auf der Insel aber werden die Podestà in den Städten, nebst ihren Beysitzern, theils für ein, theils für 2 Jahre von dem König bestellt.

Appellationsgerichte sind die vorhin erwähnten königl. Räthe, die königl. Audienz zu Cagliari u. das Gouvernement zu Sassari. In gewissen Strei-

tigkeiten wird an die grofse Kanzley appellirt. Von allen diesen Gerichten geht die letzte Appellation an den höchsten königl. Rath zu Turin.

Auf der Insel ist in jedem einzelnen Dorf ein Richter mit einigen Geschwornen, welcher die Streitigkeiten von geringem Belang ohne förml. Prozefs entscheidet, in wichtigen Fällen aber dem Podestà, dessen Gerichtsbarkeit er unterworfen ist, Bericht erstattet u. dessen Urtheilssprüche vollzieht.

Die Kriminaljustitz ward 1816 so geschärft, dafs sogar das Rädern wieder eingeführt wurde.

Von Geldstrafen empfängt der König von allen Gerichten den 3ten Theil, wovon die Kosten der Justitzpflege bestritten werden. Uebrigens wird durch alle Tribunalien nicht verhütet, dafs nicht viele, oft sehr auffallende Ungerechtigkeiten begangen werden sollten. Gewöhnl. behält der Geringere u. Dürftige gegen den Höhern u. Reichen Unrecht, wenn er auch das entschiedene Recht auf seiner Seite hat.

XVIII. Finanzwesen.

Die *Staatseinkünfte* sind, nach dem Verhältnifs der Gröfse und Beschaffenheit der Länder, beträchtlich. Man berechnet sie wahrscheinl. auf 20 Mill. Liren oder 5 Mill. Thaler Sächsisch. Andere sprechen von 22—23 Mill. Liren. Jetzt, nach Genua's Erwerbung, mögen sie 6 bis 7 Mill. Thaler betragen. Sie werden gehoben: 1) aus den königl. Domänen, die durch den Rückfall von Lehen vermehrt werden; 2) aus den Regalien, schweren Zöllen, Münzen, Bergwerken, Posten, Holzungen u. s. w. 3) durch die Abgaben, als: Debitura regia, näml. Grundstücksteuer, Testatico, Gioatico; ferner durch den Stempel, durch die Grassina, durch die aufserordentl. Auflage seit 1748 u. a. Die ehe-

mahlige harte Salzsteuer ward 1791 aufgehoben); 4) durch den ausschliefsl. Tabackshandel; 5) durch das Lotto u. s. w. — Aus Sardinien erhält der König; nach Abzug aller auf die Insel zu verwendenden Kosten, ungef. 228,000, nach andern 900,000 Lire.

Die *Ausgaben* sollen sich nur auf 17 Mill. Lire belaufen, nach andern sollen sie die Einnahme übersteigen; vielleicht wegen der *Staatsschulden*, deren Zinsen 5 bis 6 Mill. Lire fressen sollen.

Die höchste Verwaltung des Finanzwesens hat ein *Intendente generale delle real casa e consiglio di finanze* u. ein *Viceintendente*. In Sard. sind ein *Ufficio delle real intendenza generale* u. andere Finanzkollegien.

XIX. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

1. *in Ansehung der Zahl u. Arten der Truppen:* Im J. 1790 bestand sie aus 36,192 Mann, nämlich:

Infanterie.	Generalstab - - - -	50 M.
	Regulirte Truppen 45 Bataillone	20,754 —
	Landmiliz 15 Bat. - - - -	9,252 —
Kavallerie.	Leibgarde - - - - -	180 —
	Dragoner 17 Eskadrone - -	1,817 —
	Leichte Reuterey 15 Esk. - -	1,503 —
Artillerie	- - - - - - - - -	2,422 —
Seesoldaten	- - - - - - - - -	214 —
		- - 36,192 M.

Aufserdem unterhielt die Insel eine Nationalmiliz von 40,000 Köpfen.

Im J. 1816 wurde die Truppenzahl auf 70,000 Mann gebracht, vermuthlich mit Inbegriff der Land-

wehr. Der Generale und anderer hohen Officiere waren vorher schon unverhältnifsmäfsig viele. Ueber das ganze Heer ist ein *Generalinspektor* gesetzt u. einige Generallieutenante sind *Inspektoren*. Alles aber steht unter dem Nro. XVI erwähnten *Kriegssekretar*. Jede Provinz besonders hat ein *Uditorato generale di guerra*.

2. *in Anseh. der Unterhaltung*. Im J. 1790 soll sie bey 14 Mill. Lire gekostet haben.

3. *in Anseh. der Festungen*, deren auf dem festen Lande über 50 seyn sollen, die ihre *Governatori*, *Comandanti* oder *Maggiori* haben. Hauptfestungen sind: die Citadelle bey Turin u. Alessandria della Paglia. Auch Genua ist vorzüglich stark befestigt. Die an der Seeküste aus dem Wasser hervorragenden Felsen sind mit Bastionen versehen, die hier u. da 2 bis 3fach hinter einander liegen. — Die Insel ist mit Wachtthürmen umgeben, deren einer nicht aus dem Gesichte des andern steht, u. jede Erscheinung fremder Schiffe, besond. der Seeräuber, ihre Anzahl u. die Richtung ihrer Fahrt durch Feuerzeichen dem andern ankündigt. Alle sind mit Artillerie, Artilleristen u. Landsoldaten versehen u. haben einen Kommandanten.

4. *in Anseh. der Erziehungsanstalten*. Die im J. 1816 errichtete Kriegsschule.

2. *Seemacht*.

Ist ganz unbedeutend, indem sie aus einer Fregatte von 36 Kanonen u. aus 2 kleinern bewaffneten Schiffen, die zur Abhohlung der Abgaben von Villa franca bestimmt sind, besteht. Vier Galeeren und einige bewaffnete Barken dienen zur Beschützung des Handels. — Im J. 1816 ward beschlossen, sie zu verstärken: man weifs aber nicht, wie weit man damit gekommen seyn mag.

XX. Politisches Verhältnifs.

Sardinien gehört unter die kleinern Mächte. Indessen giebt doch die Lage des festen Landes, zumahl nach dem Erwerb von Genua, seinem Besitzer den Schlüssel von Italien, u. sein Beytritt ist während eines Krieges von grofser Wichtigkeit für jede Partey. So lang also Oestreich und Frankreich in Italien Krieg führten, suchten beyde den Beystand des Hauses Savoyen. Dem klugen Gebrauche, den dieses davon machte, hat es seine Vergrösserung zu danken. Mit den Bourbonischen Häusern u. mit Oestreich steht es jetzt in gutem Vernehmen.

Wie sehr übrigens die innere Stärke dieses Staats vermehrt werden könnte, erhellet zum Theil schon aus den vorherigen Nummern, besonders aus Nr. VI.

Die vornehmsten Verträge wurden geschlossen: mit *Oestreich* 1718, 1736, 1743, 1793; mit *Frankreich* 1696, 1713, 1748, 1763; mit *Spanien* 1713 u. 1763, und mit *Grofsbritannien* 1793 u. 180..

Das achtzehnte Hauptstück.

Die Nordamerikanische Republik.

British Empire in America, containing the history of the discovery, settlement, progress and present state of the British Colonies on the Continent and Islands of America, by (*John Oldmixon*), Ed. II, with continuation of the history and the variation in the state and trade of those Colonies, from 1710 to the present time. Lond. 1741. 2 Voll. in 8. Mit Landkarten. *Teutsch* von *Theod. Arnold.* Lemgo 1744. 4. Mit Landkarten. *Holländ.* 1721. 2 B. in 4. Mit Landkarten. — Summary historical and political of the first planting, progressive improvements and present state of the British settlements in North-America, Ed. II. Lond. 1760. 2 Voll. in 8. — *Achenwall's* Anmerk. über Nord-America und über dasige Grofsbritannische Colonien, aus mündlichen Nachrichten des Hrn. D. (*Benj.*) *Franklin.* Frankf. u. Leipz. 1769. 8. Auch in *J. T. Koeler's* Sammlung neuer Reisebeschreib. B. 1. Th. 2. — American Traveller, or Obs. on the present state, culture and commerce of the Colonies in America — with an Account of the exports, imports and returns of each Colony respectively, and of the numbers of British Ships and Seamen, Merchants, Traders and Manufactures etc. by an old and experienced Trader (*Alex. Cluni*). Lond. 1769. 4. Mit 1 Landkarte. *Franz.* Amsterd. 1783. 8. — General history of the British Empire in America etc. by *Wynne.* Lond. 1770. 2 Voll. in 8. — Travels through the middle Settlements in North-America in the year 1759 and 1760, by *Andr. Burnaby.* With Obss. upon the state of the Colonies.

Lond. 1775. gr. 8. *Teutsch* mit Anmerk. (v. *C. D. Ebeling*). Hamb. und Kiel 1776. 8. *Franz.* v. *Wild.* Lausanne 1778. 8. — Beschreibung des Brittischen America, zur Ersparung der Engl. Karten; nebst einer Specialkarte der mittlern Britt. Colonien; v. *Christ. Leiste.* (Wolfenb.) 1778. 8. — Letters from an American Farmer, describing certain provincial situations, manners and customs not generally known, by *J. Hector St. John* (vielmehr *John de Crevecoeur*). Lond. 1782. 8. *Teutsch* (v. *Schreiter*), unter dem Titel: Sittl. Schilderungen von America u. s. w. Liegnitz 1784. 8. *Franz.* vom Verf. selbst, unter dem Titel: Lettres d'un Cultivateur Américain etc. depuis 1770 jusqu' à 1781; traduites de l'Anglois par***. à Paris 1784. 2 Voll. in gr. 8. Sehr vermehrte Ausgabe *jusqu'* en 1786. ib. 1787. 3 Voll. in 8. Mit Landkarten und andern Kupf. *Teutsch* mit einigen Anmerk. (nach der Ausgabe von 1784) von *J. A. E. Göze.* Leipz. 1788 — 1789. 3 Bde. in 8. — Recherches hist. et polit. sur les états unis de l'Amérique septentr. par un citoyen de Virginie. à Paris 1788. 4 Voll. in 8. *Teutscher* Auszug unter dem Titel: Amerikanische Anekdoten aus den neuesten Zeiten u. s. w. Leipz. 1789. 8. — *J. D. Schöpf's* Reise durch einige der mittlern vereinigten Nord-Amerik. Staaten u. s. w. in den Jahren 1783 u. 1784. Erlangen 1788. 8. 2 Th. in gr. 8. — The American Geography, or a View of the present situation of the United states of America etc. by *Jedidiah Morse.* Illustrated with two sheet Maps etc. Elisabethtown in New-Jersey 1792. 8. Lond. 1792. 8. Ed. II. ibid. 1793. 2 Voll. in 8. Boston 1793. 2 Voll. in 8. Lond. 1794. 4. *Holländ.* Amst. 1795. gr. 8. — *C. D. Ebeling's*, Erdbeschreibung und Geschichte von Amerika: *Die vereinigten Staaten von Nord-Amerika.* Hamb. 1795 — 1816. 7 B. in 8. Auch unter dem Titel: *A. F. Büsching's* Erdbeschreibung 13ter Thl. u. s. f. *Holländ. v. Yshrand v. Hamelsveld.* Haarlem 1794 u. f. gr. 8. (Ein noch nicht vollendetes Werk. Die bisher gedruckten 7 Bde. behandeln Neu-England, Vermont, Neu-York, Neu-Yersey, Delaware, Maryland, Pennsylvania u. Virginien). — A View of the united States of America, in a series of papers, written at various times between the years 1787 and 1794; by *Tench Coxe* etc. Lond. 1795. 8. — Frankreich und

die Freystaaten von Nord-Amerika, von *E. A. W. Zimmermann*. 2 B. Berlin 1795 — 1800. 8. (Der 1ste B. *Franz.* mit Zusätzen vom Verf.). — Nordamerikan. Staats-Kalender, oder statist. Hand- und Addrefsbuch der vereinigten Staaten von Nordamerika, von *J. J. C. Timaeus*. Hamb. 1796. 8. — *D. v. Bülow's* Freystaat von Nordamerika in seinem neuesten Zustande. Berl. 1797. 2 B. in 8. — *Isaac Weld's* Travels. S. oben S. 288. — Voyages dans les Etats-Unis d'Amérique, faits en 1795, 96 et 97, par *La Rochefoucauld-Liancourt*. à Paris 1799. 8 Voll. in 8. Mit 3 Landkarten. *Teutsch* aus der Handschrift des Verf. Hamb. 1799. 3 B. in gr. 8. Sie füllen auch den 9, 10 und 11ten Bd. der Neuern Geschichte der See- und Landreisen. ebend. 1799. gr. 8. — *Engl.* Lond. 1799. 2 Voll. in 4. — *F. A. Michaux* Voy. à l'Ouest des monts Alléghanys, dans les états de l'Ohio, du Kentucky etc. Paris 1804. 8. *Teutsch* mit Zusätz. u. Anmerk. v. *T. F. Ehrmann*; in der Bibl. der Reisebeschreib. B. 17 (1805). — Der 4te B. v. *Zimmermann's* Taschenbuch der Reisen (1804). — *K. Fr. Volney's* Reisen durch die verein. Staaten v. NAmerika u. s. w. Aus dem Franz. mit Kupf. u. 1 Karte. Hamb. 1804. 2 Th. in 8. — *Rich. Parkinson's* Tour in America in 1798, 99 and 1800 etc. Lond. 1805. 8. — Travels through the united States of America; by *John Melish*. Philad. 1815. 8. — Uebersicht der neuesten Staatskunde der 16 Freystaaten in Nord-Amerika (*aus Thoughts on the increasing Wealth and national Oeconomy of the united States of America*. Washington 1801. 8), *in den* Allg. geogr. Ephem. 1801. Dec. S. 475 — 483.

* * *

J. Seller's Descript. of New-England. Lond. 1682. 4. — Zur genauern Kenntnifs der Statistik von New-Hampshire dient der 3te Band von *Jerem. Belknap's* Hist. of New-Hampshire (Boston and Lond. 1792. 8). — Hist. of the province of New-York — to which is annexed a Descript. of the country and inhabitants, by *Will. Smith*. Lond. 1757. ib. 1776. 8. *Franz.* par *M. E.* (*Eidous*). à Lond. 1767. gr. 12. — (*Benj. Franklin's*) historical Review of the Constitution and Government of Pensylvania etc. Lond. 1759. — *Rob. Proud's*

Proud's Hist. of Pensylvania etc. Philad. 1797. 2 Voll. in 8. (*Es ist auch die Geographie und Statistik dieser Provinz darin*). — Descript. topograph. de la Virginie, de la Pensylvanie, de Maryland et de la Caroline septentrionale etc. Traduite de l'Anglois de *Th. Hutchins*. à Paris 1781. 8. Mit 2 Landkarten. — *Th. Jefferson's* Notes on the state of Virginia. Lond. 1787. 8. *Teutsch* in *Sprengel's* Beyträgen zur Länder- und Völkerkunde Th. 8. S. 173—277. Th. 9. S. 1—132. — *J. Filson's* Discovery, settlement and present state of Kentucke, and an Essay towards the topography and natural hist. of that important country. Wilmington in Delaware 1784. 8. Mit einer Landkarte. Lond. 1793. 8. *Franz.* v. *Parraud* Paris 1785. 8. *Teutsch* Leipz. 1789. 8. — *G. Imlay's* topograph. Descript. of the western territory of North-America, containing a succinct Account of the climate, natural history, population, agriculture, manners and customs etc. to which is annexed a Delineation of the Laws and Government of the state of Kentucky etc. Lond. 1792. 8. Ed. II. with considerable Additions (*es ist auch die Filsonische Schrift darin*). ib. 1793. 8. Mit Landkarten. *Teutsch* mit vielen Anmerk. v. *E. A. W. Zimmermann*; in *J. R. Forster's* Mag. von merkwürd. Reiseb. B. 9. (1792). — The present state of Maryland. Baltimore 1787. 8. Lond. 1787. 8. (*Hauptsächl. v. Finanzwesen*). — Letters from America etc. by *Will. Eddis*. Lond. 1792. 8. (*handeln vorzügl. von Maryland*). — Natural Hist. of Carolina, Florida and the Bahama Islands — to which are added Obss. on the air, soil and waters; with Remarks upon Agriculture, grain, pulse, root etc. Ed. V. (verm. u. verbess. von *G. Edwards*). Lond. 1771. 2 Voll. in Fol. Mit 220 Kupf. Die Bemerk. über das Klima u. s. w. erschienen *Teutsch* zu Nürnb. 1756. 8. — A short Descript. of the Province of South-Carolina; with an Account of the air, weather and diseases at Charles-town etc. Lond. 1779. 8. — A View of South-Carolina as respects, her natural and concerns; by *J. Drayton*. à Charlestown 1802. 8. Mit 1 Karte u. and. Kupf. — The natural and civil Hist. of Vermont. Walpole in Newhampshire 1794. 8. Mit einer Landkarte. — Hist. de la Louisiane, contenant la decouverte de ce pays, sa Descript. géograph. un Voyage dans les terres,

l'hist. naturelle, les moeurs et la religion des Naturels avec leur origine etc. par Mr. *le Page du Pratz*. à Paris 1758. 3 Voll. in gr. 12. Mit Kupf. — Etat présent de la Louisiane, pour servir de suite à l'hist. (*de Mr. Raynal*) des établissemens des Européens dans les deux Indes, par M. *Champigny*. à la Haye 1776. gr. 8. — Louisiana; Beschaffenheit, Geschichte und Wichtigkeit dieses neuen Französ. Landes; *in dem* Polit. Journ. 1802. S. 733—743. Statist. Nachrichten von Louisiana, dem neu erworb. Nordamerik. Lande; *ebend.* 1803. S. 835—850. — Mémoire sur la Louisiane, par Mr. *de Vergennes*. Paris, 1802. 8. — Voyage à la Louisiane, et sur le continent de l'Amerique septentrionale, fait dans les années 1794 à 1798. par *B. D.* (*Baudry de Lozières*). ib. 1802. 8. Second Voyage à la Louisiana, faisant suite au premier de l'Auteur, de 1794 à 1798, contenant etc. par *Baudry de Lozières* ib. 1803. 2 Voll. in 8. Das Brauchbarste daraus liefert *Ehrmann* in dem gleich folg. Buche. — Vue de la Colonie Espagnole du Missisipi ou des Provinces de Louisiane et Floride occid. en l' a. 1802. par un Observateur résidant sur les lieux. *B. Duvallon* Editeur. Paris 1803. 8. *Teutsch* und *zweckmäfsig* abgekürzt, mit einer Einleit. und Zusätzen herausg. von *T. F. Ehrmann*. Nebst einer Charte von Louisiana. Weimar 1804. gr. 8. Auch im 10 B. der Sprengel-Ehrmann Bibl. der Reiseb. — *Fried. Herrmann*, über Louisiana und das polit. Interesse der vereinig. Staaten von Amerika; nebst Bemerk. über die Staatskräfte dieser Rep., über Canada und den gegenwärt. Zustand der Indianer; in v. *Archenholz* Minerva 1803. May S. 211 — 272. Jun. S. 430—514. *Derselbe* vom Einfluss der Französ. Besitznehmung von Louis. auf Handel und Bevölkerung des Nordamerikan. Freystaats; in *Woltmann's* Geschichte und Politik 1803. St. 4. S. 293—366. — Statist. Abrifs von Louis. auf Befehl des Kongresses der verein. Staaten von Nordamerika gedruckt; *Teutsch* in v. *Archenholz* Minerva 1804. Jul. S. 81—120. Aug. S.... *Das Engl. Original ward erst zu Washington und zuletzt zu London gedruckt*. — Voyages dans l'intérieur de la Louisiane, de la Floride occid. et dans les isles de la Martinique et de S. Domingue, pendant les a. 1802—6 etc. Avec une Carte nouv. Par *C. C. Robin*. Paris 1807. 3 Voll.

in 8. *Teutsch* v. *K. L. M. Müller.* Berl. 1808. 2 Th. in 8.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröfse, nach den *Graden* der Breite zwischen 30 und 50; und der Länge zwischen 283 und 311; nach dem *Flächeninhalt*, der sich jetzt nicht bestimmen läfst, da die Rep. fast alle Jahre an Umfang zunimmt, u. die neuen Staaten noch nicht gemessen sind. Auf jeden Fall über 50,000 QM.*).

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* die Hochlande (Highlands), wodurch die Republik von Canada getrennt ist, und die Länder wilder Völker; gegen *Morgen* das Atlantische Meer; gegen *Mittag* an dasselbe, an Florida und an den Mexicanischen Meerbusen; gegen *Abend* an Neu-Mexico und an unbekannte Länder.

3. *Eintheilung.* Im Allgemeinen sind gegenwärt. der Abtheilungen der Staaten vier: 1) die *östlichen***): Vermont, New-Hampshire, Massachusetts, nebst dem Distrikt Main, Rhode-Island u. Connecticut. Diese 5 Staaten machen das ehemahlige Neu-England aus. Sie selbst nennen sie so, und sich selbst Neu-Engländer. 2) die *mittlern*: New-York, New-Jersey, Pennsylvanien u. Delaware. 3) die *südlichen*: Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina u. Georgien. 4) die *westlichen*: Kentucky, Tennessee, Chio, Missisippi, Illinois, Indiana u. Louisiana. Zusammen 21, welche nach der

*) in der 3ten Ausgabe war 86,000 ein Druckfehler; es hatte heifsen sollen 56,000.

**) nicht mehr *nördliche*, wie ehedem.

Zeitordnung ihrer Ansiedelungen so auf einander folgen:

1. *Virginien* (1610). 2. *New-York* (1615). 3. *New-Jersey* (1618). 4. *New-Hampshire* (1623). 5. *Pennsylvanien* (1627). 6. *Delaware* (1627). 7. *Massachusetts* (1628). 8. *Maryland* (1633). 9. *Connecticut* (1633). 10. *Rhode-Island* (1636). 11. *Süd-Carolina* (1662). 12. *Nord-Carolina* (1728). 13. *Georgien* (1732). 14. *Vermont* (17..). 15. *Kentucky* (1773). 16. *Tennessee* (1789). 17. *Ohio* (1795). 18. *Louisiana* (1803). 19. *Indiana* (179..). 20. *Missisippi* (180.). 21. *Illinois* (180.).

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen*. Engländer, Schotten, Irländer und Teutsche; Neger, deren Zahl sich immer mehr und mehr vermindert, in New-York und New-Jersey mitunter Holländer; in Louisiana Franzosen und Spanier. Hier und da auch Familien von eingebohrnen Indianern, deren gröfste Zahl sich aber in das innere Land zurück gezogen hat, u. theils vom Ackerbau u. der Viehzucht, theils auch noch von der Jagd lebt.

2. nach ihrer *Anzahl*; ungefähr 10 Millionen. Die schnelle Zunahme erhellet aus folgenden Angaben.

1774: 2,486,000.
1785: 2,383,300.
1790: 3,929,326.
1795: 4,555,916.
1799: 5,127,756.
1800: 5,303,666.
1802: 6,000,000.
1810: 7,239,903 *).

*) Seit diesem Jahr waren der Einwanderungen so ausserordentlich viele, dafs man wohl im J. 1815 10 Mill. annehmen darf. Wenn andere gar an 12 Mill. glauben; so möchte dies doch wohl zu viel seyn.

3. nach ihren *Sitten.* Im Ganzen den Brittischen ähnlich: übrigens aber sehr verschieden; besonders auch in Ansehung der näher und entfernter von der See liegenden Staaten. In den meisten Staaten sind Gastfreyheit und Humanität hervorstechende Züge des Nationalcharakters. In den nördlichen Staaten zeichnen sich die meisten Einwohner durch Arbeitsamkeit, Thätigkeit und Mäfsigkeit aus; in den südlichen aber oft durch das Gegentheil. Bey ihren Handelsspekulationen ist ihnen nicht durchgehends zu trauen. Das Processiren und Händelmachen ist den meisten gleichsam angebohren. — Der hier und da noch durchschimmernde Geist der Rauhheit und Wildheit bildet sich durch mancherley Veranlassungen allmählig mehr aus. In Massachusetts und Pennsylvanien herrschet unter dem grofsen Haufen religiöse Strenge, Ernst und Zurückhaltung: doch nehmen in den neuern Jahren Ueppigkeit und Aufwand, zumahl in den Städten, immer mehr überhand. In manchen Staaten bedient man sich noch der Sklaven: man denkt aber immer mehr und mehr darauf, ihre Zahl zu vermindern. In Maryland ist sogar eine Gesellschaft zur Abschaffung des Negerhandels vorhanden.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* Der Reichthum desselben ist ausnehmend grofs. Die innerhalb der beyden Extreme der gemäfsigten Zone eingeschlossenen *Getreidearten* geben so reiche Ausbeute, dafs man diesen Theil von Amerika für das grofse Kornmagazin der dürftigern Länder Europens ansehen darf. Selbst die nördlichen Provinzen bauen jetzt nicht nur alle die gewöhnlichen Getreidearten und Hülsenfrüchte, sondern sogar den Mais. Die gesammte Ausfuhr der gewöhnlichen Europ. Getreidesorten belief sich 1790 auf 3 Millionen und 354,000 Scheffel (Bushel), an Werth über 2½ Million Dol-

lars. Der *Reis* gedeiht ganz vorzügl. in den südlichen Staaten. Aufserdem giebt es Getreidearten, die in Europa noch wenig bekannt sind, z. B. das *Kappengras*, der *Fennich*. *Garten-* und *Baumfrüchte* aller Art gedeihen fast durchgehends. Fast überall ist der *Wiesewachs* an den Flüssen und in den Thälern vortrefflich. In Virginien und Maryland wird der *Tabaksbau* am stärksten betrieben. *Flachs* und *Hanf* werden in den mittlern und südlichen Provinzen von Jahr zu Jahr mehr gebaut. *Kartoffeln* giebt es in Ueberfluss. Ungeheure dichte *Waldungen*, die noch immer den grösten Theil der nördlichen Staaten, wie auch Carolina und Louisiana, bedecken, bieten den Einwohnern die reichsten Schätze dar. Wenigstens 12 verschiedene Arten Nadelholz liefern Feuerung, Pottasche, Terpentin, Harz, Planken und Masten von jeder Gröfse. 17 Arten Eichen geben theils treffliches Bau- und Stabholz, theils Stoff zur Gärberey. Eine Menge schätzbaren Holzes liefern die 8 Arten des Wallnufsbaumes, die Platanen und Ulmen, 4 Arten Eschen, eben so viele Arten Birken, der Heuschreckenbaum und andere Arten grofser Forsthölzer. Vom wilden Kirschbaum giebt es zahlreiche Arten, von der Ceder 2 Arten. Nicht zu vergessen den häufig wachsenden und, jedoch nicht im Grofsen, Zucker bringenden schwarzen Ahornbaum. Der Anbau der *Baumwolle* und des *Indigo* wird in den südlichen Staaten eifrig betrieben. Hier und da giebt es auch wilde *Weinstöcke*, die aber keine geniefsbare Frucht geben. Die *Theestaude* gedeiht in Georgien trefflich.

Arbustum Americanum: The American Grove, or an alphabetical Catalogue of Forest Trees and Shrubs, natives of the American united States etc. by *Humphry Marshal*. Philad. 1785. 8. *Teutsch* mit Anmerk. u. Zusätzen von *C. F. Hoffmann*. Leipz. 1788. 8. *Franz.* mit Anmerk. von *Lezermes*. Paris 1788. 8. — Die Harbkesche wilde Baumzucht u. s. w. von *J. P. du*

Rot. Braunschw. 1772. 2 B. in 8. Neue Ausgabe mit Vermehrungen und Verbess. von *J. F. Pott.* ebend. 1795—1800. 2 B. in 8. Mit Kupf. — Histoire des Chênes de l'Amérique — p. *A. Michaux.* Paris 1801. fol. Avec figg. *Teutsch* v. *J. S. Kerner.* 2 Hefte mit illum. Kupf. Stuttg. 1802 u. f. gr. 4.

2. Aus dem *Thierreich.* Die Republik besitzt nunmehr alle Europäische *Hausthiere* in Vollkommenheit. Der *Ochse,* gedeiht bis selbst zur Schwere von mehr als 1700 Pfund. In den unermefslichen Flächen des Nordwestlandes welden bis südlich nach Guivira hinab grofse Heerden zweyer Arten wilder Ochsen, gleich schätzbar wegen ihres Fleisches und ihrer Haut. Neben und unter ihnen hausen in den grofsen Waldungen des höhern Nordens: das *Rennthier* und das *Elanthier,* der *Canadische Hirsch* und 2 andere Arten von Rothwild. Das *Schaf* ist in mehrern Provinzen vorzüglich. Das häufig mit Mais gefütterte *Schwein* gedeiht ausnehmend. Die übrigen zahmen Thiere kommen sehr gut fort, und das *Pferd,* gleich den vorhergehenden aus der alten Welt dorthin verpflanzt, ist hin und wieder von ausgezeichneter Güte, hauptsächl. in Pennsylvanien und Virginien, wo man es durch Englische Hengste veredelt. Besonders sind die aus Andalusien herstammenden Pferde der Siminolen, tief in Südwesten der Staaten, berühmt. Sehr bedeutend für den Handel sind mit ihrem Pelzwerk viererley *Bären,* 3 bis 4 Arten *Füchse,* zweyerley *Hasen,* dreyerley *Ottern,* sechserley *Marderähnliche* Thiere, nebst eben so vielerley *Eichhörnern.* Die nordwestl. Seen sind der Sitz der kostbaren *Bieber.* Die gröfste Quelle des Reichthums aus dem Thierreiche bietet aber das Meer dar, besond. durch den *Wallfisch- Seehunde- Stockfisch- Lachs-* und *Makrelenfang.* Der *Häringsfang* bedeutet weit weniger. — Unter den *Vögeln* zeichnen sich aus, die kostba-

ren *Eidervögel* und mehrere ähnliche mit Daunen versehene Vögel. Wilde *Truthüner*, *Gänse* und *Enten* giebt es in grofsen Schaaren, und für den Putz kann fast kein Erdtheil schöneres Federwerk aufweisen, als die südl. Freystaaten. Nicht zu gedenken der *Fasanen*, *Repphüner*, *Wachteln*, *Wandertauben* (in unbeschreiblicher Menge und delikat), *Lerchen* (von verschiedener Art), *Krammetsvögel* u. s. f. — Der *Seidenwurm* wird immer mehr und mehr gepflegt, so dafs nicht nur die südlichen, sondern auch nördl. Staaten Seide ausführen. Dies ist auch der Fall mit der nicht einheimischen, aber in den Amerikan. Wäldern wild gewordenen *Biene*, indem nicht nur Honig gewonnen, sondern auch Wachs in ansehnlicher Quantität ausgeführt wird.

3. aus dem *Mineralreich*. Dieses giebt noch keine grofse Ausbeute. Obgleich die Gebirge, besonders das Nordamerikan. Alpengebirge Anzeigen von vielerley Metallen giebt; so hat man sich doch bisher auf das nothwendigste, auf das *Eisen* eingeschränkt. In den meisten Staaten sind Eisenwerke angelegt, und es wird jetzt schon viel von diesem Metall ausgeführt. Der beste Eisenstein wird in Pennsylv., Maryl. u. Virgin. gewonnen. Die nördl. Staaten lassen *Kupfer*- und *Bleyminen* bearbeiten: aber die reichsten Bleygruben liegen in Louisiana. Neu-Jersey hat ein so reiches Kupfererz, dafs man unweit Neu-Braunschweig Stücke von gediegenem Kupfer zu 30, ja sogar über hundert Pfund ausgegraben hat. Auch in Kentucky giebt es reiche Kupfergruben. — *Marmorbrüche* existiren im grünen Gebirge und am Otter-Creek; ein *Schieferbruch* am Champlain-See. *Steinkohlen*, die man aber jetzt wegen der häufigen Waldungen noch nicht achtet, giebt es in mehrern Gegenden überflüssig; so auch *Schwefel*, *Alaun*, *Vitriol*, *Asbest*, *Märgel*, *Reifsbley*, *Braunstein* u. dgl.; nicht minder die meisten

Thonarten und *Farbenerden*. — *Salz* wird zwar hier und dort, besond. in New-York, erzeugt, aber noch nicht in so grofser Menge, dafs man das Europäische entbehren könnte. Doch wird dies vielleicht bald nicht mehr der Fall seyn, indem es in Kentucky und Louisiana Salzquellen genug giebt; anderer Gegenden zu geschweigen.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Uebersieht man das ungeheure Gebiet der Republik von einem hinreichend hohen Standpunkte; so zeigen sich hauptsächlich — Louisiana noch ausgeschlossen — 3 unter sich verbundene Ländermassen von verschiedener Bildung. Zwey weite reiche Ebenen werden durch einen grofsen, zwischen ihnen fortlaufenden Gebirggürtel von einander getrennt. Die eine breitet sich ziemlich gleichförmig nach Westen aus: die andere steigt mit schnellerer Abdachung zum Atlantischen Meere hinab. Die erste, das westliche Gebiet, eine Ländermasse von mehr als 18,000 Teutschen QM. heifst billig das *Gebiet des Missisippi*. Denn dieser *Grofsvater der Flüsse* — dies soll sein Name bedeuten — nimmt entweder in sich selbst, oder durch den *Ohio* — den *schönen* Flufs — nicht nur westwärts alle Flüsse des Alpenlandes auf, sondern auch die übrigen Ströme, die aus den Erhabenheiten gleich im Süden der 5 grofsen Seen, in den Ländern der Chippewaier, der Miamis und der Sack-Nation entspringen; nicht zu gedenken der grofsen Menge westlicher, zu ihm hinfliefsender Ströme und Bäche. Das zweyte mittlere Land hat die Natur zu einer grofsen breiten Erhabenheit, von vielen der längsten Gebirgsketten überlaufen, ausgebildet. 10 und mehr solcher Bergreihen dehnen sich von Nordost nach Südwest auf 270 und mehr Teutsche Meilen hin aus. Sie

nehmen über dem 42sten Grade der Breite ihren Anfang und erstrecken sich in der oben angegebenen Richtung tief in Georgien gegen den Mexicanischen Meerbusen hinab. Bald gehen sie einander *parallel*, bald erweitern sich einige in bauchigen Schweifungen, und endlich scheinen sie sich alle in Südsüdwest in Georgien gegen den Missisippi hin, in Einen Stamm zusammen zu ziehen, von wo nur einzelne kurze Sprossen ins flache Land hervortreten, während dafs sie hingegen in Norden innerhalb der Staaten von Pennsylvanien und Neu-York, in mehrere einzelne Glieder zerstückelt, sich verlieren. Dieses Alpenland ist in Hinsicht seiner Gröfse und seiner Bildung auf unserer Erde, so weit wir sie jetzt kennen, einzig. Denn wenn man auch selbst nur die Bergketten diesseits (östlich) des Ohio dahin rechnet; so fafst es doch eine Fläche von mehr als 7000 Teutschen QM. ein: rechnet man aber die beyden westlich des Ohio den übrigen parallel laufenden Gebirgsreihen hinzu — wie man jetzt, nach der Besitznahme von Louisiana, zu thun befugt ist; — so wächst dieser Umfang bis über 12,000 QM. Grofse Länder von vielen 100 QM. liegen wie Thäler zwischen diesen Bergen, z. B. die Staaten von Kentucky, Franklin u. s. f. Die Höhe der Gebirge selbst ist nicht mit der Höhe der Europäischen Alpen zu vergleichen. Der höchste Gipfel der zu dieser Kette gehörenden blauen Gebirge Virginiens beträgt nur 4000 und in Süd-Carolina 4640 Fufs. *Blaue Gebirge* nennt man die erste der 4 parallel laufenden Gebirgsreihen (*blue, North, Allegany* u. *Laurel M.*), die zusammen genommen den Namen der *Apalachen*, oder nach ihrer höchsten Reihe, der *Allegany's* führen. — Im J. 1799 betrug das tragbare Land, mit Ausschlufs Louisianens, 590 Millionen Englische Morgen (*Acres*), wovon erst wirklich angebaut waren 36 Millionen 500,000 Morgen. Im J. 1809 (mit Louis.) 1,280,000,000, davon urbar 40,950,000 Acres.

2. *Gewässer.* Das eben erwähnte grofse Berggebiet ist der ungeheure Behälter, der nicht nur alle von ihm selbst eingefafsten Länder, sondern beynalle ganz Nord-Amerika diesseits der 5 grofsen Seen und des Missisippi durch unzählige grofse und kleine Flüsse fruchtbar bewässert. Von ihm strömen gegen 40 Flüsse, deren 13 zu den beträchtlichsten gehören, durch das grofse Westgebiet des Missisippi und durch die Länder der Chactaros: nach der entgegengesetzten Seite aber ergiefsen sich über 28 ansehnliche Ströme in die ursprünglichen vereinten Staaten. Diesen, am längsten uns bekannten und wesentlichen Theilen von Nord-Amerika ist hier noch eine Fläche von ungefähr 19,000 QM. übrig, die sich in steter Abdachung von dem Gebirgslande zu dem Atlantischen Meere hinab senkt. Die Natur gab keinem Lande eine so vortheilhafte Einfassung mit Gewässern, als dieser Ländermasse. In Westen der riesenhafte *Missisippi*, in Süden durch Louisiana der *Mexikanische Meerbusen*, in Osten das *Atlantische Meer*, und im Norden 5 erstaunliche Wasserbehälter von mehr als 5000 QM. Oberfläche (der *obere See*, der See *Michigan*, nebst seinem kleinen Anhange, dem See *Puan* oder der *Green-Bay*, der See *Huron*, der durch den kleinen *Clare-See* sich mit dem *Erie* verbindet, und der See *Ontario**), die durch ihre Gewässer den grofsen St. Lorenz zum Ausgufs in den nördlichen Ocean gebildet haben. Die ganze Strecke der Seeküste von fast 400 Teutschen Meilen ist mit den tiefsten Einschnitten, hervorstehenden Landzungen und Inseln begabt. Fast alle bedeutende Flüsse mit tiefen weiten Mündungen erstrecken sich hoch ins Land hinauf, und diese Mündungen oder Bayen (Buchten) sind durch hervorragende

*) Nicht nur die Hälfte dieser 5 grofsen Seen gehört zu dem Gebiete der Freystaaten, sondern der, über 700 QM. grofse See Michigan gehört ihm ausschliefslich.

Küsten gegen das stürmende Meer zu sichern Landungs- und Ankerplätzen gebildet. Unter diesen Bayen sind die gröfsten: die *Delaware*- und die *Chesapeak-bay*. Letztere ist vielmehr eine Sammlung grofser Buchten, Mündungen und brauchbarer Häfen. Von den grofsen Flüssen bemerken wir noch: den *Ohio*, den *Connecticut*, den *Hudson*, den *Delaware*, den *Susquehanna*, den *Potomac* (an dem die Bundesstadt *Washington* erbaut ist), den *Pamtico*, die *Savannah*, den *Altahama* u. a. m. Die Oberfläche aller Gewässer innerhalb der Freystaaten hat man auf 3712 Teutsche QM. berechnet. Einige grofse Ströme, die durch Fälle und andere Schwierigkeiten der Schifffahrt hinderlich waren, sind mit grofsen Kosten fahrbar gemacht, z. B. der Potomac.

3. *Luft* und *Witterung*. Die Lufttemperatur ist hier durchaus nicht nach dem Maasstabe derjenigen Länder in Europa zu messen, die damit unter gleicher Breite liegen, indem hier so viele Lokalursachen eintreten, die eine beträchtliche Verschiedenheit veranlassen. Die grofsen Schneegebirge, die frische Seeluft an vielen Orten, die grofsen Ströme und inländischen Seen, die ungeheuern Waldungen, und der im Ganzen noch immer sehr beschränkte Anbau des Bodens, machen die Hitze hier weit erträglicher: dagegen sind die Winter aber auch, selbst in den gemäfsigten Zonen, weit anhaltender und strenger, als in Europa. Nach dem Ocean zu treten oft plötzliche Abwechselungen von feuchter und trockener, kalter und warmer Luft ein. Im Allgemeinen ist das Klima in den nördlichen Staaten sehr gesund, vorzüglich im Winter. Rhode-Island gehört zu den gesundesten und angenehmsten Witterungsgebieten von ganz Nord-Amerika. In Neu-York sind die Veränderungen des Wetters schnell, häufig und stark. Von allen Jahrszeiten herrschet dort der Winter am längsten. Nord-Carolina hat, vermöge seiner südlichen Lage, heis-

sere Sommer und gelindere Winter, als das benachbarte Virginien. In dem Innern des Landes wirket eine drückend heisse und feuchte Luft, die bey Nordwest-Winde oft sehr plötzlich mit starker Kälte abwechselt, vorzüglich in den flachen und sumpfigen Gegenden; daher Krankheiten mancher Art, besonders im Sommer und Herbst: in den Hochlanden hingegen ist das angenehmste und gesundeste Klima. In Süd-Carolina ist es ganz anders. Die Ausdünstungen des niedrigen Marschlandes, das man wegen der Reispflanzungen noch überdies von der See überschwemmen läfst, und der Flüsse, so wie der zahlreichen Gewächse, womit der Boden bedeckt ist, füllen die Luft mit einer Menge von Feuchtigkeiten, die in häufigen Regen und Thauen herabfallen; daher Fieber, Ruhr, Seitenstehen u. dgl. Noch ungleich heisser ist das Klima in Georgien; der Winter demnach äufserst milde. Die Arbeit im Felde kann das ganze Jahr hindurch fortgesetzt werden. Die Bäume blühen schon im Februar, und im May und Junius erndet man schon die Europäischen Feldfrüchte ein. In den niedrigern Küstengegenden verhält sich die Witterung, wie in Süd-Carolina. Julius, August und September werden in beyden Provinzen die Krankheits-Monate genannt. Nieder-Louisiana erfreuet sich keiner angenehmen und nützlichen Abwechselung von Trockenheit und Nässe; denn die Hitze ist von einer eben so verdrieflichen Dauer, als das Regenwetter: doch genieſst man, während eines Theils des Frühlings und Herbstes, einer milden Temperatur. In Ober-Louisiana giebt es wenig Tage, wo man die Sonne nicht sieht, und die Luft ist angenehm, warm und gesund.

Tableau du climat et du sol des Etats-Unis d'Amérique etc. par *C. F. Volney*. Paris 1803. 2 Voll. in 8. Mit 2 Landkarten und 2 andern Kupfern. *Teutsch*, mit 1 Karte u. 1 Kupf. Hamb. 1804. 2 B. in 8. *Auch unter dem Titel:* Magazin der neuest. u. best. ausländ. Rei-

sebeschr. 1 u. 2ter B. — *Hugh Williamson's* Observations on the climate in different parts of America, compared with the climate in corresponding parts of the other continent etc. New-York 1811. 8. Mit Kupf.

V. Kultur des Bodens.

Wird in den meisten Gegenden aufs emsigste getrieben. Von Jahr zu Jahr werden gröfsere Strecken urbar gemacht.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Auf *erstere* wendet man in den nördlichen Staaten mehr Fleifs, als in den südlichen. Dort ist die Rindvieh- und Schweinezucht sehr beträchtlich. In Rhode-Island, Connecticut, Neu-Jersey, Pennsylvanien, vorzüglich auch auf Long-Island, zu Neu-York gehörig, ist sie der Hauptnahrungszweig der Einwohner; auch noch in Maryland: in den südlichen Staaten vergleichungsweise weit weniger. — Die *Fischerey*, besonders der Wallfisch- und Stockfischfang, wird fast überall stark betrieben: doch ist sie in den nördlichen Staaten beträchtlicher, als in den südlichen. — Die *Jagd* ist *jedem* erlaubt und durch keine Gesetze eingeschränkt. In den waldreichen Gegenden wird den Pelzthieren eifrig nachgestrebt.

2. in Anseh. des *Land-* oder *Ackerbaues*. Dafs es auch hierin noch sehr viel zu thun gebe, erhellet schon aus der vorhin (IV. 1) angegebenen Morgenzahl des noch nicht angebauten tragbaren Landes. Die Bewohner von Neu-Hampshire thun sich im Feldbau besonders hervor: ob sie gleich noch manche Vortheile Europäischer Oekonomen nicht in Ausübung bringen. In Vermont ist er noch nicht weit gediehen; und in Massachusetts nicht viel weiter. In Rhode-Island, wo

der gröfste Theil des Bodens Weideland ist, reicht der Getreidebau zum innern Bedarf lange nicht zu. Ganz anders ist es damit in Connecticut. Neu-York hat den wichtigsten Landbau unter allen nördlichen Staaten und ist eine wahre Kornkammer für die Republik. Zunächst hierin folget Pennsylvanien. In Neu-Jersey besteht der gröfste Theil der Einwohner aus Landleuten: und doch ist die Landwirthschaft im Allgemeinen noch nicht so weit gebracht, als man erwarten könnte. In Virginien legt man sich in neuerer Zeit mehr auf den Getreidebau, als vorher, wo man den Tabaksbau zu stark trieb. In den südlichen Provinzen geht es von Jahr zu Jahr mit dem Ackerbau weiter vorwärts.

Communications concerning the agriculture and commerce of the United States of America, by *Will. Thatam.* London 1800. 8. — *Rich. Parkinson's* Tour in America — exhibiting — a particular account of the american system of Agriculture etc. (Lond. 1805. 8). *Betrifft nur Virg., Maryl., Pennsylv., Neuyork u. Neu-Jersey.*

3. in Anseh. der *Manufakturen* und *Fabriken*. Im Ganzen fehlt es noch daran. Die Landesprodukte könnten weit besser benutzt und im Staate selbst verarbeitet werden, wenn es mehr Arbeiter gäbe und ihr Lohn nicht so hoch stände. Die Regierung ermuntert indessen zur gröfsern Gewerbsamkeit durch Prämien und Taxfreyheiten. In Massachusetts und Pennsylvanien herrscht noch der thätigste Fabrikengeist. Vorzüglich wird dort verfertigt viel Leinwand, wollene u. baumwollene*) Waaren, Leder, Eisen- u. Holzwaaren, Leinöl, Wallrathlichter und Glas. Im Staate Neu-York wurden im J. 1810 3 Mill. u. 258,000 Ellen feines Tuch gewirkt, u. zwar fast ganz mit Maschinen, die man neuerl. angefangen hat, durch Dampfmaschi-

*) Im J. 1811 existirten 90 Baumwollenmühlen, welche 80,000 Spindeln in Bewegung setzten.

nen zu betreiben. Es giebt viele Rum- und Branntweinbrennereyen, Zucker- Pott- und Perlasche- und Thransiedereyen. Der Schiffbau ist ein Hauptgewerbe. Viele Papier- Oel- Senf- Korn- Chokolate- Pulver- Säge- Walkmühlen u. s. w. In Virginien u. Maryland sind die Tabaksmanufakturen am beträchtlichsten.

4. in Ansehung des *Handels*, welcher sich von Jahr zu Jahr weiter ausbreitet. Im J. 1807 waren 12,044 Schiffe, 2375 Fischer- u. 3510 Küstenfahrzeuge damit beschäftigt. Die meisten von Boston, Neu-York, Philadelphia, Baltimore, Charlestown, Portsmouth u. Salem. Die Menge schiffbarer Ströme erleichtert den Handel ganz ausnehmend. Vorzüglich hierin ist der ungeheure Missisippi, den man den Nil Amerika's nennt. Der Anbau eines so reichen, mit vielen schiffbaren Flüssen durchschnittenen Landes muſs unter einer Staatsverfassung, die Jedem gleiche Rechte sichert, den gröſsten Ueberfluſs an Erzeugnissen hervorbringen; u. da diese sämtl. auf dem Miss. ausgeführt werden können; so wird er ohne Zweifel der gröſste Handelsfluſs u. Neu-Orleans eine der gröſsten Handelsniederlagen der Welt werden. In den ältern Staaten ist sowohl der in- als ausländische Handel sehr thätig: in den neuern erst im Werden. Der innere Handel wird durch die Schiffahrt auf den groſsen Flüssen u. den jährl. mehr beförderten Straſsenbau erweitert. Die meisten vorhin angezeigten Naturprodukte und Waaren dienen zu *Exporten*. Ihre jährliche Zunahme erhellet aus folgender Uebersicht*):

*) Sie ist (bis auf die 3 letzten Angaben) aus den oben angeführten *Thoughts on the increasing Wealth* etc. entlehnt, und desto schätzbarer, da die einheimischen Produkte und Waaren von den ausländischen, die man anderwärts einkauft und wieder verkauft, abgesondert sind; welches bey den vorher in Teutschland bekannt gewordenen Exportenlisten der Fall nicht war.

	Amerik. Produkte.	*Ganze Ausfuhr.*
1774:	6,100,000 Dollars.	6,100,000 Doll.
1784:	9,000,000 —	10,150,000 —
1790:	14,200,900 —	16,000,000 —
1791:	14,600,000 —	18,399,000 —
1792:	15,060,500 —	21,005,568 —
1793:	15,420,000 —	26,011,788 —
1794:	16,200,100 —	33,043,725 —
1795:	18,061,050 —	47,855,556 —
1796:	20,024,021 —	67,064 097 —
1797:	24,052,671 —	51,294,740 —
1798:	27,991,413 —	61,327,411 —
1799:	33,142,187 —	78,605,522 —
1803:	42,205,961 —	55,800,033 —
1804:	41,467,477 —	77,700,074 —
1807:	. . . . —	108,343,150 —

Die Menge der *Importen* nimmt von Jahr zu Jahr ab, selbst in Ansehung der Engl. Manufaktur- u. Fabrikwaaren, deren man jedoch noch nicht ganz entbehren kann, noch weniger der Westindischen, die man jedoch alle mit eigenen Schiffen hohlt, und mit ihnen auch die meisten wieder an andere Völker verkauft.

Der stärkste, aber doch in der neuern Zeit sehr abgenommene Handelsverkehr ist zwar mit dem ehemahligen Mutterlande, mit Grofsbritannien: aber es wird nunmehr schwerlich irgend eine Handelsnation in und aufser Europa existiren, mit welcher diese oder jene Provinz nicht in merkantilischer Verbindung stehen sollte.

Handelshäfen und *Handelsstädte:* Alle an dem Meere liegende Städte, vorzüglich aber: Boston, Plymouth, Portsmouth, Nantucket, New-Bedford, Portland, Bath, New-Port, Providence, New-London, Neu-York, Philadelphia, Wilmington, Baltimore, Annapolis, George-town, Norfolk, Bermuda-Hundred, Wilmington, Charlestown, Savannah, New-Orleans.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die *Staatenbank* oder Bank der vereinigten Staaten zu Philadel-

phia; 2) die *Bank von Nord-Amerika* zu Boston; 3) noch einige andere Banken in verschiedenen Staaten; 4) *Assekuranzgesellschaften*, deren zu Philadelphia allein 4 sind; 5) *Handelsverträge* mit Grofsbritannien und andern Nationen; 6) *Konsulen* und *Agenten* in mehrern Ländern; 7) mehrere *Gesellschaften* zur Verbesserung der inländischen Schifffahrt, der Brücken, Wege u. s. w. 8) Der *Schleichhandel* mit den Spanisch-Amerikan. Kolonieen.

Observations on the commerce of the American States; by *John* Lord *Sheffield*. A new edit. much enlarged with an appendix. Lond. 1784 (*in diesem Jahr erschienen 3 Auflagen u. hernach noch einige*). 8. A brief examination of Lord Sheffield's Obss. on the com. of the united States. Philad. 1791. 8. — The American Remembrancer, or a impartial collection of essays, resolves, speeches etc. relative to the Treaty with Greatbritain. Philad. 1795. 3 Voll. in 8.

* Das *Münzwesen*, wird durch ein Münzamt zu Philadelphia dirigirt. Bey den *Goldmünzen* ist der Münzfufs zu 11 Theilen Gold und 1 Theil Zusatz: bey den *Silbermünzen* zu 1485 Theilen Silber 179 Theile Zusatz. Der verhältnifsmäfsige Werth von Gold zu Silber, nach dieser Legirung ausgeprägt, ergiebt sich also, wie 15 zu 1. — Die *Rechnungsmünzen*, die nach dem Gesetz in allen öffentlichen Aemtern und bey allen Gerichtshöfen gelten, sind:

Dollars (nach welchen alles gerechnet wird, und deren einer 7 Shill. und 6 Penny oder 5 Livres und 5 Sols oder 2 Fl. 27 Kr. Rhein. beträgt).

Dismes oder $\frac{1}{10}$, *Cents* oder $\frac{1}{100}$, und *Mills* oder $\frac{1}{1000}$ Dollar *). —

*) Obgleich der Kongrefs den Dollar auf 100 Cents gesetzt hat, so gilt er doch in Massachusetts und in einigen andern Provinzen im Umlauf 108.

Wirklich geprägte Münzen sind:

a) in Golde.

	Doll.		Gr. feinen Goldes		Gr. Probegoldes
Adler (*Eagles*)	10		247	4—8	270
Halbe-Adler (*Half-Eagles*)	5	halten	123	6—8	oder 135
Viertel-Adler (*Quarter-Eagles*)	2½		61	7—8	67½

b) in Silber.

			Gr. reinen Silbers			Gr. Probesilber
Dollars			371	4	— 16	416
Halbe (*half Doll.*)		halten	185	10	— 16	208
Viertel (*quarter Doll.*)			92	13	— 16	oder 104
Dismes			7	2	— 16	41
Halbe Dismes			18	9	— 16	20

c) in Kupfer.

Cents	zu $\frac{1}{100}$ Doll.	halten	208	Gr. Kupfer.
Halbe Cents	zu $\frac{1}{200}$ Doll.		10	

Auf diese Münzen wird folgendes Gepräge geschlagen. Auf den Avers ein Sinnbild der Freyheit, nebst dem Worte *Liberty*, und der Jahrzahl, wann sie geschlagen worden; auf den Revers der Gold- und Silbermünzen ein Adler, mit der Inschrift: *United States of Amerika*; auf die Kupfermünzen eine den Namen und Werth andeutende Inschrift.

Von ausländischem Gelde cursiren hauptsächlich Spanische Piaster und Portugiesische Goldmünzen.

Papiergeld war schon vor der Entstehung der Republik in allen Staaten, in dem einen mehr, in dem andern weniger, auf eine sehr nachtheilige Art im Umlaufe.

Von *Gewichten* und *Maasen* kann man keine Nachricht geben.

5. In Ansehung der *Religion*. Vermöge der Staatsverfassung der Republik werden alle christl. Religionen geduldet; keine soll den Rang vor der andern haben, noch herrschende Landesreligion seyn: gewissermafsen ist aber doch die *protestantische* dadurch zur herrschenden geworden, dafs die Glieder der Gesetzgebung und die vornehmsten Staatsbeamten sich dazu bekennen müssen. Von dieser giebt es mancherley Sekten, worunter diejenige der *Congregationalisten* (ehedem *Independenten*) in den nördlichen Provinzen die zahlreichste ist; nach ihnen folgen die *Baptisten*, *Episcopalen*, *Quäcker*, *Presbyterianer*, *Lutheraner*, *Holländisch-Reformirte*, *Methodisten*, *Universalisten*, *Sabbatharier*, *Mennonisten*, *Mährische Brüder*, *Katholiken*. In einigen Provinzen giebt es auch *Juden*. Jede Gemeine hat das Recht sich ihre Prediger zu wählen.

6. in Ansehung der *Wissenschaften und schönen Künste*. Aufklärung, Ausbildung und davon abhängende Geisteskultur haben in neuern Zeiten weit schnellere Fortschritte in den meisten Provinzen gemacht, als ehedem. In Massachusetts und in einigen andern mufs jede Ortschaft, die 50 oder mehr Familien hat, bey Strafe, einen oder mehrere Schulmeister haben, um Lesen, Schreiben und Rechnen, wie auch die Engl. Sprache zu lehren; und ein Ort von 200 Familien, eine Latein. Schule, mit einem Lehrer, der im Lateinischen, Griechischen und Englischen zweckmäfsigen Unterricht geben kann; wofür er von den Einwohnern eine angemessene Belohnung empfängt. Ob nun gleich diese rühmliche Verfügung nicht immer

genau befolget wird; so haben doch diese Schulen auf die Bildung, selbst der niedrigsten Volksklassen, auf Verbreitung nützlicher Kenntnisse, und Liebe zum Lesen und sich selbst zu unterrichten, sehr grofsen Einflufs. Wer nicht lesen, schreiben und rechnen könnte, würde für wenig besser, als ein Wilder gehalten werden. In Boston giebt es auch sogenannte *Bürgerschulen.* Eben daselbst und anderwärts findet man *Privatschulen* unter dem Namen *Akademieen,* worin der Stil, die Geographie, Geschichte, Mathematik, Französisch, Musik, Tanzen u. dgl. m. gelehrt wird. Hierauf folgen die *Universitäten,* deren vorzüglichste in New-England, ja, man kann sagen, in ganz Nord-Amerika, zu *Cambridge* ist (*Harvard-University*). Zunächst folget die Universität von Pennsylvanien zu *Philadelphia,* diejenige zu Neu-York, Boston u. *Columbia* in S. Carolina. Die meisten übrigen Universitäten, dergleichen es fast in allen grofsen Städten giebt, heifsen *Kollegien,* deren 25 seyn sollen. Aufserdem 74 Schulen u. andere Lehranstalten, die zu den höhern Wissensch. vorbereiten. Alle sind auf den Fufs der Englischen Lehranstalten dieser Art eingerichtet.

Auch an Anstalten zur Vervollkommnung der Wissenschaften fehlt es nicht. Zu den vorzüglichsten *Gesellschaften der Wissenschaften* gehören diejenigen zu Boston (*the American Academy of Arts and Sciences*), zu Philadelphia (*the American philosophical Society*), u. zu Neu-York eine *Akad. der Wissensch.* Aufserdem giebt es eine Menge litterarischer und ökonomischer Gesellschaften, besonders in letzterer Stadt, z. B. *the Society for promoting political enquiries; the College of Physicians; the medical Society; the Philadelphia Society for promoting Agriculture* etc. Zu Boston: *the Massachusetts medical Society; the historical Society* etc. Zu Neu-York eine *philos.* u. eine *histor. Gesellsch.*; auch eine *Bibliothekgesellsch.*

Auch in Connecticut ist eine *Gesellsch. der Wissenschaften* und eine *medicin. Societät.* Zu Washington eine *Gesellschaft des Ackerbaues.* — Zeitungen werden in allen Städten von einigem Belang gedruckt; in Philad. allein 10. — Von *Büchercensur* weifs man in diesem Lande nichts.

Bibliotheken giebt es bey allen Universitäten und Kollegien; und in Washington befindet sich eine Nationalbibliothek. *Buchhandlungen*, wie auch *Buchdruckereyen*, sind in allen bedeutenden Städten, vorzüglich in Philadelphia.

Die *schönen Künste* werden noch zu sehr vernachlässigt, als dafs man etwas von Belang darüber erzählen könnte. Doch ist zu Neu-York seit 1804 eine *Akademie der schönen Künste.*

7. in Ansehung des *Adels*, des *Bürger-* und *Bauernstandes.* Von ersterem weifs man nichts. Bürger und Bauern befinden sich gröfsten Theils im hohen Wohlstand. Jene leiden indessen in der neuern Zeit häufig durch den überhandnehmenden Luxus. Diese sind meistens Landeigenthümer; denn die kein Land besitzen, wandern lieber aus, so wie die jüngere Mannschaft sich seit der Festgründung der Republik von der Begierde, in den neuen Pflanzorten grofsen Länderbesitz zu erwerben, hinreifsen läfst. Jenes Eigenthumsrecht erzeugt in den Freyhaltern eine starke Anhänglichkeit an das Vaterland, so wie ihre mühsamen landwirthschaftlichen Arbeiten ihnen die Gesundheit und Stärke gewähren, welche ihren Muth belebt, es zu vertheidigen. Alle sind völlig von jedermann unabhängig. In einigen Küstengegenden, so wie auf den Inseln, leben viele von der Fischerey. Hier und da giebt es, selbst unter den Landleuten, sogenannte *Esquires*, welchen Namen sich gewöhnlich diejenigen beylegen, die öffentliche Aemter verwalten. Viele gelangen dazu durch die Volkswahlen,

und auf ihnen haftet dann gewöhnlich dieser Ehrentitel: doch genieſsen sie deswegen noch keines Vorranges. Die dienstpflichtigen Leute (*Indentured Servants*) werden in einer Provinz härter oder gelinder, als in der andern, gehalten.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Die am 17ten Sept. 1787 angeordnete und einführte, aber erst 1789 zur völligen Festigkeit gelangte *Constitution der vereinigten Staaten.*

Constitutions des treize Etats-Unis de l'Amérique. à Philad. 1783. 8. *Engl.* v. *Will. Jackson.* Lond. 1783. 8. *Teutsch* aus dem Franz. Dessau u. Leipz. 1785. 8. — View of the Const. of the Brit. Colonies in NAmerica and the Westindies at the time civil warbroke out on the Continent of America. Lond. 1783. 8. — Die Staatsverfass. der verein. Staaten v. NAmerika u. s. w. von *G. C. F. Seidel.* Berl. 1795. 8. (Macht auch den 4ten Th. seiner Uebers. v. *Dav. Ramsay's* Hist. of the American Revolution, aus).

VIII. Regierungsform.

Eine demokratische Republik, die durch einen Bundesverein zusammengehalten und in Einen Körper verbunden ist. Jeder einzelne Staat ist für sich unabhängig, aber bey allen öffentl. Angeleg. machen sie, mit Vorbehalt der Souveränetät jedes einzelnen Staats, ein unzertrennliches Ganze aus.

IX. Oberste Gewalt.

Steht bey der ganzen Nation, die ihren *Repräsentanten*, dem *Kongreſs* (oder Reichstage), eine durch alle Staaten gehende richterliche und gesetzgebende Gewalt einräumte, so dafs er das Recht des Kriegs und Friedens, der Bündnisse, die Einrichtung des Handels und die Ausschreibung der Auflagen für die Kosten des Bundes u. s. w. ausüben soll.

Jede Provinz sendet, nach Verhältnifs ihrer Volksmenge, mehrere Deputirten zum Kongrefs, der bis 1801 zu Philadelphia residirte, seitdem aber zu Washington seinen Sitz hat. Diese müssen wenigstens 25 Jahre alt und seit 7 Jahren in den vereinigten Staaten ansässig seyn, werden aus dem öffentlichen Schatz erhalten, und dürfen kein anderes Amt bekleiden. Sämmtl. Deputirte theilen sich in 2 Räthe, indem 2 von jeder Provinz den *Senat* oder das *Oberhaus*, die übrigen das Haus der *Repräsentanten* oder das *Unterhaus* ausmachen. Aus diesen beyden Räthen besteht die *höchste Gesetzgebende Gewalt.* Im Hause der Repräsentanten werden alle Staatsangelegenheiten angebracht, erörtert, bestritten u. s. f. Die durchgegangenen Vorschläge (*Bills*) werden alsdann dem Senat vorgetragen, wo sie noch weiter erwogen und hierauf entweder verworfen oder durch einen Rathschlufs genehmigt werden. Der *Vice-Präsident* hat den Vorsitz in der Versammlung; der *Präsident* aber übt die *vollziehende Gewalt* aus, wird alle 4 Jahre gewählt, mufs den Eid der Treue schwören, ist Obergeneral und Admiral, ruft den Kongrefs, jährlich wenigstens einmahl, zusammen, kann Verbrechen verzeihen, Verträge machen, wenn 2 Drittheile der Senatoren einwilligen, ernennt Gesandte, ertheilt den Verdienstorden u. s. f. Bey seinen Geschäften unterstützt ihn das *Ministerium*, bestehend aus 4 Ministern, näml. dem Minister-Staatssekretar, dem Sekretar des öffentl. Schatzes, dem Kriegssekretar und dem Marinesekretar. — Zu Folge der Konstitution gilt keine Abgabe nach der Zählung der Köpfe; von den Finanzen mufs öffentliche Rechnung abgelegt werden; es dürfen keine Adelsbriefe ertheilt werden; kein Staatsbeamter darf von fremden Mächten Titel oder Geschenke annehmen u. s. f. Von der gesetzgebenden und vollziehenden ist die *höchste richtende Ge-*

walt weislich getrennt. Diese ist einem *obersten Gerichtshof* (Supreme Court) anvertraut, der aus 1 Oberrichter, 5 Beysitzern, 1 Generalprokurator und 1 Schreiber besteht.

Eben so beruht die Verfassung *einer jeden einzelnen Provinz* insbesondere a) auf einer Gesetzgebenden Gewalt (dem Senat oder Rath), b) einer ausübenden Gewalt (dem Gouverneur oder Befehlshaber) und c) der richtenden Gewalt. Die specielle Einrichtung ist in jeder Provinz verschieden. Hiernächst hat jede ein eigenes *Distriktsgericht* (District Court). Ueberdem giebt es 3 *wandelnde* oder *Landgerichte* (Circuit Courts), das eine für die östlichen, das 2te für die mittlern, und das 3te für die südlichen Staaten.

X. Wappen und Orden.

Die Rep. hat ihr eigenes Wappen, ihre Flagge und einen Verdienstorden, den *Cincinnatusorden*.

XI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Es giebt *allgemeine*, die der Kongreſs anordnet, die vielleicht in Sammlungen von Zeit zu Zeit herauskommen, und *besondere* nach dem Geist und Sinn jeder Provinz.

2. *Gerichte.*

Die richterliche Gewalt der vereinigten Staaten ist dem eben erwähnten *obersten Gerichtshofe* und den *niedern Gerichten*, die der Kongreſs von Zeit zu Zeit anordnet, übertragen. Sie erstreckt sich über alle Fälle des strengen Gesetzes und der Billigkeit, die sich gegen die Konstitution, gegen die Gesetze der vereinigten Staaten, und gegen

Bündnisse, die unter ihrer Autorität geschlossen sind, ereignen; ferner, über alle Fälle, welche Gesandte oder andere öffentliche Minister und Konsulen betreffen, über alle Gegenstände der Admiralität und der Marine, über Streitigkeiten zwischen 2 oder mehrern Staaten u. s. w. Nach diesem obersten Gericht folgen das auch erwähnte Distriktsgericht und die wandelnden Gerichte. Jede Provinz hat dann noch ihr *Obergericht* (Superior Court) und ihre *Untergerichte* (Courts of common pleas). In den meisten sind noch *Friedensgerichte* nach Brittischer Verfassung. Auf dieselbe Weise müssen alle Processe gegen alle Arten von Verbrechen, nur die gegen die Staatsverwaltung ausgenommen, durch *Geschworne* entschieden werden. Der Procefs mufs in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen wurde; ist es aber in keinem Staate begangen, so mufs der Procefs an dem Orte, den der Kongrefs durch ein Dekret anweisen wird, instruirt werden.

XII. Finanzwesen.

Vor dem Jahr 1789 existirte noch kein Finanzsystem und festes Einkommen. Die Staatsschuld betrug damahls 76½ Mill. Dollars, zu deren Bezahlung nur ½ Mill. vorräthig war. Der öffentliche Kredit war tief gesunken, so dafs man die Obligationen des Gouvernements, das Pf. Sterl. für 2 Schill. verkaufte. Handel und Ackerbau hatten sehr gelitten und die Schifffahrt bedeutete wenig. Seit jener Zeit aber, da die sämmtl. Staaten die Accise, Zölle, Tonnengeld, Stempelgebühren und andere Abgaben der Bundesregierung überliefsen, haben sich die *Staatseinkünfte* ansehnlich vermehrt, und sind, bey der zunehmenden Bevölkerung und bey dem oben erwähnten Wachsthum, gewöhnlich im

Steigen, wie folgende authentische Berechnungen beweisen:

	Einnahme.	*Ausgabe.*
1791:	4,771,200 Doll.	5,797,436 Doll.
1792:	8,771,600 --	8,962,920 --
1793:	6,450,195 --	6,479,977 --
1794:	9,439,855 --	9,041,593 --
1795:	9,515,758 --	10,151,240 --
1796:	8,740,329 --	8,367,776 --
1797:	8,758,780 --	8,625,877 --
1798:	8,179,170 --	8,583,618 --
1799:	12,549,381 --	11,004,960 --
1801.	Vom 1 April bis 31 May	
1805:	50,667,467 --	48,665,507 --
1806:	ungef. 18 Mill. Doll.	15,450,000 --
1811:	13,541,446 --	15,802,657 --
1816:	. . . . . --	19,915,431 --

Die *Masse des baaren Geldes* war berechnet

im J. 1774 zu 4 Mill. Doll.
1790 zu 9 - -
1795 zu 80 - -
1797 zu 16 - -
1799 zu 17 - -
1804 zu 17½ - -
1807 zu 20 - -
1809 zu 20 - -

Die *Staatsschulden* stiegen 1790 auf 72,237,301 Doll.
1793 auf 78,402,246 -
1797 auf 81,324,139 -
1799 auf 88,456,038 -
1802 auf 77,881,890 -
1804 auf 98,196,018 -
1807 auf 96,462,752 -
1809 auf 93,994,136 -
1815 auf ungef. 120 Mill. Doll.

Hierzu kamen 1803 noch wegen des Erwerbs des Landes Louisiana 15 Mill. Doll. die man an Frankreich zu bezahlen hat.

Ein *Tilgungsfonds* für diese Schulden ward 1792 errichtet. Er besteht aus dem jährlichen Ueberschuss der Einnahme und der Accise, aus den Zin-

sen der abbezahlten Kapitalien und andern dazu bestimmten Geldern, vorzüglich in dem Kaufgelde der noch wüsten, unverkauften Ländereyen, deren Umfang man auf 235 Mill. Morgen anschlägt. Die Einnahme dieses Fonds war:

1793: 2,919,194 Doll.
1797: 1,519,627 -
1799: 9,952,232 -
1809: 45,991,136 -

Bericht des Sekretärs der Schatzkammer, *Alex. Hamilton's*, am 19 Jan. 1795 im Hause der Repräsentanten der verein. Staaten vorgelesen, in *Hegewisch-* und *Ebeling's* Amerik. Mag. B. 1. St. 1. S. 159—171. St. 2. S. 83-109. — A Sketch of the Finances of the united states, by *Alp. Gallatin*. New-York 1796. 8. — Neuere Berichte findet man in Allg. geogr. Ephemeriden, im Polit. Journal u. anderwärts.

XIII. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

Jeder waffenfähige Staatsbürger ist verpflichtet, für das Vaterland zu streiten, so bald es die Noth erfodert. Am geschicktesten hierzu sind die Bewohner der nördlichen Staaten. Schon von früher Jugend an kennen sie den Gebrauch des Schiefsgewehrs. Alle Mannspersonen von 16 bis 40 Jahren sind in die Musterrolle der Militz eingeschrieben: ausgenommen die Mitglieder des Kongresses, die Staats- und die Kirchendiener, Lehrer, Studenten, Aerzte und Wundärzte, Schiffskapitäne, Müller, Indier, Neger und Mulatten, wie auch alle Quäcker, welche letztern jedoch die Kosten zur Ausrüstung mit tragen müssen. Alle Krieger dieser Art in den sämmtlichen Provinzen berechnet man auf mehr als 1 Million. Sie sind in Infanterie- und Kavallerieregimenter eingetheilt. In jeder Provinz

ist der Präsident oder Gouverneur derselben ihr Oberbefehlshaber oder *Generalkapitän*. Der besoldeten oder stehenden Truppen sind demnach sehr wenig, und man kann auch ihren Bestand nicht genau angeben. Nur so viel weifs man, dafs sie in 4 sogenannte Unterlegionen abgetheilt sind, deren jede von einem Oberstlieutenant kommandirt wird, und dafs das ganze Kriegswesen unter einem *Kriegsamt* steht und die Truppen zur Friedenszeit von einem Generalmajor kommandirt werden. Auch ist ein Artillerie- und Ingenieurkorps vorhanden. Nach dem Bericht des Kriegssekretars wurden im J. 1816 zur Friedenszeit 10,000 Mann unterhalten. Die Waffen- und Fabrikvorräthe zu Springfield gehören der Union; so auch das Zeughaus zu Washington.

2. *Seemacht.*

Im J. 1808 unterhielt die Rep. nur 10 Fregatten u. 81 Schaluppen und Kanonenböte. Seit jener Zeit wurde sie von Jahr zu Jahr ansehnlicher, so dafs man gegenwärt. 6 bis 7 Linienschiffe, 24 — 28 Fregatten, 10 — 12 Briggs, eben so viel Schooner u. 122 — 115 Kanonierschaluppen zählt. — Eine Fregatte von 44 Kanonen mit 400 Mann Besatzung kostet jährlich 125,780 Doll., eine von 36 Kanonen nebst 340 Mann 105,984 Doll., ein Schiff von 24 Kanonen und 180 Mann 63,809 Dollar und ein Schooner von 12 Kanonen und 70 Mann 18,904 Doll.

Zu Newport in Rhode-Island ward 1752 eine *Marinegesellschaft*, zur Unterstützung armer Wittwen und Waisen der Seefahrer errichtet.

Th. Clark's Naval history of the united States from the commencement of the revolutionary war to the present time. Second edit. Philadelphia 1814. 2 Voll. in 8.

XIV. Politisches Verhältnifs.

Da dieser neue Staat schon während der kurzen Zeit seiner Existenz die so eben angegebenen respektabeln Kräfte erreicht hat und diese allem Anscheine nach immer mehr und mehr zunehmen; so steht er auch bereits in Achtung, Verbindung und Verkehr mit mehrern Europäischen und aufsereuropäischen Nationen, so dafs er selbst dem Mutterstaate gefährl. wird, wenn auch noch nicht durch Kriegsmacht, doch in Ansehung des Handels. — Wegen der mit andern Mächten geschlossenen Verträge sehe man die Hauptstücke von Frankreich, Grofsbritannien (vorzügl. den Friedensschlufs vom 24 Dec. 1814), Schweden u. Holland.

Zusätze und Verbesserungen.

S. VIII der Vorerinnerungen Z. 7 v. u. a. beliebe man nach dem Worte *Darstellung* in einer Note beyzufügen: die aber jetzt wegfiel, weil diese Italienische Rep. vernichtet ist.

S. X ebend. ist in der Anmerkung*) hinzuzusetzen, dafs neuerlich der grofsherzogl. Badische Staats- u. Kabinets-Rath (nicht Minister) *Klüber* in königl. Preufs. Dienste als Staats-Rath bey dem Ministerium der auswärt. Angeleg. zu Berlin, getreten ist.

S. 11. Z. 18 l. 1805 statt 1804.

S. 13. Z. 8 l. 12 statt 11.

Ebend. Z. 10 l. 7. *Niederland.* 8. *Böhmen* u. s. w.

S. 16. Z. 21 l. fortlauft st. fortläuft.

S. 21. Z. 15 setze man zwischen 8 u. European ein Abtheilungszeichen.

S. 26. Z. 7 setze man nach Rufsland: Oestreich, Niederland.

S. 42. Z. 22 setze man nach: *Rhabarber* zu Hanau hinzu: u. im Lande unter der Ens u. s. w. s. S. 97.

S. 51. Z. 8 l. haben *st.* hat.

S. 63. Z. 6 v. u. a. setze man nach *Tübingen* hinzu: lutherisch.

Ebend. Z. 9 v. u. a. streiche man *Aschaffenburg* aus. Ebend. Z. 16 v. u. a. schreibe man 20 statt 21 Universitäten.

S. 64. Z. 15 l. *Philanthropine.*

S. 65. Z. 13 v. u. a. l. that *st.* thut.

S. 66. Z. 14 v. u. a. setze man nach Niemeyer: *F. H. C. Schwarz'ens* Geschichte der Erziehung. Leipz. 1813. 2. B. in gr. 8.

S. 67. Z. 6. v. u. a. l. Buonapartische.

S. 83 bey Bayern setze man nach 60,000: 65,000.

S. 87. Nach einer andern Eintheilung besteht der ganze Oestreich. Kaiserstaat gegenwärtig (eigentl. 1816) aus 12 grofsen Staatsgebieten:

1. Nieder-Oestreich	707,97 QM.	mit	1,805,221 Einw.
2. Inner-Oestreich —	398,98 —	—	799,056 —
3. Ober-Oestreich oder Tyrol — — —	520,44 —	—	717,543 —
4. Böhmen — —	956,80 —	—	3,203,222 —
5. Mähren u. Schlesien	504,42 —	—	1,680,935 —
6. Galizien *) — —	1526,12 —	—	3,755,454 —
7. Ungern — —	4097,06 —	—	8,200,000 —
8. Siebenbürgen mit der Gränze — —	1118,70 —	—	1,648,284 —
9. die Militargränze	613,40 —	—	793,301 —
10. Dalmatien — —	274,94 —	—	295,049 —
11. Illyrien — —	617,96 —	—	1,170,033 —
12. Lombardey u. Venedig — — —	867,50 —	—	4,111,535 —
Summe	12,204,36 —	—	28,179,633 —

S. 100. Z. 10 l. steht.

S. 103. Z. 11 setze man nach *Manufakturen* ein Kolon.

Ebend. Z. 23 l. Neumärktl.

S. 119. zu Z. 4 setze man: (womit man 1816 ein *kaiserl. königl. polytechnisches Institut* zur Beförderung der Nationalindustrie verbunden hat).

S. 120. Z. 2. l. *Szechénische*, u. nach dem Worte *Pesth* setze man einen Queerstrich.

Ebend. Z. 14 l. z. B.

S. 122. Z. 8 l. *Czikann.* Ebend. Z. 9 l. *Scherschnik's.*

S. 126. Z. 8 setze man nach *Stadt:* Venedig.

S. 136. Z. 2 setze man statt des I ein l.

S. 173 setze man nach der 15ten Zeile: Statistik der Preuſs. Rheinprovinzen — aus officiellen Quellen; von einem Preuſs. Staatsbeamten. Köln 1817. gr. 8.

S. 174 letzte Z. streiche man *theils* aus.

Ebend. bey der Volkszahl in den Preuſs. Ländern setze man hinzu: In der nach dem Abdruck dieses Buches dem Vf. zugekommenen Statistik der Preuſs. Rheinprovinzen S. 136. ist die Bevölkerung der Provinzen Cleve - Berg und Niederrhein berechnet auf 1 Mill. 673,662: nach der Angabe Rumpf's ebend. 1 Mill. 656,100.

*) Nach einer, wie es scheint, sehr genauen Rechnung, hat das jetzt in 19 Kreise abgetheilte Königreich Galizien, 1443 QM. mit 3,778,851 Einwohnern. Vergl. Allg. geograph. Ephem. 1817. B. 1. St. 3. S. 389 u. f.

S. 176. Z. 17. nach Neufchâtel: und an der Mosel in der Provinz Niederrhein, an der Saar u. in einigen Gegenden am Rhein.

S. 177. Z. 2 v. u. a. setze man nach *Schlesien: Cölnische Erde.*

Ebend. füge man dem *Bley* bey: und in einigen Gegenden der Provinz Niederrhein. So wie S. 178 zum *Salz:* Creutznach am Niederrhein.

S. 181. Z. 23 l. Garz *st.* Gorz.

S. 191. Z. 7 l. Der Mennoniten *sind* ungefähr.

Ebend. zu Z. 4 v. u. a. setze man hinzu: In Betreff des protestant. Kirchenwesens ward im März 1817 verordnet, dafs in jedem Kirchspiel ein Kirchenkollegium aus den Geistlichen desselben u. einigen Gemeindegliedern bestellt werden soll, die das Wohl u. die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen haben. Die protest. Geistlichkeit eines jeden Superintendentensprengels bildet, unter dem Vorsitze eines Generalsuperint. eine Provinzialsynode. In Betreff der äufsern Lage der Geistlichen soll der Zustand derselben, wie solcher im J. 1806 gewesen, mit den ihnen damahls zugestandenen Immunitäten wieder hergestellt werden.

S. 196. Z. 8 u. 9 l. 6 Universitäten, näml. 4 Ev. luther. zu Halle, Königsb., Berlin u. Greifswalde.

S. 201. Z. 20 streiche man die Worte: *u. vom Enrolement* aus.

S. 204. zu Z. 5: zu welchem Ende durch eine, am 30sten März 1817 ergangene Kabinetsordre eine besondere Kommission niedergesetzt wurde.

S. 207. Das neue gröfsere, mittlere und kleinere Preufsische Wappen findet man ausführl. blasonirt in den Allgem. geograph. Ephemeriden 1817. B. 1. St. 2. S. 251—257.

S. 209. zu Nr. XVI. Zu Folge einer königl. Verordnung vom 20sten März 1817 wurden zwar die dort erwähnten obersten Staatsbehörden (Staatsrath und Staatsministerium) bestätigt, aber auch zugleich, unter andern, folgende Punkte festgesetzt: Der versammelte Staatsrath ist für den König die höchste berathende Behörde: er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, folglich: 1) alle Gesetz-

Verfassungs- und Verwaltungsnormen; Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaasregeln, zu denen die Ministerialbehörden verfassungsmäfsig nicht autorisirt sind, dergestalt; dafs sämtl. Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung u. authentischer Declaration von bestehenden Gesetzen u. Einrichtungen, durch ihn an den König gelangen müssen. Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bey der Gesetzgebung wird künftig näher bestimmt werden. 2) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien. 3) alle Sachen, die der König in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen wird, welches besonders in Absicht auf die von den Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Der König wird jedesmahl bestimmen, ob die Sache dem Staatsrath zur Entscheidung überlassen wird; oder ob er dessen Gutachten verlangt. Die auswärt. Angeleg. sollen nur dann an den Staatsrath gelangen, wenn es der König besonders verordnet. — Den Vorsitz im Staatsrath wird der König, wenn er es für nöthig erachtet, selbst führen; aufserdem ist der Staatskanzler, wie bereits zeither, zum Präsidenten bestimmt. — Der Staatsrath soll bestehen: 1) aus den Prinzen des königl. Hauses, so bald sie das 18te Lebensjahr erreicht haben; 2) aus Staatsdienern, die durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, als: die Feldmarschälle, die die Verwaltung leitenden wirkl. Staatsminister; der Minister-Staatssekretär, der die Feder im Staatsrath führt, die Protokolle u. Gutachten desselben zu fassen u. das Förmliche des Geschäftsganges zu besorgen haben wird; der General-Postmeister; der Chef des Obertribunals; der 1ste Präsid. der Oberrechnungskammer; der königl. geheime Kabinetsrath; der, den Vortrag in Militarsachen bey dem König habende Officier u. s. w. 3) aus Staatsdienern, denen des Königs besonderes Vertrauen Sitz u. Stimme im Staatsrath beylegt; z. B. der Fürst Radzivil, Statthalter des Grofsherzogth. Posen; der General der Infanterie, Graf von Gneisenau; die Staatsminister v. Alten-

stein, v. Beyme u. v. Humboldt; der Bischoff Sack; der geh. Staatsrath v. Stägemann; der Generalmajor v. Grollmann; der wirkl. geh. Oberregierungs-Rath Nicolovius; der geh. Justitzrath u. Prof. von Savigny u. s. w. — Diese zusammen bilden das Plenum des Staatsraths. — Zur gründlichen Erörterung der bey dem Staatsrath vorkommenden Gegenstände u. zur Vorbereitung derselben zum Plenum wird der StaatsR. in 7 Abtheilungen zertheilt. — Bey gleicher Anzahl der Stimmen auf beyden Seiten giebt der Präsid. durch die seinige den Ausschlag. — Wird erst mit den Ständen verhandelt; so geschieht dies durch den Staatsrath, der eines oder mehrere seiner Mitglieder, nach der Auswahl des Präsidenten, dazu deputirt u. s. w.

S. 222. Am Ende derselben setze man hinzu: Durch eine besondere Kabinetsordre vom 30sten März 1817 wurde eine Kommission zur Bildung eines neuen Steuersystems niedergesetzt.

S. 235. Z. 3. v. u. a. füge man bey: Für das J. 1816 wurde die Bevölkerung, ohne Corsica, amtlich angegeben: 28 Mill. 818,041.

S. 250. Z. 10 v. u. a. l. Nachher.

S. 256. Z. 11 l. *Eggers*, nicht *Egger's*.

S. 261. Z. 2 v. u. a. l. 1579 st. 1574.

S. 272. Z. 18 l. zu Tilsit 1807.

S. 282. Z. 1 l. *Duab.*

Ebend. Z. 15 l. *Marawar.*

S. 288. Z. 10 v. u. a. l. 9 statt 7.

S. 290. Z. 12 v. u. a. streiche man nach 815 die Klammer weg.

S. 291. Z. 10 streiche man das Punkt hinter Abstract weg.

S. 292. Z. 10 setze man nach der Klammer hinzu: Lond. 1804. 8.

S. 300 u. f. Von der Entstehung u. dem gegenwärt. Zustand der Engl. Ostind. Comp. s. hauptsächl. *Minerva* 1817. Febr. 8. 273—304.

S. 311 Z. 3 v. u. a. setze man nach 1800: die Gesellsch. *des Gartenbaues* zu *London* seit 1804.

S. 317. Z. 16 l. (gegenwärtig 350—60).

S. 324. Z. 2. v. u. a. setze man nach *mehr* hinzu: im J. 1816: 49.

S. 339. am Ende der Note: Im J. 1816: 198 Admirale (vermuthl. mit den jubilirten), 854 Kapitäne, 814 Kommodore, 3980 Lieutenante u. 688 Masters.

S. 342. Z. 3 schreibe man Niederland *statt* Holland.

S. 368. Z. 2 v. u. a. setze man nach *Gewinn:* Im J. 1816 betrug (zu St. Petersb. welches auch von der eben daselbst erwähnten Ein- u. Ausfuhr im J. 1805 gilt) die Einfuhr: 90 Mill. 211,253 Rubel, u. die Ausfuhr: 77 Mill. 457,678 R. Im J. 1805 liefen u. s. w.

S. 369. Z. 5 v. u. a. l. Willmanstrand.

S. 373. Z. 6 v. u. a. l. $104\frac{3}{10}$.

S. 393. Z. 19 l. der *St.* Katharinenorden.

S. 417. Z. 11 u. ff. ist zu lesen: Die in der Landbotenkammer geprüften Gesetze werden dem Senate zur Genehmigung vorgelegt, der ihnen seine Beystimmung ertheilt; ausgenommen u. s. w.

S. 421. Z. 3 l. *Eggers*, nicht *Egger's*.

S. 425. Z. 3 l. als *ehemahlige* Könige von Norwegen.

S. 426. Z. 1 l. *Heinze'ns*, nicht *Heinzen's*.

S. 432. Z. 19 v. u. a. schreibe man nach Westindien: zumahl seitdem die Insel St. Thomas zum Freyhafen erklärt wurde.

S. 445. Z. 10 u. ff. streiche man aus: Vom Norweg. Wappen — Nr. 6.

Ebend. Z. 9 v. u. a. setze man hinzu: Von 1813 bis 1817 excl. erschien keiner.

Ebend. Z. 7 v. u. a. setze man hinzu: jetzt 47 Ritter.

Ebend. Z. 5 v. u. a. kann man hinzusetzen: jetzt 1679 Ritter u. Danebrogsmänner (weil näml. der Ritter 4ter Klasse 769 u. der Danebrogsmänner 849 sind).

S. 446. Z. 6 setze man: der *am* 19 *März* 1808 *veränderte* geheime Staatsrath.

Ebend. Z. 7 schreibe man 7 Staatsministern, die jetzt alle vom Civilstande sind.

S. 454. Z. 5 muſs es heifsen: die von der *noch zu erwartenden* Französ. Kontribution.

Ebend. Z. 8 setzet hinzu: Im J. 1816 wurde die Dän. Staatsschuld durch den Tilgungsfonds bedeutend vermindert.

Zu S. 455, wo von dem Dänischen Kriegswesen die Rede ist, kann folgende neuere Angabe (von 1817) hinzugesetzt werden:

Zu dem Landmilitaretat gehörten damahls: 1 Generalfeldmarschall, 2 Generale, 4 Generallieutenante, 13 Generalmajore, 12 Generale, die entweder à la suite oder auf Wartegeld stehen. Die Armee bestand: aus der Leibgarde zu Pferde, 150 Pferde, 9 Kavallerieregimentern, bestehend aus 2 Regg. Kü-

rassiers (à 600 Pferde), 4 Regg. leichter Dragoner (à 600 Pferde), 2 Lanzenregg. (à 600 Pferde) u. 1 Husarenreg. 600 Pferde. Zusammen 5,550 Pferde. — Ferner aus der Leibgarde zu Fuſs (500 M.), 13 Infanterieregg. (à 1,200 M.), 4 Jägerkorps (à 500 M.), dem Leibjägerkorps des Königs, 100 M., zusammen 20,550 M. Hierzu noch: das Kakettenkorps, die Westind., Guineischen u. Ostind. Truppen.

S. 456. Z. 9 v. u. a. schreibet: 2 Viceadmirale.
Ebend. Z. 7 v. u. auf: 20 Kapitänlieut.
Ebend. Z. 6 v. u. a. 40 Premier- u. 41 Secondlieut.
S. 461. Z. 2 setze man 5 statt 4.
S. 462. Z. 5 schreibe man nach *werden:* In ganz Norwegen nur 910,000 Einwohner.
S. 466. Z. 14 l. statt *Dön Dan.* (näml. Daniel).
Ebend. Z. 17 l. *Legeonmark* statt *Legonmark.*
S. 467. Z. 2 l. Morteusen *st.* Mortensen.
S. 492. Z. 21 l. Art *st.* Ars.
S. 496. Ans Ende dieser Seite schreibe man: Später, als dies alles bereits gedruckt war, erschien im Polit. Journ. 1817 (S. 312-316) eine ins Einzelne gehende Uebersicht der Staats-Einnahme u. Ausgabe v. Norwegen, welcher zu Folge im J. 1815 erstere betrug 542,648 Rthlr. 68 Schill. baares Silber u. 13,047,186 RBthlr. 61 Schill. Nennwerth; die andere aber 542,649 Rthlr. 68 Schill. Silber, u. 13,047,186 RBthlr. 1 Schill. Nennwerth, (worunter aber auch die Norweg. Staatsschuld von 143,004 Rthlr. 92 Schill. baares Silber u. 734,975 RBthlr. 95 Schill. Nennw.).
S. 502. Z. 17 v. u. a. ist das Punkt nach *Pestel* zu tilgen.
Ebend. Z. 10 v. u. a. l. volgends.
S. 504 zur letzten Zeile: Wie verschieden ist die neueste statist. Tabelle (in den Allg. geogr. Ephem. 1817. St. 1. S. 31), nach welcher der Flächeninhalt, mit Luxemburg, nicht mehr als 1,040 QM. betragen soll!
S. 508. Z. 10 v. u. a. setze man nach *Menschen* hinzu: Nach der eben erwähnten Tabelle nur 4,822,037. Hingegen, nach dem glaubwürdigern Brüſsler Staatsalmanach 1817: 5,226,859; wovon 3,210,750 auf die südlichen Provinzen kommen.
S. 511. Z. 9 l. lauft, *nicht* läuft.
S. 518. Z. 8 l. *Jonge* statt *Fonge.*
S. 520. Z. 5 ist nach dem Worte *Gold* das Punkt wegzustreichen.

S. 523. Z. 8. v. u. a. setze man hinzu: Die ehedem bestandene *Preſsfreyheit* wurde durch das Gesetz vom 13ten Sept. 1815 beynahe in ein Unding verwandelt.

S. 524. Zu Nr. 2) nach *Lüttich* setze man noch: Das königl. Niederländ. Institut der Wissensch. Litteratur u. Künste zu (vielleicht zu Brüssel).

Ebend. Z. 6. l. 8 statt 7.

Ebend. Z. 8. setze man nach Loëven *Brüssel.*

S. 528. Z. 6 v. u. a. l. Walramischen.

S. 529. streiche man aus, was unter Rubrik XI. *Hofstaat* gedruckt ist, u. setze dafür Folgendes:

Das Haus des Königs zerfällt in 2 Sektionen, in das zu Haag und in das zu Brüssel. Jede derselben hat 5 Oberhofdienste, als: *Oberhofmarschall, Groſskammerherr, Oberstallmeister, Oberjägermeister* u. *Hofmarschall*, ihre eigenen Kammerherren (gegenwärt. zu Haag 37, zu Brüssel 41), ihre Pagen, Hofmarschallamt u. Gesundheitsbeamte. Bey derjenigen zu Haag findet man auch die Adjutanten, Kabinetssekretarien u. Hofkapellane. Das Haus der Königin ist ebenfalls gedoppelt. Sie hat sowohl zu Haag, als zu Brüssel, ihre Hof- u Staatsdamen.

Ebend. setze man zur Rubrik: *Ritterorden:* 2) der Orden von dem Niederländ. Löwen, gleichfalls aus Groſskreutzen, Kommandeuren u Rittern bestehend.

Ebend. nach Z. 6 v. u. a. schreibe man, statt dessen, was dort u. zunächst auf der folg. Seite steht:

1) Das *Staatsministerium* besteht jetzt aus 8 Ministern, 1 Staatssekretär u. 2 Generalkommissarien. 2) Die *Generalstaaten*, die in 2 Kammern zerfallen: a) die 2te Kammer, welche jedoch den Namen der *ersten* führt. Sie darf nicht unter 40 u. nicht über 60 Mitglieder zählen, die vom König auf Lebenszeit gewählt werden. Jetzt sind ihrer 46. b) die erste Kammer, die den Namen der *zweyten* führt, u. aus 110 Mitgliedern zusammengesetzt ist, welche aus dem Schooße der Provinzialstaaten u. durch dieselben ernannt werden. Nordbrabant schickt 7, Südbrabant 8, Limburg 4, Geldern 6, Lüttich 6, Ostflandern 10, Westfland. 8, Hennegau 8, Holland 22, Zeeland 3, Namur 2, Antwerpen 5, Utrecht 3, Friesland 5, Overyssel 4, Gröningen 4, Drenthe 1 u. Luxemb. 4 Mitglieder. 3) Der *Staatsrath*, bestehend aus 1 Staatsminister, der die Vicepräsidentenstelle versieht, u. aus 24 Mitgliedern: doch können die Prinzen vom Geblüte, wenn der König es genehmigt, darin Platz nehmen, u. der Prinz v. Oranien ist sein gebohrnes

Mitglied. 4) Die hohe *Rechnungskammer*, welche vor der Hand in dem Haag erst für die nördl. Provinzen eingerichtet, von derjenigen zu Brüssel ist dies noch zu erwarten. 5) Der hohe *Adelsrath* im Haag, bestehend aus 1 Präsidenten, 4 Räthen u. 1 Sekretär. 6) Der *Handels-* u. *Kolonieenrath* eben daselbst. 7) Die *Münzkammer* zu Utrecht. 8) Die *Domänenkammer* im Haag. 9) Der hohe *Finanz-* u. *Seerath*.

S. 530. nach Z. 8 setze man:

XIV. Landstände.

Die eben erwähnten Generalstaaten können als solche angesehen werden.

Ebend. ist nach *Justitzwesen* zu schreiben:

Der Justitzminister, Mitglied des Staatsministeriums, steht an der Spitze des Justitzdepartements, bisher wenigstens nach Frankreichs Vorbilde eingerichtet; so auch die Organisation der untern Gerichte. Der *hohen* Gerichtshöfe, als höchste Rechtsinstanzen im Reiche, sind 3: zu Haag, Brüssel u. Lüttich. Jeder besteht aus einer gewissen Anzahl von Präsidenten, Räthen, Auditoren u. dem Generalprokurator, mit seinen Generaladvokaten u. Substituten. Uebrigens hat jeder Distrikt sein Bezirkstribunal mit Präsidenten, Vicepräsidenten, Richtern, u. seinen Prokurator mit dessen Substituten u. Greffiers. Die Kantone haben Friedensrichter u. Greffiers.

S. 532. Zur richtigern Kenntnifs des *Kriegswesens* oder des Kriegsdepartements dienen folgende, neuerl. bekannt gewordene Notitzen. Die höchste Aufsicht über dasselbe hat sich der Prinz v. Oranien vorbehalten. Die allgemeinen Angeleg. bearbeitet der Generalkommissar, u. die Generalkriegsverwaltung der Staatsrath u. Generalintendant. Die Generalität besteht aus dem Generalfeldmarschall, Herzog v. Wellington, Prinzen von Waterlóo, aus 1 General, dem Prinzen von Oranien, 1 General der Infanterie, 1 Grofsmeister der Artillerie, 21 Generallieutenanten u. 27 Generalmajoren; aufserdem 8 Titular-Generallieutenanten u. 16 Titular-Generalmajoren. — Die Landmacht besteht aus 17 Divisionen Infanterie zu 68 Bataillonen u. 11 Bataillonen für beyde Indien, 4 Schweitzerregg. u. 10 Garnisonkompagnieen, 1 Reg. Nassau leichter Inf., 14 Bat. Artillerie u. 1 Korps leichte Artillerie, 1 Bat. Pontoniere, Mineure u. Sappeure, dem Ingenieurkorps, 5 Regg. Carabiniers, 2 Reg. leichter Dragoner, 3 Reg. Husaren, 1 Reg. Carabiniers, Landwehr u. den Zollreitern. — Der *hohe militarische Gerichtshof* hat seinen Sitz zu Utrecht, u. besteht aus 1 Präsidenten, 3 Rechtsgelehrten, 3 Officieren v. der Seemacht, 3 Off. von der Landmacht u. 1 Fiskaladvokaten.

S. 540. Z. 6 v. u. a. Der Franzose schreibt *le Rhone*.

S. 568. Z. 15 u. 16 sind die Worte: *Die Verfass. — mitgetheilt*, auszustreichen, u. dafür zu setzen: Der Kanton oder das Fürstenth. Neufchâtel ist unzertheilbar, unverpfändlich, nicht veräufserlich, auch nicht als Apanage einem Prinzen des königl. Hauses, aufser Verbindung mit der Monarchie, den Kriegen seines Fürsten fremd, einzig und ewig an die Eidgenossen angereiht. — Der Staatsrath, nicht der Herr,

erfüllt die Bundesverbindlichkeiten u. übt die vollziehende Gewalt aus u. s. w.

S. 570. Z. 18 schreibe man *er* statt *es*.

S. 573. Z. 16 l. *Castellan*; u. setze nach *Kupf.* hinzu: *Teutsch.* Weimar 1809. gr. 8.

S. 576. Z. 1 v. u. a. l. *Scheherezur.* Ebend. Z. 4 v. u. a. l. *Rhodus.*

S. 581. Z. 8 v. u. a. streiche man aus *Dnjepr* u. *Beg.*

S. 592. Z. 18 schreibe man statt *er:* der neue Kaiser.

S. 611. Z. 4 l. ihr *statt* ihnen.

S. 614. Z 3 setze man nach 1807. fol. *Teutsch* (v. *J. A. Bergk*). Leipz. 1809—1811. 3 Bdch. gr. 12. Mit Kupf.

Ebend. Z. 6 schreibe man nach *Fischer:* Leipz. 1809-10. 2 Th. in 8.

S. 629. Z. 4 v. u. a. nach gehören: der *Guadiela* hauptsächlich, dann.

S. 640. Z. 2 l. Kauf u. Wechsel.

S. 649. Z. 12 l. den *statt* seinen.

S. 669. Z. 3 v. u. a. l. J. *st.* F. Hebbe's *st.* Hobbe's. Underrättelser st. Underrätelser. Fayal *st.* Fayat.

Ebend. Z. 2 v. u. a. l. Açorerne.

S. 674. Z. 18 l. *Pianpi* st. *Pianchi.* So auch S. 675. Z. 15.

S. 682. Z. 10 v. u. a. l. *Elvas* st. *Elvos.*

S. 690. Z. 14 v. u. a. *schiebe man nach* Beira *ein:* Nach einem königl. Dekret v. 8 Jan. 1817 soll der Kronprinz den Titel führen: Kronprinz des vereinigten Königreichs Portugal, *Brasil.* u. Algarbien, Herzog v. Braganza.

S. 706. Z. 15 setze man hinzu: Im J. 1816 lebten in der Hauptstadt Neapel: 333,940 Menschen.

S. 709. Z. 5. l. Boden, der am Tyrrh. Meer u. s. w.

S. 725. Z. 15 v. u. a. setzet hinzu: Seit 1816 Herzog v. Calabrien.

S. 726. Z. 19 l. Protonotajo.

S. 727. Z. 14 schreibe man nach *König:* 12 ordentlichen u. einigen auserordentlichen Mitgliedern besteht. Drey der ersten sind Staatssekretarien, wovon u. s. w.

S. 732. Z. 6. l. Nachher *statt* Neuerlich.

Ebend. Z. 19 l. Safran st, Saffran.

S. 734. Z. 13 l. derselben *st.* desselben.

S. 739. Z. 19 setze man nach der Zahl 134,973: im J. 1816 aber nur 128,997. Ausgestrichen werden die hernach folg. Worte: worunter ungef. 7000 Juden sind, weil dies vorher schon angegeben ist.

Ebend. kann man bey Nr. 5 bemerken: Das Neueste u. Beste über den *Volkscharakter der heutigen Römer* findet man in dem Tagebuch einer Reise von der Fr. *v. der Recke* B. 4. S. 69—84. Vergl. damit B. 2. S. 408 u. ff.

S. 759. Z. 10 l. histoire.

S. 765. Z. 4 v. u. a. l. *Cetti* st. *Celti.*

S. 787. durchstreiche man die letzte Zeile.

S. 797. Z. 16. l. Seitenstechen.

S. 805. ist in der Münztabelle *Dimes* gegen über 57 statt 7 zu setzen.

S. 807. Z. 9 v. u. a. l. Ganzes.